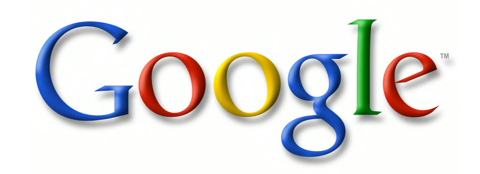
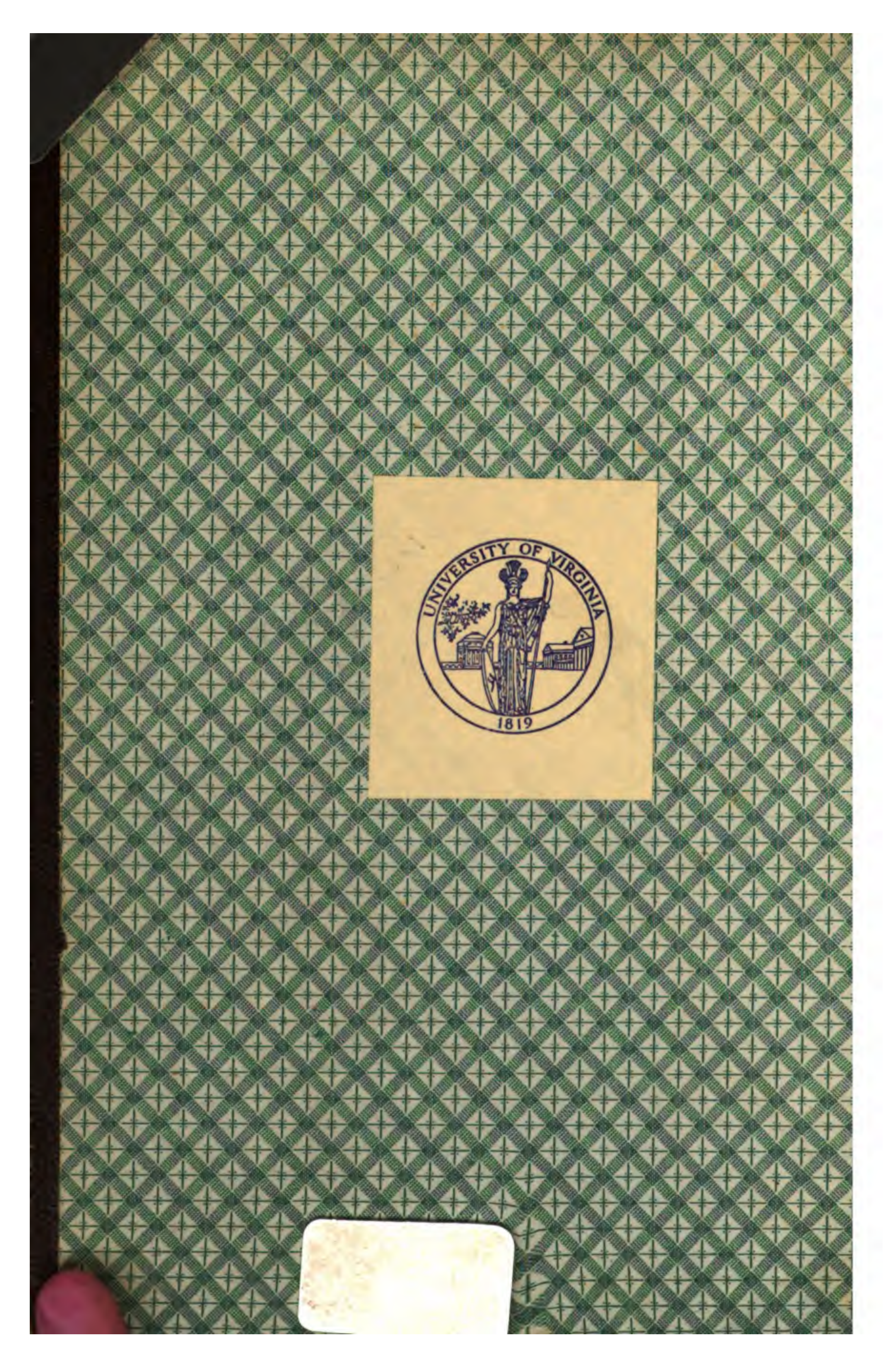
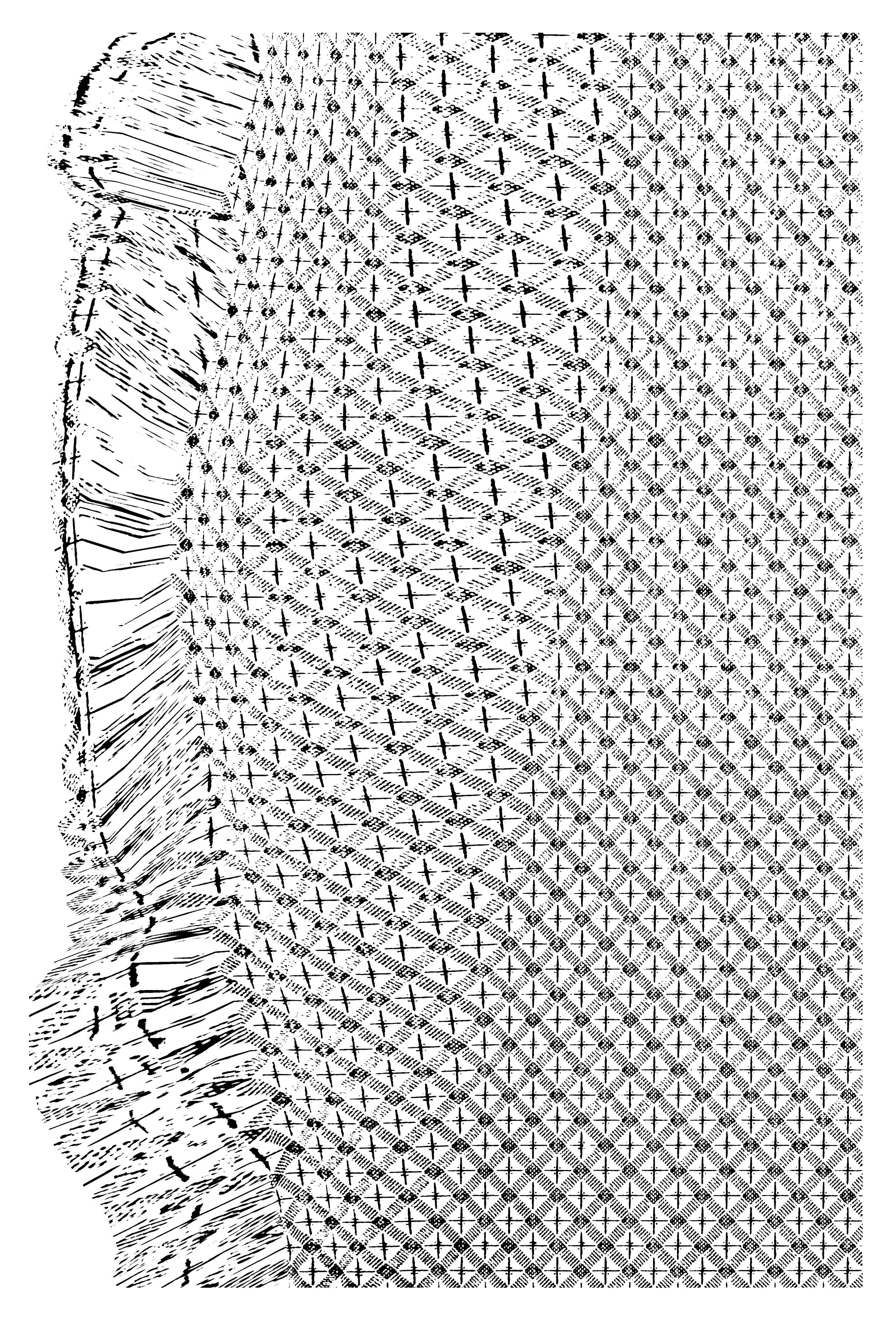



UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X030221774


UNIVERSITY OF VIRGINIA
1819



Neues Conversations-Lexikon.

Staats- und Gesellschafts-Lexikon.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Herrmann Wagener,

Königl. Preuß. Justizrath.

Dreiundzwanzigster Band.

Zierotin bis **Zwölftafelgesetzgebung.** — (Schluß.)

Berlin.

F. Heinicke.

1867.

Zierotin, eine alte Adelsfamilie, welche ursprünglich in Mähren und Schlesien begütert war und im Jahre 1478 in den mährischen Herrenstand aufgenommen und 1537 mit dem Erbkämmereramt in Mähren beliehen wurde, ward am 18. September 1706 mit der deutschen Reichsgrafenwürde bekleidet und 1711 auch in den böhmischen Grafenstand erhoben, so wie sie seit der Erheirathung der Herrschaft Prauß, am 3. April 1740, zugleich den Namen als Freiherren v. Lilgenau führt. Ihr Wappen ist: senkrecht getheilt; 1) zur Rechten in Roth auf einem silbernen dreihügeligen Berge ein links aufwärtsschreitender schwarzer gekrönter Löwe mit ausgeschlagener rother Zunge und doppeltem Schweif, der in den Vorderpranken eine goldene Turnierlanze hält; 2) zur Linken quadrirt und zwar im ersten und vierten Quartiere in Gold ein schwarzer gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif, einwärts gekehrt, im zweiten und dritten in Blau ein silberner rechter Schrägebalken, begleitet von zwei silbernen Lilien. Gekrönter Mittelschild dieser Quartiere: in Gold ein schwarzer gekrönter Adler. Gegenwärtiger Chef dieser jetzt der katholischen Confession zugethanen Familie ist Zdenko Ernst, Graf und Herr v. Z., Freiherr v. Lilgenau, geboren am 23. November 1812 als Sohn des im Jahre 1845 verstorbenen k. k. österreichischen Kämmerers und Geheimen Raths Grafen Franz Joseph v. Z. Er ist Herr der Fideicommiß-Herrschaft Prauß in Preußisch-Schlesien, des Lehensgutes Wallachisch-Meseritsch und der Allodialherrschaft Krumpisch und Blauda in Mähren, bekleidet die Würde eines Rittmeisters in der Armee und ist vermählt seit dem 16. December 1838 mit Gabriele gebornen Fräulein Almásy v. Zsadány und Török Szent-Miklós, welche ihrerseits am 21. April 1816 das Licht der Welt erblickte. Sein ältester Sohn, Przemislav Franz Paul, ist am 10. Februar 1848 geboren. Von den Schwestern des Chefs ist die ältere, Mathilde Johanna Seraphine (geb. 27. November 1808) mit dem Grafen Emanuel v. Dubsky-Trzebomislitz, die jüngere, Ernestine Anna Seraphine (geb. 29. Decbr. 1813) mit dem Grafen Alois Serényi v. Kiß-Serény vermählt; seine Mutter, die Gräfin Ernestine v. Z., ist die am 17. November 1778 geborene Freiin Skrbensky v. Hrzistie, verwittwet seit dem 30. Mai 1845. Von des Vaters Schwestern war Maria Caroline (geb. 21. Mai 1777) Obersthofmeisterin der verstorbenen Gemahlin des Erzherzogs Karl und später vermählt mit dem Grafen Ferdinand v. Nimptsch, welchen sie überlebte. — Bei weitem das wichtigste Mitglied dieser alten Familie war Karl v. Z., eine der hervorragendsten Persönlichkeiten ihrer Zeit und selbst einer der bedeutsamsten Träger der Ereignisse der österreichischen Geschichte zu Anfange des 17. Jahrhunderts, soweit dieselben in die Politik und die religiösen Bewegungen der damaligen Zeit greifen. Geboren im Jahre 1564 als der Sohn des ersten mährischen Erbkämmerers, erhielt er im elterlichen Hause eine sehr sorgsame und strengreligiöse Erziehung, da jenes alte und berühmte Geschlecht seit Langem zu den eifrigsten Anhängern der Brüderunität zählte. Die erste wissenschaftliche Ausbildung empfing er in den Schulen der böhmischen Brüder, welche mit besonderer Aufmerksamkeit die sich frühzeitig schon herausstellenden Anlagen und Fähigkeiten des Knaben überwachten, die sich besonders in den Lehrfächern der Geschichte, Erdkunde und Religion, so wie auf dem Gebiete der alten Sprachen bemerkbar machten. Kaum zum Jünglinge herangereift, begab sich Z., nach dem Beispiele des Adels seiner Zeit, welcher fremde Hochschulen zu frequentiren pflegte, nach Strasburg, wo er sich einen für die damalige Zeit ungewöhnlichen Fonds von Kenntnissen aneignete und auch Gelegenheit fand,

in den damals stattfindenden öffentlichen Disputen eine glänzende Beredsamkeit an den Tag zu legen, und wandte sich von hier später nach Basel und dann nach Genf, um sich noch weiter auszubilden. Am letzteren Orte, wohin ihn zugleich der Zug seines Herzens trieb, schloß er sich aufs Innigste den Häuptern der Calvinisten, namentlich Theodor Beza (s. d.) an, welcher seit Calvin's Tode als Vorsteher und Führer der Genfer Kirche galt und den er auch mehrfach auf seinen politisch-kirchlichen Reisen, z. B. 1586 nach Mömpelgard begleitete, wo er das berühmte Religionsgespräch mit den württembergischen Theologen, besonders mit Jakob Andreä, abhielt. Der junge feurige Cavalier gehörte zu Beza's Lieblingsschülern, war ein gern gesehener Gast in dessen Hause und wurde von ihm auch mit den übrigen Führern der reformirten Kirchen im Königreiche Frankreich bekannt gemacht, mit denen Z. schon damals zum Theil persönlich, zum Theil schriftlich in Verkehr trat. Beza's „Histoire ecclésiastique des Eglises réformées au royaume de France depuis l'an 1521 jusqu'en 1563" (Genf 1580, 3 Vol.) nennt in den Rand-Anmerkungen des Verfassers gelegentlich Z.'s Namen als den eines eifrigen und hochgebildeten Anhängers und Beschützers der Reformationsbestrebungen, von dem sich auch in Beziehung auf sein eigenes Vaterland Großes erwarten lasse. Z. hatte sich derartig in die geistigen und socialen Verhältnisse Genfs eingelebt, daß er sein ganzes ferneres Leben hindurch mit Freude und Dank an seinen Aufenthalt daselbst zurückdachte. Wenn Z. auch das Bekenntniß des Calvinismus nicht verbotenus unterzeichnete, so stand sein Glaube doch demselben sehr nahe und war, wie die Lehre Calvin's, auch mit jenen politischen Ideen gepaart, deren Verbindung mit der Religion allerorten, sowohl bei Katholiken wie bei Lutheranern, Mißbilligung fand und Angriffe zu dulden hatte. In Z. aber weckte das Bewußtsein dieser Verfolgungen einen schwärmerischen Thatendrang, dessen Richtung zunächst naturgemäß eine religiöse war. So hielt er es denn, nachdem er in die Heimath zurückgekehrt war, selbst mitten im Glück und Frieden einer kurz darauf eingegangenen Ehe nicht lange unthätig aus und nahm bald Bedacht, sich einen weitgreifenden Schauplatz religiös-politischer Thätigkeit zu eröffnen. Mit der gespanntesten Aufmerksamkeit hatte er den Bewegungen in der Heimath und in der Fremde zugeschaut, und es war seinem scharfen Verständniß sofort klar geworden, wie sich damals in Deutschland eine römisch-spanische Partei entwickelte, welche sich die Durchführung der Gegenreformation zur nächsten und die Herbeiführung absolutistischer Zustände zur weiteren Aufgabe gesteckt hatte. Es handelte sich jener Partei vor Allem um die Wiederherstellung der Alleinherrschaft der katholischen Kirche und als Mittel hierzu um die Unterdrückung der ständischen Freiheiten. Die letztere Tendenz bezeichnet das Epitheton spanisch, die erstere das Epitheton römisch. Da die Anzahl der katholischen Adelshäuser nur gering war, so wäre diese Partei kaum von erheblichem Einflusse auf den Gang der Politik jener Zeit gewesen, wenn sich ihr nicht die Bischöfe angeschlossen hätten, die dadurch auch den deutschen Kaiser für ihre Zwecke gewannen, weil derselbe in jenen seine stärksten und zugleich ergebensten Werkzeuge zu finden meinte. So ward die römisch-spanische Partei die kaiserliche, welcher als die oppositionelle die protestantische gegenüberstand. Bei der Autonomie, welche damals noch in voller Blüthe stand, und bei den klaren Bestimmungen der ständischen Rechte war es aber keine Kleinigkeit für die kaiserliche Partei, einen Kampf zu eröffnen, es sei denn, daß sie Muth gehabt hätte, die alten Privilegien und Gesetze selbst umzustoßen. Z. wollte auch seinerseits in den Kampf eintreten, und zwar stehend auf Seite der protestantischen Partei, welche damals ein der Zahl nach beträchtliches Heerlager zählte und vielleicht das Gros der Bevölkerung für sich hatte, dem aber nicht eben viele aristokratische Elemente innewohnten, so daß man diese Partei auch im Allgemeinen als die demokratische kennzeichnen konnte. Anfangs kam Z. indeß nicht zur Erfüllung seines Lieblingswunsches, in seinem Vaterlande eine hervortretende Rolle zu spielen, da seine Bewerbung um die Stellung eines Beisitzers des Landrechts (des höchsten Gerichts in Mähren) an der Opposition des Bischofs von Olmütz, Stanislaus Pawlowsky, scheiterte, welcher in dem resoluten jungen Manne eine gefährliche Gegnerschaft erkannte. Deshalb wandte sich Z. zunächst dem Auslande zu, dessen Verhältnisse er ebenfalls scharf im Auge behalten hatte. Sein weitreichender politischer Blick hatte es schnell erkannt, daß seinen Landsleuten in den

kaiserlichen Erbstaaten die Kraft zum Widerstande gegen die römisch-spanische Partei ausgehen würde, wenn die Verhältnisse im übrigen Europa ihnen nicht günstig wären, und so sah er mit richtigem Auge die Sache des Protestantismus als eine auch in politischer Beziehung solidarisch verbundene an. Damals schlug Z.'s Herz und das aller Protestanten Europa's warm für Heinrich den Vierten von Frankreich, welcher einen, wie man glaubte, entscheidenden Kampf für den Bestand der Reformation in Frankreich führte und eine freudige Hoffnung aufsteigen ließ, wenn er als Meister aus demselben hervorgehen sollte. Heinrich IV. war das Ideal der Zeit, sowohl als verfolgter Gottesheld, wie als Feldherr ohne Furcht und als galanter und chevaleresker Ritter. Unter diejenigen tapferen, einflußreichen und angesehenen Männer, welche ihrer Sympathie für Heinrich IV. einen thatsächlichen Ausdruck zu verleihen vermochten, gehörte unser Z. als einer der hervorragendsten. Er wäre sogleich nach Heinrich's III. Ermordung seinem Helden zu Hülfe geeilt, wenn ihn nicht eine lebensgefährliche Erkrankung seiner Gattin in der Heimath zurückgehalten hätte. Kaum war seine Gattin gestorben, als Z. seinen langgehegten Plan zur Ausführung brachte und mit einer beträchtlichen Geldsumme und einem nicht unansehnlichen Dienergefolge nach Rouen eilte, welches damals (1591) Heinrich IV. belagerte. Im königlichen Lager angelangt, ward er von seinem Helden schon nicht mit der Liebe aufgenommen, welche Z. in Anbetracht seiner eigenen Verehrung für den König, in Anbetracht seiner Glaubensübereinstimmung und endlich in Anbetracht der Opfer, die er der Sache gebracht, erwartet hatte und die er erwarten zu können berechtigt war. Schon in den ersten Monaten, ja Wochen, kühlte sich Z.'s Enthusiasmus noch mehr ab, da er bald genug wahrnahm, daß Heinrich seinen Uebergang zur römischen Kirche im Geheimen vorbereitete, was ihn, den eigentlichen Glaubensmann, mit bitterem Unmuth und tiefer Beschämung erfüllte. Der religiöse Held, der für die Unterdrückten kämpfende König stellte sich ihm in der Nähe betrachtet als ein von bloßer Ruhmsucht getragener Kämpe dar, dessen erstes Ziel die Krone war, und dessen religiöse Empfindungen nur den Hintergrund der Seele füllten. Wäre Z. nicht durch die Pflichten des Anstands im französischen Lager zurückgehalten worden, so wäre er eher schon nach Mähren zurückgekehrt, wo wir ihn im Jahre 1593 sehen, gerüstet zum Kampfe mit den ihm daselbst entgegentretenden kirchlich-politischen Tendenzen der kaiserlichen und aristokratischen Partei. Nicht in den Häuptern der französischen Bewegung mehr das Heil für die Reformation erkennend und dasselbe auch nicht in einer Verbindung mit den Führern der deutschen Bewegung suchend, vielmehr die Großen seines Standes fast gebieterisch zu einem Kampfe auf Leben und Tod durch die Idee herausfordernd, die er auf seine Fahne schrieb: jedes Land und jedes Volk müsse sich zuerst selbst helfen, bevor es bei Andern Hülfe suche, nahm er nun seine Bewerbungen um eine einflußreiche Stellung in Mähren, doch Anfangs ebenso erfolglos wie früher, wieder auf. Später aber rief ihn der deutsche Kaiser Rudolf II., dessen schwaches und schwankendes Regierungssystem allbekannt ist, trotz seiner Eingenommenheit gegen die Protestanten, plötzlich aus Ungarn zurück, wohin sich Z. bei wieder ausgebrochenem Türkenkriege begeben hatte und wo er an der Seite der kaiserlichen Truppen focht, indem er ihn in einem schmeichelhaft abgefaßten Schreiben zum Beisitzer des mährischen Landrechts ernannte. Gleichzeitig (1594) war Z.'s Oheim, Friedrich v. Z., zum Landeshauptmann von Mähren ernannt worden, und man hat diesen Umschwung der Gesinnung am Hofe wohl darin zu suchen, daß einige Großen im Lande, wie Ladislaus v. Berka, der an der Spitze der Katholiken stand, und denen sich bald der Cardinal Franz v. Dietrichstein, der mit dem Bisthum Olmütz belehnt wurde, anschloß, der nicht bloß die protestantische, sondern auch die nationale Partei befehdete, eine Verbindung gebildet hatten, welche selbst dem Kaiser gefährlich erscheinen mochte, und der er in Z. ein Gegengewicht bieten wollte. Z., an die Spitze der Protestanten tretend, kämpfte seinerseits unerschrocken für Gewissensfreiheit und Verfassung, und reizte seine Gegner bis zur Unversöhnlichkeit, als er auf dem Landtage von 1600 so weit ging, den Landesunterkämmerer Siegmund v. Dietrichstein wegen Landesverraths in Anklagestand zu versetzen. Aber auch Z., dessen Verfolgung und Vernichtung der Gegenpartei geboten schien, wurde vom Cardinal, einem Verwandten Siegmund's, beim

Landtage des Hochverraths angeklagt, weil er gewagt hätte, die Autorität des Kaisers durch die Anklage eines Kronbeamten zu verletzen. Z.'s Proceß wurde nach Prag gezogen, wohin der Verklagte zur Verantwortung auf die ihm in den Schuh geschobene Verbrechen, daß er dem Hause Oesterreich feindselig gesinnt sei, dessen Anhänger durch Machinationen vom offenen Beistande abgehalten und selbst den Landtag von Mähren zu einer passiven Haltung gestimmt habe, citirt ward. Die Lage für Z. wäre eine überaus kritische gewesen, wenn nicht der von einer Partei zur andern geworfene und die Stimmung seines jedesmaligen Ministers wiederspiegelnde Kaiser, das wahre Abbild der damaligen Reichszerrüttung, den Häuptern der Z. feindselig gesonnenen Partei selbst augenblicklich gegrollt und in ihnen die seine Machtvollkommenheit untergrabende und es mit Spanien haltende Ligue geahnt hätte. Auf diese Stimmung Rudolf's II. fußend, sprachen die großentheils Z. befreundeten Beisitzer des Prager Landrechtes, die zugleich nach dem Buchstaben des Gesetzes gingen, den Verklagten von den ihm zur Last gelegten Verbrechen völlig frei und verurtheilten die Gegenpartei in die nicht unerheblichen Gerichtskosten, — Urtheilssprüche, welche die Gegner doppelt empfindlich berührten, weil nebenbei der Geldpunkt seine Rolle spielte. Diese feindliche Stimmung setzte es auch durch, daß der Freigesprochene nicht wieder in seine frühere Stellung beim Landrechte eintreten konnte, und Z. begab sich in die Zurückgezogenheit, um bessere Tage zu erwarten. Leider war kein Anschein für ihn da, daß diese Hoffnung sich bald erfüllen sollte; denn der Kaiser, der alle möglichen Regierungsmaximen erprobte, wagte bereits als letzten Versuch die Aufnahme eines Kampfes mit den Verfassungen seiner Länder, um sich zum absoluten Herrn zu erheben und dadurch dem Drängen seiner Brüder wegen Bestimmung der Nachfolge entgegenwirken zu können. Diese Kämpfe, eine der dunkelsten und verworrensten Zeitperioden der österreichischen Geschichte ausfüllend, begannen auf kaiserlicher Seite im Jahre 1602 und endeten 4 Jahre später mit dem Wiener Frieden vom 9. Februar 1606, der dem Kaiser fast gewaltsam abgenöthigt wurde und der ihm klar machte, daß er unbesonnener Weise sich in diesen Völkerkampf gestürzt hatte. Denn die ungarische Nation hatte den Fehdehandschuh bereitwillig aufgenommen, und hatte, mit Bàskay, der dadurch der Begründer ihrer Religionsfreiheit ward, verbunden, ihre Sache so siegreich durchgekämpft, daß Baskay (s. d. Art.) sogar Gelegenheit gegeben wurde, den Thron in Ungarn selbstständig zu besteigen, wovon ihn nur die Bescheidenheit oder die Erkenntniß des ihm fehlenden Herrschertalentes abhielt. Gerettet ward Ungarn dem österreichischen Hause indeß nicht durch das Ansehen oder die Verdienste des Kaisers, sondern lediglich durch die Taktik des talentvollen Erzherzogs Matthias, den Rudolf II. 1606 unüberlegter Weise geradezu dazu drängte, sich den Ungarn anzuschließen und mit ihnen Front gegen Oesterreich zu machen, indem er die Herausgabe der von ihm selbst vollzogenen Ratification des Wiener Friedens, sich wie ein verzogenes Kind geberdend, verweigerte, und den Erzherzog Leopold, der selbst den österreichischen Ständen verhaßt war, als Nachfolger aufstellte. Es verbanden sich bald Protestanten (die sich vom Kaiser bedroht sahen) wie Katholiken (denen ebenfalls Rudolf II. oft herrisch entgegentrat) und der nächste Zweck der ganzen Verbindung war kein anderer, als Rudolf zu zwingen, daß er seinem Bruder Matthias einen Theil seiner Länder, mindestens Ungarn und Oesterreich, abtrete, während im Hinterhalt als weiterer Zweck der Verbündeten der Plan lag, auch die Führer der Parteien in Mähren, Böhmen und Schlesien für die dem Kaiser feindliche Bewegung zu gewinnen und dadurch vollständig Matthias zum Herrn der Situation zu machen. Daß diese Idee zum Durchbruch kam, war das Werk Z.'s, der sich mit den vornehmsten ungarischen und österreichischen Adelshäuptern, als Thurzo, Illeshazi, Tschernembl, Starhemberg u. s. w. verband, und auch den gewesenen Obersthofmeister des Kaisers, Karl von Liechtenstein, für die Bewegung acquirirte. Wie auf einen Schlag erhoben sich auf Z.'s Ruf alle Mähren, sowohl Katholiken wie Protestanten, im Anfange des Jahres 1608, wo das in Presburg zwischen Matthias, den Ungarn und Oesterreichern formell abgeschlossene Bündniß die nöthige Garantie für das Unternehmen herzugeben schien. Z.'s Berechnung war, daß, wenn einmal die ständische Verfassung mit allen ihren Rechten hergestellt wäre, auch die frühere

religiöse Freiheit zurückkehren müsse, und daher war er bedacht, der ganzen Bewegung nur einen politischen und keinen religiösen Charakter aufzudrücken. Jetzt sank, als auch Mähren wider den Kaiser aufstand, diesem, der bis dahin trotzig auf die Rebellion herabgesehen, der Muth. Er erklärte sich bereit, den Erzherzog mit der Statthalterwürde von Ungarn abzufinden, aber die ständischen Vertreter in Matthias Gefolge, vor allem Z., ließen den Letzteren auf die Vorschläge des Kaisers nicht mehr eingehen. Er sandte die bis dahin einbehaltene Ratification des Wiener Friedens an Matthias, erklärte sich auch bereit, den Vertrag von Zsitva-Torok mit den Türken aufrecht zu erhalten; es war zu spät: Z. setzte dem schwankenden Matthias klar auseinander, wie die Situation ihm günstig sei, und was Deutschland und das Ausland von ihm erwarte, er war unermüdet in seinem Dienste thätig, und sein Feldherr, Minister, Rathgeber und Schriftführer zugleich, und wenn auch sein Plan, Matthias auch auf den böhmischen Thron zu heben, im Mai 1608 bei der kaiserlich verbleibenden Partei in Prag Widerspruch fand, so hatte er doch die Genugthuung, Ungarn, Mähren und Oesterreich in die Hände seines neuen Herrn zu liefern und den Kaiser dahin zu führen, daß er nach seinem Tode auch Böhmen und die übrigen Erblande seinem Bruder Matthias zugestand. Um kurz die Thätigkeit Z.'s zu charakterisiren: so suchte derselbe, stets von dem Nebengedanken fern, die Rechte der habsburgischen Dynastie zu schwächen, vielmehr ein Werk zu Stande zu bringen, das die Zeiten überdauern und eine wirkliche Versöhnung der dynastischen und ständischen Interessen anbahnen sollte, er war dazu unermüdet und rastlos thätig und dachte nicht an die Befriedigung egoistischer Gelüste, — und eben diesem Umstand verdankte er die großen Erfolge, die er erreichte. Es war nichts als ein Act der Dankbarkeit wie Klugheit zugleich, als Matthias 1608 Z. zum Landeshauptmann von Mähren machte. In dieser schwierigen Stellung entwickelte Z. alle seine staatsmännischen Talente, mit deren Hülfe es ihm gelang, die katholischen und protestantischen Interessen zu einer gewissen Ausgleichung zu bringen und ebenso auch den erschütterten Wohlstand im Lande wieder herzustellen, wozu er durch die vom Landtage von 1609 ihm ertheilte Vollmacht, als Director der öffentlichen Gelder Darlehen aufzunehmen, um die Landesgläubiger zu befriedigen, Gelegenheit fand. Ihm wurde seitens der Stände, welche ihm wiederholte ehrenvolle Zeichen des unbedingten Vertrauens gaben, der Entwurf der neuen Landesordnung, die Prüfung der Privilegien des Olmützer Bisthums und in Zeiten der Gefahr die höchste Gewalt übertragen. Er sorgte auch für die Colonisation des Landes und berief Ausländer, namentlich Schweizer, nach Mähren, die daselbst eine Menge Oedungen fruchtbar machten und Hunderte von Ortschaften gründeten, welche noch heut in Blüthe sind. Um dabei fremdsprachlichen Elementen den Weg der Herrschaft abzuschneiden, verordnete er, daß die Kinder der Ausländer nur dann das väterliche Erbe antreten dürften, wenn sie der czechischen Sprache mächtig wären. Dadurch steuerte er der Entnationalisirung des heimischen Adels; ebenso befreite er die Bürger der königlichen Städte durch Befriedigung der Landesgläubiger von den den Verkehr lähmenden Bürgschaften und Verhaftungen. Endlich regelte er das damals in der größten Verwirrung befindliche Münzwesen, brachte das Bergwesen wieder in Flor und schuf Landstraßen, Canalwege und Verkehrsmittel aller Art. Als ein seiner Zeit weit überlegener Staatsmann hatte er nicht die enge Auffassung seiner Zeitgenossen, daß die alten ständischen Verfassungen nach der Geltung des Buchstabens beibehalten werden müßten, ja er rief zu wiederholten Malen seinen mit Zähigkeit am Althergebrachten klebenden Collegen im Ständerath zu, daß sie in Gefahr ständen, Alles zu verlieren, wenn sie nicht selbst an der Reform der Verfassung sich betheiligen würden. Eben so wenig, wie er ein blinder Verehrer der oligarchischen Adelsherrschaft war, mochte er auch der Parole der Zeit, welche damals „Conföderation“ hieß, und welche auf eine starke Verbindung der einzelnen Länder des österreichischen Erbstaates hinauslief, das Wort reden, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem die meisten Verfechter dieser damals so mächtig auftauchenden Idee die Frage faßten. Er wollte nicht ein Gegengewicht der königlichen Autorität schaffen, und einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen Adel und Dynastie heraufbeschwören, oder gar eine Gelegenheit den Ständen eröff-

nen, sich der erblichen Herrschaft der Habsburger zu entziehen, um allerorten Wahlreiche errichten zu können; noch auch wollte er die Conföderation als einen Deckmantel für die Religion mißbrauchen und in ihr nur eine Garantieleistung für die damals mehr als je vorhandene und verbriefte Glaubensfreiheit erkennen: nein, alle diese Anschauungen über einen festen Verband unter den österreichischen Ländern, wie allerdings auch er ihn wollte, standen tief unter dem Niveau seiner von den Forderungen der Zeit erfüllten und von ächter staatsmännischer Weisheit getragenen Erkenntniß. Er wollte, wenn er dieser Conföderation gedachte, nichts mehr und nichts minder als eine neue Verfassung für Oesterreich als Großstaat. Der gelehrte Biograph Z.'s, Chlumezky, faßt diese Idee jenes gewiegten Staatsmannes in folgende Worte zusammen: „Ueberblicken wir die Politik Zierotin's in dieser Periode. Deutlich leuchtet die Absicht hervor, einen auf den Willen der Nationen begründeten einheitlichen Organismus einzuführen, welcher den Verband der unter Matthias' Herrschaft stehenden Länder fester und inniger gestalten sollte. Zu diesem Entschluß wurde er durch die Wahrnehmung gedrängt, daß, ungeachtet der von ihm angestrebten und in den Jahren 1608 und 1609 auch vollkommen durchgeführten Reintegrirung der altständischen Verfassung in Böhmen, Mähren, Oesterreich und Ungarn, doch die Freiheit, der Wohlstand, die Ruhe dieser Länder unaufhörlich Gefahren preisgegeben waren; daß einerseits die Zwietracht der Länder, die Uebergriffe der Parteien, ihre separatistischen Bestrebungen, andererseits die Unverantwortlichkeit der obersten Beamten, die auf eine Zwietracht basirte Mißregierung als die Ursache jener Gefahren angesehen werden mußten. Z. gelangte daher zur Ueberzeugung, daß jetzt nur in der Versöhnung jener Ländergegensätze, in dem Heraustreten aus den starren Kreisen der alten feudalen Staatsverfassung und durch Begründung eines höheren und gemeinschaftlichen Organismus das Glück, die Freiheit und die Macht der unirten Länder befestigt werden könnten. Nicht das dynastische Band allein, die sogenannte Personal-Union sollte diese Länder vereinigen; es mußten Institutionen ins Leben gerufen werden, welche bei voller Erhaltung der Autonomie derselben die oberste Verwaltung und gewisse Zweige der Gesetzgebung gemeinschaftlich bilden sollten. Die zwei Propositionen Z.'s, welche dieser Idee Ausdruck geben sollten, waren: das Verlangen, die Verantwortlichkeit der obersten Beamten anzuerkennen, zu Ministern und Räthen der Krone nur Männer des allgemeinen Vertrauens der Nationen zu ernennen, dann die Bestimmung, daß nicht mehr die Provinziallandtage, sondern die an einem Orte vereinigten Ausschüsse der Stände der Länder, eine Art Reichssenat, die gesetzgebende Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Länder auszuüben hätten, wie es praktisch rücksichtlich der Münzgesetzgebung schon der Fall war." Z. hatte diese Verfassung, in der der Gipfelpunkt seiner politischen Einsichten ruhte, nicht hinstellen wollen als eine Schranke, vielmehr als eine Stütze und Verstärkung der königlichen Autorität, von deren Berechtigung Keiner mehr durchdrungen war, als er. Aber sein Project scheiterte an der Kurzsichtigkeit derer, die ihm zur Realisirung desselben hülfreich hätten zur Seite stehen müssen, und die auch wohl eine Verfassung wollten, aber eine solche, wie sie in Frankreich und Spanien bestand, und von denen sogar ein nicht kleiner Theil die Herbeiführung polnischer Zustände beabsichtigte. So wollten denn weder Tschernembl, noch der Palatin von Ungarn, Thurzo, recht eigentlich in die Tiefe der Z.'schen Idee eingehen, und bei dem Bischof Khlesl regte sich sogar ein offener Widerspruch, der selbst Matthias gegen Z. einzunehmen suchte. Leider war auch Matthias, trotz mancher vortrefflichen Eigenschaften, die er besaß, doch nicht der Mann von Kraft und Energie, und eine mit einer gewissen Wagniß verbundene Idee sich anzueignen und durchzuführen, war ihm nicht gegeben. Gleichwohl rechtfertigten die Zerwürfnisse auf dem Prager Generallandtage (1615), wo die Ansichten der Böhmen, Mähren und Schlesier einerseits und der Böhmen, Ungarn und Oesterreicher andererseits total auseinandergingen und ein so verworrener Zustand eintrat, wie er bis dahin in den österreichischen Kronländern nie dagewesen war, die volle staatsmännische Weisheit der Z.'schen Idee und stellten es handgreiflich an den Tag, daß es an einem Organ fehle, die divergirenden Interessen der verschiedenen Länder nach allen Seiten hin abzuwägen und auszugleichen. Der Streit der Stände kennzeichnete sich hier geradezu als ein

solcher, wie Z. ihn stets bezeichnet und vor dessen Tragweite er gewarnt, nämlich als ein Kampf für die Rechte und Privilegien einer Kaste, oder mit anderem Worte für die Corporationsinteressen, während man irrthümlich in demselben eine Vertheidigung der Landesverfassung und der durch sie garantirten Rechte anerkannte. „Indem Z. es vermochte", sagt sein Biograph, „jenen particularen Standpunkt zu verlassen, den er früher selbst eingenommen und vertheidigt hatte, an welchen er durch die Bande der Erziehung und der Vorliebe, durch ehrwürdige Traditionen und durch Standesgenossenschaft gefesselt war, schwang er den Blick empor weit über seine Zeit und Umgebung. Darin liegt die historische Bedeutung Z.'s, das Zeugniß einer waltenden genialen Kraft." Wie unentbehrlich Z. dem Könige war, erhellt daraus, daß er nur schwer, und erst nach vierjähriger Zögerung, den erbetenen Abschied von demselben empfing, d. h. erst im Jahre 1617, und daß er selbst dann noch einen mannichfachen Einfluß auf das Staatsleben behielt und als Vermittler zwischen der Krone und den Ständen dienen mußte. So war er bald in Prag, bald in Brünn, bald in Wien rastlos bemüht, die Katastrophe des Jahres 1618 fern zu halten, welche dennoch unaufhaltsam über Süddeutschland hereinbrach und in die Z. selber mit verflochten ward. Der Ausbruch des 30jährigen Krieges ward auch der Anbruch seiner Leiden und Drangsale, und seine Anhänglichkeit an das Haus Habsburg ward ihm mit Proceß und Kerker gelohnt, der über ihn durch die Stände in Brünn decretirt ward, und woraus ihn nur der Sieg Ferdinand's befreite, der 1619 den deutschen Kaiserthron bestieg. Als die allgemeine Unterdrückung des Protestantismus dieser Erhebung folgte, sah sich Z. tief erschüttert, und wiewohl der neue Kaiser, der alle Protestanten zur Auswanderung trieb, an Z. eine Ausnahme statuiren wollte, so daß ihm der Verbleib in der Heimath und die freie Ausübung der Religion zustand, glaubte er doch dieses Anerbieten nicht annehmen zu dürfen, verkaufte bis auf Prerau alle seine mährischen Güter und folgte den Exilirten nach Breslau. Nur kurze Zeit vor seinem Tode zog ihn die Sehnsucht noch einmal in sein Vaterland, und er starb, nicht bloß von seinen Glaubensgenossen, sondern auch von vielen hochgestellten Anhängern der katholischen Partei geehrt und betrauert, in Prerau. Sein Biograph, Peter v. Chlumezky, auf dessen gehaltreiches und lebenvolles Werk unter dem Titel: „Karl v. Z. und seine Zeit 1564—1615" (Brünn 1862) in Bezug auf die näheren, den mährischen Staatsarchiven entlehnten Details wir verweisen, zieht nicht mit Unrecht aus jenen Kämpfen in Oesterreich vor 200 Jahren eine Parallele mit den jetzigen und kommt zu dem beherzigenswerthen Resultat, daß, wie damals die Bedeutung der Stände nur in einer Versöhnung mit den monarchischen Interessen sich erhalten konnte, so jetzt die der einzelnen Nationalitäten auf einer vernünftigen Ausgleichung mit dem gesammten Staatsinteresse als ihrem einzig richtigen Schwerpunkt beruhe.

Zieten (Hans Joachim von) wurde am 18. Mai 1699 geboren und war der einzige Sohn des im Brandenburgischen auf Wustrau bei Ruppin in sehr beschränkten Verhältnissen lebenden Gutsbesitzers Hans Joachim Matthias von Zieten. Mit dem 14. Lebensjahre trat er als Junker in das Infanterie-Regiment von Schwendy ein und wurde am 7. Juli 1720 zum Cornet ernannt. 1723 wurde der General von Schwerin, der erst vor Kurzem in preußische Dienste getreten war, für den verstorbenen General von Schwendy Chef dessen Regiments und überging Z. viermal im Avancement zum Offizier, indem er angab: „Der Cornet von Z. ist eine unansehnliche Gestalt und hat eine dünne schwache Stimme, ganz untauglich zum Commandiren." Dies ärgerte Z. so, daß er seinen Abschied nahm, und da sein Vater 1719 gestorben war, ordnete er jetzt die Erbschaft, führte einen Rechtsstreit mit den Grenznachbarn auf Wustrau und betrieb ein Wenig die Landwirthschaft. Aber recht zufrieden war er dabei nicht, ihn verlangte von Herzen nach dem Militär zurück. Als daher 1726 das Dragoner-Regiment von Wuthenow errichtet wurde, stellte er sich dem Könige in Berlin im Lustgarten auf der Parade vor und wurde als 4. Premier-Lieutenant im Regimente angestellt. Das Dragoner-Regiment von Wuthenow garnisonirte in Tilsit, dort widmete sich nun Z. mit Eifer dem neuen Dienst zu Pferde und gewann die Achtung und Anerkennung aller Kameraden. Ein Zwist mit seinem Rittmeister hatte zur Folge, daß dieser gegen ihn eine Klage anhängig machte, so

daß er sofort in Arrest gebracht wurde. Ein äußerst ungünstiger Bericht über den Vorfall wurde an den König gesandt, der nun in Berlin Kriegsrecht über Z. halten ließ, das ihn auf ein Jahr zur Festung verurtheilte. So wurde er Ende des Jahres 1728 nach Friedrichsburg bei Königsberg abgeführt. Nach einem ferneren Rencontre mit jenem Rittmeister ging Z. auf sein Landgut nach Wustrau, wies aber das Ansinnen seiner Freunde, fremde Kriegsdienste zu nehmen, entschieden von der Hand. Als dann in demselben Jahre König Friedrich Wilhelm I. eine Compagnie Leibhusaren errichtete, wurde Z. auf Verwendung der Generale von Buddenbrock und von Flanz als Premier-Lieutenant bei derselben wieder angestellt. Durch Pünktlichkeit und Umsicht in allen Dienstobliegenheiten gewann er bald das Vertrauen des Königs in so hohem Maße, daß er am 1. März 1731 zum Rittmeister ernannt und die 2. Freicompagnie ihm untergeben wurde. Als es dann im Jahre 1735 zwischen Frankreich und Deutschland zum Kriege kam und König Friedrich Wilhelm I. von Preußen 10,000 Mann dazu stellte, nahmen auch 20 Husaren unter dem Rittmeister von Z. daran Theil, um zu zeigen, ob sie bloß zum Staate oder auch vorm Feinde gut sind. Kaum hatte Z. in Mainz sein Detachement Husaren mit den österreichischen vereinigt und sich unter den Oberbefehl des österreichischen Generals von Baronay gestellt, da gewann dieser tapfere und erfahrene Feldherr ein ganz unbegrenztes Zutrauen zu ihm. Er ließ ihn fast nie von seiner Seite, ließ ihn allen seinen Kriegsunternehmungen beiwohnen, besprach sich mit ihm über Zweck und Ausführung, über Benutzung des Augenblicks und der Umstände, und weihte ihn in alle Regeln und Geheimnisse der Kriegführung nach bestem Wissen und Gewissen ein. Als der Feldzug des Jahres und mit ihm der ganze Krieg zu Ende war, erstattete General v. Baronay einen äußerst vortheilhaften Bericht über Zieten an den König von Preußen, so daß dieser ihn zum Major ernannte. Im Jahre 1727 verheirathete sich Z. mit Fräulein Leopoldine Judith v. Jürgas, einer Dame aus demselben Hause, aus dem seine würdige Mutter stammte. — Am 31. Mai 1740 starb König Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Ihm folgte sein Sohn Friedrich II., 28 Jahre alt. Im October desselben Jahres starb unvermuthet auch der deutsche Kaiser Karl VI. Er hinterließ keinen Sohn, seine Tochter Maria Theresia war die einzige Erbin. Ein Viertel Jahr nach dem Tode des Kaisers hatten die preußischen Heere ganz Schlesien besetzt, nur in einigen Festungen hielt sich die österreichische Besatzung. Die berlinischen Leib-Husaren waren dabei zu keiner besonderen Waffenthat gelangt, sie machten den Zug fast unthätig mit. Beim Beginn des Jahres 1741 stießen jedoch auf Befehl des Königs noch drei Schwadronen des in Preußen errichteten Husaren-Corps zu ihnen. Aber auch in der Schlacht bei Mollwitz am 10. April wurden sie nur zur Bedeckung der Bagage verwandt. Erst im Mai desselben Jahres bei Strehlen hatte Z. Gelegenheit, sich auszuzeichnen und die Aufmerksamkeit des Königs auf sich zu ziehen, und dieser übergab ihm während des Obersten v. Wurmb Krankheit das Commando über das Husaren-Corps. Einige Zeit darauf, Mitte Juli, beorderte ihn der König mit den Husaren-Schwadronen ins Hauptquartier, nahm eine nach der anderen in Augenschein und fand Leute und Pferde in bester Ordnung. „Ich ernenne Ihn zu meinem Oberst-Lieutenant!" sprach der König zum Major Z. und gab ihm Befehle, dem Feinde einen Transport Fourage wieder abzunehmen, die er eben beigetrieben hatte. Z. vollführte den Befehl auf's Prompteste und gewann des Königs ganzes Gefallen. Wenige Tage darauf, am 22. Juli, commandirte er bei der Affaire von Rothschloß 6 Schwadronen Husaren unter Oberst v. Winterfeld und erwarb sich bei dieser Gelegenheit den Beifall des Königs in dem Grade, daß dieser am 24. Juli die Verordnung erließ, wonach die 6 Schwadronen Husaren fortan ein Regiment unter Z. bilden sollten. Oberst v. Wurmb erhielt den Abschied. Dieser Tag also ist der Geburtstag des berühmten Zietenschen Husaren-Regiments. Im nächsten Winter brachte der König das Regiment auf 10 Schwadronen, die in 2 Bataillone getheilt wurden. Im Jahre 1742 kamen die Zietenschen Husaren, die den Vortrab eines Corps von 15,000 Mann unter Feldmarschall Schwerin bildeten, bis Stockerau, 4 Meilen vor Wien. Indessen gab der König seinen Angriffsplan auf die österreichische Hauptstadt auf. Nach mehreren siegreichen Einfällen in Ungarn gegen das ungarische National-Aufgebot, an denen Z.

besonders muthigen Antheil nahm, kam es am 17. Mai 1742 in der Gegend von Czaslau beim Dorfe Chutositz zur letzten entscheidenden Schlacht, worauf am 11. Juni der Friede zu Breslau geschlossen wurde. Während der kurzen Zeit des Friedens, die nun folgte, empfing Z. die unzweideutigsten Beweise der Gunst und Anerkennung seines Königs. Kaum hatte der König 1744 vernommen, daß die Höfe von Wien, London und Dresden ein geheimes Bündniß geschlossen, ihn aus Schlesien wieder zu vertreiben, so kam er ihnen zuvor und zog in 3 Heerestheilen gegen Böhmen. Die Zietenschen Husaren bildeten den Vortrab der Truppen des Königs. An der böhmischen Grenze stießen sie auf das österreichische Cavallerie-Regiment Esterhazy, welches sie auf der Verfolgung bis Prag fast vollständig aufrieben. Nach der Einnahme von Prag ließ der König seine Truppen rasch weiter südlich gegen das österreichische Erzherzogthum vorrücken, wobei Z. immer im Vortrab war. Vor Budweis ging er bei einer Recognoscirung über die Moldau und vertrieb die Croaten aus den Gebüschen am Ufer, ermöglichte dadurch der preußischen Infanterie die Passage auf dem Damm und Budweis mußte sich ergeben. Der König ernannte ihn für diese That zum General-Major bei den Husaren. Im April des Jahres 1745 cantonnirte die königliche Hauptarmee im Süden Schlesiens in der Gegend von Frankenstein, ein Corps von 10,000 Mann unter dem Markgrafen Karl von Brandenburg eine weite Strecke davon bei Jägerndorf. Bevor sich's der König versah, rückten die Oesterreicher mit bedeutender Macht zwischen Frankenstein und Jägerndorf und trennten die beiden preußischen Corps. Schnell besetzten sie alle Wege und Pässe, die aus dem einen ins andere preußische Lager hinüberführten. Dem König lag Alles daran, die Verbindung wieder herzustellen. Ein kleines Commando von 120 Husaren des Regiments Z., das sich zum Markgrafen nach Jägerndorf durchschlagen sollte, stieß bald auf mehrere feindliche Cavallerie-Regimenter und mußte von dem Unternehmen abstehen. Da entschloß er sich Mitte Mai an Z. den Befehl zu geben: „er solle Alles daran setzen, mit seinem Regiment bis Jägerndorf durchzukommen, und dem Markgrafen Karl den Befehl überbringen, daß er sogleich aufbrechen, sich in nichts Ernsthaftes mit dem Feinde einlassen und in forcirten Märschen zum Könige nach Frankenstein stoßen solle. Z. solle diesen Befehl im ganzen Regimente bekannt machen, damit, wenn auch nur ein einziger Husar durchkäme, der Markgraf auf jeden Fall von dem Willen des Königs unterrichtet würde." Dem Z. sträubte sich das Haar, als er diesen Befehl las. „Der König kennt die Gefahr und giebt mein Regiment preis!" rief er, „ich werde mich seinem Befehle nicht entziehen"; und er vollzog ihn. Glücklich kam er nach Jägerndorf zum Markgrafen und versetzte hier Alles in Freude und Verwunderung, Jubel und Frohlocken über den gelungenen Streich. Der Markgraf vollführte den Befehl des Königs auf's Schleunigste und vereinigte sich mit ihm, so daß den Oesterreichern schon am 4. Juni eine neue Schlacht, bei Hohenfriedberg, angeboten werden konnte. Z. hatte in dieser Schlacht den Oberbefehl über das Corps der Reserve und fand auch in dieser Stellung Gelegenheit, sein Kriegsgeschick zu zeigen. An der Schlacht von Sorr am 30. September hatte Z. keinen Antheil, da er zu dieser Zeit an der böhmisch-schlesischen Grenze zur Deckung der Zufuhr aus Schlesien nach dem preußischen Lager in Böhmen stand. Als dann Anfangs November Oesterreich und Sachsen einen Einfall in die preußischen Staaten beabsichtigten, kam ihnen der König mit einem Ueberfall auf die Armee zuvor, welche durch die Lausitz in Preußen eindringen wollte. Am 23. November bildete Z. bei Katholisch-Hennersdorf in der Lausitz mit seinem Regiment den Vortrab vor der Infanterie-Colonne, die der König selbst anführte. Als nun durch ein Versehen des Wegweisers der König sich mit seinem Trupp und dem schweren Geschütz auf eine morastige, unwegsame Wiese verirrt hatte, ließ ihm Z. melden, daß er Hennersdorf, welches der Feind mit 3 Cavallerie- und 1 Infanterie-Regiment besetzt hatte, angreifen und den Feind so lange aufhalten werde, bis er Unterstützung erhalte. Und in der That griffen 4 seiner 10 Schwadronen das feindliche Infanterie-Regiment mit entschlossenem Muthe an, brachen die Macht desselben und tödteten Jeden, der sich nicht gefangen gab. Alle Kanonen, Fahnen und der ganze Train des Regiments geriethen in ihre Hände. Die anderen 6 Schwadronen hatte Z. links und rechts in das Dorf ein-

fallen lassen. Sie hinderten die feindliche Cavallerie sich in Ordnung zum Kampfe aufzustellen und durch das ganze $1/2$ Meile lange Dorf entspannen sich kleine Gefechte, in denen die Preußen Sieger blieben. Als endlich noch die schwarzen Husaren von Rüsch zur Unterstützung erschienen, entschied sich der Kampf auf das Glänzendste. Beide Regimenter erhielten zum Andenken an diesen Sieg die erbeuteten silbernen Pauken zum Geschenk. Z. war in dem Gefecht verwundet worden und mußte nach Görlitz gehen, konnte also an den letzten ruhmvollen Ereignissen des 2. schlesischen Krieges nicht mehr Theil nehmen. Nach dem Friedensschluß ließ es sich der König angelegen sein, Z. durch besondere Gunstbeweise zu belohnen. — Nach mehreren Jahren bekam jedoch die Stimmung des Königs gegen Z. allmählich eine ganz andere Wendung. Z. kam beim Könige in Verdacht, als ob er den Dienst und sein Regiment vernachlässigte. Bald kam es so weit, daß er ihm seine Unzufriedenheit deutlich zu erkennen gab. Aber außer der Ungnade des Königs trafen Zieten in dieser Zeit auch andere Schicksalsschläge. Sein einziger Sohn, in dem er einen treuen Unterthan seines Königs zu erziehen gedachte, starb im 9. Lebensjahre und Anfang 1756 folgte ihm seine Gemahlin. Unterdessen hatte sich über das Haupt des Königs ein furchtbares Unwetter zusammengezogen. Frankreich, Rußland, Oesterreich, Sachsen und Schweden hatten einen geheimen Bund geschlossen, von welchem Maria Theresia das Herz und die Seele war. Sie wollten dem preußischen Staat alle seine Glieder und Gelenke abschneiden und Jeder eins davon sich aneignen. Aber Friedrich II. wußte es schon lange voraus, daß er 1757 angefallen werden sollte, rüstete still aber schnell seine Regimenter und gedachte schon im Jahre 1756 seinen Feinden zuvorzukommen. Z. war krank, als sich dies ereignete, und bat daher den König um seinen Abschied. Dem König gelang es aber, ihn wieder zu versöhnen und für die Theilnahme am Krieg zu begeistern. Des Königs zurückgekehrte Gnade hatte ihn gesund gemacht. Mit der Einschließung des sächsischen Lagers bei Pirna, woran auch Z. rühmlichen Antheil nahm, begannen die Kriegsereignisse, nachdem Z. schon unter dem 12. August 1756 zum General-Lieutenant ernannt worden war. Auch in der Schlacht von Prag hatte er seinen Theil an dem Ruhme des Tages. In der Schlacht von Kollin am 18. Juni vollführten Z.'s und des General v. Hülsen Cavallerie-Colonnen die ersten Angriffe auf den rechten Flügel der Oesterreicher. Z. warf den General Nadasty gänzlich, trennte ihn völlig von den österreichischen Truppen und machte ihn durch seine kühnen Aufstellungen einiger Dragoner und Husaren für den ganzen Tag unschädlich. Aber auf der anderen Seite fielen mancherlei Mißgriffe vor, so daß die Schlacht dennoch für den König verloren ging. Um den Abzug zu decken, sollte Z. mit seiner Cavallerie eine feindliche Batterie auf einer steilen Anhöhe nehmen. Die Regimenter folgten willig und entschlossen, aber die Geschütze trieben sie zurück. Noch einmal sollte der Angriff gemacht werden, Z. voran, die Schwadronen hinter ihm. Da streifte eine Kanonenkugel seinen Kopf, ein junger Ordonnanz-Offizier, der Cornet v. Berge, von den Krokow'schen Kürassieren fing ihn in seinen Armen auf und erhielt ihn auf dem Pferde. Da brach auch das Pferd, von einer Kartätschkugel getroffen, zusammen. Schnell sprang der Cornet von dem seinen, setzte dem General die Musketier-Mütze eines todt daliegenden Oesterreichers auf das verwundete Haupt und hob den hin und her schwankenden Körper auf das eigene Pferd. Ein Kürassier, der sich in der Nähe gehalten, ritt mit dem General langsam vom Wahlplatz bis zur Equipage des Fürsten Moritz von Dessau, die ihn aufnahm. Hier wurde er verbunden und kam allmählich wieder zur Besinnung. Z. wurde nach Nimburg gebracht, kam aber nach wenigen Wochen wieder munter und gesund zur Armee zurück. Am 5. December wurde bei dem Dorfe Leuthen die Scharte von Kollin ausgewetzt. Z. mit einigen Schwadronen und Infanterie-Regimentern übernahm die Verfolgung der fliehenden Feinde und säuberte die Wege, Thäler und Höhen des schlesischen Landes von der österreichischen Spreu, und bevor das Jahr zu Ende ging, war Schlesien frei und rein, nur in Schweidnitz hielt sich österreichische Besatzung. Das Jahr 1758 war für die Zietenschen das blutigste von allen 7 Kriegsjahren. Zunächst mißglückte Z. die Deckung eines großen Transports von Lebensmitteln, Pulver und Kriegsbedarf aller Art von Schlesien nach Mähren

zur Belagerung von Olmütz, fast 400 Wagen und aller Kriegsbedarf gingen verloren. Während der König dann den Russen entgegen ging, blieb Z. in Schlesien beim Corps des Markgrafen Karl und bewachte mit scharfem Blick die Bewegungen der Oesterreicher. Erst im Herbst vereinigte sich dieses Corps wieder mit dem Könige in Sachsen und dann folgte am 14. October der unglückliche Tag von Hochkirch. Z. sah das Unglück kommen. Während auf ausdrücklichen Befehl des Königs die Truppen sämmtlich der Ruhe pflegen sollten, handelte er nach eigener Einsicht und ließ die Cavallerie die ganze Nacht hindurch gesattelt bleiben. Und wirklich war bei dem Ueberfall der Oesterreicher die Verwirrung so entsetzlich, daß, wäre nicht Z. und mit ihm General Seidlitz draußen umhergeschwärmt und hätten hier und dort die Anläufe der Feinde abgehalten, das Unglück unabsehbar gewesen wäre. So wurde wenigstens ein Theil der Truppen gerettet. Nach dem Verlust der Schlacht von Kunersdorf am 12. August 1759 halfen dem König zwei Retter aus der tiefsten Noth. Das waren einmal seine eigenen Feinde, die Russen und Oesterreicher, welche, statt nach Berlin zu gehen und die Mark in Besitz zu nehmen, stille standen, und dann des Königs eigener Bruder, der Prinz Heinrich, welcher in Schlesien geblieben war, als der König nach Norden gegen die Russen zog, um das starke österreichische Corps unter Daun zu bewachen und sein Vordringen gegen die Mark zu verhindern. Unter des Prinzen Befehl stand Z. und zwar immer als Führer der Avantgarde, somit in den schwersten Stellungen dem Feinde gegenüber. Ihm gebührt also neben dem Prinzen Heinrich die zweite Krone des Ruhms, dem preußischen Volke und dem preußischen Heere in dieser gefahrvollen Zeit das Gefühl der Kraft wiedergegeben zu haben. — In der Schlacht bei Liegnitz am 15. August 1760 hatte Z. das Commando auf dem rechten Flügel und sollte hier die Angriffe des Daun'schen und Lacy-schen Corps zurückweisen, während der König selbst auf dem linken Flügel mit den Laudonschen Massen fertig werden wollte. Z. schwenkte mit dem rechten Flügel herum und nahm seine Stellung hinter Pfaffendorf auf dem Gloßberg, die Front auf die Stadt Liegnitz, die Katzbach und das Schwarzwasser gerichtet. Seine Kanonen beherrschten das ganze Terrain vor ihm. Zwischen 4 und 5 Uhr entdeckte Z. die Colonnenspitzen der Daun'schen Avantgarde, welche bald von den preußischen Kanonen erreicht wurden. Er wehrte wacker, daß Daun nicht weiter vordrang. Als dieser Laudon's Flucht erfuhr, ging er gleichfalls zurück. Lacy, sagt man, habe vor den sumpfigen Ufern des Schwarzwasser keinen Uebergang zu den Preußen finden können. Z. kam von seinem rechten auf den linken Flügel des Königs und gratulirte ihm zum Siege. Dieser warf sich ihm stumm in die Arme und sagte darauf: „Wir waren in einer verzweifelten Lage, haben aber gut ausgehalten. Das Glück hat uns wohlgewollt. Aber auch Ihm danke ich's. Er soll hinfort mein General von der Cavallerie sein." — Im October bezog Daun ein festes Lager bei Torgau, um sicher zu sein, von Friedrich nicht angegriffen zu werden. Aber dessen ungeachtet zog der König sein ganzes Heer bei Torgau zusammen, obgleich er sich fast die Unmöglichkeit des Sieges nicht verhehlte. Am 2. November berief er seine Generale, sie sollten seine schwankenden Ueberlegungen zum Entschluß bringen. Alle schwiegen, denn sie fürchteten die Verantwortlichkeit für einen Entschluß, der Preußen verderben konnte. Endlich ergriff Z. das Wort. Mit fester, kerniger Stimme und mit vertrauendem Muth sprach er: „Alle Dinge sind möglich! Freilich — Eins ist schwerer als das Andere." Und sogleich stand der Entschluß zur Schlacht im Geiste des Königs fest. Er beschloß, seine ganze Macht in zwei Hälften zu theilen. Mit der einen wollte er selbst von Norden, von den Dörfern Reiden und Elsnig her, das österreichische Lager angreifen, den Oberbefehl über den anderen Theil gab er dem General Z., der von Südwesten her Torgau näher rücken, den Feind dort beschäftigen und ihm den Rückzug abschneiden sollte, wenn die Schlacht gelungen wäre. Z. gelang es durch seine Anordnungen und durch die Anstrengungen seines Corps, den Tag, der schon ein Unglückstag zu werden drohte, zu einem herrlichen Siegestage zu machen. Als er am Morgen des 4. November vor dem Könige hielt, sprach er wie ein Unterfeldherr zu seinem Oberfeldherrn, kalt und ohne Regung: „Majestät, der Feind ist geschlagen; er zieht sich zurück!" Sogleich stürzte der König von seinem Pferde, faßte Z. mit leidenschaftlicher Freude

in seine Arme und hielt ihn lange fest. Er sprach kein Wort, aber sein ganzes Wesen war Dank und Lohn. Als Z. nach dem Abschlusse des Hubertsburger Friedens (15. Februar 1763) mit seinem Regimente wieder in Berlin war, wurde er von Allen, von Hoch und Niedrig, von Fremden und Einheimischen, von Jedem auf seine Weise geehrt. Nach dem Frieden kam Z. auf den Gedanken, noch einmal zu heirathen. Er bewarb sich um die Hand einer der Töchter der Schwester seiner verstorbenen Frau, eines Fräuleins Hedwig Elisabeth Albertine v. Platen, welche schön und stattlich herangewachsen war und dem braven General so in die Augen stach, daß sein Herz mit jungen und heiteren Neigungen erfüllt wurde. Sie gab ihm ihr Jawort. Aus dieser Ehe wurden Z. zwei Söhne, von denen der jüngere wenige Wochen nach seiner Geburt starb, und eine Tochter geboren. Ein großer Schmerz war es für ihn in seinem 79. Lebensjahre, daß ihn der König im Jahre 1778 in den bayerischen Erbfolgekrieg nicht mehr mitnehmen wollte. Zur Weihnachtszeit 1785 sahen und sprachen sich Z. und König Friedrich II. zum letzten Male in diesem Leben. Z. erreichte sein 87. Lebensjahr. Da, am Abend des 25. Januars 1786, saß er vertraulich im Kreise seiner Familie. Plötzlich beklagte er sich laut und ängstlich, daß ihm nicht wohl sei, doch ging der Anfall eben so schnell vorüber. Anderen Tages, den 26., gegen 4 Uhr Morgens war ihm wieder nicht wohl. Er ließ seinen Kammerdiener wecken und bestellte Thee, bevor aber der Auftrag besorgt werden konnte, war er schon todt. Er wurde nach einer von ihm selbst herrührenden Verordnung zur Erde bestattet.

Zieten (Hans Ernst Karl, Graf), ein Vetter des berühmten Reitergenerals Friedrichs des Großen und selbst ein wackerer Haudegen, stammte aus dem älteren oder auf Dechtow ansässigen, durch ihn in den Grafenstand erhobenen Zietenschen Hause und wurde als der Sohn des Rittmeisters v. Z. bei dem ehemaligen Gendarmerieregimente am 5. März des Jahres 1770 geboren. Er trat 1806 in das Regiment Königin-Dragoner (jetzt Königin-Kürassiere) ein und befehligte im Freiheitskriege als General-Major eine Brigade des 2. preußischen Armeecorps unter Kleist, in welcher Eigenschaft er sich besonders im Jahre 1813 in mehreren Schlachten und Treffen rühmlichst auszeichnete. Zu dem Siege bei Nollendorf, zur Verfolgung und Gefangennahme Vandamme's und zum Erfolge der Schlacht von Möckern trug er durch seine Tapferkeit wesentlich bei. Im Jahre 1814 focht er in Frankreich und war mit den Verbündeten in Paris. 1815 zum General-Lieutenant und Chef des 1. Armeecorps erhoben, focht er bei Ligny und Belle-Alliance, verfolgte den geschlagenen Feind mit aller Energie und entschied den glücklichen Ausgang mehrerer Treffen, wie derer von Villers-Cotterets im Arrondissement Soissons des französischen Departements Aisne (am 28. Juni 1815), von Issy l'Evêque im Arrondissement Autun des Departements Saône et Loire (am 3. Juli 1815), wo er Davoust aus dem Flecken schlug und über den Fluß Somme warf, und mehrerer anderer. Nach Abschluß des zweiten Pariser Friedens blieb Z. als General en Chef der preußischen Besatzungstruppen in Frankreich zurück, nahm sein Hauptquartier zu Sedan im französischen Departement der Ardennen, wo er bis 1817 stand und sich das Vertrauen der Franzosen durch die strenge Mannszucht erwarb, die er in der Armee zu erhalten wußte. Nach seiner Rückkehr von dort wurde er in Anerkennung der dem Vaterlande geleisteten Dienste vom Könige Friedrich Wilhelm III. noch im Jahre 1817 in den Grafenstand erhoben und ein Jahr darauf als commandirender General und Militärgouverneur von Schlesien nach Breslau geschickt, wo er bis zum Herbst 1835 thätig war und auf den Geist seiner Truppen durch sein Beispiel vortheilhaft einwirkte. Als er im gedachten Jahre seinen Abschied nahm, erhielt er die Würde eines General-Feldmarschalls und empfing auch aus den Händen seines Monarchen den Schwarzen Adler-Orden. Er hielt sich seitdem bis an seinen am 3. Mai 1848 zu Warmbrunn erfolgten Tod abwechselnd auf seinen schlesischen Gütern (Adelsbach, Schmellwitz u. s. w.) und seinen brandenburgischen Besitzungen (Dechtow und Tarnow) auf, verweilte aber auch mehrfach als gern gesehener Gast am preußischen Königshofe. Z. war vermählt mit Clementine, geb. Gräfin Verlo, und hinterließ bei seinem Ableben als Chef des gräflichen Hauses den noch lebenden Sohn, Grafen L e o p o l d Karl (geb. 23. März 1802, Herrn auf

Abelsbach, Schmellwitz u. s. w., Lieutenant a. D., k. preuß. Geh. Regierungsrath und Director des Creditinstituts in Breslau, vermählt in erster Ehe 15. November 1828 mit Ernestine Hedwig, geb. Reichsgräfin v. Schaffgotsch, welche er am 31. Juli 1846 durch den Tod verlor, und in zweiter Ehe 1849 mit Agnes, geb. Gräfin zur Lippe-Biesterfeld, verwittweten Prinzessin v. Biron-Wartenberg), einen jüngeren Sohn Adrian Hans (geb. 13. November 1803, Herrn auf Ramstädt, k. preuß. Rittmeister a. D., vermählt 28. October 1830 mit Amalie Mathilde Ernestine, geb. Gräfin v. d. Schulenburg-Hornhausen), welcher am 3. Februar 1849 verstarb und eine Tochter Josephine Clementine (geb. 23. October 1799), welche sich am 5. Mai 1821 mit Leopold Reichsgrafen v. Schaffgotsch vermählte. Der gegenwärtige Chef, dessen Descendenz besonders durch Töchter vertreten ist, hat aus erster Ehe auch einen Sohn, den Grafen Joachim Ernst, welcher ihm am 29. October 1839 geboren ward.

Zigeuner. Die erste Schwierigkeit, mit welcher der Forscher, der die Wiege der Zigeuner aufzufinden bemüht ist, zu kämpfen hat, ist die Verwirrung, die in den eigenen Erzählungen der Letzteren herrscht. Dazu kommt, daß die Völker Europa's ihrerseits nicht wenig dazu beigetragen haben, die Räthselhaftigkeit, welche über diesen seltsamen Männern und eigenthümlichen Frauen schwebt, noch dunkler zu machen; diesen Menschen, die in ihrer Barbarei so viele Kunde der Dinge besaßen, daß sie die Zukunft vorhersagten und so mächtig waren in ihrer Armuth, daß sie der Natur geboten. Während die alten Matronen dieser umherschweifenden Stämme in der Hand oder auf der Stirn der großen Herren und reichen Bürger die Geheimnisse des Schicksals, die ihrer warteten, lasen und ihre Töchter die Jugend vor Lust und Liebe trunken machten in ihren üppigen Tänzen und zügellosen Gesängen, übernahmen die Männer jede Art von Dienstleistung, die ihre Unabhängigkeit unangefochten ließ. Die Könige beauftragten sie mehr als einmal mit wichtigen Missionen, zu denen „das Auge des Adlers, die List des Fuchses und die Schnelligkeit der Schwalbe" erforderlich waren. Die Diplomatie beschränkte sich damals noch auf ein abenteuerliches Spioniren und geheime Correspondenzen, und somit taugte Keiner besser dazu, als die Kaufleute. Von gleichem Durst nach Geld getrieben, wie diese, zeichneten sich die Z. durch zwei treffliche Eigenschaften, die jenen abgingen, noch ganz besonders aus: durch Zuverlässigkeit und Geschwindigkeit. Wenn sie aus dem Cabinet eines Fürsten heraustraten und den Lohn für ihre Dienste in der Hand hatten, kehrten sie in den Wald zu ihrer frohen Bande zurück, für welche die Rückkehr eines der Ihrigen immer ein Fest war. Betteln, Betrügen und Stehlen, das war ihr Leben, ihr Glück. Alle Versuche, die man gemacht hat, sie in die Städte zu ziehen und dahin zu bringen, ihr wildes, wüstes, elendes Leben aufzugeben, sind mehr oder weniger gescheitert. Wurden sie aus einem Walde verjagt, so flohen sie in einen andern. Hatten sie keine Bäume mehr, die Lumpen aufzuhängen, die ihnen zu Zelten dienten, so zogen sie ins Gebirge. Nie haben sie ihre Wohlthäter geliebt, nie ihre Verfolger gehaßt; ihre einzige Leidenschaft ist die Liebe zur persönlichen Freiheit. Ueberall, wo sie frei waren, waren sie glücklich. Zu feig, um ihre Freiheit und Unabhängigkeit mit Gewalt zu behaupten, wurde ihr Sinn nicht durch Ketten und Bande gebrochen, und sie verachteten den Tod mit Heldenmuth, sobald er unvermeidlich war. Die Alten unter den Zigeunern forderten keine Rücksicht von der Jugend ihres Stammes und die Jungen nahmen eben so wenig, auch nicht im Mindesten, Wohlthaten oder Gunst der Alten in Anspruch. Eine absolute Gleichheit bildete die Basis ihrer Moral. Jedes Mal war der Familienvater — und der ganze Stamm machte nur Eine Familie aus — das Oberhaupt, welches alle Glieder mit einer religiösen Unterwürfigkeit respectirten. Die Entehrung ihrer Weiber sahen sie mit Gleichgültigkeit an, wenn nur auch sie die Beweise ihrer Zärtlichkeit und Gunst empfingen. Hatten sie sich aber über Kälte und Sprödigkeit zu beklagen und hatten sie eine neue Leidenschaft als Grund dieser Zurückhaltung in Verdacht, dann wehe dem glücklichen Nebenbuhler, wenn er kein Zigeuner war! Die Rache des eifersüchtigen Zigeuners verfehlte nie ihr Ziel. Ohne Muth zum offenen Kampfe, kannten die Zigeuner alle Mittel, sich eines Feindes zu entledigen, ohne ihre eigene Person in Gefahr zu setzen. Ohne feste Wohnung, ohne Liebe zu irgend einer Heimath, zogen sie

überall durch wie Stürme, ohne etwas hinter sich zu lassen, als abgehauene Baumzweige in den Wäldern und wüste Feuerstellen in den Dörfern. Solcher Contrast zu allem Gewöhnlichen und Bekannten, das geheimnißvolle Leben und das schauerliche Aeußere dieser Vagabunden mußte einen unwiderstehlichen Einfluß auf die Einbildungskraft der Bewohner Europa's ausüben, zu einer Zeit, wo Alles mit religiösem Ernst an die Macht des Teufels und die Kunst der Zauberei glaubte. Jedes Land hatte seine Erzählungen und Commentare zu den Traditionen über die Zigeuner, die dann ihrerseits nicht verfehlten, hiervon gehörigen Vortheil zu ziehen. Hier glaubte man an die Kraft ihrer Magie; an einem andern Orte betrachtete man sie als Giftmischer. Die Einen sahen sie als Götzendiener an, Andere behaupteten wieder, sie hätten gar keinen religiösen Glauben. Vor der Kritik der neueren Zeit erscheint nun freilich das als alberne Fabel, was den Gelehrten jener dunkleren Jahrhunderte für authentische Tradition gegolten. Für uns besteht die Zauberei der Zigeuner in nichts Anderem, als in der Unwissenheit Europa's im 15. Jahrh., seinem Aberglauben im 16. und seinen Vorurtheilen in der folgenden Zeit. Sittenlosigkeit, Verworfenheit, Mangel aller Religion gehören nicht einer bestimmten Menschenrace an. Wenn Elend und Unwissenheit das menschliche Herz zu ihrem Tummelplatz machen, treten immer die nämlichen Laster und die nämliche Entmenschung hervor. Wo die Unterdrückung und der Fanatismus triumphiren, folgt der Atheismus auf den Aberglauben und die Verworfenheit auf die Verzweifelung. So sind die Z. zu dem Zustand von Degradation herabgesunken, in dem sie gegenwärtig untergehen; um sie darein zu stürzen, war die Weise hinreichend, in der man sie in Europa und in den asiatischen Ländern, wohin sie sich flüchteten, behandelte, mögen die Ursachen übrigens gewesen sein, von welcher Art sie wollen, die sie dazu zwangen, ihr Vaterland zu verlassen. Die ersten sichern Nachrichten über das Erscheinen der Z. findet sich in dem persischen Geschichtschreiber Firdusi, welcher im Jahre 1000 lebte und in dem Heldengedichte „Schah-nahmeh" erzählt, daß auf Verlangen von Bahram Gur, König von Persien, welcher von 420 bis 440 regierte, Chankal, König von Kanodje, 10,000 Musiker an ihn schickte, weil Bahram, welcher sich erkundigt, wie es in seinem Lande stehe, die Armen klagen hörte, daß sie die Musik bei ihren Mählern entbehren müßten, und deshalb um 10,000 Lautenspieler gebeten hatte. Er gab diesen Vieh und Getreide, forderte aber, daß sie spielen sollten, ohne Bezahlung von den Armen zu verlangen; er gab ihnen auch Wohnungen, doch behielten sie diese nicht lange, sondern lebten bei dem Umherziehen von dem Gesange und dem Saitenspiel. So berichten Harriot, in einem Aufsatze über die Z., und Bataillard in seinen Werken: „De l'apparition et de la dispersion des Bohémiens en Europe" (Paris 1844) und „Nouvelles recherches sur l'apparition etc." (ebendas. 1849). Nach Angabe desselben Harriot erzählt Fateh Ali-Khan aus Teheran, welcher mit der persischen Geschichte sehr bekannt war, dasselbe, giebt aber nur 4000 an. Nach Bataillard und Pott („Die Zigeuner in Europa und Asien," Halle 1844 ff. 2 Bde.) findet sich diese Angabe auch im Tarykh Guzydeh, einem 1329 verfaßten persischen Buche, und im Modjmel al-Tevarykh, einem um 1126 geschriebenen persischen Werke, welches Mohl in dem „Asiatischen Journal" nach und nach übersetzt hat abdrucken lassen. In letzterem ist ein ähnlicher Bericht, nur eine andere Zahl, nämlich 12,000. Hamzah Ispahan, welcher um 940 in arabischer Sprache schrieb, erzählt dieselbe Geschichte mit Angabe von 12,000 und theilt mit, daß nach Bahram Gur's Verordnung seine Leute die eine Hälfte des Tages arbeiten, die andere dem Mahle, dem Tanze und der Musik widmen sollten. Als die Musik dadurch sehr theuer wurde, ließ er 12,000 Musiker kommen. Silvestre de Sacy erzählt in einer Uebersetzung der Geschichte der „Sassaniden" von Mirkhond, einem persischen Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, welcher den Schahnahmeh und Hamzah benutzte, dieselbe Geschichte. Die Musiker werden Khani oder Kheny, Plural Khenyian, genannt. In manchen Handschriften steht Djatt (Plural Djattan), welches die Araber Zott aussprachen und was eine Bezeichnung für Landstreicher ist, nach dem arabisch-französischen Wörterbuche von Ellious Bocthor. Die leicht mögliche Verwechselung zwischen Djatt und Khani beruht vermuthlich auf der sehr ähnlichen Bezeichnung, auch ist im Indischen kein Zeichen für z, und es wird

oft mit dj verwechselt, daher bei dem sehr gewöhnlichen Schreiben ohne Vocale die Verwechselung zwischen Djatt und Zott um so leichter möglich war. Reinaud, welcher jene Leute in einem von Mobjmel gemachten Auszuge auf einer alten Sanskritschrift kennen gelernt hat, hat dort Nachrichten über dieselben aus Zeiten vor dem Anfange der Geschichte und findet sie vom 7. Jahrhundert an in vielen Schriftstellern, ohne Hamzah und Mirkhond zu kennen. Nach seiner Angabe sind die ältesten Bewohner von Indien am unteren Indus die Djatt und Meyd oder Mend, die sich nach langen Streitigkeiten einem Fürsten der Familie Hâstinapura unterwarfen. Im 7. Jahrhundert legten die Djatt Colonieen an der Küste Arabiens und Persiens an, 834 und 835 landeten sie an den Ufern des Tigris bei Bassora, und das Khalifat hatte Mühe, sie zu besiegen. Viele Gefangene wurden nach Anazarbus in Kleinasien, an der Grenze des griechischen Reiches, geschickt. Im 10. Jahrhundert finden sich die Zabh, welche von Fischerei und Wasservögeln leben, an der Mündung des Indus zwischen Mansura und Mekran. Im Anfange des 11. Jahrhunderts fingen sie Krieg mit den Muhammedanern an, wurden aber geschlagen. Bei dem Eindringen Tamerlan's war noch ein Stamm dieses Namens in Indien bei Delhi, welcher sich eine feste Stellung in der Stadt Bhartpur sicherte und seit dem Verfalle des Reiches der Großmoguls 1806 zu einem eigenen Reiche ausbildete. Später wurden sie nur mit großer Mühe von der englischen Macht überwunden und jetzt sind noch Djath im Industhale in Afghanistan und im Pandschab. Die in den meisten Büchern sich findende Angabe von Borrow („The Zingali, or an account of the Gipsies in Spain", London 1841, 2 Bde., 3 Aufl. 1843), Münster (bei Harriot), Tetzner („Geschichte der Zigeuner", Weimar 1835), Grellmann („Historischer Versuch über die Zigeuner", 2. Aufl. Göttingen 1787) und Kindler über das erste Erscheinen derselben in Europa und besonders in Deutschland ist das Jahr 1417. Nach Brown kamen sie schon 1400 und bei Bataillard finden sich mehrere Angaben aus früherer Zeit. 1256 wird eine Urkunde unter Boleslaus V., König von Polen, genannt, in welcher Fremdlinge mit dem Namen Szalassi vorkommen. Da szalasz im Polnischen Zelt heißt, so glaubt er, es sei von Z. die Rede. Bestätigt wird die Sache dadurch, daß salassu im Walachischen bereits 1370 in der Bedeutung „eine Familie herumziehender Z." gebraucht wurde. Professor Danilowicz in Wilna, welcher die Sache untersuchte, hält die Szalassi für Ueberreste der Tartaren und gab darüber 1820 oder 1825 eine Schrift heraus. 1386 erneuerte der Woiwode Vlad II. und 1387 Mirzsca I. in der Walachei eine Schenkung von 40 salaschi oder Zelten von Z., welche Wladislaus 1370 an das Kloster St. Anton gemacht hatte. 1332 sollen sie schon in Cypern gewesen sein; 1422 kamen sie in die Schweiz und nach Italien, 1427 nach Frankreich und 1502 nach England und 1423 erhielten sie einen Freibrief vom Kaiser Sigismund. Der Name Z., welchen Einige von dem deutschen „zieh, Gauner" herleiten wollen, ist nach Grellmann entstanden aus Czigania, einer Provinz in Malabar. Hiermit zusammen hängen vermuthlich folgende Namen Tzingani in Rußland, Chingana in der Türkei und Syrien, Cygani, Czygai oder Tzygani in Ungarn, Cygana in Portugal, Zingari in Italien, wo die Sprache Zingaresco heißt. Da sie nach Grellmann, welcher sie wie Pölitz aus der letzten indischen Kaste herstammen läßt, auf ihrem Wege durch Aegypten kamen und sogar von Vielen für Aegypter gehalten wurden, heißen sie in Ungarn Nepek Pharaoh (Volk Pharao's), in Frankreich Egyptiens, in Griechenland Αἰγύπτιοι oder γύφθοι. Aus dem letzten Worte ist vermuthlich das englische Gypsey und das spanische Gitano entstanden. In England, wo sie auch Egyptians heißen, führen sie wie in Frankreich auch den Namen Böhmen, weil sie dieses Land auf dem Wege nach Frankreich und England berührten. Im Hochlande von Schottland heißen sie Cairds oder Tinkler, was so viel bedeutet, wie das englische tinker (Klempner, Kesselflicker) und damit zusammenhängt, daß sie sich viel mit Schmiedearbeiten und Kesselflicken beschäftigen. In den Niederlanden heißen sie Heiden, in Dänemark Tataren, in Schweden Spakaring (Wahrsager). Sie haben an einigen Orten Namen, welche mit ihren Beschäftigungen zusammenhängen, z. B. in Griechenland Κατζίβελοι (Krämer), in Persien

Luri (Schmiede), in Arabien Charami (Räuber). In Persien heißen sie auch Kauli, was aus Kabuli (Bewohner von Kabul) entstanden ist, und Karachi, was dunkel bedeutet. Sie selbst nennen sich Cales (die schwarzen Leute), der Plural von Zincalo nach Borrow, Chai, was auch nach Borrow Männer aus Aegypten oder Söhne des Himmels in dem spanischen Dialekt heißt, weil die Z. in Spanien Chal für Himmel und Aegypten gebrauchen. Eine sehr allgemein übliche Bezeichnung ist Rom oder Romnitchel; Rom bedeutet Mann; Romni die Frau und Romnitchel Kind des Mannes. Nach Zippel's Grammatik nennen sie sich Romannitschave (Menschenkinder). Ueber ihre Beschäftigungen stimmen die meisten Angaben überein, daß sie gern betteln und stehlen, sich mit Pferdehandel und Schmiedearbeit beschäftigen, zu letzterer die nöthigen Werkzeuge immer bei sich führen, sich Kohlen aus Wurzeln und Sträuchern von Haidekräutern brennen, mit schlechtem Handwerkzeuge ganz gute Arbeiten liefern und deswegen, wie wegen einer Aehnlichkeit, die man in dem Namen finden will, als Nachkommen der Sintier auf Lemnos betrachtet werden. Eine Aehnlichkeit mit den Bewohnern von Lemnos findet sich auch in ihren unmoralischen Handlungen, da sie nach Borrow Reisende oft anfallen und sie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sogar welche verzehrt haben sollen. Herodot erzählt VI. 138, daß während der Perserkriege die Lemnier eine Menge Frauen und Kinder aus Athen getödtet hatten und deshalb ihre Grausamkeit sprüchwörtlich wurde. Sie ziehen viel herum, wohnen lieber in Zelten als in Häusern, halten das Wort Hausbewohner nach Harriot sogar für eine ähnliche Bezeichnung wie die Römer Barbaren, beschäftigen sich viel mit Tanz und Musik, worin sie ihre Kinder schon zeitig unterrichten, so daß diese schon mit sechs Jahren fertig spielen, nach Kogalnitchan („Esquisse sur l'histoire, les moeurs et la langue des Cigains", Berlin 1837). In Ungarn, der Moldau und Walachei waren mehrere ausgezeichnete Musiker, auch einige Componisten. Am liebsten arbeiten sie gar nicht, ziehen viel umher, lieben den Branntwein und rauchen in hohem Grade, essen gern gefallenes Vieh und behaupten, das von Gott geschlachtete, d. i. das gefallene Vieh, sei besser, als das von Menschen geschlachtete. Borrow ist der Einzige, welcher meint, daß sie dem Trunke nicht ergeben seien, sonst stimmen mehrere, wie Tetzner, Grellmann, Kogalnitchan, in der Angabe über ihr starkes Trinken überein. Da sie weder lesen noch schreiben können, also an Literatur bei ihnen gar nicht zu denken ist, haben sie auch kein besonderes Alphabet. Ihre von Borrow gesammelten Gedichte sind solche, welche sie gesungen und die Zuhörer bald aufgeschrieben haben. Sie sind meistens neueren Ursprungs. Nach Borrow haben auch einige Spanier eine solche Fertigkeit in der Zigeunersprache erlangt, daß sie Gedichte darin gemacht und für Producte von Z. ausgegeben haben. Bei ihrem Herumziehen haben sie ihre wenigen Sachen, welche in Kochgeräth und dem schon erwähnten Schmiedewerkzeuge bestehen, so wie ihre Kinder auf einem kleinen, aber hohen Wagen, um glücklich über die Wasser zu kommen. Vor diesen Wagen ist ein Esel oder ein schlechtes Pferd gespannt. Die schlechten Pferde, so wie eine etwas nahe liegende Aehnlichkeit des Namens scheint die Veranlassung zu sein, daß man sie von den Sigynern in Thracien an der Donau herstammen läßt.[1]) Da den verschiedenen Horden bei ihrem Herumziehen natürlich daran liegt, sich wieder zu treffen, haben sie nach Borrow folgende Mittel, um sich kenntlich zu machen. Sie streuen nämlich bei Kreuzwegen Gras auf den Weg, wo sie gegangen sind, oder machen ein Kreuz in den Sand, dessen längeres Ende ihren Weg anzeigt, oder stecken einen Stock an einer

---

[1]) Herodot (V. 9) kennt „πέρην τοῦ Ἴστρου" also ungefähr in oder nahe an dem alten Skythenlande „Σίγυννας, ἐσθῆτι δὲ χρεωμένους Μηδικῇ — — μικροὺς δὲ καὶ σιμοὺς καὶ ἀδυνάτους ἄνδρας", mit zottigen, raschen Pferdchen und zu Wagen, bis zu den adriatischen Henetern wohnend. Sie hielten sich für „Μήδων ἀποίκους", was aber auf alte Zeit zurückdeuten müsse. In älterer Heimath im Osten des Pontus erscheint dasselbe Volk bei Strabo (IX. S. 520): „Σίγιννοι δὲ τἄλλα μὲν περσίζουσιν, ἱππαρίοις δὲ χρῶνται μικροῖς, δασέσιν" ꝛc. und bei Orph. Argon. (V. 754 ff.) ἄξενα φῦλα Σιγύμνων". Ihr Name erhielt sich vielleicht in dem keltischen von Σιγίνδουνον, einer sehr alten Stadt am rechten Donau-Ufer in Obermösien. Herodot's Beschreibung ihrer verkümmerten Gestalt, wozu bei Strabo noch künstliche Verunstaltung kommt, wiederholt sich nirgends für die Skythen, da auch Hippokrates' ungünstiger Bericht nicht dazu stimmt.

Hecke in den Boden, befestigen einen anderen quer durch denselben und zeigen durch den längeren Arm ihren Weg an. Dies nennen sie „Spur machen". Bei ihren Zügen stehlen sie oft Kinder; die Preciosa z. B. war ein von Z. gestohlenes Kind und lernte bei ihnen tanzen und singen. In dem Roman „La Gitanilla" von Cervantes wird die Geschichte der Preciosa erzählt, ihr Reichthum an Liedern gerühmt und eine Beschreibung der Z. mitgetheilt. Borrow erzählt, daß ein von Z. gestohlenes Kind später, ohne es zu wissen, im Kampfe seinen eigenen Vater getödtet hat. Es war der Sohn eines Grafen Pepe. Eine Beschäftigung, mit welcher sich die Frauen besonders viel verdienen, ist das Wahrsagen, hauptsächlich aus den fünf Linien der Hand, von denen nach Borrow jede mit einem bestimmten Theile des Körpers in Verbindung steht. Bei Harriot wird angegeben, daß sie bereits im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. nach Europa kamen und wahrsagten. Er führt als Beweis eine Stelle aus Juvenalis an, 6. Satyre, Vers 582:

Divitibus responsa dabit Phryx augur et Indus
Conductus dabit astrorum mundique peritus.

Weber erwähnt in der Erklärung dieser Stelle bei Gelegenheit der Indier die Z. Die kurz vorhergehenden Worte: „frontemque manumque praebebit" erinnern allerdings an sie. In der Umgegend von Moskau und in Moskau selbst wohnen sie in Häusern, verheirathen sich auch mit solchen, die nicht Z. sind, da ein Graf Tolstoi und ein Fürst Gagarin Zigeunerinnen zu Frauen hatten. An anderen Orten, besonders in Spanien, vermeiden sie so die Verbindung mit Nichtzigeunern, daß nach Huber's „Skizzen aus Spanien" ein Z. seine Tochter nur deswegen erstach, weil sie Einen heirathen wollte, der kein Z. war. In Ungarn, der Moldau und Walachei, wo sie besonders zahlreich sind, sind nicht alle Landstreicher, sondern einige beschäftigen sich auch mit Goldwaschen, welche Rudari oder Aurari heißen. Eine zweite Klasse, die Ursari (Bärenführer), beschäftigt sich besonders mit dem Einfangen und Zeigen von Bären. Die dritte Klasse, die Linguarri, macht allerlei Holzwaaren, so wie Schmiedearbeit, ist am meisten gebildet und fängt an, sich Häuser zu bauen. Zur vierten Klasse gehören die Laïeſſi oder Landstreicher. Diese ziehen herum, betteln, stehlen, treiben Pferdehandel, arbeiten auch als Schmiedeknechte. Früher machten die Z. auch Feuergewehre, Lanzen, Säbel und Kriegsrüstungen. Die Laieſſi sind, wie alle herumziehenden Z., sehr unreinlich, meistens nur in Lumpen gehüllt, lieben aber ungeachtet dessen doch den Putz, besonders rothe und blaue Kleider und gelbe Stiefel. Man trifft sie oft in rothen Gewändern und barfuß. Ihre Kinder, welche sie in dem Alter von drei Monaten schon auf dem Rücken bei ihren Zügen überall in jedem Wetter mitnehmen, gehen bis zu zehn Jahren ganz nackt. Bei dieser Lebensart halten sie sehr viel aus, sind selten krank, werden bis hundert Jahre alt, auch älter; in einer Anmerkung zum „Astrologen" von Walter Scott wird ein Z. genannt, welcher 120 Jahre alt geworden ist. Den Kindern lassen sie von früher Jugend an freien Willen, in Folge dessen sie zeitig anfangen zu betteln. Die Kinder werden auch schon in früher Jugend in Musik und Tanzen unterrichtet. Viele Krüppelhafte finden sich unter ihnen, auch bringen sich Gesunde absichtlich offene Schäden am Körper bei, um bei dem Betteln mehr Erbarmen zu erregen. Einen Arzt brauchen sie bei Krankheiten nicht, sondern thun entweder gar nichts oder lassen Blut ab, weil sie sehen, daß dies dem Vieh nützlich ist, da sie bei ihrem Pferdehandel auch Thierarzneikunst verstehen. Sie heilen krankes Vieh, werden aber auch beschuldigt, ihm Gift zu geben, welches nur auf das Gehirn wirkt, um es dann, wenn es gefallen ist, verzehren zu können. Als in der Stadt Logroño in Spanien durch die Pest eine Menge Menschen getödtet wurden, warf man den Zigeunern vor, die Brunnen vergiftet zu haben, und diese Beschuldigung soll deshalb Etwas für sich gehabt haben, weil sie die Stadt bald nachher hätten plündern und zerstören wollen. Als im 14. Jahrhundert die Pest (der schwarze Tod) in Europa so heftig wüthete, daß sie nach Tetzner's Angabe gegen 25 Millionen Menschen hinraffte, schob man die Schuld auf die Juden und sagte, sie hätten die Brunnen vergiftet. Gegenwärtig würde man darüber lachen, wenn ein Historiker die Juden als Ursache des schwarzen Todes darstellen wollte und drucken ließe: „Die

Israeliten, nachdem sie der Rache des platten Landes entflohen wären, hätten sich in die Wälder oder in die Höhlen und Schluchten der Gebirge geflüchtet und seien aus diesen Schlupfwinkeln mit Weibern und Kindern in Banden und ungläubigen Horden unter dem Namen Z. später wieder hervorgebrochen, die benachbarten Gegenden durchstreifend und sich in die Dörfer einschwärzend". Und doch giebt einer der besten Schriftsteller des 17. Jahrhunderts den Ursprung der Z. auf diese Weise an. Er vergißt gänzlich, daß die Juden eine Religion haben und die Vorschriften ihres Sittengesetzes streng beobachten, bei den Z. sich dagegen, wiewohl sie überall die Landesreligion scheinbar annehmen, ohne wirklich daran zu glauben, gar keine bestimmte religiöse Anschauungen zu finden scheinen. Der Z. glaubt an einen großen Gott im Himmel, von welchem Blitz und Donner, Schnee und Regen kommen. Heiliger als Gott ist ihm die Erde, die durch sich selbst von Anfang an besteht und folglich nicht geschaffen worden ist. Auf dem Grabe der verstorbenen Stammesgenossen werden mit Wein, Bier und Branntwein Opfer gebracht, jedoch glaubt der Z. wohl nicht an eine Fortdauer nach dem Tode. Vom Christengotte meint er, daß es einen großen erwachsenen und einen kleinen jungen Gott gebe; der große Gott ist gestorben und hat dem Throne entsagt, das Weltregiment führt der kleine Gott. Bei ihrem ersten Erscheinen sollen alle Z. unter einem einzigen Oberhaupte (König) gestanden haben. Dieser König hat sich nur bei den Z. in England erhalten, die übrigen haben Häuptlinge oder Hauptleute. In Deutschland giebt es deren drei, in Altpreußen, Neupreußen und Hannover, und nach diesen Häuptlingen zerfallen auch die Z. in Deutschland in drei Landsmannschaften, in Altpreußen, deren Farbe schwarz und weiß ist und welche nur der Tanne besondere Ehrfurcht zollen, in Neupreußen, deren Farbe grün und weiß und deren heiliger Baum die Birke ist, und in Hannoveraner, welche schwarz, blau und gold haben und den Maulbeerbaum verehren. Die volle uneingeschränkte Gerichtsbarkeit des Hauptmanns und sein Recht über Leben und Tod der Seinen bestehen nicht mehr. Er übt jetzt eine gewisse Polizeigewalt, führt das Siegel, auf welchem ein Igel mit dem Reis oder Blatt des heiligen Baumes, bestätigt und trennt die Ehen, verzeichnet Todesfälle und Geburten, schlichtet Streitigkeiten und ertheilt Strafen, welche entweder in körperlicher Züchtigung oder in Ausschließung von der Gemeinschaft bestehen. Er macht auch wieder ehrlich, indem er in feierlicher Versammlung dem Geächteten seinen eigenen Becher zum Trunke reicht. Der letzte König der deutschen Z., Maximilianus, soll zur Zeit des dreißigjährigen Krieges gelebt und seine Residenz in einem Walde bei Sellstädt, in der Gegend von Mühlhausen, gehabt haben. Die Zahl der in Europa lebenden Z. schätzt man gewöhnlich auf 700,000. Es läßt sich auf solche Zahlen nicht viel geben, da sie auf sehr vagen Schätzungen beruhen, wie das nicht anders sein kann bei einem so vagabundirenden Volke. M. v. Kogalnitchan nimmt nur 600,000 an und vertheilt von dieser Zahl auf die Moldau und Walachei $33_{,3}$, auf die Türkei ebensoviel, auf Ungarn $16_{,6}$, auf Spanien $6_{,7}$, auf England und Rußland je $1_{,7}$ und auf Deutschland, Frankreich und Italien $6_{,7}$ Procent. In der Zählung vom Jahre 1857 für die österreichische Monarchie ist die Zahl der Z. angegeben, sie betrug 146,100, von denen die Mehrzahl in Siebenbürgen lebte, eine geringere Menge in Ungarn und Böhmen. Maria Theresia gab 1768 eine Verordnung, nach welcher sie feste Wohnsitze wählen, ein Gewerbe treiben, ihre Kinder kleiden und in die Schule schicken sollten, und als sie sich zu nichts von dem bequemten, so wurde 1773 von der Regierung befohlen, ihnen ihre Kinder zu nehmen und dieselben christlich zu erziehen. Aber auch dadurch wurde die Absicht der Regierung mit ihrer Civilisirung nicht erreicht und unter Joseph II. wurden deshalb die Verordnungen gegen sie gemildert. Nur einzelne Horden siedelten sich in Siebenbürgen, in Dalmatien zu Karasitza und in Ungarn an, welche Neu-Ungarn (Uj-Magyar) hießen, die übrigen blieben ihrem Nomadenleben und ihrer Beschäftigungsart treu bis auf den heutigen Tag. In Ungarn haben die Z. ihren Typus am reinsten erhalten, sich aber durch Annahme der magyarischen Tracht der Landesbevölkerung accommodirt. Die Dörfer der Ansässigen, Zeilen genannt, liegen in Ungarn am Ende der Ortschaften und bestehen aus elenden, schmutzigen Hütten; die Bewohner bleiben selten das ganze Jahr in ihrem Orte, sondern wandern im

Sommer umher und kehren erst im Winter zurück. Die wandernden ziehen im Lande umher, wobei Weiber und Kinder auf einem schlechten, mit Leinewand bedeckten Wagen sitzen, während die Männer nebenbei gehen. Bei einer Ortschaft angelangt, schlagen sie ein Zelt auf und gehen dann ihrem Gewerbe nach, die Männer arbeiten als Schmiede, die Weiber wahrsagen, die Kinder betteln. Eine Hauptbeschäftigung der Z. in Ungarn ist die Musik, und bei Festen und Tänzen spielen stets Zigeunerbanden auf; eine Bande, die Loczer Kapelle, bereiste sogar 1846 Deutschland und England und ließ sich mit ihrer Nationalmusik hören. Eine andere wesentliche Beschäftigung der Z. im Banat und Siebenbürgen ist das Goldwaschen, das hier einen nicht unbedeutenden Ertrag gewährt. Die Regierung bewilligt einer Zigeunerbande das Privilegium, den Sand eines gewissen Baches auszuwaschen, unter der Bedingung, daß sie einen jährlichen Zins bezahle, welcher für jeden Wäscher nie weniger als drei Ducaten in reinem Golde beträgt. Der Zigeunerhauptmann geht die Uebereinkunft mit der Regierung ein und ist verantwortlich für die Uebrigen des Stammes, deren einzelnen Erwerb er sammelt und nach Bezahlung des Tributs wieder vertheilt. In Deutschland giebt es nur noch, wie schon erwähnt, Z. in Preußen und Hannover, doch ist ihre Zahl gering und ihre Eigenthümlichkeiten haben sich etwas verwischt, wiewohl die Versuche zu ihrer Civilisirung auch hier nicht geglückt sind, namentlich ging die zu diesem Zweck gegründete Anstalt in Friedrichslohra bei Nordhausen 1837 ein.[1]) Nur in Jütland haben sich in den großen Haiden noch mehrere Z. in ihrer ganzen Nationalität erhalten; sie sind fortwährend auf der Wanderung begriffen und wohnen im Sommer in Hütten oder Zelten, im Winter in Erdhöhlen; sie machen dort die Vieharzte, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Abdecker u. dergl.; die Bemühungen der Behörden, sie an regelmäßiges Leben zu gewöhnen, sind stets mißlungen; übrigens vermindert sich ihre Anzahl in Jütland. In Norwegen sind sie nur in geringer Zahl; über sie hat hier Eilert Sundt unter dem Titel: „Beretning om Fante-eller Landstrygerfolket" eine höchst interessante Schrift herausgegeben. Man kannte in Norwegen schon lange einen Menschenschlag von braungelben, schwarzhaarigen Individuen, mit dunklen, stechenden Augen und verdächtigem Wesen, die unablässig das Land auf großen Umwegen von Süden nach Norden und wieder zurück von Stavanger gegen Osten durch Aggerhuus, und dann gegen Norden nach Drontheim bis hinauf nach dem Nordlande und den Finnmarken durchstreifen. Diese Menschen ziehen gewöhnlich in größeren oder kleineren Banden umher, Männer, Weiber und Kinder, zuweilen versehen mit Pferden und Karren und verschiedenen Hausthieren, und treten auf in den verschiedensten Eigenschaften, bald als Professionisten, bald als Roßtäuscher, bald als Bettler, oft auch als Diebe und Räuber. Ueberall zeichnen sie sich aus durch ein eigenthümliches, fremdartiges Wesen, zuweilen demüthig und einschmeichelnd, zuweilen frech und trotzig. In den abgelegenen Thälern, durch die sie vorzugsweise ihren Weg nehmen, sind sie ein Schrecken der Bewohner, bei denen sie sich einlogiren und Nahrung für sich und ihre Thiere, sammt Geld und Kleider verlangen; der gemeine Mann behandelt sie mit einem Gemisch von Abscheu und Furcht, indem er sich nicht davon frei machen kann, an die Zauberkraft der fremdartig aussehenden „Fanter", so nennt er sie, und an ihre Gabe, Menschen und Thieren Schaden anthun zu können, zu glauben, und beeilt sich daher, ihren unverschämten Forderungen nachzukommen. Diese Menschenrace, die schon gegen viertehalbhundert Jahre das Land durchzogen hat, ohne Heimath und eigentliche Wohnungen, besteht ursprünglich aus ächten Z., oder, wie sie sich hier selbst nennen, „horta Romannisael", mit einer eigenen, mit der Zeit jedoch verarmten Sprache

[1]) Ueber das Erscheinen großer Zigeunerschaaren in Schlesien findet sich eine Nachricht in Liebe's „Denkwürdigsten Jahrestagen Schlesiens", wo erzählt wird, daß 1571 ein Zug Z. bei Brieg vorbeizog, einige Bürger sie sehen wollten und diese von dem Superintendenten Thanholder lange vom Gevatterstehen und Abendmahl ausgeschlossen wurden. Endlich wurde ein Convent in Brieg zusammenberufen und die Vorwitzigen mußten vor dem Consistorium Abbitte thun. 1865 traten mehrere Zigeunerbanden über die österreichisch-preußische Grenze in Preußen über und kamen bis nach Berlin und weiter nördlich, wurden aber dann ausgewiesen. Die Z. in der Grafschaft Hohenstein und deren Sprache hat Graffunder in „Ueber die Sprache der Z." (Erfurt 1835) näher beschrieben.

„Romanni“, ist jedoch in der späteren Zeit bedeutend vermischt worden mit blonden Landstreichern von norwegischem Ursprung, den sogenannten „Skoiern“. Bei der Volkszählung im Jahre 1845 zählte man ungefähr 1150 solcher heimathslosen Personen; aber man darf wohl annehmen, daß diese Zahl unzuverläßlich ist und daß man dieselbe höher anschlagen muß. E. Sundt hat mit Unterstützung seiner Regierung das Land bereist, um die Sitten und Zustände bei diesen Menschen zu untersuchen, die in der That von der Beschaffenheit sind, daß man nur geringe Hoffnung hegen darf, diese Race jemals für die bürgerliche Gesellschaft zu gewinnen.[1]) In der Türkei und deren Schutzstaaten haben sie eine zweite Heimath gefunden. Die ersten Zigeunerhorden erschienen in der Moldau 1417, im neunzehnten Jahre von Alexander des Guten Regierung. Von diesem Fürstenthume aus sollen sie sich dann in die Walachei, Siebenbürgen, Ungarn und endlich über das ganze übrige Europa verbreitet haben. In größerer Anzahl, als in allen anderen Ländern, blieben sie in der Moldau, wo Alexander der Gute ihnen Luft und Land zum Durchstreifen und Feuer und Eisen zum Schmieden gewährte, und in der Walachei. Doch verloren sie daselbst das köstlichste aller Güter, die Freiheit.[2]) Sie und ihre Abkömmlinge wurden Sclaven, so daß in den beiden Fürstenthümern bis auf die Neuzeit ihr Name sogar gleichbedeutend mit der Bezeichnung von Sclaven geworden war, und gehörten zu $1/_6$ der Krone und zu $5/_6$ den Bojaren und der Krone als Leibeigene an. Nachdem schon 1850 in der Walachei ein Gesetz erlassen war, wodurch verboten wurde, Familien auf einmal zu verkaufen, wurde 1856 die Leibeigenschaft der Z. dort gesetzlich aufgehoben; sie wurden frei und der Steuerzahlung unterworfen, die Eigner erhielten Entschädigung dafür aus einem durch die Steuerbeiträge der Z. gebildeten Fonds. Die bereits ansässigen sollten an ihren Orten ferner verbleiben, die wandernden aber in Städten und Dörfern ansässig gemacht werden, wo sie es wünschten, dort aber sich dann feste Wohnungen anlegen. Die Kronzigeuner oder vielmehr die ehemaligen Kronzigeuner zerfallen in die vier oben genannten Klassen, die der Rudari, Ursari, Lingurari und Laïessi, die ehemaligen Privatsclaven in zwei, in die der Laïessi und Vatrassi. Diese haben schon seit längerer Zeit feste Wohnsitze und sind überhaupt nur noch dem Namen nach Z.; denn Sitten und Gebräuche dieser ihrer nomadischen Stammgenossen haben sie so ganz und gar abgelegt, daß sie selbst von Rumänen kaum noch zu unterscheiden sind, da sie selbst ihre ursprüngliche Sprache ganz vergessen haben. Auch in und bei Konstantinopel giebt es viel Z., welche theils Muhamedaner, theils griechische Katholiken sind, aber wegen ihrer Religionslosigkeit von keiner von beiden Religionsparteien anerkannt und auch von der Pforte nicht als Religions-Gesellschaft, sondern als eine Zunft angesehen werden; ihr Vorsteher (Kiaja) heißt dort Londscha Baschi. Nach ihrer Beschäftigung sind sie: Demirdschiler, nomadisirende Muhammedaner, betreiben das Schmiedehandwerk und kommen nur selten nach Konstantinopel; wenn es geschieht, so campiren sie unter schwarzen Filzzelten außerhalb Pera's; Kjömürdschiler, Kohlenhändler, sind Griechen und wohnen in einem Dorfe nordwestlich von Konstantinopel; Sipürgedschiler, Besenhändler, und Elekdschiler, Siebhändler, sind beide Muhammedaner und bewohnen eigene Quartiere in Konstantinopel; die übrigen unzünftigen Z. nähren sich als Bären- und Affenführer, Musikanten, Wahrsagerinnen,

---

[1]) G. v. Rosen, der Uebersetzer des Werkes von E. Sundt, meint: „Es hat den Anschein, als wohne in diesen Menschen ein unvertilgbarer Naturtrieb, der es ihnen unmöglich macht, feste Wohnungen zu gründen und für ihren Lebensunterhalt zu arbeiten; selbst die, welche als Kinder von angesessenen Bauern oder Predigern aufgenommen sind, enden gewöhnlich damit, daß sie, sobald sie erwachsen sind, davonlaufen, um ihre Verwandten aufzusuchen in den lustigen Lagern inmitten der dunkeln Wälder. Die Protokolle der Justiz haben daher auch oft die betrübendsten Zeugnisse gebracht von dem moralischen Elend, in dem sie leben. Ob sie getauft oder getraut sind, hängt gewöhnlich vom Zufall ab, und die abscheulichsten Schlägereien, ja Todtschlag gehören unter ihnen zur Tagesordnung. Ueber das Absterben der Alten herrscht auch undurchdringliches Geheimniß; fast kein Prediger erinnert sich, jemals auf einen „Fant“ eine Schaufel Erde geworfen zu haben.“

[2]) Während sie in Ungarn schon 1496 unter eigenen selbstständigen Häuptern und Richtern (Agiles) standen, deren Oberhaupt der vom Palatin selber aus ihnen erwählte Woywod, mit dem ungarischen Edelmannstitel Egregius, war.

Lastdirnen, Diebe ꝛc. Ihre Kleidung ist die der rumeliotischen Bauern und sie unterscheiden sich bloß durch ein buntes Tuch, welches sie um den Turban gewickelt tragen; die Weiber gehen unverschleiert. In Rußland leben sie fast in allen Theilen des Reiches, selbst bis hinauf in die nördlichen, besonders zahlreich aber in den südlichen, in Taurien, Bessarabien ꝛc. Schon im Jahre 1809 erschien eine Zigeunerordnung für deren bürgerliche Reform, aber seit 1840 bemühte sich die Regierung ernstlich, ihnen bleibende Wohnungen in Städten und Dörfern anzuweisen und sie für bürgerliche Gewerbe zu gewinnen. Bis 1847 waren etwa 12,000 Individuen in Kronlandsgemeinden untergebracht. Auch in Polen gestattete die russische Regierung den Z. den Aufenthalt, wenn sie sich einen Erlaubnißschein lösten und den Anforderungen der Kirche Genüge leisteten. Letzteres thun sie, indem sie sich taufen lassen, übrigens leben sie in größter Unordnung, und durch die Vereinigung mit allem liederlichen Gesindel, wie in Norwegen, entstanden die sogenannten polnischen Z., d. h. vagabondirende Polen, welche sich bloß für Z. ausgeben, um ihr unordentliches und verbrecherisches Leben minder belästigt von der Polizei treiben zu können. Eine Reiseskizze in den „Grenzboten" giebt von der abscheulichen Tracht der Z. Polens und von der Art, wie sie sich durch ihren Schmutz noch häßlicher machen, ein anschauliches Bild. „Die Männer sowohl als die Frauen tragen nichts weiter auf dem Leibe als ein großes Tuch von weißer Leinwand, in welchem zwei Löcher so eingeschnitten sind, daß die nackten Arme bis zu den Achseln durchgesteckt werden können. Am Halse werden die beiden oberen Zipfel des Tuches zusammengeknüpft, das Ganze vorn mantelartig um den Körper geschlagen und über den Hüften durch einen Gürtel zusammengehalten. Diesen Gürtel pflegen die Z. — vorzugsweise die jüngeren Frauen — durch einen Behang von hunderterlei Scherben, Glassplittern, Metallstückchen ꝛc. zu schmücken. Die Beine vom Knie bis zu den Zehen bleiben nackt, der Kopf unbedeckt. Das Haar — durchgängig kohlschwarz und lockig — wird bei den Männern nicht verkürzt und bei den Frauen nicht geflochten oder sonst wie befestigt. Es hängt lose und wild vom Kopfe über die Schultern hinab, doch sucht man ihm durch fettige Substanzen so viel Glanz als möglich zu geben. Diese Pomadisirung und der Behang des aus Bast oder einem Weidengeflecht bestehenden Hüftengürtels möchten aber auch die einzigen Beweise dafür sein, daß auch dieser Klasse die Eitelkeit nicht ganz mangelt. Wenigstens versicherte mir ein alter Zigeuner, „bei seinem Volke" dürfte man sich nur am Tage des Vollmondes, außerdem vor der Trauung und vor dem Begräbniß eines Anverwandten oder einer zu der Horde gehörenden Person waschen. Die meisten Leute „seines Volkes" thun es aber auch am Tage des Vollmondes nicht, und haben sie es in einem der anderen beiden Fälle gethan, so beeilen sie sich, sich nach der feierlichen Handlung wieder zu schwärzen, was dadurch leicht geschieht, daß man ein Feuer von fettem Kienholz anzündet und sich nicht vor, sondern hinter dasselbe setzt. Uebrigens, erzählte er weiter, sei es keinem Z. gestattet, sich die Haut mit seinen Händen zu verunreinigen. Dies werde für eine Uebelthat gehalten und durch eine Züchtigung von Seiten der älteren Stammmitglieder gleichen Geschlechts bestraft. Bei seinem Stamme sei z. B. ein Bube von dreizehn Jahren darum, daß er sich mit Farbe geschwärzt, fast zum Krüppel geschlagen worden. Nur diejenige Schwärze, welche das Tag und Nacht auf dem Niederlassungsplatze brennende Feuer der Haut auflege, werde geduldet, aber auch in Ehren gehalten." In Großbritannien schlägt man die Zahl der Z. (gewiß zu hoch) auf 18,000 an; ihr Hauptquartier ist in England zu New-Forest, in Schottland in einer wildromantischen Gegend des Cheviotgebirges bei dem Dorfe Kirk-Yetholm, von wo aus sie dann im Sommer das ganze Land durchstreifen. Die englischen Z. gehören zu den gebildetsten ihres Volkes, dessen Eigenschaften sie übrigens theilen. Wir möchten jedoch nicht verbürgen, daß die Schilderungen, die wir von den englischen Z. besitzen, sich ganz frei von einer poetischen Anschauung erhielten, zu der Sir Walter Scott durch seine meisterhafte Darstellung im „Astrologen" die Anregung gegeben hat. Die Z. Großbritanniens sind besonders dadurch merkwürdig, daß sie ein erbliches Königthum besitzen, das von der Familie Lee ausgeübt wird. 1835 kam ein ächt indischer Zug zu Tage. Als in dem genannten Jahre der König

starb, wollte seine Gattin lebendig mit ihm begraben werden und ließ sich von dieser Forderung nur mit der größten Mühe abbringen. Seit dreißig und mehr Jahren hat man in England Schulen und Missionsanstalten für die Z. gestiftet, ohne zur Zeit schon bedeutende Resultate gewonnen zu haben. In Frankreich sind die Z. fast ganz verschwunden — in größerer Menge nur im Elsaß und in Lothringen zu finden — und wie anderwärts mit den Gaunern oder auch speciell mit den Cagots verschmolzen, so namentlich in ersterer Beziehung die Romanitschels, an ihrer dunklen Hautfarbe als Z. kenntlich, auch die Schwarze Bande genannt, und als Soigneurs, weil sie ihre Verbrechen bei Nacht begehen, bekannt. Diese streichen immer im Lande umher, lassen ihre Kinder da, wo sie geboren worden, unter Bezahlung von Alimenten auf einige Zeit, erziehen, und fordern dieselben später, wenn sie nach ihrer Weise gediehen sind, d. h. Talent zur Gaunerei beweisen, zurück oder entführen sie. F. Michel erwähnt in seiner „Histoire de races maudites de la France et de l'Espagne" der Z. nur gelegentlich. Ein 1850 erschienenes Werk mit dem marktschreierischen Titel „Bible de la science bohémienne, Voyage à travers les temps, les pays et les peuples, ou révélation de l'Argo antique et de la science des saganes, par Narad, fils de Nun, publié par Jilt Vaillant de Bucharest" ist keine Geschichte der Z., sondern ein socialistisches Machwerk, das sich für ein neues Evangelium der Menschheit ausgiebt. Wann die Z. Spanien betraten, ist nicht genau anzugeben, wahrscheinlich aber im Anfang des 15. Jahrhunderts, da im Jahre 1417 zahlreiche Schaaren in Frankreich erschienen, wo sie indeß so hart empfangen wurden, daß sie bald zum Theil zurückgingen nach Deutschland, zum Theil vorwärts eilten nach Spanien, wo sie, wenn auch ein minder reiches Land, doch leichter Gelegenheit fanden, sich in die Berge und Wälder zurückzuziehen. Die wilden Berge von Biscaya, Galicien, Asturien &c., deren Bewohner fast so arm waren wie sie, konnten ihnen freilich nicht viel bieten. Valencia und Murcia dagegen fanden mehr Gnade vor ihren Augen; der fruchtbare Boden und der größere Reichthum der Einwohner reizte sie, ebenso die Mancha, auch Estremadura und zum Theil Neu-Castilien; aber Andalusien mit seinen drei Königreichen Jaen, Granada und Sevilla, von denen eins noch in den Händen der Mauren war, zogen sie am meisten an, und auch jetzt noch finden sich dort am meisten Gitanos, nicht mehr als rastlose, unabhängige Wanderer über Berg und Thal, sondern als seßhafte Bewohner in Städten und Dörfern.[1]) Die große Masse der Gitanos ist jedoch wandernd geblieben, und selbst die Bewohner der Gitanerias ziehen unaufhörlich aus mit den wandernden Gesellschaften und gehen von einem Markt zum andern. Daher die unaufhörlichen Klagen in den spanischen Gesetzen gegen die Gitanos, welche ihre Wohnsitze verlassen hätten, fortwährend ihr Rommany sprächen und die verbotenen Gewerbe von Schmieden und Pferdehändlern trieben. Sonst waren sie auch als Räuber gefürchtet und traten als Banden noch in dem Bürgerkriege zwischen den Christinos und Karlisten auf. 1846 ging die Rede, daß sie aus Spanien nach Afrika auswandern und sich dort an Abd-el-Kader anschließen wollten, ein Entschluß, welchen auch Banden in Ungarn gefaßt hatten. Wenn einzelne Reisende in der neuen Welt, in Mexico, Z. gefunden haben wollen, so ist auf eine solche Behauptung, so lange sie nicht erwiesen ist, wenig Gewicht zu legen, da die mexicanischen „Aussätzigen", die Hefe der dortigen Mischlingsbevölkerung, mit den Z. so viel Aehnlichkeit haben, daß man sie leicht für solche halten kann. Man müßte in Mexico, um mit Recht von dort lebenden Z. reden zu können, die

---

[1]) Die Mauren wohnten nach ihrer Besiegung und vor ihrer Austreibung aus Spanien meist in den Vorstädten bei einander, gehaßt, verachtet und verfolgt von den Spaniern. Aber in diesen Morerias — wie man diese Quartiere nannte — erhielten sich die Gebräuche des Islam und die arabische Sprache trotz des strengen Verbots. Eben so gab es Gitanerias in vielen Städten Spaniens, und diese Quartiere führen manchmal noch diesen Namen, wie z. B. in Oviedo, wenn sich auch seit Menschengedenken kein Gitano darin blicken ließ. Die Gesetze, welche das Wanderleben verboten und wovon das erste schon im Jahre 1498 erlassen wurde, mögen zur Entstehung dieser Gitanerias Veranlassung gegeben haben, aber die Neigung zum Wanderleben ward darum doch nicht ausgerottet. Die Z. lebten hier nach Z.-Weise, in Schmutz und Elend. Hier lagerten sich die schwarzen Kinder nackt im Sonnenschein; hier bereiteten die Weiber Liebestränke und übten Wahrsagerei; hier trieben die Männer das verbotene Schmiedehandwerk; fremde Gitanos wurden hier beherbergt und in der Rommany-Sprache, trotzdem sie verboten war, Raubpläne geschmiedet, die vielleicht in einer fernen Gegend ausgeführt wurden.

Sprache des merkwürdigen Volkes angetroffen haben, und davon erwähnen jene Reiseberichte nichts. Daß die Einwohner von Jalapa von Z. abstammten, ist eine boshafte Sage der Mexicaner. Nicht minder schwankend und unsicher sind die Nachrichten, die wir über die in ihrem alten indischen Heimathlande umherstreifenden Zigeunerhorden erhalten. Englische Reisende wollen sie in dem Lande des Indus und Ganges hier und dort angetroffen haben, und auf Ceylon sollen sie sogar zahlreich sein. Daß wir aus den Gebieten der Levante, von wo sie im 15. Jahrhundert sich über das christliche Europa verbreiteten, fast keine Nachrichten über sie besitzen, ist sehr zu beklagen, da sie in diesen Gebieten ihre ganze Eigenthümlichkeit bewahrt haben können. Einen Bericht über sie in Syrien, Aegypten und Persien theilte vor Kurzem Capitän Newbold in der „Asiatischen Gesellschaft" mit, der so interessant ist, daß wir einen Auszug hier geben.[1]) Ziemlich allgemein angenommen war es, auch von Adelung, im „Mithridat", zuversichtlich behauptet worden, daß es Z. und zwar viele Z. in Nordafrika gäbe. Borrow ist von der Sache nicht ganz überzeugt, indem er entschieden der Meinung ist, daß das Eindringen einer fremden, leicht als solche erkenntlichen Race in Marokko schwerer als irgendwo sei, und er selbst habe unter den Mauren nie Leute getroffen, die neben dem, daß sie sich ähnlich wie die Z. beschäftigten, auch zugleich ihre Sprache gesprochen hätten. „Nichtsdestoweniger", fährt er nach diesem Eingange fort, „bin ich geneigt zu glauben, daß es wirklich Zigeuner in der Berberei giebt; ich muß aber bemerken, daß wenn diese seltsamen Auswürflinge wirklich ins Herz dieses wilden und ungastlichen Landes eindrangen, so

---

[1]) In diesen Ländern ist diese geheimnißvolle Race in verschiedenen Stämmen zerstreut. In Palästina, und dem Süden Syriens bezeichnet man sie mit dem Namen Nauer, im Norden von Syrien und in Kleinasien nennen sie sich selbst Kurbat, Rumeli oder Dschinganih. In allen diesen Ländern zeigen sie die gleichen Eigenthümlichkeiten, wie ihre Brüder in Europa: sie führen ein Wanderleben und gewinnen ihren Unterhalt hauptsächlich durch die Leichtgläubigkeit der Menge. Die Männer handeln mit Eseln, Pferden und Rindvieh und wissen sehr geschickt das Wild in Schlingen zu fangen. Die Weiber wahrsagen und verkaufen Amulette und behaupten, große Kenntnisse in der Wahrsagerei aus der Hand und im Bereiten von Liebestränken zu besitzen. Man glaubt, daß sie keinen Begriff von Religion haben, und von einem Gebete oder sonstigen religiösen Gebrauch weiß man nichts bei ihnen. Indeß haben viele aus Zwang das muhammedanische Glaubensbekenntniß gelernt und wiederholen es, wenn man in sie dringt; sie essen Fleisch von allen Thieren, das Schwein ausgenommen. In ihrem physischen Charakter gleichen sie den Z. Europa's, namentlich in dem eigenthümlichen Ausdruck des Auges. In der Nähe von Städten kleiden sie sich wie andere Leute, aber in den Bergen oder sonst abgelegenen Orten gehen sie beinahe nackt und wohnen in Zelten oder beweglichen Hütten. Unter sich sprechen sie eine besondere Sprache, die viele Sanskritwörter hat; ihre Zahlen sind theils indisch, theils persisch, aber mangelhaft und das Fehlende wird durch türkische Worte ersetzt. Die grammatischen Beugungen gleichen zum Theil dem Hindostanischen. Einige Häuptlinge behaupten, sie hätten eine besondere Schrift; wenn dies wahr ist, so halten sie es sehr geheim. In Aegypten heißen sie Helebis und leben eben so wie in Syrien, sie wandern umher, doch selten weit aus dem Thal und dem Delta des Nils. Durch ihre physischen Eigenthümlichkeiten sind sie leicht zu unterscheiden, indeß haben sie ein eigenes Geschick, sich zu verstecken, und in allen öffentlichen Dienstzweigen Aegyptens sollen sich solche verkappte Z. befinden. Die Helebis sind eine andere Race als die Gadschars, welche als Seiltänzer, Musiker ꝛc. umherziehen; doch findet einige Verbindung unter denselben statt; ein Helebi heirathet ein Gadschar-Mädchen, giebt aber seine Tochter keinem Gadschar; die Frauen der letzteren sind sehr unkeusch, was die der Helebis nicht sind, denn diese werden mit dem Tode bestraft, wenn man sie in einem Liebesverhältniß entdeckt. Ihre Sprache weicht von der der Kurbats in Syrien ab und ist mehr arabisch, ihre Zahlen sind mehr persisch. Sie behaupten, aus Yemen oder Hadramaut zu stammen, von wo sie durch einen tyrannischen König, Namens Zir, vertrieben worden sein sollen; ihre Geschichte sei in dem Buche Tarikh i Zir (Chronik von Zir) enthalten, man hat aber noch kein Buch dieses Namens auftreiben können. Nach der Angabe ihres obersten Scheich finden sich in Aegypten vier Baits (Häuser) oder Stämme, jeder von 50 Familien, wahrscheinlich aber ist ihre Anzahl bedeutend größer. Die Z. Persiens finden sich im ganzen Lande vom Kaspischen Meere bis zu den Wüsten von Kerman und Mekran; auch sieht man sie in Sind, Beludschistan und Multan. In Persien theilen sie sich in zwei große Abtheilungen, Kaoli (wahrscheinlich statt Kabuli) oder Ghurbati (die Kurbats in Syrien) und die Gubaz. Einige andere Vagabunden behaupten gleichfalls, wiewohl fälschlich, Z. zu sein. Die Z. verheirathen sich selten mit den umwohnenden Völkern und fügen sich dem muhammedanischen Glauben, wenn sie es vortheilhaft finden. Die wenigen Worte, die man von ihnen sammelte, gleichen dem Hindustani und dem syrischen Zigeuner-Dialekte. Eine Vergleichung mit den Wörtersammlungen, die in Europa gemacht wurden, liefert den überzeugenden Beweis, daß alle diese zerstreuten Stämme Einer großen Race angehören.

konnte das erst geschehen, nachdem sie sich mit der maurischen Sprache wohl bekannt gemacht, durch langen Aufenthalt an der Küste bekannt geworden und eine abergläubische Furcht erweckt hatten; mit Einem Worte, wenn sie ungefährdet durch dies gefahrvolle Land zogen, so geschah es nicht, weil man sie als harmlose, unschädliche Leute ansah, was sie sicherlich nicht geschützt hätte, oder daß man sie für wandernde Mauren oder Beduinen ansah, von denen sie in Gestalt und Farbe verschieden waren, sondern weil man sie allenthalben als mächtige Zauberer scheute." [1])

Zigeunersprache. Wie in dem vorstehenden Artikel erwähnt wurde, hielten Einige die Zigeuner nach Tetzner's Ansicht für Juden, welche sich in Folge der heftigen Verfolgungen gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine eigene Sprache, das Rothwälsch, gebildet hätten und fast gleichzeitig mit den Zigeunern im Anfange des 15. Jahrhunderts wieder mehr zum Vorschein gekommen wären. Von dieser rothwälschen Sprache, welche viel Aehnlichkeit mit dem Hebräischen haben soll, sind zwei Proben aus verschiedenen Zeiten merkwürdig, nämlich ein Wörterbuch in der 1726 in Dresden und Leipzig erschienenen „Beschreibung des chursächsischen Zucht-, Waisen- und Armenhauses in Waldheim", in welchem 114 Wörter in der deutschen, rothwälschen und Z. neben einander stehen, von denen hier nur zehn angeführt seien.

Deutsch.	Rothwälsch.	Zigeunerisch.
Haus	Kitte	ker
Auge	Thürling, Scheibling	po
Kopf	Kobis	cheru
Wasser	Flössert	pany
Stadt	Külm, Macken	lil foro
Axt	Hartling	tober
Betten	Senftlinge	bernista
Bier	Plempel oder Brand-Schöger	lumino
Brot	Löben oder Legum	malum
Butter	Schminck	kil.

Ein beinahe hundert Jahre später, nämlich in Berlin 1820 erschienenes Wörterbuch befindet sich im 128. Bande der von J. W. Korth fortgesetzten Encyklopädie von Krünitz. Aus letzterem theilen wir wieder zehn Wörter mit und stellen, um auf die gründliche Verschiedenheit zwischen rothwälscher und Z. aufmerksam zu machen, mehrere verschiedene Dialekte der letzteren neben einander.

[1]) In der Berberei ist mehr als eine Wandersecte, die einem oberflächlichen Beobachter als ächte Z. erscheinen könnte, so z. B. die Beni Aros und die Secte Sidi Hamed abi Musa. Eine dritte Secte sind die von Mauren sogenannten Beni-dar-beschi-fal, was so viel als Wahrsager bedeutet, „und ich muß bekennen", sagt Borrow, „daß, wenn diese nicht Zigeuner sind, so ist die Annahme, daß es viele Zigeuner in der Berberei gebe, durchaus unbegründet. Sie wandern allenthalben umher, haben auch ihre festen Dörfer, und diese führen den Namen Tschar-Seharra, das Zauberdorf. Ihre Lebensart gleicht durchaus der der Zigeuner in andern Ländern; sie wandern den größten Theil des Jahres umher und leben hauptsächlich von kleinen Diebstählen und Wahrsagen. Sie treiben Handel mit Eseln und Maulthieren, und in der Berberei glaubt man, sie könnten die Farbe jedes Thieres durch Zaubermittel verwandeln und es dermaßen ändern, daß sie es, ohne Furcht erkannt zu werden, dem ehemaligen Eigenthümer wieder verkaufen können. Dieser letztere Zug ist ganz charakteristisch für die Zigeuner; die Mauren behaupten indeß auch, die Beni-dar-boschi-fal könnten nicht bloß die Farbe eines Pferdes oder Maulthieres, sondern auch die eines Menschen in Einer Nacht ändern, z. B. einen Weißen in einen Schwarzen umwandeln und dann ihn als Sclaven verkaufen; deshalb werden sie von den abergläubischen Mauren mit der größten Scheu angesehen, und sie bringen lieber die Nacht auf offenem Felde zu, als daß sie in ihren Dörfern schliefen. Sie sollen eine eigenthümliche Sprache reden, die weder Schelluh noch Arabisch sei, was nebst den andern Umständen sehr auf Zigeuner deutet. Da ich indeß nie einen von der Kaste traf, obgleich sie in der Berberei ziemlich zahlreich sind, so kann ich nichts mit Sicherheit behaupten. Ein Jude aus Fez erzählte mir eine Menge Geschichten von ihnen, wahre Taschenspielerkünste, die indeß bei dem gemeinen Volke und selbst bei den Vornehmen einen großen Schrecken von ihrer Zauberkunst erregen. Ich wiederhole es, wenn in der Berberei sich Zigeuner finden, so sind es diese Leute, welche das Beni-buschi-fal ausüben."

Deutsch.	Rothwälsch.	Zigeuner- deutsch.	englisch.	ungarisch.	spanisch.	böhmisch.
Haus	penne beth	kehr	ker	ker	quer	ker
Auge	achem	jak	yak	jakh	aquia	jak
Kopf	kiwit	schero	schero	tschero	jero	sero
Wasser	flosser	panin	pani	pani	pani	pani
Stadt	mochum	foro	gai, gaiv	forjus	foros	foros
Fuß	meium	pihro	pero, peras	pir	piro pindro	pro, pre cheroi
Gold	münchen	sonegai	seneka	sonkai	sonakai	somnakaj
Nacht	leine	ratt	ratti	rat	rachi	rat
Nase	nelof	nak	nak	nakh	naqui	nak
Dieb	kesse	tschor	chor	tschor	choro	cor.

Unter den maurischen Arabern fanden sich auch einige der Zigeuner ähnliche Stämme, welche zum Theil eine eigene Sprache nach Borrow haben, doch er hat diese Sprache nicht gehört, und macht durch einige Beispiele auf die Verschiedenheit der Z. und der maurisch-arabischen aufmerksam. Er hat 38 Wörter in dem ungarischen und spanischen Dialekt der Z. und in der maurisch-arabischen neben einander gestellt, von welchen zehn als Beispiele so lauten:

Deutsch.	Zigeuner-ungarisch.	Zigeuner-spanisch.	Maurisch-arabisch.
Haus	ker	quer	dar
Auge	jakh	aquia	ein
Kopf	tschero	jero	ras
Wasser	pani	pani	ma
Stadt	forjus	foros	beled
Fuß	pir	piro, pindro	rjil
Gold	sonkai	sonacai	dahab
Nacht	rat	rachi	lila
Nase	nakh	naqui	munghar
Dieb	tschor	choro	haram

Unter den vielen unrichtigen Ansichten über die Herstammung der Zigeuner war eine nicht nur sehr allgemein verbreitet, sondern auch Grund für mehrere Namen derselben, nämlich, daß sie aus Aegypten gekommen sind, in Folge dessen sie in mehreren Ländern, wie in Griechenland, Frankreich und England, Aegypter heißen, auch vermuthlich als Herleitung von dem in Schmidt's Wörterbuche genannten neugriechischen Γύφτοι den englischen Namen Gypsey und den spanischen Gitano erhalten haben. Mit diesem sehr lange verbreitet gewesenen Irrthum hängt auch zusammen, daß nach Borrow die im Propheten Hesekiel, Cap. 29, V. 12 u. 13, Cap. 30, V. 10 u. 26, enthaltenen Prophezeiungen auf die Zigeuner bezogen werden. Der 26. V. des 30. Cap. lautet: „Und ich will die Aegypter unter die Heiden zerstreuen und sie in die Länder verjagen, daß sie erfahren, daß ich der Herr bin.“ Samuel Roberts hält die Zigeuner auch für Aegypter und hat ein 1836 erschienenes Buch über dieselben geschrieben mit der ausdrücklichen Angabe, daß sich Prophezeiungen über ihr Geschick im Jesaias, Jeremias und Hesekiel finden. Nach Borrow ist diese Angabe eine Erfindung der Priester und beruht darauf, daß man annahm, sie müßten Buße thun, daß sie die heilige Jungfrau und ihren Sohn nicht gut bei der Flucht nach Aegypten aufgenommen haben, und müßten als Strafe sieben Jahre in der Welt umherwandern. Auf ähnliche Weise, wie den Zigeunern allerlei Betrügereien nachgesagt werden, finden sich auch Stellen im Aeschylus und Theokrit, in welchen die Aegypter als schlechte, listige Menschen beschrieben werden.[1]) Crusius erwähnt in den „Schwäbischen Annalen“ drei Grabschriften von Zigeunerfürsten, welche

[1]) Vergl. z. B. den Aeschyleischen Vers (Fragm. 362 ed. Wagner): δεινοὶ πλέκειν τοί μηχανὰς Αἰγύπτιοι.

sich Herren aus Kleinasien nannten, von 1445, 1453 und 1498. In Andreas Presbyter's „Bayerischer Chronik" heißt es, daß 1433 Leute vom Volke der Zigeuner in Bayern einwanderten, welche sagten, sie wären aus Aegypten. Auch in Muratori's Sammlung der „scriptores rerum italicarum" wird (im 18. Bande) in der Chronik von Bologna Andreas Herzog von Aegypten genannt, welcher mit seiner Schaar den 18. Juli 1422 nach Bologna kam, nachdem er mit dieser fünf Jahre in der Welt umhergezogen war. Die Beschreibung dieser Schaar stimmt mit allen Beschreibungen der Zigeuner überein und nach Harriot kamen sie 1422 nach Italien. In der 1478 erschienenen Uebersetzung der Schrift von Thomasius werden sie auch für Aegypter gehalten. Nach Grellmann ist Klein-Aegypten Nubien oder der südliche Theil von Aegypten, nach Casca, dem Uebersetzer von Kogalnitchan, Aegyptus oder Aegypsus, das heutige Taza nahe an der Donaumündung, eine Stadt, welche nach Ovid's Brief aus Pontus I. 8, 13 ein Caspier gegründet und Aegyptus genannt hat, weil er vermuthlich ein Nachkomme der von Sesostris nach Herodot II., 104 in diese Gegend geführten Aegypter war. Nach Casca kamen die Zigeuner von hier nach Europa. Daß diese vielfach vertretene Ansicht ebenfalls unrichtig ist, wird auch durch die Verschiedenheit der Sprache bewiesen und wir theilen als Probe die Namen der ersten 10 Zahlen in der Z. und der in Aegypten üblichen koptischen Sprache mit:

Koptisch.	Zigeunerisch.	Koptisch.	Zigeunerisch.
1 uai	jek	6 sou	tschow
2 snau	duj	7 schaschf	efta.
3 schomt	trin	8 schmen	okhta.
4 stou	schtar	9 psit	nah enja.
5 tiu	pantsch	10 met	desch.

Daniel Schneider bezeichnet die Zigeuner in dem 1728 und 1731 erschienenen „Biblischen Lexikon" unter dem Artikel „Aegypter" als eine Menge schlechter Leute, welche von überall her zusammengelaufen sind, wo möglich aus jeder Gesellschaft ausgewiesen werden und sich mit Unrecht Aegypter nennen. Er bezieht sich auf den von Grellmann und Thomasius oft angeführten Besoldus. Der englische Schriftsteller Swineburne, dessen Reisen durch Spanien wiederholt von Grellmann in dem 1783 publicirten Buche angeführt werden, sagt: es würde immer ungewiß bleiben, von wo die Zigeuner gekommen sind. Es blieb auch vermuthlich ungewiß bis zum Jahre 1763, wo ihr Vaterland durch Sprachverwandtschaft ermittelt wurde. Es studirte nämlich, nach Grellmann's Angabe und Korth's Mittheilung in Krünitz's Encyklopädie, ein Ungar in Leyden, traf dort einige Indier — vermuthlich Söhne von Braminen, — ließ sich von ihnen eine Menge (mehr als 1000) Wörter ihrer Sprache aufschreiben, weil er vorher schon Aehnlichkeit zwischen derselben und der Zigeunersprache gefunden hatte, theilte dieselben den Zigeunern bei Raab in Ungarn mit und fand, daß diese Alles verstanden. Die drei Indier waren aus Malabar und erzählten, daß es dort eine Provinz Cigania giebt. Sie sprachen vermuthlich die Sanskritsprache, welche der indischen sehr ähnlich ist. Diese Geschichte wurde 1763 durch einen Buchdrucker weiter erzählt, welcher sie von dem reformirten Prediger Stephan Vali, der in Leyden studirt, gehört hatte. Nach Pott waren J. C. C. Rüdiger (geboren 1751, gestorben 1822 als Professor in Halle) und ein Hofrath Büttner die Ersten, welche auf die Aehnlichkeit zwischen der zigeunerischen und indischen Sprache aufmerksam machten. Nach dem „Mithridates" von Adelung wies Rüdiger zuerst darauf hin. Nach den meisten Angaben, wie denen von Harriot, Tetzner, Grellmann, Biester, Pott, hat die Zigeunersprache eine Menge Wörter, welche fast unverändert aus der indischen oder Sanskritsprache kommen. Harriot erzählt, daß in Ouseley's Liste von 74 Wörtern der Zigeunersprache 51 zur Sanskritsprache gehören und die andern persischen Ursprungs sind. Bei Grellmann sind von ungefähr 400 Wörtern 200 dem Indischen nahe verwandt. Doch bei ihren Zügen haben sie auch viele Wörter in ihre Sprache aufgenommen, z. B. nach Kogalnitchan's Vocabular das französische Wort aile für Flügel und

renade für Fuchs, was auch an das französische renard erinnert. Ferner heißt nach Kogalnitschan der Wirth wirthus, Bär Baer, durch durch, Krone Korona. Aber heißt aber, und für du finden sich zwei Formen: du und tu, welche letztere Form nach der Grammatik von Benjamin Schulz (erschienen 1745) auch indisch ist. Ferner erinnert das Zigeunerwort bulin oder butsin, Arbeit, an das englische Wort business, Geschäft, und ten (Zelt) an das englische Wort tent. In dem eine Menge Wörter enthaltenden Vocabular von Harriot, in welchem die englische, zigeunerische, indische, persische und Sanskritsprache neben einander gestellt werden, findet sich jedoch nur ein unverändert englisches Wort, welches nach dieser Angabe auch im Indischen vorkommt, nämlich für Vater englisch dad, zigeunerisch dade und dad, indisch dada. Nach der Grammatik von Schulz heißt der Vater bap auf indisch. In dem 112 Seiten füllenden Vocabular des spanischen Dialekts von Borrow sind einige Wörter enthalten, welche an das Spanische erinnern, nämlich: hierher (zigeunerisch acatan, spanisch acá) und hier (zigeunerisch acoi, spanisch aqui). Vater heißt im spanischen Dialekt bato oder batus, Plural batuces, wobei Borrow auf das russische Wort batuschka aufmerksam macht. Cundus, Graf oder Herr, ist auch vermuthlich ein später gebildetes Wort, weil in diesem Wörterbuche, welches alle Wörter in dem spanischen Dialekte der Zigeunersprache angiebt, bei Cundus nur das neugriechische Wort κόντης dabei steht. Borrow macht wiederholt auf Aehnlichkeit einzelner Wörter mit dem Neugriechischen aufmerksam, wie Seife, zigeunerisch sampuni, neugriechisch σαποῦνι; Taube, zigeunerisch ballestera, alt- und neugriechisch περιστερά; Tiefe, zigeunerisch butron, alt- und neugriechisch βυθός; der Erste, zigeunerisch brotobo und brotobora, alt- und neugriechisch πρῶτος; Hufeisen, zigeunerisch pétali, πέταχον nach Schmidt's neugriechischem Wörterbuche. Wörter, welche dem Spanischen ähnlich sind, sind noch: Jeder, zigeunerisch cata, spanisch gada, welcher, zigeunerisch coin, spanisch quien, indisch nach Borrow kaun, nach Schulz kin; Geist, zigeunerisch duquende, spanisch duende, russisch duch. Andere Erinnerungen an neuere europäische Sprachen finden sich in Puchmayer's „Grammatik des böhmischen Zigeuner-Dialekts," welche auf Aehnlichkeiten mit dem Czechischen aufmerksam macht.

Deutsch.	Zigeunerisch.	Czechisch.
Wirth	gaxo	gazda
Wirthshaus	krema	krema
Tenne	humna	humno
Käse	sjr	syr
grün	zeleno	zeleny
Fuchs	lischka	lisska.

Ferner führt Puchmayer 28 aus dem Ungarischen entlehnte Wörter an, von denen einige sind:

Deutsch.	Zigeunerisch.	Ungarisch.	Deutsch.	Zigeunerisch.	Ungarisch.
Hügel	dombos	domb	Glocke	harangos	harangh
Kropf	gelva	golyva	Ort	helos	hel
sehr	igen	igen	Berg	hedjo	hegy
nie	soha	soha	Nebel	koeddo	keud
Sohle	talpa	talp	Lärm	vika	powyk.

Erinnerungen an das Deutsche und Französische finden sich in Bischoff's Wörterbuch in: ach ach, backen bekaf, Bediente waletto, Blatt bletra, braun bruno, Buch libro, Bude kajitta, dann dann, denken denkewava (Imperativ mit dem angehängten Ende wava), Draht drohta, Eid sarrmann, Eidechse lisarta, Hamster hamstro, Harz harza, Herbst herbsto, Hirsch sersa, Stachel stachlo. Erinnerungen an das Walachische finden sich in dem Vocabular von Kogalnitschan und Kasca, wo der Dialekt von Ungarn, der Moldau und Walachei vertreten ist, in

Deutsch.	Zigeunerisch.	Walachisch.
Eichhörnchen	beveriza	weweriza
Ente	retza	rezza
Feuergewehr	puschka	pusca
Körper	trupo	trupu

Deutsch.	Zigeunerisch.	Walachisch.
Landstraße	drum	druma
Melone	herbuzho	horbuzu
Vater	dade, dod, dad	tata.

Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, daß die Zigeuner auf ihren Wanderungen allenthalben Wörter in ihre Sprache aufgenommen haben. Trotz der vielen Dialekte in der Z. sind die grammatischen Formen unverkennbar indischen Ursprungs. Die Substantiven haben nur zwei Geschlechter, Masculinum und Femininum, und einen Singular und Plural, letzteren durch die Endungen e und a bezeichnet. Die Casusendungen sind in beiden Zahlen dieselben, mit Ausnahme des Accusativs, welcher im Singular des Masculini auf s, des Feminini auf a, im Plural aber auf n endigt. Bei leblosen Dingen ist auch im Singularis oft der Accusativ dem Nominativ gleich. Der Dativ hat die doppelte Endung ke (ge) oder le, ti (de), der Ablativ endigt auf tar, ler, der Vocativ auf e, der Instrumentativ und Sociativ auf ha, ssa, Genitiv auf kero, z. B. cziriklo der Vogel, Accusativ: czirikles, Vocativ: czirikleja, Dativ: czirikleske, Ablativ: cziriklestar, Instrumentativ: czirikleha, Genitiv: czirikleskero, Plural Nominativ: czirikle, Accusativ: cziriklen, Vocativ: cziriklale, Dativ: cziriklengo, Ablativ: cziriklendar, Instrumentativ: cziriklenssa, Genitiv: cziriklengero. Die Adjectiva haben verschiedene Formen für die Geschlechter, werden aber von ihrem Substantivum nicht flectirt. Die Steigerung wird gebildet im Comparativ durch Anhängung von idir nach Bischoff, oder dara nach Pott, im Superlativ wird gohn oder pral vor den Comparativ gesetzt, z. B. gamlo lieb, gamlidir, gohngamlidir (gleichsam: wer ist mir lieber?). Bei Puchmayer wird nach slawischer Art zur Bildung des Superlativs naj vor den Comparativ gesetzt, z. B. laczo, gut; feder, besser; najfeder, der Beste. Das Adverbium wird nach Zippel durch Anhängung von es gebildet und endigt sich nach mehreren Angaben von Pott immer auf s. Die Zeitwörter haben nach Graffunder nur ein Präsens und Präteritum, bilden das Futurum durch das Zeitwort waben, werden, und andere Formen eines Zeitwortes dadurch, daß sie an den als Stamm betrachteten Imperativ die Formen von waben anhängen, wo das w oft ausfällt; so wird aus pen rede, me peneba ich rede, du peneha du redest. Die beiden Grundzeitwörter sind me hom ich bin und waben werden. Nach Angabe von Pott und Borrow werden in den verschiedenen Dialekten an den bei den Zigeunern üblichen Stamm des Zeitwortes die Endungen der Conjugationen des Landes angehängt, worin sie sich aufhalten; es findet sich z. B. die Form „du rakkerst" für du sprichst im deutschen Dialekte. Doch besonders tritt die Conjugation nach Art der Landessprache im englischen und spanischen Dialekte hervor; so hat Borrow für gehen das Zeitwort jaw, für gehend jawing, wo ing die englische Form für das Participium des Präsens ist, und das Zigeunerwort pen sagen mit einem nach englischer Art gebildeten Imperfectum penned. Doch diese Zigeunerwörter mit englischen Endungen finden sich nur in einer Probe eines Liedes der niedern Klasse. In der Uebersetzung des Glaubens kommen nur einzelne englische Wörter und für die Zeitwörter immer ächte Zigeunerformen vor. In den von Borrow zahlreich mitgetheilten Beispielen des spanischen Dialekts sind alle Verben nach spanischer Art conjugirt und viele spanische Wörter zu finden, auch in der Uebersetzung des Lucas. Die von Puchmayer gegebenen Proben des böhmischen Dialekts erinnern nur durch die Häufung der Consonanten und die verschiedenen Zeichen über den Buchstaben an eine slawische Sprache, wie Krma, Wirthshaus; übrigens sind die Flexionsformen ächt zigeunerisch. In den von Pott publicirten Proben des deutschen Dialekts finden sich im Ganzen wenig deutsche Wörter, mit Ausnahme von Frenkel's Uebersetzung des Lucas, welche Pott zum Theil Vers für Vers neben der mit vielen spanischen Formen versehenen Uebersetzung von Borrow mittheilt. Die Zeitwörter sind mit der Endung av und ben versehen, bei Borrow aber alle mit spanischen Endungen angegeben und werden auch dort in sämmtlichen mitgetheilten Proben so conjugirt. Um aus Verben oder Eigenschaftswörtern Hauptwörter zu bilden, wird sehr oft die Endsilbe venn oder ben oder pen benutzt, welche nach Angabe von Pott aus dem indischen pan

entstanden ist, z. B. nasvalo krank, nasvalipen Krankheit, sovav ich schlafe, soviben Schlaf. Nach Puchmayer wird durch Anhängen von ben oder pen das Substantivum verbale gebildet. Viele Wörter werden auch durch Anhängung von engro Mensch, oder Sache gebildet und sind besonders zahlreich in Puchmayer's „Grammatik des böhmischen Dialekts“ vertreten; so wird aus punetto Mütze, punetlengero Kürschner, stachlo Stachel, stachlengero Igel, saster Eisen und petalos Hufeisen, sastrengero und petalengero Schmied, pi trinken, pimengero Thee, Kan, Ohr, Kanengero Hase. Die Sprache scheint arm zu sein, weil sie viele fremde Wörter aufgenommen hat und vieles durch Umschreibungen bildet, z. B. Blitz durch göttliches Feuer, Regenbogen durch göttlicher Ring, Stern durch göttliches Licht, Hering durch gesalzener Fisch, Forelle durch schöner Fisch, Ocean durch „welches Wasser ist größer?“ (Vergl. noch Paspati „On the language of the Gypsies“ im „Journal of the Americ. Orient. Soc.“ Vol. VII. und H. v. Rothkirch „Ueber Ursprung und Sprache der Zigeuner.“ Breslau 1855.)

Zillerthal. Die Ziller, ein rechter Nebenfluß des Inn im tyroler Kreise Innsbruck, mündet nach $7\frac{1}{2}$ Meilen langem Laufe bei Straß und durchströmt das $13\frac{1}{2}$ Q.-M. große Z., welches sich von dem großartigen Gletschergebirge der Krimler oder Pusterer Tauern an der Gerloswand herab erstreckt, bis sich das Zemm- oder Zamserthal und das sehr bevölkerte und seiner Gletscher wegen besuchte Turer- oder Duxerthal mit ihm vereinigen und sich dann mit Feld, Wiesen und Wald abwechselnd bis zu seiner Mündung fortsetzt. Das mit Recht bei Malern und Naturfreunden wegen seiner reichen pittoresken Partieen beliebte Z. ist weniger durch Großartigkeit, als durch Lieblichkeit und die blühendste Cultur ausgezeichnet; seine Bewohner, etwa 15,000 Seelen, meist wandernde Vieh- und Handschuhhändler, sind ein munteres, lebensvolles Völkchen mit eigenthümlichen Sitten und kleidsamen Trachten. Fügen ist das schönste und bevölkertste Dorf im Thale, mit gräflich Dönhof'schem, von den Fügenern erbauten Schlosse. An der Kirche ist ein Wandgemälde: Leichenzug von 13 Fügener Schützen, welche 1838 durch den Einsturz eines Hauses in Hall, wo dieselben übernachteten, ihren Tod fanden. Der Ort treibt Nadel- und Eisenzeugfabrikation und ist der Wohnsitz der Sängerfamilie Rainer. Der Fügenerberg und namentlich das 7360' hohe Kellerjoch mit Kapelle bieten großartige Aussichten auf die Oetzthaler Eisberge. Im Thale weiter hinauf liegen Uderns, Ried mit ansehnlicher Handschuhfabrikation, Aschau und Zell, der Hauptort des Z.'s, mit einer Pyramide zum Gedächtniß des Kaisers Franz I., dem neuen Franz-Joseph-Spitale, hübscher Kirche und Fresken von Zeiler. Die Lage Angesichts der Gerloswand, des Tristenspitz und des mit Schnee bedeckten Ingentkahrs ist reizend. Südlich erhebt sich der Hainzenberg, mit unbedeutendem Goldbergwerke (jährlich 50 bis 60 Mk.) und der Maria-Rast-Kapelle. Zell ist der Brennpunkt des Volkslebens im Thale; Hochzeiten, Märkte und Kirchweihen sind berühmt. Außer Zell sind die Orte Braunsberg, Finkenberg, Mayerhofen und Hippach in der neueren Zeit in kirchlicher Beziehung bekannt geworden; aus ihnen fand eine der Salzburger Emigration ähnliche Auswanderung von Dissidenten statt. Schon früher mit der Bibel und einzelnen protestantischen Büchern bekannt, nahmen sie doch noch an dem Gottesdienst der katholischen Kirche Theil, bis der versuchte Zwang durch ihre Geistlichen zur Ohrenbeichte, statt deren sie ein allgemeines Sündenbekenntniß ablegen wollten, sie allmählich ganz von dem katholischen Gottesdienst entfernte. 1826 machten sie Anstalten zur förmlichen Ausscheidung aus der katholischen und zum Uebertritt zur protestantischen Kirche, denn nicht nur die Ohrenbeichte, sondern auch die Heiligenverehrung, Ablaß, Seelenmessen, Fegefeuer &c. verwarfen sie. Indeß die Geistlichen nahmen die Anmeldung deshalb nicht an, von der Landesstelle in Innsbruck, wohin deshalb berichtet worden war, kam keine Rückäußerung und allerhand Insinuationen von Ungehorsam &c. wurden gegen sie vorgebracht. Deshalb schieden sie 1830 aus der katholischen Kirche aus und bis 1832 war die Zahl der Dissidenten auf 240 gestiegen. Obgleich vom Kaiser Franz I. ihnen bei seiner Anwesenheit in Tyrol 1832 Berücksichtigung ihres Wunsches zugesagt worden war, so

wurde doch durch den tyroler Landtag das kaiserliche Versprechen vereitelt, und 1835 wurden sie dahin beschieden, daß sie entweder zur katholischen Kirche zurückkehren oder das Land verlassen sollten. Als sie sich zu ersterem Schritte nicht verstehen mochten, entschlossen sie sich zur Auswanderung nach Preußen. An ihrer Spitze standen Heim und Fleidl. Zunächst sandten die Zillerthaler im Frühjahr 1837 eine Deputation nach Berlin an König Friedrich Wilhelm III., mit der Bitte um Aufnahme in dessen Staaten und der Darlegung ihres Bekenntnisses, welches das der Bibellehre und der Grundsätze der Augsburgischen Confession wäre. Der König versprach ihnen, ihrer Bitte zu willfahren und schickte den Ober-Consistorialrath Strauß nach Wien, um dort die nöthigen Schritte in der Sache zu thun. Die kaiserliche Regierung erleichterte die Emigration auf alle Weise und die Zillerthaler konnten im August 1837, nachdem sie ihr liegendes Habe veräußert hatten, ihre Heimath verlassen. 448 Seelen, Männer, Weiber und Kinder, zogen über Salzburg und Budweis unter freundlicher Theilnahme ihrer vorigen und jetzigen Glaubensgenossen nach Schlesien, wo sie in Erdmannsdorf, dem königlichen Landsitz, welchen Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1833 den Erben des Feldmarschalls Gneisenau abgekauft hatte, angesiedelt wurden. Die Colonie erhielt den Namen Z. und ist in Hoch-, Mittel- und Nieder-Z., nach der terrassenförmigen Anlage der Colonie so genannt, eingetheilt.

Zimmermann (Eberhard August Wilhelm von), am 17. August 1743 zu Uelzen in Hannover geboren, studirte zu Göttingen und Leyden, wurde 1766 zum Professor der Physik an dem Carolinum zu Braunschweig und später zum Hofrath und 1801 zum Etatsrath ernannt, nachdem ihn der Kaiser Leopold geadelt hatte. Er starb am 4. Juni 1815. Z. verstand die ethno- und geographischen, anthropologischen und zoologischen Entdeckungen meisterhaft zu benutzen, interessant darzustellen und so unter ein größeres Publicum zu verbreiten. Unter seinen Schriften sind hervorzuheben: „Geographische Geschichte des Menschen und der allgemein verbreiteten vierfüßigen Thiere" (2 Bde., Leipzig 1778—83); „Ueber die Compressibilität und Elasticität des Wassers" (Leipzig 1779); „Geographische Annalen" (3 Jahrgänge); „Frankreich und die Freistaaten von Nordamerika" (Berlin 1795); „Allgemeine Uebersicht Frankreichs von Franz I. bis auf Ludwig XVI. und der Freistaaten von Nordamerika" (2 Bde., Berlin 1800). Sein bedeutendstes Werk ist das „Geographische Taschenbuch oder Taschenbuch der Reisen" (12 Jahrgänge, Leipzig 1802—1813).

Zimmermann (Ernst Christoph Philipp), vorzüglicher Kanzelredner, geboren am 18. September 1786 zu Darmstadt, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt von 1795 bis 1803, an dem sein Vater Professor und später Director war, bezog darauf die Universität Gießen und ward, erst neunzehn Jahre alt, 1805 als Hülfsprediger und Lehrer zu Auerbach an der Bergstraße angestellt. Im Jahre 1809 erhielt er eine bessere Stelle als Diakonus in dem Landstädtchen Großgerau und Pfarrer in dem Dorfe Büttelborn Vom Jahre 1814—1816 bekleidete er das Amt eines Hofdiakonus; zugleich wurde er 1815 interimistisch zum Erzieher des minderjährigen Herzogs Ludwig von Anhalt-Köthen, welcher am großväterlichen Hofe zu Darmstadt erzogen wurde, ernannt. Im J. 1816 erhielt er den Charakter und alle Functionen eines zweiten Hofpredigers, welchem Amte er bis zu seinem Tode, der am 24. Januar 1832 erfolgte, vorstand. Außer vielen Recensionen und kleineren Abhandlungen, welche theils in fremden, theils in den von ihm selbst redigirten Zeitschriften enthalten sind, hat Z. viele Schriften herausgegeben, von denen wir nur anführen: „Lebens- und Charakterschilderung des verstorbenen großherzoglich hessischen Superintendenten Ch. H. Zimmermann" (Darmstadt 1807), „Homiletisches Handbuch für denkende Prediger" (4 Thle., Frankfurt a. M., 1812—1822), „Predigten in der Hofkirche zu Darmstadt gehalten" (8 Thle., Darmstadt 1816—1830), „Monatschrift für Predigerwissenschaften" (6 Bde., Darmstadt, 1821—1824), „Allgemeine Kirchenzeitung. Ein Archiv für die neueste Geschichte und Statistik der christlichen Kirche u. s. w." (11 Jahrgänge, Darmstadt 1822—1832), „Theologisches Literaturblatt" (9 Jahrgänge, Darmstadt 1824 bis 1832), „Allgemeine Schulzeitung. Ein Archiv für die Wissenschaft des gesammten Schul-, Erziehungs- und Unterrichtswesens und die Geschichte der Universitäten, Gymnasien, Volksschulen und aller höheren und niederen Lehranstalten" (9 Jahrgänge,

Darmstadt 1824—1832, vom Jahre 1826 an in 2 Abtheilungen; die vier ersten Jahrgänge gemeinschaftlich mit Dilthey, die zweite Abtheilung gemeinschaftlich mit seinem älteren Bruder, L. Ch. Zimmermann), „Pädagogisch-philologisches Literaturblatt" (4 Jahrgänge, Darmstadt 1824—1827), „Predigten über sämmtliche Sonn- und Festtags-Evangelien des Jahres" (2 Bde., Darmstadt 1825, 1827), „Geist aus Luthers Schriften", herausgegeben zusammen mit Lomler, Lucius, Rust, Sackreuter (4 Bde., Darmstadt 1828—1832), die Ausgabe von Eusebius Ecclesiasticae historiae libri etc. (Francof. ad M. 1822). — Vgl. Karl Zimmermann, „Ernst Zimmermann nach seinem Leben, Wirken und Charakter geschildert von seinem Bruder" (Darmstadt 1833).

Zimmermann (Johann Georg, Ritter von), medicinischer und philosophischer Schriftsteller, geboren am 8. December 1728 zu Brugg im Canton Bern, wo sein Vater Rathsherr war, wurde bis zu seinem 14. Jahre im elterlichen Hause erzogen, hierauf in Bern unterrichtet und studirte seit 1747 fünf Jahre in Göttingen, vornehmlich unter Haller's Anleitung und in dessen Hause Medicin, dabei aber auch mit vielem Eifer Mathematik, Physik, Statistik und die englische Literatur. Nachdem er auf Grund der großes Aufsehen erregenden Schrift „Dissertatio physiologica de irritabilitate" (Götting. 1751), die auch in's Italienische übersetzt worden ist (Napoli 1756), zum Doctor der Medicin promovirt worden war, reiste er über Holland nach Paris und kehrte im Jahre 1752 nach Bern zurück, wo er sich gleich anfänglich als ausübender Arzt großes Vertrauen erwarb. Einige Jahre darauf erhielt er das Stadtphysikat in seiner Vaterstadt und im Jahre 1768 kam er durch Tissot's Verwendung als erster Leibarzt des Königs von England mit dem Titel Hofrath nach Hannover, wo eine glänzende Epoche seines Lebens begann. Sein ausgebreiteter Ruhm führte unter vielen andern im Frühjahr 1780 den Fürsten Orlow mit seiner kränkelnden Gemahlin zu ihm. Er war die Veranlassung, daß die Kaiserin Katharina II. ihn einlud, nach Petersburg zu kommen. Z. lehnte wegen Kränklichkeit zwar den Ruf ab; die Monarchin unterhielt aber seitdem einen Briefwechsel mit ihm und beschenkte ihn mit dem Wladimir-Orden. Während der letzten Krankheit Friedrichs des Großen war Z. in Potsdam, durch einen sehr gnädigen Brief des Königs vom 6. Juni 1786 dahin berufen, bei dem er schon 1771, als er nach Berlin zu Meckel, um sich operiren zu lassen, gereist war, eine Audienz gehabt hatte. Z. starb, nachdem er lange an Melancholie gelitten hatte, am 7. October 1795 zu Hannover. Er war ein vortrefflicher Arzt, aber seine schale, mit derbem Hochmuth verbundene Eitelkeit verführte ihn, zumal als er mit dem vornehmen Adel in Verbindung lebte, sich in Dinge zu mischen, denen er nicht gewachsen war, und mit seiner Bitterkeit Feinde aufzurufen, die, wie der berüchtigte Dr. Bahrdt, weniger zu verlieren hatten, als er, oder, wie Kästner, ihm an Gelehrsamkeit überlegen waren. (Vgl. die kleine Schrift von Kästner: „An Herrn Hofrath und Leibmedicus Zimmermann zu Hannover", Altenburg 1780.) Indessen war Z. nicht ohne Geist und Witz, und bei aller Unbeholfenheit und Breite des Stils schimmerten aus seinen Schriften Belesenheit und Originalität hervor. Wundern muß man sich jetzt freilich, wie ein seiner Zeit so hochgerühmtes Werk „Ueber die Einsamkeit" Zürich 1755, gänzlich umgearbeitet, 4 Bde., Leipzig 1784—1785), mit unsittlichen Excursen, obscönen Phrasen, platten Tiraden, Klatschereien und hämischen Ausfällen überfüllt, solch Glück hat machen können. Nicht minder berühmt wurde sein Buch „Von dem Nationalstolze" (Zürich 1758, 6. Auflage 1789), das in fast alle europäische Sprachen übersetzt wurde. Vielleicht die beste von allen seinen Schriften ist „Von der Erfahrung in der Arzneiwissenschaft" (2 Bde., Zürich 1764, neue Aufl. 1787). Seine Schriften: „Ueber Friedrich den Großen und meine Unterredungen mit Ihm kurz vor seinem Tode" (Leipzig 1788) und „Fragmente über Friedrich den Großen" (3 Bde., Leipzig 1790) verwickelten ihn in viele ärgerliche Streitigkeiten und riefen eine lange Reihe von Schriften hervor, welche in der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek" 112, 1, S. 196 ff. von Nr. 10 an aufgezählt sind. Eine ganz nichtswürdige Schandschrift war Kotzebue's „Doctor Bahrdt mit der eisernen Stirn, oder die deutsche Union gegen Zimmermann. Ein Schauspiel" (1790), worin alle diejenigen, welche mit Z. in irgend einer Art öffentlich angebunden hatten, wie Lichtenberg, Nicolai, Biester, Campe, Kästner, Mauvillon, Boie u. A. mit den scheußlichsten

Unfläthereien besudelt worden. „Zimmermann's Auferstehung von den Todten. Ein Lustspiel in einem Aufzuge vom Verfasser im strengsten Incognito. Ein Gegenstück zu dem Schauspiel, Doctor Bahrdt mit der eisernen Stirn" (1791), soll von Bahrdt herrühren. Vergl. Tissot, Vie de J. G. Zimmermann (Lausanne 1796, deutsch, Hannover 1797), Marcard, „Zimmermann's Verhältnisse mit der Kayserin Catharina II. und mit dem Herrn Weikard" (Bremen 1803), „Denkwürdigkeiten aus der Lebensgeschichte des Kaiserl. Russischen Etatsrath M. A. Weikard" (Frankfurt und Leipzig 1802), Wichmann, „Zimmermann's Krankengeschichte" (Hannover 1786), Döring's Biographie Z.'s in den „Zeitgenossen" (3. Reihe, Nr. 6) und „Johann Georg Zimmermann's Briefe an einige seiner Freunde in der Schweiz", herausgegeben von Albrecht Rengger (Aarau 1830), an dessen Vater, einen Prediger, die erste Hälfte der mitgetheilten Briefe gerichtet ist.

Zimmermann (Karl), der jüngere Bruder Ernst Z.'s, geboren zu Darmstadt 1803, wurde 1824 Mitvorsteher einer Privatschule seiner Vaterstadt, 1827 Lehrer an der Realschule und 1829 zugleich als Hülfsprediger an der Stadtkirche angestellt. Hierauf erhielt er 1832 das Diakonat an der Hofkirche und 1833 zugleich die Stelle als Lehrer der Geschichte an der Militärschule. Seit 1835 zweiter Hofprediger, stieg er 1842 zum ersten Hofprediger auf, womit er zugleich die Verpflichtung übernahm, den Prinzen Alexander und die Prinzessin Marie zu unterrichten. Sein Aufruf am Reformationsfest 1841 zur Unterstützung hülfsbedürftiger protestantischer Gemeinden veranlaßte die Gründung der nachmaligen „Gustav-Adolf-Stiftung". Im November 1847 wurde er zum Prälaten ernannt, in welcher Stellung er noch wirkt. Er hat folgende Predigtsammlungen herausgegeben: „Die Predigt unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi in religiösen Vorträgen behandelt" (2 Bde., Neustadt 1836—1837), „das Gebet des Christen" (ebend. 1837), „das Leben Jesu in Predigten" (5 Bde., Darmstadt 1840—1847), „Festpredigten, Casualpredigten und Casualreden" (1850), „Predigten und Reden aus den Jahren 1847 bis 1852" (Darmstadt 1854), „Predigten und Reden in den Jahren 1857—1864 gehalten" (Darmstadt 1865). Mit dem Director Vogel in Leipzig gab er die von seinem Bruder Ernst Z. begründete „Schulzeitung", mit Bretschneider seit 1841 die „Allgemeine Kirchenzeitung", die er 1847 allein übernahm, seit 1843 die homiletische Zeitschrift „die Sonntagsfeier", der sich seit 1838 „Literarische Beiträge für Homiletik und Ascetik" anschlossen, seit 1841 das „Theologische Literaturblatt", seit 1843 den „Boten des Gustav-Adolf-Vereins", ferner „der Gustav-Adolf-Verein. Ein Wort von ihm und für ihn" (Darmstadt 1854), „Dr. Martin Luthers Leben" (2. Aufl., Darmstadt 1855), „der Gustav-Adolf-Verein in den Jahren 1862 bis 1864. Mit einem Anhang, enthaltend eine Uebersicht der Leistungen des Vereins vom Anfang an bis 1863" (Darmstadt 1865) heraus.

Zingarelli (Nicolo Antonio), Componist, geboren zu Neapel am 4. April 1752, wurde in dem Conservatorium zu Loreto gebildet und war zuerst Kapellmeister zu Torre dell' Annunziata und von 1804 bis 1811 Director der vaticanischen Kapelle zu Rom. Als bei der Geburt des Königs von Rom Napoleon den Befehl ertheilte, daß man in allen Staaten seiner Herrschaft diese Geburt feiern und ein Tedeum aufführen solle, kam Z. diesem Befehle nicht nach, indem er erklärte, er kenne keinen anderen Herrscher in Rom, als den Papst Pius VII. Da ließ Napoleon ihn nach Paris bringen; aber in Erinnerung an den Genuß, den ihm Z.'s Oper: Romeo e Giulietta verschafft hatte, ließ er ihm große Geldsummen zukommen und bewilligte ihm bald die Erlaubniß, nach seiner Heimath zurückzukehren. Z. begab sich, da unterdessen seine Stelle in Rom von Fioravanti besetzt worden war, im Jahre 1812 nach Neapel, wo er 1813 zum Director des Königl. Musikinstituts von S. Sebastian ernannt wurde, gerade nicht zum Vortheil für dieses Conservatorium; denn Z. war ein beschränkter Geist, voll von Vorurtheilen, bigott und ohne Herz für die Jugend. Sein Ruf war größer, als seine Verdienste. Die Zahl seiner Opern und Cantaten beträgt 41, von denen wir hier nur anführen: Pimmatione, eine Cantate (1779); Montezuma, 1781 zu Neapel; Il Telemacco, 1785 ebendaselbst; Armida, 1786 zu Rom; Ifigenia in Aulide, 1787 zu Mailand; La Secchia rapita, 1793 zu Turin;

Romeo e Giulietta, 1796 zu Mailand aufgeführt, die einzige Oper Z.'s, die der Vergessenheit entrissen worden ist; Berenice (1811). Das Leben und die Werke Z.'s sind in folgenden Schriften behandelt worden: Raffaele Liberatore, Necrologia di Nicolo Zingarelli (Naples 1837); Raimondo Guarini, Cenni storici di Nicolo Zingarelli (ebds. 1837); Villarosa, Elogio di Nicolo Zingarelli (ebds. 1837); Notizie biografiche di Nicolo Zingarelli (ebds. 1837); Antonio Minghetti, Discorso per le solenne esequie del cavaliere Nicolo Zingarelli (Padone 1841).

Zingg (Adrian), einer der tüchtigsten schweizer Kupferstecher, wurde zu St. Gallen am 24. April 1734 geboren und verrieth schon als Knabe große Anlage zum Zeichnen und Radiren, so daß seine Eltern ihn zur weiteren Ausbildung nach Paris sandten. Hier, unter der geschickten Anleitung des talentvollen Kupferstechers Johann Georg Wille (s. d.) und gleichzeitig in der von dem berühmten Hyazinth Rigaud gegründeten Malerschule arbeitend, eignete er sich einerseits das warme Colorit des Letzteren, wie die reinliche Zeichnung des Ersteren an und erlangte besonders eine große Kunst in Ansichten mit radirten Umrissen, die er aufs Sauberste mit Sepia zu schattiren und anzufärben wußte und die sich sowohl durch die Bestimmtheit der Formen wie durch eine glückliche Anordnung der Vorgründe auszeichnen. Im Anfang der Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, nachdem er durch den Stich der 40 Kupferplatten zu dem Werke Gruner's über die Eisgebirge der Schweiz bereits einen hohen Ruf erlangt, verließ er Paris, ging noch eine Zeit lang nach England und Holland und wandte sich hierauf nach Dresden, wo er 1766 als Lehrer an der dortigen Kunstakademie eintrat, der er später bis an seinen Tod als Professor angehörte. Er starb in Dresden am 26. Mai 1814 in hohem Alter. Er hat viele, noch heut theuer bezahlte Blätter nach Ruysdael, Dietrich, van der Velde und anderen holländischen Meistern gearbeitet, und auch eine Menge Landschaften in allen Größen aus der Umgegend Dresdens geliefert, welche Zeugniß davon ablegen, wie sehr er es verstand, in den Charakter der Gegenden einzudringen, wo er sich aufhielt. Da er alles klar und vom hellsten Sonnenschein beleuchtet hinstellt, so dienten und dienen noch heut seine Blätter zum Gebrauch auf Schulen, was zugleich in geschäftlicher Hinsicht sehr gewinnbringend für ihn war, so daß er in glänzenden Vermögensverhältnissen lebte. Eine vollständige „Sammlung" seiner Werke erschien zu Leipzig in den Jahren 1804 bis 1806, welche eben so wie sein aus drei Heften bestehendes „Zeichenbuch" in Originalabdrücken jetzt sehr selten ist. Mit seinem Landsmann und Freunde, dem verdienten Portraitmaler Anton Graff aus Winterthur im Canton Zürich, welcher auch als Professor der Kunstakademie in Dresden und zugleich als Hofmaler wirkte, verband ihn ein inniges Freundschaftsbündniß, welches erst der Tod (Graff starb 1813 in Dresden) trennte.

Zinkeisen (Johann Wilhelm), deutscher Geschichtschreiber, geboren am 11. April 1803 zu Altenburg, studirte auf der Universität zu Jena erst Theologie, dann ausschließlich Geschichte. Nach seiner im Jahre 1826 erfolgten Promotion lebte er einige Jahre in Göttingen, Dresden und Leipzig, wo er Privatdocent der Geschichte war; darauf unternahm er eine größere Reise und nach einem zweijährigen Aufenthalte zu München reiste er im Jahre 1833 nach Paris, wo er sich längere Zeit aufhielt. Einen im Jahre 1834 an ihn ergangenen Ruf als Professor der Geschichte in Athen hatte er abgelehnt, er übernahm aber 1844 in Berlin die Redaction der „Preußischen Staatszeitung", die unter seiner Leitung ein sehr gut redigirtes Organ war. Als 1848 dasselbe in den „Preußischen Staatsanzeiger" verwandelt wurde, führte er auch die Leitung dieses Blattes, bis er im Jahre 1851 gänzlich aus dem preußischen Staatsdienste schied und zu Berlin privatisirte, wo er am 5. Januar 1863 nach jahrelangen schweren Leiden starb. Z. hat sich durch folgende historische Arbeiten bekannt gemacht: „Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage. Erster Theil. Das Alterthum und die mittleren Zeiten bis zu dem Heerzuge Königs Roger von Sicilien nach Griechenland" (Leipzig 1832), „Geschichte des osmanischen Reichs in Europa" (als Bestandtheil der Sammlung von Heeren und Ukert, 7 Bde., Gotha 1840—1863), „Geschichte der griechischen Revolution" (2 Bde., Leipzig 1840), „Der Jakobinerclub. Ein Beitrag zur Geschichte der Par-

teien und der politischen Sitten im Revolutions-Zeitalter" (2 Theile, Berlin 1852 und 1853), „Drei Denkschriften über die orientalische Frage von Papst Leo X., König Franz I. von Frankreich und Kaiser Maximilian I. aus dem Jahre 1517. Nach dem beigefügten Originaltext zum ersten Male übersetzt und erläutert" (Gotha 1854). Ferner hat Z. folgende werthvolle Aufsätze für F. v. Raumer's „Historisches Taschenbuch" geliefert: „Versailles. Historische Rückblicke" (Jahrg. 1837), „Die orientalische Frage in ihrer Kindheit. Eine geschichtliche Studie zur vergleichenden Politik" (Jahrg. 1855), „Die orientalische Frage im zweiten Stadium ihrer Entwickelung" (Jahrg. 1856), „Der Westen und Norden im dritten Stadium der orientalischen Frage" (Jahrg. 1858), „Das vierte Stadium, oder das jüngste Jahrhundert und die Zukunft der orientalischen Frage" (Jahrg. 1859).

Zinkgref (Julius Wilhelm), deutscher Dichter, der sich auch Zincgref und Zinckgref schrieb, wurde am 3. Juni 1591 zu Heidelberg, wo sein Vater, ein damals berühmter Jurist, kurpfälzischer Rath war, geboren. Nachdem Z. seine juristischen Studien auf der Hochschule seiner Vaterstadt vollendet und die akademische Doctorwürde erlangt hatte, besuchte er die Schweiz, Frankreich, England und die Niederlande, worauf er in seiner Heimath, eine durch die Kriegsunruhen herbeigeführte Abwesenheit von nicht gar langer Dauer abgerechnet, bis zum Jahre 1623 verweilte, zuletzt als General-Auditeur. Hier hatte sich auch während Opitzens Aufenthalt auf der Universität die freundschaftliche Verbindung mit diesem angeknüpft. Nach Eroberung der Stadt durch die Bayern flüchtete Z. zuerst nach Frankfurt a. M. und von da nach Straßburg, wo er als Dolmetscher in die Dienste des französischen Gesandten Marescot trat und die vorzüglichsten Höfe der deutschen Fürsten besuchte. Ein hitziges Fieber, das ihn in Stuttgart aufs Krankenlager warf, löste dies Verhältniß wieder. Nach wiederhergestellter Gesundheit ging Z. über Straßburg nach Worms, verwaltete an diesem Orte und später in Alzei juristische Aemter, wurde aber von hier durch die Folgen der Schlacht von Nördlingen vertrieben und begab sich mit Lebensgefahr nach St. Goar, wo er an einer pestartigen Krankheit am 1. November 1635 starb. Außer einer Anzahl Epigramme, Lieder und Sonette und einer in gepaarten Alexandrinern abgefaßten „Vermahnung zur Tapferkeit", worin er mit vielem Glück des Tyrtäus Kriegsgesänge nachgeahmt hat, verfaßte er: „Der Deutschen scharfsinnige kluge Sprüche, Apophthegmata genannt" (1. Th. Straßburg 1626, 2. Th. 1631; beide zusammen 1639 ebendaselbst), welches sein Hauptwerk ist. Dasselbe besteht aus einer Sammlung von Anekdoten und Aussprüchen geschichtlicher Personen, über die sich Lessing, Jördens und Andere sehr günstig ausgesprochen haben. Eine neue Ausgabe derselben hat Chr. Weise (Frankfurt und Leipzig 1693), eine Auswahl W. F. Guttenstein (Mannheim 1835) besorgt. Eine Auswahl seiner Dichtungen nebst Biographie enthält W. Müller's „Bibliothek deutscher Dichter des 17. Jahrhunderts" (Bd. 7) und A. Gebauer's „Deutscher Dichtersaal" (1. Bd., Leipzig 1827, S. 268 ff.).

Zinna. Eine der wichtigsten und folgenreichsten Anstalten für die Ausbreitung deutscher Cultur unter den slawischen Bewohnern der Landschaften des linken Havel-Ufers ist die Gründung des Cistercienser-Mönchsklosters Z. gewesen. Der Stiftungsbrief desselben ist bis jetzt weder in Z. selbst, noch in dem königlichen Provinzial-Archiv zu Magdeburg aufgefunden worden. Sehr wahrscheinlich wurde er mit dem übrigen Urkundenschatze des Klosters von dem Erzbischof Johann Albert von Magdeburg, der zugleich Kurfürst von Mainz war, im Jahre 1546 in Verwahrung genommen. Man hat gesagt, daß Z. aus einem Feldkloster bei Rüdersdorf oder aus dem Feldkloster bei Kogel, dem heutigen Kagel bei Straußberg, bevölkert, und daß letzteres von dem bis dahin im Heidenthum verharrenden polnischen Wendenfürsten Jazko von Köpenik, bald nach seiner Bekehrung bereits 1160 gestiftet worden sei. Daß Kagel wirklich der Ursprungsort von Z., wird urkundlich bewiesen. Außer einem Erbbuche von Z. vom Jahre 1471 giebt es im Zinnaer Archiv noch ein zweites Document, von dessen Vorhandensein man zwar schon Kenntniß hatte, das aber erst 1849 von E. Fidicin näher untersucht worden ist. Diese in deutscher Sprache geschriebene Urkunde führt den Titel: „Landt-Buch der eptei Zinna. 1560. Oppen, Hauptmann zur Zinne." In zwei Haupttheile zerfallend, davon der erste die Besitzun-

gen und Hebungen des eigentlichen Klosters Z. enthält, handelt der zweite von den Klostergütern in Barnim, unter der Aufschrift: „Register vom Eigenthum over Barnem in der Mark Brand. — Folget das nyge Landt in der Mark"; und da ist beim Dorfe Kagel die Bemerkung gemacht: „Lemke Hoppe, Kosset, giebt vns (den Mönchen) XII Gr. vom Acker, da Vorzeiten vnsere Wonungen ist gewesen." Hier ist also ein unmittelbares Zeugniß, daß die Kirche durch Sendboten, Missionsstellen und klösterliche Ansiedlungen schon in den Tagen Albrechts des Bären den Barnim, und also auch sicherlich den Teltow, geistlich erobert hat und die Vorhut gewesen ist für die weltliche Eroberung der Markgrafen, sei diese durch's Schwert oder durch klug geführte Diplomatie bewirkt worden. Geistliche Verrichtungen wurden den Cistercienser-Mönchen vom Stifter des Klosters Z. nicht zugetheilt; denn diese hatte Erzbischof Wichmann bereits dem Kloster Gottesgnade bei Calbe an der Saale für den ganzen Umfang des neu eroberten Landes Jüterbog überwiesen. Auch war ohnehin die Bestimmung dieser Mönche, der Ordensregel zufolge, mehr Landbau und Handwerk, als Andacht, mehr thätiges und mustergebendes, als wörtliches und belehrendes Christenthum. In der Nähe des Klosters bauten die Mönche den Wirthschaftshof Kaltenhausen und in der Folge einen zweiten, den sie Neuhof nannten, und eine Wassermühle, dergleichen die Gegend noch nicht haben mochte. Alles bestellten sie Anfangs selbst und erst später thaten sie ihren Neuhof auf Getreidepächte an Bauern aus, weil er zur eigenen nutzbaren Bewirthschaftung schon zu fern lag; dann bauten sie auch zwischen dem Kloster und dem von Slawen bewohnten Dorfe Z. um 1285 das Dorf Grunow, jetzt Grüna genannt, und verpachteten dann ebenfalls die Aecker an Bauern. So liest man in dem schon erwähnten Erbbuche von 1471, das eine genaue Nachweisung von den allmählichen Erwerbungen des Klosters bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts enthält. Wo Wasserkraft vorhanden war, da legten diese rührigen Mönche auch anderwärts Mühlwerke an, namentlich bei Brietzen an der Nieplitz, die von ihrem Ursprunge bis an das Havelbruch, mit allen Zu- und Abfällen dieses Flusses, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ihr Eigenthum wurde. Sie betrieben diese Mühlen durch ihre Halbmönche und gewannen so immer neue Reichthümer, die sie nicht in Truhen, Kisten und Kasten vergruben, sondern zum Ankaufe neuer Besitzungen und zur Erweiterung ihrer Culturen verwendeten. Sie errichteten eine Meierei in Dobrikow und legten daselbst einen Weinberg an und eine zweite bei Gottow, mit der sie einen Eisenhammer verbanden, der den ersten am Hammerfließ bei der Dorfstätte Schapenbrügge ersetzt zu haben scheint. Nicht genug an seinem großen, zusammenhangenden und wohl abgerundeten Landbesitz im Nuthethal und dessen Angrenzungen, dehnte dies Kloster Z. seine landwirthschaftliche und technische Thätigkeit auch außerhalb der stiftischen Grenzen auf dem Gebiete der Markgrafen von Brandenburg aus, fern vom Kloster in Barnim, wo es seinen Landbesitz erweiterte „mit dem neuen Lande", wie es im Erbbuche heißt, von dem Cogel und später Rüdersdorf der Mittelpunkt war. Sehr wahrscheinlich sind die Zinnaer Cistercienser, wenn auch nicht die Entdecker und ersten Benutzer, doch gewiß die Ersten gewesen, welche die Ausbeutung des Rüdersdorfer Kalksteinflötzes in größerem Umfang betrieben haben.[1]) Die Zahl der Aebte, welche Kloster Z. regiert haben,

[1]) In der Geschichte des deutschen Geldwesens nimmt Z. eine nicht unwichtige Stelle ein durch den sogenannten Zinna'schen Münzfuß, der daselbst vereinbart wurde. Zu diesem Münzfuße gab die 1666 in Budissin (Bautzen) neu geschlagene Münze den ersten Anlaß. Denn Johann Georg II., als Markgraf der Lausitz, ließ nach dem verderblichen 30jährigen Kriege zuerst große und kleine Münze von gutem Silber schlagen mit der Umschrift Moneta Nova Superioris Lusatiae 1666, in der die Mark fein zu 9 Thlr. 2 Gr. ausgebracht war. Hierauf vereinigten sich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg bei einer den 27. August 1667 angestellten Zusammenkunft in Jüterbog, daß die Mark fein auf 10½ Thlr. ausgemünzt werden sollte, bis ein allgemeiner Reichsbeschluß erfolge. Nachdem nun diese Vereinbarung auch dem fränkischen, bayerischen und schwäbischen Kreise bekannt gemacht und diese Reichslande zum Beitritt eingeladen waren, so wurde Z. zur Zusammenkunft der Gesandten bestimmt und von denselben auch angenommen, daher auch am 4. September 1667 ein kaiserlicher Bestätigungsschluß zu Regensburg darüber erfolgte. Allein dieser Münzfuß hat keine lange Dauer gehabt; denn schon 1690 den 16. Januar wurde von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg der Leipziger Fuß angenommen, wonach die Mark fein in ⅓-, ⅔- und 1-Thalerstücken zu 12 Thaler, in Doppelgroschen zu 12 Thlr.

wird verschieden angegeben, bald zu 26 und 28, bald zu 39. Der erste Abt hieß Ritzo oder Theodoricus. Er wurde 1179 oder 1181, als Jüterbog verbrannt wurde, von den Wenden, mit denen sich Heinrich der Löwe von Sachsen verbündet hatte, erschlagen. Das erwähnte Erbbuch des Klosters ließ Abt Matthias I. (1468—1483) anfertigen. Der letzte Abt aber war Valerianus, welcher, „als er in Folge der freien Religions-Uebung, welche Z. mit Jüterbog 1540 empfing, zusehen mußte, daß Alles um ihn her den papistischen Aberglauben beherrschte, und doch das Evangelium nicht wollte gelten lassen, mit etlichen Mönchen, die seines Sinnes blieben, 1547 am Martini-Tage den Wanderstab zur Hand nahm, und mit seinen Heiligthümern, die ihm ohnedem Niemand abgenommen haben würde, nach der Lausitz und weiter nach Böhmen ging", wo er im Kloster Ossegg bei Teplitz gestorben sein soll. Dieses Kloster glaubt noch immer eine Erbberechtigung auf das reiche Z. zu haben, das 1547 ein Gebiet von 28 Ortschaften — ohne die Besitzungen im Barnim zu rechnen — umfaßte. Das Kloster Z., dessen Insassen seit dem Schluß des 14. Jahrhunderts aufgehört hatten, Lehrer und Diener der Kirche zu sein, und sich einem schwelgerischen Genußleben hingegeben hatten, war nun so gut als weltlich gemacht, obwohl eine förmliche Aufhebung der geistlichen Stiftung niemals stattgefunden zu haben scheint; und ein Herr v. Klitzing, dessen Vorfahren, im 14. Jahrhundert bis zum Anfang des 15., neben ihren Landgütern, auch Jüterbog und Dahme als Burggrafen in Verwaltung gehabt hatten, wurde als Landeshauptmann über dasselbe gesetzt. Es stand unter dem Magdeburgschen Erzbischof und wurde von da an beständig als ein erzbischöfliches Domanial betrachtet. Am 4. Juni 1680 starb der letzte Administrator des Erzstifts Magdeburg, der sächsische Prinz August. Durch diesen Todesfall fiel nunmehr das ganze Klostergebiet oder Amt Z., in Gemäßheit der Stipulationen des westfälischen Friedensschlusses von 1648, an das Haus Brandenburg. Der Große Kurfürst sandte seinen Obersten Du Blessier Gouret mit 400 Mann nach Z., der am 6. Juni 1680 vom Amte förmlich Besitz ergriff. Von da marschirte er mit Gustav v. Schulenburg nach Halle, woselbst sie sich im Namen des Kurfürsten huldigen ließen. Die Regierung des Großen Kurfürsten bildete aus dem erworbenen Klosteramte nebst zugeschlagenen Ritterschaftsdörfern einen besondern Zinnaer Amtskreis, der später Luckenwalder Kreis genannt wurde, und ließ ihn bei dem als Herzogthum überhaupt erworbenen Erzstift Magdeburg; 1730 aber überwies König Friedrich Wilhelm I. diesen Kreis in Bezug auf Polizei-, Finanz- und Militärverwaltung der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer in Berlin. Unter der Regierung Friedrich's des Großen traten im Culturzustande des Amtes Z. große Veränderungen ein, die größte aber ging auf der Feldmark Kaltenhausen vor. Als dieses Vorwerk 1764 in Erbpacht gegeben wurde, zweigte der König eine 440 Morgen große Fläche, die um die Kloster- oder die nunmehrigen Amtsgebäude von Z. liegen, davon ab und erbaute darauf eine Stadt, die er, zum Gedächtniß des Jahrhunderte langen, wohlthätigen Wirkens und Waltens der Mönche, ebenfalls Z. nannte. Der König bestimmte sie zu einer Manufacturstadt, besonders zum Betrieb der Spinnerei und Leinweberei, weshalb Weber aus der Oberlausitz hierher berufen wurden. In regelmäßig angelegten breiten Straßen wurden durchaus massive Doppelhäuser für 169 Familien auf königliche Kosten errichtet und im Jahre 1777 vollendet. Die Klostergebäude haben

---

9 Gr. und in Scheidemünze zu 13 Thlr. ausgeprägt werden sollte, worauf sich das Verhältniß des Zinna'schen Fußes zum Leipziger in grob Courant ergab wie 1 : $1_{,169}$. Dem Leipziger Fuß folgte 1753 der Conventionsfuß zu 13⅓ Thlr. und etwas früher, 1750, der preußische, sogenannte Graumann'sche Münzfuß zu 14 Thlr. die Mark fein. Auch dadurch ist Z. wichtig geworden, daß hier 1449 ein Vertrag zwischen Brandenburg und dem Erzstifte Magdeburg zu Stande kam, welcher den langjährigen Zwist zwischen beiden endigte und wodurch Magdeburg alle Ansprüche auf die Städte und Schlösser Gardelegen und Salzwedel, die Hälfte des Schlosses Calbe mit Zubehör, die Schlösser und Städte Arneburg, Osterburg, Tangermünde, Stendal, Seehausen, Bambissen, Neustadt Brandenburg, Plaue und die Zauche mit ihren Zubehörungen aufgab, während von brandenburgischer Seite die Schlösser Wollmirstädt, Möckern, Jerichow, Sandow, Milow, Bukow, Alvensleben, Angern, Altenhausen, Plote, Wulfsburg, Rojätz mit ihren Pertinenzien an Magdeburg überlassen wurden. Auch wurde dadurch die Grafschaft Wernigerode wieder brandenburgisches Lehn

zu dieser neuen Stadt die Baumaterialien hergeben müssen; die alte, wahrscheinlich um's Jahr 1200 erbaute Klosterkirche blieb jedoch verschont, um auch der neu gestifteten Gemeinde zum Gotteshaus zu dienen. Die Erbauung der Stadt kostete dem Fiscus 51,000, die Anlegung eines Materialien-Magazins 6600 und die außerordentlichen Ausgaben betrugen 14,655, zusammen 72,255 Thlr. Obwohl nun seit dem Aufhören des Klosters Z. drei Jahrhunderte verflossen sind und obwohl ein ganz anderer Thätigkeitstrieb auf der Stelle Raum gefunden hat, wo einst priesterliche Ackerbauer den Pflug nach deutscher Weise zu führen lehrten, so ist dennoch die Bezeichnung „Kloster Z.“ selbst für die neue Stadt, die jetzt gegen 2000 Einwohner zählt, bis auf den heutigen Tag im Munde des Volkes gang und gäbe geblieben.

Zins s. **Wucher.**

Zinzendorf und Pottendorf (Nikolaus Ludwig, Graf und Herr von), der letzte bedeutende religiöse Virtuos und Gemeindestifter, den Deutschland hervorgebracht hat. Sein Werk geht dem Naturalismus, wie derselbe sich gleichzeitig in Frankreich entwickelte, parallel. Wollte dieser die Menschheit von dem Regiment eines jenseitigen Gottes emancipiren und zu ihrer Lebensregel die Eingebungen und Bedürfnisse der Natur machen, so war das Streben Z.'s, den Heiland in Alles, was die rechtgläubige Theologie sonst als die Naturmacht im Menschen bekämpfte, einzuführen und dadurch erst die Erlösung zu ihrer letzten Vollendung zu bringen. Die natürlichen Gefühle, die natürlichen Regungen und Bedürfnisse, die Naturacte — Alles sollte in die Heiligung aufgenommen, heilig und emancipirt werden. Stieß der Naturalismus die religiöse und kirchliche Herrschaft von dem menschlichen Treiben hinweg, so wollte Z. das Heil in alles Natürliche selbst hineinziehen und diesem dadurch die gottselige, unbeschränkte Freiheit erobern. Das ist der eigentliche Sinn seines Werkes. Ehe wir dieses Wagniß und die mit demselben verbundenen Gefahren, so wie die durch den kühnen Versuch veranlaßten Verirrungen darstellen, schicken wir einige

1) Biographische Notizen voran. Das Geschlecht Z. ist in Oesterreich zu Hause, verwaltete das Erb-Jägermeister-Amt im Lande unter der Ens und ward 1662 in den Grafenstand erhoben. Das Stammhaus Z. war bei St. Leonhard im Forst belegen. Der 1539 verstorbene Christoph von Z. brachte das genannte Amt an seine Familie und vermachte in seinem Testament seinem jüngeren Sohne die Herrschaft Pottendorf (vier Meilen von Wien). Albert, Graf v. Z. und P., ward 1683 kaiserlicher Ober-Hofmeister und Premierminister. Dessen Bruders-Sohn, Maximilian Erasmus († 1672), wanderte, nachdem er sich für das lutherische Bekenntniß entschieden hatte, nach Franken aus und ließ sich zu Oberbirg, einer Besitzung bei Nürnberg, nieder. Seine beiden Söhne Otto Christian und Georg Ludwig wandten sich nach Sachsen und stiegen daselbst zu hohen Ehren auf. Der ältere (1718 verstorbene) ward königlich polnischer und kursächsischer General-Feld-Zeugmeister, wirklicher Geheimer Rath und Commandant aller Festungen in Sachsen; Georg Ludwig, der jüngere, ward kursächsischer Conferenzminister und verheirathete sich 1699 zum zweiten Male mit Charlotte Justine, Freiin v. Gersdorf, in welcher Ehe Nikolaus Ludwig den 26. Mai 1700 geboren ward. Spener, welcher mit der vom Pietismus erweckten Familie befreundet war (damals Probst in Berlin), vertrat bei der Taufe desselben Pathenstelle. Schon sechs Wochen nach der Geburt Z.'s starb sein Vater, worauf seine Mutter mit ihm nach Groß-Hennersdorf in der Oberlausitz zu ihren Eltern zog. Im Jahre 1702 starb sein Großvater, Nikolaus v. Gersdorf, Landvogt der Oberlausitz, und als seine Mutter 1704 mit dem damaligen preußischen General, späteren Feldmarschall Natzmer (s. d. Art.) in die zweite Ehe trat und demselben nach Berlin folgte, so fiel seine Erziehung vorzugsweise seiner Großmutter, einer frommen[1]) und dabei verständig praktischen Dame, zu. Neben dieser wirkte aber besonders seine Tante, mit ihrer lebhaften und feurigen Phantasie, auf ihn ein, Henriette, die jüngere Tochter der Landvögtin. Sein inneres religiöses Leben ward unter dieser weiblichen Pflege frühzeitig entwickelt; der unmittelbare Gedanken- und Gemüthsver-

[1]) Dieselbe war eine geborene Katharine v. Friesen und hatte sich als Verfasserin geistlicher Lieder, die in manche Gesangbücher übergegangen sind, zu ihrer Zeit einen Namen gemacht.

kehr mit dem Heiland war seine liebste Beschäftigung. In seinem zehnten Jahre ward er dem Pädagogium in Halle übergeben. Die strenge pietistische und pedantische Zucht auf demselben hatte für ihn nur die Folge, daß er sein eigenes Gemüthsideal, den persönlichen Verkehr mit dem Heiland, um so eifriger für sich cultivirte. Seine früh entwickelte Eigenheit brachte ihn zu einer Art von Opposition gegen den Halle'schen Schul-Pietismus. Dabei regte sich schon damals der ihm eigene geistliche Organisationstrieb, wie er z. B. nach einander gegen sechs geistliche Vereine oder Verbrüderungen unter seinen Mitschülern stiftete, unter andern den „Senfkornorden". Mit seinem Mitschüler und Freunde, Friedrich v. Watteville, aus dem Waadtlande, schloß er einen Bund zur Bekehrung der Heiden, und zwar derjenigen, die von den damaligen Missionen vernachlässigt würden. 1716 bezog er die Universität Wittenberg, um daselbst nach der Weisung seines Oheims und Vormundes die Rechte zu studiren und sich für den Staatsdienst vorzubereiten. Nachdem er in Halle neben und außerhalb des dortigen officiellen Pietismus sein eigenes religiöses Leben cultivirt hatte, erschien er in Wittenberg, wo das strenge und orthodoxe Lutherthum gegen die Halle'sche Gebeugtheit eine gewisse freiere Weltlichkeit zur Tagesordnung erhoben hatte, mit seiner privaten geistlichen Disciplin als ein strenger Pietist. Jedoch genügte seiner religiösen Stimmung keines der beiden Systeme. In ihren beiderseitigen Formeln und Definitionen sah er Mißverstand und Vorurtheil, und er traute sich die Kraft zu, wenn man ihm Gehör schenken wollte, beide auf die Höhe seiner eigenen Religiosität zu heben. Er bot sich beiden Seiten als Vermittler an und ward wirklich als solcher angenommen. Schon sollte er den damaligen ersten Wittenberger Theologen, Wernsdorf, nach Halle zu Francke'n begleiten; doch kam die Sache, da man auf beiden Universitäten sich zuletzt selbst die unüberwindlichen Schwierigkeiten des Unternehmens eingestand, nicht zur Ausführung. Nachdem er 1719 die Universität verlassen, trat er eine Reise durch Holland und Frankreich an und hatte zu Paris im Umgang mit dem Cardinal und Erzbischof Noailles, mit dem er einen Freundschaftsbund stiftete, Gelegenheit, den Universalismus seiner Herzensreligion zu entwickeln oder kennen zu lernen, indem er fand, daß diese Religion der eigentliche Kern und das Belebende jeder Kirchengemeinschaft sei und über den verschiedenen Dogmensystemen stehe. Dieselbe Erfahrung hatte er in Holland im Umgange mit den Orthodoxen und Dissidenten der reformirten Kirche gemacht. Nach seiner Rückkehr in die Heimath trat er, dem Drängen seiner Angehörigen nur mit Widerstreben folgend, 1721 in den Staatsdienst, ward Hof- und Justizrath bei der Regierung in Dresden, kaufte sodann 1722 von dem väterlichen Vermögen das Gut Berthelsdorf bei Hennersdorf, um daselbst als christlicher Gutsherr zu wirken, und vermählte sich in demselben Jahre mit Erdmuthe Dorothea, der Schwester seines Freundes, des Grafen Reuß-Ebersdorf, Heinrich's XXIX. In Dresden hielt er zahlreich besuchte Hausandachten und Erbauungsstunden, gab eine Wochenschrift: „Der deutsche Sokrates" heraus, in welcher er mit den damaligen apologetischen Verstandesgründen die Weltleute von der Vernünftigkeit des Christenthums zu überzeugen suchte, und schrieb auch eine Abhandlung unter dem Titel: „Aufrichtige Gedanken von christlicher Vereinigung evangelischer Meinungen, die sich bis daher unter dem Namen der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten getrennt haben." Bald nach dem Ankauf von Berthelsdorf ward ihm von seinem Pfarrer Rothe (im Mai 1722) der Zimmermann Christian David vorgestellt, welcher, ursprünglich katholisch, in Berlin zur lutherischen Kirche übergetreten war und unter seinen deutschen Landsleuten im nördlichen District Mährens in der Nähe von Troppau, die sich als Nachkommen der mährischen Brüder betrachteten und wegen ihres evangelischen Strebens von den katholischen Autoritäten bedrängt wurden, großes Ansehen hatte. Er erhielt von Z., den er um Hülfe für seine zur Auswanderung geneigten Landsleute ersuchte, Schutz und Beistand zugesagt, und in den nächsten Wochen kamen bereits einige flüchtige Familien an, denen in den folgenden zehn Jahren ein förmlicher Auswanderungsstrom folgte. Die Ersten erbauten sich an der Landstraße bei Berthelsdorf am Hutberge ein Haus, das sie schon im October 1722 bezogen. Bald darauf erhielt die wachsende Ansiedelung als „Herrnhut" einen historischen Namen. Mit den mährischen Brüdern

zogen allmählich Schwenckfeldianer ein (s. d. Art. **Schwenckfeld**) und allerlei Separatisten. Z., den sein Freund Watteville nach seiner Uebersiedelung nach Herrnhut in der Organisation dieser verschiedenartigen Elemente zu einer Gemeinde unterstützte, wollte das Ganze mit der lutherischen Kirche in Verbindung setzen. Je mehr aber er und der Pfarrer Rothe gegen eigenwilligen Separatismus eiferten, um so leidenschaftlicher erhob sich gegen ihn und das lutherische Kirchenwesen die Eigenheit aller dieser Separatisten, bis er endlich ihren Sinn traf und sie am 12. Mai 1727 zu einer Ortsgemeine verband, die bürgerlich und geistlich ein für sich bestehendes Ganzes bilden und sich nur im Leben mit dem Heilande und im Geiste der brüderlichen Liebe als Eins fühlen sollte. Sie war somit kein einzelner freier Verein innerhalb einer größeren Kirchengemeinschaft (im Spenerischen und pietistischen Sinne), sondern etwas Eigenes, sich selbst Genügendes, bürgerlich und geistlich für sich Beschlossenes. Aus diesen Statuten vom 12. Mai 1727 ging die ganze fernere Entwickelung von Herrnhut hervor. Noch an demselben Tage wählte man 12 Aelteste, acht Tage darauf 4 Oberälteste durch's Loos. Z. selbst, der in demselben Jahre aus dem Staatsdienste getreten war, begann als Vorsteher der Gemeinde die Conferenzen mit den Aeltesten. Zugleich veranlaßte er die Bildung kleiner Kreise in der Gemeinde, der „Banden," aus denen später die Chöre der Geschlechter und der Lebensalter hervorgingen. Die Abendmahlsfeier der Herrnhuter Gemeine am 13. August 1727 befestigte sie endlich in dem Glauben, daß sie eine besondere Liebesgemeinschaft von Erweckten sei, und man beschloß demzufolge die Einrichtung einer „heiligen Wacht des Gebets," worauf sich eine große Anzahl von Gemeindemitgliedern meldete, die seitdem, sich von Stunde zu Stunde ablösend, Tag und Nacht das Gebet für die Gemeinde unterhielten. Seit dem 13. August des Jahres 1727, welchen die Brüdergemeinde als ihren eigentlichen Stiftungstag ansah, befand sich ihre Verfassung in den beiden folgenden Jahrzehnten in einer beständigen Fluctuation; fast jedes Jahr wird durch eine Fortbildung, oder auch bloße Aenderung bezeichnet. Zunächst erwähnen wir wegen des später anzuführenden frommen Gewaltstreichs vom Jahr 1741 die Beseitigung der zwölf Aeltesten mit ihrer Zuspitzung in vier Oberälteste durch die Installirung von überhaupt nur drei Aeltesten im Jahre 1730 und die bald darauf vollzogene Aenderung, wonach aus der Mitte der Letzteren ein alleiniger Aeltester sich erhob. Anfangs war das Martin Linner; zwei Jahre nach dem Tode desselben (1733) folgte ihm Leonhard Dober. — Die zahlreichen und hohen Verbindungen, die Z. aus früherer Zeit hatte, gaben ihm Anlaß, vom Augenblick der Constituirung seiner Gemeinde an auch nach außen eine große Thätigkeit zu entfalten. Zunächst galt es, draußen die Vorgänge des Jahres 1727 bekannt zu machen und für das neue Werk gelehrte oder politisch folgenreiche Approbation, Zustimmung und Mitwirkung zu gewinnen. Er selbst besuchte die Universität Jena und die Höfe von Saalfeld und Baireuth; Agenten schickte er nach Tübingen und in die Schweiz, ferner nach Kopenhagen an den Prinzen Karl von Dänemark und später in die russischen Ostsee-Provinzen an die Generalin v. Hallart, die er in Dresden hatte kennen lernen. Seine dänischen Connexionen bahnten seiner Gemeinde auch den Weg auf das Gebiet der Heidenmission; seit 1732 arbeiteten die Brüder unter den Negern West-Indiens, seit 1733 in Grönland, worauf die Missionen unter den Indianern Nord-Amerikas folgten. In den nächsten Jahren nach 1727 wurde er sich auch über seine Stellung zu den Dogmen der evangelischen Kirche klar. Zunächst hatte er seine Gemeinde durch das allgemeine Princip der Liebe und Verträglichkeit, die man auf kirchlicher Seite bisher als Indifferentismus oder Synkretismus (s. d. Art.) verurtheilt hatte, über die confessionellen Unterschiede erhoben. Jetzt aber, da man ihn schon vor dem Jahr 1730 als Gegner der lutherischen Rechtfertigungslehre angriff, kam er dahinter, daß für ihn und für seine Gemeinde weder die pietistische Bußkampftheorie, noch die lutherische Lehre von der Zurechnung des Verdienstes Christi passe. Er und die Seinigen sind Kinder Gottes; er und die Seinigen sind erlöst; er und die Seinigen stehen in persönlicher Liebesgemeinschaft mit dem Heiland; das Heil ist ihnen innerlich. Die Klarheit, die er über seinen Gegensatz zu den protestantischen Confessionen gewann, führte ihn auch frühzeitig zu den Secten

des westlichen Deutschlands, den Separatisten und Inspirirten, die mit ihrem innern Licht zum äußersten Bruch mit dem Kirchenwesen fortgegangen waren. 1730 befand er sich in Berleburg, verkehrte daselbst mit den dortigen Sectirern, die sich von demjenigen, was sie Meinungs- und Formenzwang der evangelischen Kirche nannten, losgesagt hatten, und schloß mit ihnen eine Union ab. Unter diesen Leuten zog besonders Dippel (s. d. Art.) das Interesse Z.'s auf sich. Der Graf schätzte ihn hoch, schrieb ihm ein θεῖον zu und nannte eine seiner Hauptschriften, die Demonstratio evangelica, „fast göttlich." Im September desselben Jahres besuchte Z. die Inspirirten der Wetterau und schloß zwischen ihnen und Herrenhut eine Vereinigung ab, wonach sich beide Kreise als eine einige Gemeine, wenn auch mit unterschiedenen Gaben und Kräften, anerkennen. Besonders verehrte Z. den dortigen Separatisten Rock und bat ihn, als die Gräfin im October mit einer Tochter niederkam, zu Gevatter. Rock, aus dem Württembergischen gebürtig, der Sohn eines dortigen Predigers, später Hoffattler in Büdingen, war auch mit zweien seiner Genossen im August 1732 in Herrenhut und trat in der Gemeinde mit ein Paar Inspirationen auf, in denen er sie „aus der Sinnlichkeit in die Innigkeit", „aus der allzu großen Geschäftigkeit in eine innig stille Ergebenheit, Leidsamkeit und Aufmerksamkeit" führen wollte. Der Graf erkannte diese Inspirationen als „eine Unterweisung Gottes durch der Engel Geschäfte" an, brach aber zwei Jahre später mit Rock, da er sich durch die Verbindung mit demselben doch nicht ganz und gar als einen Gegner der kirchlichen Sacramente bloßstellen wollte. — Als geistlicher und theologischer Diplomat agirte Z. 1733, indem er nach Tübingen reiste und die dortige theologische Facultät um Erörterung und Beantwortung der Frage ersuchte, ob die mährische Brüdergemeine in Herrenhut, ihre Uebereinstimmung mit der evangelischen Lehre vorausgesetzt, bei ihren seit dreihundert Jahren in ihr geltenden Einrichtungen und bei ihrer Kirchenzucht verbleiben und dennoch ihre Connexion mit der evangelischen Kirche behaupten könne und solle. Die Facultät beantwortete unterm 19. April 1733 die Frage zu Gunsten der Brüder. Dem Jahre 1734 gehört die Reise des Grafen zu dem reichen Kaufmann Albrecht Ehrenfried Richter in Stralsund an, der ihn schriftlich um einen Hauslehrer für seine Kinder gebeten habe. Unter dem Namen Ludwig von Freideck präsentirte er sich selbst als den erbetenen Informator, benutzte aber die wenigen Wochen seines Hauslehrerdienstes, um sich zweien Predigern der Stadt als Candidaten der Theologie vorzustellen, von ihnen die Erlaubniß zum Predigen zu erhalten und sie, nachdem er sich zu erkennen gegeben, um ein Examen in Betreff seiner Rechtgläubigkeit zu ersuchen. [1]) Das Jahr darauf (im März 1735) ward in Folge eines von Z. getroffenen Arrangements von der Herrnhuter Gemeinde David Nitschmann nach Berlin geschickt und empfing daselbst von dem Hofprediger und Träger des altmährischen Bischofthums, Daniel Ernst Jablonski, die Bischofsweihe, wodurch Herrnhut mit seinen außereuropäischen Missionen und mit den Verbänden, die es in der alten Welt anknüpfte, als eine eigene Brüderkirche constituirt wurde! Z. selbst ließ sich am 20. Mai 1737 zu Berlin von demselben Geistlichen zum Bischof ordiniren. — Ende des Jahres 1737 erhielt Z. den definitiven Befehl, die sächsischen Lande „für immer" zu meiden. Schon 1732 hatte er den landesherrlichen Befehl erhalten, seine Güter in der Oberlausitz zu verkaufen; er übertrug dieselben käuflich an seine Gemahlin und verließ im Januar 1733, da er in jenem Befehl ein Verbannungsdecret erkannte, die sächsischen Lande, erhielt zwar nach der Thronbesteigung August's III. die Erlaubniß zur Rückkehr, hatte aber, den precären Charakter derselben einsehend, in der Wetterau von den Grafen Ysenburg die verfallene Ronneburg und einen Theil des Schlosses Marienborn zur Uebersiedlung eines Theils seiner herrnhutischen Brüder übernommen. Hier spielte, nachdem am 17. Juni 1736 der Einzug auf die Ronneburg vollzogen war, besonders aber seit seiner definitiven Ausweisung aus Sachsen, bis zum Jahr 1750 der bedeutendste Abschnitt aus der ganzen Geschichte der herrnhutischen Gemeinde. Neben Marienborn spielt Herrn-

[1]) Der Kaufmann Richter, der sich später vollständig der Gemeinde anschloß, wurde durch das Loos bestimmt, nach Aegypten zu gehen und daselbst das Evangelium zu predigen, erhielt aber zugleich von Z. den Auftrag, en passant Algier zu besuchen, und ward daselbst 1740 durch die Pest weggerafft.

haag, die im Ysenburg-Büdingischen gegründete Niederlassung, die Hauptrolle. Herrnhut trat dagegen in den Hintergrund zurück. Die im Ysenburgischen sich sammelnde Gemeinde von Brüdern und Schwestern war in ihrem Personale in einem beständigen Wechsel begriffen; Z. nannte sie die Pilgergemeinde; sogleich nach ihrer Ansiedelung gingen sie in die Wetterau und die benachbarten Kreise aus, um die Erweckten und Stillen im Lande aufzusuchen und für ihren Verband zu gewinnen; zugleich waren sie das Seminar für die überseeischen Missionen. Es war ein beständiges Kommen und Gehen. Volck (im sechsten Abschnitt, pag. 805, seines später oft anzuführenden Werks) sagt, „wenn zu einer Zeit drei- bis vierhundert und mehr Brüder und Schwestern auf dem Herrnhaag waren, so war in Zeit von einem halben oder ganzen Jahr von diesen kein einiges oder doch nur sehr wenige mehr vorhanden; sie wurden in andere Länder verschickt und unter der Zeit hatten sich doch wieder eben so viele neue Einwohner gesammelt." Ebenso kamen und gingen fremde Besucher. Die Lage Herrnhaags in einer Gegend, in welcher die deutschen Verkehrsstraßen aller Himmelsgegenden sich kreuzten und die holländische Handelsbewegung mit derjenigen der Schweiz zusammentraf, lockte Neugierige, Empfängliche und stille Freunde herbei. Besonders waren es reiche holländische Kaufherren, die sich mit der Brüder-Colonie in dauernden Zusammenhang setzten und sie mit bedeutenden Capitalien unterstützten. Die gemeinsame Kasse, aus welcher die vorzugsweise zum Pilgern und zu Missionen bestimmten Glieder der wetterauischen Gemeinde während ihres Aufenthalts im Herrnhaag und in Marienborn und auf ihren Reisen unterhalten wurden, wuchs als Heilandskasse oder Gemeindebank durch Schenkungen, Cessionen und Vermächtnisse und gab den Gemeindeangehörigen ein Gefühl der weltlichen Sicherheit. Das Gesangbuch der Gemeinde, welches im Jahre 1734 mit 972 Liedern zum Abschluß kam, erhielt besonders in der Wetterauischen Periode seine bedeutendsten Anhänge, die bis zum Jahr 1749 auf zwölf anwuchsen und noch vier Zugaben erhielten, und in denen die geistliche Sicherheit in Spiel und Tändelei mit dem Heil ausartete. Die Expansionskraft, welche in der Gemeinde arbeitete, trieb Z. selbst im Beginn dieser Periode nach Amerika, im October 1738 zu den Negermissionen auf der dänisch-westindischen Insel St. Thomas und Ende des September 1741 nach Nordamerika, wo er sich in Pennsylvanien (ohne Erfolg) um die Einigung der dortigen Secten bemühte und Excursionen unter die Indianer machte. Zwischen beide Reisen fällt die völlige Erhebung der Gemeinde über die bestehenden Kirchengesellschaften. Auf der Synode zu Ebersdorf definirte er die Stellung der Brüdergemeinde dahin, daß sie als die Gemeinde Jesu über der lutherischen, reformirten und mährischen Kirche stehe, die er als bloße „Religionen" bezeichnete. Auf der Synode zu Gotha (1740) stellte er die Prärogative der mährischen Gemeinde fest, wonach sie von Gott dazu bestimmt gewesen sei, die Sache Jesu durchzusetzen, und noch jetzt den Uebergangspunkt zur eigentlichen Gemeinde Jesu bilde. Endlich auf der Synode zu Marienborn (im December 1740) bestärkte er die Brüder in der unmittelbaren Gewißheit des Heils, welches sie über die Gebrochenheit der Pflichtübung, des Suchens und Strebens erhebe und das Gute zu ihrer Natur mache. Auf derselben Synode ward die Herzensstimme und innere Gewißheit von der Abhängigkeit vom Buchstaben der heil. Schrift emancipirt. Den Abschluß dieser Constituirung der Gemeinde bildet der Vorgang auf der Conferenz zu London am 16. September 1741 (kurz vor der Abreise Z.'s nach Amerika, die am 28. September von Gravesend aus geschah). Am 11. Septbr., beim Beginn dieser Conferenz, legte nämlich Leonhard Dober sein Aeltestenamt nieder, worauf es (nämlich in der Sitzung vom 16. Septbr.) wie es in der „Büdinger Sammlung", Theil II., p. 341, heißt, „dem Heiland gefiel, keinen wieder zu ordnen; und man verstund daraus, daß er sich alles dessen annehmen würde, was er bishero durch den Generalältesten gethan habe." Noch in demselben Jahr ward den Gemeinden vorgeschrieben, am 13. Novbr. dem „neuen Aeltesten", der mit ihnen einen Specialbund geschlossen und sie als sein besonderes Eigenthum angenommen habe, zu huldigen. Dieser Huldigungstag ist noch jetzt ein Hauptfesttag der Brüdergemeinde. In den nächsten Jahren, besonders auf der Marienborner Synode vom Jahre 1745 brachte Z. seine Auffassung vom Verhältniß der historischen Kirchen zur Gemeinde in Bezug auf die Lehre zum Abschluß. Er stellte nämlich seine

Idee und Formel der „Tropen" auf. Wie die Brüdergemeinde die Originalkirche des Heilands, seine Specialgemeinde ist, so besitzt sie auch die Originalreligion, das eigentlich Wahre und Ewige, an welchem die historischen Kirchen nur entfernter Weise participiren. Die Bekenntnisse der Letzteren sind nur Erziehungswege, die zum Heil und zur Wahrheit führen, — τρόποι d. h. Wendungen und Richtungen zur Vollendung. Die Brüdergemeinde nimmt kraft ihrer Allgemeinheit oder Erhabenheit diese Tropen, als welche Z. den lutherischen, reformirten und den mährischen bezeichnet, in ihren Verband auf; aber wie der Letztere schon als der eigentlich historische Richtsteig zum Heil gilt und zur Absorption der beiden Ersteren bestimmt ist, so müssen sie sich alle (durch ihr Aufgehen in den mährischen Tropus) als unvollendete Copieen in das Original der Specialgemeinde auflösen. — Auch die Schriften und Predigten des Grafen drückten die gehobene Stimmung dieser Periode aus. Mit der legèren Dreistigkeit eines Cavaliers skizzirte er die neuen Dogmen, wie sie zur Vollendung seiner Gemeinde paßten, — eines Cavaliers, sagen wir und bedienen uns damit desselben Worts, welches die Seinigen zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Ruhm gebrauchten. Wenn die Herrnhuter sich wegen des Anstoßes, den man auf kirchlicher Seite an dem freien, durch nichts eingeschränkten und gebändigten Sinn und Willen nahm, mit dem der Graf die geistlichen Dinge vortrug, nicht weiter helfen konnten, so sagten sie, daß er eine rechte Cavalier-Sprache habe (Rohde, in der unten anzuführenden Schrift p. 542). Der grand seigneur, der seine Ansichten als letzte Entscheidungen aufstellt, — der Aristokrat, der nur leicht andeutet und doch gebieterisch auftritt, — der geistreiche Mann, der seine Einfälle mit dem Zauber des Neuen umkleidet und mit Pointen überrascht und siegt, — der Inspirirte, der mit plötzlichen Eingebungen überwältigt, — der rücksichtslose Kritiker, der aus dem Fonds seiner Eigenheit die Kraft des Angriffs gegen die Ueberlieferung schöpft, — der Diplomat, der seine Gegner entwaffnet oder irre macht, indem er sich in ihr historisches und officielles Amtsgewand kleidet, — der Pedant, der die Einfälle der Inspiration in das minutiöseste Detail der Moral und Dogmatik ausführt und nur darin den grand seigneur und vornehmen Gebieter nicht verläugnet, daß er in dieser Detailarbeit vor keinem Extrem und Anstoß zurückschrickt, — alle diese Personagen treten abwechselnd oder vereint in dem Grafen auf dem Höhepunkt seiner Wirksamkeit während jener Periode auf. Doch müssen wir zu dieser Charakteristik noch hervorheben, daß gegen das Ende jener Periode die ungefesselte Freiheit und kühne Parrhesie der ersten Jahre durch die Polemik der kirchlichen Gegner und durch die Enthüllungen abtrünniger Gemeindeglieder in Gereiztheit, Verstimmung und Haltungslosigkeit überging. Im J. 1750 hatte diese Polemik, hatten auch jene Enthüllungen ihren Höhepunkt erreicht und brach über Z. und sein Werk eine Krisis ein, welche die Brüdergemeinde zwang, ihre charakteristischen Eigenheiten zwar nicht aufzugeben, aber doch zu verstecken und in die Hüllen der theologischen Apologetik einzuwickeln. Seit dem Jahr 1756 hörte die Polemik ganz auf und machten die Separatisten, Inspirirten und enthusiastischen Gegner der Kirchensatzungen und Institutionen der Wolfischen Aufklärung und der, besonders von Semler (s. d. Art.) repräsentirten weltlichen und wissenschaftlichen Kritik Platz. Um dieselbe Zeit war die plastische und offensive Kraft der Brüdergemeinde erschöpft. — Indem wir nun dazu übergehen, die charakteristischen Lehren und Grundsätze Z.'s darzustellen, geben wir zunächst eine Uebersicht der bedeutendsten Schriften desselben aus der genannten Periode. Wir rechnen dazu schon seine „Berliner Reden" vom Jahre 1738, seinen in Berlin gehaltenen Vorträgen von Johann Langguth (siehe unten) auszugsweise nachgeschrieben, die ersten Reden, die man von ihm hat. Vor seine zweite Reise nach Amerika fallen die „Sieben Reden" vom Jahre 1741. Sodann folgen die „Pennsylvanischen Reden" (1742); die 32 einzelnen Homiliae oder Gemeinreden von 1744 bis 1746; die Reden an den Synodus der Brüder in Zeyst (in Holland) vom Jahre 1746; die öffentlichen Gemeinreden (1747); die 34 Homilien über die Wundenlitanei (1747). Von seinen Vertheidigungsschriften heben wir hervor: „Theologische und dahin einschlagende Bedenken" (1742); „Siegfried's bescheidene Beleuchtung des Baumgartenschen Bedenkens" (1744); „Die gegenwärtige Gestalt des Creutz-Reichs Jesu in seiner Unschuld" (1745); „Περὶ ἑαυτοῦ. Das ist naturelle Reflectiones" (1746—1749). Die „Bü-

dingische Sammlung" (1742—1744; 3 Bde.) von Zinzendorf selbst veranstaltet, enthält Documente zur Geschichte der Gemeinde. In der folgenden Darstellung werden wir, um jeden Anstoß zu vermeiden, uns an die eigenen Worte Z.'s halten. Von den gegen Z. und seine Gemeinde veröffentlichten Schriften heben wir hervor: Joh. Phil. Fresenius „Bewährte Nachrichten von Herrnhutischen Sachen" (3 Bde., Frankf. und Leipz. 1746—1749); Joh. Albrecht Bengel „Abriß der sogenannten Brüdergemeine" (Stuttgart 1751; Neuer Abdruck, Berlin 1858); Alex. Volck, Stadtschreiber und Advokat zu Büdingen, „Das entdeckte Geheimniß der Bosheit der Herrnhutischen Secte" (Frankf. und Leipz. 1750); Heinr. Joach. Bothe, „Zuverlässige Beschreibung des Herrnhutischen Ehe-Geheimnisses" (Frankf. und Leipz. 1751); Aug. Anton Rhode, „Schlüssel zu Herrnhut, oder Entdecktes Lehrgebäude der Herrnhuter" (Berlin und Potsdam 1755). Unter den neueren Gegnern steht obenan die Schrift des Erlanger Theologen Harnack: „Die lutherische Kirche Livlands und die Herrnhutische Brüdergemeinde" (Erlangen 1860). Karl Limmer's, vormals Prediger zu Saratow, Schrift gegen Ignatius Feßler: „Meine Verfolgung in Rußland" (Leipz. 1823) ist in sofern nicht unwichtig, als sie manche Beobachtungen Volck's und Both's bestätigt. — Wir beginnen nun mit der Schilderung seiner

2) Stellung zur heiligen Schrift; dieselbe war durchaus rationalistisch und kritisch. Während seines Verkehrs mit Dippel zu Berleburg eröffnete Z. diesem, „nach der Bibel lese er in keinem Buche lieber, als in des Bayle Dictionnaire Critique." (Volck 3, 213.) Auch war es in seiner Gemeinde bekannt, daß dies Dictionäre des Abends und in der Nacht, wenn er sich von seinen Amtsarbeiten erholen und sein Gemüth stillen wollte, neben dem Don Quixote seine liebste Lectüre war. (Ebend. 4, 443.) Sein und seiner Brüder entscheidendes Wort war: „es ist mir so"; das innere Gefühl, die innere Stimme, daneben das Loos, die Aufschlüsse und Aussprüche der Gemeinde waren ihm und den Seinigen die Quellen der Religionserkenntniß und die Norm ihrer Handlungen. Die Eingebungen der Inspirirten, die mystischen oder philosophischen Speculationen der Separatisten, das innere Licht der Quäker waren von Z. zu den Dictaten seines: „es ist mir so" oder „es ist mir so oder so zu Gemüthe", „es ist mir gemüthlich" oder „nicht gemüthlich" vereinfacht worden. Die kritische Richtung des pietistischen Bibelstudiums war in ihm zur kritischen Richtung gegen die Bibel fortgeführt. Das Wesentliche und nach seiner Ansicht Tadellose der Bibel, meinte er, sei in ihm und den Vollendeten seiner Gemeinde zu Fleisch und Blut, gleichsam zur Virtuosität des persönlichen Urtheils concentrirt; das Unwesentliche, die Spreu, Widersprüche und Unvollkommenheiten der Darstellung verfielen seiner Kritik. Diese übte er in ziemlich cavalièrer Weise; seine Anhänger warfen die Bibel muthwillig bei Seite. Zur Sicherstellung dieser Sätze werden wir einige Aussprüche Z.'s beibringen. In seiner Predigt vom Jahre 1745, welche den Titel führt: „von dem Rath nach des Heilandes Herzen", heißt es: „Es ist ein sehr einfältiges Wort: es ist mir so; aber es drückt die ganze Sache der Seher aus. Denn wenn einer sagt: es ist mir so und es trifft allemal zu, so ist er ein wahrhaftiger Prophet. — Wenn der Jesaias zum Hiskia sagte: Traue auf Gott, die Stadt soll den Assyrern nicht übergeben werden; und wenn Jeremias zum Zedekia sagte: Gehe hinaus und übergieb Dich den Assyrern, so wirst Du am Leben bleiben, so sagten sie alle Beide: es ist mir so." „Man läßt sich auch spotten und kann's leiden, daß die Leute über einen ausrufen: Da, da! Wenn's nur ein Pünktchen ist, da man im tiefsten Grunde des Herzens fühlt, daß einem so ist; daß man nicht viel dagegen einwenden kann, und daß man merkt: es ist die Hauptsache nicht, oder thut der Hauptsache nicht." In diesem souveränen Gefühl ist zwar die Quintessenz, gleichsam die allgemeine Stimmung, der allgemeine Geist der Bibel enthalten, aber mit der Kraft der obersten Entscheidung über alles Einzelne derselben, der Sichtung, Annahme und Verwerfung.[1])

[1]) Auf dieses „es ist mir so" kommt auch die Gewißheit hinaus, welche die Londoner Versammlung im Jahre 1741 von der Uebernahme des Aeltestenamtes durch den Heiland hatte. So berichtet Cranz in seiner „Brüderhistorie" (S. 339): „Es fiel Einigen zugleich ein, den Herrn darum zu bitten; sie trugen ihm die Sache im Gebet unter vielen Thränen vor und wäh-

„Ich komme auf den wichtigen Punkt der heiligen Schrift, heißt es z. B. in Z.'s „theolog. Bedenken". Es ist wahr, ich habe vielmals Sorge getragen, daß das Bibellesen, wenn es mit einer genauen Collation, Erforschung und Art eines Studirens verknüpft ist, der Gemeine mehr schädlich als nützlich sein könne pro nunc. Das ist aber aus Respect vor die Bibel geschehen, um ihren Mißbrauch zu verhüten, weil ich zu der Gnade des Heilandes hoffe, er werde eine Zeit kommen lassen, daß kein Wort in der heiligen Schrift sein werde, das unserer Gemeine nicht von außen und innen bekannt und mit unserer Salbung und ganzen Führung in der schönsten Harmonie sei. Bis dahin wünsche ich, daß der Generalgeist der Schrift, des Gesetzes, der Psalmen, der Weissagungen, der Geschichte Jesu, des Kirchenplans, der Grund- und Speciallehren der Apostel in unserer Gemeine lebe und überall der Commentarius der Sprüche und die Bibel ein Lexikon sei, darinnen wir Alles aufschlagen und finden können, was wir in Lehre und Wesen, täglich und stündlich brauchen." Beispiele der Kühnheit und Rücksichtslosigkeit, mit welcher dieser Gemeingeist der Bibel das Einzelne derselben beurtheilt, bieten folgende Sätze des Grafen: Amerikanische Reden Theil I., p. 135, sagt er von den biblischen Autoren, daß „sie die natürlichen leiblichen Sachen nicht anders haben schreiben können, als sie sie gewußt haben, und wenn es ein Anderer anders gewußt hat, so hat er es wieder anders geschrieben." p. 201: „Es ist sehr merkwürdig, liebe Brüder, daß der heil. Geist nicht einmal das hat sein Werk bei der heiligen Schrift sein lassen, daß er in den historischen Umständen denen heiligen Männern Gottes einen wunderbaren besondern Aufschluß und Erkenntniß gegeben hätte: daher es gar nichts Neues ist, wenn man, was die historischen Umstände betrifft, in der heil. Schrift vielmal solche Dinge findet, die einander gerade widersprechen." „Was den Stylum der Schrift, die äußerliche Art, sich auszudrücken, betrifft, heißt es in der Sammlung der „Amerikanischen Reden", so ist der zuweilen bäurisch, zuweilen wie ein Zimmermann redet, wie ein Fischer, wie ein Mann redet, der bei der Zollbude hinkomme; bald wie ein Gelehrter, der kabbalistisch studirt hat, bald wie ein König redet, oder wie ein Mann redet, der bei Hofe auferzogen ist; und dergleichen menschliche Unterschiede findet man noch mehr." In der Nacherinnerung zu seiner Uebersetzung des Neuen Testaments sagt Z.: „Ich glaube, unser Heiland selbst mag sehr platt geredet und vielleicht manche Bauernphrasen gebrauchet haben, dahinter wir etwas Anderes suchen, weil wir den idiotismum der Handwerksbursche zu Nazareth nicht wissen." Im neunten Discours über die Augsburgische Confession sagt er: „Auch in Biblicis hat der heilige Geist Alles unter einander gelassen, wie es dort von dem Getreide heißt: „Laßt Beides mit einander wachsen", weil sehr viele reine Körner in dem geringscheinendsten Stroh liegen, daß wenn unverständige Leute drüber kämen und wollten reine machen, so kehrten sie es mit weg. So aber muß Beides beisammen bleiben; hernach kommen die Kenner und suchen sich ihre Sache heraus; denn sie liegt da für den Sucher, der mit Begierde seines Herzens sucht; unterdessen halten sich die Andern beim Schutt auf und springen drauf herum." — Im Vergleich mit der Sicherheit, mit welcher die Vollendeten der letzten, mit dem Grafen eintretenden Tage, die Meister des Gefühls, die Männer des: „Es ist mir so" über die geistlichen Dinge entscheiden und verfügen, sind die Jünger des Heilands und die Verfasser der heil. Schrift nur Pfuscher. In den „Zeyster Reden" (p. 427) sagt Z.: „Es hat den Heiland in seinem Gedärme angegriffen, daß er einen unter seinen Jüngern gehabt, der ihn verrathen würde, und daß die Andern, die mit ihrem Herzen an ihm hingen, solche falsche Streiche, solche Querschnitte ins Tuch machen und ihm seinen Plan verschneiden würden, daß es durch ganze Kirchen-Säcula hindurch geistliche

---

rend desselben wurde die ganze Gesellschaft mit einem solchen Gottesfrieden überschüttet, daß sie glauben konnten, sie hätten nach seinem Willen gebetet und wären erhört worden. Er gab es ihnen ins Herz, daß er der Oberälteste der Gemeine sein und bleiben wolle." Diese Macht des „es ist mir so" bewies auch Z. gegen das Loos. Oft wenn der Heiland durch das Loos entschieden hatte, entschied der Graf gegen die Entscheidung, indem er sagte, es wäre ihm gar nicht gemüthlich, daß es so geschehe, und ihm lieber, daß man das Gegentheil thue (siehe Andreas Frey, „Declaration", Germantown 1748, bei Bolck, 4, 385).

Kleider geben würde, die den Leuten nicht recht paßten, und daß es ihrer so viel geben würde, daß die meisten Kleider zu kurz oder zu lang sein würden; und die recht ordentlich aussähen, derer würde so ein kleines Häuflein sein, und das würde nicht eigentlich der Leute selbst ihre Schuld sein, sondern der Jünger, die es vom ersten Tage des Evangelii an schon verschnitten haben." Aber auch der Heiland hat es, wie die Apostel, dem Grafen nicht immer recht gemacht. „Er hat, wie es scheint" (neunzehnte Zeyster Rede, p. 134) „manches Mal die Zeit nicht gar zu pünktlich beobachtet. Er hat manche Sachen vorher gethan, die sich der Zeit nach erst hätten nach seiner Auferstehung und Himmelfahrt geschicket. Dahin gehört zum Exempel das Austreiben der Teufel durch seine Jünger." Von dem hohenpriesterlichen Gebete des Heilandes spricht Z., als ob es aus einem confusen Gemüthe geflossen sei. Er schreibt dem Herrn in der Rede „von der bleibenden Erkenntniß" (1746) „Melancholieen" zu, sagt in der Rede von dem „Richteramte des Lammes" (1744), daß Jesus „mit Narren" um sich geworfen habe, und nennt die Antwort an den Versucher: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein," — „nach der Logik impertinent." In den folgenden Abschnitten dieses Artikels werden wir die Neuerungen des Grafen in den Grunddogmen von der Trinität und Erlösung kennen lernen. Auch in dieser Beziehung hat er sich sehr von oben herab über die Verfasser der Schrift ausgesprochen. In der fünften Zeyster Rede (p. 40, 41) sagt er z. B., die Apostel hätten „aus Nationen-Einfalt oder aus bloßer menschlicher Art in Ansehung der Lehre von der heiligen Dreieinigkeit und sonderlich des Vaters gehandelt und ein wenig zu viel davon geredet, auch dieselbe zum Futter für's Vieh, wie's der Hirte austreibt, gemacht." Die folgenden Aussprüche des Grafen, in denen er die Apostel Socinianer-Laien nennt und sein Einverständniß mit dem Socinianismus (s. d. Art.) zu erkennen giebt, führen wir hier zunächst nur wegen des kritischen Ausfalles gegen die Theorie des Evangeliums Johannis an, mit welchem diese Fraternisirung mit dem Socinianismus schließt. In den folgenden Abschnitten werden wir sehen, daß diese Fraternisirung in seiner Trinitäts-Theorie — wonach der Mensch oder vielmehr der Mann der eigentliche Gott und das Ganze der Dreieinigkeit ist — zusammenhängt. „Ein Socinianer-Laye, dergleichen die Apostel waren" (heißt es in den Gemeinreden, Theil 2, p. 350) „ist sein Tage kein Feind des Heilandes, sondern hält erstaunlich viel auf den Heiland und freuet sich über ihn und suchet seine Ordnungen und Verfassungen heiliglich zu bewahren und hält gesetzlich drüber. Bei den Socinianern geht es seinen ordentlichen Gang; sie brauchen nicht weiter zu kommen, als daß sie aus der Jünger letzten Ideen vor des Heilandes Himmelfahrt in die Ideen übergehen, in denen Johannes sein Evangelium geschrieben; das geht ganz leichte und hat keine Schwierigkeit. Warum sollten sie nicht ihrem Bräutigam gönnen, daß er Alles wäre? Das ist ihnen ganz recht, das ist ihr Vortheil; denn da haben sie Alles in Ihm, darum sagen sie da gleich Ja dazu. Wenn ich nichts als Ihn habe, so habe ich desto weniger zu behalten; wenn ich nichts als Ihn zu behalten habe, so wird mein Herz und Kopf und Verstand desto besser zulangen. Ich habe gern einen kleinen Katechismum; ich liebe so ein Enchiridion und Theologiam in Nuce." — „Die Socinianer brauchen gar keine Apostel anzuführen, wenn sie ihre Lehre mit einem bloßen Laut der Worte beweisen wollen; sie können sie nirgends besser, als aus des Heilandes Munde beweisen. Denn er ist in der Lehre von sich selbst so modest, so jüdisch und rabbinisch gewesen; er hat so zurückgezogen und oft so gering von sich selbst geurtheilet, daß man aus des Heilands Munde gewiß nicht viel zureichenden Beweis von seiner Gottheit, wenigstens vor seiner Auferstehung, hat; und wenn's auch manchmal bei ihm wie ausreißt und es etwan Joh. 10 heißt: „Niemand nimmt mein Leben von mir, ich habe es Macht zu lassen" — was beweiset so ein Ejaculatorium? Das fähret Einem einmal so heraus, und das ist denn dasmal und auf das Höchste zwei- oder dreimal so geschehen und gewiß vom Heilande zu der Stunde so strict nicht gemeint gewesen, als es in der That und Wahrheit heut zu Tage genommen werden kann und muß." Den äußersten Ausdruck hat endlich Z. der Sicherheit, mit der er seine christliche Virtuosität und das innere Christenthum seines: „Es ist mir so" der Bibel ge-

genüberstellt und sich zugleich durch seinen innerlichen Gemeingeist der Schrift mit dieser in Zusammenhang weiß, in folgenden Sätzen aufgestellt. Doch hat er diesen Blick noch nicht ins Einzelne verfolgt; es war nur ein geniales Aperçu, ein Wurf, ein Treffer, den später Lessing detailliren wollte, ohne jedoch auch die dazu erforderliche Force zu haben. „Wunden-Litaney" p. 144 sagt Z.: „Ich will mich itzt bei dem Umstande nicht aufhalten, den ich mehrmals von der heil. Schrift angeführt, daß das einzige argumentum ad hominem, das einzige frappante und rhetorische, damit man so für die Schrift was beweisen kann, daß Niemand eine Antwort darauf weiß, dieses ist, daß die Schrift so viel Fehler hat, als kaum ein Buch, das heutiges Tages herauskommt, welches mir ein unumstößlicher Beweis für ihre Göttlichkeit ist." In seinen „Naturellen Reflexionen" (p. 40) sagt er ferner: „wenn diese Controlleurs der heiligen Schrift (nämlich die kirchlichen Theologen) etwas aus der Unfehlbarkeit der heiligen Schrift wollten bewiesen haben, so sollten sie (die Brüder) es aus der Schrift Mängeln beweisen." „Hier sollte ich wohl, fährt er fort, das quomodo hinzuthun, aber es mögte gehen wie mit jenem geborgten Säbel (nämlich des Scanderbeg), d. h. wenn ich es auch sagen wollte, so habt ihr nicht die Force, die List und das Geschick, den Meisterstreich zu führen." — Von dem Muthwillen, mit welchem die Brüder die Bibel behandelten, führen wir aus Rhode p. 388 folgende Züge an: Als die aus Büdingen vertriebenen Brüder mit ihren Kinderanstalten in Hennersdorf in das dortige Waisenhaus einzogen, warfen sie die daselbst vorgefundenen, von der Großmutter und Tante des Grafen, der verstorbenen Geheimraths-Directorin und der Baronesse von Gersdorf zum Vertheilen an die Ortsangehörigen bestimmten Bibeln, Katechismen, Gesangs- und Erbauungsbücher lachend und jubelnd aus dem Fenster in den Koth. Ein herrnhutischer Bruder von geringem Stande, ein Steinsetzer, der beim Umbau jenes Waisenhauses arbeitete, sagte zu ein Paar Mitgesellen aus dem Dorfe: „Ein Spiel Karten sei manchesmal besser als die Bibel und mancher Mensch thue noch besser, wenn er die Karte spiele, als wenn er die Bibel lese."

Um die Lehre Z.'s von der Erlösung zu verstehen, muß man vor Allem seine Theorie von der weiblichen Natur des ganzen Menschengeschlechts vor Augen haben. Jene Lehre und diese Theorie hängen eng zusammen.

3) Die Erlösung und die weibliche Natur der Menschen. Den Menschen schreibt nämlich Z. nur eine anima zu; Christus ist der einzige animus, den es in Welt und Ewigkeit giebt. Die Menschen sind alle weiblichen Wesens; Christus ist der Einige Mann. So sagt Z., Zeyster Reden p. 208: „Sich eine menschliche Seele männlich concipiren, das wäre die größte Thorheit und eine Phantasie, die kein Christ in einem hitzigen Fieber haben soll. Es giebt keine im Himmel und auf Erden; sondern alles unserer Hülle für eine Zeit adaptirte Männliche ist mit dem Moment, daß der Leichnam in die Erde kommt, abgethan." Ursprünglich, in der paradiesischen Zeit, war die menschliche Natur weiblich; die jetzigen Männer sind eine Art von Wechselbälgen; im Himmelreich wird ihnen die provisorische männliche Gestaltung wieder abgenommen. Demnach ist auch die Verführung des ersten Menschen durch den Satan bei den Herrnhutern nichts Anderes als ein Jungfernraub und der ganze Verlauf von dem Leiden und dem Tode Christi auch nichts Anderes als ein Wiederraub, oder als ein gegentheiliger, wider den Satan in siegender Weise ausgeführter Jungfernraub oder eine Wiederzurückbringung und Erlösung aus der Hand des Satans, da der Heiland, als der animus, die Eine Seele männlichen Geschlechts, seine animas, d. h. die Seelen der Menschen, die alle weiblichen Geschlechts sind, wiederum in Mannesperson am Kreuze erstritten habe. Daher schreibt der Graf in den Gemeinreden (Theil 2, p. 590), daß die menschliche Creatur, die Braut Christi, die da hätte Frau bleiben können, zur Hure des Teufels geworden sei. Daher stellen ferner die Gemeinde-Angehörigen das ganze Erlösungswerk Christi nicht nur als einen Kampf mit dem Satan, sondern auch zugleich als eine Hochzeit und Ehesache vor, nachdem nämlich der Herr in diesem Kampfe den Sieg davon getragen hatte. Das Wort: es ist vollbracht, ist ihnen ein Hochzeits- oder Brautlied, welches der Heiland ausgerufen, da der Kampf vorbei war, worauf er als heiliger

Geist, d. h. als Weib und Mutter die Seelen ausgeboren hat, da der Kriegsknecht die Seitenwunde, das ist die weibliche Bildung, aufgemacht hat. Daher sollen die Herrnhuter auch Nichts so sehr bedenken als das „esklavit animum", welches heiße: der Herr hat seinen Mannesgeist ausgeblasen, mit welchem sie als animae, als lauter Weiberseelen verheirathet werden, und daher stets wieder das Seitenhöhlchen küssen und sich nach demselben sehnen sollen, weil in demselben die Verheirathung aller Seelen als eines einigen Individui und die Vereinigung aller vereinzelten Seelen in eine einige Masse oder Grundmaterie stattfinden wird. Hieraus ist es auch erklärlich, daß sie gleichwie Dippel (s. d. Art.) und die Socinianer die kirchliche Lehre von der Versöhnung mit Gott, von der Genugthuung Jesu, von der Abwendung des Zornes Gottes fallen lassen und immer sagen, der Heiland habe die Welt nicht sowohl mit dem Vater, als mit sich selbst versöhnt. Ja, nach ihrem eigentlichen Sinne hat der Heiland selbst nicht einmal eine Genugthuung geleistet, als sich solche nur durch den siegreich bestandenen Zweikampf mit dem Satan genommen, den Menschen als seine Braut sich erobert und ihn aus seinem Seitenhöhlchen wiedergeboren, d. h. ihm seinen Geist und sein materielles Blut geschenkt. Aus dieser Theorie des Grafen von der Erlösung und der weiblichen Natur des Menschen folgt seine Theorie vom

4) Ehegeheimniß mit allen ihren gefährlichen praktischen Folgen. So sagt er z. B. in den Gemeinreden (1747, Theil I., p. 130): „Sie (die Männer und Weiber) müssen in Wahrheit dem Heiland so nahe sein, Eines so gut als das Andere: die Männer müssen von dem Nahesein des Heilandes einen rechten Eindruck haben, wenn sie sich wollen bei den Schwestern beweisen; aber das ist eine unstreitige Sache, daß eine Magd Christi in ihrem Schwesternstande viel mehr genießt, viel mehr Vorschmack vom Lamme hat als der Mann; das bringt die Natur der Sache mit. Wir sind jetzt ausgewechselt; wir sind aus unserm Geschlecht herausgesetzt in ein ander Geschlecht, es ist eine Metamorphosis mit uns vorgegangen; wir sind gleichsam in einem geborgten Zustande; und daher, weil wir gewiß wissen, daß unser Zustand nicht so fortwährt, so müssen uns vom lieben Heiland ein bischen die Augen gehalten werden, daß wir nicht eine unzeitige Lust und Appetit kriegen nach der Schwestern Seligkeit und darüber unserer Amtspflicht vergessen. Denn es ist ein großer Unterschied: genießen und geben." Der Ehemann ist daher nicht der eigentliche Mann, sondern nur ein Procurator, ein Vice-Christus, der den Heiland bei der Frau repräsentirt. So heißt es Lied 2163: „Er hat ein Vicariat eingeführt, da der Mann nach seiner Gnad ihn repräsentirt"; Lied 184: „Die Procurator-Trauung geschieht im Namen Jesu Christ" — Nr. 2156: „Den Weibern wird fast bange, bis sie ihr Mann umfange. Was ist ein Vice-Mann? Ein Kind, das selber lieber in's Lammes Arm ging über. Mann! mach, daß man's erwarten kann!" Kurz, die Amtspflicht des Mannes in der Ehe ist nur die provisorische Stellvertretung des wahren Mannes, des Heilandes, bis der irdische Mann in der Vollendung selber Weib wird. In der Vollendung nämlich sind die Brüder so gut wie die Schwestern Bräute des Heilands und wird sie der Heiland Eines wie das Andere ehelichen. So heißt es Lied 1043: „Der Heiland ist der Seelen, aus ewigem Erwehlen, ihr Mann und Herr allein; sie sind dazu geschaffen, in seinem Arm zu schlafen". Lied 2188: „Ich glaube, daß ein Zeitpunkt ist, da mich mein Bräutigam Jesus Christ nach Leib und Seel wird freien". Bengel (§ 147) nennt diese Lehre von der weiblichen Natur des menschlichen Geschlechts eine „efföminate" und sagt von ihr: „sie hat den Schein der größten Geistlichkeit, und das Fleisch hat unter der Hand dabei ein reichlicheres Futter, als kein purer, noch so mächtiger Weltmensch kriegen kann." Die unmittelbare Heiligung der Natur oder die Erhebung der Natur ins Heilige, diese Vergeistlichung des Fleisches, die an der Praxis der Gnostiker des zweiten christlichen Jahrhunderts und an der Theorie der neueren St. Simonistischen Schule ihre Parallele hat, führte entweder zu einem pedantischen und schulmeisterlichen Kampf gegen die Scham, Schamhaftigkeit und Züchtigkeit oder dicht an den Abgrund des Verderbens. In Betreff der Theorie genügt es, Folgendes anzuführen. Was sich in der ehelichen Gemeinschaft von Einbildung, von Scham und dergleichen offenbaret, ist nicht von Gott, sondern vom Satan hineingehext und gezaubert. Die

leibliche Empfindung in der Beiwohnung, heißt es (Bothe II., 24) in einem Aufsatz Z.'s, soll „ordentlicher Weise wenig anmerklich, vielmehr gesetzt und derjenigen am ähnlichsten sein, die beim Bluten oder starken Schwitzen entstehen kann. Die flatternde, ungewisse, hingerissene, quälende, zitterhafte oder gar appetitliche Empfindung ist einer Zauberkunst des Teufels zuzuschreiben, die er in die menschliche Natur gebracht hat." „Wer, heißt es in demselben Ehe-Aufsatz des Grafen, bei dieser heiligen Solennität an Lust oder Empfindung denken wollte, handelt, als wenn er es bei der Handlung des heiligen Abendmahls auf's Trinken oder auf's Kosten des Weins anstellen wollte." Bothe (II., 12) hörte 1744 in Herrenhut den David Nitschmann in einer Eheviertelstunde auseinandersetzen, „daß der Heiland und die Gemeinde mit den Ehegeschwistern noch gar nicht zufrieden wären, weil sie bei der ehelichen Handlung noch immer schwere Herzen hätten und sich mit Sachen in der Ehe aufhielten. Die Vereinigung eines Mannes mit seiner Frau wäre ja an sich die unschuldigste Handlung, die der Heiland seiner Creatur gegeben und verordnet hätte." Nitschmann bezog sich zur Erläuterung seines Satzes auf jenen cynischen Philosophen des Alterthums, der, als ihm Jemand, weil er auf einem öffentlichen Platz seiner Frau beigewohnt hatte, Vorwürfe machte, erwiderte: „Willst Du mir nicht gönnen, was mir der gütige Schöpfer der Natur gönnet und gegeben hat?" — Was die Praxis betrifft, so wollen wir es nicht versuchen, ob wir hier die unbestreitbaren Nachrichten von der sogenannten Einrichtung und Zusammenführung der Brautpaare reproduciren können. Wir citiren dafür nur ein paar Tändeleien des Grafen selbst. Regnier, früher Mitglied der Gemeinde (in seinem Bericht bei Fresenius, zweite Sammlung), hat es aus seiner Frau Munde, daß sie sich über den Grafen oft Gedanken gemacht, weil sie in Marienborn gesehen habe, wie er in der Nacht oft zur Anna Nitschmann ging, um mit ihr über die Gemeinde-Correspondenz zu sprechen, und in dem Schlafsaal der Schwestern, durch den er gehen mußte, wenn er nicht durch seiner Frau Zimmer gehen wollte, die Schwestern, die sich in der Sommerhitze zuweilen entblößt hatten und unordentlich lagen, zudeckte. Dieselbe Regnier erzählte ihrem Mann, daß er Schwestern, wenn er sie zum Abendmahl besprochen, geküßt habe, und einmal sie selbst, als er sie in das Zimmer der Anna Nitschmann habe kommen lassen, in den einen Arm, die Anna in den anderen Arm genommen, ihrer Beider Gesichter zusammengedrückt und sie dann Beide auf einmal geküßt habe. Neben der Anna Nitschmann hatte Z. die Frau des Bruders Lawatsch zu einer Aeltesten und Mutter der Gemeine gemacht. Ihr Mann sah über den genauen Umgang des Grafen mit ihr stets sehr unzufrieden aus. Eines Tages sah der später ausgetretene Bruder Schneider, als er 1740 durch den Wald nach Herrenhaag ging, „wie ihm zwei Leute, ein Mann und eine Frau, entgegen kamen, die sich mit den Händen an einander gefaßt hatten und die Hände hin und her schwangen, wie es die Kinder zu machen pflegen, wenn sie mit einander spielen. Zuweilen steckten Beide die Köpfe zusammen, als wenn sie einander etwas ins Ohr sagten. Als Beide näher kamen, rissen sie die Hände aus einander und gingen still und ehrbar zusammen. Es waren der Graf und die Lawatsch. Ersterer sah sehr finster aus, als er vor Schneider, der gegen Beide seine Reverenz machte, vorüber ging. (Bothe, 2, 192—194).

Der Graf und die Seinigen begaben sich überkühn in Versuchung und Gefahr. Daß er selbst darin umgekommen, wollen wir nicht behaupten. Das Vertrauen auf sich selbst und auf den eigenen, so zu sagen zum Naturell gewordenen christlichen Geist trieb er so hoch, daß er in den augenblicklichen Improvisationen seiner Predigten Dogmen schuf, welche das natürliche Liebesverhältniß in die Beziehungen des heil. Geistes zu dem Heiland und den Erlösten versetzten. Das Gefühl der Sicherheit, mit dem er in aller Natürlichkeit der Welt den Stand der Erlöstheit behaupten und genießen wollte und welches er auch von den Seinigen verlangte, führte ihn zu Tändeleien, die man in den Spielen des Kindheitsalters allenfalls goutirt, in den Geßner'schen Idyllen aber schon degoutant findet. Er glaubte, es sei ihm und den Seinigen in den Beweisen der Liebe und des Wohlgefallens, welches sie um ihrer natürlichen Güte willen an einander empfänden, Manches erlaubt, was der Welt Argwohn errege und derselben sogar als Sünde gelte, bei

ihrem eigenen guten Herzen aber unschuldig und sogar vorzüglich sei. Kann aber die Virtuosität, welche den einzigen Schritt, um welchen Devotion und Liebe nach dem französischen Sprüchwort oft nur auseinander sind, in Züchtigkeit bewacht, nur ein seltenes Ding sein und hat sich der Graf in der Ausübung dieser Virtuosität selbst schon oft leichtfertig benommen, so war es vermessen, die sinnlichen Dinge und Bilder der Liebe sogar zum Mittelpunkt des Cultus zu machen und das Gemüth und die Phantasie der Gemeindeangehörigen in eine beständige Trunkenheit zu stürzen, welche schon durch ihre „Spielerhaftigkeit", welche Z. an den Seinigen gern sah, Leib und Seele entnerven mußte, die Schwachen verwirrte und den vermeintlich Starken sophistische Rechtfertigungsgründe für ihren Fall bieten konnte. Welche zerstörende Wirkung mußte z. B. allein das frivole Spiel der Vergleichung des Seitenhöhlchens mit der Matrix in einer Menge von Gemeindeliedern haben, wie es z. B. in Lied 1944 von der Aehnlichkeit der weiblichen Formation und der Seitenwunde heißt: „Das ist die Ursach, daß man euch als Jesu Schwestern ehret, ihr sehet seinem Leiden gleich, und wer euch siehet und höret, der findet an euch Aehnlichkeit von seiner theuren Leichen. Die Dinge sind uns gleich geweiht, die Gottes Marter gleichen." — In der

5) Lehre von der Dreieinigkeit vollendet sich endlich die Verherrlichung und Apotheose des Mannes. Der Heiland sitzt als der einzige Mann auf dem Throne der Ewigkeit. Die Personen der Trinität des kirchlichen Bekenntnisses sind nur seine Modificationen, auch der heilige Geist, der bei der Geburt der Erlösten aus der Seitenwunde Mutterdienste verrichtete und als Mutter von der Gemeinde verehrt wird. Der Mann in der Leidensgestalt des historischen Jesus ist (woraus sich die freundschaftliche Theilnahme des Grafen für die Socinianer erklärt) gleichfalls nur eine untergeordnete Modification des ewigen Mannes. Die Confusion, in welcher diese Kritik der kirchlichen Trinitätslehre auftritt, ist jedoch so groß und das Verfahren des Grafen in der Verwerfung der hergebrachten Lehre, so wie in der Aufstellung der seinigen so cavaliermäßig, daß wir uns darauf beschränken müssen, einige seiner Sätze zusammenzustellen. Indessen werden wir am Ende doch zu einer gewissen Uebersicht seines eigentlichen Sinnes kommen. Im zweiten Theil der Pennsylvanischen Reden p. 219 stellt Z. folgende Katechisation an: „Wen soll ich vor Gott halten? Den Schöpfer aller Dinge! Wer ist das? Gott der Vater. Was ist das vor eine wunderliche Rede, Gott der Vater. Wer ist denn Gott der Vater? Das ist der, der einen Sohn hat. Was denn vor einen Sohn? Jesum Christum. So? Woher weißt Du denn aber, daß das Gottes Sohn ist? Aus der Bibel. Steht denn das in der Bibel, daß der Vater Jesu Christi der Schöpfer aller Dinge ist? Das steht nicht in der Bibel." Die sechste Gemeinrede (vom Vateramte des Sohnes) sagt geradezu: „Gott der Vater unsers Herrn Jesu Christi ist nicht unser Vater. Das ist eine falsche Lehre und einer von den Hauptirrthümern, die in der Christenheit sind. Unser directer Vater ist der Heiland. Der hat uns gemacht." In der fünften Zeyster Rede (vom 17. April 1746) sagt Z.: „Die Leute, die der Satan nicht zu puren Atheisten hat machen können, zu so Narren, die sich dahin determiniren, es ist kein Gott; die hat er zu einer andern Art Narren gemacht, zu superklugen Narren, die sagen à l'aventure, der Vater Jesu Christi wäre ihr Gott. Das ist aber die größte Ketzerei." Von der Mutterschaft des heiligen Geistes handeln ausführlich: die 14., 27. und 46. von den 32 Gemeinreden, das Kreuz-Reich S. 66 ff., die naturellen Reflexionen S. 66. In der Rede vom Mutteramte des heiligen Geistes, gehalten in London, den 19. October 1746, sagt der Graf: „Gott ist unser lieber Mann, sein Vater ist unser lieber Vater und der heilige Geist ist unsere liebe Mutter, damit sind wir fertig, damit ist die Familien-Idee, die älteste, die simpleste, die respectableste, die attachanteste unter allen Menschen-Ideen, die wahre Bibel-Idee, in der Application der heiligen Dreieinigkeit auf uns etablirt: denn es ist einem doch Niemand näher als Vater, Mutter und Mann." In den Gemeinreden (Theil I., S. 89) schreibt Z.: „Das Allerwunderbarste ist, daß der Heiland seiner eigenen Person Gottesdienst thut: denn das Lämmchen vor dem Thron, das ist er, und der auf dem Thron sitzt, ist er auch. Denn die Vorstellung der Gottheit des Heilandes unter

einem Lamm wäre absurd; das ist die Vorstellung seiner Marter-Menschheit. Aber der Alte, den Daniel gesehen hat, bedeutet den Vater der Ewigkeit, Patrem seculi, die Urseele, ἀρχὴν, den Anfang alles dessen, was außer dem innigsten Urgrunde kann gedacht werden, den Schlußring der Peripherie um den Centralpunkt herum, um den unsichtbaren, unbegreiflichen, unzertheiligen Grundpunkt herum: Alles, was daherum gedacht werden kann, das ist Alles aus ihm, als aus dem ersten charnier, ausgegangen, dessen Ausgang aus dem Grundpunkt, aus dem Urgrundspunkt von Anfang und von Ewigkeit her gewesen. Er ist die Scheibe der Gottheit, darinnen sich alle Dreieinigkeitsstrahlen fangen, er ist der Spiegel, in dem alle dieselben tödtenden Strahlen, die die Creatur verbrennen würden, sich brechen, daß die Gottheit uns aussprecherlich, denkerlich und betrachterlich sein kann, welches sonst Alles nicht wäre und nicht sein könnte. Und also müssen wir ihn ansehen als den einigen, an den wir uns adressiren sollen, in dem der Vater und der Heilige Geist und Er selber als Gott concipirt werden kann und in derselben Person, in der Function, saß er auf dem Throne der Ewigkeit vor allen Zeiten, vor allen Schöpfungen und sitzt noch und als Ἀρνίον, das Lämmchen, das Marterlämmchen, das ist der Priester der unzählbaren Menschen und Engelschaaren, steht er da und muß sich selber und mit sich die ganze heilige Dreieinigkeit verehren und ihr Gottesdienst thun."

Der heilige Geist ist aber nicht nur die ökonomische Kirchenmutter, sondern auch, im pantheistischem Sinne, die natürliche Weltmutter. So heißt der heilige Geist in den Gemeinreden (Th. II, S. 135) „der Menschen, der Seelen, der Kinder Gottes Mutter, wie aller lebendigen Wesen ihre in dem vegetativen Sinne." Ebendaselbst S. 256: „Insofern des heiligen Geistes Mutteramt ökonomisch betrachtet und von derjenigen Mutterschaft separiret wird, da eben er auch aller Dinge und aller Leben Mutter ist und ihnen allen ihr natürliches Leben gibt und erhält: so gibt das Letztere keinen Titulum zum Ersteren, sondern da ist der heilige Geist bloß Mutter derjenigen Seelen, die er aus der Seitenhöhle Jesu, als der wahren Matrice aller seligen Seelen, am Stamme des Kreuzes auf einmal geboren und nun successive ausgebrütet." Wenn es nun in der „Wunden-Litanei" (S. 192) heißt: „daß der Heiland selbst in den Kindern Gottes denkt, redet, durch ihre Hände handle, mit ihren Füßen gehe, mit ihren Ohren höre," wenn ferner die Männer in der Ehe und in dem Werke derselben nur Vice-Männer seien, so ist damit die pantheistische Lehre von der einigen Substanz, die Alles in der Welt wirkt und thut und von der alle Einzelwesen nur Modificationen sind, ausgesprochen. Hierher gehören auch die Formeln, welche die Rückkehr der Einzelwesen in das göttliche Grundwesen beschreiben. Nach Lied 1712, Vers 5 werden die Seelen in das Herz Gottes versetzt und verrauchen in demselben, nach Lied 1076, V. 10 werden sie in Gott vermisset, d. h. in die erste Grundmaterie wieder aufgenommen. Berühmt ist der Liedervers geworden, in welchem auch das „Möpschen, Tischel, Döschen" u. s. w. das Seitenhöhlchen küssen und von diesem geküßt werden, d. h. die Rückkehr der natürlichen Dinge in ihrem Urgrund besungen wird. Aus diesem wogenden Meer der Substanz und ihrer sich auflösenden Erscheinungsformen ragt die Gestalt des ewigen Mannes empor, umgeben von den Nebenbildern des Vaters und der Mutter. Aber diese Nebenbilder sind nur Widerspiegelungen des Mannes, Nebensonnen, Modificationen seiner selbst. Wie unter den Menschen das Geschlecht keinen Unterschied bildet, die Mannheit vielmehr nur ein Amt, eine Abtheilung oder Chor (Zeyster Reden S. 209), „kein Stand, keine Natur, kein immediat und Urgeschöpf, sondern ein Amts- und Nachgeschöpf," — wie Christus der Eine Mann den menschlichen Seelen gegenüber ist, so sind auch in der Dreieinigkeit die Geschlechtsunterschiede nur Amtsunterschiede und ökonomische Phasen des historischen Heilswerks. „Die Vorstellung von dem heiligen Geiste als dem Gemahl Gottes oder der Mutter, sagt Rohde (S. 478) treffend, zeigt kein eignes Geschlecht, keinen eignen Stand und keine eigene Natur und eben so wenig eine eigene Person, sondern nur ein gewisses Amt in Christo, als der einigen Person in der Gottheit, an." Die Namen in der Dreieinigkeit, Vater, Sohn und heiliger Geist, bezeichnen nicht drei unterschiedene Personen, sondern nur drei Aemter in Christo.

6) Der geistliche Naturalismus, welcher das herrnhutische Seelenleben in der Blüthezeit des Gemeindelebens charakterisirt, ist die natürliche Folge der so eben dargestellten Lehre von der Erlösung und Trinität. Was in der Theologie der evangelischen Kirche Erleuchtung, Bekehrung, Wiedergeburt, Rechtfertigung, Erneuerung und Heiligung heißt, das insgesammt ist bei den Herrnhutern nichts Anderes als von Seiten des Heilandes die Mittheilung und von Seiten des Menschen die Empfangung des materiellen Blutes Christi aus dem Seitenhöhlchen oder mit Einem Worte: die Geburt aus demselben heraus. Der Magister Hoppe, Prediger zu Friedersdorf, nahe bei Herrnhut, erzählt in seinem 1740 veröffentlichten Warnungsbrief, ein wichtiger herrnhutischer Bruder habe zu ihm gesagt, man müsse das materielle Blut Christi recht natürlich warm an seinem Herzen fühlen, wie er denn selbst solches auch so recht warm an der Spitze seines Herzens gefühlt habe. Zum Cultus des Blutes und des Todes gehört es, „im Blut des Lammes zu schwimmen, wie's Fischlein im Wasser fährt," — „in den Schwären Christi zu mähren" — zu fühlen, wie „der Schweiß des Lammes zur Bußkampfs-Stunde Einem über Leib und Seele dunstet" — oder daß „die gebrochenen Augen Jesu dem Gemeindeangehörigen zu den Augen heraussehen." Der natürliche Hergang bei der Erlösung, die Ausgeburt aus der Seitenwunde des Heilands, die Mittheilung seines Bluts, das Schwimmen in dem Blut des Lammes giebt aber den Erlösten eine solche Sicherheit, daß sie von aller Bedenklichkeit, Reflexion, Achtsamkeit auf sich selbst und auf Gebote befreit sind. Sie sind vollendete, von allen Regeln emancipirte Künstler und zugleich Naturalisten, Virtuosen des Lebens und zugleich Naturkinder — sie folgen nur sich selbst und ihrem Genius, sind immer mit sich Eins und mit sich selbst zufrieden — leben geraden Wegs hin und kennen keine Skrupel. Z. und die Seinigen haben dieses Leben selbst das ganz naturelle genannt. Vierroth, früher Prediger in Livland, später Director des Seminariums zu Marienborn, sagte in einer Predigt in der Schloßkirche des letzten Ortes: „das wäre des Teufels größte Freude, wenn er könnte die Seelen, welche etwas von der Gnade des Heilands an ihren Herzen erfahren, noch könne gefangen halten in Gutes Thun und Böses Lassen, in Sollen und Wollen, in Prüfen, Ueberlegen und Beobachten." Ein Arbeiter unter den ledigen Brüdern, Namens Callie, sagte einmal in der Brüder-Viertelstunde: „das wäre ein gewisses Zeichen, daß ein Bruder noch nichts von der Gnade des Heilands an seinem Herzen erfahren, wenn er noch einige Reflexion von der Bibel macht, denn diese sei nicht werth, daß ein Mensch, der des Heilands Wunden kennt, einige Reflexion in seinem Gemüth davon macht, denn wenn einer in den Wunden des Lammes seine Wohnung gefunden, mit seinem Tisch, Bett und Bettstatt, ein solcher könne nicht anders als ganz naturell leben und fröhlich sein, und wenn dann ein solcher Mensch auch Streiche macht, daß die frommen Leute Sünde daraus machen, so kommts dem Heiland nicht in den Sinn, als wenn er unzufrieden damit wäre, sondern er freut sich vielmehr über die fröhliche Wundenwürmlein" (Frey bei Volck 4, 396). Ebenso beschreibt Z. die Folge der Erlösung in einer seiner „Zeyster Reden" (S. 140) folgendermaßen: „daher haben wir eine solche Freimüthigkeit im Handeln, im Reden, im Machen, eine solche Ungebundenheit, Liberalitatem, wenn wir ihm (dem Heiland) dienen, denn er kann machen, er hat nicht nöthig zu fragen." In einer Viertelstund-Versammlung der ledigen Brüder sagte der Graf: „ein Bruder, der einmal Gnade des Heilandes an seinem Herzen erfahren hat, der hat nicht mehr nöthig, für Etwas zu sorgen oder in Acht zu nehmen, nicht nöthig, zu prüfen oder zu überlegen, sondern sich zu freuen als ein seliges naturelles Sünderlein." Mit Verachtung sahen diese Naturalisten und „Freien" auf die früheren Lehrer der christlichen Praxis und auf die Pietisten herab. „Ach, der arme Kempis, sagte ein herrnhutischer Bruder zu einem Erweckten der Wetterau, den er in des Thomas von Kempis Nachfolge Christi lesend traf, das war ja ein steintodter und unbekehrter Mann, der nicht ein bischen vom Blut des Heilands an seinem Herzen erfahren hatte." „Aus dem trockenen Arndt, sagte derselbe Herrnhuter zu demselben Erweckten, kann Niemand lernen, wie man selig werde" (Volck, II, 13). Mit gleicher Vornehmheit sah Z. auf die ganze bisherige Kirche herab. Gegen die Scrupel der Bedenklichen,

die auf die Ordnung der ersten Kirche verwiesen, sagte er einmal: er habe allezeit protestirt und protestire noch, daß die ersten Christen keine Kirche können genannt werden, denn sie wären nur so ein gesetzliches zusammengelaufenes Volk gewesen. Die Apostel wären froh gewesen, wenn sie nur solche Leute hatten, die sich übten, das Böse zu lassen und das Gute zu thun; bekehrte Leute wären sie nicht gewesen und das hätte so gedauert bis auf diese Zeit, wo der Heiland erst hätte eine rechte Kirche darstellen können (Volck, 4, 445).

7) Die Stellung Z.'s zu den bestehenden Kirchen war überhaupt eine durchaus feindliche. In einem Schreiben an den Ober-Consistorialrath und Inspector Burg zu Breslau drohte er mit einer Revolution, durch welche die Herrenhutische Gemeinde die lutherischen Verfassungen entsalzen und entwürzen würde, so daß nichts als ein caput mortuum übrig bliebe. (Fresenius, Band II., S. 200). Gegen den Vorwurf der Proselytenmacherei sagt er einmal („Erwartete Erklärung", Büdingen 1740; S. 105): „Ich bekenne mich frei dazu, daß ich keinen Beruf habe, in den Religionen zu stören, daß ich aber doch die Lehre des Evangelii gerne so vortrage, daß kein katholisch, lutherisch oder reformirt Herz echappiren kann, sich vor's Lamm werden zu lassen und dem zu Füßen zu fallen, der uns Alle erlöst hat." Er erklärt also doch, daß seine und seiner Brüder Mission unter den drei großen Kirchenverbänden des Abendlandes erst die eigentliche und wahre Hingebung an den Heiland erweckt. Die Herrnhutische Gemeinde ist nach seiner Ansicht in einer speciellen Weise, wie keine der alten Kirchen mit dem Heiland verbunden. Die Uebergabe des Aeltestenamtes an den Heiland am 16. Septbr. 1741 erläutert in demselben Sinne Spangenberg („Leben Zinzendorf's", Theil 5, S. 1352) dahin: „die Rede war nicht davon, ob der Heiland der Hirte und Bischof unserer Seelen überhaupt sei, sondern unser Sinn und Herzensanliegen war: daß er einen Specialbund mit seinem armen Brüdervolke machen, uns als sein apartes Eigenthum annehmen, um über uns ganz besonders wachen, sich mit einem jeden Gliede der Gemeine personell einlassen möchte."

Während Z. den Aposteln der Urzeit mancherlei, selbst den Grund des Glaubens alterirende Schwächen zuschreibt, rühmt er das neue Apostolat der Brüdergemeinde und die apostolischen Kräfte derselben. In der Predigt vom 18. Juli 1745 heißt es: „Alle Seher haben auf uns geweissagt, alle Propheten haben auf diese gegenwärtige Gnade gedeutet, die uns widerfährt, darin wir stehen." Die Lieder (z. B. Nr. 1688, 2183, 2205) preisen das apostolische Glück, den apostolischen Geist, die apostolischen Kräfte der Gemeinde. Die apostolischen Gemeinde-Stiftungen der Urzeit waren verfehlt; die herrnhutische Gemeinde bleibt dagegen unverändert, bis der Herr kommt. „Der herrnhutische Periodus ist (Büdinger Samml. 3, 191) ein solcher, der bis auf die Zukunft des Herrn nicht geändert werden soll. Er ist in der Offenbarung Johannis als der letzte beschrieben." Zu ihnen, den Herrnhutern, wird der Herr kommen und unter ihnen das Werk der Zukunft aufrichten. Im Lied Nr. 1955 heißt es: „Dein Segen zu uns komm und bleib, bis wir erkalten; doch soll's uns auch lieb sein, Dein Abendmahl zu halten, wenn Du zum Saal trittst ein." Nr. 2204 fängt an: „Das Kirchlein Philadelphia, das zarte Wunden-Herze, erwartet seinen Josua mit einer hellen Kerze, wird ihm, sobald Er nur erschein, Herz, Händ und Füße küssen. Ach! trät er in den Saal herein mit den durchbohrten Füßen!" Nr. 2262: „Und wann das Lämmlein in unserer Mitt wird sichtbar wandeln" u. s. w., und so in anderen Liedern. Auch in den Predigten wird dieselbe Erwartung ausgesprochen, z. B. in den Pennsylvanischen Reden, Theil I., S. 236: „Die letzte Zukunft, die uns in dieser Zeit begegnen kann, wenn wir's erleben, ist die, daß er in die Kirche, in den Saal, in die Gemeine, in das Bethaus, in die Conferenz eintritt, wo er seine Sache wieder anfangen, wo er seinen neuen Plan, den er seinen Jüngern versprochen, endlich selbst einrichten und stabiliren wird." Die Selbstgefälligkeit der Kreuz-Gemeine als der wahren Blutsgemeine geht soweit, daß Z. in der dreizehnten seiner 32 Homilien sagt: „Wir finden, daß in den bisherigen großen Erweckungen die Hauptsache nicht einmal gemengt gewesen; das Blut Jesu hat gefehlt; weder die Bücher, noch die

Versammlungshäuser, noch die Personen sind damit bespritzt gewesen." Die Passionsbetrachtungen und Passions-Lieder evangelischer Lehrer bezeichnet Z. im Büdingischen Neuen Testament vom J. 1746, in den Bemerkungen zum Philipperbrief C. 2, V. 6, als ein Plagiat; in der 42. Rede (1747) nennt er es „nur Worte, Geschwätz und Passions-Gasconaden, die man an gewissen dazu verordneten Tagen hört." „Das Loos, sagen noch jetzt die Brüder, ist der Grund unseres heilsamen Instituts. Danket dafür ihr Mitglieder der eigentlichen Gemeinde, daß ihr als Eingeloosete nicht mehr der Welt, sondern dem Herrn angehört! Die große Masse der Getauften ist die Weltkirche, die Brüder sind die Gemeinde der Heiligen, der reine Weizen, das Salz. Kinder Gottes sind diejenigen, welche die Versammlungen besuchen. Die Versammlung steht höher als die Kirche." Einer der Diakonen der Gemeine in Livland schrieb in der neueren Zeit: „Wir stehen ausschließlich unterm Kreuze, jene aber (die Prediger der Weltkirche) auf äußerlichem, gesetzlichem Standpunkte. (Siehe Harnack, S. 254.) Kirche, Gnadenmittel, Amt, sagt Harnack, S. 253, treffend, sind in den Augen der Brüder nur äußerliche, gesetzliche Einrichtungen, durch welche das Vollbürgerthum im Reiche der Gnade nicht erlangt werden kann.

Beleben, erwecken, erbauen wollte Z. die bestehenden Kirchen nicht, sondern das vom Pietismus schon Erweckte für sich und sein eigenes Werk gewinnen und sich ausschließlich aneignen. Den Bund mit den antikirchlichen Separatisten pflegte er, um für seine Gemeinde rüstige Kämpfer gegen die sogenannten Kirchensatzungen anzuwerben; die Inspirirten und Alle, die ihr inneres Licht der Kirchenlehre und dem Buchstaben der Bibel entgegensetzten, dienten ihm, sein Gefühl und die Stimme des: „Es ist mir so," in ihm und den Seinigen zu stärken. Wie in Deutschland, knüpften die Herrnhutischen Emissäre auch in Livland und Esthland an die pietistische Erweckung an. Sie suchten nicht das Verlorene, sondern rafften die Suchenden und Sterbenden zusammen. Die Prediger, welche die schwedisch-lutherische Festigkeit und Kernhaftigkeit mit dem Lebensernst und geistlichen Eifer der Halleschen Schule verbanden, fielen zuerst in ihr Netz (Harnack S. 59). Der frommgesinnte Adel war wie in Deutschland, ja in noch höherem Grade, das Werkzeug zur Etablirung der Emissäre und zur Ausführung ihres Unternehmens. Als Z. 1736 selbst nach Reval kam und daselbst predigte, trug ihm die Ritterschaft das Bischofsamt in ihrer Landeskirche an. Die Generalin v. Hallart zu Wolmarshof, die schon vorher sich die Verbreitung des lebendigen evangelischen Christenthums unter dem Landvolk hatte angelegen sein lassen, förderte die Etablirung des Schullehrer-Seminars zur Bildung von Volkslehrern aus den Eingeborenen. Das Hauptwerkzeug der Propaganda in den russischen Ostseeprovinzen ward aber Friedrich Wilhelm Adolf Biefer. Derselbe, zu Bergen bei Hanau geboren, Perückenmacher zu Frankfurt a. M., trat 1736 in die Brüdergemeinde ein, ward 1738 von Z. zu Marienborn zum Presbyter ordinirt und, als ihm zu Frankfurt die Abhaltung von Zusammenkünften untersagt worden, nach Reval geschickt, von wo aus er in Esthland und Livland für die Ausbreitung des Herrnhuterthums thätig war. Es gelang ihm, neben der dortigen lutherischen Kirche eine vollständige zweite Kirche mit herrnhutischem Cultus und mit allen Eigenheiten des Brüdervereins, dem Loose, der Verbindung des Fußwaschens mit dem Abendmahl und der herrnhutischen Eheordnung, wie z. B. oft ohne Wissen und gegen den Willen der „unbegnadigten" Eltern Ehen gestiftet wurden, einzurichten. Ihm ist vor Allen die noch jetzt bestehende Zerrüttung der Kirchenverhältnisse in den Ostseeprovinzen zu verdanken.

Erwähnenswerth neben diesen feindlichen Operationen gegen die Landeskirchen ist auch die Maßlosigkeit, mit welcher Z. sich selbst als eine „Kraft Gottes" feierte, und sich von den Seinigen als den größten der Weltgeschichte feiern ließ. In dem Hymnus, den der Graf zur Feier des Geburtstages seiner Gemahlin (den 7. Novbr.) 1745 gedichtet hatte, heißt es in der 23. Strophe:

„Sie heißet Erdmuth Dorothe,
Geborne Gräfin Reußen,
Mit dem Graf Ludwig in der Ehe,
Den theils Verführer heißen,

Theils eine kleine Gottes Kraft;
Und er ist in der That wahrhaft
Und liebt den Herrn Jesum."

Unter den Brüdern hieß es, wie Andreas Frey bezeugt, „der Graf sei ein solcher Mann, daß vor ihm kein solcher Mann auf der Welt gewesen." Auf dem Herrnhaag sang man (Volck, 5, 639) die Verse:

„O Graf, o Graf, o Graf,
O Graf, o Graf, desgleichen
Noch nie gewesen ist."

Ihm hatte von vorn herein das Ideal eines weltlichen Layenpriesterthums vorgeschwebt: eigentlich hatte er mit allen bisherigen Formen des Priesterthums brechen wollen. Seine Unterhandlungen mit den bestehenden geistlichen Behörden und Corporationen waren ihm nur durch die Noth aufgedrungen und ein Werk der Diplomatie. In der „Gestalt des Creuz-Reichs" S. 140 sagt der Graf: „Ich bin kein Priester, noch werde ich es sein; aber ich bin und werde, wenn es Gott gefällt, sein, was der Fürst von Anhalt war, der, obwohl regierender Fürst, predigte." Zahlreiche Aeußerungen von Brüdern beweisen auch, daß man in ihrer Mitte sehr stark an die Errichtung eines eigenen theokratischen Weltreichs dachte. In der Blüthezeit, welche die Gemeine zu Marienborn erlebte, trugen sich die Kenner mit dem Gedanken, daß sie mit der Zeit mächtig, independent und eine Republik wie etwa Genua werden müsse. (Volck 4, 365.) Wenn der Oberpastor Mickwitz, der Viefern und dessen Genossen die Reval'sche Kirche fast unbedingt in die Hände gegeben hatte, bedenklich wurde und auf seine Verantwortlichkeit gegen Consistorium und Obrigkeit hinwies, so erhielt er zur Antwort: „Was Consistorium? Die Gemeine des Heilands muß independent sein! Was Obrigkeit? Obrigkeit sind todte Leute!" (Harnack, S. 135.). „Ei! was Obrigkeit; wir sind Brüder hier!" hörte auch Bothe in der Berliner Conferenz die Brüder sagen, wenn ein Wankender sich gegen die Strafgewalt der Gemeine auflehnte und sich unter den Schutz der königlichen Gerichtsbarkeit stellen wollte (Bothe 2, 288). Ueberhaupt lag von vorn herein in dem Z.'schen Wesen etwas Weltliches und Profanes, welches in der Zeit von 1740 bis 1750 zu seiner äußersten Entwickelung gelangte.

8) Geistliche Tändeleien und profanes Wesen. Andreas Frey (bei Volck) theilt nach seinen Erfahrungen die Mitglieder der Gemeinde in drei Hauptklassen und nennt „die erste und oberste Klasse hochnaturalisirte freie und fröhliche Leute, die alle Bande zerrissen haben, aller Zucht und Furcht entflohen sind und den Adel der falschen Freiheit erlangt haben. Die zweite Klasse sind die lustigen und fröhlichen Wunden-Würmlein, die sich mit großem Fleiß üben, den Naturalismum oder das naturelle Wesen und den freien Adel der obersten Klasse zu erjagen. Die dritte Klasse steht den beiden andern mit mißvergnügten Augen und Herzen zu und kann das lustige, fröhliche und freie Reichsmanns-Leben mit der Lehre und dem Leben Christi und seiner Apostel nicht reimen und wenn es dann und wann einer dieser Klasse wagt, die Ursache seines Mißvergnügens zu sagen, so wird er als ein todter und kalter Mensch, der den Heiland noch nicht kennt und der Gemeine zur Last ist, verächtlich tractirt." In den Spielen der ersten und zweiten Klasse waren Andacht und Muthwille mit einander verbunden. Die „Herzens-Küssel Verse", in denen es heißt: „Hier hüpft's! Hier pocht's! Hier klopft's!" bei welchen Worten die Singenden die Hand auf's Herz legen, wurden nicht nur in den Versammlungen der Chöre, sondern auch von den Gemeindegliedern, wenn sie sich auf ihren Stuben besuchten, zum Scherz und Zeitvertreib unter Hüpfen und muthwilligen Sprüngen gesungen. „Sie haben Lieder, berichtet Volck, 5, 536, die nach der Melodie eines Tanzes, der Siebensprung genannt, gemacht sind, ferner nach der Melodie: „Allhier auf diesem Platz, da find' ich meinen Schatz"; auch singen sie Lieder nach der Melodie des Liedes: „Wenn du mein Schätzel wilt seyn, mußt du mich lieben allein", ingleichen nach bekannten Märschen." Wenn (in Marienborn) die letzte Abend-Viertelstunde zu Ende war, so fingen die Brüder, ehe sie zu Bette gingen, ein solches

Rumorens an, als wären sie unsinnig vor Muthwillen; insonderheit die Musikanten machten allerlei Lustbarkeit, die man in der Welt nur hören kann, und das dauerte oft bis zwölf, ja ein oder zwei Uhr in der Nacht. Wer daran Aergerniß nahm und dem muthwilligen Treiben ein Schriftzeugniß entgegenhielt, über den fielen sie mit höhnischem Gespötte her (Frey bei Volck 4, 397. 399.) — In Herrnhut hatte Z. eine Brüderwache eingerichtet, zu welcher jede Klasse der Brüder Einen zu deputiren hatte und welche in der Sonntagsnacht zusammenkommen mußte und theils über das Werk des Heilandes in der Gemeinde und in ihren fernen Missionen etwas Erbauliches zu reden, theils im Chor im Ort auf- und abzugehen hatte, um zu sehen, was in der Gemeine passirte. Sie horchten vor den Thüren und Fenstern der Brüder, brachten ihnen geistliche Ständchen, rühmten an den Einen des Heilandes Gnade, sangen den vermeintlich Schwachen aber auch ihre Bitte um Wachsthum in der Gnade vor. Wenn den Grafen die Reihe traf, zog er mit der Wache umher, sang nach seiner stets bereiten und flüssigen Poesie fast Jedem einen Vers oder ein ganzes Lied, besuchte auch die Eheleute in ihren Schlafkammern, um zu sehen, ob sie nach seinem Sinne ordentlich, d. h. abgesondert, im Ehebette lägen. Bei Illuminationen, die man zur Feier von Geburtstagen und anderer Feste liebte, wurde unter Anderm auf Papier in ovaler Form das Seitenhöhlchen, die Seitenwunde des Heilandes dargestellt, inwendig recht blutig ausgemalt, auswendig mit einer Glorie von Goldpapier umgeben und rings herum mit vielen Lichtern und Lampen von verschiedenen Couleuren beleuchtet. Rund herum waren Tauben, klein und groß, nah und fern dargestellt; auf dem Rande des Höhlchens saßen die vom Heil schon näher angezogenen Herzen; in der Wunde selbst dagegen schwammen, wühlten und plätscherten die „ganzen Herzel“ als Täubchen und kleine Fische dargestellt. (Bothe 1, 16). — Ueber eine Tändelei, die eben so peinlich wie pedantisch ist, berichtet ein Fremder, der Herrnhaag besuchte, in einem Briefe (bei Volck, 4, 508): „Ich ging in die Kinderversammlung und da sahe ich mein Wunder an den Kindern; sie waren dressirt und abgerichtet wie kleine Komödianten. Es wurden von ihnen gewisse Versel gesungen und nach solchem Gesang machten diese kleine Affen ihre Gesticulationen und Gaukeleien; bald küßten sie ihre Hände, bald klopften sie an ihre Brust bei den Worten: „Hier klopft's, hier hüpft's, hier pocht's!“ Wenn die Worte gesungen wurden: „Ich bin vor Liebe krank“, so legte jedes Kind sein Haupt an des andern Brust und machten so verliebte und schmachtende Geberden, als wenn sie vor Liebe ohnmächtig wären; bald klatschten sie wieder alle zusammen mit den Händen, bald hüpften sie, bald sprungen sie.“ Der Bruder oder die Schwester, die nicht alle Spielereien der Gemeine approbiren wollen, — über der Gemeine Lehrsätze räsonniren, — die leichtsinnige und oft frivole Aufführung der Streiter, Vorgesetzten und Aeltesten zu beurtheilen wagen, — die Illuminationen und andere Gaukeleien nicht für heilige Sachen halten und darüber ihre Meinung sagen, verfallen sofort der Zucht. Sie werden nicht zum Abendmahl gelassen und von festlichen Gelegenheiten, den Viertelstunden und Liebesmahlen ausgeschlossen, bis sie sich beugen, demüthigen und fast fußfällige Abbitte thun. Zu seinen lustigen Leuten sprach der Graf selbst: sie sollten sich nicht stören lassen in ihrer Fröhlichkeit, doch mit dem Beding, daß diejenigen, welche noch nicht ganz in den Wunden wohnen, sich nicht unterstehen, es denen nachzumachen, die ganz drinnen sind. Er machte seinen Leuten auch Verschen: nämlich denen, die recht flüchtige Sünden haben, sich über Alles wegzuschwingen: „Was macht ein Creutz-Luft-Vögelein u. s. w.“ Und für Andere, die so muthwillig sind, wie die losgelassenen Kälber, heißt es: „Was macht ein Creutz-Luft-Kälbelein“; und für die Possierlichen: „Was macht ein Creutz-Luft-Aeffelein.“ (Frey, bei Volck 4, 412, 413). — Ein Beispiel des Muthwillens, zu welchem seine geistliche Sicherheit und Kühnheit oft fortging, ist folgende Aeußerung des Grafen: „Ich bin heute (den 7. Januar 1748) sagt er in seinem neunten Diskours über die Augsburgische Confession, sehr angenehm zum Sünder worden.“ Er hatte nämlich ein Geistesspiel mit dem fünfzehnten Capitel der ersten Epistel Pauli an die Korinther gehabt und gewünscht, daß es nicht in der Bibel stünde, bis ihm einfiel, daß in diesem Capitel doch ein Vers vorkomme, den er immer für einen Hauptspruch gehalten habe. — Ein fernerer Beleg dazu, wie

wenig er vor irgend einem Anstoß bange war, ist folgender Zug. Vor dem Abendmahle findet die Fußwaschung statt, indem die Vorsteher und Aelteste den Brüdern, die Vorsteherinnen und Aeltestinnen den Schwestern die Füße waschen, abtrocknen und darauf küssen. Es soll ein Zeichen der Demuth sein; sie rühmen es aber als ein Sacrament. Einmal bestand Z. in einer Conferenz darauf, daß die ledigen Brüder die ledigen Schwestern, zum Zeichen, daß sie von der Lust nicht mehr beunruhigt würden, waschen sollten, und die Sache wäre auch zur Ausführung gekommen, wenn nicht die Anna Nitschmann, auf die der Graf in solchen extremen Sachen allein noch hörte, ihn zur Besinnung gebracht hätte (Volck, 2, 112). — Die Anführer der Hochnaturalisirten waren Johann Michel Langguth und der Sohn des Grafen selber. Ersterer, ursprünglich Studiosus der Theologie, eines Predigers Sohn aus Erfurt, widmete sein väterliches Erbtheil zur Erbauung des ledigen Brüderhauses auf dem Herrnhaag, ward Aeltester der ledigen Brüder, Pastor auf dem Herrnhaag, endlich Coepiscopus. Z. bestimmte ihm seine Tochter zur Ehe, ließ ihn vom Baron Watteville adoptiren und bewirkte 1745 die Bestätigung dieser Adoption während der Vicariatszeit durch den Churfürsten von der Pfalz, worauf die Verheirathung mit der Comtesse ins Werk gesetzt wurde. Bei einer der Illuminationen nun, wie man sie zu Marienborn anzustellen liebte, war der Heiland mit seinen Wunden und der Dornenkrone dargestellt; die Seitenwunde war sehr groß, hinter derselben aber ein Portrait des gräflichen Schwiegersohnes Langguth angebracht, damit dieser bei der Illumination durch die Wunde heraussehen sollte. (Volck 1, 88.) Der junge Graf, Christian Renatus, förderte besonders den „Geist der Trunkenheit", der in der Isenburgischen Gemeinde herrschte. Er nannte den Andreas Frey (siehe dessen Erklärung bei Volck, 4, 399), weil derselbe über die Ausbrüche dieses Geistes trauerte, einen Schelmen und Ketzer. Als Frey, trotz der Bedrohung durch den jungen Grafen, an Z. nach dessen Rückkunft aus Holland über das zügellose Wesen schriftlich klagte, antwortete ihm dieser unter der satyrischen Adresse: „An den Bruder Andreas Frey, Herrn auf der Andreasburg" (wie man sein Gartenhäuschen nannte): „Mein liebes Brüderchen, es ist mir nicht recht, daß es so gegangen, wie ich höre; weil du aber den Brüdern bist beschwerlich gefallen mit deinen großen und kleinen Irrthümern, so haben sie keinen Respect vor dich gehabt; es gehet aber Niemand übler als mir, denn ich bleib mit dir stecken und komme nicht mit dir durch nach der Beschreibung, die wir von dir gemacht haben von Andreas dem Großen.[1]) Wir sind keine Täufer, die ihre Leute mit gesetzlichem Zwang unterhalten und doch keine verneuerte Herzen haben. Mit Gewalt lehrt man einen Bären tanzen und er bleibt doch ein Bär." In der Conferenz, welche die Klagen über das freie Wesen des jungen Volks behandelte, wußte Z., wie Frey a. a. O. berichtet, den Spiel- und Tändelgötzen „so künstlich zu rühmen und festzusetzen, daß er heftig über die Menschen herfuhr, die sich unterstünden, des Lammes Wunden-Würmelein zu tadeln, wenn sie so fröhlich sich in den Wunden herum wühlen und sich so sehr freuen, daß sie nun ihre Wohnung in den Wunden des Lammes gefunden haben."

Der weltliche Sinn, der sich in dem Muthwillen und in den spielerischen Extravaganzen der „Freien" ausprägte, ließ die Brüder, besonders die Führer, Streiter und Propagandisten in Wohlleben versinken. Ueber das Reichemannsleben besonders derjenigen von den obersten Klassen, die, aus dem Bedientenstande und aus dem Handwerk hervorgegangen, sich mit kostbaren Kleidern, weiß gepuderten Perrücken, Taschenuhren und goldnen Ringen an den Fingern als „große Herren der Welt" darstellten, auf Kosten Anderer gut lebten und auf ihren Propagandareisen das Leben großer Leute führten, sind Volck, der von diesem angeführte Andreas Frey und Bothe mit einander übereinstimmend. Bothe schildert das genußsüchtige Leben der Gemeindeobersten in Berlin und in den holsteinischen Colonieen mit Zügen, deren Treue schwerlich bestritten werden kann, und beschreibt (S. 76) die Mission der Brüder z. B. nach Livland als einen wahren Kriegszug, auf den sie arm und abgerissen auszogen und aus dem sie „in kostbaren Kleidern von Sammet und Seide", geschmückt mit Kleinodien

---

[1]) Auch sofern man ihn als Klapper für's Handwerk benutzt hatte, worüber später das Nähere.

und „mit schöner Bagage und Beute" heimkehrten. Selbst Freiherr v. Schrautenbach, der frühere Genosse des Grafen sagt („Graf Z. und die Brüdergemeine seiner Zeit", herausgegeben von Kölbing, Gnadau 1851), daß jene Provinzen mit ihrer Gastfreundschaft den Brüdern „ein Capua" wurden; sie „verließen ihre eingeschränkte Lebensart, überließen sich den guten Tagen und gewannen Freude an dem Wohlleben."

Der Graf selber war kein guter Haushalter. Seine Reise von Marienborn nach Genf mit funfzig Brüdern und Schwestern im Frühjahr 1741, sein dreimonatlicher Aufenthalt in jener Stadt, wo er für das Unterkommen seiner Gesellschaft mehrere Häuser miethen mußte, — diese, erfolglos bleibende, geistlich-militärische Expedition erforderte einen großen Kostenaufwand. Sein mehrjähriger Aufenthalt in England während und nach der Büdinger Krisis, gleichfalls mit zahlreicher Begleitung, verschlang große Summen, die immer wieder von neuen Brüdern und Freunden aufgebracht werden mußten. Andreas Frey (in seiner Declaration bei Volck, 4, 425) erzählt von Z.: „Was dem Grafen und seiner Frau Gräfin in den Sinn kommt, das muß ihnen angeschafft werden, es koste was es wolle; zum Exempel die Gräfin hat sich drei Kutschen angeschafft in den vier Jahren, weil ich in Deutschland gewesen bin; die erste kriegte sie neu in Herrnhut, die zweite brachte sie von Holland, es war eine kostbare Kutsche von rothem Sammet inwendig überzogen und mit messingnen Nägeln beschlagen. Die dritte ließ sie in Marienborn machen, die war mit blau geblümtem Sammet inwendig überzogen und mit messingnen Nägeln und Zierrathen künstlich beschlagen und alles Beschläg am obern Gestell oder Kasten war mit Gold übergüldet und sechs kostbare junge Kutschen-Pferde davor: Zweimal ließ sie sechs Pferde aus Holstein bringen, die ersten waren ihr nicht schön genug, und das kommt her von Almosen und armer Leute Schweiß und Arbeit; heißet das nicht gepranget und gepraffet? Der Graf hat seine Kutsche aparte für sich und die Anna Nitschmann mit ihm und die Kinder hatten auch ihre eigne Kutschen und noch etliche reiche Leute unter ihnen hatten auch ihre Kutschen und wann es an das Reisen kam, so sahe es aus, als wenn die Generals-Personen im Frühjahr ins Feld ziehen."

9) Haltlosigkeit und Verfall des Instituts. Die Seelenkraft und eigenes Urtheil war in den Spielereien und Tändeleien der Gemeine entnervt, von den Geboten und Schlüssen der Aeltesten niedergeschlagen, vom Loose unterdrückt, durch die verordneten Herzenseröffnungen (eine Art von beständiger Ohrenbeichte) überwacht. Der Gehorsam war der des Jesuiten-Vereins. „Höher," sagt Bengel, „ist keine Gefangenschaft unter geistlichem Schein gestiegen, als diese." Die zahlreichen Conferenzen der Gemeinde-Angehörigen dienen dazu, die Localvorsteher und durch diese die Oberleitung des Ganzen über die geheimste Gesinnung jedes Einzelnen und über die Absichten der umgebenden Welt in Kenntniß zu erhalten. So wurden z. B. in Berlin, wie Bothe (1, 34 flg.) berichtet, Sonntags Abends von halb 6 bis halb 7 Uhr die Diener-Conferenzen gehalten, in denen von der Oekonomie gesprochen wurde; auch wurden dabei die fremden Diener nicht vergessen, die berichten mußten, was für Fremde angekommen und was mit denselben vorgegangen sei. Gleich darauf, von halb 7 bis halb 8 Uhr, fand die Besucher-Conferenz statt, wie die erstere aus Männern und Frauen bestehend, die berichten mußten, was sie bei ihren Besuchen gesehen und gehöret, wie sie die Leute gefunden hätten, wer bei diesen ein- und ausginge, — mit wem sie umgingen — ob man davon Nutzen oder Schaden haben könne; kurz, hier erfuhr man, was in der ganzen Stadt vorging, und wenn etwas vorgefallen, was wider ihr und des Grafen Interesse war, so wurde es diesem gemeldet, er mochte noch so fern, in England oder Amerika sein. Mittwochs Abend von 5—7 Uhr ist die Arbeiter- oder Gesellschaftshalter-Conferenz, in welcher die Arbeiter berichten, was sie in den Gesellschaften, die sie zur Erforschung und Prüfung der Brüder halten, aus diesen zur Kenntniß ihrer wahren Gesinnung herausgekriegt haben. Freitags Nachmittag von 5—7 Uhr ist die enge Conferenz, der nur die Hauptarbeiter und Hauptarbeiterinnen beiwohnen und in welcher von der Kasse und deren Einkünften und von der Haltung und Zuverlässigkeit der Arbeiter, Diener und Dienerinnen gehandelt wird. Außerdem gab es noch eine geheime Conferenz, über deren Thema Bothe noch nichts Genaues wußte.

Jakob Lischy, von Geburt ein Schweizer, reformirter Prediger in Pennsylvanien, früher Mitglied der Herrnhutischen Gemeine, veröffentlichte 1748 zu Germantown bei Christoph Sauer, dem Verleger mehrerer wichtiger antiherrnhutischer Schriften, eine Declaration, in welcher er unter Anderm berichtet, wie die Gemeinde-Disciplin die Kinder von den Eltern losreißt. So verlangte Spangenberg von einem Ehepaar, sie sollten, wenn sie zum Abendmahl zugelassen werden wollten, von ihrem Vater und ihrer Mutter, deren ehrbares Leben notorisch war, glauben, daß dieselben „mit Ketten der Finsterniß gebunden und satanisch seien." Derselbe Lischy berichtet in einer, 1749 zu Germantown unter dem Titel: „Warnende Wächterstimme" veröffentlichten Predigt, daß einem aufrichtigen ledigen Bruder, der mißvergnügt über das leichtsinnige Leben in Bethlehem von der Gemeine abgehen wollte, gedroht würde, es würde ihn, wenn er weggehe, der Donner erschlagen. Lischy hatte den Grafen selbst bei seiner Anwesenheit in Pennsylvanien erzählen hören, daß auf St. Thomas ein Herrnhutischer Arbeiter, als er eine eigne Negerschule errichten wollte, sogleich, als er sich von den Brüdern getrennt, vom Donner erschlagen sei. (Bei Volck, 6, 846). Aus jeder Periode des Lebens Z.'s seit seiner Jugend bis zum Jahr 1750 sind viele Fälle bezeugt, in denen er gegen Widersacher mit der Androhung des Todes losfuhr. Oefters bestimmte er die Zeit, wann ein solcher vermeintlicher Feind ein Kind des Todes sein würde. In einer Schrift gegen den Separatisten Andreas Groß, mit dem er Ende des Jahres 1736 zusammengerieth und den er auch mit dem Tod bedroht hatte, führt er zum Beweis, daß mit ihm nicht zu scherzen sei, mehrere Fälle an, in denen er seine Kraft zum Ausrotten bewiesen habe. Seine Anhänger trauten sich dieselbe Kraft zu und übten nicht selten das „Todt-beten." Dem Oberpfarrer Mickwitz zu Reval z. B. vergalten die Brüder daselbst die Dienste, die er ihnen bei der Einführung ihres Werks geleistet hatte, nachdem er hinter ihr weltliches Treiben gekommen war, damit, daß sie ihn in einer ihrer Erbauungsstunden, am 30. October 1741, todt zu beten suchten. Sie sandten darauf zwei der Ihrigen zum Pfarrer, um über den Erfolg ihres Gebets Nachricht einzuziehen. Sie erschraken sehr, als sie ihn wohlauf und freudig gestimmt fanden (Harnack, S. 140).

Als Beispiel, wie die Oberen der Gemeinde das zum Handwerk gehörende Klappern verstanden und übten, führt Andreas Frey in seiner Erklärung an, wie Spangenberg z. B. in Pennsylvanien von ihm gerühmt habe, daß er in Deutschland ein wichtiger Zeuge sei und großen Leuten, als Fürsten und gräflichen Personen, wenn sie ihn besuchten, so mächtig an ihre Herzen geredet habe, daß sie mit Thränen der Rührung von ihm gegangen seyen. A. Frey, ein Taufgesinnter mit einem ehrwürdigen Bart, lebte nämlich als eine Art Einsiedler im Gartenhäuschen zu Marienborn und wurde von den vornehmen Fremden, die sich die Gemeine ansahen, gewöhnlich auch aufgesucht. „Daß solche Leute mich besuchet, sagt er darüber selbst in seiner „Erklärung" (bei Volck, 4, 463), das ist wahr; aber daß ich so sollte an ihre Herzen geredet haben, davon weiß ich im Geringsten nichts; denn wie solche Leute zu mir kamen, das war vor keinen Besuch zu rechnen, sondern vielmehr vor eine Neugierigkeit, weil sie hörten, es wohne ein pennsylvanischer Einsiedler im Gartenhäuslein, um mich zu sehen, und haben sich niemals so lange bei mir aufgehalten, daß ich Gelegenheit gehabt hätte, mit ihnen von ihrem Herzen zu reden."

Joh. Albr. Bengel hat bereits erschöpfend das Thema behandelt, von welchem Gewicht der Grafenstand Z.'s für den Fortgang seines Werkes war. „Wie hätte einer, der weniger als ein Graf wäre, an so vielen großen Höfen, bei vornehmen Ministern und Collegiis, mündlich und schriftlich, einen solchen Eingang finden und so stattliche Dinge erhalten können." Derselbe besonnene Kritiker weist auch auf den Kunstgriff der Gemeine hin, viel Gewaltige und Edle als ihre Glieder anzugeben und ihnen „von allerlei Enden und Orten hergeholte Titel beizulegen." Volck's Bericht (3, 311. 312) von der Industrie, mit welcher Z. verschiedene Grafen als Zeugen bei der Trauung des schlesischen Edelmanns v. Larisch und einer reichen Engländerin durch den englischen episcopalen und herrnhutisch gesinnten Prediger Stonehouse nach Marienborn einlud und den mehr als 70 Zeugen, die bei dieser Gelegenheit ein weitläufiges Instrument unterschrieben, pomphafte Titel beilegen ließ, ist da-

her gewiß nicht zu bezweifeln. So prangten in diesem Instrument, welches zum Behuf der Auslieferung des Vermögens jener Engländerin in London seine Rolle zu spielen hatte, eine Menge Nobiles; der Eine unterschrieb sich ferner als „Canzlar", Andere leuchteten als Bischöfe oder Syndici; Bruder v. Gersdorf, damals nur Brüder-Emissar, unterzeichnete als königlich polnischer Kriegsrath und Bruder v. Peistel mußte als Schloß-Hauptmann unterschreiben, obwohl Marienborn, so lange es bestand, keinen solchen gehabt hat.

Von der Unwahrhaftigkeit, deren sich der Graf mit seiner geistlichen Diplomatie oft schuldig machte, von welcher die Schriften seiner Gegner bis zum Jahr 1750 eingehend handeln und die auch Harnack in seiner neueren Schrift auf das Gründlichste nachweist, führen wir folgende Beispiele an. In Herrnhut läugnete man, den thätigen und intriganten Agenten Biefer als öffentlichen Lehrer nach Livland geschickt zu haben. Als dieser sich bei den livländischen und esthländischen lutherischen Pastoren insinuirt, sie in seine Gewalt genommen und mit ihrem Beistand die dortigen Gemeinden dermaßen desorganisirt hatte, daß die Petersburger Regierung endlich eingreifen mußte, schob Z. alle Schuld auf die schwachen, von Biefer bezauberten und gegängelten Pastoren und drohte ihnen zum Dank für ihre Dienste mit „öffentlicher Prostitution" (Th. Harnack, „Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde", Erlangen, 1860. S. 49). — In einem an Bilfinger, Geheimen Rath und Consistorialpräsidenten zu Stuttgart, unterm 27. Mai 1747 gerichteten Briefe wirft Z. in einer Parenthese sehr cavalièrement die Bemerkung hin, man habe für die passablement gute Aufnahme, die man im Isenburgischen gefunden, dem erlauchten, beim Bankerott angelangten Hause 400,000 Gulden zu vier Procent geliehen. Allein dieser Mann war nicht er, Z., sondern ein Banquier, der 150,000 Gulden gegen Verpfändung einiger Güter auf 30 Jahre vorgeschossen hatte. Vielmehr beredete Z. diesen Banquier, als ein Mitglied seiner Gemeine, ihm die hypothecirten und verpfändeten Güter abzutreten, und da der Landesherr diese Abtretung nicht geschehen lassen wollte, bewog Z. den Banquier, das Capital zu kündigen, welche Aufkündigung auch zur Ueberraschung der Intriganten acceptirt wurde. (Volck, 3, 204.) — Dippel, mit dem der Graf in Berleburg viel verkehrt und über dessen Aeußerungen derselbe 1731 gegen einen Freund des antikirchlichen Neuerers berichtet hat, nannte in seiner Erwiderung den Grafen eine „geistliche Maschine, die ganze Tage und Nächte an einander von Gott plaudern kann," und erklärte, „der heuchlerische Tropf" habe von der vorgegebenen Materie nicht das Geringste mit ihm gesprochen. „Ich war sein Bruder hinten und vorne; er küßte mir zum Ekel und Verdruß bei jeder Rencontre Mund und Hände und bat mich nur, daß ich mein künftiges Schreiben mit ihm continuiren möchte." (Volck 3, 212.) — In seinem Benehmen gegen die lutherischen Theologen, zumal nachdem dieselben gegen seine dogmatischen Phantasieen und gegen die „naturelle" Ungebundenheit der Brüder und Schwestern ihre Stimme erhoben hatten, zeigte er sich haltungslos; daneben rühmte er sich offen der Verstecktheit seines dogmatischen Vortrags; endlich brach er gegen sie, weil sie ihr Institut von ihm nicht in Ruhe zerstören lassen wollten, in leidenschaftliche Schmähworte aus. In der Vorrede zur ersten Zugabe seiner Lieder, die auf den zwölften Anhang folgte, S. 2, nennt er die kirchlichen Theologen, die sich mit der Erklärung seiner Schriften befaßt haben, „Pfuscher", die nicht „au fait" und „den Schlüssel" nicht haben. „Lasset unsere Gegner nur schreiben; sie treffen doch den rechten Fleck nicht," sagte er in den Brüder-Conferenzen, in denen er über die gegen ihn herausgegebenen Streitschriften lachte. (Volck 3, 326.) Sie haben „den Schlüssel" nicht; denn, sagt er im Anhange seiner „Naturellen Reflexionen" S. 47: „In den jetzigen heillosen Zeiten ist es eben so nöthig, paradox zu sprechen und die göttliche Wahrheit für Alle, die nicht bei dem Geheimniß der Blut- und Wundentheologie hergekommen sind, unnachsprechlich auszureden, als es nöthig ist, einen Namen zu machen, den ein Anderer nicht nachschreiben kann, oder eine Hand zu schreiben, die ein Vorwitziger sich nicht die Mühe geben wird, nachzuweisen." „Meine werthen Kunstrichter, sagt Ersterer in seinen „Naturellen Reflexionen" S. 336, nehmet es nicht übel, daß ich euch sage: ihr mischet euch in eine Sache, in welcher ihr fremd seid; ihr schließet aus Dingen, die ihr nicht

verstehet, und ihr besitzet keine der Eigenschaften, welche nothwendig sind, in Sachen, die mich angehen, mit einiger Geschicklichkeit und Billigkeit ein Urtheil zu fällen." Und zu diesen unfähigen Kunstrichtern sind doch auch die Commissarien, die er selbst zum Urtheil über sich und seine Gemeinde aufgerufen hat und deren Approbation er sich rühmt, zu zählen! — Von seinen leidenschaftlichen Ausfällen führen wir folgende an: „Das ist Bosheit, das ist Wuth," sagt er (Pennsylvanische Reden, Theil I., S. 15) von den Controversen der kirchlichen Theologie gegen die Gemeine. In der Gemeinrede vom 22. Novbr. 1744 schreibt er den evangelischen Schrifterklärern „ganz unvernünftige Leichtsinnigkeit" zu. Ebenso spricht er von „einer gewissen Race, einer gewissen Art von Menschen, einer geistlichen Mißgeburt, die sich uns widersetzt und uns feind ist" und in ähnlicher Weise sehr oft.

Er befand sich in England, als eine große Krisis über seinem Institut ausbrach und dasselbe, nach seinem kühnen Uebergreifen in die bestehenden Kirchen- und in die bürgerlichen Verhältnisse, zu einer bescheideneren Haltung gezwungen wurde. Er hatte soeben seinen letzten Triumph gefeiert und bis zum 12. Mai 1749 das Unter- und Oberhaus die Bill passiren sehen, welche der Brüder-Unität eine feste Stellung in England und Nordamerika sicherte. Der in demselben Jahr zu London veröffentlichte Report of the Committee, welchem das Gesuch der Deputirten der Union der mährischen Kirchen überwiesen war, führte zu Gunsten derselben an, daß die mährischen Brüder zahlreich, vermögend und industriös seien — daß die Unität der mährischen Brüder eine alte, durchgehends dafür anerkannte Kirche sei, daß die Brüder ein ruhiggesinntes Volk seien, die nichts mehr wünschen, als einen unumschränkten Besitz der Gewissensfreiheit. Indessen war aber das Institut in Deutschland dem Zusammensturz nahe gekommen. Selbst die äußere Theilnahme oder Neugierde hatte nachgelassen. Bis zum Jahr 1749 war der Zulauf aus der Fremde und Nachbarschaft in Marienborn und auf dem Herrnhaag noch zahlreich; es kamen Besuche aus Dänemark, Schweden und Norwegen, Holland, der Schweiz, dem Elsaß und aus allen Theilen Deutschlands; wenn Bettag war, strömten die Leute aus der Nachbarschaft von drei, vier und mehr Meilen herbei. Allmählich war aber Alles im Vergleich gegen sonst wie todt geworden. Dazu kam aber jetzt

10) Der Bruch mit der Büdinger Regierung. Als die Brüder 1742 der Büdinger Regierung durch den Kaufmann Beuning die Anleihe von 150,000 Gulden verschafften, verbanden sie diesen Vorschuß mit dem Gesuch um das Recht, in bürgerlichen und kleineren Vergehen die Cognition und erste Instanz zu üben, ferner um die Macht zu Pfändung, Arrest, Gefängniß und Geldstrafen bis auf 10 Thaler und zur Ernennung eines Richters aus ihrer Mitte, den zwar die Büdinger Regierung zu confirmiren hatte, den man aber auch von Seiten der Brüder zu entlassen das Recht haben sollte. Alles das wurde zugestanden. Sehr bald aber zeigte es sich, daß sie ihr Privilegium zum Schaden der Gerechtigkeit und der Landesordnungen benutzten. Die beim Gemein-Gerichte angestellten Personen standen als Mitglieder der Gemeine unter der Furcht des Bannes und der Disciplin und mußten nach dem Willen und Interesse der Oberen verfahren und entscheiden. Die Strafgewalt wurde für die geistlichen Zwecke der Gemeinde gemißbraucht und die Zellen der Ronneburg füllten sich mit Gemeindgliedern, die nach der Ansicht der Oberen widerspenstig, unsicher oder verrätherisch waren. Von dem Gemein-Gericht sollte zwar an die Landesregierung die übliche Appellation stattfinden, wenn sich Jemand durch einen Spruch beschwert fühlte; aber kein Bruder, keine Schwester durfte zu appelliren wagen, wenn sie nicht in Bann oder Zucht fallen wollten. Dazu kam, daß gerade in den Jahren seit 1740 das weltliche Treiben mit den Donationen, Schenkungen und Testamenten zu Gunsten der Gemeinde-Kasse um sich griff, was aber Alles unter dem Schirm des Gemein-Gerichts der Cognition der Landesregierung entzogen wurde. Als jedoch durch zahlreiche Streitschriften, die von kirchlichen Theologen gegen die Gemeine veröffentlicht wurden, die abnorme Stellung der Letzteren zu den anerkannten Kirchengesellschaften und die bedenkliche Praxis der Brüder enthüllt wurde, glaubte die Regierung zu Büdingen, diesen sogenannten status in statu nicht mehr sich selbst überlassen zu dürfen und die unbeschränkte Freiheit desselben höchsten Orts

nicht verantworten zu können. Sie schlug daher dem regierenden Grafen vor, einen zuverlässigen Mann, der mit den Brüdern in keiner Verbindung stünde, noch stehen dürfe, auf den Herrnhaag zu setzen und zu verordnen, daß ohne die Gegenwart dieses Beamten keine Zusammenkunft, weder bei Tage, noch bei Nacht, weder in geistlichen, noch in weltlichen Angelegenheiten gehalten werden solle. In Kirchensachen hätte derselbe, damit die Brüder nicht über Gewissenszwang klagen dürften, keine Stimme abzugeben, sondern nur darauf zu sehen, daß sie die Seelsorge nicht auf leibliche Dinge und das Gewissen ausdehnten. In weltlichen Händeln sollte er die Autorität haben, daß er alle gerichtlichen Protokolle zu führen hätte und kein weltlich Geschäft ohne sein Beisein und Eintragung in die von ihm zu führende Registratur gültig sein könne. Ohne seine Bewilligung und Autorisation wäre keine Person, die einmal aufgenommen worden, vom Herrnhaag zu verschicken oder wegzulassen, auch keine weiter aufzunehmen, sie habe denn die nach den Landesgesetzen zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften. Keine Copulation sei ohne Vernehmung beider Verlobten und darauf erhaltenen Trauschein vorzunehmen, und sei bei dieser Vernehmung gleichfalls ein ordentliches Protokoll zu führen. Ueber 6 Wochen sei keine Person auf dem Herrnhaag, die nicht Einwohner sei, zu dulden und inzwischen von derselben eben die Unterwerfung, wie von den Einwohnern, zu leisten. Ueber alle Waisen seien hinlänglich angesessene Einwohner zu Vormündern zu bestellen, die nöthigen Inventarien zu fertigen und Vorsicht zu gebrauchen, daß deren Vermögen auf gerechte, billige, gesetzmäßige Art erhalten und verwaltet, nicht aber der Gemeinde oder deren Aufsehern, die bald hier, bald dort wären, überlassen werde. Alle Schuldbriefe, Verschreibungen, Contracte über unbewegliche Güter, alle Testamente und Schenkungen wären entweder in gewöhnlicher gerichtlicher Form zu errichten oder wenigstens nach vorgängiger Untersuchung zu bestätigen. Der Landesherr erhob diesen Vorschlag zu einem Befehl und ließ denselben durch den Regierungsrath Brauer dem Grafen Z. und der Gemeine eröffnen. Vergebens versuchte Z., die Willensmeinung des Landesherrn zu ändern. Da man von Seiten Büdingens auf der Bestellung eines Aufsicht führenden Beamten bestand, so wurde noch ein Mittel versucht. Man kündigte nämlich das obenerwähnte Capital von 150,000 Gulden auf und trat es an Sachsen ab. Büdingen kam zwar diese Kündigung unerwartet; doch versprach es die Summe zu zahlen, was auch geschah. Um nun den Anschein zu vermeiden, als wolle es sich am Herrnhaag deswegen rächen, schloß es mit der Gemeine im Februar 1748 einen Interims-Contract auf 5 Jahre, binnen welcher Zeit Alles im Status quo gelassen werden sollte. Durch den inzwischen im October 1749 erfolgten Tod des regierenden Grafen Ernst Kasimir bekamen jedoch die Sachen eine andere Gestalt. Jetzt mußte dem Nachfolger desselben, Gustav Friedrich, gehuldigt werden und in die Huldigungsformel für die Brüder auf dem Herrnhaag wurde die Klausel eingefügt, wonach sie anzugeloben hätten, daß sie keine Unterthänigkeit unter dem Grafen von Z. oder diejenigen, welche auf sein, der Seinigen und ihrer Leiter Wink ihre Vorsteher und Aeltesten seien, suchen oder hinführo suchen wollen, sondern sich lediglich mit dem Genusse einer christlichen, vernünftigen und in Gottes Wort gegründeten Gewissensfreiheit begnügen. Nach dieser Formel wollten und konnten die Herrnhaager nicht huldigen, und da sie bei dieser Erklärung beharrten, so erging das Edict vom 12. Februar 1750, daß sie, da ihnen ihr Gewissen die Leistung dieses Eides verbiete, innerhalb dreier Jahre die Büdingischen Lande zu verlassen und mittlerweile wegen ihres Vermögens die nöthigen Einrichtungen zu treffen hätten. Nochmals übergaben die Brüder ein Notariats-Instrument, in welchem sie zwar erklärten, der Landes-Obrigkeit unterwürfig sein zu wollen, übrigens sich aber auf die religiösen Bande beriefen, welche sie selbst an den Grafen von Z. und diesen unauflöslich an sie knüpften. Auch diese Erklärung blieb ohne Wirkung, bestärkte vielmehr die Regierung in ihrer Ansicht, worauf der Abzug der Brüder begann. In 3 Jahren war derselbe vollendet. Niemand blieb zurück.

Zu gleicher Zeit fand die allgemeine Erhebung der deutschen lutherischen Landeskirchen gegen das Institut statt. Erhebung — so kann man die öffentlichen Proteste von Theologen und Laien gegen einen Verein nennen, der sich als Separat-Eigen-

thum des Heilandes bezeichnete und im Genusse dieses Privilegiums eine Freiheit und Ungebundenheit zur Schau getragen hatte, welche zur Züchtigkeit und Schamhaftigkeit des Volksbewußtseins in schreiendem Widerspruch standen. — Es fragte sich nun, welches

11) das Benehmen Z.'s in der inneren Krisis des Instituts sein würde. Er hatte der Tändelei mit religiösen Wortspielen und der Ausartung der geistlichen Sicherheit in Leichtsinn und profane Leichtfertigkeit, welches Alles besonders seit 1740 seinem Culminationspunkt entgegenging, wie einem Dinge, über das er nicht Herr sei, noch Herr sein könne, zugesehen. Klagen über Brüder und Schwestern hörte er nicht gern und machte sogar denen, die ihm Nachtheiliges über dieselben hinterbrachten, das Leben schwer. Man scheute sich auch deshalb, ihm Manches, was an den Brüdern noch viel mehr als nicht fein war, zu melden, weil der Jähzorn, in den ihn unangenehme Nachrichten versetzen konnten, so heftig war, daß man befürchtete, er würde zerstörend gegen das ganze Institut losbrechen. Er wußte aber genug, um sehr wohl einzusehen, daß ein ernstliches Eingreifen die Wurzeln des Instituts treffen müßte. Die Sache war ihm überlegen und es blieb ihm kein anderer Entschluß übrig, als ihr freien Lauf zu lassen und zu sehen, was herauskommen würde. Er hatte ferner das geistliche Wortspiel selbst aufs Tapet gebracht und förderte es trotz der mehr als bedenklichen Tändelei, die es erzeugte, in seinen Liedern. Endlich hatte er die Freiheit der vermeintlichen Unschuld und Sündlosigkeit im gewöhnlichen Leben selbst so weit getrieben, daß er nicht zugeben durfte, daß die Brüder und Schwestern in der „kindlichen" Freude an ihrer eigenen Freiheit gestört würden. In dem letzten Jahr seines Aufenthalts in England kam es jedoch zu der Krisis, die einen Entschluß forderte. Der Schriften, welche das Unwesen und die Verirrungen von Herrnhaag schilderten, erschienen immer mehr; sie wurden in Deutschland eifrig gelesen und zum Theil selbst in das Holländische und Englische übersetzt. Dazu kam der definitive Bruch mit der gräflichen Regierung von Ysenburg-Büdingen — ein Bruch, welcher durch das souveräne Selbstgefühl, welches die Gemeine zu Herrnhaag in ihren Einrichtungen zeigte, herbeigeführt war. Die Umgebung des Grafen erwartete, daß er sich jetzt über das Herrnhaager Treiben erklären würde; sie hielt eine solche Erklärung für nothwendig. Er aber schwieg, wollte von der Sache nichts hören, wich allen Versuchen, auch Spangenberg's, ihn zum Sprechen zu bringen, aus und ließ es selbst zu einer tiefen Verstimmtheit seiner Vertrauten, die eine Erörterung, Untersuchung und ein entschiedenes Eingreifen für seine Amtspflicht hielten, kommen. Er half sich mit demselben Ausweg, auf dem er sich bisher aus der Verlegenheit gezogen hatte, und überließ die Sache wiederum sich selbst. Er lebte der Hoffnung, daß das Gute, welches er im Grunde der Verirrungen erblickte, ohne menschliches Eingreifen gerettet werden und durchdringen und das Schadhafte beseitigen werde. In der That aber hielt er den Kern der Verirrungen für das Gute; darum wollte er diese selbst nicht angreifen. Den zu auffälligen Schein des Extrems wollte er gemieden wissen, das Extrem selbst erhalten. Seine Umgebung in London wurde an ihm irre, als er schweigend über diesem Plane brütete; indessen ist nach demselben die ganze fernere Entwickelung der Brüdergemeinde vor sich gegangen. Dogma, Cultus, Verfassung, Leben haben seit dem Jahr 1750 eine gewisse Moderation, Besänftigung und Abschwächung erfahren; das System und das Institut haben sich aber, wie sie von Z. ausgearbeitet worden, erhalten. Nur soweit, als es auf eine solche schonende Mäßigung ankam, ließ der Graf seinen Schwiegersohn Joh. von Watteville die Gemeinden in Deutschland bereisen und vor einem zu lauten und auffallenden Genuß ihrer geistlichen vermeintlichen Privilegien und Vorzüge warnen. Seinen Sohn Christian Renatus (geb. 1727) hatte er schon im Frühjahr 1749 nach London zu sich berufen, um ihn, der sich durch Lebhaftigkeit und Muthwillen unter den freigesinnten ledigen Brüdern hervorgethan hatte, zur Moderation anzuhalten. Derselbe ging auch auf den neuen Weg mit Folgsamkeit ein, konnte aber den plötzlichen Wechsel mit seiner geistigen und leiblichen Constitution nicht bestehen und erlag zu London der Auszehrung am 28. Mai 1752.

12) Schluß. Im Jahr 1747 hatte Z. die Erlaubniß erhalten, nach Sachsen zurückzukehren. Nach einem Aufenthalt von ein und dreiviertel Jahren in England traf er im October 1750 wieder in Herrnhut ein und visitirte die durch den Umzug aus der Wetterau nothwendig gewordenen Veränderungen. Seit dem August 1751 bis zum März 1755 hielt er sich wieder in England auf. Er schmeichelte sich mit der Hoffnung, indem er an die Weltbeziehungen dieses Landes anknüpfte, seiner Gemeinde eine ähnliche Universalität und gleichsam ökumenische Stellung zu geben. Daneben sah er sich durch die Streitschriften, die gegen ihn und seine Stiftung in Deutschland erschienen und auch in England einen tiefen Eindruck machten, zur Vertheidigung und Apologetik gezwungen. Die erste bedeutendste Arbeit auf diesem Gebiete war Spangenberg's auf der Provinzialsynode zu London im Juni 1750 geprüfte und genehmigte und das Jahr darauf dem Druck übergebene „Declaration über die zeither gegen die Brüder ausgegangenen Beschuldigungen." Albrecht Bengel hat in dem oben bereits angeführten „Abriß der sogenannten Brüdergemeinde" in seiner scharfsinnigen und gründlichen Weise nachgewiesen, daß diese Declaration mit ihren mildernden oder ausweichenden Wendungen die Anstöße, welche die Gemeinde in der Zeit ihrer enthusiastischen Entwickelung allen Ehrbaren und Verständigen geboten hat, im Grunde bestehen läßt. Auch hat Bengel richtig bemerkt, daß das bloße Abläugnen von Handlungen, in denen sich eine innere Unwahrhaftigkeit ausspricht, oder von gräulichen Dingen, wie dem „Todtbeten wollen", nichts entscheidet, noch an notorischen Thatsachen ändert. 1752 erschien Spangenberg's „Schlußschrift, worin über tausend Beschuldigungen gegen die Brüdergemeinen und ihren zeitherigen Ordinarium (d. h. Z.) nach der Wahrheit beantwortet werden." Der Graf selber unternahm die Sichtung und Umarbeitung des 1735 zum ersten Male veröffentlichten und in der Genieperiode von 1740 an mit zwölf Anhängen und ferneren Zugaben vermehrten Gesangbuchs. Diese neue Ausgabe erschien 1753 und 1754 zu London, enthielt aber Alles, was der Genieperiode eigenthümlich war, — die charakteristische Tändelei, Spielerhaftigkeit und cavaliere Waghalsigkeit. Noch während seines Aufenthalts in England begann Z., durch die Noth gedrängt, mit Beihülfe eines der Gemeinde angehörigen tüchtigen Financiers, des früheren Juristen Johann Friedrich Köber, die zerrütteten finanziellen Verhältnisse der Gemeinde zu ordnen. Nach seiner Rückkehr nach Sachsen legte er an die Revision seiner sämmtlichen Schriften die Hand. So erschienen 1758 der erste Theil der Berlinischen Reden, 1759 die auf der Synode zu Zeist geäußerten Haupt-Ideen und die Homilien über die Wundenlitanei, 1760 die Pennsylvanischen Reden. An der Vollendung dieses Unternehmens, welches am historischen Stempel jener Werke gleichfalls Nichts änderte, verhinderte ihn der Tod. Am 19. Juni 1756 starb seine Gemahlin. Dieselbe hatte mit ihrer Besonnenheit, Seelenruhe und Verständigkeit ihm in seiner Gemeindestiftung hülfreich zur Seite gestanden. Doch beurtheilt man sie zu gering, wenn man ihr allein nachrühmt, daß sie mit Rath und That nur für die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde wirksam gewesen sei. Sie hat sich auch als geistliche Ordnerin bewährt. Als z. B. Z. sich 1736 auf seiner Livländischen Reise befand, zog seine Frau nach Frankfurt a. M., brachte dahin ihr Haus von mehr als dreißig Personen mit und hielt demnach Hausandachten, zu denen ein großer Zustrom von Leuten aus der Reichsstadt stattfand. Auch war sie als Diplomatin thätig gewesen, wie sie z. B. im Anfang des Jahres 1743 nach Kopenhagen gereist war und sich bei der Königin zum Besten der Brüdermissionen verwendet hatte. Darauf hatte sie die Livländischen Anstalten inspicirt und sich nach Petersburg begeben, wo sie zwei Bittschriften, eine an die Kaiserin, die andere an den Prinzen von Hessen-Homburg gerichtet hatte, aber freilich nur den kaiserlichen Befehl vom 16. April 1743 auf die Livländischen Etablissements, wodurch die Schließung derselben verordnet wurde, herabrief. Congenialer war dem Grafen die Anna Nitschmann, die seit 1730 als Aeltestin der ledigen Schwestern in Herrnhut thätig gewesen war und als seine Vertraute sich den Namen einer Mutter der Gemeinde erworben hatte. Ihr schwunghaftes und kühnes Wesen, ihre „naturelle" Freiheit im Stand der Gnade, ihre Naivetät im Tändeln und Entschlossenheit im Rath, wenn es Beschlüssen in Betreff der Organisation der Gemeinde galt, hatten ihr eine bevor-

zugte Stellung zu Zinzendorf gegeben, welche der Gräfin oft peinlich war, von dieser aber in ruhiger Fassung ertragen wurde. Zu den vielen Aenderungen, die Zinzendorf mit seinem Stande, Namen und Gemeindeamts-Charakter vornahm, gehört auch der Act, durch welchen er sich zu ihrem Bruder machte. Ehe er nach Pennsylvanien ging, ließ er sich von Nitschmann, dem Vater der Anna, adoptiren, legte seinen gräflichen Charakter nieder und erklärte, er heiße nun nicht mehr Graf von Zinzendorf, sondern Ludwig Nitschmann und jene Anna sei seine Schwester. Ein Jahr nach dem Tode seiner Frau, am 27. Juni 1757, ließ er sich endlich die Anna antrauen. Doch lebte das Ehepaar nicht mehr lange zusammen. Z. starb am 9. Mai 1760. Seine Gemahlin lag schon bei seinem Tode an der Auszehrung krank und folgte ihm in einigen Wochen nach. Ihr Vater, David Nitschmann, einer der ersten Ansiedler in Herrnhut, später Missionär auf St. Croix, war am 14. April 1758 gestorben. Nach dem Abscheiden Z.'s war neben Johannes von Watteville und dem oben genannten Köber der eigentliche Träger des Gemeinwesens August Gottlieb Spangenberg. Derselbe war den 15. Juli 1704 zu Klettenberg in der damaligen Grafschaft Hohenstein geboren und gehörte einer pietistisch erweckten Predigerfamilie an. Er studirte zu Jena unter des milden Buddeus Leitung Theologie, las daselbst seit 1726 als Magister Collegia und lernte 1727 die ersten Brüder von Herrnhut, die auf einer Botschaftsreise durch Jena kamen, kennen. 1732 nach Halle berufen, ward er daselbst Adjunct der theologischen Facultät und Schulinspector des Waisenhauses. Schon das Jahr darauf kam er aber mit der Facultät wegen seiner herrnhutischen Richtung in Collision und ward durch einen Regierungsbefehl aus Halle ausgewiesen. Er ging darauf nach Herrnhut und arbeitete für die Gemeinde besonders in Amerika. Seine Missionsthätigkeit in Pennsylvanien und ein mehrjähriger Aufenthalt in England hielten ihn von den Extravaganzen der Wetterauischen Geniezeit etwas fern; auch bewahrte ihn davor zum Theil sein verständiges, sanftes und mildes Wesen. Er war 1744 Bischof geworden. 1762 kam er, einem Rufe der in Herrnhut versammelten Häupter der Gemeinde folgend, nach Herrnhut und stand an der Spitze des Ganzen bis an seinen, am 18. September 1792 zu Berthelsdorf erfolgten Tod. Sein Hauptwerk ist neben seinem „Leben Z.'s" (1772 bis 1775, 8 Bde.) die „Idea fidei fratrum oder kurzer Begriff der christlichen Lehre in den evangelischen Brüdergemeinen", welche unter den Brüdern symbolisches Ansehn erhalten hat. In beiden Werken ist die moderirende und zum Nüchternen sich hinwendende Tendenz, die Z. selbst, aber noch vergeblich, zur Geltung bringen wollte, zur Vollendung gebracht worden. Wir haben hier nicht den Raum dazu, um nachzuweisen, wie sich in allen abschwächenden und neutralisirenden Wendungen Spangenberg's alle Hauptideen Z.'s erhalten haben, — ein Nachweis, der bei der Schwäche, an welcher die neueren kirchengeschichtlichen Arbeiten in Bezug auf historische Kritik leiden, überhaupt erst noch zu liefern ist und eine ausführliche Exposition erfordert. — Die Liederliteratur der Gemeinde erhielt durch das neue Gesangbuch, welches unter der Redaction Christian Gregor's, Mitglieds der Unitäts-Aeltestenconferenz erschien, 1778 ihren Abschluß. Dasselbe ist noch jetzt im Gebrauch. — Der Katechismus der Brüdergemeinde, welcher den Titel „Hauptinhalt der Lehre Jesu und der Apostel" führt, ist von Samuel Lieberkühn, der wie Spangenberg schon vor 1740 der Gemeinde angehörte und sich besonders an die Juden in Amsterdam, England und Böhmen wandte, abgefaßt und fast gleichzeitig mit der Idea fidei fratrum veröffentlicht. Neue Bearbeitungen dieses Katechismus erschienen 1823 und 1860. — Wissenschaftliche Institute der Brüderunität sind das Pädagogium. Ersteres, in welchem die Theologie Studirenden ihre wissenschaftliche Vorbildung erhalten, ist in der Wetterauischen Periode unter der Leitung des Bischofs Polykarp Müller entstanden, hatte jedoch im Anfange vorwiegend den Charakter einer Adelsschule und erhielt nach seiner Verlegung nach Großhennersdorf seinen jetzigen Charakter; 1760 kam es nach Niesky, 1789 nach Barby, 1808 nach Niesky zurück. Die Anfänge des Seminars für das theologische Studium gehören gleichfalls der Wetterauischen Zeit an; seine rein theologische Gestalt erhielt es 1754 bei seiner Organisation zu Barby; 1789 kam es nach Niesky, 1818 nach Gnadenfeld in Oberschlesien. — Was die Verfassung betrifft, so be-

merken wir zunächst, daß sich die Brüderunität in drei Provinzen theilt: I. Die europäisch-festländische Provinz, d. h. Deutschland, Holland, Schleswig und Rußland. Von den 20 Gemeinden dieser Provinz sind 15 selbstständige Gemeinorte, vier davon sind Stadtgemeinden, d. h. ihre Mitglieder wohnen innerhalb einer Stadt zerstreut und haben ein Bethaus mit einem Prediger, eine von ihnen ist in demselben Sinn eine Dorfgemeinde. Die Ortsgemeinden sind in Preußen und zwar in Schlesien: Niesky, Gnadenberg, Gnadenfrei, Gnadenfeld und Neusalz, in der Provinz Sachsen: Gnadau, in der Rheinprovinz Neuwied; dazu kommen die Stadtgemeinden Berlin und Goldberg und die Dorfgemeinde Rixdorf bei Berlin; im Königreich Sachsen: Herrnhut und Kleinwelke; im Herzogthum Gotha: Neudietendorf; im Fürstenthum Reuß-Schleiz: Ebersdorf; im Großherzogthum Baden: Königsfeld; in Hannover die Stadtgemeinde Norden; in Holland Zeyst bei Utrecht und die Stadtgemeinde Haarlem; in Schleswig: Christiansfeld; in Rußland Sarepta bei Saratow. Im Ganzen zählt diese Provinz 7000 Seelen. II. Die britische Provinz umfaßt in England und Irland 36 Gemeinden, von denen die meisten Stadt- oder Landgemeinden sind, mit 5000 Seelen. III. Die nordamerikanische Provinz mit 33 Gemeinden, meistens Stadt- oder Landgemeinden in zwei Bezirken, nämlich Pennsylvanien und Nord-Carolina, zählt gegen 8000 Seelen. Der Unität gehören demnach im Ganzen 20 bis 21 Tausend Mitglieder an, mithin nicht mehr, als schon im Jahre 1750 gewöhnlich aufgezählt werden. Auch die Sitze der einzelnen Gemeinden sind dieselben, wie zur Zeit Z.'s; nur ein Paar sind hinzugekommen. — Die Oberleitung der Unität steht der Generalsynode zu, zu welcher die drei Provinzen je drei von den Provinzialsynoden gewählte Abgeordnete schicken. Diese Synode, die sich mit den allgemeinen Angelegenheiten der Unität beschäftigt, wählt die Unitäts-Aeltesten-Conferenz, d. h. die administrative Behörde für die Zeit zwischen zwei Generalsynoden. Dieselbe besteht aus zwölf Mitgliedern, hat ihren Sitz zu Berthelsdorf bei Herrnhut und ist zugleich Provinzialbehörde für die Angelegenheiten der europäisch-festländischen Provinz. — Außer den oben angegebenen festen Gemeinden hat die Unität noch ungefähr 60 Stationen, auf welchen Diaspora-Arbeiter auf die Erweckten der verschiedenen Kirchengemeinschaften einzuwirken suchen. Die bedeutendste Diaspora-Arbeit hat in den russischen Ostsee-Provinzen stattgefunden, hier aber auch einen großen Kampf von Seiten der lutherischen Kirche hervorgerufen. — Die auswärtige Mission bewegt sich noch in denselben Kreisen, die sie schon zur Zeit Z.'s aufgesucht hat; auch hier sind nur unbedeutende neue Missionen hinzugekommen. Grönland, Labrador, das dänische Westindien, Jamaica, Surinam, die Idianergebiete Nordamerika's und Südafrika sind die Hauptpunkte. Auf ihnen und einigen neuerlich betretenen Gebieten, wie z. B. der Moskitoküste, hat die Unität 82 Stationen mit 171 Missionären, von welchen die europäisch-festländische Provinz allein 150 stellt. Die Zahl der in der Pflege der Missionäre stehenden Neger, Indianer und anderen Eingeborenen beläuft sich auf etwa 78,000. Die nöthigen Literatur-Notizen sind bereits im Verlauf dieses Artikels geliefert. Wir fügen nur noch folgende hinzu: Varnhagen's „Leben des Grafen Ludwig von Z." (Berlin 1830, zweite Aufl. 1846) kann nur verfehlt genannt werden; der Verfasser glaubt wunder wie objectiv zu sein, indem er die abschwächenden, vertuschenden und ausweichenden Darstellungen Spangenberg's und Crantz'ens wiederholt; von dem Epochemachenden und Neuen an dem Versuch Z.'s hat er keine Ahnung. Friedr. Pilgram's „Leben und Wirken des Grafen N. L. von Z., betrachtet aus katholischen Glaubensprincipien" (Leipzig 1857) ist seinem historischen Inhalte nach nur eine Reproduction von Varnhagen's Darstellung und kann den unternommenen Versuch, die katholischen Tendenzen Z.'s nachzuweisen, nicht gründlich durchführen, da es bei den katholischen Voraussetzungen des Verfassers die weltliche und selbst profane Natur des Katholicismus (man vergleiche darüber die Artikel Jesuiten und Kirche [katholische]) nicht anerkennen darf. Das einzig Beachtenswerthe an der Schrift Pilgram's ist der Versuch, die socialistische Seite an dem herrnhutischen Gemeindeleben und an der Gewerbthätigkeit der Brüder zu deuten; einerseits aber ist diese socialistische Organisation des Gewerbes bei dem kleinen Umfange der Gemeinde und bei der Beschränkung des Gewerbes auf die kleine Hausindustrie zu unbedeutend, um auf historische

Bedeutung Anspruch machen zu können; andererseits kann sie ohne eingehende und aufrichtige Vergleichung mit der viel größeren jesuitischen Organisation in Paraguay, so wie mit den Handels- und Bankgeschäften der Väter der Gesellschaft Jesu und mit den Ideen der Illuminaten (s. d. Art.) und der Fraction der Freimaurer von der stricten Observanz nicht vollständig gewürdigt werden. — Die „Erinnerungen an den Grafen Z. Bei Gelegenheit seines neuesten von F. Lehmann gestochenen Bildnisses" (Berlin 1828) sind insofern wichtig, als sie den Nachweis führen, daß das Portrait des Grafen, welches Spangenberg seinem Leben desselben beigegeben hat und welches darauf z. B. in die abgekürzte Reproduction dieses Werkes von G. B. Reichel (Leben des Grafen v. Z." Leipzig 1790) übergegangen ist, mit seinem „widrigsüßlichen" und selbstzufriedenen Lächeln auf volle Authentie keinen Anspruch machen könne. Der Verfasser jener Schrift giebt zwar zu, daß die Portraits aus der späteren Zeit des Grafen, zu denen das des Spangenberg'schen Werkes gehört, „in dem, worin sie alle übereinstimmen, der Fülle des Gesichts und dem lächelnden Blick, das äußere Ansehen Z.'s, zumal in seinen letzten zehn Jahren, treu ausdrücken," kommt aber zu dem Resultat, daß das von dem Maler Kupetzky, zu welchem Z. auf einer seiner Reisen nach der Schweiz in den Jahren 1739, 1740 oder 1741 gesessen haben muß, das treueste, welches man kenne, sei. J. G. Müller in dem von Z. handelnden Abschnitt seiner „Selbstbekenntnisse merkwürdiger Männer", Theil 3 (Schaffhausen 1795) sagt über dieses Bild, es „zeigt eine der schönsten, liebenswürdigsten Mannspersonen. Der Mund hat bei Weitem nicht das Widrigsüßliche, was fast alle seine Bilder haben; sondern giebt, nebst dem schönen blauen Auge, dem Feuer des Blicks und der reinen offenen Stirn, dem Gesicht eine wohlthuende Harmonie und reizende Lieblichkeit, mit männlichem Ernst vermischt."

Zion, Zioniten, Zionsbrüder. Der Berg Zion war bekanntlich einer der drei Hügel, auf denen sich die Stadt Jerusalem (s. d.) ausbreitete. Er war höher als die beiden Nachbarhügel Morija, der den Tempel Salomon's trug, und Akra, auf welchem die Unterstadt erbaut war, überragte auch die in späterer Zeit zur Stadt gezogenen Hügel Bezetha oder Kainopolis d. i. Neustadt und den Richthügel Golgatha um ein Beträchtliches. Er bildete im Süden des alten Jerusalem denjenigen Stadttheil, der die Oberstadt hieß, und stand in hohem Ansehen bei den Juden, da er die Burg David's trug, wie er denn auch heut noch bei den dortigen Christen aller Confessionen, ja selbst bei den Muselmanen hochangesehen ist, indem hier verschiedene Klöster und Hospize, die Christus-, Erlöser- und Jakobskirche, eine Moschee und mehrere Kapellen sich befinden. Hier standen ehedem auch der Palast und die Gärten des Herodes, von einer 30 Fuß hohen Mauer umschlossen, wozu Herodes Agrippa einen prächtigen Anbau fügte. Noch bis heut zeigt man hier das Haus des Hohenpriesters Hannas mit dem Oelbaume davor, an den Christus gebunden worden sein soll, ehe er zum Hohenpriester geführt wurde; das Haus des Hohenpriesters Kaiphas; das Haus, wo Jesus das Abendmahl eingesetzt haben, wo der heilige Geist auf die Jünger ausgegossen worden und Maria gestorben sein soll; den Ort, wo der Hahn krähte, als Petrus den Heiland verläugnete; den Stein, womit das Grab Christi verschlossen war, und viele andere durch die Lebens- und Leidensgeschichte Christi und seiner Jünger denkwerthe Oertlichkeiten und Gegenstände. Zwischen dem Palaste auf Zion und dem Tempel, der auf Morija stand, dehnte sich eine Schlucht aus, das Thal Tyropöon, wie Anfangs auch eine solche Schlucht zwischen Morija und Akra bestanden hatte, welche schon Simon Makkabäus hatte ausschütten lassen und die dann den Namen Millo führte. Die erstgedachte Schlucht besteht noch bis zur Stunde, und schon zur Zeit der Juden verband eine über dieselbe gebaute Brücke, die auf mehreren Jochen ruhte, die beiden durch sie getrennten Stadttheile. Unmittelbar an die Brücke auf Zionischer Seite stieß der Xystus oder Platz zu den Volksversammlungen und vermuthlich war hier auch der Circus, welchen Herodes laut der römischen Berichterstattung zu Jerusalem erbaute. An der Nordwestecke Zions aber erhebt sich die Pisanerburg, mit dem Thurme der Pisaner, so genannt, weil sie zur Zeit der Kreuzzüge von den Pisanern zum Schutze der Stadt und als weitausschauende Warte erbaut worden. Ehedem stand hier der Thurm David's, zur Römerzeit Hippicus

genannt. Die Araber erweiterten diesen Bau zur Citadelle el Kaala und fügten derselben noch vier neue Thürme hinzu. Dieser Thurm David's war einst der Ausgangspunkt der die Stadt Zion umgürtenden Mauer, die sich im Laufe der Jahrhunderte vor und nach dem Exil der Juden sehr oft erneuerte, erweiterte und schließlich unter Herodes Agrippa bis über den Hügel Golgatha hinaus sich ausdehnte. Diese unvollendet gelassene Mauer hatte eine Höhe von 25 Ellen, war 10 Ellen dick und zählte im Ganzen 90 Thürme. Sultan Soliman fügte einen neuen Mauergurt hinzu und dieser, der großentheils bis zur Stunde den Stürmen der Zeit Trotz geboten hat, hat stellweise die Höhe von 40 Fuß, bei einem durchschnittlichen Diameter von 3 bis 4 Fuß Dicke. Erst zur Zeit der Kreuzzüge taucht der Name Zionsthor auf, und auch heut noch führt eine Mauerpforte diesen Namen, der auch im Volksmunde Davidsthor lautet. Das ganze Mittelalter heiligte den Namen Zion und selbst die Gegenwart gebraucht ihn noch jetzt; so hat man auch heut Zionskirchen, Zionskapellen, Zionsgemeinden, Zionsfreunde, Zionslieder, Zionsklänge ꝛc., wie denn auch der Name zur Bezeichnung vieler neuerer Localitäten gewählt worden ist, z. B. für die 1841 von Pastor Goßner begründete Mission an der Moretonbai, 220 Stunden nordwärts von Sidney, welche Zionshill getauft worden ist; für einen Berg beim Dorfe Albendorf im Kreise Glatz des preußischen Regierungsbezirkes Breslau, der auch Calvarienberg heißt und als Wallfahrtsort dient u. s. w. Die Mystik des Mittelalters machte den Namen Zion geradeweges zum Symbol der Oertlichkeit, welche dem Heiland als sichtbarer Schauplatz für seine geistige Wirksamkeit gedient hatte, und so galt Zion bald als Begriffsname für Jerusalem, bald für Palästina, ja für die Christenheit auf Erden überhaupt. In diesem Sinne spricht man auch von Zionswächtern, d. h. solchen, welche für ihren positiven Glauben überall Gefahren erkennen und gegen dieselben gleichsam wächterhaft ausschauen, zugleich mit der Intention, alle Anderen von der einzigen Wahrheit ihres Glaubens zu überzeugen. So hat denn auch die religiöse Sectenwuth sich des Namens mehrfach bemächtigt, um ihn als Inschrift auf das Panier der von ihr geschaffenen schwärmerischen Genossenschaften zu schreiben. Eine dieser Secten, die sich Zioniten oder Zionsbrüder nannte, sonderte sich im 18. Jahrhundert von der lutherischen Kirche im Bergischen ab, und hieß auch Ellerianer oder Ronsdorfsche Secte, worüber wir auf den Artikel Ronsdorf in unserem Staatslexikon verweisen. Wir fügen jenem Artikel nur noch ein paar Notizen bei. Der Stifter der Secte, der durch Lectüre schwärmerischer Religionsschriften zum ausschweifenden Fanatiker gewordene Elias Eller, geboren 1690 zu Ronsdorf und gestorben daselbst am 16. Mai 1760, nannte sich selbst den Zionsvater, gab sich für einen außerordentlichen Boten Gottes aus, der höher als Christus selbst wäre, und hieß seine zweite Frau, die nicht minder excentrische Anna, geborene v. Büchel, die Zionsmutter, annehmend, daß sie vom heiligen Geiste durchdrungen sei, der ihr auch bei der Empfängniß ihrer fünf Kinder nahe gewesen, da diese von Gott dem Vater selbst erzeugt seien. Er nannte sie daher auch Gottes Söhne, und frohlockte besonders über die Geburt des jüngsten, der im Jahre 1734 geboren ward, weil er in ihm einen neuen Seligmacher des Menschengeschlechts, den so lange erwarteten zweiten Messias, erkannte. Seine Freude währte indeß nur kurze Zeit, denn der junge Messias starb, nachdem er kaum das erste Lebensjahr vollendet hatte. Die Glieder dieser Anfangs bloß durch Ueberspanntheit und Geheimnißkrämerei, später durch Ausschweifungen der empörendsten Art sich markirenden Genossenschaft theilten sich in drei Grade, in die des Vorhofs, der Schwelle und des Tempels, und namentlich war die Unsittlichkeit unter den in den dritten Grad aufgenommenen Mystikern dieser Secte arg, da sie hier, schon der eigenen Sicherheit wegen, auf die größte Verschwiegenheit zählen konnten. So hielt sich denn, fast unglaublicher Weise, vierunddreißig Jahre lang (nachdem sie 1726 gestiftet worden war, bis an Eller's Tod 1760) diese Secte, ohne daß der Polizei eine Ahnung von ihr aufstieg, und erst kurz nach des Begründers Ableben veranlaßte eine von den Anhängern derselben begangene Unvorsichtigkeit das Bekanntwerden der Secte und zugleich die polizeiliche Sistirung ihrer nächtlichen Zusammenkünfte. Ihr neuer Prophet, Peter Wülfingh, kam für Lebenszeit auf das

Zuchthaus, mehrere der eifrigsten Anhänger und Sittenverderber wurden zeitweise eingesteckt und die ganze Secte staatlich aufgelöst. Von Krevel, der die „Geheimnisse der Bosheit der Ellerianischen Secte zu Ronsdorf" (Marburg 1761, 2 Bde.) enthüllt hat, werden auch einige der „göttlichen Reden der Zionsmutter" mitgetheilt, welche die geistige Verschrobenheit der Anhänger der Secte, die sich solchen Unsinn bieten ließen, am besten charakterisiren. — Zioniten oder Zionsbrüder nannte sich auch eine schwärmerische Verbrüderung, die eigentlich norwegischen Ursprungs ist, und sich ebenfalls im 18. Jahrhundert von der lutherischen Landeskirche trennte. Sie hatten vor, ein Reich des Königs von Zion oder ein allgemeines Reich der christlichen Kirche zu errichten und trugen lange Bärte und Ledergurte um den Leib, oder weiße Armbinden, worauf das Wort Zion und eine geheimnißvolle Zahl, die aus der Apokalypse genommen war, eingenäht standen. Ihre Zusammenkünfte hielten sie meist auf Bergen oder Hügeln, und ihre täglichen Gebete im Freien, wobei sie laut schrieen, damit Gott eher auf sie achte. Das Abendmahl und die Kindertaufe verwerfend, tauften sie diejenigen wieder, welche zu ihrer Secte übertraten, und zwar nach Art der Anabaptisten durch Untertauchen in Gegenwart der Gemeinde. Sie hatten einen Propheten (Jürgen Kleinow) und einen Apostel (Sören Bölle), theilten sich auch in mehrere Brüderklassen oder Rangstufen, die von unten auf zu durchlaufen waren, und deren Wechsel ein streng vorgeschriebenes Ceremoniell erheischte. Die norwegische Regierung machte 1743 kurzen Proceß mit ihnen und versagte sie außer Landes; sie wendeten sich nun nach Dänemark und erhielten vom König Christian IV. auch Anfangs die Erlaubniß, sich in Altona niederzulassen; doch wurden sie, obwohl sie im Uebrigen tadellos lebten, auch von hier schon im folgenden Jahre vertrieben, da es nicht unterbleiben konnte, daß sie in manche Collisionen mit den Landesbehörden kamen. Die Zionsbrüder wußten nun eigentlich nicht, was sie beginnen sollten; denn auch die Mennoniten, mit denen sie sich vereinen wollten, wiesen sie ab, wozu kam, daß der größte Theil keine Neigung hatte, aufs Neue auszuwandern. Die Mehrzahl unterwarf sich demnach dem Landesgesetz und entsagte den äußeren Abzeichen der Secte. Damit schlief dieselbe aber auch allgemach ein und erlebte nicht das Ende des Jahrhunderts. Seit 1747 kannte man die Zionsbrüder in Altona nur unter dem Namen „Ausländische Gesellschaft."

Zips, Comitat im ungarischen Kreise diesseit der Theiß, war früher eine besondere Grafschaft, die ihren Namen von dem Zipser Hause oder Zipser Schlosse (Szepesháza), einem auf einem Karpatenfelsen liegenden Schlosse, empfangen hatte. Grenzend an Galizien und die ungarischen Gespanschaften Saros, Abaujvar, Torna, Gömör und Liptau, hat sie ein Areal von $67,_{15}$ geographischen Geviertmeilen, auf welchem gegen 180,000 Einwohner, aus Slowaken, Magyaren, Deutschen und Wlachen bestehend, die fast zu gleichen Theilen gemischt sind, leben und sich mit Ackerbau, Viehzucht, Lein- und Tuchweberei, Weinbau und Methbrauerei, Bergbau und Steingutfabrikation beschäftigen, aber auch einen ansehnlichen Handel mit Flachs, Leinwand, Käse, Heilkräutern, Kupfer, Eisen und daraus gefertigten Waaren betreiben. Die Gespanschaft ist fast durchgängig gebirgig, hat ein im Ganzen rauhes Klima und ist wenig fruchtbar, so daß die hier gewonnenen Cerealien für den Consum nicht ausreichen und von den Gespanschaften des mittleren Ungarns herbeigeführt werden müssen. Am besten gedeihen die hiesigen Hülsenfrüchte, vornehmlich Erbsen, und der Flachs dient sogar als Exportartikel. Die Karpaten erreichen hier im sogenannten Tatragebirge ihre größte Erhebung, indem die Lomnitzerspitze (8300'), die Eisthalerspitze (8100'), die Hundsdorferspitze (gegen 8000'), die Kesmarkerspitze (über 7000' hoch), die Großschlagendorfer Spitze und andere thurmartige Gipfel der Hochkarpaten hierher gehören, in deren Vorhöhen sich Mineralien, wie Kupfer, Eisen, Blei, Galmei u. s. w. in Menge vorfinden, welche von den fleißigen und industriösen Bewohnern hier in vielen Pochwerken, Schmelzhütten und Zainhämmern verarbeitet und zumeist gleich zu Geräthschaften umgeformt werden. Es giebt auch hier eine Menge besuchter Badeorte und Gesundbrunnen, worunter besonders die Säuerlinge in der Umgegend von Lublau guten Ruf haben. Das Comitat, durchströmt von den Gebirgsflüssen Poprad, Hernath, Dunajec, Göllnitz, Bialka u. s. w. und auf seinen Hochpunkten viele Gebirgsseen, wie

den grünen See bei Kesmark oder Kaisersmark, tragend, wird nach der neuesten Eintheilung in sieben Stuhlbezirke (Leutschau, Kesmark, Lublau, Altendorf, Göllnitz, Poprad und Wallendorf) getheilt und hat zum Hauptorte die Stadt Leutschau. Die meisten Städte sind Bergstädte, darunter die 16 sogenannten Zipser Kronstädte wie Iglo (Neudorf), Lublo u. s. w., wo der Berg- und Hüttenbau in vollem Betriebe ist. Die Gespanschaft Z., ursprünglich zum polnischen Reiche gehörig, und später in den Besitz der Ungarn gelangend, ward 1412 von Ungarn an Polen pfandweise für 37,000 Schock Prager Groschen abgetreten, und fiel bei der ersten Theilung Polens an Oesterreich zurück.

Zipser (Christian Andreas), Ungarns bedeutsamster Naturforscher, wurde am 25. November 1783 zu Raab geboren und starb zu Neusohl am 20. Februar 1864, im Alter von mehr als 80 Jahren. Nachdem er im Hause seines Vaters, eines Offiziers, der sich vom Kriegsdienste erst nach Pösing, dann nach Neusohl zurückgezogen, eine gründliche Vorbildung in den Wissenschaften erhalten hatte, studirte er auf der Universität zu Presburg vier Jahre lang Theologie und Philologie, beschäftigte sich aber schon damals nebenher viel mit den Naturwissenschaften, welchen er sich späterhin lediglich widmete. Im Jahre 1803 wurde er Lehrer an der protestantischen Schule zu Brünn, wo damals André wirkte und ihn wohlthätig anregte, so daß er schon damals die Naturgeschichte in den Kreis des Schul-Unterrichts zog. Leider zogen ihn Verhältnisse fünf Jahre später nach Neusohl zurück, wo die Launen seines kränkelnden Vaters ihn oft zwangen, seine Studien in der Mineralogie, denen er besonders oblag, auf längere Zeit zu unterbrechen. Nach des Vaters Tode bereiste er alle Gegenden seines Vaterlandes und dehnte diese Reisen später auch auf die Nachbarländer Deutschland, die Schweiz, Frankreich, Polen und Rußland aus, wobei er mit scharfem Blicke die geognostischen Kriterien der Bodenverhältnisse übersah und sehr fleißige Sammlungen anlegte. Seine erfolgreiche Thätigkeit auf dem Felde der Oro- und Geognosie bekundet sein „Versuch eines topographisch-mineralogischen Handbuchs von Ungarn" (Oedenburg 1817), welchem im Laufe der Zeit noch zwei Auflagen mit Nachträgen nachfolgten. Wie er einerseits bedacht war, seine Sammlungen möglichst gemeinnützig zu machen und jedem Gebildeten den Zugang zu denselben zu ermöglichen, so fühlte er sich andererseits in Folge seiner wiederholten Reisen (1815 machte er eine große geognostische Expedition durch Polen, Krakau und Oberschlesien, 1816 durch Siebenbürgen, 1817 durch Preußen, 1818 durch Dänemark und Skandinavien u. s. w.) von der Nothwendigkeit durchdrungen, einen wechselseitigen Austausch sowohl in Hinsicht auf Ansichten als auf Gesammeltes mit den Gelehrten und den gelehrten Vereinen Europa's einzuleiten, der bald so große Dimensionen annahm, daß auch Asien, Algier und Amerika in den Kreis dieses Verkehrs gezogen wurden. Dieser durch ihn begründete, später von allen derartigen Societäten und Privatgelehrten adoptirte, literarische Austausch von Ideen und Fachgegenständen dehnte sich zuletzt über 80 wissenschaftliche Vereine aus, welche insgesammt Z. zu ihrem Mitgliede zählten. Als pädagogischer Schriftsteller ist Z. von seinen Zeitgenossen dagegen weit überflügelt worden, er war Gelehrter, aber kein eigentlicher Schulmann — sein „Lesebuch zum Gebrauche der Töchterschulen" (Kaschau 1822), ein Ergebniß seiner Leitung einer Neusohler Töchterschule, der er lange Zeit vorstand, ist daher nur der Curiosität wegen anzuführen, und in dieselbe Kategorie gehören Schriften seiner Feder, wie die „Erzählungen und Geschichten für Kinder" (Leipzig 1833) und andere mehr. Eben so wenig Verdienst hat er als eigentlicher Politiker, da ihm die staatsmännischen, historischen und nationalökonomischen Kenntnisse dazu völlig abgingen, daher denn seine Schrift „Ueber die Statution in Ungarn" (Kaschau 1834), veranlaßt durch die Verleihung der Kohary'schen Güter [1]) an den Herzog Ferdinand

[1]) Die Kohary, eines der ältesten ungarischen Magnatengeschlechter, kamen schon im 11. Jahrhundert vor, indem im Jahre 1061 der Graf Konrad von Ungarisch-Altenburg, welcher dem Könige Salomo als Rath und Feldherr diente, mit dem Schlosse Kohar beschenkt wurde und davon den Namen Kohary annahm. Das Geschlecht hat dem ungarischen Lande mehrere durch Geist, Kenntnisse und kriegerische Talente ausgezeichnete Persönlichkeiten gegeben, z. B. den Grafen Stephan Kohary (bei den Ungarn Kohári István gróf), welcher im Jahre 1648 das Licht der

von Sachsen-Koburg-Gotha, und deren Nachfolgerin „Franz I., Kaiser von Oesterreich" (Stuttgart 1836) sich über ein Thema verbreiten, dem Z. nicht gewachsen war. Von großem Belange sind dagegen seine verschiedenen naturwissenschaftlichen Monographieen, welche hauptsächlich und später ausschließlich die Geognosie betreffen, die er in den Memoiren und Bulletins vieler wissenschaftlicher Akademieen und gelehrter Vereine niedergelegt hat, und die gegenwärtig geordnet und zum Gesammtdruck vorbereitet werden, nachdem einige derselben, wie „Der Badegast zu Sliatsch" u. a. m. schon selbstständig im Druck erschienen waren. Z. starb zu Neusohl am 20. Februar 1864 und hinterließ beträchtliche Naturaliensammlungen, darunter eine prachtvolle Suite der im Umfange der Alpenwelt vorkommenden Mineralien und Petrefakten.

Ziska (Johann) stammte aus einer böhmischen adeligen Familie und wurde 1360 auf einem seinem Vater gehörigen Meierhofe bei Troznow im Budweiser Kreise geboren. Als Knabe verlor er das rechte Auge, kam dann als Page an den Prager Hof und wurde später zum Kämmerer befördert. Im Jahre 1410 zog er mit Andern dem deutschen Orden gegen die Polen zu Hülfe und nahm an der Schlacht bei Tannenberg Theil. Hierauf kämpfte er in Ungarn gegen die Türken und sodann in englischen Diensten gegen die Franzosen, namentlich bei Azincourt (1415). Als

Welt erblickte, eine treffliche Vorbildung empfing und in Wien Geschichte und Literatur studirte. Er nahm früh österreichische Kriegsdienste und sah sich schon in jungen Jahren zum Obersten der Veste Fülek befördert. Als solcher kämpfte er standhaft gegen Tököli (s. dies.) und wurde nur durch Verrath besiegt, indem die eigene Besatzung ihn an die Insurgenten verrieth, die ihn drei Jahre lang in Munkács eingekerkert hielten und vielfach mißhandelten. Nach dieser Zeit von den siegreich vordringenden österreichischen Truppen befreit, wurde er vom König in Wien umarmt und zum General erhoben. Er erhielt das Commando des Militärbezirks diesseit der Donau, und hatte bald Gelegenheit, sich als Haudegen auszuzeichnen. Als er 1687 bei Erlau den rechten Arm verlor, nahm er das Schwert in die Linke und stürmte gegen die Feinde ein, die das Hasenpanier ergriffen. Zur Belohnung wurde er Generalfeldmarschall. Die Kaiser Leopold und Joseph achteten ihn hoch und erholten in wichtigen Fällen sich oft seines Rathes. 1714 wurde er Oberst-Reichsrichter und starb 1730, 82 Jahr alt, auf seiner Burg Csábrág. Im Kerker zum didaktischen und religiösen Dichter geworden, ließ er, nach seiner Erlösung aus der Haft seine größtentheils bloß im Gedächtniß bewahrten Lieder zwischen 1710 und 1747 zu Tyrnau, Wien und Ofen in mehr als 20 Heften prachtvoll drucken, welche zu ihrer Zeit als das Nonplusultra der magyarischen Dichtkunst galten, in den Volksmund übergingen und von den damals noch mit dem lateinischen Zopf bekleideten Philologen Ungarns auch ins Lateinische übersetzt wurden. Er selbst schrieb lateinisch: „Chronographica Budae composita" (Ofen 1706) und „Antidota Melancholiae" (das. 1722). Zwei Jahre früher war auch sein mit magyarischem Text geschriebenes „Munkacs kövaraban" zu Wien erschienen. Eine Gesammtausgabe seiner Werke, von denen viele noch ungedruckt handschriftlich im Nationalmuseum befindlich sind, fehlt bis jetzt. Vgl. über ihn „Album hundert ungrischer Dichter" von Kertbeny (Dresd. und Pest 1853, neue Ausgabe 1858) und Toldy „A magyar költészet története" (Geschichte der ungarischen Dichtung, Pest 1854, 2 Bde., 2. Ausg. 1864. Deutsch nach der ersten Auflage von Steinacker, das. 1868). — Ausgezeichnet als Kämpe ist auch Andreas Joseph Graf v. K., der als k. k. General der Cavallerie unter Prinz Eugen, besonders 1716 bei Peterwardein focht, und einen Pascha von drei Roßschweifen gefangen nahm. — Ein Verwandter des Vorigen war Ignaz Joseph Graf v. K., welcher als Führer der ungarischen Insurrection im siebenjährigen Kriege sich einen gefürchteten Namen machte. — Der Letzte seines Namens war Franz Joseph Graf v. K., geboren am 7. Sept. 1766, welcher als Hofkanzler von Ungarn die Interessen Ungarns mit denen Oesterreichs zu vereinigen bedacht war und vom Kaiser Franz II. 1815 in den Fürstenstand erhoben wurde. Da er ohne Descendenz zu hinterlassen, am 27. Juni 1826 starb, so starb dieses berühmte Geschlecht mit ihm aus und der Name desselben ging auf den Herzog Ferdinand von Sachsen-Koburg-Gotha über, weil derselbe mit der Tochter des letzten Fürsten K., Marie Antoinette Gabriele (geb. 2. Juli 1797) vermählt war, ein Name, den der Herzog dem seinigen zusetzte, indem er sich Koburg-Kohary nannte. Der erste Herzog dieses Namens starb als österreichischer General der Cavallerie am 27. Aug. 1851. Seine Kinder sind: 1) König Ferdinand August Franz Anton von Portugal, Herzog zu Sachsen, General-Feldmarschall u. s. w., geb. 29. Oct. 1816, vermählt 9. April 1836 mit Maria II. da Gloria, Königin von Portugal und Algarbien, Wittwer 15. November 1853, empfing den Titel „König" 16. Sept. 1837, Regent während der Minderjährigkeit seines Sohnes, des verstorbenen Königs Pedro V., und Vater des jetzigen Königs Ludwig I., welcher seit dem 11. Nov. 1861 über Portugal regiert und seit 6. Oct. 1862 mit Königin Maria Pia, geb. 16. October 1847, des Königs Victor Emanuel II. von Italien Tochter vermählt ist, die ihm zwei Söhne, den Kronprinzen Carl (geb. 28. Sept. 1863) und den Prinzen Alphons (geb. 31. Juli 1865) gebar. 2) Prinz August, geb. 13. Juni 1818, k. sächs. Generalmajor, Gemahl der französischen Prinzessin Clementine. 3) Prinzessin Victoria (geb. 14. Februar 1822), Gemahlin des Herzogs von Nemours, verstorben 10. November 1857, und 4) Prinz Leopold (geb. 31. Jan. 1824), Generalmajor in kaiserl. österreichischen Diensten.

König Wenzel die Hussiten, die er vorher begünstigt hatte, 1419 zu verfolgen begann, verließ Z. den Hof und vereinigte sich mit seinen Glaubensgenossen. Am 30. Juni 1419 zog Z. mit einem Haufen seiner Anhänger, denen ein Priester mit dem Kelche vorausschritt, in Prag ein und verlangte vor dem Rathhause der Neustadt die Entlassung seiner verhafteten Genossen. Dieses Verlangen wurde durch Steinwürfe erwidert, welche namentlich den voraufziehenden Priester tödteten. Hierauf drang Z. mit den Seinen in das Rathhaus, stürzte den Stadtrichter, den Bürgermeister, drei Räthe und sechs Gerichtsdiener durch die Fenster des Hauses in die Spieße und Heugabeln seiner Anhänger. Ein anderer Rathsherr wurde im Hause getödtet. Z. hielt nun die Prager Neustadt besetzt und ließ einen hussitischen Rath für sie wählen; aber die Bewohner der übrigen Stadttheile stellten sich ihm entgegen und zwangen ihn, sich nach Pilsen zurückzuziehen. Auch hier wurde er belagert und entschloß sich zu einer Capitulation, welche ihm freien Abzug bewilligte. Nichts desto weniger ward er auf dem Wege nach Tabor (am 25. März 1420) überfallen, vertheidigte sich aber so erfolgreich, daß die Gegner seinen Marsch nicht aufzuhalten vermochten. Am 5. April erfocht er einen neuen Sieg zu Wolitz und erbeutete viele Pferde, mit deren Hülfe er ein Reitercorps bildete. Bald darauf nahm er die Festung Sedlecz durch Ueberfall und zerstörte viele Klöster. Da der Kaiser Siegmund jetzt mit einem zahlreichen Heere gegen Prag anrückte, riefen die Prager Z. um Hülfe an. Er besetzte hierauf den Berg Witkow, welcher seitdem der Ziskaberg genannt wurde. Am 14. Juni griff Siegmund ihn hier mit 30,000 Mann an, wurde aber mit bedeutendem Verluste zurückgeschlagen. Am 1. November wurde ein zweiter Sturm zurückgeschlagen und der Wischrad mußte sich nun an Z. ergeben und wurde zerstört. Z. ließ überall, wo er hinkam, katholische Priester und andere Gefangene verbrennen oder niederhauen. Die Anhänger Siegmund's wurden bald aus ganz Böhmen verdrängt. Nach dem Tode des Hussinecz (1421) blieb Z. als alleiniger Oberbefehlshaber der Böhmen und Beherrscher des Landes zurück. Er hatte jedoch einerseits mit den Pragern, welche weniger als er von der katholischen Lehre abwichen, und andererseits mit fanatischen Secten zu kämpfen, welche noch weiter als er gingen. Gegen die Secte der Adamiten, welche die Kleider als ein Werk des Teufels bezeichneten, wandte er sich zuerst und ließ viele von ihnen verbrennen. Bei der Belagerung des Schlosses Raby verlor er durch einen Pfeilschuß sein zweites Auge. Seitdem ließ er sich seinem Heere auf einem Karren voranfahren und traf seine Anordnungen nach Berichten über die ihn umgebenden Gegenden. Ein neues 100,000 Mann starkes Reichsheer, welches im August in Böhmen einfiel, ergriff die Flucht, sobald es in Z.'s Nähe kam. Im November zog Siegmund mit 90,000 Oesterreichern und Ungarn herbei und seine böhmischen Anhänger führten ihm ebenfall viele Krieger zu. Z. zog ihm daher nach Kuttenberg entgegen und verschanzte sich auf dem sogenannten Tauergang; als er hier von allen Seiten von Siegmund's Schaaren eingeschlossen wurde, brach er in gedrängten Haufen mit Kriegswagen sich die Seiten deckend und unter betäubendem Lärm, mitten in der Nacht durch das feindliche Heer hindurch. Nachdem er Verstärkungen an sich gezogen hatte, lagerte er bei Collin; Siegmund sah sich zum Rückzuge genöthigt. Z. setzte ihm nun nach, erreichte am 9. Januar 1422 seine Reiter bei Deutschbrod und trieb sie in die Sazawa, deren leichte Eisdecke unter ihnen brach, so daß mehrere Tausende von ihnen ertranken. Er erbeutete fünfhundert Wagen, erstürmte Deutschbrod und ließ die Einwohner erschlagen und die Stadt zerstören. Hierauf unternahm er mehrere Plünderungszüge nach Mähren und Oesterreich und vertilgte zugleich den Rest der Adamiten. Im März 1423 erklärte er sich gegen den polnischen Prinzen Coribut, welcher in der Hoffnung, König von Böhmen zu werden, nach Prag gekommen war, und zwang ihn dadurch, das Land zu verlassen. Die mit dem böhmischen Adel verbündeten Prager traten jetzt Z. feindlich gegenüber und wurden von ihm am 20. April bei Horzicz und im Juli noch einmal bei Königingrätz geschlagen. Z. fiel hierauf wieder in Mähren verwüstend ein, und streifte bis nach Krems in Oesterreich, kehrte darauf nach Böhmen zurück, verwüstete auch hier die Besitzungen seiner Gegner und ließ ihre Frauen und Kinder verbrennen. Der Adel und die Prager traten ihm bei

Kostelez an der Elbe mit einem überlegenen Heer unter der Führung des Czenko von Wartenberg entgegen und glaubten ihn schon umringt zu haben. Z. aber setzte über die Elbe und als ihm die Feinde dahin folgten, stürzte er eine große Anzahl mit Steinen beladener Wagen bei Malessow von einem Hügel herab in ihre Schlachtordnung, wobei viele von ihnen umkamen. Am 3. September wandte er sich scheinbar zur Flucht vor dem noch immer zahlreichern feindlichen Heere. Als aber eine Hälfte desselben ihm nachsetzend die Elbe überschritten hatte, wendete er sich gegen sie und vernichtete sie, ehe die andere Hälfte herbeizukommen vermochte. Da indessen seine Krieger ungern gegen ihre Landsleute fochten, so ließ er sich zum Abschluß eines Friedens (am 14. Sept.) bestimmen, und fiel nun vereinigt mit den Pragern in Mähren ein. Auf dem Marsche dahin starb er am 12. October 1424 an einer ansteckenden Krankheit, und wurde in einer Kirche zu Czaslau begraben. Er war grausam, listig, tapfer und unerschöpflich an Hülfsmitteln. Seine Gestalt war untersetzt mit breiter Brust und starken Schultern, eine hoch gewölbte Stirn, eine Habichts-Nase und starke über die Augen herabhängende Augenbrauen ließen den wilden Krieger auf den ersten Blick in ihm erkennen. Ihn bezeichnet die Sage, daß er befohlen habe, nach seinem Tode seine Haut über eine Trommel zu spannen und damit die Feinde zur Flucht zu schrecken, seinen Körper aber den wilden Thieren zu überlassen. Zur Leichenfeier für ihn erstürmten seine Krieger die Festung Przibislawa, zündeten sie an und ermordeten die Einwohner. Ueber seinem Grabmal zu Czaslau wurde sein Streitkolben aufgehängt. Er verdankte seine Siege zum Theil einer von ihm erfundenen Taktik. Die Packwagen seines Heeres dienten ihm als bewegliche Festung, innerhalb derer seine Fußtruppen Schutz fanden, und aus welcher seine Reiter unerwartet hervorbrachen.

Zittau, Gerichtsamtsstadt der Amtshauptstadt Löbau im Kreisdirections-Bezirke Bautzen des Königreichs Sachsen am linken Ufer der Mandau kurz vor ihrer Vereinigung mit der Neisse belegen, hat 13,793 Einwohner (nach der Zählung vom 3. December 1864), meist protestantischen Glaubens. Die Stadt ist der wichtigste Platz für den Transito-Handel nach Böhmen, hat außerdem bedeutenden Binnenhandel mit leinenen und baumwollenen Zeugen und große Fabriken für diese, Kammwollspinnereien, Kammgarnwebereien, Färbereien, Gerbereien und Töpfereien, eine Papier-, mehrere Oel- und Schneidemühlen, Eisengießereien und Braunkohlengruben. Z. ist der Sitz eines Bezirksgerichts, eines Hauptzollamts, eines Grenz-Polizei-Commissariats und eines Telegraphen-, Eisenbahn- und Post-Amts erster Klasse. Die Stadt, durch das Bombardement der Oesterreicher im siebenjährigen Kriege, 23. Juli 1757, fast ganz abgebrannt, ist sehr regelmäßig, freundlich und geschmackvoll aufgebaut worden, hat sich besonders in der letzten Zeit sehr erweitert und ist mit schönen Promenaden versehen, welche die Stadt von den neuen Vorstädten trennen. Unter ihren sieben Kirchen ist die 1837 renovirte Hauptkirche zu St. Johannis und die schön gebaute Kreuzkirche nennenswerth, von den anderen öffentlichen Gebäuden das 1844 im prächtigsten byzantinischen Style vollendete Rathhaus, in dem sich auch eine Bibliothek von ca. 16,000 Bänden nebst einer bedeutenden Naturalien- und Münz-Sammlung befinden. Von Schulen befinden sich hier ein Gymnasium, eine Real- und höhere Bürgerschule, ein Schullehrer-Seminar, eine Baugewerks-Schule, eine Arbeits- und Industrie-Schule, außerdem besitzt die Stadt zahlreiche und reich dotirte Armen- und Kranken-Anstalten. Z. war in früheren Zeiten die dritte der sechs oberlausitzschen Städte, hatte auch seine eigene Gerichtsbarkeit, die erst seit 1852 auf das königliche Landgericht übergegangen ist; die Stadt hat den bedeutendsten Kämmereibesitz im Königreich Sachsen, der außer vielen Dörfern namentlich in bedeutenden Waldungen besteht. In der Nähe der Stadt befinden sich die Mineralquellen des Augustus-Bades und der durch seine Gestalt und die auf seiner Spitze befindliche Ruine merkwürdige Oybin, ein Vorberg des Lausitzer Gebirges, auf dessen Kuppe eine prächtige, von schönen Anlagen durchschnittene Fahrstraße führt.

Zizianow, ursprünglich Tziziani, eines der ältesten und berühmtesten Häuser Georgiens oder Grusiens, deren Mitglieder häufig in Verwandtschaft mit der regierenden grusinischen Zaren-Dynastie traten, ist mit der russischen Fürstenwürde durch Kaiser

Paul I. (22. October 1800) bekleidet worden. Sein Ursprung verliert sich in die ältesten fabelhaften Zeiten der grusinischen Geschichte und ist schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung historisch nachweisbar, da die Z. zu den Ersten ihrer Nation zählen, die sich taufen ließen. Der erste Z., welcher russische Kriegsdienste nahm, ist Fürst Peata Z., der nachher am Hofe Peter's des Großen lebte und hier den russificirten Namen Paul Sacharjewitsch Zizianow empfing. Er war es, der den von den Türken aus seiner Residenz und seinem Lande Karthli vertriebenen König Wachtang — als dieser mit seiner ganzen Familie nach Rußland floh — bis Astrachan begleitete und dann als dessen Gesandter sich nach St. Petersburg begab. Da Peter keine Neigung hatte, damals um Wachtang's Willen einen Rachezug nach dem Kaukasus zu unternehmen, überredete er Z., in seine Dienste zu treten, bekleidete ihn mit dem russischen Indigenat und übergab ihm das Commando über ein russisches Corps. Er stand auch bei den Nachfolgerinnen des Zaren, der Kaiserin Katharina I. und der Kaiserin Anna Iwanowna in hohen Ehren und wurde Adjutant und Geh. Rath der Letzteren. Als Iwan 1740 sein ephemeres Staatsruder übernahm, unterstützte Z. des Kaisers Pläne, die den Schweden feindlich waren, wurde General en chef und erhielt den Befehl über die sich um Wilmanstrand concentrirende russische Armee, wo er 1741 auf's Haupt geschlagen ward und selbst fiel. Wichtiger noch ist der Enkel Paul's, Fürst Paul Dmitrijewitsch Z., welcher, 1754 zu St. Petersburg geboren, in jungen Jahren in die russische Armee eintrat und schon 1777 Hauptmann und 1780 Regiments-Commandeur in der kaiserlichen Garde zu St. Petersburg war. Er nahm als commandirender General an dem russischen Feldzuge gegen die Türken, vom Jahre 1787, und später gegen die Polen Theil, zeichnete sich aber in glänzendster Weise erst seit 1796 aus, wo er von Kaiser Paul I. nach dem Kaukasus gegen die rebellischen Volksstämme der Tscherkessen, Lesghier und anderer Bergvölker dirigirt ward. Unter Paul's Nachfolger Kaiser Alexander I. erhielt er sogleich bei der Thronbesteigung (1801) die Militär-Verwaltung von Astrachan und gleichzeitig den Oberbefehl in Tiflis und 1803 die General-Verwaltung Transkaukasiens und das Ober-Commando über sämmtliche im Kaukasus, Astrachan und der Krym stehende russische Truppen. Von da ab begannen seine auf dem Kriegsschauplatz angepaßten strategischen Maßregeln beruhenden, von so ungeheuren Erfolgen gekrönten Kriegsoperationen gegen die kaukasischen Bergvölker, in Folge deren er 1803—1804 die Lesghier unterwarf, die Khane von Jelissui, Mingreul und Imerethi in russische Abhängigkeit brachte und schließlich auch das Khanat von Gansha (Jelisawetpol) dem russischen Scepter unterwarf. Der darauf folgende Krieg Rußlands gegen den persischen Schah war minder glücklich, da Z.'s Hauptplan, Eriwan zu erobern, mißlang, so daß Letzterer, wiewohl er in vielen einzelnen Scharmützeln siegreich war, doch den moralischen Einfluß nicht hemmen konnte, den sein Abzug von Eriwan auf die Bergvölker hervorrief. Ein Theil der in den Vorjahren errungenen Vortheile wurde ihm somit wieder aus den Händen entwunden. Bevor Z. sich auf's Neue in den Kampf mit Persien einließ, unterwarf er die benachbarten Khane und hatte alle Hoffnung, auch das ihm am längsten widerstehende Baku einzunehmen, als er (1806) dicht vor den Mauern der Stadt durch die Kugel eines vom Feinde gewonnenen Meuchelmörders getroffen ward und nach qualvollem Leiden verschied. Die russische Regierung, welche in Z. mit vollem Fug den Begründer ihrer Herrschaft in Transkaukasien anerkannte, ehrte ihn später durch die Errichtung eines Denkmals in Tiflis. Einen trefflichen Biographen hat der Fürst Z. in dem russischen Militär-Schriftsteller Wiskowatow gefunden, dessen Werk „Knjäs Pawel Dimitrijewitsch Z." (Tiflis 1845) die Kriegstaktik und Administration Z.'s beleuchtet, obgleich sich für den West-Europäer bei der Lectüre dieser Schrift doch die Meinung unwillkürlich festsetzen will, daß, bei allen großen Verdiensten des Fürsten, derselbe von seinem Geschichtsschreiber doch wohl zu panegyrisch aufgefaßt worden sein möchte.

Znaym oder **Znaim**, Kreis und Stadt in der österreichischen Markgrafschaft Mähren. Der Kreis Z. grenzt im Norden an den Iglauer, im Osten an den Brünner Kreis, im Süden an Oesterreich unter der Enns, im Westen an den Iglauer Kreis. Der Flächeninhalt beträgt 55,85 Q.-M., die Bevölkerung 193,620 Seelen in 7 Städten,

42 Marktflecken, 345 Dörfern und 261 Ortsgemeinden. Der Kreis bildet den Sprengel des Kreisgerichts Znaim, untersteht der Finanz-Bezirksdirection in Iglau und dem Bischof in Brünn und wird in neun Bezirke eingetheilt. Die Stadt Z. liegt am linken Ufer der Thaya in einer fruchtbaren und anmuthigen Gegend, sieben Meilen südwestlich von Brünn, hat mit seinen vier Vorstädten 8676 Einwohner, ist Sitz der Kreisbehörde, des Kreisgerichts, einer Notariatskammer, eines politischen Bezirksamtes, eines Bezirksgerichts, eines Hauptzollamtes, eines Steuer-, eines Post- und eines Bezirks-Bauamtes, hat ein landesherrliches Schloß, eine Cadettenanstalt, ein Obergymnasium, eine Haupt- und eine Unterrealschule, einen Convent der Dominikaner und einen der Kapuziner, eine Sparkasse, einen landwirthschaftlichen Bezirks-, Casino- und Leseverein, eine Scharfschützengesellschaft, ein bürgerliches Krankenhaus und ein Militärspital in dem nahen Gebäude der ehemaligen Prämonstratenser-Abtei Bruck, eine Ingenieurschule mit 200 Zöglingen, eine große Salpeterplantage, Steingut-, Essig- und Lakrizensaftfabriken. Die Einwohner betreiben außerdem Wein- und Senfbau, Tuchweberei und Weinhandel. Z. befand sich früher an einer anderen Stelle, wurde dort aber 1145 von dem böhmischen Fürsten Wladislaw zerstört und 1222 an seiner gegenwärtigen Stelle angelegt; es war lange Zeit die Residenz der Beherrscher Mährens. Es hieß Anfangs Znoimo, oder Medoslanium. Im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts bemächtigten sich zwei Anführer von Räuberbanden, Heinrich v. Chunstadt, genannt der Dörnteufel, und Sockol der Stadt, und wurden in derselben von dem ungarischen König Siegmund und dem österreichischen Herzog Albrecht IV. belagert. Sie ließen beide Gegner vergiften. Siegmund wurde zwar gerettet, aber Albrecht starb, und die Belagerung wurde aufgehoben. Im dreißigjährigen Kriege war Z. bald in der Gewalt der Schweden und Sachsen, bald in der der Kaiserlichen. Am 11. Juli 1809 fand hier ein Gefecht zwischen Oesterreichern unter dem Erzherzog Karl und Franzosen unter Marmont statt, und am 12. Juli desselben Jahres wurde hier ein Waffenstillstand abgeschlossen, welcher zu dem Frieden von Wien führte.

Zobten oder Zobtengebirge heißt der im Regierungsbezirk Breslau der preußischen Provinz Schlesien liegende nördliche Theil des Eulengebirges zwischen der Weißtritz und der Lohe am rechten Ufer der Oder und der Peila. Seine höchsten Punkte sind der Geiersberg mit der Geierskoppe, der Kölschnerberg mit dem Tafelsteine, der Ruhberg, der Bruchberg und der Zobten. Dieser liegt fünf Meilen von Breslau und zwei Meilen von Schweidnitz. Sein slawischer Name Gora Sobotka bedeutet so viel als „heiliger Berg“. Er ist 2324 Fuß hoch, besteht aus vulkanischer Masse, hat eine kegelförmige Gestalt und ist durchgängig bewaldet. Von seinen beiden Gipfeln hat man eine schöne Aussicht auf das Riesengebirge und über einen großen Theil Schlesiens. Im elften Jahrhundert stand auf ihm eine Burg, welche 1108 in ein Augustinerkloster umgewandelt wurde. Die Mönche verließen jedoch das Kloster bald wieder wegen des rauhen Klima's des Berges. In den Gebäuden hausten seitdem Räuber, bis die Bürger von Breslau und Schweidnitz sie 1497 zerstörten. 1702 erbaute der Breslauer Augustinerabt Johann Sivert auf dem Berge eine Marienkapelle, in welcher seitdem alljährlich am Feste der Heimsuchung Mariä Gottesdienst abgehalten wurde, und eine um so größere Volksmenge herbei lockte, da auch ein Jahrmarkt damit verbunden war. 1834 wurde die Kapelle durch einen Blitzstrahl zerstört. Das Gebirge besteht seiner Hauptmasse nach aus feinkörnigem Granit und Gneis, Serpentin und Urgrünstein. Den Granit des Berges hat man in neuerer Zeit namentlich zu Platten für Trottoirs benutzt. Auch der kolossale Denkstein auf dem Grabe des Feldmarschall Blücher wurde hier gebrochen. Am Fuße des Berges liegt das Städtchen Z., im Schweidnitzer Kreise $2^1/_2$ Meilen nordöstlich von Schweidnitz mit 2109 Einwohnern, einer Gerichtscommission, einer Oberförsterei, zwei katholischen Kirchen, einer Wallfahrtskapelle, Lein- und Baumwollenweberei und Gerberei. 1813 bildete das Freicorps des General Lützow sich hier. Vergl. J. G. Bürk, der Zobtenberg, Breslau 1788.

Zoëga (Georg), gelehrter Alterthumsforscher, am 20. December 1755 zu Dahler, einem Dorfe in Jütland, wo sein Vater Prediger war, geboren, besuchte das Gymnasium zu Altona und bezog 1773 die Universität Göttingen, wo er vorzüglich bei

Heyne, Meiners und Feder hörte. Im Jahre 1776 machte er eine Reise durch die Schweiz nach Italien und hielt sich den Winter hindurch in Leipzig auf. Sodann kehrte er 1777 nach Kopenhagen zurück, übernahm 1778 bei einem Verwandten zu Kjerteminde auf der Insel Fühnen eine Hauslehrerstelle, gab aber diese Stelle bald wieder auf, als ihm der Antrag gemacht wurde, einen jungen Edelmann, v. Heinen, auf einer Reise durch die merkwürdigsten Länder Europa's zu begleiten. Mit diesem reiste er nach Göttingen und 1780 nach Wien und Venedig. Zurückgekehrt nach Kopenhagen, fand er an dem Minister Guldberg einen Gönner, der ihm ein Reise-Stipendium verschaffte, so daß Z. 1782 seine dritte Reise nach Italien antreten konnte. Im Juli 1783 trat er zur katholischen Religion über und heirathete Maria Pietruccioli, die schöne Tochter eines Malers in Rom, wo er sich nun niederließ. Er starb daselbst am 10. Februar 1809. Z. hat sich durch folgende Werke den Ruhm eines scharfsinnigen und gründlichen Gelehrten erworben: Numi Aegyptii imperatorii prostantes in Museo Borgiano Velitris etc. (Rom 1787), De origine et usu Obeliscorum (Rom 1797), Li bassirilievi antichi di Roma, incisi da Tom. Piroli (zwei Bde., Rom 1808, deutsch von Welcker, 2 Bde., Gießen 1811 und 1812), Catalogus Codicum Copticorum Mssorum., qui in Museo Borgiano Velitris adservantur (Romae 1810), Welcker hat „Zoëga's Abhandlungen, mit Zusätzen begleitet" (Göttingen 1817) und „Zoëga's Leben, Sammlung seiner Briefe und Beurtheilung seiner Werke" (2 Bde., Stuttgart und Tübingen 1819) herausgegeben.

Zofingen, sehr alte Stadt im schweizerischen Canton Aargau in einer fruchtbaren von der Aare und Wigger durchströmten Ebene, dehnt sich längs einer mit anmuthigen Waldungen bekränzten Hügelkette aus und ist jetzt durch die von Olten über Aaarburg und Z. nach Luzern führende schweizer Central-Eisenbahn in die Touristenroute und zugleich in einen lebhaften Handelsverkehr hineingezogen worden, daher sie auch an Ausdehnung und Einwohnerzahl mit jedem Jahre wächst. Der letzte Census von 1865 wies bereits eine ständige Bevölkerung von mehr als 4000 Seelen nach, die eine ausgedehnte Seiden- und Baumwollen-Industrie betreiben. Es befinden sich in Z. eine Bezirksschule, eine Taubstummen-Anstalt für Mädchen, mehrere Kirchen, Kapellen und Wohlthätigkeits-Anstalten und ansehnliche Fabriken in Bändern, Zeugen, Leinwand u. s. w., deren Fabrikate bis ins Ausland, namentlich nach Deutschland und Italien gehen. In dem schönen hiesigen 1695 gestifteten Rathhause befindet sich die sehenswerthe Stadtbibliothek, welche an den Briefen der Reformatoren, römischen und schweizer Münzen und dem berühmten Malerbuche, in welches die früher alljährlich hier sich versammelnden Mitglieder der schweizer Künstler-Gesellschaft Originalzeichnungen lieferten, einen Fund besitzt. In dem hiesigen neuen Schützenhause, welches zwischen 900jährigen Linden versteckt liegt, in deren Aesten Tanzböden etablirt sind, halten die „Zofinger", eine patriotische Verbindung von Berner und Züricher Studenten und Polytechnikern, ihre Jahresversammlungen. Z. (Zofinga oder Zophinga im Mittelalter geheißen) scheint eine altrömische Colonie zu sein und wird jetzt übereinstimmend für das römische Tobinium gehalten. Man hat hier namentlich in der Zeit von 1826 bis 1853 bedeutende Ueberreste von Mosaikböden, Säulen, Vasen u. s. w. aufgefunden, und ein bei Z. befindliches Gasthaus, „zum Römerbade" genannt, liegt inmitten einer Gegend, deren Ausgrabungen noch auf immer neue Römerbauten stoßen lassen. Zur Zeit des fränkischen Reiches, unter Karl dem Dicken, besaß Z. schon sein eigenes Münzrecht, war eine Zeit lang freie Reichsstadt, stand 1251 bis 1415 unter österreichischer Oberherrschaft und war oft Hof österreichischer Fürsten, wurde darauf von den Bernern belagert und nach freiwilliger Uebergabe in Besitz genommen und gehört seit 1798 zum Canton Aargau. Zwischen 1807 bis 1813 tagte hier die helvetische Gesellschaft. Schließlich sei noch erwähnt, daß der hier wohnende Obrist Suter, der den Reisenden und Gelehrten wohl bekannt ist, ein interessantes Cabinet celtischer Pfahlbauten besitzt, welche aus dem nahen Wauwyler See (an dem die Straße von Z. nach Sempach hinläuft) stammen. Der gedachte See ist für die Schweiz im letzten Jahrzehent zu einer der wichtigsten Fundgruben für celtische Pfahlbauten geworden.

Zoilus war ein griechischer Grammatiker aus Amphipolis in Macedonien, der um 280 v. Chr. lebte und wegen seines unablässigen, besonders gegen Homer gerichteten hämischen Tadels die Beinamen „Homersgeißel“ (Homeromastix) und des „kritischen Hundes“ erhielt, während sein Name selbst fortan zur Bezeichnung eines übelwollenden, tadelsüchtigen Menschen überhaupt diente. König Ptolemäus Philadelphus versagte ihm die Aufnahme ins Museum und zuletzt soll Z. in Griechenland wegen seiner fortgesetzten unverständigen Schmähungen gegen Homer von einem Felsen hinabgestürzt worden sein. Suidas führt mehrere Schriften von ihm an, die jetzt nicht mehr vorhanden sind.

Zoll heißt im weiteren Sinne jede indirecte Abgabe, die von einem gewissen Gegenstande zu entrichten ist, so wie der Ort, an welchem dieselbe enthoben wird. In einem specielleren Sinne und in diesem jetzt ausschließlich im Gebrauche bedeutet Zoll die Abgaben von den im Handel versendeten Waaren, also eine indirecte Steuer (s. den Artikel **Steuern**), welche von ein-, aus- oder durchgehenden Waaren und Producten nach ihrem Werthe, Maße oder Gewichte erhoben wird. Es giebt hiernach also Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle, über die wir weiter unten specieller handeln werden. Seine etymologische Abstammung hat das Wort Zoll von dem griechischen Worte τέλος, Zoll oder eigentlich Zollstätte; τελωνεῖον oder τελώνιον hieß dann die Zollabgabe, die an der Zollstätte entrichtet wurde, und daraus wurde im Latein des Mittelalters Tolonium, tolenium, tolneum, im Englischen und Plattdeutschen Toll; in der Schweiz ist noch heut für den Ausdruck Zollen das Wort Tellen in Gebrauch, dessen Abkunft deutlich auf das altgriechische Wort zurückweist. Mehr deutsch als das Wort ist das gleichbedeutende Mauth, aus dem muta oder mutaticum des mittelalterlichen Lateins, vielleicht auch aus dem gothischen mota, motasted entstanden, welches Wort bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Der englische Name für Mauth ist customs, abgeleitet von consuetudo, Gewohnheit, daher auch die Zölle dort customary payments, altherkömmliche Abgaben, heißen. Der französische ältere Name ist traite, traite-foraine, weil die Zölle dort zuerst als Ausgangssteuer, transitura, erhoben wurden; das spätere Douane stammt ebenfalls von dem altgriechischen τελώνιον, woraus sich tonliu oder tonlieu, toulaier, doulaies bildeten. Der italienische Ausdruck für Zoll oder Mauth lautet dazio, woraus auch das in Süddeutschland noch gebräuchliche Daz abstammt. — Die Geschichte der Zölle geht bis ins griechische und römische Alterthum zurück. In Athen legte man die Zölle (Telonia) zumeist in den Handelsplätzen an, besonders in den Seehäfen, an Brücken und Straßen, ursprünglich in gleichen Sätzen für die verschiedenen dort passirenden Waaren. Dasselbe geschah in Rom, und die Art ihrer Anlage sowohl wie der Ort derselben scheinen darauf hinzudeuten, daß man damit mehr habe die Handelsgewinnste, besonders der Ausländer, als die Verzehrer treffen wollen. In Athen erhob man 2 Procent von der Ein- und Ausfuhr, die πεντεκοστή, dessen Einnehmer demnach Pentekostologen hießen, in den Bundesstaaten trat um 415 v. Chr. an die Stelle der früheren Tribute ein Zoll von der Ein- und Ausfuhr zur See im Betrage von 5 Procent oder $1/_{20}$ des Werthes dieser Güter, εἰκοστή, der bald auf 10 Procent, ein Zehntel, erhöht wurde. Die Zölle waren in den griechischen Staaten zumeist an Einnehmer (τελῶναι) in Pacht gegeben oder an ganze Gesellschaften, deren Chef der Telonarches war. Das Verhältniß der Zollpächter zum Staate war durch Gesetze geregelt; strenge Vorschriften, welche sich sogar auf das Eröffnen der Briefe erstreckten, schützten die Pächter vor Schmuggel und Defraudationen; unverzollte Waaren wurden zum Vortheile des Staates und des Pächters versteigert. In Rom bestanden schon in den ältesten Zeiten Zölle (portoria) für aus- und eingeführte Waaren und betrugen zumeist $2^1/_2$ pCt. (quadragesima) des Werthes; sie wurden in Seehäfen, dann auch auf Landstraßen und Brücken erhoben und waren ebenfalls gewöhnlich verpachtet; die Pächter hießen Publicani. Wie drückend sie gewesen, geht schon daraus hervor, daß nach Vertreibung der Könige das Volk ihre Aufhebung forderte und durchsetzte. Später wurden sie wieder eingeführt und während der spanischen Kriege und dann vom jüngeren Gracchus sehr vermehrt. Wiederum aufgehoben durch ein Gesetz des Prätors Cäci-

lius Metellus, 59 v. Chr. stellte sie Augustus wieder her und seine Nachfolger erhöhten und vermehrten sie, so daß sie bei Luxuswaaren bis $^1/_8$ des Werthes betrugen. Die Pandekten enthalten im Tit. 39 ein Verzeichniß der zollbaren Waaren und der Strafen, mit denen Defraudationen bedroht waren. Die römischen Zölle waren aber nicht allein Grenzzölle, sondern auch Binnenzölle für die Benutzung der Wege, Landstraßen und Brücken. Ihre Erträge waren zur Unterhaltung des Heeres bestimmt; Befreiungen von ihrer Zahlung wurden durch Privilegien verliehen; Nero gab ein solches den Soldaten, dann erhielten es die Hofbeamten und unter Constantin auch die Söhne der Veteranen; einzelne Städte erkauften sich Zollbefreiung durch Zahlung einer Aversionalsumme. Die Grundsätze für Belegung und Erhebung der Zölle gingen nach dem Beispiele des römischen Reiches auch auf das deutsche über. Im Frankenreiche schon ward das Zollrecht als ein Hoheitsrecht, Regale, betrachtet, doch wurden nur eigentlich Binnenzölle angelegt, Markt- und Reisezölle, die man als eine Entrichtung für den Schutz der Waaren, den Gebrauch der Straßen, Brücken &c. betrachtete. Im Mittelalter wurden die Zölle aber unter verschiedenen Namen (vergl. v. Ulmenstein, „das Zollwesen in Deutschland", Frankfurt 1832, und desselben „Pragmatische Geschichte der Zölle in Teutschland", Halle 1798) sehr vermehrt und das Zollrecht von den Kaisern an einzelne Reichsstände übertragen, die es jedoch auch ohne kaiserliche Genehmigung ausübten. König Rudolf schritt zwar streng gegen diesen Mißbrauch ein und beschränkte auch das Regale durch die dem Kurfürsten-Collegium gewährte Zustimmung zu neuen Zollerhebungen des Reichsoberhauptes; indessen ward diese Observanz von beiden Seiten bald wieder vergessen und jeder mächtige Grundherr legte ohne Weiteres Zölle auf seinem Gebiete an, weil er das Recht hierzu aus seinem Besitze der Territorialhoheit ableitete. Trotzdem eiferten die Reichsgrundgesetze fortwährend gegen die unbefugte Vermehrung der Zollstätten: die goldene Bulle verbot alle unbilligen und ungewöhnlichen Zölle und seit der Wahl Kaiser Karls V. versprachen die erwählten Reichsoberhäupter ausdrücklich in ihren Wahlcapitulationen, weder zur Auflegung neuer oder zur Vermehrung, Erhöhung und Uebertragung schon bestehender Zölle eine Concession zu ertheilen, wenn nicht hiezu der einstimmige Consens des Kurfürsten-Collegiums eingeholt worden sei und die dabei Interessirten mit ihrem Widerspruche gehört worden wären. Wer diesen Bestimmungen zuwider handle, dem sollte die ertheilte Concession ohne Weiteres genommen und wenn dieser Zuwiderhandelnde ein Reichsfürst sei, solle er auf Lebenszeit, reichsstädtische Communen aber auf dreißig Jahre dieser Zollgerechtigkeit verlustig gehen. Die meisten dieser Zölle hatten freilich einen rein fiscalischen Grund und man betrachtete sie durchaus nicht als eine der staatsbürgerlichen Steuerpflicht entsprießende Last, indessen gab es doch auch schon einige Zölle, die wirklich einen national-ökonomischen Zweck verfolgten, indem sie nach den verschiedenen Waarengattungen eingerichtet, dazu bestimmt waren, dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben. Ausfuhrzölle auf Getreide, Wein, Salz wurden in Frankreich zuerst 1324 eingeführt, nachdem das Verbot der Ausfuhr aufgehoben ward; in Deutschland folgte man damit erst später, aber allmählich trennten sich auch hier die eigentlichen Zölle von den Wegegeldern und den für die Beschützung zu entrichtenden Abgaben und verwandelten sich, als mit der Ausbildung der Territorialhoheit auch die einzelnen Staatsgebiete sich abschlossen, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in solche, die mit Rücksicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf seine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden. Im 17. Jahrhunderte entwickelte sich dann jenes künstliche Zollwesen, welches heutigen Tages die Grenzen aller größeren Staaten umgiebt; dagegen verschwanden die Binnenzölle immer mehr, da man von den Zöllen auch diejenigen Abgaben ausschied, welche von inländischen Erzeugnissen vor dem Verbrauche erhoben werden (s. den Artikel **Accise**). In das bis dahin unglaublich verworrene Zollwesen brachte diese Beschränkung der Zölle auf bloße Grenzzölle zuerst Ordnung und Vereinfachung. Frankreich ging damit zuerst vor durch Einführung der allgemeinen Zolltarifs-Ordnung von 1667 und die Bestimmungen derselben haben in den übrigen Ländern zumeist als Norm gegolten und daher mehr oder weniger Nachahmung gefunden. Die Absicht, welche man in Frankreich mit der Einrichtung der Grenzzölle verfolgte, entsprach ganz den Grundsätzen des von Colbert

aufgestellten Merkantil- oder Handelssystems: man wollte die Zolleinrichtungen als Mittel zur Erreichung des in jenem Systeme aufgestellten Zweckes, die Herstellung einer günstigen Handelsbilanz, benutzen. Von dem Grundsatze ausgehend, daß der Reichthum eines Landes in dem vielen baaren Gelde bestehe, welches es besitze, richtete man sein Bestreben darauf, es zu erwerben. Dies konnte auf doppelte Weise geschehen, sowohl durch Production desselben aus edlen Metallen im Inlande, als auch durch Verkauf der Landesproducte ans Ausland und Einführung des dafür ertauschten baaren Geldes. Wer viel verkauft, erhält viel Geld, wer viel einkauft, giebt viel aus; es kommt also darauf an, so folgerte man, das Kaufen von Fremden, also die Einfuhr, zu verhüten, und dagegen das Verkaufen, die Ausfuhr, durch Erzwingung des Absatzes nach Kräften zu fördern. Wenn sich am Ende eines Jahres dann herausstellte, daß die Summe der Ausfuhr diejenige der Einfuhr überstieg, so hielt man die Handelsbilanz für günstig und den Ueberschuß für baaren Gewinn und für wirklichen Zuwachs des National-Vermögens. Außerdem machte man für diese Ansicht geltend, daß ein Land durch das Kaufen vom Auslande diesem tributär, von ihm abhängig werde; wahrhaft unabhängig sei ein Land nur, wenn es Alles, was es brauche, selbst hervorbringe; die Ausschließung der fremden Waare sei daher auch geboten durch das Interesse für die nationale Unabhängigkeit. Endlich führte man an, daß die einheimische Industrie und mit ihr der Arbeiterstand, der Kern des Volkes, zu Grunde gehen müßte, wenn die Concurrenz des Auslandes ungehindert walten könne. Jene Concurrenz zu hindern und die eigene Production zu heben, erfand man dann jenes System von Zolleinrichtungen, welches unter dem Namen Prohibitivsystem bekannt geworden ist und beinahe bis in die neueste Zeit in Anwendung geblieben ist. Specielles über dasselbe und eine Kritik darüber giebt der Art. **National-Oekonomie**, man vergl. auch die Art. **Handel** und **Handelsverträge**. Hier sei nur noch angeführt, daß das Prohibitivsystem als Hauptaufgaben, wie aus Vorstehendem schon dargelegt worden, die Einfuhr fremder Waaren durch Verbote oder hohe Zölle zu verhindern, erstrebt und andererseits die Ausfuhr inländischer Artikel durch Begünstigungen in Prämien und Rückzölle zu heben sucht. „Der Grundfehler der Lehre von der Handelsbilanz", führt ein geistreicher französischer National-Oekonom, Fréderic Bastiat, aus, „liegt in der irrigen Auffassung von Geld und Reichthum. Beide sind nichts weniger als gleichbedeutend; das Geld ist nur ein Theil und zwar nur ein geringer Theil des nationalen Reichthums, der ja eben ohne Ausnahme alle materiellen Güter der Nation umfaßt. Wenn der Einzelne Geld und Reichthum für ein und dasselbe hält oder den Besitz von Geld dem Besitze jedes anderen Gutes vorzieht, so geschieht dies nur in der Voraussetzung, daß er zu jeder Zeit dasjenige gegen Geld eintauschen könne, was er gebraucht. Diese Voraussetzung ist aber nicht mehr zutreffend bei einem Volke, das sich durch Zollgesetze abschließt. Was hilft ihm die Vermehrung des Geldes, wenn der Ankauf oder die Einfuhr fremder Waare verhindert ist? Es hat sich dann selbst auf den Genuß derjenigen Erzeugnisse beschränkt, die es nach der Natur seines Bodens und nach dem Stande seiner Arbeitskräfte hervorzubringen vermag, und eine noch so große Geldmasse kann also diesen Genuß nicht im Geringsten vermehren. Gerade durch ihre Ueberschätzung des Geldes vermindert die Handelsbilanz die Brauchbarkeit und den Werth des Geldes; denn daß man mit ihm an jedem beliebigen Orte und in beliebiger Menge kaufen kann, was man braucht, das ist doch eben diejenige Eigenschaft, welche dem Gelde einen Vorzug vor anderen Gütern beilegt. Man hat vom Gelde nur dann einen Nutzen, wenn man es ausgiebt, aber eben dieses Ausgeben nach freier Wahl ist es, was die Lehre von der Handelsbilanz durch die Abschließung vom Auslande verhindert." Die Ansammlung des Geldes, des Repräsentanten des Werthes der täglichen Umtauschungen, vermindert seinen Werth, dieser letztere steht mit der Menge desselben im umgekehrten Verhältnisse. Die natürliche Folge der Zunahme der Menge des Geldes verursacht also ein Steigen der Preise und je höher also der Preis der Güter, je schwieriger ist dann der Absatz dieser Waaren ins Ausland, den das System ja gerade befördern soll. Auch aus den Grundbedingungen des Handels ergiebt sich der innere Widerspruch des Prohibitivsystems. Handel ist nichts als freier Tausch, der beiden Thei-

len Vortheil bringt, denn sonst fehlte jeder Grund zum Tauschen. Es entsteht also eine günstige Bilanz für beide Theile und sie wird um so größer sein, je freier der Handel ist und je weitere Dimensionen er annimmt. Außerdem vertheuert die Ausschließung fremder Waaren die eigene Production und hindert und beschränkt sie dadurch, steht also gerade der Vermehrung des Capitals entgegen, die das System befördern soll. Endlich darf nicht vergessen werden in Betracht zu ziehen, daß die Durchführung des Prohibitivsystems anderen Ländern zu Repressalien Veranlassung giebt: man wird sich bedenken, von einem Staate zu kaufen, der fremden Erzeugnissen seine Grenzen verschließt, und durch Gegenmaßregeln ebenfalls die Einfuhr der Producte jenes Landes hindern. Damit würde die Möglichkeit der Ausfuhr sehr beschränkt, der freie Austausch der Producte auf ein Minimum reducirt. — Die Richtigkeit der Einwürfe gegen das Prohibitivsystem ist durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen worden und eine rationellere Handelspolitik hat darauf hinzuwirken gesucht, den freien ungehinderten Tauschverkehr zwischen den verschiedenen Ländern und Völkern in die Wege zu leiten. Am Prohibitivsystem halten demnach auch nur noch wenige Staaten fest. Die bedeutendsten derselben sind Rußland, Schweden und Portugal, doch fängt auch Rußland in allerneuester Zeit an, zu Grundsätzen einer freieren Handelspolitik überzugehen. — Ein Ausfluß des Prohibitiv-Systems ist das Schutzzoll-System und bildet es zugleich den Uebergang zur Handelsfreiheit. Indem es durch die Vertheuerung der ausländischen Waaren vermittelst der Zölle auf dieselben die inländischen Producenten in die Lage setzen will, hohe Preise für ihre eigenen Waaren zu verlangen und sie dadurch zur Production derselben anzuregen, erstrebt es für die sich im Lande entwickelnden Zweige der Industrie eine Förderung, welche die Concurrenz mit dem Auslande aufnehmen kann. Es ist selbstverständlich, daß sich dieser Schutz durch Zölle nur auf diejenigen Zweige heimischer Industrie erstrecken darf, zu deren Gedeihen eben auch alle Bedingungen da sind. Es kann also auch nur auf solche Ländergebiete Anwendung finden, in denen sowohl Landwirthschaft wie Gewerbe auf einer höheren Stufe stehen und in denen es an einer Möglichkeit der höheren Ausbildung nicht fehlt; außerdem ist ein großes inneres Marktgebiet mit freien Verkehrsgrundsätzen und guten Verkehrsstraßen, die Möglichkeit eines ausgedehnten Ausfuhrverkehrs und hauptsächlich ein ausgedehnter Nationalsinn für das Gedeihen des Schutzzollsystems nöthig, welcher letztere jeden Einzelnen dazu antreibt, das Nationalwohlsein durch eigenes Streben und industrielle Thätigkeit zu fördern. Alle Wortführer der Schutzzölle erkennen jedoch ausdrücklich den provisorischen Charakter dieses Systems als Uebergangsstation zur Handelsfreiheit an und daher gilt auch hier entschieden der Grundsatz, daß Schutzzölle nicht länger anzudauern haben, als bis die einheimische Industrie so erstarkt ist, daß sie keines Schutzes mehr bedarf. Wir wollen hier noch kurz resumiren, was von den Gegnern des Schutzzollsystems hauptsächlich angeführt wird, Data, welche selbst von den Vertheidigern des Systems schwer zu entkräften sein werden. Vor Allem erklären jene das Schutzzollsystem für eine einseitige, also ungerechte Besteuerung vieler Consumenten zum Vortheile weniger Producenten; zwar wäre Jeder Consument, aber derjenige, welcher zollpflichtige Waaren für die inländische Consumtion producire, entschädige sich durch einen zwangsweise erhöhten Preis seiner Arbeit, während alle Uebrigen die Last der Schutzzölle ohne Entschädigung trügen. Ferner sei hauptsächlich gegen das System einzuwenden, daß es die Verhältnisse des öffentlichen Verkehrs bevormunde, mit einem vollständigen Verzeichnisse aller beweglichen Güter auftrete, von denen es sich die einen höher bezahlen lasse, als die anderen; damit sei das ganze System ein naher Verwandter des Communismus, da es wie dieser aus dem gleichen Irrthume entspringe, daß es erlaubt sei, dem Einen zu nehmen, um den Andern zu geben. (Man vergl. hierüber F. Bastiat's an Herrn Thiers gerichtete Schrift: „Zollschutz und Communismus", Paris 1849). Endlich wird gegen die Schutzzölle angeführt, daß sie, indem sie eine Menge mehr oder weniger allgemeiner Bedürfnisse vertheuern, sie auch die Production und das Leben überhaupt theurer machten. Wird aber die Production theurer, so wird sie auch zugleich erschwert und vermindert, damit aber auch die Summe unseres Besitzes und unserer Genüsse kleiner. Die Vermehrung des Capitals allein aber befördert die innere Production und da die Schutzzölle jener Ver-

mehrung entgegenwirken, sind sie nichts weniger, als was sie eben sein sollen, ein Schutz der vaterländischen Arbeit; „Kauf, Verkauf und Arbeit bedingen sich gegenseitig, hemmt man das Eine, so sind auch die beiden anderen gelähmt.“ Sobald man aber die Erfahrung gemacht hat, daß die Schutzzölle weder die Production noch den Capitalreichthum eines Volkes vermehren, sondern mehr das Gegentheil bewirken, liegt kein Grund vor, länger bei dem System zu beharren. In der That geht man auch in den meisten Ländern, in denen das Schutzzollsystem bestand, in Folge der reichlichsten und vielseitigsten Erwägungen zu einer die Handelsfreiheit erstrebenden Finanzpolitik über, so im deutschen Zollverein, in Norwegen, Dänemark, Belgien, Oesterreich und Italien. Selbst unter den Interessenten giebt es nur noch eine kleine schutzzöllnerische Partei und namentlich sind die Fabrikanten überall die kräftigsten Beförderer der Handelsfreiheit: die günstigen Verhältnisse derjenigen Länder, wo die Handelsfreiheit eingeführt ist, wie der Schweiz und Englands, haben die dagegen bestandenen Vorurtheile und falschen Meinungen als unhaltbare erweisen machen. Als Uebergangsstadien zur freihändlerischen Politik strebt man nach der Schließung von Zollverbänden, innerhalb deren Grenzen sich die betheiligten Länder gegenseitige Vergünstigungen in Bezug auf den Verkehr ihrer Landesproducte gewähren, indem sie die diesem Verkehr bisher aufgelegten Zölle entweder ermäßigen oder ganz aufheben. Sonach ist jeder Zollverband ein wichtiger Fortschritt zum Freihandel, indem er die bisherigen Zollschranken innerhalb gewisser politischer Grenzen niederreißt. In dem letzten Decennium ist durch den Abschluß von Handels- und Zollverträgen zwischen den europäischen Continentalstaaten der Weg zum Freihandelssystem immer mehr angebahnt worden und es darf wohl kaum noch bezweifelt werden, daß dieses Ziel, durch die Praxis wie durch die Wissenschaft erstrebt, in nicht langer Zeit erreicht sein wird. Es erscheint als Aufgabe unseres Jahrhunderts, die in Nationen zerfallene Menschheit an der Hand des freien Verkehrs immer mehr als eine einzige zusammenhängende Gesellschaft aufzubauen: der vom Handel umspannte Erdball wird zu einer großen, in ihren verschiedenen Theilen ineinandergreifenden Werkstatt der Arbeit. Das Bewußtsein der Nationalität, welches politisch seine Berechtigung hat und immer haben soll, hat sich auf dem wirthschaftlichen Gebiete als nationaler Separatismus ausgeprägt. Jeder Staat, jede Nation möge das produciren, wozu klimatische Verhältnisse, Geschick, Beruf und Hülfsmittel Veranlassung geben, und mit dem Ueberflusse seiner Arbeiten das eintauschen, was an anderen Sachen ihm nöthig ist. Der Tausch entwickelt sich dann naturgemäß und von selbst, bis zu dem Punkte, wo er mehr kostspielig als nützlich sein würde, und steht dann von selbst still; es ist daher überflüssig, ihn zu begünstigen oder zu beschränken. Das Princip der Arbeitstheilung macht sich auch in Bezug auf ganze Nationen immer entschiedener geltend, und wenn die menschliche Gesellschaft naturgemäß diesen allgemeinen Gesetzen der Oekonomie gehorcht, welche für den ganzen Erdball die nämlichen sind, so darf sie in der Erreichung dieses Zweckes nicht durch nationale besondere Einrichtungen gestört oder unterbrochen werden. Das Princip, durch Mauthlinien die Nationen von einander abzusperren, und der Grundsatz dieses Princips, daß der ökonomische Vortheil eines Volkes in seinen nach außen gekehrten Beziehungen nur auf Kosten der anderen Nationen gewonnen werden könne, haben sich längst als falsch erwiesen, und man hat daher überall, wo es erweislich war, daß die Anlegung der Schutzzölle nicht mehr als Bedürfniß für die Fortdauer oder Erhöhung des Wohlstandes erkannt wurde, oder daß der zu erwartende Erfolg mit der Größe des Opfers für die Zollpflichtigen in einem Mißverhältnisse stand, es für angemessen gehalten, sie aufzuheben und die Last auf die Staatsgesammtheit zu übernehmen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Handelsfreiheit die Zölle völlig ausschließe, im Gegentheile werden diese immer noch fortbestehen müssen, aber sie werden lediglich als Einnahmequelle für den Staat, als Steuern, als Beiträge zur Bestreitung der Staatsausgaben, nicht als Mittel aufzulegen sein, den inländischen Erzeugern im Mitwerben mit dem Ausländer eine Begünstigung zu geben. Während bei den Schutzzöllen also der Ertrag für die Staatskasse als Nebensache zurücktritt, wird er Hauptsache bei den Steuerzöllen, die deshalb auch gewöhnlich Finanzzölle genannt werden. Finanzzölle

sind daher nur noch als Quellen des Staatseinkommens aufzulegen, und wenn sie dadurch andererseits auch noch für ein einheimisches Product Schutz gewähren, so ist diese Wirkung nur noch eine rein zufällige. Jener Hauptzweck der Finanzzölle weist auch auf die Grundsätze hin, aus denen sie angeordnet und nach denen sie erhoben werden müssen. Zuerst ist es nöthig, daß sie ihrem Charakter als Steuern (vgl. dies. Art.) nach nur auf solche ausländische Waare gelegt werden, welche der Vermögende ausschließlich oder doch im größeren Maße verwendet, als der Unbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben, zum Luxus dienen. Als Aufwandssteuern sind diese Zölle meist indirecte, doch werden sie auch von solchen Personen entrichtet, die eine Waare auf eigene Rechnung oder zu eigenem Gebrauche ausführen. Außerdem müssen Finanzzölle, weil sie keinen anderen Zweck haben, als den Ertrag, niemals allzuhoch gegriffen sein, denn sonst verhindern sie die Einfuhr und entziehen dadurch dem Gemeinwesen die Steuer oder sie befördern den Schleichhandel. Dies gilt hauptsächlich für Einfuhrzölle; Ausfuhrzölle von inländischen Erzeugnissen müssen besonders niedrig gegriffen werden, da sie im anderen Falle das Ausland anreizen, die Waare selbst zu fabriciren oder ein Ersatzmittel dafür aufzufinden. Gelingt also den Verkäufern die Uebertragung des Zolles auf die auswärtigen Consumenten nicht, so muß er von ihnen selbst getragen werden, verliert damit das Wesen einer Aufwandssteuer und bildet eine Abgabe von gewerblichen Unternehmungen. In letzterem Falle enthält er eine Beeinträchtigung der eigenen Gewerbe und seine Abschaffung wird dadurch unbedenklich geboten erscheinen. Die Durchgangszölle, d. h. Zölle von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fallen lediglich auf den Ausländer und sind eine Gebühr für den Schutz dieser Waaren während ihrer Durchfuhr. Sie müssen ebenfalls sehr mäßig angesetzt werden, weil sie sonst statt der beabsichtigten Begünstigung des inländischen Zwischenhandels leicht eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenverkehrs auf andere Handelsstraßen erzeugen und dadurch den Interessen der Staatsangehörigen schaden. Aus Gründen der Volkswirthschafts-Politik ist daher die möglichste Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung der Durchgangszölle anräthlich. Differenzial- oder Unterscheidungs-Zölle sind ermäßigte Zollsätze für bestimmte Waaren aus oder nach einem Lande, welches mit einem anderen Lande Zoll- oder Handelsverträge geschlossen hat und diesem für jene Waaren besondere Begünstigungen auf Grund der Reciprocität gewährt. Sie werden hauptsächlich aufgelegt, um den directen Handel zwischen zwei Staaten, besonders der Colonieen mit dem Mutterlande zu befördern. Ueber die Einrichtung des Zollwesens sind als wesentliche Grundsätze anzuführen: a. Zum Entwurfe des Tarifs, d. h. einer übersichtlichen Zusammenstellung aller Gegenstände, welche der Verzollung unterliegen, und der von ihnen zu erhebenden Zollsätze ist eine vollständige und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Es müssen die Waaren als Gegenstände der Ein-, resp. Ausfuhr in solche Kategorieen geordnet werden, bei denen ein gleicher Zollsatz erhoben wird. Dieser Zollsatz wird entweder nach der Menge der versendeten Waaren, nach ihrer Gewicht- und Stückzahl bestimmt oder nach ihrem Werthe (ad valorem) in Procentsätzen desselben. Bei Waaren von gleicher Beschaffenheit, Rohstoffen namentlich, ist die erstere Art der Verzollung, nach der Menge oder dem Gewichte zweckmäßiger; bei Kunstsachen wird die Versteuerung ad valorem vorgezogen. Diese letztere hat aber den Nachtheil, daß es schwer ist, den Mittelpreis, welcher oft der Veränderung unterliegt, festzusetzen. Die Veranlagung eines Zuschlages oder das Recht des Zollerhebers, die zu niedrig declarirten Waaren mit diesem Zuschlage an sich zu bringen (Vorkauf, Prämtion) hat sich nicht als genügendes Sicherungsmittel gegen die zu niedrige Selbsttaxe der Verzoller bewiesen. Man hat daher auch für solche Sachen einen festen Preissatz (valeur officiel) für die Zollentrichtung vorgeschrieben. In den meisten Tarifen wechseln beide Sätze; man bemerkt aber überall das Streben, die Zollerhebung nach dem Gewichte einzuführen, da diese Art durch Bestimmtheit, Einfachheit und leichte Ausführbarkeit den Vorzug verdient. Die Gewichtszölle werden bei sehr niedrigen Zollsätzen von dem Roh- oder Brutto-Gewicht, d. h. dem Gewicht der Waare mit der Verpackung, erhoben; bei höheren Zollsätzen könnte jedoch dieses Verfahren durch leichtere Verpackung zu einer

Ausweichung der Zollzahlung führen, und man hält es daher für zweckmäßig, in diesen Fällen entweder nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und deren Verpackung festzusetzen, wie viel für die Tara (Verpackung, Hülle) vom Rohgewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Reingewicht (Netto) zu finden oder das wirkliche Reingewicht durch Auspackung und specielles Abwägen zu ermitteln. Besondere Bestimmungen erläutern, was beim Abwägen als Tara abgeht, zu der Packpapier, Bindfaden, Pappkästchen, Einlage-Brettchen und Rollen für Zeuge nicht zu rechnen sind. b. Bei der formellen Ausbildung des Zollwesens in den modernen Culturstaaten ist es nöthig, die Menge der Vorschriften und Veranstaltungen, welche auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken, in ein System zu ordnen und dasselbe stets zu vervollständigen, damit den Betheiligten durch Nichtkenntniß kein Nachtheil erwachse. Die Summe dieser Einrichtungen und Vorschriften heißt das Zollgesetz, die Zollordnung. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind nachstehende: 1) Die Errichtung von Zollerhebungsstellen (Zollamt, Zollstätte, Zollstation) an allen für den bequemeren Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollstraßen) und das Verbot, zollbare Waarensendungen auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Die Zahl dieser Zollstraßen ist nach dem Umfange und den Bedürfnissen des Handelsverkehrs zu bemessen. Das bei der Ankunft einer Waarensendung an diesen Zollstätten vorgeschriebene Verfahren beginnt mit der Uebergabe eines schriftlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben (Waarenanzeige, Declaration) an die Zollbeamten, welche sich durch Besichtigung der Waaren (Revision) von der Richtigkeit jener Angaben überzeugen. Die Berechnung des Zollbetrages erfolgt nach den einschlagenden Bestimmungen des Tarifs; im Falle vorkommender Differenzen zwischen Zollpflichtigen und den Zollbeamten über den Tariffsatz entscheidet die höhere Behörde. Die Bezahlung, Bescheinigung und Verrechnung des Zollbetrages geschieht zum größten Theil bei den Grenz-Zollämtern; doch können sie in gewissen Fällen zur Erleichterung des Verkehrs auch hinausgeschoben oder gänzlich beseitigt werden. Dies geschieht durch Zahlung des Zolles in der Nähe der Wohnung des Waarenempfängers zu dessen Bequemlichkeit, nachdem am Grenz-Zollamte die Declaration, Revision und die Berechnung des Zolles stattgefunden hat. Bis zu dieser Zahlung werden die eingeführten Waaren in Niederlagen (Lagerhäusern und Packhöfen) niedergelegt und so lange unverzollt aufbewahrt, bis sie verkauft werden oder in den Verbrauch übergehen. Von besonderer Wichtigkeit sind diese Lagerplätze für den Zwischenhandel, d. h. für Waaren, welche zum Wiederverkauf im Auslande bestimmt sind und nur durchpassiren. Zur Sicherung der Zolleinkünfte dienen hierbei gewisse Controllmaßregeln: das Verschnüren, Verbleien (Plombiren) der Waaren, um ihre Eröffnung zu verhindern und die Haft des Waareneigenthümers für die Zahlung der gesetzlichen Zollgebühren durch Niederlegung einer Caution oder anderweitige Garantie. Zur weiteren Erleichterung des Grenzverkehrs werden bei beträchtlichen Summen den Zollpflichtigen, welche gehörige Sicherheit darbieten, auch Stundungen dieser Zahlung bewilligt (Zollcredite); ähnlicher Art sind die, sicheren Großhändlern zur Begünstigung der Meßplätze ertheilten Contirungen, d. h. Rechnungen über die zur Meßzeit von ihnen bezogenen zollpflichtigen Güter, deren Zollabgabe von ihnen erst dann zu entrichten ist, wenn davon die wieder in's Ausland zurückgegangenen abgeschrieben worden sind. Für solche Fälle, wo der Zweck des Zolles wegfällt oder wo die Rücksicht auf die Betriebsamkeit der Landesbewohner Platz greift, treten ebenfalls Zollermäßigungen ein, z. B. bei der Einfuhr sehr kleiner Quantitäten zollbarer Waaren, bei denen der Zollbetrag den Minimalsatz nicht erreicht, bei der von Rohstoffen, die im Lande verarbeitet werden und dann zurückgehen, Getreide von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern im Auslande, Weidevieh ꝛc. 2) Die Bestimmungen zum Zwecke des Zollschutzes erstrecken sich außer der Controlle bei den Zollämtern auch auf eine Bewachung der Grenzen durch eine militärisch organisirte Mannschaft (Grenzaufseher, Grenzwächter, Grenzjäger, Douaniers), welche die Umgehung der Zollämter, den Schmuggel, zu verhindern haben. Diese Bewachung beschränkt sich jedoch, um dem Verkehr nicht zu lästig oder der Staatskasse zu kostspielig zu werden, nur auf einen Streifen längs der Grenze (Grenzbezirke), innerhalb dessen der Verkehr gewissen Aufsichtsmaßregeln unterliegt. In

diesen Grenzbezirken, welche durch deutliche Kennzeichen, Pfähle mit Aufschriften, Barrieren, Flaggen, als solche bezeichnet sein müssen, wird das Verführen zollpflichtiger Waaren an gewisse Förmlichkeiten geknüpft: der Transport darf nur bei Tage stattfinden, die Fuhrleute und Transportführer müssen mit Legitimationspapieren über ihre Abfertigung an der Grenze oder dem Begleitscheine, dem Ausweise, daß die Verzollung im Innern stattfinden werde, versehen sein und diese den Zollwächtern vorweisen; körperliche Visitation soll nur in dringenden Verdachtsfällen und unter Ausschluß aller rohen und das Zartgefühl verletzenden Formen stattfinden. Auch werden die im Grenzbezirk wohnenden Leute, namentlich Kaufleute und Gewerbsunternehmer, unter strenge Beaufsichtigung gezogen. Zur größeren Erschwerung des Schleichhandels findet außer dieser Grenzcontrolle auch eine Fortsetzung gewisser Aufsichtsmaßregeln auch im Innern des Landes statt (Binnencontrolle). Sie erstreckt sich gewöhnlich nur auf hochbesteuerte Waaren in größeren Quantitäten, deren Führer ihre vom Steueramte beglaubigten Papiere dem Aufsichtspersonale vorzuzeigen und event. die Beladung zur Revision zu stellen haben. Das Strafverfahren gegen Defraudationen ist streng, doch wird überall zwischen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit unterschieden und auf den Nachweis unverschuldeter Zufälle Rücksicht genommen. — Literatur. Rau's „Grundsätze der Finanzwissenschaft." Leipzig und Heidelberg 1859. 4. Aufl. Magnus Graf Moltke's „Ueber die Einnahmequellen des Staats." Hamburg 1846. Böckh's „Die Staatshaushaltung der Athener." Berlin 1817. Bosse's „Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate." Braunschweig 1806. „Hüllmann's „Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters." Berlin 1805. v. Ulmenstein's „Das Zollwesen in Deutschland." Frankfurt 1832. Dr. Robolsky's „Schule der Volkswirthschaft." Berlin 1862.

Zollikofer (Georg Joachim), einer der ersten Kanzelredner seiner Zeit, geboren am 5. August 1730 zu St. Gallen, studirte in Utrecht, wurde 1754 als Prediger in Murten, dann zu Monstein in Graubündten, hierauf zu Isenburg und 1758 als Prediger der reformirten Gemeinde nach Leipzig berufen, wo er am 22. Januar 1788 starb. Seine Predigten gehören der Form nach zu den vollendetsten stylistischen Producten, welche Deutschland aus jener Periode besitzt. Die Diction ist reich und mannichfaltig, der Periodenbau hat Wohlklang. Seine sämmtlichen Predigten, von denen Z. schon bei Lebzeiten einige herausgegeben hatte, erschienen in 15 Bänden (Leipzig 1798—1804), nachdem schon vorher von seinem Freunde, dem damals zu Leipzig privatisirenden Hauptmann v. Blankenburg, die vorzüglichsten Predigten in 7 Bänden (Leipzig 1788—89) herausgegeben worden waren. Auch hat Z. ein „Neues Gesangbuch" (Leipzig 1766, 8. Ausg. ebds. 1786), welches mehrere Lieder von ihm enthält, und ein vortreffliches Erbauungsbuch „Andachtsübungen und Gebete" (Frankfurt 1789, 2 Bde., neue Aufl. 1804, 4 Thle.) herausgegeben. Vgl. Chr. Garve, „Ueber den Charakter Zollikofer's u. s. w." (Leipzig 1788), „Zollikofer, ein Denkmahl für seine Freunde und Verehrer" (von G. E. Claudius), „Briefwechsel zwischen Christian Garve und Georg Joachim Zollikofer u. s. w." (Breslau 1804).

Zollverein (deutscher). — Die durch die Wiederherstellung eines neuen deutschen Reiches im Jahre 1815 gegründete politische Einheit der deutschen Nation mußte auch zu einer Vereinigung auf dem Gebiete innerer Politik hindrängen; wie die Auflösung des deutschen Reichsverbandes im Jahre 1803 die Zerrissenheit in politischer Beziehung constatirt hatte und diese sich durch die allen Fürsten garantirte Souveränität auf allen Gebieten herausbildete, so ward die Erneuerung des deutschen Bundes auch wieder Anlaß, jene Zerrissenheit wieder in Wegfall zu bringen. Am nothwendigsten erschien dies auf dem Gebiete der Finanzpolitik, denn hier sprangen die schweren Mißstände jenes politischen Zustandes am deutlichsten in die Augen. Beinahe jeder der deutschen Staaten hatte sein besonderes Finanzsystem, dem aber derselbe Grundsatz, sich durch Mauthlinien und Zollschranken von den anderen Staaten abzusperren, zu Grunde lag. Dieser Separatismus auf dem wirthschaftlichen Gebiete mußte nothwendigerweise auch den politischen zur Folge haben; suchte man den ersteren zu heben, konnte man gewiß darauf rechnen, daß auch der letztere von selbst fallen und das Bewußtsein der Nationalität, der Zusammengehörigkeit, auch

innerhalb der deutschen Einzelstaaten zum endlichen Durchbruch kommen würde. Diese Erwägungen führten schon auf dem Wiener Congresse die deutschen Diplomaten dahin, in der Bundesacte auf die Besserung jener Zustände hinzielende Beschlüsse zu fassen und der Art. 19 derselben setzt fest, daß „die Bundesglieder sich vorbehalten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse in Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten". Ueberdies enthielt auch die Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 im Art. 65 die Bestimmung: „Die in den besonderen Bestimmungen der Bundes-Acte Art. 16, 18 und 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten". Die Versuche, welche während der Jahre 1816 bis 1822 zur Ordnung der deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse am Bundestage gemacht wurden und die von den Ständeversammlungen und kaufmännischen Corporationen ausgingen, blieben ohne Resultat und man suchte daher von verschiedenen Seiten durch Separat-Verhandlungen zu erreichen, was durch die deutsche Centralgewalt nicht zu Stande zu kommen schien. Den Impuls dazu gab auch hier wieder Preußen, welches durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 völlige Handels- und Gewerbefreiheit innerhalb seiner Grenzen schuf und zugleich aussprach, daß es gleiche Vergünstigungen denjenigen Staaten gewähren wolle, welche sich seinem Systeme anschließen würden. Bald nach der Durchführung der preußischen Zollgesetzgebung von 1818 begannen die Unterhandlungen über den Zollanschluß an Preußen zwischen diesem und den von ihm enclavirten Bundesstaaten oder den Gebietstheilen solcher und führten in den nächsten Jahren zum Abschluß specieller Verträge, in denen jene Enclaven völlig in das preußische Handels- und Zollsystem aufgenommen wurden. Der erste dieser Verträge war der mit Schwarzburg-Sondershausen, datirt vom 25. October 1819, der als das Muster aller übrigen mit enclavirten Gebieten abgeschlossenen gelten kann; bis zum Jahre 1822 folgten sodann Anhalt, Waldeck und Homburg, bis 1828 Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg, Lippe-Detmold und Mecklenburg-Schwerin, zum Theil ganz, zum Theil nur für einzelne Enclaven. Die ersten Verhandlungen mit einem nicht enclavirten Bundesstaate, die auf dem Fuße der Gleichstellung und gegenseitiger Unabhängigkeit geführt wurden, geschahen mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt seit 1826 und führten am 14. Februar 1828 zum Abschlusse. Inzwischen hatte der Vorgang Preußens auch in Süd- wie in Mittel-Deutschland zu Zollvereinigungen gedrängt: jedweder Staat, auch der kleinste, war hier durch Zollschranken von anderen isolirt und dieser Zustand lähmte nicht nur den Verkehr außerordentlich, sondern wirkte auch sehr demoralisirend auf die Bevölkerung, deren unterste Stände beinahe ausschließlich vom Schmuggel lebten. Schon auf dem Wiener Congresse waren daher von mehreren dieser Staaten Verhandlungen über eine Zolleinigung verabredet worden, aber sie fanden erst 1821 zu Darmstadt und 1823 in Frankfurt und Arnstadt statt, ohne zu einem Resultate zu führen. Endlich ergriff Württemberg die Initiative und brachte am 28. Juli 1824 den ersten Mauthvertrag mit den beiden Hohenzollernschen Fürstenthümern zum Abschluß. Im nächstfolgenden Jahre ward zu Stuttgart wiederum über den Beitritt Kurhessens, Darmstadts, Badens, Waldecks, Lippe's, Bayerns verhandelt, aber da diese Staaten sich selbst untereinander nicht einmal verständigen konnten, kam es wieder zu keinem Ergebniß; nur Bayern schloß mit Württemberg einen die spätere Zolleinigung vorbereitenden Handelsvertrag unterm 12. April 1827, der wirklich wenige Monate später, 18. Januar 1828, zu einem definitiven Zolleinigungs-Vertrage führte. Am 14. Februar 1828 trat das Großherzogthum Hessen-Darmstadt dem preußischen Zollvereine bei und zwar auf Grundsätzen gegenseitiger Gleichheit, welche das Zoll- und Verkehrswesen beider Staaten vollkommen mit einander verschmolz. Darmstadt hatte sich vorher vergeblich bemüht, ein süddeutsches Zollbündniß herzustellen und seine beinahe dem Abschlusse reifen Verhandlungen darüber mit Württemberg und Bayern waren noch in letzter Stunde zum Scheitern gekommen. Mehr, um die nicht mit Preußen verbundenen mitteldeutschen Staaten gegen den Einfluß des preußischen

Zollsystems zu schützen, als ein gemeinsames Zollsystem zu gründen, dem vor Allem der Umstand entgegenstand, daß die betreffenden Staaten zusammen gar kein geschlossenes Gebiet bildeten, schlossen Sachsen, Hannover, Kurhessen am 24. September 1828 in Kassel eine Uebereinkunft, der später noch Braunschweig, Nassau, Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer und reussischen Fürstenthümer, Schwarzburg-Rudolstadt und die freien Städte Bremen und Frankfurt beitraten. Die Tendenz dieses Vereins ging außer der vorbezeichneten nur auf gegenseitige Zollerleichterung durch niedrigen Tarif und auf Verbesserung der Verkehrswege; auch eine gemeinsame Zollverwaltung fand in diesem „Mitteldeutschen Handelsverein" nicht statt. Das Ungenügende dieser Verbindung veranlaßte jedoch bald mehrere der theilnehmenden Staaten, innerhalb dieses Vereins noch weitere Separatbündnisse abzuschließen, um die gestellten Zwecke leichter zu erreichen; so entstand der Eimbeckische Verein, ein wirklicher Zollvertrag, zwischen Hannover, Oldenburg, Kurhessen und Braunschweig, am 27. März 1830 geschlossen, und ein anderweitiger zwischen dem Königreich Sachsen und den thüringischen Staaten. Der Mitteldeutsche Handelsverein sollte bis zum 31. December 1834 laufen, der Eimbeckische bis ultimo 1841, beide aber wurden viel früher aufgelöst. Schon im Februar 1831 fiel Sachsen-Weimar vom Mitteldeutschen Vereine ab und schloß mit Preußen einen Vertrag, wonach es sich verpflichtete, am 1. Juni 1835 dem preußischen System beizutreten; außerdem contrahirte es für das Amt Ostheim mit dem süddeutschen Vereine, 25. Januar 1831, und dasselbe that Sachsen-Koburg für das Amt Königsberg durch Vertrag vom 14. Juni 1831. Der süddeutsche Verein hatte sich schon früher Preußen genähert und am 27. Mai 1829 mit diesem und Hessen-Darmstadt einen Handelsvertrag abgeschlossen. Auch andere Staaten Mitteldeutschlands zeigten die Geneigtheit, sich an Preußen anzuschließen, und namentlich war es Kurhessen, das bisher die ernstesten Retorsionsmaßregeln gegen Preußen durchgeführt hatte, welches sich durch große ihm gebotene finanzielle Vortheile gewinnen ließ. Am 25. August 1831 erklärte es plötzlich seinen Beitritt zum preußisch-darmstädtischen Zollverein und damit war der Eimbeckische thatsächlich gesprengt. Auch einzelne Theile anderer Staaten, die von Preußen ganz oder theilweise umschlossen waren, überließen sich allmählich dem preußischen System und seit 1832 wurden auch mit den größeren Staaten über den Beitritt zu jenem Unterhandlungen geführt. Am 22. März 1833 schlossen dann Bayern und Württemberg, zugleich für Hohenzollern einerseits, mit Preußen, zugleich für beide Hessen andererseits, zu Berlin einen Zollvereinigungsvertrag, dem schon am 30. März unter gewissen Modificationen auch das Königreich Sachsen beitrat. Am 11. Mai desselben Jahres folgte diesem Vorgange der am Tage vorher gegründete thüringische Zoll- und Handelsverein, früher aus neun, jetzt aus acht Staaten (Weimar, Koburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, beide Schwarzburg und den drei Fürstenthümern Reuß) bestehend. Als der preußisch-hessische Zollverein am 31. December 1833 abgelaufen war, fielen die Zollschranken in beinahe ganz Deutschland und der neue preußisch-deutsche Zollverein trat ins Leben. Er zählte zur Zeit seines Beginnens auf 7720 Q.-Meilen eine Bevölkerung von etwa 23 Mill. Einwohnern; der preußisch-hessische zählte bei seinem Aufhören zu derselben Zeit (31. Decbr. 1833) auf 5461 Q.-Meilen etwa 14 Mill. Einwohner. Nach längerem Zaudern schlossen sich im Jahre 1835 dem großen Vereine noch Hessen-Homburg und das Großherzogthum Baden an, Nassau folgte durch Vertrag vom 10. December 1835 am 1. April 1836, und auch die freie Stadt Frankfurt a. M. ward nun genöthigt, sein langes Widerstreben aufzugeben und dem Verein durch Vertrag vom 2. Januar 1836 beizutreten, welcher jetzt 8089 Q.-Meilen mit 25½ Mill. Einwohnern umfaßte. — So war der Zollverein in dieser Weise mühevoll zusammengewachsen, mehr durch die Anstrengungen der gegenseitigen Regierungen, als durch die des Handelsstandes, der ihm, wie die meisten Ständekammern, sogar eine starke Opposition machte. Letztere ward hauptsächlich laut in Sachsen wie in Preußen; dort behauptete man, das kleine Königreich könne mit seinen geringen Hülfsquellen mit den großen Capitalien Preußens nicht concurriren, und der Minister v. Zeschau, welcher trotzdem den Annexionsplan aufrecht erhielt, wäre beinahe von den aufgeregten Arbeitern gesteinigt worden. In Preußen aber führten die Fabrikanten, gestützt von den meisten der Provinzialregie-

rungen, gegen die Zolleinigung mit Sachsen und Süddeutschland überhaupt an, daß dort der Arbeitslohn ein viel niedrigerer sei, als in Preußen, daß man dort also billiger würde produciren können, daß man also mehr produciren würde, und daß daher der Markt, den man jenen Producten in Preußen öffne, bei weitem bedeutender und wichtiger, der Vortheil durchaus also auf der Seite jener sein würde. Es war ein Glück, daß die beiderseitigen Regierungen trotz dieser Beschwerden auf ihren Beschlüssen verharrten, denn kaum waren zwei Jahre seit der Gründung des Zollvereins verflossen, so verwirklichten sich schon die von ihnen auf der Basis desselben vorhergesehenen Vortheile. Weder die sächsische noch die preußische Industrie war, wenn auch einige Species derselben in eine andere, weil natürlichere Lage gedrängt worden waren, einer ernstlichen Gefahr ausgesetzt gewesen. Während Sachsen durch die Lockspeise des ungeheuren Marktes, den es gewonnen hatte, stimulirt, die Zahl seiner Baumwollenspinnereien vermehrte und fast verdoppelte, die Maschinen darin einführte, wie alle Vervollkommnungen des englischen Fabrikwesens, versetzte Preußen, einen Augenblick durch die neue Ordnung der Dinge erschüttert, seine meisten Werkstätten in kleine Städte, wo der Lohn weniger hoch war, und brachte es durch seine Energie dahin, daß nach Verlauf von zwei Jahren die industrielle Krisis daselbst nur noch eine Erinnerung war; überall hatte die Arbeit einen neuen Impuls und eine neue Kraft bekommen. In Berlin namentlich prosperirten die Kattun-, Mousselin- und andere Manufacturen mehr wie vorher. Die Vergleichung der Zählungen der Gewerbetreibenden in Preußen 1834 und 1837 bewies sogar, daß die Zahl derselben in einem viel stärkeren Verhältnisse zugenommen hatte, als die Gesammtbevölkerung des Königreichs; daß, was besonders die Baumwollen-Industrie betrifft, die Zahl der Färber und Drucker sich um 45 Procent vermehrt hatte, während die Gesammtbevölkerung nur um 4 Procent gestiegen war. In diesem Zeitraume war die Zahl der Gewerbe in Preußen von 37,759 auf 39,324 gestiegen. Außerdem ergab sich, daß seit 1834 die Consumtion von Zucker und Kaffee, dieser gewöhnliche Thermometer des Wohlstands der Bevölkerungen, in Deutschland sehr zugenommen hatte, daß andererseits mehrere Industrieen, namentlich Baumwollen- und Seiden-Industrie, eine große Ausdehnung gewonnen hatten, daß der Unternehmungs- und Associationsgeist sich daselbst von Tage zu Tage mehr entwickelte und daß, was vor der Bildung des Zollvereins nicht geschehen war, „Erzeugnisse der Vereinsländer bis Chili und China gingen“ (vgl. Dr. K. Kobolsky's „der deutsche Zollverein“, Berlin 1862, S. 5 ff.). — Durch den Abschluß des Zollvereins verpflichteten sich die contrahirenden Regierungen, mit ihrem Staatsgebiete in Bezug auf Handel und Zollwesen gegen das Ausland ein Ganzes, ein gemeinsames Zollgebiet zu bilden, innerhalb dessen Freiheit des Handels und Verkehrs stattfindet, und die Zollerträge an den gemeinschaftlichen Grenzen, welche nach Maßgabe des preußischen Tarifs vom Jahre 1818 mit in der Regel 10 pCt. des Werths angenommen sind, nach festgesetzten Grundsätzen unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen. Demnach fallen alle Eingangs- und Ausgangszölle an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der zum Verein gehörigen Staaten weg und werden nur an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen erhoben, die von jedem Staate, so weit sie ihm gehören, bewacht werden. Diese Kosten und diejenigen der unmittelbaren Zolladministration werden jedem Staate aus der Zollvereinskasse vergütet, die übrig bleibende Gesammt-Einnahme wird unter die Mitglieder nach der Bevölkerung vertheilt, zu welchem Zwecke alle drei Jahre eine Zählung derselben stattfindet. Die bei dieser Vertheilung der Erträge participirende Bevölkerung jedes Gebiets begreift auch die Enclaven anderer Länder in sich und schließt alle Exclaven aus; kleinere Staaten bilden mit einander einen Complexus und verrechnen sich unter einander; ein Präcipuum, d. h. einen größeren Betrag, als er ihm nach der Zahl seiner Bevölkerung zukommen sollte, erhielt Anfangs nur Frankfurt a. M. wegen ihres größeren Wohlstandes und der größeren Consumtion seiner bloß städtischen Bevölkerung. Die dem Z. angehörenden Staaten werden unterschieden in unmittelbare und mittelbare Vereinsglieder. Unter unmittelbaren werden diejenigen verstanden, welche selbstständig dem Vereine beigetreten sind, in diesem in Gemäßheit der mit den übrigen Vereinsgliedern getroffenen Verein-

larungen selbstständig die Verwaltung führen, unmittelbar mit den übrigen conferiren und Beschlüsse fassen und bei den Verhandlungen über den Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten unmittelbar oder mittelbar zu concurriren haben. In diese Klasse gehören: Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die Gesammtheit der Staaten des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und die Stadt Frankfurt a. M., letztere jedoch nach den Bestimmungen ihres Anschlußvertrages vom 2. Januar 1836, nur in sofern und mit beschränktem Stimmrecht, als sie bei den Conferenzen regelmäßig durch den nassauischen Bevollmächtigten mitvertreten wird. Die mittelbaren Vereinsglieder, d. h. diejenigen Staaten, welche, mögen sie nun mit ihrem ganzen Gebiete oder auch nur mit einzelnen Theilen desselben dem Zollvereine zugetreten sein, sich einem der Vereinsglieder speciell oder auch nur vermittelst desselben dem Gesammtverein angeschlossen haben und sich durch dieses Vereinsglied in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten vertreten lassen, sind nachstehende:

a. Mecklenburg-Schwerin, wegen seines am 2. Decbr. 1826 mit Preußen geschlossenen Vertrages für die Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg; b. Sachsen-Koburg-Gotha wegen seines mit Bayern und Württemberg am 14. Juni 1831 abgeschlossenen Vertrages für das enclavirte Amt Königsberg und mit Preußen vom 26. Juni 1833 für das Amt Volkenrode; c. Schwarzburg-Rudolstadt wegen seines mit Preußen geschlossenen Vertrages vom 25. Mai 1833 für seine enclavirten Landestheile; d. Sachsen-Weimar-Eisenach wegen seines mit Preußen am 30. Mai 1833 abgeschlossenen Vertrages für die Aemter Allstedt und Oldisleben; e. Schwarzburg-Sondershausen wegen seines mit Preußen am 8. Juni 1833 abgeschlossenen Vertrages für seine enclavirten Gebietstheile; f. Hessen-Homburg wegen seines mit dem Großherzogthum Hessen am 20. Februar 1835 geschlossenen Vertrages für das Amt Homburg; g. Oldenburg wegen seines mit Preußen am 31. Decbr. 1836 geschlossenen Vertrages für das Fürstenthum Birkenfeld; h. Waldeck und Pyrmont wegen seiner mit Preußen geschlossenen Verträge vom 9. Decbr. 1838 und 11. Decbr. 1841; i. Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wegen ihrer mit Preußen am 26. April 1839 geschlossenen Verträge; k. Anhalt-Bernburg wegen seines am 11. Juli 1839 mit Preußen abgeschlossenen Vertrages; l. Hessen-Homburg wegen seines am 5. Decbr. 1840 mit Preußen abgeschlossenen Vertrages für das Amt Meisenheim; m. Lippe wegen seiner mit dem übrigen Zollverein resp. Preußen abgeschlossenen Verträge vom 18. October 1841 für Lippe resp. die lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen; n. Sachsen-Weimar-Eisenach wegen seines am 24. Mai 1843 mit Bayern abgeschlossenen Vertrages für das Vordergericht Ostheim; o. Luxemburg wegen seines mit Preußen und den übrigen Zollvereins-Staaten am 2. April 1847 geschlossenen Vertrages; p. Schaumburg-Lippe wegen seines mit Hannover am 20. Decbr. 1853 geschlossenen Vertrages für das Amt Thadinghausen, die im Fürstenthum Hildesheim belegenen Enclaven und einiger bisher dem Steuerverein angehöriger braunschweigischer Enclaven; wie endlich q. die freie Stadt Bremen wegen des mit den Zollvereinsstaaten am 26. Januar 1856 bezüglich einiger bremischer Gebietstheile abgeschlossenen Vertrages.

Ueber die Art der Verhandlungen zwischen den Mitgliedern des Zollvereins ward bestimmt, daß alljährlich Conferenzen von Bevollmächtigten der Vereinsglieder zusammentreten sollten, um über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Tarifs und der Verwaltungs-Organisation zu verhandeln. Veränderungen dieser Bestimmungen können wie deren Einführung nur auf demselben Wege und durch Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsglieder bewirkt werden. Der letztere Grundsatz ward aufgestellt und angenommen nach der Analogie des politischen deutschen Bundestages und entspricht der Natur des Vereins als einer Societät souveräner Staaten. Die größeren Staaten des Vereins, zumal Preußen, opponirten zwar gegen dieses Mißverhältniß zwischen der realen Macht der einzelnen Staaten und ihrem Votum, aber es wäre unmöglich gewesen, den Verein zu constituiren, wenn man nicht dem kleinsten der Genossen ein gleiches Stimmrecht eingeräumt hätte, wie dem größten.

Als Gegenstände der alljährlich stattfinden sollenden Conferenzen werden im Vertrage bestimmt: gewünschte und vorgeschlagene Abänderungen des Grundvertrages und der speciellen zwischen einzelnen Mitgliedern geschlossenen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, des Tarifs und der Organisation des Vereins, sodann die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten durch das Centralbureau des Vereins vorzulegenden Nachweisungen. Sollten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Conferenzen, welche in die ersten Tage des Juni fallen, außerordentliche Ereignisse eintreten, welche den Beschluß entsprechender Maßregeln nöthig machen, so sollen sich die Vereinsstaaten auf diplomatischem Wege zu vereinigen suchen oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Conferenz-Bevollmächtigten veranlassen. Die Dauer der geschlossenen Zollvereinigungen ward Anfangs bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt und es ward bestimmt, daß jeder zum Rücktritt entschlossene Staat diesen Entschluß zwei Jahre vor Ablauf der Vereinsperiode kund zu thun habe. — Aus der Geschichte des Zollvereins, über welche trotz ihrer Wichtigkeit noch kein ausführliches Werk existirt, entnehmen wir nur die hervorragendsten Momente. Deren erster ist die in Berlin stattgefundene Zollconferenz im Jahre 1840/1. Der Hauptzweck dieser im Herbste 1840 zusammentretenden Conferenz war die Berathung über die Fortdauer des Vereins und über die etwa für nöthig zu befindenden Modificationen der ihm zu Grunde liegenden Verträge. Die erste Frage ward schnell entschieden: kein Staat hatte den Vertrag gekündigt; der Fortbestand des Vereins ward in Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche er für den Handel und den gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten herbeigeführt hatte, allseitig gewünscht; man beschloß daher am 8. Mai 1841 in Berlin die Fortdauer des Zollvereins vorläufig auf weitere 12 Jahre, bis ult. December 1853 (Art. 1), für welchen Zeitraum die Verträge auch ferner in Kraft bleiben, jedoch mit den nachstehenden Modificationen und Zusätzen. Im Art. 2. wird bestimmt, daß die Zollstätten für die Ausgleichungssteuer an den Binnengrenzen aufgehoben sein sollen; der Art. 4 erwähnt die Nothwendigkeit der Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation und diejenige des Zuckers und Syrups aus anderen inländischen Erzeugnissen. Die Artikel 5 und 6 stellen die weitere Ausbildung eines gleichartigen Münz-, Maß- und Gewicht-Systems auf den bereits gewonnenen Grundlagen in Aussicht und der Art. 7 bezieht sich auf die gemeinschaftlichen Einnahmen. Deren Vertheilung wird auf Grund und in Berücksichtigung preußischer Forderungen dahin geregelt: 1) daß der Ertrag der Eingangs-Abgaben nach Abzug der Kosten für Erhebung, der Rückerstattung unrichtiger Erhebungen und der Steuervergütigungen und Ermäßigungen zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt; 2) daß der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben in der Art vertheilt wird, daß a. in soweit sie in den östlichen preußischen Provinzen, im Königreich Sachsen und im Gebiete des thüringischen Vereins eingehen, sie zwischen diesen Staaten nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße getheilt werden, b. in soweit dieselben aber in den übrigen Vereinsgebietstheilen erhoben werden, sie lediglich nach Verhältniß der Bevölkerung zur Theilung kommen sollen. Durch diese Trennung der Aus- und Durchgangs-Abgaben in zwei Hälften hoffte Preußen einen größeren Antheil an den Vereins-Einkünften zu erzielen. In Betreff der Ausdehnung und Entwickelung des Vereins in der zwölfjährigen Periode von 1842 bis ult. 1853 ist zu bemerken, daß Lippe-Detmold durch Vertrag vom 18. October 1841 dem Vereine beitrat, resp. zu Preußen trat, dessen System es auch im Innern annahm und von dem es nach Verhältniß seiner Bevölkerung entschädigt wurde. Am nächstfolgenden Tage, 19. October 1841, schloß sich Braunschweig mit dem größten Theile seines Gebiets dem Vereine an, Kurhessen trat auch für seine Grafschaft Schaumburg am 13. November 1841 bei, am 11. December 1841 Waldeck für die Grafschaft Pyrmont. Am 16. December 1841 wurde ein Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg einerseits und dem Zollverein und Braunschweig andererseits und am nächstfolgenden Tage ein Vertrag zwischen Hannover, dem Zollverein, Oldenburg und Braunschweig wegen Erneuerung des Vertrages vom 1. November 1837 wiederum auf ein Jahr abgeschlossen; auch Luxemburg schloß sich durch

Vertrag vom 8. Februar 1842 an Preußen, durch welches es vertreten ward, resp. den Zollverein an. Das Vereinsgebiet umfaßte ult. 1843: 8245,18 Q.-Meil. mit 28,498,136 Einwohnern; die gemeinschaftlichen Brutto-Einnahmen betrugen 1842 an Eingangs-Abgaben 22,690,912 Thlr., die Ausgangs-Abgaben 403,674 Thlr. und die Durchgangs-Abgaben 558,683 Thlr. — Am 1. Januar 1844 erloschen die am 16. und 17. December 1841 zwischen Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Preußen geschlossenen Verträge und einige braunschweigische Gebietstheile traten dem Zollvereine bei. Handels- und Schifffahrtsverträge wurden mit Belgien am 1. September 1844, mit Sardinien am 23. Juni 1845 abgeschlossen und beide später prolongirt und durch Additional-Verträge erweitert. Das Vereinsgebiet hatte sich bis ult. 1847 nicht vergrößert, aber die Einwohnerzahl war um eine Million gestiegen, und ebenso waren die gemeinschaftlichen Einnahmen um ca. 4 Mill. in die Höhe gegangen. Letztere betrugen für 1847 an Eingangs-Abgaben 26,293,951 Thlr., an Ausgangs-Abgaben 806,269 Thlr. und an Durchgangs-Abgaben 452,776 Thlr. Die Rübenzuckersteuer betrug im genannten Jahre 281,699 Thlr. Die nächstfolgenden Jahre bis zum Ablauf dieser zweiten Epoche 1848—53 können als die Prüfungszeit des Zollvereins gelten; aber er bestand die „Krise" vorzüglich und bewährte sich „als die einzige gemeinsame Institution, welche den Stürmen der Revolution, wie der ihr folgenden Reaction trotzte, und als die einzige Position, aus der Preußen durch die großdeutsche Politik nicht getrieben werden konnte." Politische Intriguen und wirthschaftliche Irrthümer waren nicht im Stande, ihn zu zerstören, und sein glückliches Aufblühen — eine Folge preußischer Entschiedenheit — datirt gerade aus jener Zeit der „Krise", welche seine Existenz so sehr bedrohte. Die Prävalenz Preußens im Verein war schwer genug von den süddeutschen Staaten ertragen worden. Der alte Verein, Preußens Schöpfung und das unzweifelhafte Hauptelement seines deutschen Einflusses, brachte ihnen zwar materielle Vortheile aller Art; aber er behagte ihren politischen Ideen nicht, die ganz zu Oesterreich hinneigten. Wenn man von Oesterreich dieselben materiellen Vortheile erlangen konnte, hätte man die handelspolitische Verbindung mit dem norddeutschen Großstaate gern aufgegeben. Die politischen Differenzen zwischen den deutschen Großmächten 1849 machten Aussichten zu einer solchen Aenderung. Der engere Bundesstaat, der unter Preußens Auspicien ins Leben treten sollte, verstärkte die Mißstimmung in Süd-Deutschland und brachte es Oesterreich näher. Schwarzenberg, der jetzt die Geschicke Oesterreichs leitete, war nicht der Mann, jene Annäherung zurückzuweisen; mit seiner aggressiven und usurpirenden Politik gegen Preußen auf dem Bundestagsfelde konnte die auf dem Handelsgebiete Hand in Hand gehen; eine mußte die andere unterstützen. Das Gefühl und die Nothwendigkeit, sein deutsches Element zu kräftigen, seinen beinahe verlorenen Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten wieder herzustellen, Preußen zu schädigen, von dem ihm die größten Gefahren drohten, veranlaßte daher Oesterreich, auch auf dem Handelsgebiete die Initiative gegen Preußen zu ergreifen. Gelangen Oesterreichs Pläne, so hatte es seine Suprematie in Deutschland auf den solidesten Grundlagen erhoben, auf denen der materiellen Interessen, und kamen jene Pläne auch nur theilweise zur Geltung, so war immerhin etwas gewonnen, wenn auch nur Zeit, und jedenfalls der Weg zu weiteren Eroberungen gegeben. Es galt demnach, frisch an's Werk zu gehen und eine Handelseinigung mit Deutschland anzubahnen, wodurch dieses an dem Wohl und Wehe des Kaiserstaates unmittelbar betheiligt wurde, dieser letztere aber selbst an Macht und Stellung in Deutschland wesentlich wachsen mußte. Die Zeit dazu, diesen Gedanken einer österreichisch-deutschen Zolleinigung auszuführen, war nicht besonders günstig für Oesterreich, welches durch die schwersten inneren Verwickelungen verhindert scheinen konnte, seine Gedanken nach außen zu richten. Aber eben diese Verwickelungen gaben Schwarzenberg den Muth zur That. Etwas Ueberraschendes, Imponirendes sollte der Welt zeigen, daß Oesterreich noch die alte zähe Lebenskraft besitze. Ueberdies besaß er an dem Finanzminister Bruck (vergleiche diesen Artikel) einen Gehülfen, welcher im Stande war, den großen Gedanken eines mittel-europäischen Verkehrsreiches durchzuführen. Schon am 26. October 1849 trat Bruck in der amtlichen Wiener Zeitung mit seinen Vorschlägen zur Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung

hervor und am 30. December erschien die Denkschrift, welche die Bundescentral-Commission aufforderte, einen Congreß nach Frankfurt a. M. zu berufen, auf dem jedes der in Deutschland bestehenden Zoll- und Handelsgebiete mit Sitz und Stimme betheiligt sein sollte, um sich über ein rationelles Schutzzollsystem zu einigen. Wollte Oesterreich in Deutschland ein rationelles Schutzzollsystem aufbauen, so war es selbstverständlich, daß es auch innerhalb seiner Grenzen mit dem bestehenden Prohibitiv-System brechen mußte. In der That geschah das auch: am 1. Oct. 1850 fielen die Zollschranken zwischen Ungarn und Deutsch-Oesterreich und am 21. Jan. 1851 eröffnete Bruck in Wien einen Zollcongreß von Deputirten sämmtlicher österreichischer Kronländer, der in einem neuen Tarife die Basis zu der neuen Handelspolitik gründen sollte. Die Verhandlungen mit den deutschen Regierungen hatten inzwischen ebenfalls ihren Fortgang genommen: eine zweite Denkschrift Bruck's vom 30. März blieb zwar wesentlich bei der Basis der ersten, welche Preußen bereits am 28. Februar 1850 abgelehnt hatte, brachte aber auch schon den Entwurf eines deutschen Handelsgrundgesetzes, über den sich die deutschen Regierungen bei den bevorstehenden Dresdener Conferenzen zur Berathung der Bundesreform mitäußern sollten. Preußen legte schon diese zweite Denkschrift bei der Kasseler Zollconferenz im Juni 1850 nicht vor, obgleich Sachsen, Bayern und andere süddeutsche Staaten die österreichischen Vorschläge bereits befürworteten, und wußte es auch durchzusetzen, daß man auch auf den Dresdener Conferenzen zu keinem bestimmten Resultate kam. Es ward nun, nachdem dieser Schritt mißlungen, von Oesterreich eine directe Unterhandlung mit den einzelnen deutschen Bundesstaaten versucht, und diese gelangen so vortrefflich, daß es schon auf den Wiesbadener Zollconferenzen im Mai 1851 nicht mehr zweifelhaft war, wie Oesterreich über die meisten Regierungen des Zollvereins verfügte, sowohl im Sinne der Erhöhung des Zollvereinstarifs wie zur Sprengung des Zollvereins. Auch nach Bruck's Ausscheiden aus dem Handelsministerium, 23. Mai 1851, ging die österreichische Handelspolitik auf den bisherigen Pfaden und machte solche Fortschritte, daß selbst die Existenz des Zollvereins bedroht schien. Preußen, seiner süddeutschen Zollverbündeten nicht mehr sicher, suchte sich daher in Norddeutschland zu stärken und schloß am 8. September 1851 den Vertrag mit dem Steuerverein (s. d. Art.) ab, wonach dieser sich am 1. Januar 1854 an das preußische Zollgebiet anschließen sollte. Zugleich ergriff es die Initiative gegen die süddeutschen Regierungen, indem es am 18. November die Zollvereinsverträge kündigte und behufs der Verhandlungen zur Wiederherstellung des Vereins Conferenzen nach Berlin ausschrieb. Dagegen erschien am 25. November 1851 der neue österreichische Tarif, der am 1. Februar 1852 ins Leben treten sollte, und gleichzeitig lud Oesterreich die sämmtlichen deutschen Regierungen ein, zum 2. Januar 1852 ihre Vertreter nach Wien zu senden, um vor dem Zusammentritt der Berliner Conferenzen sich über die österreichischen Vorlagen zu verständigen. Damit war der Zoll- und Handelskrieg zwischen Preußen und Oesterreich offen erklärt. Am 5. Januar ward die Conferenz in Wien eröffnet. Vertreten waren alle Zollvereinsstaaten und die drei Hansestädte; nur Preußen und die thüringischen Staaten fehlten. Ersteres erklärte beharrlich, nicht eher in die Unterhandlungen mit Oesterreich treten zu wollen, bis der deutsche Zollverein selbst erst wieder hergestellt worden. Am 6. März erging das Einladungsschreiben der preußischen Regierung an die Zollvereinsstaaten zum Zollcongreß in Berlin am 14. April und in Wien ward die Erklärung abgegeben, „daß es Preußens Absicht nicht sei, neue ungewohnte Bahnen zu betreten, und daß es sich nicht um ein Zusammentreten von Bevollmächtigten deutscher Staaten zu freien, von den bisherigen Grundlagen absehenden Berathungen handle, sondern um die weitere Fortsetzung des Zollvereins unter Hinzutritt neuer Mitglieder." An diesen Conferenzen in Berlin nahmen auch die meisten der süddeutschen Staaten Theil, nachdem sie sich in Darmstadt am 6. April darüber verständigt hatten, „bei den in Berlin stattfindenden Conferenzen dahin zu wirken, daß eine Verständigung zwischen Oesterreich und den Staaten des Zollvereins „gleichzeitig mit dessen Erneuerung und Erweiterung durch den Anschluß des Steuervereins erreicht werde." Bayern beantragte auch am 19. April in Berlin wirklich die Zulassung Oesterreichs als Theilnehmer an den Berathungen, und als diese verwei-

gert wurde, die Vorlage der Wiener Entwürfe als Berathungsgegenstand, indeß blieb Preußen bei seiner Erklärung, erst nach der Neugestaltung des Zollvereins in Unterhandlungen mit Oesterreich treten zu wollen, entschieden stehen. Dies führte zur Vertagung der Conferenz, die dann, nachdem die süddeutschen Coalitionsstaaten sich am 21. August 1852 über neue Forderungen in Stuttgart geeinigt hatten, vom 15. September an zwischen Preußen und den mit ihm im Zollverbande stehenden Staaten einerseits und den Staaten des Steuervereins andererseits fortgesetzt und am 21. September abgeschlossen wurden. So unvermeidlich jetzt der Bruch erschien, so führte doch der Drang der Verhältnisse und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Zollverbandes zu einer Einigung. Oesterreich bot zuerst die Hand dazu: Bruck (s. d. Art.) ward von seinem Kaiser mit der Fortführung der Unterhandlungen mit Preußen über eine Zolleinigung betraut und seiner Geschicklichkeit gelang es am 19. Februar 1853 in Berlin einen Handelsvertrag mit Preußen abzuschließen, dem mit der Reconstruction des deutschen Zollvereins am 4. April 1853 auch die übrigen Zollvereinsstaaten beitraten. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses preußisch-österreichischen Handels- und Zollvertrages sind: die Aufhebung aller Handelsverbote im gegenseitigen Verkehr mit Ausnahme der als Kriegs-Contrebande geltenden Waaren und einiger anderen Gegenstände; gegenseitige Verpflichtung, sich die Rechte der meistbegünstigten Nationen zu gewähren; die Zollfreiheit für Rohproducte und die Zollermäßigung für gewerbliche Producte; die Beschränkung der Ausgangs-Abgaben; der freie Zwischenverkehr mit dem Auslande. Verfassung und Tarif des um den Steuerverein erweiterten Zollvereins blieben im Wesentlichen unverändert; die weitere Ausbildung des Vertrages zu einer endlichen Zolleinigung sollte späteren Verhandlungen vorbehalten sein. Inzwischen war der Z. auch durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe-Schaumburg (Vertrag vom 25. September 1851) und des Großherzogthums Oldenburg (Vertrag vom 1. März 1852) erweitert worden; die mit Oesterreich bereits zollvereinten Herzogthümer Modena und Parma traten ebenfalls dem geschlossenen Handelsvertrage bei. Während dieser neuen Periode des Zollvereins, 1854 bis 1866, hat derselbe nur noch durch den Zutritt einiger kleinen bremischen Gebietstheile eine Erweiterung (um $^3/_4$ Q.-M.) erfahren. Der Z. umfaßte am Schlusse des Jahres 1854 incl. der neu hinzugetretenen Staaten 8,820 Q.-Meilen mit 32,559,055 Einwohnern. Die gemeinschaftlichen Einnahmen betrugen in Summa 26,851,366 Thlr., hiervon an Eingangsabgaben 22,496,528 Thlr., an Ausgangsabgaben 245,196 Thlr., die Durchgangsabgaben 415,686 Thlr., die Rübenzuckersteuer brachte 3,693,959 Thlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1858 hatte sich die Bevölkerung (nach der Zählung vom 3. December 1858) einschließlich derjenigen der bremischen am 1. Januar 1857 beigetretenen Gebietstheile von $^3/_4$ Q.-Meil. auf 33,542,467 vermehrt, die gemeinschaftlichen Einnahmen waren ebenfalls auf 36,023,280 Thlr. (um 3 Sgr. 11 Pf. pro Kopf der Bevölkerung) gestiegen, nämlich die Eingangsabgaben auf 28,002,849 Thlr., die Ausgangsabgaben waren dagegen auf 224,546 Thlr. und die Durchgangsabgaben auf 379,197 Thlr. gefallen, wogegen sich die Rübenzuckersteuer mit 7,416,688 Thlr. mehr als verdoppelt hatte. Die Geschichte dieser Periode des Z. und zumal diejenige des letzten Decenniums zeigt uns ein wundervolles Bild von dem Aufschwunge der Industrie und des Handels: die volkswirthschaftliche Entwickelung war im immensen Grade gestiegen. Dabei waren über 2000 Meilen Eisenbahn mit dem Aufwande eines Capitals von ca. 1000 Millionen geschaffen worden und die öffentlichen und privaten Sparkassen, Renten-Gesellschaften &c. repräsentirten doch noch ein Capital von mindestens derselben Höhe. Diese materiellen Fortschritte des Vereins sind hauptsächlich der Fürsorge zu danken, welche Preußen und dessen langjähriger Handelsminister v. d. Heydt (vgl. diesen Artikel) dem preußischen und vereinsländischen Handel widmete. Die immense Ausdehnung der Verkehrsmittel in Preußen gab überall im Vereinsgebiet Veranlassung zur Nachahmung; die von Preußen beschlossene und allseitig angebahnte Einführung eines allgemeinen Zollgewichtes und der Münzeinheit, die von ihm durchgeführte und erlassene Gesetzgebung in Bezug eines allgemeinen deutschen Handelsrechtes, die von ihm unablässig geförderte Schaffung einer deutschen Handelseinheit trugen hauptsächlich zu jenem Fortschreiten des

Vereines bei. Durch Abschlüsse von Handels- und Schifffahrtsverträgen tritt überall des norddeutschen Großstaates Bestreben auf, dem zollvereinsländischen Handel die auswärtigen Märkte offen zu halten oder neu zu eröffnen. Von letzteren Verträgen sind hauptsächlich zu nennen: der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Mexico vom 10. Juli und 31. December 1855, der Vertrag mit Bremen vom 26. Januar 1856, der Handelsvertrag mit der Republik Uruguay vom 21. Juni 1856, der Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien vom 25. Juni 1857, der mit der argentinischen Conföderation vom 19. September 1857, die mit der britischen Regierung unterm 11. November 1857 geschlossene Verabredung bezüglich der Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse mit den jonischen Inseln, der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit China vom 2. September 1861, zugleich für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg und die drei Hansestädte von Preußen abgeschlossen, der zwischen Preußen und Japan am 24. Januar 1862 abgeschlossene Handelsvertrag, und endlich der am 2. August 1862 zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag. Ueber letzteren müssen wir etwas ausführlicher handeln, da er, abgesehen von seiner handelspolitischen Bedeutung, Veranlassung zu einer „zweiten Krise des Zollvereins" gab, welche beinahe zu seiner Auflösung geführt hätte. Den ersten Anstoß zum Abschlusse eines deutsch-französischen Handelsvertrages gab die Fürsten-Zusammenkunft in Baden-Baden im Sommer 1860: in Folge des Abschlusses des englisch-französischen Handelsvertrages sprach der Kaiser der Franzosen dem Prinzregenten von Preußen, nachmaligem König Wilhelm I., den Wunsch aus, auch mit Preußen resp. dem deutschen Zollverein Verhandlungen über den Abschluß eines ähnlichen Vertrages zu eröffnen; wenige Wochen später ergriff die französische Regierung die Initiative zur Eröffnung der entsprechenden Verhandlungen. Preußen verlangte und erhielt von seinen Zollvereinsgenossen die Vollmacht, wodurch es ermächtigt wurde, im Namen und Auftrage des Vereins zu verhandeln. Im Herbste 1860 schon traten die französischen und preußischen Commissarien zusammen, die speciellen Verhandlungen begannen am 15. Januar 1861 und kamen am 29. März 1862 zum Abschluß in Form von vier Verträgen: 1) eines Handelsvertrages, 2) eines Schifffahrtsvertrages, 3) einer Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf der Eisenbahn und 4) einer Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Der Vertrag sollte 2 Monate nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten und für zwölf Jahre mit einjähriger Aufkündigung in Geltung bleiben; im Falle der Auflösung des Zollvereins tritt auch der Handelsvertrag außer Kraft; Frankreich tritt in den Vertrag mit Einschluß Algeriens; diejenigen deutschen Staaten, welche sich später noch dem Zollverein anschließen, haben auch zugleich an dem Handels- rc. Vertrage Antheil. Dem Vertrage sind zwei Tarife angehängt: der für zollvereinsländische Waaren bei der Einfuhr in Frankreich und der für französische Waaren bei der Einfuhr in den Zollverein. Der erstere entspricht dem französisch-belgischen Tarife, macht aber dem Zollverein noch weitergehende Zugeständnisse, der letztere ist auf der Basis möglichster Ausgleichung der Zollsätze unter Festhaltung der Gewichtszölle vereinbart. Für die Herabsetzungen sind vier Stufen eingesetzt, die nacheinander in Kraft treten; alle Aus- und Durchgangszölle, erstere nur beibehalten für Lumpen und altes Tauwerk, fallen fort. Beide Theile behalten sich das Recht vor, bei eintretenden Erhöhungen der inneren Verbrauchssteuer entsprechende Erhöhungen der Eingangszölle veranlagen zu dürfen, verpflichten sich aber auch dagegen, bei einer Verminderung der inneren Verbrauchssteuern die Eingangszölle entsprechend niedriger zu stellen. Zwischen beiden Contrahenten wird die Freizügigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen angebahnt. Während der Verhandlungen hatte Preußen durch Circularschreiben vom 1. April, 4. Mai und 4. Sept. 1861 die Zollvereinsstaaten über den Gang derselben in Kenntniß erhalten und am 3. April 1863 ihnen Nachricht über den erfolgten Abschluß gegeben, sie zugleich zur Ratification aufforderned. Nur Sachsen, Oldenburg und die thüringischen Vereinsstaaten erklärten ihren Beitritt, die Ratification Badens wurde durch die Volksvertretung verzögert. Nachdem vier Monate verflossen waren, drängte Frankreich zum Abschlusse, damit die Verträge am 1. Januar 1864 in Gültigkeit treten

konnten; demnach fand am 2. August 1863 seitens Frankreichs und Preußens für sich und die bisher beigetretenen Staaten des Zollvereins in Berlin die Ratification statt, und die übrigen Vereins-Regierungen wurden am 5. August unter Motivirung dieses Schrittes zur schleunigen Beitritts-Erklärung aufgefordert. Jetzt erst trat die längst bestandene Opposition gegen den Abschluß dieses Vertrages ans Licht: Bayern und Württemberg erklärten am 8., resp. 11. August, daß sie den Verträgen nicht beistimmen könnten, weil dieselben zu weit gehende Zugeständnisse an Frankreich enthielten, die Industrie des Zollvereins schutzlos machten und eine Verständigung über den Beitritt Oesterreichs erschweren würden. Die süddeutsche Coalition konnte, wie vor zehn Jahren, jetzt eben so wenig die politische wie commerzielle Führung Preußens in Deutschland ertragen und hielt sich daher in Hinsicht auf die letztere eben so an Oesterreich wie in Bezug auf erstere. Der alte Antagonismus in Deutschland zwischen dem Norden und Süden hatte wieder einmal Gelegenheit, sich aufzuspielen, und Oesterreich that Alles, ihn zu schüren. Zwar hatte Oesterreich bald nach dem Beginn der Unterhandlungen zwischen Preußen und Frankreich in einem Memorandum des Grafen Rechberg vom 7. Sept. 1861 dieses Vorgehen gebilligt und die Meinung ausgesprochen, daß sein Eintritt in den Zollverein unthunlich sei; aber als der Abschluß des Vertrages zu seiner Kenntniß gelangte, führte es, gestützt auf die süddeutsche Coalition, eine ganz andere Sprache. Graf Rechberg legte in einem vom 7. Mai 1862 datirten, an den Grafen Chotek in Berlin gerichteten Erlasse Protest ein gegen den Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages; er beruft sich „auf die wohlerworbenen Rechte, welche Oesterreich, als Contrahenten des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, kraft der Eingangsworte und des Artikels 25 desselben Vertrages zustehen,“ verlangt eine entscheidende oder doch berathende Stimme in den allgemeinen Angelegenheiten des Zollvereins und spricht aus, daß die österreichische Regierung eine Störung und Hintenansetzung des mit dem Zollverein geschlossenen Vertrages in dem Abschlusse des mit Frankreich verhandelten Vertrages erblicken würde. Man beschuldigte Preußen des Vertragsbruches, weil der Zollverein verpflichtet sei, die Zolleinigung mit Oesterreich anzustreben, und suchte dies in einem Memorandum nachzuweisen, welches jene Depesche begleitete. Die Beweisführung Oesterreichs war aber in jeder Beziehung mißlungen. Kein einziger Artikel des Vertrages vom 19. Februar 1853 giebt Oesterreich solche Rechte, wie es sie jetzt in Anspruch nahm, und enthält eine solche Bestimmung, welche Oesterreich eine so bevorzugte Stellung gewährleistete oder dem Zollverein verbietet, nach anderer Richtung hin Verträge zu schließen. Trotzdem beharrte Oesterreich auf seinem Standpunkte und fand in den meisten Mittelstaaten, welche auch commerziell wie politisch die Führerschaft Preußens in Deutschland nicht wünschten, anhaltende Unterstützung. Sie verlangten jedoch von Oesterreich nicht bloß die Negation der Verträge, sondern ein positives Vorgehen, welches die zukünftige Zolleinigung mit dem Zollverein anbahnen sollte. In Oesterreich selbst waren die Stimmen sehr gegen den Eintritt in den Zollverein. Die im Jahre 1852 gegen eine Zolleinigung geltend gemachten, aus der großen Verschiedenheit der volkswirthschaftlichen Interessen und Zustände genommenen Bedenken waren im Wesentlichen dieselben geblieben; der in Wien im Sommer 1860 versammelt gewesene Reichsrath hatte sogar die neue Bruck'sche Zollgesetzgebung Oesterreichs sehr heftig getadelt und eine viel entschiedenere Hinneigung zum Schutzzollsystem anempfohlen, welcher Empfehlung der Finanzminister v. Plener nachzukommen versprach und ihr durch Beibehaltung des Tabaksmonopols die erste Concession machte. Trotzdem gab sich die Regierung den Anschein, auf die Wünsche ihrer deutschen Verbündeten einzugehen: in einer Depesche des Grafen Rechberg an den Grafen Karolyi in Berlin vom 10. Juli 1862 wurde dem Zollverein ein Präliminarvertrag in sechs Artikeln zur Gründung eines „deutsch-österreichischen Zollbundes“ angeboten, in dem wenig Neues enthalten, wenig Gutes geboten war. Wenn dieses Project als die Erfüllung und der Ausbau des Vertrages von 1853 geschildert wurde, so war das eine Unwahrheit: es hatte bloß die Absicht, jede Aenderung im Zolltarif von Oesterreichs Zustimmung abhängig zu machen, Oesterreichs commerzielle Herrschaft in Deutschland wäre damit introducirt worden. Mit Entschiedenheit wies daher Preußen den Präliminarvertrag zurück und hielt fest am französischen Vertrage: die preußische Re-

gierung hatte die feste Ueberzeugung, daß selbst die politisch zu Oesterreich haltenden Vereins-Regierungen sich nicht vom Zollverein trennen und sich nicht commerziell dem Kaiserstaate in die Arme werfen würden, dessen bisherige innere Wirren, noch ungelöst, keinen materiellen Gewinn in Aussicht stellten, dessen Zollerträge weit hinter denen des Zollvereins zurückständen und dessen geringere Einkünfte außerdem zum größten Theile in einem tief gesunkenen und täglich im Werthe varirenden Papiergelde beständen. Wenig Verlockendes konnte daher das Anerbieten Oesterreichs haben: eigenes Interesse und die Unmöglichkeit des Besseren mußte daher auch jene Vereins-Regierungen an den Zollverein binden. Preußen ratificirte daher am 2. August 1862 den Handelsvertrag mit Frankreich und erklärte den dissentirenden Staaten, daß es eine definitive Ablehnung dieses Vertrages seitens dieser für gleichbedeutend mit einer Kündigung des Zollvereins-Vertrages halten würde, und kündigte, als jene noch unentschieden blieben, endlich die Zollvereinsverträge selbst auf. December 1862. Von der im März 1863 eröffneten fünfzehnten General-Conferenz in München hoffte man von Seiten der dissentirenden Staaten umsonst ein Nachgeben Preußens: ein Vermittelungs-Antrag Bayerns vom 24. Mai, der den Abschluß des französischen Vertrages mit Stillschweigen überging und die Bereitwilligkeit erklären sollte, mit Oesterreich auf den von diesem gestellten Propositionen zu verhandeln, ward von Preußen rundweg abgewiesen und nur die Erklärung beigefügt, daß es zur wünschenswerthen Wiederherstellung des Zollvereins Conferenzen nach Berlin ausschreiben werde. Bei deren Eröffnung am 5. Novbr. 1863 verlangte Preußen zuerst die pure Genehmigung der mit Frankreich geschlossenen Verträge, gestand aber später zu, über einige Modificationen derselben mit Frankreich noch verhandeln zu wollen. Nachdem dies geschehen, wurden in der im Mai 1864 wieder zusammengetretenen Conferenz noch weitere Modificationen beantragt, was Preußen die Ueberzeugung beibrachte, daß jene dissentirenden Staaten nur die Absicht hätten, den Widerstand so lange wie möglich fortzuführen und den Abschluß so weit als thunlich zu verschieben. Andererseits drang auch Frankreich auf schleunigen Abschluß. Preußen legte daher, um die Sache zum endlichen Austrage zu bringen, Ende Mai 1864 die zwei Punkte der Conferenz zur Entscheidung vor: 1) die Erneuerung des Zollvereins findet nur unter Annahme der französischen Verträge statt, und 2) der Grundsatz der Einstimmigkeit, welcher für Beschlüsse der Conferenzen in Geltung ist, wird dahin abgeändert, daß es jedem Vereinsstaate gestattet ist, für sich auf der Basis ad 1 abzuschließen. Mit der Annahme dieser Punkte war auch der Sieg Preußens gesichert; der Widerstand ward schwächer und endlich traten auch die hartnäckigsten der Gegner bei. Am 28. Juni ward die Fortsetzung des Zollvereins zwischen Preußen einerseits und den Regierungen von Sachsen, Baden, Kurhessen, Braunschweig und den thüringischen Staaten andererseits vereinbart, die Staaten des Steuervereins, Hannover und Oldenburg, folgten am 11. Juli, und drei Monate später, am 12. Oct. 1864, traten endlich auch Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau bei; der Gesammtvertrag ward am 26. Juni 1865 allseitig ratificirt, nachdem die Genehmigung hierzu am 9. Mai erfolgt war; die Gültigkeit des neuen Tarifs trat schon mit dem 1. Juli 1865 ein. Nicht geringere Bedenken, aber ebenfalls meist politischer Art, erregte der von Preußen intendirte Handelsvertrag mit dem neu constituirten Königreiche Italien, der nach langen Verhandlungen am 31. December 1865 zum Abschlusse kam. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind analog denen des französischen: die Angehörigen und Erzeugnisse beider Staaten haben die Rechte der meistbegünstigten Nationen, Abgaben für Rohstoffe ꝛc. und Durchgangszölle kommen nicht zur Erhebung; durch ein dem Vertrage angehängtes Schlußprotokoll werden weitere Verhandlungen über Zollermäßigungen in Aussicht gestellt und ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß die Unterzeichner den Austausch der Vertrags-Ratificationen als Anerkennung des Königreichs Italien betrachten. Ueber letztere Clausel dauerten noch längere Unterhandlungen mit einzelnen deutschen Regierungen, am längsten mit Hannover, aber endlich siegten auch hier die materiellen Interessen über die legitimistischen Bedenken. Mit der Schweiz, mit Belgien, mit England und mit Schweden und Norwegen haben ebenfalls bereits Verhandlungen über den Abschluß von Handels- resp. Zollverträgen

stattgefunden, die jedoch noch nicht zum Abschlusse reif sind; nur an den Grenzen des Zollgebiets mit der Schweiz ist seit 1. Januar 1866 ein ermäßigter Tarif in Anwendung gekommen. Ueber die Fortsetzung des Handelsvertrages mit Oesterreich wurden schon seit Juli 1864 besondere Verhandlungen in Prag gepflogen, zu denen preußischerseits der Geheime Ober-Finanz-Rath Hasselbach, von Oesterreich der Geheime Rath v. Hock beauftragt waren. Nach mehreren Unterbrechungen führten diese Unterhandlungen am 11. April 1865 zum Abschlusse einer Prolongation auf Grund des früheren Vertrages von 1853, wobei Oesterreich einige Concessionen gemacht wurden, seine Propositionen vom 10. Juli 1862 aber völlig ignorirt wurden. Auch zum zweiten Male überwand Preußen die politischen Hindernisse, die ihm entgegengestellt wurden. — Ob die neue „dritte Krise", welche im Sommer 1866 durch den Krieg Preußens mit Oesterreich und dessen deutschen Verbündeten entstand, die Auflösung des Zollvereins und der im Namen desselben geschlossenen Handelsverträge herbeiführen wird, liegt noch im Schooße der Zukunft; wenn aber Preußen als Sieger aus diesem Kampfe hervorgeht, was nach seinen bisherigen militärischen Erfolgen wohl als gewiß erscheinen muß, so wird es auch diese commerzielle Frage im nationalen Interesse lösen, wie es in seinem deutschen Reform-Programme (Artikel V. und VI.) versprochen hat. Ueber das Verhalten Preußens zum Zollverein und den durch Handelsverträge verbundenen Staaten äußert sich eine Circular-Depesche des Grafen Bismarck vom 28. Juni 1866 dahin, daß „Preußen und seine Verbündeten, so weit ihre Macht reiche, diese Verträge aufs Pünktlichste erfüllen werden, aber für die Erfüllung seitens der im Kriege mit Preußen befindlichen Regierungen eine solche Garantie nicht übernehmen können. Im Besonderen werden Preußen und seine Verbündeten dem Transit der in solchen Vertragsverhältnissen stehenden Länder nach den Gebieten der mit ihnen im Kriege befindlichen Regierungen kein Hinderniß in den Weg legen, so weit diese Producte nicht in Kriegs-Contrebande bestehen; eben so werden sie andererseits den Producten der mit ihnen im Kriege befindlichen Staaten den Durchgang durch ihr Gebiet nach den in genannten Vertragsverhältnissen stehenden Ländern verstatten." — Was die Einnahmen des Z. in dieser letzten Periode 1859—65 betrifft, so wurden sie durch die Aufhebung der Durchfuhrzölle, die Ermäßigung der Rheinzölle und die Inkrafttretung des neuen Tarifs bedeutend geschmälert. Im Jahre 1861 wurden eingenommen: an Eingangsabgaben 24,745,995 Thlr., an Aus- und Durchgangsabgaben 157,716 Thlr.; dagegen betrugen die Eingangsabgaben pro 1863 25,574,880 Thlr., die Aus- und Durchgangsabgaben 166,034 Thlr. Der gegen die Einnahmen von 1853 sich ergebende Ausfall beruht auf den polnischen Unruhen, dem amerikanischen Kriege und den durch die Zollvereinskrisis erzeugten Besorgnissen für die fernere Dauer des Vereins; seit der Beendigung jener Krisis sind die Einnahmen wieder in bedeutendem Anwachsen. Die in Aussicht genommene Reform des Vereins wird sich hauptsächlich auf eine gesicherte Basis seines Bestehens, wofür die bisher nur zwölfjährigen Verträge keine Garantie bieten, und auf eine ihn nach innen und außen vertretende Centralgewalt erstrecken müssen. — Literatur: Houth-Weber „Der Zollverein", Frankfurt 1858; Dr. Robolsky's „Der deutsche Zollverein", Berlin 1862; die alljährlich erscheinenden „Statistischen Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine", Berlin, und Frauer's „Die Reform des Zollvereins", Wien 1861.

Zonaras (Joannes), aus Konstantinopel, zog sich, nachdem er Staatssecretär am Hofe des Alexius Komnenus gewesen, auf den Berg Athos als Mönch zurück, wo er starb, jedenfalls nach dem Jahre 1118 n. Chr.; denn bis zu diesem Jahre reichen die von ihm in griechischer Sprache abgefaßten Annalen (Χρονικόν), in 18 Büchern, von Erschaffung der Welt an. Der erste Theil behandelt die Geschichte der Juden (nach der Bibel und nach Josephus), so wie der Griechen und Römer bis zum Untergang der Republik, der zweite die Kaisergeschichte bis auf seine eigene Zeit. Für die römische Kaiserzeit hat Z. besonders die jetzt verlorenen Abschnitte des Dio Cassius benutzt, außerdem auch Polybius, Appianus, Plutarch, und er pflegt dabei seine Quelle fast wörtlich herüberzuschreiben, wodurch die Darstellung oft sehr gemischt wird. Im Druck erschien das Werk zuerst, auf A. Fugger's Kosten, zu Basel (1557

fol. in 3 vol.) durch Hieronymus Wolf, der das Ganze nach drei Abtheilungen sonderte, die ursprüngliche Ordnung ward dann wieder hergestellt von Du Cange in der für das Corpus Byzantinum unternommenen Ausgabe zu Paris 1686 fol. 2 vol. oder Venedig 1729, in der Bonner Ausgabe, e rec. M. Pinderi (1841—1844, 2 vol. 8.). Auch hat Z. ein Lexikon verfaßt, betitelt Συναγωγὴ Λέξεων ꝛc., zuerst herausgegeben von J. A. H. Tittmann und G. Hermann, zusammen mit dem Lexikon von Photius (Lips. 1808, 2 vol. 4). Diese Compilation ist meist aus denselben Quellen geschöpft, wie die ähnlichen Werke von Hesychius und Suidas und das Etymologicum, enthält aber auch manches Eigenthümliche.

Zoophyten. Nur wenig gekannt sind bis zur Stunde die Geheimnisse der dunklen Meerestiefe. Was wir von der gewaltigen Wassermasse kennen, welche mehr als zwei Drittheile der gesammten Erdoberfläche einnimmt (6,856,000 Quadratmeilen, von den überhaupt 9,280,000 Quadratmeilen der Erdoberfläche), von jener gewaltigen Fläche, die wir das „Meer" oder den „Ocean" nennen, ist, obwohl das menschliche Geschlecht doch bereits seit Jahrtausenden mit derselben vertraut zu sein glaubt, doch fast nur die Oberfläche. So beschränkt unsere Kenntnisse aber immerhin noch von der Meerestiefe sind, so wissen wir doch, daß ihre charakteristischen Eigenschaften „stete Beweglichkeit und ein steter Kampf" sind. Mag auch das Meer dem menschlichen Auge glatt und eben wie ein Spiegel dazuliegen scheinen, so ist es doch eben nur seine Oberfläche, welche dieses Bild abzeichnet; in den Meerestiefen wogt und kräuselt unablässig sich die Welle, und nie ist das krystallene Reich ganz ruhig, ganz ohne Bewegung. Und nimmer auch herrscht in seinen weiten Grenzen ein vollkommener Friede: was in des Meeres Tiefen lebt, jegliches Geschöpf, ob groß ob klein, ringt und wogt im beständigen Kampfe durcheinander. Aber so unablässig, so nimmer rastend dieser Kampf auch ist, so sehr das Meer auch als ein ungeheures Beinhaus bezeichnet werden kann, in welchem Millionen auf Millionen Thiere modern, so sind trotz dieses unablässigen Krieges des Oceans Tiefen dennoch kein Schauplatz der Oede und Verwüstung. Im Gegentheil, wie schon eine Stelle des „Alten Testamentes" so schön und bezeichnend sagt: „Das Meer, welches so groß und weit ist, da wimmelt's ohne Zahl von groß und kleinen Thieren." Wo die Felsklippen Spitzbergens und die unwirthlichen Küsten der eisbedeckten Süd-Polarländer der ärmsten Flechte keine Nahrung bieten, wo kein Rennthier sich je sehen läßt und selbst der Polarbär keinen Unterhalt findet: da ist die See mit Fuken und Conferven bedeckt, und Myriaden Thierchen bevölkern die auch hier in diesen sonst so todesöden, schweigenden Breiten Leben spendenden Gewässer. Dies sind die Zoophyten (Zoophyta) oder Pflanzenthiere. Man versteht darunter eine Anzahl Arten von wirbellosen Thieren, welche sich mehr oder weniger der Pflanzenform nähern, mehr oder weniger die Mitte zwischen Thier und Pflanze halten. Zwei von den überhaupt zwölf Klassen, in welche die neuere Zoologie das Thierreich theilt, gehören unter den Begriff der Z.; die Klasse der Polypen oder Korallen (die eilfte des gesammten Thierreichs) und diejenige der Strahlthiere (Radiata), die zehnte des Systems. Von den Polypen oder Korallen ist bereits in einem längeren Artikel dieses Lexikons gehandelt; wir haben es daher hier nur noch mit der zwar minder zahlreichen, aber entwickelteren Klasse der Z., mit den Strahlthieren, zu thun. — Die Radiaten sind reguläre Thierchen von scheiben-, kugel-, sack- oder sternförmiger Gestalt, nackt oder mit einem zusammengesetzten Kalkgerüste. Sie sind sämmtlich ausschließlich Meeresbewohner und finden sich in allen Meeren und unter allen Breiten, am zahlreichsten aber in den warmen Zonen vor. Der reguläre Typus der Gestalt und Gliederung dieser Thiere ist nach der Grundzahl vier oder fünf gebildet, Mund und Magen liegen in der Mitte und die übrigen Organe ordnen sich nach jenen Zahlen oder deren Multipla um dieselben, wie etwa bei den Blumen die Krone um den Kelch sich lagert. Der Mund ist an der unteren Seite bei allen frei beweglichen Radiaten, an der oberen bei den festgewachsenen. Am Munde stehen Fangarme und Fühlfäden sehr verschiedenartiger Bildung. Die Körperoberfläche ist glatt und stachlich, rauh. Fehlt das Kalkgerüst, so ist der Körper halb oder ganz weich, gallertartig oder schleimig. Das Nervensystem fehlt entweder völlig oder

tritt als Schlundring mit regulärem Typus auf. Als Augen werden bisweilen vorkommende rothe Punkte gedeutet, andere Sinnesorgane fehlen gänzlich. Im Munde bisweilen ein Kau-Apparat, der Magen sackförmig mit blinden Anhängen, ohne weitern Darm und After, oder mit Darm und After, letzterer dann dem Munde gegenüber oder neben demselben gelegen. Eine Leber haben diese Thiere bisweilen, jedoch nur selten; äußere oder innere oder auch gar keine Kiemen. Das Herz ist länglich oder sackförmig, oft mit Ringgefäßen in Verbindung. Die Geschlechtsorgane sind bei einigen Arten getrennt, bei anderen zwitterhaft, die Entwickelung der Jungen bei allen sehr eigenthümlich. Einen Nutzen haben die Strahlthiere für den Menschen nicht; nur werden einige Arten hie und da gegessen. Die mit Kalkgerüst versehenen spielten in frühern Schöpfungsepochen, schon in den ältesten, eine wichtige Rolle. Von den Polypen oder Korallen unterscheiden die Radiaten sich dadurch, daß sie weniger als diese der Pflanzenform sich nähern, daß sie (mit Ausnahme allerdings nicht weniger, am Meeresgrunde festgewachsener Arten) freier Bewegung sich erfreuen, und daß bei den Polypen nicht, wie bei ihnen, der reguläre Typus dem constanten Zahlengesetze der Grundzahl 4 oder 5 folgt. Die ganze, viele Species umfassende Klasse der Strahlthiere gliedert sich in drei scharf von einander geschiedene Ordnungen. Die erste derselben ist die der Sternwürmer (Scytodermata). Der Leib dieser Thiere ist sehr gestreckt, cylindrisch, mit derber lederartiger Haut bekleidet, der Mund mit Tentakeln besetzt. Sie kommen in allen Meeren vor und zerfallen in mehrere Familien. Eine derselben ist die der „Holothurien“, von denen eine Species (Holothuria tubulosa) eine Länge von anderthalb Fuß erreicht, ziemlich häufig um Norwegen herum angetroffen wird und sich durch die Unzahl ihrer Füße (800 bis 900 längs der Bauchseite stehende Füßchen) auszeichnet. Andere Gattungen (Psolus und Cuvieria) sind mit kalkigen Schuppen bedeckt und haben strauchartig verästelte Fühler. Endlich gehört zu den Holothurien noch der „Trepang“, welcher in Menge an den chinesischen Küsten gefunden und gegessen wird. — Die zweite Ordnung der Strahlthiere wird von den Stachelhäutern (Echinodermata) gebildet, welche sich schon mehr als die vorhergehende Ordnung (von der sie sich eben dadurch vorzugsweise unterscheiden) den Pflanzen nähern, indem einzelne Arten während ihres ganzen Lebens, andere nur in der Jugend, mittelst eines Stieles an Felsen oder am Meeresgrunde fixirt sind, was bei den Sternwürmern niemals der Fall ist. So mannichfaltig auch die zahlreichen Familien dieser Ordnung erscheinen, stimmen sie doch in ihrer Organisation wesentlich überein. Der Körper ist kugel-, scheiben- oder sternförmig, nach streng regulärem Typus mit der Grundzahl Fünf, ein kalkiges, von Haut überzogenes Gerüst mit häufig stachlichter Oberfläche. Die Thiere dieser Ordnung haben sämmtlich gestielte Saugnäpfe oder Füßchen in regulären Reihen, der Mund ist gemeinhin nach unten gerichtet, nur bei den für ihre ganze Lebensdauer festgewachsenen nach oben. Die Kiemen ragen bei den meisten Arten als fünf Paare verästelter hohler Läppchen in der Umgebung des Mundes hervor. Die Jungen bestehen eine pflanzenähnliche Metamorphose. Fünf gesonderte Nervenstränge durchziehen den Leib dieser Thiere, welche in allen Zonen und schon seit den ältesten Schöpfungsepochen vorhanden sind. Die nicht festgewachsenen (bei vielen Arten lösen sich nämlich die Thiere im Alter von ihren Stielen) kriechen auf dem Grunde des Meeres, am liebsten an flachen Ufern, umher. Diese Ordnung zerfällt in vier Unterordnungen, von denen jede wieder eine größere oder geringere Anzahl von Familien umschließt. Diese sind: a) Echinodea oder See-Igel, ganz kugelförmige, völlig reguläre Geschöpfe, mit großer Mund- und Afteröffnung, die Füßchen paarig in fünf vom Munde bis zum After laufenden Reihen stehend, die Genitalien in fünf eigenthümlichen Kalktäfelchen liegend. Viele Arten sind nur noch fossil vorhanden, der gemeine See-Igel (Echinus esculentus) aber wird auch lebend häufig an den europäischen Küsten angetroffen und von deren Bewohnern gegessen. b) Asteroidea oder See-Sterne, deren Leib flach, fünfeckig und mit fünf verästelten Armen, längs denen die Füßchen stehen, versehen ist. Die eigentlichen „See-Sterne“ haben einen völlig sternförmigen Körper; tiefe Furchen gehen vom Munde längs der Unterseite der Arme, und in ihnen liegen die Füßchen. Von ihnen unterscheiden sich

die „Schlangenarme" (Ophiura) durch die drehrunden, vom fünfkantigen Leibe deutlich abgesetzten Arme, die unten mit Schildreihen besetzt sind, so daß die Füßchen oder Saugnäpfe am Rande hervortreten, daneben Stacheln in Querreihen. Die langen, kleinen Schlangen gleichenden Arme sind, nach Beute haschend, unablässig in Bewegung. Die „Schlangenarme" leben auch in den nördlicheren europäischen, das ihnen verwandte „Medusenhaupt" (Euryale) dagegen meist in den Meeren der Tropenzone, namentlich in den indischen Gewässern; doch wird es auch im Archipelagos und im Mittelmeere angetroffen. c) Die dritte Unterordnung begreift die Haarsterne (Crinoidea), Thiere mit scheiben- oder becherförmigem Kalkgerüst, mit rundlichen, sich spaltenden Armen und gegliederten Fäden an denselben. Sie theilen sich in zwei große Familien: Comatulae und Pentacrini. Die Individuen der ersteren Gattung sind nur in der Jugend mit einem kurzen Stiele am Rücken befestigt; im reiferen Alter lösen sie sich los. Die „gestielten Haarsterne" (Pentacrini), welche während ihrer ganzen Lebensdauer fixirt sind, waren in früheren Schöpfungsepochen überaus häufig, lebend existiren nur noch zwei Arten, von denen die eine auch in Europa. Der Stiel (welcher dadurch wächst, daß sich am oberen Theile zwischen je zwei Gliedern in gewissen Zeitabschnitten ein neues bildet) erreicht eine Höhe von mehreren Fußen. Auf ihm schwankt das Thier hin und her und erregt mit seinen berankten Armen Strudel, um die Nahrung herbei zu ziehen. d) Cistiden (Cistidea). Dieselben weichen durch ihr kalkiges Gerüst und die Lage mehrerer ihrer Organe merklich von den drei vorangeführten Unterordnungen ab. Sie gehören der ältesten Schöpfungsepoche an, und kommen nicht bloß jetzt lebend nicht mehr vor, sondern waren wahrscheinlich schon zur Zeit der letzten Uebergangs-Periode fossil. — Die dritte und letzte Hauptordnung der Strahlthiere wird von den Quallen (Acalepha) gebildet. Dieselben geben sich durch die Einfachheit ihrer ganzen Organisation als die unvollkommensten Strahlthiere zu erkennen. Ihr Körper ist weich, gallertartig, stets ohne Kalkgerüst, mit inneren Höhlen, wie sie die Stiele vieler Pflanzen aufweisen; mit Fangarmen, Fäden und Saugröhren, aber ohne Kiemen, Herz, Leber und Darmkanal. Die Geschlechtsorgane sind zwitterhaft, die Grundzahl des regulären Typus vier. Die Gallertmasse ihres Körpers verdunstet im Trocknen so völlig, daß nur der Körperumriß zurückbleibt. Die jungen Quallen gleichen völlig den Infusorien oder Aufgußthierchen. Nach einiger Zeit setzen sie sich irgend wo fest, verlängern sich, treiben am obern Ende Arme hervor, und zwischen diesen senkt sich der Mund. In diesem Alter gleicht die Qualle vollkommen nackten Polypen und treibt auch, wie diese, Knospen und Ausläufer. Nachdem sie so ein ganz pflanzenartiges Aussehen gewonnen, schnürt sie sich ringförmig ein, an den einzelnen Ringen wachsen die zweimal 4 Arme hervor; dann löst ein Ring nach dem andern sich ab; das Thier kehrt sich um, den Mund nach unten, und lebt nun als freie vollkommene Qualle fort. Diese Thiere können nur im Meere bestehen; außerhalb desselben zerfließen und verdunsten sie schnell. Ihre Größe ist sehr verschieden; sie erreichen eine solche von zwei Fuß und darüber, sinken aber auch auf Erbsengröße herab. Ihre Nahrung besteht aus schleimigen und weichen kleinen Seethieren. Einzelne Quallen leuchten des Nachts sehr schön; vorweltliche sind nicht aufgefunden worden. Die Quallen zerfallen in drei Unterordnungen, von denen jede mehrere Familien enthält. Diese Unterordnungen sind: a) Die Rippenquallen (Ctenophora), zu deren Hauptkennzeichen die acht Schwimmblättchen gehören, welche Blumenblättern gleichen und den Schwimmapparat des Thieres ausmachen. Dazu gehören der „Venusgürtel", im Mittelmeere, welcher ganz einem schwimmenden Bande ($3^1/_2$ bis 4 Fuß lang und $3^1/_2$ bis 4 Zoll breit) gleicht; und die „Melonenqualle." b) Scheibenquallen (Discophora), auf dem Wasser schwimmende buntfarbige Scheiben mit 4 oder 8 Fangarmen. Die vornehmste Familie derselben sind die „Medusen", eine sehr häufig und in so ziemlich allen Meeren vorkommende Familie, meist röthlich. Ferner die „Geryonen", welche keine Arme, aber einen langen Stiel mit Saugnäpfen haben, und die „Oceaniden", welche aus einem durchsichtigen glockenförmigen Körper bestehen. c) Röhrenquallen (Siphonophora). Von den drei Familien derselben haben die eigentlichen „Röhrenquallen" durch ihre Saugröhren tragenden Fangfäden

so ziemlich das Aussehen von auf dem Wasser treibenden Doldengewächsen. Die „Seeblasen“, die gemeinsten aller Quallen, bestehen aus einer einzigen großen Blase (bis $1^1/_4$ Fuß im Durchmesser), und die „Blasenquallen“ tragen am Ende ihres weichen schmalen Leibes eine birnförmige Schwimmblase; sie finden sich vorzugsweise im Atlantischen und Indischen Ocean, und zu ihnen gehören die „Doppelquallen.“ — Gehören nun einerseits die „Sternwürmer“ nicht eigentlich zu den Zoophyten, da ihr Typus kein pflanzenartiger ist, und erwähnten wir ihrer hier nur um deswillen, weil ja auch sie eine Ordnung der „Strahlthiere“ ausmachen; so haben wir andererseits zu bemerken, daß außer den Polypen (und Korallen) und der zweiten und dritten Ordnung der Radiaten, auch noch eine Familie aus der Klasse der Mollusken oder Weichthiere (neunte Thierklasse) zu den Zoophyten gehört. Es sind dies die **Ascidien** (Ascidiae), kleine festgewachsene Meeresbewohner. Von ihnen (sie sind für ihre ganze Lebensdauer, gleich den Pflanzen, fixirt) haben die einfachen Ascidien (Cynthiae) einen sitzenden ovalen oder cylindrischen Körper mit zwei vierspaltigen Oeffnungen. Bei den zusammengesetzten Ascidien (Botrylli) sind zahlreiche Thierchen, regelmäßig geordnet, in einer gemeinschaftlichen festsitzenden gallertartigen Hülle. Die Fortpflanzung geschieht bei allen Ascidien durch Knospenbildung, wie bei den Pflanzen; die Knospen wachsen hier am unteren Leibesende hervor.

Zöpfl (Heinrich Matthäus), einer der gewiegtesten Juristen Deutschlands und einer der fleißigsten Schriftsteller fast auf allen Gebieten der Rechtswissenschaften, wurde am 6. April 1807 zu Bamberg geboren, besuchte die dortige höhere Schule und studirte von 1824 bis 1827 auf der Universität Würzburg Jura und Cameralia, betrieb nebenher aber auch mit Eifer philologische und classische Studien und namentlich solche, die sich auf die Rechtsalterthümer bezogen. Im Jahre 1828, erst 21 Jahre alt, habilitirte er sich als Privatdocent der Rechte an der Hochschule zu Heidelberg, der er seither in ununterbrochener Wirksamkeit bereits 38 Jahre lang angehört hat. Unmittelbar nach seiner Aufnahme der Rechtsvorträge erschien seine Erstschrift „Die Regierungsvormundschaft im Verhältniß zur Landesverfassung in Beziehung auf Deutschland“ (Heidelberg 1829), welcher drei Jahre später die beiden Werke: „Ueber akademische Gerichtsbarkeit und Studentenvereine“ (ebendas. 1832) und „Ueber die Anklage höherer Staatsbeamten“ (ebendas. 1832) nachfolgten. Die Verhältnisse in Braunschweig gaben ihm hierauf Veranlassung zu der (Heidelberg 1833) im Druck erschienenen Schrift „Die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt mit Rücksicht auf Braunschweig“, welche sämmtlichen bisher genannten Werke man als die Prodromi und Einleitwerke zu seiner ausführlichen „Deutschen Rechts- und Staatsgeschichte“ betrachten kann, welche seinen Ruf als Rechtshistoriker schnell begründete. Das gedachte Werk erschien zuerst zu Heidelberg, 1834, und hat bereits drei Auflagen erlebt (die letzte erschien Stuttgart 1858). Im Jahre 1839 wurde Z. außerordentlicher Professor der Rechte an der Universität Heidelberg und drei Jahre später (1842) ward ihm die ordentliche Professur für das Fach des Staatsrechts ertheilt. In der kurzen Zeit, welche zwischen beiden Ernennungen verstrich, schuf seine thätige, mit einer besonderen Elasticität ausgerüstete Feder unter mehreren anderen die nachfolgenden Werke: „Ueber die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe und deren Abschaffung“ (Heidelberg 1839); „Die spanische Successionsfrage“ (ebendas. 1839); „Die Grundsätze des allgemeinen und constitutionell-monarchischen Staatsrechts“ (ebendas. 1839, 2 Bde.); „Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina“ (ebendas. 1839) und „Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. nebst der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung“ (ebendas. 1842), worunter besonders die auf den Constitutionalismus sich beziehende Schrift viel Nachfrage erlebte und (Leipzig 1863) bereits in einer fünften Auflage zum Abdruck gelangte. Die politischen Wirren des Jahres 1848 und 1849 boten ihm, dem ruhigen Zuschauer der Kampf-Arena, auf welcher die sich bestreitenden Staats- und Volkskräfte sich zersetzten, reichlichen Stoff zu Neuschriften. So erschienen noch 1848 seine „Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht“ und „Constitutionelle Monarchie und Volks-Souveränetät“, wovon die erstgedachte Heidelberg und die zweite Frankfurt zum Verlagsort haben. 1850 erschien

seine halbsatyrische Schrift „Die Hauptmannschaft des Götz von Berlichingen im Bauernkriege" (Heidelberg), welcher doch noch in demselben Jahre die von einer ernsten, historischen Stimmung getragene Schrift „Deutsche Union und deutsches Reich" (Erfurt) nachfolgte. In dem gedachten Jahre (1850) wurde er auf Grund seiner Ansichten, Schriften und akademischen Wirksamkeit, welche ihm stets einen zahlreichen Zuhörerkreis herbeizog, Abgeordneter der Stadt Heidelberg für die badische Erste Kammer, und eine Folge des in ihn gesetzten Vertrauens waren die rasch auf einander folgenden, insgesammt 1853 abgedruckten Werke: „Die Demokratie in Deutschland"; „Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit nach dem deutschen Reichsstaatsrecht und Bundesrecht" und „Ueber Mißheirathen in deutschen Fürstenhäusern", welche alle zu Stuttgart erschienen, wo auch seine Schrift vom Vorjahre „Die weibliche Lehnerbfolge in Fuldische und Pfalzfuldische Mannslehne und Burglehne", veröffentlicht worden war. Eine geraume Zeit nahmen ihm die Studien zu seiner „Euua Mamavorum" (Heidelberg 1856) hinweg, in welcher Schrift er seine weitgehenden Kenntnisse der altgermanischen Gauverhältnisse glänzend an den Tag legt und zuerst ein genaues Licht über die Wohnsitze, Wanderungen und Bundesverhältnisse der alten Chauber oder Chamaven verbreitet.[1]) Die Zeit von 1856 bis 1860 verwandte Z. zu antiquarischen Forschungen in Betreff der deutschen Reichs- und Rechtsverhältnisse und unternahm in den Ferienzeiten vielfache Reisen durch ganz Deutschland und ins Ausland, um die wichtigsten Archive und Bibliotheken durchzusehen und zu excerpiren. Die Frucht dieser Studien sind seine „Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts" (3 Bde.; Leipzig 1860 ff.), das gründlichste und gediegenste Werk dieser Art, welches späteren Rechtshistorikern das Zurückgehen auf viele, schwer erreichbare Quellen entbehrlich macht, da sie in dem gedachten Werke citirt und zugleich kritisch beleuchtet werden. Im Jahre 1864 erschien Z.'s „Rechtliches Gutachten über die Competenz der deutschen Bundesversammlung, bezüglich der Successionsstreitigkeiten in deutschen regierenden Fürstenhäusern", welche zu Leipzig gedruckt ward, und ihren Entstehungsgrund in bekannten politischen Vorgängen fand, die noch andere als bloß literarische Folgen haben dürften. Z. hat auch Werke anderer Autoren herausgegeben: so namentlich die dritte Auflage von Guido v. Meyer's „Corpus juris confoederationis Germanicae" (2 Tom., Francofurti ad Moenum 1858 seq.)

Zopf, eine bei den Weibern gebräuchliche Haartracht wohl aller Zeiten und Länder, bei den Männern in Europa nur zeitweise in Gebrauch gewesen und zu culturhistorischer Bedeutung gelangt, in vielen andern Ländern in enger Verbindung mit den politischen und socialen Verhältnissen stehend. Als Urtracht erscheint der Z. bei den Germanen, welche ihn, wie noch jetzt viele Wilden der Südsee, auf dem Wirbel trugen, ferner bei den Chinesen, Japanesen und andern Völkern Asiens. In ersterem Lande lang herabhängend getragen, ist er ein Zeichen bürgerlicher Wohlanständigkeit und sein Verlust gilt für eine Schmach. Die Japanesen tragen ihn kurz und zu einer Art Nest auf dem Scheitel verschlungen und legen ihm dieselbe Wichtigkeit wie die Chinesen bei. In Europa folgte er der lästig gewordenen Perrücke (s. d. Art.)

[1]) Nach Z. sind die Chamavi (chamabi, chaubi) ein Germanenstamm, der ursprünglich in der Nähe des Melibocus oder Harzwaldes ansässig war, sich später aber an den Niederrhein zog und einen Theil des Münsterlandes, Bentheim und das südliche Holland berührte, seit 98 nach Christi Geburt aber durch den Sieg über die Brukterer ganz Münster und Osnabrück in Besitz nahm. Dem großen Bunde der Cherusker beitretend, waren sie erklärte Feinde der Römer und traten diesen in mehreren Schlachten siegreich gegenüber. Erst späterhin waren sie vom Frankenbunde aufgenommen worden, in den sie seit etwa 400 nach Chr. Geburt gänzlich aufgingen, so daß sie factisch vom historischen Schauplatze abtraten, ehe noch die Völkerwanderung ihre letzten großen Wellen über die alten Gaue Germaniens dahinwälzte. Die Römer erwähnen ihrer öfter, besonders um 358 nach Chr. G., wo Kaiser Julianus mit ihrem Könige Nebisgast einen Frieden einging. Damals nahmen auch einige von ihnen römische Kriegsdienste, jedoch nur unter der Bedingung, von den Römern nicht über die Alpen geführt zu werden. Dagegen schleppten die Franken ganze Abtheilungen von ihnen nach Gallien. In dem mittelalterlichen Gau Hamaland (von der Bifurcation des Rheins die Yssel hinabwärts bis Deventer) hat sich der Name der Chamavi anklingend erhalten, und ebenso weist die Festung Hameln im hannoverschen Fürstenthum Kalenberg (Landdrostei Hannover), der Fluß Hamel, der der Weser zueilt, ja vielleicht das Land Hannover selbst dem Namen nach auf die östlichen und nördlichen Wohnsitze der Chamavi hin.

und wurde durch Ludwig XIV. auch bei dem Militär eingeführt, bei welchem er den praktischen Nutzen hatte, im Kampfe die etwa von hinten geführten Säbelhiebe zu schwächen und das Genick zu schützen. Später wurde er auch bei den übrigen europäischen Truppen eingeführt, in Preußen 1807, in Kurhessen aber erst Anfangs der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts abgeschafft. Bei dem Adel-, Gelehrten- und Bürgerstande galt er im 18. Jahrhundert ebenfalls als ein Zeichen der Wohlanständigkeit, war vielfach den Veränderungen der Mode unterworfen und verschwand endlich vor den Natürlichkeitsausbrüchen der französischen Revolution, um den schlichten langen Haaren Platz zu machen. Mit dem „Zopfthum" bezeichnet man jetzt alles Steife, Gezwungene, Altväterische und der modernen Cultur Widerstrebende. Das störrische Gebahren gegen den Zeitgeist hat Chamisso mit glücklichem Humor in dem kleinen Liede gezeichnet, welches den Referain trägt: „der Zopf, der hängt ihm hinten."

Zorndorf (die Schlacht bei) wurde am 25. August 1758 von König Friedrich II. den Russen geliefert. Um nämlich den Fortschritten der Russen unter General Fermor, welche die Belagerung von Küstrin am 15. August eröffnet hatten und denen die gegenüberstehenden preußischen Kräfte unter General Dohna durchaus nicht gewachsen waren, Einhalt zu thun, war der König mit 16 Bataillonen und 28 Escadrons am 11. August von Landshut aufgebrochen und am 22. (nachdem sie also in 11 Tagen 35 Meilen zurückgelegt) im Lager bei Manschenow eingetroffen. Am 23. August ging der König mit 38 Bataillonen, 83 Escadrons und 117 Stück Geschütz auf einer Schiffbrücke bei Güstebiese über die Oder und rückte bis Klossow vor, worauf General Fermor in der Nacht zum 24. August die Belagerung von Küstrin aufhob und am folgenden Morgen eine Stellung längs des Zabergrundes zwischen Kusdorf und Quartschen an der Mietzel und der Drewitzer Haide nahm. Am Abend des 24. bezog die Armee des Königs ein Lager zwischen der Neudammschen Mühle und Darmietzel, während Fermor zu dieser Zeit seine Stellung nochmals veränderte und sich mit dem Hauptcorps, 76 Bataillone und 51 Escadrons, im Ganzen über 50,000 Mann auf der andern Seite des Zabergrundes aufstellte. Die Muthmaßung, daß der König von der Seite von Z. her angreifen würde, bewog den General Fermor, seine Stellung in der Nacht nochmals zu ändern und seine Truppen auf den Höhen von Quartschen und Zicher in eine Masse zusammen zu ziehen. Am 25. August ließ der König die Armee um $3^1/_2$ Uhr Morgens aufbrechen, überschritt die Mietzel und marschirte über Wilkersdorf gegen Z. vor. Da eine Recognoscirung ergab, daß der Feind seine rechte Flanke an den morastigen Zabergrund angelehnt hatte, so beschloß der König, die rechte Ecke des feindlichen Vierecks anzugreifen. Um 9 Uhr war der Aufmarsch der Armee vollendet. Das Feld, auf dem sich beide Heere jetzt gegenüberstanden, ist ohne bedeutende Erhöhungen, der einzige kleine Hügel liegt zwischen Z. und Quartschen. Die höchsten Punkte der Gegend befinden sich bei Groß- und Klein-Cammin. Entscheidend für die Schlacht und bald hemmend für den einen, bald für den anderen Theil wurden drei sumpfige Wiesengründe, die sich von Z. und Wilkersdorf her nach den ebenfalls morastigen Wiesen an der Mietzel hinzogen. Gleich nach 9 Uhr traf General Manteuffel mit der Avantgarde ein. 4 Bataillone besetzten die links von Z. liegenden Anhöhen, auf denen die Batterie des linken Flügels von 20 Kanonen placirt wurde und die rechte Ecke der russischen Aufstellung sogleich zu beschießen anfing. Die anderen 4 Bataillone der Avantgarde zogen sich, das brennende Z. links liegen lassend, neben dem Dorfe vorbei. Unter ihrem Schutze fuhr die Batterie des rechten Flügels von 40 Kanonen auf und feuerte mit der ersteren gemeinschaftlich auf den russischen rechten Flügel. Bei der tiefen Aufstellung der Russen hatte die preußische Artillerie, die sich der Rollschüsse bediente, eine ungeheure Wirkung, während die zahlreichen russischen, den Preußen an Zahl sehr überlegenen Geschütze theils ihr Feuer auf der ganzen preußischen Front zersplitterten, theils zu hoch schossen. In dieser Formation rückte General Manteuffel vor, und schon war es ihm gelungen, das russische erste Treffen zu werfen und das zweite anzugreifen, als durch unglückliche Zufälle und Mißverständnisse veranlaßt, die Unterstützung durch die beiden Treffen des linken Flügels ausblieb. Statt der bedeutenden Kräfte, die der König auf einen Punkt in Anwendung bringen wollte, blieb somit die Avantgarde sich selbst über-

lassen und ihre dünne Infanterielinie gab überdies noch ihre linke Flanke Preis. Als daher die russische Infanterie nun mit großem Geschrei zum Angriff vorging, benutzte die russische Reiterei diesen Augenblick und warf in wenigen Minuten nicht nur die Avantgarde, sondern auch 7 Bataillone des eben eintreffenden linken Flügels über den Haufen und nahm 26 Kanonen. Glücklicher Weise hatte General Seydlitz bemerkt, was bei der Avantgarde vorging. Schnell überschritt er mit 31 Escadrons den Zabergrund, warf die russische Cavallerie über den Haufen und brach dann im Verein mit 15 Escadrons und 2 Dragoner-Regimentern, die hinter dem linken Flügel der Infanterie gefolgt waren, in die russische Infanterie ein. Diese, nur mit türkischen Reitern bekannt, suchte ihr Heil nicht in der Flucht, sondern hoffte nur Rettung von der Gegenwehr, und so kam es denn, daß nach einer Viertelstunde der Theil der russischen Schlachtordnung, der zwischen dem Zaber- und Galgengrunde gestanden hatte, nicht mehr existirte. Der größte Theil der russischen Generalität, auch General Fermor, befand sich während des Gefechts auf diesem Flügel und wurde nach allen Richtungen versprengt, so daß Fermor, der für seine Person gegen Kusdorf floh, erst in der Nacht zur Armee zurückkehrte. Seydlitz aber führte seine Reiterei hinter Zorndorf zurück, da er wohl einsah, daß er im Verhältniß zu den Opfern, die sein längeres Verweilen kosten mußte, nichts zu leisten im Stande war. — Es war 1 Uhr vorüber, als der König auch den rechten Flügel avanciren ließ, zunächst um das Sammeln des linken Flügels, der sich gegen Zorndorf hin setzte, zu begünstigen. Als dies geschehen, auch auf dem rechten Flügel eine schwere Batterie vorgeschoben worden war und im Verein mit den Batterieen des linken Flügels eine Zeit lang gefeuert hatte, befahl der König, daß die ganze Armee vorrücken sollte. Zunächst stürzte sich jetzt eine Masse russischer Reiterei auf den preußischen rechten Flügel, nahm die schwere Batterie und griff die nachrückende Infanterie-Linie entschlossen an, bis die auf diesem Flügel stehenden 28 Escadrons sie wieder zurücktrieben, die Batterie befreiten und sie in die hinter Zichow liegenden Moräste warfen, wobei dieses Dorf in Brand gerieth. Die Infanterie war unterdessen im Vorgehen geblieben. Als sich nun wieder eine Masse russischer Cavallerie auf den preußischen linken Flügel warf, wurden 13 Bataillone desselben von solchem panischen Schrecken ergriffen, daß sie in völliger Auflösung bis Wilkersdorf zurückliefen. Wiederum war es General Seydlitz, der, diesmal mit 61 Escadrons, die aber schon seit 12 Stunden zu Pferde waren, in diesem kritischen Augenblick das günstige Verhältniß wieder herstellte. Rasch griff er die russische Cavallerie an, warf sie in der größten Unordnung und brach dann, ein heftiges Kartätschen- und Gewehrfeuer nicht achtend, in die noch stehenden russischen Infanterie-Treffen ein. Die russische Infanterie leistete hier in eben der Art Widerstand, wie es der rechte Flügel gethan hatte. Bald kam auch die preußische Infanterie heran, und es entstand nun ein Gefecht, wie es früher oder später wohl in Berichten, aber höchst selten, vielleicht nie wieder wirklich vorgekommen ist. Keine Abtheilung konnte mehr ihre Ordnung erhalten, Infanterie und Cavallerie, beide Theile waren durch einander, das Feuer hörte fast auf, und man schlug sich allein mit der blanken Waffe. An Muth wich kein Theil dem anderen, die Preußen gewannen aber dadurch die Oberhand, daß, geübter, sich wieder zu formiren, Bataillone und Escadrons frisch geordnet mit vereinter Kraft das Gefecht erneuerten, während die Russen, nur in ungeordneten Haufen zusammengedrängt, sich wehrten. Endlich wichen sie theils durch das Hochbruch gegen Darmietzel, theils gegen das Vorwerk Birkenbusch zurück. Die preußische Infanterie, die während dieses Gefechts aus der Stellung, welche sie bei Beginn derselben gehabt, sich links geschwenkt hatte, formirte sich wieder. Die Cavallerie zog sich gegen Zorndorf, um das Schlachtfeld gegen die herumschwärmenden Kosaken zu decken, welche die Blessirten mißhandelten und plünderten und einige stehen gebliebene Kanonen wegschleppten. Bei Wilkersdorf wurden die Bataillone des linken Flügels gesammelt. Die Russen schwärmten in einzelnen Haufen in der Haide zwischen Darmietzel und Quartschen, auf dem Felde zwischen Quartschen und Zorndorf und in der Drewitzer Haide umher. Alles eilte nach den Brücken über die Mietzel, welche sie aber abgebrochen fanden. Dieser Umstand rettete das russische Heer vor gänzlicher Auflösung. Durch den Zustand des eige-

nen Heeres Anfangs an Verfolgung der errungenen Vortheile gehindert, befahl dann der König dem General Forcade, mit 11 Bataillonen des rechten Flügels die Russen in der Front anzugreifen. Der Angriff hatte aber keinen rechten Fortgang, theils wegen des heftigen feindlichen Feuers, theils weil man anfing, an Munition Mangel zu leiden, und so mußte man sich darauf beschränken, den Feind zu kanoniren, was bis in die Nacht hinein fortgesetzt wurde. Um $8^1/_2$ Uhr Abends endete somit die Schlacht. Während der Nacht sammelte sich die Armee auf den Höhen hinter dem Galgengrunde, mit dem rechten Flügel etwa $^1/_4$ Meile von Quartschen entfernt. Die Russen zogen sich bei einbrechender Dunkelheit gegen das Vorwerk Birkenbusch zurück, wo auch General Fermor erst wieder zu ihnen stieß. Mit Tagesanbruch wurde alle Mühe angewandt, einige Ordnung herzustellen, was auch ziemlich gelang, und worauf die Armee eine neue Stellung, den rechten Flügel hinter Zorndorf, nahm.

Zoroaster oder richtiger Zarathustra verdient als eine der größten Persönlichkeiten der Weltgeschichte, den Millionen dahin geschwundener Erdbewohner als den Gründer ihres Glaubens, als ihren Herrn und Meister verehrt haben und dessen Anhänger, die sogenannten Parsen, aus Iran von den Muhammedanern vertrieben, noch an der Westküste Indiens eine letzte Zuflucht gefunden, auch für uns, obschon wir einen andern und besseren Glauben bekennen, die vollste und größte Aufmerksamkeit. Ist es ohnehin schwer genug, das Wesen und Wirken eines außerordentlichen Geistes, insbesondere eines Religionsstifters, richtig zu erkennen, so häufen sich gerade bei Z. die Schwierigkeiten in einem solchen Maße, daß eine Darstellung seines eigentlichen Wirkens beinahe ein Ding der Unmöglichkeit zu sein scheint. Denn die Nachrichten der alten Griechen und Römer über ihn sind vag und unzuverlässig, weil sie nur auf Hörensagen beruhen, die der jetzigen Parsen so märchenhaft und so sehr in ein mythisches Gewand gekleidet, daß die wahre Gestalt des großen Mannes unmöglich daraus erkannt werden kann. Die wichtigste Quelle dagegen, nach der allein ein einigermaßen richtiges Bild zu entwerfen ist, der sogenannte Zend-Awesta (richtiger sagt man Awesta-Zend, d. i. die göttliche Offenbarung mit ihrer Erklärung), bietet dem Forscher die größten Schwierigkeiten der Erklärung, da er in einer Sprache, dem Baktrischen, fälschlich Zend genannt, abgefaßt ist, zu der es weder Grammatik noch Lexikon giebt und die auf dem mühseligen Wege sprachlicher Combinationen durch Vergleichung der Parallelstellen und durch Hülfe der verwandten Sprachen des Sanskrit, Parsi, Neupersischen, Armenischen rc. als ein unserer Erkenntniß entschwundenes Gebiet förmlich zurückerobert werden muß. [1]) Aber auch nach

[1]) Das Verdienst, diese lange verloren gewesene Sprache wieder aufgefunden und ans Licht gezogen zu haben, gebührt Anquetil du Perron, welcher unter den in Guzurate übrig gebliebenen Parsen selbst Abschriften des Zend-Awesta sich verschaffte und mit Hülfe der Priester den Inhalt derselben zu entziffern suchte. Von ihm rührt auch die, allerdings unpassende Benennung der Sprache her, da der Name Zend nur den Schriften oder vielmehr nur einem Theile derselben zukommt. Anfangs erhoben sich von Seiten der europäischen Gelehrten Widersprüche sowohl gegen die Aechtheit und das Alter der Schriften, als auch gegen die Selbstständigkeit und Volksthümlichkeit der Sprache. So behauptete namentlich Erskine, das Zend sei niemals Volkssprache gewesen, sondern als ein Dialekt des Sanskrit aus Indien zum religiösen Gebrauch eingeführt worden. Die Vertheidigung des Zend wurde zuerst von Rask in „Ueber das Alter und die Aechtheit der Zendsprache" (übersetzt von v. d. Hagen, Berlin 1826) unternommen, welcher die behaupteten Vorzüge des Sanskrit zum Theil für das Zend in Anspruch nahm. Seitdem haben die Forschungen von Burnouf, Bopp, Brockhaus, Spiegel, Haug u. A. den Charakter und die Beziehungen des Zend außer Zweifel gestellt. Dem Zend muß in der Reihe indogermanischer Sprachen eine ähnliche sprachliche Selbstständigkeit eingeräumt werden, wie dem Lateinischen gegenüber dem Griechischen oder dem Altnordischen in Beziehung zum Gothischen. Für die Charakterisirung des Zend darf man nicht vergessen, daß es weder eine Sprache ist, welche bei dem Aufhören ihres Gebrauches eben in wilder Auflösung begriffen gewesen sei und die grammatischen Formen verwirrt habe, noch auch so fest und geregelt war, daß man Alles nach den strengen Gesetzen der nationalen Sanskritgrammatiker erklären kann; sie ist vielmehr eine Sprache, welche, ähnlich dem Homerischen Griechisch und dem vedischen Sanskrit, im Werden begriffen und noch ehe sie fest grammatisch ausgebildet war, dem Verfall entgegeneilte. Die Sprachbildung ist bei Weitem einfacher als das Sanskrit, zeigt weniger Consequenz, daher große Lücken. Freilich beruht die Kenntniß des Zend auf einem sehr geringen Material, und auch dieses ist noch nicht nach allen Seiten hin erschöpft worden. Unter den Parsen ist die Sprache gänzlich unbekannt. Nun ist zwar der Zend-Awesta schon im 3. oder 4. Jahrh. n. Chr. in das Pehlwi übersetzt worden, allein theils ist

Ueberwindung dieser Schwierigkeiten erfordert es noch eine außerordentliche Mühe, um ein Bild von dem historischen Z. entwerfen zu können, da weitaus in dem größten Theil der Schriften, deren Sammlung den Zend-Awesta bilden, seine Persönlichkeit bereits verblaßt und ein der Wirklichkeit entrücktes geisterhaftes Wesen geworden ist, was sich leicht dadurch erklärt, daß die Bücher, wie der jüngere Jaçna, der Vendidad, die Jeshts erst lange nach Z.'s Auftreten verfaßt sind. Nur in einem Theile des älteren Jaçna, den sogenannten Gathas, d. i. Liedern, erscheint er als eine wirklich historische Persönlichkeit, die einen gewaltigen Vernichtungskampf gegen den Götzendienst hervorruft und leitet und mitten in der Nacht des Aberglaubens das Licht einer reineren Gotteserkenntniß anzündet. Diese sind somit die einzig sichere Quelle für eine wirklich historische Darstellung seines Wirkens. Die bis jetzt aufgefundenen heiligen Bücher der Parsen bilden nur ein kleines Fragment des Zend-Awesta, welcher einundzwanzig Abtheilungen, Nosk (in der Zendsprache Naçka) genannt, enthielt. Wir besitzen nur einen Theil der zwanzigsten Abtheilung, welcher von den Parsen Vendidad genannt wird und von welchem unter eben diesem Titel Anquetil du Perron eine französische Uebersetzung (Paris 1771, 3 Bde.), herausgegeben hat. Dieser Vendidad nun enthält in fünfundzwanzig Capiteln (Fargards) den Bericht einer Unterhaltung zwischen Z. und Ormuzd. Er erzählt, wie die sechs Gegenden der Glückseligkeit,[1] in welche später erst die Bosheit des Ahriman verschiedene Uebel hineingebracht, geschaffen worden sind und wie durch Dschemschid, den ersten Offenbarer der Religion, der Ackerbau in Iran eingeführt worden ist. Weiter enthält er Vorschriften über die rechte Art, die Erde zu bebauen, um den Arten, welche als die Erde verunreinigend gelten, zu begegnen, und über die den „gesunden" Menschen oder Priestern in Beziehung auf Besitz von Ländereien zu machenden Bewilligungen. Ferner giebt er die Strafen an, mit welchen verschiedene Vergehen, wie z. B. die Lüge, die Gewaltthätigkeit und die Verabsäumung der religiösen Gebräuche, belegt werden sollen. Weiter schreibt er vor, daß man die Unwissenden belehren, die Armen unterstützen, den Thieren die gehörige Nahrung geben soll. Außerdem enthält der Vendidad noch eine große Menge ausführlicher Vorschriften über religiöse Gebräuche, Sühnungen, Reinigungen, Bußübungen und noch viele andere Gegenstände von geringerer Bedeutung. Außer dem Vendidad gehört zu dem zwanzigsten Naçka der „Jaçna", in welchem die Liturgie enthalten ist. Als Anhang ist diesem Buche, zu welchem die wichtigen Gathas gehören, eine kleine Sammlung von Gebeten beigefügt, welche mit dem Namen „Vispered" bezeichnet wird. Diese drei Bücher faßt Eugen Burnouf (s. d.), nach dem Vorgange der parsischen Priester, in dem von ihm herausgegebenen Texte unter dem Namen „Vendidad-Sade" zusammen. Kleinere noch vorhandene Schriften in der Zendsprache sind: der „Kurd-Awesta", eine Sammlung von Segenssprüchen, Gebeten, Grußformeln und anderen bei verschiedenen Gelegenheiten zu brauchenden Formeln; die „Jeshts" — Hymnen, die aber nur noch in Fragmenten da sind, und der „Sirufe", eine Art religiösen Kalenders, Formeln zur Anrufung von Genien oder Geistern enthaltend.[2] Wie erwähnt, sind die Gathas die einzig sichere Quelle für eine wirklich historische Darstellung des Wirkens Z.'s. Aber diese Quelle, deren Wichtigkeit aus den übrigen Büchern des Zend-Awesta, in welchen die Gathas als heiliges göttliches Wort öfter angeführt werden,

---

auch die Kenntniß dieser Sprache allmählich den Priestern ziemlich entschlüpft, und die europäische Wissenschaft ist über das Wesen derselben noch im Dunkel; theils war damals der Zend keine lebende Sprache mehr.

[1]) In diesem Theile enthält der Vendidad viele höchst wichtige Andeutungen über die alte Geographie des nördlichen Persiens.

[2]) Andere, von den Parsen für heilig gehaltene Schriften sind im Pehlwi abgefaßt. Die meisten von diesen Schriften sind Uebersetzungen von Zendschriften, die auf Z. zurückgeführt werden. Andere zu dieser Klasse gehörende Bücher sind: der „Bundehesch", eine Compilation alter Bruchstücke über den Ursprung aller Dinge, über den Kampf zwischen dem guten und bösen Princip, über die Art, wie die Himmelskörper geordnet sind, und die Abstammung des Z. Ferner der „Erda-Viraf-Nameh" und die „Rowayats", eine Sammlung von Ueberlieferungen über religiöse Gebräuche.

leicht zu ersehen war, blieb lange völlig unbenutzt aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht verstanden werden konnte und ein völlig verschlossenes und versiegeltes Buch war. Eugen Burnouf, der eigentliche Begründer einer wissenschaftlichen Erkenntniß des Zend-Awesta, hatte diese Stücke nie einer Untersuchung unterzogen, sondern sich, wie es im Anfang auch nöthig war, an viel leichter verständliche Capitel des jüngeren Jaçna, zu denen überdies noch eine etwas brauchbare Sanskritübersetzung vorhanden war, gehalten. Er wußte weder, daß die Gathas in einem älteren, von der gewöhnlichen Sprache des Zend-Awesta abweichenden Dialekte, noch daß sie in Versen verfaßt sind und wirkliche Lieder enthalten. Von der Wichtigkeit ihres Inhalts hatte er keine Ahnung. Der Erste, welcher an gewissen leicht auffallenden Eigenthümlichkeiten, wie an der constanten Dehnung der Schlußvocale einen besonderen Dialekt erkannte, war Professor Fr. Spiegel; eine Erklärung, auch nur eines Stückes, veröffentlichte er, so viel wir wissen, bis jetzt nicht. Den ersten Schritt, in dieses Dunkel einzudringen, versuchte Martin Haug nach dem Erscheinen des ersten, den Jaçna enthaltenen Heftes (1853) der vortrefflichen L. Westergaard-schen Ausgabe des Zend-Awesta. Sein erster Versuch erschien unter dem Titel „Zend-studien" in der Zeitschrift der „Deutschen Morgenländischen Gesellschaft" und enthielt eine Uebersetzung und Erklärung des zweiten Stücks der zweiten Liedersammlung. Seither setzte er unverdrossen diese höchst schwierige Arbeit der Enträthselung der wichtigsten Documente, der eigentlichen Stiftungsurkunden der Zarathustrischen Religion, fort und nach fünf Jahren sah er sich endlich in den Stand gesetzt, eine alle fünf Gathas erklärende Schrift unter dem Titel: „Die fünf Gathas, d. i. Sammlung von Liedern und Sprüchen Zarathustra's, seiner Jünger und Nachfolger" (Leipzig 1858 u. ff.) zu veröffentlichen. Die fünf Gathas [1]) sind fünf dem Umfang nach verschiedene, doch im Ganzen kleine, dem Jaçna einverleibte Liedersammlungen älterer Lieder oder Liederfragmente; sie sind weitaus der älteste und wichtigste Theil des Zend-Awesta und bildeten schon früh, wenigstens zur Zeit der Abfassung der übrigen Bücher desselben ein geschlossenes Ganze, wie aus mehreren Stellen deutlich hervorgeht. Das Recitiren derselben war eine der wichtigsten Handlungen beim Gottesdienst und wird neben der Unterhaltung des heiligen Feuers und dem Streuen des Bereçma (Barsom) oder heiligen Opfergrases genannt. Der Genius Çraosha, Serosch (die personificirte Offenbarung), dem die Begründung des Gottesdienstes zugeschrieben wird, wie in den Veden dem Feuergotte Agni, soll zuerst diese Lieder gesungen haben. Sonst werden sie dem Z. als Verfasser zugeschrieben, da sie die fünf Gathas des Zarathustra heißen. Die Fünfzahl derselben beruht auf einem liturgischen Grunde. Man theilte Tag und Nacht in fünf Theile, in deren jedem bestimmte Gebete hergesagt werden mußten. Die erste Sammlung enthält wohl die ältesten und zum Theil wichtigsten Stücke. Das bedeutendste ist das

[1]) Gatha bedeutet 1) einen einzelnen Liedervers, der gesungen oder wenigstens mit einer gewissen Modulation der Stimme recitirt wird; 2) eine Sammlung solcher Verse. Die Sprüche Buddha's, die in dem „Dhammapadam" enthalten sind, heißen ebenfalls Gathas. Wann und von wem die Sammlungen veranstaltet wurden, läßt sich beim Mangel aller Angaben in späteren Schriften natürlich nicht bestimmen. Man könnte zunächst vermuthen, daß diese Liederverse von den frühesten Anhängern Z.'s gesammelt worden seien, aber mancherlei spricht dagegen. Die Sammlung wurde wohl erst lange nach dem Ableben Z.'s und seiner Jünger gemacht, nachdem der große Religionskampf bereits mit der gänzlichen Trennung der beiden arischen Bruderstämme geendet hatte. Z.'s Person war schon Gegenstand der Speculation geworden, die ihn zu einem überirdischen Wesen, zum Herrn und Haupt der Schöpfung verklärte, welcher Ansicht wir schon in den drei letzten Gathas begegnen. Die Sammlungen haben Aehnlichkeit mit denen des „Sama" und „Jadschurveda", insofern sie mehr vereinzelte Verse und Bruchstücke, als ganze Lieder enthalten. Ob ein Rigweda, d. h. eine möglichst vollständige Sammlung ganzer Lieder bei den Iraniern überhaupt existirte, möchte zu bezweifeln sein. Was die Sprache der Gathas anlangt, so ist sie ein eigener, von der gewöhnlichen Sprache abweichender Dialekt, in dem außer denselben nur sehr wenige kleinere Stücke abgefaßt sind. Er ist mehr der Zeit als dem Orte nach von dem andern verschieden und verhält sich zu demselben, wie das vedische Sanskrit zum classischen oder wie die homerische Sprache zu dem classischen Griechisch. Einige örtliche Eigenthümlichkeiten lassen sich zwar auffinden, aber sie sind nicht der Art, daß man einen Schluß auf die Gegend, wo er herrschte, achen kann, ob es eine Gebirgsgegend oder ebenes Land war. Der Gathadialekt scheint bald rauher (durch Häufung von Consonanten zu Anfang), bald weicher (durch Erweichung der Consonanten, Einschiebung von Vocalen ꝛc.) als die gewöhnliche Sprache. Jedenfalls ist es ein baktrischer Dialekt, vielleicht der von Z.'s Heimath.

dritte, worin wir ein von Z. selbst herrührendes Lied vor uns haben, das er, vor dem Feueraltar stehend, einer großen Volksmenge vortrug. Die zweite Gatha enthält die meisten ächt zarathustrischen Verse und scheint ein planmäßig angelegtes Ganze zu bilden. Sie zeigt deutliche Spuren von Bearbeitung. Der Plan des Sammlers und Bearbeiters scheint der gewesen zu sein, den Anhängern der zarathustrischen Religion ein möglichst treues Bild der Thätigkeit des großes Mannes zu geben, sowohl seines innern geistigen Verkehrs mit Gott, als seiner Wirksamkeit nach außen. Den passendsten Vordergrund zu diesem Gemälde bildeten die Verse, in denen Z. seinen Beruf zum Propheten und Religionsstifter ausspricht, sich auf einen höheren Auftrag berufend. Aber ehe er öffentlich auftreten kann, muß er von Ahuramazda belehrt sein; daher richtet er an diesen Fragen über verschiedene Gegenstände, die Schöpfung der Welt, den wahren Glauben ꝛc. Nachdem er so berufen und belehrt ist, tritt er öffentlich auf und verkündet Allen, die von nah und fern herbeiströmten, um ihn zu hören, die Grundzüge seiner neuen Lehre. Da der Sammler und Bearbeiter außer den auf Z.'s Berufung zum Prophetenamte, seinen ihm von Gott ertheilten Unterricht und sein öffentliches Auftreten sich beziehenden Versen auch solche fand, die sich auf seine Schicksale, sein Wirken in seiner Gemeinde, so wie auf den Kreis seiner Freunde und Genossen bezogen, so schloß er diese passend hier an, um das Bild von dem großen Propheten, so weit es noch aus treuen Ueberlieferungen zu erkennen war, zu vervollständigen. Die dritte Gatha läßt weder einen bestimmten Plan, noch eine Anordnung, noch Inhalt erkennen; ihr Zustand ist meist fragmentarisch. Sie ist zwar entschieden später, als die beiden ersten; aber sie enthält manches Merkwürdige, wie den Namen Beñdvo = Pandava, der als Feind des zarathustrischen Glaubens erscheint und worunter wir einen indischen Fürsten des Pandu-Geschlechts uns zu denken haben. Die vierte und fünfte Gatha sind die kleinsten und spätesten und bilden einen Anhang zu den drei ersten. Merkwürdig ist in der fünften die Erwähnung des Gottes Vaju (Waju im Veda, Gott der Luft) als eines guten Genius besonders deswegen, weil sonst nirgends in den Gathas einer der alten vedischen Götter mit Namen genannt werden. Als Dichter der Gathas ist in den Ueberschriften der ersten und fünften Z. selbst genannt, ebenso auch in dem jüngern Jaçna. Diese Angabe hat an sich mehr Wahrscheinlichkeit, als die der jetzigen Parsen, welche den ganzen Zend-Awesta dem Z. zuschreiben, denn in diesem selbst wird außer den Gathas nichts ausdrücklich auf Z. selbst zurückgeführt; im Vendidad und den übrigen späteren Schriften wird von ihm in der dritten Person geredet, so daß diese Schriften sich nicht einmal den Anschein geben, von Z. selbst verfaßt zu sein, sondern nur als Berichte über seine von Gott empfangenen Belehrungen gelten wollen. In den Gathas dagegen spricht von sich der Dichter durchgängig in der ersten Person der Einzahl, der Zweizahl und der Mehrzahl; daneben finden sich freilich auch Verse, in denen von Z. in der dritten Person geredet wird. Der Dichter, der in der ersten Person von sich redet, kann natürlich auch ein anderer als Z. sein und ist es in vielen Stücken sicher. Aber es sind deutliche Zeichen vorhanden, daß Z. selbst wirklich mehrere der vorhandenen Lieder und Liederverse gedichtet hat. So finden wir den Namen Z. in Verbindung mit der ersten Person sing. verbi. Zu diesem (den Çraosha) sagte ich: erstlich bin ich Zarathustra (er war nach seinem Namen gefragt worden); zeigen will ich mich jetzt als Feind der Lügner, als mächtigen Helfer der Wahrhaftigen. Auch kann man aus dem Inhalte mancher Stücke mit Sicherheit folgern, daß die redende Person Z. ist. Hier kündigt sich ein Mann als Prophet an, sagt, daß ihm von Ahuramazda öffentlich aufzutreten befohlen sei; er fragt Gott und wird von ihm unterwiesen; er tritt vor großen Volksversammlungen wirklich auf, fordert Glauben an seine neue Lehre und eine völlige Scheidung seiner Anhänger von den Götzendienern, beruft sich auf göttliche Offenbarungen ꝛc. Wer so redet und handelt, muß eine ganz hervorragende Persönlichkeit und in diesem speciellen Falle ein Religionsstifter sein; als solchen kennt der Zend-Awesta nur Z., ebenso wie der Koran nur Muhammed. Indeß finden wir noch andere Beweise. Die Lehre von der Dreiheit: Gedanken, Wort und That, die sich an einer Stelle vorgetragen findet, wird an einer späteren, in einem

Anhängsel, gerade eine der Grundlehren Z.'s genannt. Die Namen Vistaçpa, Frashaostra, Dschamaçpa, welche öfters in den Gathas als die der Freunde und ersten Anhänger Z.'s genannt werden, gehen in derselben Stellung durch die ganze parsische Sage, was jedenfalls irgend einen sicheren historischen Grund haben muß. Die ächten zarathustrischen Lieder sind an der einfachen, klaren und schwungvollen Sprache kenntlich, während die übrigen oft allen poetischen Schwungs entbehren und nur in metrische Formen gebrachte Prosa sind. In ihnen tritt besonders stark Ahuramazda (Ormuzd) als der einzige wahre Gott, der Schöpfer des Himmels und der Erden, von den übrigen himmlischen Genien hervor, während in den nichtzarathustrischen Stücken diese weit häufiger mit ihm und neben ihm angerufen werden.[1]) Die Zeit der Abfassung der Gathas genauer zu bestimmen, ist beim gänzlichen Mangel aller chronologischen Daten nicht wohl möglich; wir müssen uns mit einer allgemeinen Schätzung begnügen. Die Frage ist um so wichtiger, als sie mit der von Z.'s Zeitalter eigentlich identisch ist. Die einzigen Anhaltspunkte, die wir gewinnen können, sind die in den Gathas geschilderten Verhältnisse und Zustände, so wie einige im Veda enthaltene Andeutungen. Wir finden hier die deutlichen Spuren eines großen Religionskampfes zweier stammverwandter Völker, der Iranier und Inder, die vorher friedlich neben einander gewohnt und zu demselben Glauben sich bekannt hatten. Der Kampf ist vorzugsweise gegen die Devas, d. i. Götter, und Kavajas und Karapano, die Priester der Götter, gerichtet. Die Verehrer der Götter heißen gewöhnlich Lügner (dregvao), während ihre Gegner sich die Wahrhaftigen (ashava) nennen. Mit diesem Glaubenskampf, der seitens der Iranier die vollständige Vernichtung der Vielgötterei zum Endziel hatte, hing die Einführung des Ackerbaues zusammen. Die Feinde des Ackerbaues waren gerade die Götzendiener, welche dem alten Nomadenleben treu bleiben wollten, während die Ackerbauer die Vielgötterei bekämpften. Dazu kam noch eine völlig neue Lehre, nämlich die von zwei Grundkräften, dem Sein und Nichtsein, dem Guten und Bösen, so wie die von Ahuramazda als dem einzig wahren Gotte und Schöpfer des Himmels und der Erde. Einen monarchischen Staat, wie das alte baktrische Reich nach den Zeugnissen der Alten gewesen sein muß und wie es auch das Schahnameh uns vorführt, kennen die Gathas noch nicht. Wir finden wohl eine Gliederung des Gemeinwesens in Familie, Dorf, Bezirk und Land mit einzelnen Häuptern, aber nirgends einen Gesammtherrscher.[2]) Die in den Gathas geschilderten Zustände scheinen also der Zeit vor der Gründung eines baktrischen Reiches anzugehören. Da dieses schon 1200 v. Chr. von den Assyrern zerstört wurde, so mußte das Auftreten Z.'s und der große Religionskampf viel früher gesetzt werden. Dieser Annahme kommen auch die Lieder des Rigweda zu Hülfe, welche den großen religiösen Zwiespalt, der unter den alten Ariern ausgebrochen war, recht gut kennen, ja des Z. selbst gedenken. Bis jetzt war nur eine einzige deutliche Spur jenes Kampfes bekannt, nämlich daß der Name der indischen Götter, deva, im Zend-Awesta die schlimme Bedeutung von bösen Geistern angenommen hat.[3]) M.

[1]) Der größere Theil der Gathas rührt indeß nicht unmittelbar von Z. her, sondern ist das Werk theils seiner ersten Jünger und Gefährten, wie des Frashaostra, Dschamaçpa und Vistaçpa, theils noch späterer Nachfolger, wie ohne Zweifel die vierte und fünfte Sammlung. Ein sicheres Kennzeichen, daß ein Vers nicht von Z. herrührt, ist das Prädicat çpitama hochheilig, das im übrigen Zend-Awesta geradezu stehend geworden ist, welches er sich selbst aber nie beilegt. Vielleicht sind manche Verse vorzoroastrisch, was durch den Umstand einige Wahrscheinlichkeit erhält, daß sich Z. auf frühere Propheten beruft.

[2]) Die Macht der einzelnen Häuptlinge war theils durch die übrigen, noch mehr aber durch die Versammlung des gesammten Volks beschränkt. Durch diese in sich abgeschlossene Stammesverfassung bildete ein jeder Stamm einen Staat für sich, und diese einzelnen Stämme Irans hingen unter sich nur sehr lose zusammen; es müssen jedoch mehr Bindemittel zwischen denselben vorhanden gewesen sein, als wir bei unsern spärlichen Quellen ahnen können, denn obwohl kein Stamm in die Regierung des andern Etwas zu reden hatte, obwohl Wechselheirathen zwischen einzelnen Stämmen gewiß zu den Seltenheiten gehörten, so hörten doch alle diese Stämme nicht auf, sich als Verwandte zu fühlen und beanspruchten alle für sich den gemeinsamen Namen der Iranier (airya).

[3]) So gab es z. B. Deva's der Krankheit, der Fäulniß, der Dürre, des Neides, der Lüge, der Gewaltthätigkeit ꝛc. Jedes Uebel, gleichviel physisch oder moralisch, wird auf einen Deva als

Haug hat noch zwei weitere wichtige gefunden. Der Name der bekämpften Priester der Götter in den Gathas ist Kavi, welchem wir in dem Veda als einen Ehrennamen der Priester, Dichter und Propheten begegnen. Daß er auch bei den Iraniern eine hohe Würde bezeichnete, beweist die stehende Verbindung desselben mit gefeierten Namen, wie Vistaçpa, Huçrava, Kavata ꝛc., die in der verstümmelten und verderbten Form Kai Gustap, Kai Khosru, Kai Kobad aus der iranischen Sagengeschichte des Schahnameh bekannt sind. Als solcher Ehrenname war er auch den Verfassern der Gathas bekannt. Weil aber die Kavis in ihrer Gesammtheit als Dichter verderblicher Lieder und als Götzenpriester von Z. und seinen Genossen gebrandmarkt waren, so änderte man diesen uralten arischen Namen in Kava um, in welcher Form er allein in den Gathas und auch im übrigen Zend-Awesta erscheint. Der Veda kennt nun merkwürdigerweise diese Umänderung des Kavi in Kava auch, und zwar als Name der religiösen Partei. Kavari und Kavasakha, d. i. Anhänger des Kava, heißen die Feinde der Götter, namentlich des Indra und seines heiligen berauschenden Tranks, des Soma. Näher bezeichnet werden sie noch an einer Stelle des Rigweda als Maghava, welchen Namen die vornehmsten Freunde Z.'s in den Gathas führen, aus deren Kreis sich später die Kaste der Magier bildete. Ein anderes geistiges Zeugniß jenes großen arischen Religionskampfes ist gerade die Verwünschung des Somatrankes, die man in zwei Stellen der Gathas deutlich ausgesprochen findet und die um so auffallender ist, als der Soma unter der Form Homa dem ganzen übrigen Zend-Awesta eben so heilig ist als dem Veda. Im letztern hängt der Somacultus auf das Engste mit der Verehrung des Gottes Indra, des Himmels-, Donner- und Kriegsgottes und seiner Schaaren zusammen und bezeichnet eine neue Religionsstufe im Gegensatz zu dem uralten, auch noch im Veda vertretenen Agni- (Feuer-) Dienst. Dem alten Feuerdienst blieben die Ackerbauer treu, während unter den kriegerischen und beutelustigen Nomaden, wie sie uns die herrlichen Lieder des Rigweda so schön vorführen, der wilde orgiastische Indracult immer mehr sich ausbreitete. Diesen Dienst suchten Zoroaster und seine Anhänger mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln, selbst mit dem Schwerte, zu bekämpfen. Höchst denkwürdig ist nun die Erwähnung Zoroaster's unter dem Namen Dscharadaschti im Rigweda. Die wichtigste Stelle ist 7, 37, 7: zu Dscharadaschti, den die Leute von seinem Eigenthum vertrieben, kommt der Dreibund, welche Worte sich allein durch 46, 1 erklären lassen.[1]) Der Dreibund sind nicht etwa die drei Ribhus (Genien, unseren Elfen entsprechend), an welche das betreffende Vedalied gerichtet ist, sondern die dreifache Gliederung der zarathustrischen Gemeinde in Herren, Clienten und Diener (qaetus, airjama und verozena). In einer anderen Stelle ist er schon eine halb verklungene Persönlichkeit. Die Frage über das Zeitalter Z.'s hängt somit eng mit der über das Alter der Vedalieder zusammen. Nach dem bisher Bekannten darf man einen größeren Theil derselben bis 1500 v. Chr. hinaufrücken. Dscharadaschti (Zarathustra) muß also mindestens um diese Zeit gelebt haben. Die classischen Schriftsteller setzten ihn bekanntlich in eine unvordenkliche Zeit. Aristoteles z. B. läßt ihn nach Plinius' Mittheilung

---

seinen Urheber zurückgeführt. Die im Neuen Testament vorkommenden Dämonien oder Dämonen, von denen die Menschen besessen gewesen sein sollen, sind von den Devas nicht verschieden. Wie die Deva's vor dem göttlichen Worte des Z., so fliehen und entweichen die Dämonien vor dem göttlichen Worte Jesu Christi. Die Lehre vom Reiche des Satans oder Teufels und der ihm untergeordneten Dämonen ist in die Religion des jüdischen Volkes erst zur Zeit des babylonischen Exils und später eingedrungen. Im Buche Hiob erscheint der Satan selbst noch als ein im Dienste Jehovahs stehender Geist. Vor dem Eindringen des parsischen Gegensatzes eines Reiches des Lichts und des Guten und eines Reiches der Finsterniß und des Bösen hat die hebräische monotheistische Religionsansicht auch das Böse — physisches nicht bloß, sondern auch moralisches — auf den alleinigen Gott und Herrn zurückgeführt. So ist es Jehovah, der über Saul den bösen Geist und über Hiob alles mögliche Unglück (hier freilich schon durch den Satan) herbeibringt.

[1]) Diese Stelle lautet: „Nach welchem Lande soll ich mich wenden? Wohin soll ich mich flüchten? Welches Land gewährt Schutz dem Herrn und seinem Gefährten? Niemand von den Dienern verehrt mich, noch von den Herrschern des Landes, die ungläubig sind. Wie soll ich, lebendiger Weiser, dich ferner verehren?"

6000 Jahre vor Plato leben, Andere 5000 Jahre vor dem trojanischen Kriege. Nach Berosus, dem Geschichtschreiber Babylons, war Z. ein König der Meder, der an der Spitze einer medischen Dynastie stand, die zwischen 2200 und 2000 v. Chr. über Babylon regierte. Die Annahme, er hätte unter Darius' Vater, Viştaçpa (Hystaspes) gelebt, ist grundfalsch.[1]) Unter seinen gegenwärtig noch in Asien vorhandenen Anhängern gilt als die glaubwürdigste Quelle für seine Lebensgeschichte ein persisches Werk, welches den Titel „Zerduscht-Nameh" führt und 1277 unserer Zeitrechnung von Zerduscht-Behram geschrieben ist. Wir werden einem Biographen, der so viele Jahrhunderte später gelebt, als der von ihm gefeierte Held, alle historische Glaubwürdigkeit absprechen müssen. Auch der Umstand, daß der Verfasser dieses Werkes — wie er selbst erzählt — sich durch reichlichen Genuß von Wein dazu vorbereitet, die Geschichte des Propheten zu schreiben, ist wenig geeignet, von der Zuverlässigkeit seiner Geschichtserzählung zu überzeugen.[2]) Obschon Z.'s hohe Persönlichkeit wie ein rother Faden durch den ganzen Zend-Awesta sich durchzieht, so ist es doch unmöglich, ein genaueres Bild seines Lebens zu entwerfen; denn die wenigen ächten Stücke in den Gathas, in denen Z. als eine rein historische Persönlichkeit erscheint, geben eine zu geringe Ausbeute, und in allen späteren ist er mit einem Nimbus der Heiligkeit umgeben, der wirklichen Geschichte entrückt und daher ein desto fruchtbarerer Gegenstand der Sage und Speculation geworden. Eben so unhistorisch und legendenhaft sind die Nachrichten des Schahnameh und der späteren Parsenbücher und die aus der Sage geflossenen der Classiker, obschon nicht geläugnet werden kann, daß sich darin noch ein Rest wirklich historischer Erinnerung erhalten hat. Dahin gehört vor Allem, daß er unter Kai Gustasp seine Wirksamkeit begonnen habe, daß Frashaostra, Dschamaçpa und Mediomah seine ersten Anhänger gewesen seien, daß er gegen eine bestehende Priesterkaste aufgetreten sei, worin sich eine deutliche Erinnerung an die Kavis erhalten hat, daß er, sich auf einen unmittelbaren göttlichen Auftrag berufend, eine neue Lehre verkündigt und, vielfach angefeindet und verfolgt, doch schließlich den Sieg errungen habe. Nach den in den Gathas sich findenden geringen Spuren kann man Folgendes als historisch ermitteln. Zarathustra, der vortreffliche Sänger oder Dichter[3]), wie der Name übersetzt heißt, gehörte der iranischen Familie der Hetschat-açpas an, die das Richteramt bei den iranischen Stämmen verwaltet zu haben scheint; sie führte, wie Z. selbst, das Prädicat çpitama, das durch

[1]) In diesem Falle würde ja die altparsische Tradition auch den Z. jünger setzen, als Cyrus, was sicherlich nicht in ihrem Geiste ist. In den Zendbüchern wird, als auf die Pischdadier folgend, die Dynastie der Kaianiden mit folgenden Namen aufgeführt: 1) Kai Khosru, 2) Lorasp, 3) Gustasp, 4) Bahman (Ardechyr). Mit dieser Reihe hat man die von den Griechen aufgezählten Könige gleichgestellt: 1) Cyrus, 2) Cambyses, 3) Darius I. Hystaspis, 4) Xerxes I., [5) Artaxerxes Longimanus]; bloß darum, weil man in dem Namen Khosru den Namen Cyrus (im Hebräischen: Koresch) wiedergefunden hat.

[2]) Diesem sehr fabelreich, übrigens aber nicht unergötzlich erzählenden Historiker zufolge war Z. ein Nachkomme des großen persischen Königs Feridun, des Sohnes Dschemschid's. Vor seiner Geburt hatte die Mutter Z.'s Schrecken erregende Träume, welche ein Astrolog als Zeichen der künftigen Größe ihres Sohnes deutete. Kaum geboren, fing das Kind schon an zu lachen und setzte durch viele außerordentliche Dinge, die es verrichtete, die Anwesenden in Erstaunen und Furcht. Duransaran, der Vorsteher der Magier, erbleichte vor Schrecken, als er die Geburt dieses wunderbaren Knaben erfuhr. Er zückte den Dolch, um dem Kinde den Todesstoß zu geben; aber auf der Stelle ward ihm der Arm gelähmt und eine dem Tode ähnliche Ohnmacht hatte ihn befallen. Die Magier entführten darauf das Kind in eine wüste Gegend. Hier warfen sie es in glühende Kohlen und dann setzten sie es den Hufstritten wilder Stiere und Pferde und der Gier hungriger Wölfe aus, aber wunderbarerweise ging es wohlbehalten aus allen diesen Lebensgefahren hervor. Eben so vergeblich machten sie den Versuch, dem Kinde, als es einmal krank war, mit der Arznei Gift beizubringen. Später verlebte Z. mehrere Jahre, religiösen ascetischen Uebungen sich hingebend, in strenger Zurückgezogenheit. Als er sein dreißigstes Lebensjahr erreicht hatte, reiste er mit seinen Gefährten über's Meer. Die Reise dauerte einen Monat. Auf dem jenseitigen Ufer des Meeres fand er eine unzählige Menge der angesehensten Männer zu einer freudevollen Empfangsfeier versammelt. Als es Nacht geworden war, wurde ihm durch einen Traum eröffnet, daß er vor Gott erscheinen würde, um alle Geheimnisse zu erfahren; daß er nach seiner Rückkehr zur Erde den wahren Glauben verkündigen würde &c. &c.

[3]) Die früheren Deutungen als Goldstern, goldene Kameele habend, Goldschmied, sind ganz verfehlt.

sehr heilig gewöhnlich erklärt wird, der Etymologie nach (von çpi, wegnehmen, tilgen) aber ursprünglich den Sinn „am besten scheidend, läuternd" gehabt haben muß. Von Z.'s Vater, der nach den späteren Büchern des Zend-Awesta Pouruschaçpa hieß, ist in den Gathas nie die Rede, dagegen ist seine Tochter Pouru-tschista ausdrücklich genannt. Sein Heimathland war Baktrien, das berekhdha armaiti [1]), d. i. das hohe erhabene Land (Heimath), heißt. Er war Priester des heiligen Feuers, und wahrscheinlich auch Richter; er nennt sich Manthran, d. h. Einen, der heilige Gebete spricht, und einen Gesandten (dûta) Ahuramazda's. Er schloß sich zunächst an die Lehre der Çaoshyanto (woraus die spätere parsische Sage den Messias Sosiosch gemacht hat), d. i. Feueranzünder an, welche Lieder zu Ehren des Feuers und der guten Genien dichteten und der Pflege des heiligen Feuers sich widmeten. Er achtete und ehrte die heiligen Traditionen seines Volkes, wie die Erwähnung des Jima, des hochgefeierten Dschemschid, der iranischen Sage beweist. Vor Allem war er der Sitte des Ackerbaues zugethan, ein Anhänger des uralten Feuerdienstes und ein entschiedener Gegner der neuen Indra-Religion mit ihren wilden Ceremonieen. Um mit Erfolg gegen diese von Vielen anerkannte Religion, deren Träger, die Priester, man allgemein im Besitze geheimer Kräfte glaubte, wirken zu können, mußte er sich auf eine höhere Offenbarung und auf unmittelbar göttlichen Auftrag berufen. Dies that er wirklich nach Kap. 43, wo er von den Besuchen des Genius Çraosha = Serosch redet und sagt, daß ihm Ahuramazda befohlen habe, nicht ohne die Offenbarung aufzutreten, ehe nämlich Craosha ihm die erhabenen Wahrheiten mitgetheilt habe. Çraosha, eigentlich das Hören, ist gerade die Personification der göttlichen Offenbarung; es ist das Vernehmen einer höheren Stimme mittels des inneren Sinnes, wie wir es ähnlich bei den Propheten des alten Bundes finden. Er trat vor großen Volksversammlungen auf, bekämpfte öffentlich den Götzendienst und forderte die Zuhörer auf, seinen Glauben zu wählen, daher ist varena, Wahl, das eigentliche zarathustrische Wort für seine Lehre; der Glaube der Gegner heißt Tkaesha (neupersisch Kesch, Glauben), welches Wort indeß später keine schlimme Bedeutung behalten hat, sondern als gleichbedeutend mit varena angesehen wird. Zwischen beiden streitenden Parteien kam es zu heftigen Kämpfen und blutigen Schlachten. Einige der Hauptgegner des neuen Propheten sind mit Namen genannt, wie Grehma, worunter man wahrscheinlich ein Mitglied der Sängerfamilie der Gritsamada, denen das zweite Buch des Rigweda zugeschrieben wird, zu verstehen hat, und Beñdvo = Pandava, worunter ein Sprößling des uralten indischen Königsgeschlechts der Pandu gemeint ist. Als die wärmsten und eifrigsten Anhänger Z.'s sind Kava Vistaçpa, Fraschaostra und De-dschama-çpa oder vielmehr die Familie der Dschedschamaçpas genannt. Alle drei kennt auch die iranische Sage.[2]) Wie viel diese ersten Bekenner des Zarathustrismus an der Verbreitung und Ausbildung desselben Antheil hatten, läßt sich natürlich nicht genau bestimmen. Sie sind die ersten Mangavas, d. i. Schatzreiche, Mächtige (als Inhaber wirksamer Lieder und Sprüche) zu betrachten, und aus ihren, so wie Z.'s eigenen Nachkommen erwuchs die so einflußreiche Kaste der Magier, die, später aus dem Heimathlande vertrieben, sich über Medien und Persien ausbreitete. Z.'s praktische Thätigkeit war nach dem Bisherigen auf Vernichtung des Götzendienstes und Reinerhaltung des Feuercultus, so wie auf Beförderung des Ackerbaues gerichtet. Die Wirksamkeit in letzterer Beziehung tritt so stark hervor, daß er geradezu ein „Prophet des Ackerbaues" genannt werden kann. Was seine neue Lehre betrifft, so war sie das Ergebniß eines tiefen Nachdenkens und ist eigentlich eine reine Philosophie. Er ist der älteste Philosoph — im vollen Sinne des Wortes — den die Weltgeschichte

[1]) Hieraus ist Balkh entstanden, aber nicht aus Bakdhi, das im ersten Capitel des Vendidad genannt wird, wie sonst angenommen wurde.

[2]) Ihr zufolge war Kava Vistaçpa (Kai Gustasp) der König, unter dem Z. auftrat; aber wir finden ihn nirgends deutlich als König oder Herrscher bezeichnet. Er wird Freund und Verehrer Z.'s genannt, der bereit ist, dessen Lehre weiter zu verbreiten. Fraschaostra, der Sage nach Bruder des Dschamaçp, war der häufige Gefährte und Begleiter Z.'s. Er scheint viel für die Verbreitung des Ackerbaues gewirkt zu haben und führt das Prädicat hvogva, reich, angesehen.

kennt. Die mathematische Grundlage seiner Philosophie ist eine Zwei- und Dreitheilung. Alles was sich der Betrachtung des Menschen darbietet, ist auf zwei Urkräfte zurückzuführen, die als nichterzeugte im Gegensatze zu allem Erzeugten ein Zwillingspaar heißen, in ihrer Thätigkeit aber als grundverschieden und sich gerade entgegengesetzt zu denken sind. Diese sind das Sein und Nichtsein. Das Sein ist das Leben, die Wirklichkeit und Wahrheit, das Nichtsein der Tod, der Schein und die Lüge. Aus ihrem Zusammenwirken ist die ganze Welt, die körperliche wie die geistige, hervorgegangen. Die Macht beider erstreckt sich somit nicht bloß auf die äußere Welt, sondern auch auf die Gedanken, Worte und Thaten der Menschen. Der Gedanke ist stets vorangestellt; die guten, wie die schlechten Worte und Thaten haben in ihm ihren Ursprung. Diese Dreitheilung (drigu, d. i. Dreiheit genannt) galt schon früh als eine der Grundlehren Z.'s und zieht sich durch den ganzen Zend-Awesta hin. Das Leben ist ein zweifaches, ein irdisches, körperliches (açtvat) und ein geistiges, „das des Gedankens"; öfter findet sich der Ausdruck „die beiden Leben" ohne nähere Bestimmung. Sie heißen auch Urleben und Gedanke; das geistige auch das Zweite. Eine weitere Zweitheilung bietet die Unterscheidung zweier Denkungsarten (mainis) oder Weisheiten (khratus); sie heißen die erste und die letzte, d. h. die göttliche und menschliche Weisheit, die Urintelligenz und die durch Erfahrung erworbene. Diese wenigen Grundgedanken der eigentlichen Philosophie Z.'s sind das wesentlich neue Element, das er der Volksreligion zuführte. Diese bestand in der einfach kindlichen Verehrung des Feuers als des Schützers gegen alle feindlichen in das Dunkel der Nacht sich bergenden Mächte und in der Anbetung guter Geister, die als die Urheber des Lebens und Inhaber aller Weisheit gedacht werden, und daher bald Ahuras, d. i. die Lebendigen, bald Mazdas, d. i. Weise genannt wurden. Ihre Zahl war anfänglich ganz unbestimmt, ebenso wie die der sogenannten Adiljas (d. i. Söhne der Aditi oder Unvergänglichkeit, in späterem Systeme Sonnengötter) des Veda[1]). Neben den guten Genien kannte der Volksglaube auch böse, wovon wir auch genug Spuren im Veda finden. Ihr ältester Name war wohl Khrafçtra — d. i. Fleischfresser — worunter nicht bloß schädliche Geschöpfe, sondern auch Unholde zu verstehen sind. Aus diesen Vorstellungen entwickelte sich, in Verbindung mit dem Feuerdienste, der Volksglaube an einen weißen (çpento) und schwarzen (anro) Geist (Aromainjus, gleich Ahriman, heißt daher eigentlich schwarzer Geist), den die stammverwandten Slawen in Biel bog (weißer Gott) und Czerny bog (schwarzer Gott) bewahrt haben. Sie sollten zunächst nur die Mächte des Lichtes und der Finsterniß in einer Einheit repräsentiren. Die nächste Veranlassung zur Bildung dieses Glaubens war wohl der Feuerdienst: in der hell auflodernden glänzenden Flamme erblickte man den weißen, in dem ganz verkohlten schwarzen Holze den schwarzen Geist. Als Urkräfte, als Schöpfer des Guten und Bösen in der Natur und als Urheber aller guten und schlechten Thaten der Menschen galten sie sicher nicht, sondern sie nahmen, wie in der slawischen Mythologie, nur eine untergeordnete Stelle ein. Wie verhielt sich Z. nun zu diesem Volksglauben? Er suchte ihn durch seine neuen Ideen zu läutern und zu vergeistigen. Indem er seine neuen Gedanken demselben anpassen wollte, lief er Gefahr, alle Volksvorstellungen vom göttlichen Wesen in lauter Begriffe aufzulösen, und ganz ist er dieser Gefahr auch nicht entgangen. Aber er war doch glücklicher als Buddha, der durch seine Speculation alle Persönlichkeit vernichtete. Z. rettete wenigstens den Glauben an einen persönlichen Gott. Diesen gewann er aber zunächst nicht dadurch, daß er den Begriff des Seins personificirte, sondern indem er die Volksvorstellung vom weißen Geiste und von den Ahuras Mazdas zu einer Einheit verschmolz und durch den Begriff eines anfangslosen Seins vergeistigte. Jener lieh den Begriff der Einheit, diese statteten ihn mit göttlichen Eigenschaften und Gütern aus. Aus den Ahuras Mazdas wurde nun ein Ahuramazda, mit welchem der ältere Name Çpentomainjus (weißer Geist) wechseln konnte, aber so, daß auf çpento der Begriff

---

[1]) Die Vorstellungen von beiden sind verwandt, aber sicher nicht identisch. Eine Identification der Aditjas mit den Ameshaçpentas ist nur bei völliger Unkenntniß der Gathas möglich.

heilig übertragen werden konnte. Der herrschende Name wurde indeß Ahuramazda. Er ist der Schöpfer und Herr des leiblichen wie des geistigen Lebens; in seiner Hand sind alle Geschöpfe; er als der Unerschaffene ist der Selbstleuchtende (qathro), von dem alles Licht ausströmt; er ist der Wissende, Einsichtige rc. Auch den Begriff der Gerechtigkeit findet man nicht ausgeschlossen, denn er giebt Schlechtes dem Schlechten, Gutes dem Guten. Er ist im Besitz mannichfacher Gaben und Kräfte, wie des Khshathrem, d. i. des irdischen Guts, der Haurvatat, d. i. Ganzheit, Vollkommenheit, und der Ameretat, d. i. Unsterblichkeit; er ist der Vater des guten Sinnes (Vohu mano), der Inbegriff des Wahren (Asha); in ihm ruht die Armaiti (die Erde), sie ist seine Tochter; auch der Erdgeist ruht in ihm. Diese Kräfte wurden sehr frühe personificirt und als höchste Geister dem Ahuramazda beigeordnet; man brachte mit ihm ihre Zahl auf sieben und gab ihnen den allgemeinen Namen Ameshaçpenta, d. i. unsterbliche Heilige. Aber weder ihre Siebenzahl noch ihr allgemeiner Name findet sich in den Gathas, die Ueberschrift eines Capitels ausgenommen, die indeß entschieden späteren Ursprungs ist. Man konnte sie um so leichter personificiren, als der Volksglaube an gute Geister hier zur Hülfe kam. [1]) Nun entsteht die Frage, waren nicht gerade sie die alten Ahura Mazdas? Von einigen wird es nicht zu läugnen sein, wie von der Armaiti. Diese war schon in der ältesten Zeit eine Genie, wie die entsprechende Aramati des Veda zeigt, und hatte schon früh die doppelte Bedeutung Ergebenheit, Frömmigkeit und Erde. Schon mit weniger Grund kann man dies bei Haurvatat (Vollkommenheit) und Ameretat (Unsterblichkeit) annehmen; denn diese sind in den Gathas nie personificirt, sondern nur Kräfte in der Hand des höchsten Gottes. Khshathrem (Besitz) und Vohu mano (guter Sinn, Gegensatz von akem mano, schlechter Sinn), sind reine Begriffe und ein Begriff von Z.'s Speculation. Asha, das ist das Wahre, Wirkliche, Fortdauernde, der Inbegriff des Daseins, ist eigentlich nur ein Beiname der Ahuras Mazdas. So ist die hochberühmte Reihe der Ameshaçpentas (Erzengel), die an der Spitze des Reiches des Guten stehen, eine spätere Verschmelzung älterer Genien und einiger Begriffe zarathustrischer Speculation. Während Z. aus den Volksvorstellungen von einem weißen Geist und von guten Genien durch sein philosophisches System des Seins den Begriff eines lebendigen persönlichen Gottes entwickelte, so kann man nicht sagen, daß er aus dem Glauben an einen schwarzen Geist und an böse Geister überhaupt mittels seines Princips des Nichtseins den Iraniern einen persönlichen Teufel gegeben hätte. Er mochte die schlimmen Einflüsse einer krassen Teufelslehre voraussehen; daher war er hier behutsam und bewegte sich meist nur in Abstractionen. Seine philosophische Benennung des bösen Grundprincips ist akem, d. i. nichts (οὔτι), ein von ihm neugebildetes Wort; in physischer und ethischer Beziehung nannte er es drukhs, d. i. Verderben und Lüge; rein physische Bedeutung hat der Name aeshema, d. i. Angriff, rein ethische die Bezeichnung dusçaçtis, d. i. Verleumdung, Schmähung. Von einem besonderen Reiche des Bösen mit Ahriman und sechs Erzdevas (Oberteufel) an der Spitze, wie wir es später im Bundehesch finden, läßt sich noch keine Spur entdecken. Der Glaube an einen Himmel und eine Hölle findet sich schon in den Gathas. Z. fand ihn wahrscheinlich bereits vor. Der gewöhnliche Name für den Himmel ist Garodemana, d. i. Liederwohnung, wo die Schaaren seliger Geister Loblieder singen. Hier wohnt Ahuramazda, dahin kommen zu ihm die Mangavas, die erleuchteten Freunde Z.'s, ihm Lob und Preis darbrin-

[1]) Die iranische Religion nähert sich übrigens darin sehr den semitischen Religionen, daß sie zu einem sehr reinen und abstracten Gottesbegriff vorgedrungen ist. Zwar wurde Ahuramazda auch körperlich gedacht, eines der Beiwörter, die ihm gegeben werden, besagt ausdrücklich, daß er einen sehr schönen Körper habe; aber dies ist von keinem großen Belange, denn nirgends tritt diese körperliche Vorstellung bedeutsamer hervor, noch weniger bei den ihm untergeordneten Genien, deren Namen, etymologisch zerlegt, wie gezeigt worden, lauter abstracte Begriffe bezeichnen. Ja noch mehr, alle diese Ausdrücke sind wirklich noch in ihrem abstracten, wie in persönlichem Sinn in Gebrauch und gehen oft auf eine in unsern Sprachen kaum wiederzugebende Art in einander über. Am meisten Persönliches hat sich noch im Reiche des Aromainjus erhalten, wie denn überhaupt die Parsen, wenigstens in späterer Zeit, ihre Hölle viel besser und viel häufiger ausmalen, als den Himmel.

gend. Der Name der Hölle ist Drudschodemana, d. i. Wohnung der Lüge und des Verderbens; hierher kommen die Götterpriester, die das wahre Leben zu Grunde richteten, und Alle, die Schlechtes denken, reden, thun und glauben. Mit dem Glauben an Himmel und Hölle hängt die Vorstellung von der Brücke Tschinvat (Brücke des Versammlers) zusammen, die in dem späteren Parsismus eine so große Rolle spielt. Ueber diese gelangen die Frommen in das Paradies, die Gottlosen (vornehmlich die Götterpriester) müssen sie umgehen und stürzen in die Wohnung des Verderbens. Von dem Parsismus entlehnten die Muhammedaner später dieselbe Vorstellung. In der Vorstellung von dem urvano, d. i. Seelen, haben wir die Grundlage des späteren Glaubens an die Fravashi (Feruer), d. i. Schützer oder Schutzgeister; es sind die Seelen der Verstorbenen, welche ihre Nachkommen schützend umschweben und für sie kämpfen.[1]) Das sind im Wesentlichen die Grundzüge des ältesten Parsismus, wie sie M. Haug zum erstenmal aus den Gathas geschöpft hat und wodurch leicht der erhebliche Unterschied, der zwischen der ursprünglichen Lehre Z.'s und der Gestaltung derselben in den übrigen Theilen des Zend-Awesta herrscht, zu erkennen ist. Die philosophischen Lehren des großen Meisters wurden mißverstanden, die alten Götter, deren Verehrung er durch Ueberzeugung wie durch Gewalt zu vernichten gesucht hatte, kehrten wieder zurück, nahmen aber nicht mehr die erste, sondern die zweite Stelle als sogenannte Jazatas (Ized), d. i. Verehrungswürdige, ein. Der erste Stand verblieb den neuen zarathustrischen Ideen und einigen alten Genien, aber nicht in ihrer reinen Gestalt, sondern als Personificationen, wie sich die Reihe der Ameshaçpentas (Amschaschpandt) darstellt. So ist der spätere Parsismus eine Mischung des alten Götterglaubens mit philosophischen Begriffen, aber nicht etwa in der Weise, daß die alten Naturgötter zu rein sittlichen Gestalten oder bloßen ethischen Symbolen geläutert worden wären, sondern so, daß man beide Reiche friedlich neben einander bestehen ließ und aus den Begriffen eben-

[1]) Der Cultus des Menschen ist nicht gleichgültig weder für Menschen, noch für Götter. Nach altindogermanischer Ansicht vermehren Opfer und Gebete die Kraft der göttlichen Wesen und machen sie geschickter, den Menschen Hülfe zu leisten. Diese Ansicht spricht sich denn auch in den späteren Parsenschriften bestimmt aus. Viele dieser Gebräuche, wie das Homaopfer ꝛc. sind gewiß alt, die Liturgie als Ganzes genommen, als System, ist aber gewiß erst unter den Sasaniden ausgebildet worden. Die geistige Auffassung der göttlichen Dinge bewährt sich auch hier wieder bei den Iraniern. Blutige Opfer, wie bei den übrigen Völkern des Alterthums, kamen bei den Iraniern nicht vor — was hätte man auch den Göttern opfern sollen? Die bösen Thiere durfte man freilich vernichten, aber den Göttern darbringen konnte man sie nicht, weil sie ihnen ein Gräuel waren; die guten Geschöpfe aber mußte der Mensch wo möglich am Leben erhalten, nicht aber tödten, wenn er den Göttern gefallen wollte. Schon Herodot weiß, daß die Iranier keine blutigen Opfer vollziehen; eine Ausnahme ist jedoch zu erwähnen, es ist nämlich Sitte, den Kopf eines jeden geschlachteten Thieres dem Genius darzubringen, der Homa heißt. Diese Sitte wird schon in ziemlich alten Stücken erwähnt, der Grund ihrer Entstehung ist klar. Es war den Iraniern nicht möglich, sich des Fleischessens ganz zu enthalten, das Fleisch aber, welches dem Körper zuträglich war, konnte natürlich nur aus der Schöpfung Ahuramazda's genommen werden. Um nun den Schaden wieder zu sühnen, den man auf diese Weise der Schöpfung Ahuramazda's zuzufügen gezwungen war, weihte man den Kopf, als den Sitz der edelsten Organe, den himmlischen Wesen und hinderte dadurch die bösen Genien, von diesen Verlusten der guten Schöpfung Nutzen zu ziehen. Auch die Sitte der Todtenopfer für Verwandte ist eine uralte, indogermanische, bei den Iraniern war sie durch Stammesverhältnisse geregelt. Man mußte für den Verstorbenen Todtengebete bringen bis ins neunte Glied, die spätere Sitte schreibt außerdem noch solche in bestimmt wiederkehrenden Zeiten vor. Diese neun Glieder werden im Gesetzbuche namhaft gemacht, sie bilden die eigentliche Verwandtschaft. In gewissen Fällen können alle Glieder einer Verwandtschaft an der Schuld eines Verbrechens theilnehmen und müssen dann gemeinsam die Strafe dafür tragen. Wenn nun der Ueberlebende durch die Religion gehalten ist, für das Seelenheil seines abgeschiedenen Verwandten Sorge zu tragen, indem er für ihn betet, und somit durch seine eigenen guten Thaten das hinzufügt, was jenem etwa noch fehlen möchte, so hat er dafür die Versicherung, daß die Mühe auch für ihn selbst nicht verloren ist. Die abgeschiedenen Glieder einer Familie hören nicht auf, Antheil an ihren noch auf der Erde zurückgebliebenen Verwandten zu nehmen; die Frommen unter ihnen haben beständig die Augen auf sie gerichtet und verfehlen nicht, ihre Fürbitten und Entschuldigungen am Throne Ahuramazda's anzubringen. Sie sind es, die dem abgeschiedenen Frommen nach seiner Ueberschreitung der verhängnißvollen Brücke zuerst entgegenkommen und ihn in ihre Mitte aufnehmen. Allen diesen abgeschiedenen Seelen, den guten wie den bösen, ist es erlaubt, zu bestimmten Zeiten einmal des Jahres auf die Erde zurückzukehren und die Häuser ihrer Verwandten zu besuchen, wo dann Alles festlich für ihren Empfang vorbereitet wird.

falls Personen machte. Die weitere Ausbildung der Dämonologie und die Annahme eines Höllenreiches ist Product der späteren Zeit. Ebenso ist die Lehre von der Auferstehung der Todten den älteren Stücken noch fremd, wenn auch der Grundbegriff, aus dem sie sich entwickelte, nämlich der einer ewigen Fortdauer des Lebens durch Bekämpfung und Vernichtung der Mächte des Todes, sich bereits in den Gathas findet. Von der Zrvana-akarana- (Zeruene akerene-) Lehre, d. i. der Lehre von der anfangslosen Zeit als dem Urprincip, aus dem die guten wie die feindlichen Mächte hervorgegangen sind, findet sich in den Gathas eben so wenig auch nur eine Spur, als in den späteren Büchern des Zend-Awesta. Sie gehört der letzten Periode der Ausbildung des Parsismus, der philosophischen, an, die man nach der dreifachen Eintheilung der parsischen Religionsschriften in Awesta-, Zend- und Pazend-, am besten die Pazend-Periode nennen könnte, und fällt entschieden in die nachchristliche Zeit. Auch die Lehre vom künftigen Erretter aus der Macht des Bösen und dem Wiederhersteller des reinen zarathustrischen Glaubens, dem Messias Sosiosch, der am Ende der Tage erscheinen soll, ist diesen alten Stücken noch völlig unbekannt; aber der Keim zu diesem schönen Glauben läßt sich entdecken. Die Sosksanto, d. i. Feueranzünder, erscheinen nämlich in den Gathas als erleuchtete Menschen, welche den reinen Glauben treu bewahren und die eigentlichen Träger desselben sind; sie gehörten schon der Urzeit an. Auf sie blickte die spätere Zeit, in der der alte fromme Glaube und die gute alte Sitte immer mehr ab-, der Unglaube und die Schlechtigkeit dagegen immer mehr zunahmen, als Musterbilder und ihr Zeitalter galt als das goldene. Die Wiederkehr desselben hofften die frommen Dulder am Ende der Tage; als Wiederbringer jener glücklichen Zeit nach der vorher erfolgten furchtbaren Katastrophe des Weltunterganges erwartete man jene frommen Weisen der Vorzeit, die Sosksanto, die im Verlaufe der Zeit zu einer großen Gestalt, dem Sosiosch, umgebildet worden waren. Ist es nun schon an und für sich interessant genug, zu beobachten, wie sich der Parsismus fortgebildet, welche Zusätze, welche Umgestaltungen er erlitten hat, so werden noch wichtiger diese neuen Ideen und Umgestaltungen, weil sie sich wiederum vielfach mit der Bildung der Nachbarländer berühren. Die Zeit vor dem Sturze des alten Perserreiches bis zum Aufbau des neuen war eine Zeit politischen Unglücks für Iran, aber für die Bildung seiner Bewohner in hohem Grade förderlich. Im Westen von Iran bildete sich eine neue Literatur, eine eigenthümliche Verschmelzung von Griechenthum und einheimischen Elementen. Träger dieser neuen Bildung waren, zum großen Theil wenigstens, die aramäischen Sprachen, die seit langer Zeit auch einem großen Theil der Iranier bekannt waren und bei dem Verkehr mit dem Westen das Medium bildeten. Im Osten hatten sich die Verhältnisse gründlich geändert. Denn wenn vordem das Centrum der indischen Bildung allmählich immer weiter von Irans Grenzen hinweg gegen Osten gerückt war, so wurde, als in der Mitte Indiens eine neue Weltreligion, der Buddhismus, entstanden und, durch innere wie äußere Verhältnisse begünstigt, siegreich über die indischen Marken vorgedrungen war, mit einem Mal indische Bildung nicht bloß an die Grenze Irans, sondern nach Iran selbst verpflanzt. Baktrien selbst, das Land, das oben als ein wahrscheinlicher Hauptsitz der zarathustrischen Lehre bezeichnet ist, das Land, dessen Hauptstadt nach Firdusi's Berichte von den Iraniern eben so hoch geachtet wurde, wie bei den Juden Jerusalem; dieses Land wurde eine Pflanzschule des Buddhismus und indischer Bildung, so daß selbst in Indien die Namen dortiger Lehrer mit Achtung genannt wurden. Noch mehr, durch den Handel und anderweitige Wege entstanden bald Klöster noch weiter gegen Westen, und die Möglichkeit zu Berührungen zwischen beiden Religionen war hiermit gegeben. Daß eine solche stattgefunden, ist nicht zweifelhaft und kann auch gar nicht auffallen; wissen wir doch schon längst aus der christlichen Sectengeschichte, daß Männer wie Mazdak, Mani (s. d. Art.) und Andere mehr ihren Lehren nicht bloß parsische, sondern auch buddhistische Elemente beigesellten, und diese Männer lebten ganz unter denselben Verhältnissen, wie die übrigen Iranier. Fragen wir aber nun nach den verschiedenen Bestandtheilen dieser fremden Beimischungen in den iranischen Schriften der zweiten

Periode, so ist es gewiß, daß das den Semiten Entlehnte weit bedeutender ist, als das aus dem Buddhismus Aufgenommene. Diese Thatsache ist durchaus nicht wunderbar. So gewiß nämlich die Schriften der älteren Periode dem Osten angehören, so gewiß ist es auch, daß die Uebersetzungen des Awesta und die Ergänzungsschriften der zweiten Periode im Westen angefertigt wurden. Aus anderweitigen Zeugnissen wissen wir bestimmt, daß die gelehrten Perser dieser Periode in Edessa von syrischen Lehrern erzogen wurden, daß nach dem Sturze dieser gelehrten Schule syrische Lehrer in Persien selbst sich ansiedelten. Kein Wunder also, daß wir zu großen Theilen in diesen Schriften die syrischen Lehren wieder erkennen, daß selbst die Gelehrtensprache der Perser in dieser Zeit, das Huzwaresch, fälschlich Pehlwi genannt, von aramäischen Ausdrücken wimmelt. Nur ein selbstständiges Werk aus dieser Periode, der „Bundehesch“, ist bis jetzt allgemein zugänglich; es giebt aber deren mehrere, und alle haben ein bestimmtes Interesse! Allgemeine Züge des späteren Parsismus hoben wir schon hervor; wir müssen aber nun eine kurze Darstellung desselben in Bezug auf seine kosmologischen und anthropologischen, seine theologischen, eschatologischen und Cultusverhältnisse geben. Die Weltdauer ist im parsischen Religionssystem auf 12,000 Jahre angenommen, welche sich in vier Perioden zu 3000 Jahren theilen. Im Anfang war Ormuzd im Lichte, Ahriman in der Finsterniß, Beide getrennt von einander durch einen leeren Raum. Als Ahriman die Existenz Ormuzd's gewahrte, zog er gegen denselben, um ihn zu vernichten. Um sich aber gegen ihn zu halten, schuf Ormuzd Wesen, welche ihn in diesem Kampfe unterstützen sollten; gleiche schuf auch Ahriman. Darüber vergingen 3000 Jahre, dann machte Ormuzd mit Ahriman einen Vertrag, daß der Beginn des Kampfes noch 9000 Jahre hinausgeschoben werden sollte, und als Ahriman alsbald merkte, daß dadurch seine einstige Niederlage entschieden sei, zog er sich 3000 Jahre in die Finsterniß zurück. Während dieser Zeit brachte Ormuzd nun die sichtbare Schöpfung hervor, wobei ihn die Ameshaçpentas unterstützten, wogegen Ahriman seine die Ormuzd'schen Schöpfungen verneinenden und verhindernden bösen Genien schuf. Unter den Ormuzd'schen Schöpfungen waren auch die 486,000 Sterne mit ihren Bewohnern (Fravashi oder Feruer); diese in Heere getheilt, beschützten den Himmel und standen nach den Himmelsgegenden unter besonderen großen Sternen als Führern, die im Osten unter Tistar, die im Westen unter Catvec, die im Süden unter Vanant, die im Norden unter Haptoirang; in der Mitte stand Mes-gah; gegen diese schuf Ahriman: Tir, Anahid, Ormuzd (Jupiter), Behram (Mars) und Kevan (Saturn); gegen Sonne und Mond aber Duschdum-Muspar. Die schon früher geschaffene Erde, welche im Reiche Ormuzd's war, wurde jetzt in den leeren, Ormuzd und Ahriman trennenden Raum herabgelassen und an die Grenze gegen das Ahriman'sche Reich gestellt. Nach dem Verlauf dieser 3000 Jahre beschloß Ahriman, in der dritten Weltperiode den Kampf gegen Ormuzd anzufangen, um nicht endlich sicher besiegt zu werden; sein Angriff gegen den Himmel mißlang, aber die Erde konnte ihm nicht widerstehen; durch ein in dieselbe gebohrtes Loch kam er auf ihre Oberfläche und fand hier als lebende Wesen den Urstier und den Urmenschen (Gayomard); der Erstere fiel sogleich durch Ahriman, der Letztere nach dreißigjähriger Gegenwehr. Aus dem Leibe des Urstiers schuf Ormuzd das Vieh und die nützlichen Getreidearten; der Same des Urmenschen wurde, von der Sonne gereinigt, von Spendarmat (Spenta Armaiti), dem Schutzgeiste der Erde, und den Jzed Neriosengh aufbewahrt, an die Stelle des Urmenschen selbst traten Meschia und Meschiane, das erste Menschenpaar und die Stammeltern des ganzen Menschengeschlechts. Von Ormuzd geschaffen, blieben sie jedoch diesem nicht treu, sondern ließen sich von Ahriman verführen, worauf dieser allerhand Uebel und Plagen über sie verhängte, welche in ihrem Geschlechte erblich blieben. Entgegen den Ormuzd'schen Schöpfungen auf der Erde, welche der eigentliche Kampfplatz zwischen beiden Principien wurde, schuf nun auch Ahriman körperliche und geistige Gegensätze seiner Art. Diese dritte Weltperiode, welche wieder 3000 Jahre dauerte, ist die Zeit der Mythen und Sagen, in welche die Heldensage der Parsen gehört; so schuf Ahriman die großen und mächtigen Menschen und Tyrannen Dahak (Zohak) und Afrasiab,

gegen welche Ormuzd die edlen Männer Dschemschid, Feridun, Kaikobad ꝛc. schickte. In der vierten Weltperiode sandte Ormuzd den Z., mit welchem die menschliche Cultur begann und welcher Ormuzd's Wort und Gesetz erhielt. Dasselbe besteht in positiven Geboten für das Verhalten eines Frommen und in Offenbarungslehren über den Zustand nach dem Tode, Belohnungen und Strafen und über den endlichen Ausgang des Kampfes zwischen Ormuzd und Ahriman und hatte die Macht einmal, daß die Devas in ihrer Leiblichkeit von der Erde verschwanden und noch unsichtbar wirkten, dann, daß es denen, welche es beobachteten, Führer zur Seligkeit wurde. In dieser letzten Weltperiode macht Ahriman alle Anstrengungen, um in dem bevorstehenden Kampfe zu siegen, daher die Frommen viel von Kriegen, Fremdherrschaft, Tyrannei Andersgläubiger zu leiden und mit ihrer Treue gegen Ormuzd eine schwere Probe auszuhalten haben; ja die Erde wird in dieser Zeit so entvölkert werden, daß der in den Himmel entrückte Jima wieder auf die Erde kommen und mit seinen Genossen dieselbe bevölkern muß. Um diese Trübsal zu erleichtern, erschien in jedem der drei Jahrtausende ein Prophet; sie waren Oschedar, Oscheda-mahr und Sosiosch. Mit dem Erscheinen des Letzteren werden die Plagen Ahriman's aufhören und er selbst mit ausgezeichneten Männern aus allen Zeiten, welche von den Todten auferstanden sind, eine Zeit von 1000 glücklichen Jahren bringen. Nach dem Verlaufe dieser letzteren 1000 Jahre der vierten Weltperiode findet die Auferstehung der Gestorbenen statt, welche innerhalb 57 Jahren vollendet sein wird, worauf das Weltgericht folgt und der große Weltbrand beginnt, wobei die Berge einstürzen und Alles ein Meer von geschmolzenen Metallen wird, durch welches alle Bösen zur Reinigung von ihren Sünden mit großer Pein hindurchgehen müssen, während nur die Frommen ohne Schmerz hindurchkommen. Dies ist die letzte Strafe der Bösen, nach dieser Läuterung werden auch sie rein und selig. Durch den Verlust der Seinen ist Ahriman besiegt, er und seine Hölle verschwinden und es bleibt bloß Ormuzd mit der Gemeinde der Seligen. In Hinsicht der theologischen Verhältnisse des Parsismus erwähnen wir hier nur, daß Ormuzd die eine Abtheilung der jenseitigen Welt, welche mit der diesseitigen durch die Brücke Tschinvat verbunden ist, bewohnt; um dieselbe zieht sich erst der sichtbare Himmel als eine steinerne Mauer herum, welche von den Sternen bewacht wird; innerhalb derselben kommen drei oder, nach der Ansicht anderer Parteien, acht Himmel und dann die Wohnung Ormuzd's (Gorotman). In jenen Himmeln wohnen auch die Frommen und Genien, unter ihnen nehmen die Ameshaçpentas die erste Stelle ein und zwar ist der siebente derselben entweder Ormuzd selbst oder Çraosha, welcher die Schöpfung des Nachts zu schützen hat, wo die bösen Geister am mächtigsten sind. Nach diesen kommen die 28 Jazatas oder Izeds, unter ihnen Mithra, welcher über Recht und Gerechtigkeit, so wie über das Halten der Verträge zu wachen hat und einer der Todtenrichter ist; Anahita (Anaitis), der Genius der Fruchtbarkeit und des Wassers; Neriosengh, der Bote Ormuzd's ꝛc.; außerdem viele Genien, die als bloße Abstractionen erscheinen, so Raschnu und Arstat, die Genien des Wahrsprechens, Rameschne qarom, Genius des Geschmackes; endlich die Fravashi oder Feruer, die Geister der abgeschiedenen Frommen. Unter den Gestirnen verehren die Parsen besonders den Sirius (Tistrya) als den Regengeber. Ahriman bewohnt die andere Abtheilung der jenseitigen Welt, den Höllenschlund (Dusakh), zu ihr führt von der diesseitigen kein Verbindungsweg. Die Hölle ist auch in drei Abtheilungen getheilt, welche sich durch die Grade der Finsterniß unterscheiden. Seine Hauptgehülfen, Devas, sind ebenfalls sieben, der siebente ist Aeshema, der Gegner des Serosch. Den Izeds des Ormuzd entsprechen die bösen Drukhs, unter ihnen Dschahi, die Gottheit der Unzucht, Mithokht, die der Lüge, Azi, die der Begierde, Zyao, die des Winters, Apaosha, die des Regenmangels und der Dürre ꝛc. Jeder Mensch muß in Hinsicht seiner Religionspflichten eine Partei wählen, entweder die des Ormuzd oder die des Ahriman. Daß er die des Ersteren wählt, ist das Natürliche, weil Ormuzd sein Schöpfer ist, doch ist er auch in dieser Partei nicht vor den Trübsalen des Lebens geschützt, weil Ahriman mit seiner irdischen Macht auch den Ormuzd hindern kann, seine Diener zu belohnen, während es

wegen dieser Macht Ahriman's auch möglich ist, daß Böse mit irdischen Gütern gesegnet sind. Aber dennoch ist nöthig, die Partei Ormuzd's zu wählen, um sich ein glückliches Loos nach dem Tode zu sichern. Dazu gehört, an Ormuzd zu glauben und diesen Glauben durch gute Gedanken, Worte und Werke zu bethätigen; dieses geschieht durch den Schutz und die Vermehrung der Ormuzdschen und Ameshaçpenta'schen Schöpfungen, namentlich durch den Schutz der lebendigen Wesen, des Feuers, der Erde, der Bäume und Gewässer, so wie durch Bewahrung und Reinerhaltung der Metalle. Verdienstliche Werke sind besonders Betreibung der Viehzucht und ehrliche Erwerbung eines Vermögens. Dagegen muß man die Absichten und Werke Ahriman's und seiner Geister hindern, stören, vertilgen und sich vor Verunreinigungen durch Berührungen Ahriman'scher Geschöpfe oder Werke hüten. Die stärkste Verunreinigung ist die durch Leichen, denn im Tode fällt der Leib dem Ahriman anheim, weil der Tod dessen Werk ist. Was durch Berührung von Leichen verunreinigt worden ist, muß gereinigt werden; die Reinigungen bestehen in Waschungen, welche mit Gebeten verbunden sind; diese sind Patiab, die Waschung des Gesichts bis an die Ohren, der Hände bis an die Ellenbogen, der Füße bis an die Knöchel; Uenaiti, das Reiben mit Sand, wenn man in der Einsamkeit auf einen Leichnam gestoßen ist; beide Arten kann der Verunreinigte selbst vornehmen; Baraschnom, welcher neun Nächte dauert und nur von Priestern vollzogen werden kann; die letzte gehört besonders für die, denen ein Familienglied gestorben ist, und besteht darin, daß der Priester den Verunreinigten mit Kuhharn und Wasser übergießt, worauf sich dieser selbst damit reibt und neun Nächte sich von aller Gesellschaft fern halten muß, wobei er sich öfter mit Wasser wäscht. Außer dem Verunreinigen des Körpers hat der Parse auch die Befleckungen der Seele, die Sünden, zu vermeiden, welche durch die in die Seele von Ahriman gesetzten Drukhs oder Gegen-Izeds bewirkt werden. Die Sünden werden gesühnt durch das Bekenntniß vor dem Priester, welcher dem Sünder materielle Büßungen und Gebete vorschreibt und dann die Absolution ertheilt. Außer den Pflichten gegen die Gottheit und gegen sich selbst hat der Parse auch Pflichten gegen seine Nebenmenschen. Die beiden Grundpflichten sind in dieser Beziehung nach dem Zoroastrischen Gesetz: Reden der Wahrheit und Heilighalten der Verträge. Vertragsbruch kann durch nichts gesühnt werden, als durch Schadloshalten des Beschädigten.[1]) Da Verträge durch Handschlag geschlossen und so auch Ehen eingegangen werden, so ist bei den Parsen die Ehe heilig und unauflöslich. Pflichten gegen seine Verstorbenen sind: die drei ersten Tage nach ihrem Tode zu beten, am Monats- und Jahrestage des Todes Seelenmessen durch die Priester lesen lassen, an den letzten zehn Tagen des Jahres, wo die Verstorbenen auf die Erde zurückkehren, für dieselben Opfer zu bringen und Mahlzeiten auszurichten. Rücksichtlich der Eschatologie des Parsismus genüge hier angeführt zu werden, daß der Leib nach dem Tode dem Ahriman anheimfällt, verfault und verwest, daß das Loos der unsterblichen Seele davon abhängt, ob sich Einer im Leben zur Partei des Ormuzd oder zu der des Ahriman gehalten hat. Den Ausschlag dabei geben die Werke, welche Einer vollbracht hat. Deshalb wird am dritten Tage nach dem Tode Gericht gehalten und jede Seele, ohne Unterschied, ob sie gut oder böse ist, wird dazu an die Brücke Tschinvat beschieden, wo sich die Wege zum Himmel und zur Hölle trennen. Hier sitzen die Todtenrichter und wägen die Werke jeder Seele (auf einer großen Waage). Ueberwiegen die guten Werke, so geht die Seele über Tschinvat nach dem Paradiese, wo sie von dem Ameshaçpenta Bahman und den Seligen bewillkommnet wird und in Seligkeit bis zum Weltgericht lebt; wiegen gute und böse Thaten gleich, so kommt die Seele in dem besonderen Raum Hamestegan in einen Zwischenzustand, wo sie weder Lohn noch Strafe empfängt; die Seelen der Bösen stürzen von Tschinvat hinab in die Tiefe Ahriman's und werden dort bis zum Weltgerichte mit ausgesuchten Martern gepeinigt, kommen aber dann auch in den Himmel. An der

[1]) Diesem Pflichtgebot verdanken die Parsen jetzt noch das große Vertrauen in allen bürgerlichen Handlungen.

Spitze der Priester steht ein Oberpriester, Maubad-i-Maubadan; die Priester heißen im Verhältniß zu diesen Maubads oder Mobeds, im Verhältniß zu den Laien aber Desturs. Zur Aufnahme in die Priesterschaft muß ein Parse 15 Jahre alt sein, den Yaçna auswendig wissen und den Vendidad fertig lesen können; er muß zunächst den Baraschnom von neun Nächten mit sich vornehmen lassen und verrichtet dann in Anwesenheit zweier Mobeds den liturgischen Gottesdienst, wo er dann Priester, Herbud, ist. Die Pflichten eines Priesters sind, sich beständig mit dem Worte Ormuzd's zu beschäftigen, die Beichte seiner Gewissenskinder zu hören und dieselben zu reinigen, die tägliche Liturgie zu halten und die Opfer zu bringen. Beim ersten Theil der Liturgie werden dem Ormuzd kleine Brötchen, mit Fleisch belegt (Darun), geopfert, den Genien Weihrauch ins Feuer geworfen und der Haoma dargebracht. Der zweite Theil der Liturgie besteht in der Absingung heiliger Gesänge, zwischen welchen einzelne Abschnitte des Gesetzes abgelesen werden. Der dritte Theil enthält die Schlußgebete. Bei der Absingung der Liturgie sagt der eine Priester, Zaota, den Text her und verrichtet die liturgischen Handlungen, während der andere, Raçpi, die Responsorien spricht und die Handreichungen leistet. Außerdem sorgt er für die Reinigung der bei der Liturgie gebrauchten Geräthschaften und consecrirt den Kabharn und das Wasser zu den Reinigungen. Das Einkommen der Priester besteht in dem Genuß des Zehnten von dem Einkommen ihrer Beichtbefohlenen; da das aber gewöhnlich nicht hinreicht, so ist ihnen gestattet, ein anderes Gewerbe zu treiben, sofern dasselbe den Gesetzen des Parsismus nicht widerstreitet. Die Priester mit den Laien bilden die Gemeinde; in dieselbe wird ein Parsenkind im funfzehnten Lebensjahre, nach erhaltenem Unterrichte in den parsischen Lehren, aufgenommen; dieser Aufnahme geht eine Prüfung in der Lehre des Parsismus, oder an dessen Stelle die mehrtägige Lesung des Awesta durch einen Priester für den Aufzunehmenden und die Ceremonie des Baraschnom von neun Nächten voraus. Bei der Aufnahme erhält derselbe die heilige Schnur (Kosti), welche er um den Leib gürtet und in seinem Leben nicht wieder ablegen darf. — Die parsischen Institutionen scheinen unter der macedonischen Herrschaft durch das Eindringen abergläubischer Satzungen und des Götzendienstes der Eroberer sehr beeinträchtigt worden zu sein. Doch hielt immer noch eine große Anzahl von Secten das Andenken Z.'s in Ehren, über die Verachtung und den Spott der ungläubigen Menge sich wegsetzend. Mit der Gründung der Dynastie der Sasaniden wurde der Parsismus auf mehrere Jahrhunderte wieder zur Staatsreligion erhoben, als aber im Jahre 652 dies neupersische Reich durch den Khalifen Omar der Herrschaft des Muhammedanismus unterworfen wurde, zogen sich die ihrer Religion treu bleibenden Anhänger des Z. in die fernen Wüsten und Berge Khorasans zurück und von ihren Nachkommen leben einige Tausende noch jetzt in den Provinzen Kerman und Yezd. Um aber den endlosen Bedrängnissen und der Sclaverei der unduldsamen Schiiten[1]) zu ent-

[1]) In dem Art. Muhammedanismus erwähnten wir, daß unter den Moslems eine große Zahl von Secten und viele Entzweiungen auf- und eingetreten wären. Die streitigen Fragen waren theils dogmatischer, weit häufiger aber zugleich politischer Natur. Der Streit über die Freiheit oder Unfreiheit des menschlichen Willens rief die Gegensätze der Kadarija, später meist Mutazila genannt, und der Dschabarija hervor. Es folgten Streitigkeiten über die Ewigkeit oder Geschaffenheit des Koran, die Eigenschaften und Attribute Gottes, die von den Einen wörtlich genommen, von Anderen allegorisch gedeutet wurden. Seit die Araber die Philosophie und die dialektische Methode der Griechen kennen gelernt, gewannen die theologischen Streitigkeiten ein wissenschaftlicheres, speculativeres Gepräge. Die dogmatisch-politischen Kämpfe drehten sich hauptsächlich um das Imamat (Khalifat) oder die Vorsteherschaft der Gemeinde aller Moslems. Nach dem Tode des Khalifen Othman wählte man in Medina Muhammed's Schwiegersohn, Ali, in Syrien dagegen Muawija zum Khalifen, während eine dritte Partei, die Chawaridsch (Aufständigen), beide Bewerber als Gewaltherrscher des Thrones für unwürdig erklärte. Fortan stehen nun drei Parteien, die Schia (eigentlich Schiat Ali, d. h. Anhängerschaft Ali's), sodann die Anhänger der gerade bestehenden Khalifen, welche sich selbst „Leute der Sunna, Sunniten“ nennen, und die Chawaridsch, welche die Herrschaft je dem Besten ertheilen wollen, gegenüber. In der Folge entwickelte sich unter der Schia die absolutistisch-aristokratische Anschauung, daß, da sich das Imamat durch Erbschaft fortpflanze, mithin Einer von Gott selbst zum Imam bestimmt und diesem blinder Gehorsam zu leisten sei; ja einige der zahlreichen schiitischen Secten schreiben dem Imam geradezu ein übermenschliches Wesen zu. Die Fortleitung des

gehen, verließ ein kleiner Theil der Parsen im Beginn des 8. Jahrhunderts die angestammte Heimath, erschien an den Küsten Gudscherats und erfreute sich einer günstigen Aufnahme bei dem einsichtsvollen, menschlich gesinnten Radschah von Sanjan. Dürften wir den Bericht eines persischen Werkes für eine Probe medischer und persischer Jahrbücher halten — muhammedanische Dichter und Annalisten geben bloß eine wirre Masse mythischer Nachrichten der früheren Reiche — so wäre ihr Untergang der größte Verlust seit dem Anfange historischer Ueberlieferung. „O machet uns kund", so läßt der parsische Geistliche, Nosari, den Radschah von Sanjan sprechen, „wessen Glaubens Ihr seid, dann soll Euch ein Platz eingeräumt werden.[1]) Ihr müßt ferner, wollt Ihr Euch hier ansiedeln, Eure Muttersprache aufgeben und die Sprache der Hindu erlernen. Eine andere Bedingniß ist die weibliche Tracht; sie soll sich nicht von der unserer Frauen unterscheiden; Ihr müßt Eure Rüstungen und Schwerter ablegen und dürft sie nimmermehr tragen; wird eine Heirath geschlossen, muß der Hochzeitszug des Nachts stattfinden." Die Parsen ließen sich die Vorschläge gefallen. Der Vorstand aller Magier nahm das Wort und sprach in folgender Weise: „Horch, o weiser Fürst, auf das, was ich Dir von unserem Glauben berichte. Fürchte nichts von uns, wir werden Niemandem ein Leid zufügen und in allen Hindu unsere Freunde sehen, Deine Feinde jedoch in alle Winde zerstreuen. Wir sind, deß sei versichert, Anbeter des großen Gottes. Der Religion wegen sind wir von den Ungläubigen entflohen; alle Besitzthümer haben wir aufgegeben, haben mancherlei Beschwerden unterweges erduldet; Haus und Hof, Hab und Gut, Alles haben wir in Stich gelassen. O, glückseliger Fürst, wir sind die armen Sprößlinge des Dschemschid. Wir verehren Mond und Sonne; überdies stehen bei uns drei andere Dinge in hoher Achtung: die Kuh, das Wasser und das Feuer. Alles, was Gott in der Welt erschaffen hat, genießt unsere Verehrung. Diesen Gürtel aus zweiundsiebzig Drähten binden wir um fröhlichen Herzens. Während ihrer periodischen Reinigung blicken die Frauen nicht zur Sonne, nicht zum Himmel, nicht zum Mond empor; auch dürfen sie dem Wasser und Feuer nicht zu nahe kommen, den Symbolen der Reinheit. So

---

Imamats unter den zahlreichen Nachkommen Ali's machte aber große Schwierigkeiten, da das Recht der Erstgeburt nirgends feststand, und so hielten verschiedene Secten auch Verschiedene für den wahren Imam. Die Zahl der Imame gilt für eine beschränkte, und der letzte, nach der Ansicht der meisten Schiiten der Zwölfte, wird in der rechten Stunde erscheinen, um seinen Anhängern den Sieg zu geben. Diese mystischen Lehren von der Gottähnlichkeit der Imame, der Uebertragung ihres Geistes auf ihre Nachfolger &c. sind dem Geiste des Islam offenbar entgegen, und diese große Abweichung vom ursprünglichen Islam macht es leicht, daß sich auch rein heidnische Ideen mit schiitischen vermengten; so haben wir in den Ismaeliten, Ali Ilahis, Nussarier und Drusen Secten, die, von der Schia ausgegangen, doch nur ganz lose mit dem Islam zusammenhängen. Gegenwärtig sind fast alle Perser und sehr viele Inder Schiiten. Sunniten, d. h. also die Muhammedaner, welche neben dem Koran zugleich die Sunna als verbindlich anerkennen, die Türken, Araber und afrikanischen Moslems und die Schiiten sind die erbittertsten Gegner. Weniger treten die Chawaridsch hervor, da sie sich bei ihrem demokratischen Princip, daß nur der Beste Imam sein dürfe, und wenn er schlechter werde, abgesetzt werden müsse, nie zu einer großen Gesammtpartei vereinigen konnten. Im Ganzen herrscht bei ihnen ein großer sittlicher Rigorismus. Die vier großen theologisch-juristischen Schulen der Sunniten, nämlich die Schafiiten, Hanefiten, Malikiten (hauptsächlich in Nordafrika) und Hanbaliten, die fälschlich auch Secten genannt werden, weichen nicht im Dogmatischen von einander ab, sondern nur in den Bestimmungen über die zahllosen Einzelnheiten der Rechtsgelehrsamkeit und der religiösen Gebräuche. Wie schon erwähnt, sind die Sunniten und die Schiiten die erbittertsten Gegner, sie stehen sich schärfer als Protestanten und Katholiken gegenüber. Ein fast 300 Jahre langer Religionskrieg hat die Erbitterung auf das Höchste gebracht, — er endete mit der Niederlage des schiitischen Imam Ali. Der Sohn Ali's, Hussein, der sich weigerte, den sunnitischen Khalifen Jesid anzuerkennen und auf dem Wege nach Kufa, wo er das Khalifat übernehmen sollte, mit seiner Familie und seinen Anhängern von den Truppen des Jesid angegriffen und getödtet wurde, bildet in seinem traurigen Schicksal den Mittelpunkt eigenthümlicher religiöser Festlichkeiten. Alljährlich in den ersten zehn Tagen des Monats Juli erinnern dramatische Vorstellungen in schiitischen Städten und Dörfern an diese Leidenszeit. Den Schluß bildet die Hauptvorstellung, wo die Mordscene stattfindet.

[1]) Die Quelle ist das Zeitbuch des Dastur Nasari, verfaßt gegen das Jahr 1590 n. Chr. Der persische Text befindet sich in J. Wilson's „The Parsi Religion as contained in the Zand-Avesta, and propounded and defended by the Zoroastrians of India and Persia, unfolded, refuted and contrasted with Christianity." Woher Nasari seine Geschichte der früheren Jahrhunderte genommen, wird übrigens nirgends angegeben.

lange die Periode dauert, müssen sie sich aller dieser Dinge enthalten, sowohl beim Lichte des Tages, wie in der Finsterniß der Nacht; erst wenn sie sich gereinigt haben, dürfen sie den Blick wieder zum Feuer und zur Sonne emporrichten." „Drei Jahrhundert lang", heißt es weiter in dem Jahrbuche, „blieb die Menge der Ausgewanderten zu Sanjan vereinigt. Jetzt zogen Einige weiter gen Norden und ließen sich in Bombay, Barah und einigen anderen Orten nieder. Sie trieben, worauf Fremdlinge immer angewiesen sind, Handelsgeschäfte und andere freie Gewerbe. Bald sammelten sie große Reichthümer und gelangten dadurch, wie es immer geschieht, zu Einfluß und Ansehen in der neuen Heimath. Sie waren zu allen Zeiten den duldsamen, menschlich gesinnten indischen Fürsten treue Unterthanen und kämpften an ihrer Seite gegen die blutdürstigen, glaubenstollen Moslems. So namentlich bei dem Einfalle des Mahmud Schah von Gudscherat (1507), Begarra, von zwei Bergschlössern zubenannt, weil er die gebrochen, wovon man glaubte, sie würden sich gegen alle kriegerischen Anstrengungen behaupten können. Bei jener Gelegenheit ist das heilige Feuer, welches sie von Persien mitgebracht und bis jetzt erhalten, in das Moorgebiet von Wasanda geflüchtet und, als die Gefahr vorüber war, zurückgebracht worden." Diese Parsen Hindostans unterhielten immer einige Verbindung mit ihren in der Heimath zurückgebliebenen Glaubensgenossen. Die Reicheren der parsischen Gemeinde zu Surate schickten nicht selten Sendboten nach Persien, um die auf Religion und Geschichte ihres Volkes sich beziehenden Werke aufzukaufen; sie ließen wiederholt die angesehensten Geistlichen einladen und erfreuten sich ihres erbaulichen Umgangs. Welche ergreifende Erinnerungen mochten nicht die Gespräche über den ehemaligen Glanz des Perserreiches und das harte Geschick der treuen Diener Z.'s in den Herzen der ehrwürdigen Männer und Frauen emporgerufen haben! Lange Zeit blieben alle Anbeter des Ormuzd in Persien und Indien in brüderlicher Liebe vereint, doch vor ungefähr einem Jahrhundert hat über einen geringfügigen Gegenstand eine Spaltung stattgefunden, die auf ihre ganze Stellung nachtheilig rückwirkte und in Zukunft noch größere Folgen haben kann. Das gewöhnliche Jahr der Parsen besteht nämlich, seit den ältesten Zeiten, aus 365 Tagen mit einem Schalttage im vierten, woran die in der Heimath Zurückgebliebenen festhielten und festhalten. Die Parsen Hindostans übersahen diesen Schalttag und behaupteten später, das Kirchenjahr dürfe niemals einen Tag hinzufügen. Nun ging ein parsischer Armbandmacher nach Kerman, lernte dort die richtige Zeitrechnung kennen und wußte nach seiner Rückkehr einen kleinen Theil seiner indischen Landsleute zu bereden, sich ihr zu fügen. Diese werden nun spöttischerweise die „Armbänder" oder auch die „Früheren" genannt, weil sie alle Festtage 30 Tage früher feiern, während die Andern sich den Ehrentitel „Rasami", d. h. die „Katholischen", die „Allgemeinen", beilegten, wofür wohl auch „Scheherfai"[1]) gebraucht wird, ein Wort ähnlicher Bedeutung. Dieser chronologische Streit hat bereits auch in anderen Dingen Zwiespalt erzeugt: die beiden Parteien befolgen verschiedene Grundsätze bei den religiösen Ceremonieen, im Rechte und den geselligen Pflichten, sowohl der einzelnen Genossen, wie der ganzen Gemeinde. Man hat in früheren Zeiten die Anzahl der Parsen viel zu hoch angeschlagen. Noch im Jahre 1818 hat J. A. Pope, der Uebersetzer des Ardai Virat Nameh, ein Mann, der lange Zeit mit dem Volke lebte und sich seines Vertrauens in hohem Grade erfreute, berichtet, das ursprünglich kleine Häuflein der Auswanderer hätte sich auf 150,000 Familien vermehrt. Dies ist, wie jetzt die amtlichen Zählungen lehren, sehr übertrieben. Die Gläubigen des Ormuzd im westlichen Indien, zu Bombay, Baroche, Surate und an einigen andern Orten, belaufen sich kaum auf 50,000 Seelen; überdies sollen in der persischen Provinz Kerman und Yezd an 20,000 leben, so daß die Parsen höchstens 70—80,000 Männer und Weiber, Kinder und Greise zählen mögen. Ihr Einfluß, den sie sich allenthalben durch sittliches Betragen und vernünftiges Verhalten, durch Reichthum und Wohlthätigkeit, durch ihre, man möchte sagen, europäische Betriebsamkeit und, weil die Religion weniger

[1]) Scheherfai heißt wörtlich Stadtsitte. Dieser Name ward vor wenigen Jahren von Einigen, ohne allen Grund, in Schahinschahi, fürstliche Zeitrechnung, verwandelt, worüber ein neuer Zwist entstand, weil eine Abtheilung der Rasami dieser Neuerung widersprach.

in's bürgerliche Leben übergreift, als die der Hindu und Moslems, durch ihre Annäherung zu den westlichen Künsten und Wissenschaften erworben haben, ist aber bei Weitem bedeutender, als man ihrer geringen Zahl nach schließen könnte.

Zosimus, griechischer Geschichtschreiber, lebte in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts und war Comes und einer der 60 Fiscus-Advocaten zu Konstantinopel. Er verfaßte Ἱστορία in 6 Büchern, eine Darstellung der Ursachen des Verfalles des Kaiserreiches, die Zeit von Augustus bis 410 umfassend, mit Sachkenntniß und meist klar geschrieben, nur die gedrängte Kürze macht ihn zuweilen undeutlich; doch vernachlässigt er alle Chronologie. Indeß ist er der freimüthigste Geschichtschreiber seiner Zeit. Weil er sich aber dabei als ein Feind der christlichen Religion zeigt, indem er dieselbe mit dem schlechten Theil ihrer Bekenner verwechselt, ist er in manchen Urtheilen hart und bitter. Doch ist seine Glaubwürdigkeit im Allgemeinen wohl mit Unrecht angegriffen worden. Das Werk, dessen Ende fehlt, ist zuerst vollständig von Sylburg im 3. Theile seiner Historiae Romanae scriptores minores (Francof. 1590), dann von Christoph Cellarius (Jenae 1713), dessen Verdienst es ist, den Schriftsteller in Capitel abgetheilt zu haben, J. F. Reitemeier (Lipsiae 1784), zuletzt von J. Bekker (Bonn 1837), mit lateinischer Uebersetzung und Reitemeier's Commentar und Vorrede herausgegeben worden. Die erste deutsche Uebersetzung haben Seybold und Heyler (Frankfurt a. M., 2 Bde., 1802 und 1804) geliefert.

Zrinyi (Niclas, Graf von) stammte aus einem alten slawischen Geschlechte, das ursprünglich den Namen Berbio führte und 1347 den Namen Z. — von dem Schlosse Zrin abgeleitet — annahm. Er war 1518 geboren und diente dem österreichischen Hause gegen den Fürsten von Siebenbürgen, Johann von Zapolya, und gegen den Sultan Suleiman. Im Jahre 1537 machte Johann Katzianer, welcher sich in eine hochverrätherische Verbindung mit den Feinden eingelassen hatte, den Versuch, auch Z. zu bewegen, daß er mit ihm zu den Türken überginge. Z. aber tödtete den Versucher und sandte seinen Kopf nach Wien. 1542 zeichnete er sich in mehreren Gefechten in der Nähe von Pesth besonders aus. Er wurde zum Ban von Croatien, Slavonien und Dalmatien und zum Tavernicus von Ungarn erwählt und vertheidigte die genannten Provinzen 12 Jahre lang mit glücklichem Erfolge gegen die Türken, welche damals den größten Theil Ungarns beherrschten. Im Jahre 1544 trat er bei Lonska in Croatien einem überlegenen türkischen Heere entgegen und erlitt eine schwere Niederlage; nur mit Mühe gelang es ihm, in das feste Schloß Lonska zu entkommen. Bald darauf hatte er einen Grafen Keglewich zu bekämpfen, welcher sich weigerte, der österreichischen Regierung zu gehorchen. Z. belagerte ihn in seinem Schlosse Czaktornya. Keglewich versuchte, zu entfliehen und türkische Hülfe herbeizurufen; aber Z. fing ihn auf und sandte ihn nach Wien. Im Jahre 1562 brach er mit 3000 Kriegern von Sziget aus auf, um eine Feste zu zerstören, welche ein türkischer Befehlshaber soeben an der Drau aufführen ließ. Obgleich die Türken an Zahl überlegen waren, flohen sie doch ohne Kampf, als Z. erschien. Ihr ganzes Gepäck fiel Z. und seinen Kriegern als Beute zu. 1564 trug er viel dazu bei, daß Kaiser Maximilian II. von den ungarischen Magnaten als König von Ungarn anerkannt wurde, und als 1566 der Sultan Suleiman dieses Land mit einem zahlreichen Heere überzog, griff Z. eine Abtheilung des türkischen Heeres an, schlug sie in die Flucht, tödtete ihren Anführer und plünderte ihr Lager. Suleiman beschloß nun sogleich, Sziget zu erobern, dessen Befestigungen größtentheils nur aus Erde und Reisig bestanden und nur von 3000 Mann besetzt waren. Die Türken stürmten zuerst den Theil von Sziget, welcher die „neue Stadt" genannt wurde. Nach 21stündigem Widerstande überzeugte Z. sich, daß er sich hier nicht länger vertheidigen könne, ließ die neue Stadt anzünden und zog sich in die alte Stadt zurück. Einige Tage später erstürmten die Türken auch diese, und Z. mußte sich in die eigentliche Festung zurückziehen. Die Türken versuchten nun, ihn zu bestechen. Sie schossen mit Pfeilen Schreiben in die Stadt, in denen Z. der Besitz von Croatien versprochen wurde, wenn er die Festung übergäbe. Bald darauf sah Z. die Fahnen seines Sohnes im türkischen Lager wehen; man hoffte, er werde sich durch die Furcht, der Sohn sei gefangen, bestimmen lassen, sich zu ergeben. In Wahrheit waren aber nur der Fahnenträger und der Trompeter seines Sohnes in die

Hände der Türken gefallen. Bei den nächsten Angriffen der Türken auf die Festung gelang es Z. sogar, einige türkische Fahnen zu erobern. Am Jahrestage der Schlacht bei Mohacz (28. August) stürmten die Türken mit der äußersten Anstrengung, mußten aber noch einmal zurückweichen. Einige Tage später jedoch gelang es ihnen, die Häuser der Festung in Brand zu schießen und zugleich die Werke zu ersteigen. Zweimal wurden sie zwar zurückgeworfen; aber sie drangen zum dritten Male ein und das Feuer nahte sich den Pulvervorräthen der Besatzung. Z. mußte sich in das neue Schloß zurückziehen. Am 4. September starb der Sultan, aber der Großvezier Mehemed Szokoli setzte die Belagerung eifrig fort. Drei Tage hielt Z. sich noch in dem inneren Schlosse; es fehlte hier aber bald an Lebensmitteln, und die Türken zündeten endlich auch die wenigen Gebäude des Schlosses an. Da ließ Z. sich von seinem Kämmerer festlich schmücken, verbarg den Schlüssel der Festung in seinem Kleide, steckte 100 Ducaten dazu, damit, wer ihn auszöge, nicht über Mangel an Beute klagen könne, gürtete den Säbel seines Vaters um und ließ das Thor des Schlosses öffnen. Die Türken stürmten soeben heran; Z. feuerte einen großen Mörser gegen sie ab, der unter dem Thore stand, und warf sich sodann mit dem Schlachtruf: „Jesus" auf den Feind. Zwei Kugeln trafen seine Brust, ein Pfeil seinen Kopf; er stürzte zu Boden. Janitscharen hoben ihn auf und trugen ihn zu ihrem Aga, legten ihn dann auf eine Kanone, welche Katzianer früher geführt hatte, und schnitten ihm den Kopf ab. Er hatte angeordnet, daß die Pulverkammer des Schlosses im letzten Augenblick in die Luft gesprengt werden sollte; sie flog auf und tödtete 3000 Türken. Z.'s Haupt wurde einige Tage im türkischen Lager zur Schau ausgestellt und sodann in des Kaisers Lager geschickt und dort mit seiner ersten Gemahlin, Katharina Frangepan, bestattet. Graf Niclas Z., ein Urenkel des Vorigen, zum Unterschiede von ihm gewöhnlich der Jüngere genannt, wurde 1616 geboren, und sehr früh zum Oberstallmeister und Obergespan von Zala und Sumey, 1647 zum Ban von Croatien befördert. Er kämpfte fast sein ganzes Leben hindurch wider die Türken und fast immer siegreich; 1657 eroberte er Kostinitz und erbaute an der Mündung der Mur in die Drau eine Grenzfestung, die er Uizriny (Neu-Zrin) nannte; 1663 brachte er den Türken mehrere Niederlagen bei und nahm ihnen einige Festungen ab. Darauf sandte der Großvezier Kiuperli einen beträchtlichen Heerhaufen gegen die Burg Neu-Zrin ab, welche nach hartnäckigem Widerstande erobert und zerstört wurde. 1664 wurde Z. auf der Jagd von einem Eber zerrissen. Viele behaupteten aber, er sei von einem Meuchelmörder getödtet worden, und beschuldigten den österreichischen General Montecuculi, diesen Mord veranlaßt zu haben. Z. liebte die Wissenschaften und die Dichtkunst und schrieb ein Heldengedicht, in welchem er die Vertheidigung Sziget's durch seinen Urgroßvater und dessen Tod schilderte, „Gedichte an Viele", Idyllen, Lieder, Epigramme und ein Buch über Kriegswissenschaft. Seine sämmtlichen Werke wurden zu Wien, 1661, gedruckt und in neuerer Zeit noch einmal von Franz Kazinski herausgegeben. — Graf Peter Z., Bruder des Vorigen, dem er als Ban von Croatien folgte, verschwor sich 1666 mit dem Palatin Wesseleny, dem Judex curiae, Grafen Nadasdy, dem Fürsten Franz Rakoczy und den Grafen Tattenbach und Frangepan gegen den Kaiser Leopold I. Die Verschworenen warben 8000 Krieger und versuchten, Ungarn zum Aufstande gegen den Kaiser aufzuregen. Aber dieser Versuch mißlang. Der österreichische General Spankau griff Z. mit überlegener Streitmacht an, zwang ihn, sich mit 2000 Mann in die Feste Csaktornya zurückzuziehen und belagerte ihn hier. Z. sandte nun einen Augustiner Mönch nach Wien, um Unterhandlungen mit der kaiserlichen Regierung anzuknüpfen. Er behauptete später, man habe ihm Verzeihung versprochen, was jedoch von den Gegnern bestritten wurde. Jedenfalls ergab er sich und wurde verhaftet. Wesseleny war inzwischen gestorben, Tattenbach schon früher in Wien verhaftet worden. Nadasdy wurde zu Wien, Z. und Frangepan zu Neustadt, Tattenbach zu Gratz enthauptet (1671). Franz Rakoczy erkaufte sein Leben mit 400,000 Gulden. Das Geschlecht der Z. erlosch 1703. Theodor Körner hat den Tod des älteren Z. in einem Drama geschildert.

Zschokke (Joh. Heinrich Daniel) gehört zu den bedeutenderen, namentlich aber zu den fruchtbarsten deutschen Schriftstellern der Neuzeit; woneben er auch noch eine

Zeit lang eine nicht unbedeutende politische Thätigkeit entfaltet hat. Derselbe wurde am 22. März 1771 zu Magdeburg, also im preußischen Staate, als der jüngste Sohn bemittelter Eltern, geboren. Derselben frühzeitig durch den Tod beraubt, erhielt Z. seine erste Bildung in der Bürgerschule seiner Vaterstadt, später auf dem dortigen Gymnasium, wo er alle Zeit, die ihm ernstere Studien übrig ließen, mit Vorliebe dem Lesen alter und neuer Dichter und Philosophen widmete. Diese Lectüre bewirkte in dem phantasiereichen Jünglinge eine geistige Ueberspannung, aus der er in Mißmuth und Lebensüberdruß versank. Seine Verhältnisse schienen ihm unerträglich; — er beschloß, sie gewaltsam zu zerreißen. Heimlich verließ er, als er eben sein siebenzehntes Lebensjahr vollendet, seine Vaterstadt, um sich einer wandernden Schauspielertruppe anzuschließen, mit welcher er nun einige Monate lang das Magdeburgische, Thüringische und einen Theil Sachsens durchzog. Doch ehe noch ein halbes Jahr verflossen, war Z. von den Illusionen, welche er sich von den Annehmlichkeiten des Wanderlebens eines „freien Künstlers" gemacht, vollständig geheilt. Des unstäten Lebens müde, kehrte er in ziemlich desolaten Umständen nach Magdeburg zurück, söhnte sich durch das Versprechen verdoppelten Fleißes mit dem die Vormundschaft über ihn führenden Oheim und den übrigen Gliedern seiner wegen des thörichten Jugendstreiches ihm zürnenden Familie wieder aus, vollendete während des Winters seine Schulbildung und bezog zu Ostern 1789 die Universität zu Frankfurt a. O. Z. war dorthin mit dem Vorsatze gegangen, sich dem Studium der Theologie zu widmen; doch bald gab er den Entschluß wieder auf und trieb bald Philologie, bald Philosophie, bald Cameralia, bald schöne Wissenschaften, Alles ohne festen Plan, aber immer mit Eifer und ganzer Hingebung für dasjenige, worauf er sich augenblicklich geworfen; so daß Z. bei den Professoren jener Hochschule für einen der fleißigsten, aber freilich auch für einen der unstätesten Studenten galt. Nachdem er dieselbe zu Michaelis 1791 verlassen, noch ein halbes Jahr zu Leipzig in gleich unstäter Weise den Studien obgelegen und den Sommer des nächsten Jahres in und bei Magdeburg auf dem Lande zugebracht, kehrte er zu Michaelis 1792 nach Frankfurt an der Oder zurück und habilitirte sich hier als Privatdocent in der philosophischen Abtheilung dieser damals schon ziemlich unbedeutenden, 1811 mit der Breslauer vereinigten Universität. Gleichzeitig warf Z. sich jetzt mit dem ihm eigenthümlichen Eifer auf die Bahn des schönwissenschaftlichen Schriftstellers. Sein Erstlingswerk war das Schauerdrama: „Abällino, der große Bandit", welches er schon 1793 zu Berlin erscheinen ließ, und welches sofort die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn lenkte, obschon es vielleicht eines seiner schwächsten Producte ist. Aber es huldigte dem Geschmacke der Zeit (in Frankreich stand der revolutionäre Terrorismus just auf seinem Höhepunkte) und fröhnte dem an der Fülle von Gräuel-, Dolch- und Blutscenen sich ergötzenden rohen Gaumen der Menge. Auch hat Z. selbst dieses und ähnliche Erzeugnisse (sein nächstes Opus war „Julius von Saffen", mit welchem er gleichfalls mehr Glück als Verdienst hatte), die für den Gebildeten nur als Proben kühner und kräftiger Darstellungsweise und Blüthen der Phantasie Werth haben, niemals sehr geachtet. — Im Vertrauen auf seinen schnell erlangten literarischen Ruf und die Gunst, welche er durch die Erzeugnisse seiner Muse bei einigen hochstehenden Männern sich erworben zu haben glaubte, kam Z. 1795, als an der Frankfurter Hochschule eine mit Gehalt verbundene Professur in der philosophischen Facultät vacant geworden, um Verleihung derselben ein. Theils seiner Jugend wegen (er zählte erst 24 Jahre), theils weil er gegen das Wöllner'sche Religions-Edict geschrieben hatte, wurde sein Gesuch vom Ministerium in Berlin abschlägig beschieden. Z. fühlte sich dadurch (er besaß neben vielen guten Eigenschaften die Schwäche, etwas eitel zu sein) in dem Grade verletzt, daß er nicht nur sofort seine Stellung an der Frankfurter Hochschule aufgab, sondern auch seinem Vaterlande Preußen, wo man, wie er meinte, ihn nicht nach Gebühr zu schätzen verstand, den Rücken zu wenden beschloß. Der Besitz eines nicht ganz unbeträchtlichen eigenen Vermögens gestattete ihm, diesem Vorhaben Ausführung geben und in einer längeren Reise durch die deutschen Rheinlande, einen Theil Frankreichs, Ober-Italien und die Schweiz Entschädigung für den gehabten Verdruß suchen und finden zu können. Im letzteren Lande wurde ihm der Antrag zur Ueber-

nahme der Directorstelle am Seminarium und Pädagogium zu Reichenau, im Canton Graubünden, gemacht. Mit Freude nahm Z. diesen, eigentlich ihm selbst überraschend kommenden, ehrenvollen Ruf (1796) an, und unter der Mitwirkung wackerer Männer, besonders seines Freundes, des Altbürgermeisters Tscharner, kam die Anstalt durch ihn rasch empor. Sein Verdienst fand in der Schweiz, die er fortan als sein neues Vaterland betrachtete und mit Gluth liebte, allgemeine Anerkennung, welche sich in ausgezeichneter Weise durch unentgeltliche und feierliche Verleihung des graubündnerischen Bürgerrechtes aussprach. Z. erwiderte diese Auszeichnung später durch die Herausgabe der „Geschichte des Freistaates der drei Bünde in Rhätien" (Zürich 1798; 2. Aufl. 1817). Seine glücklichsten Verhältnisse störte das Jahr 1798. Es fragte sich, ob die Bündner für sich allein stehen oder mit den Schweizern (Graubünden machte damals politisch noch keinen Bestandtheil der Schweiz aus, sondern war ein für sich bestehendes, mit dieser nur lose verbündetes Land) in den damaligen, durch die Invasion der Franzosen in die westliche Schweiz hervorgerufenen Wirren zusammenhalten sollten? Die Vernunft empfahl das Letztere, die Leidenschaft verlangte das Erstere und drang auch damit durch, trotz des entschlossenen Widerstandes, den Z. und Tscharner geleistet hatten. Die Ueberspannung machte sich bald darauf Luft in Beschuldigungen und Ausbrüchen des Verfolgungsgeistes, und eines der ersten Opfer dieses letzteren war die Schulanstalt in Reichenau, welche geschlossen werden und deren Leiter das Land verlassen mußte. Es war dies vornämlich eine Folge der Umtriebe, welche bei dem damals zwischen Oesterreich, dem deutschen Reiche und Rußland einerseits und den republikanischen Franzosen ausgebrochenen und auf Schweizerboden ausgefochtenen Kriege beide Parteien sich zu Schulden kommen ließen, um die Schweizer, und speciell die Bündner, in ihr Interesse zu ziehen, wodurch heftige Parteiungen entstanden, die an einzelnen Orten selbst mit blutigem Bürgerkampfe drohten. Z. und sein Freund Tscharner wurden nun von demjenigen Theile der Graubündner, welche eine Vereinigung Graubündens mit der von den Franzosen neu constituirten Schweiz wünschten, als Deputirte nach der Stadt Aarau, als dem damaligen politischen Mittelpunkte der Schweiz, gesendet, um deren Interesse vor der schweizerischen Tagsatzung und den Diplomaten Oesterreichs und Frankreichs zu vertreten. Tscharner, unmuthig und dem Drucke der neuen Verhältnisse nicht gewachsen, zog sich bald zurück; die ganze Last der schwierigen und verwickelten Unterhandlungen ruhete nun allein auf Z.'s Schultern, welcher indessen die schwierige Aufgabe mit Eifer, Geschick und zur Zufriedenheit der Mehrzahl der Betheiligten lös'te und die engste Verbindung Graubündens mit der „einigen und untheilbaren helvetischen Republik", wie die Schweiz jetzt hieß, zuwege brachte; eine Verbindung, welche seitdem beiden Ländern gleich sehr zum Vortheile gereicht hat. Z. war nun einige Monate hindurch Director des Departements des Erziehungs- und Unterrichtswesens der helvetischen Regierung und wirkte in dieser Stellung Mancherlei des Guten. Darauf wurde er in der Eigenschaft eines bevollmächtigten Regierungs-Commissars von dem helvetischen Vollziehungs-Directorium nach Unterwalden geschickt, wo zu den Verwüstungen des äußeren Krieges auch noch die Parteiwuth und eine Seuche sich gesellte. Z. wirkte hier unablässig als Wohlthäter und Friedensstifter. Ein Schlüssel über diese merkwürdige Zeit sollten seine „Historischen Denkwürdigkeiten der schweizerischen Staatsumwälzung" (Zürich 1800) sein. Die ihm ertheilte Vollmacht für Unterwalden wurde später auch über die Cantone Uri, Schwyz und Zug ausgedehnt, und seine herzergreifende Aufforderung zur Abhülfe des Elends in jenen Gegenden bleibt ein schönes Denkmal volksmäßiger Beredsamkeit. Unter den schriftstellerischen Producten jener Zeit erregte seine „Geschichte vom Kampfe und Untergange der schweizerischen Berg- und Wald-Cantone" (Zürich 1801) eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Im Frühling 1800 ernannte die Centralregierung in Bern Z. zum Regierungs-Commissar für die Regulirung der durch die Anwesenheit der französischen Heere im Süden der Schweiz herbeigeführten verwickelten Verhältnisse. Er organisirte mit dem besten Erfolge die Cantone der sogenannten „italienischen" Schweiz, von welchem Geschäfte er zu der Lösung der schweren Aufgabe: den Bedrückungen der französischen Heerhaufen unter Massena auf diplomatischem Wege zu steuern, abberufen

wurde. Mit Gewandtheit und Erfolg erfüllte er auch diesen difficilen Auftrag, und als bald darauf neue Aufstände im Nordwesten der Schweiz deren ohnehin ziemlich problematische Selbstständigkeit bedrohten, eilte er überall, oft mit heroischer Verläugnung seiner persönlichen Sicherheit, auf den Schauplatz der Gefahr und kehrte die blutigen Wirren in friedliche Ordnung. Dann aber, verdrossen über den immer neu ausbrechenden Kampf der Parteien, unmuthig über das dadurch unvermeidliche Erlahmen der wichtigsten Staats- und Bundes-Angelegenheiten, legte Z. im Jahre 1802 sein Amt als Statthalter des Regierungsbezirks Basel (derselbe umfaßte die heutigen Cantons Basel und Solothurn) nieder; entschlossen, fortan in ländlicher Zurückgezogenheit den Wissenschaften und dem Schriftstellerberufe zu leben. Er erkaufte das romantisch gelegene, von schönen Garten-Anlagen umgebene Schloß Biberstein im Canton Aargau (1802) und arbeitete hier in stiller Abgeschiedenheit sein treffliches Buch über „Die Alpenwälder" und mehrere Erzählungen aus, welche er später veröffentlichte, und die sich vielen Beifall erwarben. Doch nur anderthalb Jahre dauerte seine strenge Zurückgezogenheit von allen öffentlichen Geschäften. Das Jahr 1804 brachte unter Napoleon's Vermittelung einen neuen Umschwung der schweizerischen Verhältnisse und führte Z. wieder in die Verwaltung und das öffentliche Leben zurück. Als „Ober-Forst-Inspector" trat er an die Spitze der Verwaltung des Forst- und Bergwesens des Cantons Aargau (die „einige und untheilbare helvetische Republik" war in eben diesem Jahre wieder zum „schweizerischen Bundesstaate" und aus den „helvetischen Regierungsbezirken" wieder „eidgenössische Cantons" geworden), welchen Posten er durch ein volles Vierteljahrhundert verwaltete. Durch das von ihm bald nach Uebernahme dieses Amtes herausgegebene instructive Buch: „Der Gebirgsförster" zeigte Z., daß er auch im Forstfache tüchtige Kenntnisse besitze. Gleichzeitig gründete er das volksthümliche Journal: „Der aufrichtige Schweizerbote", welches fortan so recht eigentlich das Element seiner Thätigkeit und sein Steckenpferd wurde, und das er bis zu seinem Tode herausgegeben und bis wenige Jahre vor demselben auch selbst redigirt hat. Durch die in demselben enthaltenen mannichfachen belehrenden Abhandlungen über Gegenstände des politischen, bürgerlichen und Gemeindelebens hat Z. viel des Guten gestiftet; ihm selbst aber hat das Blatt durch seine starke Auflage (zur Zeit seiner größten Verbreitung 16,000 Exemplare) neben der Anerkennung seiner Mitbürger, welche sich in der Ernennung zum Ehrenbürger des Cantons Aargau aussprach, auch einen nicht unerheblichen pecuniären Gewinn gebracht. Man kann den „Aufrichtigen Schweizerboten" als das erste der schweizerischen und deutschen Volksblätter betrachten. — Zschokke verheirathete sich im Jahre 1805 mit der Tochter des Pfarrers Nüsperli im Dorfe Kirchberg, einem zwar mittellosen, aber durch mancherlei Gaben des Geistes und Gemüthes ausgezeichneten Mädchen, mit der er in einer langen glücklichen Ehe lebte, in welcher ihm acht Söhne geboren wurden. Das an schicksalsvollen Ereignissen so reiche Jahr 1806 sah Zschokke's „Miscellen für die neueste Weltkunde" entstehen; ein an trefflichen Darstellungen reiches Journal, welches auch durch Freimuth des Urtheils sich in einer Zeit, wo größere Geister das ihrige gefangen gaben, vortheilhaft auszeichnete. Es erschien bis gegen den Schluß des Jahres 1813, wo es unter den neu ausgebrochenen Kriegsstürmen einging. Ausgangs 1808 siedelte Z. wieder nach Aarau über, da er von seinen Mitbürgern auch in den Erziehungsrath des Cantons gewählt worden war und seine so vermehrte amtliche Thätigkeit seine Anwesenheit in der Cantonshauptstadt nothwendig machte. Seine Uebersiedelung dorthin führte zur Errichtung einer Freimaurer-Loge (Z. war eifriger Maurer) und der „Aargauischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte und Cultur" daselbst, welchen beiden Gesellschaften Z. durch längere Zeit vorstand, und deren Mitglied er bis an sein Lebensende blieb. So vielfach derselbe aber auch durch seine amtliche, seine gesellschaftliche, seine journalistische und sonstige schriftstellerische Thätigkeit in Anspruch genommen war, so behielt er, bei seinem großen Fleiße und der Schnelligkeit, mit welcher er arbeitete (wobei seine körperliche Rüstigkeit und fast ununterbrochene Gesundheit ihn trefflich unterstützte) doch noch Zeit und geistige Elasticität genug übrig, um vom Jahre 1811 ab neben dem „Schweizerboten" und den „Miscellen" eine belletristische

Monatsschrift, „Erheiterungen“ genannt, erscheinen lassen zu können. In den verhängnißvollen Jahren 1813 und 14 beschwor Z. das Feuer der Zwietracht, welches in den meisten Cantons hell aufloderte und zu blutigen Zusammenstößen zwischen den Anhängern des alten, vorrevolutionären und denen des durch Napoleon geschaffenen Zustandes zu führen drohte, so viel an ihm war, mit Worten der Mäßigung und Vernunft. Dem von der Aristokratie in Bern auf der eidgenössischen Tagsatzung erhobenen und von den vermittelnden europäischen Großmächten unterstützten, historisch allerdings nicht unberechtigten, aber mit dem factisch Vorhandenen doch in zu grellem Widerspruche stehenden Verlangen: „die neugebildeten Cantons Aargau und Waadt, als frühere Bestandtheile des bernerischen Staatsgebietes, wieder als „Unterthanen-Lande“ der Hoheit von Bern zu unterwerfen“, — trat Z. mit Beredsamkeit, Freimuth und Kraft entgegen. Daß die alten Zustände nicht wieder hergestellt, daß die Schweiz nicht wieder ein Conglomerat von gebietenden Cantons, unterthänigen Landen und „zugewandten Orten“ wurde, wie sie es bis zum Jahre 1798 gewesen, sondern ein Bund gleichberechtigter Staaten, ist zum guten Theile mit ein Werk Z.'s. Ein ihm für seine Verdienste um die Erhaltung der aargauischen Unabhängigkeit von dessen „großem Rathe“ als Belohnung angebotenes lebenslängliches Jahrgehalt lehnte er mit eben so viel Bescheidenheit als Uneigennützigkeit ab. Z. wirkte nun noch durch fünfzehn Jahre in den verschiedenen Aemtern, mit denen das Vertrauen seiner Mitbürger ihn bekleidet hatte, mancherlei Gutes; wohin namentlich die Stiftung einer Real- und Gewerbeschule zu Aarau und die zeitgemäße Umformung des dortigen Gymnasiums zu zählen ist. Mit so viel Lust und Liebe aber er auch die ihm übertragenen Aemter verwaltete, so stand er doch keinen Augenblick an, denselben zu entsagen, als die Majorität seiner Collegen im „kleinen Rathe“ (der aargauischen Regierung) mit Hinweis auf seine Eigenschaft als „Staatsdiener“ (1829) die Zurücknahme eines von ihm im „Schweizerboten“ ausgesprochenen, begründeten Tadels verlangte. Das Volk aber, das ihm widerfahrene Unrecht erkennend, wählte ihn sofort in den „großen Rath“ (die gesetzgebende Versammlung des Cantons), und 1831 ließ er sich auch bereitwillig finden, die Direction des aargauischen Schulwesens wieder zu übernehmen; nur diejenige des Forst- und Bergwesens lehnte er mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Alter beharrlich ab. Seine Liebe zur Natur und den Naturwissenschaften aber blieb ungemindert die alte; wie die gerade um diese Zeit auf seine Anregung erfolgte Stiftung der „Naturforschenden Gesellschaft des Schweizerlandes“ zu Aarau, deren Präsidium er durch mehrere Jahre führte, zeigt. Ueberhaupt schien es fast, als gingen die Jahre spurlos an ihm vorüber, als bliebe seine geistige Frische wie seine körperliche Rüstigkeit ungemindert; denn nicht nur an den politischen Ereignissen der dreißiger, sondern auch noch an denen der vierziger Jahre und an den mancherlei Kämpfen, welche sie der Schweiz brachten, nahm Z., obgleich zur Zeit der letzteren bereits ein Siebenziger, lebhaften Antheil; eben so sehr vor Ueberstürzung als vor eigensinnigem Festhalten an dem sich überlebt habenden Alten warnend, immer aber zur Eintracht und zu gegenseitigem Nachgeben ermahnend. Er starb hochbetagt am 27. Juni 1848; von Vielen beweint, von Allen, die ihn gekannt, auch von politischen Gegnern, geachtet. — War Zschokke's Thätigkeit und Bedeutsamkeit als Staatsmann, Parteiführer, freistaatlicher Beamter und Journalist (er ließ an Stelle der eingegangenen „Miscellen für die neueste Weltkunde“ während der Jahre 1817 bis Ausgangs 1823 die „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit“ erscheinen) eine vielseitige und umfassende, so ist auch seine sonstige schriftstellerische Bedeutung nicht gering anzuschlagen. Allerdings gehört Z. nicht zu den bahnbrechenden, diesen oder jenen Zweig der Literatur umgestaltenden oder in diesem oder jenem besonders hervorragenden Autoren; aber er hat, wie als Journalist und Volksschriftsteller, so auch als Erzähler eine vielseitige Thätigkeit entfaltet, und als solcher in sofern eine neue Bahn betreten, als er zuerst die romantischen Elemente mit der Erzählungsweise eines Walter Scott in Verbindung gebracht hat. Dabei war Z. ein überaus productiver Schriftsteller. Seine Leistungen befriedigten zwar hauptsächlich nur das vorübergehende Bedürfniß, und da sie zu leicht und flüchtig geschrieben wurden (was freilich bei ihrer Menge und den mancherlei anderen Be-

schäftigungen ihres Autors auch nicht anders sein konnte), fehlt ihnen Gründlichkeit, Gediegenheit und Tiefe; wogegen sie praktischen Werth hatten und nicht ohne Einwirkung auf ihre Zeit und die Leserkreise, auf welche sie berechnet waren, blieben. Z.'s Erzählungen, Novellen und Romane sind übrigens in der großen Mehrzahl klar und lichtvoll geschrieben, offenbaren ein edles und wohlwollendes Gemüth und lassen dennoch um so mehr bedauern, daß ihr Verfasser sich nicht genug sammeln konnte, um ihnen einen höheren Werth und größere Abrundung zu geben. Die unter dem Titel: „Bilder aus der Schweiz" vereinigten Erzählungen: „Der Flüchtling", „Der Freihof in Aarau" und „Addrich im Moos" (zusammen 5 Bände, Aarau 1824—25) sind treue Gemälde von Zeit und Ort. Auch „Alamontade", „Der Kreole", „Jonathan Frock", „Clementine" und „Meister Jordan" wurden gleich ihnen mit vielem Beifall aufgenommen und mehrmals aufgelegt. Zwei andere Gaben des fruchtbaren Schriftstellers: „Oswald, oder das Goldmacherdorf", von welchem im Ganzen gegen 50,000 Exemplare (ein bis dahin unerhörter buchhändlerischer Erfolg!) verbreitet wurden, und die gleichfalls in mehreren Auflagen erschienene „Branntweinspest" sind dadurch merkwürdig (woneben „Oswald" auch noch einen novellistischen Werth hat), daß sie das Volk aufklärten und überaus viel Nutzen gestiftet haben. Von seinem „Abällino, der große Bandit" kann man dies freilich nicht, sondern muß das direkte Gegentheil behaupten; denn es ist dies ein so fürchterliches Stück, so voll Mord und Todtschlag, daß es, trotz des ihm bei seinem Erscheinen gezollten Beifalls, nur depravirend auf den Geschmack und die Sitten gewirkt hat. Mit Fug und Recht und in richtiger Selbsterkenntniß hat daher sein Verfasser es auch in reiferen Lebensjahren für „eine arge Jugendsünde" erklärt. Dem „Abällino" verwandt, doch ethisch höher stehend, sind die Zauber- und Geisterromane Z.'s, von denen „Kuno von Kyburg", „Die schwarzen Brüder" und „Die Männer der Finsterniß" sich des meisten Beifalls erfreuten. Höher als diese stehen, obschon sie den Anforderungen ächter Historie und strengwissenschaftlicher Kritik nicht ganz entsprechen, Z.'s historische Arbeiten, die „Geschichte des bayerischen Volkes und seiner Fürsten", zu deren Abfassung er durch seinen Freund, den berühmten Historiker Johannes Müller, veranlaßt wurde, die er aber erst mehrere Jahre nach dessen Tode vollendete und veröffentlichte (in erster Auflage erschien sie von 1813 bis 1817 zu Aarau, in dritter ebendaselbst 1826—1828, später kurz nach des Verfassers Tode in vierter zu München). Lichtvolle Anordnung, stete Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Zeit, Wärme und Kraft im Vortrage erheben dieses Geschichtswerk weit über die Fluth gewöhnlicher Erscheinungen, die ja gerade auf diesem Gebiete unserer Literatur eine so große ist. Das gleiche Lob kann man Z.'s, in erster Auflage 1822 zu Zürich erschienener „Schweizer Landesgeschichte für das Schweizervolk" ertheilen, welche in der Schweiz in den Händen von Jung und Alt, von Reich und Arm sich befindet (die erste, 5000 Exempl. starke Auflage wurde innerhalb derselben binnen vier Monaten vergriffen), doch auch außerhalb derselben verbreitet und geschätzt ist. Das verbreitetste und wirksamste aller Werke Z.'s aber, als dessen Verfasser er sich indessen erst spät bekannte, sind seine „Stunden der Andacht", nächst der Bibel vielleicht das verbreitetste Buch in Deutschland, in zahlreichen rechtmäßigen Ausgaben und Nachdrücken erschienen und auch in die holländische und dänische Sprache übersetzt. Sie sind in mildem, humanen Geiste geschrieben und haben viele schöne und erbauliche Stellen, haben aber den Fehler, daß sie das Christenthum zu sehr verflüchtigen und verwässern und dadurch viel zum religiösen Indifferentismus unserer Tage beigetragen haben; weshalb schon frühzeitig und mit Recht von streng kirchlichen Geistlichen vor ihrer Lectüre gewarnt und das von Seiten der rationalistisch Gesinnten ihnen gezollte übertriebene Lob auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt worden ist; welche Kritik und resp. Warnung indessen der Verbreitung des Buches nur wenig Eintrag zu thun vermocht hat. Z. veranstaltete, nachdem die genannten und andere hier nicht aufgeführte Schriften einzeln erschienen waren, veranlaßt durch den ihnen gewordenen Beifall und buchhändlerischen Erfolg, verschiedene Collectiv-Ausgaben seiner Werke. So 1824—1826 eine Gesammt-Ausgabe seiner bis dahin erschienenen Schriften in 40 Bändchen; dann in 16 Theilen „Ausgewählte historische

Schriften" und in 10 Bänden „Ausgewählte Novellen und Dichtungen", welche letztern nicht weniger als acht Auflagen erlebten und deren Fortsetzung, zum Theil betrachtenden Inhalts, seine „Aehrenlese" (4 Bde., Aarau 1844—46) ist. — Z.'s vom Geschick in seltener Weise gesegnetes Leben hat Münch in dem Werke: „Heinrich Zschokke, geschildert nach seinen vorzüglichen Lebensmomenten und seinen Schriften" (Haag 1831), beschrieben, besser aber noch Z. selbst geschildert in seiner „Selbstschau" (2 Bde., Aarau, 1. Aufl. 1842, 3. Aufl. 1849). Dieselbe gewährt durch interessante Mittheilungen und gute Darstellung ein übersichtliches und auch plastisch abgerundetes Bild von seinem Leben und den Zeitverhältnissen, in denen er sich bewegte und wirkte, und läßt namentlich seinen eigenen reinen, wohlwollenden Charakter, welchem vielleicht nur etwas mehr Stätigkeit und positiver Christenglaube zu wünschen gewesen wäre, deutlich hervortreten.

Zuaven. Schon im ersten Jahre der Eroberung Algiers dachten die Franzosen daran, nach dem Muster der englisch-ostindischen Sepoys ein einheimisches, ihnen ergebenes Truppencorps zu bilden. Sonderbarerweise wählten sie den Namen gerade von einer Völkerschaft, welche ihnen am hartnäckigsten widerstanden hat, von dem kabylischen Bunde der Zouaoua auf dem Nord-Abhange des Dschurdschura. Diese Kabylen hatten nämlich unter den Türken eine ähnliche Truppe gebildet. Allein nicht nur die kriegerischen Suawas, sondern auch die übrigen Eingeborenen haben nur kurze Zeit Lust gehabt, ihr Blut zur Unterdrückung ihrer Stammes- und Glaubensgenossen zu vergießen, besonders trat 1839 auf den Ruf Abd-el-Kader's eine fast vollständige Desertion der einheimischen Elemente ein, an deren Stelle sofort europäische traten. So kämpfen denn seit mehr als zwanzig Jahren unter kabylischem Namen und farbenreicher, maurischer Uniform, in Turban und Sackhosen, die ächtesten Kinder Frankreichs, vor Allem die Pariser. Es ist bloß eine Maskerade, aber das Sprüchwort: Kleider machen Leute, läßt sich hier erheben zu einem: Kleider machen Helden, dem man von vorn herein gewiß nicht beipflichten möchte. Und doch ist es bekannt genug, daß nicht bloß in Algier, sondern in den viel ernsthafteren Feldzügen des russischen und italienischen Krieges die Franzosen in maurischer Kleidung noch weit tapferer und kühner gestritten haben, als die Franzosen in ihrer ruhmwürdigen Nationaltracht. So mächtigen Einfluß übt die Auszeichnung auf den Menschen, vor Allem auf ein Truppencorps! Jetzt zwar wirkt schon lange nicht mehr ausschließlich und direct die eigenthümliche Kleidung, sondern die Mannschaft ist wirklich eine Elite, da die waghalsigsten, ehrgeizigsten jungen Leute lieber als Gemeine bei den Zuaven, denn als Sergeanten in den Linien-Regimentern dienen. Dergestalt erreichte die Bildung des Zuaven-Corps zwar durchaus nicht, was es bezweckte, aber weit Größeres. Gegründet wurde dieses Corps, in dessen Geschichte eingehen, hieße eine Geschichte der Colonie Algier schreiben, wenigstens den militärischen Theil derselben darstellen, durch Befehl des Generals Clauzel vom 1. October 1830, der am 21. März 1831 die königliche Bestätigung erhielt, und bestand Anfangs aus zwei Bataillonen, die sofort in Activität traten. Beständige Märsche in den Sahel, in die Metidscha, in die vordersten Schluchten des Atlas und häufige Kämpfe unterbrachen die Monotonie des Lagerlebens. Jeden Tag machten die Z. einen Fortschritt, jeden Tag wurden sie arbeitsamer, gehorsamer, kriegsgeübter und lernten, lange und rasch zu marschiren, zu ihrem Gepäck noch Lebensmittel auf mehrere Tage zu tragen, mit Präcision zu manövriren und sich intelligent zu schlagen. Die Uniform und die Ausrüstung wurden vervollkommnet und dauernd festgestellt. Der glattgeschorene Kopf ist bedeckt mit einem weißen Turban mit rothem Kopfeinsatz und gelber Quaste; die Uniform besteht aus kurzer, offener Jacke und Weste von blauem Tuch, besetzt mit gelben Borden; die Beinkleider nach türkischem Schnitt, weit und über den Knöcheln zusammengebunden, sind roth; Gamaschen von weißem Leder umschließen den Schuh. In einem warmen Klima kostbar, alle Glieder freilassend, weder die Bewegungen noch das Athmen erschwerend, schützt diese Tracht den Soldaten bei allen plötzlichen Temperatur-Veränderungen und nimmt leicht alle Zusätze an, welche eine stärkere und beständigere Kälte etwa nothwendig macht. Selbst der Turban, der anscheinend so unbequem ist, hat seinen Nutzen, denn bald läßt man ihn in den Nacken herabfallen,

den er gegen die Sonne schützt, bald dient er als Nasenwärmer, bald wird er in einem langen Feldzuge zur Ausbesserung der anderen Uniformstücke verwandt. Die Offiziere der Z. haben ihre europäische Tracht beibehalten. Um den Leib trägt der Z. eine breite blaue Binde und darüber einen schwarzen Ledergurt mit schiebbarer Patrontasche und kurzem, breitem Haubajonett, welches auf die Miniébüchse aufgesteckt werden kann. Nachdem eine königliche Ordonnanz vom 8. September 1841 die Bildung eines dritten Bataillons und eines Stabes, wie ihn die anderen Fußregimenter besitzen, verordnet hatte, gab ein Decret vom 13. Februar 1852 den Zuaven-Corps abermals eine neue Formation: es wurden drei Regimenter, jedes zu drei Bataillonen, gebildet. Und als diese Regimenter auch im Krimkriege 1854—56 ihren in Afrika erworbenen Ruhm bethätigten, befahl Napoleon, auch noch ein Garde-Zuaven-Regiment, zu zwei Bataillonen, zu errichten, so daß die ganze Truppe gegenwärtig aus 11 Bataillonen — 96 Compagnieen und 9746 Mann — besteht, von denen die Garde in Paris, die anderen Bataillone aber in Afrika garnisoniren. Auch im Feldzuge von 1859 haben die Z. neue Lorbeeren erworben. Viele der bekanntesten und bedeutendsten Heerführer Frankreichs in der neueren Zeit haben ihre Schule in dem Corps der Z. gemacht, so Levaillant, Lamoricière, Vergé, Mollière, Maumet, Duvivier, Cavaignac, Regnault, Leflo, St. Arnaud, Ladmirault ꝛc. Der ursprüngliche Gedanke, der bei der Bildung des Zuavencorps erreicht werden sollte, verkörperte sich später (1841) in den Turkos, leichter, regulärer Infanterie, die fast nur aus wirklichen Eingeborenen besteht. Ihr officieller Name ist „Tirailleurs indigènes", und sie bilden ein Bataillon in jeder der drei Provinzen, Algier, Oran und Constantine. Der Schnitt ihrer Uniform ist der nämliche, wie bei den Z., nur tragen sie statt der dunkelblauen Jacke und mennigrothen Hose der letzteren beide Kleidungsstücke hellblau mit gelbem Besatz. Ein rother Bund um den Leib, Kamaschen von gelbbraunem Leder und ein weißer Turban vervollständigen ihren Anzug. Nur wenige Franzosen sind darunter gemischt, um die Erziehung der Truppen in jeder Hinsicht zu erleichtern; die Eingeborenen können bis zum Oberlieutenant einschließlich avanciren; vom Hauptmann aufwärts müssen die Offiziere aller einheimischen Truppen Franzosen sein. Die Generale Bosquet, Thomas, Vergé, Bourbaki ꝛc. haben den Turkos, die in der Krim sowohl wie in Italien 1859 sich auszeichneten, angehört. Was die Turkos als Infanterie, sind als Cavallerie die Spahis: eine wirklich eingeborene, aber reguläre Truppe im französischen Solde und unter französischem Commando. Daß sie Reiter sind, macht sie indeß noch weit nationaler; es ist ja bekannt, daß, wie alle Nomaden, so auch die Araber Algiers ihre vorwiegende Stärke in der Reiterei besitzen. Das Corps der Spahis, deren Uniform dieselbe ist, wie die der Z. und Turkos (aber die Jacke roth und die Hosen blau; weißer Shawl als Turban und zwei Burnus, d. i. lange, ganz schlichte Mäntel mit Capuzen und Troddeln daran, über der Brust zusammengenäht, so daß man den Kopf durchstecken muß, um sie anzuziehen), wurde schon in den Jahren 1834—36 in drei Abtheilungen für die drei Provinzen gebildet und bewährte sich so, daß es 1841 auf 18 Schwadronen vermehrt wurde. An dem außerordentlichen Nutzen dieser eingeborenen Reiterei läßt sich von vorn herein nicht zweifeln: des Landes und der Sprache kundig, sie selbst und ihre Pferde an Klima und Lebensweise gewöhnt, die angeborene Tapferkeit und Schnelligkeit mit der angelernten Disciplin verbindend, endlich durch hohen Sold und große Vorzüge an die Franzosen gekettet, müssen sie in Algier Ausgezeichnetes leisten. Nicht gering anzuschlagen ist auch der mittelbare politische Vortheil der Einrichtung: die Spahis werden vorzüglich aus guten Familien gewählt und knüpfen durch ihre eigene Ergebenheit zugleich die Sippe, ja den ganzen Stamm an die Fremdherrschaft.

Zucker. Nicht bloß der Mensch, und zwar in allen Welttheilen, sucht den Z., wo er nur zu finden ist, zu seinem Genusse auf, sondern auch alle andere lebende Wesen thun es; die Thiere auf dem Felde, die Vögel in der Luft, die Insecten, die Würmer, ja sogar die Fische im Wasser finden einen besonderen Wohlgeschmack an Allem, was süß ist. Der Z. bildet in der That auch das nahrhafte Ingrediens bei allen vegetabilischen Speisen, die nur mehr oder weniger mit anderen rohen, nicht

nahrhaften Speisen überzogen sind. Im gemeinen Leben sind die Süßigkeiten stete Begleiter der Aufgußgetränke, wenigstens ist der Z. ein gewöhnlicher Zusatz der Aufgüsse des Thee's, Kaffee's und Cacao's, wie wir diese Getränke in Europa und Amerika genießen. Der Chemiker kennt viele süßschmeckende Stoffe, die in keiner Beziehung zu den Bedürfnissen und Gebräuchen des gemeinen Lebens stehen. Der Bleizucker ist ein allgemein bekanntes Gift, welches den Namen von der Süßigkeit seines Geschmacks hat; gewisse Silberverbindungen sind ebenfalls süß; eine Erdart, welche den Namen Glycin führt, bildet viele Verbindungen, die Anfangs einen süßen Geschmack besitzen, wenn man sie in den Mund bringt, und wir könnten noch zahlreiche andere Beispiele aufführen. Nur diejenigen Süßigkeiten, welche in Pflanzen vorhanden sind oder aus ihnen gezogen werden, stehen jedoch in directer Beziehung zu unseren heutigen Genüssen. Diese Süßigkeiten begleiten nicht nur unsere Aufgußgetränke auf unserer Tafel, sondern sind auch die Bestandtheile, woraus die Brauer und Destillateure unsere gegohrenen Getränke fabriciren. Von diesen vegetabilischen Süßigkeiten werden unter den Nationen der Jetztzeit viele verschiedene Arten gebraucht. Wir sind an solchen Stoffen, an Luxusgenüssen, in der That weit reicher, wie irgend eines von den alten Völkern. Zu dem Honig, dem Trauben-, Manna- und Obstzucker, welche die Hauptsüßigkeiten der alten Welt bildeten, kommen bei uns jetzt noch der Rohr-, Ahorn-, Rüben-, Mais- und Palmenzucker. Wir verfertigen ferner Z. aus Kartoffeln und anderen an Stärke reichen Substanzen, aus am Strande gesammelten Meerpflanzen, im Nothfalle sogar aus Sägespänen, und wir ziehen ihn aus der Milch unserer Hausthiere. Er ist in Folge davon für uns beinahe ein Lebensbedürfniß geworden; wir verbrauchen ihn zu vielen Millionen Centnern und verwenden Tausende von Schiffen zu seinem Transport. Millionen Menschen bringen ihr Leben beim Anbau der Pflanzen, woraus er gezogen wird, zu, und die auf ihn gelegten Staatsabgaben bilden einen bedeutenden Theil der Einkünfte fast jeder bestehenden Regierung. Man kann daher behaupten, daß er einen directeren und ausgedehnteren Einfluß nicht nur auf das sociale Wohlergehen, sondern auch auf den socialen Zustand des Menschengeschlechts ausübt, als irgend ein anderes Product des Pflanzenreiches, mit vielleicht der einzigen Ausnahme der Baumwolle. Die meisten Zuckerarten sind in zweierlei Gestaltungszuständen, als krystallisirter oder krystallinischer Z. und als amorpher Z. bekannt. Der gewöhnliche Hutzucker des Handels z. B. ist krystallinischer, der Candis krystallisirter Z., während Syrup und Gerstenzucker (Caramel) amorphe Z. sind. Krystallinische Z. gehen leicht, durch bloßes Kochen mit Wasser oder durch Schmelzung, in amorphen Z. über, wogegen man kein Mittel kennt, um letzteren wieder in krystallinischen rückzuverwandeln. Alle Zuckergattungen sind in reinem Zustande farblos, erscheinen sie (gelb, braun oder sonstwie) gefärbt, so rührt dies von fremden, dem Z. beigemengten Stoffen her. Als chemische, einfache Bestandtheile enthält der Z. bloß Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff und bildet von chemischem Gesichtspunkte aus mit den ähnlich zusammengesetzten Stoffen: Stärkemehl, Gummi und Holzfaser eine natürliche Gruppe, die sogenannten indifferenten stickstofffreien organischen Verbindungen; da denselben der Stickstoffgehalt mangelt, so gehören sie nicht unter die eigentlichen Ernährungsmittel des thierischen Körpers. Die Wissenschaft unterscheidet folgende, theilweise auch im gemeinen Leben bekannte Einzelgattungen vom Z.: Rohrzucker, Traubenzucker, Milchzucker und Schwammzucker. Diese Benennungen bedeuten aber nicht etwa, daß die betreffende Zuckergattung ausschließlich nur in der Substanz angetroffen werde, nach welcher sie ihren Namen führt, sondern man faßt unter jeder der angegebenen Benennungen alle diejenigen Zuckerarten zusammen, welche in ihren Eigenschaften mit der nach ihrem bekanntesten natürlichen Vorkommen benannten Zuckergattung übereinstimmen. Rohrzucker ist also nicht bloß derjenige Z., der wirklich im Zuckerrohr enthalten oder aus demselben gewonnen ist, sondern auch der Z. aus der Zuckerrübe und dem amerikanischen Zuckerahornbaum ist Rohrzucker, weil die beiden letztgenannten Z. in vollkommen gereinigtem Zustande hinsichtlich aller ihrer Eigenschaften mit dem Z. des Zuckerrohrs identisch sind. Ein Gleiches gilt vom Traubenzucker: Traubenzucker kommt außer im Safte der Weintraube in unzähligen

anderen süßen Pflanzensäften vor, kann sogar sehr leicht künstlich in Laboratorien und Fabriken dargestellt werden, muß aber dennoch in allen diesen Fällen, wo er nicht aus der Traube stammt, als wirklicher Traubenzucker betrachtet werden, weil er sich von dem in der Traube vorkommenden in nichts unterscheidet. Eine derartige Bezeichnung der einzelnen Zuckerarten widerspricht zwar sehr dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, ist aber nichts desto weniger die allein wahre und richtige. Die Pflanzen, in deren Saft nun der Rohrzucker (gemeiner Z.) in solchen Mengen enthalten ist, daß seine Gewinnung durchaus sich lohnt, sind das Zuckerrohr, die Zuckerrübe, der Zuckerahorn und verschiedene Palmengattungen. In gewissen andern Pflanzen, z. B. im Safte des Mais, der Zuckerhirse (Sorgho), des Riesenkürbisses, der Morrübe, des Selleries 2c., findet sich zwar ebenfalls Rohrzucker, aber entweder so sehr gemischt mit andern Zuckerarten oder in so geringen Mengen, daß er in diesen Vorkommnissen ohne technische Bedeutung ist. Der Rohrzucker oder gewöhnliche Z. besteht in 100 Gewichtstheilen aus $42,_{1}$ Kohlenstoff, $6,_{43}$ Wasserstoff und $51,_{47}$ Sauerstoff, ist im reinen Zustande farblos und bildet oft große geschobene vier- oder sechsseitige Säulen des monoklinoëdrischen Systems (Candiszucker) von $1,_{606}$ spec. Gewicht, oft auch verworrene krystallinische weiße Massen (Hut- oder Weißer Z.). Bei 180° schmilzt er zu einer klebrigen, farblosen Flüssigkeit, welche beim raschen Erstarren den glasartigen Gerstenzucker bildet, aber nach einiger Zeit an feuchter Luft wieder krystallinisch und trübe wird (Absterben). Bei 210° verliert der Rohrzucker Wasser und geht in eine bittere, nicht mehr gährungsfähige, zum Braunfärben von Branntwein 2c. benutzte Substanz über (Caramel). Bei noch höherer Temperatur erhält man Kohlenoxyd, Kohlensäure, Sumpfgas, brenzliches Oel, Essigsäure und eine glänzende schwammige Kohle. Er löst sich im dritten Theil seines Gewichtes kalten Wassers und in allen Verhältnissen beim Sieden. Die Lösung lenkt den polarisirten Lichtstrahl nach rechts ab. Im concentrirten Zustand läßt sie sich in verschlossenen Gefäßen unverändert aufbewahren und darauf beruht ihre Anwendung zum Conserviren der Früchte und des Fleisches. Kocht man eine wässrige Lösung des Rohrzuckers längere Zeit, so verliert er die Eigenschaft zu krystallisiren und geht in Schleimzucker (Syrup) über, um so schneller, je concentrirter die Lösung ist, oder auch wenn sie stickstoffhaltige organische Substanzen enthält. In dieser Neigung des Zuckers, beim Kochen sich in Syrup zu verwandeln, liegt eine der Hauptschwierigkeiten der Zuckerfabrikation, bei welcher natürlich, um den Z. in fester Form zu erhalten, das Einkochen der natürlichen Zuckersäfte nicht umgangen werden kann. Die Bestimmung des procentischen Gehalts einer Rohrzuckerlösung an krystallisirbarem Z., beziehungsweise dessen Umwandlung in Schleim- und Traubenzucker, kann mit großer Schärfe und zugleich sehr rasch mittelst eines sinnreichen optischen Apparates, des Polarisations-Apparates, bestimmt werden. Derselbe ist auch als Apparat von Ventzke oder von Soleil bekannt und hat der Vervollkommnung der Zuckerfabrikation die wesentlichsten Dienste geleistet, so daß er nach dem heutigen Stande der Sache sowohl bei der Zuckerfabrikation selbst, als auch für eine genaue Werthbestimmung der Rohzuckersorten des Handels geradezu unentbehrlich geworden ist. Alle Säuren bilden den gelösten Z. in Traubenzucker um, welche Umwandlung ebenfalls durch den Polarisations-Apparat aufs Genaueste zu ermitteln ist. Rohrzucker, in viel Wasser gelöst und mit etwas Hefe gemischt, erleidet ebenso wie alle andern Zuckerarten die weingeistige Gährung, d. h. er verwandelt sich in Weingeist und in entweichendes Kohlensäuregas, und zwar liefern 171 Gewichtstheile 4 Aequivalente oder 88 Gewichtstheile Kohlensäure und 2 Aequivalente oder 92 Gewichtstheile Alkohol, wobei noch kleine Mengen von Propylalkohol, Butylalkohol 2c., so wie Bernsteinsäure und Glycerin auftreten. Freie Säuren begünstigen die weinige Gährung, während freie Basen Milchsäure- oder schleimige Gährung veranlassen. In Aether und absolutem Alkohol ist der Rohrzucker unlöslich, in verdünntem Weingeist verhältnißmäßig löslich. Mit den alkalischen Basen bildet der Rohrzucker, ohne sich zu verändern, Saccharate. Wichtig ist das in Wasser lösliche, bitter schmeckende Kalksaccharat und das ätzend schmeckende, in kaltem Wasser kaum lösliche Barytsaccharat. Die Bereitung des Rohrzuckers

aus Zuckerrohr ist die ursprüngliche, denn sie war in China und Indien seit den ältesten Zeiten im Gebrauch. Das zu den Gräsern gehörende Zuckerrohr (Saccharum officinarum) gehört ganz eigentlich der heißen Zone an, doch übersteigt es auch ihre Grenzen; denn, bemerkt A. v. Humboldt, obgleich die mittlere Temperatur, welche dem Zuckerrohr am besten zusagt, 24° bis 25° beträgt, so kann diese Pflanze doch noch mit Erfolg an all' den Orten angebaut werden, deren Mittelwärme des Jahres nicht unter 19° oder 20° steht. Und da die Abnahme der Wärme in senkrechter Richtung ungefähr 1° für 100t Erhöhung ausmacht, so findet man durchgängig unter den Tropen, auf dem steilen Abhang der Berge, diese mittlere Temperatur von 20° bei einer Höhe von 600t über dem Spiegel des Meeres. Auf Hochebenen von großer Ausdehnung vermehrt das Zurückprallen vom Boden die Hitze so, daß die mittlere Temperatur der Stadt Mexico 17° ist, statt 14°,7, und die von Quito 14°,4, statt 13°,2. Es folgt aus diesen Angaben, daß auf dem Centralplateau von Mexico, das Maximum der Höhe, bei der das Zuckerrohr noch kräftig wächst, ohne vom Winterfrost zu leiden, nicht 600t, sondern 700 bis 750t beträgt. Ja, in günstigen Lagen, besonders in Thälern, welche durch Berge vor den Nordwinden geschützt sind, erhebt sich die obere Grenze der Zuckercultur sogar bis über 1000t. Dies ist unterm Parallel von 20° N.; noch 8° bis 9° nördlicher gedeiht das Zuckerrohr, auf den Hochebenen des Himalaja, z. B. auf dem Plateau von Nepaul, bis 750t absoluter Höhe. Und in Neu-Granada wird, wie A. v. Humboldt weiter bemerkt, die größte Menge Z. nicht in der Ebene, am Ufer des Magdalenen-Stromes, sondern auf dem Abhange der Cordilleren, um das Thal von Guaduas, auf dem Wege von Honda nach Santa Fe auf einem Boden geerntet, der 550t bis 800t Höhe über dem Meere hat. Guaduas, in Lat. 5° N. hat, bei 590t Höhe, eine mittlere Temperatur von 19°,7, und Khatmandu in Nepaul, Lat. 27¾° N., bei 748t Höhe eine mittlere Jahreswärme von 17½° Cent. [1]). Diese Temperaturangaben erklären es, daß die Araber, als sie im Laufe des 9. Jahrhunderts Rhodus, Cypern, Candia und Sicilien erobert hatten, das Zuckerrohr, mit dessen Cultur und Bereitung sie vertraut waren, auf diese Inseln des Mittelländischen Meeres einführen konnten; denn diese Gegenden liegen sämmtlich (von Sicilien jedoch nur die Westspitze) unter der Isothermcurve von 17½° und darüber. Die venetianischen Historiker berichten, daß ihre Landsleute Z. aus Sicilien zu einem wohlfeileren Preise holten, als sie ihn aus Aegypten beziehen konnten. Zwar suchten die Kreuzfahrer den Geschmack für Z. im Occident zu verbreiten, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß er im modernen Europa vor den Kreuzzügen gebaut und von den venetianischen Handelsflotten seit den ältesten Zeiten aus Alexandrien und andern Häfen der Levante eingeführt wurde. Gewiß ist es, daß Z. im Jahre 996 nach Venedig kam. Bei den Alten finden sich etwas verworrene Begriffe von Z., doch erwähnen einige ihrer Autoren, namentlich Plinius, seiner auf eine Weise, um nicht bezweifeln zu könnnen, daß sie ihn gekannt und gebraucht haben; Moseley glaubt, die Beschreibung des Plinius auf den Candiszucker beziehen zu dürfen, den man in China seit den urältesten Zeiten zu bereiten verstand und von dem große Quantitäten nach Indien gingen, von wo, aller Wahrscheinlichkeit nach, kleine Sendungen ihren Weg nach Rom fanden. Als die Araber sich weiter im südlichen Europa ausdehnten und auf der Iberischen

---

[1]) In den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's erreicht die erfolgreiche Cultur des Zuckerrohrs wegen der dort herrschenden hohen Sommertemperatur und bedeutenden Regenmenge südlich von 34° N. Br. eine höhere Breite, als in irgend einem anderen Lande der Erde, und sie würde hier eine noch größere Ausdehnung gewinnen können, wenn sie nicht einen ausgezeichnet fruchtbaren, an vegetabilischen Stoffen reichen Alluvialboden erforderte, und wenn das Zuckerrohr, wie z. B. der Mais, in kürzeren Sommern auch eine kürzere Zeit zum Reifen bedürfte. Aber nach den Beobachtungen von Boussingault in Venezuela findet gerade das umgekehrte Verhältniß statt; bei einer mittleren Jahrestemperatur von 21° reift das Zuckerrohr in eilf Monaten, bei einer solchen von 19,5° in zwölf Monaten und bei einer solchen von 15,5° erst in sechszehn Monaten. Daher kommt es, daß sein Anbau in den Vereinigten Staaten auf die südlichsten Gegenden beschränkt ist und daß er auch hier nur in einzelnen Districten eine größere Bedeutung für Manufactur und Handel gewinnt.

Halbinsel festen Fuß gefaßt hatten, führten sie auch hier den Bau des Zuckerrohrs ein, zuerst in Valencia, dann in Granada und Murcia. Diese Gegenden liegen ebenfalls zwischen den Isothermen von 17½° und 19°, und noch heutigen Tages ist jene Cultur im Gange, obwohl sie für den Handel von keiner Bedeutung sein kann. Spanier und Portugiesen brachten Pflanzen des Zuckerrohrs zu Anfang des 15. Jahrhunderts nach den Canarischen Inseln und nach Madeira.[1]) Ist es freilich gewiß, daß die Spanier von hier aus Pflanzen nach Amerika übersiedelten, so scheint es doch, obwohl A. v. Humboldt der entgegengesetzten Meinung ist, daß das Zuckerrohr auf dem Continent sowohl als auf den Inseln des tropischen Amerika einheimisch war. Nicht die Pflanze selbst, welche in vielen Gegenden wild wuchs, als Columbus die neue Welt entdeckte, sondern die Zubereitungsart des Z.'s verdankt sie den Spaniern und Portugiesen und diese ihrerseits den Nationen des Morgenlandes, unter denen die Chinesen obenan stehen, in deren Lande, insonderheit in den Küstenprovinzen des Chinesischen Meeres, so wie auf den Inseln des Großen Oceans, die Zuckercultur seit dem höchsten Alterthum geblüht hat. Barbados ist die älteste Niederlassung der Engländer in Westindien. Sie nahmen diese Insel im Jahre 1627 in Besitz und schon 1646 begann die Zucker-Ausfuhr. Jamaica, von Columbus auf seiner zweiten Reise entdeckt, kam unter Cromwell im Jahre 1656 in die Hände Englands und ist seit der Zeit dessen Colonie geblieben. Sie fanden nur drei Zuckerpflanzungen daselbst, aber die schnelle Zunahme an Colonisten aus Barbados und dem Mutterlande brachte die Cultur rasch in Aufnahme. Die erste Cultur des westindischen Z.'s hat aber auf Hayti stattgefunden; schon im Jahre 1518 hatten hier die Spanier 28 Zuckerpressen im Gange; auch war diese Insel sehr lange der Hauptzuckerlieferant für den europäischen Markt; bis zum Jahre 1790 wurden jährlich nicht weniger als 65,000 Tonnen Z. nur allein aus dem französischen Antheil von St. Domingo zur Ausfuhr gebracht. Man kann zwar alle Länder der heißen Zone und außerhalb ihrer Grenzen, in sofern sie eine mittlere Temperatur von nicht weniger als 17½° besitzen, als den Verbreitungsbezirk des Zuckerrohrs betrachten, indessen sind es doch gewisse Gegenden, welche durch ihre Production für den Bedarf Europa's von besonderer Wichtigkeit geworden sind. Es gehören dahin die Antillen, Guiana, Brasilien in der neuen Welt; Mauritius, Bourbon, Bengalen, Siam, Java, die Philippinen und China in der alten Welt. Das Zuckerrohr hat wie viele andere Culturpflanzen zahlreiche Varietäten; von diesen ist besonders bemerkenswerth das otahaitische Zuckerrohr, welches in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Westindien eingeführt wurde und jetzt in Amerika sehr häufig cultivirt wird. Es zeichnet sich durch violett- und gelbgestreifte schlanke Halme aus und soll einen bedeutend höheren Ertrag als die gewöhnliche oder creolische Spielart liefern. Das Zuckerrohr wird durch Stecklinge vermehrt, die sich rasch bewurzeln; da der perennirende Wurzelstock alljährlich neue Halme hervortreibt, so kann eine gut bestandene Zuckerplantage 20—30 Jahre lang ohne Neupflanzung ergiebige Ernten liefern. Indessen bedarf sie reichlicher Düngung und zwar vorzugsweise mit thierischen Stoffen; es werden daher solche Substanzen, z. B. Wollabfälle, zum Düngen der Zuckerculturen in Menge aus Europa nach den Colonieen importirt. Die Ernte des Zuckerrohrs findet im ersten oder zweiten Wachsthumsjahre der Halme unmittelbar vor der Blüthe statt. Die Stengel werden nahe am Boden abgeschnitten und ohne allen Zeitverlust nach der Zuckermühle gebracht, um dort so rasch wie möglich in einem aus fünf horizontalen, außerordentlich starken eisernen Walzen bestehenden Walzwerke ausgepreßt zu werden. Das reife Zuckerrohr enthält 90 pCt. seines Gewichts an Saft, und in dem Safte sind 20 pCt. krystallisirbarer Rohrzucker enthalten, wovon aber nur etwa ⅓, also beiläufig 7 pCt. gewonnen werden, die übrigen ⅔ gehen verloren, indem sie theils in den ausgepreßten Stengeln (der Bagasse), besonders in den zahlreichen Zwischenknoten stecken bleiben, theils während der Fabrikation einge-

[1]) Wie wichtig übrigens in früheren Zeiten die europäische und afrikanische Zuckerproduction war, geht unter Anderem aus gewissen, heute noch üblichen Benennungen von Zuckersorten hervor, so Candis, weil ursprünglich von der Insel Creta oder Candia stammend, Melis, nach der Insel Malta (lateinisch Melita) benannt, und Canarienzucker nach den Canarischen Inseln.

büßt werden. Die große Eile bei den eben beschriebenen Operationen ist nothwendig, weil in jenen heißen Klimaten der Zuckersaft sich sehr schnell zu einer fadenziehenden, nicht mehr zuckerhaltigen Masse zersetzt. Der Saft des Zuckerrohrs ist namentlich gegenüber dem Safte der Zuckerrübe sehr rein und besteht beinahe nur aus krystallisirbarem Rohrzucker und Wasser. Zum Zweck seiner möglichst vollkommenen Reinigung von fremden Stoffen wird nun der Saft unmittelbar der Läuterung (Defecation) unterworfen, welche im Vermischen desselben mit gebranntem und mit Wasser angerührtem Kalke und im Aufkochen besteht, dann filtrirt und die klare Zuckerflüssigkeit eingekocht, bis sie die zur Krystallbildung nöthige Concentration besitzt. Die sogenannten Vacuumpfannen, geschlossene Apparate, in denen diese Abdampfung im luftverdünnten Raume, also bei bedeutend niedrigerem Siedepunkte vorgenommen und deshalb die verlustbringende Syrupbildung großentheils vermieden werden kann, sind in den Colonieen noch nicht allgemein eingeführt, während die europäische Zuckerfabrikation aus Rüben und die Zuckerraffinerie sich jener Apparate ohne Ausnahme bedienen. Der eingekochte Saft in passende Krystallisirgefäße gefüllt, erstarrt beim Erkalten zu einer körnig-krystallinischen, klebrigen, braunen Masse, von welcher man die Mutterlauge, - Melasse, so gut wie möglich abtropfen läßt.[1]) Die feste, mehr oder weniger braune, klebrige Masse ist der Rohzucker, Colonialzucker, Moscovade. Hier und da, z. B. in den französischen Colonieen, werden diese Rohzucker weiter verarbeitet, veredelt, namentlich durch sogenanntes Decken oder Terriren, um sie weißer und weniger klebrig zu machen. Zu diesem Zwecke wird aus helleren Zuckergattungen concentrirtestes Zuckerwasser bereitet und die Rohzucker damit in Gefäßen mit durchlöchertem Boden übergossen. Das Zuckerwasser spült die mit braunem Syrup verunreinigten Krystalle ab, ohne sie auch

---

[1]) Sowohl die Melasse, als der Schaum, der beim Sieden des Zuckerrohrsaftes abgenommen wird und alle beim Reinigen der Fabrikgeräthe sich ergebenden Spülwasser, auch Zuckerrohrsaft, so wie Abfälle des Zuckerrohrs selbst, bilden das Material zum Rum. Schaum und Spülicht werden wohl auch besonders behandelt und liefern ein kratzend und brenzlich schmeckendes Product, den sogenannten Negerrum. Obgleich die genannten Zuckerflüssigkeiten Selbstgährung erleiden würden, so bedient man sich immer als angeblichen Gährungsmittels statt der Hefe des sogenannten dunder, des Rückstandes früherer Destillationen, welcher eine gelbbraune, bitter schmeckende Flüssigkeit ist, von welcher wahrscheinlich der specifische Geschmack des Rums wesentlich abhängt. Das genannte Rohmaterial wird in sehr verschiedenen Mengenverhältnissen, wie es der Gang der Zuckerfabrikation mit sich bringt, verwendet, die Gährung sorgfältig überwacht und dann zur Destillation geschritten. Die erste Destillation liefert nur ein schwaches Product, low wine genannt, und erst bei der Wiederholung ergiebt sich Rum — high wine. In die Destillirblase pflegt man an vielen Erzeugungsorten noch Blätter verschiedener gewürziger Pflanzen, auch Ananassaft, beizugeben, welcher theilweise auch dem fertigen Rum zugemischt wird. Die Farbe des Rums wird künstlich durch eine sehr kleine Menge braun gebrannten Z.'s (Caramel) hervorgebracht, der weder zu stark gebrannt, allzu bitter, noch allzu süß sein darf. Tafia ist die geringste Sorte, oft das Product der ersten Destillation; es kommt wenig in den Handel, sondern wird an Ort und Stelle verbraucht. Rum wird überall bereitet, wo man Zuckerrohr cultivirt, und jede betreffende Plantage hat in der Regel ihre Rumbrennerei. Der beste Rum ist der von Jamaica, dann der von Barbados und Antigua; hierauf folgt der Antillen-Rum, auch Leewarts-Rum genannt, z. B. der von Demerary, Grenada, Tabago, Trinidad. Weniger geschätzt sind die Rume der dänischen Antillen St. Thomas und Santa Cruz. Am geringsten ist der brasilische Rum, wovon Canna die erste, Cachaca die zweite Sorte bildet. Auch Isle de France und Madagascar erzeugen Rum, welcher dort Guildive genannt wird. Durch längeres Lagern gewinnt der Rum bedeutend an Qualität; junger, eben abgezogener wird in den englischen Colonieen Kill devil (Mordteufel) genannt. Die Fälschungen und Nachahmungen des Rums geschehen in ausgedehntestem Maße, so daß man die künstlichen Rume beinahe als Regel, die reinen, ächten als Ausnahme ansehen kann. Manchmal sind dieselben auch sehr gelungen und vermögen selbst die feinsten Kenner zu täuschen, andere dagegen schmecken fuselig und sind nur sehr plump nachgebildet. Sehr üblich ist eine solche Rumbereitung, welche in der Mischung von ächtem alten Rum mit seiner vier- bis fünffachen Menge fuselfreien 80gradigen Sprits und lange dauernder Ablagerung besteht, wobei man mit Eichenrindenextract oder sogenannter Rumcouleur die Färbung giebt. Am häufigsten wird aber künstlicher Rum durch Mischen von reinem Sprit mit Essig und Buttersäureäther und besonders mit dem Rumäther erzeugt, den man als sogenannte Rumessenz anwendet. In den nordamerikanischen Häfen nennt man den an Ort und Stelle fabricirten Rum: northward, den ächten westindischen dagegen: Antillen-Rum. Was man in England common rum nennt, ist eine aus Colonial-Melasse erzeugte Rum-Nachahmung. Für den deutschen Consum liefern namentlich Berlin, Stettin, Magdeburg und Hamburg die nachgeahmten Rume.

nur theilweise aufzulösen, und läuft dunkler gefärbt unten wieder ab, während der Z. selbst heller, also besser geworden. Früher, jetzt kaum mehr, deckte man mit einem dünnen Thonbrei (woher der Name Terriren), den man auf den Rohzucker goß und welcher nur sehr allmählich sein Wasser losließ, um sich, auf Kosten der oberen Rohzuckerschichten selbst, in Zuckerwasser zu verwandeln. Der Thon wurde zuletzt als zusammenhängender Kuchen vom Rohzucker abgenommen. Diese Bereitung des Colonialzuckers, welcher nie anders als in Form von Rohzucker nach Europa kommt, ist nur unvollkommen im Vergleich mit unserer europäischen Zuckerfabrikation, und auch für die wenigen Verbesserungen, welche sie im Laufe der Zeit erfahren hat, ist die europäische Schwester immer die Lehrmeisterin gewesen. Die Vervollkommnung der Colonialzuckerfabrikation nach europäischem Vorbilde wird aber noch lange Zeit auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen; dieselben sind 1) der oben erwähnte schädliche Einfluß des heißen Klima's, 2) der Mangel an Maschinenfabriken und geschickten Mechanikern in jenen zuckererzeugenden Ländern, wodurch nicht nur die Maschinen selbst sehr vertheuert werden, sondern auch die Beschaffung von Reparaturen und Ersatzstücken für die complicirteren europäischen Apparate sehr erschwert, theilweise sogar unmöglich gemacht ist; 3) die kostspieligen Brennstoffe, welche die überseeischen Fabriken nöthigt, sich zum Theil mit ihrer noch zuckerhaltigen Bagasse als Heizungsmaterial zu behelfen, also theilweise gleichsam mit Z. zu heizen, und 4) die Schwierigkeit, intelligente Techniker und Arbeiter zu erhalten. Wie ungeheuer die Production und Consumtion des Z.'s aus Zuckerrohr sei, erhellt aus der nachstehenden Uebersicht, die wir officiellen Documenten der englischen Regierung entnehmen. Die Quantität des gewonnenen Colonialzuckers betrug:

	1849.		1859.	
Cuba	220,000	Tonnen.	415,000	Tonnen.
Porto-Rico . . .	43,600	"	58,000	"
Brasilien	121,000	"	75,000	"
Verein. Staaten .	98,000	"	10,000	"
Antillen, französ. .	56,000	"	100,000	"
" dänische .	7,900	"	8,500	"
" holländ. .	13,000	"	14,000	"
" englische .	142,000	"	180,000	"
Ostindien	73,000	"	160,000	"
Mauritius	44,700	"	120,000	"
Réunion	24,000	"	55,000	"
Java	90,000	"	110,000	"
Manilla	20,000	"	60,000	"
Summa:	953,200	Tonnen.	1,365,500	Tonnen.

Die Production hatte sich demnach in dem genannten Decennium fast überall vermehrt, nur in Brasilien und den Vereinigten Staaten war sie bedeutend zurückgegangen. Die größten Fortschritte hatte sie auf Mauritius, Réunion, den französischen und englischen Antillen, in Ostindien und auf den Philippinen gemacht. Rechnet man nur den Preis einer Tonne sehr niedrig zu 170 Thlr., so zeigt es sich, daß durch die Zuckercultur im J. 1849 ein Handelscapital von nicht weniger als 162,044,000 und 1859 sogar eins von 232,135,000 Thlr. in Umsatz gebracht wurde, ohne dabei die übrigen Erzeugnisse des Zuckerrohrs, als Melasse, Syrup, Rum, in Anschlag zu bringen.[1]) Wir

[1]) Der erhaltene Rohzucker wird von Java in Rohrkörben, von Havanna in Kisten, von Cuba, Portorico, Surinam und Bahia in Fässern, von Pernambuco und Bengal in Säcken, von Mauritius, Siam und China in Matten (über Rohrgeflecht) versendet. Der schlechteste ist braun und feucht, mit saurem oder Spiritusgeruch, der beste gelb oder weiß mit glasigem trockenem Korne. Zu den besten Sorten gehört der von Havanna und Portorico, zu den schlechtesten der von Pernambuco, Mauritius und China. Im Handel werden die Rohzuckerarten nach der physikalischen Beschaffenheit und ihrem Gehalt an krystallisirbarem Z. durch Numerirung ꝛc. unterschieden und heißen: Mehlzucker, Puderzucker, Basser, Farinzucker, Sandzucker, und der geringere Rohzucker halber Basser; gewöhnlich nach der Abstammung, wonach die hauptsächlichsten Sorten die westindische, amerikanische und ostindische sind. In England unterscheidet man auch Sclavenzucker aus Cuba, Brasilien, St. Croix und Portorico von freiem Z. aus Jamaica, Barbados,

kommen auf Production und Consumtion noch einmal zurück und wollen vorerst auf den Runkelrübenzucker übergehen. Die Zucker- oder Runkelrübe (Beta vulgaris v. rapacea) ist eine in Folge der Cultur entstandene, durch dicke, saftig-fleischige Wurzeln ausgezeichnete Varietät des gemeinen Mangolds (Beta vulgaris L.), einer ursprünglich an den Seeküsten Mittel-Europa's einheimischen, jetzt aber häufig in Gärten vorkommenden Pflanze aus der Familie der Chenopodiaceen. Die Bereitung des Zuckers aus der Zuckerrübe ist von dem Berliner Chemiker Maggraf im Jahre 1747 entdeckt worden. Funfzig Jahre später wurden in Schlesien, unter königlicher Begünstigung, Versuche mit der Ausführung gemacht; da man indeß nicht mehr als 2—3 pCt. krystallisirbaren Zucker auszuziehen vermochte, so sah man die Sache als fehlgeschlagen an und gab sie ganz auf. Erst durch Napoleon's Continentalsperre, während welcher der Preis des indischen Zuckers bis auf $1^2/_3$ Thlr. pro Pfund stieg und besonders durch den Preis von einer Million Francs, den Napoleon für die gelungene Fabrikation von Zucker aus inländischen Pflanzen aussetzte, wurde man in Deutschland und Frankreich zu neuen Versuchen angespornt. Neue Methoden und Erfahrungen, neue Apparate, die neuen Resultate chemischer Forschungen, Alles wurde herbeigezogen und benutzt, und so kämpfte sich der neue Geschäftszweig, unter dem Schutze eines hohen Zolles auf fremden Zucker, durch die Periode einer in der That sehr schwächlichen Kindheit durch. In Deutschland fanden die Verbesserungen weniger Eingang und die hier unter der napoleonischen Herrschaft errichteten Fabriken gingen eine nach der andern wieder ein; in Frankreich dagegen waren sie bereits so fest begründet, daß selbst nach dem Aufhören des Continentalsystems nur wenige aufgegeben wurden. Durch ein vollkommneres Ausziehen des Saftes, eine schnellere und leichtere Methode des Klärens und Filtrirens, so wie durch die Anwendung des Dampfes zum Einkochen, gelangten die französischen Fabrikanten dahin, 4—5 pCt. raffinirten Zucker aus ihren Rüben zu ziehen und so das Geschäft zu einem gewinnbringenden zu machen. Vollkommener eingerichtet und durch zwanzigjährigen Kampf gekräftigt, nahm nun die Fabrikation ihren Weg nach dem Norden zurück und verbreitete sich nicht nur über Belgien und die verschiedenen deutschen Länder, sondern auch über Polen bis tief nach Rußland hinein. Schon Anfangs der funfziger Jahre laufenden Jahrhunderts wurden auf dem europäischen Festlande nicht weniger als 362 Mill. Pfund Rübenzucker jährlich fabricirt; eine Quantität, welche etwa $7^1/_3$ Procent des auf der ganzen Erde verbrauchten Zuckers ausmacht. An der Production betheiligten sich die einzelnen Länder etwa in folgendem Verhältniß:

	Zahl der Fabriken.	Gesammtproduction.
Rußland . . .	300	70,000,000 Pfd.
Frankreich . . .	334	150,000,000 „
Zollverein . . .	237	130,000,000 „
Belgien	80	12,000,000 „

Von den Spielarten der Runkelrübe, welche die Cultur erzeugt hat, ist es besonders die weiße schlesische Rübe, welche in Deutschland am häufigsten angebaut wird. Dieselbe enthält in reifem Zustande etwa 96 pCt. Saft, in welchem annähernd 10 pCt. krystallisirbarer Z. enthalten sind; 7 pCt. davon werden als fester Z. wirklich gewonnen, während im vorigen Jahrhundert die schlesischen Fabriken nur 2 pCt. erhielten. Außer dem Z. befinden sich aber im Rübensafte eine Menge Verunreinigungen, die nicht nur den reinen Geschmack des Z.'s beeinträchtigen, sondern denselben auch nachtheilig verändern und geradezu zerstören. Die Zuckerfabrikation aus Rüben ist daher nicht nur in Bezug auf den Gehalt an Z. im Nachtheil gegen

Demerara, Antigua, Trinidad, Dominica. Der Handelswerth des Rohzuckers, besonders zum Zweck des Raffinirens, richtet sich aber nächst dem Gehalt an festem Z. auch nach dem an Salzen, weil diese die Ausbeute an raffinirtem Z. verringern. Nach Analysen von Mulder enthalten 100 Theile Rohzucker aus der Havanna 97 bis 87 Theile Rohrzucker, $4_{,4}$ bis $1_{,6}$ Theile Schleimzucker, $6_{,2}$ bis $3_{,6}$ Wasser, $2_{,0}$ bis $1_{,2}$ Asche und $2_{,1}$ bis $1_{,1}$ Caramel, Gummi, Säuren ꝛc. Beim Versenden des Rohzuckers findet durch die sogenannte Leckage ein um so größerer Verlust statt (oft bis 20 pCt.), je mehr Schleimzucker derselbe enthält, indem nämlich in der feuchten Schiffsluft der Z. Wasser anzieht und dann durch die Fugen der Fässer ꝛc. abtropft (Lecken).

die aus Rohrzucker, sondern auch unendlich schwieriger, weil jene schädlichen Verunreinigungen entfernt werden müssen. Die Zuckerfabrikation aus Rüben geschieht entweder mit den frischen Rüben (sogenanntes Reib- und Preßverfahren) oder mit den künstlich getrockneten (älteres Schützenbach'sches Verfahren). Das Erstere ist das allgemein verbreitete und findet etwa in folgender Weise statt: Die geernteten Rüben werden entblättert und in flachen Gruben (Miethen) aufbewahrt. Die Bearbeitung beginnt mit dem Waschen in Trommelsieben, auf welches das Zerreiben in eigenen Reibemaschinen unter Zufluß von Wasser folgt. Der erhaltene Brei wird in starke Preßtücher eingeschlagen und dieselben, unter der hydraulischen Presse, zu einem mehrere Fuß hohen Stoße aufgebaucht, ausgepreßt. Der trübe, starkschäumende Rübensaft gelangt sofort ohne Aufenthalt zur Läuterung, welche in einem kurzen Aufkochen mit einer kleinen Menge gebrannten Kalkes besteht. Es wird hierdurch schon ein beträchtlicher Theil der fremden Stoffe, z. B. die Pflanzensäuren und die Fermente, aus dem Safte entfernt. Der klar vom Kalke getrennte Saft wird nun erst in offenen, dann in Pfannen mit Luftverdünnung (Vacuumpfannen) eingedampft, welche Eindampfung aber zweimal durch Filtration des heißen Saftes über Knochenkohle unterbrochen wird. Die Knochenkohle (Beinschwarz, Spodium) wird in grobgekörntem Zustande, eingefüllt in 10 bis 20 Fuß hohe Blechcylinder (Kohlen- oder Dumontfilter), angewendet. Der Saft wird über mehrere derartige Behälter geleitet, bis die Reinigung desselben eingetreten ist, welche an reinem Geschmacke und einer beinahe vollständigen Entfernung der ursprünglichen Färbung erkennbar ist. Die Vacuumpfannen, in denen die letzte Concentration, das Verkochen, erfolgt, gestatten vermöge des stark luftverdünnten Siederaumes ein lebhaftes Kochen und damit Concentriren des Saftes bei beiläufig halb so hoher Temperatur, als dazu in offenen Pfannen erforderlich wäre, so daß hierdurch die schädliche Syrupbildung großentheils beseitigt wird. Aus der Vacuumpfanne abgelassen, bildet das Product eine braungelbe, altem Honig ähnliche Masse, welche, halb erkaltet, in geeignete Behälter gegossen wird, wo sich die begonnene Krystallisation vollendet. Nach einigen Tagen läßt man die Mutterlauge unten aus den Krystallisirgefäßen abfließen und der Rohzucker, erstes Product genannt, ist geronnen. Die Mutterlauge wird dann ein zweites Mal verkocht und liefert Rohzucker zweiten Products, wieder schön krystallisirt, dunkler gefärbt und klebriger. Selbst dritte &c. Producte (Nachproducte) kommen vor. Statt des sehr zeitraubenden und großen Raum erfordernden allmählichen Abtropfens der Flüssigkeit von den Krystallen, bedient man sich neuerdings des sogenannten Ausschleuderns oder Centrifugirens, wodurch in sehr rasch sich drehenden Trommeln aus Drahtgeflecht jene Trennung außerordentlich schnell bewirkt wird. Diese letzte dunkelbraune, sehr übelschmeckende, nicht mehr krystallisirende Flüssigkeit heißt Melasse [1]). Die Rohzucker verschiedener

[1]) Dieser Schilderung der gewöhnlichen Zuckerfabrikation in ihren Hauptzügen fügen wir noch folgende Bemerkungen bei: Syrup, von Colonial-Rohzucker stammend, ist Handelswaare, der vom Rübenzucker dagegen ist wegen seines unangenehmen Beigeschmacks nach Rüben nicht verkäuflich, doch soll es neuerdings einzelnen Fabriken gelungen sein, ihn soweit zu reinigen, daß er genießbar wird. Der Zuckergehalt der aufbewahrten Rüben nimmt sehr rasch ab, so daß die letzten im Frühjahr verarbeiteten sehr schlechte Ausbeute geben und um jene Zeit jede Rohzuckerfabrik aus Rübenmangel zum Stillstand kommt, um erst im Herbste wieder zu beginnen. Die Preßrückstände sind ein treffliches, leicht verkäufliches Viehfutter. Die Knochenkohle, welche sich die Zuckerfabriken immer selbst darstellen, liefert beim Körnen pulverförmiges Beinschwarz als Abfall; dasselbe erzielt als Farbematerial, zu Stiefelwichse &c., gute Preise. Hat die Knochenkohle in den Dumontfiltern ihre Dienste geleistet, so wird sie durch ein besonderes Verfahren wieder zu neuem Gebrauche hergestellt: wiederbelebt und circulirt demnach fortwährend in der Fabrikation. Aus der Melasse wird durch Gährung Melassesprit gewonnen und die hierbei sich ergebende Schlempe liefert Schlempekohle und Melassenpottasche. Nach dem (ältern) Schützenbach'schen Verfahren werden die Rüben in fingerdicke Schnitze verwandelt, welche, künstlich gedarrt, beliebig lange aufbewahrt werden können, ohne sich in ihrem Zuckergehalt zu verändern. Dieses Verfahren bietet ferner den großen Vortheil, daß man die auf Filialanstalten gedarrten Schnitze aus viel weiteren Entfernungen nach der Fabrik beziehen kann, als dieses beim Bezuge von Rüben der Fracht wegen der Fall ist, wodurch eine sehr bedeutende Betriebsvergrößerung ermöglicht wird. Die nach Schützenbach arbeitenden Fabriken sind daher auch 3—4mal so groß als die gewöhnlichen. Die Saftgerinnung aus den getrockneten Schnitzen geschieht durch

Qualität werden theils als solche verkauft, theils wenn die Zuckerfabrik zugleich Raffinerie ist, selbst raffinirt. Die Zuckerraffinerie ist ein selbstständiges Gewerbe und unabhängig von der Rohzuckerfabrikation, aber doch nicht selten mit ihr vereinigt. Besonders in Deutschland ist Rübenrohzucker Handelswaare geworden. Im Allgemeinen ist dieser besser gearbeitet und daher reiner als der Colonialzucker, reagirt immer alkalisch und wird hinsichtlich seiner Qualität meistens mit den bekannteren Colonialzuckersorten verglichen. Bei gleichem Zuckergehalte besitzen die Colonialzucker, trotz ihrer größeren Unreinheit, einen höheren Handelswerth, weil die letzten, sogenannten Nachproducte, insonderheit die Syrupe der Colonialzucker, viel verwerthbarer und verkäuflicher sind, als dies bei dem Rübenrohzucker der Fall ist, dessen Nachproducte mit einem sehr unangenehmen Rüben- und Salzgeschmack behaftet sind. Die nach der ältern Schützenbach'schen Methode dargestellten Rohzucker besitzen einen ganz auffallenden Vanillengeschmack. Das Raffiniren (Verfeinern) des Zuckers wurde stets in Europa vorgenommen. Auch abgesehen von anderen gewichtigen Gründen, welche das Raffiniren in den Colonieen sehr erschweren würden, wäre der raffinirte Zucker bei dem wochenlangen Seetransport in den feuchten Schiffsräumen sehr dem Verderben ausgesetzt. Die ersten Zuckerraffinerieen entstanden etwa zur Zeit der Kreuzzüge in Venedig, wo man den von den Ostküsten des Mittelländischen Meeres eingeführten Rohzucker verarbeitete. Als später der amerikanische Rohzucker massenhaft zu uns gelangte, wurden überall in Europa, besonders in den Seestädten, zahlreiche Raffinerieen errichtet. In Deutschland sind Berlin, Stettin, Köln, Magdeburg, Hamburg, Bremen, in Oesterreich Triest und Wien, in den Niederlanden Amsterdam und Rotterdam, in England London und Liverpool Hauptorte für die Raffinerie des Zuckers. Beim Raffiniren verschiedener Rohzucker werden stets Producte erhalten, in denen sich die Beschaffenheit des Rohmaterials mehr oder weniger wieder abspiegelt; so giebt zum Beispiel ein Rohzucker von stumpfem Korn auch wieder eine Raffinade von stumpfem Korn. Auch mischt man die zu raffinirenden Rohzucker auf die mannichfachste Weise theils unter sich, theils mit den Farinsorten, welche sich als Nachproducte ergeben. Aus diesen beiden Ursachen — und nicht, wie so häufig geglaubt wird, aus dem Umstande, ob der Rohzucker aus dem Zuckerrohre oder aus der Rübe herstamme — rührt die Verschiedenheit der Hutzuckersorten her. Raffinirter Z. aus Zuckerrohr und solcher aus Rüben sind vollkommen dasselbe und unterscheiden sich nicht im Mindesten von einander. Das Raffiniren des Rohzuckers, mag derselbe Colonial- oder Rübenzucker sein, geschieht in gleicher Weise, und häufig werden beide Gattungen hierbei mit einander gemischt. Der Verlauf der Raffinir-Arbeit ist folgender: Die Rohzucker werden in warmem Wasser gelöst („geschmolzen"), durch Zusatz von Blut und staubförmigem Beinschwarz, wohl auch ohne Blut geklärt, durch einen Beutel filtrirt, concentrirt, durch gekörnte Knochenkohle ein zweites Mal filtrirt und endlich im Vacuum-Apparate verkocht. Sehr häufig unterstützt man auch das vollkommene Weißwerden durch Zusatz einer kleinen Menge von Ultramarin, einer vollkommen unschädlichen blauen Farbe, zum Z. in die Verkochpfanne. Die verkochte körnige Zuckermasse läßt man in angestrichenen Eisenblechformen krystallisiren; dieselben haben Zuckerhutgestalt und die kleinsten werden Melisformen, die mittleren Lomp-, die größten, etwa 4' hohen, Basterformen genannt. Diese Formen werden nun zu Hunderten in große, im Winter geheizte Räume (auf die Zuckerböden) gebracht, wo mit denselben die nachfolgende Bodenarbeit vorgenommen wird. Nach mehreren Tagen öffnet man das untere spitze Ende der Form zum Abfluß des Syrups und deckt dann mit starkem Zuckerwasser (Klärsel), seltener mit Thonbrei, so lange, bis der Z. weiß erscheint. Bleiben die Hutspitzen gelblich von nicht völlig ablaufendem Sy-

---

Auslaugen mit heißem Wasser, ohne Pressung, im Uebrigen sind die Abweichungen im weiteren Verlauf der Fabrikation unerheblich im Vergleich mit der gewöhnlichen Methode. Die beschriebenen Verfahrungsarten der Rübenzuckerfabrikation sind die einzigen einigermaßen verbreiteten, es sind aber in den letzten Jahren noch einige neuere aufgetaucht, z. B. die neuere Schützenbach'sche Methode, das Centrifugiren des rohen Rübenbreies, welche ebenfalls Aussicht auf Verbreitung bieten.

rup, so werden sie abgeschlagen und auf der Drehbank neue daran gedreht, wie dies an den meisten Hüten wahrnehmbar ist, auch die Böden der Hüte werden durch Abdrehen geebnet. Um die Deckarbeit abzukürzen, sitzen die Formen häufig auf einem Saugapparat, „Rutsche“ genannt, welcher, mit einer Luftpumpe verbunden, das Zuckerwasser mit Gewalt durch den Hut hindurchsaugt. Die erhaltenen Hüte heißen Raffinade und Melis, wovon in der Regel verschiedene Sorten angefertigt werden. Die Hüte werden in sehr heißen Trockenstuben („Stoven“) getrocknet und dann verpackt. Der abgeflossene (grüne) Syrup wird abermals wie das erste Mal behandelt und liefert in größeren Formen den sogenannten Lompzucker, dessen Spitze beim Umstürzen (Löschen) der Formen in der Regel abbricht und in denselben stecken bleibt. Der vom Lomp ablaufende Syrup endlich, zum dritten Mal verkocht, liefert in den Basterformen keine zusammenhängenden Hüte mehr, sondern nur ein großes krystallinisches Zuckerpulver, den Farin- oder Kochzucker, von Ansehen des Rohzuckers, aber reiner im Geschmack. Der Farin ist in verschiedenen Schattirungen blond, gelb, braun. Die übrig bleibende Flüssigkeit heißt Syrup.[1]) Dem Rohrzucker völlig identisch in allen seinen Eigenschaften, ist, abgesehen von seiner Herstammung, der Ahorn-Zucker, der nur in den Vereinigten Staaten und in Canada bereitet wird und wohl nie zum Export gelangt. Die Heimath des Zuckerahorns (Acer saccharinum) ist zwischen dem 43° und 40° N. Br., also in Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Maine, New-Hampshire, Vermont und New-York, doch gedeiht er auch in den meisten Staaten der nordamerikanischen Union, besonders auf den Abhängen der Alleghanies bis zu ihren Ausläufern in Georgien. An günstigen Standorten erlangt er eine Höhe von 80 Fuß und einen Durchmesser des Stammes bis 4 Fuß. Nach Norden kommt er bis etwa über den St.-John-See in Canada vor, wo der Winter schon so streng ist, wie in Europa unter 68° N. Br.

---

[1]) Nach Stein's Analyse enthielten 100 Theile guten Syrups $34_{,8}$ Procent Rohrzucker, $35_{,6}$ Schleimzucker, $27_{,1}$ Wasser und $2_{,7}$ Asche bei $1_{,41}$ specifischem Gewichte. Fassen die Lompformen 60 Pfund Masse, so tropfen 25 Pfund Melasse ab, während 35 Pfund feuchter Zucker zurückbleiben, welche nach dem Decken und Trocknen 17 Pfund Waare liefern. Faßt ferner eine für die besseren Rohzucker und die ersten Producte benutzte Raffinade- oder Melisform 30 Pfund, so tropfen davon 10 Pfund grüner Syrup ab, während man 11 Pfund gedeckte trockene Raffinade erhält. Aus 100 Pfund Rohzucker erhält man gewöhnlich 70—75 Pfund Hutzucker, 10—15 Pfund Farin, 10—12 Pfund Syrup, 5—8 Pfund als Verlust. Der raffinirteste Zucker wird im Handel, je nach der Weiße und Schönheit des Kornes, unterschieden; so z. B. Fein Canari (Candisbrod oder Königsbrod), feinfein oder superfein, ordinärfein, fein Raffinade, feinklein Melis, feingroß Melis, ordinärgroß Melis, Mittellomp, ordinäre Lomp. Das in den Raffinerieen nöthige Blut muß lange aufbewahrt werden; damit es nicht gar zu schnell fault, bewahrt man es in geschwefelten Fässern auf oder mischt auch eine kleine Menge schwefligsäuren Kalk bei. Eier werden wegen ihres Preises nur selten, etwa bei der Darstellung von weißem Candiszucker, statt des Blutes verwendet. 6 Eier mit Schale ersetzen 1 Liter frisches Blut. Der beim Läutern abfallende Schaum wird zur Gewinnung des eingeschlossenen Z.'s gewaschen und als werthvolles Dungmittel verkauft. Der Candiszucker oder Zuckerkand wird meist in Holland, Hamburg und Bremen fabricirt. Man verwendet hierzu fast nur Rohrzucker, höchstens mit einem Zusatz von 20 pCt. Rübenzucker, da letzterer zu lange und platte Krystalle liefern soll, und zwar für den braunen und gelben Candis einen Rohzucker mittlerer Beschaffenheit, für den weißen aber Melis oder Raffinade. In Französisch-Flandern giebt es auch schwarzen Candis (Sucre de Boerhaave). Der Syrup wird mit 3—4 pCt. feiner Knochenkohle und mit Eiweiß geklärt, durch einen Taylor'schen Filter filtrirt und gewöhnlich in einer Schaukelpfanne über freiem Feuer bis zum Eintritt der Blasenprobe verkocht. Man bringt ihn dann in die halbrunden Krystallisirgefäße aus Kupfer- oder lackirtem Eisenblech, oder die Krystallisirtöpfe (Potten) oder Candisbecken, welche mit Fäden durchzogen sind, an denen sich die größeren Krystalle ansetzen, während die Wände von den kleineren bedeckt werden. Die Fugen und Löcher werden verklebt. Die Gefäße bleiben nun 10—12 Tage ruhig in der auf 50—60° R. geheizten Candisstove auf Estraden stehen; häufig sucht man die Krystallisation dadurch zu verlangsamen, daß man mit Wasser gefüllte Becken in den Raum stellt. Alsdann läßt man den übrig gebliebenen Syrup ablaufen (Candisstürzel), um ihn zu Lomp- oder Basterzucker zu verarbeiten, legt die Fadenkrystalle auf ein Tuch, spült dann alle mit lauwarmem Kalkwasser ab, bringt auch die andern Krystalle durch Umstürzen des Topfes heraus, läßt sie einen Tag trocknen und verpackt sie in Körbe. Während der weiße Candiszucker besonders zur Bereitung des Liqueurs für die Champagnerfabrikation in Wein oder Cognac gelöst wird, verwendet man den brauen Candiszucker wegen seiner eingeschlossenen Salze und des Schleimzuckers als schleimabführendes Brustmittel, den gelben in Belgien besonders zum Versüßen von Thee und Kaffee.

Er ist einer der stattlichsten Waldbäume, der 1734 nach England durch Collinson kam und seitdem auch in Europa häufig angepflanzt wird. Ende Februar oder Anfang März bohrt man die Bäume 24—36 Zoll hoch über dem Boden erst auf der Südseite, dann auf der Nordseite 2 Zoll tief an, steckt in die Löcher 8—10 Zoll lange Röhren aus Hollunder, sammelt den Saft alle 24 Stunden in Gefäßen, sättigt ihn mit Kalk oder Kreide, gießt vom Bodensatz ab, klärt mit Milch oder Eiweiß und dunstet bis zur Syrupsdicke ab, worauf der Zucker auskrystallisirt. Nach Kalm liefert in Canada ein Baum 155—310 Pfund Saft jährlich, dessen Zuckergehalt zwischen 2½—7 pCt. schwankt, so daß man 4—22 Pfd. Z. erhält. Die Gesammtproduction beträgt etwa 32½ Mill. Pfd. Das baldige Absterben der Bäume ist übrigens die unausbleibliche Folge des Anzapfens und bildet die Gewinnung des Ahornzuckers überhaupt keine geregelte Industrie, sondern ein von den in Wäldern des Westens vordringenden Colonisten im freien Walde geübtes Gewerbe, welches im Laufe der Zeit aus Mangel an Bäumen selbst erlöschen wird. Dennoch scheint in neuerer Zeit die Zuckerdarstellung doch etwas sorgfältiger betrieben zu werden, wenigstens ließen die auf die Londoner Ausstellung von 1862 eingesendeten großen Muster von Ahornzucker dies vermuthen, die den schönsten Farinzuckern gleichkamen. Ebenso steht dem Rohrzucker der Palmzucker (Jaggery, Jagre- oder Jagara-Zucker) in keiner Weise nach, der nur in Ostindien und den dazu gehörigen Inseln, und zwar in großen Massen producirt wird. Man gewinnt diesen Z. aus dem zuckerhaltigen Safte mehrerer Palmen. Viele Gattungen derselben, wie die Cocospalme, die Dattelpalme, die Sagopalme, die Palmyrapalme, die Gomutipalme liefern theils wildwachsend, theils cultivirt, durch Anzapfen der noch geschlossenen, die unentwickelte Blüthenrispe enthaltenden Blüthenscheide sehr reichlich einen süßen Saft, welcher eingedickt den Palmzucker, in Stücken von der rundlichen Form der irdenen Gefäße oder Cocosnußschalen, darstellt. Derselbe Palmsaft dient auch in gegohrenem Zustande in Indien als ein sehr beliebtes spirituöses Getränk, Toddy genannt, so wie zur Fabrikation von feinem Arac. Der Palmzucker wird meist schon an seinen Erzeugungsorten als Rohzucker consumirt, doch ist derselbe auch schon zum Raffiniren nach Europa gelangt, manchmal unter seinem wahren Namen, öfter aber als Rohrzucker. In der That ist er auch, von welcher Palmart er auch herkommen mag, ganz dieselbe Species, wie der Rohrzucker. Er unterscheidet sich von diesem bloß durch den Geruch der Melasse, welche noch in dem Rohrzucker enthalten ist. Im raffinirten Zustande ist er von westindischem Z. nicht mehr zu unterscheiden. Der Geruch der Melasse ist nicht unangenehm, und sie wird von den Eingeborenen der verschiedenen Palmenländer gern genossen. Die Gesammtproduction an Palmzucker wird auf jährlich 220 Millionen Pfd. angeschlagen. Auch andere säurefreie Früchte, z. B. die Melone, Kastanie und Cocosnuß, enthalten Rohrzucker; man hat jedoch seine Ausscheidung im Großen noch nicht versucht.[1]) Was nun die drei anderen Zuckergattungen, den Traubenzucker, Milchzucker und Schwammzucker anbetrifft, so führt der erstere, der auch Krümelzucker, Dextrinzucker, Glykose, und wenn er künstlich dargestellt wird, Stärkezucker, Kartoffelzucker heißt, seinen Namen von dessen natürlichem Hauptvorkommen in dem Safte der Weintraube, deren süßer Geschmack lediglich vom Traubenzucker herrührt; auch die meisten anderen süßen Früchte enthal-

[1]) Aus Kastanien gewinnt man in Neapel 14 pCt., nach einer anderen Angabe in Florenz aus 100 Pfd. trockenen Früchten 10 Pfd. Kochzucker und 40 Pfd. Syrup. Kürbisse hat man in Ungarn zur Zuckerfabrikation benutzt. 1 Hektare trägt 1400—1660 Centner Kürbisse, aus denen man bei 3,7 pCt. Zuckergehalt 52—56 Centner Mehlzucker gewinnt. Maiszucker aus dem Mais wird in einer Fabrik bei Toulouse in verhältnißmäßig größerer Menge dargestellt. Auf 1 Hektare wachsen 40,000 Stängel, aus denen man 80 Pfd. festen Z. und 160 Pfd. dicken Syrup gewinnen soll. Kann aber diese Fabrik in einem dem Mais weniger zusagenden Klima mit Nutzen arbeiten, so spricht die Vermuthung sehr stark dafür, daß der Maisbau zur Zuckergewinnung in den Vereinigten Staaten Nordamerika's noch ein wichtiger Zweig der ländlichen Industrie werden wird. Endlich müssen wir des Durrhazuckers gedenken, der in China aus der Zuckerhirse, welche mit dem Sorghum vulgare verwandt ist, fabricirt wird. Die Pflanze wiegt 1½ bis 2 Pfd. und liefert 65 bis 70 pCt. Saft; 100 Theile Saft enthalten 9 bis 9½ pCt., nach Andern 10 bis 14 pCt. Rohzucker, 6,2 pCt. Salze; v. Fehling erhielt vom Safte 4 pCt. krystallisirten Z. und 10 pCt. Schleimzucker; die Melasse ist von angenehmem Geschmacke.

ten diese Zuckergattung, welche, was beim Rohrzucker nicht der Fall ist, auch künstlich dargestellt werden kann. Er ist ferner neben Rohr- und Schleimzucker im Honig enthalten, so wie in ziemlicher Menge im Harne der an Diabetes mellitus Leidenden. Normal findet er sich noch im Dünndarm und im Chylus nach dem Essen, im Blute, im Hühnerei, in der Leber &c. Er krystallisirt in farblosen, kleinen, doppelt brechenden, vierseitigen Tafeln, welche meist zu blumenkohlartigen Warzen vereinigt sind. Er löst sich erst in $0,_{022}$ Theilen kaltem Wasser, in jedem Verhältniß in siedendem; gegen Alkohol verhält er sich wie Rohrzucker. Man braucht $2^1/_2$ Mal so viel Krümelzucker als Rohrzucker, um dem nämlichen Volumen Wasser die gleiche Süßigkeit zu geben; auf der Zunge schmeckt er erst mehlig und dann schwach süß. Die chemische Unterscheidung von Rohrzucker von dem (viel wohlfeileren) Traubenzucker ist sehr leicht und dabei sehr genau; sie wird mittelst der sogenannten Trommer'schen Kupferprobe vorgenommen. Die früher viel versuchte Fälschung von Farinzucker hat daher gegenwärtig so gut wie aufgehört. Natürlicher Traubenzucker, welcher zur Zeit der Continentalsperre aus dem südlichen Frankreich als Surrogat des enorm vertheuerten Colonialzuckers in großer Menge im Handel erschienen war, ist jetzt, so viel bekannt, gänzlich daraus verschwunden: aller gegenwärtig im Handel erscheinende ist künstlicher, aus Kartoffelstärke bereiteter. Die Erzeugung künstlichen Traubenzuckers wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts von Kirchhoff in Petersburg entdeckt und erregte Anfangs, wo man den großen Qualitätsunterschied zwischen Rohrzucker und Traubenzucker noch nicht kannte, die ausschweifendsten Hoffnungen.[1]) Die großartigen Fälschungen des ächten Z.'s mit Traubenzucker, namentlich während der Continentalsperre, hörten aber bald wieder von selbst auf, da das Publicum den großen Unterschied in der Süßigkeit beider Zuckerarten bald erkannte und die Nachweisung auch der geringsten Mengen von beigemischtem Traubenzucker so überaus leicht ist. Während die Traubenzucker-Fabriken noch vor 40 Jahren lediglich für den Betrug arbeiteten, sind sie gegenwärtig ein ehrliches Gewerbe wie jedes andere. Merkmale der Güte eines Traubenzuckers sind möglichste Farblosigkeit, geringe Klebrigkeit und insonderheit ein reiner Geschmack, ohne bitteren Nachgeschmack, hauptsächlich bedingt durch Freisein von Gypsgehalte. Die einzige erhebliche, beinahe ausschließliche Verwendung des Traubenzuckers ist die zur Verbesserung der Weine nach Chaptal, Gall und Petiot, in Frankreich auch hier und da zum Biere. Da hierbei der Traubenzucker überall nicht als Versüßungsmittel, sondern als Mittel, den Alkoholgehalt der Getränke zu vermehren, angewendet wird, so ist er mit dem gewöhnlichen Z. für diese Zwecke nicht nur vollkommen von gleichem Werth, sondern seiner Wohlfeilheit wegen sogar noch vorzuziehen. Traubenzuckerfabrikation wird meistens mit Stärkefabrikation vereinigt betrieben, weil man in diesem Fall das Rohmaterial zu den Selbstkosten und überdies in ungetrocknetem und unverpacktem Zustande zu seiner Verfügung hat. Hauptorte für Stärkezuckerfabrikation sind besonders die rheinischen Städte, in denen Stärkefabrikation schwunghaft betrieben wird, z. B. Neuwied, Neuß; ferner Magdeburg,

---

[1]) Die Fabrikation des künstlichen Traubenzuckers geschieht folgendermaßen: In einem durch einströmenden Dampf heizbaren Behälter befinden sich einige Tausend Liter Wasser, denen etwas Schwefelsäure, 1, 2 bis 3 pCt., nach der Menge der umzuwandelnden Stärke, zugesetzt ist. Ist das Wasser zum Sieden erhitzt, so läßt man mit Wasser angerührte Stärke, sogenannte Stärkemilch, zufließen, welche sich zunächst in Dextringummi und nach fortgesetztem Kochen in Traubenzucker umbildet. Um nun aus der Zuckerlösung die Schwefelsäure wieder zu entfernen, wird sie durch Hinzufügen von Kreide oder Gyps gefällt und die klar über diesem stehende Flüssigkeit durch Knochenkohle entfärbt und reinschmeckend gemacht. Es bleibt nun als Schlußoperation noch das Verdampfen der stark verdünnten Traubenzucker-Lösung übrig, wobei man sich verschiedener, der gewöhnlichen Zuckerfabrikation entliehener, ziemlich complicirter Apparate bedient. Die concentrirte erkaltete Masse hat die Beschaffenheit von dickgewordenem Honig, indem die Traubenzucker-Körnchen mit dem Syrup einen dicken, krystallinischen Brei bilden. Mutterlauge und Traubenzucker werden nun bestmöglich von einander getrennt, entweder durch das sehr langsam fördernde Ablaufenlassen, durch Ausbreiten auf einschluckenden Gypsplatten oder durch hydraulisches Pressen. Anthon in Prag soll ein Verfahren kennen, den Traubenzucker deutlich krystallinisch wie Hutzucker darzustellen. Statt Schwefelsäure werden wohl auch Salzsäure oder Malzaufguß als Zuckerbildungsmittel angewendet.

Frankfurt a. d. O., Jugenheim bei Darmstadt, Mühlburg bei Karlsruhe ꝛc. Bedeutend weniger wichtig sind die beiden anderen Zuckersorten, der Milch- und der Schwammzucker, welch letzterer sich in vielen Schwämmen findet und ein gährungsfähiger, in concentrirter Schwefelsäure sich roth lösender und aus Alkohol in langen weißen, vierseitigen Prismen krystallisirbarer Z. ist. Der Milchzucker, außer in der Milch auch in anderen thierischen Flüssigkeiten enthaltend, ist von einem faden, schwach süßen Geschmack und bildet harte, deutliche Krystalle. Er löst sich in 5—7 Theilen kalten und 3 Theilen heißen Wassers, er ist als ächter Z. auch gährungsfähig. Der Milchzucker wird besonders in der Schweiz, in den bayerischen Alpen und in Lothringen aus süßen Molken durch Einkochen und verschiedene Reinigungen dargestellt und dient nur in der Heilkunde; er bildet farblose, halb durchsichtige, harte, deutlich krystallisirte Stücke. Wir schließen hier zugleich einige Worte über den Manna-Zucker an, dessen Arten sich vom Rohr- und Trauben-Zucker durch drei Hauptmerkmale unterscheiden, nämlich: 1) durch die chemische Zusammensetzung, 2) durch ihre geringere Süßigkeit und 3) dadurch, daß sie unter Zusatz von Hefe nicht gähren. Zu dieser Zuckerart gehören mehrere Varietäten, so der Manna der Esche, des Gummibaums (Eucalyptus), der Tamariske. Zwei Eschenarten (Fraxinus ornus und Fraxinus rotundifolia) führen Mannazucker. Der in Europa gewonnene Zucker kommt hauptsächlich aus Sicilien und Calabrien, von Fraxinus ornus, einem schwachen Baume, aus dessen Stamme, mehrfach eingeschnitten, ein zuckerreicher Saft quillt, welcher bei gutem Wetter schnell erhärtet und in dieser Form das im Handel vorkommende Manna bildet. Dasselbe enthält neben einer veränderlichen Menge Gummi, welche in einigen Sorten bis zu einem Drittel der ganzen Masse beträgt, zwei Arten von Z. Der stärkere Antheil besteht in einem eigenthümlichen farblosen Zucker von schöner Krystallisation, den man Mannit genannt hat. Er macht 30—60 pCt. der ganzen Masse aus und ist der eigentliche Mannazucker. Mit ihm in Vermischung finden sich 5—10 pCt. eines andern Z.'s, der dem Traubenzucker sehr ähnlich ist, auch bei Zusetzung von Hefe in Gährung übergeht. Frisch vom Baume ist das Manna wohlschmeckend und nahrhaft, und es werden ansehnliche Massen davon — besonders in Calabrien — als Nahrungsmittel verbraucht; ist es indeß alt geworden, so hat es eine gelind abführende Wirkung, welche dasselbe zur Speise untauglich, wohl aber für medicinische Zwecke geeignet erscheinen läßt, und in seiner Eigenschaft als Arzeneistoff wird es denn auch nach verschiedenen europäischen Ländern verführt. Eine merkwürdige Thatsache ist es, daß dieser Mannazucker sich in vielen gemeinen Seepflanzen findet; ebenfalls läßt sich eine geringe Menge Mannit aus dem gewöhnlichen Sellerie ziehen und endlich versteht es auch der Chemiker aus Rohrzucker herzustellen. Es giebt — wie schon angedeutet — noch andere aus dem Pflanzenreiche herstammende Substanzen, denen man den Namen Manna beigelegt hat. In neuester Zeit ist, namentlich durch Sir Robert Murchison, die Vermuthung ausgesprochen worden, die eßbare Flechte (Parmelia esculenta) möchte das Manna gewesen sein, von der sich die Israeliten beim Auszuge aus Aegypten 40 Jahre lang fast ausschließlich genährt haben sollen. Wenn nun auch diese Flechte, die zuerst Pallas unter dem Namen Lichen esculentus beschrieben, in Nordafrika einschließlich der Sahara, in Persien und an den Ufern des Schwarzen Meeres sehr gewöhnlich ist, hier und da selbst als Nahrungsmittel benutzt wird und ihr Niederfallen in großer Menge öfters beobachtet worden ist, so unter Anderm von Eversmann in den Kirgisen-Steppen, 1829 bei Urumiah, 1846 bei Jenischehr, 1864 bei Charput, nordwestlich von Diarbekir, so bleibt doch die frühere und allgemeinere Ansicht, daß Tamarix Gallica var. mannifera mit Hülfe des Insectes Caccus manniparus das Manna der Israeliten lieferte, die wahrscheinlichere. Wie Berthold Seemann im „Reader" (13. August 1864) und W. Houghton ebendaselbst (20. August 1864) bestätigt, paßt das Exsudat von Tamarix Gallica von allen Mannaarten bei Weitem am Besten auf die Beschreibung im Exodus. — Aus den oben mitgetheilten Zahlen für die Production des Z.'s erkennt man deutlich die Wichtigkeit der Zuckercultur und Zuckerfabrikation und daß dieser Artikel nicht mehr ein Gegenstand des Luxus, sondern ein

nothwendiges Lebensbedürfniß geworden ist, selbst für die Bewohner der gemäßigten Zonen, wie er es für die der heißen Zone stets gewesen ist. Die Gesammtproduction an Z. auf der Erde soll gewesen sein 1857—1858 an

Rohrzucker . .	41,150.000 Ctr.	$85_{,1}$ pCt. der Gesammtproduction,	
Rübenzucker . .	4,475,000 „	$9_{,3}$ „ „ „	
Palmzucker . .	2,000,000 „	$4_{,1}$ „ „ „	
Ahornzucker . .	750,000 „	$1_{,5}$ „ „ „	
Summa	48,375,000 Ctr.	100 pCt.	

Auf 1 Hektare = $3_{,91}$ preuß. Morgen werden jährlich an Rohr- oder Rübenzucker gewonnen: in der Havanna und Brasilien 6000, auf Bourbon 4000, in den französischen Colonieen 2—3000, in Frankreich 2000—2400, in Deutschland 2500 bis 3000 Kilogramm. Außer der in Europa fabricirten Menge Rübenzucker werden noch 23 Mill. Ctr. Rohrzucker importirt. A. v. Humboldt hat interessante statistische Forschungen über das Quantum Z., welches in den verschiedenen Ländern consumirt wird, angestellt und das Verhältniß festgestellt, in welchem sie an diesem Verbrauch Theil nehmen. Diese Verhältnißzahlen kommen folgender Weise zu stehen: Cuba 52, Großbritannien 21, Vereinigte Staaten von Nordamerika 8, Frankreich $3^4/_5$; d. h. jeder Mensch in den genannten Ländern verzehrt jährlich die angegebene Zahl Pfund Z. Diese Bestimmungen gelten für das Jahr 1826. Seitdem ist der Verbrauch stetig gestiegen. Macculloch rechnete in Frankreich 6 Pfd. auf den Kopf, „und das ist," fügt er hinzu, „ungefähr der vierte Theil der Consumtion eines jeden Individuums in Großbritannien. Dieser außerordentliche Unterschied ist verschiedenen Ursachen zuzuschreiben, — theils der größeren Armuth der Masse des französischen Volkes, theils seinem geringeren Verbrauch an Thee, Kaffee, Punsch und anderen Artikeln, bei dem viel Z. verbraucht wird, theils, und zwar hauptsächlich, den schweren Zöllen, welche auf fremdem Z. bei seiner Einfuhr in Frankreich lasten." 1846 soll der Consum auf jeden Kopf in dem deutschen Zollverbande $4_{,1}$, in Frankreich $6_{,5}$, in Spanien $3_{,5}$, in Holland $14_{,5}$, in Belgien 7, in Rußland $0_{,5}$, in Irland $4_{,5}$, in England und Schottland 21, in Cuba 56, in Venezuela 100 Pfd. betragen haben. Seitdem hat sich der Verbrauch im Zollverein auf mindestens $8_{,5}$ Pfd. jährlich pro Kopf gesteigert. Der Consum betrug 1857 im Zollverein 2,432,908 Ctr. Colonialzucker, wovon 2,091,063 Ctr. Rübenzucker war; producirt wurden 2,066,000 Ctr., so daß 25,063 Ctr. Rübenzuckereinfuhr nöthig war. Man sieht aus diesen Zahlen, daß die Concurrenz des ausländischen Z.'s eine sehr geringe ist. Es trat demnach für das Jahr 1858 die schon vorher in Aussicht genommene Erhöhung auf $7^1/_2$ Sgr. für den Centner zur Zuckerbereitung bestimmter Rüben ein. Indessen wurde dadurch der Zweck, eine größere Concurrenz des ausländischen Z.'s herbeizuführen, keineswegs erreicht. Denn während in dem Betriebsjahre vom 1. April 1859 bis Ende 1860 beinahe 35 Millionen Ctr. Rüben verarbeitet wurden, belief sich die Einfuhr des ausländischen Rohzuckers auf noch nicht ganz 180,000 Ctr. Es betrug nämlich:

	Der Eingangszoll für ausl. Z.	Die Rübenzuckersteuer.	Die Zuckersteuer zusammen, nach Abzug der Exportbonification.
1859 . . .	1,314,045 Thlr.	9,305,897 Thlr.	10,217,535 Thlr.
1860 . . .	625,629 „	8,166,549 „	8,608,578 „
1861 . . .	862,001 „	7,849,517 „	8,561,724 „

Seitdem ist mit dem 1. September 1861 abermals eine Abänderung dahin eingetreten, daß für den Rübenzucker eine Exportbonification von 2 Thlr. $22^1/_2$ Sgr., resp. $3^1/_3$ Thlr. per Centner Rohzucker, resp. Hutzucker gewährt wird, und die Zollsätze für die Einfuhr von Brot- und Candiszucker auf $7^1/_3$ Thlr., von Rohzucker auf 6 Thlr., von Rohzucker für Siedereien auf $4^1/_4$ Thlr. und für Syrup auf $2^1/_2$ Thlr. ermäßigt sind. So gering diese Zollherabsetzung war, so waren doch in Folge derselben die Einnahmen aus dem Zoll für ausländischen Z. für 1862 wieder auf 2,250,397 Thlr. gestiegen, auf einen Betrag, welcher seit dem Jahre 1858 nicht er-

reicht worden, so wie die Gesammt-Einnahmen aus der Besteuerung des Z.'s, nach Abzug der Exportbonification auf 10,341,026 Thlr., den höchsten bis dahin erreichten Betrag, berechnet waren. [1]) Indessen hat dies den einmal eingetretenen Verfall der Siedereien des Colonialzuckers nicht aufhalten können. Mit dem Jahre 1863 stellten allein in Ostpreußen die letzten drei derartigen Raffinerieen ihre Geschäfte vollständig ein und verkauften ihre betreffenden Einrichtungen behufs anderweitiger Benutzung der Räumlichkeiten, und aus anderen Theilen des Landes wurden ähnliche Arrangements als bevorstehend gemeldet. Es werden demnach dem von H. **Meidinger** in seiner Darstellung „Zuckerproduction und Verbrauch" (Preußisches Handelsarchiv, Jahrgang 1858) auf 40 Mill. Thlr. jährlich berechneten Gewinn, welcher dem Inlande erhalten bleibe und nicht, wie früher, ins Ausland wandere, wohl auch einige Gegenüberstellungen gemacht werden müssen. Die Eroberungen, welche die **Rübenzucker-Industrie** gemacht hat, sind nicht nach allen Seiten hin segensreiche gewesen. Am greifbarsten und am leichtesten zu berechnen sind allerdings die Nachtheile, welche durch Capitalverluste bei den Siedereien für Colonialzucker entstanden sind, aber man wird zu einer unbefangenen Würdigung des Preises, um welchen die Rübenzuckerfabrikation ihren Triumph erlangt hat, nur kommen, wenn man auch **volkswirthschaftlich** die Einflüsse abschätzt, welche diese Industrie auf die künstliche Erhöhung der Bodenrente, des Arbeitslohnes, auf die Beschränkung der Production in anderen ländlichen Gewerbsbranchen, auf das Rhedereigeschäft und den überseeischen Handel überhaupt für einzelne Landestheile und im Ganzen gehabt hat. Indessen, wie einmal die Sachen jetzt liegen, wäre es thöricht, von der Gesetzgebung zu fordern, Todte wieder aufzuwecken, wohl aber mag sie daran erinnert werden, den Gesichtspunkt im Auge zu behalten, **den Verbrauch des Z.'s nach Möglichkeit zu erleichtern.** Denn wenn es auch richtig ist, daß die Zuckerconsumtion in Preußen und in dem Zollverein seit etwa 30 Jahren sich mehr als verdoppelt hat und jetzt etwa auf 8½ Pfd. pro Kopf zu schätzen sein möchte, so steht dieses Quantum doch noch immer mehr oder minder bedeutend hinter demjenigen zurück, welches in England, Nordamerika, Canada, Belgien und Holland auf den Kopf der Bevölkerung kommt und mit resp. 27, 24 und 10 Pfd. berechnet wird. Ueber die guten Eigenschaften des Z.'s ist nur eine Stimme. Man hat zwar früher dem Z. Schuld gegeben, daß er Säure mache, Schleim verursache, Blähungen errege und die Zähne verderbe. Allein diese Untugenden besitzt er **nicht**; sondern er ist vielmehr ein Mittel **wider** die Säure und löst den Schleim auf, daher er auch die meisten Brustbeschwerden mildert.

Zug, der drittkleinste Canton der Schweiz, mit einem Flächeninhalt von 4,26 Q.-Meilen, ist in seinem südöstlichen Theile mit niedrigen bewaldeten Höhen besetzt, Ausläufern des **Ruffi-** oder **Roßberges** im Canton Schwyz, der eine westlich, der andere östlich vom Aegeri-See, während sich in seinem nordöstlichen Theile eine flache fruchtbare Ebene, der sogenannte **Baarer Boden**, ausdehnt. Große **Fruchtbarkeit**, viel **Weizen-**, **Korn-** und **Hafer-**, so wie **Obstbau** zeichnet dieses Ländchen aus, das nur **Alpenwirthschaft** in den Gegenden um den Aegeri-See, sonst aber **Viehzucht** und **Fischerei** in den beiden Seen, dem **Zuger-** und dem **Aegeri-See**, und eine beträchtliche **Industrie** nebst einem ansehnlichen **Handel** treibt mit Vieh, Käse, Getreide, gedörrtem Obst, Kirschwasser und Baumwollenwaaren, besonders aus dem Dorfe **Baar**, das die größte Baumwollenspinnerei der Schweiz

---

[1]) Die Uebersicht der Einnahme vom ausländischen Zucker und Syrup, so wie an Rübenzuckersteuer, ferner der gezahlten Vergütungen für ausgeführten Zucker und der nach Abzug der Bonification verbliebenen Einnahme im Zollverein für die **Zeit vom 1. April 1865 bis Ende März 1866** ergiebt: Zum Eingang sind verzollt 2027 Ctr. 10,9 Pfd. Brot-, Hut- und Candiszucker à 7⅓ Thlr. mit 14,847 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf., 378 Ctr. 4,7 Pfd. Farin, Rohzucker à 6 Thlr. mit 2270 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.; 226,307 Ctr. 73,4 Pfd. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren à 4¼ Thlr. mit 961,807 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.; 104,121 Ctr. 87,7 Pfd. Syrup à 2½ Thlr. mit 260,304 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. Es wurden 43,533,529 Ctr. 19 Pfd. Runkelrüben à 7½ Sgr. mit 10,883,357 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. versteuert. Der Gesammtsteuerbetrag stellt sich auf 12,122,587 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. und nach Abzug der 448,313 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. betragenden Bonification für ausgeführten Zucker: 11,674,273 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. Davon fällt auf **Preußen** allein 8,245,795 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.

besitzt. Ziemlich dicht bevölkert, nämlich mit 4133 Menschen auf dem Raume einer Geviertmeile, hat der Canton auch bedeutend den durchschnittlichen Zuwachs der Bevölkerung der ganzen Schweiz in dem Zeitraum von 1850—1860 überschritten. Letzterer betrug $4,_{93}$ pCt., der für Z. aber $12,_{29}$ pCt., indem die Volkszählung vom 10. December 1850 eine Bevölkerungszahl von 17,461 Seelen ergab, die von 1860 aber eine von 19,608. Rücksichtlich der geistlichen Cultur ist der Schulbildung durch das neue Schulgesetz (1849 und 1850) aufgeholfen worden; die Oberaufsicht über die Schulen führt ein unter der Oberleitung des Regierungsrathes stehender und von demselben erwählter Cantonserziehungsrath; es giebt 23 Primär-, 12 Repetir- und 5 lateinische Schulen. Die katholische Kirche ist nach der Verfassung die herrschende des Cantons, der in zehn Pfarreien zerfällt und viele Klöster besitzt und dessen unter dem Bisthum Basel stehende Weltgeistliche seit 1728 ein eigenes Capitel bilden. Z. ist der achte Canton im Bundesrathe und eine repräsentative Demokratie nach der Verfassung vom 5. Septembar 1814 und 1848. Politischer Activbürger ist mit Ausnahme der Geistlichen jeder ehrenhafte Cantonsbürger, welcher das 19. Jahr zurückgelegt hat und nicht fortdauernde Armenunterstützung genießt. Das souveräne Volk übt seine Souveränetät durch den Großen Rath, den Regierungsrath, das Obergericht, das Cantonsgericht, die Friedensgerichte und die Corporations-Gemeinden — welche letztere das Recht der Verwaltung des ihnen zustehenden Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengutes und ihres sonstigen Corporations-Eigenthums haben — aus. Der Große Rath, aus 67 Mitgliedern bestehend, von welchen 62 unmittelbar durch die Cantonsbürger in Gemeindewahlen am ersten Sonntage im Januar und fünf mittelbar vom Großen Rathe selbst, aus allen Cantonsbürgern, auf 2 Jahre jährlich gewählt werden, versammelt sich jährlich dreimal ordentlicher Weise und hat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung, beschließt die allgemeinen Steuern und Abgaben, bestimmt das Budget, controlirt die Verwaltung der übrigen Behörden, wählt die zwei Ständeräthe, ertheilt das Cantons-Bürgerrecht, übt das Begnadigungsrecht und ernennt die Staatsbehörden und bestimmt deren Besoldung. Der Regierungs-Rath — aus dem vom großen Rathe aus seiner Mitte gewählten Landammann als Präsidenten und dem Statthalter, so wie neun ebenfalls vom Großen Rathe aus den Gemeinden auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre die Hälfte austritt, zusammengesetzt — ist die vollziehende und zugleich oberste Polizei-Behörde, führt die Oberaufsicht über das Bau-, Straßen-, Armen-, Sanitäts-, Vormundschafts- und Erziehungswesen, schlichtet Streitigkeiten in Verwaltungssachen, schlägt Gesetze vor und besetzt alle Stellen, welche nicht dem Großen Rathe vorbehalten sind. Das Obergericht, gebildet aus dem vom Großen Rathe aus den Cantonsbürgern gewählten Präsidenten, aus acht ordentlichen Mitgliedern und acht Ersatzmännern, ist die oberste Appellations-, Revisions- und Cassations-Behörde; das Cantonsgericht, aus dem auf 3 Jahre gewählten Präsidenten und aus sechs, auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, sowie sechs Ersatzmännern bestehend, urtheilt über die Civil-, Polizei- und Injurien-Processe, und endlich den Friedensgerichten in den einzelnen Gemeinden unterstehen alle Forderungs- und Injurien-Klagen, so wie Rechtsfragen, deren Werth 32 Frcs. nicht übersteigt. Die Hauptstadt des Cantons ist Zug, ein kleiner Ort von gegen 4000 Einw., in mittelalterlichem Style erbaut, in reizender Lage, am Fuße des Zuger-Berges und am Zuger-See, mit 6 Kirchen, eben so vieleu Kapellen und 2 Klöstern, von denen das Franziskanerinnen-Kloster 1595 gestiftet wurde. Z. ist die Vaterstadt des Helden P. Collin, welcher zu Bellinzona starb, des Generals Zurlauben, des Historikers Johann Collin und der Familie Steiner. Im Jahre 1435 sank ein Theil der Stadt mit 26 Häusern in den Zuger-See, der, 1285′ über dem Meere, gen Norden in einer Länge von beinahe 3 Stunden sich erstreckt und bei der Stadt Z. fast eine Stunde breit ist. Für seine unbedeutende Größe von $1,_4$ schweizer Quadratstunden ist er auffallend tief; man will Stellen von 1200′ gefunden haben. Seine weißlichgrünen Fluthen zeigten bei 12° R. Oberflächentemperatur in 216′ Tiefe + 5° R. Von der Lorze durchströmt, sind seine Fluthen sehr fischreich; es giebt alte bemooste Karpfen bis zu 10 Pfund und Hechte halbcentner-

schwer. Ihm ist die kostbarste Forellenart, „Rötheli" (Salmo Salvelinus) vorherrschend eigen. Die bewaldete, tief einspringende Landzunge Kiemen, bei welcher der See nur 2500' breit ist, trennt die südliche, von steilen Bergen, dem Rigi, Roß-, Sonnen- und Walchwylerberg, umstandene Hälfte von der nördlichen, deren flache Ufer voll fruchtbarer Getreidefelder und Obstbaumplantagen (sogar die Edelkastanie) sind. Seine Gestade, besonders um Walchwyl, zeichnen sich durch mildes Klima und reiche Vegetation aus und die Straße längs seiner Ufer, vornehmlich zwischen Z. und Oberweil, bieten die herrlichsten Aus- und Ansichten dar. Die Felsenhöhlen, „kalte Höhle" und „Tobel" genannt, waren ehedem bewohnt, dem Volksglauben nach von vermeintlichen Bergzwergen und deren Familien, die Bergspalte, Brechi genannt, erweitert sich nach und nach immer mehr und bedroht die Umgegend. Der östlich vom Zuger-See gelegene, von dem Kaiserstock und dem verhängnißvollen Roßberge (s. d. Art. Rigi) umgebene Aegeri-See, 2242' über dem Meere, gehört ganz dem Canton an, ist etwas über eine Stunde lang, kaum eine halbe Stunde breit, 260' tief, etwas mehr als eine halbe schweizer Quadratstunde groß und sehr fischreich. Stille, melancholische Ufer umgeben ihn, am nordwestlichen Ende sumpfig, deren Entwässerung im Plane liegt. In seiner Nähe liegt Gubel, wo im Jahre 1531 die Katholiken in einem nächtlichen Ueberfall die Reformirten gänzlich schlugen, und weiterhin, aber schon auf dem Gebiete von Schwyz, das Schlachtfeld von Morgarten, auf dem der Sieg von 1315 erfochten wurde. Z. soll der ursprüngliche Sitz der alten Tugener gewesen sein und die Hauptstadt des jetzigen Cantons war wohl unter den Karolingern Hauptort eines Gaues oder Bezirks, kam später an die Herzöge von Zähringen und dann an die Herzöge von Oesterreich, welche den Ort befestigten. 1352 wurde er von den Eidgenossen eingenommen und trat mit dem Bezirk als eigener Canton zur Eidgenossenschaft, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Herzogs von Oesterreich als bisherigen Landesherrn und der Verpflichtung, zur Besetzung der Stelle seines ersten Beamten einen österreichischen Unterthan anzunehmen. Allmählich machte sich Z. von diesen Bedingungen ganz frei und theilte nunmehr das Schicksal der gesammten Eidgenossenschaft und seit der Schlacht bei Kappel am 12. October 1531 vorzugsweise das der katholischen Schweiz.

Zuidersee, spr. Seidersee, d. i. Südsee — ein Meerbusen der Nordsee, welcher ein Areal von 57 geographischen Quadratmeilen ausfüllt, von den niederländischen Provinzen Nord-Holland, Utrecht, Gelderland, Overyssel und Friesland umgeben wird und im Nordwesten, wo er mit der Nordsee in Verbindung steht, durch die Inseln Texel, Vlieland, Ter Schelling und Amelant begrenzt ist — war früher ein geschlossenes Wasserbecken und ist erst zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, nach historischen Berichten durch einen Durchbruch des Meeres, mit dem offenen Meere in Verbindung getreten. Daß diese Annahme keine Fabel ist, ersieht man noch theils aus der Lage der nordwestlich dem See vorgelagerten Eilande, theils aus den Sandbänken, welche an den Durchbruchstellen sich vorfinden und die Schifffahrt sehr unsicher machen. Eine Menge Flüsse speisen den Zuidersee, worunter Yssel und Vecht die ansehnlichsten sind. Auch trägt es mehrere mit Holzbeständen und Grasplätzen versehene, zum Theil bewohnte Inseln, wie Wieringen, Schockland, Urk, Mark u. s. w., und steht durch die See-Enge Pampus mit dem Y. (Het Y) in Verbindung, durch welchen Wasserbehälter wiederum eine natürliche Verbindung mit dem Wykermeere und Harlemer Meere sich herstellt, während eine Canalisirung die Communication mit Alkmaar und dem Helder bewirkt.

Zukunft Christi. Ja, Herr Jesu, komme bald! Die Zeiten des Kampfes, der Niederlage, der Unterdrückung, der Erfahrung eigner Ohnmacht und Untüchtigkeit für die Erreichung des Zieles, das völlige Verzagen an sich selbst, allem Greifbaren und Sichtbaren sind die Lebensluft der Lehre von der Zukunft Christi. Deswegen wechseln im Laufe der christlichen Jahrhunderte auch die Zeiten, in welchen der Glaube dieser Lehre lebenskräftig hervortritt und in welchen er zurückgestellt wird. Als das Papstthum in siegreicher Macht, wie sollen wir sagen, seinen Hirtenstab oder seinen Scepter über die Völker ausbreitete, als auf wohlgelegtem Fundamente die starken Mauern

des fest und prachtvoll genug gedachten Domes der Hierarchie aufgeführt wurden und dastanden, war man zu sehr von der Gegenwart erfüllt, als daß die Sehnsucht sich in Zukunft hätte strecken sollen. Ja der Statthalter Christi, selbst der treue Knecht wird nur unter einem Kampfe seiner Gefühle alle Herrschaft dem persönlich erscheinenden König auszuantworten vermögen; lag doch auch ein nahes Bedürfniß nach der Zukunft des Herrn nicht vor, da der Mechanismus der römischen Kirche bald ein so ausgebildeter war, daß kaum ein Bedürfniß zu ersinnen, dem nicht relativ schnelle und billige Befriedigung sich darbot. War so in dem Munde der Auctoritäten für den Zustand der Kirche auf Erden Ruhm und Lob, welche einzelne Mißbräuche nicht schmälern konnten; auch die Verhältnisse der Seelen der Gestorbenen wurden in einer Weise gedacht, die kaum dem Wunsche des Apostel Paulus seine rechte Intensivität lassen: sintemal wir wollten lieber nicht entkleidet, sondern überkleidet werden 2. Corinth. 5, V. 4. Alle Heiligen stehen in einem so lebendigen Verkehr mit der streitenden Kirche und mit Gott, daß sie durch die Auferstehung des Fleisches kaum noch gewinnen können, eher ihre Vielgeschäftigkeit zu einer gewissen Einförmigkeit herabsinken müßte; und selbst die Seelen im Purgatorio werden die Zukunft des Herrn hinausgeschoben wünschen, daß der Kirche Raum zu Seelenmessen für ihr Heil bleibe. Dennoch bekennt die römische Kirche mit der ganzen Christenheit die Positionen des Apostolicums: Sedet ad dextram Dei Patris omnipotentis, inde venturus est judicare vivos et mortuos, aber ihr Geist zielet mehr auf die una sancta als auf das venturus, wie schon seit Constantin in der christlichen Kirche eine Gesinnung sich ausbreitete, welche diese Erde für gut erachtete, Hütten darauf zu bauen. Dagegen die ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche und nach der Reformation evangelische Kreise wurden bis in die innersten Tiefen bewegt durch fromme Begehrungen nach der Wiederkunft Christi; und waren auch gleich Anfangs Worte des Apostel Paulus wie an die Thessalonicher in den beiden Briefen an die Thessalonicher, so später sonderlich die erleuchtete und schriftgemäße Theologie eines Bengel Gegengewicht gewesen, so kann man doch in diesen Verlangungen einen Zug der Unbefriedigung in den Wegen Gottes, ja zu häretischen Meinungen und sectirerischem Wesen nicht verkennen. Zweierlei scheint festgehalten werden zu müssen, auf daß der Glaube in diesem Stück gesund sei. Erstlich daß nach der Liebe zu den Brüdern nur in den Zeiten der Gnade, gesegneter Zustände der Kirche die Wiederkunft des Herrn begehrt werde, auf daß Viele selig würden; zum Andern ist nicht zu vergessen, daß die Zukunft des Herrn zunächst ein Tag des Gerichtes sein wird und daher den Gefühlen das Vorrecht gebührt, ob man selbst werde würdig erfunden werden, zu stehen vor dem Lamme. Dies irae dies illa, solvet saeculum in favillam. So kämen christliche Nüchternheit in die Wünsche und in die Erkenntniß. Die christliche Kirche aber hat an dem Worte des Herrn und der Apostel gelernt, daß alle Zeitbestimmungen über seine Zukunft ein vergebliches Wagniß sind; es ist volle Wahrheit, daß der Herr kommen werde als ein Dieb in der Nacht, und daß Zeit und Stunde der Vater seinem Wissen vorbehalten habe. Ebenso soll mit großer Vorsicht über die Modalitäten geurtheilt werden, um so mehr, als in der Schrift die ganze Zukunft [1]) des Herrn sowohl in ihren vorläufigen Erweisungen durch die einzelnen Jahrhunderte, als auch in ihrer letzten Vollendung als Einheit gefaßt wird; wie nicht minder Bild und Sache eine flüssige Grenze und manche Züge eine temporelle nationale Färbung haben. Die Posaunen z. B., wie die Cherubim, sind morgenländische Symbole für Verderben und Sieg, wie über Jericho und über Jerusalem. Unter diesen Limitationen aber ist die Realität der Zukunft des Herrn eben so durch die klarsten und ausdrücklichsten Sprüche der Schrift verkündigt, als die Predigt von dem Gekreuzigten überhaupt, und wird zugleich durch die einfachste, in der Sache liegende Consequenz dogmatischen Denkens bestätigt. Von den Belegstellen der Schrift, welche jede Concordanz (Büchner-Heubner) zur Hand giebt, stellen wir nur ein Paar zusammen. „Apostelgeschichte 1, 11: Dieser Jesus, welcher von euch ist aufgenommen gen Himmel, wird

[1]) In den bekannten Capiteln der Schrift wird die Zerstörung Jerusalems und das letzte Gericht über alle Völker als eine Einheit geschauet und damit der Wahrheit zu einem plastischen Ausdrucke geholfen.

kommen, wie ihr ihn gesehen habt gen Himmel fahren. Matthäus 25, 31: Wenn aber des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrlichkeit und alle heiligen Engel mit ihm, dann wird er sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit. Vgl. Lukas 21, 27. 1. Thessalonicher 4, 16. 17: Er selbst, der Herr, wird mit einem Feldgeschrei und Stimme des Erzengels und mit der Posaune Gottes hernieder kommen vom Himmel; und die Todten in Christo werden auferstehen zuerst, darnach wir, die wir leben und überbleiben, werden zugleich mit denselben hingerückt werden in den Wolken, dem Herrn entgegen in der Luft und werden also bei dem Herrn sein allezeit." Solche Stellen reden klar und für die dogmatische Consequenz liegt zu Tage, daß der einfache Glaube an die wahre Gottheit und Menschheit, wie an die Himmelfahrt, die Wiederkunft des Herrn zu ihrem Correlate hat. Die Erde ist der Wohnplatz des Menschen, und die Leiblichkeit des Herrn wäre spiritualistisch verflüchtigt, wartete ihrer nicht eine erneute Erde. Wem seine eigene Weisheit Frieden giebt, der mag die schriftgemäße Lehre auf ihrem Werthe beruhen lassen; wer sich aber des Wortes Gottes tröstet, der muß an dasselbe glauben. Als nothwendige Erscheinungen vor der Wiederkunft des Herrn werden nach der heiligen Schrift das tausendjährige Reich und der Antichrist genannt. Für das Erstere verweisen wir auf den Art. Weltgericht, über Letzteren geben wir eine kurze Orientirung. Wenn der Apostel Johannes 1. Joh. 2, V. 18 sagt: Kinder, es ist die letzte Stunde, und wie ihr gehört habt, daß der Widerchrist kommt und nun sind viele Widerchristen entstanden: so drängt als zu vergleichender Gegensatz die Verheißung an Abraham sich auf: in deinem Samen sollen gesegnet werden alle Geschlechter der Erde. Bloß natürliche Erkenntniß mit Nothwendigkeit, aber gewiß auch die erste geistliche faßte das Wort „in deinem Samen" als ein Collectivum; erst fortgehende Offenbarung und zuletzt die Erfahrung selber zeigte die persönliche Bedeutung, welche es allerdings seiner Form nach auch haben konnte. Das Wort der Antichrist (ὁ ἀντίχριστος) scheint so losgelöst allerdings auf eine einzelne Person zu gehen, aber schon den Apostel lehrte die Erfahrung, dasselbe collective zu fassen; denn er muß es mit Augen sehen, daß viele Widerchriste geworden sind. Und zwar in der Weise viele Widerchriste, daß er sie nicht mit einzelnen Namen nennen kann, sondern als weit verbreitete Richtungen kennzeichnen muß. Cap. 1 V. 22: das ist der Widerchrist, der den Vater und den Sohn läugnet. Noch deutlicher 2. Joh. 7: „Viele Verführer (plur.) sind in die Welt gekommen, die nicht bekennen Jesum Christum, daß er in das Fleisch gekommen ist. Dieser (sing.) ist der Verführer und der Widerchrist." Wir bestreiten damit nicht die Möglichkeit, daß Alles, was die Schrift über den Widerchrist lehret, alle widerchristliche Erkenntniß, Wesen und Kraft sich noch in einer Person zusammenfassen werde; aber wir müssen es der Erfahrung anheimstellen, welche bis jetzt seit der Apostel Zeiten für eine Vielheit der Widerchriste gezeuget hat. Wann alle widerchristlichen Anläufe sich werden verzehret haben, dann ist die Zukunft des Herrn. Nur mit dieser Anschauung wird man den wahrhaft erleuchteten Männern gerecht werden können, welche je und je in den Tagen der Kirche die Zeichen des Antichrist gesehen haben. Gerecht einem Luther, welcher den Papst den Antichrist nannte, nicht die einzelne Person, da er die Päpste als Personen nicht für die gottlosesten ihrer Partei erachtete, wohl aber die Institution. Und sondern wir die officielle Tendenz des Papstthums, welche sich in dem Meßdienste, in dem Gelübdenwesen, in dem Ablaßkrame, in dem Jesuitismus verkörperte, von den Wirkungen des Geistes Gottes auch innerhalb der römischen Kirche: so werden wir das Urtheil nicht zu hart nennen dürfen. Aber freilich ein Johannes möchte auch in den Extravaganzen der Orthodoxie und des Pietismus, noch mehr in der Schrift-, Glaubens- und Kirchenstürmerei heutiger Tage die vielen Widerchriste sehen, von welchen er redet. Wir wissen deswegen in Hoffnung, aber auch in Furcht, daß wir in der letzten Stunde leben, nicht um schlaff die Hände sinken zu lassen, sondern uns zu allem Eifer angetrieben zu fühlen. Denn auch sind Kriege und Geschrei von Kriegen, Erdbeben unter den Völkern hin und her, und wer weiß, wie bald und wie viele Sterne noch nachstürzen werden denen, die schon gefallen sind, und seelig, wer mit Furcht und Zittern bitten kann: ja, Herr Jesu, komme bald. Die Zukunft des Herrn wird zusammenfallen mit der Erweckung der Todten. Wir kennen kein System menschlicher

Erkenntniß, welches nicht in seiner Weise eine Ewigkeit der Menschen aussagte. Nach der Consequenz im Pantheismus eine pantheistische; wo die ganze Welt in die Logik ausgedörret ist, eine Ewigkeit der fließenden Gedankenbewegung, in welcher auch der Mensch oscillirt; im Polytheismus und antitrinitarischem Monotheismus stets nach Analogie der Religion. Deswegen ist es nur Ausfluß der Unklarheit und der Schwäche im Denken, einige naheliegende Gründe gegen die Auferstehung der Todten mit großem Geräusche zusammenzustellen. Vielmehr ist die erste Frage die einfache: giebt es einen persönlichen und dreieinigen Gott und giebt es zu dem Ebenbilde Gottes geschaffene Persönlichkeiten? Nun dann muß auch die Ewigkeit des Menschen dem gemäß sein. Die andere Frage aber ist, ob die Sünde eine Nothwendigkeit oder aus dem freien Willen; ob es eine Versöhnung und restitutio in integrum gäbe. Gegen die Vordersätze möge man den Angriff richten, aber nicht gegen den Schluß, daß der ganze Mensch nach Leib, Seele und Geist für die Ewigkeit berufen sei. Die Auferstehung, die Auferweckung der Todten [1]) ist der Weisheit und Allmacht Gottes aber nichts Größeres als das Wachsthum jedes Samenkörnleins. Es wird gesäet verweslich und wird auferstehen unverweslich, es wird gesäet ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib, es wird gesäet in Schwachheit und wird auferstehen in Kraft. Die Weizen und Unkraut sondernde Ernte des Herrn aber ist das jüngste Gericht (vgl. den Art. **Weltgericht**), in welchem alle Menschen ohne Unterschied zu dem Ende und Ziele ihrer Entwickelung, ihrer Wege und ihres Wesens gelangen. Deren Entwickelung Gott in Christo Jesu in der Lebensluft der Buße gewesen ist, werden die Seligkeit ererben; die aber die Sünde bis zur Erlösungs-Unfähigkeit und bis zur Lästerung des Geistes Gottes über sich haben herrschen lassen, bleiben im jüngsten Gericht in der Verdammniß zur Hölle. Als erreichte Entscheidung tritt zwischen Himmel und Hölle eine unwiederbringliche Kluft; denn der zur Freiheit geschaffene Mensch wird empfangen, was er gewählt hat, es sei Leben oder Tod. Die heilige Schrift verlegt aber die ewige Seligkeit nicht in spiritualistisch-utopische Gegenden, sondern auf die erneuerte Erde. Unter Vermeidung der Disputation, ob diese Erneuerung als eine Wandelung oder als eine Schöpfung genannt werden müsse, geschehend unter dem Processe einer Verzehrung durch Feuer, haben wir noch den Mangel lebendiger Vorstellungen von der ewigen Seligkeit zu berühren. Alle wirkliche Erkenntniß beruhet auf einer Gemeinschaft des Subjectes und des Objectes, nur was der Mensch wirklich empfindet, genießt, leidet, wird durch Vorstellung und Erkenntniß sein geistiges Eigenthum. Auch Ewigkeit und Seligkeit sind uns nur so weit vorstellbar, als wir ihrer schon genießen. Die Fülle der Erkenntniß wird uns erst die Fülle der Wirklichkeit und des eigenen Lebens in voller Ewigkeit und Seligkeit bringen. Die Dogmatik lehrt alles Obige unter dem Namen der Eschatologie (τὰ ἔσχατα, novissima, Sirach 7, 40), die Katechismen fassen es zusammen unter die Fragen von den letzten Dingen.

Züllichau. Die Landschaften Czullich und Krossen, d. h. die heutigen Kreise des preußischen Regierungsbezirks Frankfurt, Z. und Krossen, haben, wie das Land Lebus (s. d.) oder die heutigen Kreise Lebus und Sternberg, zu Schlesien gehört und unter polnischer Oberherrschaft gestanden, sind aber durch den 1339 zwischen Kasimir dem Großen, Könige von Polen, und dem böhmischen Könige Johann errichteten Vertrag mit dem übrigen Schlesien unter die Oberhoheit der Krone Böhmen gekommen, so daß diese Landschaften sammt Schlesien erst seit etwas mehr als 500 Jahren ein staatsrechtlich festgestellter Bestandtheil Deutschlands sind. Heinrich XI., Herzog von Glogau, zu welchem auch Z. &c. gehörte, vermählte sich 1472 mit der Markgräfin Barbara von Brandenburg, Tochter des Kurfürsten Albrecht. Diese Heirath ist die Veranlassung geworden, daß besagte Landschaften an das Haus Hohenzollern und somit an die Mark Brandenburg gekommen sind. Man hat lange Zeit in den historischen Schriften über die Mark Brandenburg gelesen, daß Herzog Heinrich bei der Ehestiftung seiner Braut nicht allein zur Sicherstellung ihrer Mit-

[1]) Ueber Offenbarung St. Johannis 20 V. 5 bekennen wir, keine zweifelsfreie Ueberzeugung zu haben.

gift 50,000 Gulden, oder eben so viel Ducaten, wie die Geldsumme anderweitig genannt wird, aus Krossen verschrieben, sondern sie auch, im Falle seine künftige Gattin ihn überleben werde, zur Erbin dieses Landes eingesetzt habe. Damit verhält es sich aber nach G. W. v. Raumer's Auseinandersetzung etwas anders. Im Lehnsarchiv findet sich der betreffende Heirathsbrief, der am Donnerstag nach St. Kilian 1472 ausgefertigt ist. Es geht aus demselben hervor, daß damals von einem dereinstigen Angefälle des Landes Krossen an das Haus Brandenburg noch nicht die Rede war, vielmehr die Markgräfin Barbara nur zur Sicherheit ihres Eingebrachten, welches nicht 50,000 Gulden, sondern nur 6000 Gulden betragen hat, und der Widerlage und Morgengabe in lebenslänglichem Besitz des gedachten Landes bleiben sollte. Herzog Heinrich starb schon 1476. Die Wittwe blieb nun Anfangs im Besitz; es kam aber dieserhalb zwischen dem Hause Brandenburg und dem Herzog Johann von Sagan, dem Oheim Heinrich's von Glogau, zu Streitigkeiten, die endlich in offenbaren Krieg ausarteten, an dem auch König Matthias Corvinus von Ungarn auf Seiten des Saganer Herzogs Theil nahm. Im Jahre 1478 versuchte Georg v. Stein, königlicher Anwalt in Schlesien und beiden Lausitzen, im Auftrage des Königs Matthias zwischen dem Markgrafen Johann, Kurfürst Albrecht's Sohn, und dem Herzoge Johann von Sagan Frieden zu stiften. Es ist noch ein bei dieser Gelegenheit geschriebener Brief des Kurfürsten an seinen Sohn vorhanden, worin er als Friedensbedingung aufstellt, daß Herzog Hans der Barbara Krossen lassen sollte, wo er ihm dann Freistadt und Grüneberg, welche Städte von den Brandenburgern besetzt worden waren, zurückgeben wolle. Der Kurfürst führt in diesem Briefe an, daß nach Herzogs Heinrich Verschreibung der Barbara das Land lebenslänglich gebühre, und zwar für 6000 Gulden Heimsteuer, 6000 Gulden Widerstattung und 8000 Gulden Morgengabe, zusammen 20,000 Gulden, nach ihrem Tode aber die Hälfte ihm selbst als Lehn vom Herzog Wenzeslaw (von Sagan?) zustehe. Was es mit der Verschreibung dieser Hälfte für eine Bewandtniß hat, darüber hat sich nichts auffinden lassen. Im Jahre 1481 ernannte Markgraf Johann den Grafen Eitelfritz v. Zollern zum Hauptmann von Krossen und im Bobersbergschen Ländchen, welches zeitweise zur Niederlausitz gehört hat. 1482, am Freitage vor Simon und Judä, stellte König Matthias mit Bezugnahme auf einen Brief vom Jahre 1479 eine Urkunde aus, in welcher er der Barbara und dem Hause Brandenburg „das Sloss Stette vnd lendichen, weichbilde vnd mit allen vnd iglichen iren Zugehorungen nemlich Crossen Sloss vnd Stat mitsampt dem Bobergischen lendichen vnd allen seinen Zugehorungen, Czulch Sloss vnd Statt, Sommerfeldt Sloss vnd Statt mit sampt aller verscreibung vnd gerechtigkeit, die der hochgebornne vnser Furst oheim vnd liber getrewer Johanns, hertzog in Slesien vnd zu Grossen Glagaw, bisher daran gehabt hat," unter Vorbehalt des Wiederkaufs förmlich abtrat. Diese Urkunde, verglichen mit einer andern, ergiebt, daß Matthias die Barbara wegen ihrer Rechte mit 50,000 Gulden „Hungerisch" abfand und ihr für die Bezahlung dieser Summe Krossen rc. als Pfand einräumte. König Wladislaw von Böhmen, welcher die Barbara zu heirathen beabsichtigte, was sich aber 1507 zerschlug, versprach in seinem zu Ofen am Montage nach Mariens Geburt 1493 ausgefertigten Briefe dem nunmehrigen Kurfürsten Johann Cicero, Krossen während der Lebzeiten des Kurfürsten und der Söhne desselben nicht einzulösen. Dessen ungeachtet gab er am Sonntage Oculi 1514 dem Herzoge Karl von Münsterberg das Recht, Krossen von dem Hause Brandenburg einzulösen, mit dem Versprechen, dann nicht weiter Jemandem das Einlösungsrecht zu ertheilen. Diese Urkunde ergiebt also, daß nur von einem Einlösungsrechte des Herzogs von Münsterberg die Rede war, daher eine andere Urkunde, worin der König den Ständen von Krossen rc. befiehlt, dem Herzoge eine Erbhuldigung zu leisten, nur unter der Voraussetzung gegeben sein kann, daß derselben den Kurfürsten von Brandenburg abgefunden habe. Inzwischen bekannte schon 1517 der Herzog, daß er dem Kurfürsten Joachim das Einlösungsrecht, das ihm Wladislaw verliehen, für 6000 Gulden Rhein. verkauft habe, daß er bewirken wolle, daß König Ludwig von Böhmen das Lehn davon frei von Steuer und Dienst reichen und die Unterthanen Erbhuldigung leisten sollten.

1520 erklärte der Herzog ferner, er habe es nicht bewirken können, daß Brandenburg Krossen, statt wiederkäuflich, zu Lehn erhalte. Der Kurfürst habe sich darauf erboten, er wolle dienen und steuern davon an Böhmen, wie Kursachsen vom Fürstenthum thue, wenn er es erblich erhalte. Der Herzog wolle nun nochmals versuchen, die Lehnschaft für Kurbrandenburg zu erwirken, und solle der Kurfürst, wenn dies gelungen, noch 2000 Gulden geben. Dies gelang aber erst viele Jahre später; denn des 1514 erworbenen Rechts zur Einlösung von Krossen, Z. rc. begaben sich zum Besten des Kurfürsten Joachim II. erst im Jahre 1537 die damaligen Herzoge von Münsterberg, Joachim, Heinrich, Hans und Georg, die darüber am 22. October des genannten Jahres zu Köln an der Spree die Verzichtleistungsurkunde ausstellten. Hierin bekunden sie, daß „König Wladißlauß zu Hungern und Boheimb“ ihrem Vater „Herrn Carln, Hertzogen zu Monsterberg, das Schloß und Stadt Crossen, das Stadtlein Tzülich, sambt dem Burglehn mit allen geistlichen und Weldtlichen Lehen, Klöstern, Kirchlehen, obern und niedern gerichten, Herrschafften und Mannschafften, — wie dieselben Herrschafften Hertzog Heinrich in Schlesien zum Sagan und Crossen und seine Vorfahren Inne gehabt, und nach abgang desselben Hertzog Heinrichs in Lehnsweise an König Wladißlavn, alß Königen zu Bohem und obersten Fürsten in Schlesien Rechtlich komen und gefallen, — zu Rechten Lehn Recht gnädiglich gegeben und verliehen hat“, daß sie „ihres mercklichen nutzes und bestes willen, solches obgemeltes ihr Erblich Recht und gerechtigkeit an Crossen und Tzülch zu Rechten Lehnrecht dem Hochgebornen fürsten, herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburg u. s. w. verkawfft haben“. Die „Summgelder“, für welche die Münsterberger Krossen und Z. dem Kurfürsten überließen, war „in einer sondern beivorschreibung außgedrükket“; in jene Urkunde selbst aber setzten sie die Clausel, daß der neue Besitzer „den Römischen Königl. Majestät Ferdinand alß Regierenden König vor seinen Rechten Lehnsherrn und König zu halden und zu erkennen habe“, und durch den Verkauf der Lehnschaft, Obrigkeit rc. des Königs nicht vergeben sei. Die böhmischen Lehen in Schlesien und in der Lausitz wurden bis 1742 von dem Kaiser, als König in Böhmen, in Person mit dem Schwerte verliehen. Ein Graf mußte kurfürstlicher Lehnsträger sein, welcher den Lehnseid leistete, wobei der Kaiser den Hut tief abzog und zwei böhmische Edelleute das Evangelienbuch hielten. Wegen aller böhmischen Lehen, sowohl der lausitzischen, als der schlesischen, wurde nur ein Lehnsbrief ausgefertigt, kurfürstlicher Seits aber ein Revers ertheilt, daß diese Lande nach dem Abgange seines Hauses an Böhmen zurückfallen sollten. Die Reichsabschiede von 1542 und 1543 nennen zwar den Kurfürsten einen Herzog in Schlesien zu Krossen, und so war auch der Titel, dessen sich das Kurhaus Brandenburg bis 1742 bediente und woher der Titel eines Herzogthums Krossen stammt. Der Kaiser wollte aber weder Brandenburg wegen Krossens, noch den übrigen schlesischen Fürsten eine Herzogswürde zugestehen, behauptete vielmehr, daß er alleiniger Herzog in Schlesien sei und daß sonst nur Fürstenthümer daselbst wären, deren Besitzer seine Vasallen seien. Darum hat sich auch König Friedrich II. nach der Eroberung von Schlesien souveräner Herzog dieses Landes genannt, indem durch den Berliner Friedensschluß vom 28. Juli 1742 die der Krone Böhmen bis dahin zugestandenen landesherrlichen Gerechtsame über dieses Herzogthum sowohl, als alle dem Kurhause Brandenburg in der Lausitz gehörigen Lande auf ewig aufgehoben worden sind. Weil aber nun Z. und Krossen, diese früheren Bestandtheile des schlesischen Fürstenthums Glogau, seit ihrer Erwerbung durch Kurbrandenburg in Beziehung auf Verwaltung der Neumark einverleibt waren, so nahmen diese Landestheile oder Kreise auch an den Veränderungen Theil, welche die Neumark seit dem 16. Jahrhundert in ihrer Verfassung nach und nach erlitt, während Schwiebus (s. d.), bis vor einem Menschenalter ein rein schlesisches Land, noch heute sehr viele Eigenthümlichkeiten bewahrt hat, die in der Verfassung seines Stammlandes ihren Ursprung haben. Diese Verschiedenheiten sind noch nicht ausgeglichen, und daher kommt es, daß man den Kreis Züllichau-Schwiebus eigentlich in zwei Kreistheile zerlegen kann, in den Züllichauer und den Schwiebuser. Als Bestandtheil des Fürstenthums Glogau, zu dessen landschaftlichem Creditsystem es noch gehört, kann Schwiebus unbedenklich dem Herzogthume Krossen zugezählt werden, da dieses ja auch nur auf

früheren Bestandtheilen desselben schlesischen Fürstenthums gebildet worden ist. Und demgemäß zerfällt seit 1817 das Herzogthum Krossen in die beiden Kreise Krossen und Züllichau-Schwiebus, von denen der erstere die drei Städte Krossen, Sommerfeld und Bobersberg, der andere aber nur zwei, nämlich Züllichau[1]) und Trebschen enthält. Diese fünf Städte zeichnen sich fast ohne Ausnahme durch ihre Tuchfabrikation und Betrieb der Töpferei aus, wozu in letzterer Beziehung, was insonderheit Sommerfeld betrifft, die namhafte Menge guten Thones auf der Feldmark dieses Ortes seit uralten Zeiten die Veranlassung gegeben hat. Z. ist aber ein Hauptsitz der Tuchfabrikationsthätigkeit im Frankfurter Regierungsbezirke, woselbst seit Jahrhunderten dieses Gewerbe blüht, das aber in neuerer Zeit in Folge der Vervollkommnung der Technik dieser Industrie außerordentlich in Aufnahme gekommen ist und zu dem sich Fabriken in Seide und Halbseide von nicht unbedeutendem Umfange gesellt haben. Krossen, die ehemalige Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens, mit 6600 Einwohnern, liegt am linken Oderufer in einer Niederung und eine Enklave der Stadt auch noch am Bober, der hier in die Oder mündet. Südlich von letzterer befindet sich ein kleiner Theil des Ackers, der größere Theil auf der Höhe des rechten Oderufers, auf welchem auch das Vorstadtdorf Berg liegt. Von den Vorstädten, welche am Ende des vorigen und am Anfange des laufenden Jahrhunderts der Damm, Graben, Sieh dich vor und Rornberg hießen, bestehen die an der Nordseite der Oder liegenden aus Weinbergsbesitzungen, während sich auf der Südseite des Stromes, auf der die eigentliche Stadt liegt, in dieser Niederung die herrlichsten Wiesen erstrecken. Krossen hat ein sehr bedeutendes Communalvermögen, hauptsächlich in liegenden Gründen bestehend, von denen mehrere Dörfer bereits im 14. Jahrhundert seitens der Stadt erworben wurden. Die erste Veranlassung zur Erbauung Krossens haben, wie man glaubt, einige Fischer, welche sich in den ersten Zeiten des slawischen Alterthums am Ufer des Oderstroms hierselbst niederließen und ihre Ansiedlung „Krósna" nannten, gegeben. Diesen Namen will man durch „Rahmen" erklären, von der Lage des Ortes, weil, als die slawischen Völkerwanderer von den bewaldeten Höhen des rechten Oderufers auf die große, grüne Ebene zu ihren Füßen blickten, welche am fernen Horizont ebenfalls von waldigen Höhen eingefaßt und förmlich umsäumt war, ihnen wohl keine passendere Bezeichnung dieses Landstrichs einfallen konnte, als „die in Rahmen (Krósna) gefaßte Gegend". In der oberlausitzischen Mundart des Serbischen heißt „Krosna", und im Russischen „Krósny, Krosten", Plur. Fem., der Webstuhl, die Webstühle. Möglich, daß diesem Worte der Name der Stadt seinen Ursprung verdankt, indem es zugleich darauf hinweist, daß Krossen eine uralte, eine urslawische Stätte der Tuchweberei ist, welche von sehr großer Bedeutung sein mußte, um Anlaß zu werden, den Ort vorzugsweise die Weberstadt zu nennen. Die heutigen Serben der Lausitz nennen die Stadt noch Krosyn, aus Krosne. Mit Erbauung des Orts als Stadt soll im Jahre 1001 der Anfang gemacht worden sein. Dittmar und der sächsische Annalist gedenken Crosno's und des Orts (locum), welcher Crosna genannt wird, in der Erzählung von den Feldzügen des Kaisers Heinrich wider die Polen in den Jahren 1005 und 1015. Seitdem Krossen dem Hause Hohenzollern angehört, ist es häufig die Wittwen-Residenz der Markgräfinnen und Kurfürstinnen von Brandenburg gewesen; wie denn von Markgraf Johanns zu Küstrin Wittwe, Katharine, geb. Herzogin von Braunschweig, daselbst ihre Witthums-Residenz 1573, und 1650 von der Kurfürstin Elisabeth bezogen worden, desgleichen 1668 Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große seiner zweiten Gemahlin Dorothea, geb. Herzogin zu Schleswig und Holstein, das Herzogthum Krossen zu ihrem Witthum und Leibgedinge in den Ehepacten hat verschreiben und die Huldigung leisten lassen, so wie auch 1708 Krossen der damaligen Kronprinzessin von Preußen, Sophie Dorothea, Friedrich Wilhelm's Gemahlin, zu ihrem Leibgedinge ausgesetzt und eventualiter ihr die Huldigung geleistet worden ist. Die zweite Stadt im Krossener Kreise, Bobersberg, liegt in der Mitte von Krossen

[1]) Z. hat seinen Namen höchst wahrscheinlich von zola oder zolka, wie im serbischen Dialect der Lausitz die Biene (im Polnischen pszczola, gewöhnlich pszczolka) heißt.

und Sommerfeld auf einer Anhöhe zwischen Wiesen und Sumpfniederungen unfern des Bobers auf dessen linkem Ufer und trägt auch von diesem den Namen. Es ist eine offene Landstadt, die in die Altstadt, Neustadt und Krossener Vorstadt eingetheilt wird, von denen die Neustadt zu Ende des 17. Jahrhunderts, die Krossener Vorstadt aber 1735 von Tuchmachern, die aus Sachsen eingewandert waren, angelegt wurde. Bobersberg hat über 1600 Einwohner und das dabei liegende Gut Bobersberg war im 16. Jahrhundert Eigenthum der Familie v. Knobelsdorf. Die dritte Stadt, Sommerfeld, mit den beiden Vorstädten Schönfeld und Hinkau, liegt an der Luba in dem südlichsten, von dem Sorauer und Gubener Kreise eingeengten Theile des Krossener Kreises und ist wie Z. eine Fabrikstadt, wo die Tuchfabrikation nebst den damit in Verbindung stehenden Gewerben der hauptsächlichste aller Erwerbszweige ist. Die Sommerfelder Tuche finden ihren Absatz auf Messen und Jahrmärkten, zum größten Theil aber in Nordamerika, zum Theil auch durch Versendung nach dem Morgenlande. Sommerfeld hat sich schnell gehoben; es zählte 1750 erst 1500 Einw., 1800: 2450 und jetzt gegen 8000. Bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hat es Herren gehört, die sich v. Sommerfeld schrieben und die ersten deutschen Besitzer des Schlosses Sommerfeld gewesen zu sein scheinen. Gottfried v. Summirveit kommt 1294, Johann v. Sommerfeld 1334 in schlesischen Urkunden, und zwar der Letztere mit Albert v. Pack vor. Ein Hermann v. Sommerfeld wird 1347 in einer Neuzellischen Urkunde erwähnt. Nach diesem scheint die niederlausitzische Linie ausgestorben und ihr Lehen dem Landesherrn heimgefallen zu sein; denn 1391 war der Herzog Johann von Görlitz im Besitz von Sommerfeld. Nach dieses Herzogs Tode mag Markgraf Jobst das Schloß Sommerfeld wieder verkauft haben. Von Dietrich v. Krohe, der dasselbe dem Anschein nach von 1396 an besessen hat, kaufte es 1402 Johann v. Biberstein auf Sorau, welchem 1411 den 8. Decbr. König Wenzeslaw von Böhmen auch die Stadt verschrieb und dessen Familie hier wahrscheinlich bis 1533 saß. Das Geschlecht v. Pack findet man daselbst zuerst 1550 angesessen; im siebzehnten Jahrhundert dagegen die Kottwitze, denen die Familie v. Bredow seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gefolgt ist. Anscheinend mit dem Ende eben desselben Zeitraums ist das Geschlecht der Beerfelde in Schloß Sommerfeld eingezogen und hat ein Familien-Fideicommiß daraus gemacht. Von den beiden Städten des Kreises Züllichau-Schwiebus besteht Z., auf einer fruchtbaren Ebene eine halbe Meile von der Oder liegend, aus der eigentlichen Stadt, aus dem Kahl oder Neuel, der Grünbergschen, Schwiebuser und Krossener Vorstadt, wozu noch die 1708 angebaute Schloßgarten-Vorstadt kommt. Die innere Stadt ist eng gebaut, während die Vorstädte einige ansehnlichere Straßen haben. Z. besitzt 7 Kirchen, gegen 7000 Einwohner, ein Schloß, Rathhaus, — ein großes massives Gebäude mit zwei Thürmen — und ein Waisenhaus, welches Sigismund Steinbart 1719 stiftete und mit dem seit 1762 ein Pädagogium verbunden ist, dessen Lehrziel dem der Gymnasien gleichsteht. Die Direction der umfangreichen und reichbegüterten Anstalt steht der Familie des Stifters erblich zu. Die Regierung zu Frankfurt übt durch ihre zweite Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen die Oberaufsicht über Pädagogium und Waisenhaus aus. Was endlich die kleine Stadt Trebschen betrifft, nahe bei dem Dorfe und Rittergute dieses Namens, das dem fürstlichen Hause Reuß gehört, so wurde dieselbe zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von dem Kammerherrn v. Troschke angelegt und zur Aufnahme von evangelischen Schlesiern und Polen bestimmt, welche ihres Religionsbekenntnisses halber ihr Vaterland verlassen hatten. Der Ort empfing durch ein königliches Privilegium vom 19. Mai 1707 mit dem Namen Friedrichshuld die Stadtgerechtigkeit und zählt jetzt 300 Einwohner.

Zülpich, in der Umgegend auch Zülch genannt, historisch denkwürdige Stadt im Kreise Euskirchen des Regierungsbezirks Köln der preußischen Rheinprovinz, welche früher ein eigenes Amt des Kurfürstenthums Köln bildete, liegt in einer fruchtbaren, zum Theil reizenden Gegend auf einer Anhöhe zwischen Köln und Aachen an dem Rasselfluß und hat gegen 2000 (1861: 1541) Civileinwohner, welche sich hauptsächlich von Flanellmanufactur, Lohgerberei, Ackerbau und Viehzucht ernähren,

Hier ist der Sitz eines Friedensgerichts. Z. war das alte Tolbiacum im Lande der Ubier (Gallia Belgica) und wurde später durch die Römer durch eine zum Theil noch erkennbare Kunststraße mit Colonia Agrippina (Köln) verbunden, welche als Etappenstraße diente. Hier sammelte der Bataver Civilis im Aufstande gegen die Römer seine Kampfgenossen und hier fanden bis zur Zertrümmerung des weströmischen Reiches mehrere Zusammenstöße zwischen germanischen und römischen Colonnen statt. Stadt und Umgegend sind aber besonders classisch in der deutschen Geschichte. Hier besiegte der Frankenkönig Chlodwig im Jahre 496 nach Chr. die Alemannen und Sueven unter ihrem Könige Marcian und ließ sich einem vorher abgelegten Gelübde gemäß sogleich nach gewonnener Schlacht taufen, eine Scene, welche bekanntlich Michel Angelo durch ein charakteristisches Gemälde dargestellt hat, welches Napoleon I. mit vielem Andern in das Pariser Museum schleppte. Hier ließ auch der König Austrasiens Theodorich den thüringischen Herrscher Hermanfried von den Zinnen eines alten Schlosses herabstürzen, dessen Reste noch aufgewiesen werden, schwerlich aber die ächten sind. Kurz darauf fand hier — im Jahre 612 — ein entscheidender Kampf zwischen den königlichen Brüdern Theudobert II. von Austrasien und Theuderich von Burgund zu Gunsten des Letzteren statt, und 881 wütheten hier die Normannen, welche die ausgeplünderte Stadt einäscherten. 1280 hauste auch der kölnische Erzbischof Heinrich hier gar grausam, nachdem er die Stadt erobert hatte; bald darauf nahmen alliirte Nachbarfürsten dem Erzbischof Siegfried den Ort wieder ab, verwüsteten und plünderten ihn aber auch ihrerseits. 1642 besetzten weimarische und hessische Truppen Z. und die Umgegend, und auch noch späterhin erfuhr die Stadt viele widrige Schicksale. Durch die Bestimmungen des Wiener Congresses kam die Stadt an Preußen. Vgl. Bremer's „Akademische Beiträge" (3. Theil).

Zumalacarregui (Don Tomas) wurde am 29. December 1788 zu Ormaiztegui bei Cegama in Guipuzcoa geboren, studirte zu Pampelona Jurisprudenz und kämpfte seit 1808 gegen die französischen Heere, welche damals Spanien besetzt hielten. Jauregui (el Pastor) beförderte ihn zum Offizier. Nach der Rückkehr Ferdinand's VII. wurde er als Hauptmann in das spanische Heer aufgenommen und befehligte eine Compagnie des Regiments „Bourbon." Im Jahre 1822 verließ er seine Garnison Pampelona und trat in die Glaubensarmee unter dem Befehle des Generals Quesada als Bataillons-Chef ein. Nachdem die Franzosen 1823 den Bürgerkrieg in Spanien beendigt hatten, trat er als Oberstlieutenant in das Regiment der Militär-Orden und erregte Erstaunen durch die treffliche Haltung, welche er demselben beizubringen wußte. Er wurde deshalb alsbald zum Regiments-Commandeur befördert und nun wiederholt ersucht, jüngere Offiziere in der Kunst, Truppen auszubilden, zu unterrichten. Im Jahre 1832 verlor er jedoch sein Commando, weil er in der Glaubensarmee gedient hatte. Obgleich ein Kriegsgericht ihn für schuldlos erklärte, wurde er dennoch verabschiedet. Nach dem Tode Ferdinand's VII. erklärte er sich für Don Carlos, stellte sich unter den Befehl des Santos Ladron, welcher zuerst ein carlistisches Streifcorps in Navarra organisirte, und wurde bald darauf zum Befehlshaber dieser Truppen befördert, welche freilich nur 1000 Mann stark waren. Er wußte sie aber bald zu vermehren, und obgleich General Sarsfield mit 11,000 Mann die baskischen Provinzen besetzte und später General Valdes daselbst sogar 28,000 Mann um sich versammelte, so behauptete Z. sich dennoch dieser Uebermacht gegenüber und organisirte 8 Bataillone Infanterie und 2 Schwadronen Cavallerie, mit denen er wiederholt einzelnen Abtheilungen des christinischen Heeres empfindliche Niederlagen beibrachte. Da General Quesada, der Oberbefehlshaber dieses Heeres, jetzt befahl, alle gefangenen Carlisten zu erschießen und diesen Befehl an dem General Santos Ladron wirklich vollstrecken ließ, so erklärte nun auch Z., daß er fortan alle feindlichen Gefangenen, welche nicht in seinen Dienst treten wollten, erschießen lassen werde. Am 16. März 1834 überfiel er eine christinische Truppen-Abtheilung bei Vittoria, sprengte sie auseinander und ließ hierauf 200 Gefangene erschießen. Am 22. März schlug er Quesada selbst in der Nähe des Dorfes Arsasua im Borunda-Thale so vollständig, daß dieser nur mit Mühe entkam. Z. schlug jetzt wiederholt vor, die beiderseitigen Gefangenen auszuwechseln; aber Quesada verwarf diese Anträge, ließ fortdauernd viele Gefangene erschießen und

zwang dadurch Z., wenigstens die christinischen Offiziere, welche in seiner Gewalt waren, ebenfalls erschießen zu lassen. Die gefangenen Soldaten traten sämmtlich in seinen Dienst. General Rodil trat hierauf an die Stelle Quesada's und vermehrte die christinischen Streitkräfte in den Nord-Provinzen bis auf 50,000 Mann. Der Muth der Carlisten wurde indessen gleichzeitig durch die Ankunft des Don Carlos gehoben, welcher am 10. Juli den spanischen Boden betrat und hier als König begrüßt wurde. Z. wurde nun als General-Commandant von Navarra bestätigt und zum Generallieutenant und Chef des Generalstabes der königlichen Armee ernannt. Er bildete um diese Zeit vier neue Bataillone und brachte dadurch das carlistische Heer bis auf 16,000 Mann, die jedoch größtentheils noch ohne Waffen waren. General Rodil glaubte den Krieg am sichersten zu beendigen, wenn er sich der Person des Königs bemächtigte, und organisirte daher eine äußerst heftige Verfolgung desselben, und wirklich war dieser mehr als einmal nahe daran, gefangen zu werden. Z. trug indessen viel zu seiner Rettung bei, indem er die Feinde wiederholt überfiel und schlug. Am 19. August überfiel er die Arrieregarde des Generals Carrandolet in der Nähe von Barrion, sprengte sie auseinander und tödtete mehr als 200 Feinde. Im Ganzen verlor Rodil während dieser Streifzüge mehr als 10,000 Mann und besetzte im September mit drei Divisionen das Bastanthal, in welchem die carlistische Junta von Navarra bis dahin ihren Sitz gehabt hatte. Während er damit beschäftigt war, sich in diesem Besitz zu befestigen, überfiel Z. von Neuem den General Carrandolet zu Viano bei Logrono und rieb seine Krieger fast vollständig auf. Nachdem Rodil seines Commandos entsetzt und Lorenzo an seine Stelle getreten war, sollte Z. durch Umzingelung vernichtet werden. Er warf sich aber auf die einzelnen Corps, die ihn einschließen sollten, und besiegte sie sämmtlich. Am 27. October schlug er den General O'Doyle bei Alegria und nahm hier 106 Offiziere und 1450 Soldaten gefangen und schon am folgenden Tage erfocht er einen eben so glänzenden Sieg gegen General Osma. Diese Siege verschafften ihm namentlich die Waffen, an denen es seinen Kriegern noch immer fehlte; er erbeutete in zwanzig Tagen über 4000 Gewehre und 200 Pferde. Am 12. December wurde er zwar bei Mendoza von dem General Lorenzo geschlagen, weil sein Unterbefehlshaber Iturralde den Feind zu früh angriff; aber schon den 15. December schlug er die Angriffe der Christinos bei Arquejas siegreich zurück und brachte ihnen bedeutende Verluste bei. Diese Siege mußten jedoch ohne nachhaltigen Erfolg bleiben, so lange die zahlreichen Forts, welche das Land beherrschten, in den Händen der Gegner blieben. Um diese Forts zu nehmen, stand längere Zeit nur eine einzige Kanone zu seiner Verfügung; vier Mörser, welche er hierauf gießen ließ, wurden alsbald von Mina genommen. Der gesammte Vorrath von Messing, den das Land aufzubringen vermochte, reichte nur noch für drei sehr schwache Mörser aus, und dennoch nahm Z. mit diesen schwächlichen Mitteln alle jene Forts und befreite erst dadurch die baskischen Provinzen von der Herrschaft der Christinos; dazwischen schlug er den General Mina bei Donna Maria. Im Frühjahre 1835 errang er in dem Gebirgspasse von Artaza nach viertägigem Kampfe (am 21.—24. April) einen entscheidenden Sieg über den Kriegsminister Valdes. 1000 Christinos fielen hier, 600 wurden gefangen, 3000 Gewehre und eine große Masse andern Heergeräthes erbeutet. Einige Tage später schlug Z. auch den General Iriarte bei Guernica und schloß unter Vermittelung des Lord Elliot eine Convention mit den Christinos ab, deren Zweck war, eine mildere Behandlung der gegenseitigen Kriegsgefangenen herbeizuführen. Er belagerte nun mit seinen vier Geschützen Villafranca und versuchte am 27., 28. und 29. Mai vergeblich, es zu erstürmen. Zugleich lockte er General Oraa in einen Hinterhalt und zersprengte seine Truppen, deren Ueberreste nach Pampelona flohen. 200 Christinos gingen hier zu den Carlisten über. Am 3. Juni capitulirte Villafranca. Espartero, der jetzt die Christinos befehligte, eilte zwar herbei, die Stadt zu entsetzen, wurde aber selbst bei Descarga von Z. überfallen und geschlagen; er verlor 600 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen. Die Heere der Christinos waren durch diese zahlreichen Unfälle so vollständig entmuthigt worden, daß Z. es jetzt für möglich hielt, den Krieg durch ein schnelles Vorrücken nach Madrid siegreich zu beendigen; aber Don Carlos befahl, daß Z. zunächst Bilbao belagern solle. Es hatte sich in der Umgebung

des Königs eine dem Feldherrn feindliche Partei gebildet. Er hatte einige Vertraute des Königs wiederholt mit Geringschätzung behandelt und sich durch seine Strenge auch bei vielen Offizieren verhaßt gemacht. Diese seine Gegner bestimmten jetzt den König, den dringendsten Vorstellungen des Generals gegenüber bei seinem Befehl zu beharren, und Z. begann daher die Belagerung von Bilbao. Wenige Tage später traf ihn eine Kanonenkugel am rechten Knie. Die Anfangs unbedeutende Wunde wurde durch ungeschickte Aerzte und die Ungeduld, mit welcher Z. sein Schicksal ertrug, in eine tödtliche verwandelt. Er starb am 24. Juni 1835 zu Cegama. — Ohne Geld und ohne Waffen hatte er ein Heer gebildet und mit ihm in wenigen Monaten zwölf Generale besiegt, denen die Hülfsmittel von ganz Spanien zu Gebote standen und die überdies von England, Frankreich und Portugal unterstützt wurden. Vergl. A. Loning, „das spanische Volk in seinen Ständen, Sitten und Gebräuchen; mit Episoden aus dem carlistischen Erbfolgekriege." Hannover, 1844. Franz vom Thurm, „Dios no quiso. Spanische Kriegs- und Friedensscenen." 4 Bde. Leipzig, 1860—62.

Zumpt (Carl Gottlob), ein um die Studien des classischen Alterthums und deren Förderung in Deutschland hochverdienter Mann, geboren am 20. März 1792, erhielt seine Vorbildung auf dem Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster und auf dem Joachimsthalschen Gymnasium und bezog zu Michaelis 1809 die Universität Heidelberg. Nachdem er seine Studien auf der neugestifteten Universität zu Berlin beendigt hatte, wurde er im Jahre 1812 als Hülfslehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium angestellt, wo er alsbald in eine obere Stelle hinaufrückte. Im Jahre 1821 nahm er eine Oberlehrerstelle am Joachimsthalschen Gymnasium an, die er im Jahre 1826, weil er bei dem Directoratswechsel sich zurückgesetzt fühlte, aufgab. Darauf wurde Z. als Professor der Geschichte an der königl. allgemeinen Kriegsschule, bei der er schon früher thätig gewesen war, angestellt. Bald nach dieser Anstellung wurde Z. auch der Universität, seit 1838 als ordentlicher Professor der römischen Literatur und 1837 der Akademie der Wissenschaften zu Berlin zugesellt. Er starb am 25. Juni 1849 zu Carlsbad, wo er Hülfe für ein Unterleibsleiden gesucht hatte. Z. hat sich besonders um römische Literatur verdient gemacht, wie er denn auch zu den besten Latinisten unseres Jahrhunderts gehört. Was seine Schriften anbetrifft, so erschienen schon 1814 von ihm „Regeln der Lateinischen Syntax", die er allmählich zu einer „Lateinischen Grammatik" erweiterte (Berlin 1818, 12. Ausg. Berlin 1865, bearbeitet von A. W. Zumpt.) Durch diese Grammatik sorgte Z. sowohl für das Bedürfniß der Gelehrten als das des höheren Schulunterrichts. Für die Anfänge des Unterrichts in der Lateinischen Sprache ist der „Auszug aus Zumpt's Grammatik" (Berlin 1824, 9. Aufl. 1866, bearbeitet von A. W. Zumpt). In Verbindung mit der Grammatik stehen die „Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische" (Berlin 1824, 5. Aufl. Berlin 1844). Seine Annales veterum regnorum et populorum, imprimis Romanorum (Berlin 1819, 2. Aufl. 1838, zum dritten Male herausgegeben von A. W. Zumpt 1862), im vortrefflichsten Styl geschrieben, geben eine chronologische Uebersicht der alten Geschichte. Außerdem hat sich Z. verdient gemacht durch die Ausgaben des römischen Schriftstellers Curtius Rufus, von dem er 1826 (Berlin) eine kritische berichtigte Ausgabe des Textes mit einer Vorrede über das Leben des Schriftstellers und 1849 eine größere Ausgabe mit lateinischen Anmerkungen (Brunsv.) und eine Schulausgabe (Braunschweig) mit einem deutschen erklärenden Commentar veranstaltet hat. Zu der großen Spalding'schen Ausgabe von Quintilian verfaßte er den 5. Band, der die Varianten zum Theil der besten Handschriften des Quintilian umfaßt (Leipzig 1829), und nach dem darin enthaltenen Material lieferte Z. eine berichtigte Textesausgabe (Leipzig 1831). In demselben Jahre erschien seine Ausgabe der Verrinischen Reden Cicero's (2 Bde., Berlin), ein in der Geschichte der Ciceronianischen Literatur Epoche machendes Buch. Auch gab er (1837) die trefflichen Heusingerschen Ausgaben von Cicero de officiis, von denen er die größere durch seine Bemerkungen bereicherte, die kleinere für die Bedürfnisse des heutigen Schulgebrauchs umformte, von Neuem heraus. Ferner erschienen von ihm Commentare zum Sallust und zu ausgewählten Büchern des Livius in einer Sammlung englischer Schulausgaben der Classiker (Edinburg 1847 und 1848).

„Ueber das Leben des Horaz und die Zeitfolge seiner Gedichte, namentlich der Satiren", hat er eine Abhandlung, die der Heindorf-Wüstemannschen Bearbeitung der Satiren des Horaz (Leipzig) vorangeht, geschrieben. Außerdem aber hat Z. zahlreiche Abhandlungen über antiquarische Gegenstände verfaßt. Dazu gehören besonders das Decretum municipale Tergestinum (Berlin 1837), „Ueber Ursprung, Form und Bedeutung des Centumviralgerichts in Rom" (ebend. 1838), „Ueber den römischen Ritterstand" (ebend. 1839), „Ueber den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum" (ebend. 1841), „Ueber den Bestand der philosophischen Schulen in Athen und die Succession der Scholarchen" (ebend. 1843), „Ueber die bauliche Einrichtung des römischen Wohnhauses" (ebend. 1844, 2. Aufl. 1852), „Die Religion der Römer" (ebend. 1845), De legibus judiciisque repetundarum in republica Romana commentationes tres (ebend. 1845 und 1846). Alle diese Abhandlungen verrathen die gründliche Kenntniß des Alterthums, die Z. besaß. Endlich hat auch Z. eine außerordentliche Thätigkeit als Recensent für alle bedeutenden philologischen Zeitschriften unseres Vaterlandes entwickelt. Sein Neffe und Schwiegersohn, August Wilhelm Zumpt, den wir schon oben mehrmals genannt haben, auf dem Gymnasium zu Frankfurt an der Oder und auf der Universität zu Berlin gebildet, gegenwärtig Professor am königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin und durch viele gelehrte Schriften den Philologen bekannt, hat im vortrefflichen Latein eine Biographie Z.'s verfaßt unter dem Titel: De Caroli Timothei Zumptii vita et studiis narratio (Berol. 1851).

Zumsteeg (Johann Rudolph), ausgezeichneter Tonkünstler und Componist, geboren den 10. Januar 1760 zu Sachsenflur im Odenwald, der Sohn eines Corporals und Kammerlakaien bei dem Herzog Carl von Württemberg, wurde vom 16. December 1770 bis zum 25. Juli 1781 auf der Carls-Schule erzogen. Anfänglich zum Bildhauer bestimmt, zeigte er sehr bald sein musikalisches Talent und wurde Musik-Zögling. Zu seinem Hauptinstrumente wählte er das Violoncell, auf welchem er es zu einer bedeutenden Virtuosität brachte. Schon während seiner akademischen Laufbahn componirte er mehrere Singspiele, Cantaten und die Gesänge zu den „Räubern" Schillers, mit dem er auf der Akademie innig befreundet war. Nach seinem Austritt aus derselben wurde er als Hofmusikus angestellt und 1792 in Folge seines Singspiels „Reneau und Armide" zum herzoglichen Kapellmeister und Director der Oper zu Stuttgart ernannt. Z. starb daselbst am 27. Januar 1802. Z. war der erste deutsche Componist, der Balladen mit Begleitung des Pianoforte durchcomponirte; seine Compositionen von Bürger's „Lenore", „des Pfarrers Tochter von Taubenhain", „Ritter von Eichenhorst", „Kolma" aus „Werthers Leiden" von Goethe, Matthisson's „Elegie in den Ruinen eines Bergschlosses", haben ihn berühmt gemacht. Weniger populär sind seine Opern, „die Geisterinsel" und „das Pfauenfest" geworden. — Sein Sohn Gustav Adolph Z., geboren den 22. November 1794 zu Stuttgart, erlernte die Kaufmannschaft und legte darauf eine Sortimentsbuchhandlung an; er starb am 24. December 1859 zu Stuttgart, wo er den Musikverein, „der Liederkranz", gestiftet hatte. — Z.'s Tochter, Emilie Z., geboren den 9. December 1796 zu Stuttgart, gestorben daselbst am 1. August 1857, war wegen ihrer anerkannten Leistungen im Tonsatz und als ausübende Künstlerin sehr geschätzt.

Zündnadelgewehr nennt man eine, ihrer Erfindung nach der neuesten Zeit angehörige Schußwaffe, bei welcher die Entzündung des Pulvers weder vermittelst eines Percussions- noch Feuerschlosses bewirkt, vielmehr durch eine Nadel herbeigeführt wird, welche in Folge einer besonderen Vorrichtung in die an der Patrone befindliche Zündmasse gestoßen wird. Dasselbe ist nach dem Urtheile militärischer Sachverständiger — und zwar nicht bloß aus solchen Armeen, bei denen das Z. eingeführt worden, sondern auch aus solchen, bei denen dieses aus dem einen oder dem anderen Grunde noch nicht der Fall ist — das vorzüglichste aller bis jetzt erfundenen Gewehre (siehe diesen Art.). Dasselbe schießt auf weite Entfernungen (ansehnlich weiter reichend, als die Tragweite anderer Schußwaffen) zugleich schnell, weil von hinten zu laden und (auf angemessene Distanzen natürlich) vollständig sicher; so daß es vor allen anderen Gewehren, auch vor den Miniébüchsen und den Percussions-

Gewehren, so weit diese auch hinsichtlich ihrer Construction und Leistungsfähigkeit über den Feuerröhren älteren Styls stehen — erhebliche Vorzüge voraus hat, wie sich dies zuerst 1849 im badischen Feldzuge, dann in dem 1864 von Preußen gegen Dänemark geführten Kriege gezeigt hat. Das Z. ist eine deutsche Erfindung, gleich so mancher anderen auf dem militärischen, wie auf dem Gebiete des friedlichen Gewerbfleißes. Man verdankt nämlich die Herstellung dieser neuen, so vorzüglichen Kriegswaffe dem Mechanikus Johann Christian Nikolaus Dreyse, geboren am 22. Novbr. 1787 zu Sömmerda in Thüringen, als Sohn eines einfachen Schlossers, dessen Gewerbe er auch, nachdem er bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre die damals nur wenig über dem Niveau einer dörflichen Elementarschule stehende Stadtschule seiner Vaterstadt besucht hatte, erlernte. Zu Neujahr 1806 zum Gehülfen gesprochen, wanderte er im Frühlinge eben dieses Jahres nach Altenburg und im nächstjährigen Lenz über Leipzig nach Dresden. Das rege Leben und Treiben in jener großen Handelsstadt, und die mancherlei Kunstschätze und sonstigen Sehenswürdigkeiten dieser schönen Residenz weckten zuerst in der Brust Dreyse's, der bis dahin ein Gesell gewesen war, wie tausend und aber tausend seiner Standesgenossen, den Gedanken nach höherer Vervollkommnung in seinem Gewerbe und nach vermehrtem Allgemeinwissen zu streben. Er ward nun ein eifriger Besucher der eben damals in Dresden begründeten sonntäglichen Fortbildungsschule für Handwerks-Gehülfen, und war emsig bemüht, die Lücken seiner Jugendbildung thunlichst auszufüllen; nicht minder eifrig aber auch, den Kreis seines gewerblichen Könnens auszudehnen. Nachdem er so nicht nur in der Schlosserei sich bestens vervollkommnet und auch schon eine kurze Zeit bei einem Mechanikus gearbeitet, sondern auch vollständige Kenntniß der deutschen und einige in der französischen Sprache sich erworben hatte, wanderte Dreyse Ausgangs 1809 nach Paris. Hier suchte er die besten mechanischen Werkstätten zu seiner Ausbildung zu benutzen und daneben, wie in Dresden, auch seine wissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern, besonders aber in neueren Sprachen und im Zeichnen sich zu vervollkommnen. Es gelang Dreyse in mehreren größeren Werkstätten, so namentlich in der Gewehrfabrik von Pauli, desgleichen in einer größeren optischen Anstalt und in zwei zu jener Zeit berühmten Wagen-Fabriken Arbeit zu erhalten. Mit reichen Erfahrungen und mancher neu erlangten Kenntniß und Fertigkeit ausgestattet, kehrte er bald nach dem ersten Pariser Frieden, nach fünftehalbjährigem Aufenthalte in Paris und mehr denn achtjähriger Abwesenheit von Hause, nach Sömmerda zurück, wo er nun sein Meisterstück machte und die väterliche Werkstatt, erst in Gemeinschaft mit seinem Vater, bald aber für alleinige Rechnung, übernahm. Schnell ward diese nach seinen in der Fremde gewonnenen Erfahrungen umgestaltet und erweitert. Aber was er mit offenem Auge in den großen Fabriken der Weltstadt erschaut und mit offenem Sinne in sich aufgenommen, war zuviel für die einfache Schlosserwerkstatt; sie allein konnte dem strebsamen Sinne Dreyse's nicht genügen. So beschäftigte er sich denn neben seinen mechanischen Berufsarbeiten mit der Ersinnung und Ausführung von Modellen zu Maschinen verschiedener Art, desgleichen mit chemischen Versuchen; so unter Anderem mit dem Versuche, Eisenwaaren auf sogenannten „kaltem Wege" herzustellen. Derselbe gelang, und Dreyse verband sich nun, um ihn im größeren Maßstabe ausführen zu können, im Jahre 1821 (dem nämlichen, in welchem er sich verheirathete) mit dem Kaufmann Kronbiegel in Erfurt, einem begüterten Manne, zur Errichtung einer Fabrik von Eisenwaaren in Sömmerda, welche einen guten Fortgang hatte. — Zur Zeit, wo er dieselbe errichtete, machte man in Berlin und an anderen Orten Versuche, die Steinschloß-Gewehre — da sich ihre Unzulänglichkeit in verschiedenen Gefechten des Freiheitskrieges, wo sie bei Regenwetter gewöhnlich versagten (die blutige Schlacht an der Katzbach wurde lediglich mit Kolben und Bajonett ausgefochten) genügend herausgestellt hatte — zur Percussions-Zündung umzuarbeiten. Dies auffassend, beschäftigte sich Dreyse mit verschiedenen, zum Theil lebensgefährlichen Versuchen zur Herstellung von Zündpräparaten für Percussions-Zündhütchen, und im Jahre 1824 wurde ihm und dem Kaufmann Collenbusch, mit welchem er sich associirt, von der königlich preußischen Regierung ein gemeinschaftliches Patent für die von ihnen erfundenen Zündhütchen ertheilt; auf Grund dessen dann die beiden Genannten

in Sömmerda eine Zündhütchen-Fabrik errichteten, welche noch heutiges Tages von den Söhnen des Collenbusch, getrennt von jener Eisenwaaren-Fabrik, betrieben wird. Die in der Paulischen Waffenfabrik zu Paris zuerst bei Dreyse rege gewordene Liebe für die Gewehrfabrikation erwachte nun bei ihm wieder mit vermehrter Stärke und rief in ihm die Idee wach, zur Verlegung des Zündungs-Processes von außen nach innen und zur Construction einer, die gesammten zum Schuß erforderlichen Theile in sich enthaltenden Patrone. Für die Entzündung der Patrone im Innern des Gewehrlaufes erschien ihm die Nadel das geeignetste Mittel, und er suchte daher dieselbe auf jede nur mögliche Weise für jenen Zweck dienstbar zu machen. Hierhin einschlagende Versuche beschäftigten Dreyse während der nächsten Jahre und gelangen in soweit, daß er Ausgangs 1828 dem königl. preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe ein Probe-Exemplar eines von vorn zu ladenden Zündnadel-Gewehres einschicken konnte, auf das ihm dann Anfangs 1829 für seine Person ein Patent für die Dauer von acht Jahren und für den Gesammtumfang des preußischen Staates verliehen wurde. In demselben Jahre wurde auch das königl. Kriegsministerium durch den damaligen Obersten v. Priem auf die Vortheile dieses Gewehres für Militärzwecke (die von Dreyse eingereichte Probewaffe war ein Jagdgewehr gewesen) aufmerksam gemacht, ohne daß jedoch schon jetzt der neuen Erfindung in den maßgebenden militärischen Kreisen die verdiente Beachtung geschenkt worden wäre. Dadurch ließ sich indeß Dreyse von fortdauernden opfervollen Versuchen zur Verbesserung der von ihm erfundenen Waffe nicht abhalten, und hatte das Glück, Anfangs der dreißiger Jahre für seine Bestrebungen einen warmen und zugleich einflußreichen Protector an dem damaligen General-Adjutanten König Friedrich Wilhelm's III., späterem Kriegsminister, General v. Witzleben, zu finden. Auf dessen Fürsprache erhielt er vom Kriegsministerium den Auftrag zur Anfertigung einer größeren Anzahl sogenannter „Trauben- und Cylindergewehre", deren Prüfung durch militärische Sachverständigen-Commissionen in Erfurt, Glatz und Graudenz erfolgte. Die mancherlei Uebelstände, welche sich an jenen Waffen während der praktischen Prüfungen herausstellten, sowie der Umstand, daß bei dem von vorn zu ladenden Z. der Ladestock immer noch nicht ganz entbehrlich war, riefen in Dreyse den Gedanken wach, die Herstellung eines von hinten zu ladenden Z.'s zu versuchen, bei welchem der Ladestock höchstens als Entladestock zu figuriren habe. Bereits im Jahre 1836, also noch vor Ablauf des ihm ertheilten Patents, gelang es Dreyse, das erste von hinten zu ladende Z. in einer solchen Vollkommenheit hergestellt zu haben, daß er solches dem Kriegsministerium als Probe vorlegen konnte. Nach ein paar daran vorgenommenen Veränderungen und Verbesserungen übertrug ihm dann das gedachte Ministerium die Anfertigung von zunächst einem halben Tausend solcher Gewehre. Die Prüfung derselben fand im Herbst des Jahres 1839 und des Frühjahrs 1840 durch dazu niedergesetzte Commissionen zu Spandau und Lübben in der Niederlausitz statt und documentirte die Trefflichkeit der neuen Waffe. Dies bewog denn den König Friedrich Wilhelm IV. bald nach seinem Regierungsantritte zu dem Befehle, dieses von hinten zu ladende Z. als Militärwaffe, zunächst für sämmtliche Füsilier-Bataillone der preußischen Armee, einzuführen, dem Erfinder aber die Mittel zur Erbauung einer im großen Maßstabe anzulegenden Gewehr- und Gewehr-Munitions-Fabrik vorzustrecken. Ausgangs 1841 begann in der in großartigen Dimensionen errichteten Fabrik der Betrieb mit Hülfe einer dazu commandirten Militär-Handwerker-Section, und ist seitdem ununterbrochen in umfangreichem Maßstabe fortgesetzt worden. Bis ultimo 1863 waren bereits circa 280,000 Stück Zündnadel-Militärwaffen, nebst den dazu gehörigen Patronenbestandtheilen, für den preußischen Staat gefertigt, und gegenwärtig ist nicht bloß die preußische Linien-Armee mit Z. bewaffnet, sondern auch noch die Contingente von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Anhalt, der sächsischen Staaten ernestinischer Linie, der Hansestädte und der Fürsten von Lippe-Detmold, Waldeck, Schwarzburg und Reuß beider Linien. — Waren schon vorher die Vorzüge des Z.'s vor anderen Schußwaffen vielfach anerkannt worden, so war dies noch in erhöhter und jeglichen bisher noch hin und wieder geäußerten Tadel oder Zweifel verstummen machender Weise im letzten deutsch-dänischen Kriege der Fall. Während die öfter

reichischen Colonnen in Folge ihrer minder guten Gewehre bei verschiedenen Gelegenheiten von dem dänischen Feuer hart mitgenommen wurden und ganz enorme Verluste an Todten und Verwundeten zu beklagen hatten, ehe es ihnen durch die dem österreichischen Soldaten innewohnende besondere Zähigkeit gelang, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, errangen dagegen die preußischen Bataillone, Dank dem schnellen, ferntreffenden und sicheren Z., dieselben und größere Erfolge mit einem namhaft geringeren Verluste an Menschenleben und menschlichen Gliedmaßen; so daß sich das Z. als eine „dem Freunde eben so wohlthätige, als dem Feinde verderbliche" Waffe erwies. Ja bei einer Gelegenheit verdankte man geradezu die Rettung eines nicht unansehnlichen preußischen Truppentheils ihm ausschließlich. Es war dies am Morgen des 29. Juni 1864 bei dem Uebergange von Satrupholz über den Alsensund. Zwei Bataillone, welche zu der bei der Einnahme Alsens den Vortrupp bildenden Brigade Röder gehörten und zuerst übergesetzt wurden, stürmten sofort nach der Landung, wie bei Düppel, ohne Schuß auf die Schanzenreihe der Dänen los. Anfangs stutzten und wichen diese. Bald aber bemerkte der schon fliehende Feind die Schwäche der Preußen und stürmte nun im jähen Anprall auf diese los, um sie in das Meer zurückzuwerfen. Das war der Augenblick, wo die neue Waffe ihren ganzen Werth bewies. Ein solches Schnellfeuer, wie die schwer bedrohten Bataillone jetzt auf den anstürmenden Feind eröffneten, wäre mit keinem anderen Gewehre möglich gewesen. Dadurch vermochten sie sich denn so lange zu halten, bis die beiden ihnen zunächst eingeschifften reitenden Batterieen gelandet waren, heransaus'ten und, im Verein mit den beiden jetzt wieder zur Offensive übergehenden Bataillonen, die Dänen zum Weichen brachten. Hunderte von Tapferen wurden somit durch die Erfindung Dreyse's dem Vaterlande und ihren Familien erhalten. Dieselbe hat sich sonach bei dieser und anderen Gelegenheiten als eine für den preußischen Staat höchst nützliche und bedeutende erwiesen und ihrem Erfinder auch manche wohl verdiente Belohnung eingetragen. Im Jahre 1846 erhielt Dreyse vom Könige Friedrich Wilhelm IV. den Titel als „Commissionsrath", welcher acht Jahre darauf in den eines „Geheimen Commissionsraths" erhöht wurde. König Wilhelm I. aber erhob, in Anerkennung des großen Antheils, welchen das Z. an den schnellen und umfassenden Erfolgen des schleswigschen Feldzugs gehabt hat, 1864 Dreyse mit seiner Descendenz in den Adelstand. Derselbe ist auch Ritter mehrerer Orden, und in seiner Vaterstadt, welche ihm manche gemeinnützige Einrichtung verdankt, von Alt und Jung geehrt. Seines vorgerückten Alters wegen übergab Johann Nikolaus v. Dreyse Anfangs 1865 die Leitung der Gewehrfabrik und der anderen von ihm begründeten Etablissements seinem einzigen, 1822 gebornen Sohne, dem königl. preußischen Commissionsrathe **Franz** v. Dreyse, und zog sich in den wohlverdienten Ruhestand zurück. Dieser steht gegenwärtig dem im Laufe der Zeit wahrhaft colossale Dimensionen angenommen habenden Etablissement in Sömmerda (in der zweiten Hälfte des Jahres 1865 und der ersten des Jahres 1866 waren in demselben unausgesetzt 1500 Menschen mit der Fertigung von Gewehren und Gewehr-Munition beschäftigt) im Geiste und mit der Umsicht und Energie seines Vaters vor. Die höchsten Triumphe feierte die von diesem erfundene Waffe im jüngsten Kriege Preußens gegen Oesterreich und dessen Verbündete, wo sie das Feldherrentalent der obersten Führer und die Bravour der preußischen Soldaten in einer alle Welt in Erstaunen setzenden Weise unterstützte und zu der so überaus schnellen und glorreichen Beendigung des Feldzuges das Wesentlichste beitrug. Namentlich in der Entscheidungsschlacht bei Königgrätz richtete das Z. „wahre Wunder der Verwüstung" an und flößte während des ganzen Feldzuges den österreichischen Soldaten einen wahrhaft panischen Schrecken ein. Von diesem haben die Ungarn das Z. bezeichnend: „Gyorspuska", d. i. „blitzschnelle Flinte", getauft; bei den Franzosen heißt es gemeinhin schlichtweg „Fusil Prussien", und wird nebst der dazu erforderlichen Zündmasse gegenwärtig dort, wie in Oesterreich, England und Italien nachzubilden versucht.

Zunft, Zunftwesen. Der Stand des Handwerkers, fast so alt wie der des Ackerbauers, und schon daher ein historisch wichtiger und ehrenwerther, entstand in den dunkelen Zeiten des Alterthums überall da, wo die Völker sich aus dem nomadisiren-

den Hirtenleben heraus und in das geregeltere städtische und staatliche Leben hinein begaben. Erst als die Arbeit sich durch das Zusammenleben bestimmter eintheilte und Umtausch und Verkehr gewisse feste Normen annahmen, konnte der Handwerkerstand zu seinen Functionen und seinen Rechten gelangen. Wo das Handwerkerwesen zuerst entstanden sei, wo es zuerst sich ausgebildet und eine bestimmte staatliche Geltung erlangt habe, ist eine Frage, die unbeantwortet bleiben muß, weil uns die Geschichte darüber selbst im Stiche läßt. Sie wirft uns nur einzelne leichte und fragmentarische Pinselstriche hin und überläßt es dem combinatorischen Geiste des Historikers, sich aus denselben ein fertiges Gemälde auszuführen. So dürfte es wohl glaubhaft für uns sein, daß Phönicien, welches auf dem Welttheater zuerst als ein lebenskräftiges Land mit genialisch erfinderischen Bewohnern erscheint, für jene Zeit der Uranfänge eine hohe Stufe der Gewerbsthätigkeit schon erreicht haben muß. Es sprechen dafür jene Nachrichten, welche wir von verschiedener Seite her über die Bereitung des Glases, der Purpurfarbe, des Gebrauchs des Geldes, der Schifffahrt und Rhederei, der Baukunst u. s. w. seitens der Phönicier empfangen. Sie waren es, welche den Tempel Salomo's, wenigstens was die künstlerische Ausführung desselben betrifft, erbauten und welche sich an allen großen Bau-, Handels- und Verkehrsunternehmungen ihrer Zeit betheiligten. Sie waren ein eigentlich thätiges, speculirendes, kaufmännisches, industrielles Volk — die Engländer des Alterthums und haben sicherlich auch den Stand der Handwerker schon, vermöge des dem Orient ureigenen Kastensinns, zunftmäßig geordnet und geregelt. Dies sind indeß nur Hypothesen, die wenig sagen wollen, weil ihnen die historische Documentation als Basis mangelt. Wir entdecken nun aber auch bei tieferen Einblicken in die alte Völkergeschichte des Orients unter den übrigen Nationen Libyens, Vorder-, Central-Asiens und Indiens noch mehrere Merkmale einer lebhaften Industrie. Die Schriften des alten Testaments und griechische Schriftsteller erzählen uns von den Wundern der babylonischen Bauten, von den Obelisken und Pyramiden Aegyptens, von großen Tempeln in Indien u. s. w., und die Juden, die sich durch ihren Jehovacult an sich schon gehoben fühlten, führten selbst großartige Bauten auf, wie die königliche Burg auf Zion, den berühmten Jehovatempel, die Mauern um Jerusalem u. s. w., und hatten ebenfalls tüchtige und thätige Handwerker und Künstler unter sich. In Königshofen's „Straßburger Chronik" (vom Jahr 1698) heißt es in Anbetracht der großen von den Juden ausgegangenen Bauwerke sogar: „Lamechs süne un döchtere wurent gritig (d. i. geizig) vnd erdichtetent vil angwerke (Handwerke) vnd andere kunst domit sie möchtent gut gewinnen" u. s. w. Bei den alten Juden scheint die Lage der Gewerbetreibenden eine verhältnißmäßig sehr günstige gewesen zu sein und besonders scheinen nach dem babylonischen Exil die Handwerker und Künstler bei den Juden in großem Ansehen gestanden zu haben. Wir hören auch schon von den verschiedensten Arten der Handwerker reden. So kommen Künstler, Kauf- und Handelsleute u. s. w. schon bei Moses, Gewürzkrämer im Hohenliede, Schafhändler im 2. Buch der Könige, Fischer bei Jesaias und Ezechiel, bei letzterem auch Bartscheerer und andere Handwerker vor, und gelegentlich ist auch von Pfandhäusern, Schuldnern und Gläubigern, Käufern und Verkäufern, Waarenlagern und Läden, Handel und Handelsplätzen die Rede. Der industrielle Horizont der Juden hat sich am Ausgange ihrer Geschichte schon sehr erweitert und erscheint als auf festen Vereinbarungen begründet. Dennoch ließ Griechenland die Errungenschaften des jüdischen Gewerbelebens weit hinter sich. Die ersten Momente eines im Geiste der Heutzeit geregelten Bürger- und Handwerkerlebens stellen sich uns dar in jener Stadt, die Jahrhunderte hindurch das für das Alterthum war, was heut London und Paris ist, und aus deren demokratischer Verfassung, als der Trägerin des Zunftwesens, noch bis in die Gegenwart der entferntesten Nationen hinein gewisse Grundzüge sich bewahrt haben. Schon der Cecropide Theseus hatte der Stadt Athen, dieser damals durch Gelehrsamkeit, Bildung und Wohlhäbigkeit ersten Stadt der Welt, eine geregelte Eintheilung seiner Bewohner gegeben. Die Vornehmen, die Ackerbauer und die Handwerker bilden die drei Kasten des alten Athen. Schon zwölfhundert Jahre vor der christlichen Aera organisirte sich hier das Gewerbs- und Vereinsleben in reger Weise. Der Bruch mit dem König-

thum störte die Weiterentwickelung des Industrialismus nicht, vielmehr hob das Gesetz der Volksherrschaft, wie es denn häufig in kleineren Staatenverbänden sich heilbringend erwiesen hat, Athen und andere griechische Staaten von einer gewerblichen Bildungsstufe zur andern und zwischen 900 und 600 vor Chr. Geb. bildeten sich Künste und Wissenschaften systematischer in Hellas aus als in irgend einem andern Punkte der alten Welt. Die Baukunst feierte auf dem altclassischen Boden ihre Blüthezeit, mit ihr aber bauten sich eine Menge Gewerbe auf und aus, eine Regulirung der Handwerksgenossenschaften unter einander fand statt und als Solon, der Weltweise, die auf demokratischen Grundsäulen ruhende neue Staatsform in Athen schuf, wurde durch ihn zugleich die Basis des Innungswesens, soweit die alte Zeit ein solches System überhaupt ermöglichen konnte, geschaffen. Solon theilte bekanntermaßen das Volk in vier Klassen und bestimmte durch einen Paragraphen seines Gesetzstatutes, daß kein Bürger einer Stadt zweierlei Handwerke zugleich ausüben und kein Fremder ein Handwerk für eigene Rechnung treiben solle, so wie, daß Alles, was eine Innung oder Gewerkskörperschaft unter sich beschließe, für sämmtliche Mitglieder der Innung verbindlich sein solle, sofern es mit keinem öffentlichen Staatsgesetze in Widerspruch stehe. Dieses Gesetz, welches nicht die Gesetzgebung der Zünfte, wohl aber die Controlle und Ueberwachung in die Hand der obersten Staatsbehörde legte, hat die Selbstständigkeit des athenienfischen Handwerkerstandes, seine riesenschnelle Aufblüthe und Ausbildung und die productive und zugleich künstlerische und weltepochemachende Thätigkeit der griechischen Arbeiterwelt hervorgerufen. Damals war jeder Arbeiter ein Künstler, denn nur als solcher hatte er Bedeutung, damals war jeder Arbeiter thätig und werkeiferig, denn nur durch Fleiß und Talent fand er Lohn und Anerkennung. Vor allen zeichneten sich die griechischen Bauhandwerker aus: der Säulenbau, als der Gipfelpunkt antiker Baukunst, ist ein Product jener Zeit; die riesenhafte, unschöne und unförmliche Größe der babylonischen und assyrischen Architektur, die Ueberladenheit und der Schwulst der persischen Ornamentik, die Mystik der ägyptischen Plastik mußte vor den erleuchteten Blicken der hellenischen Baumeister in ein Nichts zerfallen, und die Gesetze der edlen Einfalt, der geistigen Erhabenheit und der würdevollen Symmetrie machten sich da geltend, wo eine Akropolis und in ihr die Propyläen und der Athenetempel geschaffen werden konnten. Es ist hier nicht der Ort, eine eingehende Geschichte des hellenischen Kunst- und Culturlebens zu geben; in den Artikeln **Baukunst, Bildhauerkunst, Malerei** u. s. w. ist auch das Wesentliche, was in der Entwicklung der antiken Kunstsphäre hervortritt, bereits ausgeführt oder angedeutet worden, weshalb wir auf jene Artikel verweisen. Zweihundert Jahre lang nahm diese productive Thätigkeit der Athenienser ihren ruhigen Verlauf und theilte sich mehr oder minder den übrigen Städten und Staaten Griechenlands mit: die Kunst und Gewerbthätigkeit wurden ein Gemeingut aller der Länder und Völker, wo Griechen herrschten oder nur lebten. Und nicht die Bauhandwerker allein standen auf der Höhe der Entwickelung und des Ruhmes: auch alle übrigen Zünfte stiegen mit jenen zu einer Höhe der Vollendung, welche uns noch jetzt nach mehr denn 2000 Jahren die antiken griechischen Hausgeräthe, Waffen, Schmuckarbeiten u. s. w. anstaunen läßt, so daß wir eingestehen müssen, trotz der Fortschritte unserer Technik, trotz der tausend Hebel, welche der Maschinismus unsrer Tage in Bewegung setzt, trotz der Kunstfertigkeit, womit die Pariser oder Londoner Gewerbthätigkeit sich brüstet, nicht weiter gekommen zu sein, als die Griechen, ja sie in vielen technischen Vollkommenheiten als unerreichte Meister und Muster vor uns zu haben. Als die griechischen Gewerke schon auf einer hohen Stufe der Vollkommenheit sich befanden, wurde erst Rom (754 v. Chr.) erbaut. Die riesenschnelle Entwickelung, welche Rom nahm und die ihm bald unter den lehrreichen, interessanten und merkwürdigen Städten der alten Welt die erste Rolle zutheilte, brachte es im Verlauf weniger Jahrhunderte dahin, daß Athen der Schwesterstadt den Lorbeerkranz industrieller Höhe abgeben mußte. Mit dem Sinken griechischer Kunst wuchs die Roms. Noch heute stehen wir anstaunend und bewundernd vor den Trümmern der alten Weltstadt, deren Kunstfleiß und Industrialismus sich selbst aus dem Schutt zweier Jahrtausende herauserkennen läßt. Auch Rom hatte seine Zünfte, aber sie waren im

schreiendsten Gegensatz zu den freien Institutionen, welche Athen ihnen gewährte, mit eiserner Strenge organisirt. Der römische Handwerker (Opifex, Artifex, Sellularius) gehörte seiner Zunft nicht etwa bloß für seine Person und temporäre Verhältnisse an, er war ihr unterthan und an sie gefesselt Zeit seines Lebens mit allen Seinigen und seinem ganzen Gute. Heirathete Jemand in eine Zunft, so konnten er und seine Descendenz aus der Zunft nie mehr herauskommen, er war gewissermaßen der Kaste verfallen und verfehmt für ewige Zeiten. Schlich er sich heimlich heraus, um sich dem Militärdienst oder dem Priesterstande zu widmen, so wurde er bei Entdeckung seines Beginnens als Fälscher an Leib und Gut bestraft und zu seiner Zunft, die mit ihm sich strafbar machte, zurückgeschleppt. Dies kam daher, weil bei den Römern Handwerk und bürgerliche Gewerbe (Quaestus, Opificia oder Artes sellulariae) als niedrige Beschäftigung galten, welche zunächst von der ärmeren Bürgerklasse, von Fremden und Sclaven betrieben wurden. Dabei waren doch die römischen Zünfte vom Staate mit Vermögen ausgestattet und in jeder Beziehung im Uebrigen gut situirt, ja sie hätten eigentlich wenig Grund zu materieller Klage gehabt, wenn ihnen nicht die Verpflichtung obgelegen hätte, auch bei Mißjahren alle ihre Erzeugnisse und Arbeiten zu bestimmten Preisen zu liefern und (was eine Verbindlichkeit seltsamer und kostspieliger Art war!) im Sturm verunglückte Schiffe sammt deren Gut dem Staat oder Privaten zu ersetzen. Auch wurden sie zuweilen von verschwenderischen Regenten, z. B. Nero, Maximinius u. s. w., hart mitgenommen und arg gebrandschatzt. Mißjahre, Strandungsfälle und der Luxus der Imperatoren waren demnach die Klippen, an denen ihr Wohlstand scheiterte. Uebrigens waren die Zünfte in Rom recht eigentliche Ausflüsse des Communismus. Ihr Besitzthum stand nicht dem einzelnen mehr oder weniger fleißigen Arbeiter zu, sondern gehörte der Zunft als Gemeingut an. Der Lehrlings- und Gesellenstand war dabei in Rom unvertreten; denn jeder in der Zunft geborene Sohn erlernte das väterliche Metier in der elterlichen Werkstatt oder wurde von anderen Zunftgenossen geschult, falls der Vater verstorben war. Nur die gröbere Handthierung, z. B. das Hämmern bei den Schmieden, das Verhauen der Steine, das Fällen der Bäume und Behacken der Pfähle und Bohlen fiel als Arbeit den Sclaven zu. In Italien selbst standen sämmtliche Zünfte in letzter Instanz unter dem Präfecten Roms oder unter dem Präfecten der Lebensmittel; im Morgenlande unter dem Proconsul; im römischen Afrika unter dem Vicar der Provinz. Bald nach Erbauung der Stadt, schon unter dem zweiten Könige Roms, Numa Pompilius, entstand die erste Verfassung der römischen Zünfte; die Sodalitia oder Collegia, welche uns die älteren Historiographen betonen, waren dergleichen Handwerksgenossenschaften. Servius Tullius, einer der denkwürdigsten Männer des Alterthums, dessen Geist von Idealen und Gedanken getragen wurde, welche ihrer Zeit um ein Jahrtausend voraneilten, reformirte auch die Zünfte, und gab ihnen eine freiere und selbstständigere Organisation, welche sein Nachfolger Tarquinius Superbus, derselbe, der den Fall des Königthums herbeiführte, wieder wesentlich erschütterte. So ward also Rom Freistaat. Mit dem allmählichen Wachsen der römischen Republik ging auch eine rasche Aufblüthe der römischen Cultur Hand in Hand. Es entstanden die prachtvollen, Thäler und Gebirge überschreitenden, in den kühnsten Serpentinen angelegten Landstraßen mit ihren Viae- und Aquaeducten, die Straßenpflasterung begann, eine Menge chemischer und physikalischer Erfindungen — Pergament, Feuerspritzen, Wasseruhren — trat hervor, der Luxus stieg mit jedem Jahre. 200 vor Chr. Geb. erfahren wir Näheres über die römischen Bäcker (Pistores) als eigener Zunft, andere Zünfte schlossen sich dieser an. Der Industrialismus langte auf einer Kunsthöhe an, die uns schwindeln macht, wenn wir auf die Pracht und den Glanz des wieder aufgegrabenen Herculanum und Pompeji blicken, die doch unbedeutende Landstädte waren, und nun an Rom denken, wo der Circus maximus 1/4 Mill. Zuschauer faßte, und des Clodius Privathaus 800,000 Thaler kostete. Mit dem Schritt aus der Republik ins Kaiserreich war der Privatluxus gewissermaßen zur historischen Nothwendigkeit geworden und die Zünfte hatten vollauf zu thun, um mit den Wünschen der römischen Plutokratie Schritt zu halten. Daher regelten denn schon die ersten Kaiser die Zunftverhältnisse und schnitten manches von dem alten Zopfe hinweg. Die Zünftler wurden nun von allen lästigen Aemtern und Leistungen städtischer Commune-

mitglieder eximirt, der Vormundschaftsverbindlichkeit enthoben, participirten an kaiserlichen Geschenken und Gratificationen, erhielten eine Menge städtischer Gerechtsame, Privilegien und Sporteln, und wurden jetzt — nur ein Jahrtausend später — das, was die griechischen Handwerker unter Theseus und Solon gewesen. Die Hauptzünfte, über welche die römische Geschichtsschreibung aus der Imperatorenzeit uns Statutarisches mittheilt, ohne daß wir diese ältesten Zunftordnungen hier breit besprechen wollen, sind die Zünfte der Schmiede, Zimmer- und Bauleute (Fabri aerarii et ignarii), der Bäcker (Pistores, Pistores urbici), der Getreidemesser (Mensores frumentarii oder Portuenses mensores), der Mehlbereiter und Mehlträger (Catabolenses), der Fleischer (Suarii, Porcinarii), mit welchen Honorius die Pecuarii vereinigte, welche die Aufgabe hatten, das aus den Provinzen tributär gelieferte Vieh in Empfang zu nehmen, zu schlachten und an das Volk zu vertheilen, der Schiffer (Navicularii, Naucleri, Nautici), welche zu den öffentlichen Spenden Getreide, Oel, Wein und zu den öffentlichen Bädern das Holz herbeiführen und zu diesem Zwecke eigene Schiffe haben mußten, um an den Privilegien der Zunft Theil zu nehmen u. a. m. Zum Theil war das Gewerbe der Zunftgenossen numerisch beschränkt und selbst die Corporati collegiati urbis Romae et Constantinopolitanae, welche eine Menge Privilegien und Freiheiten besaßen, hatten doch die corporative Beschränkung, keinen Laien in ihre Zunft hineinzulassen und unter sich eine geschlossene Körperschaft zu bilden. Allmählich griffen in der römischen Kaiserzeit die Verweichlichung und Entnervung der Bürger immer mehr um sich und theilten sich naturgemäß auch dem Handwerkerstande mit, der ihnen, gewissermaßen durch die Aegide der Corporationsgeschlossenheit gedeckt, lange Zeit energisch widerstanden hatte. Damit sank dann der Wohlstand der römischen Zünfte und eine Reihe despotischer Imperatoren, die ihre ephemere Existenz dazu verwandten, das Mark und Blut des Volkes zu saugen, sprachen das Bannwort „bergab“ über den Nationalreichthum Roms aus. Eine andere viel höhere Gestaltung nahm der Gewerbebetrieb unter dem Einfluß des freien, autonomischen Sinnes der germanischen Völker an. Man hat, an diesen Corporationsgeist der alten Deutschen sich haltend, oft geradezu — obgleich irrthümlich — gemeint, die ganze Institution des Zunftwesens wäre lediglich deutschen Ursprungs und die alte Welt hätte kein Analogon dafür. Das widerspricht dem schnurstracks, was oben angeführt worden und wofür die Beläge die classischen Schriftsteller Athens und Roms selber sind. Wie das deutsche Städtethum von Rom her entsprang, so pflanzten sich auch die römischen Ideen und die römische Gewerkthätigkeit nach Deutschland hinüber. Da, wo sich Rom zum Herrn deutscher Gaue machte und deutsche Stämme unterwarf, erwuchsen auch römische Colonieen, die sich längs dem Rhein, der Donau u. s. w. hinschoben. Aus ihnen entstanden diejenigen Städte und Orte, auf die wir noch heut, sowohl in Bezug auf ihr Alter, als ihre historische Bedeutung und Machtentfaltung mit Ehrfurcht blicken, z. B. Basel, Mainz, Koblenz, Köln, Trier, Augsburg und viele andere. Wer hätte bei unseren Altvordern überhaupt Handwerker und Künstler suchen wollen? Einfache Kinder der Natur, fast in paradiesischen Urzuständen, kannten sie nichts von dem, was man Bedürfnisse der Cultur nennt, und wo Einer etwas brauchte an Kleidung, Bewaffnung, Geräthschaft u. s. w., da legte er selbst Hand an. Das Mißverhältniß zwischen Reichthum und Armuth bestand noch nicht, ein Unterschied der Stände trat erst ein, als die Deutschen ihre Kriegszüge in das Herz der Nachbar-Nationen hineintrugen, Völker unterjochten, Gefangene machten und von jenen sich Abgaben zahlen ließen, diese aber zu Arbeiten des Hauses und Feldes verwandten. Schon hundert Jahre nach Christi Geburt kann Tacitus daher von Manchem berichten, was von den Erstanfängen gewerblicher Thätigkeit in Deutschland Zeugniß ablegt: es muß danach die Webekunst bekannt gewesen sein, das Waffenschmiede-Handwerk bestanden haben. Schon Horaz (Carm. lib. I. od. 16) und Ovid (Metamorph. lib. V. 712 u. an and. Orten) gedenken der geschmiedeten Waffen der Norici, die wir uns in der Gegend des heutigen Nürnberg seßhaft zu denken haben. Plinius und Cassiodorus geben uns ebenfalls manche Winke über den sich embryonisch regenden Industrialismus der alten Deutschen, wie sie den Galliern die Seife oder Pomade nachgemacht und sich ihr goldgelbes Haar noch heller und glänzender gefärbt

hätten, wie sie ihre Kleidungsstücke allmählich verfeinert, Gerstenbier gebraut, Tauschhandel betrieben hätten u. dgl. m. Im Lauf der Jahrhunderte und je mehr unsere Vorväter mit den cultivirten Völkern des Südens und Westens in Berührung traten, erwachten dann weitere gewerbliche Bedürfnisse und Gelüste bei ihnen, und allmählich bildete sich auch bei ihnen ein eigener kaufmännischer und Handwerkerstand aus. Indeß war selbst kurz vor Karl's des Großen Zeiten noch an keine besondere Ausbildung und Geschicklichkeit mechanischer Künstler zu denken, indem einigermaßen werthvolle und zum Luxus dienende Geräthschaften noch immer aus dem Auslande, besonders aus Italien, bezogen wurden. Doch änderte sich dies schon unter den fränkischen Monarchen dergestalt, daß längs den großen Wasserstraßen des Rheines, der Mosel u. s. w. eine Reihe emsig betriebener Wassermahlmühlen angelegt, Scheunen, Kornböden und Magazine aller Art erbaut, besonders massive Gebäude aus Kalk und Steinen aufgeführt und sogenannte Stuben oder Winterhäuser für Wanderer zur Erwärmung und Säle zu gesellschaftlichen Zusammenkünften hergestellt wurden, aus denen sich dann Wirthshäuser, Tanzsäle und Hospize entwickelten, die schon einen erheblichen Fortschritt der altgermanischen Baukunst bezeugen. Von Symmetrie bei diesen Bauanlagen war Anfangs noch wenig die Rede, auch bestanden sie sämmtlich aus Parterrebauten ohne Aufsätze oder Stockwerke. Schon das alte Alemannenrecht vom Jahre 616 (Cap. 81 ff.) spricht von Stuben, Ställen, Scheuern und Speichern, wofür meist Formen des barbarischen Latein, wie Stuba, Granea, Scuria, Spicaria u. s. w. vorkommen. Baluzius in den Capitularia regum Francorum (Tom. I, cap. 45 f.) läßt es Karl den Großen jedem Meierhofsvorsteher zur Pflicht machen, für gute Künstler zu sorgen, als da seien Bäcker, Brauer, Schuster, Seifensieder, Drechsler, Wagner, Schildmacher, Schmiede, Gold- und Silberarbeiter u. s. w., welche Anführung zugleich das älteste Denkmal ist, welches in der Chronik der deutschen Handwerke mit Bestimmtheit angeführt werden kann. Wenn durch die Verordnung Karl's des Großen zunächst nur seine Chatoullegüter zu wesentlicher Aufbesserung gelangten, so wirkten andere seiner Verordnungen direct auf die Hebung der gewerblichen Verhältnisse des Gesammtreiches und auf die Aufblüthe des Kunstfleißes im Großen und Ganzen hin. Karl legte an den bedeutendsten Orten der Monarchie Märkte und Messen an, war auf die Anlage und Sicherstellung der Wege und Kunststraßen bedacht, gründete eine Menge Hospize für die Wallfahrer und that der Industrie jeden Vorschub, der in seinen Kräften stand. Aber der Geist der Zeit und die Vorurtheile, welche man damals noch mit der Arbeit und dem Arbeiterstande verband, strebte seinen Institutionen entgegen. Einem alten Herkommen zufolge bestand nämlich, wie ehedem bei Griechen und Römern, der Stand der mechanischen Künstler und Handwerker der Regel nach aus Leibeigenen und Knechten, die jeder Herr je nach seinem Bedürfniß sich auf seinen Gütern hielt und sie willkürlich von einem Gute auf das andere verpflanzte. Auch bestanden damals noch, wie heute in Afrika und bis vor Kurzem noch in Amerika, Sclavenmärkte in der unmittelbaren Nähe der Klöster, wo die Ausgestellten oder deren Besitzer nach der Kunst befragt wurden, in der Jeder geübt sei, und wo die Baulustigen u. s. w. sich ihren Hausstand nach Bedürfniß assortirten. Man nannte die Handwerker allgemein Dienstleute, die in totaler Abhängigkeit von ihrer Leibherrschaft standen und sammt ihren Frauen und Kindern derselben erb und eigen gehörten. Sie erhielten von der Herrschaft auch den nöthigen Bedarf der Werkzeuge und Rohmaterialien und waren derselben zur Ablieferung der Fabrikate verpflichtet. Daneben bestanden auch einzelne im gewissen Sinne halbfreie Handwerker, die nur die Verpflichtung hatten, ihren Gundherren etwas Bestimmtes an Arbeit und Zins zu leisten, im Uebrigen aber als öffentliche Handwerker um Lohn oder zum Verkauf für Jedermann arbeiten konnten. Aus keiner einzigen Gesetzesstelle läßt sich indeß herauslesen, daß zu damaliger Zeit sich ein Freigeborener mit der Handthierung abgegeben habe. Der Handwerkerstand des achten, neunten Jahrhunderts war noch ein, wenn nicht verachteter, so doch untergeordneter, nur von Knechten betriebener Stand. Freigelassene beschäftigten sich wenig mit der Kunst, Freie damals noch gar nicht. Auch später, und zwar Jahrhunderte lang, sind Freie nicht über das Vorurtheil hinweggekommen, daß die für Lohn getriebene Kunst schände, und fand sich dennoch hier und da ein freier Arbeiter, so geschah es nur im Nachgeben der

Verhältnisse und in der Intention, die Bedürfnisse der Familie zu befriedigen, nicht aber um ein stehendes Nahrungsgewerbe für Lohn zu etabliren. So hören wir durch Brovverus „Chr. Fuldensium antiquitatum libri IV." (Antwerp. 1612, lib. I., cap. 9), daß die Mönche zu Fulda sich insonderheit mit Büchermalen und Bildhauerarbeit abgaben, auch viele damals übliche Metallarbeiten verfertigten. Anders verhielt es sich mit den gewerblichen Beschäftigungen der Weiber. Hier war selbst den Gattinnen und Töchtern der Freien es zur Aufgabe und Pflicht gemacht, neben der Küche für die Kleidung und alle Bedürfnisse zu sorgen, die zur Webekunst, Spielkunst u. s. w. gehörten. Ja das Schneiderhandwerk als ein von Männern betriebenes bestand gar nicht, und die einzige historisch bekannte Ausnahme machten die Burgunder, die indeß gerade darum bei anderen germanischen Nationen verachtet waren, weil sie männliche Kleiderverfertiger unter sich hatten. Selbst die Häuser der Großen hatten einen besonderen Ort, wo die Frauen webten und der Gynaeceum oder Genitium genannt wurde (vgl. du Fresne „Glossarium ad scriptores medii aevi" Artikel Gynaeceum). Bei deutschen Schriftstellern aus späterer Zeit führt dies Gynaeceum den Namen Spinnstube oder Spinnhaus und hatte mit den Spinnhäusern der Heutzeit, worunter meist Zucht- oder Zwangarbeitshäuser zu verstehen sind, nichts gemein. Darin gab es ein Obermägdlein als Aufseherin über die leibeigenen Spinnerinnen, eine Kleidermagd (ancilla vestiaria) u. s. w., und schon das alte Alemannenrecht aus der Zeit Chlotar's II., der 588 n. Chr. geboren ward, erwähnt dieser Spinnstuben und sagt: „Wenn einer eines Anderen Obermägdlein im Spinnhause Gewalt anthut, der soll 6 Gulden büßen, wenn er eines Andern Kleidermagd zwingt, soll er 5 Gulden büßen, wenn er aber eine von den Uebrigen im Spinnhause zwingt, soll er 3 Gulden büßen." Dies Spinnhaus war der Ort, wo sich selbst die königlichen und fürstlichen Frauenzimmer aufhielten — eine seltsame Uebereinstimmung althomerischer und altgermanischer Zustände, die sich auch im äußersten Norden Europa's, bei den Skandinaviern, wiederholt. Auch Karl der Große betont noch in einer seiner Verordnungen vom Jahre 813 (mitgetheilt in Baluzii Capitular. reg. Franc. p. 510): „Unsere Frauen, welche bei unserer Beschäftigung unsere Dienerinnen sind, haben Wolle und Linnen und die Anfertigung der Jacken und Röcke zu besorgen." Daß auch die Kunst, zu weben, erst spät in Männerhände übergegangen sein dürfte, erhellt aus der Verordnung Otto's II. vom Jahre 976, worin Webereien als weibliche Kunsterzeugnisse bestimmt von Männerarbeit unterschieden werden. (Vergl. Gudenus „Codex diplomaticus" p. 349.) Die deutsche Geschichte erwähnt uns geradezu mehrerer Kaiserinnen und Prinzessinnen, die in den Künsten des Webens, Spinnens und Nähens hochberühmt waren, z. B. der Prinzessin Luitgard, der einzigen Tochter Kaiser Otto's I., der Kaiserin Kunigunde, Gemahlin Heinrich's II., und anderer mehr. Solche Frauenhäuser — die mit den späteren gleichnamigen, im Sinne von Bordells gebrauchten Orten durchaus nicht zu verwechseln sind — bestanden vom achten bis etwa ins zehnte Jahrhundert auch bei vielen Klöstern, Märkten und Meierhöfen und waren die eigentlichen Industriestätten der weiblichen Thätigkeit, wo Freie und Hörige webten, spannen, nähten, färbten u. s. w., und die Flachs- und Hanfstoffe bis zum völlig fertigen Stande verarbeiteten. Erst mit dem Aufkommen der Städte und mit der Erschaffung des dritten wichtigen Factors unter den Ständen — dem Bürgerthum — verlor sich dieser öffentliche Theil der weiblichen industriellen Thätigkeit, indem nun jener dritte Stand der eigentliche Hebel und Träger der Künste und Handwerke wurde, von dem nunmehr alle höhere Geistescultur ausging und der seitdem, neben dem ackerbauenden Dorfbewohner, das Hauptgewicht im staatlichen und gewerblichen Leben bildet.

Wir haben schon oben bemerkt, daß es stadtähnliche Einrichtungen in Deutschland sehr frühzeitig gab, und daß römische Colonieen den Ursprung dazu gaben. Durch die Völkerwanderung waren indeß diese Colonieen theilweise zerstört worden und nur einige wenige hatten es vermocht, dem Anprall der asiatischen Horden zu widerstehen. Es ist hier der Ort zu erwähnen, daß die Christianisirung der heidnischen Völker, welche in Deutschland als Autochthonen galten oder daselbst seßhaft geworden waren, durch Stiftung von Markgrafthümern und Bischofsitzen die Anlage weiterer städtischer Etablissements begründete. So entstanden die Elemente Magde-

burgs, Celle's, Erfurts, Halle's u. s. w. schon durch Karl den Großen, der hier Grenzwälle gegen die Heiden anlegte, die Elemente Meißens, Salzwedels u. s. w. durch Otto I., der hier neue Blokaden aufwarf und das spätere Ritterwesen und Burgenthum begünstigte, den Weiterbau von Festungen, Marktplätzen, Städten und Colonieen, wo handwerkliche Arbeitskräfte nunmehr Aufnahme fanden und finden mußten, welche nicht nur als Leibeigene für einen Herrn wirkten, sondern dem gemeinsamen Nutzen ihre Dienste weihten. Kaiser Heinrich I. heißt ja κατ' ἐξοχήν der Städtebauer. Das 10. Jahrhundert also war die eigentliche Entstehungsperiode des deutschen Städtethums, wenngleich der Ausbau desselben erst dem 11. und 12. Jahrhundert zugestanden werden muß. Ueber den äußeren Habitus dieser Städte belehren uns Dreyer's „Miscellaneen" (S. 78 ff.), Beckmann's „Beiträge zur Geschichte der Erfindungen" (II. S. 358 ff.), Meiners' „Historische Vergleiche der Sitten u. s. w." (2. Bd. an vielen Stellen) freilich dergestalt, daß die Parallele mit der Gegenwart absurd genug ausfällt. Gleichwohl hebt Aeneas Sylvius (Enea Silvio de' Piccolomini, als Papst Pius II.) in seiner für die Culturgeschichte des mittelalterlichen Deutschlands so wichtigen Schrift „De situ, ritu, moribus et conditione Germaniae" (Basel 1571) mit besonderer Betonung hervor, wie sehr die deutschen Städte alle übrigen europäischen Städte an Sauberkeit und freundlicher Erscheinung überträfen. Die Notiz bezieht sich auf die Mitte des 15. Jahrhunderts. Zweihundert Jahre früher gab es freilich auch hier, wie in den Slawenstädten fast heut' noch, nur hölzerne, unsaubere Barracken, wo eine Feuersbrunst gewöhnlich die ganze Stadt in Asche legte. Die Bewohnerschaft der Städte waren freie Leute, Freigelassene und Hörige oder Leibeigene, letztere schlechtweg Einwohner genannt, gegenüber den Freien, allgemein Bürger geheißen. Zu den Einwohnern, die das Plus der Bevölkerung bildeten, gehörten nun hauptsächlich die Handwerker, die selbst viel später noch von den eigentlichen Bürgern unterschieden wurden. Nicht nur die Straßburger Chronik spricht von einem „burgern" und „antwergmann" als Gegensätzen, auch der in Ochs „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel" abgedruckte „Kieser Eyd" der acht Wähler, welche den Rath ernannten, führt einen „Rat von Rittern un von Bürgern un von Antwerken" auf, die da kyeseten (wählten). Man erfand schon in sehr früher Zeit auch für die Bürger selbst einen kastenartigen Schematismus und stellte Achtbürger, Geschlechter, Patricier, Senatoren u. s. w. sich gegenüber. Selbst die Kanzleisprache des 14. Jahrhunderts stellt die Bürger, abgesehen von ihrer Weiterspecialisirung, zwischen die Ritter und die Zünfte als einen Sonderstand. Und die zopfmäßigen Kleiderordnungen der Reichsbeschlüsse von 1497, 1498 und 1500 räumen den Bürgern in Hinsicht auf das Kleiderrecht größere Privilegien ein als den Handwerkern (vgl. Berlepsch „Chronik des Schneidergewerks", St. Gallen o. J.). Von einem Municipalmagistrate im heutigen Wortsinn war so wenig die Rede, als von gewerblichen Monopolen oder besonderen Gerechtsamen, wodurch sich die Stadtbewohner vor denen des platten Landes ausgezeichnet hätten. Ein kaiserlicher, resp. bischöflicher Vogt und Schultheiß standen an der Spitze des städtischen Gemeinwesens und waren Oberherr und Richter, und nur an größeren Orten und durch besondere Reichsverwilligung standen dem Schultheiß noch einige aus der Mitte der Bürgerschaft gewählte Schöppen als Urtheilsprecher oder sogenannte Geschworene zur Seite. Der Vogt aber hatte es in seiner Hand, solche Urtheilsprüche zu sanctioniren oder auch zu cassiren, und er hatte das Recht, die Bürger auch außerhalb der Stadt vor sich zu bescheiden, wodurch die wichtige Gerechtsame derselben fortfiel, innerhalb ihrer Mauern gerichtet zu werden. Mehr noch als die Bürger, waren die Handwerker der Willkür der Vögte, Bischöfe und kaiserlichen Commissarien preisgegeben; die Botschafter und Gesandten der Kaiser reisten stets auf Kosten des Reiches und mußten sammt ihrem Gefolge von den Bürgern und Gewerken jeder Stadt, die sie berührten, verpflegt und unterhalten werden. Darüber giebt Königshofen's Straßburger Chronik (Ausg. v. 1698, S. 712 ff.) Aufschluß. Im 51. Capitel heißt es daselbst wörtlich: „Die sailer gürt dem bishove, swen er ze hove vert, zwene som setile (Saumsättel), in einer herverte (Heerfahrt) vier setle. Un bidarf er mer setle, die sulnt sie machen uf des Bischofs choste" u. s. w. Ebenso mußten die smite (Schmiede) dem Bischofe „vier rosysen (Hufeisen) unt die nagele" geben. Auch die Speierische Chronik vo-

1662 (vgl. Ausgabe von Lehmann, Buch IV. Cap. 22) hebt die Verpflichtungen hervor, welche die Bäcker, Metzger, Brauer, Wagner, Schiffer u. s. w. hatten, wenn jene Herren ihr Gebiet durchreisten. In Köln entstanden frühzeitig Aufstände und Widersetzlichkeiten aller Art gegen diese Statute, die schwer auf der Bürgerschaft und dem Handwerkerstande lasteten. Noch übler aber waren die hörigen Einwohner der Städte daran, die bei Sterbefällen des Familienhauptes nicht über das Erbe verfügen konnten, bevor der Vogt oder Erbherr sein Budtheil oder Gewandtheil, welches ihm als sogenanntes Hauptrecht zustand, sich daraus ausgewählt hatte. Einige Städte erhielten durch besondere kaiserliche Vergunst einen Gnadenbrief, der dies Budtheil der Hörigen aufhob und den Bürgern wesentliche Rechte zugestand. Dahin gehören die beiden Gnadenbriefe Heinrich's V., welche derselbe 1111 der Stadt Speier ertheilte. [1])

[1]) Da die gedachten Gnadenbriefe die ältesten uns bekannten Documente dieser Art sind, so theilen wir sie aus Lehmann's Speierscher Chronik mit, und geben den lateinischen Text in deutscher Uebersetzung. Der erstere lautet: „Allen unseres Herrn Christi und uns Getreuen, sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen, fügen wir hiermit zu wissen, wie wir um der Seligkeit unseres lieben Vaters, des Kaisers Heinrich gesegneten Andenkens, willen auf Anrathen und Bitten unserer Fürsten, der Erzbischöfe Friedrich von Köln und Bruno von Trier, so wie der Bischöfe Bruno von Speier, Kuno von Straßburg, Ulrich von Constanz, Otto von Bamberg, Burchard von Münster, Hermann von Augsburg und der Grafen von Calw, Zollern, Dillingen, Sulzbach, Geldern u. s. w. am Tage der Leichenbestattung (scil. des verstorbenen Kaisers) beschlossen haben: daß alle diejenigen, welche gegenwärtig in der Stadt Speier wohnen oder künftig Einwohner derselben werden wollen, mögen sie kommen woher sie wollen, noch sonst Standes sein, welches sie wollen, von dem unnützen und unrechtlichen Gesetz, von eines jeden Eigenthum das Theil zu nehmen, welches man Budtheil nennt und durch welches die ganze Stadt in Armuth verfallen ist, hiermit entbunden werden und wir dies Gesetz für sie und ihre Nachkommen aufheben. Eben so untersagen wir hiermit, daß Niemand, sei er hohen oder niederen Standes, weder Vogt noch Erbherr, sich unterfange, von dem Hausrathe eines Sterbenden irgend etwas an sich zu nehmen, vielmehr daß alle Einwohner freie Gewalt haben sollen über ihr Eigenthum und dasselbe vermachen können ihren Leibeserben, oder der Kirche um ihrer Seligkeit willen, oder wem sie sonst wollen; und zwar verfügen und bestätigen wir dies in Gegenwart des Bischofs Bruno von Speier, der an unserer Seite am Schreibtische gestanden. Jedoch unter der Bedingung, daß alle Einwohner bei den jährlichen Gedächtnißtagen unseres seligen Vaters, so wie den zu dessen Heil gelesenen Messen und Vigilien, mit Lichtern in den Händen erscheinen und von jedem Hause an solchem Tage ein Brod zum Almosen für die Armen gegeben werde. Damit aber diese unsere Zugeständnisse und Verfügung fest und unverbrüchlich für alle Zeiten verbleiben zu ewigem Gedächtniß, und weder ein Kaiser noch König, noch Bischof und Graf, oder welche Macht es sonst sei, sich unterstehe, dieselbe aufheben zu wollen, so verordnen wir ferner, daß dieses Privilegium auf einer gegossenen Metallplatte, mit vergüldeten Buchstaben und unserem Brustbild über dem Portal der Kirche angebracht werde, damit es Jedermann kund werde und Zeugniß gebe von unserer gegen die Bürger getragenen Liebe und Fürsorge. Gegeben zu Speier, am 19. September 1111 u. s. w. Heinrich V." Der andere, ebenfalls über dem Portal des Münsters aufgehängte, von Lehmann mitgetheilte Gnadenbrief lautet: „Zum Dank der uns erwiesenen göttlichen Gnade und Hülfe haben wir uns entschlossen, zum Gedächtniß unserer Väter und in Anerkennung der standhaften Treue der Bürger dieser Stadt, so sie uns stets erwiesen, die Stadt vor allen andern zu erhöhen, und verfügen somit, kraft unserer kaiserlichen Würde, auf Beirath unserer Fürsten: daß sie frei sein soll von allen Zöllen, welche die Bürger derselben bisher zu geben gehalten waren, namentlich entheben wir sie des Bannpfennigs und jenes, den man den Schatzpfennig zu nennen pflegte, so wie auch des Pfeffers, der von ihren Schiffen entnommen wurde. Wir wollen ferner, daß keiner unserer Bürger genöthigt werden könne, außerhalb der Stadt sich einem Vogt oder Gericht zu stellen, noch von irgend einer außerhalb der Stadt bestehenden Schatzung in Bezug auf sein Vermögen unterworfen werden könne. Ferner wollen wir, daß fürderhin kein Amtmann (Präfect), oder sonst eines Herrn Botschafter, in seines Herrn Namen oder Dienst von einem Brodbäcker, Metzger oder sonst jemand, weß Handwerkes er sei, sich unterstehe, etwas abzufordern, oder gegen den Willen der Besitzer zu nehmen. Auch soll kein Amtmann Wein, welchen man gewöhnlich Bannwein nennt, verkaufen, noch irgend eines Bürgers Schiff, wider dessen Willen, zur Ausführung ihm aufgetragener Dienste seines Herrn wegnehmen und gebrauchen. Wir gebieten ferner, daß von keinem Bürger, der sein Eigenthum auf seinen eigenen oder begleiteten Schiffen führt, irgend etwas abgefordert oder abgenommen werde. Auch soll keine Macht die Münzen verringern oder leichtern, außer daß die Bügerschaft ihre Genehmigung dazu gegeben habe. Es soll von ihnen Niemand im ganzen Bisthum, noch sonst in Orten, die zum Reiche gehören, Zölle und zwar solche einfordern, die ausschließlich zum Nutzen des Kaisers gehören. Wer Haus und Hof über Jahr und Tag besessen hat ohne Einrede, der soll Niemand darüber Red und Antwort zu stehen schuldig sein. Eine Klagsache, die in der Stadt ist anhängig gemacht worden, soll weder der Bischof noch sonst eine Macht außerhalb der Mauern zu ziehen berechtigt sein." — Bannpfennig war ein Strafgeld, in das die verfielen, so wider das Gesetz sich vergangen hatten, wie man denn überhaupt fast jede Strafe, ja den Todtschlag selbst, mit Geld abbüßen konnte; Schatzpfennig (Schoßpfennig oder Geschoß) war eine

Später häuften sich diese Gnadenbriefe sowohl seitens der Kaiser, als auch der übrigen Fürsten, Bischöfe u. s. w., man sah, daß die Zeit gekommen sei, wo man nicht mehr zäh am Althergebrachten hangen bleiben könne. Auch wollte man Revolutionen zuvorkommen, die wirklich hie und da ausbrachen. Der Uebergangspunkt zum ersten Stadium der Bürgerfreiheit war gekommen und die Handwerker traten nun in die Reihe der freien Städter ein. Doch standen sie den alten, wirklichen oder Freibürgern noch als sogenannte Neubürger gegenüber und durften in das Municipalregiment, welches sich seit dem 11., aber besonders 12. Jahrhundert in allen größeren deutschen Städten, gewissermaßen als ein Contrepoids gegen die damals in sich zerfallende Macht der Fürsten und Herren, gebildet hatte, noch nicht hineingezogen werden. Bürgermeister und Räthe waren neben die Vögte oder an deren Stelle getreten, und die Altbürger gaben ihr Personal dazu her. Sie nannten sich hoffärtig Geschlechter, den Anhängern der Gilden, Gaffeln, Aemter, Zünfte, Zechen oder Innungen gegenüber. Sogenannte Kauf- oder Gildehallen, Kauf-, Lehn-, Markt- oder Waarenhäuser werden schon aus dem 10. Jahrhundert erwähnt, z. B. als bei der Abtei Corvey (vgl. „Annales Corbejenses" ad annum 950, bei Leipnitz „Scriptores Brunsvicenses" II. 300), jedoch spärlich. Dagegen existiren aus den nachfolgenden Jahrhunderten Urkunden in großer Zahl, welche solcher Kaufhäuser gedenken. So erwähnt eine vom Jahre 1268 datirende eines Kaufhauses der Deutschen zu Venedig, eine vom Jahre 1358 eines Kaufhauses („kofhus an dem saltzhove") zu Straßburg (Königshoven „Straßburg. Chronik" S. 285) u. s. w. Nebenher geschieht der „Brodbänke", „Fleischbänke" (Fleischerscharren), der „Lauben" u. s. w. Erwähnung. Die Brodbänke und Fleischbänke hatten meist auf offenem Markte ihren Stand, und die Bäcker und Fleischer zahlten dem Landesherrn und erst später dem Municipalregiment (Magistrate) einen Marktzins, wie z. B. in Ingolstadt. Vergl. Hübner „Merkwürdigkeiten der Hauptstadt Ingolstadt" (S. 89, wo eine Urkunde d. d. 1342 von solcher Marktgerechtigkeit spricht). Auch der Lauben, welche gewöhnlich den Markt oder Ring umgaben, oft auch Kirchen umschlossen oder längs der Häuser hinliefen, wie dies noch heut in Bern der Fall ist, geschieht häufig urkundliche Erwähnung. Bern, St. Gallen, Straßburg, Freiburg im Breisgau, Magdeburg (wo die allgemeine große Laube 1293 abbrannte), Marienburg und andere Städte hatten solche Lauben, die man in hohe und niedere abtheilte und die in den betreffenden Stadtordnungen oftmals genannt werden. An anderen Orten bestanden diese Lauben auch, führten aber zum Theil seltsame und uns gegenwärtig unerklärliche Namen, wie z. B. Jungfernstieg (in Braunschweig, Hamburg, an welchem letzteren Orte der Name noch heut gilt, u. s. w.), Stechbahn in Berlin (nach Hüllmann wahrscheinlich aus Stegbahn entstanden, also ähnlich wie Jungfernstieg oder Jungfernsteg) u. dgl. m. Oft hießen sie auch Gewölbe, Hallen u. s. w., in Italien Arcaden, in Frankreich Halles. So hatte man Schusterhallen, wo die Zunft der Schuster ihre Waaren auf Schusterbänken feilbot, Brodhallen mit Brodbänken u. s. w., und es gab schließlich kein Gewerk, welches nicht durch Hallen oder Bänke vertreten gewesen wäre. In Schoepflin's „Historia Zaringo-Badensis" (V. 59 ff.) werden 1118 und 1120 Metzige (oder Schlachthäuser), Weinbänke, Bierbänke, Lederbänke, Schuhbänke, neben Brod-, Fleischbänken u. s. w. erwähnt, welchen die Herzoge von Zäh-

---

Vermögenssteuer, die die Unterthanen den Kaisern und Fürsten von ihren Liegenschaften, zum Theil auch von ihrem Erwerb, für den Schutz zahlen mußten, den sie von ihnen genossen; Pfeffer als Zollgebühr war eine Abgabe, welche die Schiffer aller Orten in Deutschland zu zahlen hatten, wenn sie an einem Stromzollamte anlangten. Diese Abgabe bestand auch in Italien, Frankreich u. s. w. Vgl. Lauffer „Historische und kritische Beiträge zur Historie der Eidgenossen" (II. Th., S. 99), Hüllmann „Städtewesen des Mittelalters" (I. 23. 30 u. s. w.) Bannwein zu schenken war zu gewissen Zeiten ein Privilegium der kaiserlichen Beamten, während die Bürger nur das Recht hatten, in ihrem Hause Wein zu zapfen. So zur Kirchweihe, in der Kreuzwoche u. s. w. — Ein gleiches Zugeständniß ward durch die Urkunde Lothar's III. der Stadt Straßburg im Jahre 1129, durch die Urkunde Friedrich Barbarossa's der Stadt Worms im Jahre 1180 und durch spätere Urkunden auch noch vielen anderen Städten verliehen. Vergl. Schannat „Codex probat." (S. 84); Jäger „Heilbronn" (I. 108) und Meibom „Scriptores rerum Germanicarum" (III. S. 205), wo die Urkunden für Worms, Heilbronn und Braunschweig mitgetheilt werden.

ringen, denen damals der Breisgau gehörte, namentlich Berthold III., durch verschiedene Diplome Gerechtsame zugestand. An andern Orten, wie zu Worms, werden ferner Fischmärkte erwähnt, indem auch die Fischer als eine genossenschaftlich oder zünftig verbundene Gesellschaft frühzeitig auftreten. Bei ihnen wird sogar von einer erblichen Pachtung der Fischereien in öffentlichen und Gemeindegewässern gesprochen. In Köln fand dieser erbliche Besitz der Gewölbe schon seit 1180 fast für sämmtliche betreffende Gewerbetreibende statt, und allmählich folgten viele andere Städte, z. B. Breslau, wo die landesherrliche Zusicherung der Erblichkeit des Laubenbesitzes indeß urkundlich erst um 1306 erfolgte. Ebenso hatte man Tuchhallen und Gewandhäuser als Verkaufs- und Niederlageplätze der Weber, Gewandschneider und Ausschnitthändler und Schaugerichte als Schiedsgerichte Sachverständiger zur Sicherung der Käufer gegen Uebervortheilung und Betrug der Krämer. Schneider, Schuhmacher, Weber u. s. w. waren auch die ersten Zünftler, welche über die Grenzen des Marktverkehrs hinausgingen und sich in eigenen Straßen und Gassen festsetzten, wo sie in nachbarschaftlichem Verhältniß ihr Gewerbe betrieben; alte wie neue Namen gewisser Localitäten in einzelnen Städten der Schweiz und Deutschlands deuten noch auf den Betrieb gewisser Zünfte hin, so die Sporer-, Schäffler-, Ledergasse in München, die Bäckergasse, drei Webergassen u. s. w. in Augsburg, das Fischerfeld in Frankfurt, die Pergamenterstraße, Schuhgasse, „untern Weißgerbern" in Erfurt u. s. w. u. s. w. Dadurch wurde der Hauptzweck der Zünfte — durch den Zusammentritt derjenigen Handwerker, die ein und denselben Lebensberuf erwählt hatten, die gewerblichen Interessen des Gewerks zu sichern — wenn nicht allein erreicht, so doch entschieden angebahnt. Was die spätere Bedeutung der Zünfte betrifft und den hohen Einfluß, den ihr vereintes Streben auf die Geschichte Deutschlands, besonders während der Letztjahrhunderte des Mittelalters ausübte, so lag dies anfänglich ihrer Idee durchaus fern. Ueber die Etymologie der gleichbedeutenden Worte Gilde, Zunft und Innung ist viel gestritten worden; das Natürlichste und Ungezwungenste scheint die Ansicht, Innung (wofür die Urkunde Kaiser Friedrichs II., d. d. Goslar 1219, das Wort „Eyninge" hat, während ein Diplom Rudolf's I., d. d. Erfurt den 10. Mai 1290, von „Inninge" spricht) von Vereinigung herzuleiten, Zunft als Kürzung des Wortes Zusammenkunft oder, nach Analogie des Ausdrucks „Ungezunft" für Unordnung, es als Ordnung oder Gesetz aufzufassen und Gilde von Geldbeiträgen herzuleiten, wie man damals urkundlich „Opfer-Gilden" oder „Opfer-Gillen" (vergl. Falkenstein „Antiquitates Nordgavienses" I, S. 271) hatte, worunter man damals freiwillige Geldbeiträge zu Mahlzeiten (den späteren Zweckessen) verstand und wie ja im Dänischen noch heute durch das Wort „Gild" eine Mahlzeit bezeichnet wird. Ob man ein Recht habe, Gilden und Zünfte zu unterscheiden, wie es z. B. Raumer in seiner „Geschichte der Hohenstaufen" (5. Bd. S. 293) thut [1]), möchte doch noch unausgemacht sein. Die meisten Forscher sowohl auf dem Gebiete der mittelalterlichen Historie, wie die deutschen Rechtshistoriker und Alterthümler überhaupt, treten den Sprachforschern bei, welche keinen Belag dafür geltend zu machen wissen, daß Gilden und Zünfte oder Innungen wesentlich verschiedene Genossenschaften gewesen wären. Unfruchtbar auch ist der Streit über die Anfänge der Zünfte. Wir besitzen Urkunden in Menge über Zunftbestätigungen, aber noch mehr und ältere fehlen uns. Was für uns in Archiven feststeht, geht erweisbar nicht über die Anfänge des zwölften Jahrhunderts hinaus und zeigt zugleich, daß — wie die Städteverfassungen und das Municipal-Regiment ihr

[1]) Raumer a. a. Orte schreibt: „Von den eigentlichen Zünften muß man die Verbrüderungen, Gilden unterscheiden, welche nicht selten ohne Beziehung auf den gemeinschaftlichen Boden des Handwerks geschlossen und Mitbürgern wie Obrigkeiten gefährlich wurden. Wider diese sind die Verbote von Friedrich I. und II. oft mehr gerichtet, als wider jene (die Zünfte). Hierher gehören auch die großen dänischen Gilden, unter denen die Kanut's des Heiligen die angesehenste war. Sie hatten ihre Aeltesten, Schreiber, Versammlungs-Säle, unabhängigen Gerichte und Proceßformen. Mußte sich ja ein Gildenbruder wegen gewisser Gegenstände vor dem gewöhnlichen Richter stellen, so begleiteten ihn die übrigen, und Keiner, der nicht zur Gilde gehörte, hatte gegen ihn volles Zeugenrecht. Sein Eid galt zu dem eines Fremden, wie drei zu eins. Aehnliche Einrichtungen waren in Schweden; sie mußten aber, als unverträglich mit der bürgerlichen Ordnung, allmählich zu Grunde gehen."

Ideal in Ober-Italien gefunden hatten — so auch die erste Einrichtung der deutschen Zünfte den italienischen Genossenschaften nachgebildet war. In Italien mag vielleicht ein Säculum früher die Organisation des Zunftwesens vor sich gegangen sein; das imitirende Deutschland überbot seinen Lehrmeister Italien jedoch bald durch Einführung freierer und geistigerer Institutionen. Der Deutsche hat von je an einen absonderlichen Hang zu Verbindungen und Verbrüderungen gehabt. Wir wissen, daß, wo heut drei Deutsche sind — A und B und C — daß da sich sicher drei Vereine stiften, einer zwischen A und B, ein zweiter zwischen A und C und ein dritter zwischen B und C. Aehnlich war es vor 760 Jahren, und 1106 begründete sich denn zu Worms (vergl. Schannat „Cod. Probat. hist. Wormat." Num. II. p. 62) die erste Fischerzunft, sanctionirt vom Bischof Adelbert; 1134 bestätigt eine Urkunde Lothar's die beiden geschlossenen Gesellschaften der Tuchmacher und Kürschner (vergl. J. J. Maderus „Antiquitates Brunsvicenses" p. 232 ff.); 1152 sind bereits eine Menge von Gildebriefen da, wie die Herzog Heinrich's des Löwen für die Gewandschneider und Krämer in Hamburg, Erzbischofs Wichmann für die Gewandschneider u. s. w. in Magdeburg u. a. m. Die Magdeburger Chronik in Meibomii „Scriptores rerum Germanicarum" (Tom. II. p. 329 ff.) und Ludewig's „Reliquiae Manuscript." (Tom. II. p. 389 ff.) führen uns nicht bloß solche Zünfte, wie die der pannicidae (Schneider), sutores (Schuster) u. s. w. namentlich auf, sondern lassen uns auch einen Einblick in die Zunft-Ordnungen thun. Zweifelsohne waren bereits gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts alle irgend wichtigen Städte Deutschlands mit Zünften versehen; gleichwohl gehen uns urkundliche Nachrichten über deren Bestehen oft erst aus dem dreizehnten Jahrhundert zu. Eine Urkunde, datirt vom Jahre 1241, spricht von Meistern zünftiger Handwerke in Hannover (abgedruckt in „Orig. Guelf." IV. 1841), andere aus dem Jahre 1244 erwähnen der Zünfte der Gewandschneider, Eisenschmiede, Flickschneider (sarcinatores) und Kürschner in Helmstädt (abgedruckt in Meibomii „Rerum Germanicarum scriptores" III. p. 230, wo de origine Helmstadii geredet wird); aus einzelnen Orten, wie z. B. aus Basel, besitzen wir eine Menge einzelner Zunftbestätigungen, wie eine vom Jahre 1248 für die Zunft der Metzger (bestätigt durch Bischof Lütold II.), eine vom selben Jahr für die Maurer, Gypser, Zimmerleute, Kübler oder Böttcher und Wagner (gleichfalls bestätigt durch Bischof Lütold II.), eine vom Jahre 1260 für die Zunft der Schneider (bestätigt durch Bischof Berchthold von Pfirdt) und eine gleichzeitige für die Zunft der Gärtner (bestätigt durch Bischof Heinrich von Neufchatel). Daß aber zu Basel schon früher eine Menge anderer Zünfte gestiftet und bestätigt worden sein müssen, deren Urkunden verloren gingen, davon zeugt der Umstand, daß die Bestätigungsurkunde vom Jahre 1248 für die Metzger, welche für uns als ältestes Basler Zunftdocument dasteht, als die eilfte Urkunde bezeichnet wird, die im Zunftwesen Basels ausgestellt wurde. (Vgl. Ochs, „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel" I. S. 277, 316 rc.) In Straßburg wurden 1263 als Zünfte bestätigt: die Rintsuter und Kurdewener (Schuster), Zymbarlüte, Kueffer, Oleylüte (Oelhändler), Mülner, Smidte, Schilter (Schildmacher, auch Maler) und Sattler. Wahrscheinlich waren auch hier schon in früheren Perioden Bestätigungen anderer Zünfte erfolgt. (Vgl. Königshofen „Straßburger Chronik", Anmerk. 12, S. 729 ff.)

Mit dem Entstehen der Zünfte entstanden auch selbstverständlich die Zunftordnungen oder Zunftartikel. Die ältesten waren von den Behörden, Gemeinden, der Bürgerschaft u. s. w. ausgestellt, da sie hauptsächlich die Verpflichtungen der Zünfte diesen Behörden u. s. w. gegenüber ins Auge fassen. Erst spätere Zunftartikel tragen deutlich das Gepräge der Selbstgesetzgebung und fallen in die Zeit, wo das Handwerkerthum bereits erstarkt war und zu einem Stützpunkt der Macht und des Einflusses der Fürsten und Herren sich herausgebildet hatte, die daher gern den Gewerksleuten die Berechtigung des Selbstconstitutionalismus überließen. Freilich lief in diesem Falle mancher blanke Unsinn mit unter, indem den Zunftgenossen diejenigen Artikel am besten abgefaßt dünkten, die so verzwickt und verfitzt waren, wie möglich, und gerade dies war es, was in den späteren erleuchteteren Zeiten bei denkenden Handwerkern die demokratische Würde, den Einfluß und die Selbstständigkeit der Gewerke wesentli

beeinträchtigte. Es bildeten sich zunächst sogenannte Morgensprachen, oder Versammlungstage, auch schlechtweg Handwerke genannt, wo die Zünfte zusammentraten und oft in sehr lärmender Weise über das Gewerk und seine Angelegenheiten beriethen. Fielen diese oft in den Morgenstunden (woher ihr Name) gehaltenen Vereinstage auf einen hohen Fest- oder Meßtag, so hießen sie hohe Morgensprachen. Ihre Zahl war Anfangs unbeschränkt; erst in späteren Jahrhunderten, als sich die politische Bedeutung der Gewerke verloren hatte, fanden sie nur viermal im Jahre statt und hießen daher Quartale oder Quartaltage. Das ganze Mittelalter hindurch bestanden nun diese Innungen oder Zünfte als selbstständige, freie Corporationen mit dem Rechte der Selbstgesetzgebung, natürlich mit der Beschränkung, daß sie nichts gegen die allgemeinen Landesgesetze Verstoßendes oder zur Beeinträchtigung des Gemeindewesens Beitragendes enthielten. Von einer Bevormundung der Gewerks-Versammlungen durch die Polizei oder den Magistrat war bis ins 17. Jahrhundert nirgends die Rede und eine solche Ueberwachung trat erst ein, als die Handwerks-Mißbräuche anfingen, Ueberhand zu nehmen. Die Versammlungen fanden in sogenannten Herbergen statt, die auch Zunfthäuser, Zunftstuben,[1]) Innungsniederlagen, Gaffelhäuser u. s. w. hießen, wenn etwa eine Zunft durch besondere Fonds, Legate u. s. w. in Stand gesetzt worden war, sich für eigene Kosten ein Versammlungshaus oder Local zu etabliren. Die Vorsteher der Zünfte hießen Erzmagister oder Erzmeister (Archimagistri), später Ober- oder Altmeister, denen die Zunftältesten oder Altmänner zur Seite gestellt wurden. Die Gesellen, damals Knappen auch Knechte genannt, konnten das Meisterthum nur nach vollkommener Ausbildung, vorgenommener Prüfung und Ablegung eines Probestücks, der Meisterarbeit, erlangen. Der Ausdruck Knecht verlor sich erst an manchen Orten Deutschlands im Ausgange des vorigen Jahrhunderts, wie denn z. B. in einem Gesellenaufzuge 1799 zu Nürnberg die Schustergesellen öffentlich erklärten, daß sie von nun an nicht mehr Schuhknechte genannt sein wollten. (Vergl. Berlepsch „Chronik des Schustergewerks“, St. Gallen o. J.). Der Verwalter der Zunfthäuser, der auch die Bewirthschaftung des Locales mit betrieb, hieß Zunftknecht oder Stubenknecht, war also das, was heutzutage der Herbergswirth oder Herbergsvater ist. Die Zunft hieß ganze Zunft oder rathsfähige Zunft, im Gegensatz zu der rein gewerblichen Corporation, wenn ihr auch eine Berechtigung der Theilnahme an den Rathsgeschäften zustand. Den meisten Zünften waren Waffen zugestanden, zum Theil schon in sehr früher Zeit, und sie wußten sich auf dieses Privilegium groß zu thun. Auch führten sie ein eigenes Siegel oder Handwerkswappen, welches ihnen (wie z. B. den Webern, die sich in einer Schlacht hervorgethan) zuweilen von den Kaisern verliehen worden war und welches sie in ihre Fahnen sticken lassen durften. Das Siegel und die übrigen Requisiten des Handwerkswesens, als das Gewerksbuch, welches die Zunftartikel, Documente, Urkunden, Statuten u. s. w. enthielt, waren in der Lade niedergelegt, worin zugleich die Hauptkasse des Handwerks sich befand. Alle Dinge von Gewicht mußten vor offener Lade verhandelt werden. Wurde ein Lehrjunge aufgedungen oder losgesprochen, wurde ein Geselle zum Meister gemacht, ein Auswärtiger ins Handwerk aufgenommen, Capitalien von der Zunft ent- oder verliehen u. s. w., so geschah das alles vor „offener Lade“ und vor „besetztem Tische“, d. h. in Gegenwart sämmtlicher Zunftgenossen. Anfänglich vereinigten sich die zu einer Hauptgat-

---

[1]) Die allgemeine Bedeutung des Wortes Stube war im Mittelalter zusammenfallend mit dem Begriff Vereinigung oder Gesellschaft und wurde in einem großen Theile Deutschlands schlechtweg in dem Sinne einer zünftigen Corporation aufgefaßt. Dagegen machte man in Süddeutschland und der Schweiz einen Unterschied zwischen Stube und Zunft, indem man unter Stube eine Gemeinschaft von Bürgern in Beziehung auf den Antheil an der städtischen Verwaltung, auf Besetzung von Rathsstellen u. s. w. begriff, durch den Ausdruck Zunft aber eine specielle Gesellschaft von Bürgern (Handwerkern) bezeichnete, welche sich zur Betreibung eines geschäftlichen Berufes vereinigt hatten. So bezogen sich die Hohe und Niedere Stube zu Basel und an anderen Orten nur auf städtisches Regiment, nicht auf eigentliche Handwerkerangelegenheiten. Vergl. Ocker „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel“ (I. Th. S. 480), Pistor, „Scriptores rerum Germanicarum“ (Tom. II.), „Urkunden im städtischen Archiv zu Köln“ u. s. w.

tung der Gewerke gehörigen Mitglieder nur in größeren gemeinsamen Genossenschaften, und es gab nun eine gemeinschaftliche Weberzunft, Schusterzunft, Schmiedezunft, Gerberzunft u. s. w., allmählich aber separirten sich die Untergattungen von einander und bildeten Anfangs bloße Sonderklassen der Gewerke, traten aber bald danach als selbstständige Handwerkszünfte auf. So schieden sich die Weber in Marner, Loderer, Bölschenweber, Leinenweber, Tuchmacher, Raschmacher u. s. w.; die Schuster in Schuhmacher, Pantoffelmacher und Altreiße; die Schmiede in Schlosser, Huf-, Waffen-, Nagel-, Messer- und Langmesserschmiede; die Gerber in Loh- und Weißgerber. Selbst die Bäcker zerfielen in Kuchenbäcker, Lebküchler, Weißbrodbäcker, Sauerbäcker u. s. w. Diese Sonderung, den politischen Sondergelüsten der Deutschen parallel gehend, hatte wenigstens ein Gutes, daß die verschiedenen Fächer, deren jedes nun seine eigenen, einzig und allein damit beschäftigten Meister, Gesellen und Lehrlinge erhielt, sich schnell entwickelten und es zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit brachten. Im Uebrigen stellten sich frühzeitig die Nachtheile des Zunftwesens heraus und die Monopolie und das Fractionswesen, welche den Zünftlern anklebten, schränkten einerseits die Freiheit der Entwickelung der Gewerbe zusehends ein, während sie andererseits auch einen auf politische Zänkereien und Stänkereien gerichteten Sinn der Zunftgenossen documentirten. Die Aeußerlichkeit ward bis zur Angst beobachtet und der Pedantismus, welcher das Mittelalter überhaupt charakterisirt, fand hier seine Hauptvertretung. Wehe dem, der einen für unehrlich geltenden Scharfrichter, Zöllner, Todtengräber, Hirten, Schäfer, Stadtknecht, Gerichtsfrohn, Nachtwächter, Thurmwart u. s. w. zum Vater hatte: er war von allen Zünften ausgeschlossen; wohl aber dem, der durch seinen Geburtsbrief nachweisen konnte, daß er der Sohn eines Meisters war, ihm standen alsdann eine Menge Vorrechte und Begünstigungen zu, welche der nicht aus dem Handwerk Abstammende, und wenn er noch so geschickt war, entbehren mußte. Es durfte kein Makel der Geburt an einem Zunftgenossen haften, er mußte ehelicher Geburt sein, an Ehren und gutem Leumund rein sein, er durfte keine andere als eine ehrbare und ehelich geborene Person heirathen u. s. w. Dieser Zopf machte einerseits die Handwerker lächerlich, aber vor Allem machte die Sucht derselben, einen systematischen, principiellen Krieg gegen das Patricierthum zu führen und den Hauptantheil an den städtischen Verwaltungen zu erlangen, die Handwerker in den Augen der Vornehmen verächtlich und mißliebig. Es traten jene unheilvollen Kämpfe ein, welche die compacte Masse des Bürgerthums als Zunftmacht den Bürgermeistern und Räthen gegenüber in so drohender Weise aufnahm und durchführte, daß an hundert Orten von Deutschland und der Schweiz die großen und kleinen Räthe gesprengt, vertrieben oder vernichtet wurden, während wieder an hundert anderen Orten die Zunftvorsteher — Obermeister und Altmänner — auf öffentlichen Märkten durch das Schwert hingerichtet oder (wie in Magdeburg 1301) lebendig verbrannt wurden. Die Quatember- oder Versammlungstage der Handwerker waren gewöhnlich die Sturm- und Drangtage, welchen die regierende Partei stets mit Besorgniß entgegensah. Man übernahm sich dabei im Branntweintrinken gewöhnlich seitens der Zünftler dergestalt, daß die in der Hitze und Leidenschaftlichkeit gefaßten Beschlüsse sofort zur That wurden und Rohheiten und Tumulte aller Art auf offener Straße die Folge waren. Unter solchen Umständen war auf Seiten der Fürsten und patricischen Stadtobrigkeiten der Wunsch wohl natürlich, die Zünfte, welche den Heerd dieser Revolutionen bildeten, wieder aufgehoben zu sehen. Besonders waren es die Reichsstädte, welche den Uebermuth der Zünfte bitter empfanden und welche den Kaiser und das Reich zu wiederholten Malen um die Unterdrückung des Zunftrechts angingen. Hie und da erfolgten denn auch wirklich Aufhebungsurkunden, wie z. B. Kaiser Friedrich II. 1219 zu Goslar alle Zünfte mit Ausnahme der Münzer abschaffte. 1223 wurden dieselben mit Ausschluß der Wagner und Weber zwar in der nämlichen Stadt durch seinen Sohn König Heinrich wieder hergestellt, doch schon im Jahre 1231 durch ein Edict des Wormser Reichstages sah sich Heinrich zur Aufhebung aller Zünfte in den deutschen Städten veranlaßt, welches Edict ein Jahr darauf kaiserlicherseits bestätigt

ward [1]). Indeß wurden kaiserliche Edicte dieser und ähnlicher Art wenig mehr respectirt; die Zeit des Faustrechts war gekommen und die Zunftgenossen bedienten sich auch ihrerseits der Obrigkeit gegenüber des Degens, den sie an der Seite trugen. Dazu kam der Mißcredit, in den sich das heilige römische Reich und die schwachen, bald nach dieser bald nach jener Seite hin schwankenden Kaiser gebracht hatten, von denen jeder nach eigenen politischen Grundsätzen und der momentanen Nothwendigkeit regierte, ohne sich um die Regierungsweise und die Verordnungen seiner Vorfahren auf dem kaiserlichen Throne zu kümmern. So stellte König Wilhelm schon 1252 die Gilde der Gewandschneider in Goslar wieder her und obwohl Kaiser Rudolph von Habsburg 1275 die Aufhebungsurkunde Friedrich's II. von Neuem bestätigte, so bekehrten ihn doch die neuausbrechenden Unruhen, Revolten und Blutscenen bald wieder dahin, die Zünfte und Innungen sammt und sonders wieder herzustellen, so daß sein Majestätsbrief deren Bestand von nun an auf ewige Zeiten zu sichern suchte [2]). Dieses Aufheben und Wiedereinsetzen und die dadurch documentirten Blößen und Nachgiebigkeiten belehrten die Zünfte über ihre vermeintliche Unentbehrlichkeit und die Möglichkeit, mit ihren Absichten erfolgreich

---

[1]) Die betreffende wichtige Urkunde d. d. Ackley (Aquilegia) April 1232 Kaiser Friedrichs lautet: „Friedrich II. u. s. w. u. s. w. Nachdem aus Mangel Rechtens, wie auch aus Fahrlässigkeit, in den deutschen Landen verwerfliche Gewohnheiten dergestalt in Uebung gebracht worden, daß sie unterm Schein, etwas Gutes zu sein, die Unbilligkeit mit einem falschen Mantel verdeckt, durch welche der Fürsten, des Reichs Rechte und Ehren geschmälert und folglich die kaiserliche Hoheit geschwächt wird, so will es Unserer Sorgfältigkeit obliegen, dem zuvorzukommen, damit solche Gewohnheiten, welche Wir vielmehr für Mißbräuche halten, nicht länger geduldet werden. Derowegen wollen Wir, daß die Freiheiten und Gaben, die Unsere Lieben und des Reichs Fürsten von Unserer Hoheit Milde gegenwärtig besitzen und jederzeit besitzen werden, ohne irgend welche Einschränkung sollen verstanden und ausgelegt werden, auch die Fürsten dieselben allenthalben ruhig besitzen sollen. Deshalb widerrufen und vernichten Wir in Kraft dieses Unseres landesherrlichen Gebotes in allen großen und kleinen deutschen Städten alle Gemeinderäthe, Bürgermeister, Vorsteher oder sonst welche städtische Beamte, die von der gesammten Bürgerschaft ohne der Erzbischöfe und Bischöfe Genehmigung eingesetzt worden sind, mögen sie in den verschiedenen Orten Namen führen welche sie wollen. Nichtsweniger heben Wir auf und erklären für zerstört alle und jede Handwerks-Brüderschaften oder Zünfte (artificii confraternitates seu societates), mögen sie Namen haben welche sie wollen," u. s. w. u. s. w. Der Schluß ist wörtlich folgender: „Damit nun dergleichen Unordnungen und Mißbräuche abgeschafft und mit keinem Mantel irgend welcher Autorität gedeckt werden mögen, widerrufen Wir von diesem Tage an als völlig unkräftig und gänzlich ungültig und nichtig alle Privilegien, offene und verschlossene Briefe, welche sowohl Unsere, als Unserer Vorfahrern, auch der Erzbischöfe und Bischöfe Gutthätigkeit (Pietas) über Zünfte, Gemeinden und deren Räthe erlassen hat, sei es an einzelne Privatpersonen oder an irgend eine Stadt, und die zum Nachtheil der Fürsten und des Reiches sind. Diese Maßregel ist nach dem Beschluß der Fürsten, mit Unserem besten Wissen, in Form Rechtens ergangen, welches den dagegen Widerstrebenden zur Erinnerung. Gegeben zu Ackley 1232, im Monat April." Unterschrieben sind nächst den geistlichen Fürsten der Herzog Albert von Sachsen, Otto Herzog in Meran, Berthold Herzog in Kärnthen u. s. w.

[2]) Rudolf von Habsburg's Urkunde (Majestätsbrief) lautet: „Rudolf von Gottes Gnaden u. s. w. entbietet allen Getreuen, die diesen Brief sehen, seinen Gruß und alles Gute. Das hohe Amt, das Uns Gott übertrug, legt die Wage der Gerechtigkeit in Unsere Hände mit der Verpflichtung: Tag und Nacht an die Zurechtweisung der Irrenden, an die Aufrichtung der Gefallenen, überhaupt an die Verbesserung aller Zustände zu denken. Als Wir daher, gemäß der inständigen Bitten Einiger es für heilsam hielten, befahlen wir die Aufhebung und gänzliche Vernichtung gewisser Verbrüderungen in Unserer Stadt Goslar. Wir sind nun aber nach neuer, reiflicher Ueberlegung der Umstände zur Einsicht gelangt, daß diese Verbrüderungen, gemeinhin Innungen oder Gilden genannt, im Gegentheil sowohl Unserer Stadt Goslar als auch ihren Bürgern und Bedürfnissen sehr heilsam und nützlich sind und daß deren Vernichtung besagter Stadt zu großem Nachtheile gereiche. Wir sind nun aber nicht Willens, das Wohl der Gesammtheit dem Vortheile Weniger nachzusetzen, und verordnen daher gemäß Unserer königlichen Macht und Hoheit, daß diese Verbrüderungen und Gebräuche wieder herzustellen seien, wie sie gewesen. Wir rufen sie wieder ins Leben, daß sie unter den nämlichen Gewohnheiten, die sie vor Unserer Aufhebung gehabt, seien, bestehen und fortwährend verbleiben. Wir stellen sie wieder her für ewige Zeiten, und kein Gnadenbrief oder Privilegium, wem immer es verliehen worden sein mag, soll gegenüber Unserer Wiederherstellung dieser Verbrüderungen von irgend einer Kraft sein. Sollte aber Jemand, weß Standes und Ansehens er immer sein mag, es wagen, dieser Unserer Wiederherstellung entgegen zu handeln, so wisse er: daß er sich einer schweren Majestätsbeleidigung wider Uns schuldig macht und darnach gestraft werden wird. Zum Zeugniß dessen fügen Wir dieser Schrift Unser Kaiserliches Sigill bei. Die Aechtheit dieser Verordnung bezeugen: Albert, Herzog von Sachsen" u. s. w.

durchzubringen. Zwei, drei Menschenalter hindurch wurde nun mit Heftigkeit und Erbitterung gestritten und der Sieg wandte sich schließlich auf die Seite der Zünfte, deren Fortbestand nicht nur dadurch gesichert war, sondern die auch ihr langangestrebtes Ziel, die Rathsfähigkeit, erlangten. Es ist hier nicht der Ort, anzuführen, welche Zünfte zur Rathsfähigkeit gelangten, wann es geschah, welchergestalt der Wahlmodus war, und wie hie und da gewisse Zünfte zusammengelegt werden mußten, um dadurch eine rathsfähige Zunft zu bilden. Das gehört in eine Geschichte des zünftigen Regiments in den Hauptstädten Deutschlands, worin freilich ein buntes Gewirr mittelalterlicher Zunftkämpfe dem Leser vorgeführt werden müßte. Wer eine solche schreiben wollte, müßte besonders darauf bedacht sein, ein überschauliches Bild der alten Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse jener Zeit darzustellen und besonders die Hauptmusterstadtrechte Deutschlands, wie das Lübecker Stadtrecht (welches von Städten wie Rostock, Wismar, Greifswald, Stolpe, Gadebusch u. s. w. angenommen wurde), das Magdeburgische Recht (welches fast unverändert in Stettin und anderen Orten Eingang fand), das Neumarkter und Breslauer (welches Brieg, Liegnitz, Namslau und viele andere Orte des östlichen, slawischen Theiles Deutschlands acceptirten), das Münchener, das Wiener Stadtrecht u. s. w. betonen.[1]) Von den Städten Nürnberg, Frankfurt a. M., Aachen, Constanz, Basel, Augsburg, Köln, Straßburg, Worms, Mainz u. a. m. läßt sich in der That ein vollständiger historischer Entwickelungsgang des Zunftwesens darstellen und in dem umfangreichen und lehrhaften Werke von Hüllmann „Städtewesen des Mittelalters" findet sich darüber ein Stoff zusammengehäuft, wie ihn wenige andere Werke bieten. Wir verweisen besonders auf den 3. Band jenes Werkes (S. 534 bis Ende). Aus der neuen Ehre und dem Ansehen, zu welchem sich der Handwerkerstand allmählich durchgearbeitet hatte und emporgehoben sah, besonders seit aus ihm mächtige Herren des Rathes erwählt worden waren, entsprang nun zugleich sehr bald ein großer Luxus und eine alberne Vornehmthuerei, die sich durch eine Menge von Handwerksartikeln, die uns noch aufbewahrt sind, documentirt. Dahin gehört z. B. die Bader- und Barbierverabredung zu Breslau vom Jahre 1419, laut welcher um der Ehre des Handwerks halben kein Meister noch Geselle „birschenklich geen sult, er were denn krank, oder welde zum bade geen, oder were doraus komen, oder hette sust ein lang kleit an, das man ihm die Beine nicht sehe, bei der busse eines Pfund Wachs." (Vgl. „Documentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau", 2. Bd., Thl. 2., Brief 88, S. 370). Besonders groß war der Luxus der Handwerker an Fest- und Gallatagen, und ihre Waffen, die sie (s. o.) tragen durften, strotzten von Gold und Edelgesteinen. Hinter den Männern standen natürlich die Frauen nicht zurück und allmählich riß eine derartige Putzsucht im Handwerkerstande ein, daß Kaiser und Könige durch Erlaß von Pracht- und Kleiderordnungen dem Unwesen zu steuern sich für verpflichtet erachteten. Schon in dem Abschiede des Reichstages zu Lindau vom Jahre 1497 (Lünig, Reichsarchiv, Partis generalis continuatio, pag. 184 ff.) wird gegen den auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen entwickelten Aufwand geeifert; mehr aber noch suchten die Verordnungen auf den Reichstagen zu Freiburg im Breisgau (vom Jahre 1498), zu Augsburg (1500, 1530 u. 1548), auf dem Landtage zu Torgau (vom Jahre 1612, durch den sächsischen Kurfürsten Johann Georg) u. a. m. diesem Luxus einen Damm von Polizeiwegen entgegenzustellen. Die Polizei- und Kleiderordnung aus Torgau, die im Erlaßjahre sofort zu Leipzig im Druck erschien, uns also noch vollständig vorliegt, ist ein um so seltsameres Curiosum, weil sie noch vom Kurfürsten Johann Georg im Jahre 1661

[1]) Die städtischen Räthe waren je nach dem einen oder anderen Stadtrecht verschiedenartig zusammengesetzt. Wir führen hier nur kurz an, daß der Münchener Rath z. B. aus 12 Mitgliedern bestand, wozu nur Männer bürgerlicher Herkunft wählbar waren. Urkundlich wird eines solchen Rathes zuerst anno 1289 erwähnt. Auch der Stadtrichter (Schöffe), der eine vom Vogte getrennte Amtsgewalt darstellte, wurde ausschließlich von und aus der Bürgerschaft erwählt. In Wien dagegen wurde der Stadtrichter von landesherrlicher Seite erwählt und hatte nur Function für ein Jahr. Neben ihm aber standen 100 Bürger (Rathmannen) als Stadtbeamte, zu denen außerdem noch 20 aus der Bürgerschaft gewählte Handelsvorsteher kamen. Vgl. Berlepsch „Deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen" (St. Gallen, o. J.).

auf's Neue und zwar in manchen Punkten verschärft herausgegeben werden konnte, was uns zugleich den Beweis liefert, daß der übermäßige Aufwand in fast allen Ständen keineswegs nachgelassen haben mochte. Auch für Magdeburg erschien (d. d. 3. Dec. 1663) ein solches Aufwandsgesetz. Durch andere landesherrliche Verordnungen wurden ferner einige Handwerksbräuche eingeschränkt, wie die Lieferung der Brautschuppen (Naumburger Senatsedict 1666, Jenaer Senatsbericht 1680 u. s. w.), die Gabe des sogenannten Brömelbiers (vgl. Beyer's „Handwerkslexikon") und besonders die Feier des blauen Montags. Die Spur dieses verderblichen, zu zahllosen Aufständen und Tumulten führenden Handwerkerherkommens läßt sich historisch nur bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen, obschon dadurch eben so wenig der wahre Ursprung desselben, als die eigentliche Zeit seiner Entstehung mit Gewißheit angegeben werden kann. Eine allgemeine Nationalsitte des 16. Jahrhunderts war es, zur Fastenzeit die meisten deutschen Kirchen und Kapellen blau auszuschmücken, und den Tag als einen Ruhetag zu feiern, wo man sich Anfangs bloß dem Gebet und Müßiggange, später aber lediglich den Gelagen und der Völlerei überließ. Zuerst feierten bloß die Meister, bald aber ahmten Gesellen und Knechte den Meistern das gegebene Exempel nach, und wo die Meister mit der officiellen Erlaubniß zauderten, da ertrotzten sie dieselbe sich durch Zusammenrottungen und tumultuarische Vorgänge aller Art. Verschiedene Stadtordnungen und Zunftartikel aus dem 16. Jahrhundert erwähnen der gedachten blauen Montage und heißen sie häufig mit der Naivetät jener Zeit blaue Fraßmontage. Aus den blauen Montagen der Fasten wurde übrigens sehr bald eine allgemeine blaue Montagsfeier, und die Meister zeigten sich, durch die tumultuarischen Bewegungen einmal eingeschüchtert und auch ihrerseits zum Müßiggange geneigt, meistentheils ohne Weiteres bereit, in diese einzuwilligen. So gab es nunmehr zwei hintereinander folgende Ruhetage in der Woche, die mit allem Behagen gefeiert wurden. Die älteste Erwähnung des blauen Montags stammt aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nämlich vom Jahre 1571, wo derselbe aber auch schon als Mißbrauch durch ein landesherrliches Edict Maximilian's II. (im „Codex austriacus" I. pag. 462) gerügt wird. Später folgten eine Menge Verbote von Regenten gegen die Excesse, Todtschläge u. s. w. an diesen blauen Montagen, und besonders gab der Aufruhr der Schuhknechte zu Augsburg im Jahre 1726 Veranlassung zu einer neuen Verpönung dieses zur historischen Bedeutung gekommenen Jubeltages, ohne daß es auch ihr gelungen wäre, denselben auszurotten. Der allgemeine Reichsbeschluß vom 16. August 1731, welcher eine Menge Handwerksmißbräuche aufdeckte und rügte, erklärte sich auch wider den blauen Montag noch einmal energisch. Dieses wichtige Reichsedict, welches meist wohlthätig in die bis dahin bestehenden Zunftordnungen und zwar aller Zünfte hineingriff, verordnete insonderheit Folgendes: Im heiligen römischen Reiche sollten die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit mehr anzustellen die Macht haben und wenn derartige Versammlungen stattfänden, sollte ein Deputirter der Behörden bei denselben zugegen sein. Sie sollten ferner an keinem Orte irgendwelche Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten aufzuheben oder einzuführen berechtigt sein, noch Aenderung oder Besserung der Innungsbriefe vornehmen dürfen, ohne daß zuvor von der Landes- oder Ortsobrigkeit die Nothwendigkeit genugsam in Erwägung gezogen und durch die Umstände eine derartige Abänderung gerechtfertigt worden sei. Alle derartige eigenmächtige Anordnungen, welche von Handwerkern, Meistern und Gesellen, ohne gedachte obrigkeitliche Prüfung und Erlaubniß, aufgerichtet würden, sollten für null, nichtig, ungültig und unkräftig erklärt werden; wenn dagegen die Handwerker im heiligen römischen Reiche, es sei wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergriffen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, so sollten selbige, nach gebührlich geschehener obrigkeitlicher Erkenntniß, wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams für handwerksunfähig erklärt und, wenn sie ausgetreten, an öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel bis sie solchen Verbrechens und Unfuges wegen obrigkeitlich abgestraft wären. Gleiche Strafe sollte auch diejenigen Meister und Gesellen treffen, welche jene vorgedachten in ihrem Unternehmen unterstützen würden. Damit ferner das inzwischen zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, so wie auch

das unvernünftige Aufstehen und Austreten derselben, also das Arbeiteinstellen, inskünftige fortstele, so sollte bei allen Handwerkern und Zünften, weß Namens sie auch seien, der Geburtsbrief des Lehrjungen nebst den anderen nöthigen Urkunden desselben, da, wo er in die Lehre trete, in die Meisterlade gelegt werden, wo auch der Lehrbrief nebst den übrigen Handwerksattesten verwahrt bleiben sollten, bis der Geselle seine Wanderschaft antrete. An den Wanderorten sollten da, wo der Geselle Arbeit fände, dieselbigen Papiere ebenfalls wieder in der Lade aufgehoben werden, damit auf solche Weise der Handwerker stets unter zunftmäßiger Controlle stehe. Auch stellten sich schon damals die Anfänge der gesetzlichen Einführung von Wanderbüchern und Visirungen derselben von Polizei wegen dar. Es wurde ferner bestimmt, wenn ein Handwerksgeselle sein Gewerbe an einem Orte nach den daselbst üblichen und höheren Orts bestätigten Ordnungen und bei einem ehrlichen berechtigten Meister erlernt hätte, so sollten dergleichen Gesellen auch anderer Orten, wenn schon daselbst andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch mehr oder weniger Lehrjahre erfordert würden, allenthalben ohne Weiteres für tüchtig passiren können und kein Unterschied ihrethalben gemacht werden. Wie bereits in der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 bemerkt worden sei, daß gewisser Personen und Stände Kinder nicht von den Handwerken, Zünften, Innungen und Gilden ausgeschlossen werden sollten, so werde jetzt wiederholt: daß die Kinder der Stadtknechte und Gerichtsdiener, der Gerichtsfrohnen, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer u. dergl. eben so gut zum Handwerk gelassen werden sollten als anderer ehrlicher Leute Kinder. Nur der Schinder oder Scharfrichter machte hiervon noch eine Ausnahme, und nur erst die Kinder desselben in zweiter Generation, wenn sie inzwischen eine ehrliche Lebensart erwählt und darin mit den Ihrigen 30 Jahre lang gewirkt hätten, sollten wieder für handwerksfähig erachtet werden. Wenn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas Unredliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben bezichtigt würde, so sollte dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen und umgekehrt, weder mündlich noch schriftlich zu schimpfen und zu schmähen,[1]) viel weniger aufzuhetzen berechtigt sein, vielmehr sollten sie den Weg Rechtens einschlagen und das Erkenntniß des Gerichtes ruhig abwarten, auch sollte bis zum Urtheil der Angeklagte weder gescholten, noch handwerksunfähig gehalten werden. Welcher Meister und Gesell hingegen sich dessen weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe und selbst sich unterstünde, einen Angeschuldigten in der Ausübung seines Handwerkes zu behindern, der sollte als unredlich erachtet und durch summarisches obrigkeitliches Erkenntniß so lange von seiner Profession ausgeschlossen bleiben, bis das gegen den ersteren Angeklagten behauptete Verbrechen rechtlich erörtert oder überhaupt die Sache gütlich beigelegt sei. Da sich außer den rechtmäßigen, zünftigen Ortsladen noch sogenannte Haupt- und Nebenladen (oder bei den Baugewerken Haupt- und Nebenhütten) gebildet hatten, die gleichsam in Hand-

[1]) Als ein Hauptschmäh- und Schimpfwort der damaligen Zeit galt das Wort Bönhase (vom niederdeutschen beun, Bühne, Boden eines Hauses, kommend), womit ursprünglich Jemand bezeichnet wurde, der, ohne ein zünftiger Meister zu sein und daher ohne Berechtigung zu zünftigen Arbeiten, dieselben auf dem Boden, d. h. heimlich verfertigte, nachher aber Jeder bezeichnet ward, der schlecht oder pfuscherhaft arbeitete. Namentlich wurden so die Pfuscher der Schneider-Profession genannt, für die man auch an einigen Orten den Schimpfausdruck Hosenköche hatte. In niederdeutschen See- und Handelsstädten bezeichnete man mit dem Worte Bönhase die Makler, welche ihr Geschäft ohne obrigkeitliche Genehmigung betrieben; in Danzig hießen sogar spottweise alle nicht angesessenen Einwohner so. Man sprach auch von Bönhäsinnen, und die Insassen der Frauen-Tochterhäuser oder Jungfrauhöfe, d. h. die der Prostitution ergebenen „fahrenden Frauen", thörichten Dirnen", „gelüstigen Fräulein", „Frauenhäuserinnen" u. s. w., welche unter einem Ruffian oder Frauenwirth, oder einer Frauenwirthin standen, und eine Zunft unter sich bildeten, deren schmählicher Ertrag gewöhnlich ein landesherrliches oder städtisches Regal ausmachte, schimpften jede der Winkel-Prostitution anhangende Person eine Bönhäsin und hatten die Befugniß, dieselbe aus der Stadt zu jagen. Viele mittelalterliche Urkunden erwähnen dieser Institute und ihrer Zunftmäßigkeit. Der religiöse Eifer der Reformationszeit bereitete ihnen im 16. Jahrhundert in ganz Deutschland ein schnelles Ende, bis die Laxheit der Neuzeit sie abermals fast allerorten erstehen ließ und sie zu Herden der Unzucht, des Kindermordes, des Aufruhrs und aller möglichen Verbrechen machte. Denn die heutigen Bordelle sind jene mittelalterlichen Frauenhäuser.

werksstreitigkeiten die höhere Instanz bilden sollten, was zu vielen Confusionen Anlaß gab, so sollten alle diese mißbräuchlich eingerissenen Berufungen gänzlich abgeschafft sein und in Zukunft eines Landes oder eines Ortes Lade so gut und gültig zu achten sein, als die anderen. Desgleichen wurde eine sogenannte Brief-Censur eingeführt, welche den Gebrauch aufheben oder einschränken sollte, wonach die eine Zunft einer Stadt in Handwerksangelegenheiten sich an eine andere Zunft in einer anderen Stadt schriftlich wendete. Desgleichen und weil man befunden, daß bei dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen, und bei dem Schenken der Gesellen, so wie bei Gelegenheit der Auflagen von Meistern und Gesellen und bei Bestrafungen großer Aufwand und beschwerliches Uebermaß stattgefunden hätte, so sollten dergleichen Excesse abgeschafft sein. Es wurde ferner eine Revision der Innungsbriefe und Handwerksordnungen gemäß der neueren Reichsgesetzgebung anbefohlen und die Strafbestimmungen sollten zeitgemäß abgeändert, dagegen gewisse Strafen gegen Meister, Meisterssöhne und Gesellen gänzlich aufgehoben sein. Auch viele Mißbräuche betreffs der Lehrjungen, namentlich beim Lossprechen derselben, sollten abgethan sein, ingleichen sollte die Feier des blauen Montags abgeschafft und das Degentragen der Handwerksbursche streng verpönt sein. Demnach es auch öfter vorgekommen sei, daß bei den Gewerken, besonders bei den geschenkten Gewerken, die den ungeschenkten Gewerken gegenüber fälschlich einen höheren Rang beanspruchten, zwischen den unehelich erzeugten und den nach priesterlicher Copulation geborenen Kindern ein Unterschied habe gemacht werden wollen, ferner, daß man Handwerker, welche eine früher geschwächte Person heirathen wollten, oder ein Mädchen, das sie selbst zu Fall gebracht, hätten heirathen müssen, nicht habe wollen im Handwerk passiren lassen, solle solchen fortan nicht das Mindeste mehr in den Weg gelegt, vielmehr Alle von Handwerkswegen gleich geachtet werden. Kostbare und unnütze Meisterstücke, auf welche mancher Geselle einen großen Theil seiner Ersparniß verwendet habe, so wie die unmäßigen Mahlzeiten und Zehrungen bei Vorlage eines solchen Meisterstückes sollten abgethan sein und dem eingerissenen Luxus in jeder Weise ein Riegel vorgeschoben werden. Noch waren eine Menge Fälle speciell citirt, wo sich Mißbräuche in der einen oder anderen Zunft (bei Gerbern, Badern, Schmieden, Schlossern u. s. w.) eingeschlichen hätten: allen diesen Mißbräuchen wurde durch das Reichsgesetz vom 4. September 1731 förmlich der Krieg erklärt. Am Schlusse hieß es: „Sollten dennoch aber nichtsdestoweniger Meister und Gesellen in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit oder Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos aufzuführen fortfahren, so dürfte kaiserliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästigt werden möge, alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen." [1]) Daß dieses Reichs-Edict sowohl wegen der dadurch plötzlich für abgeschafft erklärten Sitten und Bräuche, als auch wegen der am Schlusse so nude ausgesprochenen Drohung wie ein Blitz in die gesammten Zunftordnungen einschlagen mußte, ist leicht erklärlich. Hätte man dasselbe mit strengster Consequenz allerorten durchführen wollen, wären wahrscheinlich eine Menge gefährlicher Aufstände erfolgt: deshalb schritten denn auch, mit Ausnahme von Preußen, wo die Behörden es in allen Theilen stricte durchführten, nur wenig Regierungen zur sofortigen factischen Erfüllung dieses Edictes, und wo die Meister auch gewillt waren, sich demselben zu fügen, fanden sie bei ihren Gesellen Opposition, die ihnen oft aus der Arbeit fort in andere Länder liefen, die sich noch im Vollgenuß des blauen Montags befanden, weshalb denn auch Kaiser Franz I. sich genöthigt sah, im Jahre 1764 den Reichsschluß nicht nur zu erneuern, sondern auch in einem eigenen Rescript den reichsstädtischen Obrigkeiten, die man vor allen einer gesetzwidrigen Duldung der gerügten Mißbräuche bezichtigt hatte, auf das Strengste anzubefehlen, daß sie sofort einen Bericht einreichen sollten, ob und in wie-

---

[1]) Faber in der „Europäischen Staats-Cantzeley" (Part. LVII. cap. 20) und Struve in dem „Systema jurisprudentiae opificiariae" (Tom. I. p. 150 et seq.) theilen den Wortlaut dieses Reichs-Edictes mit. Auszüglich theilt auch Berlepsch „Chronik der Gewerke. Nach Forschungen in den alten Quellensammlungen und Archiven vieler Städte Deutschlands und der Schweiz" (7 Bde. St. Gallen o. J.) dasselbe mit.

fern sie die Vollziehung gedachten Reichsbeschlusses sich hätten am Herzen liegen lassen. [1]) Ebenso schärfte auch Kaiser Joseph II. bald nach seinem Regierungsantritt die Befolgung dieses Reichsbeschlusses ein, besonders durch die Edicte von 1771 und 1772, wodurch nochmals mit ganzem Ernste auf die endliche Durchführung des Gesetzes von 1731 gedrungen wurde. Dessen ungeachtet blieb es bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fast allerorten mit den Zünften und dem Zunftwesen beim Alten, bis die französische Revolution auch hier mit dem Ueberlebten und Lebensunkräftigen brach und mit ihr ein neuer Zeitabschnitt für die staatlichen und politischen Formen des Gewerbelebens hereinbrach. Die Gewerbefreiheit ward das Ideal der Zeit und das Feldgeschrei des Tages — es ist indeß in den Artikeln **Genossenschaften** und **Gewerbe, Gewerke, Gewerbefreiheit** und **Gewerbe-Ordnung** hervorgehoben worden, zu welchen neuen Uebelständen und Ausschreitungen die verschiedenen neueren Edicte in Deutschland und speciell in Preußen führen mußten, welche die Befreiung von den Zünften und ihrem Zwange sich auf die Fahne geschrieben haben. Freilich muß der Zunftzwang stets darauf zurückgeführt werden, daß er nicht zum bloßen Vortheil der Zunftberechtigten, vielmehr zum Vortheil des Publicums diene und daß er nur ein Untersagungsrecht gegen diejenigen in sich schließe, welche ein Gewerbe, wozu sie nicht befugt sind, Lohns halber für Andere betreiben. So hat denn der Zunftzwang auch heute noch seine vernünftige und zeitgemäße Seite, sobald er gegen das Arbeiten für Andere sich richtet, während naturgemäß ein Jeder für seinen eigenen Bedarf sich Jegliches selbst verfertigen kann. Ebenso kann dem Handwerker, sobald er keinen Handel damit treibt, nicht gewehrt werden, sich die Materialien zu beschaffen, welche er zu seinem Gewerbe braucht. Auch ist in der neueren Zeit durch die Entwickelung der Gewerbe und die sich immer mehr verwischenden Grenzen der einzelnen Handwerke, so wie durch das natürliche Streben nach fabrikmäßigerer Gestaltung des Betriebes eine strenge Durchführung des Zunftzwanges in seiner ursprünglichen Gestalt kaum mehr möglich, wie denn die alte Begrenzung der einzelnen Zunftbefugnisse für die heutige Zeit geradezu ein Nonsens sein würde. Empfiehlt sich demnach auch der Uebergang zu voller Gewerbefreiheit noch keinesweges als das einzig Wahre und allgemein Anstrebsame an, so dürfte doch eine andere Begrenzung der Gewerbsgebiete, ein Zusammenfassen des Verwandtschaftlichen in ausgedehntere Innungs-Verbände und die Nebenbestimmung nothwendig geboten sein, daß Jedermann alles das selbst machen könne, was zur Vollendung eines in seinen Innungs-Verband fallenden Fabrikats erforderlich ist, selbst wenn es an sich in andere Innungs-Verbände übergreifen sollte.

Wir erwähnten bereits oben, daß es in Frankreich die Revolution war, welche mit der Zunftverfassung zuerst brach. Die Zünfte waren auch hier sofort nach der

---

[1]) Weder in diesem Reichsbeschlusse, noch in dem früheren Reichsdecret von 1731, ja selbst nicht einmal in den Reichs-Polizei-Ordnungen von 1548 und 1577, ist mehr von Malerzünften oder Malergilden die Rede, die sich im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert in vielen Hauptstädten des deutschen Reiches — in Nürnberg, Augsburg, Köln u. s. w. — gebildet hatten und von denen man leider wenig zu sagen weiß, ja deren Wirkungskreise man nicht einmal genau anzugeben vermag. So viel scheint indeß apodiktisch festzustehen, daß zwischen diesen Innungen und den in späteren Zeiten an verschiedenen Orten Deutschlands errichteten Zeichenschulen und Akademieen ein großer Unterschied bestand, indem das Wesen der letzteren es ist, daß sich die Schüler und Zöglinge nach dem Muster des Directors ausbilden, welcher der ganzen von ihm begründeten oder verwalteten Schule gewissermaßen einen gemeinsamen Typ ausdrückt. Die Malerzünfte des Mittelalters waren entschieden mehr handwerks- und zopfmäßig zugeschnitten, als die modernen Institute, in denen der Geist der Kunst mehr frei waltet, trotz des Vorbildes, welches in der Person des Directors gegeben ist. Leider sind die meisten Zunftbücher, wie das der Kölnischen Maler, verloren gegangen. Einige indeß besitzen wir, obgleich nicht in ihrer allerfrühesten Gestalt; so liegt uns z. B. das Zunftbuch der Antwerper Maler oder der Brüderschaft des heiligen Lucas aus dem Jahre 1442 vor, welches die Privilegien und Gesetze der Zunft, auf Pergament geschrieben und gesammelt von dem berühmten Stadtsyndicus Cornelius Gräphäus, uns vorführt. Gleich zu Anfange desselben befindet sich ein Gnadenbrief des Senats zu Gunsten der Malerzunft (vom 22. Juli 1442), betreffend die Gesellen, Lehrlinge u. s. w. In den Verzeichnissen der Künstler, welche der Zunft angehört, wird auf ältere Statuten vom 15. Januar 1335 zurückgewiesen, welche sich trotz aller darauf gewandten Mühe nicht haben auffinden lassen. Auch die Statuten der Prager Maler, desgl. die der Münchener (vom Jahre 1458), die den erstgedachten sehr ähnlich sind, haben sich noch theilweis erhalten. Das Münchener — welches sich unter den Polizeiverordnungen des bürgerlichen Magistrats zu München befindet — spricht nur von Meistern und Lehrlingen.

Ausbildung der städtischen Freiheiten entstanden und waren besonders seit Ludwig IX. ganz allgemein im Lande verbreitet, aber nirgend waren sie auch durch Ausartung so drückend und verderblich geworden, als sie es vor der Revolution waren. Sie waren denn geradewegs einer der Haupthebel der Revolution von 1789, und diese letztere beseitigte sie von Grund aus und führte Gewerbefreiheit ein. Mehrere andere Staaten, welche von jener Umwälzung zuerst tangirt wurden, sahen sich zu gleichen Maßregeln genöthigt, und einige von ihnen haben dieselben bis heut in Geltung erhalten, so namentlich die Schweiz, die österreichisch-italienischen Territorien (Mailand, Venedig), Sardinien, Dalmatien, Triest mit dem anliegenden österreichischen Küstenland, Südtirol, die bayerische Pfalz, Belgien und die Niederlande. In den letztgedachten Landen war die Zunftmacht während des Mittelalters eine gewaltige gewesen, man denke nur an den Genter Bierbrauer Philipp v. Artevelle oder Artevelde, welcher 80,000 Mann Truppen gegen den Grafen von Flandern und König von Frankreich ins Feld führte. Auch dessen Vater Jakob v. Artevelle, der Fürsten und Adel mit größtem Haß verfolgte (vgl. Hendrik Conscience „Jakob van Artevelde“, Antwerpen 1849, 3 Bde., deutsch von Wolff, Leipz. 1849. 6 Bde.), trat gewappnet gegen den Grafen von Flandern auf und zwang ihn zur Flucht nach Frankreich. Noch heut erinnert seine im Stadthause zu Gent 1846 aufgestellte Statue an die Macht und den Uebermuth der flandrischen Gilden des 14. Jahrhunderts. In England haben die Gewerbsgenossenschaften nicht die Eigenheit der deutschen Zünfte, sondern es ist bei ihrer Beziehung auf das demokratische Element der Verfassung die politische Seite vorherrschend. Der Ursprung dieser gewerblichen Genossenschaften steigt auch hier in die Zeit der Ausbildung der städtischen Verfassung hinauf. In den Städten, wo es solche giebt, ist der Connex der Zünfte mit dem Bürgerstande und dem städtischen Regiment sichtbarer geblieben, als auf dem Festlande. Die Rechte eines selbstständigen Gewerbebetriebes, oder eines freeman, können durch Kauf oder (bis 1814 siebenjährige) Lehrzeit erworben werden, letztere bedingt ohne Weiteres das Meisterrecht, da in England keine Gesellenschaft besteht. Gewerbefreiheit aber, die in den nicht corporirten Ständen auch nicht durch Ueberreste der Gildenverfassung beschränkt wird, gilt überhaupt als Grundsatz, daher denn auch auf die Beschaffenheit des Gewerbes nirgends Rücksicht genommen, vielmehr es Jedermann freigestellt wird, sich zu einer beliebigen Zunft zu wenden, und so lassen sich denn, da das Hauptvorrecht der Gilden in dem ihnen zustehenden Wahlrechte besteht, selbst Nichthandwerker aufnehmen, um dasselbe zu erlangen. 1835 fielen die letzten die Freiheit der Arbeit noch einengenden Schranken. England hat die Gewerbefreiheit und zwar in der ganzen für das Mutterland bestehenden Ausdehnung auch auf die Colonieen übertragen. In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist ebenfalls das Gewerk nie an eine Fessel gebunden gewesen. In Preußen wurde 1810 die Gewerbefreiheit ohne äußeren Zwang eingeführt, nur, wie auch in Frankreich, durch eine Patentsteuer beschränkt. In Preußen gab sich indeß im Handwerkerstande selbst vielfach das Verlangen nach Wiedereinführung des Zunftwesens kund und der Staat glaubte demselben durch Wiederaufrichtung der Zunftschranken nachgeben zu müssen. Schon die Gewerbeordnung von 1845 bahnte den Weg dazu an, die Modificationen derselben von 1849 führten dann den Bruch mit der Gewerbefreiheit aus, und die Neuzeit ist mit weiteren Experimenten beschäftigt, die es schließlich herausstellen werden, was für den preußischen Gewerbestand vortheilhafter sei — die Innung oder die Gewerbefreiheit? Rheinhessen verlor die Gewerbefreiheit, die ihr durch den Code Napoléon verliehen worden war, nach der Befreiung vom französischen Joche, erhielt sie aber schon für Mainz und Offenbach seit 1820 und für das übrige Land seit 1827 wieder, und genießt seit 1850 einer vollständigen Gewerbefreiheit. In den letzten Jahren ist der unausgesetzte Kampf gegen den Zunftzwang in den meisten deutschen Ländern fast überall dahin gediehen, daß Gewerbefreiheit als das maßgebende Princip der neuesten Gewerbegesetzgebungen anerkannt worden ist und die Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs auf ein Minimum zurückgeführt worden sind. Im Großen und Ganzen hat sich die freie Arbeit seit 1859 in Oesterreich, seit 1860 in den Oesterreichischen Kronländern und in Nassau, seit 1861 in Bayern, Baden, Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Oldenburg und

seit 1862 auch in Sachsen zur Geltung gebracht, und nur noch für wenige Gewerbe ist daselbst das System der Concessionen aufrecht erhalten worden. Einige Milderungen des Gewerbezwanges sind denn auch in neuester Zeit in Preußen eingetreten, indem die Gesetze vom 22. Juni und 1. Juli 1861 verschiedene auf die staatliche Gewerbepolizei bezügliche Reformen und einige Erleichterungen im Concessionswesen brachten. Thüringen folgte seit 1863 und heut zu Tage erörtert man nur noch in Kurhessen, Hannover und Mecklenburg die Frage, ob der Zunftzwang der Gewerbefreiheit gegenüber räthlich sei, oder ob weitgreifende Reformen in der Gewerbegesetzgebung durchzuführen seien. In Schweden besteht Gewerbefreiheit bereits seit 1846; Dänemark erfreut sich erst seit 1862 einer liberalen Gewerbegesetzgebung, ohne daß deshalb eine volle Gewerbefreiheit daselbst statuirt ist. Die Moldau und Walachei haben dagegen fast vollständige Gewerbefreiheit. In Rußland haben die letzten unter dem jetzigen Regime erlassenen Gewerbe-Ordnungen Vieles von dem bis dahin herrschenden Zunftzopfe hinweggeschnitten; der russische Kaufmanns- und Handelsstand ist dagegen noch immer in die alten drei Gilden getheilt, von denen die erste das Recht hat, im In- und Auslande unbeschränkt Handel, so wie Banquier-, Wechsel- und Assecuranzgeschäfte zu treiben; die zweite unbeschränkten Handel im Inlande, aber im Auslande nur bis zum Jahresbetrage von 90,000 Silberrubeln; die dritte endlich nur im Inlande Handel betreiben darf. Die für die drei Gilden angemeldeten Capitalien müssen mindestens resp. 15,000, 6000 und 2400 Silberrubel betragen. [1]

Die Literatur des Zunftwesens ist bereits eine bändereiche. Auf die von der Göttinger Akademie der Wissenschaften 1814 über die Vortheile und Nachtheile der Zünfte aufgestellte Preisfrage erhielten folgende beide Schriften den Preis: Rau, „Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung" (2. Aufl. Leipzig 1816; eine Gegenschrift von Eschenmayer s. in den „Heidelberger Jahrbüchern", Märzheft 1817) und Langsdorff „Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden, um zu bewirken, daß die Vortheile derselben erhalten, die aus ihrer Verwaltung und den bei ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entspringenden Nachtheile aber möglichst vermieden werden? (Gießen 1817). Dieselbe Frage beantwortete auch Tenzel (Landshut 1817). Vergl. damit Mayer's „Entwickelung der Ansichten des Zunftwesens" (gekrönte Preisschrift, Augsburg 1816) und Rehfues „Ueber das Zunftwesen, Beherzigungen für die Wiederherstellung der Zünfte, mit einem Anhange, die Grundlinien zur Einrichtung von Handwerksschulen enthaltend". S. ferner Merbach's „Theorie des Zunftzwanges" (Leipzig 1808); Schultz, „Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate u. s. w." (Hamm 1821 und darüber „Hermes" XVI.); Rau's „Lehrbuch der politischen Oekonomie" (Bd. 2) und Leuchs's „Gewerbe- und Handelsfreiheit" (Nürnberg 1827). Ueber die rechtlichen Verhältnisse des Zunftwesens in Deutschland s. Ortloff's Schrift „Ueber das Recht der Handwerker" (Erlangen 1803) und die gleichbetitelte Schrift Kulenkamp's (Marburg 1807). Eine „Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker" legte Ortloff (Erlangen 1805) an. Beisler, der gegen die unbedingte Gewerbefreiheit kräftig streitet und nur in einer zeitgemäßen Umgestaltung des Zunftwesens das Heil der Gewerbsamkeit findet, führt in seinen „Betrachtungen über Gemeindeverfassung

[1] Im Lande der donischen Kosaken und in Transkaukasien existiren keine Gilden. Das russische Lexikon hat dafür das Wort Gildija und für Zunft, Innung den Ausdruck Zech. Beide Bezeichnungen deuten auf den Fremdursprung, und es steht auch historisch fest, daß das russische Zunftwesen nichts als ein abgeblaßter Abklatsch des deutschen Gildenwesens ist, wie denn auch die russische Hanse sich an die Institutionen der deutschen Hanse anlehnte. Daß das Zunftwesen in Rußland zu keiner Zeit zu besonderer Blüthe gelangen konnte, dafür sorgte die Autokratie der Großfürsten, Zaren und kaiserlichen Selbstherrscher. Was übrigens die Kaufmannsgilden betrifft, so besitzt Rußland augenblicklich in runder Zahl 1200 Kaufleute erster, 3000 Kaufleute zweiter und 60,000 Kaufleute dritter Gilde, wovon die ersteren einen Jahresumsatz von gegen 120 Millionen, die zweiten einen Jahresumsatz von über 120 Millionen und die letzteren einen Jahresumsatz von 360 Mill. Silberrubeln machen, so daß man hiernach eine Summe von 600 Mill. Silberrubeln als das Maß des jährlichen Handels-Capitals veranschlagen kann, was recht wohl mit der Angabe von Tegoborski übereinstimmt, der für 1856 das russische Handels-Capital auf 537½ Mill. Silberrubel taxirte.

und Gewerbewesen" (Augsburg 1831) vieles nicht allein für Bayern, sondern allgemein Beherzigenswerthe an. Dagegen betrachten eine ganze Reihe neuerer Autoren die Gewerbefreiheit als eine unaufhaltbare Geburt der Zeit und der fortschreitenden Cultur, die trotz allem Widerstreben ihre Rechte behaupten werde und müsse, dem zur Gewerbsaristokratie ausgearteten Zunftgeiste gegenüber, welcher der Entwickelung der Völker mehr geschadet habe, als die Regierungsaristokratie. So treten gegen das Zunftwesen geharnischt in die Schranken: Bernouilli „Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie" (Basel 1822); die stenographischen Berichte über die deutschen volkswirthschaftlichen Congresse von 1858 an; Rentzsch „Gewerbefreiheit und Freizügigkeit" (2. Aufl., Dresd. 1862); „Wie wirkt das Zunftwesen auf das Einkommen des Handwerkers" (Hildburghausen 1862) u. a. m. Für die Zünfte erklärten sich: „Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerkerstand" (Magdeb. 1831); Kleinschrod „Beiträge zu einer deutschen Gewerbe-Ordnung" (Augsburg 1840); J. G. Hoffmann „Die Befugniß zum Gewerbebetriebe, zur Berichtigung der Meinungen über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang" (Berlin 1841); v. Reden „Die Gewerbegesetzgebungen Deutschlands"; der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses der deutschen Nationalversammlung (Protokoll II. S. 853 ff.) u. a. m. Lehrreich sind ferner die zum Theil dem Zunftwesen den Krieg erklärenden Schriften von Ducpétiaux „De la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'améliorer (Bruxelles 1843); Becher „Die Organisation der Gewerbe" (Wien 1851); v. Rönne „Die Gewerbepolizei des preußischen Staates" (Breslau 1851, 2 Bde.); v. Steinbeis „Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie (Stuttg. 1851); Eggert „Das heutige Gewerbe in den preußischen Staaten" (1852); Döll „Die gewerbliche Association" (1856) u. a. m. Ueber die Zünfte des Mittelalters sind außer den bereits im Text unserer Abhandlung aufgeführten Schriften noch nennenswerth: W. E. Wilda „Ueber das Gildewesen im Mittelalter" (Preisschrift, Halle 1831); F. W. Barthold „Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums" (1850 ff.); Carl Weinhold „Die deutschen Frauen im Mittelalter. Ein Beitrag zu den Hausalterthümern der Germanen" (Wien 1851); Joh. Scherr „Geschichte deutscher Cultur und Sitte" (Leipz. 1852. 53); ders. „Deutsche Cultur- und Sittengeschichte" (das. 1858); J. A. Pflanz „Bilder aus der Culturgeschichte des deutschen Volkes" (Stuttg. 1851); Mundt „Geschichte der deutschen Stände nach ihrer gesellschaftlichen Entwickelung" (Berl. 1854); Wilh. Giesebrecht „Geschichte der deutschen Kaiserzeit" (Braunschweig 1855—62; 2. Aufl. das. 1863) u. s. w.

Zunz (Leopold), ein liberal gesinnter und durch Kenntniß der rabbinischen und alttestamentlichen Literatur hervorragender jüdischer Gelehrter, wurde am 10. August 1794 zu Detmold geboren und studirte von 1815—1819 in Berlin Philologie und Philosophie. 1820 erhielt er die Stelle eines Predigers an der Berliner Synagoge und 1835 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Prag berufen. Von hier kehrte er schon 1839 nach Berlin zurück, wo man ihm das Directorat am jüdischen Lehrer-Seminar übertrug. Er stand diesem Institute bis zur Aufhebung desselben, im Jahre 1850, mit Hingebung und unter allgemeiner Anerkennung seiner Bestrebungen vor, lebte seitdem aber als Privatgelehrter in Berlin. Sein Ruf ist über die Grenzen seines Vaterlandes weit hinaus gedrungen. Unter den jüdischen Gelehrten sind Männer von großer Belesenheit auf dem Gebiete der rabbinischen Literatur keine seltene Erscheinung, kaum aber dürfte in irgendwem Sprach- und Sachkunde auf diesem Felde sich inniger mit Scharfsinn und ächt wissenschaftlichem Geiste verbunden gezeigt haben, als gerade in Z. Mit Anwendung aller kritischen Principien der neueren Philologie hat Z. das weite und selten betretene Reich der rabbinischen Literatur durchforscht und eröffnet, die Resultate in ansprechender Form überliefert und Consequenzen daraus mit voraussetzungslosem, humanem Geiste gezogen. Denn nach dem objectiven, durch die Wissenschaft festgestellten Thatbestande der alttestamentlichen und rabbinischen Literatur soll nach Z. der Glaube und der Cultus seines Volkes begründet und im Geiste der Humanität weiter entwickelt werden. Von seinen Schriften erwähnen wir: „Etwas über die rabbinische Literatur" (Berlin 1818); „die gottesdienstlichen Vorträge der

Juden" (Berlin 1832), ein durch Quellenstudium und Kritik ausgezeichnetes Werk; „die Namen der Juden" (Berlin 1836); „zur Geschichte der jüdischen Literatur" (Berlin 1845); „die synagogale Poesie des Mittelalters" (Berlin 1855, 2 Bde.); „die Ritus des synagogalen Gottesdienstes" (Berlin 1859). In demselben Jahre erschienen mehrere Gelegenheitsschriften von ihm über Fragen der Gegenwart, wie: „Die Vorschriften über Eidesleistung der Juden" (Berlin) und „Damascus, ein Wort zur Abwehr" (Berlin). Endlich ist zu erwähnen seine Abhandlung: „Die hebräischen Handschriften in Italien" (Berlin 1864).

Zurbaran (Francisco), der spanische Caravaggio, geboren im Jahre 1598 zu Fuente Cantos in Estremadura, um dessen Geburtsort sich indessen später noch eine Menge anderer Städte, und besonders die Hauptstadt Spaniens stritten, studirte, ohne je in Italien gewesen zu sein, die Italiener und besonders Caravaggio, von dem einige Bilder damals in Sevilla eintrafen, wohin Z. schleunigst aufbrach, der schon viel vom Ruhme Caravaggio's gehört hatte. Hier copirte er dann alle Werke des italienischen Meisters und vertiefte sich in dessen Styl so, daß er völlig zu seinem Eigenthum wurde. Besonders war es denn auch Sevilla, das durch ihn mit einer ganzen Reihe von Meister-Arbeiten geschmückt worden ist, und unter diesen zeichnen sich das schöne Altarbild in der Kathedralkirche und ein heiliger Thomas von Aquino im Museum aus. Er wurde Hofmaler des Königs Philipp III., genoß hoher Ehren und Einkünfte, gründete eine eigene Malerschule, welche treffliche Schüler großzog, und starb im Jahre 1662, 64 Jahr alt, in Madrid, vom Schlage gerührt, als er eben vor seiner Staffelei saß. Auch nach London, Paris, der Münchener Pinakothek, nach Dresden und Berlin sind einige seiner Werke gekommen; das Berliner Museum bewahrt von ihm einen „Franciscaner, der dem heiligen Petrus Nolascus ein Crucifix zeigt, dessen Züge durch ein Wunder belebt wurden." Z. ist nach Murillo jedenfalls das bedeutendste Haupt der ganzen spanischen Malerschule.

Zurechnung s. Strafe.

Zürich. Der Canton Z., mit einem Areal von $31{,}_{01}$ Q.-M., gehört größtentheils der ebenen Schweiz und der Ackerbauzone an, in welche jedoch Alpenvorberge im Süden und Jura-Ausläufer im Norden hineinragen. Es lassen sich sechs Gebirgsketten unterscheiden: die Albiskette, westlich vom Züricher See, die Hohen Rhonenkette, von der ein Gipfel, wo die Grenzen von Schwyz, Zug und Z. zusammentreffen, der Dreiländerstein heißt, die Pfannenstielkette, welche aus dem Thale der Jona oberhalb Rapperschwyl aufsteigt, zwischen dem Züricher See und dem Glattthale parallel mit diesen sieben Stunden gen Nordwesten läuft und im Limmatthal bei Würenlos wieder absinkt, theils mit Wald, theils mit Rebbergen an den niederen Abhängen bekleidet, die Almanskette, die, zwischen Glatt und Töß sich gleichfalls aus dem Thal der Jona in ihrem höchsten Punkte, dem aussichtsreichen Bachtel, erhebend, bis zur Kyburg breit und bewaldet sich ausdehnt, am Rheinsberge in die Ebene sich verliert, im Iltenberg wieder emporsteigt und sich nach sieben Stunden langer Ausdehnung am Rheine verliert, und die Hörnlikette, zwischen Töß und Thur, die breiteste, am meisten verzweigte und am höchsten ansteigende des nordöstlichen Mittellandes der Schweiz. Diese fünf Gebirgsketten gehören den Alpen an, während der Lägern der letzte und äußerst östliche Höhenzug des Kettenjura ist, der hier ganz bewaldet und scharfkantig auftritt und an dessen Nordseite große Störungen und Biegungen im Gesteine wahrzunehmen sind. Das Hauptthal bildet der Züricher See und sein Abfluß, die Limmat, mit dem Nebenthal der Sihl; parallel damit folgt ostwärts zuerst das Thal der Glatt mit dem Pfäffiker- und dem Greiffen-See, dann das Tößthal mit einigen Nebenthälern, endlich der unterste Theil des Thurthales. Die drei letzten Flüsse sind wegen ihrer Ueberschwemmungen gefürchtet. Mit Ausnahme des Quellenbezirkes bewegt sich die Thur bis zu ihrer Mündung in den Rhein, der, so wie die Reuß, ebenfalls den Canton berührt, nur im Molassengebiet, und daher kommt es, daß sie, im Gegensatz zu den eigentlichen Alpengewässern, im Hochsommer oft so niedrig ist, daß man sie durchschreiten kann, dagegen bei Hochgewittern binnen wenigen Minuten zu schreckenerregender Höhe anschwillt. Ebenso ist die Töß im normalen Zu-

stande weder tief noch breit, schwillt aber beim plötzlichen Schmelzen des Schnee's oder bei anhaltendem Regen so furchtbar an, daß sie zum reißenden Waldstrom wird, der Felder und Wiesen schrecklich verwüstet und das Land zerreißt. Auch die Glatt, deren Lauf sehr unregelmäßig war und zum Theil noch ist, richtete bei dem geringen Fall ehedem durch Austreten und Uebersandung große Schäden an und versumpfte bedeutende Thalflächen. Der rastlose Escher von der Linth regte bei der Züricher Regierung die Correction auch dieses Gewässers an und extrahirte endlich im Jahre 1812 den Beschluß zur Angriffsnahme derselben mit einem Kostenaufwande von 280,000 alten Schweizer Franken. Von 1813—30 wurden zwei große Canäle angelegt und überhaupt 3600 Juchart versumpften Bodens trocken gelegt und der Cultur zurückgegeben. Beim Rheinsfelderhofe, wo sie mit 1031′ über dem Meere in den Rhein mündet, wurde für deren Abfluß im Jahre 1821 ein halbkreisförmiger Stollen von 320′ Länge, 10′ Höhe und 15′ Breite durch den Felsen getrieben und sie dadurch wesentlich regulirt. Bodenbeschaffenheit und Klima begünstigen in hohem Grade den Canton, von dessen Areal nur 3 pCt. auf culturloses Land und $4^1/_2$ pCt. auf Flüsse und Seen entfallen, während die Waldungen $30^1/_4$ und das der Cultur unterworfene Land, mit Einschluß der Eisenbahnen, Straßen, Wege 2c., $62^1/_4$ pCt. einnehmen. 119,145 Morgen (preuß.) sind den Aeckern, 77,300 M. den Wiesen und Weiden, 8167 M. den Weinbergen und 68,080 M. den Waldungen eingeräumt. Der Hauptnahrungszweig der Einwohner ist Ackerbau, ausgezeichnet der Gartenbau und Wein wird viel gebaut, besonders am östlichen Seeufer, das Product (Seewein) ist aber überall werthlos und der schlechte Bendliker sprüchwörtlich geworden; eine Ausnahme machen die edlen Sorten des Teufer Strohweins, des feineren Winterthurer, Regensberger und Neftenbacher Weins. Bei der dichten Bevölkerung Z.'s und der Zerstückelung des Bodens — es sind mehr als 36,000 Grundeigenthümer vorhanden — genügen die Bodenproducte, ungeachtet der großen Sorgfalt, die auf Acker- und Gartenbau verwandt wird, in Hinsicht ihrer Quantität nicht; der Canton bedarf einer Einfuhr von 54,000 Maltern Getreide jährlich. Auch 15,400 Stück Schlachtvieh müssen im Jahre importirt werden, obgleich die Viehzucht in bedeutendem Umfange in den Bezirken Affoltern, Winterthur, Horgen und Hinweil getrieben wird. Der Canton, insonderheit der südöstliche Theil desselben, zählt zu den industriellsten der Schweiz. Seine Seidenmanufacturen, die 12,000—14,000 Menschen beschäftigen, schon seit dem 13. Jahrhundert im Canton betrieben werden und besonders seit dem 17. Jahrhundert blühen, haben sich hauptsächlich in der Nähe der Hauptstadt und des Züricher See's concentrirt. Sie liefern vornehmlich glatte Waaren zum Export nach Amerika, Deutschland, Belgien, der übrigen Schweiz, Holland, der Levante. Die Baumwollenfabrikation bewegt sich in noch größeren Dimensionen; sie beschäftigt 24,000 Menschen, d. h. beinahe $^1/_{10}$ der Gesammtbevölkerung Z.'s. Die Schweiz führt jährlich 9500 Last Baumwolle ein und fabricirt daraus 8500 Last Gewebe, von denen 7000 Last wieder zur Ausfuhr kommen; Z. ist dabei mit einer sehr beträchtlichen Menge betheiligt. Die Schweiz besitzt gegenwärtig mehr als 140 Spinnereien mit nahe einer Million Spindeln, und zwar fallen auf Z. 80, auf Aargau 17, auf St. Gallen 16 und auf Glarus 13 Spinnereien. Kunz in Uster, dem sogenannten „Spinnerkönig", gehören allein 11 Spinnereien mit 150,000 Spindeln — mehr als irgend einem Privatmanne in Europa. Die Wollen- und Leinen-Industrie hat in der Neuzeit abgenommen, dagegen giebt es viele und großartige Färbereien, Papierfabriken, Gerbereien, Steingut- und Fayencefabriken, Maschinenfabriken, darunter die von Escher in der Stadt Z., Strohflechtereien (im Wenthal, in Rafz, in Knonau), Metallgießereien 2c. Auch ist der Handel bedeutend, erleichtert und befördert durch zahlreiche Straßen und Eisenbahnen, so wie durch den Segel- und Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Züricher See. Die Bevölkerung betrug nach der Zählung vom Jahre 1850: 250,698, 1860 aber 266,265 Seelen; sie hatte demnach einen Zuwachs von $6,_{22}$ pCt. in diesem Zeitraum erfahren und war 1860 von einer Dichtigkeit, 8586 Menschen auf dem Raume einer Quadrat-Meile, die nur von der von Baselstadt, Genf und Appenzell Außer-Rhoden übertroffen wurde. Das Züricher Volk ist gemeiniglich ziemlich schlank, darum regsam und gelenk, wenngleich

nicht sonderlich stark musculirt. Auch hier zeigen die Fabrikgegenden nicht selten jene blassen und schlaff einherschreitenden Figuren im Volke, wie überall in den Manufacturbezirken. Die Züricher haben den Ruf, arbeitsam, ordnungsliebend, haushälterisch, intelligent und lebhaft, hingegen auch leicht zur Heftigkeit geneigt, genußsüchtig und anspruchsvoll zu sein. Das Verlangen, sich geistig zu beschäftigen, und die Neigung zum geselligen Leben documentirt sich in der großen Zahl von Vereinen, unter denen besonders die vielen, über den ganzen Canton verbreiteten Gesangsvereine obenanstehen. Der Gesang wird in der Schweiz überhaupt sehr gepflegt. Pestalozzi und Nägeli erweckten zuerst den Geschmack ihrer Mitbürger am Chorgesange und heutigen Tages zählt die Schweiz in seinen Vereinen für dergleichen Gesänge mehr als 20,000 Sänger, die im Stande sind, eine Partitur zu singen. Eine beträchtliche Zahl solcher Dilettanten lebt in Z. Der Confession nach ist die Bevölkerung reformirt, indem 1860 nur 11,256 Katholiken, 1054 Angehörige anderer christlicher Religionen und 162 Juden vorhanden waren, Zahlen, die nur gering zu nennen sind gegen die der Reformirten, die 253,793 zählten. Daher ist die reformirte Kirche auch Staatskirche. Den geistlichen Angelegenheiten stehen der Cantonskirchenrath und die geistlichen Capitel vor; der Canton hat 164 evangelische Pfarrämter. Das Schulwesen, das in jeder Hinsicht vorzüglich organisirt ist und sich eines großen Rufes erfreut, steht unter Leitung eines Erziehungsdirectors und eines Erziehungsrathes; der Canton besitzt 471 Primär- und Secundär-Schulen mit 53,000 Schülern, für die der Staat jährlich 430,000, die Communen ebenfalls 430,000 und die Eltern 300,000 Frs. ausgeben, ferner Stadtschulen in Z. und Winterthur, viele weibliche Arbeitsschulen, 20 Privatinstitute, sodann ein Schullehrer-Seminar in Küßnacht, 1 Thierarzneischule, 1 Gymnasium, 1 Industrieschule, die Eidgenössische Polytechnische Schule und 1 Universität. Was nun die Staatsverfassung anbetrifft, so ist der Canton der erste im Range der schweizerischen Eidgenossenschaft (früher einer der drei Vororte) und durch Verfassung vom 10. März 1831, deren Umgestaltung 1846 abgelehnt worden, ein demokratischer Freistaat mit repräsentativer Verfassung, dessen Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes beruht. Gleichheit vor dem Gesetze, Zutritt zu allen Stellen, Glaubens- und Preßfreiheit, Freiheit des Handels und der Gewerbe sind gewährleistet. Jeder ehrenhafte Cantonsbürger ist mit dem zwanzigsten Jahre stimmberechtigt, mit dem dreißigsten wählbar. Von den Cantonalbehörden steht dem vierteljährlich in öffentlicher Sitzung versammelten Großen Rathe, aus 220 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern bestehend, die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Der Regierungsrath, gebildet aus neun durch den Großen Rath aus der Gesammtheit der Cantonsbürger auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern und präsidirt von zwei vom Großen Rathe auf zwei Jahre gewählten, im Vorsitz jährlich wechselnden Bürgermeistern, ist die oberste Verwaltungsbehörde und entscheidet in letzter Instanz die Streitigkeiten im Verwaltungssache. Er bestellt den Staatsrath für die auswärtigen, den Rath des Innern für die inneren Angelegenheiten, die Directorien der Polizei, Justiz, Finanzen, des Militärs, der Erziehung, des Medicinalwesens und der politischen Angelegenheiten. In Hinsicht der Gerichtsverfassung des Cantons erwähnen wir, daß die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen verfassungsmäßig und daß die höchste Behörde für Rechtssachen, wohin die Appellationen und Recurse von dem Criminalgerichte und den Bezirksgerichten gehören und zugleich Justiz-Oberaufsichtsbehörde das Obergericht ist, bestehend aus zwölf von dem Großen Rathe nach freier Auswahl auf sechs Jahre gewählten, je über 29 Jahre alten Mitgliedern, wovon je nach zwei Jahren ein Drittel austritt, mit zweijährlich wechselndem Präsidenten. In jedem Bezirke — der Canton wird in die 11 Bezirke Z., Affoltern, Horgen, Meilen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Regensberg eingetheilt — besteht ein Bezirksrath (aus einem Präsidenten und zwei Bezirksräthen gebildet, zur Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und Waisenpflege), ein Bezirksstatthalter als Stellvertreter der Regierung und ein Bezirksgericht, welches aus fünf Richtern besteht, in Bagatellsachen die zweite und in wichtigeren Proceßsachen die erste Instanz bildet und die Aufsicht über die Friedensrichter, die Kreis-

gerichte und Notarien des Bezirkes hat. Der Canton ist der Sohn seiner altberühmten Hauptstadt und die Umgebung des Züricher Sees ist der vorzüglichste Theil des Landes, wo von Z. an weithin die Häuser an beiden Ufern fortlaufen, und der ganze untere See, d. h. von der Brücke von Rapperschwyl an, von blühenden Ortschaften und schönen Villen wimmelt. Es sind Dörfer und Märkte, zum Theil mit Seelenzahlen bis zu 4000 ja 6000 Einwohnern, wie nach der Runde von Z. aus: Küßnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Männedorf, Stäfa, Richterschwyl, Wädenschwyl, Horgen, Oberrieden, Thalwyl. Im ebneren Norden des Landes liegt die reiche Fabrikstadt Winterthur (s. d.) in der alten Grafschaft Kyburg; ferner die Städte Eglisau und Bülach, die Märkte Ellg, Töß, Kyburg, Uster, die großen Fabrikdörfer Wald und Pfäffikon, so wie als Schlachtort Kappel und mit seinem Schloß am Rheinfall Laufen. Küßnacht, mit dem Schullehrer-Seminar des Cantons in der alten Johanniter-Comthurei und der schönen Villa Mariahalden bei dem nahen Erlenbach, wo der originelle Gelehrte, der Graf Benzel-Sternau, in den letzten Jahren seines Lebens wohnte, ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Orte im Canton Schwyz. Stäfa ist eine der reichsten Gemeinden der Schweiz, von der die Volksbewegungen von 1795 und 1830 ausgingen, und Richterschwyl und Wädenschwyl sind bedeutende Fabrikorte am Züricher See, insonderheit der letztere. Ebenso ist dies der Fall mit Horgen, in dessen Nähe die Bäder von Bocken, der mit einem Monumente gezierte Schlachtort Kappel, wo Zwingli den 11. October 1531 starb, und am See die kleine Halbinsel Au sind, die Klopstock in seiner Ode „der Zürichersee" feiert. Die kleine Stadt Eglisau am rechten Ufer des Rheins, mit einer schönen Brücke über denselben und einem Schlosse, der alten Residenz der Landvögte, leidet durch häufige Erdbeben (63 Mal im 18. Jahrhundert). Zwischen Andelfingen und Eglisau erstreckt sich das schöne Thal, Flachthal genannt, mit den reizendsten Besitzungen, die sich an vorzügliche Weinberge lehnen. Hier liegt auch das oben genannte, wegen seines Weines berühmte Teufen, mit einem neuen Schlosse, in welchem die Regierung eine agronomische Schule für die ärmere Bevölkerung errichtet hat. Die Umgebungen von Kyburg, mit einem alten, 1268 gegründeten Dominicanerinnen-Kloster, in welchem die Königin Agnes von Ungarn einige Zeit lebte und das in der Neuzeit in eine große Fabrik umgeschaffen ist, enthalten viele Villen und alte Schlösser, so das von Kyburg selbst, das von Mörsburg, die Ruinen des von Wart, endlich weiterhin auch den Ort Neftenbach, berühmt durch seinen Wein. Die Hauptstadt des Cantons,

Zürich, in reizender Lage am nordwestlichen Ende des See's, zu beiden Seiten der krystallhellen grünen Limmat, welche die Stadt in (rechts) Groß- und (links) Klein-Zürich theilt, und an der Mündung der Sihl in die Limmat, hat zwei Vorstädte (Thalacker und Stadelhofen), meist enge Straßen, oft steil und mit Treppen versehen, mit unregelmäßigen Gebäuden, und war ehemals mit Festungswerken umgeben (1652—77 erbaut), welche 1834 geschleift wurden. Unter den Kirchen ist das Großmünster im einfachsten Rundbogenstil vom elften bis dreizehnten Jahrhundert aufgeführt und hat zwei einfache Thürme, an deren westlichem sich eine sitzende, angeblich Karl den Großen vorstellende Statue mit Krone und Schwert befindet, eine Krypta und einen schönen Kreuzgang in byzantinischem Styl. In dieser Kirche predigte Zwingli 1519—31; neben ihr befand sich ehemals das Chorherren-Gebäude, an dessen Stelle 1851 die Töchterschule erbaut worden ist. Das Frauenmünster, aus dem dreizehnten Jahrhundert, hat einen schlanken, rothgedeckten Spitzthurm; die Augustinerkirche, mit vielem Geschmack restaurirt, ist seit 1848 den Katholiken zurückgegeben worden und hat vortreffliche Gemälde von Deschwanden; an der Peterskirche war Lavater 23 Jahre lang Pfarrer. In der St. Anna-Kapelle auf dem alten Kirchhofe wird im Sommer anglikanischer Gottesdienst gehalten. Andere hervorragende öffentliche Gebäude sind das 1699 erbaute Rathhaus, das Cantons-Schulgebäude, das Gymnasium und die Industrieschule enthaltend; das 1861—64 aufgeführte Polytechnicum, das 1840 erbaute Postgebäude, das große neue Cantons-Hospital, die Pfrund-Anstalt St. Leonhard, das Waisenhaus, die Blinden- und Taubstummen-Anstalt, die Kornhalle am Hafen, das alte Zeughaus bei der St. Peterskirche mit

alten Waffen, Fahnen und der Streitaxt, deren sich Zwingli in der Schlacht von Kappel bediente; das neue Zeughaus auf dem Sihlwiesli, das neue Schützenhaus im Sihlhölzli, dazu schöne Privatgebäude, wie das Bodmer'sche, Orelli'sche, Bürkli'sche, Mousson'sche, Tobler'sche Haus. Zürich ist die durch gelehrte Bildung hervorragendste Stadt der deutschen Schweiz; es hat musterhafte Schulanstalten, nämlich sehr gute Primär- und Secundärschulen, eine Armenschule, eine Land-Töchterschule, viele Privat-Institute, Gymnasium, Industrieschule (seit 1833) mit Bibliothek, Universität (in dem ehemaligen Augustinerkloster, 1832 unter schwierigen Umständen gegründet, in den Facultäten der Medicin, Theologie und Philosophie berühmte Namen als Professoren zählend; so gehörten und gehören der Hochschule noch an Schönlein, Oken, Arnold, Strauß, Löwig, Henle, Pfeuffer, Heer, Moleschott); die eidgenössische polytechnische Schule, 1854 gegründet, mit 32 Professoren und 10 Docenten; ferner zahlreiche Bibliotheken, so die Stadtbibliothek in der ehemaligen, 1479 im gothischen Styl erbauten und 1860 erweiterten, sogenannten Wasserkirche, mit 50,000 Bänden, 3200 Manuscripten, vielen Incunablen, einer zahlreichen Sammlung von Bibeln, mit Briefen Johanna Gray's, die sie vom Tower aus an Bullinger schrieb, mit der griechischen Bibel Zwingli's mit vielen Marginalbemerkungen von seiner Hand, Briefen von Rousseau und Friedrich dem Großen, den Büsten Lavater's von Dannecker und Pestalozzi's von Imhof, vielen andern Antiquitäten und historischen Portraits; die Cantonal-Bibliothek mit 25,000 Bänden, die Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft, die medicinische, die juristische Bibliothek; werthvolle wissenschaftliche Sammlungen, wie die Alterthümer-Sammlung der antiquarischen Gesellschaft im Stadtbibliothek-Gebäude mit zahlreichen Gegenständen aus den Pfahlbauten der Schweizer Seen; die naturhistorischen Sammlungen im Polytechnicum, das naturhistorische Museum (das beste der Schweiz) mit schönen zoologischen Schätzen, unter denen die Fauna der Schweiz, in Folge der Bemühungen des Professors Schinz, vollständig vertreten ist; das große entomologische Cabinet von Escher, die mineralogische Sammlung von Wieser und Escher von der Linth u. s. w., und endlich viele gelehrte Gesellschaften, unter die auch das Museum zu rechnen ist, ein vorzüglich organisirtes und reich assortirtes Lese-Institut. Unter den wissenschaftlichen Anstalten sind noch zu erwähnen die Anatomie, die Sternwarte, das berühmte chemische Laboratorium unter Löwig's Leitung und der botanische Garten, auf der Katzenschanze, mit den Büsten von de Candolle, Konrad Geßner und Zollinger, mit reichen Gewächshäusern und einer einzig in ihrer Art dastehenden Sammlung von Pflanzen, die in den Hochgebirgen Europa's und Asiens wachsen. Neben ihrer Bedeutung für geistige Ausbildung ist Z. zugleich die gewerbfleißigste und nächst Basel und Genf auch die bedeutendste Handelsstadt der Schweiz. Zahlreiche Fabriken existiren hier, große Wechsel- und Speditionsgeschäfte sind etablirt und ein lebhafter Handel mit Fabrikerzeugnissen, mit Wein und Getreide wird getrieben. Z. hatte nach der Zählung von 1860 19,758 Einwohner, darunter 3009 Fremde, die Vorstädte zugerechnet, wird die Einwohnerzahl wohl mehr als 45,000 Seelen betragen; es ist die Heimath einer großen Zahl berühmter Männer und der Wohnort von mehreren Flüchtlingen, die bekannte Namen haben. Unter den Spaziergängen und Vergnügungsorten in und um die Stadt, welche die schönsten Standpunkte für die reizendsten Aussichten auf Z., das Limmatthal, den See und dessen anziehende Ufer, so wie auf die Alpen gewähren, sind zu erwähnen: die Katze, ein Theil der alten Festung im botanischen Garten, der Lindenhof, einst keltische Ansiedelung, dann römische Grenzstation, im 9. Jahrhundert kaiserliche Pfalz, darauf öffentlicher Justizhof, jetzt für Festlichkeiten und als Bogenschützenstand eingerichtet, die Hohe Promenade mit einem Denkmal des Componisten Nägeli, nicht weit davon die Falkenburg, mit herrlichen Park-Anlagen, Sommertheater u. s. w., die kleine Insel Bauschanze am See, wo die Dampfschiffe landen, die Alleen des ehemaligen Schützenplatzes auf der Spitze zwischen Limmat und Sihl, einst der Lieblingsaufenthalt Geßner's, jetzt geschmückt mit seinem Monumente, der Sonnenberg und besonders der Uetliberg, ein Vorberg der Albiskette, auf dessen halber Höhe eine Gedächtnißtafel dem Naturforscher F. v. Dür-

ler gewidmet ist, der hier starb, und von dessen Spitze man eine Aussicht hat, die die Bassins des See's und der Limmat, die ganze Kette der Hochalpen, vom Sentis bis zum Berner Oberland, den Jura und den Schwarzwald umfaßt. Bei klarem Wetter unterscheidet man deutlich den Bieler See, die Häuser auf dem Rigi, die Fenster der ehem. Benedictiner-Abtei von Muri, den Stein von Baden, Hohentwiel, das Hotel Weber am Rheinfall rc. Das Dasein einer Stadt an der Stelle des jetzigen Z. zur Römerzeit, Namens Turicum, schließt man aus dem Vorkommen eines Praepositus stationis Turicensis, sonst wird der Ort in ältester Zeit nicht erwähnt. Er soll von Diocletian 287 erweitert, 498 von deutschen Völkern verwüstet, 499 vom Frankenkönig Chlodwig wieder hergestellt und von Karl dem Großen, der sich zuweilen in Z. aufhielt, verschönert worden sein. Ludwig der Deutsche baute hier ein Nonnenkloster, Karl der Kahle und Otto der Große gaben der Stadt viele Rechte und Privilegien. Von da an theilte Z. das Schicksal der übrigen Schweiz. Unter den sächsischen und schwäbischen Kaisern hatte es meist Herzöge von Schwaben und die Grafen von Thurgau zu Schirmvögten. Zu Zeiten Heinrich's IV. hatte Berthold von Zähringen das Schutzrecht über Z.; unter Konrad III. erhielt es Herzog Welf von Bayern und unter Friedrich I. kam es wieder an Berthold IV. u. V. von Zähringen. Nach des Letzteren Tode (1218) erhob Friedrich II. Z. zur Reichsstadt, die 1230 befestigt wurde. Kaiser Albrecht, gegen den die Züricher Adolf von Nassau als Gegenkaiser unterstützt hatten, belagerte die Stadt 1298, hob aber, getäuscht durch die starke Besatzung der Züricher, welche auch ihre Weiber und Kinder in Harnische gesteckt hatten, die Belagerung bald wieder auf und schloß den Frieden von Winterthur, worin Z. ihn als Kaiser anerkannte. Im Anfange der Schweizerunruhen hielt Z. es mit dem Hause Oesterreich und focht für dasselbe bei Morgarten und später. Bei den Streitigkeiten zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig dem Bayer wollten die Züricher die Pfandschaft, in welche Ersterer Z., St. Gallen, Schaffhausen und Rheinfelden geben wollte, nicht anerkennen, schlugen sich auf die Seite Ludwig's und kamen deshalb auch in päpstlichen Bann, der 18 Jahre hindurch, bis 1349, währte. Während dieser Zeit litt Z. viel vom Hause Oesterreich. 1336 erwählten die Züricher an die Stelle ihres halb bürgerlichen, halb adelichen Rathes einen neuen aus den Zünften und schickten die Anhänger der alten Regierung in die Verbannung. Die Verbannten schlossen nun mit dem Grafen Johann von Habsburg ein Bündniß gegen Z., verloren aber die Schlacht bei Grynau, worin der Graf von Habsburg erschlagen wurde (1337). Um die alte Regierung wieder herzustellen, beschlossen die Exilirten, Zürich zu überfallen; schon hatten sich Achthundert derselben in die Stadt geschlichen, um ihren Plan in der Nacht des 23. Februars 1350 auszuführen, als der Anschlag noch zeitig genug entdeckt und die Verschworenen größtentheils niedergemetzelt oder gefangen wurden. Man nennt dies die Züricher Mordnacht. Aus Besorgniß eines Krieges mit Oesterreich und dem Reiche schloß sich Z. 1351 dem Schweizerbunde an und nahm nun an allen folgenden Kriegen gegen Oesterreich Theil, bis 1389 der später auf 50 Jahre verlängerte Stillstand erfolgte. 1436 wurde es wegen der Toggenburger Erbschaft mit Schwyz und den übrigen Eidgenossen in Krieg verwickelt, nahm österreichische Besatzung auf, wurde 1444 zehn Wochen lang belagert, jedoch nach der Schlacht von St. Jacob von der Belagerung befreit und schloß 1450 Frieden. 1458 und 1460, wo Z. dem Herzoge Sigismund von Oesterreich die Herrschaften im Thurgau abnahm und mit seinem Gebiete verband, sowie 1468 fanden neue Fehden mit Oesterreich statt. Von 1474—1477 waren die Züricher mit in den Krieg der Schweiz gegen Burgund, später gegen den Kaiser Maximilian, sowie 1512 in die mailändischen Kriege verwickelt, wie denn überhaupt Z. die späteren Schicksale der Schweiz theilte. 1520 begann hier Zwingli die Schweizer Reformation und hielt am 29. Januar 1525 mit dem päpstlichen Legaten Franz Anweil ein Religionsgespräch auf dem Züricher Rathhause. Die Züricher geriethen dieser Religionsveränderung wegen 1529 in Krieg mit fünf katholischen Cantonen, wo sie in der Schlacht Kappel unterlagen. Im zweiten Toggenburger Kriege 1712 erneuerte sich der Kampf des Glaubens halber, in welchem aber Z. von Bern unter-

stützt wurde. Beim Ausbruch der französischen Revolution bewies in der Schweiz die Regierung von Z. die meiste Festigkeit gegen den Andrang revolutionärer Ideen und erst 1798 gewannen die neufränkischen Grundsätze die Oberhand, doch wurde, als die Oesterreicher und Russen 1799 anrückten, die alte Regierungsform wieder hergestellt. In diesem Jahre wurden bei Z. zwei wichtige Schlachten geliefert; am 4. und 5. Juni siegten die Oesterreicher unter dem Erzherzoge Karl über die Franzosen unter Massena, dem aber am 25. September das österreichisch-russische Heer unter Hotze und Korsakow unterlag. In Folge dieses letzteren Sieges wurde das neufränkische System in Z. wieder das herrschende. Nach Einführung der französischen Mediationsacte 1803 erhielt die aristokratische Partei in dem Großen Rathe das Uebergewicht und dadurch nicht unbedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung. Der Versuch, im März 1804, der Mediationsregierung des Cantons Widerstand entgegenzustellen, wurde von derselben mit Hülfe der Contingente von mehreren anderen Cantonen schnell unterdrückt. Als nach dem Sturz des ersten französischen Kaiserreichs 1813 von den meisten älteren Cantonen der Versuch gemacht wurde, die staatsrechtlichen Stellungen der Schweiz wieder auf das Alte zurückzuführen, und auch in Z. gleiche Bestrebungen sich zeigten, trat die Züricher Regierung an der Spitze der älteren Cantone diesen Versuchen mit aller Energie entgegen, wenn sie sich auch genöthigt sah, in manchen Stücken nachzugeben und Manches wieder auf den alten Fuß zurückzuführen. Das erfolgreichste und bedeutendste Ergebniß der damaligen Anstrengungen von Seiten der Regierung war die Beschränkung des Kleinen Raths, dessen Befugnisse seit 1803 größer gewesen als in jedem anderen Canton, und die zweckmäßige Ausbildung des Militärwesens, daher denn auch schon während des Feldzugs von 1815 kein anderer Canton verhältnißmäßig so viel militärisch organisirte Mannschaft zum eidgenössischen Bundesheere stellte, als eben Z. Die neue Schweizer Verfassung wurde am 7. August 1815 in Z. beschworen und Z. war einer der drei Vororte. Indessen blieb auch Z. von den in der darauf folgenden Zeit immer stärker hervortretenden liberalen Bestrebungen in vielen europäischen Staaten nicht unberührt. Wie in neueren Cantonen bildete sich auch hier allmählich ein Kampf und Gegenkampf um einzelne liberale Erweiterungen, welche mit ziemlicher Gewißheit eine endliche Verwandelung der bestehenden Verhältnisse voraussehen ließ. Als Vorläufer eines solchen politischen Umschwungs kündigte sich das Preßgesetz von 1829 an, wodurch fast gänzliche Preßfreiheit eingeführt wurde. Entscheidend wirkten endlich die Julitage von 1830. Zuerst vereinigten sich an den Seeufern einzelne besonnene Männer in der Absicht, den zu zu erwartenden Veränderungen eine geregelte und gemäßigte Richtung zu geben; Andere aus den übrigen Gegenden des Cantons schlossen sich ihnen an. Da aber trat am 22. November 1830 zu Uster eine etwa aus 10,000 Mann bestehende Volksversammlung zusammen und gab mit einem Male zu einer gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Staatseinrichtungen den Ausschlag. Die von einer besonderen Commission ausgearbeitete neue Verfassung wurde am 20. März 1831 angenommen. Seitdem ist für die weitere Entwickelung der geistigen und physischen Kräfte Zürich's, so namentlich in der Gesetzgebung, in der öffentlichen Bildung, im Justizfache, in den Finanzen und im Straßenwesen mehr geschehen, als in irgend einem anderen Schweizer Cantone; aber dennoch blieb Z. bei den allgemeinen Wirren, von denen die ganze Schweiz heimgesucht wurde, nicht ganz unbetheiligt. Wir erinnern nur an die Anstellung David Strauß' (s. d.) als Professor in Z. (1839), die selbst den Rücktritt der Mitglieder der Regierung zur Folge hatte, an die Verhandlungen der Frage über die Berufung der Jesuiten, bei welcher Gelegenheit sich Z. den radicalen, d. h. den die Berufung der Jesuiten verbietenden Cantonen anschloß, an die gastliche Aufnahme und Unterstützung der Wittwen und Waisen der gefallenen Freischaarenkämpfer, die gegen Luzern gezogen waren, seitens der Züricher und an die Stellung Z.'s bei Gelegenheit des Sonderbundskrieges auf Seite der Eidgenossenschaft. Durch die Schweizer Verfassung von 1848 verlor Z. seine Vorortschaft, erhielt aber 1859 eine neue geschichtliche Bedeutung dadurch, daß hier nach Beendigung des Krieges Frankreichs und Italiens gegen Oesterreich der Friedens-Congreß zusammentrat. Die erste Sitzung desselben

fand am 8. August statt und an ihr nahmen für Oesterreich als erster und zweiter Bevollmächtigter der Geh. Rath Graf v. Colloredo-Waldsee und der Freiherr v. Meysenbug, für Frankreich der Baron v. Bourqueney und der Marquis v. Banneville und für Sardinien der Ritter Des Ambrois de Nevache und der Commandeur Jocteau Theil. Nachdem der Graf Colloredo-Waldsee am 26. October gestorben und statt seiner in den Congreß Graf Karolyi, österreichischer Gesandter in Dänemark, eingetreten war, fand am 10. November die Unterzeichnung der drei Friedensverträge, d. h. zwischen Frankreich und Oesterreich, zwischen Piemont und Frankreich, und zwischen Piemont und Oesterreich, statt. Schon oben erwähnten wir, daß Z. der Geburtsort einer großen Reihe hervorragender Männer sei. Sie haben in die Geschichte der äußeren Beziehungen ihres kleinen Landes eben so energisch wie glücklich eingegriffen, sind aber auch in der der inneren Verhältnisse nicht minder thätig gewesen, haben durch ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Schöpfungen die allgemeine Bildung gehoben, das Allgemeinwohl in hohem Grade gefördert und Werke christlicher Liebe in ausgedehntem Maße gestiftet. Wir nennen hier die Philologen Conrad v. Mure († 1281), J. Leporinus (1556), Rudolf Collin (1578), Joh. Fries (1556), H. Hottinger, den Orientalisten (1667), J. J. Steinbrüchel (1796), J. J. Hottinger (1819), Johann Conrad und J. Caspard von Orelli, die Historiker Johann Stumpf (1566), Heinrich Bullinger, den großen Reformator und Historiker (1575), Josias Simmler (1576), die Kirchenhistoriker H. und J. Hottinger, J. J. Leu (1708), L. Meister (1811), L. Wirz (1816), Ludwig und Gerold Meyer v. Knonau, die Geographen J. H. Bluntschli (1712), J. C. Fäsi (1790), J. G. Ebel (1830), den Pädagogen Heinr. Pestalozzi (1827), die Naturforscher Konrad Geßner, den deutschen Plinius (1565), J. J. Scheuchzer (1733), Johann Geßner (1790), J. J. Römer (1819), J. Konrad Escher v. d. Linth (1823) und seinen Sohn Arnold, R. Schinz, Johann Hegetschweiler, A. Kölliker, Nägeli, die Mediciner Johann v. Muralt (1722), J. H. Rahn (1812), die Juristen Fr. L. Keller (1860), J. C. Bluntschli, die Theologen Felix Hämmerlin (Malleolus 1457), Zwingli, Leo Judä (1542), C. Pellican (1556), Peter Martyr (1562), Rod. Gwalther (1586), J. H. Heidegger (1698), J. Casp. Lavater (1801), J. G. Schultheß (1802), J. J. Heß (1828), Alexander Schweizer; die Schriftsteller und Dichter Johann Hadloub, J. J. Bodmer (1783), Jacob Breitinger (1776), Salomon Geßner (1787), J. Casp. Füßli (1781) und Johann Rod. Füßli (1793), J. Horner (1831), J. Martin Usteri (1827), Johann Georg Nägeli, J. J. Reithart (1857); die Künstler J. H. Lips (1817) und Andere. Alle diese genialen Männer haben Z. zu einem Centrum der intellectuellen Thätigkeit innerhalb der deutschen Schweiz gemacht und viele Familien weisen hintereinander in ihren Gliedern bedeutende Namen auf. Eine solche ist auch die Familie Hirzel.[1])

[1]) Wir müssen aus dieser neun Glieder, die alle, mit einer einzigen Ausnahme, in Z. selbst geboren sind, namhaft machen. Hans Kaspar, schweizerischer Schriftsteller im Fache der praktischen Philosophie, den 21. März 1725 geboren, ward nach beendigten akademischen Studien Ober-Stadtarzt und Mitglied des Großen Raths in Z. und machte sich unter Bodmer's Leitung mit der schönen Literatur des 18. Jahrhunderts bekannt, bereiste sodann mit Sulzer die Schweiz und Deutschland und lernte in Berlin die damaligen Koryphäen der deutschen Literatur kennen. Kleist lebte einige Wochen bei ihm und die von Klopstock in einer seiner schönsten Oden besungene Fahrt auf dem Züricher See leitete Hirzel. Er starb den 19. Februar. Hirzel schrieb u. A.: „de animi laeti et erecti efficacia in corpore sano et aegro, speciatim grassantibus morbis epidemicis“, „Die Wirthschaft eines philosophischen Bauers“ (Z. 1771, 2. Aufl. 1774), „Das Bild eines wahren Patrioten“ (ebd. 1767, 2. Aufl. 1775), „An Gleim über Sulzer den Weltweisen“ (Winterthur 1780, 2 Bde.). In allen diesen Schriften lebt der Geist der Liebe, des Rechtes und der Freiheit. Sein Bruder, Salomon Hirzel, 1727 geboren, legte durch seine jährlichen Zusammenkünfte seit 1760 mit Iselin zu Schinznach den Grund zur „Helvetischen Gesellschaft“, ward 1768 Rathsherr, 1773 Mitglied des Geheimen Raths und 1785 Staatssäckelmeister. Durch die Revolution von 1798 seines Dienstes entsetzt, lebte er den Wissenschaften bis 1803, wo er wieder in den Großen Rath gewählt wurde. Er legte jedoch diese Stelle bald nieder und starb 1818. Er schrieb: „Brutus“, Trauerspiel (1761); „Denkmal Joseph Iselin's“ (Basel 1782); „Andenken meines Bruders Hans Kaspar Hirzel“ (Z. 1804); „Edle Züge aus der Schweizergeschichte“ (ebd. 1808 u. ff.); „Zürichische Jahrbücher“ (Z. 1814—1816, 4 Bde., der 5. Band erschien 1819 nach seinem Tode). Des Ersteren Sohn, ebenfalls Hans Kaspar genannt, 1751

Züricher See. Der Züricher See, von der Linth-Limmat durchflossen, hat eine flache, halbbogenförmige Gestalt, deren beide Enden gegen Norden und Osten auslaufen. Er ist $8^1/_2$ Schweizer Stunden lang, zwischen Stäfa und Wädenschwyl mit $^2/_3$ Stunden am breitesten, und in der Nähe der Halbinsel Au erreicht das Seebecken eine Tiefe von 600 Fuß. Sein Wasser ist grünlich krystallklar und überdeckt einen Flächenraum von $^1/_6$ Q.-M. Die Seestrecke von Schmerikon bis Rapperschwyl heißt der Obersee, welcher fast alljährlich zufriert und nur in der besseren Jahreszeit, namentlich während der Reisesaison, von Dampfschiffen befahren wird. Die größere Strecke von Rapperschwyl bis Zürich heißt der Untersee, der seit dem 13. Jahrhundert erst 22mal ganz zufror. Er gehört zu den anmuthigsten Binnengewässern der Schweiz, dessen Ufer, im Gegensatz zu denen des Obersee's, welche einsamer und weniger belebt sind, dafür aber auch den Anblick der Hochgebirge von Schwyz, Glarus, St. Gallen und Appenzell haben, außerordentlich dicht von schönen und wohlhabenden Ortschaften besetzt sind. Deshalb rangirt die auf ihm stattfindende Personenfrequenz und der Transportverkehr von Gütern, namentlich Landesproducten, in erster Linie. Vier Dampfschiffe (das erste seit 1834) fahren täglich an beiden Ufern, im Sommer sogar mit täglich acht Cursen hinauf und eben so vielen zurück. Die Nachenschifffahrt ist auf keinem anderen Schweizersee so außer-

---

geboren, Arzt und 1799 Begründer der noch bestehenden „Hülfsgesellschaft“ in Z., starb als Archiater und Lippescher Geheimer Legationsrath 1817 zu St. Gallen. Sein Leben beschrieb Wirz (Z. 1818). Heinrich Hirzel, den 17. August 1766 zu Weiningen bei Z. geboren, studirte in Z. Theologie, bereiste Italien und wurde 1789 Professor der Kirchengeschichte, dann der Logik und Mathematik in Z., 1809 Professor der Philosophie am Karolinum daselbst und Mitglied des Chorherrenstiftes. Er starb den 7. Februar 1833. Er schrieb: „Eugenia's Briefe an ihre Mutter“ (Z. 1806, 2 Bde., 3. Aufl. 1819, 3 Bde.), verfaßt auf seiner Reise nach Leuk im Sommer 1806, ein Buch, das durch Sprache und Darstellung, so wie die darin athmenden Zartgefühle kindlicher Liebe und heiliger Freundschaft schätzbar ist; übersetzte Chateauvieux' „Briefe über Italien“ (Leipzig 1820—21, 2 Bde.) und gab „Ansichten aus Italien“ (ebendas. 1823—25, 3 Bde.) und die „Briefe Goethe's an Lavater aus den Jahren 1774—1783“ (ebendas. 1833) heraus. Sein Bruder Kaspar (geb. 1785, † 1823), erwarb sich durch seine „Französische Grammatik“ (Aarau 1820, 17. Aufl. 1853) einen Namen. Er schrieb auch mehreres Politisches und eine „Astronomie de l'amateur“ (Genf 1820). Konrad Melchior Hirzel, hervorragender Staatsmann, den 31. August 1793 geboren, besuchte seit 1809 das Gymnasium in Stuttgart und studirte gegen seine Neigung, die ihn zur Musik und Theologie trieb, zu Heidelberg die Rechte. Das Jahr 1813 rief ihn in die Heimath zurück und zur Grenzbedeckung unter die Waffen. Im folgenden Jahre wurde er Advocat und 1818 Secretär der Justiz- und Polizeicommission in Z., während er gleichzeitig bis 1820 Vorlesungen über Criminalrecht und Proceß am politischen Institut hielt. Die Erhebung der Griechen unterstützte er mit der Schrift „der heiligen Propheten Aufruf zur Befreiung Griechenlands“ und durch Stiftung eines Griechenvereins. Im Jahre 1823 zum Oberamtmann des Bezirks Kronau gewählt, kam er 1814 in den Großen Rath und, obgleich er keinen Antheil an der durch Volksbeschluß geänderten Verfassung von 1830 hatte, in den neuen Großen Rath, wurde auch in die Verfassungscommission gewählt und im December 1830 nach Bern auf die Tagsatzung gesandt. Im März 1831 wurde er Regierungsrath und im Juni Präsident des Erziehungsrathes, in welcher Eigenschaft er besonders für Umgestaltung des Schulwesens, für Gründung des Schullehrer-Seminars, der Cantons- und Hochschule thätig war. Seit 1832 Bürgermeister des Cantons und 1834 Präsident des Vororts und der Tagsatzung, suchte er die politischen Verhältnisse der Schweiz zum Ausland, besonders wegen des Savoyerzuges möglichst auszugleichen und die neuen Institutionen gehörig zu befestigen. Im Jahre 1837 unterstützte er lebhaft den auf Einführung vollständiger Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land gestellten Antrag, ward 1838 Präsident des Regierungsrathes, begünstigte die Berufung Strauß' zur Professur der Dogmatik und Kirchengeschichte an die Universität, unterlag aber in der abermaligen Staatsveränderung am 6. September 1839 mit seinen Meinungs-Genossen. Seiner Aemter verlustig, widmete er sich hinfort der Advocatur, hatte aber noch auf dem Todtenbette die Genugthuung, wieder in das oberste Gericht des Cantons gewählt zu werden. Er starb den 8. Juli 1843. Von seinen Schriften erwähnen wir nur: „Beiträge zur Verbesserung der Verfassung des Cantons Zürich von 1814“ (Z. 1831). Ludwig Hirzel, 1801 geboren, Sohn des obengenannten Heinrich Hirzel, gestorben als Professor der Theologie an der Züricher Universität 1841, ist bekannt geworden durch seinen „Commentar zum Hiob“ (Leipzig 1839, 2. Aufl. 1851). Bernhard Hirzel, namhafter Orientalist, 1807 geboren, studirte in Z. und Berlin Theologie und Philologie, besonders die orientalischen Sprachen und habilitirte sich sodann an der Berliner Universität. Nach Gründung der Züricher Hochschule wurde er 1835 als Professor der orientalischen Sprachen dahin berufen. Schon 1833 hatte er sich durch seine Uebersetzung „Sakuntala“ aus dem Sanskrit einen Namen erworben, indische Dramen und besonders das Hohe Lied waren von nun an die Gegenstände seiner wissenschaftlichen Beschäftigung. Pecuniäre Rücksichten be-

ordentlich im Gange, als auf ihm; man berechnet, daß während der Tageszeit im Sommer durchschnittlich fortwährend zwischen 40 und 50 große und kleine Fahrzeuge auf seinem Spiegel schwimmen. Bisweilen giebt es heftige Stürme, die aber der Schifffahrt bei einiger Vorsicht selten gefährlich werden. Er nährt 23 Fisch-Arten, unter denen die Lachs-Forelle, die Trische und die Quappe (bis zu 8 Pfund) die vorzüglichsten sind. Die gegenwärtige mittlere Höhe des Seespiegels über Meer ist 1259 Fuß. Derselbe muß aber früher bedeutend tiefer gelegen haben; denn während des niedrigen Wasserstandes im Winter von 1853 auf 1854 entdeckte man in der Nähe von Obermeilen, 124 Fuß vom Ufer, Ueberreste von einstigen Pfahlbauten. Das Blühen des See's zeigt sich hier mit einem gelblichen oder schmutzigweißen Schaume.[1]) Ueber seine schmalste Stelle bei Rapperschwyl und Hurden führt eine 4500 Fuß lange, 1819 neu erbaute Brücke, in deren Nähe die beiden Inseln Ufnau und Lützelau liegen. Die erstere gehört dem Kloster Einsiedeln (Canton Schwyz) und ist nur von einer Pächterfamilie bewohnt. Hier starb 1525, 36 Jahre alt, Ulrich v. Hutten, arm, verbannt und verfolgt, in den Armen seines Freundes Johann Schneck. Wo er hier begraben ist, weiß man nicht. Die kleine Kirche der Insel datirt aus dem 12. Jahrhundert. Das andere Eiland hatte im 7. Jahrhundert ein Nonnenkloster, ist jetzt aber unbewohnt.

Zütphen, Hauptstadt eines Bezirks in der niederländischen Provinz Geldern, am Einfluß der Berkel in die Yssel, stark befestigt, mit 15,315 Einwohnern nach der Zählung vom 31. December 1864, besitzt sechs Kirchen, schöne Spaziergänge und als das ansehnlichste Gebäude die zu Anfang des 12. Jahrhunderts erbaute St. Walpurgiskirche; ein alter Taufstein aus Erz, ein gothischer Kronleuchter von vergoldetem Eisen, die halb erhabenen Bildwerke an der Kanzel, alte Grabmäler der Grafen von Z., besonders aber das neuere Grabdenkmal der Familie v. Heekeren, sind bemerkenswerth. Der Thurm ist im Jahre 1600, nachdem der Blitz den alten

---

wogen ihn, 1837 die Pfarrei Pfäffikon im sogenannten Kellenlande zu übernehmen. Als durch die Berufung Strauß' an die Universität Z. eine Aufregung im Lande veranlaßt wurde, führte Hirzel am 6. September 1839 eine Volksmenge gegen die Hauptstadt und zwang die Regierung zur Abdankung; er suchte diesen Schritt sodann in der Schrift „Mein Antheil an den Züricher Ereignissen des 6. September" (Z. 1839) zu rechtfertigen. Von dem neugewählten Großen Rath ward er zum Mitgliede des Kirchen- und Erziehungsrathes ernannt, doch legte er 1841 diese Stelle, 1845 auch seine Pfarrstelle nieder und trat wieder als Privatdocent an der Universität Z. auf, wo er über hebräische und Sanskritsprache und Literatur las. Um sich aus seinen drückenden pecuniären Verhältnissen zu retten, griff er zu den verwerflichsten Mitteln, mußte im November 1846 sich flüchten und begab sich nach Paris, wo er Ausgangs Juni 1847 seinem Leben durch Gift ein Ende machte. Außer den schon genannten Schriften führen wir noch an: „Urwasi und der Held, indisches Melodrama von Kalidasa, dem Dichter der Sakuntala; aus dem Sanskrit und Prakrit metrisch übersetzt" (Frauenfeld 1838); „das Lied der Lieder oder Sieg der Treue, übersetzt und erklärt" (Z. 1840); „Gesicht des Todesboten über dem Erdkreis, ein hebräisches Gedicht; Urtext und Uebersetzung" (ebend. 1844); „Prabodhatschandrodoja oder der Erkenntnißmondaufgang, philosophisches Drama" und „Meghadutu oder der Wolkenbote, lyrisches Gedicht, aus dem Sanskrit übersetzt" (ebend. 1846). Endlich Christoph Heinrich Hirzel, bedeutender Schriftsteller auf dem Gebiete der Chemie, den 22. März 1828 geboren, habilitirte sich 1852 an der Universität Leipzig für Chemie und Pharmacie. Außer vielen chemischen Abhandlungen, namentlich über die Zusammensetzung ätherischer Oele, in der „Zeitschrift für Pharmacie", welche er seit 1850 redigirt, schrieb er „das Opium und seine Bestandtheile" (Leipzig 1851); „der Führer in die anorganische Chemie" (ebend. 1852; „der Führer in die organische Chemie" (ebend. 1855); „Grundzüge der Chemie" (ebend. 1857 u. ff.).

[1]) Zu den interessantesten Erscheinungen gehört das Blühen der Schweizer Seen. In manchen Jahrgängen, bald im Frühjahr, bald im Sommer, wird nämlich der Wasserspiegel mit einem farbigen Schaume bedeckt, der röthlich, lila, gelblich oder weiß aussieht und am Ufer oft handhoch sich ablagert. Man schrieb die Ursache allerhand Umständen zu, namentlich dem Blühen der Wasserpflanzen, bis mikroskopische Untersuchungen feststellten, daß dieser farbige, leichte Schlamm von einer durch keine faßbare Zahl auszudrückenden Menge Infusionsthierchen herrühre, die sich in fast fabelhaft klingender Kürze der Zeit außerordentlich zu vermehren im Stande sind. Da beinahe alle Schalthierchen sind, deren kalkartige Hülle die verschiedenen Farbentöne aufweist, so tragen diese Schalen, selbst wenn das Thierchen im Innern abstirbt und verwest, immer noch zur Erscheinung bei, und hier begegnet man einem jener im Stillen und beinahe unbekannt wirkenden, tausendfältigen Factoren, die allmählich neue Erdschichten durch Ablagerung gestalten. Es ist ein Moment aus dem ewigen Kreislauf des Lebens in der Natur, aus dem endlosen, immerwährenden Zertrümmerungs- und Regenerationsprocesse alles materiell Bestehenden.

zerstört hatte, wieder aufgebaut worden. Auf dem Thurme des Wykhauses, der zwei Umgänge hat, befindet sich ein gutes Glockenspiel. Z. bestand schon im 10. Jahrhundert als Stadt und war die Hauptstadt der Grafschaft gleichen Namens, deren Besitzer 1021 Vasallen des Stifts Utrecht wurden. Graf Wichmann kommt um 1000 zuerst vor und Graf Gerlach, welcher 1107 ohne Erben starb, beschließt die Reihe der Grafen, worauf Z. an die Grafen von Geldern, und zwar zuerst an den Grafen Gerhard, einen Verwandten des Grafen Gerlach, fiel. Die Stadt Z. gehörte zum Hansabunde, in kirchlicher Hinsicht später zum Hochstift Münster, wurde aber 1500 dem Bisthum Deventer untergeben. Im niederländischen Kriege ergriff es die Partei der Patrioten und Herzog Alba eroberte es 1572 unter allen aufständischen Städten zuerst, ließ auch, um die übrigen niederländischen Städte zu schrecken, den größten Theil seiner Bürger henken und ersäufen. Bald darauf vom Prinzen von Oranien wieder genommen, fiel es 1583 abermals in die Hände der Spanier, welche den Bürgern auf's Neue übel mitspielten. Erst 1591 gelang es Moritz von Oranien, die Stadt durch List in seine Gewalt zu bekommen, indem sich als Bauern und Bäuerinnen verkleidete holländische Soldaten ins Fort einschlichen, worauf es den Generalstaaten verblieb. 1672 eroberten es die Franzosen unter Philipp von Orleans. Damals wurden die Werke geschleift, später aber wieder hergestellt, und jetzt bestehen sie aus neun Bastionen. 1795 fiel der Platz ohne großen Widerstand in die Hände der Neufranken, und auch 1813, am 24. November, wurde er bei der nur 3000 Mann starken Besatzung und der Unzufriedenheit der Bewohner von den Preußen unter Oppen leicht genommen.

Zweibrücken. Das ehemalige reichsunmittelbare Fürstenthum Z., in Westrich, Wasgau, Nahgau und Speyergau gelegen, grenzte an die Unter- oder Rheinpfalz, den Elsaß, Lothringen und das Erzstift Trier, lag aber nicht in einem Strich und ununterbrochen an einander und beisammen, sondern ward auch hin und wieder von kurpfälzischen, hanau'schen, nassau'schen, rheingräflichen Ortschaften, Herrschaften und Gebieten durchschnitten. Das Fürstenthum Z., gemeiniglich Pfalz-Z. genannt und ein Areal von 36 Q.-M. umfassend, war theils aus der ehemaligen Grafschaft Z., theils aus einigen Stücken der Grafschaft Veldenz entstanden, welche letztere fast zwei Drittel des Fürstenthums ausmachten. Zur alten Grafschaft Z. wurden die drei Oberämter Z., Neucastel oder Bergzabern und Guttenberg gerechnet, von denen das erstere die Landeshauptstadt gleichen Namens, die Klosterschaffnerei Hornbach und die Vogteien Althornbach, Winterbach, Contwich, Webenheim, Rinschweiler, Waldmohr, Breidenbach, Vogelbach, Irheim und Bliesershof, das Unteramt Kirkel, das unmittelbar vom Reiche zu Lehn ging, und das Amt Homburg [1]), zu vier Neunteln dem Fürstenthum Z. und zu fünf Neunteln dem Hause Nassau-Saarbrücken gehörend, enthielt. Das Oberamt Neucastel oder Bergzabern, welches von Frankreich mit zum Elsaß gerechnet wurde, begriff die Stadt Bergzabern, am Fuße des wasgauschen Gebirges, und die Vogteien Anweiler [2]), Neucastel, Barbelrode, Kleeburg,

[1]) Die Stadt Homburg, mit Woll- und Baumwollwebereien, Torfstecherei, Zuckerfabrik und 3500 Einwohnern, wurde 1682 bei dem ehemaligen festen Schlosse Karlsberg angelegt, das nach den Bestimmungen des Badener Friedens 1714 geschleift werden mußte. Das Schloß kommt schon im 11. Jahrhundert als starke Feste vor und wird in der Geschichte des 30jährigen Krieges oft genannt. Am Fuße des Schloßberges liegt ein Franziskanerkloster.

[2]) Die Stadt Annweiler an der Queich mit Tuchwebereien, Gerbereien, Färbereien, 4000 Einwohnern und neuem, nach Voit erbautem Rathhause aus rothem Sandstein, der in der Umgegend eigenthümliche zerklüftete Formen annimmt, erhielt schon im J. 1219 vom Kaiser Friedrich II. die Rechte einer freien Reichsstadt gleich dem nahen Speyer, wurde indeß 1330 von dem Kaiser Ludwig IV. an die Pfalzgrafen verpfändet und nicht wieder eingelöst. Nahe bei Annweiler steht die uralte Reichsfeste Trifels, deren Name vermuthlich daher rührt, weil die mittlere Hauptburg und die beiden Nebenburgen (Anebos und Scharfenburg oder Münze) auf drei Felsspitzen eines nur durch kleine Thäler getrennten Berges standen. Wahrscheinlich ist Trifels — von dem man, nebenbei gesagt, eine herrliche Aussicht hat — 1028 von Conrad II. oder dem Salier erbaut. Von den Saliern kam es an die Hohenstaufen und von diesen an das Haus Habsburg. Im J. 1330 wurde es von Ludwig IV. oder dem Bayer an den Pfalzgrafen Ruprecht verpfändet und bei der pfälzischen Ländertheilung kam es an Z. Es diente dieses Schloß im Mittelalter bald als Gefängniß, bald als Reichsfeste, oder auch als Bewahrungsort der Reichs-Kleinodien, wie solche denn auch z. B. 1125 von Heinrich V. hierher gebracht wurden. Unter den Hohenstaufen ir

Schönau. Die Vogtei Falkenburg besaß der Pfalzgraf von Z. mit dem Grafen Leiningen-Dachsburg gemeinschaftlich. Das Oberamt Guttenberg, eine ehemalige Herrschaft und seit 1733 bei Z. mit dem Amtsorte Minfeld und zehn Dörfern, war dem deutschen Reiche ganz entzogen und stand unter französischer Oberherrschaft. Ein deutscher Reichsfürst war wegen dieses Gebietes ein Unterthan der Könige von Frankreich! Zum Fürstenthum Z. gehörten folgende Stücke der alten Grafschaft Veldenz, welche kurpfälzisches Lehen war: das Oberamt Lichtenberg mit der Vogtei Burgfrieden, darin das Schloß Lichtenberg, dem Städtchen Kussel, den Vogteien Pfeffelbach, Conken, im Thale Esweiler, Baumholder, Berschweiler, der Propstei Ulmeth und dem Unteramte Nonefelden und das Oberamt Meisenheim, das die Stadt dieses Namens, welche vom Erzstifte Mainz zu Lehen ging, die Vogteien Landsamt, Odernheim, Odenbach, Reborn, Durchrod und Oberhausen, Niederhausen, Grehweiler, Einelle, Heiligenmoschel, Niederkirch und das Unteramt Landsberg, von dem einige Ortschaften, wie das verwüstete Bergschloß Landsberg, nebst dem Städtchen Ober-Moschel hochstift-wormsische Lehen waren, begriff. Im Oberamt Meisenheim gab es mehrere Ortschaften, welche mit den Rheingrafen, der Herrschaft Reipoltskirchen und der Grafschaft Falkenstein gemeinschaftlich waren. Pfalz-Z. besaß auch die Grafschaft Lützelstein und das Amt Bischweiler im Unter-Elsaß unter französischer Landeshoheit und einen Antheil an der hinteren Grafschaft Sponheim, so wie im oberen Elsaß die ansehnliche Herrschaft Rappoltstein, bestehend aus den acht Aemtern Rappoltsweiler, mit der Stadt dieses Namens (französisch Ribeauviller), der Hauptstadt der Herrschaft, Gemar, Bergheim, Zellenberg, Heiterheim, Wihr (Weyer, Wiler) Markirch (Sainte Maria aux Mines) und Orbey. Die Landes-Collegien, welche in Z., der Haupt- und Residenzstadt der Pfalzgrafen, ihren Sitz hatten, waren die Regierung, das Hofgericht, die Rentkammer und die beiden Ober-Consistorien der Lutheraner und Reformirten. Auch Katholiken gab es im Fürstenthume Zweibrücken. Gustavsburg, in der Vogtei Waldmohr, war ein fürstliches Lustschloß, und dicht dabei die Jägerburg, ein prachtvolles Jagdschloß. Die Einkünfte der zweibrückenschen Lande schätzte man auf eine halbe Million Gulden. Z. war Anfangs eine Grafschaft, deren letzter Graf Eberhard 1385 die eine Hälfte an das Haus Pfalz für 25,000 Gulden verkaufte und die andere Hälfte demselben ohne Entschädigung zum Eigenthum übergab und dann als Mannslehn wieder empfing. Er starb einige Jahre später ohne Erben und so fiel auch die letztere Hälfte an die Pfalz. Wie die Pfalzgrafschaft am Rhein an das Haus Wittelsbach kam und von Ludwig des Strengen Söhnen Rudolf der Stammvater des kurpfälzischen Hauses wurde, ist bereits in den Art. **Pfalz** und **Wittelsbach** detaillirt. Rudolf's Urenkel, Kurfürst Ruprecht III. von der Pfalz, der 1400 zum Kaiser gewählt wurde, theilte 1410, kurz vor seinem Tode, die kurpfälzischen Länder unter seine vier Söhne, von denen der dritte, Stephan, zu seinem Antheil das nachmalige Fürstenthum Simmern und die Grafschaft (nunmehr Pfalzgrafschaft genannt) Z. erhielt. Da ihm zugleich die Grafschaft Veldenz zufiel, so erhielt sein ältester Sohn Simmern und sein jüngster Sohn, Ludwig (1489), die Grafschaften Veldenz und Z. Letzterem folgte sein Sohn Alexander, dessen beide Söhne, Ludwig und Ruprecht, 1514 zwei Linien stifteten. Der Stifter der eigentlichen zweibrückenschen Linie war Ludwig, der in seinem Fürstenthum die lutherische Religion einführte und

größtem Glanze, war es selbst die Residenz Heinrich's VI., wo er mit 24 Fürsten, Grafen und Edlen Raum genug fand (1194). Als Papst Gregor VII. 1076 den Bannstrahl gegen Heinrich IV. schleuderte, flüchtete er sich hierher und Erzbischof Adalbert I. von Mainz (Graf von Saarbrück, regierte von 1111—37) saß hier gefangen, bis ihn die Mainzer Bürger befreiten. In den noch jetzt vorhandenen unterirdischen Behältnissen schmachtete in Gefangenschaft, wenn auch nur auf kurze Zeit, der berühmte Richard Löwenherz, den Kaiser Heinrich VI., an welchen Richard von dem Herzog Leopold von Oesterreich ausgeliefert worden war, hierher bringen ließ (1193); dort wurde er — wie erzählt wird — „in ein unterirdisches Gefängniß gesetzt, aus welchem noch kein Gefangener entlassen war.“ Noch soll die Stelle des Gefängnisses erhalten sein. Zerstört ward die Feste im Bauernkriege, zwar wieder hergestellt, aber 1602 von einem verheerenden Blitzstrahl getroffen, auch im 30jährigen Kriege arg verwüstet, und als 1635 eine pestartige Krankheit die Bewohner vertrieb, lag das Schloß, von dem jetzt außer dem Verließ nur noch der Hauptthurm und ein Brunnenthurm übrig sind, öde und verlassen.

1532 starb. Sein Sohn und Nachfolger, Wolfgang, erhielt 1556 vom Kurfürsten Otto Heinrich das Herzogthum Neuburg und wegen früherer Schuldforderung auch die halbe Grafschaft Sponheim. Bei seinem Ableben 1569 wurde die ältere zweibrücken-neuburger Linie von seinem ältesten Sohne, Philipp Ludwig, gestiftet, welcher die an Nürnberg verpfändeten Aemter Hippoltstein, Heideck und Altersberg einlöste und 1614 starb. Er theilte sein Land wieder unter seine zwei Söhne. Der ältere, Wolfgang Wilhelm, führte die zweibrücken-neuburger Linie fort. Als 1609 der jülich-cleve-bergische Fürstenstamm erlosch, erhob dieser Prinz, da seine Mutter eine Prinzessin dieses Hauses war, Ansprüche auf die Miterbschaft dieser Länder und entzweite sich deshalb mit Kurbrandenburg, mit dem er die Erbschaft gemeinschaftlich angetreten hatte. Um die Unterstützung des Herzogs Maximilian von Bayern und der Liga zur Durchführung eines Erbrechtes zu erhalten, trat er 1614 noch bei Lebzeiten seines Vaters zur katholischen Kirche über und vermählte sich mit einer bayerischen Prinzessin. Im Jahre 1630 wurde ein Vergleich geschlossen, nach welchem Kurbrandenburg Kleve, die Grafschaft Mark und Ravenstein, Wolfgang Wilhelm aber Jülich und Berg erhielt. Letzterer hinterließ 1653 seinem einzigen Sohne, Philipp Wilhelm, die Regierung der pfalz-neuburgischen Lande. Dieser bestätigte durch einen neuen Erbvergleich von 1666 im Wesentlichen den von 1630 und folgte dem Kurfürsten Karl, als dieser 1685 starb, auch in den Kurlanden nach. August, der zweite Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig, stiftete 1614 die pfalz-sulzbachische Linie, indessen sich sein älterer Bruder, Wolfgang Wilhelm, die Hoheitsrechte vorbehielt. August folgte Gustav Adolf von Schweden auf seinem Zuge nach München und starb auf einer Sendung nach Sachsen zu Windsheim. Ihm succedirte sein Sohn, Christian August, der 1655 zur katholischen Kirche übertrat und nun von seinem Vetter, Philipp Wilhelm, die Landeshoheit über Sulzbach erhielt, aber seinen Unterthanen völlige Glaubensfreiheit sicherte. Auch sein Sohn und Nachfolger, Theodor, war duldsam gegen die Protestanten; er starb 1732. Johann Christian brachte durch Heirath Bergen op Zoom an sein Haus und starb 1733. Karl Theodor erbte 1742 die Kurpfalz und 1777 Bayern. Die jüngere zweibrückensche Linie wurde 1569 von Wolfgang's zweitem Sohne, Johann I. gestiftet, der 1594 drei Söhne hinterließ, welche wieder drei Linien bildeten. Der ältere, Johann II. (geb. den 26. März 1584, gest. 1635), setzte die jüngere zweibrückensche Linie fort. Als 1610 der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz noch minorenn war, übernahm er die Vormundschaft, weil er der reformirten Religion zugethan war, obwohl sonst der Pfalzgraf von Neuburg, Philipp Ludwig, das nächste Anrecht dazu hatte. Er räumte auf Grund kaiserlichen Anspruchs die Abtei Hornbach dem Erzstifte Trier wieder ein und hinterließ von seiner zweiten Gemahlin, des Kurfürsten Friedrichs IV. von der Pfalz Tochter, einen Sohn, Friedrich (geb. den 5. April 1616). Dieser, sein Nachfolger in der Regierung, gerieth mit seinem Vetter, dem Kurfürsten Friedrich V., in die Acht, erhielt sein Land erst 1648 im westfälischen Frieden wieder und schloß mit seinem Tode, den 16. Juli 1661, diese Linie. Seine drei Söhne, Wilhelm Ludwig, Friedrich Ludwig und Karl Gustav, waren vor ihm gestorben, während seine drei Töchter ihn überlebten. Johann's I. zweiter Sohn, Friedrich Kasimir (geb. den 10. Juni 1585), stiftete die landsbergische Linie. Er war Domdechant zu Straßburg und vermehrte seine Güter durch die Vermählung mit Amalie, des Prinzen Wilhelm von Oranien Tochter, mit welcher er die in dem Herzogthum Burgund gelegene Herrschaft Montfort erhielt. Er starb 1645, seinem Sohne Friedrich Ludwig (geb. den 17. October 1619, † den 1. April 1681) Landsberg und Montfort hinterlassend. Dieser erbte 1661 von seinem Vetter Friedrich Z., wurde wegen Montfort in Frankreich naturalisirt, verkaufte seine Ansprüche auf die jülich'sche Erbschaft dem Pfalzgrafen Philipp von Neuburg und übergab seinem Sohne Wilhelm Ludwig die Regierung, mußte jedoch, weil Letzterer 1675 kinderlos starb, dieselbe wieder übernehmen. Er war der Letzte seiner Linie, indem auch sein jüngerer Sohn Carl Ludwig bereits 1673 das Zeitliche gesegnet hatte. Seine Besitzungen fielen an die von Johann's I. drittem Sohn

Johann Kasimir (geb. den 12. April 1589, † 1652), gestiftete kleeburgische (schwedische) Linie. Dieser hatte aus seiner Ehe mit Katharina, des Königs Karl's IX. von Schweden Tochter, zwei Söhne hinterlassen, Karl Gustav (geb. den 8. November 1622) und Adolf Johann (geb. den 11. October 1629). Der Erstere suchte sein Glück am schwedischen Hofe, wurde unter dem Namen der Pfalzgraf im dreißigjährigen Kriege Generalissimus der schwedischen Armee in Deutschland, den 23. Mai 1649 zum Erbprinzen erklärt und nach Christinens Abdankung (1654) als Karl X. König von Schweden. Sein Sohn, Karl XI. von Schweden, folgte ihm 1660 und diesem Karl XII. in der Regierung des nordischen Königreiches und von Z. Adolf Johann starb zu Stockholm den 14. October 1689, zwei Söhne hinterlassend, Adolf Johann (geb. 1666, † 1701 im livländischen Kriege) und Gustav Samuel (geb. 1670), welcher 1696 zur katholischen Kirche übertrat und nach des Königs Karl XII. 1718 erfolgtem Ableben in dem Herzogthum Z. succedirte. Er starb den 17. September 1731 ohne Erben, so daß mit ihm die Linie Z. erlosch, deren Gebiet nun an Pfalz-Birkenfeld fiel. Die von Wolfgang's drittem Sohne, Otto Heinrich, 1569 gestiftete sulzbacher Linie sollte nur mediat sein und zu Neuburg gehören, erlosch aber schon 1604 mit Otto Heinrich. Die birkenfeldsche Linie wurde von Wolfgang's jüngstem Sohne, Karl I., gestiftet, der nach des Vaters letztwilliger Verfügung sein Land unter Abhängigkeit von Z. besitzen sollte, eine Verbindlichkeit, die sein Bruder bald löste. Sein Sohn und Nachfolger, Georg Wilhelm (seit 1620), bewies im dreißigjährigen Kriege viel Klugheit. Dessen drittem Nachfolger, Christian III. (seit 1717), fiel nach dem Aussterben der vorigen Linien 1731 und nach einem Vergleich mit Kurpfalz, das ebenfalls Anspruch auf die Erbschaft erhob, 1733 das ganze Fürstenthum Z., mit Ausnahme eines Amtes, zu. Sein Sohn, Christian IV., wurde 1758 katholisch und starb 1775. Ihn beerbte sein Neffe, Karl August II. Christian, und diesen 1795 sein Sohn Maximilian Joseph. Dieser vereinigte 1799 nach Karl Theodor's Ableben sämmtliche pfälzische und bayerische Lande, von denen Z. im Luneviller Frieden an Frankreich abgetreten, 1814 aber an das Königreich Bayern wieder zurückgegeben wurde.

Zweibrücken, die ehemalige Haupt- und Residenzstadt des Fürstenthums Z., gegenwärtig Sitz des Appellationsgerichts für die bayerische Pfalz, an der Erbach, besitzt zwei Schlösser, von denen das ehemalige prächtige Residenzschloß, in den französischen Religionskriegen bis auf die Mauern zerstört, jetzt zur katholischen Kirche nebst einer Pfarrwohnung eingerichtet ist, zwei Kirchen, eine Landwirthschafts- und Gewerbeschule mit mechanischer Werkstätte, Druckereien, berühmt durch die Ausgaben griechischer und lateinischer Klassiker (Editiones Bipontinae) durch Croll, Exter und Emser, Druckerpressen-, Maschinen- und Schrotmühlen-, Seidenplüsch-, Tuch- und Flanell-, Cichorienfabriken, Baumwollenspinnerei und Weberei, Gerberei, Tuchfabriken, bedeutende Frucht- und Viehmärkte und 9000 Einwohner. Die 1496 von dem Pfalzgrafen Alexander nach seiner Rückkehr aus Palästina erbaute Pfarrkirche ist merkwürdig wegen der darin befindlichen fürstlichen Gruft. Die ehemalige wallonische Kirche ist später in ein Getreidemagazin und in der Neuzeit in ein Schauspielhaus umgewandelt worden. In der nahen Anlage Tschifflik wohnte eine Zeit lang Stanislaus Leszczynski; jetzt ist sie ein Gestüt, worin über 100 edle Pferde arabischer und englischer Abkunft sich befinden. Den Namen hat die Stadt wahrscheinlich wegen der alten hiesigen Burg, die zwischen zwei Brücken in einem von der Erbach gebildeten Winkel erbaut war. Ihre Gründung verliert sich in das Dunkel der Geschichte.

Zweikammersystem. Ueber die Theilnahme des Volkes an der Staatsregierung und über die Art und die Ausdehnung, in der die Betheiligung des Volkes bei der Ausübung der höchsten Staatsgewalt zu erfolgen hat, haben wir bereits in den Art. **Abgeordnete**, **Constitution**, **Charte**, **Staat** und **Wahlen** ausführlich gehandelt, auch im Art. **Stände** (vgl. diese Art.) die Zusammensetzung und die Competenzen der auf wirklichen ständischen Unterschieden beruhenden Volksvertretungen weiter erörtert; es bleibt uns daher nur noch übrig, die Frage zu erörtern, ob die Zusammenberufung der Vertreter des Volks in einer oder in zwei von einander gesonderten Körperschaften (Kammern, Häusern ꝛc.) geschehen soll, und welches dieser beiden Systeme,

das Ein- oder Zweikammersystem, den Vorzug verdiene. Folgerichtig würde es freilich sein und der Berechtigung des ganzen Volkes in seiner Einheit gegenüber der Staatsgewalt entsprechend, wenn sämmtliche Volksvertreter nur in Einer Versammlung vereinigt würden und in dieser alle staatlichen Interessen der Gesammtheit sowohl als der einzelnen Staatsbürger vollständig und gleichmäßig repräsentirt würden; da jedoch die in den unteren Ständen vorhandene Intelligenz mehr durch das Gefühl der ihnen zunächst liegenden, also persönlichen Interessen, als durch diejenigen der Gesammtheit bestimmt wird und diese Denkungsweise sich auch vorherrschend in den Wahlen ausspricht, so erscheint es als eine Sache der Zweckmäßigkeit, denjenigen durch Bildung und höheren Lebensberuf, so wie durch Unabhängigkeit ihrer Lage zu einer höheren staatlichen Auffassung und Gesinnung befähigten Kreisen eine besondere Vertretung und zwar so zu gewähren, daß sie gegen das Uebergewicht der Massen unbedingt sicher gestellt werden. Vorzüglich dieserhalb hat man daher auch in den Staaten mit rein demokratischer Verfassung, in der das Princip allgemeiner Gleichheit alle anderen politischen Rücksichten ausschließen sollte und müßte, von einer einheitlichen Vertretung der Abgeordneten des Volkes Abstand genommen und sie nur in solchen Demokratieen beibehalten, welche durch ihren geringen Umfang und schwache Bürgerzahl sowohl wie durch den gleichen Bildungsgrad ihrer Bewohner dazu qualificirt erscheinen. (Vgl. in dem Art. **Staat** das über die repräsentative Demokratie Gesagte.) In ihnen hat die Praxis eine getrennte Vertretung des Volkes in zwei oder mehreren Körperschaften noch nicht aufkommen lassen, weil die Vertreter eben die allgemeine Volksversammlung repräsentiren und auf sie die untrennbaren Rechte der Gesammtheit übertragen worden ist. Das Einkammersystem besteht daher nur noch in wenigen kleineren Demokratieen, von sämmtlichen Unionsstaaten Nordamerika's hat nur Vermont (vgl. den Art. **Vereinigte Staaten von Nordamerika**) dasselbe noch in Anwendung und ebenfalls nicht im reinen Zustande, da der aus der Repräsentanten-Versammlung gewählte Vollziehungsrath gleichsam eine zweite Kammer (Senat) bildet. Nach den meisten älteren Verfassungen, namentlich den landständischen deutschen, war die Landesvertretung sogar in mehrere auf ständische Unterschiede basirte Körperschaften (Stände, Curien, Collegien) getheilt; so weit es aber auf eine ständische Zustimmung in Angelegenheiten ankam, welche nicht einen Stand allein, sondern Gemeinsames betrafen, konnte ein Beschluß nur unter Uebereinstimmung der betheiligten Stände gefaßt werden. Die Theilung in Stände hatte hier also bloß einen vorbereitenden Zweck, in der That bestand nur ein einheitlicher, endgültig beschließender Vertretungskörper. Die norwegische Verfassung (vergl. den Artikel **Norwegen**) beruht mit ihren aus dem Grosding gewählten Abtheilungen, dem Tagding und dem Odelsding, auf denselben Grundsätzen. Auch heute haben nach allgemeiner Ansicht auch da, wo noch ständische Gliederungen existiren, die stimmberechtigten Vertreter nicht ihre eigenen ständischen Rechte wahrzunehmen, sondern das allgemeine Landesinteresse unmittelbar zu vertreten. Ueber den Werth einer einheitlichen oder getheilten, einer einfachen oder gemischten Vertretung ist in dem Maße verschieden geurtheilt worden, je nachdem man mehr auf die Eigenschaften der Wähler und Gewählten, die besonderen Erfordernisse des Staates und die sachlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse als Hauptgrundlagen Rücksicht genommen hat, aber Staatsmänner wie Staatsrechtslehrer, Praktiker wie Doctrinärs und Theoretiker haben sich doch überwiegend für das auf dem Princip der Theilung beruhende Zweikammersystem ausgesprochen und seine Einführung ist daher in den überwiegend meisten modernen Rechtsstaaten durchgesetzt worden. Zwar stellt sich das jetzt herrschende Zweikammersystem nach den besonderen Verfassungen der Staaten, in denen es Anwendung gefunden, in sehr verschiedenen Ausführungsweisen dar, wie z. B. die englische Parlamentsverfassung, die wir in den Art. **Parlament** und **Reform** ausführlich dargestellt haben, auch noch jetzt auf einer ständischen Unterlage beruht, die der Staaten der nordamerikanischen Union auf dem Grundsatze der demokratischen Gleichheit, aber die Zweckmäßigkeitsgründe, welche für die Einführung des Zweikammersystems sprechen, haben doch immer für alle Staatsformen dieselbe Gültigkeit und Bewährung gefunden, wenn auch die unbedingte Zweckmäßigkeit getheilter Ver-

tretungen, wie sie so oft behauptet wird, sich weder für die sogenannte constitutionelle Monarchie noch in einer anderen Staatsform aus ihren besonderen Verhältnissen herleiten läßt. Fassen wir alle die Gründe zusammen, welche die Zweckmäßigkeit des Zweikammersystems erweisen und zu seiner Bevorzugung in der Anwendung geführt haben und gehen wir von dem Grundsatze aus, daß der Hauptzweck einer jeden Volksvertretung der der Erleichterung der Staatsherrschaft, nicht der der Einschränkung sei, so fallen nachstehende zumeist ins Gewicht. Zunächst bietet die doppelte Berathung einer jeden Vorlage eine erhöhte Bürgschaft für die Reife der Beschlußfassung, indem diese letztere erst nach sorgfältiger und allseitiger Prüfung aller einschlagenden Momente geschieht, dann erscheint es als eine Folge politischer Nothwendigkeit, dem in einer allgemeinen Volksvertretung vorherrschenden Elemente der Bewegung ein Gegengewicht zu geben; der Unruhe des Fortschritts gegenüber muß auch die Schwerkraft der Beharrlichkeit zur Geltung kommen und gegen die Veränderlichkeit der Verhältnisse, welche zu Uebereilungen führt, ist eine auf erblichem oder länger dauerndem Rechte beruhende Körperschaft widerstandsfähiger als jene allgemeine Volksvertretung, welche für kürzere Zeit und unter vorübergehenden Eindrücken gewählt sind. In diesem Dualismus liegt außer dem wichtigen Vortheile freilich auch die größte Schwierigkeit des ganzen Systems, aber diese dürfte sich heben, wenn man den Gegensatz der Richtungen dieser zwei politischen Körperschaften so in Ausgleichung bringt, daß sie das gemeinsame Ziel erstrebte, die Erleichterung der Herrschaft. Ein völliges Gleichgewicht der Kräfte kann und darf dabei nicht bezweckt werden, weil dieses jede Bewegung aufheben würde; dagegen darf keine der beiden Körperschaften auch ein bleibendes Uebergewicht haben, welches zur Unterdrückung der anderen, zur Alleinherrschaft, führen müßte. Als vermittelnder Factor zwischen der Krone und der Versammlung der Volksvertreter ist namentlich eine zweite Körperschaft in der constitutionellen Monarchie unentbehrlich, und zwar um so unentbehrlicher, je mehr politische Rechte der Volksvertretung zugestanden sind. Aus welchen Materialien diese vermittelnde Körperschaft zu bilden sein wird, das kommt darauf an, welches besondere Element des Staatslebens, das sich historisch herausgebildet hat, in jedem speciellen Staate zur Geltung zu bringen ist; für die größere constitutionelle Monarchie aber erscheint es am angemessensten, wenn der Vertretung der materiellen Bedürfnisse und Mittel in einer auf Zeit gewählten Versammlung die Unabhängigkeit und die staatsmännische Erfahrung einer andern Versammlung zur Seite stehen. Diese größere Unabhängigkeit gewährt dann der ererbte und gebundene Grundbesitz, an welchem das Theilnahmerecht haftet, und die staatsmännische Bildung wird bei den aus höheren Wirkungskreisen auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern überwiegend. Wie auf Grund dieser Erwägungen eine zweitheilige Vertretung in den meisten modernen Staaten eingeführt worden ist und daß dieselbe auch in der That zur Wahrung geschichtlich begründeter ständischer Ansprüche dient, haben wir namentlich in Bezug Englands in dem Artikel **Parlament**, in Bezug Frankreichs in dem über **Charte** ausgeführt und bei der Besprechung der verschiedenen Verfassungen jedes größeren Staates entsprechend erörtert. — Ein weiterer Zweckmäßigkeitsgrund für die zweitheilige Vertretung liegt wohl auch darin, daß diese Theilung, indem sie nicht nur die bloße Zahl, sondern auch das Gewicht der Stimmen zur Geltung bringe, die unbedingte Entscheidungskraft der Stimmenmehrheit breche, das Erdrücken der Minoritäten durch die Majoritäten hindere und zu gegenseitiger Verständigung aus sachlichen Erwägungen nöthige. Zu welchen Gefahren eine unbeschränkte Anwendung dieses Majoritäts-Princips führen kann und wie demselben zu begegnen sei, darüber ist in den Artikeln **Autorität** und **Majorität** bereits gehandelt worden. Endlich hat das Zweikammersystem noch das Gute, daß die Staatsregierung in die Lage gesetzt wird, einseitigen Ansprüchen der einen Kammer nicht direct entgegentreten zu dürfen und die Mißliebigkeit des Ablehnens, des Vetos, von sich fern zu halten, indem die andere Kammer jene Beschlüsse verwirft. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Staatsregierung sich eine überwiegende Einwirkung auf eine der beiden Kammern sichern müsse, denn in diesem Falle kann das selbstständige Ansehen, dessen diese bedarf, um die öffentliche Meinung leiten zu können, nicht be-

Nicht übereinstimmende Beschlüsse der beiden Vertretungs-Körperschaften haben

aber praktisch noch den Vortheil, daß die Staatsregierung an der Uebereinstimmung mit dem einen Theile der Vertretung eine Stütze für die Verständigung mit dem anderen Theile erhält und dadurch das Uebergewicht gemäßigt wird, welches der gesetzgebende Körper gegen die Staatsregierung oder die Krone ohne eine solche Theilung erhalten haben würde. Schließlich möge nochmals die Erwähnung Platz finden, daß es unmöglich ist, ganz fest bestimmte Grundsätze über die Einführung des Zweikammersystems aufzustellen; dieselben müssen sich in jedem Staate nach den durch Geschichte, Sitte, Bildung, öffentliche Meinung und politische Stellung gegebenen Bedingungen richten. Die Wichtigkeit der Sache und das Bestreben, zu einem höheren Princip über die Frage einer zweitheiligen Landesvertretung zu kommen, hat auch bereits eine reiche staatswissenschaftliche Literatur hervorgerufen, aus deren Erscheinungen wir namentlich auf nachstehende verweisen: John Stuart Mill's „Betrachtungen über Repräsentativ-Verfassungen"; deutsch von Wille, London und Leipzig, 1861, dritte Aufl. 1864. Bülau's „Wahlrecht und Wahlverfahren", Leipzig 1849. „Das Repräsentativ-System, seine Mängel und seine Heilmittel", in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" pro 1852, 3. Heft. A. Winter's „Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft", Göttingen 1852. K. Biedermann's „Die neuesten Versuche einer Organisation der Gesellschaft", Leipzig 1853. Levita's „Die Volksvertretung in ihrer organischen Zusammensetzung im repräsentativen Staate der Gegenwart", Leipzig 1853, zweite Aufl., und F. A. v. Campe's „Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte", Lemgo 1864.

Zweikampf. In dem Artikel Duell ist auf Z. verwiesen, weil in demselben übergangen ist die Ausführung der Analogie des Duells mit dem Kriege und die Vermischung beider mit der Fehde und dem Fehderechte, das ist der Zusammenhang des Duells und des Duellrechtes mit der obrigkeitlichen Stellung und Gewalt und dem damit in Verbindung stehenden Waffenrechte, das ist die weitere Auseinanderlegung des Begriffs der Ehre, die zum Duell treibt und zum Duell berechtigt und damit das Duell erscheinen läßt als den thatsächlichen Beweis, daß die Ehre mehr werth ist, als das Leben, und daß der Einzelne der Pflicht des Ehrbesitzes seine ganze irdische Existenz zum Opfer bringen muß. Nur die obrigkeitliche Stellung und Gewalt kann, wie zum Kriege, so auch zur Fehde und zum Duell berechtigen; nur soweit die Stellung und Persönlichkeit des Einzelnen durch die Obrigkeit über ihm nicht Schutz und Deckung findet, tritt die Reichsunmittelbarkeit und damit das Recht und die Pflicht zur Selbsthülfe und Nothwehr wieder in seine Stelle; nur soweit die Ehre zugleich eine über die Person hinausgehende Pflicht, insbesondere eine Standespflicht ist, involvirt sie zugleich die der Größe der Pflicht entsprechende Nothwendigkeit, Alles, selbst das Leben, an ihre Bewahrung zu setzen. Daher die bemerkenswerthe Erscheinung, daß das Duell sich vorzugsweise in denjenigen Ständen erhalten hat, denen ein größeres oder geringeres Maß obrigkeitlicher Stellung und Gewalt oder genossenschaftlicher Jurisdiction geblieben sind, oder die wenigstens lebendige Reminiscenzen einer solchen Stellung bewahrt haben; daher die Erfahrung, daß mit der Stärkung und Vertiefung der Obrigkeit das obrigkeitliche Nothwehrrecht des Einzelnen verschwindet oder doch sich auf diejenigen Gebiete zurückzieht und beschränkt, die vermöge ihrer Zartheit und Innerlichkeit eine Behandlung von außen nach einem objectiven Maßstabe überhaupt nicht gestatten; daher die gleichmäßige Wiederholung der Thatsache, daß das Duell als Nothwehr der Ehre besonders da gefunden wird, wo die Ehre zugleich das Lebenselement des Standes, und zwar diejenige Qualification der Ehre, welche den persönlichen Muth als die wesentlichste Standeseigenschaft der Person und mithin in der Manifestation der Feigheit die Persönlichkeit innerhalb ihres Kreises als moralisch und gesellschaftlich vernichtet erscheinen läßt. Zugleich wird dabei die Thatsache ihre rechte Beleuchtung erhalten, daß die beiden Manifestationen des öffentlichen Lebens, welche eine Reichsunmittelbarkeit und selbstständige obrigkeitliche Stellung des einzelnen Menschen aus eigenem Rechte überall nicht anerkennen, wir meinen die römische Kirche und der absolute omnipotente Staat, das Duell recht am unbedingtesten und entschiedensten verworfen und daß auch heute die Gegner des Duells den Grund ihrer Opposition weniger in bewußten con-

sequenten christlichen Motiven, als in Sentimentalität und in dem geheimen Bestreben finden dürften, sich aller eigenen Verantwortlichkeit und der Verpflichtung zu entledigen, für ihre Worte und Handlungen mit ihrer ganzen Person einzutreten und ihre Person hinter dem Schilde des omnipotenten Staates in Sicherheit zu bringen. Man erschrickt und wird aufgeregt bei dem Gedanken, daß selbst der Arm des allmächtigen Staates zu kurz sein sollte, Handlungen und Worte zu decken, die man angeblich in seinem Namen gesprochen und vorgenommen. Natürlich wollen wir keineswegs läugnen, daß in der höchsten Auffassung der christlichen Pflicht, oder genauer ausgedrückt, in der höchsten Verwirklichung der christlichen Weltordnung dem Begriffe nach ein Platz für das Duell nicht gefunden werden kann. Damit ist aber gegen seine relative Berechtigung in der wirklichen unvollkommenen Weltordnung nicht das Mindeste entschieden. Eine mechanische voraussetzungslose Anwendung jener das Ziel und Ideal hinstellenden göttlichen Vorschriften muß neben dem Duell auch den Krieg, die Nothwehr, ja selbst das Anrufen der richterlichen Hülfe gleichmäßig verwerfen, eine Consequenz, die hoffentlich dazu beitragen wird, auch die christlichen Eiferer gegen das Duell in ihrer Opposition etwas tiefer graben zu lassen. Wie in dem Reiche Gottes kein Krieg, so wird auch kein Z. dort mehr gefunden werden; bis dahin aber, daß die Herrschaft der Liebe die Veranlassungen der Kriege und Duelle hinweggethan oder in unbedingte Abstraction von der persönlichen inneren Stellung des Einzelnen das Duell verdammen und verwerfen wollen: das ist ein höchst bedenklicher Anachronismus, das heißt nicht den Vorschriften des Christenthums huldigen, das heißt vielmehr in Ermangelung der Herrschaft des Christenthums auch das einzig noch mögliche und wirksame Surrogat desselben, die bürgerliche und politische Ehre, schwächen und untergraben, um den Einzelnen des letzten Restes der persönlichen Selbstverantwortung vor Gott und Menschen zu entkleiden. Wir können und wollen nun einmal nicht die Ehre und das Recht des Einzelnen in dem absoluten omnipotenten Staate aufgehen lassen und wir halten daher fest an dem durch ihre jeweilige Stellung bedingten obrigkeitlichen Recht und der Pflicht der Person, in Entstehung der rechten Hülfe der höheren Obrigkeit der eigene Vertheidiger und Vertreter seines Reiches und seiner Ehre zu sein. Es ist eine Frage des Glaubens und nicht des Gesetzes, ob und in wie weit der Einzelne in dem Besitze und dem Genuß einer höheren Weltordnung Ersatz für das Darangeben und den Verlust des Niederen gefunden hat. Der Einzelne, welcher den Tausch noch nicht vollzogen hat oder noch nicht vollziehen kann; der Staat, welcher immer ein Reich von dieser Welt bleibt und von dessen Mängeln und Unvollkommenheiten man nicht abstrahiren kann, sie haben beide das höchste Interesse, die Bethätigung und Anerkennung der persönlichen Ehre und darin die Garantie der Erfüllung der Pflichten gegen sich selbst zu schützen und zu pflegen, und gewiß ist es der richtige Weg, den man in Preußen betreten, über die Verpflichtung und Berechtigung zum Duell durch eigens dazu gebildete Organe zu befinden, je nach deren Befunde das Duell selbst als eine Ehrenpflicht zu behandeln und die Strafbarkeit von den Umständen des einzelnen Falles abhängig zu machen. Unzweifelhaft, daß bei sehr vielen Duellen Beide und bei nur sehr wenigen Keiner im Unrecht ist; es hat dies das Duell ebenfalls mit dem Kriege, wie mit dem Rechtsstreite gemein. Daraus aber die Verwerflichkeit rechtfertigen zu wollen, das heißt in der That das Uebel mit dem Heilmittel und Correctiv verwechseln und das Recht des Einen dem Unrecht des Andern zum Opfer bringen. So lange die Welt bleibt, wie sie ist, werden Kriege und Duelle unvermeidlich und unentbehrlich sein, um die Völker und die Einzelnen vor der Erschlaffung und dem Versinken in den Schmutz der materiellen Interessen und der persönlichen Feigheit und Gesinnungslosigkeit zu bewahren, unentbehrlich zugleich, um das Bewußtsein lebendig zu erhalten, daß die Beziehungen und Pflichten der Menschen unter einander höher und feiner sind, als daß sie in den Gesetzen und dem Schutze der Staaten ihre erschöpfende Erledigung zu finden vermöchten.

Zwickau, Hauptstadt der Kreisdirection gleichen Namens, des absolut und relativ bevölkertsten Theils des Königreichs Sachsen, der, 84,23 Q.-M. groß, im Jahre 1864 eine Bevölkerung von 872,448 Seelen, d. h. also auf dem Raume einer

deutschen Geviertmeile 10,358 Menschen hatte, liegt am linken Mulde-Ufer, in breiter und sehr anmuthiger Thalaue und ist einer der wichtigsten Knotenpunkte des sächsischen westlichen Staatseisenbahnsystems und einer der verkehrsreichsten Bahnhöfe des europäischen Continents. Hauptsächlich wichtig und bekannt ist Z. durch seinen Steinkohlenbau, welcher sich nächst dem Stadtweichbilde auf die Fluren der benachbarten Dörfer Bockwa, Oberhohndorf, Reinsdorf, Schedewitz, Niederkainsdorf, Planitz [1]) und Marienthal erstreckt. Z. hat fünf Kirchen, unter denen die schon 1212 erwähnte Marienkirche obenan steht, eines der schönsten Denkmäler gothischer Baukunst im nordöstlichen Deutschland, 1453 bis 1470 meist durch Freigebigkeit des reichen Landeshauptmann Martin Römer umgebaut. Sie enthält außer vielen Denkmälern und dem thönernen Altar ein sehr künstlich geschnitztes und zerlegbares heiliges Grab, zwei in einander und à jour gebaute Treppen, viele interessante Bilder und Sculpturen, insbesondere aber Sachsens kostbarsten Flügelaltar mit sechs im Jahre 1832 restaurirten Bildern von Wohlgemuth. Der bloß auf Pfeilern ruhende, überaus schlanke, 135 Ellen hohe und zweimal durchbrochene Thurm trägt ein starkes Geläute und gewährt ein reizendes Panorama. In der ebenfalls gothischen, viel kleineren, zwiefach gethürmten Katharinenkirche finden sich gute alte Holz- und Fensterbilder, auch der Altar der Tuchknappen. An derselben diente 1520—22 — wo man ihn, sobald Luther selbst hier wieder gepredigt, absetzte — der aus der Geschichte des Bauernkrieges bekannte Thomas Münzer. Das vom berühmten Georg Agricola begründete griechische Gymnasium, das erste in Deutschland, ging bald wieder ein, dagegen blüht jetzt wieder sehr erfreulich das lateinische im Grünhain'schen Klosterhofe hinter der Martinikirche, welches schon 1523 declamatorische und Turnübungen vornahm und 1835 durch Erhebung zum Kreisgymnasium und durch Aufhebung des Schneeberger Lyceums einen neuen Aufschwung erhielt. Seine wichtige Bibliothek — über 30,000 Bände, nebst starken Münzen- und anderen Sammlungen — erwuchs aus der hiesigen Abtheilung der Grünhain'schen Bibliothek, wurde zwar durch Verkauf seltener Werke geschmälert, aber 1836 durch die Clodius'sche Bibliothek stark vermehrt. Außer an Agricola hatte diese Schule auch an Erasmus Stühler, genannt Stella, an Rivius, Roth, Plateanus und Clodius berühmte Rectoren, an Freund († 1591), Steindorf und Stiehler nicht minder berühmte Cantoren. Das an der Nordostecke der Stadt befindliche, hohe, ältliche Schloß Osterstein, früher der Amtssitz, diente seit 1770 als Zucht- und Arbeitshaus, seit 1833 aber nur noch als Zwangsarbeitsanstalt, in welche man die Kolditzer Verhafteten brachte. Z. besitzt mehrere schöne Gebäude, viele Fabriken, Gerberei und Getreidemärkte und hatte 1864 22,432 Einwohner, d. h. 1940 mehr als nach der Zählung von 1861. Urkundlich kommt Z., unter den Serben Hauptstadt der Landschaft Zwikkowe, seit 1118, als Stadt aber erst seit 1212 vor; der Name, der im Wendischen Marktplatz heißt, deutet schon auf die uralte Handelswichtigkeit Z.'s. Gegen Anfang des 12. Jahrhunderts war dasselbe von der böhmischen Krone an die Gräfin Bertha v. Groitzsch, die Stifterin der Marienkirche, übergegangen, nach deren Tode es an das Wettinsche Grafenhaus fiel, bis es 1290 die Reichsunmittelbarkeit erwarb. In dieser Eigenschaft einer Reichs- oder eigentlich Reichs-Domänenstadt behauptete sich Z. im Bunde mit Altenburg und Chemnitz jedoch nur bis 1348, in welchem Jahre es nach mehrjähriger Verpfändung in den erblichen Besitz der Markgrafen von Meißen und so an das heutige Königreich Sachsen überging. Vom Jahre 1348 datirt sich auch das alte Stadtrecht und 1444 erwarb Z. die bis 1853 besessene Gerichtsbarkeit eigenthümlich, nachdem es dieselbe früher pachtweise ausgeübt hatte. Durch Handel und Tuchweberei zu einem seltenen Reichthum und

[1]) Bei dem Dorfe und Rittergute Planitz (von der Stammburg des uralten, 1522 in den Rang der Edlen erhobenen berühmten Geschlechts v. d. Planitz sieht man nichts mehr) befindet sich ein Flötz, in welchem ein schon 1506 durch Unvorsichtigkeit eines Zwickauer Bürgers entstandener Erdbrand die Kohlen verzehrt, ohne daß es je gelungen wäre, das Feuer zu dämpfen. Auf der zu Tage liegenden Oberfläche dieser Strecke bleibt im Winter kein Schnee liegen, indem sich hier eine constante Wärme von durchschnittlich 8 — 10 Grad R. entwickelt. Daher wird diese Strecke von einem 1844 entstandenen Actienvereine mit großem Erfolge zur Treibgärtnerei benutzt.

Luxus erstarkt, wuchs Z. noch mehr empor durch den Schneeberger Silberbau und zählte vor 245 Jahren gegen 12,000 Seelen, woraus der große Umfang der Innenstadt sich leicht erklärt, verfiel aber im dreißigjährigen Kriege so sehr, daß es nur mit Mühe von den ehemaligen großen Besitzungen, worunter die Herrschaft Wiesenburg gehörte, einige behaupten konnte. Jetzt hat die Stadt wieder einen mächtigen Aufschwung gewonnen, hauptsächlich durch den Steinkohlenbau, welcher, obwohl in der Nachbarschaft schon seit mehreren Jahrhunderten begonnen, auf dem Stadtgebiet erst 1837 fündig geworden ist, und durch Fabrikthätigkeit.

Zwingli (Ulrich, nicht Huldreich), schweizerischer Reformator. I. Zwingli's Jugend und erste Priesterweihen. Zwar kann der von Süddeutschland kommende Reisende keinen überraschenderen Eintritt in die Alpenwelt wählen, als eine Eisenbahnfahrt vom Bodensee durch das St. Galler Rheinthal, indem es auf dem Continent wenig Bahnen giebt, die so überreich an landschaftlichen Schönheiten sind, wie die gedachte Curve, welche ihre stets wechselnden malerischen Effecte fortwährend in progressivem Wachsen entfaltet: gleichwohl würde das von der Station Haag nur zwei Stunden entfernte, 3399 Fuß hoch belegene, schon mit ausgeprägtem alpinen Charakter versehene gräflich Toggenburgische Dorf Wildhaus mit seinen zerstreut liegenden, durch Steine beschwerten Schindeldächern kaum die Beachtung des Reisenden auf sich ziehen, wenn es nicht der Geburtsort des großen Mannes wäre, der die Bestimmung hatte, für Helvetien, Frankreich, Süddeutschland, Holland und Ungarn das zu werden, was Martin Luther (s. d.) für Mittel- und Norddeutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und die baltischen Länder Rußlands geworden ist. Man zeigt noch in dem zu Wildhaus gehörenden Weiler Lisighaus die braune ärmliche Holzhütte, in welcher der unerschrockene Mann am 1. Januar des Jahres 1484 — wenige Wochen nach Luther's Geburt — das Licht der Welt erblickte. Sein Vater war Ammann von Wildhaus und lebte in kümmerlichen Verhältnissen, da er außer Ulrich, dem dritten seiner Kinder, noch sieben andere Söhne zu ernähren hatte. Seine Jugend verbrachte er im väterlichen Hause, von welchem aus der Anblick der gewaltigen Felsenpyramide des Säntis sein Herz früh mit Ideen erfüllte, die dem Himmel sich brünstig zuwandten. Einer seiner Oheime, Bartholomäus Z., war Decan in Wesen, dem heutigen Knotenpunkte dreier Bahnen, nach dem Wallensee, Zürichersee und Glarus; dort, wo seinem Blicke stets der prächtige Glärnisch vorschwebte, genoß Ulrich seinen ersten Unterricht. Kaum 10 Jahre alt, hatte er die Elemente des Wissens insoweit inne, daß Georg Bingli zu Basel, der nunmehr sein Informator ward, bald naiv bekannte, für solch einen Lern- und Feuerkopf reiche sein schwaches Wissen nicht aus. Da kam er denn nach Bern zu Henricus Lupulus oder Wölflin, der zu jener Zeit für die Schweizer Kinder als ein Wunder der Weisheit galt. Ihm lernte er seine Kenntnisse in alten Sprachen, in der Erd- und Weltkunde ab und studirte Geschichte tiefer und gründlicher noch als sein Magister. Eine Menge kleiner lateinischer Dichtungen, die er damals verfaßte, bezeugen sein Talent für die Poesie; nebenbei aber entfaltete sich hier sein ungewöhnliches Talent für die Musik. Die Vorliebe für die letztgedachte Kunst verblieb ihm auch in seinen späteren Jahren, und ähnlich wie es bei Luthern der Fall war, suchte er in seinen Mannesjahren am liebsten seine Erholung in der Musik, ja er componirte selbst vierstimmige Melodieen zu den von ihm gedichteten religiösen Liedern oder zu Davidischen Psalmen, deren sich noch einige erhalten haben, obgleich er später, als er die äußere Norm des neuen Gottesdienstes feststellte, seltsamerweise die Musik von dem letzteren ausschloß.[1]) Die Dominikaner, welche in Bern ein Ordenshaus besaßen, wurden auf den frommen

---

[1]) Nach dem Tode des schweizerischen Reformators wurde bekanntlich die Kirchenmusik auch in den Zwinglischen Gemeinden eingeführt und ist seither ein Bestandtheil des reformirten Gottesdienstes geblieben. Z. selbst, in dessen Hause sich oft Freunde der Tonkunst versammelten, um unter seiner Leitung zu singen und zu musiciren, hatte, vielleicht eben weil ihm selbst eine schöne Stimme zu Gebote stand und weil er Meister fast auf allen damals bekannten Instrumenten war, einen Widerwillen gegen den zu seiner Zeit herrschenden ungelenken Gemeindegesang und die noch unausgebildete geistliche Musik, deren Reformation durchzuführen er selbst indeß weder Mittel noch Zeit besaß.

und regen Knaben aufmerksam, der fast alltäglich die Messe besuchte; sie suchten ihn für sich zu gewinnen, doch der Vater, als er kaum davon gehört, rief ihn nach Hause und entriß ihn den Gefahren und Versuchungen des Mönchthums. Als fünfzehnjähriger Jüngling bezog Zwingli die Universität Wien, wo Joachim Vadianus und Heinrich Glareanus, die nachmaligen Häupter der schweizerischen Humanisten, und Faber und Eck, seine späteren Hauptgegner, seine Studiengenossen wurden, mit denen er schon damals in einer Weise disputirte, der seine Commilitonen nicht gewachsen waren. 1502 vertauschte er die Universität Wien mit der Baseler Hochschule, trat aber auch gleichzeitig schon als Lehrer auf, indem er an der Martinsschule zu Basel seine philologischen Kenntnisse zu verallgemeinern suchte, denn noch immer waren die Alten und die Philosophie seine Lieblingsstudien. Bald aber sollte, und zwar durch seinen Lehrer Thomas Wyttenbach, einen der edelsten, frömmsten und kenntnißreichsten Männer seines Vaterlandes, ein höheres Streben in ihm geweckt werden. Dieser des Griechischen wie des Lateinischen vollständig kundige Gelehrte, der das Neue Testament gründlich studirt hatte, weissagte bereits den Untergang der päpstlichen Doctrin und die Erneuerung des alten Lehrbegriffs der christlichen Kirche, eiferte schon gegen den Ablaß der Sünden, indem er nachwies, daß der Tod unsers Mittlers die einzige Bezahlung für die Sünden der Creatur sei, verwies Z. an die heilige Schrift, als die sichere und untrügliche Quelle des Heils und weckte in dem empfänglichen Geiste seines Zuhörers den Wunsch nach göttlicher Wahrheit und den festen Vorsatz, sich der strengsten Lauterkeit und Wahrhaftigkeit auf immerdar zu befleißigen. Die letzteren Eigenschaften bildeten ja auch die Grundzüge seines ganzen Wesens und gewannen ihm Tausende von Herzen. Von da ab hatte Z. nur den einen Gedanken, Geistlicher zu werden, und zweiundzwanzig Jahre alt empfing er seine erste Priesterweihe zu Constanz, wo auch heut noch die Orte gezeigt werden, die durch sein erstes Auftreten wichtig geworden sind. In Rapperswyl hielt er die erste Predigt, von der seine Zeitgenossen sagen, sie sei gewaltig gewesen und habe selbst die verstocktesten Seelen wie ein Föhnwind, der von den Gletschern daherfährt, erschüttert. Die Freude wollte er sich und den Seinen nicht versagen, nach Wildhaus zu gehen, wo er die erste Messe las und seinen Angehörigen das Brod brach. Dann ging er wie ein wandernder Apostel von Ort zu Ort und begeisterte schließlich die Glarner dergestalt, daß sie ihn einstimmig zu ihrem Pfarrer wählten. 1506 trat er sein Amt in Glarus an, und hier war es, wo er in 10jähriger unermüdlicher Forschung sich zum Rüstzeug des Herrn heranbildete. In Glarus, wo die Pfarreigeschäfte nur einen verhältnißmäßig geringen Theil seiner Muße hinwegnahmen, las er nämlich neben den Classikern, welche Anfangs noch sein Hauptstudium geblieben waren, sehr bald auch die alten Kirchenlehrer und vor Allem das Neue Testament selbst, und zwar letzteres, um daraus die wahre und seligmachende Lehre zu lernen, in der Ursprache, zu welchem Zwecke er die griechische Sprache mit solchem Eifer erlernte, daß er zuletzt sämmtliche Evangelien und einen großen Theil der Episteln des N. T. auswendig wußte, was ihm bei seinen späteren kirchlichen Disputationen trefflich zu Statten kam. Unter den Denkschriften, die man noch bis zur Stunde vom großen schweizerischen Reformator aufbewahrt, befinden sich mehrere eigenhändig abgeschriebene paulinische Briefe, die er zur Uebung im Griechischen copirt und wahrscheinlich aus dem Kopfe aufgesetzt hat. Je tiefer er nun in das Verständniß der heiligen Schrift eindrang, erkannte er die einfachen Heilslehren der evangelischen Kirche und übersah die Abwege und Irrthümer, die von der Curie in Rom ausgegangen waren, und es bildete sich schon damals langsam und fest in ihm der Entschluß aus, mit den Menschensatzungen und der Papstlehre zu brechen. Einen großen Eindruck machte damals ein geistliches Lied des berühmten Erasmus von Rotterdam, über welches er sich noch 1523 wie folgt äußert: „Ich hab vor 8 Jahren ein tröstliches Gedicht gelesen des hochgelehrten Erasmi von Rotterdam an den Herrn Jesum geschrieben, darin sich Jesus klagt, daß man nicht alles Gute bei ihm suche; so er doch ein Brunn sei alles Guten, ein Heilmacher, Trost und Schatz der Seele, mit viel gar schönen Worten. Hie hab ich gedacht: Nun, ist es ja also, warum suchen wir Hülfe bei der Creatur?“ Und weiter erzählt er dann, wie er die heilige Schrift befragt und

gefunden habe, daß die Fürbitte der Heiligen uns nirgends vorgeschrieben, vielmehr allein Christus als Schatz unserer Seele uns hingestellt worden sei.

II. Der eigentliche Beginn der reformatorischen Thätigkeit Z.'s in Einsiedeln. Ulrich Z. hatte schon in Glarus eine weit über die Grenzen des Cantons hinausgehende Aufmerksamkeit erregt und der mehr durch seine Humanität als Gelehrsamkeit denkwerthe Administrator Diebold von Geroldsegg, dessen der Reformator in seinen Werken vielfach erwähnt, berief ihn an das Kloster Einsiedeln [1]) im Canton Schwyz, dem stockkatholischsten aller Cantone, dessen wunderthätiges Marienbild jene Bernhardinerabtei zu einem Wallfahrtsort von centraleuropäischer Berühmtheit gemacht hat, der mit San Jago di Compostella in Spanien und Loretto in Italien, und mit den griechisch-katholischen Lawren zu Troiza bei Moskau und Petschora bei Kiew in der Zahl der Besucher concurrirt. Hier nun trat Z. mit der ganzen Kraft und Weihe seines vom Herrn inspirirten Wesens auf, indem er allsonntäglich die biblische Lection einfach und schlicht erklärte, die Mönche zur Forschung ermahnte und die Nonnen des benachbarten Klosters anspornte, das Neue Testament deutsch zu lesen, vor Allem aber indem er am Fest der Engelweihe (s. u. d. Note) die Wallfahrer darauf hinwies, daß kein Mensch und noch weniger ein Bild im Stande sei, die Vergebung der Sünden zu bewirken, daß man solche vielmehr lediglich durch den Mittler auf Grund der inneren Zerknirschung erlangen könne. Die Aufregung, welche in die Gemüther der Wallfahrtenden kam, war eine gewaltige. Die meisten kehrten um und ermahnten auch die nachfolgenden Wallfahrer, vom Besuche des Klosters Abstand zu nehmen. Das Gnadenbild hatte seine Wirkung verloren; die Weihgeschenke blieben hinfort aus; ein großer Theil der Klostergeistlichen verließ seine Zellen und ging zur Weltgeistlichkeit über. Als Legaten und Cardinäle zur Untersuchung aus Rom hergesandt wurden, die Z. belehren oder einschüchtern sollten, redete der gewaltige Mann in offener und freier Sprache zu ihnen und ermahnte sie,

---

[1]) Von der Gründung und Entwickelung des Klosters Einsiedeln (im Latein des Mittelalters Monasterium Eremitarum, von den Franzosen Notre Dame des Hérémites genannt) erzählt der bekannte Reiseschriftsteller H. Berlepsch in seinem neuesten Werke über die Schweiz (Hildburghausen 1866) Folgendes: Meinrad, ein Graf von Sulgen, zog sich als Einsiedler in die finstere, waldige Gegend des jetzigen Klosters zurück und baute daselbst eine Kapelle, für welche ihm die Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich anno 832 ein wunderwirkendes Marienbild verehrte. Der später heilig gesprochene Einsiedler wurde von zwei Räubern erschlagen, die ihn seiner wenigen Habseligkeiten beraubten; die Mörder aber wurden durch Raben, welche Meinrad gefüttert hatte, entdeckt und in Zürich hingerichtet. Ueber 40 Jahre blieb die Zelle unbewohnt, dann aber wurde sie restaurirt und mit Wohnungen umgeben, aus denen das Kloster entstand. Als der Bischof von Constanz 948 die neuerbaute Kirche weihen wollte, verkündeten Engelstimmen, daß der Heiland in Mitte seiner himmlischen Heerschaaren die Weihe bereits selbst vollzogen habe. Papst Leo VIII. bestätigte das Wunder und verhieß denen, welche zu „Unserer Lieben Frau bei den Einsiedlern“ wallfahrten würden, vollkommenen Ablaß. Dieser Umstand gab dem Kloster unerhörten Reichthum. Kaiser Otto schenkte ihm die ganze umliegende Gegend und Rudolf von Habsburg machte 1274 den Abt zum Reichsfürsten. — Die Gebäude brannten fünf Mal nieder, das gegenwärtige massive in italienischem Styl errichtete Hauptgebäude stammt aus den Jahren 1704 bis 1719. Als die Franzosen 1798 die Schweiz plündernd durchzogen, raubten sie auch die Klosterschätze und nahmen ein Muttergottesbild, vermeintlich das wunderthätige, mit nach Paris. Die Mönche hatten jedoch das ächte schon nach Tyrol geflüchtet und kehrten mit demselben 1803 zurück. — Das Kloster selbst wird heut noch von 60 Benediktiner-Patres und 20 dienenden Brüdern bewohnt. Die Hauptfaçade nimmt die 337 Fuß lange Kirche mit zwei hohen, schlanken Glockenthürmen ein, deren Inneres mit Malereien an den Wänden, Kuppelfresken, Vergoldungen und Reliquien überladen ist. Eine Monstranz daselbst von gediegenem Golde wiegt ihre 10 Pfund. Selbstständig im Mittelschiff erhebt sich die aus schwarzem Marmor erbaute Kapelle der heiligen Jungfrau, in deren Innerm das Wunderbild aus schwarzem Holz gearbeitet und mit Gold und Brillanten übersäet aufgestellt ist. Die Gitter sind fortwährend von knieenden Betern umlagert, deren Summe man auf 150,000 für Jahresfrist veranschlagt, und die sich besonders am Hauptwallfahrtstage, dem 14. September, dem Fest der Engelweihe, hier zahlreich zusammenfinden. Die trefflich geordnete und katalogisirte Klosterbibliothek, wichtig besonders für die historische Literatur des Mittelalters, enthält viele Incunabeln, werthvolle Handschriften aus dem 8. bis 12. Jahrhundert und die als „Regionator Einsiedlensis“ bekannte Beschreibung Roms aus dem 10. Jahrhundert als ein Unicum von unersetzbarem Werthe. Der große Platz vor dem Kloster ist mit vielen Marktbuden besetzt, in denen Devotionalien, Rosenkränze, Marienmedaillen, Heiligenbilder und Gebetbücher in enormen Quantitäten verkauft werden; die Bänzinger'sche Buchhandlung allein beschäftigt zur Herstellung solcher Artikel einige Dutzend Pressen und 400 Arbeiter.

lieber freiwillig die Mißbräuche der Kirche und besonders den Ablaß, an dem ja auch Luther so großen Anstoß nahm, abzuschaffen, damit einer gewaltsamen Revolution in der Christenheit vorgebeugt werde. Freiwillig entsagte er einem Jahrgehalte, welches er vom Papste bis dahin bezogen hatte und welches ihm ganz in Ehren für seelsorgerische Dienste ausgesetzt worden war, die er in den mit Frankreich geführten Kriegen seinen Landsleuten geleistet hatte. Es sind noch heut die Briefe vorhanden, welche Z. von Einsiedeln aus an den Cardinal Schinner, den päpstlichen Legaten Pucci und den Bischof zu Constanz zu damaliger Zeit richtete, um sie selbst dahin zu führen, Theil an der reformatorischen Arbeit zu nehmen, die er für die christliche Kirche als nöthig erachtete. Besonders drängte Z. dahin, daß die freie Predigt des Evangeliums allen Priestern zugestanden werde. Da kam 1518 Bernhardin Samson, jener mailändische Franziscanermönch, das willenlose Werkzeug des schlauen Christoph de Forli, nach der Schweiz, um Ablaß erst in Uri, dann in Schwyz zu predigen. Gegen diesen trat Z. in geharnischter Rede auf und wiegelte insbesondere die freisinnigeren Cantone der Nordschweiz (Zürich, Glarus, Schafhausen, Basel u. s. w.) dergestalt wider den ungebetenen Gast auf, daß in der That die Eidgenossenschaft eine Klage beim Papste erhob und dieser durch Breve vom 30. April 1519 Samson nach Italien zurückrief, wohin er denn auch, mit vielem Gelde beladen, heimkehrte, um von da an aus der Geschichte für immer zu verschwinden. Leichteren Kaufs also hatte Z. seinen ersten mächtigen Gegner zum Weichen gebracht, als es dem Reformator im Norden Deutschlands vergönnt gewesen war, den verschlagenen und ränkesüchtigen Verfechter des Ablaßkrams, Tetzel, zu besiegen. Der Papst erkannte die ganze Macht des gefürchteten Mannes und antwortete auf Z.'s Angriffe mit neuen Ehrenstellen, um ihn für sich zu gewinnen oder wenigstens zum Schweigen zu bringen. So schickte er seinen Legaten Pucci an ihn ab, der sehr leutselig zu ihm that und ihm das Akoluthenkaplanat des päpstlichen Stuhles verlieh, ihm auch scheinbare Hoffnungen machte, daß eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern in Z.'s Sinne durchgeführt werden solle. Das war natürlich nur Lockspeise; die Reformation unterblieb, das Papstthum verblieb, was es gewesen, und Z. sah sich auf seine eigene Person verwiesen, wenn er das begonnene Werk weitergeführt sehen wollte.

III. Z. in Zürich; völliger Bruch mit dem Papstthum; die 67 Sätze oder Schlußreden. Zu weitergehender reformatorischer Wirksamkeit kam Z. dadurch, daß er zu Ende des Jahres 1518 zum Leutpriester am Großmünster in Zürich berufen wurde, wo er am Neujahrstage 1519 sein Amt mit dem der Gemeinde gegebenen Versprechen antrat, das lautere Evangelium Christi predigen und es der Wahrheit gemäß auslegen zu wollen. So begann er denn sogleich einen ganzen Cyclus von Predigten, die sich zuerst an das Evangelium Matthäi, sodann an die Apostelgeschichte und schließlich an die Briefe des Apostels Paulus anlehnten und die stets einen ganz ungewöhnlichen Zuhörerkreis fanden, weil es Z. weniger darum zu thun war, anzugreifen, zu verketzern und zu negiren, als darum, die reine Lehre hinzustellen, auf Christus zu verweisen und Positives zu bringen, wodurch, wie er sagte, die Irrthümer von selbst fallen würden. Daneben erwies sich der Reformator streng und rückhaltslos, wo es galt, wider die Verderbnisse und Lüste der Welt zu Felde zu ziehen, und er rügte dieselben, wo und bei wem er sie fand. Man merkte bald den neuen Geist, welcher die Züricher Gemeinde beseelte und welcher sich sofort auch der obersten Landes- und Stadtbehörden bemächtigte. So erließ schon 1520 der Rath von Zürich das Mandat an die Leutpriester, Seelsorger und Prädicanten zu Stadt und Land, „daß sie alle gemeiniglich und frei die heiligen Evangelia und der heiligen Apostel Sendbriefe gleichförmig nach dem Geist Gottes und rechter göttlicher Schrift beider Testamente predigen sollen, und was sie mit ermeldeter Schrift bewähren und erhalten mögen, das sollen sie verkündigen und lehren. Was aber Neuerungen und von Menschen erfundene Sachen und Satzungen seien, deß sollten sie geschweigen." Wie selbstständig auch Zürich in politischer Haltung dastand, zeigte derselbe Magistrat ein Jahr darauf, als Franz I. von Frankreich den Schweizern ein neues Bündniß antrug, welches alle

Cantone annahmen, aber Zürich mit den Worten ablehnte, „es wolle fremder Herren müßiggehen.“ Ja kurz darauf verpflichteten sich sämmtliche Rathsherren, die Geistlichkeit und die Bürgerschaft unter Handschlag, „keine Gelder und Ehren hinfüro von den fremden Potentaten anzunehmen.“ 1521 trat Z. in die Zahl der Chorherren am Großmünster der Stadt, die er so auf die rechte Bahn der Intelligenz und der wahren Kirchlichkeit gestellt hatte. Bis dahin war von einem eigentlichen Spalt und Kampf derer, welche es mit Rom oder ihm hielten, erst wenig die Rede. Aber der Zwist entbrannte hell, als Z., der gegen das Fasten beständig gepredigt hatte, nun auch sich genöthigt sah, schriftlich dawider aufzutreten, um viele seiner Beichtkinder von Kirchenstrafen zu befreien, in die sie durch den fanatischen Bischof von Constanz und das Domcapitel wegen unterlassenen Fastens verurtheilt worden waren. Deshalb erschien Z.'s Erstschrift, betitelt: „Vom Erkiesen und Freiheit der Speisen“, worin er nachwies, wie die Fastengebote sich nur auf das Alte, aber nicht das Neue Testament bezögen, und wie die Fasten überhaupt an sich nichts Gottgefälliges wären. Jetzt richtete sich der ganze Haß der Gegenpartei auf Z., man verlangte seine Excommunication, besudelte ihn in Dutzenden von aufregenden Schriften und versuchte schließlich, da die Stadt an der Liebe zu ihm festhielt, ihn hinterlistig zu verderben. Aber seine Freunde waren wachsam und schützten den geliebten Seelsorger vor jeder ihn bedrohenden Gefahr; sie ließen ihn Tags nicht allein reisen, Nachts nicht allein durch die Straßen Zürichs gehen. Da aber die Zwietracht fortwährend wuchs, drang Zwingli beim großen Rathe darauf, daß ein Religionsgespräch zwischen ihm und seinen Widersachern veranstaltet und dabei lediglich das Wort Gottes zur Richtschnur genommen werde. Seinem Wunsche wurde von dem auf seiner Seite stehenden Rathe gewillfahrt und der 29. Januar 1523 war der wichtige Tag, wo sich die Häupter des evangelischen und des katholischen Theiles im Rathssaale zu Zürich versammelten. Hier sprach Z. seine Lehre in den vielberühmten 67 Sätzen oder Schlußreden aus, die er nun siegreich gegen alle Angriffe seiner Gegner vertheidigte. Von diesen für die reformirte Kirche so wichtig gewordenen Sätzen, welche Z. später auch durch den Druck bekannt machte, handeln die ersten 16 vom Evangelio, der siebzehnte vom Papst, der achtzehnte von der Messe, Satz 19—21 von der Fürbitte der Heiligen, Satz 22 von den guten Werken, Satz 23 vom Gute der Geistlichen, Satz 24 vom Speiseverbot, Satz 25 von Feiertag und Wallfahrt, Satz 26 von Kutten, Kleidung, Zeichen, Satz 27 von Orden und Secten, Satz 28—29 von der Geistlichen Ehe, Satz 30 vom Gelübde der Reinigkeit, Satz 31—32 von dem Bann, Satz 33 von ungerechtem Gut, Satz 34—43 von der Obrigkeit, Satz 44—46 vom Gebet, Satz 47—49 vom Aergerniß, Satz 50—56 vom Nachlassen der Sünde, Satz 57—60 vom Fegefeuer, Satz 61—63 von der Priesterschaft und Satz 64—67 von Abstellung allgemeiner Mißbräuche. Z. schrieb später besondere Auslegungen dieser 67 Säze oder Schlußreden auf Grund der zu Zürich über jeden einzelnen Artikel gehaltenen Predigten, und wir besitzen darin ein zusammenhängendes Ganze seiner Lehre, welches sich über alle innern und äußeren Einrichtungen der Kirche verbreitet und soweit als eine vollständige Reformationsschrift gelten kann. Er wandte hier ähnlich, wie Luther, die volksthümliche, Jedermann verständliche Rede an, welcher er Kraft, Eindruck und Nachdruck zu verleihen wußte. Wir erachten es für unsere Pflicht, wegen der Bedeutung dieser Säze oder Schlußreden wenigstens die wichtigsten derselben anzuführen, da aus ihnen gleichzeitig der Geist Z.'s am plastischsten in die Augen springt. Es lautet Satz 1: Alle, so reden, das Evangelium sei nichts ohne die Bestätigung der Kirche, irren und schmähen Gott. Satz 2: Summa des Evangeliums ist, daß unser Herr Christus Jesus, wahrer Gottes Sohn, uns den Willen seines himmlischen Vaters kund gethan, und mit seiner Unschuld vom Tod erlöst und Gott versöhnt hat. Satz 3: Daher der einige Weg zur Seligkeit Christus ist aller, die je waren, sind und werden. 4. Welcher eine andere Thüre sucht oder zeigt, der irrt, ja er ist ein Mörder der Seelen und ein Dieb. 5. Darum alle, so andere Lehren dem Evangelio gleich oder höher achten, irren, wissen nicht, was Evangelium ist. 6. Denn Christus Jesus ist der Wegführer und Hauptmann allem menschlichen Geschlecht von Gott verheißen und auch geleistet. 7. Daß er ein ewig Heil und Haupt sei aller Gläubigen,

die sein Leib sind, der aber todt ist und nichts vermag ohne ihn. 8. Aus dem folgt zum ersten, das alle, so in dem Haupt leben, Glieder und Kinder Gottes sind; und das ist die Kirche oder Gemeinschaft der Heiligen, eine Hausfrau Christi, Ecclesia catholica. 9. Zum andern, daß, wie die leiblichen Glieder ohne den Willen des Hauptes nichts vermögen, also in dem Leibe Christi Niemand etwas vermag, ohne sein Haupt, Christum. 14. Darum alle Christenmenschen ihren höchsten Fleiß daran kehren sollen, daß das Evangelium Christi allein gepredigt werde allenthalben. 15. Denn im Glauben daran stehet unser Heil und im Unglauben daran unsre Verdammniß; denn alle Wahrheit ist klar in ihm. 16. Im Evangelio lernt man, daß Menschenlehre und Satzungen zu der Seligkeit nichts nützen. — Satz 17. Daß Christus ein einiger, ewiger, oberster Priester ist, daraus ermessen wird, daß die sich für oberste Priester ausgegeben haben, der Ehre und Gewalt Christi widerstreben, ja sie schmähen. — Satz 18. Daß Christus, der sich selbst einmal aufgeopfert, in die Ewigkeit ein dauerndes und bezahlendes Opfer ist für aller Gläubigen Sünde, daraus ermessen wird, daß die Messe nicht ein Opfer, sondern des Opfers ein Wiedergedächtniß ist und Sicherung der Erlösung, die Christus uns bewiesen hat. — Satz 19. Daß Christus ein einiger Mittler ist zwischen Gott und uns. 20. Daß uns Gott alle Dinge will in seinem Namen geben: daraus entspringt, daß wir außerhalb dieser Zeit keines Mittlers bedürfen, denn seinen. 21. Daß, so wie wir für einander auf Erden bitten, wir das in der Gestalt thun, daß allein durch Christum uns alle Dinge gegeben werden, vertrauen. — Satz 22. Daß Christus unsere Gerechtigkeit ist; daraus wir ermessen, daß unsere Werke, soviel gut, soviel sie Christi; soviel sie aber unser, nicht recht, nicht gut sind. — Satz 23. Daß Christus die Hab und Pracht dieser Welt verwirft; daraus wir ermessen, daß, die Reichthum zu ihnen ziehen in seinem Namen, ihn gröblich schmähen, so sie ihn zu einem Deckmantel ihres Geizes und Muthwillens machen. — Satz 24. Daß ein jeder Christ zu den Werken, die Gott nicht geboten hat, unverbunden ist; darf alle Zeit alle Speisen essen; daraus erlernet wird, daß Käs- und Butterbriefe eine römische Geschwindigkeit (d. i. List, Kniff) sind. — Satz 25. Daß Zeit und Statt den Christenmenschen unterworfen sind, und der Mensch nicht ihnen; daraus erlernt wird, daß die, so Zeit und Statt anbinden (d. i. Festtage ausschreiben, Wallfahrten ansetzen rc.), die Christen ihrer Freiheit berauben. — Satz 27. Daß alle Christenmenschen Brüder Christi und unter einander sind, keinen Vater aufblasen sollen auf Erden. Da fallen hin Orden, Secten, Rotten u. s. w. — Satz 28. Daß Alles, so Gott erlaubt oder nicht verboten hat, recht ist; daher die Ehe allen Menschen ziemen erlernt wird. 29. Daß Alle, die man Geistliche nennt, sündigen, wenn sie, nachdem sie inne worden sind, daß Gott ihnen Reinigkeit halten abgeschlagen hat, sich mit der Ehe verhüten. 30. Daß die, so Reinigkeit verheißen, sich närrisch oder kindlich zu viel übernehmen; daraus erlernt wird, daß, die solche Gelübde abnehmen, freventlich an den frommen Menschen fahren. — Satz 31. Daß den Bann kein besonderer Mensch Jemandem auferlegen kann, sondern die Kirche, das ist die Gemeinschaft derer, unter denen der Bannwürdige wohnet, mit sammt dem Wächter, das ist Pfarrer. 32. Daß man allein den bannen mag, der öffentlich verärgert. — Satz 34. Die sogenannte geistliche Gewalt hat ihres Rechts keinen Grund aus der Lehre Christi. 35. Aber die weltliche hat Kraft und Befestigung aus der Lehre und That Christi. 36. Alles, so der sogenannte geistliche Staat ihm zu gehören Rechtes und Rechtesschirmes halber vorgiebt, gehört den Weltlichen zu, wenn sie Christen sein wollen. 37. Ihnen sind auch schuldig alle Christen, gehorsam zu sein, Niemand ausgenommen. 38. Sofern sie nichts gebieten, das wider Gott ist. 39. Darum sollen alle ihre Gesetze dem göttlichen Willen gleichförmig sein, also daß sie den Beschwerten beschirmen, ob er schon nichts klagte. 42. So sie aber untreulich und außer der Schnur Christi fahren würden, mögen sie mit Gott entsetzt werden. 43. Summa, deß Reich ist das allerbeste und festeste, der allein mit Gott herrschet, und daß das allerbösefte und unbeständigste, der aus seinem Gemüth. — Satz 44. Wahre Anbeter rufen Gott im Geist und wahrlich an, ohne alles Geschrei vor den Menschen. 45. Gleisner thun ihre Werke, daß sie von den Menschen gesehen werden, nehmen auch den Lohn in dieser Zeit ein (d. h. haben ihr

Lohn dahin). 46. So muß je folgen, daß Tempelgesang oder Geschrei, ohne Andacht und nur um Lohn, entweder Ruhm sucht vor den Menschen oder Gewinn. — Satz 47. Leiblichen Tod soll der Mensch eher leiden, denn daß er einen Christenmenschen verärgere oder geschände. 49. Größere Aergerniß weiß ich nicht, denn daß man den Pfaffen Eheweiber haben nicht nachläßt, aber H.... haben um Geld willen vergönnt. Pfui der Schande! — Satz 50. Gott läßt allein die Sünde nach durch Christum Jesum seinen Sohn unsern Herrn allein. 54. Christus hat alle unsere Schmerzen und Arbeit getragen. Welcher nun den Bußwerken zuschreibt, das allein Christi ist, der irrt und schmäht Gott. 55. Welcher irgend eine Sünde dem reuigen Menschen nachzulassen verhinderte, wäre nicht an Gottes, noch Petri, sondern an des Teufels Statt. 56. Welcher etliche Sünden allein um Geldes Willen nachläßt, ist Simonis und Balaams Gesell und des Teufels eigentlicher Bote. — Satz 57. Die wahre heilige Schrift weiß kein Fegfeuer nach dieser Zeit. 58. Das Urtheil der Abgeschiedenen ist allein Gott bekannt. 59. Und je weniger uns Gott davon hat wissen lassen, je weniger wir davon zu wissen unternehmen sollen. — Satz 61. Von der Weihe (d. h. dem sogenannten unzerstörbaren Charakter der zu Priestern Geweihten, der sie für alle Zeit über die Laien hinweghebt), deren die Priester in der letzten Zeit sind inne worden, weiß die göttliche Schrift nichts. 62. Sie erkennt auch keine Priester, denn die das Gotteswort verkünden. — Satz 66. Es sollen alle geistlichen Vorgesetzten sich eilends niederlassen (d. h. sich demüthigen), und einzig das Kreuz Christi, nicht die Kisten (d. i. zur Sammlung der Opfer) aufrichten; oder sie kommen um, denn ich sage dir, die Art steht am Baume! — Gegen diese Artikel, welche Z. mit gehobener Stimme verlas, erhoben sich nun zwar viele Gegner, doch mußte ihrer Einer nach dem Andern verstummen und die römische oder bischöfliche Gewalt war damit thatsächlich in Zürich beseitigt. Der große Rath beschloß, daß Z. fortfahren sollte, die reine evangelische Lehre zu verkündigen, und machte es auch allen übrigen Predigern des Cantons zur Pflicht, daß Jeglicher Z.'s Beispiel nachahmen und nichts herfürbringen (d. i. lehren) sollte, als was sich mit der heiligen Schrift erweisen lasse. Nachdem also der unerschütterliche Mann durch Predigt und Schrift sein Volk für die Reformation vorbereitet hatte, schritt er endlich auch an die Veränderung des Gottesdienstes und der äußeren Kirchen-Ordnungen. Statt der lateinischen Sprache ward die deutsche eingeführt, die Klöster und geistlichen Güter wurden verkauft und die daraus gewonnenen Gelder für Kirche und Schule verwendet, den Priestern die Ehe gestattet, die Bilder der Heiligen aus den Kirchen geschafft, die katholische Messe beseitigt und am Gründonnerstag 1525 zum ersten Male das Abendmahl unter beiderlei Gestalt laut der ursprünglichen Einsetzung Christi und mit einer eigens von Z. dazu verfaßten ergreifenden Liturgie gefeiert. Auch Z. selbst, der sich schon im Jahre 1522 im Stillen mit Anna Reinhard, der Wittwe Johann Meyer von Knonau's, einem treuen und edelen Weibe, vermählt, ließ seine Ehe nunmehr (2. April 1524) feierlich und öffentlich in der Münsterkirche einsegnen. Sie hatte Kraft und Festigkeit in ihrer ersten Ehe gewonnen, welcher ihre adelstolzen Schwiegereltern feindselig gegenüberstanden, trotzdem sie ihrem Gatten drei Kinder gebar, welche freundliche und liebliche Erscheinungen waren. Ihr erster Gatte starb bald, und sieben Jahre später ward Anna die Gefährtin des größten Mannes ihres Landes, zu dem längst schon stille Bewunderung sie hingezogen hatte und dem sie fortan anspornend und fördernd bei seinem Werke zur Seite stand. Wie Luther Vieles mit Z. gemein hat, so gleicht auch Z.'s Gattin in vielen Stücken der Lebensgefährtin Luther's, Katharina von Bora. In Z.'s häuslichem Leben herrschte die schönste Einigkeit, und seine Ehe konnte auch in Hinsicht auf sein Verhältniß zu den Stiefkindern, denen er die liebevollste Sorge widmete, für eine Musterehe gelten. Für seinen ältesten Stiefsohn Gerold Meyer, den er besonders wegen seines geweckten Wesens liebte, schrieb er ein eigenes „Tractament" voll frommer Lehren. Er selbst verdankte seiner Ehefrau vier eigene Kinder, zwei Knaben und zwei Mädchen; von diesen überlebte ein Sohn als Professor der Theologie in Zürich, und eine Tochter als Gattin Rudolf Gwalther's, eines der Nachfolger Z.'s, längere Zeit die Eltern. Die Zeit bei und nach Tische widmete Z. fast regelmäßig seiner Frau und seinen Kindern

und auch zur Abendzeit weilte er gern noch ein Stündchen im Kreise der Seinen. Seine Zeit war überhaupt sehr regelmäßig eingetheilt, und aus diesem Umstande vermochte er jedes Geschäft, welches ihm am Herzen lag, sofort abzuwickeln. Die Zahl der Briefe, die er an Könige, Fürsten, Staatsmänner, Bürger und Freunde schrieb, geht in die Tausende. Der ganze Morgen war dem Gebet, dem Studium der h. Schrift, der Predigt und der Belehrung jüngerer Geistlichen, oder der Abfassung seiner Schriften gewidmet; vom Nachmittag bis zum Abendessen arbeitete er aufs Neue unverwandt und nach dem Abendessen sammelten sich seine Freunde bei ihm oder er ging auf die Zunftstube, wo er Rath gab, tröstete, Zwietrachten schlichtete und ein stets lieber Gast war. Bis nach Mitternacht saß er dann in seinem Studirzimmer und erledigte seine Briefschaften. Z. war überhaupt nicht bloß in geistiger, sondern auch in körperlicher Beziehung ein durch und durch gesunder Mann, mit festen, kräftigen Gesichtszügen, welche Entschlossenheit und wahren Mannesmuth verriethen; keine Gefahr konnte den Gleichmuth seines Wesens stören oder die Harmonie seines Wesens erschüttern; er wußte, was er wollte, und wußte, daß er das, was er wollte, Gott und der Welt schuldig war, darum wich er keinen Schritt ab von dem einmal betretenen Wege. Wie Luther, war auch Z. ein feuriger und gediegener Redner und ein eben so klarer und logischer Kopf, wo es galt, seine Ueberzeugung auszusprechen und Anhänger für dieselbe zu gewinnen. Wo er sprach, galt kein Widerspruch, jede Gegenrede mußte vor der Wucht und Consequenz seiner Worte verstummen. Daß ihm auch eine feine und edle Bildung eigen gewesen sei, darauf deuten seine zahlreichen Briefe, abgesehen von dem guten Leumund, den auch in dieser Beziehung seine Zeitgenossen ihm zollten. Was aber am meisten für ihn einnahm, war seine Offenheit, Gradheit und Biederkeit und die rückhaltslose Wahrheitsliebe, die er sich allezeit zur strengsten Pflicht machte, indem er sagte, da Christus der Weg und die Wahrheit sei, müsse auch der Christ an der Wahrheit festhalten.

IV. **Fortgang in der Reformation. Gegensätze in den Lehren Z.'s und Luther's. Reichstag zu Augsburg.** Die Zeit ist glücklich vorüber, in der die Deutschen und die Schweizer sich über die Bedeutung und den Werth ihrer Reformatoren stritten und Einen herabsetzten, um den Anderen zu erhöhen. Wir danken heutiges Tages Gott, daß er den Völkern germanischer Zunge zwei Apostel gesandt hat, welche mit gleicher Kraft, gleicher Erleuchtung und gleichem Muthe die ewige Wahrheit verkündeten und auf den rechten und ächten Weg des Heiles hinwiesen. Jeder, auch das steht fest, ist durch sich geworden, was er ward, nicht in eiteler Nachahmung und Nachbetung des Anderen. Ja Z. verdroß es sichtbarlich, wenn man ihn einen Lutheraner nannte, er selbst nannte seine Lehre nur die christliche im Gegensatz zu der katholischen, die er die päpstliche benannte. Es ist interessant, wie Z. in der Auslegung des 18. Artikels der Schlußreden sich über Luther äußerte, wo er die Frage: ob päpstlich? ob katholisch? oder ob christlich? des Breiten bespricht. Er sagt hier: „Es haben die Großen und Gewaltigen dieser Welt angefangen, die Lehre Christi unter dem Namen des Luther's zu verfolgen und verhaßt zu machen, also daß sie alle Lehre Christi, von wem sie auf Erden gepredigt wird, lutherisch nennen. Und ob einer schon des Luther's Handel nicht gelesen hätte, dennoch wagen sie ihn lutherisch zu schelten; dergestalt mir geschieht. Ich hab lang, ehe kein Mensch in unserer Gegend irgend etwas von des Luther's Namen gewußt hat, angehebt, das Evangelium zu predigen im Jahr 1516; also daß ich auf keine Kanzel gegangen bin, daß ich nicht die Worte, so am selben Morgen in der Meß zum Evangelium gelesen werden, vor mich nähme und die allein aus biblischer Schrift auslegte. Wie wohl ich am Anfang derselben Zeit noch trefflich den alten Lehrern angehängt, als den lauteren und kläreren, wie wohl mich ihr zu Zeiten auch verdroß; wie der hochwürdige Herr Diebold von Geroldseck, Pfleger zu Einsiedeln, wohl noch eingedenk ist; dem ich dazumal gerathen hab, er solle mit allem Fleiß Hieronymum lesen; und habe aber dabei geredt: es komme, ob Gott will, bald dazu, daß weder Hieronymus, noch sonst einer bei den Christen, sondern die heilige Schrift allein gelten werde. Welches Wort ihn gar sehr hat befrembet, daß ich ihn hieß Hieronymum lesen, und zeigt aber dabei an, er würde wenig

mehr gelten. War dazumal meine Meinung, daß ich anhub zu empfinden, wie Hieronymus und Andere, wiewohl sie die Schrift viel besser zu Handen nahmen, weder die Sophisten (d. h. die Scholastiker oder Theologen des Mittelalters), thaten sie doch der Schrift Gewalt an. Also sollte mein ehgenannter Herr, von dem ich im 18. Jahr (1518) scheiden wollte und gen Zürich ziehen, dieweil ich nicht beständig bei ihm sein mochte, Hieronymum lesen, damit er von der h. Schrift nicht ließe: denn er dazumal noch viel Lust hatte zu klugem Latein. Als ich nun im Jahre 19 zu Zürich anhob zu predigen, zeigt ich vor den ehrsamen Herrn, Propst und Capitel an, wie ich das Evangelium von Matthäo beschreiben wollte, ob Gott will, predigen ohne allen menschlichen Tand und auch den weder lassen irren noch bestreiten. Zu Anfang desselben Jahres (denn ich am St. Johannis Evangelistentag d. i. 27. Dec. gen Zürich kam) hatte Niemand bei uns von dem Luther irgend etwas gewußt, ausgenommen, daß von dem Ablaß etwas ausgegangen war von ihm, das mich wenig lehrete; denn ich vorher von dem Ablaß berichtet war, wie es ein Betrug und Farbe (d. i. Trug, Lüge) wäre, aus einer Disputation, die Dr. Thomas Wyttenbach von Biel, mein Herr und geliebter treuer Lehrer, vor etlicher Zeit zu Basel gehalten hatte, wiewohl in meinem Abwesen. Daher auch des Luther's Schrift zu derselben Zeit wenig geholfen hat zu dem Predigen Matthäi. Zu welchem aber da von Stund an anhuben ohne Unterlaß zu laufen so sehr alle, so des Worts Gottes begierig sind, daß ich mich selbst darob verwunderte. Jetzt will ich mit den Feinden der Lehr Christi also reden: Wer schalt mich da lutherisch? Als nun des Luther's Büchlein vom Pater noster ausging, und ich in kurzer Zeit dasselbe in Matthäo ausgelegt hatte, weiß ich noch wohl, daß viel Fromme kamen, die mich geradezu in Verdacht hatten, ich hätte das Büchlein gemacht und hätte ihm des Luther's Namen aufgeschrieben. Wer konnte mich da lutherisch schelten? Wie, daß auch die römischen Cardinäle und Legaten, dazumal in unserer Stadt Zürich wohnend, anfingen hassen und mit Geld Umtriebe machen, mich nicht lutherisch schalten, bis sie den Luther zu einem Ketzer erklärten? Denn dazu mochten sie ihn nicht machen. Da schrieen sie, ich wäre lutherisch. Dieß, fromme Christen, zeig ich mit gewisser Anführung der Umstände an, damit man erlerne, was groß und freventlichen Muthwillens etlich Fürsten oder gefürstete Bettler brauchen, indem sie alle, so das Evangelium Christi predigen, unternehmen abzuwenden mit des Luther's Namen, also, daß sie alle Lehre Christi, sie werde, wie ordentlich sie wolle, gepredigt, lutherisch nennen, damit sie die den Menschen mißfällig machen, so sie ihr eines Menschen Namen geben, das wahrlich nichts anders weder eine grobe Gotteslästerung ist und ein gewisses Ziehen verzweifelter gottloser Conscienz. Denn wer hat mich heißen, das Evangelium predigen und einen ganzen Evangelisten im Zusammenhang predigen? Hat das der Luther gethan? Nun hab ich's doch angehoben zu predigen, ehe ich den Luther je habe gehört nennen, und hab zu solchem Zweck vor 10 Jahren angehoben Griechisch lernen, damit ich die Lehre Christi aus ihrem eigenen Ursprung erlernen möchte. Wie wohl ich das ergriffen habe, laß ich andere urtheilen; je doch hat mich Luther nicht angewiesen, deß Namen mir noch in zwei Jahren unbekannt gewesen ist, nachdem ich mich allein an die biblische Schrift gehalten hab. Aber die Päpstler beladen mich und andere mit solchen Namen aus Muthwillen, wie vorgemeldet, und sprechen: Du mußt wohl lutherisch sein: Du predigest doch gleich, wie der Luther schreibt. Antwort ich ihnen: Ich predige doch gleich als wohl, wie Paulus schreibt; warum nennst Du mich nicht viel mehr einen Paulischen? Ja ich predige das Wort Christi, warum nennst Du mich nicht viel mehr einen Christen? Darum ist es nichts, denn Muthwillen. Luther ist, als mich bedünkt, so ein trefflicher Streiter Gottes, der da mit so großem Ernst die Schrift durchforscht, als keiner in tausend Jahren auf Erden je gewesen ist (ich acht hie nicht, daß mich die Päpstler mit ihm einen Ketzer schelten werden), und mit dem männlichen und bewegten Gemüthe, damit er den Papst von Rom angegriffen hat, ist ihm keiner nie gleich geworden, solang das Papstthum gewährt hat, doch alle anderen ungescholten. Weß ist aber solche That? Gottes oder Luther's? Frag den Luther selbst, weiß ich wohl, er spricht: Gottes.

Warum schreibst Du denn anderer Menschen Lehr dem Luther zu, so er sie selbst Gott zuschreibt? und nichts Neues hervorbringt; sondern das, so in dem ewigen, unwandelbaren Weg Gottes behalten wird, das trägt er reichlich hervor und zeigt den himmlischen Schatz den armen, irrgeführten Christen, und achtet nicht, was die Gottesfeinde dawider unternehmen; er giebt auch nichts um ihr Sauersehen und Dräuen. Dennoch will ich des Luther's Namen nicht tragen; denn ich seiner Lehre gar wenig gelesen hab, und hab mich oft seiner Bücher mit Fleiß enthalten, nur daß ich den Päpstlern genug thäte. Was ich aber seiner Schrift gelesen hab (so viel Dogmata, Lehre und Meinungen und Sinn der Schrift antrifft; denn seiner Spän [d. i. seiner Streitigkeiten] nehme ich mich nichts an), das ist gemeiniglich so wohl besehen und gegründet im Wort Gottes, daß nicht möglich ist, daß es keine Creatur umkehre. Ich weiß auch, daß er viel nachgiebt in etlichen Dingen den Blöden, was er viel anders handeln möcht, in dem ich nicht seiner Meinung bin, nicht daß er zu viel, sondern zu wenig geredet hat; wie in dem Büchlein der zehn Aussätzigen (als mir gesagt ist, denn ich es nicht gelesen hab) läßt er etwas der Beichte nach, daß man sich dem Priester solle zeigen, welches doch aus der selbigen That Christi nicht mag gezogen werden. Denn Lucä 17, 14 steht also: Jesus hat zu ihnen geredet: gehet hin und zeiget euch dem Priester; und es ist geschehen in dem Hingehen, daß sie gereinigt sind; einer aber aus ihnen, nachdem er gesehen hat, daß er gesund gemacht war, ist er wiedergekehrt, Gott preisend mit großer Stimme. Wenn ich diese Historie besehe, lehrt sie mich, daß der zehnte sich von Stund an hab umgekehrt, so bald er seine Gesundheit gesehen, und sei nicht zu den Priestern um Zeigenswillen angangen, denn er war ein Samariter, der nichts auf die jüdischen Pfaffen hielt und ihres Urtheils nicht bedurfte, sondern zu dem, von welchem er Gesundheit empfangen hat. Und so man den Reuigen darunter verstehen will, muß ja folgen, daß er recht festgläubige von Stund an, so er erlernt durch den Glauben, daß ihm Gott die Sünd vergibt durch den Herrn Christum Jesum, der das Opfer für unsre Sünde ist; so sagt er allein ihm Dank um solche Nachlassung und mag nicht leiden, daß man solch That einer Creatur zulege, die allein Gottes ist. Aber die Blöden sollen zu dem Priester gehen, damit sie deß baß berichtet und im Glauben sicher werden gemacht. Also in diesem Stück mag ich wohl erkennen, daß er den Zugang zum Priester in Gutem nachgelassen hat; denn viel Menschen sind, die noch viel auf die Beichte halten, und übel verärgert würden, so man die plötzlich abthun wollte. Sonst ist diese That Christi mehr wider die Ohrenbeichte, denn für sie. Desgleichen mit dem Wort Sacrament gibt er den Lateinern nur zu viel nach: denn was bekümmert uns Deutsche, wie die wälschen todten Pfeifer die heiligen Zeichen, die uns Gott gegeben hat, nennen oder unter welches Wort sie die binden? Es ist die Taufe, der Leib und das Blut Christi, Buße, Ehe, Jegliches wohl bei uns au seinem Namen bekannt; was bekümmert mich, wie sie die Lateiner mit Einem Worte nennen? Das ist gewiß, daß die Griechen sie nicht Sacramente nennen. Desgleichen von Fürbitte der Seligen und anderen Dingen, darin er für und für etwas nachgiebt, wie ich es verstehe, den Blöden. Aber denen, die solche Meinung der Schrift, als heute durch ihn und andere wird hervorgebracht, muthwillig nicht verstehen wollen, denen läßt er nichts nach; denn sie sind verzweifelt ungläubig und in eigener Conscienz verurtheilt (Tit. 3, 11). Und so sie sich mit der Schrift nicht getrauen richten zu lassen, versuchen sie mit Falschheit die Lehre Christi unkräftig zu machen. Und haben den weidlichen vortretenden Knecht Christi, Martin Luther, zum Ersten verdammt und danach legen sie seinen Namen Andern auf, die es nicht verdienen, damit sie aus der Lehre Christi eine Secte oder Ketzerei machen. Aber, o frommer Christ, laß Dir keines Menschen Namen auflegen und leg' ihn auch Niemand auf. Sprich nicht zu Deinem Nächsten: Bist Du auch lutherisch? sondern frag' ihn, was er auf die Lehre Christi halte, wie ihm das Wort Gottes gefalle, ob er ein Christ sei, d. i. ein unablässiger Wirker des Guten gegen Gott und die Menschen? Und so sich die Päpstler auch für Christen wollen ausgeben, sprich: Einer soll deß Namen tragen, für den er streitet, deß Diener er ist. Seid ihr Diener Christi und beschirmet allein seine Ehre, sein Wort, so seid ihr Christen. Streitet ihr für den Papst und beschirmet seine Ehre, sein Wort, so seid ihr Päpstler. Darum lasse'

uns, fromme Christen, den ehrlichen Namen Christi nicht verwandelt werden in den Namen des Luthers! Denn Luther ist nicht für uns gestorben, sondern lehret er uns erkennen den, von dem wir allein alles Heil haben. Lasset euch die Päpstler unter diesem herrlichen, heilsamen Namen nicht begriffen werden, bis daß sie Christum, nicht den Papst bekennen! Dann müssen sie uns liebe Brüder und Kinder Gottes sein. Also will ich nicht, daß mich die Päpstler lutherisch nennen; denn ich die Lehre Christi nicht von Luther gelernt habe, sondern aus dem Selbswort Gottes. Prediget Luther Christum, so thut er eben, als ich thue, wiewohl, Gott sei Lob, durch ihn eine unzählbare Welt mehr, denn durch mich und andere geführt werden. Dennoch will ich keinen Namen tragen, denn meines Hauptmanns Christi; deß Reiser (d. i. Streiter, Krieger) bin ich, der wird mir Amt und Sold geben, so viel ihm dünken wird gut sein. Jetzt hoff ich, daß männiglich verstehe, warum ich nicht wolle lutherisch gescholten sein, so ich doch den Luther so hoch halt, als ein Lebender. Demnach bezeug ich vor Gott und allen Menschen, daß ich keinen Buchstaben alle meine Tage je zu ihm geschrieben habe, noch er zu mir, noch veranlaßt, geschrieben zu werden; wie doch etliche fromme Gesellen mir aufzulegen wagen. Und hab solches nicht unterlassen, daß ich Jemand darum gefürcht hab, sondern, daß ich damit hab wollen allen Menschen offenbaren, wie einhellig der Geist Gottes sei, daß wir so weit von einander doch so einhelliglich die Lehre Christi lehren, ohne allen Anschlag, wiewohl ich ihm nicht zuzuzählen bin; denn jeder thut, so viel ihn Gott weist." An die oben erwähnten Cultusreformen, welche sich in aller Stille und Ruhe vollzogen, schlossen sich im Laufe weniger Jahre eine Menge Verordnungen und Gesetze über die Sonntagsfeier, die Sittenzucht im Allgemeinen und das religiöse Leben insbesondere, über Taufe, Confirmandenunterricht, Communion, Ehe und eheliches Verhalten, die zwar sämmtlich dem Geist und Wortlaut nach von Z. ausgingen, aber vom großen Rath publicirt wurden, welcher jetzt factisch die Stelle der früheren bischöflichen Regierung eingenommen hatte. So hatte denn Zürich durch Z.'s Eifer und Beredtsamkeit und das muthige und einsichtsvolle Vorgehen des Züricher Rathes schnell die Reformation bei sich von innen und nach außen vollzogen und ganz unabhängig von Luther, der Aehnliches für den Norden Deutschlands bewirkte, die Verfassung und Lehre der christlichen Kirche im rein evangelischen Sinne festgestellt. Obgleich nun aber solchergestalt die Reformation in Zürich gesiegt hatte, war das Werk doch noch lange nicht als vollständig durchgeführt anzusehen. Z. hielt es zunächst für seine Pflicht, in einer größeren Schrift den Gesammtinhalt seiner neuen Lehre darzustellen und dieses System der Dogmatik erschien unter dem Titel: „De falsa et vera religione," welche Schrift er auch dem Könige Franz I. von Frankreich übersandte, um ihn für die evangelische Lehre günstig zu stimmen. Aber nebenbei galt es für Z., stets auch in Zürich selbst gerüstet auf dem Kampfplatze zu stehen, indem jetzt die Zeit kam, wo die durch Thomas Münzer irregeführten wiedertäuferischen Secten und andererseits die katholischen Cantone der Eidgenossenschaft ihm viel böses Blut bereiteten. Gegen Münzer und die Anabaptisten entsandte Z. eine Menge vortrefflicher Schriften („Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit," „Von dem Predigtamt," „Vom Tauf, vom Wiedertauf und vom Kindertauf," „Wer Ursach gebe zu Aufruhr" u. s. w.) und hielt gleichzeitig den Rath ab, mit harter Strafe wider sie einzuschreiten; auf die Eidgenossen suchte er ebenfalls durch belehrende Schriften, die er z. Th. anonym erscheinen ließ, zu wirken, und unter denen wir besonders zwei hervorheben: „Eine treue und ernstliche Vermahnung an die frommen Eidgenossen, daß sie sich nach ihrer Vorderen Brauch und Gestalt halten, damit sie die Untreue und Gefährde ihrer Feinde nicht beleidigen möge" und die „Zuschrift an Landammann, Rath und Gemeinde in Uri bei Uebersendung der Schrift: Antwort an Valentin Compar." Letzterer, ein Alt-Landschreiber in Uri, hatte nämlich wider Z. geschrieben und vier Punkte aus dessen Lehre („Vom Evangelium," „Von den Kirchenlehrern," „Von den Bildern" und „Vom Fegfeuer") scharf angegriffen und die Urner, denen die Schrift von Gemeindewegen verlesen ward, noch mehr gegen Z. erbittert. Z. selbst antwortete seinem Widersacher in der obigen Schrift und begleitete dieselbe mit einer sehr schönen und

würdig gehaltenen Einleitung. Da die Wiedertäufer nicht schweigen wollten, veranstaltete der Rath von Zürich (6. November 1525) ein öffentliches Religionsgespräch und ließ, als sie sich doch nicht bekehren ließen, ja offenen Aufruhr in der Stadt versuchten, die Häupter gefangen setzen, z. Th. hinrichten und schließlich alle aus der Stadt verweisen. Z. selbst äußert sich in seinen Schriften, daß diese Kämpfe ihm mehr Schweiß gekostet hätten, als der Kampf wider das Papstthum. Dennoch hatte der Reformator gar bald die Freude, zu sehen, daß die evangelische oder von ihm christlich geheißene Kirche sich bald über Glarus, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen, Graubündten und einige andere Cantone allgemein ausbreitete, während Schwyz, Luzern, Solothurn und andere bei der päpstlichen Lehre fest verharrten. Ja letztere Cantone, um sich vor dem Eindringen der ihnen als ketzerisch geltenden Lehre zu sichern, veranstalteten ein Religionsgespräch zu Baden im Aargau, wo die Evangelischen ihrer Irrthümer überwiesen werden sollten, und hier sollte auf römischer Seite Eck das große Wort führen, während man Z. aus Zürich und Oecolampad aus Basel einlud, sich an diesem Gespräche zu betheiligen. Der Erstere erhielt indeß vom Züricher Rathe nicht die Erlaubniß, nach Baden zu gehen, weil man erfahren hatte, daß es auf das Leben des großen Mannes abgesehen und schon ein Meuchelmörder gedungen sei, ihn aus dem Wege zu räumen; der Rath sagte mit Recht, Z. habe nirgend anders, denn in Zürich Rechenschaft seiner Lehre zu geben. Schade aber war es, daß der Sieg dadurch auf Seite der katholischen Cantone sich stellte und diese eine enge und geschlossene Verbindung den reformirten Cantonen gegenüber eingingen. Dagegen erfocht die Reformation anderthalb Jahre später (zu Anfang des Jahres 1528) zu Bern, in dem größten und einflußreichsten Cantone der Schweiz, einen entscheidenden Sieg, indem Z. auf dem 18tägigen Berner Gespräch so wacker für seine Lehre stritt und durch zwei Predigten im Berner Münster auch auf die Masse der Gemeinde zu wirken wußte, daß er den Canton fast ganz für sich gewann und von hier auch zugleich den Genfer See mit in die kirchliche Bewegung hineinzog. Köstlich ist die uns in Z.'s Schriften noch erhaltene erste Predigt in Bern vom 19. Januar 1528, worin er sein Glaubensbekenntniß auslegt und über deren Wirkung der Nachfolger Z.'s, Johann Heinrich Bullinger (s. d.) sich dahin äußert: Ein Priester habe sich eben bereitet, Messe zu lesen, wie er aber Z.'s Belehrung über das Abendmahl gehört, habe er gesagt: Wenn dem so ist, so halte ich weder heute noch jemals mehr Messe, und das Priesterkleid abgeworfen. Gewiß ist, daß die beiden großen Reformatoren, Z. und Luther, sich in ihren Zielen und Erfolgen gegenseitig wacker in die Hände arbeiteten und daß sie als gemeinsame Rüstzeuge des Herrn, und zwar die größten, die Er seit der Apostelzeit seiner Kirche verliehen hat, zu erachten sind. Der Grund, auf welchem Beide standen, war der gleiche: die Verallgemeinerung der heiligen Schrift, als des geoffenbarten Wortes Gottes, und auf eins hinaus gingen auch ihre Bestrebungen: Predigt des wahren Glaubens, Reinigung der Priesterlehre von den eingedrungenen Fälschungen und Aeußerlichkeiten, Klärung des Cultus von allen Ceremonien, die nicht schriftgemäß waren, Befreiung des kirchlichen Lebens vom Aberglauben, Menschensatzungen, hierarchischem Dünkel und selbsterfundenen guten Werken, an deren Stelle jetzt die göttliche Gnade trat. Auf sie wies Z. ähnlich wie Luther mit großem Nachdrucke hin und er eiferte allerorten wider die Selbstgerechtigkeit und die Ansicht, daß man auf andere Art als durch Christus allein zur Seligkeit gelangen könne. Auch war das Auftreten Z.'s dem Altbestehenden gegenüber kein anderes, als das Luther's, da beide der Bilderstürmerei gleich abhold waren und lieber aufbauten und aufrichteten, als niederwarfen und zerstörten. So ließ auch Z. den Schwachen zu Lieb noch jahrelang Messe und Bilder bestehen, nachdem er schon lange wider beide gepredigt, und er mahnte wieder und wieder zu Vorsicht, Mäßigung und Schonung der Schwachen. Daß Z. in politischer Hinsicht von Luther's Ansichten abwich, ist aus dem Umstande erklärlich, daß Letzterer einem monarchischen Staate angehörte, Z. aber einer freien Republik, deren stets veränderliche und wählbare Obrigkeit für ihn nicht den Werth und die Bedeutung haben konnte, wie die fest bestehende und unveränderliche Obrigkeit, welche Luther vorfand und mit der jede Collision vorsichtig vermied. Ueberhaupt sah Z. Kirche und Staat viel er

verwachsen an, als Luther; beide wurden für ihn durch dieselbe Gemeinde gebildet, er konnte, da die gewählten Räthe der Staatsgemeinde der evangelischen Lehre zugethan waren, sie auch getrost als die natürlichen Vertreter der kirchlichen Interessen anerkennen, und er überließ deshalb dem „Rath der Zweihundert" in Zürich das Kirchenregiment, während er für sich und die evangelische Geistlichkeit einzig und allein das Recht der freien Predigt wahrte. Luther, dem es nicht beikam, die Politik seines Vaterlandes leiten zu wollen, und der allein für Ausbreitung des göttlichen Wortes arbeiten konnte, hatte einen engeren, aber zugleich schöneren und dankbareren Beruf als Z., welcher Bedacht nehmen mußte, auch durch weltliche Waffen dem Worte Gottes zum Siege zu verhelfen, und der die weltlichen Gesetze mit dem göttlichen Worte in Zusammenhang zu setzen fortwährend Sorge tragen mußte, da er in einem selbstständigen evangelischen Staate lebte, welcher seines Glaubens wegen harte Angriffe von außen her zu erdulden hatte. Die Vaterlandsliebe kam bei Luther kaum je in Betracht, bei Z. gebot sie, auf Mittel und Wege zu sinnen, um den bedrängten kleinen Staat Zürich aufrecht zu erhalten und ihm seine politische Existenz zusammt der kirchlichen zu sichern. Auch noch in einem anderen Punkte, was wichtiger und wesentlicher war, wichen die beiden Reformatoren in ihren Ansichten ab, in der Lehre vom Abendmahl — und diese Differenz, welche sich trotz aller späteren Vermittelungen nicht wollte ausgleichen lassen, führte ja schließlich auch die Trennung beider Kirchen, der lutherischen und reformirten, herbei, einen Bruch, der trotz aller Unionsversuche noch nicht völlig geheilt und wiederhergestellt worden ist. Daß die eigentliche Transsubstantiationslehre oder die Ansicht von der wörtlich zu fassenden Verwandlung von Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi eine schriftwidrige und unlogische sei, darin begegneten sich beide Männer. Während aber Luther die leibliche Gegenwart Christi festhielt und deshalb die Allgegenwärtigkeit des verklärten Leibes (Ubiquität) lehrte, glaubte Z., der auf ausdrückliche Stellen der h. Schrift fußte, keine andere Gegenwart annehmen zu können, als eine geistige für den Glauben und er setzte die Hauptbedeutung des Abendmahls einzig und allein darein, daß wir durch dasselbe uns des Versöhnungstodes Christi erinnern, unsern Glauben daran documentiren und uns zugleich mit der kirchlichen Gemeinde feierlich als Brüder bekennen und zu christlichen Liebeswerken verpflichten sollten. Z. ließ demnach Werke des gläubigen Communicanten, Luther Werke des gegenwärtigen Christus aus dem Sacramente des Abendmahls hervorgehen; Z. faßte die Sache von der praktischen, Luther von der geistigen, transcendentalen Seite; Luther nahm eine Sündenvergebung fast einzig durch die Begehung der Abendmahlsfeier an, Z. fand sie bereits im lebendigen Glauben gegeben und indem er auf Joh. 6 sich bezog, sagte er, das Leibliche an sich könne das nicht erwirken, was der Geist allein vermöge. In dem Kampfe, welcher bald genug zwischen Luther und Z. und ihren beiderseitigen Anhängern erwuchs, ging namentlich Ersterer über die Grenze der Mäßigung mit einem Glaubenseifer hinaus, den er den Päpstlern bisher gegenüber zu stellen gewohnt war und der hier auch am rechten Orte war, seiner Sache aber dem gemäßigt und edel auftretenden Z. gegenüber sehr schadete. Luther's Streit ist ein tiefer und schwerer Schatten in dem großen, sonst so sonnigen Lichtbilde der Reformation, und der Riß, welcher in die neue Lehre kam, verdankt der Unduldsamkeit und Unnachgiebigkeit der wittenbergischen Partei viel eher sein Entstehen als den Zwinglianern, welche bereit waren, jede mögliche Concession den Lutheranern zu machen, die nur mit ihrer Ueberzeugung und mit der h. Schrift vereinbar erschiene. Als der Landgraf Philipp von Hessen, gewillt, die Eintracht der Bekenner des Evangeliums herzustellen, um der Feindseligkeit Karl's V. dadurch um so wirksamer zu begegnen, auf den 6. October 1529 eine Zusammenkunft der Führer der Reformbewegung nach Marburg ausgeschrieben hatte, war Z. sogleich zu einem Zusammentreffen mit Luther bereit. Er war das Haupt der Evangelischen aus sieben Cantonen — Zürich, Basel, Schafhausen, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Graubündten — und zu seiner und Oecolampad's Seite, welchen Letzteren er aus Basel über Straßburg und Frankfurt mit sich nahm, standen alle Städte Oberschwabens von Constanz bis Ulm — wie Lindau, Kempten und viele andere, — und der halbe Elsaß,

vor Allem dessen Hauptstadt Straßburg. Die Summa der evangelischen Lehre ward in 15 Artikeln aufgesetzt und über 14 derselben waren die Evangelischen der Schweiz und Norddeutschlands einverstanden, hinsichts des 15ten, der vom Abendmahl handelte, war eine Vereinigung nicht zu erzielen. Man trennte sich zuletzt mit der zu Protocoll gegebenen Erklärung: „Es solle ein Theil gegen den anderen christliche Liebe, sofern Jedes Gewissen immer leiden kann, erzeigen, und beide Theile Gott den allmächtigen fleißig bitten, daß er uns durch seinen Geist den rechten Verstand bestätigen wolle. Amen.“ Z. erklärte noch insbesondere: „Es wären keine Leute auf Erden, mit denen er lieber wollte Eins sein, als mit den Wittenbergern; er wollte auch gerne Luther und die Seinen als Brüder erkennen.“ Luther war indeß derjenige, der harten Kopfes wider Z. anrannte und die Vereinigung mit den Evangelischen der Schweiz zu einem Ding der Unmöglichkeit machte. Er donnerte auch in Wittenberg und wo er konnte gegen die Zwinglianer fort, und das Endresultat war, daß auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 die zwinglisch gesinnten Städte Straßburg, Constanz, Memmingen, Lindau u. a. m. eine eigene Confession übergaben, während Z. seinerseits gleichzeitig eine Rechenschaft seines Glaubens dem Kaiser Karl V. vorlegte. Da Melanchthon im Namen Luther's im Widerspruch mit den obigen Erklärungen auf demselben Reichstage seine Glaubensansicht aussprach: so war der Bruch beider Parteien hiermit vollzogen und dem Zelotenthum der Folgezeit war es aufbehalten, die Entzweiung immer größer zu machen.

V. Letzte Lebensbeziehungen und Ende des Reformators. Als Z. von Marburg nach Zürich heimkehrte, war inzwischen die Spannung zwischen seiner und der römisch-katholischen Partei auf den höchsten Grad gestiegen, ja ein naher blutiger Bürgerkrieg schien unvermeidlich. Da war es Z.'s Verdienst, daß er für das Jahr 1530 den Ausbruch desselben noch verhinderte. Man hatte in den inneren stark katholischen Cantonen (Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug) schon eine Menge Anhänger Z.'s hingerichtet; Morde hinterlistiger Art wurden bereits hie und da in Zürich, Glarus, Basel u. s. w. verübt, ja die alten Orte hatten sich insgeheim mit Ferdinand von Oesterreich zur Unterdrückung der Evangelischen durch förmlichen Vertrag gebunden, da stand Z. selbst nicht länger an, zum Schutze der bedrängten evangelischen Partei eine Vereinigung der evangelischen Cantone unter einander zum Abschluß zu bringen und offen und feierlich für die freie Predigt des Evangeliums in der ganzen Eidgenossenschaft mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie das Wort zu ergreifen. Gleichzeitig verlangte Z. die Auflösung des Bündnisses mit Oesterreich und war schon, das Züricher Banner in hocherhobener Rechten haltend, gegen Schwyz ausgezogen: da gelang es noch, den Frieden wieder herzustellen; die fünf Orte gaben nach und der Bundesbrief mit Oesterreich wurde in kleine Stücke zerschnitten. Daß dennoch der Friede nur von kurzem Bestande sein würde, war selbstverständlich. Nicht die Evangelischen banden an mit den Katholiken, letztere aber öffentlich und insgeheim mit jenen, und der Friede wurde von Seite der römischen Partei geflissentlich an jedem Tage gebrochen. Da verließ zuletzt auch die Evangelischen die Geduld, und sie sperrten den alten Cantonen die Lebenszufuhr ab, wodurch der Ausbruch des Krieges unvermeidlich war. Ehe Zürich noch Succurs erhielt, mußte es auf seine eigene Hand ins Feld rücken und Z. mußte auf Grund einer alten Observanz auf's Neue das Feldbanner führen. So sehen wir ihn am 11. October 1531 in die blutige Schlacht bei Kappel ziehen, wo er, während er selbst den nahen Tod geahnt haben soll, noch viel Trost- und Friedensworte sprach und die Sterbenden beruhigte, die Fliehenden zum Standhalten anspornte. Das ungefähr 6000 Mann zählende Heer der katholischen fünf Orte griff vom Islisberg und von der Leematt her die bei dem Weiler auf Scheuren aufgestellten etwa 1800 Mann starken Züricher an, denen während des heißen und hartnäckigen Kampfes noch etwa 700 Mann unter Z.'s persönlicher Führung zu Hülfe eilten. Z. kam auf dem Schlachtfelde an, als der Sieg auf Seite der Katholiken schon so gut wie entschieden war. Ein Steinwurf streckte ihn zu Boden; er raffte sich, schwer am Haupte verletzt, auf und ergriff nochmals die seiner Hand entfallene Fahne. Dann traf ihn ein Speer in die Seite und Z. sank abermals zu Boden, lag ächzend unter einem Birnbaum und sprach

seine letzten Worte: „Was ist's für ein Unglück? Den Leib können sie tödten, die Seele nicht!“ Doch auch die letzten Augenblicke, die der Sterbende dem Himmel zuwandte, sollten ihm verkümmert werden, denn der Hauptmann Vokinger aus Unterwalden sprengte auf den zu Boden Liegenden an, ihm befehlend, er solle Maria und die Heiligen anrufen. Als Z., der schon zum Sprechen keine Kraft mehr besaß, mit dem Haupte schüttelte, stieß ihm Vokinger das Schwert durch die Brust, und jetzt erst erkannte man an dem daneben liegenden Banner, daß der Hauptfeind der katholischen Christenheit in die Hände seiner Gegner gefallen sei. Da übte man einen Act grausamer und fanatischer Rache noch an dem Leichnam des Glaubenshelden, indem man ihn viertheilte, verbrannte und seine Asche in alle vier Winde streute, so wie man es ehedem mit Huß in Constanz gethan. 1838 wurde ihm an derselben Stelle, wo Z. vor länger denn drei Jahrhunderten fiel, ein einfaches Denkmal errichtet. Es besteht aus einem Felsenblock, in welchen eine Erztafel mit deutscher und lateinischer Inschrift eingelassen ist. Seine unglückliche Wittwe, welche den Verlust des vielgeliebten Mannes zwar mit frommer Gottergebung trug, deren Lebenskraft doch aber von diesem Tage an merklich gebrochen war, hatte den Kummer, an diesem einen Schlachttage auch noch ihren Sohn, ihren Bruder, ihren Eidam und ihren Schwager zu verlieren, so daß sie fast völlig vereinsamt dastand. Z.'s Freund und Nachfolger im Amte, Bullinger, nahm sie zu sich in sein Haus und nahm sich ihrer und ihrer noch vorhandenen Kinder mit ächter Freundestreue an. Vgl. Heß, „Das Leben Heinrich Bullinger's“ (Zürich 1828). Das Werk der Reformation überdauerte diesen Schlag und wie Vieles auch die Evangelischen in der Schweiz und Süddeutschland noch fast gerade ein Jahrhundert hindurch von der katholischen Partei zu erdulden hatten, Z.'s Stiftung ist zum Heile seines Volkes bestehen geblieben und das Andenken an den edlen, biederen und von Wahrheitsliebe erfüllten Gottesstreiter fängt an, mit jedem Jahre immer mehr und mehr zu Ehren zu kommen.

VI. Zur Literaturgeschichte Z.'s. Zwingli's Schriften gab zum ersten Male bald nach dem Tode des Reformators heraus R. Gwalther (4 Bde. Fol. 1545 ff.). Pfarrer Schuler und Professor Schultheß haben den gesammten schriftlichen Nachlaß Z.'s (8 Bde. Zürich 1828—42, Supplement 1861) kritisch edirt, welcher Alles enthält, was aus Z.'s Feder zu irgend einer Zeit geflossen ist. Auszüge aus seinen Werken lieferten dagegen Usteri und Vögeli (3 Bde., Zürich 1819 f.) und Christoffel (15 Bdchen., Zürich 1843 ff.). Was die Lebensgeschichte Z.'s betrifft, so haben wir mehrere vorzügliche biographische Werke über ihn und seine Zeitgenossen. Die älteste, die von Osw. Myconius u. d. T.: „De Huldrici Zwinglii vita et obitu“ (Basileae 1532) ist das Fundament aller späteren geblieben, unter denen wir nur die nachfolgenden hervorheben: „Lebensbeschreibung Z.'s“ von Rüscheler (1776), von J. C. Heß (1810), „Z.'s Leben“ von Rotermund (Bremen 1818), Schuler (Zürich 1819), Röder (St. Gallen 1855), „Huldreich Z.'s Leben und auserwählte Schriften“ von Christoffel (2 Bde., Elberfeld 1857) und „Huldreich Z.“ von Tichler (2 Bde. Utrecht 1857 f.) Man vergleiche auch Karl Brack „Reformationsgeschichte in vergleichenden Lebensbeschreibungen der vier Haupt-Reformatoren: Luther, Melanchthon, Z. und Calvin“ (Leipzig 1862), Ders. „Bilder aus der Reformationsgeschichte“ (2 Bde., Leipzig 1864) und Eberle, Sigwart, Ledderhose und Krummacher „Die vier Reformatoren Luther, Melanchthon, Z. und Calvin. Leben und Auswahl ihrer Schriften“ (mit Portraits. Stuttgart 1862). Die biographischen Verhältnisse Z.'s sind hier von Prof. Dr. Christoph Sigwart (vom k. württemb. evangel. Seminar in Blaubeuren) mit rechter Liebe und Gründlichkeit durchsprochen worden, wie ebenso die wichtigsten von Z.'s Schriften dem Leser vorgeführt werden. Ueber „das System Z.'s“ hat Zoller (Tübingen 1853) und über den Charakter seiner Theologie der erwähnte Sigwart in einem Werke unter dem Titel „Ulrich Z.“ (Stuttgart 1855) sich ausgelassen. Fröhlich hat Z. zum Helden eines Epos „Zwingli“ gemacht und auch die Gemahlin Z.'s, die obenerwähnte Anna Reinhard, ist nicht ohne einen Lebensbeschreiber geblieben, da wir ein Werk unter dem Titel „Anna Reinhard, Z.'s Gattin“ (Zürich 1819) von Sal. Heß besitzen.

Herausgeber: Dr. Altmann.

Zwing-Uri. Wenn man vom St. Gotthard-Berge in der Schweiz der Route des Reußthals folgt und über Hospenthal, An der Matt, Geschenen und Wasen hinaus bis Am Stäg gelangt ist, wo der Strom in unzähligen Cascaden sich soweit zerstäubt hat, daß die Seehöhe desselben nur noch 1607 pariser Fuß beträgt, so öffnet sich gleich hinter dem zuletzt genannten Dorfe Am Stäg (Amsteg) ein breites und schönes Thalgelände, mit welchem man zugleich den alten Boden der durch Wilhelm Tell, mag dieser nun historisch oder mythisch sein, geweihten und classisch gewordenen Schweiz betritt. Das Erste, was dem Touristen, der sich dem Dorfe Silenen zuwendet, in die Augen fällt, ist ihm zur Rechten ein unscheinbarer Trümmerhaufe, so dubiös wie die steinerne Bank Tell's bei Küßnacht und wie die dortige hohle Gasse selbst; aber in den Augen der Schweizer ist jener Ort ewig denkwerth, weil hier das Befreiungswerk der Schweiz von den österreichischen Landvoigten eingeläutet ward: der Wanderer steht mit einem Worte vor den Ueberresten der Burg Zwing-Uri. 558 Jahre liegt jene Burg in Trümmern, und Nesseln überwuchern eine Veste, welche der Schirmvoigt Albrecht Geßler von Bruneck zum Wall der Despotie und zur Frohnburg für die seiner Willkür sich nicht unterwerfenden Landleute in Uri hatte errichten lassen. Die Uebergriffe des hochmüthigen Voigts, den die Schweizer sich nur mit Widerstreben seitens des deutschen Kaisers hatten aufdrängen lassen, und dem die Bewohner des Landes Schwyz schon sich mehrfach entgegengestemmt hatten, hatten ihren Höhepunkt erreicht, als er das Land mit seinen Söldnern überschwemmte, die Unterhaltung derselben im Widerspruch mit dem alten Rechte forderte, die Unterthanen mit Zöllen auf den Märkten beschwerte, sie zu Hofediensten zwang und sie bei jeder Gelegenheit plünderte, mißhandelte, einkerkerte. Bereits war der Voigt auf dem Roßberg[1]) — der später bekanntlich, gleichsam belastet vom Fluche der alten Zeit, in

1) Wenn man von Arth aus den Rigi ersteigt, passirt man zunächst das Dörfchen Neu-Goldau am Fuße des Roßberges. Einst stand hier in reizendem und fruchtbarem Gelände das reiche und blühende Dorf Goldau, das jetzt seit dem schrecklichen Bergsturze vom 2. September 1806 unter Schutt und Trümmer begraben liegt. Nach anhaltendem Regenwetter — schreibt G. v. Escher in seinem Reisehandbuch (Zürich 1851 u. ö.) — stürzte an jenem Tage gegen 5 Uhr Abends der Gnyppenspitz, ein Theil des östlich gelegenen Rufiberges, unter furchtbar donnerndem Gekrache und weithin sich verbreitenden, undurchsichtigen Staubwolken in das schöne Thal, verschüttete in wenigen Minuten die Ortschaften Goldau, Busingen, Ober- und Unter-Röthen und mehrere Häuser von Lowerz und füllte einen Theil des Lowerzersees aus, dessen Gewässer unter furchtbarem Brausen bis unterhalb Seewen fortgewälzt wurden und bis an den Vierwaldstädter See hinunter Verheerungen anrichteten. In Goldau selbst hatten einige Bewohner den entstehenden Riß am Berge bemerkt und die Bäume wanken und das Gestein sich losmachen gesehen, worauf sie die Sturmglocke anzuziehen eilten. Angstvoll strömten die Bewohner in die Kirche zum Gebet. Einen Augenblick nachher stürzte dieselbe zusammen und der darüber sich hinwälzende Schutt bedeckte die Betenden alle in einem weiten Grabe. Es hatte sich an dem aus abwechselnden Schichten von Nagelflue und weicherem, mürberem Gestein bestehenden Rufiberg eine über 1000′ breite, 100′ hohe und fast eine Stunde lange Bergwand abgelöst und mit rapidester Schnelligkeit, vereint mit den in den Klüften angesammelten Gewässern, aus einer Höhe von mehr als 3000′ ins Thal hinabgestürzt, welches nun an vielen Stellen mehr als 100′ hoch mit Schutt und Schlamm und ungeheuern Nagelflue-Blöcken bedeckt ist. Es entstanden neue, aber kahle und unfruchtbare Hügel und sumpfige Teiche, und lange Jahre mögen vergehen, ehe die einst so blühende Gegend wieder der Bebauung fähig sein wird. Bis hoch an den Abhang des gegenüberstehenden Rigi hinauf wurden mächtige Felstrümmer geschleudert, und der bloße Druck der Luft schmetterte Wohnungen und Wälder nieder. 457 Menschen kamen ums Leben, 350 andere, meist auf entfernteren Gütern abwesend, wurden ins tiefste Elend versetzt, 219 Personen blieben gerettet, unter diesen entrannen 70 dem Verderben nur durch eilige Flucht und 14 wurden am folgenden Tage noch lebend aus dem Schlamme hervorgezogen. An Vieh gingen 423 Stück verloren. Das verschüttete Land umfaßt mehr als eine Quadratstunde und wird auf $7111\frac{1}{2}$ Juchart geschätzt. Man berechnete den Schaden an Feldern und Gebäuden auf $2\frac{2}{3}$ Mill. Schweizerfranken. — Obgleich einzelne Stellen sich allmählich mit Kräutern, Schilf und Sträuchern zu bedecken anfangen, so bietet doch diese Gegend immer noch einen traurigen Anblick grauser Verheerungen dar. Das Andenken an diesen Unglückstag wird alljährlich am 2. September durch eine religiöse Handlung, die „Schuttjahrszeit“, in Arth gefeiert. Auch seither, in den Jahren 1823 und 1839, lösten sich Felsmassen ab, die jedoch auf den alten Schutt fielen. — Selbst 15 Jahre nach der angeführten historisch-ruhigen Schilderung Escher's schreibt ein phantastisch-geistvollerer Berichterstatter, der von Touristen vielbenutzte Berlepsch, in seinem „Neuesten Reisehandbuch für die Schweiz“ (Hildburghausen 1866) von dem „unheimlich-ruinenhaften“ Aussehen der Gegend, die wie eine „vom Fluche getroffene Stätte“ sich markire, und daß, wenngleich die Zeit und die schmückende Hand der Vegetation jene traurigen, erinnernden Eindrücke ein Weniges gemildert habe, doch der Weg nach Lowerz und Schwyz noch

Trümmer zusammenbrach — von Konrad vom Baumgarten erschlagen worden, der die Ehre seines Hauses zu rächen kam; bereits war die Schandthat am alten Heinrich von der Halden, genannt von Melchthal, den Geßler blenden ließ, weil sein Sohn sich einem Knechte des Voigts, der ihn pfänden wollte, widersetzt hatte; bereits war jene ehrlose Zumuthung an die Altorfer geschehen, vor dem auf die Stange gesteckten Hute das Haupt zu entblößen und sich tief zu verneigen: da schwoll den geknechteten nach Freiheit dürstenden Bewohnern der Lande Schwyz, Uri und Unterwalden die Ader des Zorns, und Werner Stauffacher, Walther Fürst und Arnold Melchthal verbanden sich in der Nacht auf den Mittwoch vor dem Martinstag 1307 auf dem Rütli mit dreißig andern gleichgesinnten Männern in einem festen Bunde zu gemeinsamer Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten und zu gegenseitiger Vertheidigung. Dies war der Beginn der schweizerischen Eidgenossenschaft, und Schwyz, Uri und Unterwalden zehren noch immer von der Erinnerung an diese Großthat und von ihrem Ruhme. Nachdem auch Tell seine That vollbracht und der Landvogt Geßler von seinem Pfeile erlegt war, wurden in der Neujahrsnacht 1308 die Burgen sämmtlicher Unterlandvögte zertrümmert und vor Allem Hand an die Hauptveste Zwing-Uri gelegt, wodurch die Befreiung der Schweiz ohne Blutvergießen und ohne des Kaisers Eigenthum zu verletzen, vollbracht wurde. Auf einem niederen Hügel dehnen sich heut die spärlichen, verwitterten Reste der gefallenen Burg Z.-U. aus, während in der Nähe davon, mehr nach Silenen zu, der Thurm des Edelsitzes derer von Silenen, jener alten, mächtigen, hochberühmten Adelsfamilie der Schweiz, unverfallen und wohlerhalten emporragt. Andere — und auch hierin zeigt sich die Vermischung der Sage mit der Historie — suchen die Trümmer der Burg Z.-U. bei Altorf. So erkennt selbst Tschudi noch in den beim Kapuzinerkloster in der Nähe des Pavillons Waldeck bei Altorf umhergestreuten Mauerresten, welche seit dem furchtbaren Brande von 1799 übrigens fast spurlos verschwunden, die Trümmer der Burg Z.-U. und hat sich des Breiten darüber ausgelassen. Vgl. Friedrich v. Tschudi „Naturansichten u. s. w. aus dem schweizerischen Gebirge" (Leipzig 1853 u. ö.).

Zwirner (Ernst Friedrich), tüchtiger Baumeister der Jüngstzeit, geboren am 28. Februar 1802 zu Jakobswalde in Schlesien, besuchte, nachdem er seine Vorbildung bis 1821 auf der Breslauer Bauschule empfangen und bis 1824 sich mit der Praxis beschäftigt hatte, bis 1828 die Bau-Akademie und Universität zu Wien. Hier empfing seine zur erhabensten Architektonik sich emporarbeitende Seele im Anblick der Stephanskirche bereits jene Eindrücke, die ihn so mächtig zur Gothik zogen und in ihm zunächst das Verlangen weckten, die Wunderbauten des Mittelalters vor dem Auge an sich vorüberziehen zu lassen. Er bereiste Deutschland, Oberitalien, Holland und hat später gezeigt, welche Früchte jene Reisen für seine lebhafte und großen Eindrücken leicht zugängliche Phantasie getragen haben. Zunächst wurde Z. preußischerseits im Jahre 1828 bei der Oberbaudirection beschäftigt, und als man hier seine Entwürfe sah, welche dem Könige Friedrich Wilhelm III. unterbreitet wurden und dessen vollen Beifall fanden, wurde er schon im nächstfolgenden Jahre (1829) bei verschiedenen königlichen Bauten, besonders aber von communaler Seite mit dem Wiederaufbau des Kolberger Rathhauses beauftragt, dessen Ausführung seinen Namen bereits in die Reihe der wackersten Architekten eintrug und die größten Erwartungen von der Entwickelung seines Genius hegen ließ. 1833 empfing er als königlicher Bau-Inspector den ehrenvollen Auftrag, den Dombau zu Köln, jenes unvollendete Meisterdenkmal der mittelalterlichen Gothik, der Vollendung entgegenzuführen, und in diese Aufgabe, die er mit der ganzen Glut und Inbrunst des Herzens übernahm, hat sich gleichsam sein ganzes Leben und seine ganze Kunst so condensirt und vertieft, daß kaum ein anderer Gedanke darin Raum hatte. Wenn Kugler in seiner Kunstgeschichte

---

durch eine nackte Trümmerfläche führe und daß am Roßberge auch heut noch deutlich die Sturzbahn zu erkennen sei. Auf der kleineren von den beiden malerischen Inseln des Lowerzer Sees stand übrigens jene Burg Schwanau, welche, wie Zwing-Uri, 1308 von Werner Stauffacher und anderen Schwyzer Eidgenossen zertrümmert ward, und über deren Ruinen hinweg 1806 die durch den Goldauer Bergsturz bis 70 Fuß aufgewühlte Sturmfluth trieb, die letzten Reste jener Frohnveste hinwegspülend und zerbrechend.

vom Kölner Dome aussagt: „Der Umstand, daß wir hier die Arbeit einer Reihe von Geschlechtern vor uns haben, die, ihre Gedanken mit stets erneuter Lust dem einen großen Plane zuwendend, die Bedeutsamkeit desselben immer klarer und freier in stets mehr geläuterter Schönheit zu entwickeln vermochten, dieser Umstand erweckt eigenthümliche Gedanken über die Macht des Menschengeschlechts, das diesen Gedanken consequent Jahrhunderte hindurch festhielt und verfolgte“ — so ist Z. auch Einer von jenen Geistern, die wir um der besagten Consequenz willen zu rühmen und anzuerkennen haben. In der Seele keines seiner Vorgänger, mit Ausnahme vielleicht nur von J. Görres, der zuerst seine Stimme zur Vollendung des Domes erhob und dieselbe 1814 vergeblich als ein Dankopfer für die Befreiung des deutschen Vaterlandes forderte, und von Sulpice Boisserée, der alle seine Studien daran setzte, den Zeitgenossen die Erkenntniß der Structur des Domes klar zu machen und den Plan desselben als das harmonische Ergebniß alles Großen und Schönen, was die deutsche Kunst ersonnen, und als den Schlußpunkt aller Herrlichkeiten des germanischen Mittelalters hinzustellen suchte, — in keiner andern Seele, meinen wir, zündete der Gedanke der Domvollendung so mächtig, als in der Ernst Friedrich Zwirner's. Mit auf seinen thätigen Antrieb, der Reich und Arm für die Idee, die in seinem Herzen lebte, zu begeistern wußte, entstand 1842 der Central-Dombauverein, zu dessen eifrigsten und anregendsten Mitgliedern Z. bis an sein Ende zählte. Es ist bekannt, daß die Könige von Preußen den Dombau auf das Großartigste unterstützten; wir fügen hinzu, daß Z. es hauptsächlich gewesen ist, der drei preußische Monarchen lebhaft für die Idee der Bauvollendung zu gewinnen suchte und gewann, daß die Möglichkeit der nahen Vollendung, die gegenwärtig vorliegt, ihm hauptsächlich zu verdanken ist, und daß seine geniale Leitung dem ganzen Unternehmen überaus förderlich gewesen ist. Als am 14. August 1848 die sechste Säcularfeier der Grundsteinlegung begangen wurde, hatte Z. die Freude, bereits das Langschiff einweihen lassen zu können. Von da ab arbeitete er rüstig an der Vollendung des Nord- und Südportals, so daß 1855 die riesigen Kreuzblumen auf beiden Portalen befestigt werden konnten. Am 31. Juli 1861, kurz vor seinem Ableben, war die Bedachung des Domes bis auf wenige Ergänzungsarbeiten fertig. Auf den Firsten des Neubaues, der durch Z. geschaffen ward, glänzten bereits überall die goldenen Blumen des Dachkammes, der Mittelthurm ging durch ihn mit raschen Schritten seiner Vollendung entgegen und bereits warfen die goldenen Kreuzblumen über den Frontons, die den unteren Theil des Dachhelms umgeben, ihre Strahlen: immer aber ging die Sache ihm nicht schnell genug; je näher sein Leben dem Ausgange zueilte, um desto größer war die Unruhe, die ihn erfüllte, das begonnene Riesenwerk zum Abschluß zu bringen. Um wenigstens die Vollendung des Domes nicht den wechselnden Zufällen und Ereignissen innerhalb eines Zeitintervalls von 25 bis 30 Jahren nochmals anheim zu geben, welche Frist bei einer jährlichen Bausumme von ca. 100,000 Thalern in Aussicht genommen werden mußte, trat er mit den übrigen Förderern des Dombaus zusammen und brachte verschiedentliche Finanzoperationen in Vorschlag, deren jüngste, vom König genehmigte, die auf eine Prämiencollecte hinausläuft, welche einen Jahreszuschuß von ca. 300,000 Thalern für den Lauf von 6 Jahren gewähren wird, Z. nicht mehr erlebte, wie er auch schon jener Welt zugehörte, als der feierliche Act der Inauguration der Domkirche am 15. October 1863 stattfand. Er erlebte nur noch die Vollendung der Steinrippen und des Maßwerks an den beiden westlichen Fenstern des nördlichen Hauptthurms. Inzwischen war er 1850 Mitglied der technischen Baudeputation und 1853 Geheimer Regierungs- und Baurath geworden und hatte zwischen 1850 und 1860 verschiedene Decorationen zur Belohnung seiner Verdienste empfangen. Die geringe Mußezeit, welche Z. sich zugestand, füllte er auch noch mit herrlichen Entwürfen zu Bauwerken aus, welche hingereicht hätten, anderen Architekten dauernden Ruf unter ihren Zeitgenossen zu bereiten, welche von Z. selbst aber nur als Gelegenheitsarbeiten betrachtet wurden. Unter die denkwürdigsten dieser Entwürfe gehören der zur Synagoge in Köln, welche der königlich preußische Geheime Commerzienrath Abraham Oppenheim (s. d.) auf seine Kosten herstellen ließ, der zur Apollinariskirche be-

Remagen, die zu den Schlössern Argenfels am Rhein, Moyland bei Cleve, des Grafen von Fürstenberg zu Herdringen u. s. w., und wäre eine Sammlung der Entwürfe Z.'s, welche außer den vorgenannten noch viele andere Kirchen, Schlösser und Privathäuser begreifen, höchst wünschenswerth und liegt im eigenen Interesse der Architektur der Gegenwart. Z. hat sich auch in anderen Stylarten, als in der Gothik, mit Erfolg versucht. Daß er tief in das Wesen des byzantinischen Styls einzudringen wußte, zeigt die obenerwähnte Oppenheim'sche Synagoge, welche sich gleich sehr durch ihre innere Einrichtung, wie durch ihre äußere Erscheinung auszeichnet und durch eine stattliche Kuppel den Eindruck auf das Auge erhöht. Der 22. September des Jahres 1861 entriß dem Kölner Dombau-Verein dies thätigste seiner Mitglieder und der neueren Baukunst überhaupt einen der genialsten Meister.

Zwölfnächte. Unter der Bezeichnung der „Zwölfnächte" oder der „Zwölften", oder auch „Rauhnächte" versteht man in einem großen Theile Deutschlands eine Zeit von zwölf auf einander folgenden Nächten im Beginn des Winters, an welche sich mancherlei abergläubische Vorstellungen und Bräuche knüpfen, welche, wie überhaupt der ganze Zwölfnächte-Glaube, dem altgermanischen resp. altnordischen Heidenthume entstammen. Auf die winterliche Sonnenwende fiel unseren heidnischen Vorfahren, deren Götter zum großen Theile Personificationen heilsam oder schädlich wirkender Naturkräfte waren, eines der drei großen jährlichen Opferfeste, mit denen gleichzeitig die drei großen Volksgerichts-Assisen verbunden waren, und welche sich dergestalt auf die einzelnen Jahreszeiten vertheilten, daß das zweite derselben in unseren April, das dritte in unseren August fiel, also zwischen jedem etwa vier Monate innelagen. Das winterliche war das größte der drei jährlichen Hauptfeste, und zugleich das erste des Jahres, indem die altnordischen Völker dieses mit dem Anfange jenes (am 21. December des Gregorianischen Kalenders) begannen. Es war ein Freuden- und Friedensfest, veranlaßt durch die Wahrnehmung unserer für Naturerscheinungen ein sehr offenes Auge und empfängliches Gemüth habenden Altvordern, daß von der winterlichen Wende ab die Sonne, dieses allen erschaffenen Wesen Leben und Gedeihen spendende Gestirn, als dessen Personification der Hauptgott der altnordischen Völker — „Odin" bei den scandinavischen, „Wodan" bei den germanischen Stämmen geheißen — gelten kann, wieder erhöhte Kraft und Wärme zu gewinnen und die Tage wieder länger zu werden beginnen. Darum war es ein Freudenfest. Es war aber auch zugleich ein Friedensfest, während dessen ursprünglich siebentägiger Dauer (die Ausdehnung auf zwölf Tage ist eine spätere slawische Erweiterung) alle Fehden (was schon zur Sicherung der Berathungen und oberrichterlichen Entscheidungen der Volksversammlungen nothwendig war) ruhen und „Wodansfreed", d. i. „Gottesfriede", in allen germanischen Landen herrschen mußte; gleichzeitig aber auch alle nicht unumgänglich nothwendige, und namentlich alle solche Arbeit, deren Verrichtung ausschließlich den Unfreien oblag, denen in dieser Zeit von ihren Herren nicht rauh begegnet werden, und die namentlich während derselben nicht gegeißelt werden durften, für die es also eine vorzugsweise Freudenzeit war; just wie bei den Römern und alten Griechen die „Saturnalien", mit denen überhaupt dies Fest eine merkwürdige, auf eine ursprüngliche Verwandtschaft des ältesten germanischen mit dem ältesten hellenischen Götterdienste hinweisende, Aehnlichkeit hat. — Dies der Charakter des Festes der Sonnenwende bei den alten Deutschen; anders gestaltete er sich, als die von Osten und Südosten her vordringenden slawischen Stämme der Wenden, Wilzen, Obotriten, Czechen und Mähren Grenznachbaren der Deutschen geworden waren, ja zum Theil mit ihnen vermischt wohnten und nun der Göttermythus der einen Völkerfamilie in den der anderen hinüberspielte. Der frohe freudige Götterdienst der Germanen, die vorwiegend heiteren Anschauungen, welche sie (auch hierin den Landsleuten Homer's gleichend) von ihren Göttern hatten, wurden nun corrumpirt durch den Cultus und Mythus der finsteren, Menschenopfer heischenden, Slawengötter. Auch das Fest der Sonnenwende gewann jetzt, auf zwölf Tage erweitert, einen mehr finsteren Anstrich; wohin namentlich die vorher unbekannte Annahme gehört, daß während der zwölf Nächte Wodan mit einer Heerschaar böser Geister, dem „Wuothes- oder Wodansheer" (woraus dann im Mittelalter das „Wüthende Heer" ward), mit Ge-

schrei und Hundsgebell durch Feld und Wald ziehe und den ihm Begegnenden Böses zufüge; ein Glaube, welcher den „Zwölfnächten“ bis auf den heutigen Tag anklebt. Ueberhaupt sind die Vorstellungen und Bräuche, welche das Volk mit ihnen, wo überhaupt noch der Glaube an sie herrscht — es ist dies aber in den meisten Landschaften des südöstlichen (südwärts der Donau gelegenen), in einigen des südwestlichen Deutschlands, in den Weser- und Harzgegenden, in Thüringen und dem Ermelande der Fall — verbindet, eben so sehr der späteren als der früheren Zeit des Wodan-Cultus entlehnt. Die Zeit der „Zwölfnächte“ selbst ist nicht in allen Gauen gleich; im Ermelande bezeichnet man damit die Zeit vom St. Thomastage (21. December) bis einschließlich Neujahr; in anderen Gegenden die vom 20. December bis zur Sylvesternacht; in den meisten Landschaften aber die sechs letzten Nächte des alten und die sechs ersten des neuen Jahres, also die Zeit vom zweiten Weihnachts- bis zum heiligen Dreikönigs-Festtage. An den Hauptfelden des altgermanischen Festes, an Wodan, erinnern noch die „Juelfeuer“, welche man in Schweden und an der friesischen Küste Deutschlands am Abende des 21. December entzündet und die Nacht über brennen läßt; wie die angezündeten Räder, welche in Thüringen und im Harze das Landvolk an jenem Abende von Anhöhen herabrollt; dieselben sollen das Gestirn Wodan's, die Sonne, vorstellen. An ihrer Stelle werden in Süddeutschland Räder und Scheiben getrieben. Just so war es in altheidnischer Zeit, wo durch die Nacht der winterlichen (desgleichen aber auch der sommerlichen) Sonnenwende die Juelfeuer und die feurigen Räder erglänzten. An diese Zeit erinnert ferner das in den bayerischen, tyrolischen und steyerischen Alpenlandschaften in der ersten und der letzten der Zwölfnächte (die hier auf die sechs Schlußtage des alten und die sechs Erstlingstage des neuen Jahres verlegt sind) allgemein übliche „Perchtenlaufen“, ein lärmender Umzug vermummter Burschen. Perchta hieß nämlich eine der Gemahlinnen des Wodan, die mit ihm am Sonnenwende-Feste gefeiert wurde. Desgleichen erinnert daran der Umzug des „Knecht Ruprecht“ in den Zwölfnächten. Dieser Name ist nämlich aus „Hruodperaht“ entstanden, welchen so viel als „der Ruhmglänzende“ bedeutenden Namen ein Diener im Gefolge Wodan's führte. Endlich können als Reste der heidnischen Festfeier, als Erinnerung an die bei derselben den segnenden Göttern gebrachten Speisopfer noch die bestimmten Gerichte (als Mehlbrei, gelbe Rüben, „Mohnstriezel“, Knödel, Häringssalat, braun gesottener Karpfen rc.) gelten, welche sich, je nach den verschiedenen Landschaften verschieden, für den Thomastag, den Weihnachts- und Sylvester-Abend und den Dreikönigstag bis auf unsere Tage unter dem Landvolke mit dem Glauben fortgepflanzt haben, daß ihr Genuß Heil, ihre Vernachlässigung Unsegen bringe. — Erinnern nun die mancherlei zur Zeit der Zwölfnächte noch im Schwange befindlichen Gebräuche mehr an die heitere Seite des Wodancultus, so findet rücksichtlich des an dieselben sich knüpfenden Aberglaubens das Gegentheil statt. Es ist, nach dem Volksglauben, eine Zeit, wo Gott dem Teufel einen starken Antheil an dem Weltregimente zugesteht. Daher kommt es denn, daß das, was man in dieser Zeit unternimmt, übel ausschlägt; daß Freundschaften, welche Jahrzehnte gedauert und die schärfsten Proben bestanden haben, an einem kaum böse gemeinten Worte brechen; daß in ihr das Geflüster eines Verleumders, welches sonst als abgeschmackte Lüge zurückgewiesen worden wäre, Glauben findet; daß Hader ohne jegliche Veranlassung zwischen Nachbaren entsteht, treue Liebschaften gebrochen und dafür andere leicht- und widersinnig geknüpft werden. Schiffe, welche in dieser Zeit sich auf dem Meere befinden, scheitern nach dem Volksglauben sicherlich; plötzliches Thauwetter überschwemmt die Wohnungen der Menschen, oder große Schneestürme verwehen Straßen und Ortschaften; Menschen und Thiere erkranken, und ein Feuer, welches von ruchloser Hand entzündet worden, löscht keine menschliche Hülfe. Eifersucht befällt in dieser Zeit die Friedfertigsten, und Lust zu Gewaltthaten taucht auf in Gemüthern, die bis dahin nichts Arges dachten. Alpdrücken und schwere Träume ängstigen die Menschen im Schlafe, und Spukgestalten, wenn sie in nächtiger Stunde ihre Wohnung verlassen; denn die Zwölfnächte sind eine Zeit, wo, wie namentlich im südöstlichen Deutschland Alt und Jung glaubt, der Teufel auf Erden umhergeht, Todte aus ihren Gräbern erstehen, der wilde Jäger durch Feld und Forst pirscht,

alle Hexenkünste unbeschränkt wirken, Nachtgespenster durch die Luft flattern, die Thiere reden und Menschen sich in Wärwolfe verwandeln können; wo aber auch die Schätze in den Tiefen der Erde und in den Ruinen alter Burgen sich aufthun und von den Kundigen, freilich nicht ohne Gefahr, zu heben sind; ja wo sogar von Demjenigen, welcher Muth und Kraft hat, die Probe zu bestehen, die Kunst sich unsichtbar und die Geister längst Verstorbener reden zu machen, erlangt werden kann. — Dies der Glaube und die Gebräuche, welche noch heutiges Tages in einem großen Theile Deutschlands das Volk auf dem platten Lande, besonders in den Gebirgsgegenden, und zwar im protestantischen Norden kaum minder wie im katholischen Süden, an die Nächte in der Zeit der winterlichen Sonnenwende und des Jahresschlusses knüpft. Diese Bräuche und Vorstellungen sind als Reminiscenzen aus längst vergangener Zeit sicherlich ein interessanter Beitrag zur deutschen Culturgeschichte.

Zwölftafelgesetzgebung, lex duodecim tabularum. Die lange unbeschränkte Jurisdiction der Consuln im alten republikanischen Rom war im Streite der Parteien, der Patricier und Plebejer, und namentlich durch den Auszug der letzteren auf den heiligen Berg, mannichfach beschränkt worden. Durch die Einführung des Volks-Tribunats ward jedoch den Willkürlichkeiten der consularischen Gewalt noch zu wenig Einhalt gethan, da die Macht der Tribunen nur eine wesentlich negative war, diejenige der patricischen Consuln aber durchaus positiv war. Das ganze Gerichtsverfahren basirte bisher einzig und allein auf dem Gewohnheitsrecht, dem Althergebrachten, und seine Anwendung ward durch keine Grenzen, als die des consularischen Judiciums bestimmt; nur die schriftliche Abfassung von Gesetzen, welche dem Judicium der Consuln gewisse und bestimmte Grenzen anwiesen, konnte jene Mißstände in Wegfall bringen. Diese Herstellung einer Rechtsgleichheit auf geregeltem und wirksamerem Wege lag aber auch im Interesse der patricischen Partei: sie hatte dadurch die Möglichkeit, die tribunicische Gewalt am besten zu beseitigen. Der Antrag des Volkstribuns Gaius Terentilius Arsa, 463 v. Chr., auf Ernennung einer Commission von fünf Männern zur Entwerfung eines gemeinen Landrechts, an das die Consuln künftighin in ihrer richterlichen Gewalt gebunden sein sollten, ward daher von den Patriciern nicht abgewiesen, und seine möglichste Beschränkung schien dieser Regierungsgewalt geboten. Erst nach zehnjährigem Streite der beiden Stände kam jener Antrag Arsa's zur Ausführung, und erst, als andere Concessionen der Patricier, wie die Vermehrung der Tribunen, das icilische Plebiscit und andere das Volk nicht befriedigten, kam ein Compromiß der Parteien, 454 v. Chr. oder 300 a. u. c., zu Stande; die Abfassung eines Landrechts ward beschlossen und vorläufig eine Gesandtschaft von drei rechtsverständigen Männern nach Griechenland geschickt, um die solonischen und anderen griechischen Gesetze kennen zu lernen. Nach der Rückkehr dieser Gesandten und nachdem den Plebejern nochmals die Erhaltung ihrer Freiheiten zugestanden worden, wurden endlich im Jahre 451 v. Chr. (303 a. u. c.) „Zehnmänner zur Abfassung des Landrechts", sämmtlich den Patriciern angehörig, gewählt, welche zugleich als höchste Beamte anstatt der Consuln fungiren (decemviri consulari imperio legibus scribundis), die beschworenen Freiheiten der Gemeinde aber nicht antasten sollten; das Volkstribunat wie das Provocationsrecht wurden suspendirt. „Erwägt man diese Maßregel im Zusammenhange, so kann kaum ein anderer Zweck ihr untergelegt werden, als die Beschränkung der consularischen Gewalt durch das geschriebene Gesetz an die Stelle der tribunicischen Hülfe zu setzen. Ohne Zweifel ward, als die Plebejer ein geschriebenes Landrecht begehrten, von den Patriciern erwidert, daß dann der tribunicische Rechtsschutz überflüssig werde, und hierauf scheint von beiden Seiten nachgegeben zu sein." (Vergl. Th. Mommsen, „Römische Geschichte", Berlin 1856, Bd. I. S. 256 ff.) Die Decemvirn brachten die von ihnen zusammengestellten Gesetze vor das Volk und, von diesem in den Centuriat-Comitien bestätigt, wurde es sodann in zehn Kupfertafeln eingegraben, auf dem Forum an der Rednerbühne vor dem Rathhause angeschlagen. Da indessen sich noch ein Nachtrag als nothwendig herausstellte, wurden für das Jahr 450 v. Chr. noch weitere Decemvirn ernannt, welche noch zwei Gesetzestafeln hinzufügten. So entstand das erste und einzige römische Landrecht, das Zwölftafelgesetz. Da es aus

einem Compromiß der Parteien hervorgegangen war, konnte es schon darum tiefgreifende, über polizeiliche und bloße Zweckmäßigkeits-Bestimmungen hinausgehende Aenderungen des bestehenden Rechts nicht wohl enthalten haben. Sogar im Creditwesen trat keine weitere Milderung ein, als daß ein Zinsmaximum (10 pCt.) festgestellt und der Wucherer mit schwererer Strafe bedroht ward; der strenge Schuldproceß blieb wenigstens in seinen Hauptzügen unverändert. Aenderungen der ständischen Rechte waren begreiflicher Weise noch weniger beabsichtigt; der Unterschied zwischen Ansässigen und Nichtansässigen, die Ungültigkeit der Ehe zwischen Adeligen und Bürgerlichen wurde vielmehr aufs Neue im Stadtrecht bestätigt, ebenso zur Beschränkung der Beamtenwillkür und zum Schutze des Bürgers ausdrücklich vorgeschrieben, daß das spätere Gesetz durchaus dem früheren vorgehen und daß kein Volksbeschluß gegen einen einzelnen Bürger erlassen werden solle. Am bemerkenswerthesten ist die Ausschließung der Provocation in Capitalsachen an die Tributcomitien, während die an die Centurien gewährleistet ward, was sich nur dadurch erklärt, daß die Abschaffung der tribunicischen Gewalt und folglich auch die der tribunicischen Criminalprocesse beabsichtigt war. Die wesentlich politische Bedeutung der Z. lag daher weit weniger in dem Inhalte des Weisthums als in der jetzt förmlich festgestellten Verpflichtung der Consuln, nach diesen Proceßformen und diesen Rechtsregeln Recht zu sprechen, und in der öffentlichen Aufstellung des Gesetzbuchs, wodurch die Rechtsverwaltung der Controle der Publicität unterworfen und der Consul genöthigt ward, Allen gleiches und wahrhaft gemeines Recht zu sprechen. Ueber die Dauer der Gültigkeit der Z., die bis zur Kaiserzeit doch immer noch die Hauptgrundlage des römischen Rechts geblieben ist, wenn auch ihr praktischer Werth sich allmählich verloren hatte, vergl. man die Artikel **Ante-Justinianisches Recht** und **Römisches Recht**.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Hirschelstraße 4.

Register zum dreiundzwanzigsten Bande.

Nachträge.

Der Krieg in Deutschland im Jahre 1866. Wer den im Sommer dieses Jahres geführten Krieg nur als ein zufälliges Ereigniß auffassen wollte, das seinen Ursprung in einer ehrgeizigen und kriegslustigen Laune des Grafen Bismarck findet — wie dieses in der That bei der größten Zahl österreichischer und süddeutscher Politiker der Fall ist — würde gänzlich bei der Wahrheit vorbeigehen. Die Katastrophe, deren Zeugen wir gewesen sind, war die nothwendige Folge des Processes, der sich seit den Tagen der Reformation in Deutschland zu vollziehen begonnen hat. Das heilige römische Reich deutscher Nation konnte in Wahrheit nur so lange bestehen, als Religion und Bildung dem Wesen nach in ganz Deutschland eine war und auf dem Boden der allein selig machenden Kirche fußte. Sobald die Axt diesem Baume an die Wurzel gelegt war, war damit auch gleichzeitig der Keim zu einer Neugestaltung gelegt. Diese Wiedergeburt klammerte sich zunächst an die Confession eines befreiten evangelischen Dogmas, durchkämpfte in dieser Gestalt den dreißigjährigen Krieg, erhob sich dann zu der Form des erwachenden modernen Staates und zu der Fülle aller der treibenden Ideen, die auf dem fruchtbaren Boden dieses neuen Lebens ersprossen. Das erhabene Geschlecht der Hohenzollern war von der Vorsehung dazu berufen, diese Wiedergeburt Deutschlands allmählich anzubahnen. Dieses ist der leitende große Gedanke aller Thaten im Kriege und Frieden von dem großen Kurfürsten bis zu Friedrich dem Großen, von diesem bis zu den Befreiungskriegen Friedrich Wilhelms III. und von dieser Epoche bis zu dem blutigen Ringen, welches unter der Aegide Wilhelms I. so eben Deutschland erschüttert hat. Im vollen Bewußtsein dieses Antagonismus zwischen Preußen und Oesterreich hat der große Friedrich 1757 gesagt: „Die Schlacht von Pharsalus zwischen dem Hause Oesterreich und Brandenburg müsse geschlagen werden." Diese Schlacht wird aber nicht allein auf der blutigen Wahlstatt ausgefochten, sie wird ebenso sehr in dem geistigen Ringen der Völker durchgekämpft, sie wird so lange währen, bis ganz Deutschland zu einer einheitlichen Entwickelung erstarken wird. Der geistige Kampf geht dem mit dem Schwerte voran, und die Erfolge der Gewalt reichen so weit, als die Vorbereitung des geistigen Kampfes gediehen ist; dies heißt, auf den letzten Krieg angewandt: „Die Erfolge des letzten Kampfes haben deshalb an der Zusammenfassung Norddeutschlands bis zur Mainlinie stehen bleiben müssen, weil das Vorschreiten der modernen Ideen, welche Preußen vertritt, noch nicht weiter nach Süddeutschland und Deutsch-Oesterreich zu gediehen ist." Der geschichtliche Proceß wird sich weiter vollziehen, und eines Tages wird der Geschichtsschreiber Deutschlands den glorreichen Tag registriren können, an dem alle deutschen Stämme eine neue und dauernde Einheit gefunden haben. Diesem Fortschritte gegenüber verhält sich das österreichische Kaiser-Haus keineswegs bloß abwehrend; im Gegentheil hat es ohne Unterbrechung Versuche gemacht, das schon verlorene Terrain wieder zu erobern. Der Frankfurter Fürstencongreß des Jahres 1863 war ein schlecht verhüllter Versuch einer Majorisirung Preußens, einer Restauration des deutschen Reiches, es war eine Kriegserklärung an den historischen Beruf Preußens. Und wie waren die Pläne der Bundes-Präsidialmacht im Früh-

jahr dieses Jahres beschaffen? Zu früh posaunten die Wiener Journale die wahren Tendenzen des kaiserlichen Cabinets aus. „Nicht ein zweites Olmütz, ein zweites Jena müssen wir Preußen bereiten," „Preußen muß derartig nach gewonnenem Feldzuge behandelt werden, daß es niemals wieder Opposition gegen das kaiserliche Oesterreich machen kann." Es ist in noch sehr frischem Gedächtniß des preußischen Volkes, daß schon das Programm der in Berlin abzuhaltenden Festlichkeiten von Seiten des Wiener Hofes festgestellt war. In großer Parade „Unter den Linden" sollte dem General-Feldzeugmeister v. Benedek der Feldmarschalls-Stab übergeben werden und hernach sollte die feierliche Proclamation des Kaisers Franz Joseph zum deutschen Kaiser unter Assistenz aller treuen Bundesfürsten erfolgen. Das war das klar bewußte Streben der Wiener Hofburg. Aber auch Preußen hatte sich seine Ziele klar und fest gestellt. Nicht die alte Herrlichkeit des längst entschwundenen heiligen römischen Reiches wollte es in neuer und verbesserter Auflage wieder an das Tageslicht treten lassen, es wollte den deutschen Bund den realen Machtverhältnissen entsprechend reformiren, es wollte die Schattenherrschaft des Staatenbundes in die reale Gestalt eines Bundesstaates hinüberführen. Diese diametral entgegengesetzten Bestrebungen Oesterreichs und Preußens mußten nothwendig früher oder später zu einem Entscheidungskampfe drängen. Die schleswig-holsteinsche Angelegenheit wurde die Veranlassung zu diesem Kampfe. Entblödeten doch die Wiener Blätter im März d. J. sich nicht, es dürr und klar auszusprechen, daß die kaiserlichen Truppen nur deshalb an der Seite der königlich preußischen in Schleswig gefochten hatten, um der kaiserlichen Regierung das Mittel an die Hand zu geben, Preußen um die Erfolge seiner Siege zu bringen! Der Gasteiner Vertrag leimte noch einmal die widerstrebenden Interessen zusammen, und erst als Preußen in den Augen der andern deutschen Großmacht genug isolirt war — sowohl in Europa, wie in Deutschland —, scheute das Wiener Cabinet sich nicht, mit seinen wahren Intentionen hervorzutreten. Heimliche Rüstungen begleiteten die diplomatische Action. Auf die Anfrage Preußens über den Zweck dieser Rüstungen wurde die Antwort ertheilt, daß dieselben unerheblich seien, und es wurde die Bereitwilligkeit der „Abrüstung" ausgesprochen, sobald Preußen sich zu derselben Maßregel bereit finden lasse. Gleichzeitig mit dieser berühmt gewordenen Abrüstungsnote erließ das kaiserliche Cabinet eine Ordre zur Mobilisirung und Aufstellung einer starken gegen Italien gerichteten Armee. (23. April.) Die ganze Zweideutigkeit der österreichischen Politik trat hiermit zu Tage. Dem einfachsten Verstande mußte es jetzt klar werden, was Oesterreich wollte. Es folgte jetzt Schlag auf Schlag. Der 26. April brachte die Proposition Oesterreichs, die schleswig-holsteinische Frage dem Bunde zur Entscheidung vorzulegen und damit den Bruch mit den zwischen den beiden Cabinetten von Wien und Berlin stipulirten Abmachungen „ohne den Bund diese Angelegenheit zu regeln." Als am 1. Juni Oesterreich die Friedens-Conferenzen, welche die übrigen Großmächte vorgeschlagen hatten, illusorisch machte und an demselben Tage seine Drohung ausführte und den Bund in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit anrief, als es am 5. Juni die holsteinschen Stände einberief, da war das Rad ins Rollen gekommen und keine menschliche Macht vermochte es mehr, das Verhängniß aufzuhalten, welches die Verblendung der Staatsmänner Oesterreichs heraufbeschworen hatte. An dem denkwürdigen 14. Juni erfolgte der Bundesbeschluß, durch den der am 11. Juni erfolgte Antrag Oesterreichs auf Bundes-Execution gegen Preußen angenommen und die Mobilmachung des 7. bis 10. Armeecorps verfügt wurde. Dieser Beschluß war, wie sich später herausstellte, nur durch eine Mandatsfälschung in der 16. Curie möglich geworden; es kennzeichnet dieses Verfahren den Charakter der Gegner Preußens. Ein blinder, fanatischer Preußenhaß umnebelte damals den Verstand der meisten Diplomaten Deutschlands. Der preußische Gesandte gab die Erklärung ab, daß durch diesen Bundesbeschluß der Bund gebrochen und der Bundesvertrag erloschen sei, daß dagegen seine Regierung die nationale Grundlage des Bundes festhalte und bereit sei, auf Grund eines am 10. Juni aufgestellten Projectes einen neuen Bund aufzurichten. Das Project vom 10. Juni schloß Oesterreich und Holland aus dem Bunde aus, bildete ein norddeutsches Bundesheer unter Führung Preußens, ein süddeutsches unter bayrischem Oberbefehl. Zwei Parlamente sollten über die gemeinsamen Angelegenheiten beschließen. Durch den Bundesbeschluß des 14. Juni

war der Krieg von Seiten Oesterreichs und der alliirten deutschen Staaten provocirt. Preußen war auf diese Provocation gefaßt und hatte alle Vorbereitungen getroffen, die der Ernst der Situation erforderte. An Sachsen, Hannover, Kurhessen wurde am 15. und 16. eine letzte Anfrage gerichtet, ob die betreffenden Regierungen geneigt wären, innerhalb 12 Stunden ihren Anschluß an das preußische Reformproject und die Herstellung des Friedensfußes zu erklären: für den Fall einer bejahenden Antwort würde ihre Souveränetät garantirt werden, eine ablehnende Antwort müsse als Kriegserklärung gelten. Die drei Staaten lehnten ab und zogen die Entscheidung der Waffen einem Anschluß an Preußen vor. (15. Juni.) Ueberblicken wir die allgemeine politische Situation an diesem Tage, an dem das kriegerische Drama seinen Anfang nehmen sollte. In Deutschland standen auf Seite Preußens nur: die sächsisch-großherzoglichen und herzoglichen Länder (ausschließlich Sachsen-Meiningen), Braunschweig, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, die beiden Schwarzburg, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Waldeck, Reuß jüngere Linie, die drei freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen. Alle diese Staaten hatten noch keine militärischen Vorbereitungen getroffen. Auf Seiten Oesterreichs standen alle übrigen Länder und Ländchen Deutschlands, von denen Sachsen ganz kriegsgerüstet dastand, die meisten andern erhebliche Rüstungen unternommen hatten. Hannover hatte allerdings nur einige Reserven einberufen, „um sie den Arbeiten der Heuernte später nicht zu entziehen", wie officiell angegeben wurde. Italien hatte sich naturgemäß enge zu einem Schutz- und Trutz-Bündniß an Preußen angeschlossen. Rußland verhielt sich durchaus passiv, ebenso England. Frankreich wollte so lange warten „ohne Sympathie und ohne Mißgunst", bis wirkliche Interessen der Nation in Frage kommen würden. Viele glaubten, daß es, wie einst die Cäsaren dem Spiel der Gladiatoren zusahen, auf die beiden kämpfenden Parteien hinsah („morituri te salutant") und daß es, sobald beide Theile zerfleischt am Boden liegen würden, ein Stück Deutschlands als leichte Beute davontragen werde. Die Ereignisse haben sich indeß anders entwickelt.

Allgemeine militärische Situation beim Beginn des Feldzuges. Das österreichische Cabinet befand sich bis zum 14. Juni in der gewissen Erwartung, daß Preußen es nicht wagen würde, bei der Schwäche seiner Alliirten in Deutschland der österreichischen Ligue gegenüber Front zu machen; es erwartete durch den Beschluß, den es am 14. Juni durchsetzte, Preußen zum Nachgeben zu zwingen. Es hatte seine ganze Armee auf den Kriegsfuß gesetzt und rechnete auf eine energische Bundeshülfe. Nach einer im October in Wien erschienenen Broschüre (Feldzug der Nord-Armee. Wien bei Franz Xaver Cottely) machte man österreichischerseits folgenden Calcül p. 7: „Bayern hatte außer der Verpflichtung, das 7. Corps in der Stärke von 63,000 M., noch eine Truppenmacht von 40,000 M., im Ganzen also 100,000 M. aufzustellen; das 8. Bundes-Corps sollte 60,000 M. zählen, das hannoveranische Contingent 20,000 M., eben so Sachsen 20,000 M.; sohin würde die ganze mit Oesterreich verbündete deutsche Streitmacht die imposante Stärke von mehr als 200,000 M. betragen haben. Auf dieses Kraftausmaß, welches eine ähnliche Truppenmacht der Preußen von den österreichischen Grenzen abgezogen haben würde, hat man unserseits bei den deutschen Verbündeten gerechnet; leider hat sich dieser Calcül als unrichtig erwiesen." Die Nord-Armee hatte eine Stärke von 230—250,000 Mann nach den nothwendigen Detachirungen, ohne diese 263,000 M. 700 Geschütze. Die Infanterie zählte 174 Bataillons und 28 Jäger-Bataillone, die Cavallerie 169 Escadrons (24,000 Pferde). Oesterreich hoffte somit mit seinen Verbündeten 450,000 Mann gegen Preußen marschiren lassen zu können und nahm, wie gesagt, an, daß die preußische Regierung es zu einem Kampfe mit einer solchen Uebermacht nicht würde kommen lassen. Und in der That war die militärische Situation bei Beginn des Feldzuges für Preußen eine sehr schwierige. Die geographische Lage der preußischen Staaten gestattete es dem Gegner, sich wie einen Keil zwischen die östlichen und westlichen Provinzen zu schieben. Sobald das bayrische Corps, gefolgt von dem 8. Bundescorps, einen energischen Vorstoß nach Hannover unternahm, war eine definitive Trennung der beiden Landestheile in Aussicht und ein Vormarsch auf Berlin zu befürchten. Ferner liegt die Landeshauptstadt nur vier Tagemärsche von der sächsischen Grenze, die auf dem ganzen hier in Betracht kommenden Striche off

ist. Das Königreich Sachsen und somit alle Uebergänge über das Böhmen von Sachsen trennende Gebirge waren in Feindes Hand. Die erste Versammlung der österreichischen Armee wird durch ein zweckmäßiges Eisenbahnnetz begünstigt; Theresienstadt, Prag, Josephstadt bilden Depotplätze für eine concentrirte Armee-Aufstellung. Alles wirkt zusammen, um der österreichischen Armee, sobald Sachsen auf ihrer Seite ist, einen Offensivstoß auf Berlin zu erleichtern. Unstreitig lag es im ursprünglichen Plane des österreichischen Hauptquartiers, eine solche Offensive zu versuchen. Nach österreichischen Angaben unterblieb die Ausführung eines solchen Projects, weil die Rüstungen der deutschen Bundesgenossen zu lange auf sich warten ließen und so der geeignete Zeitpunkt zum Vorbrechen nicht benutzt werden konnte. In demselben Maße, in welchem eine Offensive österreichischerseits durch die Configuration der Grenzen und die ganze Beschaffenheit des norddeutschen Kriegstheaters erleichtert wird, in demselben Maße wird eine preußische Offensive erschwert. Der einzige Theil, aus dem eine Offensive von vorn herein erfolgreich zu sein verspricht: der südwestliche Theil Schlesiens, kann aus dem Grunde nicht zum Anfangspunkt einer Offensive gemacht werden, weil dann der ganze übrige Theil der Grenze schutzlos preisgegeben werden muß, sobald nämlich ein solcher Vorstoß mit einer großen Armee von etwa 7 Armeecorps ausgeführt werden soll. Eine Offensive mit etwa 4 Corps dagegen würde keinen gesicherten Erfolg erwarten lassen, es würde dann die andere Armee von 4 Corps, die man von Sachsen aus nach Böhmen operiren lassen wollte, zu weit entfernt sein und ein Zusammenwirken beider Armeen unmöglich werden. Anders würden sich diese Verhältnisse gestalten, wenn Dresden eine Festung ersten Ranges mit einem verschanzten Lager zur Aufnahme einer Armee von 1½—2 Armeecorps wäre. Dann könnte man hier 40—50,000 Mann stehen lassen mit der Aufgabe, die Mark zu decken, und mit der ganzen Armee durch Süd-Schlesien auf Wien losgehen. Vielleicht ist die Ausführung eines derartigen Feldzuges, der unsere Armee in 14 Tagen nach Eröffnung der Feindseligkeiten in Wien einrücken lassen könnte, der Zukunft vorbehalten. Wie die Verhältnisse aber im Juni dieses Jahres lagen, war eine geschickt combinirte Offensive gegen Böhmen das einzig Erfolg versprechende Unternehmen, aber ein Unternehmen, welches mit den größten Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft ist.

Der preußische Operationsplan. Die preußische Haupt-Armee hatte eine Stärke von c. 277,000 Mann. Sie zerfiel in drei Armeen: 1) die Elb-Armee unter General v. Herwarth (das 8. Armee-Corps und die 14. Division, etwa 40,000 Mann), 2) die 1. Armee unter dem Prinzen Friedrich Carl (das 2., 3. und 4. Armee-Corps und ein Cavallerie-Corps unter dem Prinzen Albrecht (Vater) c. 107,000 Mann), 3) die 2. Armee unter dem Kronprinzen (das 1., 5., 6. Armee-Corps und das Garde-Corps, etwa 130,000 Mann). Ein Landwehr-Corps (24,000 Mann) unter dem General v. d. Mülbe bildete die allgemeine Reserve. Die Elb- und 1. Armee sollten das Königreich Sachsen in raschem Anlauf besetzen, das Erzgebirge auf mehreren Straßen überschreiten und auf Gitschin concentrisch vorgehen. Die 2. Armee sollte durch ein strategisches Schein-Manöver den Feind über den wahren Angriffspunkt täuschen, dann in starken Märschen sich den Defileen der Grafschaft Glatz und von Landshut nähern, diese forciren und sich mit der ersten und Elb-Armee vereinigen. Der ideale Concentrations-Punkt war Gitschin. Das Vorbrechen der 2. Armee sollte 4 Tage später als das der 1. Armee erfolgen, damit diese nöthigenfalls die 2. Armee beim Debouchiren unterstützen konnte. Wie dieser Plan in glänzendster Weise ausgeführt wurde, werden wir darstellen. Neben dieser Haupt-Operation lief der Feldzug auf dem westlichen Kriegstheater her. Hier galt es zunächst die hannoversche Armee zur Capitulation zu zwingen, dann mit einer nur circa 50,000 Mann starken Armee das Corps der Bayern, das circa 50,000 Mann und 136 Geschütze zählte, und das 8. Bundescorps, welches 53,000 Mann und 114 Geschütze stark war, zu trennen und jedes Corps einzeln zu schlagen. Auch diese Operation gelang in bewunderungswürdiger Weise.

Feldzug der Elb- und 1. Armee bis zum 3. Juli. Die sächsische Armee verließ nach erfolgter Kriegserklärung eilig das Land und so stießen die einrückenden preußischen Colonnen auf keinen Widerstand. General Herwarth marschirte am 16. Juni bei Strehla, Dahlen und Wurzen in Sachsen ein und erreichte schon am 18. Juni

Dresden. Gleichzeitig avancirte Prinz Friedrich Carl mit der 1. Armee nach Bautzen, Bischofswerda, Zittau. Am 20. Juni befand sich das ganze Königreich Sachsen in preußischen Händen. Das Reservecorps (Landwehrcorps) des Generals Mülbe wurde von Berlin nach Dresden gezogen. Am 23. Juni wurde auf der Vorpostenlinie durch Parlamentäre den österreichischen Vorposten-Commandeuren der Einmarsch preußischer Truppen angekündigt. Feldzeugmeister Benedek hatte der Elb- und 1. Armee sein 1. Corps, die Brigade Kalik, die 1. leichte Cavallerie-Division, so wie die sächsische Armee unter Commando des General Clam-Gallas, im Ganzen etwa 60,000, entgegengeworfen. Diese sollte den von Norden her vorrückenden Gegner so lange aufhalten, bis Benedek selbst mit seiner Hauptmacht (6 Corps) die aus Schlesien debouchirende 2. Armee in die Gebirgs-Defileen zurückgeworfen haben würde. Dann wollte er sich auf den Prinzen Friedrich Carl und die Elb-Armee werfen und hier einen vernichtenden Schlag ausführen. Am 23. Juni früh überschritten die preußischen Truppen die Grenze Böhmens. Die Elb-Armee ging mit der Hauptmacht über Rumburg, Niemes auf Hühnerwasser (Hünnerswasser). Am 27. kam es hier zum Gefecht mit einer österreichischen Brigade; zwei preußische Bataillons und zwei Escadrons genügten, den Feind zum Abzuge zu bewegen. Das österreichische 32. Feldjäger-Bataillon und ein Bataillon des Regiments Nr. 33 Gyulay wurden fast ganz zusammengeschossen. Prinz Friedrich Carl ließ das 4. und 2. Armeecorps längs der Zittau-Reichenberger Eisenbahn vorgehen, gefolgt von dem Cavallerie-Corps, während das 3. Corps von Schönwald und Neustädtl auf Friedland vorging. Bei Liebenau leistete der Feind den ersten Widerstand. Hier stand die Brigade Poschacher mit 18 Geschützen. Ein mehrstündiger Artilleriekampf, der preußischerseits mit der Avantgarden-Batterie (6 Geschütze) geführt wurde, bewog den Feind zum Abzuge auf Podol und Münchengrätz. Hierher hatte sich auch das bei Hühnerwasser geschlagene Detachement zurückgezogen. In der Nacht vom 26. zum 27. kam es bei Podol zum Gefecht mit der Brigade Poschacher, der sogenannten „eisernen Brigade." Außer derselben (7 Bataillons) kamen noch Theile des Regiments Ramming zur Verwendung. General Horn, welcher die Avantgarde der Armee des Prinzen Friedrich Carl commandirte, griff mit zwei Jäger-Compagnieen und zwei Bataillons das Dorf Podol auf der Dorfstraße an, während zwei andere Bataillons das Dorf umgingen. Der Mond leuchtete dem Gemetzel im Dorfe. Die Oesterreicher erlitten große Verluste und verloren über 500 Gefangene. Der Uebergang über die Iser war forcirt. General Clam-Gallas hatte mit seiner ganzen Macht eine Defensiv-Aufstellung bei Münchengrätz an dem südlichen Ufer der Iser genommen. Der östlich der Stadt Münchengrätz gelegene Muskey-Berg war mit gezogenen Batterieen und 21 Bataillons besetzt. Diese Stellung war an sich sehr stark, sie hatte jedoch den Fehler, daß die Rückzugslinie fast östlich nach Gitschin zu lief, während die Front gegen Norden gerichtet war. Die Avantgarde der 1. Armee, Div. Horn mit der Div. Fransecky, griffen das Plateau des felsigen und zerklüfteten Muskey-Berges an. Im Norden und Süden wurde die Position mit unvergleichlicher Kühnheit angegriffen und nach schwerem Ringen erobert. Die Division Münster der Elb-Armee erzwang bei Haber, westlich von Münchengrätz, den Uebergang über die Iser trotz des Widerstandes der sächsischen Truppen. Theile derselben umgingen den Horker Berg und griffen von südwestlicher Richtung in das Gefecht ein. So auf zwei Seiten umgangen, konnte Clam-Gallas Münchengrätz nicht länger behaupten und konnte von Glück sagen, nicht gänzlich von seiner Rückzugslinie abgedrängt zu sein. Sein Verlust betrug 4—500 Mann todt und verwundet, 1600 Mann gefangen, während die preußischen Truppen nur gegen 200 außer Gefecht Gesetzte hatten. Clam-Gallas setzte seinen Rückzug bis Gitschin fort, hier fand er eine sehr günstige Vertheidigungs-Position vor. Er besetzte die Höhen nördlich und westlich der Stadt am rechten Ufer des Czidlinaflusses. Auf dem rechten Flügel stand eine sächsische Brigade mit drei Batterieen und fünf Escadrons. Auf dem linken Flügel neben der Brigade Ringelheim das Jägerbataillon der sächsischen Leibbrigade und das 3. Reiterregiment. Der größte Theil der Sachsen bildete die Reserve, südlich Gitschin. Die Stellung hatte die Frontal-Ausdehnung von etwa einer Meile von Woharitz bis Eisenstadt; Breda und Dielec lagen im Centrum. Prinz Friedrich Carl führte bei Münchengrätz einen Linksabmarsch seiner Armee aus, so daß jetzt das 4. Armeecorps die

Reserve bildete. Das 3. Armeecorps marschirte auf der Straße Turnau-Libun auf Gitschin, das 2. über Podkost auf Gitschin, vom 4. Corps gefolgt. General Herwarth deckte die rechte Flanke der ganzen Armee. Bei Podkost kam es in der Nacht vom 28. zum 29. zu einem blutigen Gefecht. Das 14. Infanterie-Regiment nahm das Schloß, welches hier den Paß sperrte. Der 29. Juni war für den Angriff auf die Hauptstellung des Generals Clam-Gallas bestimmt. Die Avantgarde-Divisionen des 3. und 2. Corps, und zwar die 5. Division (General v. Tümpling) und die 3. Division (General v. Werder) sollten die blutige Arbeit dieses denkwürdigen Tages verrichten. Die Avantgarde der 5. Division stieß am Nachmittage bei Libun auf die Vortruppen des Feindes und warf sie zurück. Kaum hatten sie das Dorf Reiznitz erreicht, als sie mit einem Hagel von Granaten und Shrapnells überschüttet wurden. Das Dorf selbst gerieth in Brand. Die preußische Avantgarden-Batterie fuhr im Galopp durch das brennende Dorf und nahm südlich desselben Stellung. Die österreichische Artillerie krönte terrassenartig die Höhen von Prachnow. Nur langsam vermochte der linke Flügel des Generals Tümpling Terrain zu gewinnen; die Höhen von Prachnow konnte er nicht erstürmen. Clam-Gallas, der sich dessen bewußt war, wie viel an der Entscheidung dieses Tages hing, versuchte mit äußerster Kraftanstrengung eine Umgehung des preußischen linken Flügels. Die Regimenter Sigismund, Großfürst Constantin und das 23. Jägerbataillon wurden auf Zamec dirigirt. Hier trafen sie auf das 1. Bataillon des Leib-Regiments, dem noch zwei andere Bataillons die Hand reichten. Das Schnellfeuer der ruhig und kaltblütig schießenden preußischen Infanterie mähte die österreichischen Bataillons nieder, deren Trümmer sich eilig zurückzogen. Zwei Bataillons des 18. Regiments faßten auf dem rechten Flügel der Division Tümpling die Höhen von Prachnow. Gleichzeitig avancirte die 5. Brig. (des 2. Armeecorps) über Waharzitz, Lochow und Wohawetz. Die 6. Brig. folgte in Reserve. So gewannen die Preußen auf beiden Flügeln mehr und mehr Terrain; Clam-Gallas konnte jetzt das Centrum — die Felslehne von Prachnow — nicht länger halten; er mußte den Rückzug über die Czidlina antreten. Es war neun Uhr Abends geworden. Doch auch jenseit der Czidlina in Gitschin wurde dem Feinde nicht Ruhe gegönnt. Nach zehn Uhr Abends wurden die feindlichen Feldwachen überrumpelt und nach blutigem Kampfe Gitschin eingenommen. Die Kämpfe des 29. bei Gitschin waren sehr blutig gewesen, namentlich hatten die Sachsen sich ausgezeichnet geschlagen und 180 Todte und über 300 Verwundete verloren. Die Oesterreicher ließen über 2000 Gefangene in den Händen der Preußen zurück. Der Verlust auf preußischer Seite betrug gegen 2000 Todte und Verwundete, dafür war aber auch ein entscheidender Erfolg errungen. Clam-Gallas zog sich nach Rechanitz zurück. So hatte der Prinz Friedrich Carl seine Aufgabe glänzend gelöst; seine Truppen, durch die großen Erfolge gehoben, sahen vertrauensvoll der kommenden Hauptschlacht entgegen, während das österreichische 1. Corps in seiner Kraft gebrochen und entmuthigt zurückging. General Benedek berichtete nach Wien, daß der Zustand des 1. Corps ihn zu einem allgemeinen Rückzuge zwänge. Clam-Gallas wurde suspendirt, nach Wien beordert und vor ein Kriegsgericht gestellt, welches ihn aber völlig freisprach. Der General schiebt in einer von ihm veröffentlichten Vertheidigungsschrift das Mißlingen seiner Kämpfe auf die „schwankenden und widersprechenden Befehle" des Hauptquartiers; er behauptet, daß sein Corps trotz der großen Verluste völlig gefechtsfähig geblieben sei. Anders lautet der Bericht des Times-Correspondenten aus dem österreichischen Hauptquartier, der am 30. Juni aus Döbernitz einen wahren Jammerbrief über die Erlebnisse dieses Tages schrieb. Es war unter dem geschlagenen 1. Corps eine solche Panique ausgebrochen, daß sie die Sachsen für die Preußen hielten und in rasender Eile zurückgingen. Der unglückliche Correspondent floh für seine Person, was die Pferde seines Wagens laufen konnten, ein österreichischer Oberst, der sich in den Wagen gesetzt hatte, gab die nöthigen Dispositionen. Da erblickten sie eine Cavalcade, die sie für Preußen hielten. Doch als sie näher kamen, bemerkten sie, daß jener Zug aus allen Gattungen Cavallerie nebst Artillerie und Pulverkarren zusammengesetzt war, und daß Massen von Infanterie im Laufschritt ihm folgten. In der Mitte erblickten sie weiße Jacken. „Es sind Oesterreicher," riefen sie beglückt aus. In wilder Unordnung kamen sie heran, — in wirrem Durcheinander gerieth unser

Zug inmitten des ihrigen. „Um Gottes willen, was hat das Alles zu bedeuten?" „„Nun wir sind von den Preußen wieder geschlagen; sie haben 60 Wagen von der Reserve-Munition genommen und 30 Schwadronen ihrer Cavallerie verfolgen uns in vollem Galopp."" „Also schnell nach der Festung," hieß es nun von allen Seiten, und in rasender Eile ging es weiter, durch Dorf und Vorstadt hindurch; Jäger und Infanteristen eilten längs der Seiten der Landstraße, Artillerie und Reiterei galoppirte u. s. w. An dem äußern Thore (von Königgrätz) herrschte eine Verwirrung, die jeder Schilderung spottet. — Man vergesse nicht, daß diese Schilderung von einem für die österreichische Sache eingenommenen Briten drei Tage **vor** der Schlacht von Königgrätz geschrieben ist.

Feldzug der 2. Armee bis zur Schlacht von Königgrätz. Am 18. Juni war die 2. Armee bei Neisse aufgestellt. Zwei Detachements unter General Knobelsdorf und Graf Stolberg hatten die Bestimmung, Oberschlesien speciell zu decken. Am 19. Juni Abends erhielt Se. Königl. Hoheit der Kronprinz den Befehl, nur ein Corps an der Neisse zu belassen, das 1. Corps sofort auf Landshut zu dirigiren und die beiden anderen Corps derartig aufzustellen, daß sie entweder gemeinsam mit dem 1. Corps die Offensive der 1. Armee nach Böhmen unterstützen, oder eventuell das Corps bei Neisse verstärken könnten. Am 22. traf der Befehl des Königs ein, die Offensive nach Böhmen in der Richtung auf Gitschin zu ergreifen. Am 25. hatte das 1. Corps Schömberg und Liebau erreicht, das Gardecorps Schlegel, das 5. Corps stand zwischen Glatz und Reinerz, die 1. Brigade des 6. Corps in Glatz, die anderen drei Brigaden dieses Corps bei Patschkau, die Cavallerie-Division bei Waldenburg. Das 1. Corps sollte auf Trautenau, das Gardecorps im Centrum auf der Wünschelburger Straße gegen Braunau und Eypel, der linke Flügel, das 5. Corps, gefolgt von dem 6. Corps, auf der Straße Glatz-Reinerz gegen Nachod vorgehen. Feldzeugmeister Benedek hatte sein Hauptquartier nach Josephstadt verlegt. Dem 1. preußischen Corps warf er das 10. Armeecorps unter FML. Gablenz, dem 5. Corps das 6. Armeecorps unter FML. Ramming und die Reservecavallerie-Division Prinz von Schleswig-Holstein entgegen; als Reserve standen das 8. Armeecorps unter Erzherzog Leopold bei Jaromirz, das 4. Armeecorps unter FML. Festetics bei Königinhof, endlich das 2. Armeecorps unter FML. Thun als Hauptreserve bei Josephstadt. Am 26. Juni überschritten Abtheilungen des 1. und 5. preußischen Armeecorps und das Gardecorps die österreichische Grenze. Die preußischen Truppen hatten schwierige Gebirgs-Defileen zu durchziehen, aus denen sie sich in schmaler Front mühsam herauswinden mußten, während es den feindlichen Truppen möglich war, in concentrirter Aufstellung mit überlegenen Massen die debouchirenden Abtheilungen anzufallen und in das Gebirge zurückzuwerfen. Die preußische Armee hatte am 27. und 28. den Beweis zu liefern, daß für ihre Ausdauer und Kühnheit auch diese höchst kritische Situation eines Gebirgsüberganges ebenso zu überwinden möglich sei, wie zwei Jahre vorher das Ueberschreiten eines Meeresarmes Angesichts des Feindes auf den gebrechlichen Fahrzeugen der Pontons. Schon am 26. hatte General v. Steinmetz die Avantgarde-Brigade seines (des 5.) Corps unter General v. Löwenfeldt gegen Nachod vorgehen lassen. Die österreichische Besatzung wurde schnell vertrieben und die Vortruppen Löwenfeldt's konnten bis Wysokowo vorgeschoben werden.

Gefecht von Nachod den 27. Juni. Um 9½ Uhr wurde die Avantgarde Löwenfeldt's von zwei österreichischen Brigaden mit zahlreicher Artillerie und Cavallerie angegriffen. Sie war nicht im Stande, den übermächtigen Gegner zurückzuweisen. Erst als zwei Bataillons Infanterie und eine Jäger-Compagnie und zwei Batterieen der 1. Fuß-Abtheilung in das Gefecht eingreifen konnten, kam dasselbe zum Stehen. Jetzt konnte die 9. Division des General v. Löwenfeldt aus dem Defilee herausgezogen und allmählich zur Entwickelung gebracht werden und zwar links der Avantgarde. Der Aufmarsch der Division erfolgte unter dem verheerenden Feuer der österreichischen Artillerie; der Commandeur der 17. Brigade, General v. Ollech, ein durch seinen Geist und seine Energie hervorragender Offizier, sank, schwer getroffen, vom Pferde. Trotz aller Hindernisse blieb die 9. Division im langsamen Vorrücken. Inzwischen hatte sich auch die 10. Inf.-Division entwickelt. Zwei Regimenter Cavallerie (Ulanen Nr. 1, Dragoner Nr. 8) warfen eine österreichische Kürassier-Brigade und entrissen ihr zwei

Standarten und deckten so die Entwickelung ihrer Division. Der Hauptkampf entspann sich jetzt bei Wysokowo, wo bereits Theile der 9. Division engagirt waren. Gegen 1 Uhr war das südliche Ende dieses Dorfes genommen, der Versuch einer feindlichen Umfassung des preußischen rechten Flügels wurde glänzend abgewiesen, eben so eine Attaque, die der Feind mit vier Bataillons gegen die Südspitze des zwischen den Hauptstraßen liegenden Waldes unternahm. Die gesammte Reserve-Artillerie war unterdeß herangezogen und unterstützte auf das Kräftigste das Ringen der beiden Divisionen. Gegen 3 Uhr Nachmittags war der Feind auf dem Rückzuge, von Cavallerie und Artillerie verfolgt. Der Rückzug ging auf Skalitz. Das Rammingsche Corps hatte so sehr gelitten, daß sein Commandant dem FZM. Benedek meldete, daß er ohne Unterstützung nicht im Stande sei, am folgenden Tage den Kampf fortzusetzen. Das Corps hatte 2 Standarten, 1 Fahne, 6 Geschütze, 2500 Gefangene und eine noch größere Zahl an Todten und Verwundeten eingebüßt, während der Gesammtverlust des preußischen Corps 59 Offiziere, 1132 Mann todt und verwundet betrug. Der Kronprinz hatte dem ganzen Kampfe persönlich beigewohnt und verließ das Schlachtfeld nicht eher, als bis er fast allen Truppen seinen Dank für ihr bewunderungswürdiges Verhalten ausgesprochen hatte. General Steinmetz hatte seine Aufgabe am 27. mit dem Genie des Feldherrn erfaßt und ausgeführt. Von der hohen Wichtigkeit des Gelingens derselben durchdrungen, hatte er alle Kräfte seines Corps (mit Ausnahme dreier Bataillons) darangesetzt und nur so hatte es ihm gelingen können den Feind zu erschüttern und ihn kampfunfähig zu machen. Ein ganz anderes Bild bietet sich uns an demselben Tage auf dem rechten Flügel der 2. Armee in dem blutigen Kampfe von Trautenau dar. Da dieser der einzige ist, der zu Ungunsten der preußischen Waffen ausfiel, so wollen wir etwas ausführlicher bei demselben verweilen, da wir ferner aus demselben klar die Ursache der preußischen Siege ableiten können, klarer, als dieses durch irgend eine anderweitige Betrachtung über diesen Feldzug möglich ist.

Gefecht von Trautenau am 27. Juni. Das 1. Armee-Corps hatte am 26. durch Recognoscirungen das Terrain vorwärts und in den Flanken aufgeklärt und die Verbindung mit der Avantgarde des Garde-Corps aufgesucht und diese bei Merkelsdorf gefunden. Für den 27. hatte das General-Commando des 1. Armee-Corps ein Vorgehen der Avantgarde, der Reserve-Infanterie und Artillerie auf der Straße Liebau, Golden-Oels nach Trautenau, den Vormarsch des Gros auf der Straße Schömberg-Albendorf bis Parschnitz befohlen. Die Reserve-Cavallerie sollte dem Gros folgen. Durch eine nicht genau berechnete Zeitdisposition ereignete es sich, daß das Gros 2 Stunden vor der Avantgarde auf dem Kreuzungspunkt beider Straßen westlich Parschnitz eintraf. Die Avantgarde wurde bald vorgenommen. Die littauischen Dragoner passirten Trautenau und griffen jenseits der Stadt das Regiment Windischgrätz-Dragoner an und hieben dasselbe in die Flucht; sie mußten jedoch zurück, als sie bis an einen sumpfigen Graben gelangt waren, der nicht zu nehmen war, und als sie gleichzeitig von feindlicher Infanterie stark beschossen wurden. Diese Infanterie-Abtheilungen gehörten zur Brigade Mandel des österreichischen 10. Corps, die mit General Gablenz eben auf den Höhen südlich Trautenau eingetroffen war und sich namentlich auf dem Kapellenberg festsetzte. Die Infanterie der Avantgarde (ein Jäger-Bataillon und fünf Bataillons Infanterie) debouchirten durch Trautenau unter dem Feuer versteckter Soldaten und Civilisten und eroberten mit unvergleichlicher Bravour die feste Stellung des Kapellenberges. Die Artillerie der Avantgarde konnte vorläufig nur wenig in das Gefecht eingreifen, so daß die Infanterie auf sich allein angewiesen war. Um halb 1 Uhr wurde das Infanterie-Regiment Nr. 44 des Gros auf die Höhen südöstlich Trautenau dirigirt. Die Aupa wurde durchwatet und die steile Wand des Höhenrückens auf einem schmalen Pfade „zu einem" erstiegen. Auf dem Plateau angelangt, entwickelten sich die Bataillons nach und nach, so daß erst gegen 1¾ Uhr das Infanterie-Gefecht des ganzen Regimentes im Gange war. Nach und nach rückte noch das 45. Regiment und noch ein Bataillon des 4. und ein Bataillon des 5. Regiments in die linke Flanke, so daß dann acht Bataillons des Gros engagirt waren. Bei dem zerklüfteten Terrain war nur eine Batterie zur Unterstützung aufgefahren, so daß, als das Gefecht am stärksten wüthete, preußischerseits vierzehn Bataillons und zwei Batterieen engagirt waren. Diese Truppenmacht genügte — nach einer kurzen um 3 Uhr einge-

tretenen Gefechtspause — bis fünf Uhr das Höhen-Terrain von Hohenbruck bis westlich Alt-Rognitz und Rüdersdorf zu erstürmen, so daß zu diesem Zeitpunkt das Gefecht sehr günstig stand. Sehen wir zu, was unterdeß auf österreichischer Seite vorging. Schon um 3 Uhr war die Brigade Grivicics eingetroffen, und von Neu-Rognitz aus auf Rüdersdorf dirigirt worden, um die preußische linke Flanke zu umfassen. Zuerst begnügte sie sich damit, dem Vorschreiten der preußischen Bataillons zwischen Alt-Rognitz und Rüdersdorf durch ein heftiges Artilleriefeuer Einhalt zu thun und Alt-Rognitz in Brand zu schießen, sie vermochte kein Terrain zu gewinnen. Um 4 Uhr etwa traf die Brigade Wimpffen ein und wurde bei Neu-Rognitz à cheval der Straße aufgestellt. Gablenz beschäftigte durch ein Paar Batterieen die 8 Bataillons des preußischen Gros in der Front und fuhr 4 Batterieen (32 Geschütze) derartig südlich Hohenbruck und südöstlich Kaltenhof auf, daß sie ein concentrisches Feuer auf den Kapellenberg gestatteten. Als dieses Feuer gewirkt zu haben schien, führte Gablenz die Brigade Wimpffen zum Sturm auf den Kapellenberg (St. Johann) vor. Der Angriff wurde aber gänzlich abgeschlagen, Hunderte von Leichen blieben von den österreichischen Bataillons zurück. Etwas nach 5 Uhr traf die Brigade Knebel auf dem Schlachtfelde ein. General Gablenz sah sein Centrum geschlagen, seine rechte Flanke keine Fortschritte machen, schon befahl er eine Aufnahme-Stellung der letzten Brigade für den Rückzug. Durch einen Zufall erhielt General Knebel diesen Befehl nicht und ließ seine Brigade gegen den Kapellenberg anstürmen. Schon waren 4 Bataillons derselben blutig abgewiesen, schon setzte (alles dieses nach österreichischen Angaben) der Hornist das Horn an den Mund, um auch für die letzte Brigade das Signal zum Rückzuge zu geben, als das Regiment Erzherzog Karl reussirte. Die wenigen preußischen Bataillons hatten das Feuer von 32 Geschützen ausgehalten, und den Angriff von 11 frischen Bataillons abgeschlagen; man weiß nicht, ob man mehr diese Standhaftigkeit der kämpfenden Bataillons bewundern oder die 11 intacten Bataillone beklagen soll, die thatlos weiter rückwärts standen, denen es nicht gestattet wurde ihren schwer ringenden Kameraden zu Hülfe zu eilen und so einen glänzenden Sieg zu erfechten. Um halb 6 Uhr erscholl auf dem preußischen linken Flügel das Signal „langsam zurück". Die Truppen mußten gehorchen. 2 Batterieen deckten den Rückzug, einige Compagnieen des 44., eine des 4. Regiments kämpften auf den Waldparcellen südöstlich Trautenau noch $1\frac{1}{2}$ Stunden mit der Brigade Grivicics, die hier furchtbare Verluste erlitt. Südlich Trautenau hielten 2 Bataillons des 43., eins des 3. Regiments die Fortschritte des Feindes auf, Parschnitz selbst blieb bis 10 Uhr von der Nachhut des Gros (8. Compagnie des 44. Regiments) besetzt. Der Feind folgte nirgends. Die Truppen erhielten den Befehl die Bivouacs der letzten Nacht wieder einzunehmen, so daß manche Bataillons noch einen Nachtmarsch bis 2 Uhr Morgens auszuführen hatten. Aber auch diese Anforderung eines Nachtmarsches von 2—$2\frac{3}{4}$ Meilen erfüllten die braven ostpreußischen Regimenter. Einzelne Truppentheile, z. B. das 2. Bataillon 44. Regiments, welches erst gegen halb 3 Uhr in's Bivouac kam, hatten 42 Stunden nicht geschlafen. Es hatte am 26. eine Recognoscirung ausgeführt, in glühender Hitze, in einem engen Gebirgsdefilee; es war erst Abends 10 Uhr in's Bivouac gekommen, hatte abgekocht, um 12 Uhr Nachts gegessen, um 1 Uhr Frühstück gekocht, war um 2 Uhr aufgebrochen, war 3 Meilen marschirt, hatte einen heißen Kampf durchgefochten, bei dem es 90 Mann todt und verwundet hatte, und war, ohne in den letzten 24 Stunden etwas genossen zu haben, um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachts in's Bivouac gekommen. Solche Leistungen haben die preußischen Truppen aufzuweisen, aber leider an diesem blutigen Tage vergeblich. Das erste Corps hatte 63 Offiziere und 1214 Mann verloren, das österreichische nach eigenen Angaben 12 Stabsoffiziere, 184 Offiziere und 5536 Mann, so daß auf zwei Mann preußischer Seits neun Mann österreichischer Seits kommen. Und warum haben die Truppen des ersten Corps nicht gesiegt? Daß 14 preußische Bataillons mit im Ganzen 4 Batterieen, die aber nur successive zur Verwendung kamen, 28 österreichischen Bataillons mit 72 Geschützen so furchtbare, ja überwältigende Verluste beigebracht haben und bis des Abends weiter fochten, das spricht dafür, daß bei Trautenau die Kaltblütigkeit, Zähigkeit der Truppen und die Wirksamkeit des Zündnadelgewehrs das Aeußerste, was zu leisten möglich ist, geleistet haben. Es fehlte aber die Hand, welche die Reserve zum Vorwärtsstoßen verwendet; es fehlte die Führung, welche siegt,

weil sie unter allen Umständen siegen will. Diese Führung ist das Geheimniß der preußischen Siege, sie ist das Geheimniß der Niederlage bei Trautenau. Das erste Corps war durch den befohlenen Rückmarsch so weit von Trautenau abgekommen, daß der Höchstcommandirende, zum tiefen Schmerze des ganzen Corps, an den Kämpfen der Garde des folgenden Tages nicht Theil zu nehmen für zweckmäßig hielt. Man muß es selbst durchlebt haben, um völlig zu fühlen, was das heißt, den Kanonendonner hören und nicht ihm nacheilen zu dürfen; zu wissen, daß preußische Truppen in der Entfernung von ein paar Meilen für die Ehre des Vaterlandes den blutigen Waffengang gehen, und nicht hineilen zu dürfen, um mit ihnen zu sterben oder zu siegen. Beiläufig sei noch erwähnt, daß am 27. um 3 Uhr Nachmittags die erste Garde-Division, die bei Qualisch sich bis auf eine Meile Trautenau genähert hatte, dem ersten Armeecorps ihre Unterstützung durch einen Generalstabs-Offizier (Major v. Kameke) anbieten ließ, aber abschlägig beschieden wurde. Gablenz, der wider eigenes Erwarten seinen Gegner abziehen sah, bivouakirte mit 2 Brigaden bei Trautenau und südlich Parschnitz, mit den beiden andern südlich Neu-Rognitz. Am 28. sollte er nach Prausnitz abmarschiren, woselbst 6 Bataillons und eine Batterie der Brigade Fleischhacker (viertes Corps) ihn zu unterstützen bereit standen. Die Verluste seines (des zehnten Corps) überwogen die Verluste der drei österreichischen Corps in der Schlacht von Custozza, so daß seine Infanterie am 28. Juni kaum gefechtsfähig war.

Zweiter Tag von Trautenau und Soor 28. Juni. Das Garde-Corps setzte an diesem Tage den Kampf mit dem 10. österreichischen Corps fort und erntete vollauf die Früchte des Ringens des 1. preußischen Corps und seiner eigenen außerordentlichen Leistungen. Gablenz deckte seinen Rechtsabmarsch durch die Brigade Knebel. Die Avantgarde der 1. Garde-Division erhielt auf ihrem Vormarsch über Eypel-Raatsch bei Staudenz bereits Artilleriefeuer der Brigade Knebel, ebenso wirkten einige Geschütze der Brigade Fleischhacker von Praußnitz her. Die 12 Geschütze der preußischen Avantgarde fuhren über das brennende Staudenz hinaus und beschossen die 24 Geschütze, welche General Knebel nördlich Staudenz postirt hatte. Sobald das Gros der 1. Garde-Division bis gegen Raatsch vorgekommen war, griff die Infanterie an und dirigirte sich zunächst gegen die westlich Staudenz gelegenen Waldparcellen, die im ersten Anlauf vom Feinde gesäubert wurden. Gablenz verstärkte seine Artillerie allmählich bis auf 40 Geschütze. Da die Reserve-Artillerie des preußischen Corps noch einen Tagemarsch zurück war, so konnten nicht mehr als 12 Geschütze der österreichischen Artillerie, die fortfuhr, noch andere Batterieen zu etabliren, entgegen gestellt werden. Die Infanterie des Gros wurde nach und nach in die Front genommen, die Brigade Knebel überrannt, Burgersdorf genommen, die Brigaden Wimpffen und Mondel bis jenseit Soor zurückgejagt. Inzwischen hatte die Brigade Grivicics einen Stoß gegen die rechte Flanke der 1. Garde-Division ausführen wollen. Zwei Bataillons des Kaiser-Franz-Grenadier-Regiments hielten sie auf, anrückende Verstärkungen der 2. Garde-Division zersprengten diese Brigade und drangen bis Trautenau vor. Um 1 Uhr war der Kampf der 1., um 3 Uhr der der 2. Garde-Division beendet. 4000 Gefangene, 2 Fahnen, mehrere Geschütze waren der Preis des Sieges, der mit einem Verluste von 25 Offizieren und 809 Mann erkauft war. Das Corps Gablenz befand sich in völliger Auflösung, es hatte in zwei Tagen 9000 Mann todt und verwundet und über 4000 Gefangene eingebüßt. Die Brigade Fleischhacker scheint nur wenig am Kampfe, wohl aber an der Flucht Theil genommen zu haben, wenigstens fanden die preußischen Truppen am 29. auf dem Marsche nach Königinhof Tausende weggeworfener Röcke mit rosenrothem Kragen, die nur dem Regiment Coronini der Brigade Fleischhacker angehört haben können. Nach österreichischen Angaben haben auch in der That 34 Bataillons an dem Kampfe gegen das Garde-Corps Theil genommen. So hatte das Garde-Corps durch einen glänzenden Sieg die Defileen von Eypel und Trautenau gleichzeitig geöffnet. Am 29. vertrieb die Avantgarde-Brigade der 1. Garde-Division die Brigade Fleischhacker aus Königinhof, 2 Fahnen und über 400 Gefangene fielen in preußische Hände.

Gefecht von Skalitz am 28. Juni. Das 6. österreichische Corps, durch das 8. Corps verstärkt, versuchte an diesem Tage unter dem Oberbefehl des Erzherzogs Leopold das Corps des Generals Steinmetz in die Defileen von Nachod zurückzuwerfen.

General Steinmetz war nur durch eine Brigade des 6. Corps verstärkt. Der Plan des Generals Steinmetz war folgender: Ein rechtes Seitendetachement (6 1/2 Bataillon, 1 Escadron, 24 Geschütze) ging in nordwestlicher Richtung von Nachod, und zwar auf Studnitz los, dort sollte es eine Offensivflanke bilden. Die Avantgarde (3 1/2 Bataillon, 6 Geschütze, 4 Escadrons) wurde vorläufig nördlich Wysokowo zurückgehalten, südlich dieses Ortes die Brigade des 6. Corps und die Cavallerie-Brigade Wnuck. Hinter diesen beiden Abtheilungen stand die 10. Division mit 66 Geschützen. Sobald die Umgehung des rechten Flügel-Detachements wirksam wurde, sollte die Avantgarde vorstoßen, unterstützt von der 22. Brigade (Hoffmann, des 6. Corps). Die 10. Division (G.-L. v. Kirchbach) sollte nördlich der Straße Wysokowo Klenny folgen. Der Gang des Gefechtes war folgender. Nach einem lebhaften Geschützkampf bemächtigte sich das rechte Detachement und die Brigade Hoffmann der ersten Position des österreichischen 8. Corps, Klenny wurde genommen. Die schwere Garde-Cavallerie-Brigade, die auf dem äußersten linken Flügel des Feindes bei Zernow erschien, bewirkte eine Zurücknahme der dort postirten Artillerie und Cavallerie. Unterdeß zog sich die Avantgarde und die Division Kirchbach rechts heraus bis an die Aupa und griff die letzte und Hauptaufstellung des Erzherzogs zwischen Skalitz und Zliez in der Front mit klingendem Spiel an. Skalitz wurde erstürmt, die Aupa-Linie genommen. Gegen 4 Uhr Nachmittags waren die beiden feindlichen Corps in vollem Rückzuge auf Josephstadt. 5 Geschütze, ca. 2500 Gefangene waren der Preis dieses glorreichen Tages. Das Corps des General Steinmetz hatte leider den Verlust von 59 Offizieren und 1352 Mann zu beklagen.

Gefecht von Schweinschädel, am 29. Juni. Die Tage blutigen Ringens waren für den Helden Steinmetz und sein Corps noch nicht beendet. GFZ. Benedek warf am 29. noch drei frische Brigaden des 4. Corps (Festetics) vor, um die Verbindung des 5. Armeecorps mit dem Gardecorps zu unterbrechen. Trotzdem stellte Steinmetz diese Verbindung über Gradlitz her und schlug auch das dritte Corps, welches ihm entgegengestellt wurde. Um 2 Uhr Nachmittags trat das Corps seinen Vormarsch auf Gradlitz an. Das linke Seitendetachement (Brigade Wittich und die schwere Garde-Cavallerie-Brigade) traf um 4 Uhr bei Trebesow ein. Hier bemerkte es starke feindliche Colonnen im Anmarsch auf Josephstadt. General Wittich machte Front und warf, von der Brigade Tiedemann energisch unterstützt, den Feind über Schweinschädel zurück. Etwa 800 Gefangene wurden gemacht. Um 7 Uhr brach General Steinmetz das Gefecht ab, der Zweck war erreicht und der Vormarsch zur Vereinigung mit dem Garde-Corps konnte unbehindert ausgeführt werden. Se. Majestät der König verlieh schon am 1. Juli dem General v. Steinmetz „als Anerkennung seines hohen Verdienstes, so wie in Anerkennung der heldenmüthigen Leistungen seiner Truppen“ (wie es in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre heißt) den Schwarzen Adlerorden. In der That, die Leistungen des 5. Corps unter Steinmetz und durch Steinmetz sind wahrhaft bewunderungswürdig. Am 1. Juli ging das 1. Armeecorps mit dem Gros bis Ober-Prausnitz (südlich der Elbe), die Verbindung mit der 1. Armee war hergestellt. In den Tagen vom 26. Juni ab hatte Se. Königliche Hoheit der Kronprinz mit seiner Armee das 10., 4., 8., 6. Corps geschlagen, alle Hindernisse des Terrains und die Uebermacht des Gegners überwunden, seine Concentration und seine Verbindung mit der 1. Armee erreicht. Man konnte jetzt, ohne ein Seher zu sein, den Ausgang des Feldzuges vorhersagen.

Der Feldzug des Königs. Der König hatte am 29. Juni Abends Berlin verlassen. Der 1. Juli wurde von Sr. Majestät auf dem Schlosse Sicherhoff zugebracht, am 2. Juli wurde das Hauptquartier in Gitschin aufgeschlagen. Am Abend des 2., 11 Uhr, kam der Generallieutenant v. Voigts-Rhetz, Chef des Generalstabes bei der 1. Armee, aus Horzitz vom Prinzen Friedrich Carl gesandt, in Gitschin an und meldete dem König, daß der Feind sich im Laufe des Tages bei Chlum, Lipa, Sadowa und vor der ganzen Front der preußischen Stellung concentrirt habe und weiter zu concentriren scheine, daß daher ein Angriff gegen die erste Armee zu erwarten, Prinz Friedrich Carl aber bereit sei, die Schlacht anzunehmen, wenn er darauf zählen könne, daß die Armee des Kronprinzen noch während des Kampfes auf dem Schlachtfelde eintreffen

werde. Die Generale v. Moltke, v. Roon, v. Alvensleben und v. Treskow wurden des Nachts zusammenberufen und der Beschluß gefaßt, trotz der großen Entfernung des Schlachtfeldes von den Bivouacs der Truppen (besonders der 2. Armee), trotz der Ermüdung der ganzen Armee doch am 3. Juli die entscheidende Schlacht zu schlagen. Schon um 4 Uhr Morgens hatte der Kronprinz den Befehl, „gegen die rechte Flanke des voraussichtlichen Anmarsches des Feindes mit allen Kräften vorzurücken.“ In der Nacht vom 2. zum 3. Juli bivouakirten die preußischen Armeen folgendermaßen: Rechter Flügel Elb-Armee. Um Smidar und Hochweseli 2 1/2 Meile vom Schlachtfelde. Centrum. 1. Armee zwischen Horzitz, Wostromer, Miletin u. s. w. 2 Meilen von Sadowa. Linker Flügel 2. Armee. 1. Corps Ober-Praußnitz, 3 1/2 Meile von Chlum; Garde-Corps Königinhof, Nettendorf, 3 Meilen von Chlum; 5. und 6. Corps bei Gradlitz, 3 Meilen von Chlum. Die Avantgarde des Garde-Corps stand 1 Meile näher, also nur 2 Meilen von Chlum. Der Bogen, welchen die Armee einnahm, hatte eine Ausdehnung von sechs Meilen; die nächsten Corps waren vom Schlachtfelde 1 1/2, die entferntesten 3 1/2 Meilen entfernt. Am 30. Juni hatte FZM. Benedek mit allen Corps den Rückzug auf Königgrätz angetreten. Die geringe Energie der vier Corps, welche die Armee des Kronprinzen in das Gebirge zurückwerfen sollten, und der Umstand, daß der Höchstcommandirende auf keinem Punkte eine überwältigende Uebermacht auftreten ließ, sondern zusah, wie ein Corps nach dem andern abgethan wurde, war die Ursache dieses allgemeinen Rückzuges. Gewiß hätte Benedek besser gethan, noch weiter zurückzugehen, es boten sich südlich mehrere Stellungen, die günstiger waren, als die von Chlum; es scheint ihn hieran wohl sein militärischer Stolz und die Scheu vor der demoralisirenden Wirkung eines weiteren Zurückgehens verhindert zu haben. Bei Königgrätz selbst bot sich ihm keine bessere Position dar. Da die Elbe hier von Norden nach Süden fließt und seine Front nach Norden gerichtet sein mußte, so war es für ihn nicht möglich, sie vor die Front zu bringen, eben so wenig können wir der von Rüstow vorgeschlagenen drei Meilen langen Stellung zwischen Königgrätz und Chlumetz Geschmack abgewinnen. Sie besitzt keine centrale Position, die sich mit der von Chlum vergleichen läßt; ein Stoß von Rechanitz nach Opatowitz quer durch die Stellung würde die österreichische Armee in eine noch größere Katastrophe verwickelt haben, und die Ausführung dieses Stoßes fand kein Hinderniß ähnlich der dominirenden Centralstellung des Plateaus von Chlum. Benedek stellte seine Armee, die mit den Sachsen noch gegen 200,000 Mann zählte, in einem convexen Bogen auf, der linke Flügel war etwas vorgenommen. Die Tiefe der Aufstellung von Sadowa bis Königgrätz, 1 3/4 Meilen, war völlig ausreichend zur Entwickelung aller Streitkräfte. Das Plateau von Chlum, welches das Centrum der Position bildete, war zu einer etagenförmigen Geschützaufstellung auf das Zweckmäßigste eingerichtet. Chlum selbst war durch Barricaden und Schanzen gedeckt. Auf dem linken Flügel bei Rechanitz waren gleichfalls fortificatorische Einrichtungen getroffen. Auch die Aufstellung der einzelnen Corps muß als durchaus sachgemäß bezeichnet werden. Die Sachsen und das 8. Corps, die Cavallerie-Division Edelsheim, standen auf dem linken Flügel um Rechanitz, Lubno, Problus. Das 10. und 3. Corps deckten das Centrum von Mokrowous bis Sadowa, Lipa, Chlum, Cistowes besetzt haltend. Rechts davon, etwas vorwärts, stand das 4. Corps bei Benatek, Maslowiec und Horzeniowes. Auf dem rechten Flügel, in zurückgebogenem Haken, war das 2. Corps postirt, von Horzeniowes und Ratschütz zur Elbe hin, bei Trotina durch die schwarzgelbe Brigade und eine Cavallerie-Division geschützt. Das 1. und 6. Corps, die Reserve-Artillerie und drei schwere Cavallerie-Divisionen bildeten eine starke und bequem zu verwendende Hauptreserve rückwärts Chlum. Benedek konnte den linken Flügel und das starke Centrum den dort aufgestellten Corps überlassen und mit dem 4., 2., 1., 6. Corps, der ganzen Reserve-Cavallerie und Artillerie über die vereinzelt anrückenden Corps des Kronprinzen herfallen. Er hat es nicht gethan, ließ sich vielmehr Chlum nehmen, von der Elbe theilweise abdrücken und verwickelte so seine Armee in eine Katastrophe. Er wollte im Centrum die Entscheidung suchen, statt die Offensive nach dem rechten Flügel zu verlegen. Bei dem äußerst geringen Raum, der diesem Aufsatze zu Gebote steht, ist es unmöglich, die Schlacht von Königgrätz anders, als in ganz großen Zügen anzudeuten. Der König hatte für seine Offensive eine concentrische

Form gewählt, allerdings die weitaus wirksamste, wenn man des Erfolges einigermaßen gewiß ist. Prinz Friedrich Carl sollte das Centrum angreifen und festhalten, General Herwarth den linken Flügel seitwärts rückwärts umfassen, der Kronprinz auf dem rechten Flügel die Schlinge zuziehen. Wenn alle Corps im Vorrücken blieben, so war eine Zertrümmerung der feindlichen Armee unvermeidlich. Je hartnäckiger der Feind im Centrum focht, um so schlimmer für ihn, desto größer mußten seine Verluste an Todten, Verwundeten und Gefangenen sein. Lange vor Mitternacht waren die Truppen des Prinzen Friedrich Carl schon auf dem Vormarsche begriffen, bei Tagesanbruch hatten dieselben ihre Positionen zum Angriff eingenommen. Um 4 Uhr begann die 1. Armee zu avanciren, um 6 Uhr war sie nahe an Dub herangekommen, durch einen Höhenzug den Augen der Oesterreicher entzogen. Etwa um 7 Uhr begann das Vorspiel der Schlacht. Die Avantgarde-Division der 1. Armee (General-Lieutenant Horn), reitende Batterieen und Cavallerie wurden gegen die Bistritz vorgesandt, welche vor dem linken Flügel und dem Centrum der österreichischen Aufstellung floß. Um 7¾ Uhr erschien der König auf dem Schlachtfelde und übernahm die oberste Leitung. Um 8 Uhr wurde das Feuer der beiderseitigen Artillerie lebhafter und Prinz Friedrich Carl beschloß, den Angriff beginnen zu lassen. Die Division Horn sollte Sadowa nehmen. Die Division Fransecky wurde links derselben gegen Benatek dirigirt. Das zweite Corps ging rechts der Division Horn gegen die Bistritz und die Ortschaften Mokrowous, Dohalitzka vor. Das dritte Corps wurde als Reserve zurückgehalten. Bald entwickelte sich auf der ganzen Linie ein furchtbarer Geschützkampf. Die preußischen Batterieen schossen ungedeckt gegen die auf den Plateaus von Lipa und Chlum trefflich eingeschnittenen österreichischen Batterie-Emplacements. Um 9 Uhr begann die Infanterie die Bistritz zu überschreiten und in den Waldstreifen auf dem jenseitigen Ufer einen erbitterten Kampf auszufechten. Auf dem linken Flügel des Centrums nahm die Division Fransecky Benatek und machte langsame Fortschritte. Das 27. Regiment hatte das brennende Benatek im Rücken gefaßt und so den Feind zum Verlassen des Ortes gezwungen. Mokrowous und Dohalitz geriethen in Brand. Nach blutigem Kampfe gelang es dem zweiten Corps diese Dörfer dem Feinde zu entreißen. Aber darüber hinaus vorzudringen, war auf die Dauer unmöglich. Das Gehölz südlich Sadowa war nicht zu nehmen. Nach vereintem Ringen der Division Fransecky und Horn gelang es den zwischen Benatek und Sadowa gelegenen Wald unter furchtbaren Verlusten dem Feinde abzuringen. Aufs Neue versuchte die Division Horn den südlich (oberhalb) Sadowa gelegenen Waldstreifen zu erobern, doch auf der Hälfte des Gehölzes kam der Kampf zum Stehen. — Sehen wir zu, was sich unterdeß auf dem rechten Flügel der preußischen Armee zugetragen hatte. Gegen 10 Uhr war die Avantgarde des General v. Herwarth (Elb-Armee) bei Nechanitz engagirt, die Bistritz wurde forcirt. General v. Herwarth ließ die Division Canstein auf Hradek vorgehen, die Division Münster auf Problus, die Division Etzel sollte vorläufig als Reserve dienen, dann aber auf der äußersten Rechten eingreifen. Die Sachsen leisteten einen hartnäckigen Widerstand, besonders als sie 2000 Schritte hinter der ersten Aufstellung auf den Höhen von Prim und Problus sich etablirt hatten. Bis gegen Mittag schwankte der Artilleriekampf hin und her. Da versuchten 4 sächsische Bataillons einen Vorstoß gegen Lubno. Unterdeß war die Division Canstein bis zwischen Nieder- und Ober-Prim avancirt und blieb trotz des heftigen Kampfes vier Bataillons sächsischer Leibgarde und des 4. Jäger-Bataillons, so wie der Brigade Schulz des achten Corps in beständigem Vorgehen. Die Division Münster traf im Avanciren auf Problus auf jene vier sächsischen Bataillons, die gegen Lubno vorgegangen waren, warf sie zurück und nahm nach schwerem Kampfe das gut fortificirte Problus. Der östlich davon gelegene Wald wurde von der Brigade Hiller (der 14. Division Münster angehörig) mit Sturm genommen. Jetzt konnten sich die beiden Divisionen die Hand reichen, Prim und Problus, die Hauptstellungen des linken österreichischen Flügels waren genommen. Während dieses auf dem preußischen rechten Flügel vor sich ging, hatte das Centrum des Prinzen Friedrich Carl einen schweren Stand. Das dritte Corps war herangezogen worden, um auf alle Fälle bereit zu sein. Das zweite und vierte Corps hatten bereits furchtbar gelitten. Die österreichische Geschützaufstellung spie von Chlum und Lipa aus wie ein Vulcan auf die preußische Infanterie und Artillerie hernieder. Ein weiteres Vorgehen war unmöglich, ja, um

1 Uhr schien es sogar, als wenn bereits einzelne Abtheilungen Terrain zu verlieren begännen. Schon begrüßte das in Reserve stehende 6. Corps den General Benedek mit der Nationalhymne, schon jubelten ihm die Jäger ihre Hüte schwenkend zu. Aber noch war der Augenblick der Entscheidung nicht gekommen. Von den 8½ Armeecorps, welche die preußische Armee zählte, hatten erst drei mit dem Feinde abgerechnet. — Wenden wir uns zur Armee des Kronprinzen. Dem 1. Corps war der Befehl ertheilt, auf zwei Straßen nach Gr. Bürglitz zu marschiren, das Garde-Corps sollte auf Jericek und Lhota, das 6. Corps auf Welchow, das 5., welches die Reserve für die zweite Armee an diesem Tage bilden sollte, auf Choteborek marschiren. Um 11 Uhr 15 Minuten hatte der Kronprinz die Höhe westlich Choteborek erreicht. Die 1. Garde-Division war eben im Herabsteigen derselben begriffen. Bald trafen die Spitzen des 6. Corps bei Welchow ein. Die ganze zweite Armee erhielt als Directionspunkt für das Avanciren zwei einzelne hohe Bäume, die auf dem höchsten Punkte der großen Terrainwelle von Horzeniowes standen. Schon um 11½ Uhr wirkte der Vormarsch der 1. Garde-Division dadurch, daß 40 Geschütze, die bis dahin gegen die Division Fransecky gewirkt hatten, mehr rückwärts eine Aufstellung, Front gegen den neuen Feind, nahmen. Gleichzeitig griff die 11. Division (des 6. Corps) Racitz an, während die 12. Division links derselben — östlich — vorrückte. Um 1 Uhr wich der Feind dem Andringen dieser beiden Divisionen, Horzeniowes und Racitz wurden genommen. Das feindliche 2. Corps bei Racitz gedrängt zog sich nach seinem rechten Flügel mehr rückwärts bei Nedelist und Lochenitz zusammen, nur einzelne Theile bei Rosberitz zurücklassend. Das 4. feindliche Corps leistete keinen energischen Widerstand mehr, sondern zog sich nach kurzem Gefecht in Unordnung gegen Chlum zurück. Um 2½ Uhr begann der Angriff der 1. Garde-Division gegen Chlum, das im Rücken gefaßt wurde. Das Regiment 46, das Regiment 62 und das 4. Jäger-Bataillon standen zur Vertheidigung des Dorfes in und neben demselben (Brigade Appiano des 3. Corps). Major Nowack mit dem 1. Bataillon 46. Regiments stürzte sich der Garde entgegen und während er mit derselben focht, wurde er gleichzeitig von zwei Escadrons eigener Ulanen in der Verwirrung im Rücken attakirt. Das Regiment 46 soll hier 3 Stabs-, 47 Ober-Offiziere und 2300 Mann verloren haben. Chlum wurde genommen, ebenso Rosberitz 2¾ Uhr. Hierdurch befand sich die 1. Garde-Division im Rücken des feindlichen Centrums. Feldzeugmeister Benedek eilte nach dem Punkte der Entscheidung, er erhielt schon von der preußischen Infanterie Feuer und wurde mit seinem Gefolge gleichzeitig von zwei eigenen Batterieen beschossen. Nur mit Mühe konnte er sich rückwärts retten, um die Reserve-Corps zum Angriff auf den verlorenen Posten vorzuführen. Jetzt trat für die Garde-Division ein höchst kritischer Augenblick ein. Ein Theil von Chlum ging verloren, ebenso mußte Rosberitz momentan aufgegeben werden. In einem Moment des Gefechts stand die reitende Batterie Körber der Avantgarde des 1. Corps allein bei Chlum, um das Vorrücken der österreichischen Reserve aufzuhalten, zwei Garde-Batterieen schlossen sich ihr an. Dann traf die Avantgarde des 1. Corps (7 Bataillons) ein und die Avantgarde der 2. Garde-Division, welche rechts von Chlum gegen Lipa vorbrach. Um 3½ Uhr war die Reserve-Artillerie des Garde-Corps auf den Höhen etablirt. Die letzten energischen Anstrengungen der Infanterie des 6. feindlichen Corps scheiterten an dem Feuer der südlich Chlum fechtenden Avantgarde des 1. Corps (4 Uhr). Um 4½ Uhr war die Gefahr verschwunden. Das Gros des 1. Armeecorps war bei Chlum angekommen. Das 5. Corps links daneben, die 2. Garde-Division rechts des 1. Corps. Die Avantgarde des 1. Corps hatte Rosberitz wiedergenommen und von diesem Zeitpunkt ab wogte die österreichische Armee erst allmählich, dann immer schneller und wilder zurück. Während dieses bei Chlum und Rosberitz sich ereignete, hatte das 6. Corps den Widerstand des äußersten rechten Flügels gebrochen, Lochenitz genommen und hemmte den Rückzug der Armee über die Elbbrücken. Eine bei Sweti genommene Artillerie-Aufstellung wirkte direct mit wahrhaft entsetzlichem Erfolge gegen die nach Königgrätz zu fliehenden Massen. Das Gros des 1. Corps drang bis Stezirek (westlich Stösser) der eilenden Armee Benedek's nach, die durch neue Artillerie-Aufstellungen und Cavallerie-Attaquen der flüchtenden Infanterie Luft zu verschaffen suchte. Als die Operationen der 2. Armee anfingen wirksam zu werden, vermochte die 1. Armee vorwärts zu kommen.

Etwa um $3^{1}/_{2}$ Uhr wurde das Wäldchen bei Sadowa genommen. Um 4 Uhr mußte Benedek an den Rückzug aus allen Positionen denken, um nicht vollkommen umringt und vernichtet zu werden. Sobald diese Bewegung begann, fuhr die Artillerie des Prinzen Friedrich Carl vor bis auf die Höhe von Lipa und feuerte von hier in die fliehenden Massen. Bei Strscheschetiz lag Mann an Mann, ganze Leichenfelder konnte man am Abende des 3. Juli hier liegen sehen, wie von der Sichel gemäht waren die Fliehenden todt oder verwundet zusammengebrochen. Dann vollendete die Reserve-Cavallerie des Prinzen das blutige Tagewerk. Um 8 Uhr war das Netz ganz zugezogen, bei Stezirek vereinigten sich die Truppen des Generals Herwarth (33. Regiment) mit Truppen des 1. Corps (44. Regiment). Alles was dazwischen von österreichischen Truppen befindlich war, war todt, verwundet oder gefangen. Gegen 9 Uhr fielen die letzten Schüsse. Am zweiten Tage, nachdem der König von Preußen das Ober-Commando übernommen hatte, war der Krieg entschieden, die Schlacht von Pharsalus war geschlagen und hatte für das Haus Brandenburg den Sieg gebracht. Der König setzte sich wiederholt dem Feuer der feindlichen Artillerie aus und nur den eindringlichsten Vorstellungen des Ministerpräsidenten gelang es, ihn der augenscheinlichsten Lebensgefahr zu entziehen. Ebenso nahmen die Prinzen des königlichen Hauses durchaus keine Rücksicht auf die Erhaltung ihres Lebens und stellten sich unbekümmert um das Geschwirr feindlicher Kugeln an die Spitze der Truppen. Gewiß machte es auf die Truppen einen erhebenden Eindruck, als sie den Kronprinzen beim Avanciren vor Chlum mit heiterer, ruhiger Miene im furchtbarsten Feuer halten sahen; aber Schreiber dieser Zeilen konnte sich eines gewissen wehmüthigen Gefühles nicht erwehren, als er den Erben der Krone, an dessen Leben so viel für das Wohl der Staaten, die er später beherrschen soll, hängt, sich wie den einfachsten Tirailleur exponiren sah. Die Vorsehung hat über dem Leben des königlichen Hauses sichtbar gewaltet. Elf Fahnen, 174 Geschütze, über 20,000 Gefangene waren die Trophäen dieses Sieges. Oesterreichischerseits betrug die Zahl der Todten und Verwundeten etwa 20,000, während auf preußischer Seite diese Zahl nur die Höhe von 9000 erreichte. Oesterreichische Berichte melden, daß die Verwirrung auf der Flucht der geschlagenen Armee Benedek's unbeschreiblich gewesen ist. Ein großer Thei der fliehenden Masse wälzte sich nach Königgrätz, hier wurde gerade die Ueberschwemmung des Vorterrains bewirkt, so daß Tausende Flüchtiger ertranken. Es war wie beim Uebergang über die Beresina, schreibt ein Augenzeuge. Der taktische Verband der Truppenkörper hatte zum weitaus größten Theil aufgehört, selbst als der Rückzug bis Brünn weiter gegangen war, waren die Bataillons, Regimenter noch nicht rangirt; österreichische militärische Blätter versichern uns, daß einige preußische Cavallerie-Regimenter einen „Spazierritt nach Wien“ hätten ausführen können. Die preußische Armee bedurfte aber dringend eines Ruhetages, Hunger und die fast übermenschlichen Anstrengungen hatten die Kräfte von Mann und Pferd erschöpft. Die Proviantfuhren konnten dem rapiden Vormarsch auf den wenigen fahrbaren Straßen nicht folgen, erst am 5. des Morgens traf bei einem großen Theile der Armee die Verproviantirung ein und der 4. Juli war für viele Regimenter gleichzeitig Ruhetag und Fasttag. — Weiterer Vormarsch. Die Elb-Armee dirigirte sich über Iglau, Znaym auf Wien, die 1. Armee über Brünn, Nikolsburg nach Wien, resp. Preßburg, die 2. Armee zuerst auf Olmütz, dann zum größten Theile auf zwei Straßen gegen Lundenburg, das Detachement Knobelsdorf wurde aus Oberschlesien heraus und gegen Olmütz gezogen. In diesen letzten Theil des Feldzuges fallen noch zwei größere Gefechte, das einzelner Theile des 1. Corps bei Tobitschau (südlich Olmütz), das der 7. und 8. Division bei Blumenau (nördlich Preßburg).

Gefecht bei Tobitschau am 15. Juli. Dieses Gefecht sollte den Abzug des G.-F.-M. Benedek von Olmütz feststellen. Man wußte zwar, daß ein großer Theil der nach Olmütz geflüchteten Armee auf Wien abmarschirt resp. mit der Bahn dorthin befördert war, jedoch war man darüber im Ungewissen, wie stark das bei Olmütz zurückgelassene Corps sei. Dieses Gefecht stellte den gänzlichen Abzug der Armee fest und verwickelte die Brigade Rothkirch, die einzige österreichische Brigade, die noch nicht im Feuer gewesen war, in ein sehr nachtheiliges Gefecht, das ihr allein einen Verlust von 800—1000 Gefangenen und 18 Geschützen kostete. Die Brigade Malotki des 1. Armee-

Corps mit der Cavallerie-Division Hartmann erzielte diesen glänzenden Erfolg. Eine Compagnie des 4. Regiments (Hauptmann Anders), eine Compagnie des 44. Regiments (Hauptmann Anders, Landwehr-Lieutenant Telke) nahmen mit außerordentlicher Bravour das stark besetzte und vertheidigte Wieroman, Oberstlieutenant v. Pannewitz des 4. Regiments setzte sich in den Besitz von Tobitschau, fünf andere Compagnieen öffneten das Defilee von Traubeck. Das Kürassier-Regiment Nr. 5 nahm durch einen gewandten Reiterstreich 18 feindliche Geschütze mit Bedienung und Bespannung. Ein glänzendes Reitergefecht der Cavallerie-Division schloß sich an diese Erfolge würdig an. Diese letzte Episode der Thaten der 2. Armee war ebenso glorreich, wie das bisher geleistete; sie endigte die Action vor dem Feinde in demselben Geiste kühner Offensive, mit der sie am 27. Juni dieselbe begonnen hatte.

Gefecht von Blumenau. Prinz Friedrich Carl gab dem 4. Armeecorps den Auftrag, am Morgen des 22. Juli gegen Preßburg zu recognosciren, eventuell bei Preßburg durchzustoßen. Drei österreichische Brigaden hatten eine sehr starke Position bei Blumenau inne. Drei preußische Brigaden hielten die Front der österreichischen Aufstellung fest, eine vierte, die Brigade Bose, umging die Stellung und war im Begriff, dem Feinde (über den Gemsenberg) in den Rücken zu fallen, als der Abschluß der Waffenruhe dem Gefechte ein Ziel setzte. Die Oesterreicher bestritten zuerst lebhaft den Erfolg der preußischen Waffen auch in diesem Gefechte, indeß ließ die Wahrheit sich nicht lange geheim halten. Die „Ostd. Post“ erkennt schon am 30. Juli die Wahrheit der preußischen Angaben an (vergl. „Mährischer Correspondent“ vom 1. August): „Da machte die preußische Infanterie plötzlich eine Diversion in das Gebirge und im Nu war unsere Infanterie, darunter auch eine Brigade, die von Ratzersdorf vorrückte, lahm gelegt.“ Nur dem Eintritt der Waffenruhe verdankten die österreichischen Truppen ihre Befreiung aus einer Situation, die entweder zu ihrer Vernichtung oder zu ihrer Gefangennahme geführt haben würde. Die Waffenruhe ging in einen Waffenstillstand auf vier Wochen über, dieser verwandelte sich in den Prager Frieden. Wir kommen später hierauf zurück und wenden uns vorher zu den Kämpfen auf dem westlichen Kriegstheater, die wir in gedrängter Kürze behandeln müssen.

Langensalza. Der König Georg von Hannover hatte nicht erwartet, daß Preußen ihm ein energisches „Entweder — oder“ zurufen würde, und als er den Krieg mit Preußen dessen Bundes-Brüderschaft vorzog, war seine Armee noch nicht gerüstet. Eben so wenig hatte die preußische Regierung erwartet, daß sich der König Georg plötzlich als Feind entlarven würde. So war der Krieg auf beiden Seiten improvisirt. Die hannoversche Armee verlor durch Kreuz- und Querzüge die Zeit, in der es ihr leicht möglich gewesen wäre, sich durchzuschlagen. Am 26. stand sie in der Stärke von circa 19,000 Mann (6 Cavallerie-Regimenter) und 52 Geschützen bei Langensalza. Die Unterhandlungen mit dem Könige zerschlugen sich an dessen „Welfenstolze“. Am 27. Juni waren die preußischen Truppen, die von allen Seiten die Hannoveraner umgaben, wie folgt postirt: Die Division Manteuffel stand in Mühlhausen, die Division Beyer in Eisenach, von der Division Göben die Brigade Wrangel nördlich Langensalza, die Brigade Kummer bei Gotha, ein gemischtes Corps unter General Flies bei Warza südlich Langensalza. Für den 27. war nur dieses letztere Corps nahe genug der hannoverschen Position, um activ eingreifen zu können. Da es aber darauf ankam, die Hannoveraner unter allen Umständen festzuhalten, so erhielt General Flies den Befehl, anzugreifen. Sein Corps war schwach, 5 Bataillons Linie, 2 Bataillons Koburg-Gothaer, 6 Bataillons Landwehr und Ersatz-Truppen, die nur mit Minié-Gewehren bewaffnet waren, 3 Escadrons und 24 Geschütze (darunter nur 6 gezogene gegen 52 gezogene hannoversche). Summa 8000 Mann. Es kann wohl nicht genug rühmend anerkannt werden, daß dieses schwache Corps fast ohne Cavallerie das hannoversche Corps, das in jeder Beziehung mehr als doppelt überlegen war und über 6 Cavallerie-Regimenter — die besten, die es geben kann — gebot, angriff, zuerst zurückwarf, dann einen ehrenvollen Rückzug antrat, der nur bis in die Stellung, die es vorher inne gehabt, zurückging. Der Auftrag des Generals v. Flies war vollkommen erfüllt, die Hannoveraner vermochten nicht durchzubrechen. Auf beiden Seiten wurde heldenmüthig gekämpft und Hunderte tapferer Soldaten fielen der verblendeten Politik des Königs Georg zum

Opfer. Im Laufe des 28. wurde das Netz der preußischen Divisionen so enge zusammen gezogen, daß von da ab ein Entweichen der umschlossenen Armee unmöglich war. Das erkannte der König, und so erfolgte am 29. Juni die Capitulation der braven Hannoveraner bei Langensalza, durch die Hannover aus der Zahl der selbstständigen Staaten gestrichen wurde, um später in dem großen Preußen ein neues Heimathland zu finden.

Feldzug der Main-Armee. Die bayerische Armee hatte es ruhig mit angesehen, daß ihr Alliirter bei Langensalza capitulirte. Sie war unthätig in einer Entfernung von 20 Meilen stehen geblieben. Es war dieses Vorspiel sehr bezeichnend für den Charakter der Kriegführung, wie er sich später in dem Verhalten der beiden Bundes-Armeen aussprach. Nach Unterwerfung Hannovers trat an Preußen die Nothwendigkeit heran, der bayerischen Armee und dem 8. deutschen Bundescorps die Spitze zu bieten. Die bayerische Armee unter dem Befehl des Prinzen Karl von Bayern hatte eine Operations-Armee von etwa 50,000 Mann und 136 Geschützen (12 Regimenter Cavallerie) aufgestellt. Das 8. Bundescorps unter Führung des Helden von Montebello, des Prinzen Alexander von Hessen, war aus Contingenten von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Kurhessen und einer österreichischen Division zusammengesetzt und zählte gegen 60,000 Mann mit 139 Geschützen (41 Escadrons Cavallerie). Dieser beträchtlichen Armee von im Ganzen 110,000 Mann mit 275 Geschützen vermochte Preußen nur ein Corps von 53,000 Mann mit 96 Geschützen (5 Cavallerie-Regimenter), aber unter der Führung des Helden General Vogel v. Falckenstein entgegenzustellen. An Infanterie war also die Bundes-Armee der preußischen doppelt, an Artillerie dreifach, an Cavallerie vierfach überlegen. Da die beiden Bundescorps aber vorläufig getrennt waren, so konnte eine Offensive gegen sie in der Art möglicher Weise ausgeführt werden, daß das preußische Corps sich zwischen dieselben schob und sie durch kurze Stöße einzeln schlug. Es erfordert diese Art der Kriegführung allerdings einen hohen Grad militärischer Fähigkeiten des commandirenden Offiziers; es müssen auch an die Mannschaften die größten Anforderungen in Bezug auf Ausdauer im Marschiren, auf Ertragen von Strapazen aller Art gemacht werden. Alle diese Vorbedingungen waren glücklicher Weise bei der Armee des Generals Vogel v. Falckenstein vorhanden, und so konnte dieser Feldzug ein fortgesetzter Triumphzug werden, der ohne Beispiel in der Kriegsgeschichte dasteht. Auf die Nachricht von der gefahrvollen Lage, in welcher sich die hannoversche Armee befand, hatte die bayerische Armee eine Vorwärtsbewegung gemacht und am 27. Juni mit dem Gros Meiningen erreicht. Am 28. traf ein Befehl des Kaisers von Oesterreich in dem Hauptquartiere ein, welcher rasches Vordringen vorschrieb. Am 30. hatten die Spitzen Hall (nördlich von Suhl) erreicht, als ein Haltbefehl erfolgte. Durch diesen Luftstoß hatte Prinz Karl die Zeit versäumt, sich über Fulda mit dem 8. Corps zu vereinigen; General Falckenstein hatte sich bereits dazwischen geschoben. Am 2. Juli hatte die Main-Armee Marksuhl erreicht, am 4ten erreichte die Division Beyer Geysa; die Division Goeben erhielt den Befehl, durch einen kräftigen Stoß die linke Flanke gegen die Bayern zu decken.

Gefecht von Dermbach am 4. Juli. General Goeben schickte die Brigade Kummer gegen Neidhartshausen, die Brigade Wrangel gegen Wiesenthal. Im ersten Anlaufe nahmen beide Brigaden die Dörfer und die angrenzenden Höhen trotz hartnäckigen Widerstandes, ebenso auch das Dorf Zelle. Trotz großer Ueberlegenheit gelang es den Bayern nicht, das Gefecht wiederherzustellen. General Wrangel brach das Gefecht vor Roßdorf ab und vereinigte sich bei Dermbach mit der Brigade Kummer. Dieses Gefecht muß auf den bayerischen Höchstcommandirenden ein Gefühl großer Unsicherheit erzeugt haben, denn er beschloß sofort die erste „Rückwärtsconcentration" bis Neustadt, um sich in südlicher Richtung mit dem 8. Corps zu vereinigen, das sich nach Gießen gezogen hatte. An dem 4. Juli hatte sich noch ein interessanter Vorfall ereignet. Die bayerische Reserve-Cavallerie unter dem Fürsten Taxis — drei Regimenter Kürassiere und einige Batterieen — waren am 4. Juli Morgens 6 Uhr von Fulda aus über Hünfeld auf Roßdorf vorgegangen. Dort erhielt das 1. Kürassier-Regiment einen Schuß aus einem preußischen gezogenen Vierpfünder. Durch diesen einen Schuß entstand eine solche Panique, daß die gesammte Cavallerie bis Fulda ununterbrochen zurückritt, eine Strecke von fast vier Stunden. Um 9 Uhr früh waren sie schon wieder zurück, be-

schmutzt, zerfetzt, in einem schrecklichen Zustande. Doch diese Blamage war noch nicht genug. Als diese Regimenter in der Nacht vom 4. zum 5. Juli bei Gersfeld in der Rhön durch eine Schlucht marschirten, ergriff sie eine Panique in verstärktem Maße. Entweder hielten sie ihre eigenen Ulanen, auf die sie stießen, für Feinde, oder verleiteten sie zufällig losgegangene oder von Wildschützen abgefeuerte Schüsse zu dem Glauben, der Wald sei voller Preußen, kurz, sie ergriffen die Flucht, überritten sich selbst und rasten in alle Weltgegenden. Sie flohen wie Furien und Gespenster, ohne anzuhalten ritten viele bis Würzburg, einzelne selbst bis Uffenheim, ja in den Spessart. In Mönnerstadt, Kissingen, Volkach, kurz in ganz Unterfranken erfüllten sie die Bevölkerung mit Schrecken.*) General Falckenstein setzte am 5. seinen Marsch südlich fort, so daß er in der Entfernung von vier Meilen einen Parallelmarsch mit der bayerischen Armee ausführte. Am 8. war er bis Schlüchtern avancirt, wandte sich von hier mit seinen drei Divisionen direct gegen das bayerische Hauptquartier. Diesem kam dieser Angriff ganz unerwartet, die Meldung von der Annäherung der Preußen fand keinen Glauben. Am 9. stand die Main-Armee bei Brückenau, überschritt von hier aus in drei Colonnen die hohe Rhön. Man muß den Bayern Dank sagen, daß sie es nirgends versuchten, diesen höchst beschwerlichen Marsch zu stören.

Gefecht bei Hammelburg und Kissingen am 10. Juli. Die bayerische Armee hatte eine Defensiv-Aufstellung an der Saale genommen von Hammelburg bei Waldaschach in einer Ausdehnung von drei Meilen. Die Division Goeben mit der Division Manteuffel in Reserve sollte Kissingen angreifen, rechts davon die Division Beyer Hammelburg. Die Stellung bei Kissingen war besonders stark und erst nach $2\frac{1}{2}$stündigem Artillerie-Kampfe konnte die feindliche Artillerie zum Schweigen gebracht werden. Die Saale-Uebergänge waren abgebrochen, so daß die ersten preußischen Bataillons auf Balken den Fluß überschreiten mußten. Um 4 Uhr — nach 4stündigem Kampfe — war Kissingen unter heißem Ringen genommen. Gegen Abend versuchten die Bayern mit neun frischen Bataillons einen Offensivstoß, gewannen Anfangs Terrain, zogen sich aber mit einbrechender Dunkelheit wieder zurück. Bayerische Berichte behaupten, daß die preußischen Truppen nur deshalb gesiegt hätten, weil die bayerischen Befehlshaber es versäumten, ihre Truppen an den Feind zu führen. 10,000 Mann der 4. Division sollen in der Entfernung einer Stunde unthätig gestanden haben, und von den 136 Kanonen sollen bei Kissingen nur 5, bei Hammelburg nur 12 zur Anwendung gekommen sein, während die übrigen 119 Rückwärtspositionen besetzt hatten. Nördlich der Division Goeben erzwang General Manteuffel bei Waldaschach den Saal-Uebergang, während südlich General Beyer im ersten Anlauf den Habelsberg nahm und nach einem leichten Artilleriekampf Hammelburg. Die bayerische Reserve-Cavallerie hatte Fürst Taxis bei der ersten Annäherung der Preußen nach Arnstein und Würzburg zurückgezogen und so die Infanterie und Artillerie im Stich gelassen. Die bayerische Armee traf nach diesen Gefechten glücklich am 12. Juli wieder in Schweinfurt ein, welches sie am 25. Juni mit so übertriebenen Hoffnungen verlassen hatte. General Falckenstein hatte sich gegen die Bayern Luft verschafft, er konnte jetzt seine Fürsorge dem Prinzen Alexander von Hessen zuwenden. Die Armee, welche Prinz Alexander commandirte, bestand aus Contingenten, die an sich als sehr tüchtig bezeichnet werden müssen, denen aber der organische Zusammenhang fehlte. Alle die Einrichtungen, die für das Ganze des Corps vorhanden sein müssen, waren erbärmlich, so das Lazarethwesen und die Verpflegung. Dem 8. Armee-Corps, das ganz verhungert von der Tauber an den Main kam, wurden 88 Ochsen mit den Treibern gestohlen, wie in den Amtsblättern zu lesen war. Ferner bestand keine Kaliber-Einheit der Handfeuerwaffen. Die vier Feldbatterieen der 3. Division waren nach vier verschiedenen Systemen ausgerüstet. Die Armee bildete ein treues Abbild deutscher Uneinigkeit, deutschen Particularismus. Die Truppen des 8. Corps befanden sich in einer unbegreiflich zersplitterten und ausgedehnten Aufstellung. In den Gefechten von Aschaffenburg und Laufach war durchaus keine Oberleitung, die Brigaden agirten für sich allein.

*) Wir verweisen auf das höchst charakteristisch geschriebene Schriftchen „Der Bundesfeldzug in Bayern im Jahre 1866" (Wenigen-Jena), wo die Thaten der Reserve-Cavallerie ausführlich zu lesen sind.

Gefecht von Laufach am 13. Juli. General Falckenstein vollführte den Vormarsch gegen den Prinzen von Hessen in folgender Weise. Die Division Beyer wurde (nördlich) gegen Gelnhausen dirigirt, die Division Goeben auf Aschaffenburg, gefolgt von der Division Manteuffel. Prinz Alexander schickte von Aschaffenburg das hessen-darmstädtische Contingent der Division Goeben entgegen. Von den ermüdeten preußischen Vortruppen wurde die hessische Brigade stehenden Fußes empfangen und durch ein wohlgezieltes Feuer mit ungeheuren Verlusten total abgewiesen. Sie waren so erschüttert, daß sie Tages darauf sich kaum am Kampfe betheiligen konnten.

Gefecht von Aschaffenburg am 14. Juli. Prinz Alexander besetzte Aschaffenburg mit der 13. österreichischen Division, während er selbst nordöstlich Seligenstadt eine Flankenstellung nahm. Die Division Goeben schickte die Brigade Wrangel rechts auf der Chaussee, die Brigade Kummer links auf der Eisenbahn gegen Aschaffenburg vor. Eine Viertelmeile von der Stadt hatte sich der Feind vortheilhaft aufgestellt. Nach mehrstündigem heißem Kampfe dringen die Brigaden bei Aschaffenburg vor, nehmen mit stürmender Hand Aschaffenburg, dringen vor den abziehenden Oesterreichern bis zur Main-Brücke, und machen hier noch 2000 Gefangene. Prinz von Hessen verhielt sich während dieses Gefechts beobachtend in Seligenstadt, ohne irgend wie die hart kämpfenden Oesterreicher zu unterstützen. Jetzt nach Verlust von Aschaffenburg blieb dem Prinzen nur der Rückzug nach dem Odenwald übrig. General Falckenstein mußte seinen erschöpften Truppen einige Ruhe gönnen, er hatte in der kurzen Zeit von 14 Tagen unerwartet Großes geleistet und bis zur Main-Linie Alles von einem Feinde gesäubert, der bei einiger Energie ihn im ersten Anlaufe hätte erdrücken können. Am 16. Juli wurde Frankfurt besetzt. Am 19. Juli wurde Falckenstein zu einem anderen Wirkungskreise berufen, General Manteuffel trat an seine Stelle. In den nächsten Tagen trafen bei der Main-Armee 12,000 Mann Verstärkungen von Bundestruppen und Ersatzbataillons ein. Die Main-Armee wurde hierdurch auf 60,000 Mann gebracht. Inzwischen war auch die Aufstellung eines zweiten Reserve-Corps unter dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin bei Leipzig vollendet. Dieses Corps war aus der mecklenburg-schwerinschen Division und einer combinirten preußischen Division in der Stärke von etwa 24,000 Mann zusammengesetzt. (20 Bat., 12 Esc., 10 Batterieen.) Dieses Corps rückte über Hof in Bayern ein. Am 28. Juli wurde Baireuth besetzt, am 29. ein bayerisches Bataillon bei Seybottenreuth zersprengt, am 31. Juli rückte die Avantgarde in Nürnberg ein, ohne auf Widerstand zu stoßen. Hier hatte es sich der bayerischen Armee bis auf 15 Meilen genähert. Inzwischen hatte die Main-Armee wieder die Offensive ergriffen. Am 20. Juli war Darmstadt von preußischen Truppen besetzt. Am 21. begann der Vormarsch. Links marschirte die Division Flies (früher Manteuffel) von Aschaffenburg bis Millenberg, die Division Beyer folgte ihr als Reserve, die Division Goeben ging als rechter Flügel durch den Odenwald über König vor. Die Armee mußte jetzt eine Linksschwenkung vornehmen, die auch vollkommen gelang. Am 23. kam es bei Hundheim zu einem Gefechte, in welchem eine badische Brigade zurückgeworfen wurde. An der Tauber fand der erste ernste Widerstand statt. Am 24. kam es an der Tauberlinie zu den Gefechten von Werthheim, Werbach, Tauber-Bischofsheim. General Flies drängte bei Werthheim die hessen-darmstädtische Division zurück, General Goeben vertrieb bei Werbach die Badenser, bei Tauber-Bischofsheim die württembergische Division. Hier kämpfte die Brigade Wrangel. Am Nachmittag wurde dieselbe nochmals von der ganzen württembergischen Division angegriffen, sie wies aber den Feind zurück, so daß derselbe auf der ganzen Linie geschlagen war. Jetzt nahm das 8. Corps eine concentrirte Aufstellung, $1^3/_4$ Meilen östlich der Tauberlinie bei Großheim ein. Die bayerische Armee befand sich bei Helmstadt und Uettingen, 1 Meile nordwestlich des 8. Corps, so daß jetzt beide Armeen zu einem vernichtenden Schlage gegen den General Manteuffel bereit standen. Dieser setzte jedoch die Offensive rücksichtslos fort. Am folgenden Tage, den 25. Juli, wurde das ganze 8. Corps durch die Division Goeben aus seiner festen Stellung bei Gerchsheim herausgeschlagen, während bei Helmstadt der linke Flügel der bayerischen Armee durch General Flies nach fünfstündigem Kampfe zurückgedrängt wurde. Am 26. setzten sich die Kämpfe mit den Bayern fort, sie wurden durch General Flies unter Mitwirkung der

Division Beyer bei Uettingen geschlagen, bis Roßbrunn zurückgedrängt und ihnen auch dieser Ort entrissen. An diesem Tage zogen sich beide süddeutsche Armeen hinter den Main zurück, Würzburg und die Feste Marienburg blieb stark besetzt. Die am 28. Juli eingetretene Waffenruhe machte fernerem, vergeblichem Blutvergießen ein Ende. Die Anstrengungen der tapferen süddeutschen Truppen waren an der gänzlichen Unfähigkeit der Oberleitung gescheitert, die Conföderirten hatten nach jedem Gefecht den Rückzug angetreten, dieses Factum ist aus der Kriegsgeschichte nicht zu streichen. Es bildet diese Thatsache ein Denkmal für die preußische Main-Armee, so wie ein Denkmal für die Schwäche einer aus heterogenen Elementen zusammengesetzten Armee, wie wir sie bei dem 8. Bundes-Corps und den bayerischen Corps vorfinden. Hoffentlich regt dieser Feldzug die süddeutschen Staaten zu einigem Nachdenken an und überzeugt sie davon, daß sie einerseits ihre militärischen Angelegenheiten verbessern und zweitens nie wieder gegen Preußen Front machen, sondern mit Preußen gemeinsam die Feinde deutscher Einigkeit bekämpfen.

Militärische und politische Schlußbetrachtung. Als der Waffenstillstand zuerst mit Oesterreich, dann mit den süddeutschen Staaten geschlossen war, befand sich Preußen auf dem Zuge nach Wien, München, Stuttgart. Die große — gegen Oesterreich — aufgestellte Armee war durch Nachschübe der vierten Bataillons, durch Heranziehung des Mülbe'schen Reserve-Corps auf eine höhere Zahl gebracht, als dieses beim Beginn des Feldzuges der Fall war. Die Main-Armee hatte an dem zweiten Reserve-Corps des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin eine bedeutende Unterstützung erhalten. Der endliche Ausgang eines weiteren Kampfes war mehr als gewiß. Der österreichische Kaiserstaat ging bereits aus den Fugen, und den beiden süddeutschen Corps war der „Heimweg" verlegt; eine fernere Concentration rückwärts war unmöglich geworden. Einen Monat nach Eröffnung der Feindseligkeiten hatte Preußen — ohne seine Verbündeten — eine Armee von 641,000 Mann auf den Beinen, die erprobt, vertrauend auf sich selbst und auf ihre Führer, gern bereit war, neue Lorbeeren an die bisher erkämpften anzureihen. 939 Offiziere, 49,867 Mann, Summa 50,806, Gefangene hatte die Armee gemacht, während sie selbst nur den Verlust an Todten und Verwundeten von 846 Offizieren und 20,074 Mann zu beklagen hatte. 486 Geschütze, 31 Fahnen und Standarten, zahllose Gewehre waren preußischerseits erbeutet, während die eigene Armee keine Fahne und kein Geschütz verloren hatte. Und mit wenigen Schüssen waren diese fast unglaublichen Resultate erreicht; bei der Main-Armee hatte der Mann durchschnittlich 11, bei der großen Armee nur 6 Patronen verschossen; das Geschütz hatte bei der Main-Armee 53, bei der 1. und Elb-Armee 48, bei der 2. Armee nur 28 Schuß gethan. Hier hatte es also nicht die Masse des Schießens, sondern das gute Schießen gemacht. Bei Trautenau hatten 28 österreichische Bataillons und 72 Geschütze sich mit 17 Bataillons und 22 Geschützen des ersten preußischen Armeecorps herumgeschossen; erstere verloren 5732, letztere 1277 Mann; die Preußen haben also, wenn man die Stärkeverhältnisse berücksichtigt, neunmal so gut geschossen, wie die Oesterreicher. Gutes Schießen vor dem Feinde heißt aber „gute Ausbildung, Kaltblütigkeit, physische und geistige Ruhe". Durch diese Eigenschaften war der preußische Soldat dem österreichischen Soldaten überlegen. Daß diese Ueberlegenheit jedoch allein nicht den Ausgang entscheidet, beweist dieses selbe Trautenau; hier erringt die überlegene Geschicklichkeit im Manövriren, die Energie des Generals den Sieg über weit vorzüglichere, aber weniger geschickt geführte Truppen. Der Genius der Feldherren ist das entscheidende Moment im Kriege, in diesem Kriege, wie in jedem, den die ganze Weltgeschichte uns vorführt. Der Genius der Feldherren aber ist der Spiegel des Genius eines Volkes, und so lange das preußische Volk auf dieser Höhe geistiger und sittlicher Bildung stehen wird, auf der es sich heute befindet, so lange wird es seinem Volksheere nie an Feldherren fehlen, die dasselbe zu neuen Siegen führen. Möchte doch diese Erkenntniß recht weit verbreitet werden, besonders in Süddeutschland, es würde dann der Groll gegen die preußischen Siege sich allmählich in eine brüderliche Sympathie verwandeln. So Großes dieser Krieg in rein militärischer Beziehung geschaffen hat, so Großes hat er auch in den politischen Verhältnissen erzeugt. Der Frieden mit Oesterreich, der am 23. August zu Prag abgeschlossen wurde, die Separat-Frieden mit den übrigen deutschen Staaten, die allmählich zu Berlin zum Ab-

schluß kamen, haben dem preußischen Staate eine beträchtliche Kriegsentschädigung (im Ganzen 56,000,000 Thlr.) eingetragen und 1300 Quadrat-Meilen mit 4½ Mill. Einwohnern dem Gebiete desselben „für immer" einverleibt. Der norddeutsche Bund, dessen organische Gestaltung jetzt im Werke ist, wird unter der Leitung Preußens der Welt ein Vorbild, einen Vorgeschmack davon geben, was Deutschland sein könnte und, wir hoffen, sein wird, wenn erst alle Stämme Deutschlands unter dem glorreichen Banner der Hohenzollern vereint sein werden. Der Krieg dieses Sommers reiht sich den größten Thaten würdig an, die bisher König und Volk von Preußen vollbracht hat, sie ist der geistigen und materiellen Gesundheitsfülle des Staates entquollen, sie hat mit der Vergangenheit Deutschlands gebrochen und ist im Begriff, dem deutschen Particularismus, den Brütestätten engherziger Philisterei ein Ende zu machen und ein neues Leben, das großartige Leben eines großen und gereiften Volkes an dessen Stelle zu setzen. Erst die folgende Generation wird die reichen Früchte der in diesem Sommer gestreuten Saat ernten, die jetzige Generation hat ihre Schuldigkeit für die kommende gethan, der Acker ist bearbeitet, die Saat gestreut, das Jahr 1866 wird als ein Jahr reichen Segens von der Geschichte gepriesen werden. —

Literatur: „Die Theilnahme der 2. Armee unter dem Ober-Commando des Kronprinzen von Preußen am Feldzuge von 1866" (Berlin bei Bath). „Der Krieg von 1866 in Deutschland und Italien von W. Rüstow" (Zürich bei Schultheß). „Der Bundesfeldzug in Bayern im Jahre 1866" (Wenigen — Jena bei Hochhausen). „Preußens Feldzüge gegen Oesterreich und dessen Verbündete im Jahre 1866; von A. Borbstaedt, Oberst z. D." (Berlin bei Mittler u. Sohn). „Preußens Feldzug 1866 vom militärischen Standpunkt von G. v. G." (Berlin bei G. Hempel). Streffleur, „Oesterreichische militärische Zeitschrift", Jahrgang 1866/67. „Times-Correspondenzen aus den beiden großen Hauptquartieren."

Der Feldzug in Italien während des Sommers 1866. — Allgemeine politische Verhältnisse. Das Programm, welches Napoleon III. dem Feldzuge des Jahres 1859 in politischer Beziehung untergelegt hatte, war unausgeführt geblieben. Italien war nicht frei bis zur Adria geworden, Venetien befand sich nach wie vor in den Händen des Erbfeindes der „Unità Italiana". Der Besitz von Venetien war aber eine Lebensfrage für das neu erstandene Königreich Italien; das berühmte Festungsviereck in Venedig in Händen Oesterreichs war in der That eine beständige Drohung für die Existenz Italiens. Von dieser unvergleichlichen Position aus konnte Oesterreich mit leichter Mühe die alten Provinzen in Italien wieder erobern, sobald der Protector Italiens auf einem andern Kriegstheater engagirt war. Ein derartiger Fall ist nichts weniger als undenkbar. Dieser zweifelhafte Zustand in das reale Leben des Staates übersetzt, hieß nichts Anderes, als „die Forteristenz Italiens ist nicht gesichert, also hat es keinen Credit", ferner: „um aber diese Forterristenz einigermaßen zu sichern, bedarf Italien einer Armee, die in keinem Verhältniß zu den Hülfsquellen des Landes steht, also ist es auf fortgesetzte Anleihen angewiesen"; endlich: „ohne Credit Anleihen zu machen ist ein verzweifeltes Unternehmen; es werden sich allerdings noch Leute finden, die ihr Geld hergeben, aber nur zu einem erdrückenden Zinsfuß"; „die Schuldenlast wird somit lawinenartig wachsen und den jungen Staat erdrücken, wenn er sich nicht in kurzer Zeit consolidirt." Diese Consolidirung war aber nichts Anderes, als der Erwerb Venetiens. Diese Sachlage war jedem unbefangenen Politiker klar und es fragte sich nur, wie ein Erwerb Venetiens zu bewerkstelligen sei. Oesterreich hatte beharrlich alle Vorschläge zurückgewiesen, die auf eine Cession Venetiens abzielten. Die österreichische Regierung hatte wiederholt erklärt, daß Venetien im Interesse Deutschlands bei dem Kaiserstaate bleiben müßte, daß der Rhein am Po vertheidigt werde. Ja noch im Frühjahr 1866 nannte das Wiener Cabinet eine Cession Venetiens gleichbedeutend mit „Abdanken der Großmachtsstellung", bezeichnete sie als einen „politischen Selbstmord." Es war also klar geworden, daß Oesterreich — treu seiner traditionellen Politik in Italien — niemals freiwillig auf seine italienischen Lande verzichten würde, sondern nur durch die Gewalt der Waffen hierzu gezwungen werden könnte. Doch wie sollte Italien dem übermächtigen Gegner ein Territorium entreißen, welches das besteingerichtete Kriegstheater Europa's repräsentirt? Daß Italien allein dieses niemals vermochte, darüber

herrschte bei Niemandem, der das geringste militärische Urtheil besitzt, ein Zweifel. Daß Frankreich, so lange Napoleon III. dort die Zügel der Regierung führte, niemals einen zweiten großen Krieg zur Completirung Italiens unternehmen würde, das ging aus allen Aeußerungen und Geständnissen Napoleon's hervor. Somit mußte Italien an eine neue Allianz denken, um den Aspirationen, die es vernünftiger Weise hegte, gerecht zu werden. Schon seit dem Winter 1864 wurden die Beziehungen zwischen dem Berliner und dem Turiner Cabinet etwas lebhafter, schon damals erkannte die Regierung Italiens die Gefahr einer austro-preußischen Allianz für die Weiterentwickelung des neuen Königreichs. Dieses Bündniß war der letzte Versuch des preußischen Cabinets, ein dauerndes und ehrliches Verhältniß zwischen den beiden deutschen Großmächten herzustellen. Die Wiener Hofburg nahm zuerst die dargebotene Hand an, jedoch nur, um den Bundesgenossen um die Früchte der gemeinsamen Siege zu bringen. Als die wahren Tendenzen Oesterreichs sich im März 1866 völlig entlarvten, als es klar wurde, daß Oesterreich den Augenblick für gekommen hielt, einen entscheidenden Schlag gegen Preußen zu thun, da erkannte auch der König Victor Emanuel, daß die Zeit sich der Erfüllung nahe, in der die Sehnsucht seiner Völker nach der Wiedervereinigung mit Venetien realisirt werden würde. Die Allianz Italiens mit Preußen war nicht ein künstliches Erzeugniß staatsmännischer Verschlagenheit, sie war ein Product, das auf dem Boden der realen Verhältnisse naturgemäß sich entwickelt hatte. Anfang Mai hatte sich die Spannung zwischen Wien und Florenz so gesteigert, daß Italien ernstlich an die Mobilisirung seiner Armee denken mußte. In Folge des Bundesbeschlusses vom 14. Juni und der Erklärungen Oesterreichs in Frankfurt vom 16. Juni war der Kriegszustand zwischen Oesterreich und Preußen etablirt. Italien zögerte jetzt nicht länger, auch seinerseits zum Kriege zu schreiten, und gab die dahin gehende Erklärung am 20. Juni mit der Ankündigung ab, daß die Feindseligkeiten am 22. Juni beginnen würden.

Allgemeine militärische Situation beim Beginne des Feldzuges. Der österreichische Kaiserstaat, im Norden und Süden angegriffen, konnte naturgemäß nicht daran denken, auf den beiden Kriegstheatern gleichzeitig entscheidende Schläge zu thun. Die Hauptarmee wurde zu der Nordarmee unter Benedek zusammengestellt, während für das italienische Kriegstheater nur drei Armee-Corps außer den Grenz-Regimentern und Ersatztruppen, denen die Besetzung der Festungen zufiel, disponibel blieben. Man hatte offenbar zuerst in Wien die Absicht, in Venetien sich auf die Defensive zu beschränken und im Norden einen Offensivstoß gegen Berlin auszuführen. Diese Defensive in Venetien konnte aber auch mit einer verhältnißmäßig schwachen Armee sehr intensiv werden. Die Festungen Peschiera, Mantua, Verona, Legnano, die befestigten Plätze von Padua, Vicenza, Rovigo und Venedig gewähren der Vertheidigung vortreffliche Stützen. Besonders ist durch die zuerst genannten vier Festungen die Front des Mincio gegen einen von der Lombardei kommenden Angriff in einer unvergleichlichen Weise gesichert. Ein Eisenbahnnetz verbindet die Festungen und erhöht hiedurch die Bewegungsfähigkeit einer Armee, die zu einem offensiven Vorgehen bei Verona aufgestellt wird. Einer italienischen Armee standen fast unüberwindliche Hindernisse im Wege, sobald sie den Hauptstoß zwischen das Festungsviereck hindurch auszuführen versuchen sollte. Selbst eine numerisch sehr große Ueberlegenheit hatte nur geringe Chancen des Erfolges, wenn der österreichische Ober-Commandant seine Schuldigkeit that und sich zu einer activen Vertheidigung entschloß. Viel günstiger lagen für eine Offensive die Verhältnisse am unteren Po. Das Forciren des Flusses bot keine zu großen Schwierigkeiten dar; die Festungen, die auf dieser Operationslinie in Betracht kommen, sind mit Peschiera, Mantua, Verona nicht auf eine Linie zu stellen. Mit einer Offensive über den unteren Po kann ferner eine Cooperation der Flotte verbunden werden. Sobald die Offensive hier einige Vortheile errang, wurde es möglich, das Festungsviereck von dem übrigen Theile der Monarchie abzuschneiden. Diese geringen Andeutungen werden schon einen Begriff davon geben, daß unter jedem Gesichtspunkte eine Operation über den unteren Po einem directen Angriffe des von dem Festungsviereck gedeckten Territoriums bei Weitem vorzuziehen war. Die italienische Armee hatte durch die geographischen Verhältnisse den großen Vortheil einer umfassenden Basis. Sie konnte ihre erste Aufstellung peripherisch nehmen und sich überraschend, wo es ihr zweckmäßig

schien, concentriren. Das vorhandene Eisenbahn-System begünstigte eine derartige Concentration. Die italienische Armee hatte aber einen anderen, viel gewichtigeren Vortheil vor der österreichischen, den einer großen numerischen Ueberlegenheit. Die Organisation dieser Armee setzte sie in den Stand, mit 230,000 Mann Infanterie, 13,000 Mann Cavallerie und 480 Feldgeschützen activ aufzutreten. Dazu traten noch die Mobilgarden (circa 110,000 Mann) und außerdem bildete das Florentiner Cabinet noch 42 Freiwilligen-Bataillons unter der Führung Garibaldi's. Die italienische Flotte war der österreichischen an Zahl der Schiffe und Zahl der Geschütze bedeutend überlegen, so daß Italien zu Lande und zur See mit einer beträchtlichen Superiorität auftreten konnte. Alle diese Verhältnisse sprachen für den Angriff über den unteren Po unter Ausnutzung der Flotte. Mit feurigem Enthusiasmus eilten die Italiener zu den Waffen. „Der Tod oder Venetien!" war der Ruf, welcher von einem Ende der Halbinsel bis zum anderen wiedertönte. Es war jetzt Sache der waffengeübten und waffenfähigen Jugend Italiens, auf das kühne Wort die kühne und entschlossene That „zu Lande und zu Wasser" folgen zu lassen. Es galt der Welt zu beweisen, daß Italien es verdiente, eine Nation zu bilden; daß es sich selbst wiedergefunden hatte und alles daranzusetzen entschlossen sei, um das „trauernde Venetien" den „Sclavenketten" zu entreißen.

Der Feldzug von Custozza. Der Feldzug, welcher der Kriegserklärung auf dem Fuße folgte, zu dem so guter Wille und so viele Vorbereitungen vorhanden waren, war einer der einfachsten, die die Kriegsgeschichte uns vorführt. Zwei Tage nach Eröffnung der Feindseligkeiten war die Hauptschlacht geschlagen und alles, was sich noch später ereignete, war verschwindend im Vergleich zu dieser einen Action. Zum Staunen der Welt hatte der italienische General en chef sich für einen Operationsplan entschieden, der im Widerspruch mit allen den Lehren stand, welche der blutgetränkte Boden Oberitaliens gezeitigt hat. Vor Eröffnung des Krieges hatte die italienische Armee sich in zweckentsprechender Weise derartig aufgestellt, daß man ihre weiteren Absichten nicht errathen konnte. Mit dem Augenblicke aber, mit dem die Concentration zur Offensive begann, konnte man der braven italienischen Armee ihr Mißgeschick vorhersagen. Die Hauptarmee unter dem Befehle des Königs Victor Emanuel, bestehend aus drei Corps, jedes zu vier Divisionen und aus der schweren Cavallerie-Division, sollte den Mincio überschreiten und zwischen den Festungen des Vierecks mitten durchmarschiren. Diese Armee war etwa 146,000 Mann stark und zählte 228 Geschütze. Ein viertes Corps, unter dem Befehl des Generals Cialdini, etwa 48,000 Mann, sollte gleichzeitig über den untern Po rücken und sich mit der Hauptarmee auf dem linken Ufer der Etsch vereinigen. Dieser merkwürdige Plan war darauf basirt, daß die österreichische Armee erst jenseits der Etsch eine Schlacht annehmen würde, daß man also ohne Schwertstreich bis dorthin würde vordringen können. Indeß erfüllte der Erzherzog Albrecht, Höchstcommandirender der österreichischen Armee, diesen Wunsch den Italienern nicht. Beim Beginn der Feindseligkeiten stand die kaiserliche Armee in der Nähe von Verona, nur einzelne Brigaden waren zur Beobachtung des Anmarsches der beiden feindlichen Armeen detachirt. Am 22. Juni Abends überschritt die Hauptarmee des Königs den Mincio und drängte die schwachen österreichischen Vortruppen, die ihr entgegenstanden, langsam zurück. Der Erzherzog beschloß, die italienische Armee bei ihrem weitern Vormarsch in der linken Flanke anzufallen. Wunderbarer Weise ahnte die Oberleitung der Italiener noch am 23. Juni nicht die Nähe des österreichischen Hauptcorps, so daß die für den 24. ausgegebenen Dispositionen sich nur auf die Ausführung eines Friedensmarsches bezogen. Auf diese Weise konnten von der italienischen Armee am 24. höchstens 100,000 Mann mit 192 Geschützen ins Feuer geführt werden, vorausgesetzt, daß alle Truppentheile rechtzeitig auf den ihnen angewiesenen Plätzen eintrafen. Diesen konnte der Erzherzog allerdings höchstens 63,000 Mann und 272 Geschütze entgegenstellen, er war somit etwa um 37,000 Mann schwächer und nur an Artillerie bedeutend überlegen, indeß konnte er die Minderzahl durch eine überraschende Offensive aus vorzüglicher Stellung heraus ausgleichen.

Schlacht von Custozza am 24. Juni. Schon am 23. Juni hatte der Erzherzog seine Armee 1½ Meilen westlich Verona vorgenommen; am 24. früh hatte dieselbe folgende Positionen inne: Der rechte Flügel stand bei Castelnuovo und Sandra

(eine Division), das Centrum bei S. Georgio und Sona (5. Corps), linker Flügel bei Somma-Campagna (9. Corps). Das 7. Corps stand in Reserve hinter dem linken Flügel. Die Front der Position war fast gegen Süden gerichtet. Der Lauf des Tione-Baches — von Norden nach Süden gerichtet — trennte die Position, indem er den rechten Flügel vom Centrum schied. Die ganze Position lag auf dem Höhen-Terrain, welches südlich Somma-Campagna und Custozza sich steil gegen die Ebene absetzt. In der Nacht auf den 24. Juni hatte die italienische Armee folgende Stellungen inne: Das 1. Corps an dem südlichen Theil des Höhenrandes von Custozza bis Salionze am Mincio, das dritte Corps auf der großen Straße nach Verona in der Ebene bei Villafranca, das 2. Corps weiter rückwärts hinter dem 3. Corps. Für den 24. war dem 1. Corps der Vormarsch nach Castelnuovo, Sa. Giustina und Sona befohlen, südwärts sollte das 3. Corps diese Linie verlängern, das 2. Corps sollte auch an diesem Tage hinter dem dritten die Hauptreserve bilden. Der Verlauf der aus diesem Rencontre entstehenden Schlacht war in großen Zügen folgender. Der Kampf entbrannte zuerst auf dem rechten Flügel; hier währt er mit geringen Unterbrechungen und wechselndem Erfolge bis zum Abend. Auf dem linken Flügel der Italiener dagegen gewinnt die österreichische Reserve-Division und das 5. Corps sehr bald Terrain; von einem Höhenrücken zum andern wird das 1. Corps unter Durando zurückgeworfen und um drei Uhr Nachmittags ist der äußerste linke Flügel (3 Brigaden) bereits in die Ebene zurückgedrängt. Da das neunte österreichische Corps auf dem rechten Flügel bei Custozza nicht durchdringen kann, so wird auch das 7. Corps in den Kampf gezogen, doch um 3 Uhr erlahmt hier das Gefecht. Nach kurzer Pause entbrennt es von Neuem. Noch eine Brigade des österreichischen fünften Corps wird gegen den rechten italienischen Flügel vorgezogen. Dieser Stoß entriß der Division Govone die Labagolina und das vorliegende Wäldchen. Hierdurch wurde Cugia, welcher auf der äußersten Rechten die Höhen des Monte Torre und der Madonna della Croce noch standhaft vertheidigte, in seiner linken Flanke überflügelt und mußte sich deshalb — es war 5 Uhr — langsam zurückziehen. Erst um 7 Uhr fiel auch Custozza in die Hände der Oesterreicher, die jetzt Herren des ganzen Höhenterrains waren. Der Kampf hatte beide Theile völlig erschöpft, die Oesterreicher konnten nicht ans Verfolgen denken. Italienischerseits waren nur etwa 66,000 Mann ins Feuer gekommen. Die Verluste waren bei beiden kämpfenden Theilen beträchtlich. Die Oesterreicher büßten 960 Mann todt, 3690 verwundet ein, 900—1000 Mann hatten sie an Gefangenen verloren, so daß der Gesammtverlust etwa auf 5500 Mann anzuschlagen ist. Die Italiener verloren an Todten 720 Mann, an Verwundeten 3112 Mann, an Vermißten aller Art 4315 Mann, Summa 8147; die Divisionen Cerale und Brignone des 1. Corps hatten hierzu über die Hälfte beigetragen, nämlich 4991 Mann. Diese eine Schlacht, zu der das Königreich Italien nicht mehr als 66,000 Mann hatte zusammenbringen können, entschied das Schicksal dieses Feldzuges. Die Armee ging bis hinter den Oglio zurück und Cialdini verzichtete auf den beabsichtigten Uebergang über den untern Po, als er den Ausfall dieser Schlacht erfuhr. Es ist dieses ein sehr merkwürdiges Factum; der Verlust von einer Schlacht, die doch unmittelbar kein weiteres Resultat hatte, als daß die Armee 8000 Mann auf der Wahlstatt gelassen hatte und langsam zurückgedrängt war, betäubte den Oberbefehl dermaßen, daß eine 14tägige Kriegspause eintrat. Wo war die kühne That geblieben, die auf das kühne Wort folgen sollte? Auch Garibaldi, der vielgepriesene Freischaarenführer, vermochte mit seinen undisciplinirten Freiwilligen in Tyrol nichts Ernsthaftes auszurichten. Ein Schlag hatte genügt, der italienischen Offensive ein entscheidendes „Halt“ zu gebieten.

Der 4. Juli. Während in Italien auf den Zustand starker Anspannung der zeitweiser Erschlaffung eingetreten war, hatten auf dem nördlichen Kriegstheater in Böhmen eine Reihe blutiger Kämpfe stattgefunden und in der Schlacht von Königgrätz war der alte Kaiserstaat aus den Fugen gegangen. Das Wiener Cabinet war durch die furchtbaren Niederlagen seiner größten und besten Armee, die es je aufgestellt hatte, so gedemüthigt, daß es darauf verzichtete, fürder „den Rhein am Po zu vertheidigen“, daß es sich zu dem „politischen Selbstmorde“ entschloß, Venetien zu cediren, und sich in die Arme Napoleon's III. warf. Dieses große Ereigniß des Sichwegwerfens geschah am 4. Juli, 24 Stunden nachdem die Kanonen von Chlum ihr gebieterisches Wort ge-

sprochen hatten. Es ist in der Geschichte der Staaten unerhört, daß eine Großmacht sich zu einem derartigen Schritte entschlossen hätte. Gleichzeitig mit diesem letzten politischen Versuch wurden die österreichischen Corps aus Venetien abberufen, welches ja jetzt nicht mehr Gegenstand des Kampfes sein konnte. Italien war vor eine große Versuchung gestellt, es hatte jetzt die Wahl, Venetien aus den Händen Napoleon's als Geschenk anzunehmen, oder an der Seite Preußens einen Kampf fortzusetzen, der sehr leicht noch ganz andere Dimensionen annehmen konnte. Es ist nicht genug anzuerkennen, wie vertragstreu Italien sich erwiesen hat. Das Cabinet von Florenz achtete sich und die nationale Ehre zu hoch, als daß es sich auf den schlüpfrigen Weg hätte begeben sollen, auf welchen Wiener Intriguen es hinlocken wollten. Italien entschloß sich, den Kampf wieder aufzunehmen, wenn nicht auch gleichzeitig Preußen sich zu einem Waffenstillstande bereit erklärte.

Operationen bis zum Waffenstillstande. Nachdem der erste offensive Versuch so schnell sein Ende erreicht hatte, entschied man sich, diesen ersten Plan Lamarmora's definitiv aufzugeben und die Offensive über den unteren Po auszuführen. Cialdini mit 150,000 Mann sollte diesen Hauptstoß unternehmen, Lamarmora mit zwei Divisionen das Festungsviereck beobachten. Am 8. Juli wurde der Po überschritten, am 15. war schon Padua und Vicenza erreicht. Borgoforte wurde cernirt und stark beschossen, der österreichischen Besatzung gelang es, nach Mantua zu retiriren. Die Oesterreicher räumten Venetien ohne Schwertstreich, nur die Festungen besetzt haltend. Garibaldi vermochte auch in dem zweiten Theile des Feldzuges nur geringe Vortheile zu erreichen. Bei einer längeren Dauer desselben wäre Tyrol in die Hände der Italiener gefallen und zwar nicht durch Garibaldi, sondern durch ein Detachement unter General Medici, welches Cialdini, als er die Brenta erreicht hatte, gegen Primolano, Levico vorpoussirte und das die Vertheidigung Südtyrols in kurzer Zeit lahm gelegt hätte. Mit diesen Unternehmungen schloß der Feldzug zu Lande. Die einzige Episode, welche der Krieg zur See darbot, war nicht weniger unglücklich, als es die einzige Schlacht zu Lande gewesen war. Erst am 17. Juli verzichtete die Flotte auf die Unthätigkeit, welche sie bisher im Hafen von Ancona bewahrt hatte. Vom 18. bis 20. beschäftigte sich dieselbe damit, Lissa zu kanoniren, und eben hatte dieses Bombardement so weit gewirkt, daß die Landungstruppen ausgeschifft werden sollten, als die österreichische Flotte unter Vice-Admiral Tegetthof anlangte und sofort zum Angriff gegen die beträchtlich stärkere italienische überging (7 Panzerschiffe gegen 10, die Holzschiffe waren ungefähr gleich). Admiral Persano fuhr der österreichischen Flotte seinerseits entgegen. Vier Stunden dauerte ein heftiger Kampf, das größte italienische Panzerschiff, der „Re d'Italia", wird in den Grund gebohrt, ein anderes Panzerschiff in die Luft gesprengt. Beide Theile kehren um; Tegetthof hat seinen Zweck, Lissa zu degagiren, erreicht, Persano hat starke Verluste erlitten und kehrt ruhmlos nach Ancona zurück. Alle die großen Hoffnungen, welche Italien auf seine starke Flotte gesetzt hatte, waren getäuscht, gegen Persano richtete sich der allgemeine Zorn, und der Proceß, der ihm in Folge seiner Niederlage gemacht wurde, ist noch nicht beendet. So bietet dieser ganze Feldzug auch nicht einen Punkt dar, auf dem das Auge des italienischen Patrioten mit Wohlgefallen ruhen könnte. Die militärische Wissenschaft zieht hieraus die ernste Lehre, daß eine große Armee und eine große Flotte an sich nur einen zweifelhaften Werth haben und daß eine Armee nur dadurch siegreich wird, daß sie ein geistig durchgebildetes Offiziercorps und altgediente, gut ausgebildete, unter eiserner Disciplin erzogene Soldaten besitzt. Eine solche Armee ist aber nicht das Werk eines Decenniums, von 1859 bis 1866 läßt sich eine solche Armee nicht schaffen. Der Enthusiasmus der Freischaaren ist gewiß ein lobenswerthes Ding, aber er erschlafft, sobald die ernsten und schwer zu erfüllenden Forderungen eines mühevollen Feldzuges an ihn herantreten. Es wird noch eines Menschenalters ernster Geistesarbeit bedürfen, ehe die italienische Armee den Heeren der übrigen Großmächte an die Seite zu stellen sein wird.

Friedensschluß. Am 25. Juli machte der Eintritt der Waffenruhe fernerem unnützen Blutvergießen ein Ende. Noch einmal schienen Verwickelungen eintreten zu wollen, als Italien auf der Abtretung Süd-Tyrols bestand, und schon setzten sich die österreichischen Streitkräfte aufs Neue nach Süden in Bewegung. Aber der König

Victor Emanuel wurde von der Nutzlosigkeit seiner Prätensionen überzeugt und am 12. August wurde zunächst ein vierwöchentlicher Waffenstillstand abgeschlossen, welchen der Frieden von Wien folgte. Durch diesen Frieden erhält Italien — nach vorhergehender Befragung der Bevölkerung — Venetien, übernimmt die auf Venetien fallende Quote der Staatsschuld und zahlt eine unbedeutende Kriegsentschädigung. So war Italien durch die Allianz mit Preußen zu dem ersehnten Ziele der Einverleibung Venetiens gekommen; es wird jetzt Sache des Florentiner Cabinets sein, die erlangte Unabhängigkeit zu der Entwickelung aller Kräfte der Nation, zu einer weisen Oeconomie, zu einer Regeneration von innen heraus zu verwerthen. Der norddeutsche Alliirte verkennt nicht das loyale Verhalten der italienischen Regierung, er anerkennt vollauf die Hülfe, die ihm durch die Zweitheilung der österreichischen Armee und die Detachirung dreier Corps nach Italien geworden ist, er hat seine Dankbarkeit aber in würdiger Weise bewiesen; die günstigen Bedingungen des Wiener Friedens, die Italien sich selbst wiedergegeben haben, sind wesentlich sein Werk. — Nachdem wir in den beiden Betrachtungen über den Feldzug dieses verflossenen Sommers in Deutschland und in Italien den Gang der Ereignisse sowohl, als die unmittelbaren politischen und militärischen Folgen geschildert haben, verlohnt es wohl noch der Mühe, einen Blick auf die Situation zu werfen, in welcher sich die europäischen Großmächte in Folge dieser Umwälzungen befinden. Zunächst hat sich aller großen Staaten ein Gefühl der Unsicherheit bemächtigt, die Präponderanz der preußischen Armee über die Armeen der deutschen Ligue hat sich in einer Weise documentirt, daß die andern Mächte ernstlich an eine Armee-Reform Hand legen müssen, daß sie Millionen für die Neuformation der Truppen und für die Beschaffung schnell zu ladender Gewehre ausgeben müssen. Für Preußen bedeutet dieses so viel, daß ein Friede für die nächsten Jahre gesichert ist, daß es in diesem Zeitraum den Umschmelzungs-Proceß Norddeutschlands vollziehen kann, daß es das Gewicht der auf solche Weise gewonnenen Macht dazu benutzen kann, mit den Staaten Süddeutschlands ein Schutz- und Trutz-Bündniß abzuschließen. Eine nüchterne Betrachtung der gegenwärtigen politischen Lage läßt die Zusammenfassung der militärischen Macht ganz Deutschlands keineswegs mehr als eine fata morgana erscheinen, die dem entzückten Blicke vorschwebt, um nach kurzer Zeit in Nebel zu zerfließen. Es liegt die Realisirung der militärischen Einheit Deutschlands lediglich in der Hand preußischer Politik. Geht diese Politik auf der nationalen Bahn vorwärts, verfolgt sie ihr Ziel ohne Schwanken, läßt sie sich eben so wenig von der doctrinären Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses, wie von den kleinlichen Bedenken und Rücksichten auf die guten oder schlechten Wünsche unseres westlichen Nachbars irre leiten, dann wird ihr in wenig Jahren die Einheit der Militärmacht Deutschlands wie eine reife Frucht von selbst zufallen. Die Ereignisse des verflossenen Jahres haben eine große Bewegung der Geister in ganz Deutschland erzeugt, und Ideen, an deren Verbreitung sonst Jahrhunderte vergeblich gearbeitet haben, sind wie durch Inspiration plötzlich auch dem blöden Auge klar geworden. Die Größe dieses Processes des Einigwerdens Deutschlands wird von den Politikern Europa's wohl verstanden. Aengstlich fragt man sich in Frankreich: „können wir nicht noch jetzt, ehe es für immer zu spät ist, das Werk der Einigung hindern?" Besorgt sucht Rußland im Orient neue Quellen der Macht, um dem geeinigten Deutschland ein Gegengewicht zu bieten. Oesterreich wirft sich mehr denn je in die Arme jeder Großmacht, die bereit ist, dem wankenden Gebäude des österreichischen Staates neue Stützen zu geben und dasselbe vor der Invasion norddeutscher Ideen zu schützen. Das alte Europa geht aus den Fugen, ein neues System des Gleichgewichts ist im Werden.

Literatur: Rüstow, der Krieg von 1866 in Deutschland und Italien (Zürich 1866); Borbstaedt, Preußens Feldzüge im Jahre 1866 mit Berücksichtigung des Krieges in Italien (Berlin 1866); österreichische militärische Zeitschrift 1866, 1867.

Die Expedition gegen Mexico im Jahre 1862 und 1863. Historische Einleitung. Um die Tragweite und die Ziele der Expedition gegen Mexico, welche 1862 von England, Frankreich und Spanien unternommen und später von Frankreich allein fortgesetzt wurde, zu verstehen, ist es nothwendig, einen Rückblick auf die Geschichte des unglücklichen Landes zu werfen, welches durch den Ehrgeiz des

zweiten französischen Kaiserreiches der Schauplatz neuer blutiger und verheerender Kämpfe werden sollte. Die erste Expedition gegen Mexico setzte sich am 10. Februar 1519 unter Fernand Cortez von der Havanna aus in Bewegung. Das erste Etablissement, welches die Spanier an der Küste des neuen Landes anlegten, erhielt den Namen „Villarica de la Vera-Cruz“ (reiche Stadt des wahren Kreuzes.) Dieser Ort bildete die Basis für die Operationen aller der Armeen, die es versucht haben, Mexico zu erobern. Fernand Cortez führte die erste Eroberung mit 500 Mann zu Fuß, 15 Reitern und 6 Kanonen aus. Nachdem dieses erste Unternehmen mißlungen war, schritt Cortez zu einem zweiten mit einer nur wenig stärkeren Abtheilung, der sich jedoch 50,000 Eingeborene anschlossen. Auf diese Weise wurde die spanische Herrschaft in Mexico begründet, die fast dreihundert Jahre hindurch unangefochten fortbestand. Das Reich der Azteken wurde während dieser langen Epoche von den fremden Herren ausgesogen und große Schätze führten spanische Schiffe dem Mutterlande alljährlich zu. Im Jahre 1808 begannen die ersten Aufstandsversuche der Eingeborenen, doch drei Mal werden diese blutig niedergekämpft. 1820 entsteht eine vierte Erhebung und Iturbide, der früher als Oberst in spanischen Diensten gestanden hatte, zieht am 27. September 1821 als Sieger in Mexico ein. 1822 läßt er sich als Kaiser ausrufen, doch nur, um nach noch nicht einjähriger Herrschaft Thron und Reich zu verlieren und als Flüchtling sein Vaterland verlassen zu müssen. Santa-Anna war es gelungen, diese Bewegung auszuführen und aus dem neuen Kaiserreich eine Republik nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten zu bilden. 1825 verloren die Spanier das letzte Stück mexicanischer Erde, indem das Fort St. Jean d'Ulloa capitulirte; ein im Jahre 1829 unter General Barados unternommener Versuch, wiederum festen Boden auf dem früheren Neu-Spanien zu gewinnen, schlug fehl und endete gleichfalls mit einer Capitulation. Die republikanische Staatsform, welche sich aus den Wirren der zahlreichen Kämpfe entwickelt hatte, wurde keineswegs für das Land eine Quelle ruhiger Fortentwickelung. Der Geist der Zwietracht, welcher früher nur durch die eiserne Hand der spanischen Vice-Könige niedergehalten war, fand in der losen Form einer aus 30 halbsouveränen Staaten zusammengewürfelten Republik nicht mehr einen hinreichend starken Widerstand, und der Ehrgeiz einzelner hervorragender Persönlichkeiten konnte nicht mehr durch die Kraft einer unanfechtbaren Staatsform in die heilsame Bahn ruhigen Nebeneinanderwirkens gelenkt werden. Die widerstrebenden Elemente, denen früher eine gemeinsame Richtung zum Wohle der Gesammtheit angewiesen wurde und deren Fähigkeiten früher auf diese Weise dem Staate dienstbar gemacht waren, fingen jetzt an, ihre Kräfte gegen einander zu kehren und trachteten danach, anstatt dem Staate zu nützen, die höchste Gewalt an sich zu reißen. Die höchsten militärischen Befehlshaber benutzten ihren Einfluß auf die ihnen ergebenen Truppen zum Gewinn politischer Macht und diese Art von Revolutionen konnte keinen anderen Erfolg haben, als das Land in anarchische Zustände zu versenken. Namentlich sehen wir den General Santa-Anna eine hervorragende Rolle in dieser Reihefolge von Revolutionen spielen. Heute Präsident der Republik, morgen verbannt, doch bald wieder unter neuem blutigen Ringen an der Spitze der Regierung. Unter diesen Bürgerkriegen hat das mexicanische Volk alles das verloren, was die Blüthe eines Volkes hervorbringt. An die Stelle des Patriotismus waren Egoismus, Herrschsucht, Intrigue getreten, an Stelle der Gesittung hatte die tiefste Demoralisation sich aller Schichten der Bevölkerung bemächtigt; Handel, Gewerbe, Ackerbau waren durch die Unsicherheit von Leben und Eigenthum lahm gelegt, Raub und Plünderung verwüstete das Land und auch der Fremde fand keinen Schutz gegen die herumziehenden Banden. Dieser letztere Umstand veranlaßte die fremden Mächte, sich selbst Recht zu suchen, das die ohnmächtige Regierung Mexico's nicht mehr gewähren konnte. Im November 1838 erschien eine französische Flotte vor dem Fort St. Jean d'Ulloa und zerstörte dasselbe, die Zölle von Vera-Cruz wurden mit Beschlag belegt und hieraus eine Entschädigung für die Beraubung französischer Kaufleute entnommen. Am 10. April 1839 erfolgte der Friedensabschluß. Die französische Regierung behauptet, daß die Entschädigung nicht hingereicht hatte, um den Schaden, welcher dem französischen Handel aus der Unsicherheit der Verhältnisse in Mexico erwachsen war, zu ersetzen, und dieser Umstand bildete auch im Jahre 1862 noch einen Gegenstand der Klage. Im Jahre 1847 hatte die Republik einen ernsteren

Krieg zu bestehen. Santa-Anna, der wieder an der Spitze der Regierung stand, wollte den Staat Texas, welcher von der Republik abgefallen war, wieder zum Gehorsam zurückbringen. Dieses gab den Vereinigten Staaten Nordamerika's, die überdies ähnliche Klagen hatten, wie Frankreich, die erwünschte Gelegenheit zu interveniren. Unter General Scott wurde eine Expedition ausgerüstet. Vier Meilen von Vera-Cruz schifften sich die Truppen aus, nach wenigen Tagen war Vera-Cruz genommen (29. März). Die amerikanische Armee litt durch das ungesunde Klima der Küste außerordentlich, und um so mehr beschleunigte der General Scott seinen Marsch in das Innere des Landes. Nach zahlreichen Gefechten langte er am 13. September endlich siegreich in der Hauptstadt des Landes, in Mexico selbst, an. Erst am 2. Februar 1848 kam ein Frieden zu Stande; die Vereinigten Staaten zahlten an Mexico eine beträchtliche Summe, erhielten aber dafür Texas und Ober-Californien. 1850 gelangte Santa-Anna nochmals zur höchsten Macht, er concentrirte in seiner Person die Vorrechte eines Dictators, nahm im Verkehr mit den fremden Gesandten den Titel „Altesse-Sérénissime“ an und schon dachte er daran, aus der Republik eine neue Monarchie zu bilden, als sich zu der inneren Aufregung des Landes noch neue Gefahren von außen gesellten. Die Flibustier fingen an, auf der Bühne der Ereignisse zu erscheinen. Der Kampf, der jetzt zwischen Alvarez und Santa-Anna entbrannte, entschied wider den letzteren und zum vierten Male trat er in das Privatleben zurück. Mit Santa-Anna's Abdankung verschwand die letzte Spur von Ordnung und eine Schreckensherrschaft füllte die nächsten Jahre aus. Das Jahr 1856 fand die Regierung zwischen Alvarez und Comonfort getheilt. Comonfort erlangte bald das Uebergewicht über Alvarez und benutzte seine Herrschaft, um aus den Gütern der Geistlichkeit den Staatsschatz zu füllen. Seit diesem Zeitpunkte entstanden zwei Parteien in Mexico, eine liberale und eine conservative. Die Häupter der letzteren waren im Jahre 1862 Marquez und Miramon, der Chef der ersteren der Präsident Juarez. Diese beiden Parteien haben in den zehn Jahren, die der französischen Expedition vorhergingen, um die Herrschaft gekämpft, ohne daß die eine auf die Dauer das Uebergewicht hätte erlangen können. Daß die Fremden bei derartigen Zuständen wiederholt den gröbsten Unbilligkeiten ausgesetzt waren, liegt auf der Hand, und daß England, Spanien und Frankreich Ursache hatten, von dem mexicanischen Gouvernement Genugthuung zu verlangen, ist unbestreitbar. Spanien hatte außer alten Beschwerden noch eine ganz neue. Ein spanisches Schiff, „La Conception,“ war ohne Grund mit Beschlag belegt und von dem Pöbel verbrannt worden. England hatte folgende Ansprüche zu erheben: 1) 600,000 Dollars mit 6 Procent Zinsen, welche von Miramon der englischen Gesandtschaft abgenommen waren; 2) 279,000 Dollars mit 12 Procent Zinsen, die einer industriellen Gesellschaft gehört hatten; 3) die Auszahlung aller mexicanischen Bons mit 6 Procent Zinsen, welche von der mexicanischen Regierung englischen Unterthanen an Zahlungs-Statt gegeben waren. Was Frankreich insbesondere anbetraf, so hatte es für 23 Raubanfälle Schadenersatz zu verlangen, die Summe belief sich auf 12,000,000 Dollars. Juarez, welcher Miramon in der Herrschaft abgelöst hatte, verweigerte die Befriedigung der von den drei europäischen Mächten erhobenen Ansprüche. Die Folge hiervon war der Abschluß einer Convention jener drei Mächte zur Erreichung einer vollständigen Satisfaction.

Die Convention vom 31. October 1861. In dieser Convention vereinigen sich der Kaiser der Franzosen, die Königin von Spanien, die Königin von Großbritannien und Irland, veranlaßt „par la conduite arbitraire et vexatoire des autorités de la République du Mexique“ zu dem Zweck, „de combiner leur action commune.“ Art. 1 bestimmt eine Cooperation der Kräfte zu Lande und zur See, jedoch soll es dem Commandeur einer jeden der Escadres frei stehen, die Operationen auf die Punkte auszudehnen, „les plus propres à réaliser le but.“ In dem Art. 2 verpflichten sich die hohen Contrahenten, für sich insbesondere nicht zu erstreben: 1) irgend welche territoriale Acquisition, oder 2) einen besonderen Vortheil, endlich keinen Einfluß auf die inneren Verhältnisse Mexico's zu verlangen, der geeignet wäre, „à porter atteinte au droit de la nation mexicaine de choisir et de constituer librement la forme de son gouvernement.“ Es ist zweckmäßig, diesen letzten Passus des Art. 2 der Convention scharf ins Auge zu fassen und ihn mit dem späteren

Auftreten Frankreichs zu vergleichen. Uebrigens war diese Convention in der That höchst unvollkommen und bewegte sich in sehr unbestimmten Ausdrücken, bei denen sich ein Jeder das, was er wollte, denken konnte; nur dieser letzte Passus zeigte klar, daß die contrahirenden Mächte jeden Gedanken an die Einmischung in eine Reconstituirung Mexico's auf das Bestimmteste ausgeschlossen haben wollten. Wie die französische Regierung aber diese Nicht-Einmischung schon von vorn herein aufgefaßt wissen wollte, geht aus der Special-Instruction hervor, die der französische Höchstcommandirende unter dem 11. Novbr. erhielt. In dieser heißt es mit Bezugnahme auf den eben angeführten Schlußpassus: „Les puissances alliées, est-il encore dit, ne doivent pas intervenir dans les affaires intérieures du pays, mais il peut arriver (!!) que la présence de leurs troupes sur le territoire du Mexique détermine la partie saine (?) de la population, fatiguée d'anarchie, avide d'ordre et de repos, à tenter un effort pour constituer un gouvernement présentant les garanties de force et de stabilité.“ — — „Les puissances alliées ont un intérêt commun et trope manifeste à voir le Mexique sortir de l'état de dissolution sociale“ u. s. w. Es ist einleuchtend, wie wenig diese Instruction des französischen Gouvernements mit dem klaren Sinn der eben abgeschlossenen Convention übereinstimmt. Jener Vertrag erhielt einen Zusatz-Artikel, in welchem das Maß der militärischen Leistungen der drei Mächte festgesetzt wurde. Hiernach hatte Frankreich ein Corps von 2500—3000 Mann zu stellen, Spanien 3000 Mann, England außer den Streitkräften zur See nur 1000 Marine-Soldaten.

Mexico, Land und Leute. Bevor wir in die Darstellung des Verlaufes jener beschlossenen Expedition eintreten, wollen wir noch einen flüchtigen Blick auf die geographischen und die allgemeinen politisch-militärischen Verhältnisse des Landes werfen, dessen Geschichte während der letzten $3^1/_2$ Jahrhunderte wir soeben skizzirt haben. Der Staat Mexico besteht aus 29 einzelnen Staaten mit einer Gesammtbevölkerung von etwa acht Millionen Einwohnern. Von diesen sind wenigstens zwei Drittel unvermischte, farbige Indianer (Azteken), die von dem Fortschritt der Cultur fast gar nicht berührt sind. Der größte Theil des anderen Drittels besteht aus Mischlingen der Spanier und Indianer, den Creolen, und nur ein verschwindend kleiner Theil besteht aus reinen Nachkommen europäischer Stämme. Bei einer solchen Bevölkerung gedeihen nicht Militär-Organisationen ähnlich denen der europäischen Großmächte, und so bestand die ganze Armee einschließlich der Milizen aus höchstens 50,000 Mann. Durch eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Generalen, die meistens in politische Umtriebe tief verwickelt waren, und die sich niemals ohne Weiteres dem Befehle des Staats-Oberhauptes fügen wollten, wurde die Disciplin im Heere sehr schwankend und damit eine intensive Kriegführung unmöglich. Da auch das Verpflegungssystem sehr im Argen lag, so waren die Truppen zum Theil auf Raub und Plünderung im eigenen Lande angewiesen. Was die geographischen Verhältnisse anbetrifft, so läßt sich der Charakter des Landstriches, der hier in Betracht kommt — von Vera-Cruz bis Mexico —, mit wenigen Worten kennzeichnen. Die Küste bei Vera-Cruz ist fast eben, ohne Vegetation und besteht aus einem feinen Sand, der, von dem Winde zusammengeweht, Hügel bildet, die ihre Gestaltung bei jedem neuen Sturme verändern. Die heiße Sonne des mexicanischen Meerbusens erzeugt eine fast stetige Temperatur, und die größte Differenz der verschiedenen Jahreszeiten beträgt durchschnittlich nur 5° C. bei einer mittleren Jahrestemperatur von 25° C. Dieser öde Küstenstrich ist nur etwa 1 Meile breit; an diesen lehnt sich — westlich — eine 2 Meilen breite auch noch sandige Zone, aber doch schon mit tropischer Vegetation bedeckt, wenngleich dieselbe auch nur — wegen der sehr geringen jährlichen Regenmenge — spärlich auftritt. Von hier ab — westlich — fängt der Boden an, merklich zu steigen. 5 Meilen westlich von Vera-Cruz, bei Paso del Majo, hat man die erste Stufe der Cordilleren erreicht und befindet sich 1500 Fuß über dem Meeresspiegel. Hier herrscht besonders in den Thalschluchten tropische Fülle. Bis zu dieser Höhe herrscht fortwährend im stärkeren oder geringeren Grade das gelbe Fieber, erst bei einer Erhebung des Bodens von 2500 Fuß hört dasselbe fast gänzlich auf. Diese Zone, „die gemäßigte“, fängt bei Orizaba an und steigt bis Aculcingo 6- bis 7000 Fuß an. Dieser Strich ist mit allen Reizen und der vollen Schöne der tropischen üppigen und immer grünen Welt in reicher Fülle ausgestattet. Westlich von Aculcinog

fängt die „kühle Zone“ mit einer mittleren Jahrestemperatur von 16 Gr. C. an. Diese erstreckt sich über das ganze Plateau von Anahuac, welches nirgends unter 7000 Fuß Meereshöhe hat. Das Plateau ist ein Bild von Fruchtbarkeit; alle Getreidearten gedeihen bei weniger Arbeit auf dem ergiebigen Thonboden unter der Einwirkung des glücklichen Klimas. Von Veracruz nach der Hauptstadt des Landes (Mexico) führen zwei Straßen, die in Puebla zusammenlaufen. Auf der nördlichen über Jalapa, auf der südlichen über Orizaba, Aculcingo und Acacingo nach Puebla beträgt die Strecke bis Puebla ungefähr 35 Meilen, von hier bis Mexico 18 Meilen. Die südliche Straße wurde von der französischen Expedition zum Vormarsch gewählt, die Gesammtlänge derselben von Veracruz bis Mexico beträgt also 53 Meilen.

Expedition der drei verbündeten Mächte. Die geringe innere Uebereinstimmung, welche sich beim Abschlusse der Convention der drei Mächte zeigte, offenbarte sich deutlich bei der Eröffnung der Action. Schon am 8. December 1861 erschien ein Theil der spanischen Flotte vor Veracruz und ging Anton-Lipardo gegenüber vor Anker. Am 10. folgte die zweite Abtheilung unter dem Befehl des Admirals Rubalcaba. Das spanische Expeditionscorps hatte — statt der verabredeten Stärke von 2500—3000 Mann — 6000 Mann, so daß es durch seine Zahl bei Weitem die franco-englischen Truppen überwog. Ebenso zögerte Rubalcaba nicht, ohne das Eintreffen der verbündeten Geschwader zu erwarten, den mexicanischen Gouverneur von Veracruz aufzufordern, ihm die Stadt und das Fort St. Juan-d'Ulloa zu übergeben. Die beiden anderen verbündeten Nationen waren in den mexicanischen Gewässern vorläufig nur durch die beiden Schiffe „la Foudre“ und „l'Ariane“ vertreten, doch unterließen die Commandanten dieser Schiffe nicht, dem spanischen Admiral gegenüber die Rechte ihrer betreffenden Regierungen zu verwahren. Der letzte Punkt dieses Protestes lautete: „que tous les droits quelconques de la France seraient réservés, comme si elle concourrait elle-même à la prise de la place.“ Am 17. December nahmen die Spanier von Veracruz und dem Fort Besitz, die spanische Flagge wehte Mittags auf der Citadelle. Dieses einseitige Vorgehen erregte in der französischen und besonders in der englischen Presse eine allgemeine Entrüstung; das „United service magazine“ sagt hierüber unter Anderem: „Surely spanish presumption never showed itself so rampantly as in this rush at Vera-Cruz“, und der „Spectateur militaire“: „l'amiral espagnol usait d'un procédé qu'aucune nécessité politique ou militaire ne justifiait.“ Am 7. und 8. Januar 1862 hielt General Prim, Graf von Reuß, der viel genannte spanische Revolutions-Mann, seinen feierlichen Einzug in Veracruz. Erst am 10. Januar konnten die englisch-französischen Truppen bei Veracruz ausgeschifft werden, so sehr hatte sich ihre Ankunft verzögert. Das französische Corps hatte 2600 Mann, hiervon 1300 Linien-Infanterie, 500 Zuaven, 500 Marine-Soldaten, die englischen Truppen zählten nur 1000 Mann. Admiral Jurien de la Gravière war Chef der ganzen politischen und militärischen Expedition Frankreichs, General Lorencez commandirte die Landtruppen vom 5. März ab, an welchem Tage er an der mexicanischen Küste eintraf. Die Truppen der Westmächte waren zu schwach, um an der Seite der Spanier fechten zu können, ihre Leistungen würden durch die große numerische Ueberlegenheit dieser in den Schatten gesetzt worden sein, sie befanden sich in einer höchst unbehaglichen Situation. Vor Mitte März konnten die französischen Verstärkungen kaum bei Veracruz eintreffen und ob die englische Regierung unter solchen Verhältnissen sich noch ferner an der Expedition betheiligen würde, war mehr als zweifelhaft. Bis zum Eintreffen der französischen Verstärkungen war deshalb das Verhalten des Admirals La Gravière an die Maßnahmen des Generals Prim gebunden, weder politisch noch militärisch war eine Sonderstellung möglich. Der General Prim mochte wohl mit vorausschauendem Blick alle die Schwierigkeiten übersehen, welche ein Vorrücken auf Mexico erzeugen mußte, er mochte es jetzt erkennen, daß auf den anarchischen Zuständen sich selbst nach völliger Niederwerfung von Juarez eine dauernde monarchische Ordnung nicht begründen lasse, seine Maßnahmen, die er auf eigene Hand ausführte, haben sich später als aus hoher politischer Klugheit hervorgegangen bewährt. Er hat seinem Vaterlande durch seine selbstständige Politik alle die Opfer und die Zahl von Demüthigungen erspart, welche Frankreich für seine Verblendung und seinen ungezügelten Ehrgeiz vollauf geerntet hat. General Prim unterhandelte

allein mit der Regierung des Juarez und schloß mit der Regierung desselben am 19. Februar zu Soledad einen Vertrag ab, dem sich die Vertreter der Westmächte „wohl oder übel" anschließen mußten. — Die wesentlichsten Punkte dieses Vertrages waren folgende: In dem Art. 1 wird erklärt, daß die Regierung der Republik Mexico stark genug sei, um sich vor jeder Empörung im Innern zu schützen, und daß sie deshalb des Beistandes der alliirten Mächte, der in so wohlwollender Weise angeboten sei, nicht bedürfe. Mit Rücksicht hierauf „les Alliés acceptent d'entrer en négociations sous forme de traités, pour donner corps à toutes les réclamations qu'ils ont à faire au nom de leurs gouvernements respectifs." In dem Art. 2 wird erklärt, daß die verbündeten Mächte keineswegs die Absicht haben, der Souveränetät der Republik Abbruch zu thun. Es sollen deshalb zu Orizaba Unterhandlungen über die streitigen Punkte eröffnet werden. Art. 3. „So lange diese Verhandlungen dauern, werden die verbündeten Streitkräfte die drei Städte Cordova, Orizaba und Tehuacan mit ihren natürlichen Grenzen besetzen." Art. 4 schreibt vor, daß die Alliirten diese Städte verlassen sollen, wenn die Verhandlungen scheitern sollten, „damit man nicht glauben könne, die Alliirten hätten diese Präliminarien unterzeichnet, um sich in den Besitz jener festen Positionen zu setzen." Art. 5. „Wenn die Unterhandlungen abgebrochen werden sollten und sobald die Truppen sich zurückziehen, werden die Lazarethe unter dem Schutze des mexicanischen Volkes bleiben." Art. 6. „An dem Tage, an welchem die alliirten Truppen sich in Marsch setzen werden, um die im Art. 3 erwähnten Punkte zu besetzen, wird die mexicanische Flagge in Veracruz und auf dem Fort St. Jean d'Ulloa aufgehißt werden." Wenn man nicht die Entscheidung sofort den Waffen anheim geben wollte, war eine derartige Convention dringend geboten. Die Truppen litten unter der Einwirkung des gelben Fiebers, es war durchaus nothwendig, ihnen Quartiere in der gemäßigteren Zone zu verschaffen. Dieses war das Hauptverdienst der Convention. Diese Convention fand im höchsten Grade Mißbilligung an dem Hofe der Tuilerieen und auch der Chef der französischen Expedition hatte sie mit äußerstem Widerstreben unterzeichnet. Die Spannung zwischen den Alliirten wuchs durch das immer anmaßendere Auftreten des französischen Admirals, der nahe Verstärkungen in Aussicht hatte. Noch einmal schienen die Vertreter der alliirten Mächte sich zu einer gemeinsamen Action entschließen zu wollen, herausgefordert durch die Bedrückungen, mit denen Juarez alle Ausländer plagte; doch scheiterte die am 11. April zu Orizaba abgehaltene Conferenz an den aufs Neue gesteigerten Forderungen des Admiral La Gravière. Da eine Einigung nicht mehr möglich war, erklärte der französische Admiral, von der Convention von Soledad zurückzutreten und damit zum Gebrauch der Waffen zu schreiten. Unter diesen Umständen erklärte General Prim, mit seinem ganzen Expeditions-Corps sofort Mexico verlassen zu wollen. Dieser Maßregel schlossen sich die Engländer an. General Prim führte seine Drohung aus und schiffte sich nach Cuba ein. England hielt sich zwar noch moralisch an die Londoner Convention gebunden, de facto trat es jedoch von derselben zurück. Die spanische Regierung entschied sich — nach einigem Schwanken — dafür, den Schritt des General Prim zu billigen. So endigte die gemeinsame Operation der drei Alliirten. Jetzt hatte Frankreich freies Spiel und konnte zur Ausführung seiner großartigen Pläne schreiten.

Die französische Expedition bis zum 20. October 1862. Bei dem Auflösungsact der Allianz hatte Frankreich erklärt, daß es nicht nach Mexico gekommen sei, um Verträge mit der republikanischen Regierung unter Juarez zu schließen, sondern um die bestehende Regierung, die zu ohnmächtig sei, „abgeschlossene Verträge zu halten", zu stürzen und dem „edlen mexicanischen Volke" die Gelegenheit zu geben, sich eine neue Staatsform, voraussichtlich eine monarchische, zu geben. Die Candidatur des Erzherzogs Maximilian — Bruder des Kaisers von Oesterreich — war bereits vor Abschluß der Londoner Convention in vertraulicher Weise vom Kaiser Napoleon angeregt worden. So sehr auch das kaiserliche Cabinet die „libre volonté" der Mexicaner bei der Neuconstituirung ihres Staates betonte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dasselbe die Bildung eines monarchischen Vasallenstaates beabsichtigte. Was heißt die Instruction, die dem Herrn Dubois de Saligny, dem neuen diplomatischen Bevollmächtigten in Mexico, gegeben wurde, „aider moralement à l'établissement d'un gouverne

ment offrant des garanties", anders, als mit allen Kräften die Bildung eines abhängigen Staates unterstützen? und wenn die Instruction fortfährt, „sans l'imposer", so bedeutet dieses nichts Anderes, als sich den Rückzug decken für den Fall, daß man nicht im Stande sein sollte, die Constituirung eines derartigen Staates durchzusetzen. Zunächst war man noch keineswegs in der Lage, ein solches Gouvernement zu „imposer", man stand vielmehr erst im Begriff, einen Feldzug zu unternehmen, dessen endlicher Verlauf nicht mit Gewißheit vorauszusehen war. Als das kaiserliche Cabinet sich entschloß, den Kampf gegen Juarez allein fortzusetzen, erschienen in allen Blättern, die der Regierung nahe standen, Betrachtungen über die Größe dieses Unternehmens und die Erfolge, die dasselbe jedenfalls haben würde. Auch in dem „Spectateur militaire" befindet sich ein langes Exposé über diesen Gegenstand, das in mildester Weise die Erwartungen des Cabinets wiedergiebt. Es ist zu charakteristisch, als daß wir uns versagen sollten, wenigstens einige Sätze desselben wiederzugeben. Bei der Besprechung des Verhaltens der englischen Regierung in dieser Angelegenheit heißt es: „Unsere Nachbaren hoffen, daß der Widerstand der Mexicaner uns große Kosten verursachen wird, und daß die Besitznahme dieses Landes auf unsere Rechnung eine Quelle großer Verlegenheiten werden wird, und zwar derartig, daß wir, die Hände halb gebunden, die englische Politik weder in Turin, noch in Konstantinopel, noch in Aegypten, noch in Madagascar, noch anderswo würden behindern können. Wenn unsere Nachbaren sich derartige Rechnungen machen, so zählen wir darauf, daß sie sich auf ihre Kosten einer Täuschung hingeben. Unsere Politik in Mexico wird uns nichts von unserem Uebergewicht (prépondérance) in Europa einbüßen lassen. Gerade im Gegentheil, wir halten es für leicht, zu beweisen, daß sie unseren Einfluß in der neuen Welt vergrößern und daß sie uns ganz bestimmte Vortheile in der Gegenwart und besonders werthvolle Bürgschaften für die Zukunft geben wird. Es genügt, um in dieser Frage klar zu sehen, einen Atlas zu öffnen und die Lage Mexico's vom geographischen Standpunkte aus zu betrachten. Es befindet sich auf der Verbindungslinie der beiden Amerika's, es nähert sich dem südlichen Theile durch eine Erdzunge, die offenbar dazu bestimmt ist, von einem Canal durchschnitten zu werden. Auf der Seite des atlantischen Oceans sieht Mexico nach den Seemächten des westlichen Europa's. Auf der Seite des stillen Oceans macht es gegen China und Japan Front. Mexico, bewunderungswürdig gelegen unter dem Gesichtspunkte des Handels, erstaunenswerth bedacht in Bezug auf die Fruchtbarkeit seines Bodens und des Reichthums an Minen, scheint von der Vorsehung dazu bestimmt zu sein, die Verheerungszüge des Nordens zum Stillstand zu bringen und die unaufhörlichen Kämpfe anzuhalten, welche in so beklagenswerther Weise den Süden Amerika's zerrüttet haben. Das Unrecht derjenigen, welche das Auftreten und die Politik Frankreichs in Mexico bekämpft haben, besteht darin, daß sie nicht einen Atlas zur Hand genommen haben, als sie ihren Feldzug gegen dasselbe unternahmen. Sie würden gesehen haben, daß Mexico sich genau auf dem Wege befindet, welcher in gerader Linie nach Cochinchina und den asiatischen Nationen führt, in deren Schooß unsere Civilisation neue Eroberungen gemacht hat. Mexico ist ein fast eben so bequemes Durchgangsland, wie der Canal von Suez, der übrigens noch nicht eröffnet ist, und es hat vor diesem den Vortheil, daß weder Aden noch Perim in der Nähe sind. Befindet sich diese Straße in den Händen der Anarchie oder der Vereinigten Staaten, so würde sie uns verschlossen sein. Die mexicanische Republik, welche von ihren Regierungen stückweise verkauft wird, wie das in der Vergangenheit die Cession von Texas, von Cohahuila, der Sonora, in der Gegenwart die Verträge von Corwyn beweisen, diese Republik könnte sehr wohl eines Tages, durch ihre Ausschreitungen geschwächt, durch die Unruhen abgenutzt, durch ihre verkehrte Existenz verarmt, sich dem überlassen, der zuerst ihr seine Dollars anbietet. Alles Begehren der Vereinigten Staaten — die Expeditionen der Flibustier haben dieses hinreichend bewiesen — ist auf die Besitznahme des Isthmus gerichtet, welcher sie von Südamerika trennt. Die Solidarität, welche Seward kürzlich zwischen diesen Republiken und dem Gouvernement von Washington aufstellte, erweist, daß die Tendenzen stets dieselben sind, wenngleich sie eine neue Form angenommen haben und die Expeditionen von Walker durch diplomatische Actenstücke ersetzt sind. Welches auch der Ausgang des Kampfes zwischen

den Föderalisten und den Conföderirten sein mag, Nordamerika, ein Mal Herrscher der Verbindung der beiden Theile Amerika's, würde gleichzeitig beide Oceane beherrschen. Es würde seine Gesetze den Seemächten beider Welttheile auferlegen, es würde nach seinem Belieben das Völkerrecht einrichten, es würde unsere Colonieen bedrohen, und wenn wir unsere Producte nach Asien schicken wollten, oder die Producte erhalten, welche aus allen chinesischen, japanesischen, siamesischen, birmanischen Häfen, die jetzt uns offen stehen, uns gesandt werden könnten, so würde der Weg verschlossen sein oder der europäische Handel ohne Erbarmen gebrandschatzt werden. Der Zweck unserer Expedition nach Mexico ist also ohne Widerspruch der, die Beleidigungen zu rächen, die wir erhalten haben; aber es gilt noch ein größeres, nützlicheres, bedeutenderes Ziel zu erreichen, es ist dieses zu verhindern, daß Mexico sich nicht ergiebt oder sich verkauft. Die Idee, welche Frankreich in dieser Angelegenheit bewegt, ist also nicht nur eine französische, eine europäische Idee, nein mehr als das, es ist eine Idee der Menschheit, eine Idee, welche unsere Demokratie als die erste ermuthigen und verbreiten müßte". So weit lassen wir den inspirirten Lobredner der kaiserlichen Politik sprechen. Der Kaiser wollte also nicht allein eine Idee Frankreichs ausführen, sondern eine Idee, deren Realisirung von dem Heile der Menschheit unzertrennlich sein sollte. Die Idee, „befindet sich Frankreich in dem Besitz des Verbindungsgliedes von Nord- und Süd-Amerika, dann ist die Welt glücklich", „befindet sich dagegen Nord-Amerika im Besitz dieses Landstriches, dann ist die Menschheit verloren", leidet an derselben Selbstvergötterung und Ueberhebung, wie der andere bekannte Ausspruch Napoleon's III., „wenn Frankreich zufrieden ist, dann ist die Welt ruhig". Die Nemesis hat bereits angefangen, mit diesen Trugbildern aufzuräumen; der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, wo der Einfluß Frankreichs auf das wahre Maß, welches mehr im Einklange mit der Zahl seiner Bewohner und dem geringen Grade sittlicher und geistiger Bildung der Masse der Bevölkerung sich befindet, zurückgeführt sein wird. Die „prépondérance" Frankreichs, von der hier der inspirirte Lobredner spricht, ist bereits in die Rumpelkammer abgenutzter Phrasen geworfen worden und der „für die Menschheit" unternommene Zug nach Mexico hat das Seinige hierzu beigetragen. Wäre dieser Zug in größern Dimensionen ausgeführt worden, so würde er der russische Feldzug Napoleon's I. geworden sein; so aber bei der überwiegenden Tendenz in der neu-napoleonischen Politik, nur einen geringen Einsatz zu stellen und sich im günstigen Falle mit partiellen Erfolgen zu begnügen, ist die mexicanische Expedition nicht der Sturz Napoleon's III. geworden, sie hat nur eine tiefe Wunde dem staatsmännischen Rufe desselben geschlagen. — Die Zahl des französischen Expeditions-Corps, welchem eine so weitaussehende Mission zufiel, bezifferte sich Mitte April folgendermaßen: Oberbefehlshaber der Streitkräfte zu Lande und zur See: Vice-Admiral Jurien de la Gravière. General en chef der Landtruppen: General Graf Latrille de Lorencez. Infanterie, Jäger 750 M., Linien-Infanterie 1500, Zuaven 1800, Marine-Infanterie 1700, Marine-Füsiliere 600, Summa 6350, Cavallerie: Chasseurs d'Afrique 200, Artillerie: 14 Geschütze, 470 Mann, Genie: 210 Mann, dazu Trains und Gendarmen, im Ganzen 7555 M., 910 Pferde, 14 Geschütze, hiervon ab 1500 Nicht-Combattanten, bleiben also höchstens 6000 Combattanten mit 14 Geschützen und nur 200 Cavalleristen. Man sieht, daß das zweite Kaiserreich bei den zerrütteten Verhältnissen Mexico's glaubte, leichtes Spiel zu haben. Bei Beurtheilung dieser Zahl vergesse man nicht, daß ein Nachschub dadurch ungemein erschwert ist, daß die Transportschiffe von der Westküste Frankreichs (St. Nazaire) 50 Tage brauchen, um die Reise nach Vera-Cruz zurückzulegen, daß selbst die schnellsten Postdampfer etwa 26—28 Tage hierzu nöthig haben, daß ferner eine telegraphische Verbindung damals zwischen den beiden Welttheilen nicht vorhanden war. Wollte man also dringend Verstärkungen in Vera-Cruz haben, so erfuhr man dieses in Paris erst am 28. Tage, und wenn in St. Nazaire auch bereits die Verstärkungen bereit standen, so konnten diese erst am 80. Tage nach Absendung des betreffenden Gesuches in Vera-Cruz eintreffen, wenn Alles gut ablief und nirgends unerwartete Hindernisse (durch Wind und Wetter) eintraten. Wir werden sehen, wie diese Verhältnisse auf den Gang des Feldzuges eingewirkt haben. — Am 17. April, kurz vor Beginn der Feindseligkeiten, erließen der Höchstcommandirende und der diplomatische Repräsentant Frankreichs eine Proclamation an das mexicanische Volk, aus der

wir einige Sätze anführen müssen. „Mexicaner! Wir sind nicht hierher gekommen, um an euren Streitigkeiten Theil zu nehmen, wir sind gekommen, um diese aufhören zu lassen. . . .“ „Kein aufgeklärter Mensch wird glauben können, daß eine Regierung, die aus der Abstimmung einer der liberalsten Nationen Europa's entstanden ist, nur einen Augenblick die Absicht gehabt haben könnte, bei einem fremden Volke die alten Mißbräuche und die Institutionen wieder einzuführen, welche sich nicht mehr für dieses Jahrhundert schicken (welche sind das?); das mexicanische Volk soll das erste Werkzeug seines Heiles sein. Wir haben keinen anderen Zweck, als den, der ehrbaren und friedliebenden Partei des Landes, welche neun Zehntel der Bevölkerung ausmacht, den Muth einzuhauchen, ihren Willen kundzugeben“ (jetzt kommt der Pferdefuß zu Tage). „Wenn die mexicanische Nation unthätig bleibt, wenn sie nicht begreift, daß wir ihr eine unerwartete Gelegenheit bieten, aus ihrem Abgrunde herauszukommen; wenn sie uns nicht mit aller Anstrengung die Unterstützung ihrer Zustimmung und ihre moralische Cooperation leiht, dann ist es einleuchtend, daß wir uns nur mit den „bestimmten Interessen“ befassen werden, mit Rücksicht auf welche die Convention zu London geschlossen worden ist.“ — Jedem Leser dieser Proclamation wird es einleuchtend sein, was man sich hier bei den „bestimmten Interessen“ zu denken hat. — Am 19. April erließ Lorencez einen Tagesbefehl an die Truppen, in welchem er sie aufforderte, mit dem Rufe „es lebe der Kaiser“ ihren 400 Kameraden, die in Orizaba in den Händen der Mexicaner befindlich, erkrankt lagen, zu Hülfe zu eilen. — Am 20. erfolgte der Vormarsch auf Orizaba. An demselben Tage noch erreichte die französische Colonne nach einem unbedeutenden Scharmützel, bei welchem 10 Gefangene gemacht wurden, Orizaba. Dieser Ort selbst wurde von den Mexicanern nicht vertheidigt. Hier wurde eine 7tägige Rast gemacht. Am 23. April gingen 300 Mexicaner unter General Galvez zu den Franzosen über, von einer massenhaften Betheiligung der Bevölkerung an dem französischen Befreiungswerke war noch nicht die Rede. — Am 27. April wurde der Marsch gegen Puebla fortgesetzt, man hatte bis dorthin nur noch 18 Meilen zurückzulegen. — Am 28. fand der erste etwas ernsthafte Kampf statt und zwar vor den Cumbres. General Saragoza wollte die Truppen angreifen, als diese eben im Begriff waren, ihr Lager zu beziehen. Nach vierstündigem Gefecht wurde Saragoza, der 6000 Mann, 200 Pferde und 18 Kanonen unter seinem Befehl gehabt haben soll, aus seiner sehr starken Gebirgsposition herausgeworfen. Der Verlust französischerseits soll nur 3 Todte und 30 Verwundete betragen haben. Der weitere Vormarsch auf Puebla wurde nur wenig belästigt, General Saragoza zog sich allmählich vor den Franzosen zurück. — Am 4. Mai rückte die französische Colonne bis $1^5/_7$ Meilen vor Puebla. Wir werden später Gelegenheit haben, die Bedeutung von Puebla näher zu besprechen. Hier genügt es anzuführen, daß die Stadt etwa 70,000 Einwohner zählt und bis zu dem Zeitpunkte der Landung der alliirten Truppen eine offene Stadt war. Die Stadt wird durch einen nordöstlich derselben gelegenen steil abfallenden Höhenzug, auf dem die Klöster Guadelupe und St. Loretto liegen, vollkommen beherrscht. Hier hatten die Mexicaner vorzugsweise fortificatorische Einrichtungen getroffen. Diese Höhen wurden von 1200 Mann unter Commando des General Negrette besetzt. Die Stadt wurde durch drei Colonnen zu 1082, 1000 und 1200 Mann gedeckt; eine Colonne von 5000 Mann Cavallerie stand unter General Alvarez zur Unterstützung jener drei Abtheilungen bereit. Eine zahlreiche Artillerie war sowohl auf den Höhen wie auf der Stadt-Enceinte vertheilt. Außer diesen Truppen hatte General Saragoza noch zwei Brigaden detachirt, um die Straßen von Atlixco und Matamoras zu beobachten. — Am 5. Mai sollte der Kampf ausgefochten werden, der über das Schicksal der ersten französischen Expedition zu entscheiden hatte. Um $11^1/_2$ Uhr Vormittags, nachdem die Truppen den Kaffe eingenommen hatten, formirte General Lorencez die Sturm-Colonne. Diese bestand aus 2 Bataillons Zuaven, aus einer Feld-Batterie und aus 4 Geschützen Marine-Artillerie. Das Marine-Infanterie-Regiment bildete die Reserve. Die Füsiliere der Marine und die Gebirgs-Batterie sollten den Rücken der angreifenden Colonne decken, welche von der feindlichen, herumschwärmenden Cavallerie bedroht wurde. Die chasseurs à pied wurden zurückgelassen, um den Feind abzuwehren, der sich in der linken Flanke der Angriffs-Colonne zeigte. Das 99. Linien-Regiment und 4 Compagnieen Marine-Infanterie blie-

ben bei den Trains zurück, die in Masse zusammengefahren wurden. Die Cavallerie hatte den Befehl, zwischen den Trains und der Angriffs-Colonne zu halten, um je nach Umständen verwandt zu werden. Die Zuaven hatten beim Avanciren zwischen ihren beiden Bataillons die 10 Geschütze, sie mußten eine große Bewegung nach rechts ausführen, um sich dem Theil der Höhen von Guadelupe zu nähern, der zu ersteigen war (ein großer Theil des nordöstlichen und östlichen Hanges dieser Höhen war selbst für aufgelöste Infanterie nicht zu erklimmen). Das Fort von Guadelupe feuerte zuerst. Die beiden Batterieen avancirten bis zum Fuße der Höhe, so nahe wie irgend möglich, bis auf eine Entfernung von 2200 Metres (2900 Schritt); ihr Feuer begann und die Zuaven deployirten. Die Batterieen trafen im Allgemeinen sehr gut, das Feuer des Feindes war sehr lebhaft und gut gezielt. Nach dreiviertelstündigem Kampfe wurden die Batterieen etwas mehr nach rechts genommen, um die Face, welche die Zuaven erstürmen sollten, directer zu bestreichen. Die Marine-Batterie vergrößerte ihre Distanz von der Gebirgs-Batterie, um das Feuer der Mexicaner mehr zu zertheilen. Die Gestaltung des Terrains gestattete den französischen Batterieen nicht, eine gangbare Bresche in das Kloster zu schießen, auch war das Kaliber der Geschütze gegen die starken Klostermauern nicht ausreichend. Deshalb entschloß sich General Lorencez, mit dem gewaltsamen Angriff sich der Position zu bemächtigen. Die chasseurs à pied schoben sich links der Zuaven und versuchten, die Höhe zu ersteigen. Gleichzeitig wurde das Regiment Marine-Infanterie, die Füsiliere der Marine und die Gebirgs-Batterie zur Unterstützung des rechts fechtenden ersten Zuaven-Bataillons beordert. Ein Bataillon des 99. Regiments bildete jetzt die Reserve dieser Colonne. Mit jeder Colonne ging eine Section Genie, die Leute waren mit Leitern und Pulversäcken versehen, die dazu bestimmt waren, die Thüren der Reduits in die Luft zu sprengen. Die Feld-Artillerie versuchte vergebens, einen Weg ausfindig zu machen, um auf die Höhe zu fahren und sich dem Kloster zu nähern. General Lorencez gab das Zeichen zum Sturm. Die Zuaven stürzten mit unvergleichlicher Bravour vorwärts. Unter einem furchtbaren Artillerie- und Kleingewehrfeuer gelangten sie bis in die Klostergräben. Einige schwangen sich auf die Mauer, wurden jedoch sofort getödtet, mit Ausnahme eines Trompeters von den chasseurs à pied, welcher sich einige Zeit oben erhielt und das Angriffssignal blies (Roblet war der Name dieses Mannes von heroischer Tapferkeit). Doch alle diese ausgezeichnete Kühnheit und Ausdauer mußte vergeblich sein, weil es unmöglich ist, eine gut geschlossene Häusermasse mit hohen und starken Mauern, umgeben mit Gräben, die von zehn Vierundzwanzigpfündern, zahlreichen Berghaubitzen, 2000 Feuergewehren vertheidigt ist, durch einige Bataillons mit blanker Waffe zu nehmen. Der französische General en chef überzeugte sich bald von der Unmöglichkeit, einen Erfolg zu erreichen, und ließ seine Truppen den Rückzug antreten. Durch einen plötzlich hereinbrechenden tropischen Gewitterregen, der die Bergabhänge noch schwieriger machte, wurde er noch mehr in dieser Absicht bestärkt. Während eben der Kampf am heftigsten wüthete, wurden zwei Compagnieen chasseurs à pied, die in der Ebene aufgestellt waren, von einer Wolke feindlicher Cavallerie, die von Infanterie unterstützt wurden, umringt. Es gelang diesen Truppen, sich immer auf's Neue zu sammeln und die Reiterei zum Rückzuge zu zwingen. Die mexicanische Artillerie beschoß noch bis zum Eintritt der Dunkelheit das abziehende französische Corps. Die Verluste betrugen auf französischer Seite an diesem Tage an Offizieren todt 15, verwundet 20; an Mannschaften todt 162, verwundet und vermißt 285; im Ganzen todt und verwundet 482. Rechnet man, daß am Gefechte theilnahmen circa 5000 Mann, so ist der Verlust noch nicht ganz 10 Procent, im Verhältniß zu der Offensive unter den besonders ungünstigen Umständen und gegen eine beträchtliche numerische Ueberlegenheit nicht sehr bedeutend. Während des Versuches, eine Bresche in die Mauern von Guadelupe zu legen, wurden 800 Schuß, jedoch ohne merkliche Wirkung, abgegeben. Die Mexicaner verfolgten die abziehenden Franzosen nicht, es geht hieraus hervor, daß die taktische Ordnung in den französischen Bataillons noch nicht zerstört war. Der ungünstige Ausgang dieses Gefechtes machte die Lage des französischen Expeditions-Corps sehr schwierig. Man konnte Puebla nicht angreifen, ohne Herr der dominirenden Stellung an den beiden Klöstern zu sein. Man konnte den Marsch nach Mexico nicht fortsetzen und im Rücken einen befestigten Platz von der Bedeutung Pueblas lassen. Der

General Lorencez mußte sich entschließen, seinen Rückzug bis Orizaba fortzusetzen. Indessen, um die Möglichkeit nicht zu verabsäumen, sich mit General Marquez zu vereinigen, einem mexicanischen General, der gegen die Juaristen kämpfte und dessen Ankunft nahe bevorstehen sollte, bezog die französische Colonne ein Lager unter den Mauern von Puebla und blieb daselbst noch drei Tage. Am 8. wurde bis Amozoc marschirt, behindert durch den großen Train von 250 Wagen. Am 9. und 10. wurde hier Rast gemacht in der Hoffnung, von General Marquez erreicht zu werden. Am 11. erfolgte der Weitermarsch. Die folgenden Etappen waren Tepeaca, Acacingo, Quecholac, Saint Augustin del Palmar, endlich Canada da Istapan. Der Rückzug wurde auf dieser Strecke nicht gestört. In Canada erfuhr man, daß man in den Cumbres Schwierigkeiten zu überwinden haben würde. In der That fand man die Straße durchstochen, Laufgräben waren zu beiden Seiten gezogen, Steine und Baumstämme waren auf der Straße aufgehäuft. Auffallender Weise fand man keinen Feind vor und so konnte nach einer dreistündigen Arbeit die Passage wieder geöffnet werden. Das Gros der Colonne marschirte jetzt unaufgehalten bis Orizaba. In Ingenio blieb 1 Bataillon und 2 Geschütze zurück, um die Ankunft des General Marquez zu erwarten und um hier die Thalschlucht zu sperren, welche sich bis Orizaba fortsetzt. Dieser Umstand gab den in Ingenio zurückgebliebenen Truppen die Gelegenheit zu einem glänzenden kleinen Gefecht, durch welches die Vereinigung mit Marquez bewirkt wurde. Die nächste Sorge des General Lorencez bestand darin, Orizaba zur Vertheidigung einzurichten und dann die Verbindung mit Vera-Cruz wieder herzustellen. — Am 12. Juni erschien ein mexicanischer Offizier als Parlamentär, durch den General Lorencez von dem General Saragoza zur Capitulation aufgefordert wurde. Die Lage des kleinen französischen Corps war in der That sehr schwierig geworden. Die Mexicaner waren numerisch weit überlegen und außerdem waren die geringen französischen Streitkräfte sehr zersplittert. Es kam vor Allem darauf an, so viel Zeit zu gewinnen, um das 99. Linien-Regiment, welches zu dieser Zeit ganz nach Ingenio detachirt war, herbeizuholen. Aus diesem Grunde ertheilte General Lorencez eine ausweichende Antwort, indem er den General Saragoza an den französischen Bevollmächtigten Saligny verwies. Sofort wurde ein Offizier nach Ingenio geschickt, um das 99. Regiment herbeizuholen. Dieser Marsch wurde noch in derselben Nacht ausgeführt, so daß das Regiment am 13., 6 Uhr Morgens, in Orizaba eintraf. — Der 13. verging mit kleinen Scharmützeln, auf beiden Seiten rüstete man sich zu einem energischen Schlage für den folgenden Tag. In der Nacht vom 13. zum 14. Juni wurde Oberst l'Hérillier, Commandeur des 99. Regiments, davon benachrichtigt, daß der Feind auf dem Scheitel des Berges Borrego, der bis dahin für nicht ersteigbar gehalten worden war, Stellung nähme. Die 3. Compagnie des Regiments erhielt den Befehl, die fast senkrechten Bergwände, auf denen sich nicht einmal ein Fußweg befand, zu ersteigen, den Feind zu vertreiben und sich dort um jeden Preis zu halten. In 1½ Stunden war der Berg erklommen. Oben angelangt, wurde die Compagnie mit lebhaftem Gewehrfeuer empfangen, doch stürzte sie auf den Feind, nahm ihm drei Berghaubitzen, von denen zwei soeben gefeuert hatten. Indeß noch war die äußerste Spitze nicht erreicht. Der Hauptmann, welcher die 3. Compagnie befehligte, ließ sie ausruhen, in der Hoffnung, Verstärkung zu erhalten. Um 3½ Uhr Morgens langte in der That noch eine Compagnie (die 2.) zur Verstärkung an. Es wurden jetzt die Truppen zum Angriff formirt. Die Mexicaner versuchten zwei Mal einen Gegenstoß, wurden aber zurückgeworfen. Diese zwei Compagnieen hielten den Angriff von 2000 Mexicanern aus und hatten doch hierbei nur einen Verlust von 5 Todten und 16 Verwundeten, während die Mexicaner 250 Todte und Schwerverwundete und 200 Gefangene, drei Haubitzen, 1 Fahne, 3 Bataillons-Fahnen verloren hatten. Das ganze Corps Ortega's, welches in Summa 5000 Mann zählte, wurde durch diese Episode zum schleunigen Rückzuge veranlaßt. In derselben Nacht hatte General Saragoza eine Parallele in der Entfernung von 1200 Meter (1400 Schritt) von dem „Thore von Puebla" (westlich Orizaba) eröffnet und mit 18 Geschützen armirt. — Am 14. um 5 Uhr Morgens eröffneten die Mexicaner ein sehr lebhaftes Feuer auf die französischen Batterieen, und ihre Schüsse trafen auf einen kleinen Raum zusammen. Diese Batterieen waren noch nicht durch eine hinreichend starke Brustwehr gedeckt, so daß während des Feuers die Arbeit fortgesetzt werden mußte. Die Artilleristen, die Sap-

peure, die Arbeiter von den Zuaven und vom 99. Regiment führten diesen schwierigen Dienst aus. In Ermangelung von Erdsäcken ließ General Douay, welchem die Vertheidigung dieses Theiles der Stadt übertragen war, aus Baumwollen-Ballen die Epaulements herstellen, um die Truppen gegen das feindliche Feuer zu decken. Während dieses sich an dem Pueblaer Thor zutrug, nahmen 4 Geschütze nördlich der Stadt mit dem 99. Regiment Position und bewarfen die sich hin und wieder zeigenden Reiter-Abtheilungen mit Granaten. Um 8 Uhr fing das Genie an, auf der linken Flanke eine Tranchee auszuheben, die bestimmt war, die Vertheidigungslinie bis zum Rio-Blanco auszudehnen. Des Abends war Alles von den zwei schlaflosen Nächten zu ermüdet, um an einen Versuch zu denken, mit blanker Waffe gegen die feindlichen Batterieen vorzubringen. Dieses wurde auf den folgenden Tag verschoben. Aber die Erfolge des nächtlichen Kampfes des 99. Regiments hatten Schrecken in der Armee Saragoza's verbreitet, und er hatte unter dem Schutze der Dunkelheit in der Nacht vom 14. zum 15. seine Position verlassen und sich nach Canada de Istapan und San-Andres zurückgezogen. In Folge hiervon konnten die Belagerungsarbeiten zerstört und die Vertheidigungsarbeiten fortgesetzt werden. Durch diesen Mißerfolg sah sich General Saragoza veranlaßt, sich vorläufig auf die Defensive zu beschränken, er hatte überdies Uneinigkeit in die Oberleitung gebracht. Ortega und Saragoza schoben sich gegenseitig die Schuld an dem verfehlten Unternehmen zu. Die Lage des kleinen Expeditions-Corps hatte sich durch diesen Waffen-Erfolg allerdings gebessert, indeß war es noch für die nächsten drei Monate fast ausschließlich auf seine eigenen Kräfte angewiesen, indem vor September kein wesentlicher Succurs zu erwarten war. In diesem langen Zeitraume bildete die Herstellung einer geregelten Verpflegung zahllose Schwierigkeiten. Man war auf Vera-Cruz angewiesen, nur von hier konnten alle Bedürfnisse an Lebensmitteln, Munition, Wäsche, Verbandzeug u. s. w. beschafft werden. Diese lange Linie Orizaba-Vera-Cruz, die von den Streifpartieen der Mexicaner auf jedem Punkte bedroht wurde, galt es, dauernd zu behaupten. Bei Orizaba selbst durfte man sich nicht zu sehr schwächen, weil ein erneuter Angriff des Generals Saragoza bei seiner großen Ueberlegenheit jeden Augenblick erwartet werden mußte. Man beschränkte sich darauf, die Etappen Fortin, Cordova, Potrero und Chichihuite zu besetzen und jedem Transport außerdem eine starke Bedeckung beizugeben. Eine anderweitige, regelrechte Verbindung mit Vera-Cruz ließ sich nicht herstellen. Die Schwierigkeiten wurden immer größer, als die eintretende Regenzeit die Flüsse schwellen machte und die einzig passirbare Straße in eine Schlammpfütze verwandelte. Die Transporte brauchten einen vollen Monat, um die Reise nach Vera-Cruz hin und zurück zu machen (von Orizaba nach Vera-Cruz sind nur 16 Meilen), und brachten, wenn man den Unterhalt für die Bedeckungs-Mannschaften abrechnet, nur für 20 Tage Lebensmittel für das Corps in Orizaba. Während der Regenzeit war es unmöglich, monatlich mehr als einen solchen Transport zu senden, so daß hierdurch nothwendigerweise Mangel eintreten mußte. General Lorencez sah sich genöthigt, die Brotration von 750 auf 500 Grammes, also auf zwei Drittel, herabzusetzen. Die Offiziere erhielten nicht mehr, wie die Mannschaft. Die Pferde konnten während des August und September nur mit Zuckerrohr und grünem Mais gefüttert werden. Mit den größten Hindernissen hatte der Transport zu kämpfen, der am 29. August von Orizaba aus Soledad erreichte. Hier fand der Commandeur des Transports die Brücke über den Rio Jammapa verbrannt und den Fluß selbst so stark angeschwollen und reißend, daß auch die besten Schwimmer nicht vermochten, auf das andere Ufer zu gelangen. Dieser Sachverhalt wurde nach Orizaba zurückgemeldet. Man wußte dort, daß am 28. August eine Verstärkung von 2 Bataillons Zuaven, 1 Escadron Chasseurs d'Afrique, 2 Compagnieen Train in Vera-Cruz gelandet sei. Es kam deshalb Alles darauf an, die Passage wieder herzustellen, um sich mit den Verstärkungen vereinigen zu können. Der Commandeur des Genie's erhielt deshalb Ordre, alle Materialien nach Soledad schaffen zu lassen, die er irgend zusammenbringen könnte. Stricke und Winden, die man in einer Werkstätte in Orizaba requirirt hatte; Bohlen, welche man in Cordova vorfand; große leere Tonnen, die von der Verwaltung gestellt wurden, — alles das wurde schleunigst in Bewegung gesetzt. Der größte Theil der Sappeur-Compagnie und 10 Matrosen begleiteten diese Sendung. — Am 8. September langte Alles in Soledad an.

Auch jetzt war das Wasser noch nicht so weit gefallen, daß der Fluß durchwatet werden konnte; aber auf dem andern Ufer erscheint die erste Verstärkungs-Colonne unter Commando des Oberstlieutenants Labrousse. Diesem gelingt es, eine indische Pirogue (Nachen, aus einem Baumstamme gehöhlt) aufzufinden. Die Pirogue wird ins Wasser gelassen und mit einem starken Seile, welches aus den Parkir-Seilen der chasseurs d'Afrique geflochten wurde, befestigt. Ein Zuave besteigt das zerbrechliche Fahrzeug, regiert es kühn und geschickt mit einer langen Stange und gelangt so glücklich an das andere Ufer. Ein Seil war also von einem Ufer zum anderen ausgespannt und die Verbindung auf solche Weise trotz der reißenden Wassermasse hergestellt. Im Verlauf von vier Stunden construirte das Genie ein Floß, welches in eine fliegende Fähre umgewandelt wurde, und zwar mittels des Taues und der Winden, die man von Orizaba mitgenommen hatte. Jetzt wurden die von Vera-Cruz gekommenen Lebensmittel übergesetzt und auf die leeren Wagen des von Orizaba kommenden Transportes verladen. Früher eingezogene Nachrichten hatten besagt, daß noch die Baulichkeiten einer alten Laufbrücke 300 Metres der von den Mexikanern angezündeten Brücke vorhanden seien. Kleine Inseln und Felsen bildeten natürliche Pfeiler. Das Genie unternahm auch alsbald die Herstellung dieser Laufbrücke, welche mit vollkommenem Erfolg bis zum Abend des 10. ausgeführt wurde, so daß Menschen und beladene Maulthiere sie in aller Sicherheit passiren konnten. — Am 10. Abends war der Rio Jammapa mit einer doppelten Communication versehen. Auf so unendlich mühevolle Weise wurde es dem ersten französischen Expeditions-Corps möglich, die Position von Orizaba gegen einen übermächtigen Feind, gegen den herannahenden Ruin, der auf allen Seiten drohte, ehrenvoll zu halten und dem zweiten Expeditions-Corps ein großes Stück Arbeit abzunehmen. Die Schuld des Nichterfolges bei Puebla trifft nicht den General Lorencez, nicht die heldenmüthige Schaar, die er commandirte, sondern allein das französische Cabinet, welches eine große Aufgabe mit verschwindend kleinen Mitteln lösen wollte. Der Kaiser hatte sich in die mexicanische Angelegenheit bereits zu tief hinein begeben, als daß er jetzt dieselbe fallen lassen sollte; er rüstete deshalb ein neues Corps aus, dem es zufiel, einen militärisch glänzenden Erfolg zu erreichen, der aber von den politischen Verhältnissen später ausgelöscht wurde. General Lorencez kehrte nach Frankreich zurück; er hatte Alles geleistet, was ein einsichtiger und energischer Führer irgend leisten konnte. Mit einem Tagesbefehle, datirt Orizaba den 20. October 1862, nimmt er von den Soldaten und Matrosen seines kleinen Corps Abschied; mit gerechtem Stolze konnte er in demselben seinen bisherigen Kampfgenossen zurufen: „Einst wird die Geschichte erzählen, wie nach dem Abzuge der Engländer und Spanier und nach dem Abfalle der mexicanischen Parteiführer, welche die französische Intervention verlangt hatten, ein kleines Armee-Corps von 6000 Mann es verstanden hat, sich unerschrocken und stolz zu halten inmitten eines unermeßlichen Reiches, 2500 Meilen vom Vaterlande entfernt."

Zweite französische Expedition nach Mexico bis zur Einnahme der Hauptstadt. Dem General Forey wurde in militärischer und politischer Beziehung Vollmacht gegeben, das Werk auszuführen, an dem bisher vergeblich gearbeitet worden war. Schon am 23. August langte die Avantgarde des Corps in Vera-Cruz an. Die Hauptmasse des Corps wurde nach Martinique dirigirt. Die Instructionen des Marine-Ministers an den Gouverneur besagten, daß die verschiedenen Detachements eine Rast von vier Tagen machen sollten, nach deren Ablauf sie aufs Neue eingeschifft werden sollten. Dieser Aufenthalt in Fort-de-France hatte den Zweck, nicht allein den durch die lange Reise ermüdeten Soldaten auszuruhen, sondern auch die ersten Anordnungen zu erleichtern, welche die Reorganisation und das Stellen auf Kriegsfuß bei den verschiedenen Corps erheischte. Diese vorbereitende Arbeit wurde unter der directen Aufsicht des Höchstcommandirenden ausgeführt, welcher in den letzten Tagen des August in Fort-de-France eintraf. Sowohl in Martinique, als in Vera-Cruz und den französischen Häfen, herrschte die vollkommenste Präcision bei diesen höchst schwierigen Transporten. Man muß den französischen Administrations-Behörden die vollste Anerkennung für ihre unermüdliche Thätigkeit und ihr hohes Geschick zollen. Von Martinique aus erließ Forey, „général de division, sénateur, commandant en chef du corps expéditionnaire du Mexique", am 30. August einen langen Tagesbefehl, der sich durch nichts Anderes auszeichnet, als dadurch, daß er seinen Truppen empfahl, ihre Gegner nicht zu unterschätzen, „car ils

ont dans leurs veines du noble sang castillan." Diese Schmeichelei gegen die Mexicaner steht im grellen Widerspruch mit den Rapporten des Generals Lorencez, der niemals durch das Feuer altcastilischen, edlen Blutes besiegt sein will, sondern nur durch eine erdrückende numerische Ueberlegenheit. Die Affaire an dem Berge Borrego, die oben dargestellt ist, spricht auch für alles Andere, als für eine hervorragende Energie der mexicanischen Truppen. Hat General Forey ein Vorgefühl gehabt, welche Schwierigkeiten ihm die Belagerung von Puebla bereiten würde? Die Instruction, welche General Forey vom Kaiser erhielt, ist bemerkenswerth genug, um sie in extenso mitzutheilen; doch gestattet das der für diese kleine Darstellung bemessene Raum nicht; wir wollen indessen einige Sätze herausnehmen. „Mein theurer General. In dem Augenblick, in dem Sie im Begriff sind, nach Mexico abzugehen, mit politischer und militärischer Vollmacht betraut, halte ich es für nützlich, Ihnen meine Gedanken mitzutheilen. Folgendes ist die Richtschnur für das Verhalten, welches Sie beobachten werden: Erstens bei Ihrer Ankunft eine Proclamation erlassen, zu der Ihnen die Ideen werden angegeben werden. Zweitens mit dem größten Wohlwollen alle Mexicaner aufnehmen, die sich Ihnen anbieten werden. Drittens sich in keine Klage einer Partei einlassen; erklären, daß Alles provisorisch ist, so lange die mexicanische Nation sich noch nicht erklärt hat; eine große Achtung vor der Religion an den Tag legen, gleichzeitig aber die Besitzer von National-Gütern schützen. Viertens, soweit die Mittel reichen, alle mexicanischen Hülfstruppen verpflegen, besolden und bewaffnen. Fünftens unter Ihren Truppen, so wie unter den Hülfstruppen, die strengste Disciplin aufrecht erhalten; jede Handlung, jedes Gespräch, welches die Mexicaner beleidigen könnte, kräftig zurückweisen, denn man darf nicht ihren stolzen Charakter vergessen und es ist für den Erfolg des Unternehmens wichtig, vor Allem den Geist der Bevölkerung zu versöhnen. Wenn wir nach Mexico gekommen sein werden, so ist es wünschenswerth, daß Notable jeder Farbe, welche sich für unsere Sache entschieden haben, sich mit Ihnen verständigen, um eine provisorische Regierung herzustellen .... Der zu erreichende Zweck besteht nicht darin, den Mexicanern eine Regierungsform aufzudrängen, gegen welche sie Widerwillen empfinden, sondern sie in ihren Bestrebungen zu unterstützen, ihrem Willen gemäß eine Regierung zu begründen, welche Aussicht auf Bestand hat und welche Frankreich Abhülfe von den Unbillen gewährt, über die es sich zu beklagen hat. Es versteht sich von selbst, daß, wenn sie eine Monarchie vorziehen, es im Interesse Frankreichs liegt, sie auf diesem Wege zu unterstützen .... Wenn Mexico seine Unabhängigkeit bewahrt, wenn die Integrität des Landes aufrecht erhalten wird, wenn sich dort unter Beistand Frankreichs eine dauerhafte Regierung bildet, so werden wir der lateinischen Race jenseit des Oceans ihre Kraft und ihren „Prestige" wiedergegeben haben, —, so werden wir unseren heilsamen Einfluß in dem Centrum Amerika's begründet haben, —. Mexico, so regenerirt, wird uns immer günstig gesonnen sein, nicht allein aus Erkenntlichkeit, sondern auch, weil seine Interessen mit den unsern im Einklange stehen, und weil es seine Stütze in den Beziehungen zu den europäischen Mächten finden wird. Heute also, da unsere soldatische Ehre engagirt ist, macht der Drang unserer Politik, das Interesse unserer Industrie und unseres Handels es uns zur Pflicht, nach Mexico zu marschiren und daselbst kühn unsere Fahne aufzupflanzen. gez. Napoleon." Aus diesem sehr merkwürdigen Schreiben ersieht man, daß Napoleon, trotzdem bis zu diesem Zeitpunkte in Mexico die französische Armee so wenig befreundete Elemente getroffen hatte, trotzdem der französische Einfluß mehr und mehr an Boden bei der mexicanischen Bevölkerung verloren hatte, doch sich der Täuschung hingab, daß mit dem Einzuge in Mexico auch die Möglichkeit gewonnen wäre, eine dauerhafte Vasallen-Regierung im Centrum Amerika's herzustellen. Napoleon hatte bei der mexicanischen Angelegenheit seine politische Klarheit verloren; er sah das nicht, was so viele Politiker in Europa wußten, daß auf den zerwühlten Boden Mexico's nicht eine dauernde monarchische Ordnung zu pflanzen sei. Mit ungeheuren Kosten war die zweite Expedition ausgerüstet, welche etwa eine Stärke von 25,000 Mann repräsentirte. Die Zusammensetzung dieser Armee war folgende. Höchstcommandirender: General Forey. Erste Infanterie-Division: Commandeur General Bazaine. 1. Brigade. General Neigre: 18. Bataillon chasseurs à pied, 1. Zuaven-Regiment, 81. Infan-

terie-Regiment. 2. Brigade. General de Castagny: 20. Bataillon chasseurs à pied, 3. Zuaven-Regiment, 95. Infanterie-Regiment, 1. Bataillon tirailleurs algériens. Eine Marine-Batterie, 1 Gebirgsbatterie, 1 Sappeur-Compagnie. Zweite Infanterie-Division: Command. General Douay. 1. Brigade: General L'Herillier. 1. Bat. chasseurs à pied, 2. Zuaven-Regt., 99. Inf.-Regt. 2. Brigade. General de Berthier. 7. Bataillon chasseurs à pied, 51. Inf.-Regt., 62. Inf.-Regt., 1 Bataillon Marine-Infanterie. 1 Fuß-Batterie, 1 Cavallerie-Batterie, Sappeurs, Gendarmerie. Cavallerie-Brigade: Commandeur General Mirandol. 2 Escadrons des 1. Regts. chasseurs d'Afrique, 2 Escadrons des 2. Regiments, 2 Escadrons des 3., 2 Escadrons des 12. Regiments chasseurs d'Afrique, eine halbe Escadron des 5. Husaren-Regiments. Reserve-Artillerie: 3 Batterieen, dazu mehrere Artillerie-Compagnieen des Trains und Pontoniere und Waffen-Arbeiter. Genie-Reserve: Sappeur-Compagnieen, Arbeiter. Endlich mehrere Train-Escadrons, Handwerks-Abtheilungen u. s. w. Die erste Sorge des Generals Forey bei der Ankunft der Truppen in Vera-Cruz bestand in der Organisation von Magazinen und der Beschaffung von Transportmitteln. Die Regenzeit hatte gegen Ende September aufgehört und die bis dahin fast grundlosen Wege besserten sich von Tag zu Tag. Am 15. October war die Ausschiffung des größten Theiles der Verstärkungstruppen erfolgt. General Forey ließ vorläufig den General Bazaine in Vera-Cruz zurück und begab sich nach Orizaba. Während die Colonne des General en chef nach Orizaba marschirte, ging die Brigade Berthier in der Stärke von 5500 Mann in der Richtung auf Jalapa vor. Dieser Weg führt, wie wir oben aus einander gesetzt haben, nördlich der Straße Vera-Cruz-Orizaba gleichfalls nach Puebla. Am 1. November lagerte die Brigade Berthier bei Puente-Nacional auf halbem Wege von Vera-Cruz nach Jalapa. — Am 3. November traf sie auf ihrem weitern Vormarsche bei dem Flecken El Plan del Rio auf den Feind. Dieser Ort wird durch ein Fort und durch auf den Höhen liegende Schanzen vertheidigt und liegt nur 8 Kilometer ($1^1/_7$ Meile) von den Defileen von Cerro-Gordo. Hier kam es zu einem Zusammenstoß kleiner Cavallerie-Abtheilungen. Die feindlichen Reiter wurden geworfen und hatten nichts Besseres zu thun, als ihr Heil in schleuniger Flucht zu suchen. Hierdurch wurden die 3—4000 Mann Bürgergarde, welche das starke Defilee von Cerro-Gordo vertheidigen sollten, — trotz des edeln castilianischen Blutes — so sehr in Schrecken gesetzt, daß sie die Waffen wegwarfen und sich zerstreuten. General Berthier konnte hierauf ungehindert in Jalapa einziehen; er erließ eine Proclamation an die Einwohner, in der er sie aufforderte, sich „franchement" den Franzosen anzuschließen. Die Proclamationen der französischen Generale häufen sich in diesem Feldzuge so sehr, daß eine Sammlung derselben allein einen guten Band ausfüllen würde. Wir verzichten darauf, in diese Stylübungen der Generale näher einzutreten. Die Monate November und December mußten trotz der Ungeduld des französischen Expeditionscorps ganz und gar zu den Vorbereitungen zu dem weiteren Vormarsch nach Puebla und zur Besetzung des Plateaus von Anahuac verwandt werden. Obwohl die Wege besser geworden waren, so konnte man doch nur sehr schwer mit Fuhrwerk auf denselben fortkommen, Maulthiere mußten hauptsächlich die Transporte bewerkstelligen, und an diesen Thieren war ein großer Mangel. Man mußte von New-York, von Cuba dieselben kommen lassen, und dieses erfordert viele Zeit. Im Laufe des December wurden Palmar, San-Andres und Perote besetzt und auf diese Weise die Verbindung der beiden getrennt marschirenden Colonnen auf dem Plateau von Anahuac hergestellt. Während der ersten 14 Tage des Januar wurde eine allgemeine Vorwärtsbewegung auf der ganzen Linie zwischen Jalapa und Orizaba ausgeführt. In Folge dieser Bewegung war die letzte Stufe der Cumbres in Besitz genommen. Die Division Bazaine, welche den rechten Flügel bildete, stand mit dem Centrum durch die Position von Xalapasco, woselbst die Brigade Berthier sich mit ihrer Artillerie etablirt hatte, in Verbindung. Die Vorposten dieser Division befanden sich in Nopalucan. Die Division Douay besetzte außer San-Andres und Palmar noch Aculcingo. Der Monat Februar wurde dazu verwandt, das Belagerungsmaterial und die Vorräthe zusammen zu bringen. Am 22. Februar befand sich der General en chef noch in Orizaba, unaufhörlich die Expedition der Transporte beschleunigend, die von Vera-Cruz anlangten. Dieser aufreibende Dienst kostete mehr Mühe und brachte einen größeren

Verlust an Mannschaften hervor, als eine Reihe blutiger Gefechte. Im Laufe dieser Expedition wurden 12,800,000 Infanterie-Patronen, 42,348 Kartuschen für gezogene Geschütze nach Mexico transportirt. Am 3. März begab sich General Forey nach Aculcingo. Hiermit begann der allgemeine Vormarsch des Corps; Amozoc, woselbst die beiden von Vera-Cruz nach Puebla führenden Straßen zusammenlaufen, wurde besetzt. Als Juarez hiervon Nachricht erhielt, begab er sich persönlich nach Puebla, ließ die Garnison Revue passiren und feuerte die Truppen an. Juarez ließ ungefähr 18,000 Mann in den Mauern von Puebla unter dem Befehl von Ortega; außerdem hatte er ein bewegliches Observations-Corps in der Stärke von 8—10,000 Mann formirt und dasselbe Comonfort anvertraut. Dieses Corps, zum großen Theile aus Cavallerie bestehend, sollte die Verbindung zwischen Puebla und Mexico aufrecht erhalten und die Zufuhren erleichtern. General Comonfort nahm bei San-Martin Stellung, um die Straße nach Tlascala zu decken, welche von der Division Bazaine bedroht schien. Am 6. März blieb nur noch die Brigade des Generals Neigre zurück, zwischen Orizaba und Quecholac echelonnirt. Am 9. schloß auch sie sich dem Gros an, welches in den Positionen von Nopalucan, Acapele, Tepeaca und San Bartolo concentrirt stand. Nur kleinere Detachements blieben zur Deckung der Etappenstraßen zurück. Endlich, am 16. März, waren alle Vorbereitungen soweit vollendet, daß man sich zur Einschließung von Puebla wenden konnte. Der Feind war durch Demonstrationen auf verschiedenen Punkten so lange wie möglich im Zweifel darüber gelassen, wo der Angriff erfolgen sollte. General Marquez stand Comonfort gegenüber, um diesen von Puebla abzuhalten. Am 18. schloß General Douay mit seiner Division Puebla im Norden ein, die Division des Generals Bazaine im Süden. — Ehe wir in das Detail der Belagerung eintreten, wird es nöthig sein, Puebla und die örtlichen Verhältnisse der Umgegend kurz zu charakterisiren. Puebla liegt eine halbe Meile von dem Laufe des Rio Atoyac östlich und wird von einem kleinen Nebenflusse desselben durchflossen (dem Rio de S. Francisco). Die Stadt selbst liegt im Thale und ist von Höhen in größerer und geringerer Entfernung umringt, auf deren Kuppen Klöster liegen. Die beiden nächsten, die von S. Loreto und Guadalupe sind bereits bei der ersten Erwähnung von Puebla besprochen. Der Zeitraum, welcher zwischen dem ersten und zweiten Erscheinen der Franzosen vor Puebla liegt, war von den Mexicanern auf das Eifrigste und Zweckmäßigste zum Instandsetzen der fortificatorischen Einrichtungen verwerthet worden. Puebla war mit einer vollständigen geschlossenen Enceinte umgeben worden, die durch einige besondere Werke verstärkt wurde. Auf den östlichen Fronten befanden sich drei solcher Werke: Independencia, Zaragosa (oder Remedios) und Ingenieros (oder Totimehuacan), auf der Südseite gleichfalls drei: Hidalgo oder Kloster Carmen, Morelos oder Toledo, San-Xavier oder Iturbide, auf der Westfront Santa-Anita. Auf der Nordfront waren die Klöster von Loreto und Guadalupe noch verstärkt und durch eine nach außen gebrochene Linie verbunden und außerdem zwei selbstständige Posten Mayo und San Pablo angelegt. Die Straßen von Puebla sind breit und laufen meistens von Nord nach Süd und von Ost nach West, sich rechtwinkelig durchschneidend. Die Häuser haben meistens zwei Etagen, sie sind in Zwischenräumen gebaut und so gruppirt, daß sie gewissermaßen viereckige Inseln bilden, die in sich ein abgeschlossenes und zur Vertheidigung sehr passendes Ganze bilden. So zerfällt die Stadt in eine Reihe selbstständiger Abschnitte. Puebla besitzt eine große Zahl von kirchlichen Gebäuden, die der fromme Eifer einer vergangenen Epoche errichtet hat. Kapellen, Kirchen, Klöster trifft man fast in jeder Straße, ein großer Theil derselben war von den Truppen zur Vertheidigung besonders eingerichtet, mit Geschützen garnirt, die Eingänge zu denselben barrikadirt. Unter diesen Werken ist das bedeutendste die Kathedrale und das Reduit der Stadt, um welches sich 20 Häuserquadrate gruppiren. Die unglücklichen Bewohner der Stadt sind an die Verheerungen des Krieges gewöhnt, in den letzten 50 Jahren war dieses die zwanzigste Belagerung, welche dieselben auszuhalten hatten. Die Angriffsfront ist die westliche; sie zieht sich von dem Thore von Tlascala (garita de Tlascala) bis zum Thore (garita) von Amatlan hin und hat eine Ausdehnung von 4 Kilometres (5300 Schritt). Vor derselben westlich liegt eine beträchtliche Höhe, 1000 Schritt von der innern Enceinte entfernt, hier befindet sich das Kloster von San Juan. Im Ganzen genommen bildete hiernach

Puebla im Hinblick auf die numerischen Verhältnisse des Vertheidigers zum Angreifer und auf die Defensivkraft aller einzelnen Glieder der Stadt eine sehr schwer zu nehmende Position und wir können nur den General Forey beglückwünschen, daß es ihm gelungen ist, nach einer vierundfunfzigtägigen Belagerung, von dem Tage der Eröffnung der ersten Tranchee an gerechnet, die Stadt zur Uebergabe zu zwingen. — Wir wollen den Verlauf dieser denkwürdigen Belagerung nach dem Belagerungsjournal mittheilen, welches der General en chef geführt hat. 24. März. Um 7 Uhr Abends wurde die Tranchee mit 1600 Arbeitern eröffnet. Eine erste Parallele wurde in der Länge von 900 Metres (1100 Schritt) zwischen den beiden Vorstädten San Jago und San Mathias ausgehoben. Die Kirche von San Jago war unterminirt, das Genie suchte den elektrischen Zündungsdraht und es gelang mit Hülfe des Küsters denselben zu finden und zu durchschneiden. Das ganze Feuer von S. Xavier concentrirte sich gegen die französische Mörserbatterie, aber ohne Erfolg. — 25. März. Die erste Parallele wurde in der Nacht auf den 25. vollendet. Die Mörserbatterieen fuhren fort gegen S. Xavier zu wirken. Das Feuer des Platzes war lebhaft, doch gelang es einzelnen französischen Tirailleurs, die sich links der Vorstadt S. Mathias einnisteten, die feindlichen Kanoniere durch ihr Feuer zu belästigen. Die Artillerie baut Batterieen, welche die feindlichen aus S. Xavier vertreiben sollen, ferner Ricochetbatterieen gegen das Werk Morelos (südlich Xavier). — 26. März. Fünf Uhr Morgens eröffnet die Artillerie ihr Feuer mit sehr großer Präcision gegen S. Xavier. Ein feindliches Pulvermagazin wird in die Luft gesprengt. Die Batterieen aus S. Xavier antworten lebhaft, aber ohne Wirkung. In der Nacht auf den 26. erbauen die Genie-Truppen die zweite Parallele. Gegen Abend (am 26.) wird die dritte Parallele ausgehoben. — 27. März. Das Feuer wird nur mäßig unterhalten, weil man noch eine vierte Parallele erbauen will, ehe man zum Sturm auf S. Xavier schreitet. Die dritte Parallele war übrigens diesem Werke schon bis auf 80 Metres genähert. Das Reduit des Werkes, das Ablaßgebäude, ein kolossales Bauwerk, in mehreren Etagen, mit vielen Fenstern versehen, war noch unversehrt. Die zweite Etage dieses Gebäudes war der Artillerie als Zielscheibe angegeben. — 28. März. Das Feuer wurde sehr lebhaft gegen das Ablaßgebäude fortgesetzt. Es gelang, das feindliche Geschützfeuer hier zum Schweigen zu bringen. Die bisherigen Verluste auf französischer Seite waren nur gering; in den Lazarethen lagen nur einige dreißig Verwundete. Um 4 Uhr Nachmittags eröffneten alle Batterieen ein so heftiges Feuer auf S. Xavier, wie es nur irgend möglich war. Um 5 Uhr schwieg das Feuer und es wurde der Sturm versucht. Ein Bataillon chasseurs à pied, ein Bataillon Zuaven waren hierzu bestimmt, starke Reserven waren weiter rückwärts aufgestellt. Detachements von Sappeurs, die mit Leitern und Granaten versehen waren, begleiteten die Sturmcolonne. Nach einigen Minuten eröffnete der Feind ein furchtbares Feuer. Alle crenelirten Mauern, die Terrassen, die Fenster der rückwärts von S. Xavier gelegenen Häuser wurden mit Infanterie besetzt und schossen auf die heranstürmenden Franzosen. Die Geschütze vom Kloster Carmen, von Morelos, von Santa-Anita, von der Tracheria feuerten auf S. Xavier; indeß ließen sich die französischen Infanteristen nicht mehr aus dem eroberten Werke vertreiben. In der folgenden Nacht wurde dasselbe durch Laufgräben mit den Belagerungs-Arbeiten verbunden. Der Verlust betrug auf französischer Seite 231 todt, verwundet und vermißt. — 29. März. Comonfort zeigt sich mit seinem Corps in Gefechts-Formation, doch kehrt er zurück, ohne einen Angriff zu versuchen. Aus der Stadt versuchen die Mexicaner einen Ausfall, der jedoch resultatlos blieb. — 30. März. Die Franzosen machen einen Angriff gegen das Kloster Guadalupite, derselbe mißglückt. — 31. März. Die Thüre dieses Klosters wird eingeschossen und in der folgenden Nacht das Kloster und das zunächst liegende Häuserviereck (Quadre) genommen, so daß die Franzosen den Eintritt in die Stadt erzwungen haben. — Vom 1. bis 12. April machten die Franzosen in derselben Weise Fortschritte in der Stadt, ein Quadre nach dem anderen wurde genommen. — 12. April. Eine starke Recognoscirung, 1 Bataillon, 3 Escadrons, 2 Geschütze wurden gegen Atlixco poussirt. Am 14. findet ein Zusammenstoß mit einem Theil des Corps von Comonfort bei Atlixco statt, die Mexicaner werden geworfen. — 15. April. Die Besatzung von Puebla unternimmt einen Ausfall, der aber von den Franzosen zu-

rückgeschlagen wird. Die Belagerer schreiten langsam in der Eroberung der einzelnen Guadres vor. — 21. April. Der Feind räumt die Guadres 26, 27 und 28, täglich unternimmt er Ausfälle, um das verlorene Terrain wieder zu gewinnen. Es wird französischer Seits ein Angriff auf das Kloster der Santa-Inez vorbereitet, um das Kloster Carmen zu isoliren. — 25. April. Nachdem in das Kloster Bresche gelegt ist, wird es erstürmt; doch war es nicht möglich, dasselbe zu behaupten; die Zuaven müssen mit großem Verluste zurück. 5 Offiziere, 27 Mann todt, 11 Offiziere, 127 Mann verwundet. An den folgenden Tagen entschließt man sich, gegen das Kloster der Santa-Anita vorzugehen. Bis zum 1. Mai waren die meisten Guadres in den Händen des Belagerers. So war die Vertheidigung von Puebla für die Mexicaner schon sehr schwierig geworden, auch fing schon der Mangel an Lebensmitteln an fühlbar zu werden. Der Entsatz des Platzes durch Comonfort war die letzte und allerdings noch berechtigte Hoffnung der tapferen Besatzung des Platzes. In den ersten Tagen des Mai nahm Comonfort eine starke Position in der Richtung auf Tlascala, in einer Entfernung von 1¾ Meilen von Puebla und versuchte einen Transport mit Lebensmitteln nach dem Platz zu schaffen. General Forey entschloß sich, ihn in der rechten Flanke zu tourniren und beauftragte, in der Hoffnung auf einen sicheren Erfolg, den General Bazaine mit dieser Operation. In der Nacht vom 7. zum 8. Mai, um 2 Uhr, rückte General Bazaine mit 4 Bataillons, 4 Escadrons und 8 Geschützen aus dem Lager, um Comonfort in der Umgegend von San Lorenzo zu überraschen. Das Manöver gelang vollkommen. Der Feind wurde total geschlagen und verlor 8 gezogene, bespannte Geschütze, 3 Fahnen, 7 Fähnchen, an Mannschaft ungefähr 2500, die getödtet, verwundet oder gefangen genommen wurden. Nachdem auf diese Weise jede Hoffnung auf Entsatz für die Garnison geschwunden war, hielt sie sich nur noch 10 Tage. — Der Bericht des General Forey über die Uebergabe des Platzes besagt Folgendes: „Nachdem der Kampf von San Lorenzo das Armee-Corps von Comonfort zerstreut hatte, welches unsere Belagerungs-Arbeiten bewältigen und Puebla mit Lebensmitteln versehen wollte, befand sich die Garnison, die schon lange Zeit Hunger litt, trotzdem sie der Bevölkerung alles fortgenommen hatte, in einer verzweifelten Lage. Nachdem andererseits die Trancheen vor dem Fort von Totemehuacan eröffnet war und unsere mit 30 Geschützen verschiedenen Kalibers armirten Batterieen am 16. ihr Feuer gegen dieses Fort begonnen, und in zwei Stunden dessen Deckungen vollkommen zerstört hatten, wurde die Lage des Platzes, gegen den zwei starke Angriffe gerichtet waren, äußerst kritisch. Bei dieser Sachlage machte der General Ortega mir Eröffnungen, um die Bewilligung einer Capitulation zu erhalten. Da aber seine Ansprüche auf nichts Anderes gingen, als mit militärischen Ehren, mit Waffen, Bagage, mit der Feld-Artillerie und mit der Erlaubniß, sich auf Mexico zu dirigiren, den Platz zu verlassen, so wies ich diese befremdenden Vorschläge zurück und ließ ihm erklären, daß ich mit seinem Abzuge unter militärischen Ehren einverstanden sei, aber daß seine Armee vor der französischen defiliren müsse, daß sie die Waffen niederlegen und kriegsgefangen bleiben müsse. Andererseits versprach ich ihm, alle die bei civilisirten Völkern gebräuchlichen Rücksichten zu nehmen, für eine Garnison, welche tapfer ihre Schuldigkeit gethan hat. Diese Vorschläge wurden von dem General Ortega nicht angenommen, vielmehr ließ er in der Nacht vom 17. zum 18. die Auflösung seiner Armee aussprechen, die Waffen zerbrechen, die Kanonen vernageln, die Pulver-Magazine in die Luft sprengen, und schickte mir einen Parlamentär, der mir meldete, daß die Garnison ihre Vertheidigung beendet habe und sich nun auf Gnade und Ungnade ergebe. Mit Tagesanbruch begaben sich 12,000 Mann, zum größten Theil ohne Waffen, ohne Uniform, ohne Equipirung, da alles dieses vernichtet und auf die Straßen geworfen war, in die Kriegsgefangenschaft in unser Lager; die Offiziere, 1000—1200 an der Zahl darunter 26 Generale und mehr als 200 Ober-Offiziere, ließen mir sagen, daß sie im Regierungspalaste versammelt seien und meine Befehle erwarteten. gez. Forey." Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Uebergabe in diesem Stadium der Belagerung vollkommen berechtigt war, um so mehr, als auch auf der Ostseite des Platzes der stärkste Theil, das Fort von Totemehuacan, auf dem Punkte stand genommen zu werden. Die Besatzung hatte ihre Aufgabe mit großer Hingabe erfüllt und es gab einen Zeitpunkt in der Belagerung, in dem die Zuversicht der Franzosen auf ein schließliches günstiges

Resultat fast ganz geschwunden war. Zwei preußische Offiziere, Major v. Kaminsky und Hauptmann von der Burg, nahmen an der Belagerung den thätigsten Antheil, beide erhielten für ihr ausgezeichnetes Verhalten den Orden der Ehrenlegion. Der Fall von Puebla erregte in Frankreich eine stürmische Freude. Selbst der Kaiser erklärte in einem Handschreiben an den General Forey, „cet événement nous a comblés de joie", diese Freude wäre sicher nicht so excessiv gewesen, wenn man nicht vorher ernste Befürchtungen gehegt hätte. Am 18. und 19. wurde Puebla von den siegreichen Truppen besetzt und dieselben Glocken, welche wenige Tage vorher Alarm geläutet hatten, um die Mexicaner zur Vertheidigung der bedrohtesten Punkte zusammenzurufen, läuteten jetzt zum Tedeum, um den Sieg des französischen Adlers zu verherrlichen. — Am 21. Mai begann der Vormarsch auf Mexico. — Am 2. Juni trafen die Consuln von Spanien, Preußen und den Vereinigten Staaten in Puebla ein, begaben sich zu dem General en chef, indem sie sich als von dem ayuntamento von Mexico bevollmächtigt einführten. Juarez und seine Regierung befand sich auf der Flucht, 5—600 Freiwillige hatten sich bewaffnet, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Consuln baten, aus Furcht vor den Excessen der Parteien, im Namen der Einwohner, um die Besetzung Mexico's durch französische Truppen. Am 31. Mai hatte Juarez mit seinem Ministerium, einer Zahl von Mitgliedern des Congresses und einigen Truppen, welche ihm übrig geblieben waren, Mexico verlassen. Er hatte sich nach San-Luis de Potosi begeben und diese Stadt zur provisorischen Hauptstadt der Republik erklärt. Einer seiner letzten Acte war die Vertreibung aller Franzosen aus Mexico. Mexico selbst war durch einige Werke in Vertheidigungszustand gesetzt, die Lage der Stadt hätte eine nachhaltige Vertheidigung begünstigt, vorausgesetzt, daß eine zahlreiche Armee, mit allem Kriegsmaterial reichlich versehen, zu derselben bereit stand. Da aber Juarez nur noch Trümmer einer Armee besaß, so konnte er an eine Vertheidigung der Hauptstadt nicht denken. Um den Wünschen der Bevölkerung nachzukommen, befahl General Forey dem General Bazaine, nach Mexico zu marschiren. Gleichzeitig sollte General Marquez bei S. Christobal und bei Cautillan Stellung nehmen, um die Stadt auf der dem Feinde zugekehrten Seite zu decken. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Verlust der Franzosen während der ganzen Campagne nach officiellen Angaben nur: todt 18 Offiziere, 167 Mann, verwundet 70 Offiziere, 1039 Mann. Wenn diese officiellen Zahlen correct sind, so ergeben sie einen fast unglaublich geringen Verlust. Derselbe beträgt — alle nach Mexico gesandten Truppen nur zu 28,000 Mann angenommen, nur $4^{3}/_{4}$ Procent, während in einer rangirten Feldschlacht der Verlust oft 10 Procent übersteigt (die Oesterreicher bei Trautenau z. B. 16 Procent). Die Franzosen hatten hiernach durch das feindliche Feuer im Laufe des ganzen Feldzuges, in den außer vielen Gefechten auch eine 50tägige Belagerung eines hartnäckig vertheidigten Platzes fällt, nur die Hälfte von den Mannschaften verloren, die es unter gewöhnlichen Verhältnissen in einer Schlacht eingebüßt hätte. Selbst den Oesterreichern gegenüber verloren die Franzosen bei Solferino 10 Procent, das 4. französische Corps sogar in dieser Schlacht 20 Procent, bei Magenta etwas über 10 Procent im Durchschnitt, dagegen die Division Mellinet $16^{2}/_{3}$ Procent und während der ganzen Expedition nach Mexico nur $4^{3}/_{4}$ Procent! Voilà un miracle! Daß die Zahl derer, die den Einflüssen eines ungewohnten Klimas erlegen sind, viel größer sein muß, als die Zahl der vor dem Feinde Gefallenen, ist einleuchtend, doch sind zuverlässige Angaben hierüber nirgends zu finden. Beim Beginne der zweiten Expedition befanden sich 1204 Kranke in den verschiedenen Lazarethen. Man wird nicht zu hoch greifen, wenn man die Zahl der dem Klima und den Strapazen erlegenen Mannschaften auf 20 Procent veranschlagt. Der Zug bis Mexico bot weiter nichts Bemerkenswerthes. Am 10. Juni fand der feierliche Einmarsch der Armee des Generals Forey statt. Die Bewohner der Stadt, daran gewöhnt, jedem in die Mauern einrückenden Sieger einen festlichen Empfang zu bereiten, thaten dieses auch mit den Franzosen in vollem Maße, so daß Forey in seinem Berichte an den Kriegsminister von demselben Tage kaum im Stande war, „alles das Herrliche" zu beschreiben, weil ihm „le coeur était tout ému", wie er sich ausdrückt. Er fährt fort, daß „la population de cette capitale, toute entière, a accueilli l'armée avec un enthousiasme qui tenait du délire"; zum Schlusse seines Schreibens sagt er, daß der Empfang in der Geschichte nicht seines Gleichen habe. Die Be-

schreibungen, die wir in mexicanischen und französischen Zeitungen über den „Triumphzug“ der französischen Armee vorfinden, lassen in der That auf eine sehr lebhafte Theilnahme der Bevölkerung schließen. Wie das aber fast immer in solchen Fällen geschieht, wurde die politische Bedeutung dieses augenblicklichen Jubels sehr überschätzt. Mit dem Charakter der Mexicaner war keine dauernde Wandlung vorgegangen. Mit diesem Acte schließt der mexicanische Feldzug dem Wesen nach ab. Von dieser Entscheidung an traten die Anhänger der alten Herrschaft nur in kleineren Detachements auf, die allerdings noch die militärischen Kräfte anspannten, die aber lange nicht die Schwierigkeiten darboten, denen man bisher gegenüber gestanden hatte. General Forey hatte die Erwartungen seines kaiserlichen Herrn erfüllt, der ihm für seine erfolgreiche Kriegführung die Würde eines Marschalls von Frankreich verlieh. Jetzt konnte Hand an das große civilisatorische Werk gelegt werden, zu dessen Ausführung das kaiserliche Frankreich sich berufen fühlte, die Vorbedingungen waren erfüllt, „Mexico war sich selbst wiedergegeben.“

Das Kaiserreich Mexico. Die auf die entscheidenden Schläge der französischen Armee folgende Epoche bis zum März 1864 wurde theils mit Bekämpfung der in den verschiedensten Theilen der Republik auftauchenden Schaaren, welche für die alte Verfassung und für egoistische Zwecke fochten, theils mit Organisationsversuchen im Innern und Bearbeitung der Bevölkerung zu Gunsten der Einführung eines erblichen Kaiserthums unter dem Erzherzog Maximilian von Oesterreich ausgefüllt. Es gelang der geschickten Hand des Kaisers Napoleon III., alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, um sowohl die „Notablen“ Mexico's und einen Theil des mexicanischen Volkes, als auch den Erzherzog Maximilian von der Nothwendigkeit einer derartigen staatlichen Bildung zu überzeugen. Am 10. April 1864 nahm der Erzherzog die Krone Mexico's aus der Hand einer Notablen-Deputation in Miramar an. Wir müssen diesem Entschlusse des geistig frischen und energischen Erzherzogs unsere volle Anerkennung zollen. Wenn auch die militärische Action mehr und mehr Terrain gewonnen hatte, so war doch bis zu einer Pacificirung Mexico's noch ein weiter Weg zu durchmessen. Diese Schwierigkeit konnte vielleicht in einigen Jahren energischer Arbeit niedergekämpft werden. Anders waren die Aufgaben, die sich dem Erzherzog gleichzeitig entgegenstellten, nämlich erstens die: „aus einer in Anarchie versunkenen Republik eine Monarchie zu bilden,“ und zweitens: „die Last des französischen Protectorates zu ertragen.“ Der Erzherzog traute sich zu, alle diese Lasten zu ertragen. Auf der Hinreise nach Mexico fuhr er über Rom, um dort mit dem heiligen Vater über die spätere Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen. Von Rom ging er nach Paris. Hier wurden Verhandlungen geführt, sowohl über Contrahirung einer Anleihe unter französischer Protection, ferner über das Verbleiben eines beträchtlichen französischen Truppencorps zur vorläufigen Sicherstellung der Interessen Frankreichs und zum Schutze der Person des neuen Kaisers. Das Haus Glyn übernahm die Anleihe, deren Betrag zur Bestreitung der Staatsausgaben bis zum Schlusse des Jahres 1864 ausreichte. Am 12. Juni zog Kaiser Maximilian in die Hauptstadt seines Reiches ein. Die erste Sorge des Kaisers bestand in der Fortführung des Kampfes und zu diesem Behufe in der Formation einer Streitmacht. Nach dem Ausspruche eines französischen Generals fand der Kaiser bei seiner Ankunft „ni armée, ni administration, ni justice, ni sens moral,“ also eine völlige tabula rasa, auf der Alles erst von Grund auf geschaffen werden mußte. Aus österreichischen und belgischen Söldnern wurde der Kern zu der neuen Armee gebildet, ebenso wurden nach und nach mexicanische Regimenter formirt. Alle diese Versuche hatten nur einen geringen Erfolg, weil bald der Nachschub aus Europa aufhörte und die eingeborenen Truppen nicht in genügender Zahl aus zuverlässigen Leuten bestanden. In den ersten Monaten hatten die militärischen Operationen einige glückliche Resultate, und unter dem ersten Anlauf des neuen Regimes schwanden die Anhänger von Juarez; nur die Generale Negrette und Ortega waren ihm treu geblieben und seine Truppen waren auf Banden reducirt. Schon zu Ende des folgenden Jahres (1865) hatten die alten Parteigänger sich wieder verstärkt und den Kampf mehr in Fluß gebracht, so daß von diesem Zeitpunkte ab die Waageschale sich zu Gunsten der Republikaner zu neigen begann. Eine der ersten Regierungshandlungen des Kaisers war es, für alle Zweige der Verwaltung und der Jurisdiction Commissionen niederzusetzen, um Pläne für die Neu-Organisation des Reiches nach

allen Richtungen zu entwerfen. Der Kaiser trat, um sich persönlich von den Zuständen des Reiches zu unterrichten, eine dreimonatliche Reise durch seine Staaten an. Diese Reise hat auf die späteren Entschlüsse des Monarchen einen großen Einfluß geübt; mit „reactionären" Ansichten fing er die Reise an, liberal kehrte er zurück. Diese veränderte politische Richtung machte sich sogleich in den Verhandlungen über die Frage der Kirchengüter bemerkbar. Die Kirchengüter waren von der Republik für Staatseigenthum erklärt und an Private verkauft worden. Die Kirche hielt jetzt den Augenblick für gekommen, die Güter zurückzuverlangen, und der päpstliche Nuntius, der am 7. December 1864 in Mexico eintraf, Msgr. Meglia, hatte keinen anderen Auftrag vom Papste, als den, auf dieser Forderung kategorisch zu bestehen. Kaiser Maximilian ließ dem Nuntius zur Abschließung eines Concordats folgende Propositionen zugehen: 1) Vorwalten der katholischen Kirche, Duldung jeder anderen Kirche; 2) Unterhaltung der Kirche auf Staatskosten; 3) unentgeltliche Ausübung des Cultus, Aufhebung der Rechte des Grundzinses, der Steuerfreiheit, der Zehnten, der Erstlinge u. s. w.; 4) Cession aller Rechte der Kirche auf die zu National-Gütern erklärten Kirchengüter zu Gunsten des Staates; 5) Patronatsrechte für den Staat. Monsignore Meglia antwortet in beleidigender Weise, daß er nicht nach Mexico gekommen sei, um derartige Vorschläge in Empfang zu nehmen und daß man auf ein so unangemessenes Ansinnen von Seiten des Kaisers in Rom nicht gefaßt gewesen wäre. Der Kaiser wies deshalb den Cardinal fort und ging selbstständig vor, indem er unter dem 27. December und 9. März des folgenden Jahres (1865) alle Rechte der Kirche auf die Güter zurückweist und eine Revision der Operationen in Betreff des Verkaufes dieser Güter anbefiehlt. Im Januar ergeht der Befehl, daß alle Bullen und Rescripte des Papstes eines Exequatur des Kaisers bedürfen. Hierdurch hatte der Kaiser mit dem Klerus gebrochen, und das Interesse des Staates und der Bürger, welche bona fide die Kirchengüter gekauft hatten, höher gestellt, als das der katholischen Geistlichkeit. Der Kaiser war liberal, freilich ohne Kammern, ohne politische Institutionen, die einer Verfassung ähnlich sahen. So liberal der Kaiser gegen die Mexicaner war, welche sich seiner Herrschaft unterworfen hatten, so strenge war er gegen die Anhänger des Juarez. Im October 1865 erklärt ein kaiserliches Decret Jeden, der mit den Waffen in der Hand ergriffen würde, für vogelfrei. Wenn man die Regierungs-Erfolge des Kaisers bis zu dem gegenwärtigen Augenblick nach den Decreten beurtheilen dürfte, die er erlassen, so würde man ihn beglückwünschen müssen. Durch solche Decrete wurden die Schwarzen für frei erklärt, sobald sie den mexicanischen Boden betreten, wurden Credit-Institute, Eisenbahnen, Telegraphen, polytechnische Schulen, Akademieen begründet. Die Armee wurde durch Decrete organisirt, die Zahl der Generale auf 20 beschränkt. Der Volks-Unterricht in Primär-Schulen wurde als obligatorisch und unentgeltlich decretirt, es wurde die Colonisation des Landes durch einen Strom von Einwanderern, die Unterstützung solcher Colonisten aus Staatsmitteln befohlen. Kurz und gut, den Decreten nach zu urtheilen, bedeckte Mexico sich im Laufe zweier Jahre mit allen Segnungen der europäischen Civilisation. Aber leider fand dieses Alles nur auf dem geduldigen Papier statt, von allen diesen wohlmeinenden Decreten wurde nichts ausgeführt. Die Räder der Maschine arbeiteten nicht, weil sie nicht in einander griffen, und der einmal gegebene Anstoß pflanzte sich nicht nur durch die ganze Maschine fort, sondern die Kraft verlief sich bei dem ersten Rädchen. Ein Blick auf die Finanzen erklärt dieses Alles. Bis Ende 1865 hatte die Staatskasse noch keine Einnahmen gehabt und zur Bestreitung der nothdürftigsten Ausgaben gehören jährlich 150,000,000 Francs. Wie lange kann wohl eine solche Staatswirthschaft fortgehen? Der Kaiser hatte sich bald ganz mit den Interessen seines Landes identificirt; wir beklagen ihn, daß er eine so fruchtlose Aufgabe sich ausgewählt hat. Im September 1865, an dem Jahrestage der Unabhängigkeit, sagte er zu seinen Ministern in officieller Rede: „ich kann sterben, aber ich werde an dem Fuße eurer Fahne sterben, weil keine menschliche Macht im Stande sein würde, mich zu zwingen, den Posten zu verlassen, zu dem mich euer Vertrauen berufen hat". Der Kaiser hatte die besten Absichten, ohne Finanzen läßt sich aber auf einer Tabula rasa kein Staats-Organismus erzeugen. Die Heerde der Revolution konnte er nicht auslöschen, die Anarchie schleppte sich weiter fort, dazu gesellte sich schon nach Jahresfrist das Mißfallen, von einem

„fremden" Souverän regiert zu werden. Zu diesen inneren Schäden trat noch ein neues und entscheidendes Moment hinzu. Nord-Amerika, welches nach Beendigung des Bürgerkrieges sich wieder der äußeren Politik zuwenden konnte, drängte bereits in einer Depesche vom 6. September 1865 Frankreich zu einer entschiedenen Wendung in der mexicanischen Angelegenheit. Von diesem Zeitpunkte ab hörte der diplomatische Verkehr in dieser Frage nicht mehr auf. Seward, der Minister des Auswärtigen in Washington, lehnte eine Anerkennung des Kaisers Maximilian kategorisch ab, und Frankreich konnte nichts Weiteres erzielen als das Versprechen der Regierung der Vereinigten Staaten, sich einer bewaffneten Intervention enthalten zu wollen. Gegenwärtig im März 1867 verlassen die französischen, so wie alle fremden Truppen den mexicanischen Boden, und dem Kaiser, wenn er seinem oben angeführten Wahlspruche treu bleibt, wird nichts übrig bleiben, als „zu den Füßen der mexicanischen Fahnen zu sterben." Das Kaiserreich hat keine Wurzeln in dem Boden des mexicanischen Volkes geschlagen und auf seine eigenen Hülfsmittel angewiesen, fällt es in sich zusammen. Wer wird der Erbe des Kaisers sein, und welcher Zukunft geht Mexico entgegen? Zunächst wird Juarez an die Stelle des entthronten Monarchen treten, der im günstigen Falle für sich freien Abzug und für seine Getreuen eine Amnestie erhalten wird. Aber mit der Vertreibung der Fremdherrschaft ist für das unglückliche Land nichts gewonnen. Die letzten fünf blutigen Jahre haben keine Frucht, keinen Fortschritt auf mexicanischem Boden zu Wege gebracht, der status quo ante tritt wieder ein, wie er der Convention von London vorherging. Schon ist in dem Lager der Republikaner der alte Streit wieder ausgebrochen und die Herrschaft von Juarez wird nicht lange währen. Der Bürgerkrieg wird fortfahren, das Land zu zerfleischen und der Zustand der Anarchie wird in Permanenz erklärt werden. Wie sehr diese Zustände den Wohlstand des Landes zerstören, wie tief das moralische Element im Volke hierdurch erschüttert wird, davon giebt ein Blick auf die gegenwärtige Lage Mexico's ein trauriges Beispiel. „Reichthümer und Hülfsmittel sind vorhanden, aber sie bleiben unproductiv oder werden schmählich vergeudet. Die Bevölkerung von 8,000,000 Seelen, der Reihe nach von allen Parteien ausgesogen, ruinirt, zum großen Theil dem äußersten Elend preisgegeben, ist apathisch und muthlos. Wie alle Nationen, welche einer langen Reihe von tyrannischen oder verworfenen Regierungen unterthänig gewesen sind, hat auch das mexicanische Volk allmählich jede Soldaten-Tugend verlernt. Die Soldaten, welche sich aus den Ehrgeizigen und Unzufriedenen rekrutiren, sind mehr die Unterdrücker der Bevölkerung, als die Vertheidiger des Vaterlandes. Schon seit Decennien sind diese Banden die schrecklichste Geißel Mexico's. Das Steuersystem von Juarez besteht in einer unerhörten Contribution. Der Zustand des Landmanns ist wahrhaft bejammernswerth. Heute zahlt er die Kriegssteuern, um die Streitkräfte der einen Regierung zu unterhalten, morgen sieht er sich gezwungen, um die der Gegenpartei zu ernähren, sein Geld, seine Vorräthe hinzugeben, vielleicht auch noch sein Vieh! Und glücklich, wenn er es nur mit den Soldaten zweier Parteien zu thun hat; aber leider empfängt er häufig als ungebetene Gäste die Anhänger von vier bis fünf Prätendenten, die im Kampfe um die höchste Gewalt begriffen sind. Selbst die Bergwerke, von deren Betrieb in so hohem Grade die Wohlfahrt des Landes abhängt, sind diesem System des Brandschatzens, welches den Grundeigenthümer in Mexico ruinirt hat, nicht entgangen. Schon überbürdet mit Abgaben, waren diese kurz vor Beginn der Expedition nach Mexico auf den vierfachen Betrag erhöht, so daß eine große Zahl derselben ganz aufgegeben werden mußte. Hierdurch wurden wiederum viele Arbeiter brotlos. Außer allen diesen Bedrückungen hatte Juarez noch eine „persönliche" Steuer eingeführt. Dieses ist so zu verstehen, daß unerwartet eine Zahl von Personen, die in dem Rufe der Wohlhabenheit standen, den Befehl erhielten, bei Strafe der Verbannung eine gewisse Summe Geldes innerhalb vierundzwanzig Stunden zu zahlen. Einzelne Personen mußten auf solche Weise 20,000 Piaster zahlen. Diese Art der Besteuerung erinnert an das Verfahren der Briganti in der Romagna." — Diese Schilderung der Zustände Mexico's zwingt uns dazu, anzunehmen, daß Mexico unter der Leitung von Juarez mehr und mehr seiner Auflösung zugeführt werden wird. Das Eingreifen eines frisch hinzutretenden, Neues schaffenden Elementes ist nothwendig, um diesen Proceß zu verhindern. Wir zweifeln nicht, daß die nordamerikanischen Freistaaten diese Auf-

gabe erfassen werden. In einer Depesche vom 12. Januar 1860, die das auswärtige Amt in Washington nach Paris sandte, findet sich folgender Passus, welcher die Absichten des damaligen Präsidenten unzweideutig enthüllte: „Mexico könnte eine glückliche Republik sein. Ist es möglich, daß ein solches Volk der Anarchie und dem Untergange überlassen bleibe, ohne daß wir etwas thun, um dasselbe zu retten? Sollen die Vereinigten Staaten diesen Staat sich selbst zerstören und sich vernichten lassen? Eine Regierung, wie die in Mexico (Juarez), die derartige Uebergriffe nicht unterdrücken kann, verstößt gegen alle ihre Verpflichtungen. Deshalb muß man nach Mexico gehen, man muß in das Innere des Landes eindringen, um die Schuldigen zu entdecken. Man muß nach Mexico gehen, um Genugthuung für die Vergangenheit und Garantieen für die Zukunft zu erlangen. Mexico ist ein Schiff, das vor dem Winde treibt. Die Regierung der Vereinigten Staaten muß als guter Nachbar hülfreiche Hand leisten, um es zu steuern. Wenn sie es nicht thut, so ist anzunehmen, daß Andere es thun werden." Die Regierung der Vereinigten Staaten glaubt also ihren nachbarlichen Verpflichtungen nur dadurch nachzukommen, daß sie nach Mexico marschirt. Wenn der große Bürgerkrieg, welcher vier Jahre hindurch die Nordstaaten Amerika's erschüttert hat, nicht alle Kräfte der bundestreuen Staaten in Anspruch genommen hätte, so würden sie gewiß ihren Gefühlen freundnachbarlicher Natur schon längst nachgegeben haben, nach Mexico marschirt sein und das „vor dem Winde treibende Schiff" gesteuert haben. Jetzt hat sich allerdings das Gouvernement von Washington dem französischen Cabinet gegenüber engagirt, nicht bewaffnet zu interveniren und nur einen moralischen Einfluß auf die Geschicke des kranken Nachbarstaates auszuüben. Aus der Handlungsweise des französischen Cabinets selbst kann man indeß lernen, daß der Begriff des „aider moralement" ein sehr dehnbarer ist. Vielleicht marschiren Truppen der Union in einiger Zeit nach Mexico, um die „Schuldigen zu entdecken", wie jene Note besagt, und um die republikanische Regierung moralisch zu unterstützen. Jedenfalls hat der Einfluß Frankreichs in Central-Amerika gänzlich aufgehört; das Blut und Leben von Tausenden und ein Theil des Nationalvermögens Frankreichs (mehrere Hundert Millionen Francs) sind vergeblich geopfert worden. Das Unternehmen des Kaisers Napoleon III. hatte die Niederlage der Nordstaaten Amerika's und den Sieg der Sclavenstaaten zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung ging nicht in Erfüllung, und mit dem Tage des Sieges der Föderalisten konnte der Kaiser nur daran denken, sich möglichst geschickt aus der Affaire zu ziehen. Aber selbst dieses ist ihm nicht gelungen, und mit dem rückkehrenden Expeditionscorps wird die Armee in Frankreich um eine Zahl unzufriedener und schwer zu zügelnder Geister vermehrt. Dem Anscheine nach vermag der Kaiser die Gefahr, welche seiner Dynastie aus dem Scheitern eines mit so vielem Aufwande in Scene gesetzten Unternehmens erwächst, nicht gering anzuschlagen. Das Gebäude, welches er noch vor wenigen Monaten „zu krönen" vorgab, scheint in seinen Grundfesten zu wanken, und der Kaiser ist nicht mehr Herr der Situation. Aus dem Mißlingen der Expedition nach Mexico ist die Luxemburger Frage entstanden. Die Helden von Puebla sollen nicht gedemüthigt und ruhmlos ihr Vaterland bei dem Betreten der heimischen Erde wiederfinden; sie sollen ein neues Departement, das „Departement der Wälder", mit Frankreich vereinigt finden, oder — — — es soll ihnen die Erlaubniß ertheilt werden, dieses Departement zu erobern. So folgt ein Fehler aus dem anderen; der ungemessene Stolz des Kaisers hat seine braven Soldaten zur Schlachtbank nutzlos nach Mexico geführt, und um die widerstrebenden Geister zu versöhnen, scheint der Kaiser jetzt dieselben zu einem Kampfe führen zu wollen, dessen Ende der Sturz der Napoleonischen Dynastie sein würde. Die Nemesis in der Geschichte der Menschheit ist ein Factor, von dem die Wogen Napoleonischer Ueberhebung ohnmächtig zurückprallen. Und sollte Oesterreich, zum zweiten Male verblendet, zum Kampfe gegen Preußen dem gallischen Imperator die Hand reichen und den Versuch machen, „die Welt in eine andere Bahn zu lenken", so kann Preußen und Deutschland siegesgewiß in den großen Entscheidungskampf hineingehen, „der Lauf der Staaten folgt ewigen und nicht zu zerstörenden Gesetzen, wie die Bahn der Sterne." — Literatur: Spectateur militaire, Jahrgang 1862, 63, 64. Revue des deux mondes, Jahrgang 1862—66. Annuaire des deux mondes, Band 1862—63 bis 64—65.

Die neuesten Ereignisse in den Vereinigten Staaten. Vom Juli 1865 bis April 1867. Die Nachwehen des gewaltigen Bürgerkrieges haben sich nicht als finanzielle Schwierigkeiten geäußert, eben so wenig ist die Machtstellung der Vereinigten Staaten Europa gegenüber minder gesichert als vor dem Kriege, und dem Gedeihen auf dem staatswirthschaftlichen Gebiete entspricht die Kraft, die nach außen geltend gemacht werden kann. Dagegen ist auf dem Gebiete des inneren politischen Lebens dem Kampfe eine neue große Krisis gefolgt, welche noch heute andauert und bisher die Reconstruction der Union im Sinne ihrer Stifter unmöglich machte. Der Conflict des Präsidenten mit dem Congreß ist das große Ereigniß dieser neuesten Periode, welche außerdem durch das energische Auftreten der Union gegen das mexicanische Kaiserthum und Frankreich, wie durch das gespannte Verhältniß zu England, das Auftreten des Fenierthums in den Vereinigten Staaten und die Erwerbung des russischen Amerika's besondere Bedeutung gewonnen hat. Der Nachtragung dieser Thatsachen zu dem im Jahre 1865 geschlossenen, die Vereinigten Staaten behandelnden Artikel hat sich der Ausweis über den günstigen Fortgang der Staatsschuldentilgung anzureihen.

Der Conflict des Präsidenten mit dem Congreß. Vorher gingen demselben seit Juli 1865 noch folgende Ereignisse. Die an der Mordverschwörung gegen Lincoln betheiligten Personen Payne, Harold, Atzerott und Frau Suratt wurden am 7. Juli gehängt, nachdem die übrigen Complicen mit Ausnahme des entflohenen Suratt zu schweren Gefängnißstrafen verurtheilt worden. Im November folgte die Hinrichtung des Capitäns Wirz, der beschuldigt war, als Hüter des südstaatlichen Militär-Gefängnisses zu Andersonville die gefangenen Unionssoldaten grausam gemißhandelt zu haben. Jefferson Davis blieb in Fort Monroe in enger Haft. Ein Verfassungs-Amendement, welchem sämmtliche Südstaaten mit Ausnahme von Texas beipflichteten, schaffte die Sclaverei als Institution auf ewige Zeiten ab. Nur Neger, welche Verbrechen begangen hatten, sollten noch zu derselben verdammt werden können. Zugleich wurden zum Schutze der befreiten Neger die Freedmen- (Freigelassenen) Bureaux eingesetzt. Sie waren mit großer Vollmacht ausgerüstet, von fanatischen Abolitionisten geleitet und erregten natürlich Mißstimmung bei den Pflanzern, welche vielfach dadurch bedrückt wurden. Nicht versöhnlicher war die allerdings vom Standpunkt der Unionisten ganz consequente Maßregel, welche die Nichtanerkennung der Staatsschuld der conföderirten Staaten aussprach. Vermittelung war überhaupt nicht Sache der Stimmführer im siegreichen Lager, während allerdings auf der anderen Seite die Bereitwilligkeit nicht groß war, secessionistischen Gelüsten und der Praxis der Sclaverei, auf die man im Princip verzichtet hatte, zu entsagen. Unterwerfung des Südens, bis der Norden seiner ganz sicher sei, war die Parole der herrschenden Partei des Nordens: der Republikaner oder Radicalen, in deren Reihen die tüchtigsten Congreßmänner standen (so Charles Sumner, Wendell, Philipps, Thaddäus Stevens und General Butler), die durch ihre Energie ersetzten, was der Partei für jetzt an Popularität abging. Herstellung der Union, wie sie war ohne den Flecken der Sclaverei, diese Maxime Lincoln's war das natürliche Ziel der Demokraten, denen, wie sich bald zeigte, auch der Präsident zuzurechnen war. Mit einer dieser beiden großen feindlichen Gruppen verschmolzen bald alle die zahlreichen politischen Parteien der Union. Ihre gegenseitige Erbitterung mußte zum Conflict führen. Am 5. December wurde der 39. Congreß eröffnet, welcher sich, dem Programme der radicalen Partei gemäß, ohne die Senatoren und Repräsentanten der elf südlichen Staaten (darunter auch Tennessee, die Heimath des Präsidenten) organisirte. Der frühere Sprecher Colfax wurde wiedergewählt und dann sogleich die weitgreifende Resolution angenommen: „Der Senat und das Repräsentantenhaus beschließen, daß ein gemeinsames Comité von funfzehn, aus 6 Mitgliedern des Senats und 9 des Repräsentantenhauses bestehend, ernannt werde, um den Zustand der Staaten, welche die sogenannten südconföderirten Staaten gebildet haben, zu untersuchen, und zu erforschen, welche dieser Staaten zu einer Vertretung im Congresse berechtigt sind. Es soll dem Comité freistehen, zu einer ihm beliebigen Zeit Bericht zu erstatten. So lange kein solcher Bericht erstattet und vom Congresse darüber Beschluß gefaßt worden ist, so lange soll kein Mitglied der sogenannten conföderirten Staaten in den Congreß zugelassen werden." Ganz

im Gegensatz zu dieser Verhorrescirung der ehemaligen Conföderirten standen die Grundsätze, welche die am nächsten Tage im Congreß eingebrachte Botschaft des Präsidenten verkündete. Johnson stellte sich in derselben streng auf den Standpunkt der alten Verfassung und forderte eben sowohl Unterwerfung der einzelnen Staaten unter den Willen der Union, wie Fortbestehen der einzelnen Staaten mit beschränktem Souveränetätsrecht. „Die früher conföderirten Staaten als Territorien unter Militärgewalt belassen, hieße das Recht der Secession, das sie vordem behauptet hätten, anerkennen. Es bleibe daher jetzt, wo die Bundesgewalt in diesen Staaten wiederhergestellt sei, nichts übrig, als daß ihre Vertreter nunmehr ihren Sitz in den beiden Häusern des Congresses wieder einnähmen und dadurch das Werk der Restauration vollendeten. Das Amendement zur Constitution, welches die Sclaverei verbiete, sei das sicherste Mittel zur gegenseitigen Aussöhnung und der nothwendige Vorläufer einer allgemeinen Amnestie. Die Frage des Stimmrechts der Neger müsse lediglich der Entscheidung der einzelnen Staaten überlassen bleiben und jede Einmischung der Bundesregierung in dieser Beziehung sei unconstitutionell." Unberührt durch diese Anschauungen des Präsidenten erweiterte der Congreß den Riß, indem der Senat mit 37 gegen 10 und das Repräsentantenhaus mit 137 gegen 33 Stimmen die Freigelassenen-Bureau-Bill) Freedmen-Bureaux-Bill) annahm. Sie dehnte die Autorität des schon bestehenden Bureaux über Flüchtlinge und Freigelassene in allen Theilen der Union aus und ermächtigte den Präsidenten, das Land, worin solche Personen sich befänden, in Districte einzutheilen und über diese Offiziere als Commissare zu setzen. Die Offiziere sollten ermächtigt sein, über die Unter-Abtheilungen ihres Districts aus der Armee entnommene Agenten zu setzen, welche unter militärische Gerichtsbarkeit und Schutz gestellt, d. h. dem Bereiche der Staatsgesetze entzogen waren. Der Kriegsminister wurde autorisirt, an alle Flüchtige und Freigelassene, die dessen bedürftig sind, Lebensmittel, Kleidung, Feuerung und Arznei verabreichen zu lassen. Dem Präsidenten wurde die Befugniß ertheilt, bis zu 3,000,000 Acres Landes von den unoccupirten Staatsländereien in Florida, Mississippi und Arkansas vom Verkaufe und anderweiter Besitznahme auszuschließen und in Loosen von höchstens 40 Acres an die Freigelassenen gegen eine zwischen diesen und den Commissaren zu vereinbarende Jahresrente überweisen zu lassen. Er wurde ferner autorisirt, den Schutz der Militärgerichtsbarkeit über alle Personen auszudehnen, denen wegen Race oder Farbe irgend ein bürgerliches Recht verweigert worden, und eine weitere Bestimmung unterwarf einer Geldbuße von 1000 Dollars und Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre Alle, welche einem Neger oder Freigelassenen irgend ein den Weißen zuständiges Recht versagen, oder ihm eine Strafe, wovon Weiße ausgenommen sind, auferlegen würden. Den Beamten der Bureaux wurde aufgegeben, über dergleichen Fälle zu entscheiden. Die Antwort des Präsidenten auf diesen Beschluß, dessen Werth auch für die Schwarzen sehr zweifelhaft war, da die Freedmen-Bureaux Weiße und Schwarze gleich drückten, ließ nicht lange auf sich warten. Im Februar 1866 verkündete eine Botschaft des Präsidenten, daß er sein Veto gegen die Bill einlege. Er bestritt darin zwar nicht das Recht des Congresses, über die Qualification seiner Mitglieder zu entscheiden, doch dürfe dies Recht unmöglich so weit ausgedehnt werden, daß in Friedenszeiten ein beliebiger Staat von der Vertretung willkürlich ausgeschlossen bliebe. Dies sei aber betreffs der elf Staaten geschehen. Obgleich sie im Congresse nicht vertreten waren, sei eine sie so tief betreffende Bill von dem Congresse angenommen worden. Er aber als Präsident der ganzen Union habe das Recht aller Staaten zu vertreten. Es war somit der Legislative anheimgestellt, ob sie ihren Frieden mit der Executive machen wolle oder durch Wiederaufnahme der Berathung über die Bill und neue Annahme den Kampf aufnehmen wolle; denn die Verfassung schreibt vor, daß wenn der Präsident sein Veto bei irgend einer vom Congresse beschlossenen Bill rechtzeitig eingelegt hat, daß dann dieselbe mit seinen Einwendungen an dasjenige Haus zurückgeht, von dem sie zuerst ausgegangen war. Hier muß sie dann noch einmal berathen und in namentlicher Abstimmung Beschluß darüber gefaßt werden; erlangt sie dabei die Majorität von zwei Dritteln der Stimmen, so wird sie dem anderen Hause zugeschickt und erhält, falls sie auch hier die Zweidrittel-Majorität erlangt, Gesetzeskraft. Ob ein Congreß, in dem nicht die verfassungsmäßige Zahl von Mitgliedern sitzt, überhaupt in der Lage sei, ein Veto umzustoßen, war den zur Durch-

führung ihrer Grundsätze fanatisch entschlossenen Radicalen nicht zweifelhaft. Doch haben sie bei der zweiten Berathung diese Bill nicht durchgesetzt. Sie konnten noch nicht sagen, daß sie jetzt schon die Situation beherrschten, vielmehr war Johnson dem Volke theuer und damals, wie die Kundgebungen zahlreicher Volksversammlungen, die überall zusammentraten, bewiesen, die populärste Gestalt der Union. Einfache Abschaffung der Sclaverei genügte damals noch der Mehrzahl auf der siegenden Seite. Um so kräftiger setzten die talentvollen und energisch-rührigen Führer der Radicalen ihre Agitation fort, und stachelten täglich den Congreß unter den heftigsten Schmähungen gegen den Usurpator und Verräther, der beseitigt werden müsse, auf. Johnson ebenso entschlossen, hatte bis jetzt in diesen Wirren männliche Mäßigung bewahrt, die ihn aber Angesichts so schwerer Angriffe zu verlassen anfing. In einer am 22. Februar, dem Geburtstage Washington's, gehaltenen Rede sprach er von sich nicht ohne Selbstüberhebung und bezeichnete der zuhörenden Menge die Führer der Radicalen, Charles Sumner, Thaddäus Stevens und Wendell Philipps, als Verräther, die mit dem Plane umgingen, ihn zu ermorden, Angriffe, die jene im Congreß mit giftigstem Hohne und durch Einbringung neuer Anträge auf weitere Amendirung der Constitution erwiderten. Die sogenannte Civilrechtsbill wurde angenommen, welche bestimmte, daß allen in den Vereinigten Staaten geborenen Personen mit alleinigem Ausschluß der unbesteuerten Indianer das volle Bürgerrecht ertheilt werde, daß alle Beamte der einzelnen Staaten, welche dieser Bill widersprechende Staatsgesetze zur Ausführung zu bringen versuchen sollten, mit schwerer Strafe zu belegen, und daß alle civilrechtlichen und criminellen Streitfälle, in denen den Farbigen die vollständige Gleichstellung mit den Weißen versagt werde, den Staatsgerichtshöfen zu entziehen und von den Bundesgerichten abzuurtheilen seien. Den Beamten der Freedmen-Bureaux wurde eine fast unbeschränkte Gewalt eingeräumt. Diese Bill beantwortete der Präsident am 27. Februar durch eine neue Vetobotschaft, in welcher er ausführte, daß die Ertheilung des vollen Bürgerrechtes an die Neger deshalb widersinnig sei, weil sie diesen, die kaum aus der Sclaverei befreit seien, einen Vorzug vor der großen Zahl verständiger und würdiger Ausländer einräumen würde, die erst nach fünfjährigem Aufenthalt das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erhalten können. Auch greife die Bill in die richterliche Gewalt der Einzelstaaten ein und sei übrigens auch an und für sich ein unberechtigter Act, da sie so wenig wie die „Freedmen-Bureaux-Bill“ in Abwesenheit der Vertreter der elf Staaten hätte berathen und angenommen werden können. Dies rechtfertige das Veto. Während unter ungeheurer Aufregung aller Parteien die Rechte des Congresses und die des Präsidenten discutirt wurden und der Congreß erwog, ob dies Veto umzustoßen sei, schritt der Präsident energisch auf der betretenen Bahn vorwärts und verkündete durch eine Friedens-Proclamation, daß die Insurrection in den Südstaaten, mit Ausnahme von Texas, beendet sei. Der letztere Staat blieb ausgenommen, weil er das Anti-Sclaverei-Amendement zur Constitution noch nicht angenommen hatte. Der Krieg, sagte der Präsident, sei lediglich zur Aufrechterhaltung der Constitution und Union, nicht aber zur Unterjochung oder zur Beeinträchtigung der Rechte der Süd-Staaten geführt worden; es seien diese also nunmehr als gleichberechtigt mit den übrigen Staaten der Union anzusehen, weder Standrecht noch Militärherrschaft dürfe dort fortdauern, die Habeas-Corpus-Acte müsse wieder überall Geltung haben. Die Südstaaten erhielten durch diese Proclamation ihre Selbstständigkeit wieder; ihr Gebiet konnte ferner nicht mehr militärisch occupirt bleiben, und das Recht, wieder im Congreß vertreten zu sein, war ihnen wenigstens seitens des Präsidenten zugesprochen. Nicht weniger indeß als der Präsident blieb der Congreß consequent, und vernichtete das Veto gegen die Civilrechtsbill durch Zweidrittel-Majorität, also durch die gesetzliche Stimmenzahl, und griff jetzt auch in das Gebiet der Verwaltung ein. Das während der Rebellion erlassene Decret, daß Niemand, der sich an derselben betheiligt habe, ein Bundes-Amt bekleiden könne, und daß Jeder, der ein solches bekleiden wolle, sich erst durch Ableistung des Test-Eides feierlich gegen jede Theilnahme an der Rebellion verwahren müsse, hatte sich nach der Pacificirung der Südstaaten nicht allgemein als durchführbar erwiesen, und war nur auf Militärs und Beamte der Conföderation seitens der Bundes-Autoritäten angewendet worden. Von denen, welche nur

mittelbar an der Erhebung betheiligt gewesen, hatte man nur einen einfachen Loyalitäts-Eid gefordert und sie dann angestellt. Gegen diese Anordnung erhob der Congreß Einspruch und sistirte die Auszahlung der Gehälter an diese Kategorie, sich so bemühend, den Präsidenten in seinen Anhängern zu schwächen, während dieser wieder das Beamtenthum von den entschiedenen Radicalen allmählich zu purificiren begann. Eine gewisse Anarchie begann einzureißen, da jetzt eigentlich vier concurrirende Gewalten innerhalb der Union neben einander bestanden: der Präsident, der Congreß, die Staaten-Regierungen und die Freedmen-Bureaux, deren gegenseitige Stellung, wie sie war, das innere Staatsleben verwirrte und schwächte. Doch der wichtigste Act des Congresses in dieser Phase des Conflictes war die Annahme des von seinem Reconstructions-Comité in folgender Form zum Beschluß erhobenen Verfassungs-Amendements: 1) Alle in den Vereinigten Staaten geborenen oder naturalisirten Personen sind Bürger der Vereinigten Staaten und ihres Staates, und sollen alle bürgerlichen Rechte gleichmäßig genießen; 2) die Vertretung soll nach der Bevölkerung mit Ausschluß der unbesteuerten Indianer vertheilt werden. Verbiete aber ein Staat irgend welchen Bürgern über 21 Jahren (d. h. den Negern), bei Präsidenten-, Congreß- und Einzel-Legislatur-Wahlen zu stimmen, so solle nur die Zahl der weißen Bevölkerung bei den Vertreter-Wahlen jedes Staates zum Congreß maßgebend sein, und nicht, wie während des Bestehens der Sclaverei, die schwarze Bevölkerung zu drei Fünfteln mit in Anrechnung gebracht werden; 3) Niemand solle Congreßmitglied, Präsidentschaftswähler, Offizier in der Armee, Bundes- oder Staatsbeamter werden können, der eine solche Stelle einmal vor der Rebellion bekleidet, sich aber der Rebellion angeschlossen habe. Dieses Amendement konnte als eine Aenderung der Verfassung weder der Gutheißung noch dem Veto des Präsidenten unterliegen, sondern mußte den einzelnen Staaten vorgelegt werden, von denen drei Viertel, um das Amendement zum Gesetz werden zu lassen, sich dafür entscheiden mußten. Das Schicksal der ehemaligen conföderirten Staaten war also zum letzten Mal in ihre eigene Hand gelegt. Ein Versuch des Congresses, zur Herbeiführung dieser Majorität die Zahl der Staaten durch Erhebung der radical gesinnten Territorien Nebrasca und Colorado zu solchen zu vermehren und sich auch für die Congreßwahlen zu stärken, begegnete dem Veto des Präsidenten. Hiernach ging der Congreß am 28. Juli 1866 auseinander. In der Zwischenzeit mußten die Neuwahlen zum 40. 1867 zusammentretenden Congreß stattfinden. Eine lebhafte Agitation begann. Zu Gunsten versöhnlicher Bestrebungen im Norden sollte die National-Unions-Convention wirken, zu der Namens der gemäßigten Demokraten und der conservativen Radicalen Delegirte auf den 14. August nach Philadelphia geladen wurden. Die Convention kam an dem bestimmten Tage in der Quäkerstadt zusammen, saß fünf Tage, constituirte eine neue Partei, und verkündete dann als deren Platform, daß die Südstaaten die Vertretung im Congresse als ihr gutes Recht beanspruchen könnten, da die Constitution ebensowohl das willkürliche Ausscheiden von Staaten aus der Union, wie die willkürliche Entziehung der Vertretung verbiete. Die Constitution könne nur amendirt werden durch Uebereinstimmung von drei Vierteln aller zur Union gehörigen Staaten. Die Reconstructionspolitik des Präsidenten wurde, als diesen Grundsätzen entsprechend, gebilligt und ihm die energische Unterstützung des Volkes zugesichert. Ein Ausschuß überreichte am 18. ihm diese Beschlüsse nnd beglückwünschte ihn wegen seiner politischen Haltung. Die Situation der Parteien in den Vereinigten Staaten präcisirte sich also jetzt mit Ausschluß aller früheren wesentlichen Unterschiede dahin: „Für den Congreß oder für den Präsidenten." Es schien, als würde der letztere siegreich sein. Am 20. August erließ er eine fernere Proclamation, in der er Texas, den letzten der in Rebellion begriffen gewesenen Staaten, welcher der Sclaverei entsagt hatte, wieder in alle seine Rechte als integrirenden Theil der Union einsetzte und Friede, Ordnung, Ruhe und Civilgewalt in der ganzen Union für wiederhergestellt erklärte. Darauf unternahm er in Begleitung Seward's eine große Reise in die östlichen und westlichen Staaten, zunächst nach Chicago, wo der Grundstein zu dem Douglas-Denkmale gelegt wurde, und versuchte, den Resolutionen von Philadelphia durch öffentliche Reden größeres Gewicht zu verleihen. Am 29. August langte er zu New-York an. Sein Einzug glich einem Triumphzuge. Noch nahm er die ihm dargebrachten Ovationen mit der Würde auf, deren er in großen Augenblicken fähig ist, um dann aber im

Verlauf der Reise häufig in seine alten plebejischen Gewohnheiten zu verfallen. Da, wo ihn ironische Einreden seiner radicalen Gegner unterbrachen, ließ er sich nicht selten zu den gröbsten Schimpfreden gegen den Congreß verleiten, so besonders zu Cleveland, während er auf der anderen Seite beim Empfange von Deputationen sich mit ruhigem Ernst benahm. Auf der Reise wechselten Ovationen mit feindseligen Demonstrationen ab; überall versammelten sich Freunde und Gegner zu Conventionen und Meetings, welche die öffentliche Stimmung in eine Erregtheit versetzten, wie sie seit Beendigung des Krieges unbekannt war. Zu keiner Zeit griff der Parteihaß so tief in das gesellschaftliche Leben ein; die Sprache der Radicalen war eben so maßlos wie die der Demokraten, gleichviel ob sie von der Kanzel oder dem Rednerpult ertönte. So brandmarkte der Gouverneur von Tennessee den Präsidenten als einen Hochverräther und drohte ihm mit dem Schicksal Carl's I., während der demokratische Senators-Candidat Myers aus Pennsylvanien in einer Massenversammlung zu Bedford Wilkes Booth den Mörder Lincoln's in eine Reihe mit den berühmtesten Patrioten anderer Länder stellte. Eine radicale Convention zu Philadelphia, welche inzwischen daselbst getagt hatte, löste sich am 8. ohne Resultat auf; frühere wüthende Negerfreunde, wie Henry Ward Beecher, gingen in das demokratische Lager über; der Empfang des Präsidenten zu St. Louis, zu Louisville, zu Cincinnati und bei seiner Rückkehr zu Washington war enthusiastisch und nur zu Pittsburg ungünstig; eine zu Cleveland zusammengetretene Convention, ein großes Meeting, dem Generale und See-Offiziere beiwohnten, sprachen ihre begeisterte Zustimmung zur Politik des Präsidenten aus. Doch konnte man nur einen Augenblick glauben, daß ihm der friedliche Sieg gesichert sei. Schon gegen das Ende des Monats September zeigten sich unzweideutige Symptome, daß die Rundreise ihm viele seiner früheren Anhänger entfremdet habe. Es war bald nicht mehr zweifelhaft, wie es sich auch nachher bestätigt hat, daß die Wahlen zum Congreß (die südlichen Staaten, mit Ausnahme von Tennessee, wählten nicht) der republikanischen Sache noch eine größere, aus erbitterten Gegnern des Präsidenten bestehende Majorität sichern würden, und die bei dieser Beharrlichkeit der Republikaner sich eröffnende Perspective eines Bürgerkrieges schreckte besonders die conservativeren Elemente dieser Partei von der Fusion mit der Demokratie zurück. Das einflußreichste Blatt New-Yorks, der „New-York-Herald", erklärte die Ausführung des Verfassungs-Amendements für die einzig mögliche Lösung des Conflictes, ein Militär-Meeting zu Cleveland forderte den Frieden, ein anderes zu Pittsburg abgehaltenes sprach sich drohend gegen den Präsidenten und gegen die Feinde der Majorität aus. Doch zeigte sich noch im November kein Staat des Südens, mit Ausnahme Temessee's, geneigt, dem Amendement beizupflichten. Delaware, Maryland, Kentucky, Virginien, die beiden Carolina, Georgien, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas und Texas, also 13 Staaten, stimmten gegen die übrigen 23 und vereitelten so die nöthige Dreiviertel-Majorität. Jedoch umsonst, da schon die nächste Zukunft eine Lösung im Sinne des Congresses brachte. Die Eröffnungsbotschaft, welche der Präsident im December 1866 an denselben richtete, beharrte auf dem verfassungsmäßigen Recht der Executive, wie sie es bis jetzt gegen den Congreß verfochten, und rieth, von dem den Staaten vorgelegten Verfassungs-Amendement abzusehen. Das Selbstgefühl, mit dem der Präsident von sich selbst sprach, konnte die feindlichen von Haß erfüllten Elemente nur zu um so energischerer Action anstacheln, die wiederholt in die Befugnisse der Executive, in die Richtergewalt und in die Satzungen der Verfassung eingriff. Der schroffe erste Schritt war die Anordnung, daß der nächste neugewählte Congreß seine Sitzungsperiode unmittelbar nach dem Auseinandergehen des sich auflösenden beginnen sollte, um den Präsidenten in den Fesseln der Legislative dauernd gefangen zu halten. Man beschloß, ihm das Begnadigungsrecht zu nehmen, und suspendirte die zu einer solchen Verfassungsänderung nöthige Einstimmigkeit, wodurch dem Präsidenten die Herausgabe confiscirter Rebellengüter an ihre früheren Eigner unmöglich gemacht wurde. Man excludirte die südstaatlichen Mitglieder auch vom nächsten Congreß und gelangte endlich zu der Anklage gegen den Präsidenten, den die Gegner längst als Staatsverbrecher zu betrachten gewohnt waren, den die ärgsten Schreier sogar bei Gelegenheit der in Aegypten bewerkstelligten Verhaftung des der Theilnahme am Morde Lincoln's

bezüchtigten Flüchtlings Suratt, als einen Beschützer desselben bezeichneten. Auch fehlten Andeutungen nicht, daß er Unterschleife begehe und bestechlich sei. Im Januar 1867 ging der Antrag auf Anklage mit 108 gegen 38 Stimmen durch, und wurde zur Begründung dem juridischen Comité des Hauses überwiesen, um dann vor den Senat gebracht zu werden. Gleichzeitig wurden Winke laut, welche auch eine Anklage gegen General Grant in der Ferne blicken ließen, da er als Freund des Präsidenten das Sicherheitsgefühl der Republikaner beeinträchtigte. Diese Acte des Congresses waren nur Vorbereitungen zur Durchführung des Planes, den antirepublikanischen Bestrebungen des Präsidenten Halt zu gebieten und den passiven Widerstand der Südstaaten zu brechen. Es war jetzt gleichgültig, ob einzelne Staaten, wie Ohio und Indiana, dem Verfassungs-Amendement beitraten, wie Tennessee schon früher gethan, da Erzwingung desselben nicht mehr der Standpunkt des Congresses war. Für diesen handelte es sich jetzt darum, die sämmtlichen ehemaligen Rebellenstaaten unter Militärgewalt zu stellen, sie zur Einführung neuer Verfassungen zu zwingen. Indem man sämmtliche Theilnehmer an der Rebellion für politisch todt erklärte und den Negern das allgemeine Stimmrecht ertheilte, konnte man die Wahl solcher Legislaturen hoffen, die endlich sich dem Willen des Congresses gefügig zeigen würden. Die entsprechende Reconstructionsbill wurde als das dritte Verfassungs-Amendement von beiden Häusern als letzter Act des alten Congresses angenommen. Vielfach wurden jetzt Stimmen laut, die dem Präsidenten zur Abdankung riethen, und die Stimmen, die seinen Widerstand erhaben fanden, wurden weniger und kleinlauter gehört. Da er nicht wich, so eröffnete sich die unheimliche Perspective eines neuen Bürgerkrieges. Diese letzten Sitzungstage des 39. Congresses sind die Zeit, wo die furchtbarste Parteiwuth allein das öffentliche Leben ausfüllte, während diejenigen, welche nicht davon erfaßt waren, Aussöhnung um jeden Preis herbeiwünschten. „Mit Sheridan als Führer, so redete Thaddäus Stevens eine Versammlung von dankvotirenden Negern an, und mit 25—30,000 farbigen Soldaten, die ihm folgen, können wir Andrew Johnson und allen seinen Anhängern Trotz bieten. Doch wenn je die Zeit kommen sollte, wo die Verschwörer der Administration die ihrem Ehrgeiz entsprechende Kühnheit aufbieten, und wie es einst in England passirte, versuchen sollten, die reguläre Armee gegen das Volk zu wenden, so würde der Congreß sich nicht allein auf die südlichen Freigewordenen zu verlassen haben. Die Männer des loyalen Nordens würden auf die Füße springen und ihre Waffen aus der Scheide ziehen, wie damals, als die erste Kanone vom Fort Sumter erdröhnte. Möge der Congreß furchtlos sein und die Soldaten des letzten Krieges werden auch den nächsten Krieg besorgen, und der Usurpator, der die feindlichen Streitkräfte führt, würde Zeit und Muße finden, seine berühmten Proclamationen in den Kasematten von Fort Monroe zu revidiren. Das Haupt des Usurpators würde sicherlich ruhiger auf einem Schneidertische ruhen, als wenn es mit einer Krone belastet wäre." Ebenso unverhohlen sprach sich die Regierungspartei aus. „Im Nothfalle, so schrieb die auf Johnson's Seite stehende „Constitutionnel Union", wird die Administration ihre starke und eiserne Hand erheben, um die Bahn des radicalen Verraths zu hemmen. Der große Eid des Präsidenten, die Verfassung zu schützen und zu vertheidigen, wird nicht vergessen werden, noch auch werden die 500,000 Männer, welche die Mehrheit der wahlberechtigten Bevölkerung im Norden und Süden bilden, ihn vergessen. Schon haben die Ereignisse die Regierung an den Rand einer zweiten Revolution geführt. Wenn die Majorität im Congresse auf ihrem verrätherischen Pfade fortwandelt, so wird die Regierung der Selbsterhaltung wegen ihre Anhänger bewaffnen müssen. Auf den Ruf des Präsidenten werden alle seine Freunde im Norden und Süden und das Heer und die Flotte antworten."

So war die Stimmung auf beiden Seiten noch im Februar 1867. Doch schon nach wenigen Wochen war die Aussicht in die Ferne gerückt, daß jene Befürchtungen und Drohungen erfüllt werden könnten, da neue mächtige Thatsachen die Lage der Dinge geändert und ein Zurückfluthen des Parteigeistes erzeugt haben. Am 4. März legte der Präsident sein Veto gegen das Amendement ein, und an demselben Tage wurde die Legislaturperiode des 40. Congresses eröffnet. Dieser hat das Werk des vorigen insofern fortgesetzt, als er die Reconstructionsbill sogleich von Neuem in Berathung gezogen und sie am 13. März angenommen und dieselbe somit zum unantastbaren Gesetz erhoben

hat. Der Präsident, dem es verfassungsgemäß oblag, wollte er nicht abdanken, dasselbe durchzuführen, hat nicht gezögert, damit unverzüglich zu beginnen, wenn er auch den Südstaaten rieth, an den obersten Gerichtshof, als die letzte Instanz, zu appelliren. Hiernach hat der Congreß noch den juridischen Ausschuß beauftragt, über die, wie es scheint, auch im radicalen Lager wenig populäre Anklage gegen den Präsidenten im Monat Juli Bericht zu erstatten und sich darauf bis zum December vertagt, also den Präsidenten keiner Controlle für bedürftig erklärt. Zum ersten Mal befinden die beiden sich bisher neutralisirenden Gewalten in einem Punkte mit einander in Harmonie, zur großen Befriedigung der sich täglich immer nachdrücklicher für Versöhnung aussprechenden öffentlichen Meinung, wie groß auch der Zwiespalt der Ansichten über den Werth der letzten vom Congreß beliebten enormen Maßregel sein mag. Durch die Reconstructionsbill wird der ganze Süden in fünf große Militärbezirke getheilt, und zwar: 1) Virginien mit dem Hauptquartier Richmond; 2) Nord- und Süd-Carolina mit dem Hauptquartier Columbia; 3) Georgia, Alabama und Florida, Hauptquartier Montgomery; 4) Mississippi und Arkansas, Hauptquartier Vicksburg; 5) Louisiana und Texas, Hauptquartier New-Orleans. Unter der Leitung der commandirenden Generale sollen in den einzelnen Staaten Versammlungen zusammentreten, die nur von solchen Bürgern, weißen wie farbigen, gewählt werden, welche nachweislich nicht an der Rebellion betheiligt waren. Diese Versammlungen haben sich darüber zu entscheiden, ob in den Staaten constituirende Versammlungen behufs Berathung einer neuen Staatsverfassung berufen werden sollen. Wo dies geschieht, wird ein Staatsconvent gewählt, der nach 60 Tagen zusammentritt und die berathene Verfassung den Wählern zur Bestätigung vorlegt, worauf der gebilligte Entwurf durch den Präsidenten dem Congresse unterbreitet wird. Sämmtliche Wahlen sollen mit geheimer Abstimmung vorgenommen werden. Seit Anfang April werden die Präliminarien zu dieser radicalen Maßregel von den Generalen mit mehr oder weniger Schärfe betrieben. Während sich die Mehrzahl derselben darauf beschränkt, daß keine den Radicalen feindliche Elemente zu Staatsbeamten ernannt und bei der Wahl verwendet werden, haben andere einfach sämmtliche Beamte abgesetzt. Ob aber die Willkürherrschaft, wie sie auch gehandhabt werden möge, den vom Congreß erstrebten Erfolg haben wird, ist höchst zweifelhaft, da die Neger in beträchtlicher Zahl zur demokratischen Partei sich schlagen zu wollen scheinen. Gelingt das Experiment nicht im Sinne des Congresses, so wird, wie wenigstens die wohlmeinenden Patrioten hoffen, sich während der Versuche, es durchzuführen, das Erreichbare herausstellen und die Parteien zu dem Compromiß führen, dessen das innere Staatsleben der Vereinigten Staaten bedarf, wenn nicht endlich allgemeine Versumpfung eintreten soll. Zunächst indeß wird dem Willen des Congresses Genüge geschehen müssen, da der oberste Gerichtshof sich für incompetent erklärt hat, über die Verfassungsmäßigkeit der Reconstructionsbill ein Votum abzugeben.

Das Verhältniß der Vereinigten Staaten zu Mexico und zu Frankreich als hier intervenirender Macht mußte von vorn herein durch die Monroedoctrin als einen Fundamentalsatz (s. d. Art. **Vereinigte Staaten**) der amerikanischen Politik bestimmt werden, und es war nur eine Frage der Zeit, bedingt von den besonderen Vorgängen im Innern der Union, wenn diese Doctrin gegen Frankreich energisch zur Geltung gebracht werden würde. Die Volksstimme hatte sich schon gleich nach der Pacificirung des Südens sehr unzweideutig in einem dem mexicanischen Kaiserthume und Frankreich feindlichen Sinne geäußert, nicht so der Congreß und der Präsident, welche diese Frage offen ließen (so erwähnte die Botschaft nur der Monroedoctrin, Mexico's direct aber gar nicht), um sie früher oder später ihren politischen Zwecken dienstbar machen zu können. Nur einzelne bedeutende Politiker, so Montgomery Blair, General-Postmeister unter Lincoln, griffen die zaudernde Politik als der Union unwürdig an. Seitens der Regierung dagegen schien bis zum Herbste 1865 Einigen eine Anerkennung des Kaisers Maximilian möglich; da die Sache der mexicanischen Republik um diese Zeit wenig Hoffnung darbot; doch ist daran wohl weder von dem Präsidenten Johnson noch von Mr. Seward ernstlich gedacht worden. Jedenfalls wurden sie bald durch das nicht mehr verhehlte Zurückweichen Frankreichs zu entschiedenem Vorgehen in entgegengesetzter Richtung angetrieben. Am 18. October 1865 erhielt der französische Botschafter zu

Washington, Graf Montholon, eine Depesche des Herrn Drouyn de L'Huys, in welcher dieser den Wunsch des Kaisers zu erkennen gab, Mexico sobald wie möglich zu räumen, vorausgesetzt, daß die Vereinigten Staaten sich verbindlich machten, dem Fortbestehen des mexicanischen Kaiserreiches nach der Räumung nicht hinderlich zu sein. Das Cabinet zu Washington, davon in Kenntniß gesetzt, antwortete nicht gleich, doch war das Resultat aus den Aeußerungen, welche Mr. Seward im Monat November an den Gesandten Bigelow zu Paris bei Gelegenheit gewisser diplomatischer Verhandlungen zwischen Washington und Paris richtete, vorherzusehen. Die Unionsregierung protestirte darin zunächst gegen die vom Kaiser Maximilian erlassenen Einwanderungsdecrete, weil sie die Einwanderer zu Leibeigenen machten, und gegen die Hinrichtung der juaristischen, von den Kaiserlichen gefangen genommenen Offiziere. Frankreich wies die Unionsregierung mit diesen Reclamationen an das mexicanische Gouvernement. Im weiteren Verfolg der Correspondenz theilte darauf Mr. Seward dem Gesandten Bigelow mit, daß die Gründung eines mexicanischen Kaiserthums allen Grundsätzen nordamerikanischer Politik widerspräche, und lehnte am 6. December jene von Montholon gestellte Bedingung entschieden Namens des Präsidenten ab und instruirte endlich am 16. December den Gesandten Bigelow dahin: daß nichts weder die Räumung Mexico's seitens Frankreichs noch sein Verbleiben daselbst die von den Vereinigten Staaten beschlossene Nichtanerkennung des mexicanischen Kaiserthums tangiren könne. Mit diesen Noten harmonirten die am 13. December in beiden Häusern des Congresses votirten, dem mexicanischen Kaiserthum offen feindseligen Resolutionen und die von dem Präsidenten vollzogene Ernennung des Richters Campbell zum Gesandten bei der Republik, deren Präsidentschaft Juarez, nachdem seine Wahlperiode im November abgelaufen war, sich selbst aus eigener Machtvollkommenheit auf so lange übertragen hatte, bis die Vollziehung regulärer Wahlen wieder möglich sein würde. Gleichzeitig stieg die Sympathie des nordamerikanischen Volkes mit der republikanischen Partei in Mexico bis zum Ausgang des Jahres in demselben Maße, wie die Lage derselben sich verschlechterte. Entschlossen, dieser Sympathie, die sich täglich bedrohlicher kundgab, Rechnung zu tragen und vielleicht Krieg wünschend, um dadurch den Conflict zu beseitigen, übte die Unionsregierung eine bedeutende rücksichtslose Pression auf Frankreich aus, war aber zugleich bemüht, durch stricte Aufrechterhaltung der Neutralität den Kaiser Napoleon nicht zum Aeußersten zu treiben. So wurde, nachdem Juarez nach Mexico geflohen war, die Ernennung des Gesandten Campbell wieder zurückgenommen und gegen die an der Grenze sich organisirenden Flibustier-Expeditionen mit Entschiedenheit aufgetreten. Als der von Juarez zum mexicanischen Generalmajor ernannte Nordamerikaner Crawford am 4. Januar 1866 durch den nordamerikanischen Bandenführer Reed die am Rio Grande gelegene Stadt Bagdad erstürmen und plündern ließ, wurde er auf Befehl der Unionsregierung verhaftet, und der an der Grenze von Texas commandirende Unionsgeneral Weitzel seines Postens entsetzt, weil er nicht, wie ihm zukam, dies Flibustierwesen verhindert hatte. In weiterer Correspondenz mit dem Gesandten Montholon erhielt das nordamerikanische Cabinet die Versicherung, daß Frankreich seine Truppen, sobald es die Ehre gestatten würde, zurückziehen wolle. Die Unionsregierung erklärte darauf, während sie den Beweggründen, welche Frankreich zum Einschreiten in Mexico veranlaßt hätten, höflich zustimmte, nichts desto weniger bei der Nichtanerkennung des „Prinzen" Maximilian beharren zu müssen, da die Vernichtung der republikanischen Verfassung nicht vom Volke ausgegangen sei. Das Einzige, was Frankreich verlangen könne, sei Bewahrung der Neutralität. Der Kaiser Napoleon war Angesichts der Unpopularität der mexicanischen Unternehmung in Frankreich nicht in der Lage, auf diese ungewohnte Sprache ablehnend zu antworten, sondern gab nach. Am 5. April 1866 zeigte Montholon an, daß die Räumung bis zum November 1867 vollzogen sein würde; ein Entschluß, dessen Ausführung der Kaiser allerdings später wieder vertagen wollte, ohne indeß bei der Unionsregierung Gehör zu finden. Die letzte Botschaft des Präsidenten drückte, während sie dies Zaudern Napoleon's und den dagegen erhobenen Einspruch constatirte, unter Beziehung auf ein Abkommen, worüber bis jetzt nichts bekannt geworden ist, zugleich die Hoffnung aus, daß Frankreich seine Verpflichtungen den gerechten Erwartungen gemäß erfüllen werde. Dieser Erwartung ist durch die im Februar 1867 zur Ausführung gekommene Einschiffung der

französischen Truppen entsprochen worden. Neutralitäts-Verletzungen, wie sie der amerikanische General Sedgwick durch Besetzung der Stadt Matamoras beging, wurden nach wie vor von der Unionsregierung nicht geduldet. Sedgwick mußte die Stadt wieder räumen. Da auch später ein Antrag auf Intervention vom Congresse bis zum December zurückgelegt worden ist, so scheint diese Politik der Neutralität, nachdem der Monroedoctrin ihr Recht geworden, auch ferner befolgt werden zu sollen.

Das Verhältniß der Union zu England, das seit dem Beginn des Krieges durch die Anerkennung der Südstaaten als kriegführender Macht und durch die Duldung, welche die Ausrüstung von Kaperschiffen in den englischen Häfen fand, ein gespanntes war, hat sich ebenfalls erst in neuester Zeit gebessert. Durch diesen Conflict veranlaßt, war England eifrig bemüht, durch Consolidirung seiner nordamerikanischen Colonieen dieselben widerstandsfähig zu machen. Nach der Pacificirung beanspruchte die Unions-Regierung für die großen Verluste, welche ihren Staats-Angehörigen durch die in den englischen Häfen ausgerüsteten Kaper zugefügt worden waren, Entschädigung, welche England nicht leisten wollte. Hierzu kam ein neues Ereigniß, das die Stimmung der Nordamerikaner noch mehr verschlechterte. Am 6. November 1865 lief das conföderirte Kaperschiff „Shenandoah" in Mersey ein und wurde von seinem Befehlshaber, Capitän Waddel, den englischen Behörden überliefert, welche das Schiff zwar alsbald dem amerikanischen Gesandten zur Disposition stellten, aber die Mannschaft freiließen. Die Vereinigten Staaten, welche das Kaperschiff „Alabama" als ein englisches Fahrzeug betrachtet hatten, weil es in England ausgerüstet worden war, betrachteten den „Shenandoah" erst recht als ein solches, weil es aus einem englischen Hafen aus- und zuletzt in einen solchen eingelaufen, und von Anfang bis zu Ende seiner Fahrten mit Engländern bemannt gewesen sei. Außerdem machten sie als noch besonders gravirend geltend, daß Capitän Waddel auch noch nach Beendigung des Krieges Kaperei, also Seeraub, getrieben habe. Die bezüglichen im Laufe des Jahres, sowohl betreffs des „Alabama", wie des „Shenandoah", zwischen beiden Mächten geführte Correspondenz gab kein Resultat. England wies jede Verantwortlichkeit zurück, eben so den von den Vereinigten Staaten gemachten Vorschlag, die Entschädigungsfrage dem Ausspruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, und schlug dagegen betreffs der Ausrüstung von Kapern in den beiderseitigen Häfen eine Abänderung sowohl der eigenen, wie der nordamerikanischen Foreign Enlistment Act (des Anwerbungsgesetzes) vor, was wieder von den Vereinigten Staaten abgelehnt wurde. Am 3. December schloß Lord Clarendon die Correspondenz mit Mr. Adams, dem amerikanischen Gesandten, weil sie doch zu nichts führen könne. Die Botschaft des Präsidenten von 1865 kam darauf zurück, daß die Anerkennung des Südens als kriegführender Macht ungerechtfertigt gewesen sei, daß England die Gesetze der Neutralität verletzt habe, und machte diese Macht noch einmal für den zur See angerichteten Schaden verantwortlich. „Für die Zukunft müsse die Freundschaft zwischen beiden Ländern auf gegenseitige Gerechtigkeit basirt sein." Viel heftiger äußerte sich der berühmte Historiker Bancroft in seiner am 14. Februar 1866 zu Ehren Abraham Lincoln's gehaltenen Rede, in der er bei Anwesenheit des englischen Gesandten den Grafen Russell beschuldigte, er habe einst „in den Pallästen Europa's verkündet, daß die große Republik schon in den letzten Zügen liege." Die sowohl wegen dieses Zwischenfalles, wie schon früher wegen der Hauptsache wieder aufgenommene diplomatische Correspondenz blieb, so lange die Whigs am Ruder waren, resultatlos. Erst unter dem Ministerium Derby haben sich beide Cabinette wieder genähert und ist in der vorjährigen Botschaft des Präsidenten die sichere Hoffnung und der Wunsch auf gütliche Beilegung dieser Frage ausgedrückt worden, welche Sprache der Versöhnlichkeit in England einstimmigen Wiederhall fand. Die Unterhandlungen schreiten langsam vorwärts. Die Gefahr ernsterer Zwistigkeiten zwischen den beiden rivalisirenden Nationen ist freilich dadurch nicht in weite Ferne gerückt. Eine neue Störung des jetzt erträglichen Einvernehmens könnte veranlaßt werden durch das

Fenierthum in den Vereinigten Staaten, das hier, wie im Herbst des Jahres 1865 den Engländern zuerst klar wurde, seinen Hauptsitz hatte. Bei der Untersuchung, die bald nach Ausbruch der ersten fenischen Bewegung in Irland im Octo-

ber 1865 gegen die verhafteten Fenier eingeleitet wurde, ergab es sich zur Evidenz, daß die Umsturzversuche durch bedeutende Geldsendungen aus Nord-Amerika unterstützt seien, und bald lieferten offene Acte den Beweis, daß ihnen von dort aus ernstliche Gefahren drohten. Im November wurde zu New-York von den Feniern die irische Republik proclamirt und ein prächtiges Gebäude, das „Capitol" zum Sitz eines Kriegs-, Marine- und Finanz-Ministeriums hergerichtet. O'Mahoney trat als „Haupt-Centrum" (head-centre) an die Spitze des Bundes, dessen Thätigkeit einerseits der Unterstützung der fenischen Brüder in Irland gewidmet war, andererseits aber und hauptsächlich sich gegen das britische Canada richtete. Es schien nicht, daß die Unions-Regierung geneigt sei, diesem Treiben Einhalt zu thun, auch erweckte es die Theilnahme der zahlreichen stets zu Flibustier-Unternehmungen bereiten Yankees. Im Februar 1866 erklärten die Fenier in einer Massen-Versammlung zu New-York England für den gemeinschaftlichen Feind Irlands und Nord-Amerika's, und beschlossen die Invasion Canada's, das nach der Eroberung „Neu-Irland" sein werde. Bureaux für den Verkauf irisch-republikanischer Bonds wurden eröffnet, und der reichliche Absatz, den sie fanden, ermöglichte ausgedehnte Beschaffungen von Munition und Waffen. Meetings, im ganzen Bereiche der Union veranstaltet, bezweckten weitere Propaganda für die fenische Sache. Als sich nun Massen von Feniern an der canadischen Grenze sammelten, wurden die Behörden Canada's mit Recht besorgt, riefen jetzt zur Verstärkung der Linientruppen 10,000 Mann Miliz unter die Waffen und die englische Escadre erschien vor Halifax, während die englische Regierung bei dem Cabinet zu Washington Protest gegen die Lässigkeit, mit der dies der Agitation zusah, einlegte. Die Unions-Regierung erfüllte jetzt einigermaßen ihre internationale Pflicht, indem sie reguläres Militär an die Grenze und Kriegsschiffe nach den Häfen beorderte, in welchen die Fenier maritime Expeditionen vorbereiteten. Für den Augenblick wurde aus der Invasion nichts; doch gewann die fenische Sache einen neuen Aufschwung, als Stephens im Mai d. J. zu New-York anlangte, wo er mit Begeisterung empfangen wurde. Ein Theil der Fenier stellte sich sogleich unter seine Leitung, während der andere, der O'Mahoney absetzte, Roberts zum Haupt erwählte, dem Sweeney als General zur Seite trat. Ende Mai sammelten sich Schaaren dieser Partei zu Detroit, Buffalo und St. Albans an der canadischen Grenze, überschritten, 1200 Mann stark, in der Nacht zum 1. Juni unter dem Obersten O'Neil den Niagara in Booten und lieferten am nächsten Tage 1400 canadischen Milizen ein Gefecht bei Ridgeway, sahen sich aber schon am Abende zur schleunigen Flucht genöthigt, da von allen Seiten britische Truppen heranzogen, um sie abzuschneiden. 50 Mann fielen in die Hände der Engländer und 500 ergaben sich dem Bundesdampfer „Michigan". Die Unions-Regierung sandte jetzt den General Meade als Oberst-Commandirenden an die Grenze, und General Grant richtete an alle Gouverneure der nordöstlichen Staaten die Aufforderung, zur Aufhaltung der „Pöbelmassen" die Milizen aufzubieten. Eine am 5. erlassene Proclamation des Präsidenten warnte ernstlich vor Verletzung der Grenze, und der Attorney-General der Vereinigten Staaten wies die Behörden an, jeden der Absicht Verdächtigen, die Neutralitätsgesetze verletzen zu wollen, sofort zu verhaften. Diese Energie wies die Fenier in ihre Schranken zurück und zwang sie, ihre Pläne auf Canada aufzugeben. Die dort gefangenen Führer wurden zum Tode verurtheilt; aber in Folge angestrengter diplomatischer Intervention der Unions-Regierung nicht hingerichtet, sondern zu langer Gefängnißstrafe begnadigt. Den durch den Einfall verursachten Schaden haben die Staatsbehörden Canada's den Betroffenen ersetzt, dabei aber erklärt, daß die Unions-Regierung schließlich dafür aufzukommen verpflichtet sei; ein Anspruch, der leicht die oben angedeutete Möglichkeit eines neuen Zwistes bestehen läßt. Daß die amerikanischen Fenier hartnäckig an ihrem Ziele, der Losreißung Irlands, festhalten, zeigte der von ihnen geförderte neueste irische Aufstand; daß aber die Unions-Regierung jemals daran gedacht haben sollte, wie Zeitungsgerüchte wissen wollten, sie als kriegführende Partei anzuerkennen, ist nicht wahrscheinlich, da die südstaatlichen Kämpfer gegen die Union, welche England als kriegführende Partei anerkannte, und die Fenier unmöglich in Vergleich kommen können. Die Fenier verlassend, gehen wir zu einer neuesten Thatsache über, welche in England nicht ungerechtfertigtes Mißvergnügen hervorrief. Es ist dies

die Erwerbung des russischen Nordamerika's, das von der Unions-Regierung für 7 Millionen Dollars gekauft worden ist, wozu noch eine Entschädigungssumme von 200,000 Dollars kommt, welche an die englischen, amerikanischen und russischen Handelsgesellschaften zu zahlen ist, da ihre Concessionen sämmtlich erlöschen. Es ist anzunehmen, daß dieser Kaufvertrag die Ratification des Senats erhalten wird. England ist dadurch von Neuem die Innigkeit der Beziehungen Rußlands zu den Vereinigten Staaten in die Erinnerung gerufen, obgleich es gewohnt sein wird, mit diesem Factor schon seit Jahren zu rechnen. Daher die Verstimmung. Im Uebrigen kann es den Vereinigten Staaten den Besitz eines Territoriums gönnen, das auf seiner rauhen und uncultivirten Scholle bei einer Ausdehnung von 17,500 Quadratmeilen nur 60,000 Einwohner zählt, und wenn es auch für Oregon und Californien wegen seines Holzes einigen Werth hat, doch der Cultur zu fern liegt. Auch erscheint es unerheblich, ob das brittische Nordamerika nun verhindert ist, sein ungeheures Areal einst bis zum Stillen Meere auszudehnen, da solche möglichen Ziele ferner Zukunftspolitik jetzt nicht in Betracht kommen können. Diese Erwerbung ist der Schluß einer Reihe von Handlungen der Unions-Regierung auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, welche ihr in dieser Beziehung die unbedingte Anerkennung der Mehrzahl der Nordamerikaner erworben haben. Trotz des und während des Conflictes haben der Präsident und die Seele der auswärtigen Politik, Mr. Seward, dem nationalen Selbstgefühl durch die besprochenen Erfolge reiche Nahrung gegeben. Die Politik und die internationalen Verhältnisse verlassend, wenden wir uns zu dem inneren Staatsleben zurück und zwar zur befriedigendsten Seite desselben.

Die Tilgung der Staatsschuld von drittehalb Milliarden kann einer Regierung, deren jährliches Ausgabebudget in Folge der enormen Ausgangs- und Eingangszölle, einschließlich Verzinsung solcher Schuld, um fast zweihundert Millionen hinter den jährlichen Revenüen zurückbleibt, keine Sorge machen, vorausgesetzt, daß die Zahlungstermine der Verbindlichkeiten genügend weit hinausgeschoben sind, um durch Anhäufung des jährlichen Ueberschusses oder dessen successive Verwendung zur Amortisation die Erledigung zu gestatten. Das ist mit der Bundesschuld nicht der Fall, vielmehr ist ein großer Theil derselben bis zum Juli 1868 einzulösen, und die Finanzverwaltung hat die Aufgabe, diesen Theil auf 20 Jahre durch Conversion zu prolongiren. Zu Anfang des Jahres 1867 traf der Finanzminister Mac-Culloch Anstalten, durch Verkauf langer Bonds im offenen Markt Mittel zum Ankauf der nächstfälligen Obligationen (der sogenannten Sieben-Dreißiger und Compound-Interest-Noten oder Billets auf 3 Jahre) zu gewinnen, forderte aber, an einem ganz befriedigenden Erfolg solcher Disposition zweifelnd, vom Congreß neue Vollmachten, von Tag zu Tag neuerdings Geld zu borgen, was ihm durch Genehmigung einer Emission von 50 Millionen Dollars 3proc. Deposit-Certificate zugestanden ward. Doch machte die indirecte Conversion in neuester Zeit so schnelle Fortschritte, daß dem Finanzminister jeder Vorwand zur Benutzung jener Vollmacht fehlte, und die Congreßacte dürfte ein todter Buchstabe bleiben. Zu dieser Hoffnung berechtigen die Resultate des letzten Monatsausweises der öffentlichen Schuld, als deren erfreulichstes die Reduction der Sieben-Dreißiger hervorzuheben ist. Das Total dieser Papiere ist im März um über 50 Millionen reducirt worden, und außerdem haben auch die Compound-Interest-Noten um über 2 Millionen Dollars abgenommen. Nach solchem Maßstabe fortgesetzt, kann schon Ende 1867 fast die ganze nächstfällige Schuld auf 20 Jahre prolongirt sein. Durch den Verkauf von etwa 35 Millionen Dollars neuer Fünf-Zwanziger und Benutzung des Papiergeld-Bestandes für den Rest wurden die erforderlichen Mittel zur Bewerkstelligung jener Reduction beschafft, während der Goldbestand im Schatze, unter Berücksichtigung der verminderten Gold-Certificate, um 4 Millionen Dollars gestiegen ist. Nebenbei ist im Monat März die Gesammtschuld der Regierung um über 7 Millionen Dollars reducirt worden, von welcher Verminderung einschließlich der erwähnten 2 Millionen Compound-Interest-Noten, etwa $3^1/_2$ Millionen Dollars auf das ausstehende Papiergeld kommen; es läßt sich also von dem April-Monats-Ausweis der öffentlichen Schuld sagen, daß er günstiger und ermuthigender lautet, als alle seine Vorgänger.

Anerkannte Schuld der Bundesregierung.

	1. März 1867. Dollars.	1. April 1867. Dollars.
In Gold verzinsliche Schuld	1464,855,191 $_{80}$	1499,381,591 $_{80}$
In Papier verzinsliche Schuld	787,028,880 $_{00}$	734,280,780 $_{00}$
Schuld, deren Verzinsung erloschen ist	14,576,689 $_{07}$	12,825,658 $_{42}$
Unverzinsliche Schuld	264,303,128 $_{93}$	276,940,040 $_{22}$
Total:	2530,763,889 $_{80}$	2523,428,070 $_{44}$

Demnach Abnahme im April: 7,335,819 $_{36}$ Dollars.

Von obigem Total waren als Papiergeld in Circulation einschließlich des Bestandes im Schatze und ausschließlich der emittirten Gold-Certificate:

	1. März 1867. Dollars.	1. April 1867. Dollars.
Vereinigte Staaten-Noten neuer Emission (Greenbacks)	376,235,626 $_{00}$	375,417,249 $_{00}$
Compound-Interest-Noten oder Billets (3 Jahr)	141,308,830 $_{00}$	139,028,630 $_{00}$
Scheine als Scheidemünze ausgegeben	29,514,722 $_{32}$	29,217,494 $_{96}$
	547,059,178 $_{32}$	543,663,373 $_{96}$

Demnach Abnahme im April: 3,395,804 $_{36}$ Dollars.

Kassenbestand im Schatze am

	1. März 1867.	1. April 1867.
Gold:	107,271,031 $_{12}$ D.	105,956,477 $_{22}$ D.
Papier:	52,552,368 $_{27}$ D.	34,328,826 $_{52}$ D.
Total:	159,823,399 $_{39}$ D.	140,285,303 $_{74}$ D.

Demnach eine Abnahme von Gold: 1,314,553 $_{90}$ D.
Papier: 18,223,541 $_{75}$ D.
Total-Abnahme: 19,538,095 $_{65}$ D.

Gesammtschuld excl. des Kassenbestandes im Schatze.

1. September 1865 . . .	2757,689,571 $_{00}$ D.
1. April 1867	2523,428,070 $_{00}$ D.
Abnahme für 19 Monate.	234,261,501 $_{00}$ D.

Einschließlich des in den Regierungskassen und in den Banken befindlichen Bestandes betrug die Gesammt-Circulation von Papiergeld am

	1. März 1867.	1. April 1867.
Vereinigtes Staaten-Papiergeld aller Art:	547,059,178 $_{32}$ D.	553,633,373 $_{96}$ D.
Noten der National-Banken	298,871,394 $_{00}$ D.	298,866,824 $_{00}$ D.
	845,930,572 $_{32}$ D.	842,530,197 $_{96}$ D.

gegen circa 980 Millionen Dollars am 1. September 1865.

Die Operationen mit amerikanischen Papieren auf unserem Geldmarkte gewinnen täglich an Umfang. Die Summe der gegenwärtig in Europa umlaufenden Papiere beläuft sich auf etwa 600 Millionen Dollars, von denen etwa 350 Millionen auf die öffentliche Schuld der Vereinigten Staaten, 100 Millionen auf die Eisenbahn-Actien und etwa 150 Millionen auf die Obligationen der Einzelstaaten fallen.

Eine Vervollständigung der gegebenen Uebersicht durch eine Statistik des Papierumlaufs der National-Banken (im Ganzen 1647, davon 308 in New-York, 207 in Massachusets, 201 in Pennsylvanien, 135 in Ohio) wird hier am Platze sein.

Staaten und Territorien.	Deponirte Obligationen. Dollars.	Papiere im Umlauf. Dollars.
Maine	8,396,250	7,451,820
New-Hampshire	4,727,000	4,121,253
Vermont	6,411,000	5,676,800
Rhode-Island	14,144,600	12,369,850
Latus	33,678,850	29,619,723

Staaten und Territorien.	Deponirte Obligationen. Dollars.	Papiere im Umlauf. Dollars.
Transport	33,678,850	29,619,723
Massachusets	64,270,300	56,740,570
Connecticut	19,471,500	17,177,450
New-York	75,970,300	67,735,483
New-Jersey	10,324,150	9,090,640
Pennsylvanien	43,324,350	38,090,640
Maryland	10,052,750	8,745,450
Delaware	1,348,200	1,179,300
Columbien	1,442,000	1,276,500
Virginien	2,397,000	2,014,900
Ost-Virginien	2,236,750	1,980,650
Ohio	20,771,700	18,375,230
Indiana	12,400,850	10,888,280
Illinois	10,818,400	9,448,415
Michigan	4,313,600	3,778,900
Wisconsin	2,848,750	2,512,750
Iowa	3,680,150	3,204,395
Minnesota	1,862,280	1,484,000
Kansas	332,000	269,000
Missouri	2,903,100	2,712,490
Kentucky	2,645,000	2,311,270
Tennessee	1,306,200	1,096,790
Louisiana	853,000	727,000
Nebraska	180,000	150,000
Colorado	134,000	59,000
Mississippi	75,000	65,500
Georgien	1,305,500	1,124,000
Nord-Carolina	309,000	228,600
Süd-Carolina	140,000	126,000
Arkansas	200,000	179,500
Alabama	304,000	262,500
Utah	50,000	44,970
Oregon	100,000	88,500
Texas	403,500	337,750
Nevada	195,000	166,000
	332,647,180	293,292,146

Diese Obligationen garantiren die Papiere der Banken, welche, wie der Gesammt-Betrag der emittirten Papiere beweist, das ihnen durch das Gesetz vom Jahre 1863 gestattete Maximum von 300 Millionen Dollars noch nicht erreicht haben. Die Banken hoffen im Juli 1868 ihre Baarzahlungen wieder aufnehmen zu können.

Die orientalische Frage, welche abermals brennend zu werden droht, dürfte eben deshalb von mehreren Seiten zu beleuchten sein, als es in dem früheren betreffenden Artikel dieses Werkes geschehen ist. Der Ursprung dieser Frage (in dem jetzt gewöhnlichen, besonderen Sinne, in welchem sie behandelt zu werden pflegt, und in welchem wir ebenfalls, um nicht auf ein zu weites Feld zu gerathen, sie behandeln werden) liegt darin, daß das muhamedanische Türkenthum in das christliche Europa eingedrungen ist und einen fremdartigen Theil in dem Bestande der europäischen Staaten bildet. Sie ist daher ursprünglich und wesentlich eine Frage des Gegensatzes, in welchem das Christenthum und der Islam zu einander stehen. In der Neuzeit ist sie aber durch die Kunstgriffe und Winkelzüge einer die Verhältnisse verwickelnden und verwirrenden Diplomatie mit Beimischung der Frage der von der Machtstellung des russischen Reiches angeblich drohenden Gefahren hervorgetreten. Zugleich ist sie noch eine Frage der Erhaltung oder

des Unterganges des türkischen Reiches in Europa, so wie des Verhaltens der christlichen Mächte in dem einen oder dem anderen Falle.

I. Der Islam im Gegensatze zum Christenthume ist hier vor Allem in Betrachtung zu ziehen. In der europäischen Türkei, einschließlich Aegypten, leben, nach einer Angabe vom Jahre 1860, 4,550,000 Muselmanen und 10,734,000 Christen (Art. Türkei, S. 688) unter der Herrschaft jener. Eine anschauliche Vorstellung von dem Charakter dieser Herrschaft gewährt eine Anekdote, welche Graf Ficquelmont in der Vorrede zu seiner Schrift: „Die religiöse Seite der orientalischen Frage, Wien 1854," erzählt. — Er kam nämlich auf einer Reise in der Türkei, zur Zeit des serbischen Krieges unter Czerny Georg, mit einer Escorte von zwei Janitscharen in ein großes bulgarisches Dorf zwischen Sophia und Widdin, und ward in die Behausung eines Rajah, d. h. eines christlichen Unterthanen der Pforte, geführt, welche der Aga des Orts zu seinem Nachtlager angewiesen hatte. Er bemerkt, es seien damals noch die ächten (vielleicht noch jetzt nicht vergangenen) Türkenzeiten gewesen, wo die reisenden Türken sich in den Häusern der Christen einquartiert und auf deren Kosten ganz nach Gefallen gehaust hätten, weshalb die Einwohner immer gezwungen gewesen wären, ihren Wohlstand zu verbergen. So fand sich denn auch in dem Hause nichts zum Nachtmahle und die Janitscharen trieben die Häupter der Familie mit Gewalt hinaus, um sie zu zwingen, das, was angeblich nicht im Hause zu haben war, anderwärts aufzutreiben. Die übrigen Bewohner des Hauses, groß und klein, liefen davon, um sich zu verstecken. Eine alte Frau ging beständig ab und zu und schlich schüchtern um ihn herum, seine fremdartige Kleidung betrachtend. Als sie ihn ruhig und geduldig da sitzen sah, faßte sie sich ein Herz, ging von rückwärts auf ihn zu, klopft ihn leise auf die Achsel, und als er sich nach ihr umsah, schlug sie ein Kreuz, begleitet von einem fragenden Winke (er war der Landessprache unkundig). Als er ihr nun durch das Kreuzeszeichen antwortete, faßte sie schnell seine Schulter, küßte sie und trippelte darauf zum Zimmer hinaus. Wenige Augenblicke darnach war er von Kindern, erwachsenen Mädchen und Knaben umringt. Hierauf kamen die Väter zurück; aber trotz der Drohungen der Janitscharen immer noch mit leeren Händen. Doch kaum hatte ihnen das alte Mütterchen die gute Neuigkeit mitgetheilt, so wurde in einem Nu Alles herbeigeschafft, Freude und Ueberfluß herrschten im Hause. Der Graf setzt die schönen Worte hinzu: „Von dem Augenblicke an, als ich das Zeichen des Kreuzes gemacht hatte, war ich ihnen ein Bruder, was von meiner Seite so viel hieß als Nächstenliebe, Achtung für die Person und für das Eigenthum, und von ihrer Seite gleichbedeutend war mit Gastfreundschaft und Vertrauen. Wir waren alle mit einander glücklich. Dieselben Gefühle vereinigten uns." Die Religion ist allenthalben die Grundlage des Volkslebens. Die Religion eines Volkes gestaltet seine Lebensordnung und Lebensweise, ja seine ganze Lebensanschauung, welche also bei verschiedenen Völkern desto verschiedener ist, je mehr das Wesen der Religion des einen sich von dem der Religion des andern unterscheidet. Die Unterschiede der herrschend gewordenen christlichen Confessionen greifen nicht so tief in das Leben ein, daß nicht ein friedliches und freundliches Beisammenleben, z. B. von Katholiken und Lutheranern oder Reformirten, möglich geworden wäre. Anders ist es mit Muhammedanern und Christen. Graf Ficquelmont (a. a. O., S. 126) sagt in dieser Beziehung mit Recht, Toleranz in Beziehung auf Gesittung sei eine Unmöglichkeit. Er setzt hinzu: „Zwei Menschen verschiedenen Glaubens können friedlich neben einander leben, sobald der Haß für sie kein Gebot der Religion ist; allein Sitten, welche sich täglich und stündlich in jeder Verrichtung des Lebens, in jedem bürgerlichen oder Strafgesetze als geradezu unverträglich herausstellen, lassen keine Duldung zu. Die sociale Ordnung der Muselmänner läßt sich mit der socialen Ordnung der Christen nicht vereinigen, und die eine wie die andere beruht auf der Religion". Ficquelmont erwähnt als Beispiele die Vielweiberei und die Verhandlung circassischer Mädchen nach Konstantinopel, durch deren Abschaffung die russische Regierung sich hauptsächlich den Haß der Tscherkessen zugegezogen hat. — Es ist hierbei zu erwägen, wie auch die Gesittung von Glaubenslehren abhängt. So erwähnt Ficquelmont selbst den Fatalismus der Muhammedaner, aus dem er auch ihre Zerstörungswuth gewissermaßen ableitet und welchen er mit Recht als unvereinbar mit der christlich europäischen Richtung betrachtet. — Er

meint selbst ferner mit Recht, daß in der Türkei der Krieg gegen christliche Staaten von der Religionsidee stets unzertrennlich bleiben werde. Werfen wir einmal einen Blick auf die politischen Grundlagen und Hauptsätze des Islam nach der Darstellung v. Hammer's und anderer Kenner! — Wir sprechen zwar hier insbesondere von dem türkischen Muhammedanismus. Das mildere und bildsamere Volk der Araber ist von dem Türkenvolke wohl zu unterscheiden. Es soll sogar der Name „Araber" unter den stolzen Osmanlis ein Schimpfname geworden sein (m. s. den Art. **Araber** in diesem Lexikon, S. 44). Die Geschichte der Türken, insbesondere der Osmanen, welche als Söldner kriegliebender Herrscher, namentlich als Leibwache und Miliz der Khalifen, für sie und sodann für sich selbst Kriege führten, Eroberungen machten und Raubstaaten gründeten (m. s. Art. **Osmanisches Reich** und v. Hammer's Geschichte des Osmanischen Reichs, Bd. I., Buch 1) erklärt es wohl hinlänglich, wenn eine gewisse übermüthige Rohheit einen bleibenden Hauptzug in ihrem National-Charakter bildet. Es soll ein Sprichwort geben, welches sagt, daß auf dem Boden, welchen der Huf des türkischen Pferdes betreten habe, nichts mehr gedeihe (m. vergl. Art. **Muhammedanismus**, S. 770). — Man darf nicht für osmanische Zustände geltend machen, was die Araber für die Civilisation gethan haben. Man behauptet sogar (vielleicht zu weit gehend), daß es zwischen Türken und Arabern keine Gemeinsamkeit geben könne (Art. **Türkei**, S. 698). Andererseits lobt man gewisse Eigenschaften des türkischen Charakters, welche wir ihm auch nicht abstreiten wollen, giebt aber zugleich zu, daß ihm auch viele Laster ankleben, und diese sind gerade solche, welche ihn zum Herrschen untauglich darstellen, nämlich Raubsucht, Hang zur Wollust und Grausamkeit, somit auch nicht selten Neigung zur Tyrannei und Rachsucht (ebendort, S. 686). Ganz besonders aber wird dem verfeinerten Türken ein sehr nachtheiliges Zeugniß ausgestellt (m. s. ebendort, S. 687 und unten). Dem vornehmen Türken werden als jetzige hervorragende Eigenschaften Geiz, Habsucht, Lüge, Schmeichelei, Falschheit und Hinterlist zugeschrieben. — Doch wir wollten von den politischen Grundlagen und Hauptsätzen des Muhammedanismus, wie sie in seiner religiösen und damit engverbundenen bürgerlichen Gesetzgebung, namentlich in dem Koran und auch, insbesondere bei den Türken, in späteren Verordnungen der Sultane erscheinen, so viel unser Zweck erfordert, sprechen, um die Unmöglichkeit einer Vereinigung zwischen der muselmanischen und der christlichen socialen Ordnung näher zu zeigen. Der Sultan ist, seitdem Murad I. sich für den Khalifen, d. h. Nachfolger des Propheten, erklärt hat, nach dem Glauben der Türken der in vielen Richtungen unumschränkte Beherrscher der Gläubigen. v. Hammer (Des Osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung, Bd. I., S. 340) nennt ihn „den Schatten Gottes und Stellvertreter desselben auf Erden." Er findet in der osmanischen Staatsverfassung das Hinstreben zum Ideale einer vollendeten Monarchie, so wie er überhaupt organische Einheit, wodurch in dem Staate das Bild patriarchalischer Familienheit im Großen ausgeführt wird, für das Ideal orientalischer Staatsverfassungen hält, wobei er hinzusetzt, daß diese nur dann den Namen von Despotieen verdienen, „wenn der Wille des Herrschers, keinem Gesetze untergeordnet, und keinen anderen Zaum als Furcht oder Ohnmacht anerkennend, als eine Geißel daher fährt, die der Herr in seinem Grimme über die Völker geschwungen." Bei der gewöhnlichen Beschaffenheit der orientalischen monarchischen Verfassungen ist die Gefahr der Ausartung in Despotismus sehr groß, und es wird durch die Erfahrung bestätigt, daß sie häufig, wenigstens in gewissen Beziehungen, als Despotieen wirken. Es liegen dabei mehrere Verhältnisse zum Grunde. Wenngleich der türkische Herrscher an das göttliche Gesetz gebunden ist, so ist doch auch seine Willkür (Urf) eine Gesetzesquelle, freilich nur in Sachen, welche unter das menschliche Recht fallen. Es giebt aber auch Fälle vermischten, d. h. göttlichen und menschlichen Rechts, in denen das letztere von dem ersteren überwogen wird. Allen uns bekannten Angaben nach beruht das Verbot der Gleichstellung der Gläubigen und Ungläubigen auf dem Koran und ist unabänderlich. (v. Hammer a. a. O. Th. I., S. 33.) Bekanntlich ist das bezeichnende Wort für die christlichen Unterthanen der Pforte Rajah oder (nach v. Hammer) Raaja oder Rajet, d. i. die Heerde, und man versteht darunter die Unterthanen der Pforte im engsten Sinne, d. h. die nicht mohammedanischen Bewohner des Reichs, welche bei der Eroberung des Landes den

Islam nicht angenommen, aber die Schonung ihres Lebens durch die stillschweigende Verbindlichkeit, für ihren Kopf und für ihre Gründe die Steuern zu bezahlen, erkauft haben. „Der Name Raaja oder Unterthan ist im engsten Sinne in islamitischen Staaten, im Gegensatze des Moslim oder freien Staatsbürgers, oder auch des Mossellem, d. i. des durch Tractate von Steuern befreiten nicht mohammedanischen Ausländers, ein Schimpfname, welcher alle Schmach und Unterdrückung eines besiegten, der Willkür des Eroberers preisgegebnen Volkes mit sich führt." (v. Hammer a. a. O. Bd. I., S. 181.) — Rajet bedeutet Heerde, der nicht muhammedanische Besiegte erscheint dem muhammedanischen Eroberer als seine eigentliche Heerde, „die er nach den Köpfen zählt und besteuert, die er ungestraft scheert und schlachtet" (ebend. S. 182). — In dem als Grundgesetz geltenden Gebote des Khalifen Omar, betreffend die Christen und Juden, kommt neben anderen vielen sie zurücksetzenden Bestimmungen vor, daß sie nicht unter sich Recht sprechen dürfen (ebend. 183). — Dem Iman oder Khalifen, d. i. dem obersten Gewalthaber, steht es frei, die bei der Eroberung gemachten Gefangenen hinzurichten, oder sie als Sclaven zu erklären, [1]) oder, wenn er ihnen die Sclaverei erläßt, sie zum Nutzen der Moslimen als steuerbare Unterthanen zu erklären (ebend. S. 166). Zwar wird der Raaja als Eigenthümer des ihm bei der Eroberung gegen Entrichtung des Charadsch (außer der Kopf- oder Personalsteuer) belassenen Grundes und Bodens anerkannt; aber der Charadsch ist nicht bloß eine Grundsteuer, sondern auch eine Ertrágnißsteuer, die sich vom Zehnten dadurch unterscheidet, daß sie in mehr als dem zehnten Theile des jährlichen Erträgnisses, nämlich $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$, $^1/_3$ oder $^1/_2$ besteht (ebend. S. 344). Hier ist auch zu erwähnen, was (Art. Türkei, S. 691) behauptet wird, daß die männliche Bevölkerung eines Rajadorfes, und die Zahl der Gespanne und Ackergeräthe eine bestimmte Ziffer nicht überschreiten darf. Außerdem ist das Eigenthumsrecht wenig sicher, wenn es z. B. wahr ist, daß vor noch nicht langer Zeit die türkische Regierung eingewanderten Tscherkessen in vielen Dörfern Grundstücke und Gebäude zu ihrer Ansiedlung angewiesen hat, deren christliche Besitzer sie daraus vertrieb. (Ill. Zeitung, S. 1234 d. l. Jahrgangs.) So ist auch kürzlich in einer Beschwerdeschrift aus Epirus und Thessalien geklagt, daß neue Besitztitel gegen eine Abgabe ausgegeben werden, und wer die Abgabe nicht bezahlt, sein Eigenthum verliert. Die Verbindung der geistlichen Macht mit der weltlichen, die schon daraus hervorgeht, daß das Staats- und Völkerrecht islamitischer Regierungen in der religiösen Gesetzgebung enthalten ist (ebend. 2), kann nur als eine Verstärkung der Richtung zum Despotismus, wenigstens in Beziehung auf die Raja's betrachtet werden, da das Element der weltlichen Gewalt darin vorherrscht.[2]) Die monarchische Regierung gestaltet sich jetzt nicht mehr als eine patriarchalische, da sie eigentlich nur eine Minister-Regierung unter dem Groß-Vezir ist. Dieser ist mehr als ein Premierminister, ähnlich den maires du palais der schwachen französischen Könige der ersten Dynastie, somit der eigentliche Regent (ebend. II. S. 7). Bei dem häufigen Wechsel der Personen dieses Regenten und der anderen Minister (wobei ohne Zweifel häufig frivole Einflüsse des Serails mitwirken) ist aber natürlich an ein dauerhaftes Regierungssystem, so wie an Verläßlichkeit der von der Pforte eingegangenen Verträge und Verpflichtungen nicht zu denken. Wir haben bei dem Streite über die Schlüssel des heiligen Grabes gesehen, wie diese schwache Regierung ihre Entschließungen mehrmals wechselte, je nachdem Frankreich oder Rußland den augenblicklich einschüchternden Einfluß auf sie ausübte. Als eine der schlimmsten Seiten der osmanischen Regierung wird die Rechtspflege geschildert. „Der Willkür der Richter (Kadhi's) ist der größte Spielraum gelassen; in der Regel sind sie bestechlich. Nur zu häufig sind die Beispiele von einer barbarischen Gerechtigkeitspflege, die gar kein Verhältniß zwischen dem Vergehen und der Strafe duldet, die nur eine rohe Seele billigen kann, der das

---

[1]) Bei der Belagerung Wiens durch die Türken ist die Umgegend wenigstens theilweise verödet worden, da sie die Einwohner als Sclaven fortführten.

[2]) Den Mufti von Konstantinopel (genannt von Muhammed II. Scheich el Islam) nennt v. Hammer den „Papst" des osmanischen Reiches; er ist aber nur der absetzbare Rathgeber und Beamte des Sultans, wenngleich das Haupt der Geistlichkeit. Schwerlich hat er je den verlangten Rath etwa zu einem Kriege verweigert (m. vgl. Rühs' Handbuch der Geschichte des Mittelalters, S. 266.)

ganze menschliche Geschlecht als ein Haufe von Knechten erscheint, die keiner selbstständigen Bestimmung fähig sind. Mit der Finanzregierung steht es nicht besser, wie schon aus der oben angeführten Abgaben-Einrichtung und aus v. Hammer's langwierigem Verzeichniß der Abgaben (a. a. O. Bd. I. S. 180 ff.) erhellt. Insbesondere wird auch die Erhebungsweise stark getadelt (m. s. Art. **Türkei** S. 692). Durch die von unsäglichen Gräueln begleitete Eroberung Konstantinopels (i. J. 1453) ward das Türkenthum als ein fremdartiger fester Keil in das christliche Europa hineingetrieben. So war das langersehnte und langerstrebte Ziel des Muhammedanismus, dessen Erlangung ihm schon im Koran verheißen war, erreicht. — Von Hammer, der zwanzig türkische Uebergänge von Asien nach Europa, welche der Erstürmung Konstantinopels vorhergingen, bespricht, sagt in prophetischem Geiste (wie wir hoffen wollen): „Künftigen Geschichtsschreibern ist es vorbehalten, mit dem letzten Uebergange der Osmanen aus Europa nach Asien, die Ausscheidung eines so fremdartigen Theils aus dem organischen Körper europäischer Bildung zu melden." Die orientalische Frage bestand nun darin, oder sollte wenigstens darin bestehen, ob es nicht möglich sein werde, diesen Keil baldigst wieder auszutreiben, oder wenigstens an weiterem Eindringen zu verhindern. Aber nicht einmal das Letzte gelang. Auch kleinere, dem byzantinischen Reiche, von welchem selbst nichts übrig blieb, benachbarte Staaten, wie Bulgarien, Serbien, die Moldau und Walachei, Albanien fielen den Türken nach und nach in die Hände, und Kämpfe, die sich durch zwei Jahrhunderte hindurch zogen, retteten das übrige Europa vor der weiter anstürmenden Barbarei. Daß es so weit kam, darf ohne Zweifel der Lässigkeit und Uneinigkeit christlicher Fürsten zugeschrieben werden, bei denen die Ermahnungen des Papstes und des Kaisers meistens fruchtlos blieben. Desto herrlicher glänzen freilich die Thaten der deutschen, ungarischen und anderer Helden, denen es zu verdanken ist, daß die Macht, welche Europa so lange in Schrecken und Angst gehalten hat, vollständig gebrochen ward. Vor allen ragen in der Geschichte die unbesiegten Rhodiser Ritter hervor. — Bald aber kränkelte nun jene Macht auch an den Lastern der Barbarei, an der Verweichlichung, in welche die Herrscher und der vornehme Theil des Volkes verfielen. Den Gipfel ihrer Größe hatte die Pforte, als wesentlich erobernde Macht, unter Soliman II. (1520—1566) erreicht. Aber seine wilden Eroberungsentwürfe lösten sich zuletzt (wie Heeren in seiner Geschichte des europäischen Staatensystems sich ausdrückt) in eine Allianz mit Frankreich, nämlich mit dem Könige Franz I., auf, welche zuerst in der Form eines Handelstractats (1535) abgeschlossen ward. Dies war die erste Verbindung eines christlichen europäischen Fürsten mit dem Christenfeinde. Dadurch ward (wie Heeren weiter sagt) die Hoffnung einer Vereinigung der Christenheit, wie der Papst sie zu bewirken suchte, vereitelt und die Pforte zu einem — „wenngleich immer fremdartigen" — Gliede des europäischen Staatensystems gemacht (Heeren, Geschichte des europ. Staatensystems, 2. Ausg. S. 22). Wir finden in dieser Allianz den Keim der neueren Gestaltung oder Verdrehung der orientalischen Frage. Franz I. wollte ohne Zweifel in seinem unablässigen Bestreben, die Macht des Hauses Habsburg zu brechen, sich der türkischen Macht als eines schweren Gewichts bedienen, um es in die Waagschale des europäischen Gleichgewichts zu werfen. Bald nach dem Tode Soliman's ward die Gefahr einer Ueberlegenheit der türkischen Seemacht durch die Seeschlacht bei Lepanto (1572) beseitigt. Seine Nachfolger, im Serail erzogen, erschienen selten mehr an der Spitze des Kriegsheeres. Die Waffenstillstands-Verträge mit den christlichen Mächten wurden häufiger (bekanntlich schließt der Islam keine Friedens-Verträge mit Ungläubigen). Lange wiederholten sich mit wechselndem Erfolge die Kriege der Sultane mit Oesterreich [1]), Ungarn, Rußland, den Venetianern und Polen. Daß die Türken sich zweimal an den Wällen Wiens (1529 und 1683) die Köpfe zerstießen und der letzte Abzug ihres großen Heeres eine totale Niederlage ward [2]), mußte wohl in Europa die Meinung befestigen, daß die Zeit gekommen

[1]) Die Kriege mit Oesterreich wurden zunächst wegen Ungarns und Siebenbürgens geführt, mit welchen Ländern die Sultane ohne allen Rechtsgrund wie mit ihrem Eigenthum verfuhren. (Man s. unsern Art. **Oesterreich** S. 764.)

[2]) Durch den Sieg des deutschen Heeres unter dem Herzog Karl von Lothringen. — Daß Sobieski mit seinen ruhmredigen Polen Wien nicht gerettet hat, sondern selbst durch die Deutschen gerettet ist, wird wohl jetzt als geschichtlich constatirt anzunehmen sein.

sei, wo ihre stürmische Tapferkeit dem christlichen Heldenmuth weichen müsse. Im 17. und 18. Jahrhundert verloren sie, trotz einzelner Siege und wechselnder Erfolge, an Rußland, Oesterreich, Venedig und Polen einige der wichtigsten Theile ihrer früheren Eroberungen. Besonders wichtige, vortheilhafte Erfolge hatten für Rußland im 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts mehrere seiner Kriege gegen die Türken unter der Kaiserin Katharina II. und ihrem Sohne Alexander I., so daß es schon der rege gemachten Eifersucht dritter Mächte, namentlich Oesterreichs und später Englands, auf Rußland bedurfte, um die Türkei aus kritischer Lage zu befreien. Erst im 19. Jahrhundert stellte es sich recht klar heraus, daß die Macht der Pforte nicht mehr allein für sich auf eigenen Füßen stehen konnte. Mit der Abtretung Bessarabiens im Frieden von Bukarest (1812) an Rußland schloß sich freilich die Reihe der Land-Abtretungen in Europa; aber daß sie im Frieden von Adrianopel (1829), obgleich die Russen schon fast vor den Thoren von Konstantinopel standen, mit der Abtretung einiger kleiner asiatischer Küstenstädte davon kam, hatte sie der Mäßigung des Kaisers Nikolaus und der Vermittelung Preußens zu verdanken. Die Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands ward daneben in Folge der Mitwirkung mehrerer Mächte ausgesprochen. Im Jahre 1840 hielten die drei Mächte England, Frankreich und Oesterreich durch bewaffnete Intervention die freilich damals durch Empörungen und durch den Tod des Sultans Mahmud II. in eine sehr kritische Lage gebrachte Pforte gegen ihren eigenen Vasallen, den Pascha von Aegypten, aufrecht. Hier zeigte sich schon der Eintritt der neuen Phase der orientalischen Frage, womit wir uns in dem zunächst folgenden Abschnitte beschäftigen werden.

II. Die Türkei im Gleichgewichtsystem. Nachdem nämlich die immer schwächer werdende Türkei aufgehört hatte, furchtbar zu sein, gestaltete sich zunächst im 18. Jahrhundert ihr Verhältniß gegenüber den christlichen Großmächten, im Allgemeinen betrachtet, zu einem Verhältnisse der Duldung, welches durch politische Interessen einzelner Mächte dann und wann befördert ward, denen der Untergang dieses Staates im europäischen Staatenbestande nicht zusagen konnte, weil sie in ihm ein Gegengewicht gegen das Uebergewicht anderer Mächte fanden und deshalb es auch nicht verschmähten, mit diesem fremdartigen Staatswesen in, wenn auch nur kurzdauernde Allianzen zu treten. Eine solche Allianz war die im Jahre 1768 mit der polnischen Conföderation geschlossene, an welche sich nach fast dreißigjährigem erschlaffenden Friedenszustande eine Kriegserklärung der Pforte gegen Rußland anschloß, deren Folgen aber durch die Friedens- und Vergleichsverträge von den Jahren 1774 und 1779 zur Vergrößerung der russischen Macht von großer Wichtigkeit waren und durch den neuen im Jahre 1787 von der Pforte begonnenen Krieg nicht rückgängig gemacht, sondern noch vergrößert wurden. Die Pforte verdankte ihre Rettung damals vielleicht der raschen Kriegserklärung des Königs Gustav III. von Schweden gegen Rußland (m. s. Spittler, Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, Bd. II, S. 240 u. 516.) Die Eroberungen, welche Rußland gegen das Ende des 18. Jahrhunderts im Gebiete der Türkei machte, scheinen zunächst zur Verbreitung der Ansicht vieler Politiker geführt zu haben, daß in jener Macht die permanente Tendenz lebe, sich auf Kosten der Türkei ins Ungeheure zu vergrößern und dadurch ein für das ganze europäische Staatensystem bedenkliches Uebergewicht zu erlangen. Es entstand so, in Verbindung mit anderen Ursachen, nach den Napoleonischen Kriegen bei Staatsmännern, so wie beim großen Publicum eine (vielleicht hie und da fingirte, bei Staatsmännern häufig mit Eifersucht verbundene), man möchte fast sagen, der Gespensterfurcht ähnliche Furcht vor Rußland und eine gewissermaßen zärtliche Vorliebe für die Türkei, die vorzugsweise ein Schooßkind der englischen Politik ward, welches man zu einem Mitgliede des europäischen Staatensystems zu erziehen sich bemühte, so daß man sie als eine den christlichen Mächten gleiche Macht behandeln zu können vermeinte. Der besondere Schutz, welchen nun die tonangebenden Mächte der Türkei gewährten, kann als die neueste Phase der orientalischen Frage betrachtet werden. Es treten in dieser Phase zwei Hauptpunkte hervor, nämlich zuvörderst, daß die Großmächte, Rußland ausgenommen, von dem Grundsatze ausgingen, das türkische Reich müsse um des europäischen Gleichgewichts willen erhalten werden, und daß sie dabei zu der durch die allgemeine Verbreitung der religiösen Indifferenz überhaupt begünstigten Ansicht gelangten, daß Christen mit Muhammedanern in Gemeinschaft, auch sogar unter

muhammedanischer Beherrschung leben und auf den Fuß der Gleichheit mit ihnen in ein leidliches sociales Verhältniß gebracht werden könnten. Rußland bequemte sich neuerdings um des Friedens willen dieser Ansicht so viel als möglich an, welche jedoch in der Erfahrung ihre Widerlegung fand. Wir betrachten zuvörderst den zweiten Punkt und stellen an die Spitze folgende Stelle des Buches „Lord Palmerston, England und der Continent" (Wien 1852), welches einen aus eigener Anschauung der türkischen Verhältnisse kundigen Mann, nämlich den bereits oben erwähnten Grafen Ficquelmont, zum Verfasser hat. Dort findet sich (Bd. I. S. 161) die folgende Charakteristrung der gegenwärtigen Lage der Sache: „Der Islam hat in der Geschichte der Menschheit eine viel zu große Stelle eingenommen, er hat Regierungsformen eingeführt, welche den socialen Gesetzen der Menschheit zu sehr widersprechen; er hat zu augenfällige Beweise seiner moralischen Impotenz gegeben, welche er auch allen seinen Eroberungen mitgetheilt. Diese Impotenz hat bereits zu lange gedauert, der Islam steht sich überall zu sehr selbst ähnlich und ist von Allem, was vor ihm existirt hat und gleichzeitig neben ihm existirt, zu sehr verschieden, als daß man ihm den Besitz eines ihm eigenthümlichen Lebensprincips füglich absprechen könnte. Man muß ferner annehmen, daß dieses Princip Allem feindlich gegenüber tritt, was nicht es selbst ist. Die langwierigen Kämpfe, welche wir gegen den Islam zu bestehen gehabt, haben seine Expansionskraft bloß abgestumpft, ohne sein Princip zu vernichten. Unterdrückt, (?) hat er sich doch auf dem eroberten Gebiete erhalten, ohne jedoch von seiner eigenthümlichen Abstoßungskraft etwas verloren zu haben." Der hier dem Islam vorgeworfene Mangel an Sociabilität ergiebt sich auch insbesondere bei den Türken aus der oben erwähnten Schilderung des Charakters derselben in dem Artikel Türkei, dem wir aber nicht beizustimmen vermögen, daß er die europäische Cultur den orientalischen Völkern einzuimpfen oder (wie der Verf. sich ausdrückt), die orientalischen Staaten dem abendländischen Geiste „zugänglich zu machen" empfiehlt, nachdem er kurz vorher von dem verfeinerten Türken eine höchst ungünstige Schilderung entworfen hat. Graf Ficquelmont macht darauf aufmerksam, wie auffallend es sei, daß, während England alle Völker unter die Fahne seiner Civilisation schaaren wolle, doch die Einwirkung seiner religiösen und politischen Propaganda auf jene weit ausgedehnte Zone der Finsterniß, welche sich längs der Süd- und Ostküste des Mittelmeeres erstrecke, ganz erfolglos geblieben sei; es sei in dieser Beziehung eben so ohnmächtig gewesen, wie ganz Europa es noch sei. „Die Osmanen sind die einzigen Barbaren, welche gebildete Nationen unterjocht und sich frei von aller Vermischung mit ihnen erhalten haben. Der Osmane ging in Sprache, Sitte, Glauben, Wissenschaft und Kunst seinen freien Weg neben den cultivirtesten Völkern einher und blickte entweder mit zerstörender Despotie oder wenigstens mit kalter Geringschätzung auf deren geistige Errungenschaften nieder." (Art. **Osmanisches Reich.** S. 712.) Wenn es also erfahrungsmäßig feststeht, daß es nicht möglich ist, die türkische Bevölkerung der christlichen so zu assimiliren, wie eine sociale Vermischung der beiden es voraussetzen würde, so fragen wir, ob die Erhaltung des in irgend einem Sinne sogen. europäischen Gleichgewichtssystems einen zureichenden Rechtfertigungsgrund für das Bestreben christlicher europäischer Mächte abgeben könne, einen so unverbesserlich fremdartigen dem Christenthume feindlichen Theil des europäischen Staatenbestandes zu pflegen, ihn mit allen völkerrechtlichen Attributen staatlicher Selbstständigkeit, deren Ausübung sein Zustand nicht einmal gestattet, auszustatten und ihn so gegen alle Anfechtungen, selbst innerhalb ihrer, der christlichen Mächte, Verhältnisse untereinander, zu beschützen? Ueber die in verschiedenem Sinne aufgefaßte Idee des Gleichgewichts der Staaten hat sich der Verfasser dieses Artikels in dem Art. Völkerrecht näher ausgesprochen. Die ganz allgemeine Vorstellung davon geht darauf hinaus, daß kein Staat eine übermächtige Stellung einnehmen solle, so daß er nicht, wenn er sich etwa eine Rechtsverletzung zu Schulden kommen läßt, von den übrigen Staaten, welche mit ihm demselben Staatensysteme oder Staatengemeinwesen (wie es sich in Europa gebildet hat) angehören, bezwungen werden könnte (man vergl. Art. **Gleichgewicht**, S. 396). Denkt man sich dabei ein materielles Gleichgewicht der Macht der einzelnen Staaten unter einander als zum Grunde liegend, so ist wahr, was Heffter („Europ. Völkerrecht § 5) sagt, daß ein solches Gleichgewicht geschichtlich selten oder nie existirt hat, und wenn ja zuweilen

vorhanden, einer steten Veränderung unterworfen wäre, da die Nationalkraft der Staaten sich nicht in allen Staaten gleichmäßig entwickelt, fortschreitet und sinkt. Die Idee des sogenannten politischen Gleichgewichts ist geschichtlich allerdings entstanden als Reaction gegen die (wirklich oder vermeintlich) rechtlose, rein selbstsüchtige Politik gewisser Staaten, nämlich, aufgefaßt als das Princip, daß jede Macht, sei es „für sich allein, sei es durch Coalitionen, jede andere Macht an der Erlangung einer Uebergewalt zu hindern habe, hergeleitet aus dem Rechte der Selbsterhaltung, freilich aber auch nicht selten gemißbraucht.“ Heffter nennt das Gleichgewicht der Staaten eine zufällige Garantie des Völkerrechts, und sagt, das Recht der Nationen und Staaten sei dabei in den Hintergrund getreten. Allerdings ist das Gleichgewichtsprincip in diesem Sinne kein Rechtsprincip, es kann vielmehr eine Veranlassung zu den ungerechtesten Kriegen werden. Stellt man aber auch, wie es eigentlich selbstverständlich ist und wie es die besten Staatsrechtslehrer thun, als Bedingung der Ausübung jenes Princips auf, daß eine Rechtsverletzung vorliege, so ist damit die Gefahr des Mißbrauchs nicht beseitigt, wenn die subjective Ansicht oder das subjective Interesse der Betheiligten über die Rechtsfrage entscheidet. Es wird dann nicht selten das Unrecht als Recht dargestellt und umgekehrt. Nur wenn das Bewußtsein eines wahrhaften, auf religiöser Grundlage ausgebildeten Völkerrechts in einem Staatengemeinwesen lebendig ist, wie es schon in mittelalterlicher Zeit und neuerdings zur Zeit der heiligen Allianz der Fall war, nur unter dieser Bedingung kann das Gleichgewichtssystem darin seine richtige praktische Bedeutung finden, daß jeder Einzelstaat, nur indem er sich zu einer Verletzung des Völkerrechts an andere entschließt, eine gleich kräftige Reaction nicht nur des Bedrohten, sondern selbst der übrigen zu erwarten hat, welche an dem übrigen völkerrechtlichen System Theil nehmen, um einer gefährlichen Veränderung der bestehenden Staatenverhältnisse entgegenzuwirken (Heffter a. a. O. § 5). — Als der orientalische Krieg 1853 in Scene gesetzt ward, war leider jenes Bewußtsein in dem tonangebenden Publicum nicht nur, sondern auch bei den agirenden Machthabern verschwunden; und so ward die Gleichgewichts-Idee zu jenem höchst verderblichen Kriege gemißbraucht (wie wir unten näher zu zeigen versuchen werden). Bei der Frage, ob eine Rechtsverletzung vorhanden ist und ob also ein Rechtsgrund zum Einschreiten vorliegt, kann die Frage vorkommen: ob der Staat, gegen den eingeschritten werden soll, als ein vollkommen selbstständiger Staat anerkannt wird oder ob seine Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit z. B. durch ein Interventionsrecht eines fremden Staates oder durch ein Protectionsrecht eines solchen über gewisse Unterthanen desselben beschränkt ist. Dies tritt bei der Türkei ein. Die christlichen europäischen Großmächte betrachteten es als Christenpflicht, ihre Glaubensbrüder, welche als Unterthanen der Pforte unter dem Drucke seufzen, als Beschützer bei der türkischen Regierung zu vertreten, und dies ward von dieser bei gewissen Veranlassungen theils als herkömmlicher Gebrauch, theils durch ausdrückliche Vertragsbestimmungen anerkannt. Solche Bestimmungen finden sich zu Gunsten der römischen Katholiken schon mit Bezug auf frühere Erlasse des Sultans, dem römisch-deutschen Kaiser gegenüber, im Artikel 9 des Belgrader Friedens vom Jahre 1739. Die Erwähnung eines schon seit Jahrhunderten bestehenden besonderen Schutzrechtes (patronage special) Frankreichs zu Gunsten der dem Sultan unterworfenen (römischen) Katholiken ist in das Londoner Conferenz-Protokoll vom 3. Februar 1830 (durch welches Griechenland für einen unabhängigen Staat erklärt ward) aufgenommen. England hat für sich ein Interventionsrecht zu Gunsten der anglikanischen Kirche von der Pforte anerkennen lassen. Für keine Macht ist aber dieser Punkt von so großer Wichtigkeit, wie für die russische, deren zu beschützende Glaubensbrüder in der europäischen Türkei wenigstens zehnmal so zahlreich sind, als alle übrigen dort wohnenden christlichen Unterthanen der Pforte. Auch ist es, so viel uns bekannt, unbestritten, daß Rußland von Alters her — (de temps immémorial ab antiquo, wie es in diplomatischen Schriften heißt) — das Interventionsrecht ausgeübt hat, und ausdrückliche Tractate, wie namentlich der Vertrag von Kutschuk-Kaynardschy vom Jahre 1774, werden ebenfalls dafür angeführt. Ueberhaupt ist bekanntlich bis zum Pariser Frieden von 1856 die Türkei noch nicht als ein vollberechtigtes Glied des europäischen Staatensystems betrachtet worden. Man sehe Art. **Völkerrecht** S. 527 f. und Heffter's dort angeführtes Lehrbuch. Aber auch

bei völlig selbstständigen Staaten geben Publicisten (z. B. v. Gentz) zu, daß ein Recht der Einmischung fremder Staaten in ihre inneren Angelegenheiten ausnahmsweise stattfinde (m. s. a. a. O. S. 538 f.). Zur Zeit der höchsten Machtentfaltung des Hauses Habsburg ward, insbesondere von Frankreich, die Befürchtung vor einer gefährlichen Uebermacht jenes Hauses in Europa aufgeregt und unterhalten, so daß man den Kaiser Karl V. sogar des Strebens nach der Universalmonarchie ohne Grund beschuldigte (m. s. unsern Art. Oesterreich, S. 762). Hernach wandte sich diese Befürchtung gegen Ludwig XIV. von Frankreich, so daß vier große Kriege gegen ihn zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts geführt wurden (Heeren, Staatensystem S. 296). — Nachdem die Universalmonarchie durch Napoleon I. wirklich aufgerichtet, aber durch die vereinten Kräfte fast aller europäischen Völker wieder gestürzt war, kamen verschiedene Einflüsse zusammen, welche dahin führten, daß diejenige Macht, welche nicht am wenigsten zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Sinne des Rechts eine Reihe von Jahren hindurch beigetragen hatte, nämlich Rußland, des Strebens nach der Störung desselben beschuldigt ward.

III. In dem Mißbrauche der orientalischen Frage concentrirten sich jene Einflüsse, so daß aus diesem Mißbrauche im Jahre 1853 der russisch-türkische Krieg hervorging. Frankreich und England setzten nämlich die Pforte und sich selbst in Kriegszustand gegen Rußland, um dessen Macht zu vernichten, oder wenigstens möglichst zu schwächen, unter dem Vorwande, daß die Absicht des Kaisers Nikolaus dahin gehe, seine Macht auf Kosten der Türkei ferner zu vergrößern und so etwa die Uebergewalt oder das Principat im europäischen Staatensysteme zu erlangen. Da der Grund dieser angeblichen Befürchtung hauptsächlich in dem persönlichen Charakter dieses Monarchen gesucht ward, so wäre es wohl das Natürlichste gewesen, die Antecedentien seiner nicht kurzen Regierung (vom Jahre 1825 bis 1854) zu erwägen, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob jene Befürchtung einen Grund habe. Darauf aber kam es den Westmächten nicht an, da sie in der Wirklichkeit ganz andere Beweggründe hatten, wie wir hernach noch zeigen werden. Der Kaiser Nikolaus war nicht lange nach seinem Regierungsantritte (im Jahre 1828) durch den griechischen Aufstand und die damit zusammenhängenden Begebenheiten, so wie durch die Volksstimme und den Vertrag mit England und Frankreich vom 6. Juli 1827 zu einem Kriege mit der Pforte genöthigt, der zu den günstigsten Erfolgen für ihn führte. Dennoch aber und obgleich seine Truppen unter Diebitsch schon Adrianopel besetzt hatten, ließ er im August 1829 durch die Vermittelung Preußens dem Sultan erklären, daß er sich nicht auf Kosten des türkischen Reiches vergrößern wolle. Er drang hauptsächlich auf die (von der Pforte unterlassene) Erfüllung des Vertrags von Akjerman vom 7. October 1826, welcher, außer den Verhältnissen der Donaufürstenthümer, Grenzbestimmungen, Handelsfreiheit, Schutz für russische Schiffe gegen Seeräuber und dergleichen betraf. Es erfolgte darauf der am 2. September (a. St.) 1829 abgeschlossene Friede von Adrianopel, in Folge dessen Rußland alle gemachten Eroberungen, mit Ausnahme von fünf kleinen Festungen und Städten in Asien (deren Abtretung zur Grenzberichtigung diente), zurückgab und sich dagegen mit einer Geldentschädigung von $11\frac{1}{2}$ Million Ducaten (wovon $1\frac{1}{2}$ Million russischen Unterthanen zukommen sollten) begnügen zu wollen erklärte, welche Summe hernach um 3 Millionen Ducaten ermäßigt ward (m. s. Ghyllani dipl. Handb. Th. II., S. 248 ff.). Seitdem fand zwischen Rußland und der Pforte bis zum Jahre 1853 kein Krieg statt. Vielmehr ward im Jahre 1833, nachdem Rußland der Pforte ein Hülfscorps gegen den Pascha von Aegypten gestellt und sodann den Frieden zwischen demselben und ihr vermittelt hatte (m. vergl. Art. Rußland, S. 599), eine Defensiv-Allianz zwischen Rußland und der Pforte geschlossen, welche der Vertrag von Unkiar-Iskelessi genannt wird. Auch in Bezug auf denselben gab der Kaiser einen Beweis von seiner Mäßigung und Friedensliebe, indem er sich auf das Andringen der anderen Großmächte es gefallen ließ, daß die durch denselben Tractat in das Verlangen Rußlands gestellte Sperrung der Dardanellen durch einen Vertrag vom Jahre 1841 wieder durch die alte Regel ersetzt ward, daß die Dardanellen und der Bosporus für alle fremden Kriegsschiffe, also auch für die russischen (mit unbedeutenden Ausnahmen) geschlossen sein sollten, so lange die Pforte sich im Frieden befindet (Ghyl-

lani a. a. O., S. 251 und 300 ff.). Der Kaiser Nikolaus hat überhaupt während seiner ganzen Regierung in Europa weder eine Eroberung behalten, noch eine Annexion vorgenommen. Bei Zwistigkeiten zwischen dritten Mächten, aus denen er für sich hätte Vortheile ziehen können, zeigte er sich als uneigennütziger Friedensstifter, wie Deutschland im Jahre 1850 erfahren hat. Er stand wohl in großem persönlichen Ansehen bei deutschen Fürsten, bediente sich desselben aber nur, um die Einigkeit Deutschlands zu erhalten und gute Rathschläge zu ertheilen. Die Behauptung, daß er die Beherrschung Deutschlands anstrebe, ging von der großen Menge seiner Hasser aus, zu denen nicht bloß die revolutionäre Propaganda gehörte, weil er die kräftigste Stütze der Autorität war, sondern auch die gemäßigte liberale Partei, welcher er als Gegner des Constitutionalismus galt.[1]) Außer den persönlichen Gesinnungen der Gerechtigkeit und Friedensliebe, welche man dem Kaiser Nikolaus nicht absprechen konnte, und welche auch auf Alexander II. übergegangen zu sein scheinen, hatten wir und haben wir noch jetzt mehrere Gründe, die Furcht vor der russischen Eroberungssucht wenigstens in der neuesten Zeit als entweder fingirt oder aus irrigen Vorstellungen hervorgegangen zu betrachten. Die beiden genannten Herrscher haben sich dem Vernehmen nach darüber selbst ausgesprochen, wie es einer gesunden Politik widerstreiten würde, Rußland noch jetzt vergrößern zu wollen. Betreffend diesen Punkt berufen wir uns auf das bekannte Werk des Freiherrn v. Haxthausen: „Studien über die inneren Zustände u. s. w. Rußlands“ (Hannover 1847). Er sagt in der Vorrede (Thl. I. S. XV.): Rußland habe erobert und erobern müssen, so lange es sich um den Gewinn einer inneren Einheit und Unabhängigkeit und einer äußeren soliden Stellung handelte; dazu haben ihm die Küsten des Baltischen und des Schwarzen Meeres gefehlt; aber jede fernere Eroberung sei ihm dermalen mehr eine Last als ein Vortheil oder Zuwachs an Macht geworden, es habe mit der Eroberung seines Innern noch länger als ein Jahrhundert zu thun. An einer andern Stelle (Thl. II. S. 332 ff.) hat er sich ausführlicher über diesen ganzen Punkt ausgesprochen. Er glaube nicht, sagte er, daß Rußland nach einer Weltmonarchie hinstrebe, und setzt Folgendes hinzu: „Ich kenne Rußland in seinen innern Beziehungen vielleicht besser, als irgend Jemand in Europa, und auch wohl besser, als die Mehrzahl der Russen selbst, aber ich müßte lügen, wenn ich glaubte, oder etwas gesehn hätte, was mir hätte die Meinung aufdringen können, daß eine Tendenz der Art in der Richtung des Gouvernements oder in den Gedanken oder den Gelüsten des Volks läge.“ Er fragt, wohin man glauben könnte, daß Rußland seine Eroberungen noch ausdehnen möchte? Die kaukasischen Länder erwähnend, äußert er, daß es mit den Bergvölkern des Kaukasus gern Frieden hielte und ihnen gern ihre Freiheit ließe, wenn sie sich nur ruhig und nicht angreifend verhalten wollten. Zuletzt kommt er auf Konstantinopel zu sprechen, über dessen Eroberung vor 50 bis 60 Jahren in Rußland Ideen im Umlauf gewesen seien, woran es aber jetzt nicht denke; es würde, meint er, mit dem größten Widerstreben auf eine solche Eroberung eingehen; es müsse nach einer gesunden Politik Alles thun, um das türkische Reich zu erhalten: wolle man Konstantinopel von Petersburg aus regieren, so würde das ganze Gleichgewicht der Regierung gestört werden, die Gewichte der Macht würden nothwendig andre Punkte im Reiche suchen, etwa Charkow und Odessa statt Moskau und Petersburg. Er findet keine Spur von Eroberungssucht im russischen Volke. Zwar gebe es, sagt er, ein junges Rußland, welches von einem großen slawischen Weltreiche u. dgl. träume, aber in das Volk seien diese Träume nicht gedrungen, nur eine Sympathie gebe es im Volke, und

---

[1]) Wir halten es hier nicht für unpassend, das Urtheil Guizot's über den Kaiser Nikolaus beizubringen. Es lautet folgendermaßen: „In Rußland hatte der Kaiser Nikolaus sich die Aufgabe gestellt, eine kräftige Regierung im Innern seiner Staaten zu handhaben, nach außen seinen Einfluß als Beschützer der Ordnung und des monarchischen Princips geltend zu machen, ohne jedoch die hie und da in Europa eintretenden Verwirrungen durch unmittelbares Eingreifen zu vermehren. Umsichtig, thätig, von der lebhaftesten Sorge für die Macht und das Ansehen seines Namens durchdrungen, aber im Grunde wenig ehrgeizig und habsüchtig, verfolgte er die traditionelle Politik Rußlands ohne Gewaltsamkeit und Ueberstürzung und zog dem Kriege das mitten im Frieden behauptete Ansehen der in Europa ausgeübten Machtstellung vor.“

diese sei allerdings nach Konstantinopel gerichtet, es sei die religiöse; aber bis jetzt habe sie noch wenig intensive Nahrung erhalten, und es existire keine Rückwirkung auf die Regierung. — Die sehr merkwürdige und lehrreiche Geschichte der diplomatischen Verhandlungen, betreffend den im Jahre 1853 begonnenen Krieg, hier ausführlich zu geben, fehlt es uns an Raum. Wir müssen uns auf einige allgemeine Züge, welche den Charakter einer desorganisirten Diplomatie (wie der Fürst Metternich sie bezeichnet hat) bekunden, nothwendig beschränken, und erlauben uns auf folgende Bearbeitungen dieser Geschichte aufmerksam zu machen: 1) Le second empire et la nouvelle restauration, par Charles Dunoyer, Londres 1865, T. I., L. III., Ch. 1. „L'Empire c'est la paix!“ La guerre d'Orient. — 2) Abhandlung eines liberalen Politikers über den Krimkrieg, von W. K., in den Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften, herausgegeben vom Professor Glaser, Bd. VI., Heft 5. — Wir heben nur einige Punkte hervor, aus denen sich klar ergiebt, daß es nicht der russische Kaiser war, welcher den Krieg wollte, sondern daß ihn die beiden Westmächte wollten, und sodann werden wir auf die Resultate des Krieges, wie sie aus dem Friedensvertrage, wodurch derselbe beendigt ward, hinweisen, um die daraus erfolgte, sonderbare Lage der europäischen internationalen Angelegenheiten in Bezug auf die orientalische Frage zu kennzeichnen. Eine in den Augen des französischen Volks unbedeutende, in den Augen der Griechen und griechischen Russen aber wichtige Angelegenheit ward im Jahre 1850 von einem französischen Consularagenten zu Jerusalem angeregt, der wahrscheinlich nicht ohne Wissen und Willen seiner Regierung handelte. Er verlangte von der Pforte den Widerruf der Tractate, durch welche die griechischen Katholiken in ihrem 50jährigen Besitze gewisser dortigen heiligen Orte bestätigt waren. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten sagte indessen den Gesandten Rußlands und der Pforte, daß man sich wegen einer solchen Kleinigkeit nicht streiten würde, und äußerte sich so, daß der Kaiser Nikolaus in einem Schreiben an den Sultan den Wunsch kundgab, man möge die Sache ruhen lassen und nicht an Frankreich Concessionen machen, die es in der That nicht fordere. So blieb die Sache fast zwei Jahre lang, bis gegen das Ende des Jahres 1851 liegen. Gleich nach dem 2. December aber (man denke an das bon ami) brachte der neue Kaiser die Sache als einen höchst dringenden, sogleich zu erledigenden Gegenstand wieder zur Sprache und verlangte nun noch mehr als die buchstäbliche Erfüllung der Tractate, nämlich den ausschließlichen Besitz von acht Sanctuarien, deren mehrere seit unvordenklicher Zeit in gemeinschaftlichem Gebrauche der griechischen und der lateinischen Katholiken gewesen waren. Die Pforte ließ sich einschüchtern und bewilligte Alles, sogar ohne Zuziehung des russischen Kaisers. Dieser sprach sich darüber gegen sie in einem Tone aus, welcher (im Februar 1852) die Entlassung des Großwesiers, so wie die Wiederherstellung in den vorigen Stand und außerdem bewirkte, daß der Mitgebrauch der bis dahin im ausschließlichen Besitze der Lateiner gewesenen Kuppel der Himmelfahrt den Griechen gestattet ward. Der französische Herrscher (dem wahrscheinlich zur Befestigung seines neuen Thrones an einem auswärtigen Kriege gelegen war)[1]) erwiderte dies dadurch, daß er der Pforte einen Firman entriß, durch welchen, im Widerspruche mit dem (oben erwähnten) Vertrage vom 13. Juli 1840, ein Kriegsschiff (oder wenigstens ein sog. vaisseau mixte, der Charlemagne), mit dem französischen Ambassadeur an Bord, mit vollem Flaggengepränge, unter dem Donner der Kanonen, in den Bosporus hereingelassen ward. Der Gesandte verlangte in hohem Tone Erklärungen. Die bedrängte Pforte, nach längerem Widerstreben, drehte sich abermals nach dem Winde und verfügte (im November 1852) die Ausführung des erwähnten Abkommens mit Frankreich. Aber der russische Kaiser gebot dem griechischen Patriarchen Jerusalem zu verlassen, sobald die geringste Veränderung an dem dermaligen Stande der Dinge vorgenommen würde. Für den russischen Kaiser handelte es sich (wie die Neue Preußische Zeitung sagte) darum, nicht im ganzen Orient zum Gespötte zu werden und seinen auf Verträge gegründeten Einfluß zu ver-

---

[1]) Nach Angabe des Generals Jochmus (in dessen unten näher zu erwähnenden Schrift) haben schon seit dem Jahre 1849 zwischen Louis Napoleon und Lord Palmerston Besprechungen über einen von ihnen beabsichtigten Krieg gegen Rußland stattgefunden.

lieren. Die Sache zog sich nun ohne Entscheidung in das Jahr 1853 hinein. Im Februar desselben Jahres ahmte der Kaiser Nikolaus das Beispiel nach, welches im Januar Oesterreich mit der Sendung des Fürsten von Leiningen wegen des Angriffs der Türken auf Montenegro gegeben hatte, welche, von vollständigem Erfolge begleitet, ebenfalls gezeigt hatte, wie man den Türken imponiren müsse. Am 28. Februar erschien nämlich in Konstantinopel der viel besprochene Fürst Mentschikoff. Die französische Regierung, welche inzwischen eine Zeit lang eine wohleinstudirte Rolle der Mäßigung gespielt hatte (m. s. Dunoyer l. c. S. 259), erhob bei der Nachricht von der Ankunft des Fürsten einen gewaltigen Lärm bei ihren Gesandtschaften zu London, St. Petersburg, Konstantinopel. Es sollte nun klar sein, daß Rußland den Krieg wolle. Man beeilte sich, die Flotte des Mittelmeers in die griechischen Gewässer zu schicken. Die Allianz Englands hatte man schon nachgesucht; man rief nun auch Oesterreich und Preußen zu Hülfe: Rußland sollte nicht allein über die Geschicke der Türkei entscheiden. Dabei wußte man noch nichts von dem eigentlichen Zwecke der Sendung Mentschikoff's (Dunoyer S. 261). Dieser Zweck bestand nur darin, von der Pforte bestimmte bindende Verpflichtungen, betreffend die Aufrechthaltung der bestehenden Rechte der griechischen Kirche, zu fordern. Hierüber können wir einen wohlunterrichteten Schriftsteller (Encore quelques mots sur la question d'Orient etc. par l'autour de la brochure intitulée: De la politique Anglo-Française, Bruxelles, 1854, p. 43) sprechen lassen. Lorsqu'on a affaire à une puissance qui fait si peu de cas des engagements qu'elle contracte et les viole presque au même instant où elle les signe, il est permis d'être méfiant et de prendre ses précautions. Le firman accordé sur les représentations du prince Menschikoff pouvait être, violé tout aussi bien que celui qui avait été précédemment obtenu. Qu'y a-t-il donc de si étonnant qu'on ait voulu, à cette occasion obtenir des garanties générales pour l'Église grecque en Turquie, moyennant lesquelles on croyait pouvoir prévenir de nouvelles contestations sur des questions isolées qui pourraient troubler derechef les bonnes relations entre la Russie et la Turquie? Et en quoi consistaient-elles, ces garanties? A conserver le status quo, à maintenir à l'abri des caprices d'un pacha ou d'un ministre fanatique les droits dont l'Église grecque jouissait ab antiquo, droits qui ont été acquis, comme le dit, l'empereur de Russie dans sa reponse à la lettre de l'empereur des Français, au prix du sang russe. Et enquoi consistent-ils donc ces droits? A n'être pas persecuté et molesté dans l'exercice de son culte. Qu' y a-t-il donc de si anomal, de si inquiétant pour l'Europe et de si dangereux pour cet équilibre européen qu'on met en avant à tout propos? [1]) — Die Unterhandlungen Mentschikoff's zogen sich vier Monate lang hin. Sie betrafen nur die Garantieen für die Zukunft, nachdem der ursprüngliche Gegenstand oder vielmehr Vorwand des Streites, die Angelegenheit der heiligen Orte, durch ein Abkommen zwischen Mentschikoff und dem französischen Gesandten zu Konstantinopel zur Zufriedenheit beider Theile abgemacht war, so daß sie auch im Friedensschluß gar nicht wieder vorgekommen ist. Mentschikoff milderte in der Form seine Forderungen mehr und mehr und erklärte sich mit einer einfachen Note, worin die Pforte jene Garantieen ausspräche, zufrieden. Aber die Pforte verblieb hartnäckig dabei, Alles zu verweigern, worin sie wahrscheinlich durch die Westmächte bestärkt ward. England hatte sich, nach anfänglichem Widerstreben, an Frankreich angeschlossen. — Mentschikoff mußte endlich unverrichteter Sache von Konstantinopel abreisen. Darauf, am 3. Juli, führte der Kaiser Nikolaus eine seit dem 31. Mai ausgesprochene Drohung, die Moldau und Walachei

[1]) Der Verfasser der hier angeführten Schrift erkennt als eine der Hauptquellen des Krieges von 1853 die Revolution; da sie sich außer Stande gesehen, Rußland von vorne anzugreifen, so habe sie einen anderen Plan ersonnen und dermalen schon seit 30 Jahren mit großer Geschicklichkeit verfolgt. Derselbe besteht in einem Anschwärzungs-, Verleumdungs- und Lügensystem. Dieses System habe besonders in England seine Früchte getragen, und die persönliche Politik Louis Napoleon's sei ihm zu Hülfe gekommen. Lord Stratford de Redcliffe, als Gesandter in Konstantinopel, sei unablässig bemüht gewesen, den russischen Einfluß zu untergraben. Rußland habe seine Intriguen so lange ruhig angesehen, so lange seine wichtigsten Interessen nicht wirklich gefährdet waren.

zu besetzen, mit einem wenig bedeutenden Truppencorps aus. Er erklärte, daß er sich dadurch nur in den Besitz eines Pfandes setzen wolle, daß er keinen Angriff gegen die Pforte, sondern nur einen besseren Erfolg der Unterhandlungen beabsichtige. Die Westmächte selbst hatten erklärt, daß sie darin keinen casus belli fänden, wie denn auch aus der Geschichte Beispiele ähnlicher Maßregeln angeführt sind, die keinen Krieg zur Folge gehabt haben. Es kommt hinzu, daß die Donaufürstenthümer unter der Schutzherrschaft Rußlands standen, also vom russischen Kaiser nicht als ganz fremdes Gebiet zu betrachten waren. — Oesterreich bot nun seine Vermittelung an, welche Nikolaus sofort annahm. Am 31. Juli 1853 begannen die Wiener Conferenzen der Gesandten von Oesterreich, Preußen, Frankreich und England. Ihr erster Schritt zur Vermittelung war der Entwurf einer Note, die mit den Forderungen Mentschikoff's im Wesentlichen übereinstimmte und vom russischen Kaiser sofort angenommen ward unter der Bedingung, daß die Pforte sie ebenfalls ohne Abänderung annähme. Diese machte aber nun, wahrscheinlich nach Eingebung des englischen Gesandten zu Konstantinopel, Lord Stratford de Redcliffe, Abänderungen, unter denen eine von Belang war, welche die Bestimmung betraf, daß Begünstigungen, welche die Pforte Christen anderer Confessionen (also z. B. etwa auch solchen, die, ohne Unterthanen der Pforte zu sein, unter dem Schutze der Gesandtschaften stehen) ertheilt, auch ihren Unterthanen griechischer Confession zu Gute kommen sollten. Die Pforte wollte dies nur für Begünstigungen, die ihren Unterthanen ertheilt würden, zugestehen. Die Einwendung, welche die Pforte gegen die von der Conferenz ausgegangene Fassung des fraglichen Satzes machte, betraf aber eigentlich die Auslegung desselben, welche Graf Nesselrode demselben gab. Der Kaiser Nikolaus erklärte indessen zu Olmütz, wohin er am 24. September kam, er wolle die Note nicht im Sinne der Nesselrodeschen Interpretation, sondern der vier Conferenzmächte verstehen. Dennoch aber verweigerte der englische Gesandte seine Beistimmung, indem er die Nesselrodische Note als Grund anführte, obgleich der Kaiser sie für ungültig erklärt hatte, und der österreichische Gesandte, welcher noch einen vermittelnden Vorschlag gemacht hatte, konnte es nicht einmal erlangen, daß die Erklärung des Kaisers der Pforte mitgetheilt würde. Die Westmächte litten es nur (oder veranlaßten es), daß die Pforte wegen der Besetzung der Donaufürstenthümer am 4. October an Rußland den Krieg erklärte, so daß am 28. desselben Monats die Feindseligkeiten an der Donau und zwar von türkischer Seite, begannen. Eine Folge davon war ein russisches Kriegsmanifest und die Zerstörung einiger türkischer Kriegsschiffe im Hafen von Sinope, welche von westmächtlicher Seite als eine Beleidigung der Westmächte (!) dargestellt worden ist, weil diese sich für die Beschützer der Pforte erklärt hätten. Die Conferenzmächte unterzeichneten am 5. December ein Protokoll zum Schutze der Integrität der Türkei und zur Wiederherstellung des Friedens, welchem am 12. März 1854 ein förmliches Bündniß zwischen den Westmächten und der Pforte und sodann am 28. März die Kriegserklärung der Westmächte an Rußland folgte. In Folge jenes Bündnisses ward England (wie die Triester Zeitung sagte) der permanente Censor des ihm gleichsam zinsbar gewordenen osmanischen Reiches, und hat der Sultan (wie sich die Zeitung ausdrückte) abgedankt. Man lese den Art. IV. des Tractats. Die inzwischen insbesondere durch Oesterreich fortgesetzten Verhandlungen waren durch einen feindseligen Act, nämlich durch das Einlaufen der westmächtlichen Flotte in das Schwarze Meer (am 3. Januar), durchkreuzt worden, wobei die Westmächte, als der Kaiser Nikolaus Erläuterung darüber verlangte, das Befahren dieses Meers durch russische Kriegsschiffe also auch von und nach russischen Häfen untersagten, während sie den Türken volle Freiheit ließen. Darauf erfolgte (am 8. Februar) die Abreise der russischen Gesandten aus London und Paris, so wie der westmächtlichen Gesandten aus St. Petersburg. Doch sagte der Kaiser den zu St. Petersburg zurückgebliebenen westmächtlichen Consuln: „wir erklären nicht den Krieg". Er mußte aber nun einen Vertheidigungskrieg führen, nachdem am 11. März 1854 die große englische Ostseeflotte von Spithead abgesegelt und nebst einer Abtheilung der französischen in der Ostsee erschienen war, so wie auch am 14. September die Franzosen und Engländer die Landung in der Krim bewerkstelligt hatten. Während des traurigen Krimkrieges, der nach der am 8. September 1855 erfolgten Zerstörung der Südseite Sebastopols noch kein Ende nahm, indem die Alliirten

nun andere Küstenplätze des Schwarzen Meeres angriffen, ermüdete der Graf Buol nicht, neue Friedensvermittelungsversuche zu machen. Wir haben die dadurch veranlaßten Verhandlungen im Einzelnen an einem anderen Orte darzustellen gesucht, [1]) und begnügen uns hier darauf aufmerksam zu machen, mit welcher Lässigkeit, unter welchen Verzögerungen diese Verhandlungen von Seiten der Alliirten geführt worden sind, und wie es sich endlich zweifellos herausgestellt hat, daß sie, trotz der entgegenkommenden nachgebenden Erklärungen des Kaisers Nikolaus und seines Nachfolgers den Krieg verlängern wollten. [2]) Wir müssen hier zurückgehen auf ein Protokoll der Wiener Conferenz vom 9. April 1854, worin sich die vier Conferenzmächte zur Aufrechthaltung des territorialen Umfanges der Türkei, ferner zur Herbeiführung der Räumung der Donaufürstenthümer von den Russen und zur Verbesserung der politischen und religiösen Zustände der Christen in der Türkei verbindlich machten (Ghyllani, „diplomatisches Handbuch," Th. II. S. 319 ff.). In Folge dessen und eines Vertrages mit der Pforte vom 14. Juni erging eine sogenannte Sommation von Oesterreich an Rußland, die Fürstenthümer zu räumen, worauf das russische Cabinet am 17. (29.) Juni antwortete: die österreichische Regierung möge sich zuvörderst über die zu gebenden Sicherheitsbürgschaften erklären, dann sei man geneigt, über den Zeitpunkt der Räumung zu unterhandeln. Der Kaiser unterschreibe die in dem erwähnten Protokolle niedergelegten drei Principien unter den Bedingungen: daß die nothwendigen Sicherheiten gegeben würden; daß ferner die Integrität der Türkei auch von den Westmächten, welche jetzt die türkischen Gewässer inne hätten, respectirt werde, und daß bei Befestigung der Rechte der Christen in der Türkei die alten Vorrechte der griechischen Confession aufrecht erhalten würden. Diese Note ward durch das österreichische und preußische Cabinet den Regierungen von Frankreich und England mitgetheilt, wobei Preußen den Wunsch hinzufügte, daß die westlichen Cabinette sich über die Bedingungen äußern möchten, von denen sie den Frieden abhängig machten. Die Antwort der Westmächte ward durch den Minister Drouyn de l'Huys unterm 22. Juni 1854 gegeben. Er suchte vorzustellen, daß der in der russischen Note erklärte Beitritt zu den Bestimmungen des Protokolls vom 9. April nur scheinbar sei. Den Wunsch Preußens betreffend, gab er unter der Bemerkung, „daß die Bedingungen im Einzelnen von zu mancherlei Eventualitäten abhingen, um genau bestimmt werden zu können, vier Punkte an, in welche die wesentlichsten Forderungen sich zusammenfassen lassen möchten. Da diese vier sogenannten Garantiepunkte hernach die hauptsächliche Grundlage der Friedensunterhandlungen bildeten, so werden wir sie später besprechen. — Graf Gortschakoff erklärte die Garantiepunkte damals für unannehmbar. Die Vertreter der alliirten Mächte (nämlich der Westmächte und Oesterreichs, da Preußen an den Verhandlungen nicht weiter Theil nahm) sahen wohl ein, daß diese Punkte einer Erläuterung bedürften, übergaben solche aber erst am 28. Decbr. 1854 — also nach einer Zögerung von einem halben Jahre — dem russischen Gesandten zu Wien, worauf schon am 7. Jan. 1855 Fürst Gortschakoff erklärte, daß sein Kaiser jene Erläuterung unbedingt anerkenne und daher von russischer Seite der Eröffnung von Friedens-Conferenzen nichts im Wege stehe. Aber die Bevollmächtigten der Westmächte thaten damals keinen Schritt dazu; was von ihren Vertheidigern, z. B. Ghyllani (a. a. O. S. 329) mit der ihnen zugeschriebenen Vermuthung entschuldigt wird, daß Rußland eine nachtheilige Auslegung bei

[1]) Der hier erwähnte Artikel wird vielleicht in einem der nächsten Hefte der Glaserschen Jahrbücher erscheinen.

[2]) Vieles trug ohne Zweifel die Veränderung des englischen Ministeriums (im Jahre 1855) bei, durch welche Lord Palmerston zur Präsidentschaft gelangte. In der Wiener Zeitung: „Die Donau" (Februar 5. 1855) ist gesagt: „Eine hohe Person mußte auf alle Einsprache in der auswärtigen Politik und auf alle Einmischung in das Kriegsdepartement verzichten, wenn man sich zu einem Cabinette entschloß, dessen Premier Lord Palmerston ist, und deshalb wurde eher alles Andere versucht, bevor man zu ihm seine Zuflucht nahm." — Der „Oesterreichische Zuschauer" (J. 1855 Nr. 50) sagt: „Die letzten Debatten im englischen Parlamente haben in vielen Aeußerungen der dortigen Staatsmänner sehr interessante Aufschlüsse über den Zweck der Conferenzen in Bezug auf Oesterreich gegeben. Lord Palmerston ließ sich Reden entschlüpfen, welche nicht bezweifeln lassen, daß England keinen Frieden wollte, sondern die Conferenzen hauptsächlich dahin zu lenken gedachte, Oesterreich in den activen Krieg zu treiben, ohne die militärischen Operationen gegen Rußland aufzuhalten." — Graf Buol ist als früherer Gesandter in London dem Einflusse des Lord Palmerston wahrscheinlich besonders zugänglich geworden.

den Conferenzen im Hinterhalt (!) haben würde, so wie auch durch die Hoffnung auf vortheilhafte Erfolge des Kampfes vor Sebastopol. Erst nach dem Tode des Kaisers Nikolaus am 15. März deff. J. nahmen die Conferenzen zu Wien ihren Anfang. Bald aber (am 27. April) ward die resultatlose unbestimmte Aussetzung der Conferenzen dadurch veranlaßt, daß die Gesandten der Alliirten Rußland zu Vorschlägen über die Ausführung des dritten der vier Punkte, welcher die Revision des Vertrags vom 13. Juli 1841 betraf, und bei welchem es sich darum handelte, die Seemacht Rußland im Schwarzen Meere fast auf nichts zu reduciren, aufforderten, worauf die russische Regierung natürlicherweise erwiderte, daß sie keinen Vorschlag zu machen habe, da der Vorschlag zur Revision selbst nicht von Rußland ausgegangen war, sondern von den Alliirten, welche also wissen mußten, wie sie ihn ausführen wollten. Nach zwei Tagen machten nun die Alliirten Vorschläge, welche Gortschakoff mit Ausgleichungsvorschlägen erwiderte, die jedoch verworfen wurden. Nach einer anderen Angabe ging ein letzter Vorschlag von Oesterreich aus, der von den Westmächten, trotz der Beistimmung ihrer eigenen Bevollmächtigten und selbst desjenigen der Pforte verworfen ward, während Gortschakoff sich so erklärte, daß sein Beitritt unzweifelhaft erschien im Falle des Beitritts der Cabinette von London und Paris (Dunoyer S. 337). Genug aber, die Conferenzen wurden gegen Ende des Aprils eingestellt, und nach einer am 5. Juli vom Grafen Buol veranstalteten nochmaligen Versammlung, deren Erfolglosigkeit ebenfalls den Westmächten zuzuschreiben ist, wurden die Verhandlungen nicht wieder aufgenommen, bis gegen Ende des Jahres 1855, fast vier Monate nach dem Falle Sebastopols, Vorschläge Oesterreichs nach St. Petersburg gelangten, welche Rußland nach vergeblichen Gegenvorschlägen einfach annahm, so daß am 16. Januar 1856 ein Protokoll, enthaltend die Friedenspräliminarien, zu St. Petersburg unterzeichnet wurde. — Die derzeit wohlunterrichtete Triester Zeitung schilderte schon im Jahre 1854 den inneren Zustand des türkischen Staates in Folge des Krieges als einen sehr traurigen und sagte, das dermalige türkische Cabinet führe gegen seine Ueberzeugung Krieg: nur Reschid Pascha, die Creatur des Lords Redcliffe, bleibe seinem Meister getreu: die Souveränetät des Sultans sei schon für immer vernichtet. Es stimmt Alles dahin überein, daß bei der früheren Verwerfung der Friedensvorschläge die Absicht der Westmächte zum Grunde lag, erst glänzende Waffenerfolge zu erlangen, bevor sie Frieden machten. Bei Napoleon soll durch den Marschall Vaillant diese Ansicht bewirkt worden sein, und was England betrifft, so scheute sich Lord Russell nicht, im Parlamente geradezu zu erklären, daß der Krieg nur noch für die Waffenehre Frankreichs und Englands fortgeführt werde (!). Wir haben hierbei nachzutragen, daß die Räumung der Fürstenthümer von Rußland bereits am 14. August 1854 erfolgt, folglich schon damals die angebliche Ursache des Krieges beseitigt war. — Die Veranlassung zur Wiederanknüpfung der Verhandlungen ging von Napoleon aus, der plötzlich von Friedensliebe befallen worden zu sein scheint, was vielleicht den Grund hatte, daß er auf einen neuen Krieg dachte, zu welchem die Vorbereitung bereits durch die Herbeiziehung Sardiniens zum Krimkriege und hernach zu den Friedens-Conferenzen gegeben war. (M. vergl. Dunoyer S. 346 ff.) Der Definitivfriede ward bekanntlich am 30. März 1856 zu Paris abgeschlossen. Jedoch erfolgte ein Jahr später noch ein nachträglicher Vertrag, betreffend die Abtretung des Ortes Bolgrad und der Schlangeninsel, wodurch Rußland gänzlich von der Donau abgeschnitten ward (m. s. Art. **Bolgrad**). Wir müssen gestehen, daß wir die weitgetriebene Nachgiebigkeit des russischen Kaisers bei diesem Frieden und dem Nachtrage mit der Wahrung seiner Würde nicht vereinbar finden würden, wenn Rußland nicht ein so mächtiger Staat wäre, daß die von ihm gemachten Zugeständnisse im Verhältnisse zu seiner Macht doch geringfügig erscheinen. Wir haben uns nun mit diesem Frieden besonders zu beschäftigen, da durch ihn die orientalische Frage in ein neues Stadium getreten ist, wenn auch die dadurch hervorgebrachten Veränderungen mehr in den Formen und dem Schein nach als im Wesentlichen von Bedeutung sein dürften. Da aber dieser Gegenstand zugleich die Verhältnisse der von der Pforte abhängigen Nebenländer oder halbsouveränen Staaten berührt, so müssen wir zuvor diese mit einigen Bemerkungen ins Auge fassen.

IV. Geschichtliche Bemerkungen über die Verhältnisse der von der Türkei abhängigen Staaten. — 1) Rumänien. Wir beziehen uns hinsichtlich der Geschichte der unter diesem Namen vereinigten beiden Fürstenthümer Moldau und Walachei zuvörderst auf den Art. Rumänien. Wir machen darauf aufmerksam, daß schon im 14. Jahrhundert und in den nächstfolgenden durch eine Reihe von Capitulationen beiden Fürstenthümern von den Türken eine Art von Autonomie zugestanden worden ist. Es wird angegeben, daß die Sultane sich nur die Oberhoheit gegen einen von den Woiwoden, d. h. den von der Geistlichkeit und den Bojaren gewählten Häuptern, welche immer Christen waren, zu erlegenden Tribut vorbehielten. Gegen die Behauptung, daß die Fürstenthümer souverän geblieben seien, ist angeführt, daß sie seit 1711 ihre Rechte durch den Bruch der Verträge und durch kriegerische Erhebungen gegen die Pforte preisgegeben haben, und was sie später an Rechten (zuerst wohl in Folge von Verbindungen mit dem Zaren Peter I.) erhielten, dem russischen Protectorat oder der gesammten europäischen Intervention (welche letztere wohl erst seit 1856 eingetreten ist) zu verdanken haben. Das russische Protectorat ward durch eine Reihe von Tractaten begründet, wozu ohne Zweifel viel beitrug, daß fast alle Rumänen griechischer Religion sind. Der Vertrag von Kutschuk-Kaynardschy bestimmte, daß der russische Gesandte berechtigt sein soll, zu Gunsten der Fürstenthümer zu sprechen und daß die Pforte seine Vorstellungen berücksichtigen wird. — Aus dem Art. Rumänien kann man abnehmen, welche Verdienste sich Rußland um die durch die Fanariotenherrschaft elend gemachte bäuerliche Bevölkerung, namentlich durch das vom russischen Minister Grafen Kisseleff ausgegangene „organische Reglement" (1831), so wie überhaupt um das ganze Land durch seine kräftigen Protestationen gegen die Aufrichtung einer Militärherrschaft nach den durch Ypsilanti und Wladimiresco herbeigeführten Wirren erworben hat.[1]) Das Revolutionsfieber vom Jahre 1848 ergriff auch die Moldau und Walachei. Die höhere Klasse der Bevölkerung ist französirt, und das organische Reglement ward vernichtet. Türkische und russische Militärmacht stellte die Ordnung wieder her. Die Revolution hatte den am 1. Mai 1849 abgeschlossenen Vertrag von Balta-Liman zur Folge, dessen wichtigste Bestimmungen außer der Revision des organischen Reglements diejenigen waren, welche das Recht der Pforte und Rußlands, die Fürstenthümer militärisch zu besetzen, geregelt und beiden Mächten die Befugniß vorbehalten ward, die Occupation, wenn „wichtige Ereignisse" sie verlangten, zu wiederholen. Die Folgen, welche der Pariser Friede vom 30. März 1856 für Rumänien gehabt hat, werden wir unten berühren. — 2) Serbien (s. d. Art. **Serbien**) hat seinen Namen von dem slawischen Volksstamm der Serbier oder Serben, welche dieses Land im Jahre 623 eroberten und im Jahre 640 zum Christenthum übertraten. Das Verhältniß ihrer eingebornen Fürsten wechselte zwischen Selbstständigkeit und Tributpflichtigkeit an die griechischen Kaiser oder an Ungarn, bis die Türken auf dem Schauplatze erschienen. Der Sultan Mahmud II. verleibte das Land im Jahre 1459 dem türkischen Reiche völlig ein. Es hatte unter einem türkischen Statthalter ein hartes Loos, und seine Lage ward noch dadurch sehr verschlimmert, daß es bei den Kriegen zwischen Oesterreich und der Pforte fast beständig einen Theil des Kriegsschauplatzes abgeben mußte. Im Anfange dieses Jahrhunderts ward der türkische Druck unerträglich und veranlaßte einen Aufstand, bei welchem die Serbier sich an Rußland anschlossen. Nach dem Frieden von Bukarest (1812) setzten sie aber den Krieg allein fort. Milosch Obrenowitsch zwang die Türken (1816) zu einem Uebereinkommen, wodurch den Serbiern die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten zugestanden ward. Milosch ward von ihnen (1817) zum erblichen Fürsten erwählt, in welcher Würde ihn die Pforte (1817) gegen Verpflichtung zu einem Tribut bestätigte, wobei auch ausgemacht ward, daß die Türken nur noch in

---

[1]) Die Protection der christlichen Fürstenthümer war gegen die Tyrannei muselmännischer Pascha's nöthig; daß sie davon befreiet sind, haben sie nur Rußland zu danken. Als Rußlands Generale der Tyrannei der Bojaren gegen ihre Leibeigenen Einhalt thaten, wurde der russische Einfluß diesen Herren unbeliebt, doch hatten die Russen niemals nöthig, ihre Protection mit Füsilieren und Hängen aufrecht zu erhalten. Rußland kann aber auf die ionischen Inseln — wo dergleichen unter englischer Herrschaft geschah — hinweisen. (Oesterreichischer Zuschauer, J. 1856 Nr. 13.)

Belgrad seßhaft bleiben, daselbst aber mit den Serbiern gleiche Rechte haben sollten. Der Fürst ließ im Jahre 1835 eine Verfassungsurkunde ausarbeiten, welche unter russischem Einflusse zu Stande kam und die Genehmigung der Pforte erhielt. Es entstanden aber darauf Unruhen, welche ihn zur Abdankung veranlaßten. Im Jahre 1860 bewarb sein jüngster Sohn Michael sich um die Anerkennung der Erblichkeit seiner Würde für seine Familie bei der Pforte, jedoch, trotz der Unterstützung Rußlands, ohne Erfolg. Die Frage, wer sein Nachfolger sein wird, ist, so viel wir wissen, noch schwebend und die Erblichkeit der Fürstenwürde von der Pforte nicht anerkannt. — Vor Kurzem haben aber die Türken auch die Citadelle von Belgrad auf Anhalten des Fürsten geräumt und dem Fürsten übergeben. Auch sind Unterhandlungen zur Entfernung der Türken aus der Stadt Belgrad gegen Entschädigung angeknüpft und sollen die desfallsigen Vorschläge des Fürsten angenommen sein von der Pforte. Im Pariser Frieden von 1826 sind die Rechte und Freiheiten dieses Fürstenthums unter den Gesammtschutz der contrahirenden Mächte gestellt. — 3) Samos (s. Art. Samos) hat sich zahlreiche Vorrechte, wie keine andere Insel unter türkischer Herrschaft von der Pforte verschafft, indem es namentlich im Freiheitskampfe der Jahre 1821 u. ff. eine rühmliche Rolle spielte, auch sein Gemeinwesen unter dem Einflusse eines trefflichen Bürgers der Insel in ausgezeichneter Weise ordnete. Im Jahre 1832 ward unter Vermittelung Frankreichs, Englands und Rußlands festgesetzt, daß Samos ein besonderes Fürstenthum unter dem Schutze dieser Mächte bilden solle: ein aus den Vornehmsten der Insel frei gewählter, unter dem von der Pforte zu ernennenden Fürsten stehender Rath sollte die innere Verwaltung besorgen und dahin gehörige Fragen entscheiden. Er soll von der Religion der Samioten sein, jedoch einen Stellvertreter (Kaimakan) gleichen Glaubens statt seiner ernennen dürfen. Truppen sollen sich nie auf Samos aufhalten. Der dortige Erzbischof soll, wie bis dahin, vom griechischen Patriarchat in Konstantinopel ernannt werden. — Weitere Rechte und Begünstigungen gewährte die Pforte noch im Jahre 1849, nachdem eine von Kaimakans des Fürsten Vogorides geführte Regierung durch Mißbräuche und Erpressungen große Unzufriedenheit erregt hatte, welcher sodann durch den Fürsten Kallimachis und seinen Kaimakan abgeholfen ist. — 4) Aegypten kommt wohl allein unter den außerhalb Europa von der Türkei abhängigen Ländern für unsere Frage einigermaßen in Betracht, auch wenn, wie wir meinen, die Pforte ihr Recht der Oberhoheit über Algier an Frankreich noch nicht förmlich abgetreten hat. Es ist aber hier darüber nur zu bemerken, daß es als Vicekönigreich seit Mehemed Ali fast so gut wie unabhängig von der Pforte geworden ist, jedoch einen Tribut an dieselbe bezahlte, wogegen diese versprochen hat, den Vicekönig immer aus der Familie Mehemed's auf Lebenszeit zu ernennen. Auch scheint es, daß der Vicekönig irgend eine Verpflichtung zur Kriegshülfe in vorkommenden Fällen eingegangen ist. — Die Kopten, d. h. die christlichen Nachkommen der alten Aegypter, scheinen volle Religionsfreiheit zu genießen. Es scheint, daß die Engländer einen beherrschenden Einfluß auf die Regierung dieses für den asiatischen Handel so wichtigen Landes ausüben, den ihnen jedoch die Franzosen gelegentlich streitig zu machen suchen. — Der jetzige Vicekönig hat eine Art von Constitutionalismus, vermittelst einer Versammlung der Notabeln, eingeführt. [1])

V. Jetziger Stand der orientalischen Frage. Wenn wir die durch den Frieden vom 30. März 1856 gestiftete Ordnung nur als eine scheinbare betrachten können, so gehen wir von der Ansicht aus, daß die Hauptbestimmungen des Friedens nicht geeignet sind, in der beabsichtigten Weise von dauerhafter, den Absichten der Urheber entsprechender Wirkung zu sein, was sich auch schon mehr, als bisher der Fall war, gezeigt haben würde, wenn nicht seit jenem Frieden Europa durch andere Wirren beständig in Athem gehalten und die Aufmerksamkeit der an der Spitze der europäischen Politik stehenden Persönlichkeiten auf andere Gegenstände gelenkt worden wäre. Die Türkei erscheint in dieser Friedensacte fast als ein Kleinod, an dessen Erhaltung die

[1]) In der Kreuzzeitung ward vor Kurzem auch Montenegro unter den Ländern genannt, welche den Großsultan als ihren Suzerain betrachten. Wir beziehen uns dagegen auf den Art. Montenegro. Es scheint nicht, daß die etwanigen Ansprüche der Pforte auf die Suzerainetät von den Montenegrinern anerkannt werden.

sämmtlichen anderen contrahirenden Mächte mit Eifersucht Theil nehmen wollen. Dabei liegt freilich theilweise zum Grunde, was einmal Graf Nesselrode an seine diplomatischen Agenten schrieb: „L'empire Ottoman empêche le choc des rivalités qui s'il venait à tomber, se heurteraient aussitôt pour s'en disputer les ruines (Dunoyer l. c. p. 276). Also stoßen wir hier wieder auf das sog. europäische Gleichgewicht, dessen Begriff von Stahl in einer seiner Reden als ein relativer bezeichnet ist. Daß nun durch den Friedenstractat die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des türkischen Staates unter die gemeinschaftliche Garantie der sämmtlichen contrahirenden Mächte in dem Sinne gestellt ist, daß keine derselben in vorkommenden Fällen gegen dasselbe einschreiten kann, ohne daß sich die übrigen einmischen (Art. 7), ist eine Bestimmung, die, wenn sie unter Umständen einen Krieg verhindern mag, auch Kriege erzeugen kann, ähnlich dem Krimkriege, der mit der Behauptung einer Störung des Gleichgewichts begründet werden wollte, die, wie ebenfalls Stahl sagte, nicht auf unmittelbar erkennbaren Thatsachen, sondern auf Folgerungen und Combinationen beruhte. Beiläufig müssen wir auch dem Ausspruche Stahl's beistimmen, daß es anstößig sei, einen mohammedanischen Besitzstand (und mohammedanische Gewalt und Herrschaft) über eine christliche Bevölkerung zu garantiren. Die zeitraubenden Verhandlungen, betreffend die sog. Neutralisirung des Schwarzen Meeres, hätte man sich ersparen können, da man am Ende im Wesentlichen auf den Vertrag vom 13. Juli 1849 zurückgekommen ist, zu dessen Abänderung Rußland (s. oben) keinen Vorschlag, wie von ihm verlangt ward, machen wollte. Die Abänderungen oder vielmehr Zusätze, welche man machte, bestanden darin, daß es, wie der Pforte, so auch der russischen Regierung, freistehn sollte, 6 Dampfer und einige kleinere Schiffe für den Küstendienst auf dem Schwarzen Meere zu halten, und daß keine Schiffsarsenäle an den Küsten des Meeres angelegt werden sollten. Auch diese letztere Bestimmung ist wohl nicht von Bedeutung für Rußland, da es dadurch nicht am Schiffsbau zu Nikolajew gehindert wird. Der wahrscheinliche Zweck dieses ganzen Punktes, Rußland zu demüthigen, indem man ihm die freie Benutzung eines maris proximi, wie das Schwarze Meer nach völkerrechtlichem Begriffe für Rußland ist, verkümmerte, ist ebenfalls nur scheinbar erreicht.[1]) Daß der russische Kaiser sich dazu verstanden hat, ungefähr 200 Quadratmeilen von Bessarabien abzutreten und sich so von der Donau abschneiden zu lassen, ist freilich ein auffallender Beweis seiner Neigung zum Frieden, aber für den russischen Handel erscheint es von sehr geringer Bedeutung, wenn man erwägt, wie klein die Strecke der Donau war, welche das russische Gebiet bespülte. Dagegen hat man freilich über die nunmehrige Freiheit der Donauschifffahrt triumphirt, die von Rußland, wir wissen nicht recht, wie, behindert gewesen sein soll, übrigens aber auch, sofern sie über die Donaumündung ins Schwarze Meer geht, nicht von der viel gerühmten Wichtigkeit namentlich für Deutschland ist. Wenn Andere sagen, Rußland habe, als es die Donaumündungen beherrschte, anderen Staaten schaden können, so scheint es uns in solcher Beziehung nicht darauf anzukommen, was ein Staat allenfalls thun kann, sondern auf das, was er wirklich thut. Will man sich gegen alles Können eines Staates sichern, so muß man ihn aller seiner Machtmittel berauben, welche dann aber das Können anderer Staaten verstärken, die sich diese Machtmittel zueignen. Rußland ist durch diese Trennung von der Donau übrigens einer bedeutenden Last, nämlich der Verpflichtung zu der schwierigen Schiffbarerhaltung der Donaumündungen entledigt worden.[2]) Das in den Tractat

---

[1]) Die russische Flotte mit Landungstruppen ist nur einmal von Sebastopol vor Konstantinopel erschienen, aber nicht zum Angriffe, sondern zum Schutze des Sultans gegen Ali Pascha von Aegypten. — Fremde Kriegsschiffe zum Schutze des Handels waren dort nie nöthig. (Oesterreichischer Zuschauer, J. 1856, Nr. 13.)

[2]) In der interessanten Schrift des General-Lieutenants Jochmus („Der syrische Krieg und der Verfall des Osmanen-Reiches seit 1840, mit Bezug auf die orientalische Frage, Frankfurt a. M. 1856") wird angegeben, daß Griechen aus Konstantinopel, welche sich für den Leichterdienst schweres Geld zahlen ließen, die Capitäne der Handelsfahrzeuge häufig anwiesen, ihren Ballast auf der Donaubarre auszuwerfen, um die Sandbank zu erhöhen. — Ebendort wird angeführt, daß der österreichische und deutsche Donauhandel stromabwärts sich auf ungefähr 18 Mill. Gulden belaufe, wovon nur 6 Millionen über die Barre ins Schwarze Meer gehen. Andere Handelswege, z. B. über Triest, nach der Levante, sind wohlfeiler. Jochmus führt an, daß der ganze Sulina-

aufgenommene Verbot der Wiederbefestigung der Alandsinseln hat Rußland sich vielleicht aus Höflichkeit gefallen lassen, um den Westmächten eine kleine Ergötzlichkeit für das Fiasco, welches sie mit ihren Ostsee-Expeditionen gemacht haben, zu gönnen. Desto wichtiger ist aber der Art. 9 des Tractats. In demselben wird bemerkt, daß der Sultan Anzeige von einem „aus seinem freien souveränen Willen" erflossenen Firman gemacht habe, durch welchen er das Schicksal seiner Unterthanen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und der Nationalität verbessere. Die christlichen Unterthanen sind nur im Allgemeinen dabei erwähnt, mit der Bemerkung, daß er seine „großmüthigen Absichten gegen sie" durch diesen Firman „bekräftige". Die anderen contrahirenden Mächte erklären, daß sie den hohen Werth dieser Mittheilung anerkennen, und constatiren als selbstverständlich, daß sie sich der Einmischung in die Beziehungen des Sultans zu seinen Unterthanen und in die innere Verwaltung des Reiches enthalten werden. Der dürre Wortlaut dieses Artikels hebt also das alte Schutzrecht oder, wenn man will, Interventionsrecht Rußlands, Oesterreichs und anderer Mächte, welches zu Gunsten der Rajahs, welche Glaubensbrüder dieser Mächte sind, ihnen zustand, auf. Wie ernstlich diese Aufhebung aber gemeint gewesen ist, oder vielmehr wie wenig ausführbar sie ist, zeigen die mancherlei intervenirenden Schritte, welche die Großmächte in der neuesten Zeit gethan haben und ohne Zweifel noch ferner thun werden. Dabei kommen freilich die Bedenken in Betracht, welche gegen die Gültigkeit jenes Verzichtes auf Einmischung erhoben werden können. Zuvörderst ist es für ein so wichtiges diplomatisches Actenstück fast komisch, daß der in Rede stehende Firman weder dem Datum noch dem Titel nach, noch sonst bestimmt bezeichnet ist, also die ganze mit seiner Erwähnung in Verbindung gesetzte Erklärung als ein referens sine relato erscheint. Es steht nun dem Leser freilich frei, zu errathen, daß der Hat Humayun, welcher, als ein Product der Reform-Conferenz (die außer dreien türkischen Mitgliedern aus Lord Stratford, Freiherrn v. Prokesch und v. Thouvenel bestand) unter dem 26. Januar 1856 vom Sultan genehmigt war (m. s. Ghyllani, Chron. Handbuch u. s. w. S. 149), gemeint ist. Nimmt man nun dieses an, so entsteht das Hauptbedenken, daß die wichtigsten Punkte dieses Gesetzes (so muß man es doch nennen) mit dem osmanischen religiös-politischen Staatsrechte in geradem Widerspruche stehen, also die Befugniß des Sultans, der in keinem Stücke die religiöse Gesetzgebung abzuändern das Recht hat, überschreiten, mithin null und nichtig sind. Dies gilt namentlich von allen denjenigen Bestimmungen, welche auf eine Gleichstellung der Gläubigen und der Nichtgläubigen hinauslaufen. [1]) — Wir haben noch zu erwähnen, daß der Tractat die Rechte und Freiheiten der Donaufürstenthümer, mit Inbegriff Serbiens, bestätigt, aber das ausschließliche russische Protectorat abschafft und sie unter den Gesammtschutz der contrahirenden Mächte stellt, wobei man denn an das Sprichwort erinnert wird, daß viele Köche den Brei verderben. — Außerdem ward bestimmt, daß durch eine Commission der Vertragsmächte die Verfassungsverhältnisse der Fürstenthümer neu geregelt werden sollten. Wir beziehen uns hinsichtlich der darauf sich beziehenden Verhandlungen und der daraus hervorgegangenen Convention vom 19. August 1858 auf den Artikel **Rumänien**, aus welchem wohl zu erhellen scheint, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, es beim Alten zu lassen, anstatt einen so complicirten constitutionellen Mechanismus an die Stelle zu setzen. Die factische Vereinigung der beiden Fürstenthümer unter dem Fürsten Cusa hat ohne Zweifel dazu beigetragen, das französische Wesen und Treiben daselbst völlig herrschend zu machen. Mit der Vereinigung sollen alle Moldauer unzufrieden gewesen sein, und daß sie es noch sind, scheint ein Aufstand zu beweisen, der sich zu Gunsten der wieder vorzunehmenden Trennung zur Zeit der Abdankung des Fürsten Cusa (im Jahre 1866)

Streit fast nur eine locale Concurrenzfrage der Odessaer und Galaczer Kornhändler sei. — Darum so viel Lärm? — Er bemerkt ferner: Man verdanke es allein den Russen, daß überhaupt ein europäischer Handel im Schwarzen Meere existire: dieser habe sich erst seit dem Frieden von Kainardji 1774 entwickelt und seit dem Frieden von Adrianopel (1829) seinen vollen Aufschwung genommen (a. a. O. S. 83).

[1]) Vous parlez de la dignité du Sultan que vous pretendez défendre contre les empiétements de la Russie, et comment le traitez-vous vous-même? Vous lui demandez des reformes contraires à la loi du prophète, sur laquelle repose toute son autorité (Encore quelques mots etc. p. 68).

in der Moldau erhoben hat, aber freilich bald gedämpft worden ist.[1]) Die Abdankung (im Februar 1866) war eine erzwungene, wahrscheinlich veranlaßt durch seinen von einem Plebiscit begleiteten und von der Pforte schon in der Hauptsache genehmigten Staatsstreich und die Neuerungen, welche Cusa, namentlich in den bäuerlichen Verhältnissen und in Betreff der Klostergüter vornahm.[2]) Wir erinnern uns, vor Jahren ein Gutachten des früheren Fürsten, Ghika, gelesen zu haben, in welchem mit guten Gründen die Beibehaltung der alten bäuerlichen Verhältnisse vertheidigt ward. — Im April 1866 ward der Fürst Karl von Hohenzollern auf Vorschlag der Statthalterschaft und des Ministeriums fast einstimmig von den Volks-Repräsentanten in beiden Fürstenthümern gewählt und zum Fürsten von Rumänien proclamirt. Auch ist er, gegen Anerkennung des Vertrags zwischen der Pforte und den Fürstenthümern, von der Pforte und von den Großmächten anerkannt, und ihm die Anerkennung der Erbfolge in gerader Linie zugestanden. In Serbien sind unseres Wissens keine Verfassungsveränderungen vorgefallen. Doch hat, nach öffentlichen Nachrichten, der Fürst von Serbien kürzlich von der Pforte alle die Rechte verlangt, welche dem Fürsten von Rumänien zugestanden sind. Nach dem neuesten Zeitungsberichte haben die Verhandlungen zu einer Abmachung geführt: die Pforte scheint im Gefühle ihrer Schwäche nachgegeben zu haben, und die türkischen Truppen räumen auch Semendria und Fetislan. Uebrigens hat im Jahre 1862 der serbische Senat einen Beweis gesunder staatsmännischer Einsicht gegeben, indem er ein durch ein Gesetz über die Organisation der Centralverwaltung in Aussicht gestelltes Ministerverantwortlichkeitsgesetz mit der Bemerkung ablehnte, daß in Augenblicken der Gefahr der Staat nur durch den energischen Willen des Fürsten gerettet und erhalten werden könne. — An Aegypten hat im August 1865 die Pforte zwei Districte am rothen Meere (wahrscheinlich aus Geldnoth) gegen einen jährlichen Tribut von $2^1/_2$ Million Piaster cedirt.

Der Friede von 1856 ist das Resultat eines Krieges, welcher, nach glaubwürdigen Angaben, eine halbe Million Menschen und ungefähr sieben Milliarden gekostet hat (Dunoyer, l. c. p. 241). Die Zwecke dieses Krieges sind nicht im Geringsten erreicht worden: weder Rußland ist seiner Macht beraubt, noch die Türkei vor ihrem gänzlichen Verfalle geschützt. Der Zustand der letzteren und ihrer christlichen Unterthanen ist um nichts gebessert. Der Hat Humajun ist seit 11 Jahren eben so ein todter Buchstabe, wie es der Hatti-Scheriff von Gülhane seit 25 Jahren trotz der Tansimats (d. h. der Vollziehungsgesetze) und des im Jahre 1854 auf Andringen der auswärtigen Mächte eingesetzten Vollziehungs-Rathes ist. Dieses Alles ist notorisch. Doch haben wir es nicht für überflüssig gehalten, specielle Belege, betreffend diese Zustände, zu sammeln. Wir gehen dabei auf die Zeit vor dem Kriege zurück, weil die damaligen Zustände allem Anscheine nach durch den Frieden von 1856 eben nicht verändert sind. Wir glauben zuvörderst den Kaiser Nikolaus um so mehr als eine hierher gehörige Autorität betrachten zu dürfen, da er ohne Zweifel durch seine Gesandten und Consuln von den türkischen Zuständen vollständig unterrichtet war. Bekannt ist, wie er sich im Allgemeinen über den „kranken Mann" ausgesprochen hat. Er fürchtete Anarchie und einen chaotischen Zustand. Schon im Jahre 1844 bei seiner Anwesenheit in England besprach er sich darüber mit englischen Staatsmännern und äußerte: die alte Türkei sei seit der Einimpfung des modernen Liberalismus verschwunden; die Experimente, welche man mache, kündigten vielleicht den Sturz des Reiches an, es gebe in der Türkei keine Elemente einer provinziellen oder gemeindlichen Regierung. (Steger, Ergänzungs-Conversationslexikon, Bd. IX., S. 657 u. 670.) Graf Nesselrode hatte dieselben Ansichten, wie sich aus seinen Depeschen ergiebt. Er schrieb: die Türkei enthalte viele Elemente der Auflösung und unvorhergesehene Umstände könnten ihren Sturz beschleunigen, den man möglichst hintanzuhalten suchen müsse. An Baron Brunnow schrieb er unterm 14. Januar 1853 u. A.: Rußland werde Alles vermeiden, was geeignet sei, den „schwankenden und schwachen Körper zu erschüttern oder in Staub zerfallen

---

[1]) M. vgl. die Glaserschen Jahrbücher, Heft 28, S. 380.

[2]) M. s. Glaser's Jahrbücher, Heft 18, S. 595. — H. 27, S. 284. — H. 5, S. 550. — H. 21, S. 288. — H. 6, S. 654. — H. 8, S. 178. — H. 10, S. 352. — H. 28, S. 380. — H. 11, S. 456.

zu lassen" (ebendas. S. 657). Der Fürst Gortschakoff sieht Gefahren für den türkischen Staat in Folge „der inneren Desorganisation, der heftigen Leidenschaften und vielleicht auch von Hintergedanken, an welchen wir keinen Antheil haben." (Schreiben an Brunnow, in der Zeitung „Das Vaterland" Nr. 71 d. J.) Wichtiger noch sind die Stimmen in dieser Beziehung ohne Zweifel unparteiischer englischer Staatsmänner, namentlich der Lords Grey, Clarendon, Stratford de Redkliffe und des bekannten Layard (Encore quelques mots etc. p. 44 ss.). Lord Grey (in einer Parlamentsrede am 14. Februar 1864) tadelt überhaupt die Theilnahme Englands an dem Streite zwischen Rußland und der Pforte als einen Hauptfehler, den man mit der Sorge für die Unabhängigkeit der Pforte beschönigen wolle, und sagt: „Wer die diplomatischen Actenstücke gelesen und die Art und Weise beobachtet hat, in welcher der unglückliche Sultan in Betreff der Frage der heiligen Orte hin- und hergezerrt (tiraillé) ist, wird mit mir dahin übereinstimmen, daß es nur bitterer Spott ist, von der Unabhängigkeit des ottomanischen Reiches zu sprechen." Er kennzeichnet sodann den Ursprung der Herrschaft der Türken, welche seit 400 Jahren die Bevölkerung eines der schönsten Länder der Welt mit Füßen getreten hätten. Er setzt hinzu, daß ihre angebliche Besserung unmöglich, nach seiner Meinung, sei, so lange sie Mohammedaner bleiben. Er beruft sich auf den Lord Clarendon, welcher an Lord Stratford am 24. Juni 1853 geschrieben habe: an eine wahre Sympathie der Christen für ihre Herren sei nicht zu denken, so lange sie keine Gerechtigkeit für ihre Personen und ihr Eigenthum zu erwarten haben, weil sie als ein untergeordnetes Geschlecht und als unwürdig der Gleichstellung mit den Anhängern Mohammeds betrachtet werden. — Besonders wichtig ist das Zeugniß, welches Lord Stratford, der seit 1825 bis 1827, und sodann von 1841 bis 1858 die Gesandtenstelle in Konstantinopel bekleidete, dem türkischen Wesen und Treiben ertheilt hat. In einer um das Jahr 1852 bei einem ihm gegebenen Mittagsmahle zu Konstantinopel gehaltenen Rede sprach er von der Corruption, die schon die Eingeweide des türkischen Gesellschaftswesens ergriffen habe (qui a rongé jusqu'aux entrailles de la société Turque), und der Verbindung roher Gewalt mit Betrug und Intrigue, welche jeden Fortschritt hindere und sogar gleichsam die umgebende Atmosphäre vergifte. In einer dem Dolmetscher der Gesandtschaft ertheilten Instruction vom 4. Juli 1854 spricht er von den schon bei häufigen Gelegenheiten zur Kenntniß der Pforte gebrachten scheußlichen Vorfällen von Grausamkeit, Raub und Mord, welche in den Consularberichten verzeichnet würden und den Zustand der Verwirrung (l'état de trouble) und schlechten Verwaltung, der in mehreren Theilen von Rumelien vorherrsche, constatirten. Er setzt hinzu, im Allgemeinen seien diese Vorfälle dem muselmanischen Fanatismus zuzuschreiben, der durch Habsucht und den Haß gegen die christlichen Unterthanen des Sultans aufgeregt würde (l. c. pag. 47 seq.). — Herr Layard in dem Berichte über seine letzten Untersuchungen zu Ninive, in welchem er den erbärmlichen Zustand der Bevölkerung jener Gegend schildert und die Folgen der Verwerfung des russischen Ultimatums abseiten der von England berathenen Pforte darlegt, setzt den seiner Meinung nach drohenden Fall eines Aufstandes der Christen zu Gunsten Rußlands, wobei dieses nur als Hülfsmacht erscheinen würde. Die Türken würden dann, sagt er, sehen, daß ihre gefährlichsten Feinde nicht die Russen, sondern die „Christenhunde" seien, und im Falle ihrer Wiederunterwerfung werde dann der Fanatismus sein Werk thun. Bei einem solchen Aufstande würde es eine Unmöglichkeit sein, daß die Engländer den Muhammedanern beiständen, und jene würden keine andere Alternative haben, als die von ihnen zum Kriege getriebene Macht im kritischsten Augenblicke im Stiche zu lassen (l. c. pag. 49 seqq.).[1] Daß nach dem Erlasse des Hat Humajun die Verhältnisse und Umstände sich eher verschlimmert, als verbessert haben, wird jedem Zeitungsleser bekannt sein. Wir erinnern uns, gleich nach seiner Bekanntwerdung Nachrichten von dadurch veranlaßten Unruhen gelesen zu haben; es ist schon vor zehn Jahren zu blutigen Excessen gekommen. In den letzten Jahren haben sich Nachrichten über dergleichen auffallend gehäuft. Um

[1] Wir schließen hieran noch den Ausspruch des Grafen Ficquelmont: „Die Türkei ist das Reich des Todes, ohne die Wohlthat der Wiedererzeugung."

nicht zu weit zurückzugehen, erwähnen wir zuerst ein Circular des Fürsten Gortschakoff vom Jahre 1860, in welchem er sagt: Während der letzten Jahre habe sich nach officiellen Berichten der Zustand der Christen unter der Herrschaft der Pforte in Bosnien, Bulgarien und der Herzegowina noch verschlimmert. „Wir haben, setzt er hinzu, vergeblich versucht, die türkische Regierung aufzuklären und alle Mittel der Ueberredung erschöpft, die Christen zur Geduld zu veranlassen.“ M. s. „Das Vaterland“, Jahrg. 1866 B., wo auch Beispiele von harter oder grausamer Beitreibung der Steuern angeführt sind. Dieselbe Zeitung (Nr. 26 vom Jahre 1867) berichtet über den Inhalt einer Beschwerdeschrift der provisorischen Regierung von Epirus und Thessalien an die Consuln der christlichen Mächte, betreffend den unerträglichen Steuerdruck: Es wird unter Anderem angeführt, daß, abgesehen von allen bisherigen drückenden Steuern und Lasten, den Unterthanen wegen des Kriegs auf Kreta eine Abgabe, betragend 30 Procent vom Werthe ihrer Producte, aufgelegt sei. Im September vorigen Jahres sind 40 Dorfschaften in Epirus von ihren Einwohnern verlassen worden, weil der Pascha sie zwingen wollte, ein Treuegelöbniß an den Sultan zu unterzeichnen. Sie zogen sich in die Berge und proclamirten ihre Unabhängigkeit (Glaser's „Jahrbücher“, Heft 34, S. 362.) Eine bekannte Zeitung („Der Nord“) erwartet nur dann erst Herstellung der Ruhe, wenn das Uebergewicht der Grundsätze des Korans in allen Regierungs- und Administrativzweigen gebrochen sei. Der „Russische Invalide“ beweist, auf Actenstücke gestützt, daß keine der Verpflichtungen der Türkei, die den Christen gegenüber eingegangen seien, namentlich in der letzten Zeit zur Ausführung kam: seit dem Hat Humayun sei nichts gebessert, dessen Bestimmungen seien umgangen, verletzt und überall der Allmacht des Korans gewichen. Das russische Blatt erhielt auch einen Bericht aus Korfu, betreffend eine Zusammenkunft der Führer des epirotisch-thessalischen Aufstandes mit dem französischen Consul. Sie erklärten, daß sie die Waffen nicht vor Herstellung der vollständigsten Autonomie niederlegen würden: sie seien ihres Eigenthums beraubt, durch Steuern erdrückt, die Ehre ihrer Frauen und Töchter sei preisgegeben. In demselben Blatte, in einem Schreiben aus Smyrna vom 2. Februar, war die Erwartung einer allgemeinen Erhebung gegen die Christen am Bairamsfeste geäußert. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß ein großer Unterschied zwischen Konstantinopel und den Hafenstädten einerseits und den inneren Provinzen andererseits existire (in jenen Städten bewirkt ohne Zweifel der Verkehr mit Fremden Milderung des Religions- und Racenhasses). Besonders schlimm ist es natürlicherweise, wo Arnauten-, Drusen- und dergleichen Volksstämme, die von Raubsucht aufgestachelt werden, hausen. Ein Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung aus Pera (Nr. 70 dieses Jahrgangs) bemerkt, daß alle bisherigen Versuche von Europäern, sich in der Türkei anzusiedeln und Grund zu erwerben, ohne Ausnahme mißglückt seien wegen des Mangels an Achtung für das Eigenthum der Nachbarschaft: so sei z. B. eine österreichische Ansiedelung bei Burgos zu Grunde gegangen; außerdem werde durch die Habsucht der Provinzialbeamten und die unsinnige Steuergesetzgebung jeder nutzungsreiche Betrieb unmöglich gemacht. Als Beispiel wird angeführt, daß im Bezirke von Ismid, in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt, nach dreijährigem Mißwachs den Bauern die Pflüge und das Ackervieh weggenommen seien. — Die Mißbräuche erstrecken sich bis in die höchsten Regionen der Regierung. So hat man die gleichsam chronische Verschwendung der Damen des Serails, die natürlich nicht ohne Einfluß auf die Finanzzustände ist, angeführt, so wie die kostbare Baulust des Sultans, der sich übrigens willig gezeigt haben soll, seinen Hofstaat zu beschränken. — Wir erinnern hiebei auch an den Art. **Türkei** S. 693, wo gesagt wird: „Vom Sultan abwärts bereichern sich alle Beamten, sie raffen Schätze auf Schätze zusammen, welche bei ihrer Mäßigkeit und ihrem Geize immer sich mehren.“ Was soll man dazu sagen, daß der Patriarch zu Konstantinopel auf Verlangen der Banquiers (!) der Pforte, die zugleich Banquiers der Synode sind, abgesetzt werden kann, wie dieses im letztvergangenen Februar geschehen sein soll, da sie ein gewisses Depositum nicht zahlen wollten, so lange Sophronius Patriarch sei! — Ein Artikel der „Augsb. A. Zeitung“ aus Petersburg vom 2. März d. J. sagt: Das ganze russische Volk von Archangel bis Astrachan habe die Leiden seiner Glaubensgenossen mitgefühlt und sei ihnen durch seine Gaben zu Hülfe gekommen. — Das „Jour-

nal de St. Petersbourg" vom 3. März d. J. spricht von einer Serie von Depeschen der russischen Regierung von den Jahren 1860 und 1861: sie habe schon damals die Großmächte zum Einvernehmen aufgefordert, um verhängnißvollen Ereignissen zuvorzukommen, und sei auch von den Westmächten die Nothwendigkeit von Reformen anerkannt, die Apathie und der böse Wille der Pforte verurtheilt: die Bemühungen seien fruchtlos geblieben [1]). In der Chronik der Zeitereignisse, welche die Glaserschen „Jahrbücher" in jedem Monat giebt, finden sich häufig Nachrichten von Aufständen oder deren Vorzeichen in der Türkei: (so in Heft 4, S. 447; H. 39, S. 266; H. 35, S. 452; H. 34, S. 362 f.; H. 37, S. 96; H. 36, S. 551 und S. 552). Zu den schwächsten Seiten der türkischen Regierung gehört bekanntlich das Finanzwesen. Im J. 1865 wollte sie einen Theil ihrer Truppen entlassen, konnte ihnen aber nicht den rückständigen Sold zahlen. Es ward wiederholentlich über den Verkauf der Kirchengüter unterhandelt: das Project ist, soweit wir wissen, am Widerspruch der Geistlichkeit gescheitert. Die Christen auf Kandia haben schon im J. 1864 die Entrichtung der Salzsteuer verweigert und die Pforte war militärisch zu schwach, um ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen.

Ueber die Lage und den Zustand der Türkei im Ganzen, insbesondere nach dem Frieden von 1856, enthält die oben erwähnte Schrift von Jochmus (welcher, aus eigener Anschauung und als gewesener Heerführer im syrischen Kriege, vollkommene Sachkunde besitzt) treffende Betrachtungen, mit deren Benutzung wir noch die folgenden Bemerkungen über diesen Punkt zur weiteren Bestätigung und Ergänzung des schon Gesagten hinzufügen. Jochmus nennt den militärischen Erfolg des Krimkrieges für die Alliirten ein „halbes" Kriegsresultat, welches durch die Eroberung von Kars, als ganzes Kriegsresultat, vollkommen im Geiste der Asiaten verwischt worden sei. Er beweist dies (S. VI u. 66) durch die theils diplomatischen, theils kriegerischen Erfolge, welche der russischen Macht sogleich nach dieser letzten Begebenheit in Asien zu Theil geworden sind. Der Friede, meint er, sei ein Bedürfniß der Westmächte geworden; er sei aber nur als ein Provisorium zu betrachten, welches die Frage der „Neugestaltung" des Orients ganz ungelöset lasse und bei der ganz inhaltlosen, bloßen Wörterformel der „Integrität und Unabhängigkeit der Türkei" habe stehen bleiben müssen. [2]) Der Tractat vom 30. März sei **nur** als ein Abschluß der ersten präliminären Phase im eigentlichen „Todeskampfe" des europäischen Osmanenstaates zu betrachten, der seit der Vernichtung der Janitscharen durch Sultan Mahmud (welche Jochmus eine Verzweiflungsthat nennt) eine sogenannte Reformperiode von 30 Jahren durchlaufen habe, in welcher er zwar schon im Jahre 1841 durch den syrischen Schutzkrieg auf die abschüssige Verfallsbahn gerathen, durch den Schutzkrieg von 1853 aber zu den „**tödtlichen**" 21 Reformpunkten (dem Hat Humayun), die ihr statt der **mäßigen** Mentschikoff'schen Note aufoctroyirt worden, gekommen sei. [3]) Die folgenden kräftigen Züge einer Schilderung der türkischen Zustände (S. 79) scheinen uns noch insbesondere hierher zu gehören. Die **allgemeinen** Gebrechen des türkischen Staatswesens bezeichnet Jochmus folgendermaßen: „Ein permanentes Schaukelsystem zwischen — den jungen Sultan leitenden — Ministerien der

[1]) Zu den ohne Zweifel wenigen Bestimmungen des Hat Humayun, deren Ausführung bisher ernstlich versucht ist, gehört wohl die Rekrutenaushebung unter den Nichtmuhammedanern. Doch erinnern wir uns irgend wo gelesen zu haben, daß sie nur theilweise ausgeführt ist. Die Regierung befürchtete wohl Reibungen zwischen christlichen und muhammedanischen Soldaten und die Gefahr, welche mit der Bewaffnung der Christen verbunden ist. Auch ist wahrscheinlich, was wir auch vernommen zu haben meinen, daß nämlich diese Neuerung zu Gelderpressungen benutzt wird. Tausch und Stellvertretung ist gestattet. M. vgl. **Steger's Lexikon** Bd. 11 S. 756 ff.

[2]) Jochmus setzt die (derzeit, im Jahre 1856) sehr merkwürdigen Worte hinzu: „C'était travailler pour le Roi de Prusse; denn Preußen hatte **den gesunden Menschenverstand gehabt**, sich **nicht** in diesen Krieg einzulassen." — Wie er anführt, erscholl im englischen Hause der Gemeinen ein „Gelächter", als Lord Palmerston den Frieden anzeigte.

[3]) In der Osterrundschau der Kreuzzeitung von 1856 wird gesagt, daß sachkundige Schriftsteller von der Kriegspartei in England die Gleichstellung der Unterthanen des Sultans, ohne Unterschied der Religion, stets als den Todesstoß des türkischen Reiches bezeichnet haben. Es wird darin ein Artikel der „Times" angeführt, der den Sultan als das Pferd in der Fabel darstellt, welches den Menschen gegen den Hirsch zu Hülfe rief und dann von dem Menschen geritten und dressirt wurde.

alten und neuen Schule, ein gegenseitiges Negiren und Hintertreiben der Verordnungen und Dispositionen der sich wechselweise ersetzenden Administrationen, und hierdurch bedingt ein ewiges Schwanken der ganzen Staatsmaschine, ein unerhörtes Corruptions- und Intriguenwesen sind die Merkmale dieses sich an unpraktische Reformtheorieen knüpfenden Zustandes. Gesteigerte, jedoch stets unbefriedigte Forderungen der Rajahs, erhöhter Widerstand der Muselmänner, Aufreizung, tödtlicher Haß und Hader in allen Klassen, Conflicte (— hervorgehend aus den Satzungen des Korans und den Bestimmungen der Reformordonnanzen —), mithin Desorganisation des Regierungssystems und Schwäche der Statthalter in den Provinzen sind die beklagenswerthen Folgen meistens ungereimter Neuerungen, oder vielmehr hohler Nachahmung europäischer äußerer Formen. Die äußere Form — fast bis zu Theaterstreichen — beherrscht die Armee und die Marine; der soldatische Geist aber, die kriegerische Disciplin, das hingebende Vertrauen im Heere, werden vermißt; die äußere Form verkündet die s. g. Finanzreform, das Factum aber ergiebt ein durch frühere Münzentwerthungen, durch gegenwärtige Veruntreuungen und Verschwendungen hervorgerufenes Deficit, welches bis zum Belaufe der anderthalbjährigen Gesammt-Einnahme des Staates angeschwollen ist; die äußere Form endlich ministerieller Decrete oder großherrlicher Firmane verheißt gleiche Rechte sämmtlichen kaiserlichen Unterthanen, die verdeckten Vorbehalte aber der Verordnungen selbst, die positiven Satzungen des Korans, das ganze muselmännische Staatsrecht, sprechen nur von Schutz, nie von Rechten ungläubiger Rajahs; eine thatsächliche Umbildung hingegen der bezüglichen Gesetze, die praktische Umbildung des hundertjährigen Usus, würde die factische Auflösung des Türkenreiches an und für sich schon bedingen, der Koran müßte der Bibel weichen." — Als specielle Ursachen und sich täglich vermehrende Anzeichen des Verfalles der Türkenherrschaft in Europa bezeichnet er sodann eine Reihe von besonderen Einflüssen: so den natürlichen Einfluß der europäischen Zustände, „den täglichen Contact einer hohen Civilisation mit der Halbbarbarei," ferner „den verdeckten oder offenen Kampf, der seit der Schlacht von Kossowa zum Islam übergetretenen illyrischen Stämme mit der s. g. Reformpartei um ihre durch jenen Religionsact erkauften Privilegien, — die nachhaltigen Einwirkungen der serbischen und griechischen Unabhängigkeitskriege, die revolutionären Doctrinen der nachbarlichen griechischen Presse und der durch die bethörte Blindheit der Redschidschen Partei bevorzugten französischen Journale, endlich in neuester Zeit die Machinationen der italienischen, polnischen und ungarischen Propaganda, dann der moldau-walachischen Revolutionäre, die sämmtlich in letzter Instanz (die türkische Einfalt und Unwissenheit ausbeutend) den Fall eines par excellence absoluten Reiches beschleunigen werden, in dessen Interesse sie für die Freiheit gegen Rußland und Oesterreich zu streiten vorgeben." [1])

Die vorstehende Darstellung der Sache scheint uns die folgende Ansicht zu begründen, betreffend die Frage, welches Verhalten der christlichen Mächte der Türkei gegenüber das rathsamste sein dürfte? — Es ist uns nicht wohl glaublich, daß irgend eine jener Mächte an die Garantie der Integrität des türkischen Staates, welche im Friedenstractat angedeutet ist, noch im Ernste denkt. Ganz kürzlich haben wir in einer Zeitung gelesen, daß die französische Regierung an die russische das Verlangen einer Garantie der unmittelbaren Besitzungen der Pforte gestellt habe, (und zwar als einer Gegenleistung für die Abtretung der Insel Kandia an Griechenland), daß dies aber von Rußland verweigert worden sei. [2]) Nach dem Friedensvertrage würde

---

[1]) Wir haben die vorstehenden Mittheilungen aus der Schrift des Generals Jochmus um so weniger für überflüssig gehalten, da wir diese Schrift, so viel wir uns erinnern, nirgend erwähnt gefunden haben. Man kann mit der vorstehenden Schilderung eine Rede vergleichen, welche ein anderer Kenner des Türkenwesens, Lamartine, in der französischen Nationalversammlung gehalten hat. Sie schließt mit den Worten: „überall Ruinen und Verzweiflung — das ist das Bild des ottomanischen Reiches."

[2]) In den Wiener Conferenzen lehnte Fürst Gortschakoff das an Rußland gestellte Verlangen, die Integrität des ottomanischen Reiches zu garantiren, mit der Bemerkung ab, daß in Folge dessen ein neuer Krieg zwischen Rußland und Frankreich als möglich erscheinen würde, da Algier noch nicht an Frankreich abgetreten sei. Die vier Garantiepunkte sind eben so elastisch (sagt Jochmus), wie manche Satzungen des Korans.

jenes Verlangen wohl als überflüssig erscheinen, aber wir denken uns, daß die Contrahenten desselben sich, wenn auch nur stillschweigend, wechselseitig von der betreffenden Bestimmung entbunden haben, und daß auch die Pforte damit sehr zufrieden ist, weil sie die Erfahrung gemacht hat, daß sie von solchen Liebesdiensten keine Vortheile, sondern nur Lasten und Verluste erntet.[1]) Eben so wenig würden wir es zweckmäßig finden, wenn christliche Mächte einem so faulen Staatswesen, etwa mit Waffengewalt, zu Hülfe kämen, um die inneren Unruhen, die doch immer wieder auf's Neue ausbrechen, zu dämpfen. Nur ausnahmsweise würden wir ein solches Einschreiten billigen, wenn aus solchen Unruhen auch für die Ruhe und Sicherheit fremder Mächte Gefahren entständen, was namentlich der Fall sein könnte, wenn jene Unruhen von der revolutionären europäischen Propaganda angestiftet oder unterhalten würden. Auf der anderen Seite ist für den natürlichen Wunsch, das Türkenthum in Konstantinopel gestürzt und ein christliches Regiment dort aufgerichtet zu sehn, unter den jetzigen Verhältnissen schwerlich in naher Zukunft von einem äußeren Kriege die Erfüllung zu hoffen. Zwar finden wir in dem von einem Politiker gemachten Einwurfe, daß dadurch eine Lücke in den europäischen Staaten- und Bevölkerungsverhältnissen entstehen würde, kein unüberwindliches Bedenken, da die Lücke sich wohl durch christliche Staaten und durch die ohnehin weit überwiegende christliche Bevölkerung der jetzt türkischen Länder in nicht gar zu langer Zeit wieder ausfüllen würde. Auch wäre es nicht nöthig, die 4 bis 5 Millionen Türken aus Europa zu vertreiben, wenn sie oder so viele von ihnen bleiben wollen und man sie unter den nöthigen Bedingungen ihrem Glauben und ihren Gebräuchen gemäß leben ließe. Aber wie soll zu einem Kriege gegen die Türkei die nöthige dauerhafte Einigung aller Großmächte bewirkt werden, zumal bei den jetzigen zerfahrenen politischen Verhältnissen, bei der Grundsatzlosigkeit der heutigen Diplomatie, bei der Unzuverlässigkeit der Allianzen und sonstigen Verträge und bei dem allseitigen Mißtrauen? Die von Jochmus eifrig empfohlene Verständigung zwischen den beiden Nachbarstaaten Oesterreich und Rußland würde zwar, unserer Meinung nach, im Allgemeinen nicht so schwierig sein, wie Manche wohl glauben, wenn sich die Leiter derselben von gewissen hinderlichen Stimmungen losmachen könnten; aber sofern seine Meinung gewissermaßen auf eine Theilung des türkischen Gebietes unter ihren Einfluß hinausgehen sollte (was uns nicht klar ist, da doch auch er die wenigstens vorläufige Erhaltung des status quo empfiehlt), würde sie, wenigstens unter den jetzigen Verhältnissen, auf den entschiedensten Widerspruch der anderen Großmächte stoßen, wenn er auch nur Handelsverhältnisse im Auge hat. Uns scheint jedenfalls, was die Ausführbarkeit im Besonderen betrifft, die Ansicht des Kaisers Nikolaus und des Grafen Nesselrode einzuleuchten, daß man den zerrütteten Staat in sich selbst zusammenfallen lassen soll, ohne seinen Fall zu beschleunigen, und könnte man sodann etwa die Entwickelung der sich wahrscheinlich von selbst bildenden kleineren Staaten zu befördern und sie etwa in einen Bund zu vereinigen suchen, der, wenn er nicht unter dem ausschließlichen Schutze Oesterreichs und Rußlands stehen soll, unter den Gesammtschutz der Großmächte gestellt werden mag. Dabei sind wir freilich der vom Kaiser geäußerten Meinung, daß diese Staaten nicht kleine Republiken sein dürfen, die nur „Asyle für Kossuth's und Mazzini's" sein würden (Steger a. a. O. IX. 662). Eben so wenig dürfte der moderne Constitutionalismus, auch abgesehen von allgemeinen Bedenken, für die Culturstufe, auf welcher die Bevölkerung steht, passen (was z. B. die oben angegebenen Erfahrungen in Rumänien, wie in Griechenland, gezeigt haben). Eine kräftige monarchische Gewalt würde ein unumgängliches Bedürfniß sein.[2]) Wir sind auch der geäußerten Meinung

[1]) In dem oben erwähnten Artikel der Triester Zeitung vom Jahre 1854 ist auch gesagt, daß die Türken schon damals einsahen, daß der Schutz der Westmächte ihr Ruin sei. Sie führt darauf mehrere Calamitäten an, in welche die Türkei durch den Krieg gebracht sei, z. B., daß die Truppen seit drei Monaten keinen Sold bekommen hätten u. s. w. — Nach dem Art. IV. des Tractates vom 12. März 1854 durften die türkischen Behörden (in ihrem eigenen Lande) über die Bewegungen der westmächtlichen sogenannten Hülfstruppen sich nicht die geringste Controle erlauben.

[2]) Sollte die im November v. J. verbreitete Nachricht Grund haben, daß die Pforte Vorbereitungen zur Herstellung einer constitutionellen Regierung treffe, so wären wir neugierig zu erfahren, ob der moderne Constitutionalismus gemeint sei. In diesem Falle würden wir die Auflösung des Staats desto baldiger erwarten.

des Kaisers Nikolaus, daß man die Existenz der Türkei so lange wie möglich zu erhalten suchen solle (Steger IX. 657), worunter aber mehr die Enthaltung von positiv ihr nachtheiligen Schritten und Unterstützung durch gute Rathschläge zu verstehen sein dürfte, als ein positives Einschreiten. Zu den guten Rathschlägen würden wir aber, aus schon angedeuteten Gründen, keinesweges (wenn man nicht perfid gegen die Türken handeln will) das Dringen auf die Einführung des Hat Humayun in Bausch und Bogen rechnen. Die gewaltsame Durchführung desselben würde erbitterte Kämpfe nicht bloß zwischen Türken und Christen, sondern wahrscheinlich auch zwischen Alt- und Neutürken zur Folge haben und so die allgemeine Auflösung ebenfalls beschleunigen[1]). Wir wollen zwar nicht glauben, daß alle 21 Punkte absolut unausführbar wären, aber ohne nähere Erläuterung (die uns fehlt) läßt sich darüber nicht bestimmt urtheilen. In sofern wäre ein, nach einer kürzlichen Zeitungsnachricht, vom Baron Beust gemachter eventueller Vorschlag zu beachten, nämlich daß man die Bestimmungen des Hat Humayun so specialisiren möchte, daß die loyale Ausführung der türkischen Regierung möglich gemacht werde; dies wird aber nicht bei allen, und vielleicht am wenigsten bei den wichtigsten Bestimmungen möglich sein. [2]) Man hat in öffentlichen Blättern Beispiele von der Nichtausführung oder Umgehung höchst wesentlicher Punkte angeführt, namentlich daß noch jetzt bei Gerichtsverhandlungen das Zeugniß des Christen gegen den Moslem ungültig sei (Schreiben aus Pera vom 2. März d. J. in der Augsb. Allg. Ztg. Nr. 70), — daß in Bosnien, der Herzegowina und der Kraina (wo freilich muhammedanische Serben die eigentlichen Herren sind) die christlichen Mitglieder der gemischten Gerichte (die übrigens nur aus den Städtern genommen werden) zu den Sitzungen nur dann gerufen werden, wenn die muhammedanischen Beisitzer in gewisser Beziehung den Beidruck ihres Siegels wünschen, daß sie übrigens als Knechte, die kaum reden dürfen, behandelt werden, daß ein Muhammedaner sich zum Eigenthümer eines einem Christen gehörigen Gebäudes dadurch machen kann, daß er darin ein Paar Nägel einschlagen läßt und dergl. (Steger a. a. O. Bd. XI. S. 756 ff.). Der Geist des Hat Humayun ist hervorgegangen aus dem modernen Gleichheits- und Gleichmachungsprincip, durch welches in Vergessenheit gebracht ist, was schon Cicero über die aequabilitas iniquissima gesagt hat. Der Gleichmachung entgegen steht die Autonomie, welche die Rajahs vor der Neuerung in gewissem Maße durch ihre Gemeindeverfassung genossen, deren sie aber durch den Hat Humayun völlig beraubt werden sollen. Wir erinnern uns aus öffentlichen Blättern, daß Rußland schon in den Wiener Conferenzen darauf aufmerksam gemacht hat, wie in dieser Gemeindeverfassung Elemente des Rechtsschutzes lägen, welche man verstärken solle, um den Zustand der Rajahs zu verbessern. Wesentlich dabei ist die Verbindung, in welcher die bürgerliche Verfassung mit der kirchlichen stand, so daß die geistlichen Würdenträger zugleich Verwalter der Civil- und Administrativ-Justiz waren. Dagegen sagt nun der Hat Humayun, daß die Patriarchate und Synoden ihre weltliche und richterliche Gewalt verlieren, und damit hängt zusammen, daß im April v. J. den christlichen Gemeinden notificirt worden, daß die Civilgerichtsbarkeit ihnen abgenommen ist und die Christen fortan den türkischen Gerichtshöfen zugewiesen sind, daß aber der griechische Patriarch verweigerte sich dieser Bestimmung zu fügen. Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wie wichtig dieser Punkt ist, und wie wenig den daraus entstehenden

---

[1]) Jochmus sagt, wenn die 21 Reformpunkte bona fide ausgeführt werden sollten, so bezeichneten sie die Vernichtung des alten Osmanenstaates, wenn sie aber — wie der Hatti Sheriff von Gülhane — mala fide umgangen würden, so seien permanente Anarchie und Revolution die sicheren Folgen. — Bald nach dem Erlasse des Hat Humayun theilten die Times aus Konstantinopel das Gerücht mit, daß der Sultan vor Zorn und Erstaunen außer sich darüber gewesen sei, daß das neue Decret zur ernstlichen Ausführung kommen solle, und daß er sogar dem Großvezier seinen Palast verbot, weil derselbe durch falsche Vorspiegelung ihm die Bestätigung abgelockt habe. Die englische Zeitung sagte, Betrachtungen daran knüpfend, das Ende des türkischen Reichs voraus: im besten Falle, meinte sie, werde die Wiedergeburt in der Einführung europäischer Centralisation, nicht Civilisation, bestehen (m. s. Oesterr. Zusch., Jahrg. 1856 Nr. 39).

[2]) Die Zeitungsnachricht setzt hinzu, daß Baron Beust daneben auch auf eine ausgedehntere Revision des Vertrages von 1856, und zwar im Interesse Rußlands, angetragen habe. — In einzelnen Punkten hat die türkische Regierung, wie es scheint, ihren guten Willen gezeigt, den Hat Humayun zu befolgen; so in Betreff des Sclavenhandels der Tscherkessen. Wie es aber mit der Ausführung, namentlich in Betreff dieses Punktes, steht, haben wir nicht vernommen.

Uebelständen durch die aus Christen und Muhammedanern für gemischte Interessen zusammengesetzten Gerichte abgeholfen wird. Graf Nesselrode sagte in einer an den russischen Gesandten zu Wien unterm 17./29. Juni 1854 erlassenen Depesche: „Von dem Gedanken ausgehend, daß die für alle christlichen Unterthanen zu erlangenden bürgerlichen Rechte von den religiösen Rechten unzertrennlich sind, wie das Protokoll es festsetzt, und für unsere Religions-Genossen werthlos würden, wenn diese, während sie neue Vorrechte erlangten, die alten nicht behielten, haben wir schon erklärt, daß bei so bewandten Umständen die vom Kaiser an die Pforte gestellten Forderungen erfüllt, die Ursache der Differenz beseitigt und Se. M. bereit sein würde, sich an der europäischen Garantie dieser Vorrechte zu betheiligen." (Oest. Zusch. J. 1854, Nr. 66.) — Jochmus (a. a. O. S. 80) sagt von den 21 Reformpunkten: Gefahr und Unheil drohend sei jedenfalls das Antasten der byzantinischen Kirchenfreiheiten und Privilegien, die selbst durch den mächtigen Eroberer Mahmud II. geachtet, gelassen und verbrieft worden seien. Wenn wir in der Sache zu rathen hätten, so würden wir den schließlichen Rath geben, daß der Hat Humayun, wenigstens in allen in der angegebenen Beziehung bedenklichen Punkten, wiederaufgehoben und durch eine wirksame feste autonomische kirchliche und bürgerliche Ordnung ersetzt würde, welche bis zur Auflösung des türkischen Reiches unangetastet bestehen bleiben müßte. Dahin müßte auf alle mögliche Weise von den christlichen Mächten, auch nöthigenfalls durch Zwangsmittel, z. B. militärische Besetzung eines türkischen Gebietstheiles, gewirkt werden. — Das durch den Frieden von 1856 aufgehoben sein sollende Schutzrecht christlicher Mächte, einer jeden über ihre Glaubensbrüder, ist auf allen Fall wieder herzustellen. — Ein wichtiger Punkt ist die Militärpflicht: wir würden wenigstens den betreffenden Punkt des Hat Humayun dahin erläutern oder modificiren, daß den christlichen Gemeinden nur ein bestimmtes Contingent, etwa mit Bestimmung einer Befreiungstaxe, aufgelegt würde zu stellen, wobei theilweise die frühere Verordnung vom Mai 1855 berücksichtigt werden könnte, sofern sie nämlich Muhammedaner und Nichtmuhammedaner nicht auf gleichen Fuß stellt, sondern die Militärpflicht für die Letzteren (wie es scheint) ermäßigt (Steger, Bd. XI., S. 756 ff.). Unserer Meinung nach sollten die Christen eine für sich bestehende Heeresabtheilung bilden und nicht gehalten sein gegen Christen zu fechten. — Ein vielleicht noch wichtigerer oder doch schwierigerer Punkt ist die im Hat-Humayun versprochene Vereinigung der Civil- und Criminalgesetze (der türkischen und christlichen?) in ein Gesetzbuch. Die Kadis sprechen stets in Bosnien, und wohl noch allenthalben, nach türkischen Gesetzen. Wie können sie auch anders? Wir müssen noch bemerken, daß die Autonomie den Ansichten der Alttürken keineswegs so widerspricht, wie die Gleichmachung des Hat Humayun. Wir beziehen uns auf einen Artikel der Augsburger Allg. Zeitung (Nr. 111, v. J. 1854), welcher überschrieben ist: „Zur historischen Aufhellung der diplomatischen Schachzüge in der orientalischen Frage." Es wird darin hervorgehoben, daß die Alttürken das muselmanische und das christliche Element, jedes für sich, in seiner religiösen und zugleich bürgerlichen Körperschaft, bestehen lassen wollen, und keine Zurücksetzung der Griechen darin sehen, wenn diese nur in ihrer eigenen Corporation Amt und Stellung einnehmen, daher sie auch unter den dermaligen Verhältnissen nichts dagegen haben, wenn dem christlichen Auslande und zunächst den benachbarten Großmächten die Ueberwachung über den Schutz eingeräumt werde, welchen der Sultan als Landesherr der christlichen Corporation, die der muselmanischen nebengeordnet sei, schuldig sei. — Es scheint darnach, daß sie die Christen nicht hassen, sondern nur in keiner Gemeinschaft mit ihnen leben wollen. Ganz anders (wird in dem Artikel gesagt) seien die in der Neuzeit zur Macht gekommenen sogenannten „Fanatiker" geartet. Diese kennzeichnet der Verfasser als politische Revolutionärs, gebildet durch die vieljährige Thätigkeit des Lord Redcliffe, durch französische Journale, vielfache Flugschriften und politische Flüchtlinge. [1]) Er bemerkt übrigens, daß auch bei der jüngeren griechischen Generation ähnliche Wünsche und Hoffnungen aufgekommen seien. — Die Jung- oder Neutürken scheinen auch keine Freunde des Hat Humayun zu sein, weil sie (wie das oben angeführte Schreiben aus Pera in der Augsb.

[1]) Man kann dazu auch die selbst in der Türkei verbreitete Freimaurerei rechnen. (Oest. Zusch. v. J. 1855 Nr. 37.) — Das Hallesche Volksblatt nennt das Neutürkenthum „das Ideal des europäischen aufgeklärten Philisters."

Allg. Zeitung sagt) zu viel Gewicht auf das Vorrecht der Race legen. — Am meisten scheinen sich bei den jetzigen Ereignissen in der Türkei die Politiker mit der Insel Candia zu beschäftigen, auf welcher wohl die häufigsten und dauerndsten aufständischen Bewegungen vorkommen. Aus den vielen, zum Theile sich einander widersprechenden Zeitungsnachrichten von Siegen und Niederlagen bald der einen und bald der anderen Partei ist wohl so viel zu entnehmen, daß man an der dauernden Wiederberuhigung der größtentheils griechischen Bevölkerung der Insel unter der türkischen Gewaltherrschaft verzweifeln muß. Zur Erklärung des unauslöschlichen Hasses der Candioten gegen die türkische Regierung mag es beitragen, wenn man annimmt, daß noch Traditionen von dem blühenden Zustande der Insel unter der Herrschaft der Venetianer bei ihnen wirken. Auch soll die ägyptische Regierung, unter welcher sie von 1833 bis 1841 standen, eine gute gewesen sein; jedoch ist auch derzeit ein Aufstand vorgekommen. Wenn nun die Aufständischen dem Königreiche Griechenland einverleibt zu werden verlangen, so stehen dem doch vielleicht große Bedenken entgegen. Erstlich ist nicht wahrscheinlich, daß sich die türkische Regierung gutwillig zur Abtretung versteht, und sie dazu zu zwingen, würden sich die vermittelnden Mächte schwerlich vereinigen. Zweitens zweifeln wir, ob die Zustände der Candioten, wenn sie dem durch fortwährende Wirren hin- und hergeworfenen griechischen Staate angehören, zufriedenstellend sich auf die Dauer gestalten werden. Wir würden deshalb dafür sein, daß ihnen volle Autonomie unter türkischer Hoheit und einem christlichen Statthalter gewährt würde. — Wir wissen wohl, daß man auch den Griechen, selbst ihren Geistlichen Uebles nachsagt, worunter Manches wahr sein mag. Wir hoffen jedoch jedenfalls, daß, wenn der Druck einer fremdartigen und unsittlichen Regierung aufhört, der National-Charakter sich allmählich verbessern wird. Dazu ist aber eine weise und starke Regierung, die nicht aus Volkswahl nach dem modernen Systeme hervorgeht, nothwendig.

Die preußische Heeresverfassung. 1) Das Wesen der Heeresreform. Die heutige Gestalt der preußischen Armee ist das Werk langer und hartnäckiger politischer Kämpfe. Die Oppositions-Partei im Abgeordnetenhause hat gegen die Heeres-Reform länger als 6 Jahre hindurch einen Kampf auf Leben und Tod geführt, in welchem die Regierung unterlegen sein würde, wenn sie nicht eine in der modernen Geschichte fast beispiellose Energie bewährt hätte. Das Abgeordnetenhaus benutzte diese Gelegenheit, um die ihm beiwohnenden parlamentarischen Kräfte zu prüfen, um den Versuch zu machen, seine Machtbefugnisse zu erweitern und ein sogenanntes parlamentarisches Regiment in Preußen einzuführen. Die Frage der Heeres-Reform gewann dadurch an hervorragender Bedeutung, sie wurde der Angelpunkt jenes Conflictes zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhaus, welcher schließlich die normale Entwickelung unserer verfassungsmäßigen Zustände ernstlich in Frage zu stellen schien. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, daß wir auf die parlamentarische Geschichte dieser Heeres-Reorganisation mit einiger Ausführlichkeit zurückblicken, nachdem wir zunächst über das Wesen derselben uns klar geworden sind. Dieses beruht auf dem Gedanken, daß die Bildung der ersten Feldarmee nur aus Linientruppen bestehen soll. Um diesen Zweck zu erreichen, ist lediglich an das Gesetz vom 3. September 1814 angeknüpft worden, indem die beiden Grundgedanken desselben, die allgemeine Wehrpflicht und das Landwehrsystem, organisch weiter entwickelt sind. Nach dem Gesetz vom 3. September 1814 beträgt die Dienstzeit im stehenden Heere 5 Jahre und demnächst bei der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots je 7 Jahre. Das Gesetz gestattet der Regierung, sämmtliche kriegstüchtige Mannschaften, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, alljährlich einzustellen. Es verlangt jedoch, daß diese Einstellung nicht über das durch das Staatsinteresse gebotene Bedürfniß hinaus erfolge, indem der Art. 3 vorschreibt: „Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt." Man begnügte sich deshalb in Anbetracht der friedlichen Lage, in welcher Europa nach Abschluß des Wiener Friedens sich befand, jährlich 40,000 Mann einzustellen. Bei der durch das Gesetz vom 3. September 1814 vorgeschriebenen dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen bestand daher die Friedens-Armee, unter Hinzurechnung der Offiziere und Unteroffiziere, aus 130,000 Mann, welche unter neun Armeecorps (einem Gardecorps und acht Provinzialcorps) vertheilt waren. Die gesammte Armee (Linie und Landwehr ersten und zweiten Aufgebots)

bestand hiernach aus 19 Jahrgängen von je 40,000 Mann und würde sich also, ohne Rücksicht auf die Verluste durch Tod und eintretende Untauglichkeit, auf 760,000 Mann belaufen haben, während sie in Wirklichkeit eine Höhe von 500,000 bis 600,000 Mann geübter Soldaten hatte. Nach Art. 4 des Gesetzes vom 3. September 1814 sollte „die stehende Armee stets bereit sein, ins Feld zu rücken", während der Art. 8 bestimmt, daß die Landwehr des ersten Aufgebots bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres verwendet werden solle. Die Organisation war also ursprünglich so gedacht, daß die Linientruppen allein die erste beständig zum Ausrücken in das Feld bereite Feldarmee bilden sollten, welche mit Hinzurechnung des zur Kriegsreserve entlassenen vierten und fünften Jahrgangs eine Stärke von etwa 190,000 Mann hatte. Die Landwehr ersten Aufgebots sollte dagegen eine Reserve-Armee sein „zur Unterstützung der ersten Armee bei ausbrechendem Kriege". Es war dieses das durch den Gang der Ereignisse ganz naturgemäß entstandene Verhältniß, in welches die Landwehr 1813 bei ihrer Gründung zur Linie getreten war. Daß der Landwehr lediglich diese Stellung zugedacht war, ergiebt auch die in neuerer Zeit bekannter gewordene Denkschrift des damaligen Kriegsministers v. Boyen aus dem Jahre 1817. Die damalige friedliche Lage Europa's, welche das Resultat 23jähriger Kriege war, ließ ein Linienheer von 190,000 Mann, welches im Frieden nur 130,000 Mann stark war, für die Sicherung der Machtstellung Preußens genügend erscheinen. Die gesammte Lage der Finanzen zwang zu einer solchen Beschränkung des stehenden Heeres, und man besaß neben demselben überdies in jenen Jahren eine krieggewohnte Landwehr und in dieser für unerwartete Fälle eine genügende Verstärkung des stehenden Heeres. Je mehr indeß im Laufe der Zeit die gedienten Leute der letzten Feldzüge und insbesondere die kriegserfahrenen Offiziere und Unteroffiziere aus der Landwehr verschwanden, um so stärker mußte die Einbuße sein, welche die Landwehr an kriegerischer Qualification erlitt. Da die Lage der Finanzen eine Vermehrung des stehenden Heeres noch nicht gestattete, so suchte man sich durch sorgfältigere Uebung der Landwehr zu helfen, und bestrebte sich, sie der Linie immer mehr anzunähern und in einen engeren Verband mit dieser zu bringen. Indessen wurde noch immer an dem Gedanken festgehalten, die Landwehr erst dann zum Gebrauche im Felde heranzuziehen, wenn die Linientruppen für den Bedarf nicht mehr ausreichten. Als in den Jahren 1830 bis 1832 eine Verstärkung der Truppen am Rhein, die Aufstellung eines Beobachtungscorps an der belgischen Grenze und Truppenzusammenziehungen an der polnischen Grenze nothwendig wurden, verwendete man dazu nur Linientruppen. Die Ereignisse dieser Jahre hatten jedoch die Möglichkeit eines europäischen Krieges näher gerückt und damit das Bedürfniß einer größeren numerischen Stärke für die erste, von vorn herein ins Feld zu stellende Armee fühlbar gemacht. In dem Mobilmachungsplan, der in Folge dieser Erwägungen aufgestellt wurde, war zur Abhülfe jenes Mangels die Landwehr enger mit der Linie verbunden und die ganze Landwehr ersten Aufgebots zur Feldarmee gezogen worden. Nachdem dieser Weg einmal betreten war, mußte man auf demselben immer weiter vorschreiten, je mehr die europäischen Verhältnisse locker und unsicher wurden und sich immer weiter von der ursprünglichen durch die Armee-Reorganisation wieder hergestellten Idee der Landwehr, als einer Reserve zur Unterstützung des stehenden Heeres im Falle der Noth, entfernten. Es stellte sich im Laufe der Zeit, namentlich aber seit den politischen Erschütterungen im Jahre 1848, heraus, daß das stehende Heer durch seine geringe Stärke dem politischen Gewichte des preußischen Staates nicht mehr entsprach. An die Stelle der bisherigen Stetigkeit trat ein häufiges Schwanken in dem politischen Verhältnisse Europa's hervor, welche mehrfach militärische Machtentfaltungen als nothwendig erwiesen. Die großen Nachbarstaaten hatten inzwischen ihre Militärkräfte bedeutend vermehrt und waren überdies durch die früher nicht geahnte Entfaltung der Eisenbahnen in der Lage, sofort bedeutende Militärkräfte an die preußische Grenze zu fördern. Allen diesen Verhältnissen und den Aufgaben Preußens als europäischer und deutscher Großmacht war das stehende Heer, wie eine allgemeine und mehrere partielle Mobilmachungen seit dem Jahre 1848 deutlich gemacht hatten, nicht mehr gewachsen. Die bei jeder Gelegenheit erforderliche Heranziehung der Landwehr erwies sich aber eben so unzureichend für eine rasche militärische Machtentfaltung,

wie höchst bedenklich für den Nationalwohlstand. Dieser Sachlage gab der Kriegsminister v. Roon Ausdruck, als er am 10. Februar 1860 die ersten Vorlagen in Betreff der Heeresreorganisation im Abgeordnetenhause einbrachte. Er äußerte nämlich bei dieser Gelegenheit: „Die Regierung hat erst nach sehr reiflicher und ernstlicher Prüfung daran gedacht, die gegenwärtig beabsichtigte Reform in die Wege zu leiten; sie ist dabei nicht von einseitigen Liebhabereien oder vorgefaßten Meinungen ausgegangen, sondern hat recht eigentlich das Wesen der Sache zu erfassen gesucht. Es hat deshalb an keiner Maßregel gefehlt, welche zur Zeitigung und Reife des Projects irgend wie hätte beitragen können. Die behauptete Nothwendigkeit von der Reorganisation unseres Heerwesens, von der, wie ich glaube, das ganze Volk durchdrungen ist, beruht auf der seit Gründung unserer Kriegsverfassung eingetretenen socialen Umgestaltung im Innern unsers Landes, wie auch auf der politischen Umgestaltung im Innern unsers Welttheils; sie beruht ferner auf der Nothwendigkeit, daß Allen gleiche Lasten erwachsen aus der gleichen Verpflichtung zum Kriegsdienste. Das allgemeine Bedürfniß nach einer Reform ist ein gleichmäßig von der Regierung wie von der Nation anerkanntes. Dieses Bedürfniß, welches der Würde und der Steigerung des Ansehens der Regierung Rechnung trägt, ist mit dem Bedürfnisse identisch, welches der politischen Bedeutung des Landes ein größeres, das gebührende Gewicht zu geben strebt. Das Ansehen der Nation und das Ansehen der Regierung sind in Preußen nicht von einander zu scheiden. Es ist daher kein specifisch gouvernementales Interesse, welches dies Reformproject ins Leben gerufen hat, sondern nur das gouvernementale Interesse, welches der getreue Reflex der nationalen Interessen ist. Um dieses nationale Interesse mit Ehre und Erfolg wahrnehmen zu können, ist die beabsichtigte Reform unerläßlich." Diese Worte lauten in der That wie eine Voraussagung. In diesem Augenblick wird wohl kaum von irgend einer Seite noch ein Zweifel darüber gehegt, daß die glänzenden militärischen Erfolge dieses Sommers und die sich an den Tag von Königgrätz knüpfende politische Machtentfaltung Preußens vorzugsweise das Werk der Heeresreorganisation sind. Eine ausführliche Darlegung der Vorzüge der Heeresreform und eine Begründung ihrer Nothwendigkeit aus volkswirthschaftlichen und militärischen Gründen vermögen wir am besten im Anschluß an die Motive zu geben, welche dem ersten Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, beigegeben waren. Diese Motive, welche in solcher Ausführlichkeit und Gründlichkeit sich bei keinem der späteren Gesetzentwürfe finden, sind ein Document von geschichtlicher Bedeutung, und wir glauben, daß es im Interesse dieser Darstellung liegt, wenn wir dieselben hier möglichst vollständig mittheilen, zumal eine eingehendere theoretische Rechtfertigung der Reorganisation, welche inzwischen durch die Thatsachen und die Erfolge so glänzend sich bewährt hat, nicht so leicht zu erreichen sein dürfte. Es heißt daselbst: „Indem das Gesetz vom 3. September 1814 die stehende Armee als „„die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg"" bezeichnet, deutet es die Nothwendigkeit an, daß alle Waffenfähigen durch diese Schule auch wirklich für den Kriegsdienst ausgebildet werden müssen. Nun wird die Stärke des stehenden Heeres dafür maßgebend, in wie weit diese Nothwendigkeit zur Geltung gelangen kann. Je zahlreicher die stehenden Cadres sind, desto vollständiger kann die Wehrhaftigkeit des gesammten Volkes erreicht werden; daher wird auch umgekehrt die Zahl und die Stärke der stehenden Cadres durch das Anwachsen der Bevölkerung wesentlich bedingt. Die Bevölkerung Preußens betrug im Jahre 1820, mit welchem Jahre unsere bisherige Kriegs-Organisation wesentlich zum Abschluß gelangt ist, etwas mehr als 11,000,000 Seelen. Die Stärke des damaligen stehenden Heeres war namentlich danach bemessen worden, daß eine der Volkszahl entsprechende jährliche Rekrutirung von 40,000 Dienstpflichtigen, unter Normirung einer für unerläßlich erachteten dreijährigen Dienstzeit, darin Platz fand, und damit die gesammte verfügbare felddienstfähige Mannschaft zur Ableistung ihrer Wehrpflicht heranzog. Seit 1820 ist die Bevölkerung Preußens von 11 auf etwa 18 Millionen gestiegen; die jährliche Rekrutirung ist aber seitdem ungefähr die nämliche geblieben. Sie betrug im Jahre 1820 40,788 Mann, im Jahre 1858 40,537 Mann. Es waren aber in dem letztgenannten Jahre vorhanden: Männer von 20 bis 24 Jahren 778,454, also durchschnittlich in jedem Jahrgange 155,650. Von diesen gelangten nach dem Obigen, abge-

sehen von der verhältnißmäßig nicht beträchtlichen Zahl der in früheren Jahren zum Dienst eingetretenen Freiwilligen, nur etwa 26 Procent zur Aushebung und wirklichen Ableistung der Dienstpflicht. Daß hiermit die allgemeine Wehrpflicht nur in einem durchaus unzureichenden Grade zum Austrag gelangt, daß in diesem Procentsatz die Zahl der wirklich felddienstfähigen und in Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse verfügbaren Mannschaften nicht erschöpft wird, das liegt auf der Hand. Mehrjährige Erfahrungen machen es unzweifelhaft, daß eine jährliche Aushebung von etwa 63,000 Rekruten bei dem jetzigen Stande der Bevölkerung thunlich ist, ohne den in der körperlichen Tüchtigkeit der Mannschaften beruhenden Werth der Truppen zu beeinträchtigen. Es würden damit 40 Procent der dienstpflichtigen Mannschaft zur Ableistung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden können, gegen 60 Procent der Dienstpflichtigen sind erfahrungsmäßig felddienstunfähig oder gesetzlich unabkömmlich. — Ist hiermit die Möglichkeit erwiesen, mit einer entsprechenden Erhöhung des Friedens-Etats des stehenden Heeres die allgemeine Wehrpflicht zu fast vollendeter Durchführung zu bringen, so wird auch im Sinne des Gesetzes vom 3. September 1814 die Verpflichtung zur Ausführung der dahin zielenden Maßregeln anerkannt werden müssen. Dahin drängt aber auch gleichzeitig die Erwägung eines anderen, von dem bürgerlichen Standpunkte aus nicht minder wichtigen Moments. Die allgemeine Wehrpflicht hat ihre Bedeutung nicht allein in der patriotischen Betheiligung Aller an der ehrenvollen Aufgabe, für die höchsten Güter der Nation einzutreten, sondern sie ist auch in sofern eine allgemeine, als sie eine für Alle gleiche sein und die aus derselben für die Einzelnen erwachsenden Lasten auf möglichst Viele gleichmäßig vertheilen soll. Unsere bisherige Kriegs-Organisation legt die bis zum 39. Lebensjahre andauernde Verpflichtung für den Kriegsdienst innerhalb des stehenden Heeres und der Landwehr jedoch auf nur 26 Procent der Dienstpflichtigen. Bis zu dem genannten Lebensjahre ist diese verhältnißmäßig nicht bedeutende Quote bekanntlich drei Jahre lang zum Dienst bei der Truppe, zwei Jahre im Reserveverhältniß, sieben Jahre lang der Landwehr ersten Aufgebots und andere sieben Jahre dem zweiten Aufgebot verpflichtet. Während der letzteren vierzehn Jahre haben demnach die Betreffenden nicht allein die ihnen obliegenden bürgerlichen Lasten zu tragen, sondern sie sind auch, namentlich im ersten Aufgebot, nach den verschiedensten Richtungen hin beengt und gefesselt (durch die Uebungen, die Controlen, die Ab- und Anmeldungen, die Beschränkung der Freizügigkeit ꝛc.), und dennoch sind alle diese Hemmnisse für den Bestand des Landwehr-Instituts auch im Frieden unerläßlich. Tritt aber eine Mobilmachung ein, so wird die Fortdauer der meisten der im Laufe der betreffenden Lebensjahre entstandenen bürgerlichen Existenzen und der mit ihnen gegründeten Familien in Frage gestellt. Die Schwere der auf diese Weise nur von einem verhältnißmäßig kleinen Theile der Verpflichteten geforderten Opfer und Einengungen wird aber um so drückender empfunden, je mehr die Zahl der Betheiligten im Laufe der Verpflichtungsjahre, in Folge des vorkommenden Ausfalles, zusammenschrumpft. — Vom Uebertritt zur Reserve bis zum Austritt aus der Landwehr ersten Aufgebots erleidet jeder Dienstjahrgang durch Tod, Invalidität, Auswanderung und andere Verhältnisse durchschnittlich einen Ausfall von 26½ Procent, ohne daß hierbei die gesetzlich Reclamirten in Rechnung gestellt wären. Den verhältnißmäßig bei Weitem größeren Antheil an diesem Ausfalle liefern natürlich die ältesten Jahrgänge, so daß sich die Belastung der zur Ableistung der Dienstpflicht wirklich Herangezogenen mit der Dauer der Verpflichtung steigert, während die jüngeren Freigelooseten, neben den so belasteten Haus- und Familienvätern, sich unbehindert eines Privilegiums erfreuen, welches ihnen der blinde Zufall zugeworfen hat. Gegen alle diese Uebelstände giebt es nur ein wirksames Mittel; es ist dasselbe, was die consequentere Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht verheißt und gleichzeitig die Würdigung der weiter unten erörterten politischen Lage Preußens dringend verlangt. Es ist die zahlreichere Rekrutirung und die von ihr bedingte Erhöhung des Friedensstandes des stehenden Heeres. — Da eine bedeutende numerische Verstärkung der im Kriegsfalle in erster Linie in das Feld zu stellenden Armee nicht erfordert wird, so können auch die zur Ableistung der Dienstpflicht zahlreicher Herangezogenen in entsprechendem Verhältnisse früher von der Verpflichtung für die mobile Feld-Armee entbunden werden. Wenn aber diese Entbindung für die

vier ältesten Jahrgänge der Landwehr 1. Aufgebots, wie es der vorliegende Gesetz-Entwurf beabsichtigt, ausgesprochen wird, so müssen dagegen die übrig bleibenden drei jüngeren Jahrgänge des 1. Aufgebots in ein engeres Verhältniß zu dem verstärkten stehenden Heere treten, demnach also aus dem Landwehrverhältniß in das Reserveverhältniß übergeführt werden. In diesem Satze ist der wesentlichste Grundgedanke der beabsichtigten Reorganisation vollständig enthalten. Mit dieser Umgestaltung der Wehrverfassung Preußens ist also weder eine Beseitigung, noch eine Unterschätzung der Bedeutung der Landwehr verbunden. Diese soll vielmehr auch ferner die Gefahren und Ehren unserer Waffen theilen. Nur um drei Jahrgänge vermindert, tritt sie in ein ähnliches Verhältniß zurück, wie es ihr bei ihrer Stiftung durch die Ideen Scharnhorst's und Boyen's zugedacht war. Sie soll den Zusammenhang mit der Linie nicht aufgeben; sie bleibt vielmehr mit dieser in einem eng verflochtenen, organischen Zusammenhange. Als Bestandtheil des vaterländischen Heeres für den Krieg, soll sie den Rückhalt des in erster Linie mobilisirten stehenden Heeres bilden, indem sie die Vertheidigung der Landesgrenzen und Landesfestungen übernimmt, und im Falle der Noth, in großen politischen Krisen die gesammte Wehrkraft Preußens aus der ganzen Fülle seines nationalen Lebens heraus in die Schranken zu führen gestattet. Für den Frieden aber und für die Fälle bloßer militärischer Aufstellungen für politische Zwecke sollen ihre Mitglieder zunächst in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen bleiben. Diese Umgestaltung der Wehrverfassung, welche, mit der Vermehrung und gleichzeitig mit der Erleichterung und früheren Loslösung der ausgehobenen Mannschaft von ihren drückendsten Verpflichtungen, die aus der Verstärkung des Friedensstandes der Armee erwachsende stärkere finanzielle Belastung des Landes großentheils aufzuwiegen im Stande ist, erscheint zugleich, bei näherer Betrachtung der socialen Zustände Preußens, im Lichte einer unabwendbaren Nothwendigkeit. Dem Kriege von 1813 bis 1815 ist eine friedliche Entwickelung der Nation gefolgt, wie sie von den Organisatoren der Armee nicht vorausgesetzt werden konnte. Gesetzgebung und Verwaltung haben gewetteifert, der Erhaltung und Entfaltung aller Gestaltungen des nationalen Lebens neue Bahnen zu öffnen. Ihnen hat sich der bei Weitem größere Theil der Bevölkerung mit ganzer Thätigkeit zugewandt. Der Grundbesitz ist entlastet, die Arbeit des Einzelnen zu einem Capitale von früher nicht geahntem Werthe geworden; die Industrie hat die zahlreichsten selbstständigen Existenzen geschaffen; ihr Bestehen ist von der Arbeit der Einzelnen abhängig. Die Heirathen werden frühzeitiger geschlossen, und führen in die Reihen der Landwehr eine außerordentlich große Zahl von Mannschaften, die, zu den Fahnen einberufen, ihre Familien in Dürftigkeit und im Kampfe um die Existenz zurücklassen. Alle diese Verhältnisse drängen dahin, die lange Dauer der Verpflichtung einer geringern Zahl für den wirklichen Kriegsdienst Bestimmter in eine kürzere Dauer für eine größere Anzahl umzuwandeln. Je früher der Dienstpflichtige der mit seinem Militärverhältniß verbundenen socialen Beengung ledig wird, desto eher ist es ihm möglich, selbstständig Haus- und Familienvater zu werden, und erwerblustig und erwerbrüstig den eigenen, wie den National-Wohlstand zu fördern, während er, bei längerer Verpflichtung für die mobile Armee, als ein ihren Zwecken wenig entsprechender, durch Haus und Heerd, Geschäft und Nahrung, Weib und Kind gebundener, von tausend natürlichen Sorgen herabgestimmter Genoß erscheinen muß. — Entsprechende Verhältnisse, wie für die Einzelnen, walten für die Kreise und Communen ob. Das Gesetz vom 27. Februar 1850 verpflichtet die letzteren, die Sorge für den Unterhalt der Familien der zu den Fahnen eingezogenen Mannschaften zu übernehmen. Wie schwer diese Verpflichtung wiegt, ergiebt sich aus der bedeutenden Zahl von Verheiratheten, die unter den Beurlaubten enthalten ist. Die Landwehr ersten Aufgebots besteht durchschnittlich zur Hälfte, die Landwehr zweiten Aufgebots zu fünf Sechsteln aus Familienvätern; dennoch beansprucht eine Mobilmachung für die nothwendige Augmentation der Truppen alle nach den Bestimmungen verfügbaren Mannschaften! — Bei der letzten Mobilmachung sind allein innerhalb der Bezirke der 5 mobilisirten Armee-Corps, wo die Landwehren zu den Fahnen einberufen waren, 55,277 Familien durch die Communen unterstützt worden, und dennoch war die Landwehr 2. Aufgebots nirgend eingezogen. Unter der mäßigen Annahme, daß jede dieser

Familien durchschnittlich mit 3 Thlr. monatlich zu unterstützen, und die Landwehr 1. Aufgebots in allen 8 Corps-Bezirken einberufen war, würde dem Lande daher eine monatliche Ausgabe von mehr als 265,000 Thlr., also, unter Voraussetzung eines längeren Kriegszustandes, eine jährliche Last von mehr als 3 Millionen Thalern erwachsen sein, wobei sowohl die durch Vereinsthätigkeit zu gewährenden privativen Geldopfer, als auch die aus der eventuellen Einberufung des 2. Aufgebots herzuleitenden Mehrausgaben außer Ansatz geblieben sind. Es liegt nahe, welches lebhafte Interesse das Land an der Verringerung der Verheiratheten in der mobilen Armee zu nehmen hat. — Aber noch Eins! Neben jenen 55,277 hülfsbedürftigen Familien bewegten sich mehr als eben so viel jüngere felddienstfähige Mannschaften, die, als Freilooser, nicht zur Ableistung ihrer Dienstpflicht gelangt, nunmehr von der Mobilmachung unberührt blieben! Ist es also möglich, einerseits das stehende Heer zu verstärken, andererseits aber aus der Zahl der im Mobilmachungsfalle Einzuberufenden diejenigen Jahrgänge auszuscheiden, welche vorherrschend die verheiratheten Mannschaften umschließen: so ergiebt sich die entsprechende Entlastung der Kreise und Communen als unmittelbare Folge.[1]) Aber auch in einer anderen Beziehung werden die mit der Durchführung der Reorganisation verbundenen finanziellen Opfer um ein Beträchtliches aufgewogen. Die Friedens-Uebungen der Landwehr-Cavallerie erfordern an Pferdemiethe, respective an Einbußen beim Pferde-Ankauf nach mäßigen Veranschlagungen einen Aufwand von jährlich durchschnittlich 350,000 Thlr., welche von den betreffenden Kreisen aufgebracht werden müssen. Mit der vollendeten Umgestaltung sollen nun aber die Uebungen der Landwehr-Cavallerie wegfallen und die Mannschaften der der Reserve des stehenden Heeres überwiesenen Jahrgänge bei den Linien-Cavallerie-Regimentern zur Uebung herangezogen werden. Ganz Analoges soll in Bezug auf die Gestellung der Pferde für die Landwehr-Cavallerie im Fall einer Mobilmachung eintreten. Die allein in vier Corps-Bezirken mit 660,000 Thlr. ermittelten Verluste hat nicht der Krieg, nicht die Abwehr eines drohenden Angriffs, sondern nur eine ganz kurze Kriegsbereitschaft dem Lande auferlegt. Die Opfer, welcher ein wirklicher Feldzug in dieser Beziehung den Kreisen auferlegt haben würde, zählen daher ohne Zweifel nach Millionen. Es darf hierbei nicht übersehen werden, wie zugleich nach unserer bisherigen Kriegsverfassung eine partielle Mobilmachung die ungleichmäßige Vertheilung der durch sie bedingten Opfer mit sich bringt. Wenn beispielsweise der Kreis Liegnitz im verflossenen Sommer mehr als 20,000 Thlr. für die Landwehrpferde ausgegeben hat, so ist der unmittelbar angrenzende Kreis Neumarkt dagegen, als zum Bezirk des nicht mobilen 6. Armee-Corps gehörig, ganz verschont geblieben. Ein Krieg, dessen politische Bedeutung für Preußen die Aufwendung seiner gesammten Wehrkraft beansprucht, kann freilich auch die Anspannung seiner vollen Finanzkraft fordern; politische Conjuncturen aber, denen nur Concentrirungen einzelner oder mehrerer Armee-Corps entsprechen, dürfen nicht einzelne Provinzen belasten und andere ganz unberührt lassen. Eine richtige Finanzwirthschaft verlangt auch für diese Verhältnisse eine gleichmäßige Anspannung der Provinzen. Diesem Grundsatze vermag die bisherige Armee-Organisation, indem sie die Mobilisirung der Armee wesentlich mit auf die Einberufung der Landwehr stützt, nicht Rechnung zu tragen. Aber noch in einer anderen Beziehung beeinträchtigt die bisherige Wehrverfassung die Finanzkraft des Landes. In den Altersklassen, in welchen die Mehrzahl der Verheiratheten, befinden sich auch verhältnißmäßig die meisten Steuerzahler. Die mit ihrer Einberufung verbundene Einbuße fällt um so mehr ins Gewicht, als der Moment an und für sich eine große Menge von Finanzquellen verstopft und gleichzeitig die Ansprüche an die Finanzkräfte unverhältnißmäßig steigert. — Zu diesen sehr bedeutungsvollen, aus dem innersten Leben des Volkes und des Staats geschöpften Motiven für die Umgestaltung unserer Wehrverfassung treten aber noch gleich ernste politische Erwägungen, die auf dasselbe Ziel hinführen." — Es wird auf die friedliche Lage Europa's nach Beendigung der glorreichen Kriege von 1813—1815 hingewiesen, für welche ein mäßig starkes stehendes Heer ausreichend gewesen sei, und heißt dann weiter: „Inzwischen haben

[1]) Der erste Jahrgang der Landwehr 1. Aufgebots enthält durchschnittlich 30, der fünfte schon 46, der siebente sogar 63 pCt. Verheiratheter.

die europäischen Verhältnisse mehr und mehr eine andere Gestalt angenommen. An die Stelle früherer Stetigkeit ist ein Zustand des Schwankens und der Unsicherheit getreten, in Folge dessen sich je länger, desto häufiger militärische Machtentfaltungen für uns als nothwendig erwiesen. Im Laufe der letzten zwölf Jahre haben eine allgemeine und mehrere partielle Mobilmachungen stattgefunden, und man hat sich genöthigt gesehen, dabei, in Gemäßheit der bestehenden Wehrverfassung, stets die entsprechenden Theile der Landwehr einzuberufen, und mehr und mehr auf ihre innigere Verschmelzung mit der Linie hinzuwirken. Im Laufe eben dieser Zeit haben unsere großen Nachbarländer ihre militärischen Kräfte in concentrirtester Machtfülle entwickelt. Zwischen ihnen liegt das preußische Staatsgebiet unzusammenhängend, mit unverhältnißmäßig langgedehnten, von der Natur wenig geschützten Grenzen. Die Hauptstadt der Monarchie ist kaum fünf Tagemärsche von der südlichen und nur zwölf von der östlichen Grenze entfernt. Eine zur Zeit der Feststellung der jetzigen Heeres-Organisation nicht geahnte Entfaltung der Eisenbahnen und Verkehrswege gestattet den Nachbaarstaaten, die Momente der Kriegs-Einleitung auf ein Geringes zu verkürzen, sofort überlegene Heeresmassen zur taktischen Entscheidung an Preußens Grenzen zu werfen und den vielleicht im ersten Anlauf durch Ueberraschung gewonnenen Vortheil auf das Kräftigste auszunutzen. Das Eisenbahnnetz Preußens ist, wie sein Gebiet, getrennt durch Bahntheile und Bahnsysteme anderer Staaten; die Beherrschung desselben zu Zwecken des friedlichen wie des kriegerischen Verkehrs daher wesentlich erschwert. Die lange Ostsee-Küste Preußens, die offene Küste der deutschen Nordsee bietet feindlichen, durch die Anwendung der Dampfkraft außerordentlich beweglich gewordenen Flotten, mit denen unsere in der Entstehung begriffene Marine sich zur Zeit nicht zu messen vermag, lohnende Operations-Objecte. Allen diesen Verhältnissen und den Aufgaben Preußens als europäischer und deutscher Großmacht gegenüber, erscheint die — wie angedeutet — bei dem jetzigen Stande des stehenden Heeres beschränkte Wehrhaftigkeit der Nation keineswegs als ausreichend, und die zur Verstärkung des stehenden Heeres aufzubietende, in den bestehenden ungenügenden Rahmen erst zu formirende Landwehr bringt dem quantitativ Ungenügenden nicht allein qualitativ Ungenügendes, sondern auch Ungleichartiges hinzu. Während ihre unerläßliche Mitverwendung dem National-Wohlstande tiefe Wunden schlägt, werden an sie, im Hinblick auf die dargelegten Verhältnisse, Forderungen gestellt, denen sie nicht zu entsprechen vermag. Denn der Fall eines großen, ernstlichen Krieges setzt die Heranziehung aller wehrhaften Männer der Nation und zugleich eine Kriegs-Organisation voraus, welche den letzteren die sofortige Einreihung in ein wohlgeschultes, festgeschlossenes Kriegsheer sichert. Somit weiset sowohl die nach dem Anwachsen der Bevölkerung in dem bisherigen Rahmen des stehenden Heeres nicht mehr durchzuführende allgemeine Wehrpflicht, als auch die Erwägung der inneren und äußeren Verhältnisse Preußens auf eine unumgängliche Vermehrung der Friedens-Cadres des stehenden Heeres unverkennbar hin. Weitere Motive für diese Zeit ergeben sich aus der nachfolgenden Erörterung derjenigen Verhältnisse, welche vom Standpunkte der militärischen Zweckmäßigkeit geltend zu machen sind. Die Stärke der nach unserer bisherigen Kriegs-Organisation in erster Linie ins Feld zu stellenden Armee entspricht zwar auch jetzt noch den Verhältnissen Preußens. Aber in Folge der bisherigen beschränkten Rekrutirung müssen für die Kriegs-Augmentation sämmtliche ausgebildete Mannschaften der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots herangezogen werden. Für weiter nothwendige Verstärkungen und Ergänzungen ist die Armee nur auf Rekruten und die Landwehr zweiten Aufgebots angewiesen. Die durch die Vervielfältigung der Eisenstraßen und Verkehrswege bedingte Veränderung der strategischen Verhältnisse und der dadurch herbeigeführte rapide Verlauf der neuen Kriege, jene wie dieser, verlangt daher eine Heeres-Organisation, welche die Möglichkeit gewährt, den Ersatz rasch und zahlreich aus ausgebildeten und noch felddienstfähigen Mannschaften zu gestellen. Bei verhältnißmäßig schwach gegriffenen Ersatztruppen fehlen die Monate, welche die allmähliche militärische Erziehung neu ausgehobener Rekruten verlangt. Die Landwehr zweiten Aufgebots hat nur ausnahmsweise die für ihre Verwendung bei der mobilen Armee erforderliche körperliche Rüstigkeit und Beweglichkeit. Es ist für Preußen nicht geboten, bei Kriegsgefahr sofort zahlreichere Heeresmassen marschiren zu lassen, als es jetzt ver-

mag, wohl aber, diesen einen kräftigeren und zahlreicheren Rückhalt zu geben. Dies weiset wiederum auf die entschiedenere Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht hin. Mit dieser intensiven Verstärkung muß die erhöhte Kriegsbereitschaft Hand in Hand gehen; daher müssen für alle zunächst zu mobilisirenden Truppenkörper ausreichend starke Friedens-Cadres vorhanden sein. Bevor die allgemeinen Verkehrs-Verhältnisse die jetzt erreichte Entwickelung gewonnen, konnte darauf gerechnet werden, daß andauernde Märsche den neu formirten Regimentern denjenigen militärischen Halt und Zusammenhang verleihen würden, welche ihnen der Natur der Sache nach unmittelbar nach ihrer Einberufung fehlen; dennoch gestatten eben jene Verhältnisse die Möglichkeit, daß die kaum Einberufenen sofort dem Feinde gegenüber treten müssen. Gerade bei einer Heeres-Organisation aber, die es als das höchste Ehrenrecht jedes Staatsbürgers anerkennt, mit dem eigenen Selbst einzutreten für des Vaterlandes Macht und Sicherheit, steigert sich auch die Verpflichtung, die besten Kräfte der Nation in so feste sichere Rahmen einzufügen, daß dadurch dem gesammten Heere ein, der Schwere seiner Aufgabe entsprechender sicherer innerer Halt gegeben wird. Das stehende Heer muß daher in seiner Gesammtheit und in seinen Theilen so stark dastehen, daß diese letzteren als sichere Träger jenes alten militärischen Geistes erscheinen können, welcher alle Glieder des Heeres mit der Einberufung vom Webstuhl, wie vom Pfluge, aus den Hallen der Kunst und Wissenschaft, wie aus den Sälen der Paläste sofort beleben und durchdringen muß, wenn sie als Erben und Mehrer des Ruhmes ihrer Väter gelten sollen. Und wenn die Empfänglichkeit der Jugend und des Einzelnen vorzugsweise Eigenschaften sind, die die Uebertragung jenes rühmlichen Geistes begünstigen, so verlangt auch die neue Fechtweise ganz entschieden das Vorwalten eben derselben Eigenschaften. Die Feuerwaffen haben die bewunderungswürdigsten Verbesserungen erfahren; die Kriegstheater sind durch gänzlich veränderte Culturverhältnisse umgestaltet worden; die Schlachten bestehen größtentheils aus langdauernden Schützengefechten, in denen der Schütze häufig allein angewiesen ist auf die eigene Intelligenz, auf seine Gewandtheit, seinen unternehmenden Muth. Hier bedarf es neben vollkommener Sicherheit im Waffengebrauche eines Grades von geistiger und körperlicher Frische, den die Volksschichten, die der Armee die größeste Zahl ihrer Bestandtheile liefern, nicht in das vierte Lebens-Decennium hinüber zu nehmen pflegen. Hier bedarf es vornehmlich fester disciplinarischer Bande, gehandhabt durch eine möglichst große Zahl sachkundiger Offiziere und Unteroffiziere. Ob unsere bisherige Armee-Organisation allen diesen Forderungen vollständig entspricht, das eben ist die Frage, welche von dem Standpunkte der Erfahrung entschieden verneint werden muß. Die zahlreichere Heranziehung der jüngeren Altersklassen zum Kriegsdienste muß daher als der Grundgedanke bezeichnet werden, welcher bei der beabsichtigten Reform der Armee nicht bloß aus staatsökonomischen und gesetzlichen Motiven, sondern auch aus dem rein militärischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen ist. Endlich aber muß militärischer Seits die einheitliche und gleichartige Gestaltung aller Truppenkörper der Armee als eine der Bedingungen bezeichnet werden, durch deren Erfüllung allein die freie Verfügung über das Heer und seine Abtheilungen, so wie ihr unerläßlich nöthiger, fest geschlossener Zusammenhang gewonnen werden kann. — Durch die aus dem Bedürfniß nach innigerer Verschmelzung von Linie und Landwehr hervorgegangene äußerliche Zusammenfassung von Linien- und Landwehr-Regimentern in dieselben taktischen Verbände, die Brigaden, ist fast das Gegentheil des Beabsichtigten herbeigeführt worden, ist in das innerste Gefüge der Armee ein Gegensatz gekommen, der durch die Reorganisation beseitigt werden muß, indem man, statt der bloß äußerlichen Verbindung der Abtheilungen des Heeres, die innerliche Homogenität aller seiner Elemente organisch sicher stellt. So treten auch wichtige militärische Motive für die Umgestaltung der Wehrverfassung Preußens in vollem Einklange zu den anderweitig sich geltend machenden Gründen. Die Reorganisation, wie sie erstrebt wird, darf daher angesehen werden als das allseitig nothwendig gewordene, lange Zeit vorbereitete Product der eigenthümlichen Entwickelung unseres nationalen Lebens. Sie sagt sich in keiner Weise los von den Grundpfeilern des Bestehenden, noch weniger von der vollen Anerkennung des hohen Werthes der ursprünglichen Organisation; aber sie trägt auf der alten Grundlage den Umgestaltungen Rech-

nung, welche seit mehr als 40 Jahren auf allen Gebieten bürgerlichen und staatlichen Lebens Platz gegriffen haben. Sie sucht nicht einseitige Interessen in den Vordergrund zu stellen, sondern sie giebt dem vollberechtigten und wohlbegründeten Gedanken Ausdruck, daß die richtig und kräftig durchgeführte Wehrhaftigkeit der ganzen Nation die wesentlichste Grundbedingung nicht allein der Größe und Bedeutung Preußens, sondern seiner politischen Existenz überhaupt ist."

2) Die parlamentarische Geschichte der Heeresreform. Wie aus diesen Motiven hervorgeht, ging die Regierung also bereits bei Einbringung des ersten Entwurfs von der Auffassung aus, daß die Armee-Reorganisation im Wesentlichen lediglich eine consequente Durchführung des Gesetzes vom 3. September 1814 sei, wenn auch die Vorlage in einem Punkte allerdings eine wesentliche Aenderung dieses Gesetzes enthielt. Während nämlich das letztere im § 6 für sämmtliche Waffengattungen eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen vorschrieb, verlangte die Vorlage im § 5 für die Mannschaften der Cavallerie eine Dienstzeit von vier Jahren. Es bedurfte daher in dieser Hinsicht allerdings einer neuen gesetzlichen Bestimmung, und wenn die Vorlage hierauf sich nicht beschränkte, sondern auch in einigen anderen Punkten, wie die Verlängerung der Reservepflicht, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem ersten und zweiten Aufgebot der Landwehr ꝛc. eine solche vorschlug, so waren dafür doch nur Erwägungen äußerer Zweckmäßigkeit maßgebend. Namentlich in Bezug auf die in Vorschlag gebrachte Verlängerung der Reservezeit wollte die Regierung allen etwa laut werdenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des § 15 des Gesetzes vom 3. September 1814 begegnen, wiewohl sie selbst, in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen früherer Mobilmachungspläne, über ihre Befugniß, nöthigenfalls auch Landwehr-Mannschaften zur Completirung von Linien-Truppentheilen und vice versa heranzuziehen, wie aus den späteren Erklärungen des Kriegs-Ministers hervorgeht, nicht in Zweifel war. Die Regierung glaubte überhaupt ihren rechtlichen Standpunkt zur Sache am besten dadurch zu wahren und darzuthun, daß sie nicht bloß neue Bestimmungen, wie die Verlängerung der Präsenzzeit der Cavallerie, sondern überhaupt alle diejenigen Punkte in den Entwurf mit aufnahm, in Betreff deren ein Conflict früher oder später zu besorgen war. Der Entwurf, obsolet gewordene Bestimmungen unterdrückend, sollte eine Codification sämmtlicher Grundzüge der preußischen Heeresverfassung, soweit dieselben sich bisher bereits in praktischer und gesetzlicher Wirksamkeit befunden hatten, daher auch diejenigen enthalten, die bis zur Einführung der Verfassung kraft königlicher Verordnungen für die Organisation der Armee Geltung erlangt hatten. — Gleichzeitig erschien es angemessen, auch die Feststellung der Marine-Organisation nicht auszuschließen, da diese letztere, der Zeit nach, von dem Gesetze vom 3. September 1814 nicht hatte berücksichtigt werden können. Aus allen diesen Erwägungen folgte, daß die Regierung für ihre Vorlage damals nicht die Form der Novelle, sondern diejenige eines „Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste" wählte. Um den von mehreren Seiten gegen die Vorlage erhobenen finanziellen Bedenken zu begegnen und den Wünschen des Abgeordnetenhauses entgegenzukommen, wurde es für zweckmäßig erachtet, die sogenannte „Reorganisation der Armee" im engsten Zusammenhange mit der Grundsteuer-Regulirung zu behandeln. Die Grundsteuer sollte die Reorganisation im Abgeordnetenhause, diese jene im Herrenhause möglich machen. Als daher das Herrenhaus damals die Grundsteuer-Reform zum Theil ablehnte, so war nach den darüber laut gewordenen Aeußerungen einflußreicherer Stimmführer des Abgeordnetenhauses zu befürchten, daß dieses daraus Veranlassung nehmen werde, nun das vorgelegte Militärgesetz abzulehnen. In der That war der 1. Mai 1860, bis zu welchem die Kosten der im Jahre 1859 von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Kriegsbereitschaft genehmigt waren, herangerückt, ohne daß das Abgeordnetenhaus in die Berathung der Militär-Vorlage eingetreten war, die Stimmung in der betreffenden Commission aber schien einen günstigen Ausgang nicht zu verheißen. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, dem Abgeordnetenhause am 5. Mai 1860 einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher ihr für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861 die Summe von neun Millionen Thalern zur Aufrechthaltung und Vervollständigung derjenigen Maßregeln zur Verfügung stellte, „welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streit-

barkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich" wären. Unter dieser Firma erfolgte bekanntlich die beantragte Bewilligung seitens des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 15. Mai durch namentliche Abstimmung mit allen gegen 1 oder 2 Stimmen. Es ist von Wichtigkeit, sowohl diese Bewilligungsweise als den in obiger Firma ausgedrückten Zweck der Bewilligung näher ins Auge zu fassen. Es wird dienlich sein, später darauf zurückzukommen. Zunächst drängt sich die Bemerkung auf, daß die große Maßregel der Armeereform hierdurch wieder auf die Bedeutung einer bloßen Budgetfrage herabgedrückt war, welche sie im Wesentlichen auch ursprünglich nur gehabt haben würde, wenn die Regierung auf die beabsichtigte Codification der Militär-Organisations-Gesetzgebung verzichtet und den Anspruch auf erhöhte Präsenzzeit für die Cavallerie nicht erhoben hätte. — Aus der fast völligen Einstimmigkeit der Bewilligung mußte die Regierung die Hoffnung schöpfen, daß es ihr wohl gelingen würde, sich im nächsten Jahre mit den Abgeordneten über den Geldpunkt zu verständigen, wenn es nur gelänge, den unfruchtbaren Streit über Principien und neue gesetzliche Bestimmungen zu vermeiden. Dieses aber schien ausführbar, wenn man sich lediglich auf die älteren Gesetze und Verordnungen stützte, alle weiter greifenden Ansprüche aber aufgäbe. Die Regierung war sonach durch das Creditgesetz vom 27. Juni 1860 ausdrücklich verpflichtet zur „Aufrechthaltung und Vervollständigung derjenigen Maßregeln, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich" waren. Sie konnte zu dem bezeichneten Zweck jedoch nur solche Maßregeln ergreifen, die demselben, nach ihrer Ansicht, am meisten entsprachen und, ohne die bisherigen gesetzlichen Grundlagen zu verläugnen, ausführbar waren. — Dieser Verpflichtung hat dieselbe mit einer bewunderungswürdigen Kraftentwickelung entsprochen. Das Product dieser Pflichterfüllung ist die sogenannte „Reorganisation der Armee". Schon im Sommer 1860 erhielt dieselbe, wenigstens für die Infanterie, ihren wesentlichen Abschluß, und die königliche Ordre vom 4. Juli 1860, durch welche die Truppentheile aller Waffen ihre definitiven Benennungen erhielten, drückte das vorläufige, die Fahnenweihe im Januar 1861 das Siegel der Vollendung auf die neue Schöpfung, bei welcher keins der bisher gültigen Gesetze verletzt worden war, deren Fortdauer gleichwohl von ferneren Bewilligungen abhängig schien. Diesem Standpunkte entsprechend wurde in der Session von 1861 ein Militär-Reorganisations-Gesetz nicht wieder eingebracht; die Regierung beschränkte sich vielmehr darauf, die durch die Reorganisation erwachsenden Mehrkosten in den Militär-Etat aufzunehmen. Das Abgeordnetenhaus bewilligte diese Mehrkosten, jedoch bekanntlich nur im Extraordinarium, weil die Majorität die Ansicht aufstellte, daß zur dauernden Durchführung der Armee-Reform ein Gesetz erforderlich sei. Dasselbe suchte sogar die Regierung durch Annahme einer von Hrn. v. Vincke eingebrachten Resolution zur Anerkennung dieser Nothwendigkeit zu verpflichten. Der Kriegsminister v. Roon lehnte dies Anerkenntniß zwar ausdrücklich ab, verhieß jedoch, von dem lebhaften Wunsche beseelt, wenn möglich eine Verständigung mit dem Abgeordnetenhause in dieser wichtigen Angelegenheit zu erzielen, durch eine Vorlage namentlich über die besonders lebhaft bestrittene Bedeutung des § 15 des Gesetzes vom 3. September 1814 den Versuch der Verständigung zu erneuern. Diesem Versprechen wurde zunächst in der ordentlichen Session von 1862 entsprochen. Es wurde dafür die Form der Novelle gewählt und lediglich die gesetzliche Regelung derjenigen beiden Punkte vorgeschlagen, welche nach der Auffassung des Abgeordnetenhauses Abänderungen älterer gesetzlicher Bestimmungen erheischten, nämlich die Verlängerung der Reservezeit um drei Jahre und die dem entsprechende Verkürzung der für den Dienst in der Landwehr durch das Gesetz vom 3. September 1814 festgesetzten Zeit. In den Motiven zu diesem Entwurfe legte Herr v. Roon den Standpunkt der Regierung ausführlich dar, wonach die vermeintlich neue Organisation lediglich die consequente Ausführung der älteren Gesetze sei, was übrigens auch in der Session des Vorjahres (1861) vom Abgeordnetenhause anerkannt worden war. Diese Auffassung hob schon der Bericht der Commission über den Militär-Etat pro 1861 bestimmt hervor und ihr ist nur von einzelnen Mitgliedern der Minorität widersprochen worden. Bei der im Hause über den

Militär-Etat stattfindenden Debatte betonte Herr v. Vincke (Hagen), der Führer der damaligen Majorität, nicht allein, daß die ins Leben gerufene sogenannte Reorganisation bisher mit den Gesetzen durchaus in Einklang geblieben sei, sondern er fügte auch hinzu: „Wir sind mit der Regierung darin einverstanden, daß, wenn für irgend eine Maßnahme eine provisorische Creditbewilligung erfolgte, sie nur die Maßnahme so treffen kann, als ob dieselbe von Dauer sein würde, daß es von ihrem Standpunkt aus eben keine vorübergehende war." Der Abgeordnete Beseler ging sogar noch einen Schritt weiter, indem er aus dem Erwähnten mit Recht folgerte, daß die erwachsenden Mehrkosten nicht, wie die betreffende Commission wollte, im Extraordinarium, sondern im Ordinarium des Militär-Etats zu bewilligen seien. Es kann daher nach diesen Erläuterungen, welche der Commissions-Bericht sowohl wie die Stimmführer der Majorität zu dem bekannten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Militär-Etat vom 31. Mai 1861 gegeben haben, kein Zweifel darüber sein, daß dieses Haus dabei die Uebereinstimmung der bisherigen organisatorischen Maßregeln mit der älteren Gesetzgebung ausdrücklich anerkannte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde es die Kosten zur Aufrechterhaltung des Geschaffenen von seinem Standpunkte aus auch nicht im Extraordinarium haben bewilligen können. Die neue Vorlage hatte daher offenbar nur den Zweck, der nach der Regierungsansicht unberechtigten Auffassung des Abgeordnetenhauses in versöhnlicher Weise entgegenzukommen. — In dieser Beziehung äußerten sich die Motive unter Anderem wörtlich: „Um der Wiederholung von Erörterungen technischer Natur vorzubeugen; um für die eigenen Erwägungen über das Maß und die Art der bei der ersten Vorlage (1860) geltend gemachten Anforderungen, nach Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, einen weiteren Spielraum zu lassen und dafür eine reifere Grundlage zu gewinnen, ist die Staatsregierung in der Session von 1861 nicht auf die Vorlage eines neuen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste zurückgekommen. Sie hätte bei der vorherrschend finanziellen Bedeutung der Reorganisations-Frage von Hause aus darauf verzichten können, wenn sie einerseits nicht geglaubt hätte, daß das Gesetz vom 3. September 1814 mancher formalen Verbesserungen fähig und bedürftig gewesen wäre, wenn sie andererseits nicht angenommen hätte, daß die dem Lande gleichzeitig angebotenen Erleichterungen in der Ableistung der Kriegsdienstpflicht die erhöhten finanziellen Anforderungen erträglicher erscheinen lassen würden. Eine durch den Charakter der beabsichtigten Reorganisation bedingte Nothwendigkeit zu solchen Verbesserungen und Abänderungen jenes Gesetzes lag und liegt, nach der Ueberzeugung der Regierung, jedoch nicht vor." „Auf Grund dieser Ueberzeugung beschränkte sie sich daher in der Session von 1861 lediglich auf die Forderung der gesetzlichen Feststellung der finanziellen Basis der neuen Organisation. Wenn jedoch in den Verhandlungen der betreffenden Commission, so wie in den bezüglichen Plenarberathungen des Abgeordnetenhauses, mehrfach die von anderen Stimmen eben so entschieden verneinte Ansicht zum Ausdruck gelangt ist, daß die von der Staatsregierung geltend gemachte Auslegung des Gesetzes vom 3. September 1814, namentlich des § 15 desselben, nicht berechtigt sei, so erscheint es für die Regierung, obgleich sie ihre Ansicht über die Bedeutung des genannten Paragraphen aus Ueberzeugung festhält, um ferneren Debatten vorzubeugen, geboten, alle, selbst unberechtigt erscheinende Zweifel durch die der Landesvertretung hiermit vorgelegten declaratorischen und ergänzenden Zusätze zu dem Gesetz vom 3. September 1814 für immer zu beseitigen." Diese Novelle wurde zuerst dem Herrenhause vorgelegt und von demselben einstimmig angenommen. Noch war sie nicht ins Plenum des Abgeordnetenhauses gelangt, als im März 1862 die Auflösung des letzteren, wegen Annahme des bekannten Hagenschen Antrages, erfolgte. Bei der Wiedereinberufung des Landtages im Mai desselben Jahres unterblieb jedoch die erneuerte Einbringung dieser wie aller anderen erheblicheren Gesetzes-Vorlagen, weil die Regierung, wie im Eingange der Eröffnungs-Rede ausdrücklich hervorgehoben wurde, der vorgerückten Jahreszeit wegen es für ihre Pflicht hielt, die Thätigkeit des Landtages nicht mehr in Anspruch zu nehmen, als dies die Erledigung der dringendsten Angelegenheiten mit Nothwendigkeit erfordern würde. Als das Plenum des Abgeordnetenhauses am 11. September 1862 in die Berathung des Militär-Etats eintrat, ertheilte der Staatsminister v. d. Heydt, als stellvertretender Vorsitzender des Staats-

ministeriums, Namens der königlichen Regierung die bestimmte Zusicherung, daß das vermißte Gesetz in der Session für 1863 wieder vorgelegt werden solle, und erklärte sich eventuell sogar damit einverstanden, daß die Kosten der Reorganisation statt im Ordinarium vorläufig wiederum im Extraordinarium bewilligt würden. Die Majorität des Abgeordnetenhauses antwortete darauf mit Verwerfung sämmtlicher Mehrausgaben, welche in Folge der Reorganisation in das vorgelegte Budget aufgenommen waren, und welche durch eine Reihe sehr erheblicher Ersparnisse gegen die Veranschlagungen der früheren Jahre um 2 Millionen sich vermindert hatten. — Ungeachtet dieser Vorgänge, welche die begründetsten Zweifel darüber erwecken konnten, ob mit diesem Abgeordnetenhause eine Verständigung über die nicht bloß von der Regierung, sondern auch von der Majorität aller einsichtsvollen und patriotischen Männer im Lande als Lebensfrage für dasselbe betrachtete Heeres-Organisation überhaupt möglich sei, blieb die Regierung ihrem einmal gegebenen Worte treu, und brachte in der Session von 1863 eine neue Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 ein und zwar zunächst im Abgeordnetenhause. Die Motive entwickelten wiederum in eingehender Weise den bereits in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe von 1862 dargelegten Standpunkt, daß die Reorganisation zu ihrer Gültigkeit keines neuen Gesetzes bedürfe, sondern lediglich eine Budgetfrage sei. In dieser Beziehung hieß es wörtlich: „Die allgemeine Dienstverpflichtung, die organische Zusammensetzung der Armee, ihre Eintheilung in Linie und Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und vornehmlich der große Gedanke der allgemeinen Waffenpflichtigkeit und Wehrhaftigkeit der ganzen Nation; — in der That alle diese bedeutenden Momente unserer bisherigen Kriegsverfassung sollten durch die beabsichtigte Reform nicht beeinträchtigt, sondern einerseits gesteigert, andererseits gemildert und den staatswirthschaftlichen Interessen des Landes besser angepaßt werden. Daher die erheblich vermehrte Zahl der Rekruten und gleichzeitig der Cadres der Friedens-Armee, in welcher vorbildlich alle wesentlichen Formationen des Kriegsheeres enthalten sein sollten. Der Ausfüllung dieser letzteren durch die entsprechende Zahl von Streitern, selbst diesem wesentlichsten Beweggrunde zu einer etwaigen neuen gesetzlichen Bestimmung, schien bereits durch das Gesetz von 1814 vorgesehen, indem der § 15 dieses Gesetzes für den Fall eines Krieges hinlänglichen Spielraum zur Completirung der vermehrten Cadres gewährte." Die Richtigkeit dieser Interpretation des § 15 wird demnächst durch eine ausführliche rechtliche Deduction dargethan. Demnächst heißt es weiter: „In der Session pro 1862 ist die Zusicherung der Vorlage eines die Verpflichtung zum Kriegsdienste im Sinne der erstrebten Heeres-Organisation regelnden Gesetzentwurfes für die ordentliche Session pro 1863 aufrecht erhalten worden. — Diesem Versprechen soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen und damit von Neuem versucht werden, eine Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen, welche die Gemüther, zum großen Nachtheil der Sache und des Landes, bereits im vierten Jahre bewegt. Von der Unentbehrlichkeit und Wohlthätigkeit der im Jahre 1860 auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni ej. a., behufs erhöhter Kriegsbereitschaft und vermehrter Streitbarkeit der Armee, theilweise ins Leben gerufenen Reorganisation noch jetzt tief durchdrungen, handelt es sich für die königliche Staatsregierung bei dem jetzt von ihr zu erneuernden Versuche der Verständigung wesentlich darum, daß durch den von ihr vorgelegten Entwurf 1) die Lebensbedingungen der reorganisirten Armee und damit die unerläßlichen materiellen Bürgschaften für ihre Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit — die wesentlichen Vorbedingungen für Preußens Unabhängigkeit und politische Selbstständigkeit — gesetzlich anerkannt und festgestellt werden; daß 2) die bisher bekannt gewordenen Bedenken gegen die auf Grund des provisorischen Credits von 1860 thatsächlich eingetretene neue Formation der Armee in soweit berücksichtigt werden, als dies mit dem sub 1 geltend gemachten Gesichtspunkte irgend vereinbar erscheint; daß 3) das nahezu 50 Jahre bestehende Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste den in einem halben Jahrhundert wesentlich veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes und der Bevölkerung gemäß modificirt werde, ohne seine Grundgedanken anzutasten. 4) Dazu kam die durch die seitdem gelegten Keime zu einer preußischen Seemacht hervorgerufene Nothwendigkeit neuer Bestimmungen über die Verpflichtung zum Flottendienste, welche in

dem alten Gesetze fehlen und durch die Verordnung vom 4. April 1854 nur provisorisch getroffen worden sind. Unter diesen Gesichtspunkten ist der bezügliche Gesetz-Entwurf entstanden, welcher, unter Festhaltung der Grundgedanken des Wehrgesetzes von 1814, mehrere obsolet gewordene Bestimmungen desselben modificirt, und in Gemäßheit der in den Denkschriften zu den bezüglichen Vorlagen aus den Jahren 1860 und 1862 dargelegten Hauptmotive, gesetzliche, jeder Anfechtung entrückte Grundlagen für die Organisation der Land- und Seemacht Preußens zu gewinnen bezweckt." Auch in Betreff dieses neuen Gesetz-Entwurfes wurde indeß eine Einigung zwischen der Staatsregierung und der Majorität des Abgeordnetenhauses bekanntlich nicht erzielt. Die wichtigsten Grundlagen der Heeresverfassung Preußens wurden durch diese letztere nach wie vor in Frage gestellt, und nicht zufrieden mit dem bisherigen Verlangen, daß die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere auf fünf Jahre beschränkt bleibe und die Präsenzzeit bei den Fahnen, wenigstens für die Infanterie, auf zwei Jahre herabgesetzt werden müsse, trat die Opposition sogar mit neuen Forderungen hervor, welche, selbst wenn die Regierung sich lediglich auf den Standpunkt des Gesetzes von 1814 zurückversetzen wollte, als neue, sehr erhebliche Ursachen zu Streitigkeiten erscheinen mußten, indem die wichtigsten Bestimmungen jenes Gesetzes in einem die Rechte des Königs wesentlich beeinträchtigenden, dem Parlamentarismus, förderlichen Sinne ausgelegt und demgemäß neue Bedingungen formulirt wurden, ohne deren vorgängige Erfüllung jede Verständigung mit der Regierung abgelehnt werden müsse. Zu diesen neuen Anläufen gehörte das Verlangen nach einem „Rekrutirungs-Gesetz", durch welches, unter Beseitigung oder doch unter Schmälerung des gesetzlich feststehenden Princips der allgemeinen Wehrpflicht, der Regierung die jährlich zu bewilligende Kopfzahl von Ersatzpflichtigen zugezählt werden sollte; nach einem sogenannten „Contingents-Gesetze", d. i. einem Gesetze über die normale Stärke der Armee, durch welches nicht allein die numerische Gesammtstärke, sondern auch ihre Formationsweise mit der parlamentarischen Feststellung des Waffenverhältnisses in der Armee, der Zahl, Stärke und Zusammensetzung der einzelnen Truppenkörper in den verschiedenen Waffen, der Zahl der Generale, Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen gesetzlich „geregelt" werden sollte; — nach einer neuen „Landwehrordnung", unter welcher man sich wahrscheinlich eine Umbildung der bestehenden Landwehr-Einrichtung in gegensätzlicher Bedeutung zum stehenden Heere, im Sinne der allgemeinen Volks-Bewaffnung etwa nach amerikanischem oder helvetischem Zuschnitt denken mochte. Die Regierung konnte selbstverständlich dem Abgeordnetenhause auf diesem Wege nicht folgen, ohne die höchsten Güter des Vaterlandes Preis zu geben, und die Folge der somit nicht erzielten Einigung über die Militär-Novelle war bekanntlich die Verwerfung sämmtlicher in Folge der Reorganisation erwachsender Mehrausgaben auch für das Jahr 1863. Es ist nöthig, hier nochmals an die oben dargelegte und vollkommen berechtigte Auffassung der Regierung zu erinnern, nach welcher die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Regelung der Dienstpflicht aus sachlichen Gründen überhaupt nicht erforderlich erschien; daß die desfallsigen Vorlagen von 1862 und 1863 daher lediglich aus dem Wunsche nach Verständigung mit der Landesvertretung hervorgegangen waren. Dieser Wunsch veranlaßte die Regierung, den Versuch der Verständigung auch in der Session von 1864 (der Entwurf datirt vom 19. November 1863) noch einmal zu machen, mochten gleich die Aussichten des Gelingens auch so geringe sein, als sie es in der That waren. — Unter Beachtung aller im Vorjahre kundgewordenen Ausstellungen und Forderungen des Abgeordnetenhauses, sofern sie nur im Princip zulässig erschienen, wurde geduldig ein neuer Gesetz-Entwurf zur Regelung der schwebenden Angelegenheit ausgearbeitet. In den Motiven zu der neuen Vorlage werden nochmals die Grundgedanken der auf den alten gesetzlichen Basen ausgeführten Neu-Formation der Armee kurz zusammengefaßt und die damit erzielte gerechtere Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht und die Entlastung resp. Erleichterung der älteren Klassen der Verpflichteten hervorgehoben. Wenn daran eine maßvolle Kritik der Ausstellungen und Bedenken geknüpft wurde, welche das Abgeordnetenhaus gegen den von der Regierung zur Erreichung dieser Ziele vorgeschlagenen Weg bisher geltend gemacht hatte, so mußte auch mit voller Entschiedenheit und Offenheit gleichzeitig erklärt werden: „Diese Ziele selbst haben sich nicht verändert, um des Vaterlandes willen dürfen sie nicht

aufgegeben werden." Ihrem Verlangen nach Verständigung aber hatte die Regierung einen unzweideutigen Ausdruck gegeben, wenn es in den Motiven ferner hieß: „Uebrigens hat die Regierung, so entschlossen sie ist, ihren principiellen Standpunkt zu behaupten, auch bei der gegenwärtigen Vorlage keineswegs die Absicht verfolgt, sich denjenigen sachlichen und formellen Verbesserungen zu verschließen, welche von ihr im Laufe der mehrjährigen Verhandlungen als solche erkannt worden sind, und welche die nach ihrer Ueberzeugung festzuhaltenden Grundsätze nicht in Frage stellen. Auch wird sie sich etwaigen ferneren sachlichen Verbesserungen keineswegs entziehen. In dem eben angedeuteten Sinne hat sie, bei gleicher Bereitwilligkeit für die Zukunft, manche der ihr jüngst entgegengebrachten Vorschläge berücksichtigt, wie die Vergleichung der diesmaligen mit der dem Landtage im Februar d. J. überreichten Vorlage ergiebt." Obschon auch dieser Verständigungsvorschlag fehlschlug, brachte die Regierung in der Landtags-Session von 1865 einen neuen Entwurf ein, und zwar diesmal ohne Motive beizufügen, welcher im Wesentlichen demjenigen vom 19. November 1863 entsprach. Der Abgeordnete Gneist hob in dem von ihm verfaßten Commissions-Berichte folgende fünf Differenzpunkte als die „praktisch wichtigsten" in dem Streite zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause hervor: 1) Der Präsenzstand des stehenden Heeres betrug zur Zeit der Emanation der Verfassung 131,000 Mann, im Jahre 1858 151,000 Mann, während er nach der Reorganisation 212,000 Mann betrage. 2) Nach den früheren Einrichtungen belief sich die Zahl der Cadres auf 126 Bataillone Infanterie und 132 Schwadronen Cavallerie, während sie nach der Reorganisation aus 243 Bataillonen Infanterie und 200 Schwadronen Cavallerie bestehe, wozu noch 24 Schwadronen hinzutreten sollten. 3) Die Landwehr ersten Aufgebots hatte vor der Reorganisation die gleiche Stärke mit dem stehenden Heere in correspondirenden Cadres, während dieselbe nach der Reorganisation nur aus 117 Bataillonen und aus den Stämmen von 12 Landwehr-Cavallerie-Regimentern bestehe. 4) Es werde beabsichtigt, die Dauer der Dienstzeit im stehenden Heere von 5 auf 7 Jahre zu erweitern; während 5) die Präsenzzeit bei den Fahnen nach wie vor 3 Jahre dauern solle. — Der Kriegs-Minister v. Roon erkannte diese Differenzpunkte in der Commission im Allgemeinen für richtig an, indem er den von der Regierung eingenommenen Standpunkt, daß die Reorganisation sich ohne Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814 erreichen lasse, also eine reine Budget-Frage sei, von Neuem in eingehender Weise darlegte. Er schloß damit: „Der Vorwurf, daß die Regierung durch ihr Verfahren ein Gesetz verletzt habe, muß als unbegründet zurückgewiesen werden. Es liegt die Vermuthung nahe, daß politische Motive mit der vorliegenden rein technischen Frage vermischt werden, was nicht zu billigen wäre. Wenn der Regierungsvorlage keine Motive beigefügt sind, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Regierung es vermeiden wollte, principielle Streitfragen in die technische Frage hineinzuziehen. Die Regierung empfindet das Bedürfniß der Verständigung und hat dem Entwurf eine so knappe einfache Fassung gegeben, um in technischer Beziehung zu einem Abschluß zu gelangen. Sollte in dieser Beziehung die weitere Discussion Anknüpfungspunkte zu einer Verständigung darbieten, so würde die Staatsregierung auch ihrerseits dazu die Hand bieten. Wenn nicht — nicht." Im weiteren Verlaufe der Discussion erklärte der Kriegsminister noch: „Die gesetzliche Feststellung der Cadres und des Präsenzstandes würde auch für die Regierung bequem sein, indem sie dadurch der jährlichen Bewilligung im Wege des Budgets überhoben sein würde. Allein bei der bestehenden Spannung würde sich im gegenwärtigen Augenblick schwerlich ein Einvernehmen in dieser Beziehung erreichen lassen, und es kommt deshalb zunächst nur darauf an, die technische Frage zu erledigen. Die Staatsregierung ist mit dem Eintritt in die Specialdebatte einverstanden, weil dadurch vielleicht Gelegenheit geboten wird, die einzelnen Differenzpunkte zur Erledigung zu bringen. An der durch das Gesetz von 1814 angeordneten dreijährigen Dienstzeit muß festgehalten werden. Die Regierung hat aber bewiesen, daß sie den factischen Verhältnissen (Finanzlage u. s. w.) Rechnung zu tragen weiß. Wenn also die Staatsregierung im Princip an der dreijährigen Dienstzeit festhält, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß sie factisch auf eine Verkürzung zurückkommen kann, wenn die Verhältnisse es gestatten. Fehlt es dem Hause an Vertrauen zu dieser Regierung, so hat auch die Staatsregierung das Vertrauen nicht, um mit ihrem letzten Gedanken schon jetzt hervorzutreten.

Die Lage des Abgeordnetenhauses ist in dieser Hinsicht ungleich günstiger. Das Haus kann mit den Personen auch seine Ansichten wechseln, während jeder Vorschlag der Staatsregierung gewissermaßen eine ausgespielte Karte ist, die nicht wieder zurückgezogen werden kann. Sie muß deshalb vorsichtig sein und kann keinem Abkommen ihre Zustimmung geben, bevor sie nicht überzeugt ist, daß die Majorität des Hauses dafür ist." In ähnlichem Sinne äußerte sich Herr v. Roon bei den Debatten im Hause. Dieses ging jedoch seinerseits auf den angedeuteten Weg der Verständigung nicht ein und lehnte den Entwurf in gleicher Weise, wie die früheren, einfach ab.

Die Rechtsgrundlagen der Heeres-Reform. Die Oppositionspartei im Abgeordnetenhause hat bekanntlich der Heeresreform, nachdem sie seitens der Regierung thatsächlich durchgeführt worden war, eine gesicherte Rechtsgrundlage bestritten, und ein Commissionsbericht des Abgeordneten Gneist vom 16. Januar 1864, faßt zum ersten Male die oppositionellen Bedenken nach dieser Richtung hin ausführlich zusammen. Die heutigen Heereseinrichtungen sollen nach den Ausführungen dieses Berichts in Widerspruch stehen mit Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 und der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 oder vielmehr mit den abändernden Bestimmungen, welche diese letztere durch die Cabinets-Ordre vom 22. December 1819 erhalten hat. Daß ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 nicht vorhanden ist, soll weiterhin dargethan werden, nachdem zunächst geprüft worden, ob die Regierung befugt war, diejenigen Heereseinrichtungen, welche mit den Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 22. December 1819 in Widerspruch stehen, ohne Mitwirkung des Landtages einseitig ins Leben zu rufen. Die Beantwortung dieser Frage ist davon abhängig, ob jene Cabinets-Ordre lediglich als ein Regulativ zu betrachten ist, welches der König in seiner Eigenschaft als Kriegsherr und oberster Befehlshaber der Armee erlassen hat, oder ob dieselbe, wie Gneist annimmt, in der That ihrem ganzen Inhalte nach ein Gesetz ist. Wäre letzteres der Fall, so würde nach dem seit Emanation der Verfassungsurkunde in Preußen geltenden Staatsrechte zu ihrer Abänderung allerdings ganz unzweifelhaft die Zustimmung des Landtages erforderlich gewesen sein. Vor der Publication der Verfassungsurkunde giebt es ein festes äußerlich erkennbares Kriterium dafür, welche königliche Erlasse, in sofern sie, wie die Cabinets-Ordre vom 22. Decbr. 1819 in der Gesetzsammlung publicirt sind, als Gesetze zu betrachten sind, nicht. Seit der Verordnung vom 20. März 1817 wegen Einführung des Staatsrathes wird jedoch die Bezeichnung „Gesetz" nur für diejenigen Allerhöchsten Erlasse gebraucht, welche nach der Vorschrift des § 2 von dem Staatsrath berathen, und demnächst auf Grund des § 28 von dem Präsidenten dieser Behörde contrasignirt und von dem Minister-Staatssecretär beglaubigt worden waren. Diejenigen königlichen Erlasse, über welche der Staatsrath mit seinem Gutachten nicht gehört worden war, hießen seit dieser Zeit „Verordnungen", wenn sie auf Berathung in dem Staats-Ministerium, „Ordres" oder „Befehle", wenn sie unmittelbar aus dem Cabinet des Königs auf den Vortrag einzelner Minister erfolgten. Doch wird die Bezeichnung „Verordnung" hin und wieder auch wirklichen Gesetzen beigelegt, worüber das Gutachten des Staatsraths gehört worden war. Nach Artikel 62 der Verfassungs-Urkunde bedarf es zum Zustandekommen eines „Gesetzes" der Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages. Es könnte hiernach den Anschein gewinnen, daß es zur Aufhebung der königlichen Erlasse aus der Zeit nach Publication der Verordnung vom 20. März 1817 bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde nur dann einer Mitwirkung des Landtages bedürfe, wenn dieselben nach damaligem preußischen Staatsrechte den Charakter von „Gesetzen" haben, d. h. vom Staatsrathe berathen und vom Präsidenten desselben contrasignirt sind. Diese Auffassung würde aber in der That eine irrige sein. Es giebt aus jener Periode eine große Reihe von „Verordnungen" und selbst eine Anzahl bloßer Cabinets-Ordres, welche ihrem Inhalte nach unzweifelhaft Gesetze sind. Die gesetzgebende Gewalt beruhte während derselben nach wie vor ausschließlich bei dem Könige, und die Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 20. März 1817 ist daher keineswegs streng beobachtet worden. Handelt es sich daher um die Frage, welche der königlichen Erlasse aus jener Periode, in sofern dieselben in der Gesetzsammlung publicirt sind, können seit Publication der Verfassungs-Urkunde vom Könige noch einseitig aufgehoben werden, und bei welchen bedarf es dazu

der Zustimmung des Landtages, so giebt es darauf nur folgende Antwort. Nur auf Grund eines Gesetzes im Sinne des heutigen preußischen Staatsrechts können zunächst alle diejenigen jener Erlasse aufgehoben werden, welche nach den Bestimmungen des älteren Staatsrechts als „Gesetze" bezeichnet sind oder worüber doch das Gutachten des Staatsraths gehört wurde. Bei allen übrigen in der Gesetzsammlung publicirten „Verordnungen und Cabinets-Ordres" genügt zur Aufhebung resp. Abänderung eine königliche Verordnung, in sofern dieselben nicht ihrem Inhalte nach als Gesetze zu betrachten sind. In diesem Falle bedarf es zu diesem Zwecke gleichfalls eines Gesetzes. Wenn es sich um die Abänderung resp. Aufhebung eines derartigen königlichen Erlasses handelt, so ist daher jedesmal die Vorfrage zu entscheiden, ob nach dem Inhalte desselben die Gültigkeit nach heutigem Staatsrechte von der Zustimmung des Landtages abhängen würde, oder nicht. Ist dieses nicht der Fall, so bedarf es zur Aufhebung oder zur Abänderung desselben offenbar lediglich einer königlichen Verordnung, in sofern die getroffenen neuen Anordnungen nicht in ein der Gesetzgebung, also der Mitwirkung des Landtages überwiesenes Gebiet hinübergreifen. Sehen wir uns also nach dem Inhalte der Cabinets-Ordre von 1819 um. Dieselbe ist an die Minister des Innern und des Krieges gerichtet, und der König spricht im Eingange derselben sein Wohlgefallen über das Gedeihen des für die Sicherheit des Staates so wichtigen Landwehr-Institutes seit seinem vierjährigen Bestehen aus. Gleichzeitig giebt er die Absicht zu erkennen, Mängeln der Formation in Bataillons, Regimenter und Inspectionen, welche die Erfahrung aufgedeckt habe, abzuhelfen. Es werden demgemäß 34 Landwehr-Bataillone und 34 Landwehr-Escadrons beseitigt und es wird überdies festgesetzt, daß jedem Linien-Regiment ein Landwehr-Regiment entsprechen und die Nummer desselben führen soll. Die Zahl der Landwehr-Brigaden, welche den Linien-Divisionen entsprechen und die Nummern derselben führen sollen, wird auf 16 festgesetzt. Dadurch war indirect auch die Zahl der Cadres bestimmt, welche der damaligen Formation der Armee zur Grundlage dienen sollten. Ueberdies enthält die Cabinets-Ordre Vorschriften über die Pensionirung resp. anderweitige Verwendung der durch die neue Formation überzählig werdenden Offiziere, so wie über Uniforms-Veränderungen. Daß diese Bestimmungen nicht über Privatrechte der Unterthanen disponiren, keinen gesetzlichen, sondern lediglich einen reglementarischen Charakter tragen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Cabinets-Ordre vom 22. December 1819 ist also weder ihrer Form noch ihrem Inhalte nach ein Gesetz. Die Organisation und Formation der Armee ist lediglich ein Recht der Executive, ein Recht, welches der König überdies in seiner Eigenschaft als oberster Befehlshaber der Armee zu beanspruchen hat. Das Material für diese Organisation ist durch die auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1814 eingeführte allgemeine Wehrpflicht bestimmt, welches überdies vorschreibt, daß diese Wehrpflicht nicht in größerem Umfange, als das Staats-Interesse erheische, zur Ausführung kommen solle. Seit Einführung der Verfassungs-Urkunde ist allerdings der Landtag in der Lage, auf diesen durch das Staats-Interesse gebotenen Umfang der Armee indirect eine Einwirkung zu üben, auf Grund der ihm bei der Feststellung des Budgets, also auch des Militär-Etats, zustehenden Befugnisse. Sehr richtig wird in dieser Hinsicht in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf vom 8. Februar 1863 bemerkt: „Die Organisation und Formation des Heeres ist ein integrirender Theil der der Krone verfassungsmäßig allein zustehenden Executive. Nach der glorreichen Tradition Preußens, wie nach der Verfassung des Landes ist der König der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht im Kriege wie im Frieden, und es giebt keine Gewalt in Preußen, welche verfassungsmäßig berechtigt wäre, bei der Formation und Organisation unseres Heerwesens mitzuwirken. Eine indirecte Mitwirkung gesteht jedoch die Verfassung der Landesvertretung in sofern zu, als die für die Erhaltung des Heeres nothwendigen Mittel von ihrer Bewilligung abhängig gemacht worden sind." — Die Vermehrung der Cadres in Folge der Heeres-Reform konnte daher lediglich auf Grund einer königlichen Verordnung erfolgen. Es klang etwas wunderlich, wenn bei den Debatten in den Commissionen sowohl wie innerhalb des Hauses einzelne Abgeordnete gegen das unerhörte Verfahren feierlich protestirten, daß ein vierzig Jahre hindurch befolgter königlicher Erlaß plötzlich für „unverbindlich" erklärt werde. Als wenn die Regierung oder irgend Jemand sonst jemals die Unverbindlichkeit dieses Allerhöchsten Erlasses auch

nur entfernt angedeutet hätte. Die Verbindlichkeit dieses, so wie jedes anderen königlichen Erlasses besteht aber selbstverständlich nur so lange, bis er nicht in rechtsgültiger Form durch einen anderen königlichen Erlaß wieder aufgehoben wird. Dies ist aber im vorliegenden Falle durch die bereits erwähnte königliche Ordre vom 4. Juli 1860 geschehen. Es ist außerdem noch versucht worden, die Rechtsbasis der Heeres-Reform durch die Behauptung in Frage zu stellen, daß das von der Regierung in Anspruch genommene Recht, im Falle einer Mobilmachung Mannschaften der Landwehr nach Bedürfniß in die Linie einzureihen, im Widerspruch mit dem Gesetze vom 3. September 1814 stehe. Die Gegner der Regierung stützten sich dabei auf eine Auslegung des § 15 dieses Gesetzes, welche nicht minder mit den Worten wie mit der Interpretation desselben durch den Gesetzgeber selbst in offenbarem Widerspruch steht, und ebenso auch mit der seit Erlaß des Gesetzes geübten Praxis. Der § 15 lautet: „Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen; im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufenen Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Maßgabe des Abgangs ergänzt." — Man hat diese Stelle so verstehen wollen, daß die Befugniß, den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen nach dem Bedürfniß festzustellen, dem Kriegsherrn lediglich im Falle eines bereits ausgebrochenen Krieges zustehen solle, daß daher bei einer Mobilmachung davon kein Gebrauch gemacht werden könne. Dabei wird übersehen, daß der Zweck der Mobilmachung darin besteht, die Armee in einer Weise zu completiren, wie dies für das Bedürfniß des Krieges erforderlich ist. Die Mobilmachung ist ausschließlich eine Vorbereitungs-Maßregel für den Krieg, und es würde daher wider alle Regeln der gesunden Vernunft verstoßen, wenn die für die Formirung des Heeres im Kriege gegebenen Vorschriften nicht für die Mobilmachung gelten sollten, durch welche eben diese Formirung zur Ausführung gebracht wird. Ueberdies stellt aber der § 15 die in § 6 des allegirten Gesetzes gegebenen Vorschriften, daß die Mannschaften des stehenden Heeres die drei ersten Jahre durchgängig bei den Fahnen bleiben, die beiden letzten Jahre aber in die Heimath entlassen werden sollen, um in Kriegszeiten zum Ersatz des stehenden Heeres zu dienen, auch im Frieden nicht als unbedingte Vorschrift, sondern nur als eine „Regel" hin, welche Abweichungen nicht ausschließt, die „durch das Bedürfniß" begründet werden. Ob ein solcher Fall vorliegt, darüber kann das Urtheil nur dem Könige zustehen, welcher nach Art. 46 der Verfassungs-Urkunde den Oberbefehl über das Heer ohne Mitwirkung des Landtages führt. Daraus also, daß die Bestimmungen des § 6 auch im Frieden als bloße Regel bezeichnet werden, geht schon an sich hervor, daß der Gesetzgeber keineswegs die Absicht gehabt hat, sich in seinen Rechten als oberster Befehlshaber der Armee zu beschränken; insbesondere also auf die Befugniß zu verzichten, seine Truppen Angesichts einer Kriegsgefahr, oder vor völliger Sicherung eines zu Stande gebrachten Friedensschlusses auf Kriegsfuß zu setzen oder zu erhalten. Wie lange dieser Ausnahmezustand zu dauern hat, wie lange z. B. die allgemeinen politischen Zustände eine Verminderung der Kriegsstärke nicht zulassen, darüber kann die Entscheidung nur dem Staatsoberhaupte zustehen. Demgemäß ist auch jederzeit verfahren worden, zuletzt im Jahre 1859, ohne daß jemals Ausstellungen dagegen gemacht worden wären. — Daß aber diese Auffassung des § 15 die allein richtige, d. h. die mit dem Willen und den Intentionen des Gesetzgebers übereinstimmende ist, dafür legt namentlich der Mobilmachungsplan von 1830 ein unwiderlegliches Zeugniß ab, indem der König zu einer Zeit, zu welcher demselben unzweifelhaft das uneingeschränkte Recht zustand, die von ihm aus königlicher Machtvollkommenheit erlassenen Gesetze aufzuheben, oder zu declariren und abzuändern, seine Absicht, wie der § 15 ausgelegt und angewendet werden sollte, in authentischer Weise zu erkennen gegeben hat. Es heißt nämlich auf Seite 21 jenes Mobilmachungsplans: „Die Linientruppen aller Waffengattungen completiren sich zunächst durch ihre Kriegsreserve, und in sofern diese nicht zureicht, geben ihnen die General-Commandos eine Aushülfe an Landwehrmännern ersten Aufgebots u. s. w." und auf Seite 22: „Die Landwehr-Bataillone und Escadrons completiren sich zuvörderst aus ihrer beurlaubten Mannschaft. Was davon noch übrig bleibt, wird als Stamm der Ersatz-Bataillons und Escadrons verwendet, sowohl für die Linie als für die Land-

wehr, welche hierbei gleichmäßig bedacht werden." Da der Inhalt des Mobilmachungs-Planes der Natur der Sache nach zu secretiren war, so ist derselbe zwar weder durch die Gesetzsammlung noch durch die Amtsblätter veröffentlicht worden; es kann aber unmöglich aus diesem Umstande gefolgert werden, daß dem § 15 heute eine Auslegung zu geben sei, welche nicht bloß mit den Worten desselben und allen Regeln der gesunden Vernunft im Widerspruche steht, sondern die auch dem anderweitig zuverlässig bekannt gewordenen Willen des Gesetzgebers widerspricht, der sogar der Person nach mit demjenigen, welcher das Gesetz vom 3. September 1814 erlassen hat, identisch ist. Wenn der Gesetzgeber darüber hätte irgend einen Zweifel haben können, ob sein in den citirten Stellen des Mobilmachungs-Planes von 1830 ausgedrückter Wille im Einklange stände mit den Paragraphen 6 und 15 des Gesetzes vom 3. September 1814, so würde er nach den damaligen Staatsverhältnissen nicht bloß zu einer Declaration derselben berechtigt, sondern auch dazu veranlaßt gewesen sein. Allein dieser Zweifel mußte ihm fern bleiben, weil er eben 1830 nichts Anderes verfügte, als was er bereits 1814 gewollt hatte. Die von der Regierung bis dahin vertretene Auffassung, daß der König auf Grund des § 15 gesetzlich berechtigt geblieben ist, im Falle einer Mobilmachung die dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Mannschaften der Landwehr zum stehenden Heere einzuberufen, erscheint hiernach unzweifelhaft. Die Verfassungs-Urkunde hat an dieser Befugniß nichts geändert, da sie die Gültigkeit der bei ihrem Erlaß in Kraft stehenden Gesetze und Rechte keineswegs im Allgemeinen aufgehoben, sondern nur in einzelnen, ausdrücklich bezeichneten Punkten beschränkt hat, zu denen aber der fragliche nicht gehört. Da nach Artikel 46 der König den Oberbefehl über die Armee führt und Artikel 45 die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen ausdrücklich als königliches Reservatrecht bezeichnet, so steht dem Könige, selbst ohne die ausdrückliche Anordnung des richtig aufgefaßten Artikels 15 des Gesetzes von 1814, die freie Disposition über alle dem Heer, das nach Artikel 35 der Verfassungs-Urkunde die Landwehr mit umfaßt, angehörigen Personen zu, vorausgesetzt, daß ihnen dadurch nicht gesetzwidrige Verpflichtungen aufgebürdet werden. Daß dies aber in Betreff der im Kriege in die Linientruppen eingestellten Landwehr-Mannschaften nicht geschieht, erhellt aus § 8 des Gesetzes von 1814, wo es heißt: „Die Landwehr 1. Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt; sie dient, gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande ꝛc." Welcher Art diese Unterstützung sein soll, kann aber vernünftigerweise nur von dem Oberbefehlshaber des Heeres, dem Könige, auf dem Verordnungswege bestimmt werden. Auf diesem Wege, auf den das Gesetz von 1814, eben so wie die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 vielfach hindeutet, sind bekanntlich die Dienstverhältnisse der im landwehrpflichtigen Alter befindlichen Artilleristen, Pioniere und Jäger von je her geordnet worden. An der Berechtigung dazu ist bis auf die neueste Zeit niemals gezweifelt worden, selbst nicht nach dem Erlaß der Verfassungs-Urkunde. Dies beweiset unter Anderem die aus Veranlassung der damaligen Mobilmachung und aus Rücksicht für die bürgerlichen Verhältnisse der Verpflichteten ergangene Cabinets-Ordre vom 7. November 1850, durch welche bestimmt wird, daß die überschießenden Reserven zu den zu formirenden Landwehr-Bataillons, überhaupt aber alle Verpflichteten, ohne Unterschied, ob sie Reserven oder Landwehrmänner, je nach ihrem Alter und dem commissarisch festgestellten Grade ihrer Unabkömmlichkeit, zu den mobil werdenden Truppentheilen eingezogen werden sollen. Und danach wird, in offenbarer Uebereinstimmung mit § 15 des Gesetzes vom 3. Sept. 1814, bis zur Stunde verfahren, ohne daß es bis dahin Jemand eingefallen wäre, an den Gesetzmäßigkeit dieser weisen und rücksichtsvollen Verordnung zu zweifeln. Verfassungswidrig würde es, nachdem der Landtag in Sachen der Gesetzgebung ein Zustimmungsrecht erhalten hat, nur sein, wenn in Folge der Armee-Reform lediglich durch königlichen Erlaß festgesetzt worden wäre, daß für die Zukunft der Dienst in der Reserve auch im Frieden regelmäßig auf mehr als zwei Jahre verlängert werden solle. Eine solche Verordnung würde allerdings, weil sie in Widerspruch stände mit den §§ 6 und 15 des Gesetzes vom 3. Septbr. 1814, der Zustimmung des Landtages bedürfen. Deshalb hat auch die Regierung die von ihr als Regel zwar gewünschte, aber für die Zwecke der Armee-Reorganisation als wesentlich nicht erachtete Verlängerung der Reservezeit in die verschiedenen von ihr dem Landtage vorgelegten Entwürfe des Militär-

Gesetzes aufgenommen; unentbehrlich ist jedoch eine solche gesetzliche Vorschrift nicht, da sie, für den Frieden von geringerer militärischer Bedeutung, für den Krieg bereits in der älteren Gesetzgebung eine berechtigte Grundlage gefunden hat. Immerhin aber ist es als ein erheblicher Vortheil zu betrachten, daß eine solche gesetzliche Vorschrift in diesem Augenblick vorhanden und dadurch Meinungs-Verschiedenheiten über die Auslegung des § 15 des Gesetzes vom 3. September 1814 jetzt endgültig beseitigt sind. Der Artikel 59 der Verfassung für den norddeutschen Bund bestimmt nämlich: „Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendetem 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei der Fahne, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an." Die sogenannte Militär-Frage war daher in der That lediglich eine Budget-Frage. — In diesem Augenblick ist sie zum Glück für den inneren Frieden des Landes von der politischen Tages-Ordnung verschwunden. Was die ruhmreichen Tage von Düppel und Alsen vorbereitet, haben die Siege von Königgrätz ꝛc. zu einem glücklichen Ende geführt. Die Opposition der Fortschrittspartei gegen die Armee-Reorganisation hatte bereits seit dem schleswig-holsteinischen Feldzuge in der öffentlichen Meinung den Boden verloren, bei Königgrätz wurde sie vernichtet und ihr Wiederaufleben für alle Zeiten unmöglich gemacht. Selbst ihre früheren erbittertsten Gegner können es fortan nicht wagen, eine Einrichtung anzugreifen, durch welche es möglich wurde, einen mächtigen Feind, welcher den preußischen Staat zu vernichten drohte, in wenigen Wochen vollständig zu besiegen, und Preußen zu einer Höhe der Macht und des politischen Einflusses zu erheben, welche die kühnsten Hoffnungen aller Vaterlandsfreunde bei Weitem übertroffen hat. Die Armee-Reorganisation hat Preußen groß gemacht und die Sehnsucht des deutschen Volkes nach Einheit und politischer Macht verwirklicht; und dem Könige, welcher dieselbe ins Leben gerufen, so wie dem Minister, welcher sie unter den schwierigsten Umständen durchgeführt und vertheidigt hat, dürfte wohl nicht ohne Grund ein Anspruch auf den Dank des Landes und auf Nachruhm bei den kommenden Geschlechtern gesichert sein. Die Kosten für die Armee-Reorganisation sind von dem Landtage für das Jahr 1867 im Ordinarium bewilligt; auch die Budget-Frage hat dadurch ihre formelle Lösung gefunden. Nach den zwischen Preußen und den verbündeten norddeutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen werden die Armeen dieser letzteren der preußischen entsprechend reformirt und der Oberbefehl über das Bundesheer einschließlich der Flotte dem Könige von Preußen übertragen. Die Grundlagen dieser Vereinbarungen sind in die Artikel 53 und 57 bis 62 der Verfassung für den norddeutschen Bund aufgenommen. Das Bundesheer wird nach erfolgter vollständiger Formirung, abgesehen von einigen besondern Formationen, wie beispielsweise die Unteroffizier-Schulen, die Feuerwerks-Abtheilung, die Landwehrstämme, die Invaliden ꝛc. aus 13 Armeecorps, einschließlich des preußischen Gardecorps, bestehen. Jedes Armeecorps umfaßt: 1 General-Commando mit 6 Offizieren, 2 Divisions-Commandos mit je 3 Offizieren, 4 Infanterie-Brigade-Commandos mit je 2 Offizieren, 2 Cavallerie-Brigade-Commandos mit je 2 Offizieren, 1 Artillerie-Brigade-Commando mit 2 Offizieren, 9 Infanterie-Regimenter à 3 Bataillone, jedes Regiment mit 57 Offizieren 1613 Mann, 1 Jäger-Bataillon mit 22 Offizieren 534 Mann, 6 Cavallerie-Regimenter à 5 Escadrons mit je 28 Offizieren 712 Mann, — unter Anrechnung der 2 beim Gardecorps mehr vorhandenen Regimenter — 1 Feld-Artillerie-Regiment: Regimentsstab mit 10 Offizieren 53 Mann, 3 Fuß-Abtheilungsstäbe mit je 4 Offizieren 1 Mann, 1 reitende Abtheilung mit 2 Offizieren 1 Mann, 12 Fuß-Batterieen zu 4 Offizieren 110 Mann, 4 reitende Batterieen zu 4 Offizieren 91 Mann, 1 Festungs-Artillerie-Regiment: Regimentsstab mit 7 Offizieren 71 Mann, 2 Abtheilungsstäbe zu 3 Offizieren 1 Mann, 8 Festungs-Compagnieen zu 4 Offizieren 100 Mann, 1 Pionier-Bataillon mit 18 Offizieren 503 Mann, 1 Train-Bataillon mit 12 Offizieren 227 Mann. — Beim Garde-Corps bestehen außerdem 1 Cavallerie-Divisions-Commando mit 3 Offizieren, 1 Cavallerie-Brigade-Commando mit 2 Offizieren, 5 Garde-Infanterie-Regimenter in größerer Stärke, je 69 Offiziere 2107 Mann, 1 Garde-Schützen-Bataillon mit 22 Offizieren 534 Mann, 2 Cavallerie-Regimenter mit je 28 Offizieren 712 Mann, welche bei an-

deren preußischen Armee-Corps in Anrechnung kommen. Das Königreich Sachsen bildet für sich ein Armee-Corps, das 12te. Bei diesem ist ein Jäger-Bataillon gegen die preußische Ordre de bataille mehr vorhanden. Die übrigen Contingente der norddeutschen Bundesstaaten werden den preußischen Armee-Corps demnächst eingereiht, und sind die näheren Modalitäten in dieser Beziehung Detail-Verhandlungen mit den betreffenden Regierungen vorbehalten. Der jährliche Bedarf an Ersatz-Mannschaften des Landheeres und der Marine wird zusammengerechnet. Die Summe pro rata der Bevölkerung auf die einzelnen Bundesstaaten repartirt der Art, daß diejenigen Landestheile, welche der Beschäftigung ihrer Bevölkerung entsprechend zur Completirung der Marine herangezogen werden, verhältnißmäßig weniger für das Landheer zu gestellen haben. Hierdurch wird die nach Artikel 60 der Bundes-Verfassung bis zum 31. December 1871 auf 1 Procent der Gesammt-Bevölkerung normirte Friedens-Präsenz des Bundes- und Landheeres jedoch nicht alterirt, indem der durch die Gestellung von Mannschaften für die Marine seitens der Küstenstaaten entstehende Ausfall am Landheere auf die Binnen-Staaten übertragen wird. Nach der letzten Volkszählung und nach den über die Vermehrung der Bevölkerung gemachten Erfahrungen beträgt die Bevölkerung der Staaten des norddeutschen Bundes mindestens 30 Millionen. Die nach Artikel 60 zu 1 Procent der Bevölkerung festgesetzte Friedens-Präsenz-Stärke des Bundesheeres stellt sich somit excl. 13,000 Offizieren auf ca. 300,000 Mann incl. 39,000 Unteroffizieren. Die Kriegsstärke beläuft sich dagegen, einschließlich aller Ersatz- und Besatzungs-Truppen, auf fast eine Million, während die Gesammtstärke der preußischen Armee in der Kriegsformation allein ca. 730,000 Mann beträgt. Kommen hierzu noch die Armeen der deutschen Südstaaten, über welche dieselben im Kriegsfalle dem Könige von Preußen vertragsmäßig den Oberbefehl zugestanden haben, so ist eine Truppenmacht vereinigt, welche unter Generalen, wie sie sich in den beiden letzten Kriegen auf preußischer Seite bewährt haben, keine Coalition europäischer Mächte, welche die Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands bedroht, zu fürchten hat und hoffentlich auch niemals fürchten wird.

Die französische Armee. Die alte Rivalität zwischen Deutschland und Frankreich scheint noch nicht in den kosmopolitischen Ideen der neuen humanistischen Aera untergegangen, die Träume von einer Verbrüderung aller Nationen noch nicht in das Leben der Völker eingetreten zu sein, vielmehr bilden die alten naturwüchsigen Gegensätze der Racen germanischer und romanischer Abkunft immer noch eine Kluft zwischen den Völkern diesseit und jenseit des Rheins. Der laut verkündete Ausspruch Napoleon's, „daß es fortan keinen anderen Streit zwischen den Nationen geben dürfe, als den Wettstreit nach den Früchten der Civilisation," hat in den unruhigen Geistern des Volkes, an das er im Besonderen gerichtet war, noch keine feste Wurzel gefaßt. Weit entfernt, den veralteten Bestrebungen einer verschwundenen Epoche zu entsagen, weit entfernt, mit den „ererbten Grenzen" zufrieden, dem Ausbau innerer Größe nachzujagen, strebt die chauvinistische Partei in Frankreich, welcher es leider nicht an zahlreichen Anhängern fehlt, nach der Vergrößerung des französischen Gebiets und der Erweiterung politischen Einflusses; anstatt einer Vertiefung des Geistes in die moralischen und socialen Fragen, welche die Gegenwart in überreicher Fülle als eine Reihe bisher noch unerschlossener Probleme darbietet, wird von dieser Seite ein erheblicher Theil des geistigen National-Vermögens zu prunkhaften Schaustellungen, zum Haschen nach „gloire", zur Erwerbung von allen den Dingen verwandt, die dem auf der Oberfläche schwimmenden Geiste schmeicheln. Ein derartiger Sinn ist nur durch die weise Regierung einer legitimen Dynastie, die, in dem Herzen des Volkes wurzelnd, von Geschlecht zu Geschlecht nach *einer* Richtung das Staatsschiff hinsteuert, in richtigere Bahnen zu lenken. Eine Regierungshandlung, aus der Sorge um die Selbsterhaltung geboren, kann nicht denselben Stempel tragen, wie die freien Thaten eines Monarchen, dessen Geschlecht durch tausend Fäden, die eine glorreiche Geschichte mehrerer Jahrhunderte geknüpft, mit dem Volke verbunden ist. Wohl ist der gegenwärtige Kaiser der Franzosen ein Politiker, dessen hellsehender Blick das Bedürfniß einer Regeneration Frankreichs erkennt, aber, aus der Revolution seine Größe schöpfend, vermag er sich nicht den Folgerungen zu entziehen, welche diese ihm aufdrängt. Aus diesem Grunde hat Deutschland noch immer den leidenschaftlichen Ehrgeiz des französischen Volkes zu berücksichtigen, und muß jeden Augenblick

bereit sein, mit dem Ueberwallen und den Ausbrüchen desselben eine ernste Abrechnung zu halten. Die „Revision der Verträge von 1815", das ist das große Schlagwort, welches zündend in der französischen Nation wirkt, sobald es in diese hineingeworfen wird, und wenn ein Staats-Chef anfängt, in etwas Grund und Boden unter seinen Füßen zu verlieren, greift er zu dieser Zauberformel und kann gewiß sein, durch sie die widerstrebenden Elemente zu beschwören. Was ist die Luxemburger Angelegenheit anders, als die Revision der Verträge von 1815?" und wer einen Blick in den besten Theil der Literatur gethan hat, die von dieser Revision handelt, wird es unbegreiflich finden, wie ein großer Theil des deutschen Publicums an den Willen Frankreichs glauben kann, jetzt „Halt" zu machen. „In der That, der Krieg kann aufgeschoben werden — so lauten die Worte eines französischen Politikers — aber er bleibt im Hintergrunde der Situation; an einem bestimmten Tage wird es nöthig sein, daß Frankreich sich Europa assimilire, oder daß Europa sich Frankreich assimilire. Dieses Horoskop stellte Napoleon I. . . . Die 39 militärischen Punkte, die 122 befestigten Plätze, welche unsere Grenzen decken und die unausgesetzt unsere Ingenieure beschäftigen, — welche die ersten Europa's sind durch ihre Talente und ihre glorreiche Wissenschaft, — können uns nicht sicher machen. Diese wissen es besser, als wir, welchen Gefahren wir durch die Cession von Landau, welches die Ebene des Elsaß abschließt, ausgesetzt sind, durch die von Saarlouis, von Philippeville . . ." — „Sagen wir es, wiederholen wir es mit einer tiefen Ueberzeugung, es scheint uns unmöglich, daß Frankreich gelassen, ruhig, zufrieden mit sich selbst und mit den Andern ist, so lange — von dem strategischen und territorialen Gesichtspunkte aus — man ihm nicht das wiedergegeben hat, was ihm gehört. Recht ist nichts anderes, als Recht, hat ein Philosoph gesagt, der kein Deutscher war; wenn das Recht auf der einen Seite ist, kann es sich nicht auf der andern befinden. — Zeigt nicht Frankreich in der Furche, die es unaufhörlich vor sich zieht, sein wiederhergestelltes Gebiet mit all den Eroberungen, die es gemacht und die durch die Geschichte und die Civilisation geheiligt sind?" (Huningue et Bâle devant les traités de 1815, considérations politiques et militaires sur la nullité de l'article 111 de ce traité par Franck. Latruffe, 1863.) Das sind die politischen Dogmen der französischen Armee und eines beachtungswerthen Theiles des französischen Volkes; mit diesen haben wir noch mehr zu rechnen, wie mit den civilisatorischen Worten, die von Zeit zu Zeit aus Paris zu uns herüberschallen, oder mit den vorsichtigen Versicherungen, die uns auf kunstvoll in Scene gesetzten Friedens-Conferenzen entgegen getragen werden. Auf diese Weise ist eine der wichtigsten Fragen, welche die große Politik mit sich bringt, „in welchem Verhältnisse stehen die militärischen Einrichtungen Frankreichs zu denen Deutschlands und speciell Preußens?" und welche Chancen würde ein Krieg darbieten, der unternommen werden müßte, um auf lange Jahre die ungestörte Fortentwickelung Deutschlands vor den unberechtigten Einbrüchen unserer ruhmsüchtigen und eroberungslustigen Nachbaren sicher zu stellen? Die nachfolgende Betrachtung der französischen Armee soll diese Frage in unparteiischer Weise erörtern und so klar legen, daß die Antwort unmittelbar für Jeden, der sich der Mühe unterzieht, die zusammengestellten Thatsachen zu vergleichen, zu entnehmen sein wird.

Stärkeverhältnisse. Die französische Armee besteht, auf den Kriegsfuß gesetzt, aus 376 Bataillons = 277,766 Mann, 262 Escadrons = 44,812 Mann, 146 Batterieen mit 41,691 Mann, Summa 364,269 Mann. Hiernach gestaltet sich das Verhältniß der Infanterie zur Cavallerie wie 6 zu 1. Auf 1000 Mann Infanterie kommen 2 bis 3 Geschütze, auf 1000 Cavalleristen 4 reitende Geschütze. Die Infanterie zerfällt in schwere d. h. Linien-Infanterie und leichte Infanterie, erstere begreift 332 Bataillons mit 242,451 Mann, letztere 44 Bataillons mit 35,315 Mann. Das Bataillon rückt nach den bisher geltenden Bestimmungen mit 6 Compagnieen aus, 2 Compagnieen bleiben im Depot zurück. Von jenen 6 Compagnieen sind 1 Voltigeur-, 1 Grenadier-Compagnie, die 4 anderen heißen mittlere Compagnieen (compagnies du centre). In dem letzten großen Feldzuge, dem von 1859 in Italien, schwankte die Stärke der Bataillons zwischen 5—700 Mann. In der Schlacht von Magenta traten die Bataillons des IV. Corps (Niel) mit etwas über 500 Köpfen auf, die des III. Corps (Canrobert) mit 584, des II. (Mac Mahon) fast mit 700, die der Garde fast mit 600.

Man scheint in Frankreich allmählich zur Ueberzeugung gekommen zu sein, daß diese Stärke der Bataillons unter den gegenwärtigen taktischen Verhältnissen nicht ausreicht, und man ist bestrebt, sich ganz den in Preußen maßgebenden Zahlenverhältnissen anzuschließen. Ein kaiserliches Decret vom März dieses Jahres bestimmt die Stärke des Infanterie-Regiments zu 1800 Mann. Dieses besteht aus 2 Bataillons à 8 Compagnieen, von denen 1 Voltigeur-, 1 Grenadier-Compagnie, und aus 1 Depot-Bataillon zu 6 Compagnieen (du centre). Das auf den Kriegsfuß gesetzte Regiment soll außer dem Depot-Bataillon aus 3 activen Bataillons à 7 Compagnieen bestehen, und zwar sollen die Elite-Compagnieen (Voltigeurs und Grenadiere) 130 Köpfe zählen, die Compagnieen du centre 150 Köpfe, so daß das Feldbataillon 1010 Mann, also das Regiment im Felde 3030 Mann zählen wird. Doch dürften mehrere Jahre darüber hingehen, bevor diese neue Organisation durchgeführt werden kann, da nicht einmal genug ausgebildete Mannschaft vorhanden ist, um die bisherige Sollstärke der Bataillons zu erreichen. Diese Erhöhung der Sollstärke verlangt für den Rahmen der 376 Bataillons 105,000 Mann mehr, und die Ausbildung und Ausrüstung einer so bedeutenden Zahl verlangt eine geraume Zeit. — Zur leichten Infanterie gehören die tirailleurs indigènes, die Zouaven und die chasseurs-à-pied. Die ersteren, alias Turcos, sind eingeborne Araber, die zweiten dagegen ächte französische Landeskinder, die sich vorzugsweise aus der Hefe der Bevölkerung der großen Städte rekrutiren, aus Leuten, welche sich in vielen guten und bösen Dingen versucht und nichts mehr zu verlieren, sondern nur zu gewinnen haben. Was ihnen an der Vergangenheit fehlt, ersetzen sie durch einen großen Ehrgeiz, es im Kampfe den anderen Truppen voraus zu thun. — Die Turcos haben in Wirklichkeit nicht den Werth, den ihnen übertriebene Berichte des Feldzuges 1859 zuerkennen wollten. Sie mögen durch ihre Schwärm-Attaken, durch ihre merkwürdige Tracht, ihre farbigen Gesichter, ihr furchtbares Geschrei und Geheul, mit dem sie dem Schakal nachahmen, imponiren können, eine gut geschulte Infanterie dagegen wird bald mit diesen theatralischen Erscheinungen fertig werden. Die Zouaven und chasseurs-à-pied dagegen sind eine ausgezeichnet gewandte, disciplinirte und energische Infanterie, die sich den österreichischen leichten Truppen in dem letzten Feldzuge überlegen gezeigt hat, was wenigstens Gewandtheit und Geschick der Terrainbenutzung anbetrifft; im Schießen zeigten sich die österreichischen Jäger der französischen leichten Infanterie dagegen überlegen. — Cavallerie. Die Cavallerie besteht aus drei Gattungen, der schweren (Kürassiere) 60 Escadrons, der Linien-Cavallerie (Dragoner und Lanciers) 92 Escadrons, der leichten Cavallerie (Guides, Husaren, chasseurs-à-cheval) 110 Escadrons. Die Linien-Cavallerie muß man der schweren beizählen und man erhält so 152 Escadrons schwerer Cavallerie mit 28,248 Pferden und nur 110 Escadrons leichter Cavallerie mit 21,343 Pferden, so daß sich das Verhältniß der schweren zur leichten Cavallerie wie 7 zu 5 herausstellt. Es ist dieses bedeutende Ueberwiegen der schweren Cavallerie als eine Anomalie zu bezeichnen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt einfach an dem Mangel an leichten Pferden in Frankreich. Das Regiment besteht im Frieden aus 6 Escadrons, von denen vier ins Feld rücken. — Artillerie. Die Artillerie ist die bevorzugteste Waffe der Armee. Sie erhält sowohl den besten Ersatz, als auch verwendet die Regierung die größte Sorgfalt auf das Material. Die Instruction ist vorzüglich, sie gewährt dem Artillerie-Corps mit Recht den Beinamen einer arme savante. Die Artillerie ist nicht so schnell, wie die preußische, doch hat sie gedrungene, kräftige Pferde von großer Ausdauer. Sie besteht aus 17 Regimentern und zwar 7 montés (unserer Fuß-Artillerie entsprechend), 5 régiments non-montés (Festungs- und Belagerungs-Artillerie), 4 régiments à cheval (reitende), 1 Regiment pontonniers zu 3 Bataillonen. Die Fuß-Artillerie-Regimenter können im Mobilmachungs-Falle mit 15 Batterieen, zu je 6 Geschützen, die der reitenden Artillerie mit 8 Batterieen zu je 6 Geschützen ausrücken. An Material besitzt die Fuß-Artillerie 22 Batterieen gezogener 12-Pfünder, 86 Batterieen gezogener 4-Pfünder, die reitende 38 Batterieen gezogener 4-Pfünder. In der französischen Feld-Artillerie sind nur gezogene Geschütze vertreten, sie ist die erste, welche den Uebergangsproceß aus dem alten in das neue Material überstanden hat, indem sie bereits seit 4 Jahren nur mit gezogenen Batterieen versehen ist. Wenn das Material auch dem preußischen nachsteht, so ist es doch als vollkommen ausreichend zu bezeichnen,

etwa von der mangelhaften Tempirung der Granaten abgesehen. Genie-Truppen. Der Ersatz dieser Truppen, so wie die Instruction derselben ist gleichfalls als ausgezeichnet hervorzuheben. Das Corps besteht aus drei Regimentern zu je 2 Bataillonen (mineurs-sappeurs), das Bataillon aus 8 Compagnieen. Im Mobilmachungs-Falle giebt das Corps an jede Infanterie-Division eine Compagnie mineurs-sappeurs ab. Es ist dieses eine Maßregel, die sich in dem letzten Feldzuge als ganz vorzüglich bewährt hat.

Größere Truppen-Verbände. Zwei Infanterie-Regimenter bilden eine Brigade. Da es im Frieden keine permanenten größeren Verbände giebt, so hat man im Falle der Mobilmachung volle Freiheit der Art der Zusammensetzung von Corps und Divisionen, ebenso der Besetzung der Commandostellen mit den rüstigsten und bewährtesten Generalen. Einer Infanterie-Division werden regelmäßig 2 Fuß-Batterieen und 1 Genie-Compagnie beigegeben; an Infanterie zählt dieselbe in der Regel 13 Bataillons, und zwar 2 Infanterie-Brigaden und 1 Chasseur-Bataillon. In dem letzten Feldzuge (1859) schwankte die Zahl der Bataillons bei den Divisionen zwischen 12 und 16. Die Division Motterouge hatte nur 12, die Division Espinasse 16 Bataillons. — 2 Cavallerie-Regimenter bilden eine Brigade, 2 Brigaden eine Division, dieser sollen in der Regel 6—12 reitende Geschütze beigegeben werden. In dem letzten Feldzuge traten drei Cavallerie-Divisionen auf, von diesen war jedoch nur die Division Partonneaux mit Artillerie versehen, und zwar mit 6 Geschützen. — Armee-Divisionen im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. Divisionen, die aus allen Waffen gebildet werden, waren in dem letzten Feldzuge nicht vorhanden. Erst in den Armee-Corps waren die Waffen vereint, während bei uns in Preußen grundsätzlich stets schon in den Divisionen, selbst bei den detachirten Brigaden die drei Waffen vertreten sind. Allerdings zählten die französischen Divisionen auch nur zwischen 7—10,000 Mann Infanterie, während die unseren 12—13,000 Mann stark sind, so daß die kleineren französischen Divisionen sich mehr unsern Brigaden, als den Divisionen nähern. — Wie die Stärke der Divisionen variabel ist, so in noch höherem Grade die der Armee-Corps. In dem letzten Feldzuge fand folgende Zusammensetzung der Corps statt: 2 bis 3 Infanterie-Divisionen, 24 (Garden) bis 41 (I. Corps) Bataillons, 1 Cavallerie-Brigade resp. Division mit 8 (II. Corps) bis 24 (Garden) Escadrons; 2 bis 3 Genie-Compagnieen, 36 (Garden) bis 72 (III. Corps) Feld-Geschütze. Das stärkste Corps war das erste, es zählte 23,440 M. Infanterie, 2000 M. Cavallerie, 1000 M. Artillerie und Genie und 60 Geschütze, war also an Artillerie noch bedeutend einem preußischen Armee-Corps unterlegen (um 36 Geschütze); an Infanterie etwas, an Cavallerie etwa 1000 Pferde.

Effectiv-Stärke der Feld-Armee. Die durchgeführte Mobilmachung soll die Armee incl. Special-Waffen und Trains auf 380,000 Mann bringen. Davon gehen für die Operationen ab: erstens 30,000 Mann, die in Algier zur Niederhaltung der dortigen Bevölkerung verbleiben müssen, zweitens etwa 40,000 Mann für die Garnisonen von Paris und Lyon, die der an diesen Orten zu formirenden National-Garde als Kern dienen sollen. Es bleibt somit für einen Offensiv-Krieg bei der gegenwärtigen Organisation der Armee als Maximum verwendbar 310,000 Mann. Nach etwa 6 bis 8 Wochen würden 70,000 Mann Infanterie aus den Depots hinzutreten können, nach weiteren 6 bis 8 Wochen etwa 150,000 Mann National-Garden. Für diese sind keine Cadres vorhanden, diese müßten also erst frisch gebildet werden. S. S. etwa 530,000 Mann, die im Laufe einiger Monate aufgestellt und einigermaßen ausgebildet und ausgerüstet sein könnten. Vergleichen wir hiermit die Stärke der preußischen Armee, so sehen wir zunächst, daß am Ende des Krieges 1866 von Preußen allein nach Abgang von Verlusten jeder Art etwa 641,000 Mann unter den Waffen waren, die inzwischen eingetretene Vergrößerung der Armee erhöht diese Ziffer auf etwa 730,000 Mann. Hierzu treten die norddeutschen Verbündeten im Kriegsfall mit circa 150,000 Mann, die süddeutschen Bundesgenossen mit circa 100,000 Mann, so daß im Laufe von zwei Monaten 980,000 Mann gegen einen auswärtigen Feind unter den Waffen sein würden. Wir würden also, wenn der Krieg in diesem Sommer ausgebrochen wäre, mit 980,000 Mann gegen 530,000 Mann haben auftreten können, wahrlich eine starke Versuchung, um dem Erbfeind es für immer zu verleiden, seine Hand nach deutschem Gebiete auszustrecken!

Die letzte französische Mobilmachung. Nach der bisherigen Organisation betrug die Vermehrung des Infanterie-Regiments im Falle einer Mobilmachung 800 Köpfe, es gelang aber im Jahre 1859 dem französischen Kriegsministerium keineswegs diese ins Werk zu setzen, es machte sich ein großer Mangel an ausgebildeten Mannschaften fühlbar. Noch mehr trat dieser Uebelstand bei der Cavallerie zu Tage. Ein Kürassier-Regiment auf Kriegsfuß soll 1282 Mann zählen, ein Dragoner- und Lancier-Regiment 1352, ein Guiden-, Husaren-Regiment oder chasseurs-à-cheval 1422. Von diesen Mannschaften, die in 6 Escadrons getheilt sind, gehen zwar nur 4 Escadrons ins Feld; wenn wir aber in Italien die Cavallerie-Regimenter nur durchschnittlich mit 500 Pferden auftreten sehen, so folgt daraus, daß die Regimenter nicht mehr als die Hälfte der Sollstärke erreichen konnten. Ein noch ungünstigeres Bild bot die Mobilmachung der französischen Artillerie dar. Diese hat allerdings das schwierigste Problem bei derselben zu lösen. Einmal ist die Friedensformation der französischen Artillerie zu einer Mobilmachung nicht geeignet, weil im Frieden bei den Regimentern nur Uebungsbatterieen vorhanden sind, nicht wie bei uns die Cadres der aufzustellenden Batterieen, so daß bei einer Mobilmachung alle Batterieen neu formirt werden müssen; ein zweiter Uebelstand ist der große Mangel an brauchbaren Pferden. Dieser Mangel verzögert die Mobilisirung der Artillerie um eine nicht zu taxirende Zeitdauer. Aus diesem Grunde ist die französische Regierung niemals im Stande, überraschend mit der Mobilmachung vorzugehen; schon lange bemerkt man an den Pferdeaufkäufen im Auslande die wahren Absichten des kaiserlichen Cabinets. Als der Kaiser am 1. Januar bei der Neujahrs-Beglückwünschung die bekannte Drohung gegen den österreichischen Gesandten ausgesprochen hatte, fing man sofort an mit den Rüstungen vorzugehen. Erst Mitte April konnte man durch Einstellung von neu angekauften 10,500 Pferden für jede der 7 Divisionen, welche concentrirt wurden, 2 Fuß- und für die Cavallerie-Divisionen 1 reitende Batterie aufstellen. Am 21. April wurden ferner 14,000 Pferde eingestellt. Erst nach weiteren 20 Tagen waren die Batterieen des 1. und 4. Corps, 21 Batterieen, marschfertig. Die Garde konnte in den ersten Tagen des Mai 4 reitende und 2 Fuß-Batterieen entsenden, 3 Reserve-Batterieen wurden erst am 24. Mai zum Ausrücken bereit. Ende Mai war die Aufstellung der Feld-Artillerie einigermaßen beendet, die französische Artillerie hatte bis zu diesem Zeitpunkte 64 Batterieen = 384 Geschütze mobilisirt. Hiervon gingen 54 Geschütze für das 5. Corps (Prinz Napoleon) ab, welches an dem Feldzuge direct keinen Theil nahm, so daß die französische Operations-Armee nur mit 330 Geschützen versehen werden konnte. — Bei der Mobilmachung dieses Jahres (1859) erwiesen sich die Vorräthe für die Ausrüstung einer Armee als durchaus ungenügend; so waren zum Beispiel im Januar so wenig Patronen für die gezogenen Gewehre der mit denselben bewaffneten Bataillons vorhanden, daß man nicht einmal den Bedarf, der zum vorschriftsmäßigen Scheibenschießen erforderlich war, decken konnte. Die ganze Armee, welche das Kriegsministerium zusammenbrachte, um Oesterreich niederzuwerfen und Italien „bis zur Adria“ frei zu machen, betrug: Infanterie 104,530 Mann, Cavallerie 9600, Artillerie und Genie 5100, Summa 119,230 Mann mit 330 Geschützen. Vergleichen wir hiermit die Leistungen preußischerseits im Sommer 1866, so betrug die Stärke der Armee des Kronprinzen allein am 10. Juni fast 130,000 Mann, sie war an Cavallerie und Artillerie der französischen ungefähr gleich, an Infanterie beträchtlich überlegen. Und das war nur die 2. preußische Armee, außer der die 1., die Elb- und die Main-Armee activ waren. Im Allgemeinen hat also das Jahr 1859 die große Schwerfälligkeit des Mobilmachungsmodus der französischen Armee erwiesen, die Leistungen des französischen Kriegsministeriums lassen sich mit denen des preußischen vom verflossenen Jahre gar nicht vergleichen.

Charakteristik der drei Waffen. Infanterie. Die Dienstzeit bei den Fahnen betrug bisher 4 Jahre, die Reservepflicht währt 3 Jahre. In Folge des Stellvertretungssystems bildet sich ein starker Rahmen von altgedienten Leuten. Diese erhalten aus dem Erlös der Stellvertretungsgelder Gehaltszulagen, die mit der Zahl der Dienstjahre wachsen; hierdurch werden sie für das Interesse des Dienstes immer wieder „angefrischt“. — Die lange Dienstzeit gestattet eine treffliche Schulung des Mannes. Von allem Parademäßigen wird hierbei abgesehen, jedoch werden die Formationen und Evo-

lutionen, welche das Reglement vorschreibt, mit großer Strenge und Pedanterie eingeübt. Bei der Ausbildung zum zerstreuten Gefecht wird der Hauptaccent darauf gelegt, auch hierbei die größte Ordnung zu erhalten und die aufgelösten Truppen in jedem Augenblicke in der Hand der Führung zu behalten. Die französische Infanterie wird sehr gut einmarschirt, auch daran wird sie gewöhnt, größere Strecken im pas de course (Laufschritt) zurückzulegen. Sie schießt durchschnittlich schlecht; es wird mehr Werth auf ein schnelles Avanciren und ein Schießen in nächster Nähe des Feindes gelegt. — Der Infanterist soll einen Schuß im Lauf haben, wenn er die Bajonett-Attaque ausführt. — Cavallerie. Die Cavallerie ist der schlechteste Theil der französischen Armee. Um ganz unparteiisch zu sein, soll nur das angeführt werden, was französische Militär-Schriftsteller selbst über diese Waffe sagen. Mr. Hugonnet, einer der renommirtesten französischen Schriftsteller, ließ 1863 in den 39. Band des „Spectateur militaire“ S. 387 und folgend eine Abhandlung über die französische Cavallerie einrücken, aus der wir einige Bruchstücke mittheilen wollen. S. 394 spricht der Verfasser von den französischen Pferden und sagt von diesen, „sie seien schwerfällig, ungelenk, sie würden bei der ersten Abweichung vom Regime krank und verletzen sich bei dem ersten längeren Marsche selbst“. S. 395: „Das Reiten ist in Frankreich außer Gebrauch gekommen, der Ersatz deshalb noch nie zu Pferde gewesen. Die Ausbildungsmethode ist ganz ungenügend.“ S. 397: „Das Putzen der Knöpfe (astiquer les boutons) ist die Hauptsache, unbedeutend dagegen das über Gräben Springen, das Nehmen einer Hecke, das Durchschwimmen eines Flusses, alles dieses hat auch den Nachtheil, die Röcke zu verderben.“ S. 399: Oft, sagt der Verfasser, kann man folgende Beobachtung machen: „Ein Cavallerist reitet von der Kaserne fort, das Pferd hat den Muth, eine etwas unreglementarische Bewegung zu machen. Der Soldat wird hierüber zornig, er spornirt das Pferd. Das Pferd, gewöhnt, auf dieses Zeichen in eine schnellere Gangart zu fallen, läuft, aber gerade das ist es, was der Reiter am wenigsten beabsichtigte. Er reißt deshalb sofort aus voller Kraft am Zügel. Das Pferd — von Natur geduldig — begreift, daß es jetzt besser sei, wieder in langsamen Schritt zu fallen. Der Frieden ist hergestellt! Ein französischer General sagt in dieser Beziehung: „Ich habe viele Zwistigkeiten zwischen den Reitern und den Pferden gesehen, aber fast immer befand sich das Pferd in seinem Rechte.“ — „So also, wir können uns hierüber keine Illusionen machen, seit mehr als 40 Jahren unterhalten wir mit großen Kosten schlechte Pferde und mittelmäßige Reiter.“ Die Reitergenerale sind alt und schwach. S. 400. — „Da kam der italienische Feldzug. Man weiß, welche Rolle die Cavallerie dort gespielt hat. Der Feind ist nicht genügend beobachtet worden, wenige glückliche Attaquen sind gemacht, wir haben nur eine kleine Anzahl von Gefangenen gemacht, und die vollständige Niederlage der Besiegten, das gewöhnliche Werk der Cavallerie, hat keineswegs unsere großen Schlachttage gekrönt. Das Cavallerie-Comité hat neuerdings festgestellt, daß von 10,000 Pferden, die zur Armee nach Italien gesandt wurden, nur 3000 der Schlacht bei Solferino beiwohnten, die anderen waren dienstuntauglich geworden“, S. 406 u. 7. „Einige Offiziere erwecken die Erinnerung an Seydlitz und wünschen heiß das Kommen eines neuen Seydlitz, den sie wie einen wahren Messias erwarten. Sie irren sich, Seydlitz fand in seiner Cavallerie Elemente vor, die er verbessern, die er vorzüglich machen konnte. Heute sind diese Elemente nicht vorhanden.“ — S. 412 schildert Verfasser ein modernes Schlachtfeld, die gut schießende Infanterie und Artillerie, dagegen die Cavallerie (die französische!) „Sie hat bereits 7 Pferde von 10 durch die Strapazen verloren. Ist sie mit 30,000 Pferden ausgerückt, so besitzt sie nur noch 9000 bei einer Armee von 200,000 Mann. Ferner haben diese Verluste alle Escadrons gleichmäßig betroffen, es giebt also am Schlachttage nur decimirte, durch den Verlust entmuthigte, ganz kleine Detachements, keine Escadrons mehr.“ Bei einer solchen Lage ist man versucht auszurufen: „die Cavallerie hat nichts mehr auf den Schlachtfeldern zu suchen, sie kann nur vor der Schlacht zur Recognoscirung und nach der Schlacht gebraucht werden, um die Besiegten zu verfolgen.“ (S. 413.) S. 426 enthält das Resumé der Ansichten des geistreichen Verfassers „1) die Vervollkommnung der Feuerwaffen, die Ausdehnung der Culturen macht die Action der Cavallerie jeden Tag schwieriger, 2) die Rekrutirung, die Remontirung, die Ausbildung

stellen heut zu Tage die französische Cavallerie gewaltig unterhalb ihrer Aufgabe." Es läßt sich begreifen, daß dieses Portrait, welches der französischen Cavallerie vorgehalten wurde, eine heftige Polemik erzeugte, die aber total zu Ungunsten der Vertheidiger der Cavallerie ausschlug. Zunächst stürzte sich Mr. Derigny, Lehrer an der Ecole de St. Cyr, in die Arena und sang in dem „Spect. militaire" (Band 40 S. 53 und folgende) ein begeistertes Lied für die Cavallerie. Um eine Basis für seine Gegenbehauptungen zu gewinnen, reiste er nach dem Lager von Chalons, hielt sich dort 48 Stunden auf und wohnte einer größeren Uebung bei, bei welcher, wie stets bei den französischen Manövern, der Feind nur supponirt wurde, also nur in der Phantasie der Soldaten, respective des Mr. Derigny, vorhanden war. Mr. Derigny basirt seine Behauptung von der hohen Bedeutung der Cavallerie im Allgemeinen und von der Vorzüglichkeit der französischen Cavallerie im Besondern allein auf diese eine militärische Schaustellung. S. 69 ruft er aus: „die ganze Plaine von Chalons, durchfurcht von den Attaquen der Cavallerie, bot wirklich einen rührenden Anblick". „In Summa, die Cavallerie hat an diesem Tage alle die Dienste geleistet, die man von ihr nur irgend verlangen kann, sie hat den Marsch der Colonnen aufgeklärt und gedeckt, sie hat die Verbindungen aufrecht erhalten; dadurch, daß sie Nachrichten über den Feind schleunigst einbrachte (der nur in der Phantasie vorhanden war), hat sie die Zeit verschafft, alle Gefechts-Dispositionen zu treffen, sie hat die Bewegungen der Infanterie gedeckt, sie hat die feindliche Cavallerie geschlagen (die gar nicht existirte), sie hat den überlegenen Feind gehindert, in die Schlachtlinie einzudringen, sie hat es der Infanterie möglich gemacht, sich zurückzuziehen, um eine Defensiv-Position einzunehmen und die rechts marschirende Colonne abzuwarten, sie hat bei dem Wiederergreifen der Offensive die feindlichen Reserven attakirt, sie über den Haufen geworfen (Alles in der Phantasie des Mr. Derigny), sie verfolgt, endlich den Rückzug des ganzen Armeecorps gedeckt. Das ist die Rolle unserer Cavallerie gewesen." Man glaubt in der That nicht, einen nüchternen Lehrer an der Ecole de St. Cyr zu hören, wenn man einen Offizier aus dem Tableau eines Manövers auf dem Exercirplatze ohne markirten Feind derartige Betrachtungen anstellen sieht, und doch ist diese ganze Art der Auffassung zu charakteristisch für die „phantasiereiche" Natur unserer westlichen Nachbarn, als daß ich nicht hätte hierauf zurückkommen sollen. Auch Mr. Le Luyer-Morvan, ein viel schreibender französischer Autor, ließ sich in demselben Bande S. 83 und folgende in Folge jenes ersten Artikels dahin vernehmen, „daß zwar in kurzer Frist die gezogenen Kanonen aus der Armee wieder verschwinden würden, daß aber der französischen Cavallerie sehr bald eine hervorragende Rolle zufallen müsse und besonders den Massen-Angriffen derselben." Und warum glaubt Mr. Le Luyer-Morvan sich zu diesem exorbitanten Schlusse berechtigt; man muß es mit eigenen Augen lesen, um es zu glauben, „weil die gezogenen Kanonen zu genau schießen, und dieses „nuisible" ist, besonders auf große Distancen", und warum schädlich? weil dann, wenn die Artillerie immer auf denselben Fleck schießt, es den Truppen leicht wird, sich dem Feuer derselben zu entziehen (S. 84: „Puisqu'elle aurait pour résultat de faire tomber tous les projectiles sur le même point, où l'ennemi se garderait bien de les attendre"). Mr. Morvan hofft, daß die französische schwere Cavallerie, die er „eine Lawine von Riesen auf Kolossen von Pferden" nennt, durch ihren bloßen Anblick „Schrecken und Verwirrung auch in die Seele der Unerschrockensten werfen wird". Nun, die preußische Artillerie wird es sich nicht nehmen lassen, immer auf denselben Fleck zu schießen; aber immer auf den Fleck, auf dem jene „Riesen-Lawine" sich aufhält, die hoffentlich eine ganz vortreffliche Zielscheibe darbieten und den preußischen Granaten keinen Schreck einflößen wird. — Schließlich sei als charakteristisch für den Zustand der Reitkunst dieser Riesen-Reiter noch erwähnt, daß in dem Band 41 des „Spect. militaire" von Mr. Boulin unter verschiedenen Rathschlägen auch folgender der französischen Cavallerie gegeben wird, S. 383: „keine Sporen mehr für unsere Cavallerie; diese sind unnütz; unsere Cavalleristen treiben einen zu starken Mißbrauch mit denselben" (nos cavaliers n'en font que trop d'abus). So wenig nach allem diesem von der französischen Cavallerie Lobenswerthes gesagt werden kann, so sehr muß der Artillerie Anerkennung gezollt werden. Die Artillerie. In dieser Waffe sind am meisten die Traditionen

des ersten Napoleon lebendig erhalten. Das Charakteristische derselben ist dieses, „daß sie geschickt manövrirt und gut schießt, daß sie im Ernstfalle stets zur Stelle ist.“ Wenn das Terrain und die Verhältnisse es erlauben, tritt sie in Artillerie-Massen auf; wenn nur wenige Geschütze fortzuschaffen und zu etabliren sind, begnügt sie sich mit zwei Geschützen. Es lebt aber in jedem Artillerie-Offizier das ernste Streben, mit seinen Geschützen an den Feind und zum Schuß zu kommen. Hierdurch war sie in dem Feldzuge 1859 der österreichischen Artillerie überlegen, obwohl diese weit zahlreicher war. Fast kein Angriff geschah französischerseits ohne Einleitung durch Artilleriefeuer; wir sehen die französische Artillerie selbst da auftreten, wo die österreichische nicht mehr glaubte hinfahren zu können. Die französische Artillerie hat mit einem Worte alles das geleistet, was irgend von einer Artillerie verlangt werden kann. Daß auch sie Paradestückchen oder Spectakelstücken aufgeführt hat, wie am Abende nach der Schlacht von Magenta, wo eine Artillerie-Masse unter General Auger noch wirkungslos in das nächtliche Dunkel hineindonnerte, und am Abende nach dem Kampfe bei Melegnano kann ihren Ruhm nicht schmälern. Der einzige Tag, an welchem sie nichts Besonderes effectuirt, war der Tag von Melegnano: ein Tag, der überhaupt der französischen Führung zu keiner „gloire“ gereicht hat. Solche Ausnahmefälle beweisen aber nichts gegen die Regel, und diese stellt die Leistungen der französischen Artillerie in ein helles Licht.

Friedens-Manöver mit verbundenen Waffen. Diese Uebungen beschränken sich auf Bewegungen in der Gefechtsformation. Ein Manöver in dem Sinne, wie wir es auffassen, existirt in Frankreich nicht. Es manövriren niemals zwei Abtheilungen gegen einander; der Feind wird stets nur supponirt. Hierdurch fällt ein wesentlicher Nutzen unserer Uebungen, „das Ergreifen von Maßregeln nach dem augenblicklichen Wandel der Gefechtslage,“ fort und für den militärischen Zuschauer erscheinen die französischen Manöver im Lager von Chalons nur als Schaustellungen. Es werden diese Vorstellungen in der That auch mit Namen belegt, ähnlich den dramatischen; es werden die bataille de Jéna, de Wagram, d'Austerlitz aufgeführt, die übrigens mit den entsprechenden Schlachten meistens auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit haben. Man muß ein geborener Franzose sein, um sich für diese Uebungen begeistern zu können. — In dem vorher erwähnten Berichte des Mr. Derigny heißt es über dieselben Seite 85 und 86: „Das Lager von Chalons ist die nothwendige Ergänzung unserer militärischen Einrichtungen; es ist dieses die große Schule der Armee. Im Lager, und nur im Lager, wird die Erziehung des Soldaten vollendet. Bei dem Anblick dieser mannhaften und rührenden Schaustellungen von Schlacht-Nachbildungen vergegenwärtigen sich die Leute die großen Kämpfe, von denen das Schicksal der Armeen abhängt; sie fühlen in sich die uneigennützigsten Empfindungen groß werden, welche die Liebe zum Vaterlande eingiebt. Sie begreifen die edle Mission, welche ihnen anvertraut ist, und indem sie dieselbe begreifen, nehmen sie die Opfer derselben auf sich und bemühen sich, fähig zu werden, sie zu erfüllen. Bei der exaltirten Empfindung von den Pflichten wird der moralische Mensch bewunderungswürdig in der Größe seiner Seele. Und man möge nicht glauben, daß der Soldat allein diese patriotische Inspiration empfängt. Alle Zuschauer werden von dem Einflusse derselben durchdrungen; ihr Enthusiasmus beweist dies hinreichend und ihr Gesichtsausdruck läßt leicht das Feuer der nationalen Fiber (Fibre nationale) ahnen.“ Diese eine Seite der Manöver, die „Anregung der nationalen Fiber“, „die patriotische Inspiration“ geht unserer Betrachtung natürlich verloren. Andererseits ist jedoch nicht zu läugnen, daß — abgesehen von der Abhärtung der Truppen durch das Leben im Lager — auch für die Generale und Offiziere aus diesen Linearexercitien mit ganzen Divisionen — denn nur so kann man die sog. Manöver bezeichnen — ein wesentlicher Nutzen erwächst. Sie lernen die ordre de bataille, den Zusammenhang aller Theile der Gefechtslinien bei den Bewegungen mit verbundenen Waffen aufrecht erhalten. Es bildet sich auf diese Weise eine heilsame Gewohnheit, schnell die Gefechtsformation der Divisionen anzunehmen und stricte, sogar pedantisch sich in dieser Formation vor und zurück, rechts und links zu schieben. Diese handwerksmäßige Behandlung der Gefechtsformation ist der Hauptgrund des französischen Sieges in Italien 1859 gewesen. Und dieses verdankt die Armee einmal den noch fortlebenden Traditionen, dann aber den fortgesetzt nach dieser einen Richtung hin betriebe-

nen Uebungen in Chalons. — — Das beste Mittel, in den Charakter und die Leistungsfähigkeit einer Armee einzudringen, gewährt das genaue Studium eines Feldzuges. Es zeigt sich bei einem Eindringen in das Detail, welche Factoren den Sieg auf der einen, die Niederlage auf der andern Seite herbeigeführt haben. Der geringe Raum, welcher dieser Abhandlung bemessen ist, gestattet nicht im Entferntesten eine solche Untersuchung, es können hier nur die Resultate angeführt werden, die aus einem derartigen Detailstudium sich ergeben. Wir verweisen im Uebrigen auf die Werke: „Der Feldzug in Italien von 1859, bearbeitet von einem preußischen Offizier, Thorn 1862, 63, 3 Bände", „Der italienische Feldzug des Jahres 1859, redigirt von der historischen Abtheilung des Generalstabes der königlich preußischen Armee, Berlin 1863. 1 Band", „Campagne de l'Empereur Napoléon III. en Italie 1859, herausgegeben vom Dépôt de la guerre."

Leistungen der französischen Armee im Feldzuge des Jahres 1859. Bei der allgemeinen Besprechung des Feldzuges 1859 wollen wir nur den einen und entscheidenden Punkt besprechen: „Welches war die Ursache des Waffenerfolges der Franzosen; lag diese in den hervorragenden Eigenschaften der Führung und der Armee oder lag er in den Mißgriffen der österreichischen Oberleitung oder in einem fehlerhaften taktischen System der Oesterreicher?" Die erste Leistung der französischen Armee bestand in der Vereinigung mit der sardinischen Armee und der Vollführung des strategischen Aufmarsches am funfzehnten Tage nach Eröffnung der Feindseligkeiten durch die österreichischen Truppen. Diese erste Leistung war von großer Bedeutung für den Verlauf des ganzen Feldzuges; sie vereinigte 180,000 Alliirte gegenüber der nur 100,000 Mann zählenden österreichischen Operations-Armee. Wodurch wurde dieses erzielt? durch eine geniale Combination der französischen Oberleitung? — Die Antwort lautet sehr einfach: Der strategische Aufmarsch gelang, weil er von den österreichischen Truppen nicht im mindesten gestört wurde. Graf Gyulai, der österreichische Generalissimus, hätte die zuerst ihm allein gegenüberstehende sardinische Armee vernichten und dann die getrennt anrückenden französischen Colonnen einzeln schlagen können. Daß er dieses nicht gethan hat, ist den Franzosen nicht als Verdienst anzurechnen. Die zweite Leistung dagegen — das Gefecht bei Montebello (20. Mai), bei welchem General Forey mit 8500 Franzosen 21,640 Oesterreicher zurückgedrängt — ist eine wirkliche Waffenthat, und hierbei befinden wir uns mitten in der zu lösenden Frage. Wie wurde es möglich, mit 8500 Mann, die von einem unerwarteten Angriffe überrascht waren und sich erst sammeln mußten, 22,000 tapfere Soldaten zurückzudrängen? — Wenn man mit 22,000 Mann 8500 angreift, so kann man in der Weise verfahren, daß man zunächst etwa ein Viertel der Streitkräfte an den Feind führt und, sobald man dessen Stellung und Stärke erkundet hat, mit den übrigen Theilen in gewissen Reprisen ins Gefecht eingreift, so daß es einen Moment giebt, in welchem alle oder doch der weitaus größte Theil der Kräfte engagirt ist. Dann würde es also in vorliegendem Falle einen Moment gegeben haben, in welchem in der That circa 21,000 Mann gegen 8500 im Feuer gestanden hätten, vorausgesetzt, daß jene 8500 nicht schon rechtzeitig den Rückzug angetreten haben sollten. — Es giebt aber auch eine andere Art, die Truppen an den Feind zu bringen; dies lehrt das Gefecht von Montebello. Man kann nämlich 21,000 Mann in mehrere Theile theilen und zuerst einen dieser Theile von 8500 Mann schlagen lassen, dann denselben so weit zurückgehen lassen, daß er nicht mehr in das Gefecht eingreifen kann, dann den nächsten Theil schlagen lassen und so fort. Man kann dieses Princip mit den Worten charakterisiren, „sich allmählich vom Feinde in unzusammenhängenden Theilen aufreiben lassen". Dieses Princip war das österreichische des Jahres 1859, dem sie in allen Gefechten treu blieben und treu bleiben mußten, weil sie in dieser Schule erzogen waren. Graf Stadion, der Commandeur dieser 21,600 Mann, führte in folgender Weise jenes System aus. Um $12^1/_2$ Uhr wurde das Gefecht engagirt, bis $1^1/_4$ Uhr standen 2240 Oesterreicher 2500 Franzosen gegenüber. Von $2^1/_4$ Uhr standen 3400 Oesterreicher 5800 Franzosen gegenüber, hierauf wurde dieser fechtende Theil gänzlich zurückgezogen und 5600 Mann einer gleichen (5600) Zahl Franzosen entgegengestellt. Hiermit endete der Hauptkampf. Die österreichische, abgesonderte rechte Flügel-Colonne unter dem viel genannten Prinzen Alexander von Hessen verfuhr in derselben

Weise, indem sie von 5000 Mann nur 2930 an den Feind führte und auf 2170 Franzosen stieß, die aber an Artillerie und Cavallerie überlegen waren. 8000 Mann wurden gänzlich in Reserve-Stellungen zurückgehalten und übten auf den Gang des Gefechtes keinen Einfluß. Diese Zahlen erklären Alles. General Forey siegte durch das handwerksmäßig-richtige Verfahren des geschlossenen Vorgehens, er traf hierbei meistens auf schwächere Abtheilungen der Oesterreicher, im ungünstigsten Fall auf eine gleiche Zahl. Hierin lag sein unglaublich scheinender Erfolg. — Nach diesem Kampfe führten die Franzosen ihren so berühmt gewordenen Linksabmarsch aus, durch den sie ihre Operationslinie 6¼ Meilen weiter nördlich verlegten. Das Resultat dieses Abmarsches war die Schlacht von Magenta. Die Oesterreicher traten in dieser Schlacht mit 52,000 M., die Franzosen mit 53,000 M. bis Abends 8 Uhr auf. Die Oesterreicher sehen wir in einer vortrefflichen Position stehen, die Franzosen sich aus ungünstigen Verhältnissen herausarbeiten, die Oesterreicher geschlossen beisammen, die Franzosen in 2 Theile gespalten durch den breiten und tiefen Canal des Naviglio grande getrennt, in 2 Theile, von denen jeder für sich manövrirte, ohne von dem andern die geringste Kenntniß zu haben. Mit anderen Worten, der berühmte Linksabmarsch der Franzosen hatte die Franzosen in eine höchst nachtheilige Situation gebracht, die Uebermacht der Alliirten aufgehoben und somit das gerade Gegentheil von dem erzeugt, was er erzeugen sollte. Wenn trotzdem die Oesterreicher von einem Theile des Schlachtfeldes abgedrängt wurden, so lag das wiederum wie bei Montebello lediglich in ihrem taktischen System. Mac Mahon drang mit seinem Stoße gegen Magenta durch, weil er in concentrirtester ordre de bataille, in schematisch geordneten Massen gegen die in kleinen Colonnchen kunstvoll hin und her manövrirenden Abtheilungen der Oesterreicher, die in Rückwärts- und Seitwärts-Stellungen auf dem Terrain zerstreut waren, vorging. Dieser Stoß des Generals Mac Mahon degagirte den Theil der Armee, welcher unter dem directen Befehl des Kaisers Napoleon in einer schwierigen Situation sich befand. Es muß constatirt werden, daß diese Schlacht, zu der man französischer Seits noch nicht den dritten Theil der ganzen Armee hatte zusammenbringen können, die Armee dermaßen erschütterte, daß man nicht allein an keine Verfolgung denken konnte, sich vielmehr zur Vertheidigung gegen einen am folgenden Tage erwarteten Angriff der Oesterreicher einrichtete, daß, statt auf das unvertheidigte Mailand loszugehen, der „Moniteur" verkünden mußte, „die Armee organisire sich." Den Kaiser Napoleon sollen in der Nacht nach der Schlacht ganz andere, als Siegesgedanken angewandelt haben. Indeß die österreichische Armee zog sich zurück. — Das nächste Gefecht, das bei Melegnano, bei dem drei französische Corps gegen eine österreichische Brigade schlagen sollten, führte im Vergleich zu der überwältigenden Uebermacht zu sehr winzigen Resultaten, man machte 1200 Gefangene, verlor selbst aber 887 Mann todt und verwundet. Die Schlußkatastrophe des Feldzuges, die Schlacht bei Solferino endlich entschied abermals gegen die österreichischen Waffen, obwohl das k. k. Heer besser in strategischer Hinsicht operirt und auch das numerische Uebergewicht auf seiner Seite hatte. Es kämpften 125,000 Alliirte gegen 145,000 Oesterreicher. Der Sieg entging den Oesterreichern, weil die Offensive ihres linken Flügels der Armee Wimpffen fehlschlug, und auch hier läßt es sich mit dürren Zahlen, wie bei Montebello, nachweisen, daß diese Offensive nur deshalb fehlschlug, weil man in zu kleinen Colonnchen, mit vieler Kunst aber im Raume zerstreut vorging und in jedem einzelnen Moment deshalb in der Minderzahl war, während man im Ganzen hier, ganz wie bei Montebello, eine erdrückende Ueberzahl hatte. Französisches Genie, oder französischer élan, oder gar Manövrirfähigkeit hat in diesem Feldzuge keineswegs triumphirt, es triumphirte das taktische System des Zusammenhaltens und Einsetzens aller Kräfte über das Princip des Fechtens in kleinen Abtheilungen, in zu tiefer und verstreuter Aufstellung. Die Franzosen haben bei Solferino keinen strategischen Erfolg errungen, das heißt, sie haben die Oesterreicher nicht von ihrer Operationslienie abgedrängt, die Schlacht hatte den Charakter eines frontalen Ringens, und demgemäß waren die Trophäen auch nur gering. Diese bestanden in 19 Geschützen, von denen übrigens sechs demontirt, vier ohne Protzen waren, und in 6744 Gefangenen. Den Gesammtverlust der Oesterreicher incl. der Gefangenen belief sich auf 634 Offiziere, 19,311 Mann, der der Alliirten auf 17,201 Mann, also nur wenig von dem der

Oesterreicher verschieden. Und was war der Erfolg dieser Siege der Alliirten? War die österreichische Armee gebrochen, war ihr Kaiser zum Frieden gezwungen? Keineswegs, das Festungsviereck war noch unbezwungen und das schwerere Stück Arbeit fing für die Alliirten an. War der Friede von Villafranca die nothwendige Folge jener Siege? Keineswegs; jeder, der die Politik der damaligen Zeit einigermaßen kennt, weiß, daß der Kaiser Franz Joseph nur Frieden schloß, um in Deutschland freie Hand zu behalten; die österreichische Armee war nicht geschlagen, sie war nur im Kampfe zurückgedrängt. Fern ist es von uns, die Leistungen der französischen Armee schmälern zu wollen, wir wollen sie nur auf das wahre Maß zurückführen. Die österreichische Armee hat es verstanden, und das muß zu ihrem Ruhme gesagt werden, trotz eines ganz fehlerhaften taktischen Systems in mannhaftem Ringen die französische Armee an jedem entscheidenden Siege zu verhindern und ihrem Vaterlande den bedeutungsvollsten Theil der italienischen Besitzungen zu erhalten. Sie erkannte die Ursachen ihres Mißerfolges, verbesserte nach dem Friedensschlusse radical ihre Gefechtsart und adoptirte die französische Taktik des Jahres 1859. Sie formte die Artillerie um, gab ihr gezogene Geschütze und formte auch die Artillerie-Taktik nach französischem System. So sehen wir sie im Jahre 1866 in einer Zahl, Ausrüstung und Taktik auftreten, die im Jahre 1859 die alliirte Armee im ersten Anlaufe erdrückt hätte. Alle die Fehler, die im Jahre 1859 ihr Verderben waren, hat sie mit Geschick vermieden. Massenbatterieen auf dominirenden und günstig gelegenen Punkten, eine stricte ordre de bataille, alles das führte sie im Kampfe durch. Die „Armee Benedek's des Jahres 1866" bei Solferino würde die Weltgeschichte in eine andere Bahn gelenkt und das eben erstehende Königreich Italien bei der Geburt getödtet haben. Und diese Armee, welche die österreichischen Blätter mit vollstem Rechte als „die beste, zahlreichste, vorzüglichst ausgerüstete" bezeichnet haben, welche Oesterreich je aufgestellt hat, diese Armee wird von der preußischen in sieben Tagen derartig zugerichtet, daß sie mit Verlust von gegen 200 Geschützen und 50,000 Gefangenen zusammenbricht und der Kaiser von Oesterreich sich vor dem Kaiser der Franzosen beugt, ihm Venetien schenkt und seine Vermittelung anzurufen gezwungen ist! Der Feldzug des Jahres 1859 verschwindet gegen den des Jahres 1866. Dieses Factum muß constatirt werden, es läßt sich mit mathematischer Genauigkeit beweisen. Bei Solferino verloren die Oesterreicher 19 Geschütze und 19,000 Mann und führten einen geordneten Rückzug aus, bei Königgrätz verloren sie 170 Geschütze und 40,000 Mann und flohen in vollster Panique auseinander. Diese Verhältnisse sind laut redende Zeugnisse für die französische und preußische Armee. Wenn die Armee von Königgrätz mit dem schwarz-weißen Banner der französischen Armee von Solferino entgegentritt, dann wird es sich zeigen, ob ein in ernster militärischer Schulung erzogenes, aus dem ganzen Volke hervorgehendes Heer, das in dem sittlichen Gefühle der Pflicht und mit voller Hingebung für Thron und Vaterland streitet, oder eine zwar mit vielen kriegerischen Tugenden geschmückte, aber hochfahrende und nur nach den eitlen Gütern der „gloire" haschende Armee siegen wird.

Die österreichische Armee. Die österreichische Armee geht einem großen Umbildungsproceß entgegen. Zwei unglückliche Feldzüge haben das Gouvernement belehrt, daß die Armee in ihrer gegenwärtigen Verfassung nicht im Stande ist mit dem Schwerte die Großmachtsstellung des Kaiserstaates zu behaupten. Wenn der Nicolsburger Frieden so glimpflich für Oesterreich ausgefallen ist, so kann sich das die k. k. Armee nicht zum Verdienst anrechnen. Nicht sie ist es, die Oesterreich vor einer Zerstückelung bewahrt hat, sondern nur die Fürsprache des Protectors an der Seine. Dieses fühlte man auch in der Wiener Hofburg sehr wohl und man will auf neuen Grundlagen eine neue Armee schaffen. Doch ist bis jetzt fast nichts geschehen, der neue Organisationsplan ist sistirt und wird jedenfalls nicht in der beabsichtigten Weise ins Leben treten, die constitutionellen Reichskörperschaften, denen er zur verfassungsmäßigen Begutachtung vorgelegt werden wird, werden ihn — den Finanzkräften des Landes entsprechend — beschneiden müssen. Bei einem in den nächsten zwei Jahren etwa ausbrechenden Kriege wird die österreichische Armee mit unwesentlichen Veränderungen in der bisherigen Organisation erscheinen.

Organisation der Armee. Die Infanterie. Sie besteht aus der Linien-Infanterie, den Jägern und den Grenztruppen. Die Linien-Infanterie zählt 80 gleich-

mäßig organisirte Regimenter (Nr. 1 bis 80), welche außer der betreffenden Nummer noch die Namen ihrer Inhaber führen; manche Regimenter haben 2 Inhaber. Jedes Linien-Infanterie-Regiment zählt im Frieden 4 Feldbataillons und 1 Depotcadre Das 4. Bataillon, welchem der Depotcadre beigegeben ist, steht im Frieden stets im Ergänzungsbezirk des Regiments und dient als Ersatzbataillon. Im Kriege wird der Depotcadre zu einer Depotdivision formirt; das 4. Bataillon wird als Besatzungstruppen für die Festungen verwerthet. Für die operative Armee bleiben also drei Bataillons per Regiment übrig. Die Jäger setzen sich aus dem Kaiserjäger-Regiment zu 6 Feld- und 1 Depotbataillon und 32 Feldjäger-Bataillons à 6 Feld- und 1 Depot-Compagnie zusammen. In keiner Armee giebt es so viele Büchsenschützen, wie in der österreichischen, welche mit den tyroler Landesschützen 80,000 mit dieser Waffe vertraute Männer ins Feld zu stellen im Stande ist. Die Grenz-Regimenter haben ihren alten Ruf verloren, das Jahr 1859 hat ihnen den früheren Nimbus genommen. Sie üben im Frieden einige Wochen im Frühjahr und im Herbste in zusammengezogenen Bataillons. Die Rekruten werden jeden Spätherbst in 8 Wochen ausgebildet, diese geringe Dienst- und Uebungszeit ist der alleinige Grund ihrer geringen Leistungen. Bei der übrigen Infanterie ist die Dienstzeit bei der Fahne gleichfalls nicht festgestellt, sie richtet sich nach den vorhandenen Geldmitteln. Die Dienstzeit — activ und als sogenannter „Urlauber" — beträgt 8 Jahre, nach Ablauf dieser Zeit wird der Soldat „Reservist" und bleibt noch 2 Jahre in diesem Verhältniß, darf aber während dieser Zeit nur auf den Befehl des Kaisers eingezogen werden. An regulärer Grenz-Infanterie besitzt die Armee 14 Regimenter und 1 Bataillon. — Cavallerie. Die Cavallerie zerfällt in schwere und leichte. Die schwere besteht aus 12 Kürassier-Regimentern (ohne Küraß), die leichte aus 2 Dragoner-Regimentern, 14 Husaren-, 13 Ulanen-Regimentern (in Oesterreich Uhlanen geschrieben). Jedes schwere Regiment besteht aus 5 Escadrons (nur das 8. Kürassier-Regiment hat 6 Escadrons), jedes leichte aus 6. Im Kriege bleibt je eine Escadron als Depot zurück. — Artillerie. Bisher war die Artillerie folgendermaßen zusammengesetzt: Sie bestand aus 12 Artillerie-Regimentern und 1 Küsten-Artillerie-Regiment. Die Artillerie-Regimenter waren verschieden organisirt. 9 Regimenter hatten die Bestimmung, den Armee-Corps beigegeben zu werden, diese zählten im Frieden 6 4pfündige, 2 8pfündige Fuß-, 2 4pfündige Cavallerie-, 1 Raketen-Batterie, 1 Park- und 4 Festungs-Compagnieen, das 5. Regiment hatte außerdem noch 2 Gebirgs-Batterieen. Drei Artillerie-Regimenter (Nr. 6, 11 und 12) hatten den Zweck, im Kriege für die Armee-Geschütz-Reserven, die Reserve-Cavallerie-Divisionen oder für selbstständig auftretende Armee-Corps verwandt zu werden; sie hatten im Frieden 1 4pfündige, 4 8pfündige Fuß-, 5 4pfündige Cavallerie-Batterieen, 1 Park- und 4 Festungs-Compagnieen. Alle Batterieen sind gezogen. Gegenwärtig ist man bereits mit der Reorganisation der Artillerie beschäftigt, es werden die 12 Regimenter auf denselben Etat gebracht. Das Küsten-Artillerie-Regiment besteht aus 4 Batterieen. Technische Truppen. Diese theilen sich in Genie-Truppen — 2 Regimenter à 4 Bataillons à 4 Compagnieen — und in Pionier-Truppen — 6 Bataillons à 4 Compagnieen und einer Pionier-Zeugreserve. Die Genie-Truppen haben den Geniedienst bei den Truppen und in den Festungen auszuführen, die Pioniere sollen die Ausführung von Feldbefestigungen, die Herstellung der Straßen und das Schlagen der Brücken besorgen.

Größere Truppenverbände. Im Frieden zerfallen die Truppen, entsprechend der politischen Eintheilung des Reiches in 10 Generalate und die Militärgrenze. Diesen Generalcommanden sind unterstellt 40 Inf.-Brigaden à 2 Regimenter, 15 Cavallerie-Brigaden zu 2 bis 3 Regimentern, 8 Landes-Artillerie-Directionen und die Artillerie-Arsenal-Direction. — Im Kriege besteht die Inf.-Brigade aus 2 Rgtr. Infanterie = 6 Bataillons, 1 Feldjäger-Bataillon, 1 4pfündigen Fußbatterie = 7904 Mann, 381 Pferde, hiervon 7129 Combattanten mit 8 Geschützen. Eine Cavallerie-Brigade setzt sich zusammen aus 2 Rgtr., 1 4pfündigen Cav.-Batterie = 8 resp. 10 Escadrons (schwere resp. leichte) = 1206 resp. 1526 Mann an Combattanten mit 8 Geschützen. Eine selbstständige Armee-Division soll reglementarisch bestehen aus 2 Inf.-Brigaden, 1 leichten Cavallerie-Rgt., 1 Artillerie-Reserve zu 1 8pfündigen, 1 4pfündigen Batterie,

1 Comp. Genie, 1 Comp. Pioniere, Trains u. s. w. = 17,909 M., 2362 Pferde, 351 Fahrzeuge, die Combattanten in 14 Bataillonen, 5 Escadrons, 4 Batterieen 14,258 M. Inf., 760 M. Cav., 32 Geschütze. Eine Reserve-Cavallerie-Division besteht normalmäßig aus 2 schweren, 1 leichten Cav.-Brigade = 3984 Combattanten mit 24 Geschützen. - Ein Armee-Corps besteht der Regel nach aus 4 Inf.-Brigaden, 1 leichten Cavallerie-Brigade obiger Zusammensetzung, 1 Corps Geschützreserve zu 2 8pfündigen, 2 Cavallerie-, 1 Raketen-Batterie, 2 Comp. Genie, 2 Comp. Pioniere, Trains u. s. w. = 28 Bat., 10 Escadrons, 9—10 Batterieen (die Raketen-Batterieen fallen jetzt meistens fort), 28,516 M. Inf., 1526 M. Cav., 72—80 Geschütze.

Effectivstärke der österreichischen Armee an Combattanten, im Frieden: Infanterie, 80 Rgtr. = 240 Bat. = 112,960 M., 1 Rgt. und 32 Bat. Jäger = 38 Bat. = 23,828 M., 14 Rgtr. und 1 Bat. Grenzer = 29 Bat. = 18,328 M., im Kriege die entsprechenden Zahlen, 244,480, 38,420, 41,544. Die Summe im Frieden 155,116, im Kriege 324,444. Die Kriegsaugmentation beträgt hiernach die doppelte Stärke an Mannschaften, aber ohne Vermehrung der Cadres (mit Ausnahme der Grenzer). Cavallerie, 12 Rgtr. Kürassiere = 61 Escadrons = 8,553 M., 2 Rgtr. Dragoner = 12 Escadrons = 1726 M., 14 Rgtr Husaren = 84 Escadrons = 12,082 M., 13 Rgtr. Ulanen = 78 Escadrons = 11,219 M.; im Kriege ermäßigt sich die Zahl der Escadrons auf 49 Esc. Kürassiere, 10 Esc. Dragoner, 70 Esc. Husaren, 65 Esc. Ulanen mit 7321, 1520, 10,640, 9880 M. Im Frieden sind also 235 Esc. mit 33,580, im Kriege nur 194 Esc. mit 29,361 M. vorhanden, und zwar deshalb, weil, wie oben gesagt, von jedem Regiment 1 Escadron im Depot zurückbleibt. Artillerie im Frieden 87 Fuß-, 33 Cav.-, 9 Raketen-, 4 Gebirgs-Batt., 17,026 M. mit 952 Geschützen, im Kriege 75 Fuß-, 33 Cav.-, 9 Raketen-, 8 Gebirgs-Batt. mit 1000 Geschützen und 24,601 M. — Technische Truppen im Frieden 2 Rgtr. = 8 Bat. Genie = 4886 Combattanten, 6 Bat. Pioniere = 3444 M., im Kriege dieselben Cadres, aber mit 6172 resp. 5022 M. S. S. im Frieden 321 Bat., 235 Esc., 133 Batt. = 214,052 Combattanten mit 952 Geschützen, im Kriege 332 Bat., 194 Esc., 125 Batt. = 389,600 M. mit 1000 Geschützen. Die für den Kriegsfuß angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Operations-Armee, Besatzungs- und Depot-Truppen sind ausgeschlossen. [1])

Kurze Charakteristik der Armee. Die beste Charakteristik einer Armee bildet die Geschichte der Feldzüge, die sie durchgefochten hat. Die letzten Kriege haben uns die österreichische Armee als eine brave und von ächt militärischem Geiste beseelte vorgeführt, besonders sind die österreichischen Offiziere mit vollster Hingebung für ihren Kaiser und ihr Vaterland in jeden Kampf heldenmüthig hineingegangen. Die österreichische Artillerie hat durch das Jahr 1859 viel gelernt, sie war im letzten Feldzuge sowohl trefflich ausgerüstet, als gut geführt. Sie allein hat am 3. Juli 1866 die Benedek'sche Nord-Armee vor der gänzlichen Vernichtung bewahrt. Es ist wunderbar, welcher Wandel mit ihr von dem Jahre 1859 bis zum Jahre 1866 vorgegangen ist, sie hat alle die Fehler vermieden, die man ihr 1859 vorwerfen konnte, sie war stets da zu finden, wo sie wirken konnte, und die Commandeure haben es verstanden, die meisten Batterieen zum Schuß zu bringen, eine Sache, die dem Laien leicht erscheint, die aber in den Augen des erfahrenen Fachmannes den Hauptruhm jeder Artillerie bildet. Eine Armee ist der treue Spiegel des Volkes; wenn die österreichische Armee trotz ihrer vortrefflichen Eigenschaften doch in den letzten Feldzügen stets geschlagen worden ist, so liegt das in Verhältnissen, die mit dem geistigen Zustande des ganzen Volkes innig zusammenhängen.

Die italienische Armee. Die italienische Armee bietet in ihrer Organisations-Entwickelung ein ähnliches Interesse dar, wie die preußische. Sie hat im Laufe der letzten 18 Jahre einen analogen Vergrößerungsproceß durchgemacht und ist jetzt auf's Neue im Begriff, sich umzugestalten. Allein auf dieses Aeußere, rein Formale, beschränkt sich die Aehnlichkeit. Während die preußischen Organisatoren es verstanden haben, nicht allein die Zahl zu vervielfachen, sondern auch den Gehalt der Armee durch rastlos fort-

[1]) Vergl. Brix, „das österreichische Heer", Berlin 1866.

laufende Thätigkeit zu erhöhen und neben dem numerischen Wachsthum mit dem Wachsthum an innerem Werthe gleichen Schritt zu halten, ist ganz im Gegentheil in der italienischen Armee mit der steigenden Zahl die geistige Potenz derselben gesunken. Allerdings sind die großen Schwierigkeiten nicht zu verkennen, welche sich den sardinischen Generalen darboten, als sie die italienische Armee aus dem alten, vortrefflichen piemontesischen Kern und aus den zahllosen unzuverlässigen Elementen der indolenten Neapolitaner, den entarteten Freischärlern Garibaldi's und den Resten der mittelitalienischen kleinstaatlichen Contingente zusammenschweißen sollten. Ohne unbillig zu sein, darf man nicht sein Erstaunen darüber ausdrücken, daß die Armee von Custozza der von Königgrätz nicht ähnlich sah, indeß etwas anders hätte die Armee von Custozza immerhin sein können. — Bis zum Jahre 1859 bestand die sardinische Armee, auf den Kriegsfuß gesetzt, aus 1 Grenadier-Brigade = 5120 Mann, 18 Füsilier-Regimentern = 46,080 Mann, 10 Bataillons Bersaglieri = 6400 M., 1 Corpo dei Cacciatori franchi = 640 M., 9 Cavallerie-Regimentern = 5400 M., 3 Artillerie-Regimentern = 7680 M., 1 Sappeur-Regiment zu 10 Compagnieen = 1600 M., 1 Corpo dei Carabinieri reale = 3049 M., Cavalleggieri di Sardegna = 1128 M., italienischer Freiwilligen-Legion = 9275 M., Summa 86,372 Mann. Hierzu sollten noch 2 Ersatz-Contingente erster und zweiter Klasse à 24,000 Mann kommen. Die Operations-Armee des Jahres 1859 zählte 57,000 Mann Infanterie, 5400 Reiter, etwa 2000 Mann Artillerie, Summa ca. 65,000 Mann mit 120 Geschützen. Im Jahre 1866 bei dem Ausbruche des Krieges war die italienische Armee folgendermaßen organisirt: Infanterie: 8 Regimenter Grenadiere (Nr. 1 bis 8), 72 Linien-Infanterie-Regimenter (Nr. 1 bis 72), 5 Regimenter Bersaglieri (Schützen). Ein Regiment Grenadiere oder Linien-Infanterie besteht aus 4 Bataillons und einem Depot. Die Bataillons sind 4 Compagnieen stark und zählen auf Kriegsfuß 4 Offiziere und 149 Mann. Es rückt also ein Regiment aus mit 2534 Mann und die 80 Regimenter repräsentiren eine Zahl von 202,720 Combattanten. Die Regimenter rekrutiren sich nicht aus begrenzten Bezirken, sondern aus dem ganzen Königreich. Man verfolgt hierbei das Princip, auf diese Weise die Verschiedenheit der Stämme Italiens auszugleichen. Daß eine derartige Verschmelzung nicht das Werk eines Decenniums sein kann, ist einleuchtend. — Jedes der 5 Regimenter Bersaglieri besteht aus 8 Feldbataillons zu 4 Compagnieen und 1 Depotcadre. Der ausrückende Theil des Regiments beläuft sich auf 5024 M., die 5 Regimenter zusammen stellen also 25,120 M. für die Operations-Armee. — Cavallerie. 4 Regimenter Liniencavallerie (schwere), 7 Regimenter Lanciers, 7 Regimenter leichte Reiter (Cavaleggieri), 1 Regiment Guiden. Das Regiment besteht aus 6 Feldescadrons und 1 Depotcadre. Der ausrückende Theil des Regiments ist stark ca. 700 Combattanten (41 Offiziere, 877 M., 738 Pferde). — Artillerie. 1 Regiment Pontoniere, 3 Regimenter Festungsartillerie, 5 Feldartillerie-Regimenter, 6 Compagnieen Handwerker. Das Pontonier-Regiment besteht aus 9 Compagnieen, ein Festungsartillerieregiment hat 16 Compagnieen und 2 Depotcompagnieen, ein Feldregiment 16 Feld- und 2 Depotbatterieen. Von allen diesen 80 Batterieen sind nur 2 reitende, die Batterie zählt 6 Geschütze. Die Kanonen sind gezogen und zwar $^{2}/_{3}$ der Batterieen 8pfünder, $^{1}/_{3}$ 16pfünder. — Genietruppen 2 Regimenter Sappeurs à 18 Feld- und 2 Depotcompagnieen.

Größere Truppenverbände. Im Frieden sind außer den Territorial-Commanden nur noch Brigadeverbände vorhanden. Im Kriegsfall werden Armee-Divisionen und Armee-Corps formirt. Eine Armee-Division setzt sich in der Regel zusammen aus 2 Brigaden Infanterie à 2 Regimenter, 2 Bataillons Bersaglieri, 3 Batterieen, 1 Regiment leichte Cavallerie, 1 Compagnie-Sappeurs. Eine solche Division ist stark ca. 10,000 Mann Infanterie, 700 Reiter und 18 Geschützen. Drei bis vier Divisionen bilden ein Corps.

Effectivstärke der Operations-Armee. Diese beträgt 252,000 M. Infanterie, 11,500 M. Cavallerie, 10,500 M. Artillerie mit 480 Geschützen. Im Jahre 1866 hat das italienische Kriegsministerium nicht vermocht diese Zahl zu erreichen, es wurden vielmehr nur aufgestellt 196,000 M. Infanterie, 11,500 M. Cavallerie, 10,500 M. Artillerie, d. h. 56,000 M. Infanterie weniger, dagegen die beabsichtigte

Zahl an Cavallerie und Artillerie. Gegenwärtig liegt dem italienischen Parlament ein neuer Armee-Organisationsplan vor, der aller Wahrscheinlichkeit nach in allen seinen wesentlichen Bestimmungen angenommen werden wird. Hiernach soll die italienische Armee fortan in zwei Haupttheile zerfallen, in die active Armee und in die Besatzungs-Armee. Die Stellvertretung wird nach und nach beseitigt. Die ausgehobenen Mannschaften werden in zwei Kategorieen, die erste und zweite, eingetheilt, und aus diesen wird die active Armee sowohl, als die Besatzungsarmee nach Bedürfniß ergänzt, bei der Zutheilung zu der einen oder der anderen Kategorie ist die Loosnummer maßgebend. Die normale Dienstzeit für die Soldaten der ersten Kategorie ist auf 11 Jahre festgesetzt, wovon 8 Jahre auf den Dienst in der activen Armee und 3 Jahre auf den in der Besatzungsarmee fallen. Für die Friedenszeit wird aber der Dienst in der activen Armee auf 5 Jahre beschränkt. Die Soldaten der zweiten Kategorie haben 3 Jahre in der activen Armee und 2 Jahre in der Besatzungsarmee zu dienen. Sie werden jedes Jahr auf drei Monate oder länger, je nach den Finanzkräften, die hierzu disponibel sind, zu den Dienstübungen einberufen. Die active Armee besteht fortan: erstens aus 72 Infanterie-Regimentern zu 3 Bataillons à 4 Compagnieen (statt wie bisher aus 80 Regimentern à 4 Bataillons). Die 5 Regimenter Bersaglieri erhalten jedes 9 Bataillons zu 4 Compagnieen. Zweitens aus 20 Cavallerie-Regimentern à 6 Escadrons; drittens aus 8 Regimentern Artillerie, viertens aus 24 Genie-Compagnieen. Die Besatzungsarmee wird sich zusammensetzen aus 96 Bataillons à 4 Compagnieen, 12 Bataillons Bersaglieri, 24 Compagnieen Artillerie und 6 Compagnieen Genie-Truppen. Beide Armeen zusammen werden im Frieden 208,348, auf dem Kriegsfuß 570,447 M. zählen. Voraussichtlich wird das italienische Parlament die Organisation acceptiren, jedoch die Friedensstärke ermäßigen. Die bisherigen jährlichen Ausgaben für das Landheer beliefen sich auf 232 Millionen Francs, die zerrütteten italienischen Finanzverhältnisse können auf die Dauer die Last eines solchen Militärbudgets nicht tragen. Es ist deshalb vorauszusehen, daß das italienische Heer seine Präsenzzeit bei den Fahnen noch mehr herunterdrücken und dadurch immer mehr sich von dem Ziele entfernen wird, welches die Offiziere der alten, strengen piemontesischen Schule erstrebten. Mit diesen traurigen Aussichten für die italienische Armee geht naturgemäß die Großmachtsstellung Italiens parallel. Der kaum begründete Einfluß Italiens hat bei Custozza und Lissa einen starken Stoß erhalten. Die Finanz-Calamität mit den hieran sich knüpfenden Folgen giebt kein günstiges Omen für eine schnelle Wendung zum Besseren.

Das Budgetrecht der preußischen Verfassung. Rechtliche Grundlagen. Der Conflict zwischen der königlichen Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause, welcher in verschiedenen Auffassungen über die Grenzen des diesem letzteren zustehenden Ausgaben-Bewilligungsrechtes bekanntlich seinen Ursprung hatte, ist durch den Erlaß des Indemnitäts-Gesetzes vom 14. Sept. 1866 beseitigt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes glauben wir jedoch, daß eine wiederholte Erörterung der Befugnisse, welche nach der Verfassungs-Urkunde dem Abgeordnetenhause in Bezug auf die Feststellung des Budgets wirklich zustehen, von allgemeinem Interesse sein wird. Jedenfalls verdient die Thatsache die eingehendste Berücksichtigung, daß auch in solchen Kreisen, welche ihrer rechtlichen Auffassung nach dem Abgeordnetenhause ein unbedingtes Ausgabenbewilligungsrecht vindiciren, vielfach das Verständniß sich vorbereitet, daß mit einem solchen Rechte eine geordnete Regierung überhaupt unmöglich ist. Davon legt namentlich auch eine kürzlich erschienene Schrift des Professors Gneist Zeugniß ab, von welcher ausführlicher die Rede sein wird, nachdem wir zunächst unsere rechtliche Auffassung entwickelt haben. Die Gründe, welche die Wortführer der Majorität des Abgeordnetenhauses für ihre Auffassung, daß demselben ein einseitiges Bewilligungsrecht des Staatshaushaltes zustehe, geltend machten, sind doppelter Natur, indem sie sich theils auf die Interpretation positiver gesetzlicher Bestimmungen, theils aber auf die sogenannte „constitutionelle Doctrin“ stützten, — einen überaus unklaren staatsrechtlichen Begriff, über dessen eigentliche Bedeutung nicht einmal unter den Politikern und Staatsrechtsgelehrten von liberaler Richtung eine Einigung auch nur annähernd vorhanden ist. Was zunächst die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen betrifft, so sind dieselben in den Artikeln 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde enthalten. Der letztere bestimmt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des

Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalt gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt." Artikel 62 enthält dann noch die nähere Bestimmung: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich. Finanz-Gesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen und abgelehnt." Der auf ordentlichem Wege festgestellte Staatshaushalts-Etat wird also von der Verfassung ausdrücklich als Gesetz bezeichnet, und sein Zustandekommen soll auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung erfolgen, von dem im Art. 62 nur eine Ausnahme gemacht wird. Das Recht der Zweiten Kammer soll dabei gegenüber der Ersten in sofern ein überwiegendes sein, als die Wirksamkeit dieser letzteren darauf beschränkt ist, das Staatshaushalts-Gesetz, wie es aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgeht, im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Der König ist dagegen auch bezüglich des Staatshaushalts-Etats völlig gleichberechtigter gesetzgeberischer Factor mit dem Abgeordnetenhause. Er ist sogar in sofern bevorzugt, als ihm in Betreff desselben ausschließlich die Initiative zusteht, von welcher nach Art. 64 der Verfassungs-Urkunde bei allen übrigen Gesetzen auch die Kammern Gebrauch machen können. Das Richtige ist also: Die Veranschlagung muß für jedes Jahr erfolgen; diese Veranschlagung bildet zunächst den Staatshaushalts-Etat. Demnächst folgen die gesetzgeberischen Operationen, wie bei jedem anderen Gesetze. Kommt dasselbe nicht zu Stande, so fehlt es an einem durch ein Gesetz festgestellten neuen Staatshaushalts-Etat, aber nicht an einem solchen überhaupt. Das Abgeordnetenhaus hat bekanntlich die Ansicht aufgestellt, daß die Regierung in diesem Falle nicht befugt sei, Ausgaben zu leisten, weil dieses Recht von dem Zustandekommen eines Staatshaushalts-Gesetzes nach der Verfassungs-Urkunde abhängig sei. In dieser befindet sich aber darüber kein Wort. Es fehlt überhaupt in der Verfassungs-Urkunde an einer Bestimmung darüber, was, wenn ein Staatshaushalts-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, geschehen soll, und die liberale Partei hat sich daher genöthigt gesehen, ihre Zuflucht zu der sogenannten constitutionellen Doctrin zu nehmen. Es wird behauptet, daß nach dieser die Regierung verpflichtet sei, das Budget, wie es von dem Abgeordnetenhause beschlossen worden, anzunehmen, wenn nicht die Auflösung des Hauses, bez. der Rücktritt des Ministeriums erfolge. Von dem Allem ist aber in der Verfassungs-Urkunde nicht ein Wort enthalten. Sinn und Wortlaut derselben stehen vielmehr der erwähnten Auffassung entschieden entgegen. Der König hat das Recht, aber nicht die Pflicht, Minister zu entlassen und neue zu ernennen, so wie die Zweite Kammer aufzulösen (Artikel 45 und 51). Daraus folgt, daß das Abgeordnetenhaus nie einen derartigen Act von dem Könige verlangen kann. Die von der liberalen Partei aufgestellte constitutionelle Doctrin steht daher in dieser Beziehung in ganz offenbarem Widerspruch mit den Bestimmungen der preußischen Verfassungs-Urkunde. Aus dieser läßt sich also die parlamentarische Regierungsform, welche mit dieser Art von „constitutioneller Doctrin" identisch ist, in keiner Weise deduciren. Die liberale Partei hat sich daher zu dem Versuche genöthigt gesehen ihrem politischen Ideale durch eine Hinterthür Eingang zu verschaffen. Diese Hinterthür ist das einseitige Ausgabenbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses. Besteht dieses, so ist allerdings das Recht des Königs auf Ernennung seiner Minister, das verfassungsmäßige Veto desselben bei allen Gesetzesvorlagen, selbst die nach Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde dem Könige ausschließlich zustehende vollziehende Gewalt illusorisch. Das Abgeordnetenhaus würde sich in der Lage befinden, durch das drohend im Hintergrunde befindliche Ausgaben-Bewilligungsrecht die königliche Gewalt in allen Fällen ihrem Willen zu unterwerfen. Dieses Recht würde also mit den wichtigsten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in unlösbarem Widerspruche stehen. Aber auch mit dem von jener constitutionellen Doctrin sehr weit verschiedenen constitutionellen Princip, welches durch die Publication der Verfassungs-Urkunde auch in Preußen Eingang gefunden hat und welches auf dem Grundsatze beruht, daß neue Gesetze und neue Steuern nicht ohne Uebereinstimmung des Königs und der Landesvertretung eingeführt werden dürfen, hat das einseitige Ausgaben-Bewilligungsrecht der Zweiten Kammer nichts ge-

mein. Dieses weist vielmehr überall, wo es willkürlich und ohne geschichtlichen Zusammenhang eingeführt wird, ganz unzweideutig auf die von dem constitutionellen Princip reprobirte Theorie von der Volkssouveränetät hin; und wenn dieses Recht in England, wo es sich übrigens nur in wesentlich beschränkter Form findet, einen andern Charakter besitzt, so hat dies in der geschichtlichen Entwickelung, welche es daselbst genommen hat, und außerdem in den ganz besonderen und unübertragbaren politischen Verhältnissen dieses Inselreiches seinen Grund.

Das Budgetrecht der englischen Verfassung. In England bestand, wie in allen germanischen Staaten, ursprünglich der Grundsatz, daß der Landesherr die Kosten der Landesregierung aus seinem Kron- und Kammergute zu bestreiten habe, und dieses Gut reichte auch lange Zeit, in Friedenszeiten wenigstens, zu diesem Zwecke vollständig aus. Als dieses nicht mehr der Fall war, mußten von den Unterthanen Beiträge für die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben erhoben werden, und das Recht dazu wurde überall von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht. Die Stände besaßen daher das Recht, neue Steuern zu bewilligen oder zu verweigern; dagegen besaßen sie keineswegs das Recht, die Weitererhebung bereits bewilligter Steuern zu verhindern, und eben so wenig stand ihnen irgend welche Controlle der öffentlichen Ausgaben zu. In den meisten deutschen Ländern verloren die Stände später auch dieses Steuerbewilligungsrecht. Dasselbe wurde Anfangs noch nicht selten mißbräuchlich den ständischen Ausschüssen übertragen, fiel jedoch endlich, nachdem die absolute Monarchie während des 17. und 18. Jahrhunderts immer festeren Boden gewonnen hatte, gänzlich fort. In England aber entwickelte sich daraus allmählich jenes Steuer-Verweigerungsrecht, welches heut zu Tage die liberalen Parteien des Continents unter vollständiger Verkennung der Verhältnisse als ein wesentliches Erforderniß des Constitutionalismus ausgeben. Dieses Recht bildete sich in England namentlich während der Republik und demnächst unter der Regierung Karl's II. aus. Damals befand sich bereits der Grundsatz in voller Gültigkeit, daß dem Unterhause jährlich eine Zusammenstellung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden mußte, und daß dieses über die fernere Bewilligung solcher Einnahmen, welche nicht als permanente bewilligt waren, nach freiem Ermessen entschied. Das Haus der Gemeinen hatte daher nicht bloß das Recht, über die Forterhebung eines Theils der alten Steuern jährlich zu beschließen, sondern es stand ihm auch die Befugniß zu, eine bestimmte Verwendung derselben festzustellen. Dazu bewog einestheils der Mißbrauch Karl's II., der häufig auf Grund offenkundiger Staatsbedürfnisse Steuern forderte und diese nachher zu ganz anderen Zwecken nach seinen persönlichen Bedürfnissen verwandte, anderentheils aber, und vielleicht noch mehr, die Gewöhnung an die Behandlung des Staatshaushaltes während der Republik, wo eine königliche Prärogative in dieser Beziehung nicht bestand, — eine Gewöhnung, welche wieder auftauchte, nachdem der erste royaliste Enthusiasmus der Restauration erkaltet war. In England hat daher das Steuerverweigerungsrecht sowohl, wie das Ausgabenbewilligungsrecht eine geschichtliche Berechtigung und bei der eigenthümlichen Verfassung des Landes sind auch erhebliche Gefahren mit demselben nicht verbunden. Die beiden aristokratischen Parteien, die Whigs und Tories, auf welche in England der Schwerpunkt der Gewalt vom Könige übergegangen ist, bewilligen sich, nach dem treffenden Worte Stahl's, gewissermaßen selbst die Steuern, und es ist daher nicht zu befürchten, daß sie dieselben sich verweigern werden. Es kommt hinzu, daß stets gewisse zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben dienende Steuern als permanente betrachtet wurden, und deshalb die Einnahme so wenig wie die Verausgabung derselben jährlich von Neuem bewilligt zu werden braucht. In diesem Augenblicke betragen diese permanenten Steuern etwa $^3/_4$ der sämmtlichen Einnahmen, und über diese hat die Regierung daher völlig freie Verfügung, so daß sie im Grunde nur bei Erhebung und Verwendung von einem Viertel der Steuern an die Zustimmung des Unterhauses gebunden ist. Eine etwaige Steuer-Verweigerung würde daher in England der Regierung die nothwendigsten Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben keineswegs entziehen. Professor Gneist, auf dem Continente wohl der gründlichste Kenner des englischen öffentlichen Rechts, giebt in einer kürzlich veröffentlichten Schrift: „Budget und Gesetz nach dem constitutionellen Staats-

recht Englands mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung" eine sehr lehrreiche Darstellung der geschichtlichen Entwickelung und heutigen Gestalt des Budgetrechts in England. Diese letztere faßt Gneist in folgenden drei Sätzen zusammen. 1) „Daß Einnahmen, welche der Krone (dem Staat) kraft Gesetzes, also unwiderruflich zustehen, überhaupt nicht Gegenstand einer budgetmäßigen Bewilligung sind, durch welche der Sache nach die dauernden Einnahmen des Staats in bloße Jahres-Einnahmen verwandelt würden." 2) „Daß Ausgaben, welche dem Betrage nach gesetzlich feststehen, nicht Gegenstand einer budgetmäßigen Bewilligung werden." 3) Als Gesammtresultat ergiebt sich: „daß den Gegenstand des Budgetrechts und der Budget-Bewilligung nur der bewegliche Theil der Staatsausgaben und der bewegliche Theil der Staatseinnahmen bildet." Gneist hebt hervor, daß das Unterhaus in früherer Zeit mehrfach den Versuch gemacht hat, seine Machtbefugnisse dadurch zu erweitern, daß es „Geldbills" mit anderen Clauseln „bepackte", um auf diesem Wege Krone und Oberhaus zu nöthigen, Gesetzentwürfe in solcher Begleitung anzunehmen. Er fügt jedoch hinzu, daß das Oberhaus diesem Mißbrauche von Anfang an dadurch entgegengetreten sei, daß es jede bepackte Geldbill (tacked bill) kurzweg verworfen habe. Eben so weist Gneist darauf hin, daß es in England noch nicht vorgekommen sei, daß das Unterhaus ein ganzes Etatgesetz verworfen habe, wennschon dieses formelle Verwerfungsrecht dadurch noch nicht bedeutungslos geworden, so wenig wie die „ruhenden" Gewalten der Krone bedeutungslos seien; es gewinne aber seine rechtliche Bedeutung durch den Umstand, daß es rechtlich hinreichend beschränkt sei, um möglich zu sein. Denn sollte es wirklich einmal zu einer solchen Verwerfung des ganzen Etatsgesetzes im Unterhause kommen, so würde trotzdem der Finanzminister die gesetzlich feststehenden Einnahmen mit beinahe 60,000,000 Lstr., die gesetzlich feststehenden Ausgaben mit ungefähr 30,000,000 Lstr. ungehindert fortführen können. Daran knüpft Gneist die folgende Schlußbetrachtung: „Die weitverbreitete Vorstellung, als ob das englische Budgetrecht auf einer Befugniß beruhe, der Staatsregierung alle Einnahmen und alle Ausgaben Jahr für Jahr zu bewilligen oder zu versagen, beruht demnach auf Unkenntniß der dortigen Rechtsverhältnisse und Verwaltungseinrichtungen. Man darf sich für die Weisheit einer solchen Einrichtung nicht auf die Jahrhunderte alten Erfahrungen und die erprobte Lebensfähigkeit der englischen Verfassung berufen, welche vielmehr das Gegentheil sagt. Abweichende Theorieen haben aber allerdings einen bestimmenden Einfluß auf die Verfassungen des Continents geübt." Diese „abweichenden Theorieen", welche auf einer bereits seit Montesquieu in Umlauf gesetzten unrichtigen Auffassung der englischen Verfassung beruhen, sind demnächst in die französische und belgische Verfassung übergegangen, und es ist von liberaler Seite versucht worden, denselben auch Eingang in die preußische Verfassung zu verschaffen. Unserer Auffassung nach, auf welche wir am Schluß dieser Darstellung noch zurückkommen werden, ist dies freilich nicht gelungen, und auch Gneist, wennschon er die „Lückentheorie" nicht anerkennt, giebt wenigstens so viel zu, daß mit dieser „Theorie" sich nicht regieren lasse und daß daher eine Remedur im Sinne der englischen Verfassung geboten erscheine. Wir glauben, daß auch das englische „Budgetrecht" dem constitutionellen Principe nur annähernd entspricht. Das Recht, einen immerhin erheblichen Theil der Einnahmen und Ausgaben von der jährlichen Bewilligung des Unterhauses abhängig zu machen, ist vielmehr eine der wesentlichsten Grundlagen jenes in England zu Recht bestehenden ständischen Parlamentarismus, durch welchen die Gewalt der Krone in diesem Lande auf die Aristokratie übertragen ist, und wodurch die Whigs und Tories mit einander um die Herrschaft streiten. Wo das ständische Princip in seiner schärfsten Ausprägung bestand, da waren die Steuern überall, die herkömmlichen ausgenommen, Sache der ständischen Willkür; dafür waren aber auch die Domänen und Regalien Sache der fürstlichen Willkür. Beides muß in constitutionellen Systemen fallen. Der Fürst darf, wie Stahl sich ausdrückt, nicht mehr einseitig über die Domänen und Regalien beschließen ohne die Kammern; dafür dürfen aber auch die Kammern nicht mehr einseitig über die Steuern beschließen ohne den Fürsten. Das ist das constitutionelle Princip, daß der

Staatshaushalt als ein wohlgeordnetes ununterbrochenes Ganzes der Willkür der Regierung sowohl wie der Kammern entzogen sei; es ist aber verkehrte „constitutionelle Doctrin", wenn derselbe, wie in Belgien, der Willkür dieser Kammern oder gar bloß der Zweiten Kammer überantwortet werden soll. Das constitutionelle Princip kennt keine willkürliche Aufhebung von Steuern, welche im Wege der Gesetzgebung eingeführt und nur auf demselben Wege wieder aufgehoben werden können. Dieses Princip kennt auch keine willkürliche Aufhebung einmal beschlossener Ausgaben, weil der Staatshaushalt gleichfalls auf einem Gesetze beruht. Erfolgt also beim Beginne eines neuen Etatsjahres keine Vereinigung zwischen Regierung und Kammern über ein neues Staatshaushalts-Gesetz, so bleibt das alte in Kraft. Dieses dient dann der Regierung nach wie vor zur Richtschnur, und diese hat unzweifelhaft die Verpflichtung, dasselbe so lange, wie dies irgend möglich ist, nicht zu überschreiten. Zur Vornahme neuer in dem Gesetze nicht vorgesehener Ausgaben würde dieselbe auf ihre einseitige Verantwortlichkeit hin nur im Falle der Nothwendigkeit oder eines ganz überwiegenden Staatsinteresses berechtigt sein. Diese Berechtigung folgt aus der Verpflichtung der Regierung zu regieren, d. h. die Existenz und die Ordnung des Staates zu sichern. Bei einem Conflicte über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer solchen Ausgabe liegt die Entscheidung in einem parlamentarischen Staate — dessen Schwerpunkt, wie dies in Preußen bei Annahme dieser Regierungsform der Fall sein würde, in die Demokratie oder, wie in England, in die Aristokratie fällt — dem Parlament ob; in einem constitutionellen Staate, dessen Schwerpunkt das Königthum bildet, kann dieselbe aber in letzter Instanz und nachdem alle Wege der Vermittelung erschöpft sind, nur vom Könige ausgehen. Am allerwenigsten aber kennt das constitutionelle Princip eine bevorzugte Stellung der Zweiten vor der Ersten Kammer bei Feststellung des Budgets, da diese der ordentlichen Gesetzgebung anheimfällt. Eine solche Bevorzugung würde willkürlich und ungerechtfertigt sein und beruht auch in England nicht im Rechte, sondern auf einer verjährten Usurpation des Unterhauses. Uraltes Recht ist in England nur, daß „Geldbills", worunter sowohl Bills über Auflagen, als auch solche über Ausgaben verstanden werden, dem Hause der Gemeinen zunächst vorgelegt werden müssen. Der Grundsatz, daß die Lords derartige Gesetze nicht amendiren dürfen, wurde von den Gemeinen zuerst durch zwei Resolutionen von 1671 und 1678 ausgesprochen; die Lords haben jedoch diesen Grundsatz niemals anerkannt. Aber da das Unterhaus, sobald das Oberhaus eine Geldbill amendirt, diese grundsätzlich fallen läßt, so haben die Lords sich allerdings thatsächlich fügen müssen.

Aeltere Stimmen über das Ausgabenbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses. Die preußische Verfassungs-Urkunde steht, wie wir bereits auszuführen versuchten, mit dem constitutionellen Principe vom Staatshaushalte im Wesentlichen in Einklang. In Artikel 109 wird ausdrücklich das Steuer-Verweigerungsrecht der Zweiten Kammer widerrufen; alle Steuern sollen so lange forterhoben werden, bis sie durch Gesetz aufgehoben sind. Eben so bestimmt Artikel 99, daß der Staatshaushalts-Etat im Wege der ordentlichen Gesetzgebung festgestellt werde, und Artikel 62 macht unter kritikloser Uebertragung englischer Einrichtungen davon nur die Ausnahme, daß dieser Etat zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden soll, und ertheilt der Ersten Kammer, dem jetzigen Herrenhause, nur die Befugniß, denselben im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Eine gewisse Unklarheit wird außerdem dadurch herbeigeführt, daß Artikel 99 bestimmt, der Staatshaushalt solle jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden, ohne daß die Verfassungs-Urkunde eine Vorschrift darüber enthält, was Rechtens ist, wenn das Abgeordnetenhaus im Widerspruch mit der Regierung einzelne wichtige Positionen des neuen Budgets verwirft, oder wenn über das neue Budget überhaupt keine Uebereinstimmung der drei Factoren der Gesetzgebung erzielt werden kann. Die Auffassung der Majorität des früheren Abgeordnetenhauses, daß in diesem Falle die betreffende einzelne Ausgabe, bez. sämmtliche Ausgaben nicht geleistet werden dürfen, wurde bereits von einem großen Theil der liberalen Redner bei Gelegenheit der Revision der octroyirten Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 getheilt. Viele äußern sich freilich in dem Sinne, daß das Recht der Ausgaben-Verweigerung kein wirksames sei, weil keine Regierung sich daran werde hindern lassen, die Geldmittel, welche sie in Händen habe, auch zu verwenden, und sie empfehlen aus diesem Grunde die Einführung

des Steuer-Verweigerungsrechts. So erklärte damals der Abg. Baumstark (S. 1134 der stenographischen Berichte der Ersten Kammer vom Jahre 1849) Folgendes: „Es ist vorgeschlagen, man solle sich bloß mit einer Ausgaben-Verweigerung begnügen. Es ist dagegen viel erinnert worden, was ich nicht wiederholen will. Aber eins kann ich Ihnen nicht verbergen, daß ich diese Auslegung des Steuerbewilligungsrechtes, die Einführung der bloßen Nichtbewilligung der Ausgaben — — für ein heilloses Spiel, für die Ursache eines steten heillosen Spiels zwischen Kammern und Regierung beklagen muß. Ich kann mich auch, wenn ich mich dem Princip der Steuerbewilligung mit vollkommener Ehrlichkeit widme, dem Vorschlage nicht anschließen. — — — Ich erkläre, obschon Sie es vielleicht nicht vermuthen werden, das wäre der schlechteste Finanzminister, es wäre die schlechteste Regierung, die es in solchem Falle, vorausgesetzt, daß ihr Verbleiben in den Geschäften des Staates unumgänglich wäre, nicht für ihre heiligste Pflicht hielte, die Mittel, welche sie in Händen hat, anzuwenden, um den Staat vor einer furchtbaren Krisis, vor dem Untergange zu sichern. (Bravo!) Es ist diese Ansicht, die ich zuletzt ausgesprochen habe, mit der anderen Ansicht vollkommen vereinbar; denn in solchen Fällen steht das Staatsministerium mit dem ganzen Gewicht der moralischen Ueberzeugung über dem, was an Rechtsformen unter ihm steht. — — Allein mit dem vorgeschlagenen Auskunftsmittel verschlimmert man die Sache. Denn der Leichtsinn, ein betrügliches Wesen, wird dadurch befördert. Es ist viel leichter gesagt: Du kannst die Steuern erheben, aber wir bewilligen die Ausgaben nicht! als: Du darfst die Steuern nicht erheben." In ähnlichem Sinne äußerte sich der Freiherr G. v. Vincke (S. 1137): „Ich weiß nicht, wie man sich denken kann, wie es möglich wäre, daß ein Minister mit vollen Kassen die Ausgaben, die für den Staat dringend nöthig sind, nicht machen sollte, weil eine Kammer, die nicht wieder zusammenberufen zu werden braucht, es verweigert, die Ausgaben zu bewilligen." Camphausen führte aus (S. 1117), daß Nichtannahme des Etats die Folge haben werde, daß nach Ablauf der Finanzperiode keine Ausgaben geleistet werden könnten. Auch seiner Meinung nach ist indeß das Recht der Zweiten Kammer, die Abgaben zu verweigern, kein wirksames, und er erklärt sich daher für das Steuerverweigerungsrecht. Der damalige Präsident des Hauses v. Auerswald sprach sich für das Ausgabenbewilligungsrecht der Zweiten Kammer aus (S. 1138) und erklärte bei dieser Gelegenheit: „In der Ausführung erwarte ich keine große Schwierigkeit dabei und glaube nicht, daß eine Gefahr für die Regierung entstehen werde bei Bewilligung der Ausgaben. Ich halte es für unwahrscheinlich, ich möchte sagen kaum für möglich, daß die nothwendigen Ausgaben verweigert werden, wenn die entsprechenden Einnahmen bewilligt sind." Der Abgeordnete v. Patow verlangte in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. September 1849 (S. 430 der stenographischen Berichte) eine bestimmte Festsetzung darüber, was geschehen solle, wenn das Zustandekommen des Budgets an dem Widerspruche einer der Kammern scheitere. Er äußerte unter Anderem (S. 430): „Kommt ein neues Finanzgesetz nicht zu Stande, dann ist Nichts vorhanden, dann ist kein Mittel dargeboten, wie überhaupt die Verwaltung fortgeführt werden kann, und es entsteht daher bei dem Nichtzustandekommen des Finanzgesetzes eine größere Gefahr, als bei dem Nichtzustandekommen eines anderen Gesetzes. — — — — Liegt aber die Sache so, daß die Regierung mit einer der beiden Kammern einverstanden ist und das Zustandekommen des Finanzgesetzes bloß an dem Widerspruch der anderen Kammer scheitert, dann ist allerdings denkbar, daß diese Kammer ihre Zustimmung nur versagt hat, um dadurch gegen die Regierung und gegen die andere Kammer eine mächtige Waffe zu gewinnen und ihren Willen durchzusetzen." In welcher Weise in diesem Falle Vorkehrung zu treffen, darüber sollte nach der Ansicht des Herrn v. Patow, welche indeß nicht durchdrang, nochmals die Commission befinden. Ein von dem Abg. Reichensperger in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. September 1849 (S. 399 ff.), gestellter Antrag: das Budget in ein ordentliches und außerordentliches zu theilen, so daß nur das letztere der jährlichen Bewilligung der Kammer unterliege, — wurde von dem Antragsteller wieder zurückgezogen. Derselbe Antrag wurde von Stahl in der Ersten Kammer gestellt, aber gleichfalls wieder zurückgezogen. (Sitzung vom 20. October 1849. S. 1167 ff. der stenogr. Be-

richte.) Es sprachen sich für den Stahlschen Antrag viele gewichtige Stimmen aus und namentlich zwei der bedeutendsten Finanz-Autoritäten des Hauses, der Graf Alvensleben und Kühne. Der Letztere bemerkte (S. 1129), er würde sich gern dem Antrage anschließen, daß der gewöhnliche Ausgaben-Etat nur durch Zustimmung beider Kammern abgeändert werden könne, und fährt dann fort: „Er gewährt Sicherheit dafür, daß nicht leichtsinnig Ausgaben, welche zur gewöhnlichen Fortführung des Staatshaushalts-Etats nöthig sind, in einer augenblicklichen Aufregung abvotirt werden und dann die Regierung dadurch nach dem Willen eines Theils der Volksvertretung sich richten müßte." Es fehlte auch nicht an hervorragenden Stimmen, welche bei dieser Gelegenheit das einseitige Steuer- und das Ausgabe-Bewilligungsrecht seitens der Zweiten Kammer gleichmäßig verwarfen. Dazu gehörte auch Walter, der in der Sitzung der Ersten Kammer vom 16. October 1849 (S. 1119) unter Anderem bemerkte: In Rom, dem freien Lande, hätten neue Steuern nur durch Volksbeschluß herbeigeführt werden können; aber Erhebung und Verwendung der schon bewilligten Steuern habe allein in den Händen der Verwaltung gelegen. In gleichem Sinne sprachen auch Herr v. Kleist-Retzow und Herr v. Bismarck-Schönhausen. Der Letztere bemerkte in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. September 1849 (S. 395): „Es heißt ferner, daß, wenn die Kammern dazu geneigt wären, mit ihren Rechten Mißbrauch zu treiben, dieses eben sowohl bei Bewilligung der Ausgaben, als bei den Einnahmen möglich sein würde. Ich erlaube mir darauf zu erwidern, daß die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht dazu berechtigt, einen zweiten zu erleichtern. Außerdem ist dieser Fall, nach meiner Auffassung vom § 98 der Verfassung, vollständig vorgesehen. Nach § 98 beruhen die Ausgaben ebenfalls auf Gesetzen und wir haben gesetzliche Bestimmungen der Etats über die Ausgaben, und diese Gesetze können eben so gut, wie andere, nur durch neue Gesetze geändert werden. Ich würde lebhaft wünschen, daß es dabei bleibt, indem ich befürchte, daß das preußische Volk in Zukunft eben so gut des Schutzes einer kräftigen Krone gegen die Kammern bedürfen wird, als umgekehrt." Bemerkenswerth ist noch die folgende Aeußerung des Abg. Kisker in der Sitzung der Ersten Kammer vom 20. Oct. 1849 (S. 1167 ff.): „Dann bleiben also noch die an sich einer Bewilligung bedürfenden Ausgaben übrig, und diese stehen, wenn kein Etat besteht, den Etatsüberschreitungen während einer Etats-Periode gleich. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Kammern. Lassen Sie also jenen Zusatz (daß, wenn der neue Etat nicht zu Stande kommt, der alte noch auf ein Jahr gilt) aus der Verfassung fort. Es ist unmöglich, alle Fälle im Voraus zu präcisiren, und die Rechte der Volksvertretung sind dadurch, daß ihr die Rechnungen und Etatsüberschreitungen zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, hinreichend gewahrt." Diese Debatten wiederholten sich in den folgenden Jahren, theils aus Veranlassung erneuerter Anträge über die Theilung des Staatshaushalts in einen ordentlichen und außerordentlichen, theils aus Veranlassung des Umstandes, daß beim Beginn des neuen Etatsjahres ein neues Staatshaushaltsgesetz noch nicht zu Stande gekommen zu sein pflegte, weil die Kammern nach Artikel 76 der Verfassungs-Urkunde anfänglich erst im November zusammentraten und deshalb auch in dem neuen Etatsjahre, auf Grund eines Staatsministerialbeschlusses vom 16. December 1850, die Ausgaben noch eine Zeit lang auf Grund des alten Budgets von der Regierung fortgeleistet wurden. Stahl bezeichnete diesen Zustand in der Sitzung vom 26. Februar 1851 (S. 356 der stenographischen Berichte) als einen solchen, der neben der Verfassung bestehe; denn er spreche nicht wider sie, eben so wenig wie sich ein Paragraph ausdrücklich dafür ausspreche. Auf eine Gegenbemerkung des Abg. Kisker äußerte Stahl dann noch weiter: Dieses Verfahren der Regierung enthalte allerdings, weil dasselbe nur auf einer Thatsache beruhe, keine authentische Interpretation des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde, welche nur durch einen übereinstimmenden Beschluß des Königs und der Kammern erfolgen könne; aber sie enthalte eine wichtige Usual-Interpretation dieses Paragraphen. Denselben Standpunkt nimmt Stahl in einer von ihm in der Sitzung des Herrenhauses vom 13. März 1857 (S. 143) gehaltenen Rede ein. Er führt darin aus, daß es sowohl im Interesse der Regierung wie des Landtages liege, daß über das Ausgaben-Bewilligungsrecht genauere Bestimmungen getroffen würden. Uebrigens fand die Praxis der Regierung auf Grund des Staatsministerialbeschlusses

vom 16. December 1850 auch außerhalb der conservativen Partei viele Vertheidiger, und es soll in dieser Beziehung schließlich noch folgende von dem Abg. Reichensperger (Geldern) in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1852 abgegebene Erklärung erwähnt werden: „Ich wüßte aber Niemanden im Lande, der diese Verletzung nicht als eine nothwendige, als eine unvermeidliche anerkannt und, wenn auch wider Willen, gebilligt hätte." Aus diesen Mittheilungen geht hervor, daß bereits 1849 bei Gelegenheit der Debatten über die Revision des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde ein Theil der conservativen Abgeordneten von der Ansicht ausging, daß durch diesen Artikel ein einseitiges Ausgaben-Bewilligungsrecht der Zweiten Kammer nicht begründet werde und deshalb das alte Budget fortbestehe, wenn ein neues nicht zu Stande komme, und so lange, bis ein solches zu Stande komme. Es folgt daraus ferner, daß die meisten Führer der liberalen Partei der Ansicht waren, die Regierung könne und werde im Falle einer Ausgaben-Verweigerung sich an diesen Beschluß nicht binden, sondern die vorhandenen Geldmittel zur Leistung der nothwendigen Ausgaben auch wirklich verwenden, und es folgt daraus endlich, daß die bekannte Theorie von der „Lücke" in der Verfassungs-Urkunde nicht, wie von liberaler Seite behauptet ist, eine „neue Erfindung" der jetzigen Regierung oder des Ministers v. d. Heydt ist, daß vielmehr eine der ersten Finanz-Autoritäten der liberalen Partei, der Freiherr v. Patow, bereits 1849 dieselbe Ansicht ausgesprochen und deshalb bereits damals, wenn schon erfolglos, nähere Bestimmungen in der Verfassungs-Urkunde für den Fall verlangt hat, daß ein neues Budget nicht zu Stande kommen würde. Gegen die Ansicht, daß bei dem Nichtzustandekommen des neuen Budgets das alte in fortdauernder Gültigkeit bleibe — welcher Grundsatz, wie ausgeführt wurde, dem constitutionellen Princip am meisten entsprechend ist — läßt sich allerdings das rechtliche Bedenken erheben, daß nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde der Staatshaushalt jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll und daß Gesetze, welche für eine bestimmte Zeit gegeben sind, nach allgemeinen juristischen Regeln mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst erlöschen. Aber abgesehen davon, daß Art. 99 nicht ausdrücklich vorschreibt, daß der Staatshaushalt immer nur auf die Dauer eines Jahres Geltung haben solle, vielmehr im Grunde nur verlangt, daß in jedem Jahre ein neuer Staatshaushalt den Kammern vorgelegt werde, bleibt auch für den höchst zweifelhaften Fall, daß das erwähnte Rechtsbedenken durchgreifend sein sollte, die Pflicht des Königs bestehen, kraft vollziehender Gewalt (Art. 45 der Verf.-Urk.) die Regierung fortzuführen. Die königliche Regierung ist daher nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die nothwendigen und nützlichen Ausgaben auch ohne Budget zu leisten. Daß dieser Zustand nicht der ordentliche, sondern ein Ausnahmezustand ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Deshalb ist die Regierung unzweifelhaft verpflichtet, kein gesetzliches Mittel unversucht zu lassen, um eine Einigung mit dem Landtage über das Budget herbeizuführen. Wenn das Abgeordnetenhaus minder wichtigen Ausgaben seine Zustimmung versagt, so bleibt ihr nichts übrig, als dieselben fallen zu lassen. Eine Nothpflicht der Regierung zur Leistung von Ausgaben, denen das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung versagt, kann nur dann eintreten, wenn ihrer Ueberzeugung nach diese Ausgaben für die Existenz oder Sicherheit des Staates dringend erforderlich sind.

Der Verfassungs-Conflict über das Budgetrecht. Diese Voraussetzung traf bei dem Conflict der letzten Jahre zwischen der königlichen Regierung und der Majorität des Abgeordnetenhauses zu. Dieses letztere hatte sich geweigert, seine Zustimmung zu den Ausgaben für die neue Heeres-Organisation zu ertheilen, obwohl das ganze Land und selbst die Majorität des Abgeordnetenhauses, mit wenigen verschwindenden Ausnahmen, mit der Regierung in der Auffassung einverstanden war, daß diese Organisation nicht bloß eine wesentliche Erleichterung für die landwehrpflichtigen Mannschaften enthalte, sondern auch für die Sicherheit des Landes dringend nothwendig sei. Das Abgeordnetenhaus hatte daher den Ausgaben für diese Organisation lediglich aus dem Grunde nicht zugestimmt, weil dadurch die Regierung in Betreff derselben zu gewissen Concessionen im Sinne der Fortschrittspartei, namentlich aber zur Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Armee gezwungen werden sollte. Die königliche Regierung befand sich bei der neuen Militär-Organisation ganz unzweifelhaft in ihrem Rechte; diese ist im Grunde nichts Anderes, als die Ausführung der durch das Gesetz

vom 3. September 1814 für sämmtliche preußische Unterthanen eingeführten allgemeinen Wehrpflicht, welche ja auch von liberaler Seite sonst stets als ein unveräußerliches Gut bezeichnet worden ist. Die vom Abgeordnetenhause verlangten Concessionen würden aber, wie die Regiernng wiederholt erklärte, nach ihrer gewissenhaften, auf das Urtheil fast sämmtlicher sachverständiger Autoritäten gegründeten Ueberzeugung die Sicherheit des Staates auf das Höchste gefährdet haben, weil die Kraft und die Kriegstüchtigkeit der Armee darunter leiden würde, und die Regierung hatte es daher für ihre Pflicht erachtet, auf dieselben nicht einzugehen. Auf diese gewissenhafte Pflichterfüllung der Regierung hatte das Abgeordnetenhaus mit Verweigerung der Ausgaben für die Militär-Organisation geantwortet. Diese Ausgaben hatten keineswegs den Charakter von neuen Ausgaben, da denselben bereits in der Session des Landtags von 1860 auch die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu Theil geworden war, wennschon sich dasselbe nur bereit gefunden hatte, dieselben in der Form eines außerordentlichen Zuschusses zu bewilligen. Der Finanzminister v. Patow erklärte jedoch damals bereits, ohne daß das Abgeordnetenhaus dieser Auffassung widersprach: er betrachte diesen Zuschuß als ein Ordinarium und die Regierung werde sich in dem begonnenen Werke der Heeres-Organisation, von deren Nothwendigkeit sie überzeugt sei, durch ein dissentirendes Votum des Abgeordnetenhauses nicht beirren lassen. Ebenso bewilligte das Haus 1861 die Mittel zur weiteren einstweiligen Aufrechterhaltung der thatsächlich bereits durchgeführten Organisation, und zwar zunächst wieder im Extraordinarium, weil zur Herbeiführung des Definitivums und zur entsprechenden Aufnahme in das Ordinarium erst die Wiedervorlage eines Gesetzes, wodurch dasjenige vom 3. September 1814 dauernd abgeändert werde, abzuwarten sei. Dabei wurde jedoch auf die Autorität des Vorsitzenden der Budget-Commission, des Herrn Osterrath, ausdrücklich anerkannt und von keiner Seite bestritten, daß diese im Extraordinarium bewilligte Ausgabe, da sie eben nur eine Vervollständigung des Ordinariums sei, auch nach dem Schlusse des Etatsjahres, wenn der neue Etat nicht festgesetzt sei, nicht aufhören könne. Das Abgeordnetenhaus hatte also zwei Jahre hindurch, nachdem die Heeres-Organisation bereits eine vollendete Thatsache war, die Mittel für dieselbe bewilligt, als es ihm im Jahre 1862 in den Sinn kam, diese Mittel zu verweigern. Als die Regierung dessenungeachtet sich weigerte, diese Einrichtung wieder rückgängig zu machen, faßte dasselbe in der Sitzung vom 7. October 1862 eine Resolution, worin der Grundsatz aufgestellt wurde: „Es ist verfassungswidrig, wenn die königliche Staatsregierung eine Ausgabe verfügt, welche durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten definitiv und ausdrücklich abgelehnt worden ist.“ Dieser Beschluß stand offenbar mit der Verfassung nicht in Einklang. Das Abgeordnetenhaus vindicirte sich dadurch ein einseitiges Ausgaben-Bewilligungsrecht und ignorirte die verfassungsmäßige Befugniß des Herrenhauses, das Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder abzulehnen. Von dieser letzteren hatte das Herrenhaus Gebrauch gemacht, und für das Jahr 1862 war daher ein Staatshaushalts-Etat überhaupt nicht zu Stande gekommen. Die Frage konnte daher offenbar nur die sein, ob die Regierung unter diesen Umständen befugt war, überhaupt irgend welche öffentliche Ausgaben zu leisten, nicht aber die, ob sie denjenigen Theil zu leisten befugt sei, welcher von dem Abgeordnetenhause bewilligt worden, und sich lediglich solcher Ausgaben zu enthalten habe, welche von dieser Seite ausdrücklich versagt waren. Denn die Bewilligung von Ausgaben seitens des Abgeordnetenhauses hat nach den mehrfach in Bezug genommenen Verfassungs-Bestimmungen ohne die Zustimmung der beiden anderen Factoren der Gesetzgebung, der Krone und des Herrenhauses, gar keine rechtliche Bedeutung, und das Herrenhaus hatte in dem vorliegenden Falle gerade wegen der Beschneidung des Budgets durch das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zu sämmtlichen Ausgaben versagt. In der folgenden Landtagssession legte die Majorität des Abgeordnetenhauses ihre Auffassung des Budgetrechts in einer Adresse an den König nieder und beschuldigte das Ministerium wegen Aufrechterhaltung der Armee-Reorganisation des Verfassungsbruches. Der Abgeordnete v. Sybel leitete in der Sitzung vom 27. Januar 1863 als Berichterstatter über den Adreß-Entwurf seinen Vortrag mit folgenden für die Situation höchst bezeichnenden Worten ein: „Der Antrag, welchen ich im Namen Ihrer Adreß-Commission vor Ihnen zu vertreten die Ehre habe, hat nicht den Zweck, eine Antwort auf die Thronrede in

dem herkömmlichen Sinne Ihnen zu proponiren, ein Actenstück also, welches ein vorläufiges Stellungnehmen des Hauses bezeichnet gegenüber den einzelnen Geschäften und Angelegenheiten, welche das Haus in der bevorstehenden Session gemeinschaftlich mit der königlichen Regierung zu bearbeiten haben wird. Vielmehr ist der Adreß-Entwurf, welchen Ihre Commission Ihnen zur Annahme empfiehlt, eine Schrift über die Lage des Landes, welche das preußische Volk durch das Organ seiner Vertreter in Ehrfurcht und Vertrauen an den Stufen des Thrones niederlegt, um bei Sr. Majestät dem Könige Recht und Abhülfe gegen eine Reihe von Regierungshandlungen zu suchen, welche die Minister dem Könige angerathen haben, indem sie dabei — während Se. Majestät wiederholt und ausdrücklich Allerhöchstihren Willen ausgesprochen hatten, die bestehenden Verfassungsrechte zu schirmen und zu schützen — Sr. Majestät den verhängnißvollen Umstand verdeckten, daß jene Handlungen eine thatsächliche Verletzung der Verfassung in sich schlössen." Diese Anschuldigungen erwiderte der Ministerpräsident Graf Bismarck mit einem Vortrage über die abweichenden politischen und staatsrechtlichen Auffassungen der Regierung, welcher als das wichtigste und bedeutendste Manifest in Bezug auf den von derselben während des Verfassungs-Conflictes eingenommenen Standpunkt zu betrachten ist. Es heißt darin unter Anderem: „In dieser Adresse werden dem Hause der Abgeordneten Rechte vindicirt, welche das Haus entweder gar nicht, oder doch nicht allein besitzt. Wenn Sie, meine Herren, das Recht hätten, das Budget in seiner Hauptsumme oder in seinen Einzelnheiten endgültig festzustellen; wenn Sie das Recht hätten, von Sr. Majestät dem Könige die Entlassung derjeniger Minister, welche Ihr Vertrauen nicht haben, zu fordern; wenn Sie das Recht hätten, durch Ihre Beschlüsse über den Staatshaushaltsetat den Bestand und die Organisation der Armee festzustellen; wenn Sie das Recht hätten, wie Sie es verfassungsmäßig nicht haben, in der Adresse aber beanspruchen, die Beziehungen der Executivgewalt der Staatsregierung zu ihren Beamten maßgebend zu controliren: dann wären Sie in der That im Besitze der vollen Regierungsgewalt in diesem Lande. Auf der Basis dieser Ansprüche beruht Ihre Adresse, wenn sie überhaupt eine Basis hat. Ich glaube daher die praktische Bedeutung derselben mit kurzen Worten dahin bezeichnen zu können: Durch diese Adresse werde dem königlichen Hause der Hohenzollern seine verfassungsmäßigen Regierungsrechte abgefordert, um sie der Majorität dieses Hauses zu übertragen. — Sie kleiden diese Forderung in die Form ein, daß Sie die Verfassung für verletzt erklären, in soweit die Krone und das Herrenhaus sich nicht fügen. . . . . . . Sie finden die Verfassungsverletzung in specie bei Artikel 99. Artikel 99 lautet, wenn ich mich der Worte erinnere: Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Wenn darauf folgte: Letzterer wird jährlich durch das Haus der Abgeordneten festgestellt, dann hätten Sie in Ihren Beschwerden in der Adresse vollkommen Recht, dann wäre die Verfassung verletzt. Es folgt aber im Text des Art. 99: Letzterer, der Staatshaushalt, wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Wie nun ein Gesetz zu Stande kommt, sagt Art. 62 mit unwiderleglicher Klarheit. Er sagt, daß zum Zustandekommen eines jeden Gesetzes, also auch des Budgetgesetzes, die Uebereinstimmung der Krone und der beiden Kammern erforderlich ist. Daß das Herrenhaus berechtigt ist, ein von der Zweiten Kammer beschlossenes und ihm nicht convenirendes Budget zu verwerfen, ist außerdem noch in dem Artikel hervorgehoben. Jedes dieser drei concurrirenden Rechte ist in der Theorie unbegrenzt und das eine so stark wie das andere. Wenn eine Vereinbarung zwischen den drei Gewalten nicht stattfindet, so fehlt es in der Verfassung an jeglicher Bestimmung darüber, welche von ihnen nachgeben müssen. In früheren Discussionen ist man freilich über diese Schwierigkeit mit Leichtigkeit hinweggegangen; es wurde nach Analogie von anderen Ländern, deren Verfassung und Gesetze in Preußen aber nicht publicirt sind und keine Gültigkeit haben, angenommen, die Schwierigkeit sei einfach dadurch zu erledigen, daß die beiden anderen Factoren sich dem Abgeordnetenhause fügen, daß, wenn zwischen der Krone und dem Abgeordnetenhause eine Verständigung über das Budget nicht zu erreichen ist, die Krone sich nicht nur dem Abgeordnetenhause selbst unterwirft und die Minister, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses nicht haben, entläßt, sondern auch das Herrenhaus, wenn es mit den Abgeordneten

nicht übereinstimmt, durch massenhafte Ernennungen zwingt, sich auf das Niveau des Abgeordnetenhauses zu setzen. Auf diese Weise würde allerdings die souveräne Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses hergestellt werden; aber eine solche Alleinherrschaft ist nicht verfassungsmäßiges Recht in Preußen. Die Verfassung hält das Gleichgewicht der drei gesetzgebenden Gewalten in allen Fragen, auch in der Budgetgesetzgebung, durchaus fest; keine dieser Gewalten kann die andere zum Nachgeben zwingen; die Verfassung verweist daher auf den Weg der Compromisse zur Verständigung. Ein constitutionell erfahrener Staatsmann hat gesagt, daß das ganze Verfassungsleben jederzeit eine Reihe von Compromissen sei. Wird das Compromiß dadurch vereitelt, daß eine der beiden Gewalten ihre eigene Ansicht mit doctrinärem Absolutismus durchführen will, so wird die Reihe der Compromisse unterbrochen und an ihre Stelle treten Conflicte, und Conflicte, da das Staatsleben nicht still zu stehen vermag, werden zu Machtfragen. Wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stillstehen kann. Sie werden sagen, daß nach dieser Theorie die Krone in der Lage wäre, wegen jeder unbedeutenden Meinungsverschiedenheit das Zustandekommen des Budgets zu verhindern. In der Theorie ist dies allerdings unbestreitbar, ebenso wie es in der Theorie unbestreitbar ist, daß die Abgeordneten das ganze Budget verweigern, um dadurch die Entlassung der Armee, oder die Auflösung aller Regierungs-Collegien herbeizuführen; in der Praxis geschieht das nicht. Ein solcher Mißbrauch des unbestreitbaren theoretischen Rechts der Krone ist in diesen 14 Jahren nicht vorgekommen . . . . . . Wir schlossen die Sitzung in der Hoffnung, daß Sie in versöhnlicherer Stimmung wiederkehren würden, als Sie uns verlassen. Sie erwarten Nachgiebigkeit von der Krone, wir erwarten sie von Ihnen. Die Reihe, Concessionen zu machen, ist nach der Ueberzeugung der Regierung an Ihnen, und ohne daß Sie solche machen, werden wir aus dem Conflict schwerlich herauskommen. Das Herrenhaus verwarf, und nach der Ansicht der königlichen Regierung mit vollem Recht, als unzulänglich für das Bedürfniß des Staates, das von Ihnen votirte Budgetgesetz. Der Fall, daß kein Budget zu Stande kam, lag thatsächlich vor; seine Möglichkeit wurde bestritten. Die Thatsache widerlegte die Behauptung der Unmöglichkeit; der Fall der hier eingetreten ist, kann sich unbedenklich wiederholen. Wenn die Bestimmung der Verfassung über die Gleichberechtigung der Krone und des Herrenhauses bei Zustimmung zu jedem Gesetze, also auch zu dem Budgetgesetze — wenn diese Bestimmung nicht ganz illusorisch sein soll, so kann sich der Fall wiederholen. Daß hier eine Lücke in der Verfassung ist, ist gar keine neue Erfindung. Ich habe selbst damals den Verhandlungen wegen der Revision der Verfassung beigewohnt, und wir haben uns mehrere Tage in sehr eingehender Weise mit dieser Möglichkeit beschäftigt, die jetzt nach vierzehn Jahren zum ersten Male zur Wirklichkeit geworden ist. Daß es eine Unmöglichkeit sei, ist damals Niemandem eingefallen, man hat sich nur über die Vorkehrungsmaßregeln, die für einen solchen Fall getroffen werden sollten, nicht einigen können . . . Ueber das, was Rechtens sei, wenn kein Budget zu Stande kommt, sind Theorieen aufgestellt, auf deren Würdigung ich mich hier nicht einlassen will. Die Einen sagen, es besteht eo ipso das vorjährige Budget fort, wenn kein neues zu Stande kommt; die Anderen sagen, vermöge des horror vacui, der dem Gesetze innewohnt, fülle sich die Lücke überall, wo das neue Recht nicht deckt, nach dem alten wieder aus, in derselben Art, wie man auf die Joachimica zurückgeht, wo das Landrecht nicht ausreicht, oder auf coutumes und alte königliche Ordonnanzen, wo der Code nicht zutrifft, so daß also bei uns die Machtvollkommenheit des absoluten Regiments wieder einzutreten habe, wo das Staatshaushalts-Gesetz fehlt. Ich will diese Theorie nicht weiter verfolgen; es reicht für mich die Nothwendigkeit hin, daß der Staat existire, und daß man nicht in pessimistischen Anschauungen es darauf ankommen läßt, was daraus wird, wenn man die Kassen schließt. Es ist die Nothwendigkeit allein maßgebend; dieser Nothwendigkeit haben wir Rechnung getragen, und Sie selbst werden nicht verlangen, daß wir die Zinsen und die Beamtengehälter hätten sistiren sollen. Daß der damit eingetretene Zustand verfassungswidrig sei, bestreite ich nach wie vor auf das Allerbestimmteste. Ich muß auch glauben, daß diese Ansicht von keinem der Tausende von Beamten, welche die Verfassung beschworen haben, getheilt wird. Keiner der Beamten hat der

Regierung seine Mitwirkung verweigert, keiner hat erklärt, sein Gehalt vom 1. Januar nicht empfangen zu wollen. Ich will daraus gar keinen Vorwurf machen; ich ziehe nur den Schluß daraus, daß die Ueberzeugung, wir hätten verfassungswidrig gehandelt, nicht so unumstößlich dasteht; sonst hätte unter den Tausenden von Beamten doch Einer Gewissensregungen empfunden, und seine Mitwirkung unter dieser Regierung verweigert. Außerdem ist der Zustand, in welchem wir uns befinden, keinenfalls verfassungswidriger, als der Zustand, der vierzehn Jahre lang jedesmal in den ersten vier oder sechs Monaten obwaltete, in denen wir ohne Budget waren. . Was die Verfassung Ihnen an Rechten zubilligt, soll Ihnen unverkürzt zukommen; was Sie darüber hinaus verlangen, das werden wir ablehnen und Ihren Forderungen gegenüber die Rechte der Krone mit Ausdauer wahrnehmen. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß die Berathung dieses Manifestes, welches unserem königlichen Herrn überreicht werden soll, gerade zusammenfällt mit dem heutigen Geburtstage des jüngsten muthmaßlichen Thronerben. In diesem Zusammentreffen, meine Herren, sehen wir eine verdoppelte Aufforderung, fest für die Rechte des Königthums, fest für die Rechte der Nachfolger Sr. Majestät einzustehen. Das preußische Königthum hat seine Mission noch nicht erfüllt, es ist noch nicht reif dazu, einen rein ornamentalen Schmuck Ihres Verfassungsgebäudes zu bilden; noch nicht reif, als ein todter Maschinentheil dem Mechanismus des parlamentarischen Regiments eingefügt zu werden." Die Anerkennung des von der Majorität des Abgeordnetenhauses geforderten einseitigen Ausgaben-Bewilligungsrechtes würde, wie der Ministerpräsident bemerkt, mit der Einführung des parlamentarischen Regiments gleichbedeutend gewesen sein, und überdies war es offenbar ohne die unmittelbarste Gefahr für die Sicherheit und Existenz des Staates unausführbar, den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses gemäß die Armee-Reorganisation wieder aufzulösen. Dies wäre unter den obwaltenden Verhältnissen, wie der Kriegsminister v. Roon sich ausdrückte, ein Verrath am Vaterlande gewesen, und auch der Abgeordnete Twesten sprach sich in der Sitzung vom 9. Mai 1863 dahin aus, daß die Wiederauflösung jedenfalls ein „Unglück" sein würde. Die Regierung war daher unter allen Umständen verpflichtet, jene Einrichtung ungeachtet des Beschlusses des Abgeordnetenhauses aufrecht zu erhalten, und das ganze Land weiß ihr, nachdem dieselbe nach kurzem Bestehen in zwei großen Kriegen bereits auf das Glänzendste sich bewährt hat, Dank dafür, daß sie dies energisch und muthvoll gethan hat.

Schlußbetrachtung. Das unbedingte Ausgaben-Bewilligungsrecht der Zweiten Kammer ist eins der Axiome des doctrinären Constitutionalismus, ohne welches verfassungsmäßige Freiheit nicht soll bestehen können. Gleichwohl geben die einsichtigeren und gemäßigteren Liberalen den dringenden Rath, in Wirklichkeit niemals von diesem Rechte Gebrauch zu machen, weil jede Regierung dadurch mit Nothwendigkeit auf die Bahn der Willkürmaßregeln und der Octroyirungen gedrängt werde. Was soll also die hartnäckige Vertheidigung eines Rechtes bezwecken, welches entweder als bloßes Schaustück hinter Glas und Rahmen verwahrt wird, oder welches, wenn in der That davon einmal Gebrauch gemacht werden sollte, eingestandener Maßen die gefahrvollsten Krisen für den Staat und die verfassungsmäßige Freiheit heraufbeschwören muß. „Périssent les colonies plutôt qu'un principe", so riefen die Männer der ersten gesetzgebenden Versammlung Frankreichs, und unter diesem Feldgeschrei hat Frankreich seine blühendsten und reichsten Colonieen verloren. Aber wo sind inzwischen die Principien geblieben? Das eigentliche Wesen der constitutionellen Monarchie beruht darin, daß keine absolute Gewalt bestehen soll, so wenig auf Seiten der Krone als auf Seiten der Volksvertretung. Das unbedingte Ausgaben-Bewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses ist aber eine solche absolute Gewalt in eminentem Sinne. Alle anderen Gewalten im Staate werden dadurch unterdrückt, weil bei der Anwendung desselben sofort der ganze Staatsmechanismus stillsteht. Gneist bemerkt daher sehr richtig in seiner bereits erwähnten Schrift, indem er von Belgien redet, wo die Gesetze, die Einnahmen sowohl wie die Ausgaben betreffend, nur auf ein Jahr Kraft haben, daß eine so gestellte Staatsgewalt in die Lage gebracht sei, von Jahr zu Jahr sich von der Zweiten Kammer eine Vollmacht zu ihrer Forterxistenz zu erbitten. Es liegt daher offenbar im

Interesse verfassungsmäßiger Freiheit, daß eine Einrichtung vermieden wird, welche geeignet ist, in jedem Augenblick Verfassungs-Krisen hervorzurufen. Dieses geschieht wenigstens annähernd durch die geschilderten Budget-Einrichtungen in England. Eine Verwerfung des Budgets hat dort keinen Stillstand der Staatsmaschine zur Folge, wennschon dadurch die Thätigkeit derselben erheblich erschwert werden würde. Immerhin aber hängt mit dieser Einrichtung die parlamentarische Regierungsform Englands eng zusammen, welche sich nicht auf den Continent ohne Weiteres übertragen läßt, weil die Voraussetzungen dazu, eine durch Reichthum und Popularität ausgezeichnete Aristokratie, welche die Regierung führt, und ein in allen Kreisen an Selbstregierung gewöhntes Volk, fehlen. Am wenigsten aber ist eine derartige Einrichtung in einem großen Militärstaat, wie Preußen, erträglich, welcher von allen Seiten durch mächtige und neidische Nachbarn bedroht ist, und daher seine Machtstellung in Europa nur dadurch aufrecht erhalten kann, daß der Schwerpunkt der Regierungsgewalt in die Krone und nicht in das Parlament fällt. Preußen kann schwerlich ein Budgetrecht vertragen, wie es sich in England im Ganzen bisher vortheilhaft bewährt hat. Als der einzig richtige Weg erscheint daher die Bestimmung, daß, eben so wie die Fortdauer der auf Gesetzen beruhenden Steuern bis zu ihrer Aufhebung im Wege der Gesetzgebung gesichert ist, auch die Leistung der Ausgaben fortdauert, welche durch ein Etat-Gesetz sanctionirt worden sind. Diesen Weg hat die königliche Regierung bereits während der Landtagssession von 1863 zu 1864 zu betreten versucht, indem sie einen Gesetzentwurf einbrachte, welcher folgendermaßen lautete: „Wenn die zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats erforderliche Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages nicht erreicht werden kann, so bleibt der zuletzt gesetzlich festgestellte Etat bis zur Vereinbarung eines neuen Etats in Kraft. Außerordentliche Ausgaben, in so weit sie nicht auf einer Verpflichtung des Staates beruhen, dürfen jedoch in dieser Zwischenzeit nur geleistet werden, wenn sie zu solchen Zwecken bestimmt sind, welchen durch eine in dem zuletzt festgestellten Etat erfolgte Bewilligung vorgesehen ist, und nur in Höhe des durch diesen Etat bewilligten Betrages. Eben diese Bestimmungen gelten für den Fall, daß die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben sich verzögert." Das Abgeordnetenhaus verwarf jedoch nicht bloß in der Sitzung vom 19. Januar 1864 diese Vorlage, sondern faßte gleichzeitig noch folgende Resolution: 1) Der vorgelegte Gesetzentwurf vom 17. December 1863 enthält keine Ergänzung, sondern eine directe und vollständige Aufhebung des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde; 2) der Gesetzentwurf ist weder durch ein bestehendes Bedürfniß veranlaßt, noch mit dem verfassungsmäßigen Recht des Hauses bei Feststellung des Staatshaushalts-Etats vereinbar. Mag immerhin auch bei einem großen Theile der gemäßigteren Liberalen die rechtliche Auffassung über die Auslegung des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde dieselbe geblieben sein, so haben wir doch nach den Aeußerungen des Abgeordneten Gneist und anderer hervorragender Mitglieder dieser Partei vollen Grund anzunehmen, daß die Auffassung über das Bedürfniß, den Art. 99 entsprechend zu ergänzen, eine wesentlich andere zur Zeit geworden ist, als dies während der Zeit des Conflictes der Fall war, wo die politische Aufregung und Erbitterung der politischen Parteien gegen einander einen nicht unerheblichen Grad erreicht hatte. Eine Ergänzung in der von Gneist in seiner erwähnten Schrift befürworteten Weise, daß auch in Preußen, wie in England, fortan zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen Budget unterschieden werde, so daß nur dieses letztere der jährlichen Bewilligung durch den Landtag unterliege, ist bekanntlich früher bereits sowohl im Herrenhause, als auch im Abgeordnetenhause angestrebt worden, ohne daß jedoch diese Versuche mit besonderem Nachdrucke verfolgt worden wären. Man nahm in beiden Fällen davon Abstand, ohne einen Beschluß darüber abzuwarten. Und diese Lösung würde auch in der That, wie wir bereits bemerkten, keine glückliche sein, weil auf diesem Wege die parlamentarische Regierungsform eingeführt werden würde, mit welcher Preußen nicht bestehen kann. Allerdings ließe sich dadurch erreichen, daß auch im Falle einer Verwerfung des Budgets der Regierung die Ausgaben für die nothwendigsten öffentlichen Bedürfnisse nicht versagt wären; indeß würde, wenn das außerordentliche Budget auch nur — wie in England — den vierten Theil des Gesammt-

Budgets betragen sollte, die Führung der Regierung ohne diese Mittel höchstens auf kurze Zeit möglich sein. Das Abgeordnetenhaus wäre daher durch Anwendung seines Verwerfungsrechtes in die Lage versetzt, jedes ihm mißliebige Ministerium zu stürzen und das Anstellungsrecht der Minister durch die Krone illusorisch zu machen. Gerade der Umstand, daß durch die Ausübung jenes Rechtes die Staatsmaschine nicht ohne Weiteres zum Stillstehen gebracht wird, würde die öftere Anwendung desselben erleichtern und gleichzeitig der Regierung ein plausibler Vorwand zu außerordentlichen Maßregeln entzogen sein, weil eine Gefährdung der höchsten Staatsinteressen kaum erweisbar sein würde. Es bliebe daher, um einen solchen Beschluß zu vermeiden oder um ihn, wenn er bereits gefaßt worden, wieder rückgängig zu machen, in der That nichts übrig, als ein Wechsel des Ministeriums im Sinne der Majorität des Abgeordnetenhauses. Die Einrichtung, daß das alte Budget so lange in Kraft verbleibt, bis eine Vereinigung über ein neues zwischen der Regierung und der Landesvertretung zu Stande gekommen ist, sichert dagegen ein für die Machtstellung des Staates in Preußen dringend erforderliches monarchisches Regiment und gewährt gleichzeitig der Landesvertretung denjenigen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, welcher in einem modernen Culturstaate unerläßlich ist. Keine neue Ausgabe, welche die Regierung für geboten erachtet, kann ohne Zustimmung des Landtages gemacht werden, und je häufiger das Bedürfniß dazu in einem so mächtig im Aufschwunge und im Wachsthum begriffenen Staate, wie der preußische es ist, hervortreten muß, um so schwerer wiegt das politische Recht, welches dadurch dem Landtage und speciell dem Abgeordnetenhause anvertraut wird. Dasselbe wird dadurch von Jahr zu Jahr in die Lage versetzt, bei der Vereinbarung des neuen Budgets einen weitreichenden Einfluß auf alle öffentlichen Angelegenheiten des Landes zu üben, da die Regierung die dringendste Veranlassung hat, ein gutes Einvernehmen zu einer Körperschaft zu erhalten, ohne deren Zustimmung sie nicht bloß kein neues Gesetz und keine neue Steuer erlassen, sondern auch nicht einmal aus den bereits vorhandenen Geldmitteln eine neue, wenn auch noch so dringliche Ausgabe machen kann. Gerade die Beschränkung des Budgetrechts giebt der Ausübung desselben einen erhöhten moralischen und politischen Nachdruck. Das Abgeordnetenhaus ist dann allerdings nicht in der Lage, durch Verwerfung des ganzen oder des außerordentlichen Budgets der Krone ein emphatisches: „Weg mit dem Ministerium!" zuzurufen; ein Fall, welcher — wie die Erfahrung gelehrt hat — wohl zu einer Trübung der politischen Situation, aber nicht dazu in Preußen führen kann, daß der König einem Machtgebote des Abgeordnetenhauses Folge leistet. Dagegen ist es nicht denkbar, daß bei einer maßvollen, aber energischen Ausübung des Rechtes, neuen Ausgaben die Zustimmung zu versagen, ein Ministerium auf die Dauer sich zu halten vermag, welches den Versuch machen wollte, in directem Widerspruche mit der Majorität des Landtages und der berechtigten öffentlichen Meinung zu regieren. Man wende nicht ein, die Regierung könne vorkommenden Falls den Widerspruch des Abgeordnetenhauses dadurch brechen, daß sie auch ungeachtet desselben neue Ausgaben leiste, indem sie sich zu ihrer Rechtfertigung auf die Pflicht berufe, die Existenz und Ordnung des Staates unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Zu einer solchen Rechtfertigung gehört aber doch, daß auch die thatsächliche Voraussetzung wirklich zutrifft. Dies war bei dem jetzt beendigten Conflicte zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause unserer Ueberzeugung nach in der That der Fall. Das Abgeordnetenhaus beging den großen Fehler, welcher schon nach den einfachsten Regeln der Logik nothwendig zu einem Conflict mit der Regierung führen mußte, daß es die Ausgaben für eine Einrichtung, von welcher die Regierung vorher erklärt hatte, daß sie für die Existenz des Staates dringend erforderlich sei, und welche der Natur der Sache und den ausdrücklichen Erklärungen der Regierung gemäß nur eine dauernde sein konnte, im Extraordinarium bewilligte, und demnächst, nachdem diese Einrichtung durchgeführt war, die Kosten dafür einfach wieder absetzte. Die Sachlage war also damals in der That eine ganz wesentlich andere, als diejenige sein würde, wenn die Regierung neue Ausgaben machen wollte, in Betreff welcher eine Vereinbarung mit dem Landtage nicht erzielt worden. Ueberhaupt aber darf nicht vergessen werden, daß wohl gegen unumschränkte Gewalten, wie das einseitige Ausgaben-Bewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses eine solche sein würde, ein Widerstand mit Aussicht auf Erfolg sich führen läßt, wenn dieselben in willkürlicher und politisch un-

kluger Weise gehandhabt werden, aber nicht gegen beschränkte und nach den realen Verhältnissen richtig abgegrenzte Gewalten, wenn von denselben in leidlich verständiger und maßvoller Weise Gebrauch gemacht wird. Die Debatten, welche über das Budget des norddeutschen Bundes im Reichstage sowohl wie in dem Abgeordnetenhause stattgefunden haben, berechtigen allerdings nicht zu der Hoffnung, daß eine angemessene Reform und Ergänzung des preußischen Budgetrechts zur Zeit bereits Aussicht auf Erfolg haben würde. Aber voraussichtlich wird, wenn die Zeichen nicht trügen, die Zeit kommen, wo der einsichtigere Theil der liberalen Partei auch in dieser Frage es für nützlicher erkennen wird, mit gegebenen Größen, mit den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des preußischen Staates, als mit constitutionellen Doctrinen zu rechnen. Einzig auf diesem Wege wird auch ein berechtigter wirklicher Einfluß der Landesvertretung in Preußen gesichert werden, wie die Erfahrung dies in allen den Fällen bereits gelehrt hat, wo dieselbe es verstanden hat, den realen Verhältnissen sich zu fügen. Einen solchen Einfluß wird aber auch kein Conservativer von einiger Einsicht dem Landtage streitig machen wollen. Die Zeiten der unumschränkten Monarchie liegen unwiderruflich hinter uns. Mag der Absolutismus immerhin seine Bedeutung haben für ein unreifes oder für ein sittlich und politisch entartetes Volk, so paßt er doch sicherlich nicht für ein hochgebildetes und doch jugendlich kräftiges Volk wie das preußische. Die absolute Monarchie hat in Preußen die große Mission gehabt und erfüllt, den Staat zu bilden und stark zu machen und die Ueberleitung der alten ständischen Monarchie in den modernen Verfassungsstaat zu vermitteln. Diese Aufgabe haben unsere Fürsten mit klarem Bewußtsein und aufopfernder Hingabe an den Staat verfolgt; sie waren niemals politische Doctrinärs im Sinne Ludwig's XIV. oder der englischen Stuarts, und daraus erklärt sich auch die Thatsache, daß Se. Maj. der König nach der Schlacht von Königgrätz, was damals äußerlich nicht schwer gewesen wäre, die Verfassung nicht beseitigte, sondern vielmehr stärkte und befestigte, indem der Verfassungs-Conflict durch eine Concession an das Abgeordnetenhaus geschlossen wurde. Wer aber kann in unserer Zeit, wo auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens die gewaltigste Bewegung sich kundgiebt und der Staat größere Aufgaben zu lösen hat, wie in irgend einer anderen Epoche, ernsthaft an die Restauration der alten ständischen Monarchie denken! Dieselbe hatte sich auch in Deutschland für das im Verhältniß zu heute langsam pulsirende geistige Leben des 18. Jahrhunderts unzulänglich erwiesen, war daher damals bereits fast überall unter dem Beifall des Volkes von der absoluten Monarchie verdrängt worden, und erhielt schließlich den letzten Todesstoß, als auch das deutsche Reich, diese „confusio divinitus conservata", mit seinem schwerfälligen und zopfartig gewordenen ständischen Apparate zusammenfiel. Welcher Staatsmann aber vermag es, die Todten wieder aufzuwecken! Es kann aber auch nicht die Aufgabe einer conservativen Partei in Preußen sein, politischen Träumereien von einer Wiederherstellung unhaltbar gewordener und untergegangener Zustände nachzuhängen, wenn sie nicht auf allen Einfluß auf das wirkliche Staatsleben verzichten will. Diesen Einfluß vermag sie nur zu wahren, wenn sie, womit sie in neuerer Zeit begonnen hat, wie die englischen Tories es wenigstens seit der Vertreibung Jacob's II. gethan, der neuen Ordnung der Dinge sich rückhaltlos hingiebt, und ihre besondere Aufgabe nur darin erblickt, die verfassungsmäßigen Rechte und die Machtstellung des Königthums nach Kräften zu vertheidigen und sicher zu stellen. Der hervorragende Staatsmann an der Spitze der Regierung hat dem preußischen Staate eine so gewaltige neue Zukunft eröffnet, daß die Kinderzeit des preußischen Constitutionalismus, während welcher die politischen Parteien überwiegend von Doctrinen lebten, wohl als beendigt angesehen werden darf. Wir haben während des kurzen Bestehens der Verfassung bereits eine Geschichte verlebt, die an Erfahrungen und an Fingerzeigen für die Zukunft, insonderheit auch in Betreff des Budgetrechts, überaus reich ist. Die glückliche Zukunft des Verfassungslebens in Preußen ist aber davon abhängig, daß diese Lehren der Geschichte richtig benutzt werden, damit es dem preußischen Volke gelingt, ein eigenartiges und den besonderen Verhältnissen des Landes entsprechendes Verfassungswerk zu gründen, wie dies dem weder geistig noch sittlich höher begabten englischen Volke so überaus glücklich gelungen ist.

Zur Gerichtsreform. Der heutige und der frühere Richterstand in Preußen. Wer die politische Haltung eines erheblichen Theils des preußischen Richter-

standes seit einer Reihe von Jahren verfolgt hat, wird sich der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß in den Verhältnissen dieses Standes etwas sich nicht in der gewöhnlichen Ordnung befinden müsse. Selbst in diesem Augenblicke, wo es der Staats-Regierung gelungen ist, der politischen Aufregung, welche die Gemüther seit etwa acht Jahren ergriffen hatte, mehr und mehr Herr zu werden, deuten keinerlei Symptome auf eine erhebliche Umkehr in der politischen Haltung der preußischen Richter hin. Diese waren von Hause aus die eigentlichen Träger der oppositionellen Bewegung. In der Presse, in den politischen Vereinen, in den Wahlversammlungen, im Abgeordnetenhause waren dem Richterstande angehörende Personen vorzugsweise die Wortführer der Agitations-Partei und die meisten derselben haben dabei eine Thatkraft und Ausdauer an den Tag gelegt, gegen welche alle bisherigen disciplinarischen Maßregeln, selbst die eingreifendsten, sich im Wesentlichen als erfolglos erwiesen haben. Das Uebel sitzt auch zu tief, als daß auf diesem Wege eine Heilung erwartet werden darf. Es liegt nahe bei dem Richter, welcher die Beschäftigung mit dem positiven Rechte zu seinem Berufe gewählt hat, eine conservativere Lebensanschauung vorauszusetzen, und wir finden auch bei den übrigen großen Culturvölkern, bei den Engländern und selbst bei den Franzosen, in den Kreisen des Richterstandes eine erhebliche Anzahl hervorragender Stützen der politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Auch in Preußen ist noch ein Theil der jetzt lebenden Generation im Stande, sich einer Zeit zu erinnern, wo unsere Richter von einem mehr obrigkeitlichen Bewußtsein belebt waren, wie dies leider heut zu Tage vielfach der Fall ist, und es ist bekannt, daß zu einer Zeit, wo man noch nicht an die heutige „liberale" Gerichts-Organisation dachte und eben so wenig das dritte Examen als nothwendige Voraussetzung für die Erlangung eines Richteramtes betrachtete, der preußische Richterstand durch seine Befähigung und juristische Bildung, durch seine Pflichttreue und streng loyale, aber gleichwohl nach allen Seiten unabhängige Haltung in ganz Europa des größten Ansehens genoß. Man konnte mit Recht von diesem Richterstande behaupten, daß er in höherem Grade wie derjenige irgend eines anderen Landes, das hochherzige Wort Lord Bacon's bei Gelegenheit einer im Jahre 1617 von ihm in der Sternkammer gehaltenen Rede beherzigt habe: „Ein nach Volksgunst strebender Richter ist ein mißgestaltetes Wesen; Beifallsklatschen gehört sich für Schauspieler und nicht für Magistrats-Personen. Thue dem Volke Gutes, liebe es und gewähre ihm Gerechtigkeit, aber laß uns sein, wie der Psalm sagt: nihil inde exspectantes; strebe weder nach Lob noch nach Vortheilen." Die Thatsache, daß eine solche Körperschaft wenigstens einiger der bisherigen Tugenden, welche ihr großes Ansehen begründet hatten, in dem Zeitraume von verhältnißmäßig wenigen Jahren ungetreu wurde, läßt sich wohl nicht auf bloß äußerliche und zufällige Gründe zurückführen, sondern weist vielmehr auf erhebliche Schäden innerhalb der Verfassung dieser Körperschaft hin. In der That datirt die veränderte Haltung des preußischen Richterstandes im Wesentlichen von der neuen Gerichts-Organisation vom 2. Januar 1849. Es kann indeß nicht in Abrede gestellt werden, daß dazu auch andere Verhältnisse, welche theilweise von älterem Ursprunge sind, wesentlich mitgewirkt haben; gleichwohl aber wird es zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienen, wenn zunächst die Wirkungen der neuen Gerichts-Organisation ins Auge gefaßt werden. Die preußische Gerichtsverfassung bis zum Jahre 1849 unterschied bekanntlich zwischen Unter- und Obergerichten und gestattete die Anstellung aller derjenigen Personen als Mitglieder eines Untergerichts, welche die zweite juristische Prüfung zurückgelegt hatten. Diejenigen jungen Männer also, welche weder Neigung noch Beruf zu einer sogenannten großen juristischen Carrière in sich fühlten, bewarben sich nach bestandener Referendariats-Prüfung um eine Unterrichter-Stelle, welche in der Regel so fundirt war, daß sie ein angemessenes Auskommen bot. Stellen dieser Art trugen in kleinen Landstädtchen, wo der Lebensunterhalt vor 30 und 40 Jahren kaum den dritten Theil von dem kostete, was heut zu Tage in einzelnen großen Städten und namentlich in der Residenz zu diesem Zwecke dringend erforderlich ist, nicht selten 800 bis 1200 Thaler und sicherten daher ein genügendes Auskommen. Die Folge davon war, daß die Unterrichter seßhafte Leute zu sein pflegten. Sie hatten ihre Carrière abgeschlossen, und es lag daher für sie in der Regel kein Bedürfniß vor, einen Wechsel

herbeizuwünschen. Es war gewöhnlich, daß die Unterrichter, von denen in den östlichen Provinzen ein großer Theil Patrimonialrichter waren, für die ganze Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit ein und demselben Gerichte angehörten, so daß sie mit den Bezirkseingesessenen und mit deren persönlichen Interessen auf das Genaueste bekannt sein konnten. Daher kam es, daß sie inmitten der lebendigen Verhältnisse ihres Amtsbezirkes standen und diese daher mit weit gesunderem und praktischerem Blicke überschauten, als wenn sie dieselben lediglich vom grünen Tische und vom Standpunkte ihrer Landrechts-Paragraphen aus betrachtet hätten. Daraus floß für sie eine Art von patriarchalischem Ansehen; sie waren vielfach in den wichtigsten Angelegenheiten die Berather ihrer Bezirkseingesessenen. Ein preußischer Unterrichter war noch vor etwa 30 Jahren in seinem Bezirke ein Mann von höchstem Ansehen, und seine ganze Stellung brachte es mit sich, daß es ihm nicht leicht an obrigkeitlichem Bewußtsein und an einer damit verbundenen anständigen und loyalen Gesinnung fehlte. Die Verordnung vom 2. Januar 1849 hob den Unterschied zwischen Unter- und Obergerichten, durch welchen eine beschränktere Competenz der ersteren begründet war, auf und führte an Stelle der bisherigen Einrichtungen Gerichtshöfe erster, zweiter und dritter Instanz ein. Die Qualification für ein Richteramt wurde von dem zurückgelegten dritten Examen abhängig gemacht. Diese Bestimmungen sind für die dienstliche und gesellschaftliche Stellung des preußischen Richterstandes von der eingreifendsten Bedeutung geworden. Jeder preußische Richter sollte also von jetzt an vor seiner Anstellung sich die Qualification für die höchsten Richterstellen erworben haben; je mehr aber dieser Umstand den Ehrgeiz der Einzelnen anregte, um so geringer war das, was der Regel nach in Wirklichkeit geboten wurde. Vor 1849 wurden die Referendarien, welche die dritte Prüfung bestanden hatten, zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt, und konnten darauf rechnen, nach einigen Jahren zu Räthen bei einem Oberlandesgerichte befördert zu werden. Jetzt steht den auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zu Gerichts-Assessoren ernannten richterlichen Beamten nur in Aussicht, nach drei und in der Regel nach vier bis fünf Jahren zu Kreisrichtern ernannt zu werden; sie erreichen also etwa zehn bis zwölf Jahre nach beendigten Universitäts-Studien eine Stellung, welche ihnen ein Gehalt von 600 Thalern sichert und ihnen die Aussicht bietet, am Abend ihrer Tage ein Einkommen von höchstens 1100 Thalern zu erreichen [1]), in sofern es ihnen nicht gelingt, Directoren, Präsidenten oder Mitglieder der Appellationsgerichte resp. des Obertribunals zu werden, was der Natur der Sache nach bei den wenigsten der Fall sein kann. Ueberdies beziehen auch die Mitglieder der Appellationsgerichte nur ein höchst beschränktes Einkommen, welches mit 1200 Thalern beginnt und nur bis zum Betrage von 1800 Thalern steigt. Den so gestellten Richtern aber hat man die einflußreichste Thätigkeit zugewiesen. Alle diejenigen Fragen, welche höhere politische und staatsrechtliche Gesichtspunkte verlangen, wurden früher von den Oberlandesgerichten entschieden, gehören jedoch zur Zeit in erster Instanz zur Cognition der Stadt- und Kreisgerichte. Es kommt hinzu, daß in allen politischen Processen, welche eine criminalistische Seite haben, diese Entscheidung erster Instanz häufig eine endgültige ist, da die derselben zu Grunde gelegte thatsächliche Feststellung von dem Obertribunal niemals, von den Appellationsgerichten nur unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise angegriffen werden kann. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 hat außerdem noch in ein paar wichtigen Fällen, in denen der Rechtsweg bisher ausgeschlossen war, denselben eingeführt. Preußen verdankt also der jetzigen Justizverfassung einen Richterstand, dessen Mitglieder auf Grund der durch die dritte Prüfung ihnen beigelegten Qualität in der Regel mit großen Erwartungen in ihr Amt eintreten, denen in der That auch eine überaus einflußreiche, in das politische und staatsrechtliche Gebiet vielfach hinübergreifende Thätigkeit zugewiesen wird, deren äußere Lage aber gleichwohl nicht in ausreichender Weise gesichert ist. Die Mehrzahl der jungen Juristen hat während der Universitätsjahre und in den bis zur Anstellung folgenden neun bis zehn Jahren nicht nur ihr Vermögen völlig erschöpft, sondern ein größerer Theil pflegt auch vorher genöthigt zu sein, um den Unterhalt zu sichern, Schulden zu contrahiren.

---

[1]) In Berlin ist das höchste Gehalt der Stadtgerichtsräthe 1500 Thlr., bei den übrigen drei Stadtgerichten 1300 Thlr.

Viele befinden sich überdies in Folge von früheren Verlöbnissen in der Lage, sehr bald nach erlangter Anstellung eine Familie zu gründen. Dadurch ist es gekommen, daß die äußere Lage vieler Kreisrichter in der That eine überaus gedrückte ist, und dieselben jedenfalls genöthigt sind, auch auf sehr einfache gesellige Beziehungen zu verzichten, da sie sich nicht in der Möglichkeit befinden, den dadurch für sie erwachsenden Anforderungen zu entsprechen. Auf diese Weise konnte das gesellschaftliche Ansehen der Richter nicht gehoben und eben so wenig ihr obrigkeitliches Bewußtsein gestärkt werden. Die politische Haltung, zu welcher ein großer Theil der preußischen Richter in neuerer Zeit sich hat bestimmen lassen, hängt mit diesen Verhältnissen wohl unzweifelhaft auf das Engste zusammen. Man erzählt, daß der Kaiser Napoleon III. auf die scherzhafte Frage einer vornehmen Dame: „Quel animal est le plus fidèle“ erwidert habe: „C'est l'homme, quand on le paie bien.“ Für französische Verhältnisse mag dieser im Scherz ausgesprochene, aber wohl sehr ernst gemeinte Satz noch unbedingter gelten, als für preußische; leider ist er aber nun einmal der großen Mehrzahl von Menschen gegenüber im Wesentlichen richtig. Dem Staatsmanne, welcher nicht an den äußeren Vortheil der Personen, deren Thätigkeit er für den öffentlichen Dienst in Anspruch nimmt, appelliren will oder kann, bleibt daher nur ein Ersatzmittel übrig, daß er denselben um so mehr äußere Ehren verleiht. Wenn das Eine und das Andere in wohlwollender und maßvoller Weise geschieht, so ist das unzweifelhaft nichts Unsittliches, keine Corruption, sondern lediglich eine weise Rücksichtnahme auf die menschliche Natur. Aber auch ein solcher Ersatz ist dem preußischen Richterstande nicht gewährt worden. Die Rang-Verhältnisse desselben sind vielmehr durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1850 überaus karg bemessen. Es dürfte billig sein, daß einem Kreisgerichtsrathe derselbe Rang wie einem Regierungsrathe beigelegt wird, zumal da nur die älteren etatsmäßigen Richter diesen Titel führen, während die Regierungs-Assessoren sofort bei ihrer etatsmäßigen Anstellung zu Räthen befördert werden. Ebenso dürfte es nicht unangemessen sein, daß einem Beamten von so verantwortlicher und wichtiger Stellung, wie der Director eines Kreisgerichts, der jetzt nur den Rang eines Rathes vierter Klasse hat, der Rang eines Rathes dritter Klasse verliehen wird. Dem entsprechend würden auch die Rangverhältnisse bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz zu ändern sein. Es bedarf hiernach, um wenigstens einige erhebliche Uebelstände in Bezug auf die Stellung der heutigen Richter zu beseitigen, nicht einmal eingreifender Reformmaßregeln, vielmehr dürfte die Formel, um dieses Resultat wenigstens annähernd zu erreichen, ganz einfach lauten: Vermehrung des Gehaltes und der äußeren Ehre, dagegen Verminderung des politischen Einflusses, namentlich der Gerichtshöfe niederer Instanz. In Betreff dieses letzteren Punktes ist noch zu bemerken, daß die Tendenz des bereits citirten Gesetzes vom 24. Mai 1861, wodurch eine allerdings nur geringe Zahl von Gegenständen, welche bis dahin ausschließlich zur Cognition der Verwaltungsbehörden gehörten, der Competenz der Gerichte unterworfen sind, wenigstens unter der Herrschaft der jetzigen Gerichtsverfassung höchst bedenklich erscheinen muß. Es ist mit einer geordneten Verwaltung überhaupt kaum vereinbar, um einen noch kürzlich praktisch gewordenen Fall hervorzuheben, daß es den Beamten gestattet sein soll, etwaige Controversen mit ihrer vorgesetzten Behörde über Gehaltsforderungen im Wege richterlicher Entscheidung zum Austrag zu bringen. Freilich begünstigt die mangelhafte Einrichtung unseres Verwaltungsrechts eine solche Einrichtung; denn es läßt sich nicht verkennen, daß es den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten rechtlicher Natur an der erforderlichen Garantie fehlt, so lange nicht bloß der Sache, sondern auch der Form nach diese Entscheidungen nicht an bestimmte rechtliche Normen gebunden sind. Deshalb ist es ein dringendes Bedürfniß, unsere Verwaltungsbehörden in Bezug auf Angelegenheiten der gedachten Art zu wirklichen Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts umzugestalten.

Aeltere und neuere Mängel in der Verfassung und Verwaltung der preußischen Gerichte. Wir glauben, diesen Abschnitt am besten mit der Bemerkung zu beginnen, daß es dringend erforderlich erscheint, namentlich die Ausbildung der Richter erheblichen Modificationen zu unterwerfen, insofern denselben die Entscheidung derjenigen politischen und staatsrechtlichen Fragen, welche nicht der Cognition der Ver-

waltungsbehörden zu überweisen sind, obliegen soll. Das dritte juristische Examen würde daher, ähnlich wie dies bei dem dritten Examen der höheren Verwaltungsbeamten der Fall ist, namentlich auch festzustellen haben, ob der Candidat eine höhere allgemeine Bildung sich erworben hat, welche unseren heutigen Richtern alles Fachwissens ungeachtet leider nicht selten fehlt. Jedenfalls aber würde es unvermeidlich sein, zu verlangen, daß die juristischen Studien mit mehr wissenschaftlichem Sinne betrieben werden. Erhöhte Anforderungen dieser Art an die Ausbildung der Richter lassen sich aber unter den jetzigen Verhältnissen nicht stellen. Es würde ein unbilliges und auch kaum zu verwirklichendes Verlangen sein, wenn an die große Zahl von Richtern, welche die heutige Gerichtsverfassung beansprucht, die Anforderung gestellt werden sollte, sich nicht bloß als tüchtige Fachmänner, sondern gleichzeitig als Männer von höherer allgemeiner Bildung auszuweisen. Hat sich doch sogar die Unmöglichkeit herausgestellt, für die dritte Prüfung eine wissenschaftliche juristische Arbeit in der Art, wie sie früher verlangt wurde, beizubehalten. Dagegen erscheinen derartige erhöhte Anforderungen bei veränderten Einrichtungen, welche die dritte Prüfung nur von einem engeren Kreise von Richtern verlangen würden, keineswegs unbillig oder unmöglich zu sein. Man legt heut zu Tage überhaupt einen übertrieben großen Werth auf die Fach-Examina, welche für die große Mehrzahl der angehenden richterlichen oder Verwaltungs-Beamten zu einer künstlichen Vorbereitung durch Repetitorien bei sogenannten „Einpaukern“ und daher zu einer Ausbildung führen, die für das praktische Leben nicht Stand hält. Wünschenswerth würde es daher in hohem Grade sein, wenn der mehrfach bereits gemachte Vorschlag, die Zahl dieser Examina auf zwei zu reduciren, bei der königlichen Regierung eine geneigte Aufnahme fände. Dies ließe sich ohne Schwierigkeit erreichen, wenn die Referendariats-Prüfung ausfiele und dafür die erste Prüfung sich nicht mehr vorzugsweise auf das gemeine Recht, sondern gleichmäßig auch auf das preußische Recht zu erstrecken hätte. Wird in Verbindung mit einer solchen Einrichtung die zweite und letzte juristische Prüfung in der vorgeschlagenen Weise umgestaltet, so fällt auch das Bedürfniß fort, besondere Prüfungen für richterliche und für Verwaltungsbeamten bestehen zu lassen. Die höheren Verwaltungsbeamten würden vielmehr sämmtlich aus der Zahl derjenigen richterlichen Beamten zu entnehmen sein, welche durch die zurückgelegte zweite Prüfung für den höheren Justizdienst sich vorbereitet haben. Wir deuten hier diese, wie es uns scheint, überaus wichtige Frage über die Vorbereitung der höheren Verwaltungsbeamten lediglich an, weil sie von unserem Thema abführt, und bemerken nur, daß die gründlichere juristische Ausbildung dieser Beamten einem wohl allseitig gefühlten Bedürfnisse entsprechen würde. Ueberhaupt wird das seit Einführung der Verfassung sich mehr und mehr entwickelnde öffentliche Leben in Preußen dahin führen, die Bedeutung, welche eine Anzahl von Einrichtungen für den alten Beamtenstaat unzweifelhaft hatten, und wozu in erster Linie auch die Examina der Beamten gehören, auf ein bescheideneres Maß herabzustimmen. An tüchtigen Verwaltungsbeamten hat Preußen niemals Mangel gehabt; aber es hat ihm vielfach an Staatsmännern gefehlt, und die preußischen Fürsten, welche niemals drei Examina gemacht, waren anerkannter Maßen in der Regel die ersten Staatsmänner ihres Landes. Seitdem Preußen Verfassungsstaat geworden, ist das Bedürfniß nach Staatsmännern ein noch größeres, wie ehedem, und der Minister, welcher in neuerer Zeit die preußische Politik so glänzend geleitet hat, liefert den Beweis dafür, daß es vorzugsweise das öffentliche Leben ist, welches die Staatsmänner bildet. Wir erinnern in dieser Beziehung an den Ausspruch eines der größten Staatsmänner Englands. Burke sagt in jener berühmten Rede vom 19. April 1774 gegen die den amerikanischen Colonieen auferlegten Zölle, welche demnächst Veranlassung zu ihrem Aufstande und zur Lostrennung vom Mutterlande gaben, über Lord Grenville den Urheber dieser Zölle: „Dieser Minister war für einen bestimmten Beruf, für die Jurisprudenz erzogen, für diese, meiner Ansicht nach, erste und edelste unter den menschlichen Wissenschaften, weil sie die geistigen Fähigkeiten mehr wie alle anderen Wissenschaften zusammengenommen schärft und kräftigt, wenn schon sie nur bei besonders glücklich organisirten Naturen den Geist zu erweiterten Gesichtspunkten und liberaleren Auffassungen zu erheben vermag. Ueber seine Wissenschaft hinaus hatte er sich nicht weit in der Welt umgesehen, aber er hatte sich in die Geschäfte vertieft, ich meine in die Geschäfte

des Bureaus, und in die Methode und die unbeugsamen Formen, welche für dieselben Geltung haben. Man kann in dieser Schule unzweifelhaft Vieles lernen, und es giebt überhaupt keine Kenntnisse, die nicht werthvoll wären; aber man kann in Wahrheit sagen, daß die Personen, welche sich zu sehr in die Büreau-Geschäfte hineingelebt haben, selten einen weiten Gesichtskreis besitzen. Ihre officiellen Gewohnheiten verleiten sie zu der Auffassung, daß das Wesen einer Sache von nicht viel größerer Wichtigkeit ist, wie die formelle Behandlung derselben. Diese ist den ordentlichen Verhältnissen angepaßt, und darin hat es seinen Grund, daß die Beamtenwelt geneigt ist, die Entwickelung der Dinge in ihrem hergebrachten Gange zu erhalten. Aber sobald die großen Straßen unzugänglich geworden sind und die Ströme überfluthen, sobald eine neue und stürmische Scene sich eröffnet und die Praxis keine Präcedentien bietet, bedarf es einer feineren Kenntniß der menschlichen Natur und eines tieferen Verständnisses der menschlichen Dinge, als sie das officielle Büreau jemals verliehen hat und jemals zu verleihen im Stande ist." Zu den Uebelständen, welche bereits vor der Gerichtsverfassung vom 2. Januar 1849 dem preußischen Richterstande nachtheilig geworden sind, gehört namentlich auch der, daß einige durch ihr Verwaltungstalent hervorragende Justizminister damaliger Zeit in sehr geringem Grade Staatsmänner waren. Dieser Umstand führte zu gewissen Einseitigkeiten, welche im Laufe der Zeit immer fühlbarer geworden sind. Es wurde Grundsatz, für die Beförderung zu den höheren Stellen in der Justiz lediglich auf positive Kenntnisse im preußischen und römischen Privatrechte und auf ein gutes juristisches Urtheil Rücksicht zu nehmen. Diese überaus wichtigen und wesentlichen Desiderate dürften indeß kaum für Personen ausreichen, welche Richter-Stellungen bei den höheren und höchsten Gerichtsbehörden einnehmen, jedenfalls aber nicht für solche, denen die Leitung dieser Behörden und die Führung der Personalien bei denselben anvertraut ist. Aber auch die Anstellung der Präsidenten der Obergerichte erfolgte im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen. Auf die politische Zuverlässigkeit wurde kein erhebliches Gewicht gelegt, wenn nur der zu befördernde Beamte sich keiner direct oppositionellen Haltung schuldig gemacht hatte. Am liebsten wurde es gesehen, wenn ein solcher Beamter überhaupt keine eigentliche politische Ansicht hatte und um politische Dinge sich nicht kümmerte; es genügte, wenn er sich gelegentlich ganz im Allgemeinen als Anhänger des Königthums und als Gegner der republikanischen Staatsform bekannte. Eine solche Gesinnung und Auffassung reicht aber nicht für Beamte in selbstständigen und einflußreichen Stellungen aus. Das Jahr 1848 hat in dieser Hinsicht unvergeßliche Lehren ertheilt; verhältnißmäßig nur wenige der Präsidenten preußischer Obergerichte haben sich unter den damaligen politischen Stürmen bewährt, ein Theil derselben schloß sich geradezu der Opposition an. Ein Richter, der geschickte juristische Referate und Erkenntnisse abfaßte, hatte sich den Weg zu den höheren und einflußreicheren Stellungen in der Justiz gebahnt. Gründliche Beschäftigung mit politischen und staatsrechtlichen Wissenschaften hielt man für überflüssig, und es wurde dem praktischen Juristen, welcher sich mit solchen Dingen befaßte, leicht eine levis notae macula zu Theil, weil man annahm, daß er dadurch von seinen Fachstudien abgezogen werde. Der Rath, welchen bereits der bedeutendste Jurist aus der Zeit des deutschen Reiches in Betreff der Ausbildung der Richter ertheilt, war völlig in Vergessenheit gerathen. Johann Jakob Moser sagt nämlich in seinem Werke: „Erste Grundlehren des deutschen Staatsrechts zum Gebrauch der Anfänger in dieser Wissenschaft": „Eben dadurch (durch eigenes Studium des Staatsrechts) werden die jungen Rechtsgelehrten auf das Kräftigste von dem Ungrunde des bei so Vielen eingewurzelten Vorurtheils überzeugt werden, als ob das Staatsrecht nur denen zu wissen nothwendig oder nützlich sei, welche Hoffnung hätten, mit der Zeit Staatsminister oder Gesandte zu werden, sondern daß allen Räthen in allen reichsständischen Kanzlei-Collegien, allen Beamten beständig eine Reihe von Fällen vorkommen, darin ihnen das Staatsrecht nützlich, wo nicht unentbehrlich ist, wenn sie sich nicht in Gefahr setzen wollen, Fehler zu begehen und sich darüber Schande oder Verantwortlichkeit zuzuziehen." Gewiß überaus beherzigenswerthe Worte, und ganz besonders für solche Personen, welche in einem Verfassungs-Staate, wie Preußen, berufen sind, höhere Richterstellen einzunehmen. Noch ein anderer Umstand dürfte für die preußische Justiz von nachtheiliger Wirkung gewesen sein, obwohl derselbe auf den

ersten Blick unerheblich und bedeutungslos erscheint. Es ist nämlich innerhalb der Justiz die äußere Art der Behandlung seitens der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, und insonderheit auch der Rescriptenstil in Personalien u. s. w. auf einem Standpunkte stehen geblieben, welcher nicht ganz den Anforderungen entsprechen dürfte, zu welchen die vorgeschrittene äußere Bildung der heutigen Zeit berechtigt. Die guten höflichen Formen, welche die Militär- und Verwaltungs-Behörden in solchen Fällen sich längst angeeignet, haben sich in der Justiz bisher noch nicht völlig einbürgern wollen. Damit hängt zum Theil wohl die beklagenswerthe Thatsache zusammen, daß seit längerer Zeit die höheren und wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung sich immer mehr von dem Justizdienste zurückziehen. Die Fälle abgerechnet, wo ganz besondere Vorliebe zur Jurisprudenz junge Männer aus diesen Kreisen ausnahmsweise in den Justizdienst führt, widmen sich demselben vorzugsweise solche Personen, welche in Folge ihrer äußeren Verhältnisse in anderen Zweigen des königlichen Dienstes geringere Aussicht des Fortkommens haben. Die Söhne der preußischen Gentry, welche die Beamten-Carrière ergreifen, pflegen kurz vor oder unmittelbar nach zurückgelegter zweiter Prüfung in die Verwaltung überzutreten. Diese Thatsache tritt, je unerfreulicher sich die Verhältnisse des Richterstandes bei uns im Laufe der Zeit entwickelt haben, von Jahr zu Jahr mit größerer Entschiedenheit hervor. Der höhere Offizier, der höhere Verwaltungsbeamte, der höhere Richter und ebenso der wohlhabende Gutsbesitzer oder Fabrikant, welche ihre Söhne studiren lassen, werden in den meisten Fällen diesen auf das Dringendste abrathen, sich der richterlichen Laufbahn zu widmen. Auf diese Weise werden dem Richterstande viele Elemente entzogen, welche geeignet sein würden, das äußere Ansehen und die politische Zuverlässigkeit desselben wesentlich zu fördern. Die Maßregeln, welche dazu beitragen dürften, einige der fühlbarsten in neuerer Zeit innerhalb des preußischen Richterstandes hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen, lassen sich hiernach im Wesentlichen in zwei Sätzen zusammenfassen. Es wird sich zunächst darum handeln, die Unzufriedenheit dieses Standes mit seiner äußeren Lage möglichst zu beseitigen. Außerdem aber wird darauf hinzuwirken sein, daß junge strebsame und wissenschaftlich gebildete Männer aus den höheren und wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung in größerer Zahl, als bisher, sich dem Justizdienste widmen. Durch bloße Verwaltungs-Maßregeln läßt sich in dieser Richtung unzweifelhaft Erhebliches leisten; es wird jedoch nicht möglich sein, völlig gesunde Verhältnisse innerhalb der preußischen Justiz ohne eine durchgreifende Reform der Gerichtsverfassung wieder herzustellen.

Einige Reform-Vorschläge. Die Gerichts-Verfassung vom 2. Januar 1849 ist ein vollständiger Bruch mit den bisherigen preußischen Einrichtungen auf diesem Gebiete, und ein solcher gewaltsamer Eingriff in die geschichtliche Rechtsentwickelung pflegt sich stets zu strafen. Es scheint daher geboten zu sein, wiederum anzuknüpfen an die früheren bewährten Zustände, welche einen streng royalistisch gesinnten, aber unabhängigen und von ganz Europa bewunderten Richterstand in Preußen geschaffen hatten und eine organische Weiterbildung derselben zu versuchen. — In dieser Beziehung sollen hier nur ganz allgemeine Gesichtspunkte angedeutet werden. Schon die völlige Trennung von Justiz und Verwaltung ist undeutsch und unpreußisch und hat sich namentlich den Interessen einer gesunden Selbstregierung als nachtheilig erwiesen. Diese Trennung, welche bereits durch die Verordnungen vom 16. und 26. December 1808 durchgeführt ist, dürfte daher für die unteren Instanzen zu beseitigen sein. In neuerer Zeit erkennen sogar einsichtigere Staatsrechtslehrer von entschieden liberaler Richtung, wie Robert v. Mohl, an, daß die moderne Doctrin der unbedingten Trennung von Justiz und Verwaltung sich praktisch nicht bewährt habe. Auch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der Weise, wie dieselbe durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 herbeigeführt wurde, war eine verfehlte Maßregel. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrer alten Form hatte sich unzweifelhaft überlebt. Dasselbe ist der Fall mit der den Grundherren noch heute verbliebenen Polizeigewalt. Es fehlt sehr vielen derselben das Interesse und das Geschick für die Ausübung solcher Befugnisse, und es pflegt diese daher untergeordneten Personen, Secretären u. s. w. überlassen zu werden. Ueberdies paßt es nicht zu dem heutigen monarchischen Principe, daß irgend

ein preußischer Unterthan obrigkeitliche Rechte übt, welche ihm nicht vom Könige übertragen sind. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrer alten Form und selbst die heutige Polizeigewalt der Rittergutsbesitzer sind daher in der That Reste des alten feudalen Staates, welche nur in entsprechender Umgestaltung eine Stelle innerhalb der Monarchie des 19. Jahrhunderts finden können. In England ist diese Versöhnung der Monarchie mit den grundherrlichen Gerechtsamen in mustergültiger Weise zu Stande gebracht worden. Die alten Adelsgerichtshöfe (Courts of manor) sind durch kein geschriebenes Gesetz aufgehoben, aber sie sind thatsächlich längst beseitigt durch das Friedensrichteramt. Dieses ist die organische Weiterbildung der Courts of manor und entspricht den Fortschritten der Staats-Idee seit den Tagen des Feudalismus. Die Friedensrichter üben ihre Befugnisse nicht auf Grund eigenen Rechtes, wie die alten Adelsgerichte, sondern auf Grund königlicher Verleihung. Sie erhalten ihre Bestallung von dem Lordkanzler und werden von diesem unter den notablen Männern der Grafschaft: Grundbesitzern, Geistlichen, wohlhabenden Pächtern u. s. w., ausgewählt. Ihre Befugnisse sind sehr weitreichender Natur und betreffen vorzugsweise die Verwaltung, aber auch die Rechtspflege, namentlich die Strafrechtspflege. Die Friedensrichter verwalten ihr Amt in Person und unentgeltlich und werden wegen der erworbenen Sach- und Localkenntnisse häufig zu den bedeutendsten Staatsämtern berufen. Der verewigte Oberpräsident v. Vincke bemerkt in seiner „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens" mit feinem staatsmännischen Blicke, daß die mit Recht gepriesenen Freiheiten Englands weit mehr auf dem Friedensrichter-Amte als auf dem Parlament beruhen. Einer ähnlichen Weiterbildung, wie die englischen Courts of manor, ist auch die Patrimonialgerichtsbarkeit fähig, welche bei uns bis zum Jahre 1849 bestand. Die analogen Einrichtungen, welche bei uns ins Leben zu rufen sein dürften, werden allerdings den besonderen preußischen Verhältnissen anzupassen und es wird dabei zu berücksichtigen sein, daß wir in Preußen noch nicht in gleicher Weise an Selbstregierung gewöhnt sind, wie dies in England der Fall, und daß der Nationalreichthum bei uns ein geringerer ist, also auch die Personen weniger zahlreich sind, welche unentgeltliche Ehrenämter zu verwalten vermögen. Es stehen daher der Einführung von Ehrenämtern mit weitreichenden obrigkeitlichen Befugnissen allerdings erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Der Zuschnitt unserer Verwaltung und Gerichtsverfassung wird auch in den niederen Instanzen im Wesentlichen ein bureaukratischer bleiben müssen, und es dürfte daher bei einer Reform der Gerichtsverfassung namentlich auf die Anstellung seßhafter Einzelrichter mit ausreichendem Einkommen, welche das dritte Examen nicht zurückgelegt haben und auch zu Mitgliedern der collegialischen Gerichte erster Instanz ernannt werden können, Bedacht zu nehmen sein. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß notable Männer in den Kreisen durch königliche Verleihung mit gewissen richterlichen und Verwaltungs-Befugnissen betraut werden. Das Landrathsamt bietet in diesem Augenblick bereits Analogieen zu dem englischen Friedensrichteramte, und bei einer entsprechenden Weiterbildung oder Umgestaltung desselben wird es sich zunächst darum handeln, die Ausübung eines Theils der niederen Gerichtsbarkeit mit diesem Amte in Verbindung zu bringen. Eine Scheidelinie zwischen der Competenz dieser Beamten und derjenigen der Einzelrichter wird sich ohne Schwierigkeit feststellen lassen. Die Competenz der letzteren ließe sich etwa ausschließlich auf die Civilgerichtsbarkeit in Bagatell-Sachen beschränken, dagegen würde den ersteren namentlich die niedere Criminal-Gerichtsbarkeit und die jetzt den Gerichten zustehenden obervormundschaftlichen Befugnisse zu übertragen sein. Ueberhaupt wird eine Reform der Gerichtsverfassung nur dann einen gesunden und festen Boden gewinnen, wenn sie nicht als isolirte Maßregel ins Leben tritt, sondern sich an die Reform der Kreis- und Provinzial-Verfassung anschließt. Diese Verfassung hat sich in manchen wichtigen Punkten überlebt, und eine Umgestaltung derselben wird sich auf die Dauer nicht abweisen lassen. Eine solche Reform ist offenbar mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, weil es nicht leicht ist, die berechtigten neuen Elemente aufzufinden, welchen die Erbschaft der bisherigen Stände, in soweit sich dieselben überlebt haben, zu übertragen sein wird. Der Ausspruch des Herzogs von Angoulême bei Gelegenheit eines Vorfalles während der Restaurationszeit: „Je ne connais que l'ordre militaire et l'ordre civil, il n'y a de noblesse que les Généraux et les Capitalistes" hat in

gewissem Sinne auch für unsere Verhältnisse — (vollständig richtig ist der Satz auch für Frankreich nicht, denn der Herzog hatte die „Präfecten" vergessen) — eine innere Berechtigung. Was die Antrustionen in der Morowingischen, die Herzoge und Grafen in der Karolingischen Zeit waren, das sind in unseren Tagen die höheren Offiziere und Beamten, so wie die großen Fabrikanten nebst Capitalisten jeder Art. Aber es darf nicht vergessen werden, daß neben den Antrustionen und neben den Herzogen und Grafen alte Dynasten-Geschlechter bestanden, und daß der neue Dienstadel nur in soweit Geltung behielt, als er es verstand, dem alten auf Grundbesitz basirten Adel sich zu assimiliren. Dies ist ihm bekanntlich in sehr früher Zeit bereits gelungen, wennschon alte Dynasten-Geschlechter — von denen sich nicht gerade behaupten läßt, daß sie auf der Höhe ihrer Zeit standen — noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts (Zöpfl führt in „seiner deutschen Rechtsgeschichte" mehrere Beispiele dieser Art an) hin und wieder sich weigerten, Grafentitel, welche ihnen angeboten wurden, anzunehmen, weil ihnen dieselben zu bureaukratisch klangen. In diesen geschichtlichen Thatsachen sind für die Reorganisation unserer kreis- und provinzialständischen Verhältnisse wichtige Fingerzeige enthalten, denen wir jedoch bei dieser Gelegenheit nicht näher nachzugehen beabsichtigen. Nur so viel sei bemerkt, daß die Entwickelung, welche die ständischen Verhältnisse in Preußen namentlich seit Bildung des Herrenhauses genommen haben, auf die Nothwendigkeit der Aussonderung eines hohen Adels hinweist, welcher bekanntlich bisher lediglich von den — wenige rühmliche Ausnahmen abgerechnet — politisch wenig bemerkbaren Geschlechtern des ehemals reichsständischen deutschen hohen Adels gebildet wurde. Eine solche Maßregel, wenn sie unter richtiger Berücksichtigung des Ansehens und Reichthums der Familien, namentlich der Bedeutung ihres Grundbesitzes zur Ausführung gebracht wird, darf unzweifelhaft in weiten Kreisen, und insonderheit auch bei den gemäßigteren und besonnenen Liberalen auf Beifall rechnen. Dadurch ergiebt sich auch von selbst die in England längst zum Abschluß gebrachte Verschmelzung des niederen Adels und des höheren Bürgerstandes durch ausgedehnte Anerkennung eines mit gewissen Aemtern und Lebensstellungen verbundenen persönlichen Adels, eine Einrichtung, durch welche erhebliche Spannungen, an denen unser politisches Leben noch leidet, in England glücklich beseitigt sind. Wenden wir diese allgemeinen Bemerkungen auf die Zusammensetzung der Provinzial- und Kreistage an, so folgt daraus, daß einer Anzahl hervorragender Familien des großen Grundbesitzes ein erbliches Stimmrecht auf denselben zu verleihen sein wird. Daneben aber kann von einer vorzugsweisen Vertretung des ritterschaftlichen Grundbesitzes kaum noch die Rede sein, vielmehr werden lediglich Vertreter desselben in einer den realen Verhältnissen mehr, als bisher, entsprechenden Anzahl, so wie Vertreter der Städte und Landgemeinden auf denselben zuzulassen sein. Namentlich aber ist es von Wichtigkeit, die Functionen dieser in entsprechender Weise reformirten Körperschaften zu erweitern und das Princip der Selbstregierung auf diesem Wege mehr und mehr zur Geltung zu bringen. So wird z. B. die Bildung neuer Gemeinden und die Beaufsichtigung derselben, so wie die Sorge für manche andere Angelegenheiten des platten Landes und die Kreispolizei den Kreisständen zu übertragen sein, und vielleicht ließe sich denselben sogar die Ausübung eines Präsentationsrechtes bei der Besetzung der Kreisgerichte anvertrauen. Während der Zeit des Verfassungs-Conflictes und vor Beendigung der wesentlichsten Organisations-Arbeiten in den neuen Landestheilen konnte die Regierung allerdings nicht daran denken, so weit reichende Reformmaßregeln in die Hand zu nehmen, voraussichtlich aber wird das Bedürfniß, sowohl der Gerichtsverfassung als auch der provinzialständischen Verfassung in diesen Landestheilen eine definitive und mit derjenigen in den älteren Provinzen der Monarchie möglichst conforme Gestalt zu geben, dazu bald die Veranlassung bieten. Die glückliche Lösung dieser Aufgabe muß für die Entwickelung des Verfassungslebens in Preußen unzweifelhaft von entscheidender Bedeutung werden.

Das Friedensrichter-Amt in England. Die englischen Friedensrichter haben auch unter unseren Liberalen vielfache Lobredner gefunden, wennschon diese sicherlich nicht wußten, was sie thaten, wenn sie eine Einrichtung priesen, welche mit ihren sämmtlichen Theorieen und insonderheit mit ihren Ansichten über Rechtspflege und Justiz-Verfassung in einem so schneidenden Widerspruche steht. Trennung der Justiz von der Verwaltung,

Rechtsprechung durch bezahlte Richter, welche drei Examina gemacht haben, Unabsetzbarkeit der Richter, Beseitigung der aus dem germanischen Rechtsleben hervorgegangenen Justizverfassung, um an deren Stelle einen auf den ersten Blick recht glatt und hübsch aussehenden Mechanismus von Gerichtshöfen erster, zweiter und dritter Instanz zu construiren, und wie die Stichworte des Liberalismus noch sonst heißen, — das Alles findet durch das so unüberlegt von jener Seite gepriesene Institut der englischen Friedensrichter seine vollständige Widerlegung. — Ein alter berühmter Rechtsgelehrter Englands, Lord Coke, sagt von den Friedensrichtern, die ganze Christenheit habe nicht des Gleichen, wenn dieses Amt gehörig verwaltet werde, und der Oberpräsident v. Vincke nennt dieselben in seiner Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens das eigentliche Fundament aller in diesem Lande angetroffenen Vortrefflichkeit. Sie sind in der That das Fundament der so viel und mit Recht gepriesenen Verfassung Englands; sie sind das auch in dem Sinne, weil sie die historische Grundlage bilden, welche diese Verfassung und das gesammte Rechtsleben des englischen Volkes mit den alten germanischen Einrichtungen in unauflöslichem Zusammenhang erhalten, welche also wesentlich dazu beigetragen hat, daß diese Einrichtungen in England sich selbst, d. h. ihrem Wesen und Grundcharakter, niemals ungetreu geworden sind. Die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte lassen keinen Zweifel darüber, daß bereits vor der Völkerwanderung die edlen germanischen Geschlechter auf dem später sogenannten deutschen Boden, in einem gewissen Landesbezirke, mindestens auf ihren eigenen Besitzungen, nach dem Herkommen herrschten, und zwar namentlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berechtigt waren. Die Politik der fränkischen Könige ging schon seit den Zeiten der Merovinger dahin, die deutschen Adelsgeschlechter zu gewinnen und an sich zu fesseln. Das Mittel dazu fand sich darin, daß die Könige dieselben schon darum, weil sie nunmehr ihre Oberhoheit anerkannten, als auch in einem Treuverband zu ihnen stehend behandelten, der ersten Klasse ihrer Gefolgsleute (den leudes oder fideles) beizählten und ihnen ausdrücklich oder stillschweigend die Fortführung der hergebrachten obrigkeitlichen Functionen in ihren bisherigen Landesbezirken oder doch auf ihren angestammten Besitzungen gestatteten, wenn sie auch keine Grafschaft oder andere königliche Beamtung oder beneficium angenommen hatten. Auf diese Weise erhielten sich die alten edeln Geschlechter in den ursprünglich deutschen Ländern auch nach der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft im Wesentlichen in derselben Stellung, welche sie schon vor der Völkerwanderung gehabt hatten. In England hatte der adelige Grundbesitz ursprünglich ganz dieselbe Stellung; die damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit wurde von den adeligen Patrimonialgerichten, Courts of the manor, ausgeübt. Die Machtentwickelung der Adelsgeschlechter war indeß in England eine andere als in dem deutschen Reiche. Hier nahm dieselbe bekanntlich einen Fortgang, welcher die Macht des Kaisers und die Einheit des Reiches wesentlich beeinträchtigte, während in England die Monarchie bereits in früher Zeit den Sieg über den particularistischen Charakter der altgermanischen Einrichtungen davontrug. Deshalb sind in England die Adelsgeschlechter niemals aus dem Unterthanen-Verhältniß herausgetreten, während sie in Deutschland zu Landesherren wurden. Dieses Resultat erreichte aber die Monarchie in England nicht dadurch, daß sie die Adelsrechte unterdrückte, sondern einzig auf dem Wege, daß sie es verstand, den Einrichtungen des Staates das ihr entsprechende monarchische Gepräge zu geben, so weit dies erforderlich war, um die Aristokratie in ihren naturgemäßen Grenzen zu erhalten. — Wir haben hier auf diese bekannten Thatsachen nicht hingewiesen, um die Ursachen derselben näher zu erörtern, sondern nur deshalb, um für das Institut der Friedensrichter die richtigen Gesichtspunkte zu finden. Die Friedensrichter, welche bereits seit 1327 entstanden, hatten augenscheinlich die Bestimmung, gegenüber den adeligen Courts of the manor, welche aus eigenem Rechte die Gerichtsbarkeit übten, zu Gunsten der Gerichtsbarkeit des Königs das nöthige Gleichgewicht herstellen zu helfen. Auch die Sheriffs, welche ursprünglich die Schreiber, greffiers, der alten Grafen waren und deren Civilgeschäfte besorgten, dann aber in den verschiedenen Grafschaften selbstständig die Functionen derselben wahrnahmen, sprachen im Namen des Königs Recht und wurden von demselben ernannt; aber ihr Einfluß war dem von der Aristokratie in den Courts of the manor ausgeübten niemals recht gewachsen. Unsere continentalen Liberalen und Bureaukraten würden unter diesen

Umständen mit einer Abhülfe rasch zur Hand gewesen sein, sie würden es versucht haben, die Gerichtsbarkeit von dem Grund und Boden, mit welchem sie nach der germanischen Auffassung nun einmal auf das Engste verbunden war, loszulösen, um an die Stelle der alten Courts of the manor Gerichtshöfe mit besoldeten Richtern des Königs zu setzen. Zu dieser modernen Staatsweisheit wußte man aber am wenigsten in dem alten England sich zu erheben. Die englischen Könige dachten weder daran, die Gerichtsbarkeit des Adels, noch überhaupt die Zusammengehörigkeit der Gerichtsbarkeit mit der Herrschaft über Grund und Boden aufzuheben; sie ließen vielmehr dies Alles unangetastet und beschränkten sich darauf, eine Anzahl freigeborener größerer Grundbesitzer, welche nicht vom Adel waren, zu Richtern in der Grafschaft, worin sie ansässig waren, zu bestellen. Dies waren die Friedensrichter. Diese also übten eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Courts of the manor, und zwar auf Grund einer königlichen Verleihung, während die letzteren aus eigenem Rechte Recht sprachen. Das Institut der Friedensrichter war also kein willkürlich gemachtes, sondern es war seinem Wesen nach ein durchaus naturwüchsiges; es war eine organische Weiterbildung der alten Courts of the manor. Als solche hat es sich namentlich durch den Erfolg bewährt. Die alten Grundlagen der germanischen Gerichtsbarkeit waren für dasselbe erhalten; dieselben waren nur mit dem monarchischen Charakter der Verfassung in größeren Einklang gebracht, als dies bei den alten Adelsgerichten der Fall war, und es hatten dabei zugleich die mit der Zeit neu entstandenen und berechtigten Elemente, die größeren, nicht adeligen Grundbesitzer, eine Berücksichtigung gefunden. Deshalb haben die Friedensrichter auch sehr bald in dem englischen Rechtsboden einen so festen Fuß gefaßt. Sie haben die alten Courts of the manor, welche niemals aufgehoben sind, allmählich immer mehr verdunkelt, sie schließlich auf den engsten Wirkungskreis beschränkt und dadurch recht eigentlich als eine Weiterbildung derselben sich bewährt. Je inniger dieses Institut an das eigenthümliche Rechtsleben des englischen Volkes sich anschloß, um so mehr mußte dasselbe auch Hand in Hand mit diesem letzteren sich weiter entwickeln. Nach den älteren Gesetzen sollten the most sufficient knights and esquires (die meistbeerbten knights und esquires, also die Elemente, welche später den sogenannten niederen Adel, die gentry bildeten) und nur einzelne der Rechte kundige Männer in jeder Grafschaft zu Friedensrichtern ernannt werden; nach neueren Gesetzen kann ein Jeder dieses Amt in England und Wales bekleiden, der an reinem Ueberschuß von selbst genütztem freien Eigenthum, lebenslänglichem Besitz oder 21jähriger Pachtung 100 Pfund Sterling genießt, oder von solchem Eigenthum, welches auf bestimmte Jahre, oder auf ein bis drei Leben verliehen ist, dann aber wieder anfallen soll, eine jährliche Rente von mindestens 300 Pfd. Sterling bezieht. Noch jetzt also weist das Amt des Friedensrichters auf den genauen Zusammenhang hin, worin es zu der Herrschaft über Grund und Boden von Anfang an gestanden hat; die Grenzen für die Zulassung zu demselben sind nur den veränderten Verhältnissen gemäß weiter, als dies im Anfang der Fall war, gezogen. Deshalb hat dieses Amt auch heute noch in der englischen Verfassung die breiteste Grundlage. Noch jetzt sind die Friedensrichter die angesehensten und einflußreichsten Beamten in der Grafschaft, und daher kommt es auch, daß der größte Theil der Parlamentsglieder und dadurch indirect, bisweilen aber auch unmittelbar, die höchsten Beamten des Staates aus diesem Amte hervorzugehen pflegen. Heut zu Tage ist daher dieses Amt auch nicht etwa auf die Gentry beschränkt, sondern es wird sogar wegen des damit verbundenen Ansehens und Einflusses auch von Pairs vielfach bekleidet. Schon der Namen der Friedensrichter (justices of the peace) deutet auf ihren mittelalterlichen Ursprung hin. Seit der Entwickelung der Monarchie, sagt Zöpfl in seiner deutschen Rechtsgeschichte, trat die Staatsidee zuerst hervor in der Gestalt eines Königsfriedens oder sogenannten Landfriedens (pax publica sive profana), d. h. in der Form eines vom Könige über das Land ausgehenden Rechtsschutzes, und daher werden die ältesten königlichen Edicte auch ausdrücklich als Landfriedens-Gesetze bezeichnet. Die germanischen Staaten erscheinen daher ursprünglich als Rechts- und Friedens-Genossenschaften unter königlicher Protection. Die ursprüngliche Idee war also, daß die Friedensrichter für ihre Grafschaft die conservators of the peace, die Bewahrer des Königsfriedens sein sollten, wie dies der Lord-Kanzler und die Richter der Kingsbench für das ganze Reich

waren. Der Umfang ihres Wirkungskreises hat mehrfachen Schwankungen unterlegen, bis unter der Königin Elisabeth dasjenige Formular der für sie bestimmten Patente abgefaßt wurde, welches im Wesentlichen noch jetzt für ihre amtliche Thätigkeit maßgebend ist. Die Anstellung der Friedensrichter erfolgt auf Grund eines Berichts des königlichen Statthalters in der Grafschaft des Lordlieutenants durch den Lordkanzler, und zwar in der Weise, daß sämmtliche, welche in einer Grafschaft angestellt sind, in einem gemeinschaftlichen Patente aufgeführt werden. Wird ein neuer Friedensrichter ernannt, so wird daher ein neues Patent ausgefertigt, in welchem sein Name aufgeführt ist. Zugleich wird dann ein älterer Friedensrichter beauftragt, dem neu hinzutretenden den Diensteid (oath of office) und den Vermögenseid (oath of qualification) abzunehmen. Nur die Peers und deren nächste Erben, die königlichen Geh. Räthe und einige andere angesehene Personen sind von diesem letzteren Eide befreit. Jeder Friedensrichter ist außerdem verpflichtet, vor einem der oberen Gerichtshöfe oder den Quarter sessions (den gemeinschaftlichen vierteljährigen Sitzungen der Friedensrichter) dem Könige und der Kirche den Eid der Treue zu schwören, nachdem er zuvor durch priesterliches Zeugniß und eidliche Versicherung von zwei Augenzeugen dargethan, daß er innerhalb der letzten drei Monate das heilige Abendmahl empfangen habe. Außer diesen durch königliches Patent ernannten giebt es auch einige geborene Friedensrichter. Dazu gehören vermöge der alten Belehnung der Erzbischof von York und die Bischöfe von Ely und von Durham und außerdem vermöge königlicher Gnadenbriefe (by grant and charters) die Mayors und andere erste Beamte mehrerer corporirten Städte. Diese letzteren bilden eine eigene Friedens-Commission für ihre Stadt. Sie leisten keinen Vermögens-Eid, werden nicht durch des Königs Todesfall oder willkürlich entlassen; der König kann jedoch den Gnadenbrief wegen groben Mißbrauchs widerrufen. Sämmtliche vom Könige ernannte Friedensrichter können dagegen auch nach Gutdünken von ihm wieder abgesetzt werden. Dies geschieht durch Anfertigung eines neuen Patents, in welchem der betreffende Friedensrichter nicht wieder aufgeführt wird. Außerdem erlöschen sämmtliche friedensrichterliche Patente, so wie überhaupt alle Aemter in England, sechs Monate nach dem Tode des Königs. Das Amt des Friedensrichters wird unentgeltlich verwaltet, und gerade in diesem Umstande liegt ein hauptsächlicher Grund des großen und wahrhaft obrigkeitlichen Ansehens, welches diese Beamten in der Grafschaft genießen. [1]) Die Sporteln, die für ihre Amtshandlungen erhoben werden, erhält ihr Schreiber (clerk); viele Friedensrichter bezahlen indeß auch diesen aus eigenen Mitteln und erheben die gesetzlichen Sporteln gar nicht. Wir haben bereits erwähnt, daß ungeachtet der Mühen und Kosten, welche mit diesem Amte verbunden sind, der Andrang zu demselben ein so bedeutender ist, und namentlich wachen noch jetzt die großen Grundbesitzer der Grafschaften überall mit sehr eifersüchtigen Augen darauf, daß nicht andere, als sie — z. B. Geistliche oder Pächter — damit betraut werden. [2]) Dieser große Andrang zu einem beschwerlichen und unbesoldeten öffentlichen Ehrenamte ist ein Beweis dafür, wie gesund die englischen Zustände in ihrem Grunde noch heute sind, trotz mannichfacher Anzeichen des herannahenden Verfalles. — In den guten Tagen des alten Roms nehmen wir einen gleichen Gemeinsinn, dieselbe Bereitwilligkeit der angesehensten Römer wahr, mit Aufopferung des eigenen Interesses dem Staate ihre Dienste zu widmen. Damals stand aber auch Rom in der Blüthe seiner Macht. Allmählich wurde dies aber anders, und als in der späteren Kaiserzeit der Eigennutz und die sittliche Verderbtheit überall die Grundlagen des Gemeinwesens unterwühlt und zerfressen hatte, sahen sich bekanntlich die Imperatoren genöthigt, die Municipalmagistrate mit Verbrechern zu besetzen, welche dadurch bestraft werden sollten, weil sich unter den römischen Bürgern Niemand mehr finden wollte, der bereit war, die mit diesen Ehrenstellen verbundenen Mühen und Kosten zu tragen. — Das Friedensrichter-Amt liefert den Beweis einer solchen, noch heute in England vielfach vorhandenen altrömischen Gesinnung und legt zugleich ein Zeugniß ab von dem großen, in England überall verbreiteten Wohlstande. Nach Gneist beträgt die Gesammtzahl der heut

[1]) Nur in London sind, der großen Arbeitslast wegen, einige besoldete Friedensrichter angestellt, die aber nicht eines gleichen Ansehens, wie die unbesoldeten, genießen.

[2]) Nach Gneist sind zur Zeit etwa 1000 Geistliche, deren Pfarr-Recht „Freehold auf Lebenszeit" ist, als Friedensrichter angestellt.

zu Tage in England und Wales angestellten Friedensrichter 14,000, von denen allerdings kaum der vierte Theil regelmäßig beschäftigt ist. Alle diese Personen müssen indeß ein ausreichendes Vermögen besitzen, um sich — unbehindert durch ihre Privat-Interessen, — den öffentlichen Angelegenheiten widmen zu können. — Das englische Friedensrichter-Amt steht also mit der in Frankreich und heut zu Tage auch in Preußen eingeführten Gerichts-Verfassung sehr wenig im Einklang. Dasselbe wird von den größeren Grundbesitzern der Grafschaft bekleidet und nur ausnahmsweise von wohlhabenden und angesehenen Pächtern, namentlich von Geistlichen, welchen ein größerer Grundbesitz auf Lebenszeit zur Nutzung überwiesen ist; es hat außerdem den Charakter eines Ehrenamtes im strengsten Sinne, da es ganz unentgeltlich verwaltet wird. Der Nachweis einer besonderen Qualification zu diesem Amte ist nicht erforderlich; es genügt, daß der darum sich bewerbende Grundbesitzer in seiner Grafschaft in allgemeinem Ansehen steht. Die Orientirung der Friedensrichter in der so verwickelten englischen Gesetzsammlung, in den schwer übersichtlichen Precedents und Verwaltungs-Regulativen ist, wie Gneist anführt, gleichwohl erklärlich, theils durch die Vorbildung der englischen Gentry auf Gymnasien und Universitäten, theils durch populäre Anweisungen (Burn's justice of the peace in 30 Auflagen), theils durch die Uebung der Praxis und den collegialischen Verkehr in Special- und Quartal-Sitzungen, theils durch allgemeine Gewöhnung der höheren Stände und der gesammten Nation. Auch die „Unabsetzbarkeit" dieser richterlichen Beamten, dieses Steckenpferd unserer continentalen Liberalen, ist in England nicht durch Verfassungs-Paragraphen gewährleistet, der König ist vielmehr in der Entlassung der Friedensrichter ganz unbehindert. Dafür hat aber die gute Sitte und die Gewohnheit ihnen eine um so sichrere Bürgschaft wider Ungerechtigkeiten und Bedrückungen aus politischen Partei-Rücksichten verschafft. Nach Gneist ist seit Menschenaltern aus solchen Gründen kein Friedensrichter mehr abgesetzt worden. Die richterliche Thätigkeit der Friedensrichter hat mit Privatstreitigkeiten nichts zu thun, dieselbe beschränkt sich vielmehr auf die Strafgerichtsbarkeit.[1]) Sie haben den ersten Angriff und die Voruntersuchung bei allen Verbrechen und Vergehen und zugleich eine Strafgewalt ohne Hinzuziehung einer Jury wegen Wilddieberei, Fluchen, Trunkenheit, Vagabundiren, Arbeitslosigkeit, Nachtschwärmerei, Unfug aller Art (nuisance) und in unzähligen anderen Straffällen, welche mit Geldbußen oder Freiheitsstrafen bis höchstens zu drei Monaten bedroht sind; eine Strafgewalt über Zoll- und Steuerdefraudationen und Contraventionen; endlich eine Strafgewalt über wirkliche Criminalfälle, die letztere aber nur in der Plenarversammlung der Friedensrichter, auf welche wir weiter unten noch zurückkommen, und mit Zuziehung einer Jury. Zunächst daran reiht sich auch eine polizeiliche Jurisdiction über Gesinde- und Gewerbestreitigkeiten aus Lohn- und Arbeitsverhältnissen. Auch gehört vor sie das Executionsverfahren in Civilsachen. Besonders ausgedehnt ist ihr administrativer Wirkungskreis. Die allgemeine Polizeipflege und namentlich die Gewerbe-Polizei, die Erhebung der öffentlichen Abgaben, die Vereidigung der angeworbenen Soldaten und Matrosen, die Fortschaffung, Einquartierung und Verpflegung der marschirenden Truppen, die Verwaltung des Grafschafts-Vermögens und noch eine Reihe ähnlicher Angelegenheiten gehören zum Ressort der Friedensrichter. So führen sie die Mitaufsicht über Untersuchungs- und Strafgefängnisse, bilden die Oberverwaltung der Ortsgemeinden, des Niederlassungs- und Armenwesens, der Irrenhäuser, und ernennen gewöhnlich die Constables, Armenaufseher u. s. w. Wir brauchen nicht weiter in das Einzelne einzugehen und unseren Lesern ein Bild von der vielseitigen und einflußreichen Thätigkeit dieser Beamten zu geben. Dieselben pflegen allerdings unter sich eine Theilung in gewisse Bezirke oder Geschäftszweige zu verabreden, um dadurch eine Erleichterung der Arbeiten herbeizuführen, und danach richtet sich das Publicum auch gewöhnlich, ohne jedoch daran gebunden zu sein. Jeder Einwohner der Grafschaft hat die völlige Freiheit, seine Sache bei demjenigen Friedensrichter anzubringen, zu welchem er im Allgemeinen oder in Betreff des besonderen Geschäftes das meiste Vertrauen hat; er ist nicht an den zunächst wohnenden gebunden, da sich die

[1]) Nur die Erörterung der Vaterschaft und die Alimentationspflicht unehelicher Kinder gehört zur Competenz der Friedensrichter.

Autorität aller über die ganze Grafschaft erstreckt (pervades the whole county). Für die administrativen Geschäfte theilt sich die Grafschaft in kleinere Kreise; die Friedensrichter dieses Kreises bilden für diese Geschäfte Kreis-Ausschüsse, sogenannte kleine und Special-Sitzungen, Petty and Special Sessions, welche den Plenar-Sitzungen unterworfen sind, wie unsere Landräthe den Regierungen. Diese schwierige und umfangreiche Thätigkeit findet jedoch durch zwei Umstände eine wesentliche Erleichterung. Einmal ist die Schreiberei dabei auf das geringste Maß zurückgeführt, und abgesehen davon besorgt alles officielle Schreibwerk allein der Schreiber; außerdem aber ist die Gewalt der Friedensrichter eine durchaus discretionäre, und wennschon sie in ihren Handlungen an die Gesetze gebunden sind, so ist doch ihrem freien Ermessen ein großer Spielraum gelassen. Der Ober-Präsident v. Vincke hebt mit Recht hervor, daß es nicht so genau genommen werden dürfe, wenn sie gar einmal ihre Gewalt überschreiten sollten, da Männer, welche aus bloßem Patriotismus sich den beschwerlichen Pflichten dieses Amtes ohne persönlichen Vortheil unterziehen, immer billige Nachsicht verdienten, sobald ihre Absicht nur gut war. Er fügt hinzu: „Die Aengstlichkeit eines ausführenden Beamten, der bei jedem Schritt erst consideriren, ponderiren und distinguiren muß, ob er nicht irgend wo anstößt, verletzt, überschreitet, oder wohl gar sich nicht regen oder bewegen darf, ohne von vorgesetzten Behörden die schriftliche Autorisation herbeiberichtet zu haben, dieses unschlüssige Zögern, wo augenblicklich gehandelt werden muß oder Alles versäumt ist, wird dem allgemeinen Wohl viel nachtheiliger, als je einmal eine unbedeutende Gewaltüberschreitung; würde auch zuweilen ein Individual-Interesse verletzt, es geht doch nicht gleich ans Leben und Remedur dafür bleibt immer möglich." — Diese Auffassung ist, was die englischen Friedensrichter betrifft, gewiß vollständig zutreffend; aber es bedarf auch einer wirklichen Obrigkeit, mit obrigkeitlichem Bewußtsein und äußerer obrigkeitlicher Stellung, um ihr derartige Vollmachten anvertrauen zu können. Unsere continentalen Beamten vertragen solche discretionären Gewalten nicht; in der Allgemeinheit, worin sie aufgestellt, ist daher jene Auffassung des Herrn v. Vincke nicht richtig. Das einzige Institut, welches bei uns eine gewisse Analogie mit den englischen Friedensrichtern zuläßt, sind die Landräthe, und eine möglichst unbehinderte und selbstständige Thätigkeit für diese wird sich stets als heilsam erweisen. Wir brauchen aber nur auf das Institut unserer Staatsanwaltschaften hinzuweisen, welches wie das Friedensrichter-Amt in England in neuester Zeit bei uns als eine Vorstufe zu einer „höheren Carriere" betrachtet zu werden pflegt, um das Unverträgliche einer discretionären Gewalt mit unserem modernen Beamtenthum sofort deutlich zu machen. Man hört in England über die in der That außerordentlichen Machtbefugnisse der Friedensrichter auch fast niemals Klagen, — ein sicherer Beweis dafür, daß davon in der großen Mehrzahl der Fälle nur ein weiser und wohlthätiger Gebrauch gemacht wird. So dürfen die Friedensrichter von Leuten, welche in schlechtem Rufe stehen oder gegen welche gegründeter Argwohn angeregt wird, daß sie durch Beispiel oder Handlung dem Publicum Gefahr bringen könnten, Sicherheit für gutes Betragen erfordern (surety for good behaviour), wennschon immer darüber gestritten ist, wie weit hierin ihre Gewalt gehe und wie der schlechte Ruf zu erkennen sei. Vordem war es dazu hinreichend, ein Bordell besucht zu haben oder für den Vater eines unehelichen Kindes erklärt zu werden, und man achtete Jeden für „suspect", der bei Tage schläft und bei Nacht wacht. Jetzt ist man in solchen Dingen allerdings nachsichtiger geworden, aber der Friedensrichter hat in dieser Beziehung noch immer sehr freie Hand. Kann der Angeschuldigte die von ihm verlangte Sicherheit für sein gutes Betragen nicht bestellen, so wird er ins Gefängniß gesetzt, aus welchem ihn nur die Quartalversammlungen wieder erlösen können. Wir haben bereits gesagt, daß die Friedensrichter in ihrem Amte den größten Schutz der Gesetze genießen. Ihr schriftliches Zeugniß über Amtshandlungen genießt in den oberen Gerichtshöfen unbedingten Glauben, ohne Einsprache; was sie versichern, ist wahr; selbst wenn ihr Verfahren in den Förmlichkeiten fehlte, sollen ihre Handlungen in vielen, besonders bestimmten Fällen aufrecht erhalten werden; und wenn sie gewissenhaft, aus reinen Absichten verfahren, keine Bestechung, Bosheit, Parteilichkeit, Unterdrückung klar zu Tage liegt, sind sie auch wegen unrechter Handlungen dem Könige nicht straffällig, den Parteien nur zur Entschädigung verpflichtet. Auch können sie nur bei den Assizes in der

Grafschaft selbst und innerhalb der nächsten 6 Monate belangt werden und können sich bei dieser Gelegenheit auf den allgemeinen Zweck ihres Amtes und das sie für den speciellen Fall autorisirende Statut berufen. Wenn sie obsiegen, erhalten sie doppelten Kostenersatz, und es wird keine solche Klage angenommen, ohne Nachweisung, daß dem Friedensrichter vier Wochen zuvor vollständige Nachricht davon mit Angabe aller Beweismittel gegeben worden ist. Dies hat den Zweck, um ihm Zeit zu Vergleichsvorschlägen zu verschaffen. Verwirft der Gegner dieselben und hält die Jury sie demnächst für ausreichend, so hat dies für den Friedensrichter die Kraft eines obsieglichen Urtheils; der erstere wird alsdann eben so, als wenn die Klage grundlos befunden wird, zu doppeltem Kostensatz verurtheilt. Was das gerichtliche Verfahren vor dem Friedensrichter betrifft, so ist dasselbe, wie bereits erwähnt, ein summarisches ohne Zuziehung einer Jury. Darin liegt ein stillschweigender Widerruf des berühmten Vorrechts aller Unterthanen des Königs von England, nur durch ihres Gleichen gerichtet zu werden, welches seit undenklichen Zeiten des Landes Sitte, durch die Magna Charta feierlichst bestätigt wurde. Dieses den Briten so theure Geburtsrecht, das Bollwerk ihrer Freiheit, kann nur geschmälert werden durch eine Autorität der gleich, welche es begründete, durch specielle Parlamentsacte, und in den Fällen, worin diese dem Friedensrichter eine solche Gewalt verliehen, muß er sie pünktlich beobachten, nie vergessen, daß Richter und Schöffen sich in seiner Person vereinigen, daß seinem Gewissen sowohl die Beurtheilung des Factums, als die Anwendung des Gesetzes überlassen ist; sonst wird das gemeine Recht sich an ihm rächen und sein ganzes Verfahren vernichten. Daher muß eigene Kenntniß, Anzeige oder Anklage immer vorhanden sein; der Verklagte muß vorgeladen und benachrichtigt, ihm die Mittel, sich zu vertheidigen, gegeben, der Beweis muß in derselben Art geführt werden, welche das gemeine Recht verlangt, wenn das Statut nicht anders bestimmt; die Ueberführung, das Urtheil und dessen Vollziehung müssen gleichmäßig erfolgen, wie im ordentlichen Rechtsgange, nur geleitet und bestimmt nach den speciellen Statuten. Endlich muß das ganze Verfahren in einem Protokolle (record) bekundet werden, womit der Friedensrichter sich dem Obergerichtshofe erforderlichen Falls ausweisen kann, und welches auch bei der am Ort des Zusammentritts der Sessions befindlichen Friedens-Registratur deponirt werden soll für den Fall, daß von seinem Ausspruch an diese appellirt würde. Bei diesen Sessions kann wegen aller Handlungen und Entscheidungen der einzelnen Friedensrichter Beschwerde erhoben werden. Wegen richterlicher Handlungen einzelner Friedensrichter oder der Sessions kann im Laufe einer Verhandlung bei den Obergerichtshöfen der Kingsbench und der Chancery substanziirte Beschwerde geführt werden, und von diesen wird alsdann ein Writ of certiorari, d. h. der Befehl erlassen, das in der Sache abgefaßte Protokoll einzusenden. Eine solche Beschwerde wird aber nur zugelassen, wenn zuvor von dem angeblich Verletzten dargethan ist, daß er dem Friedensrichter oder den Sessions davon sechs Tage vorher schriftliche Nachricht gegeben hat; auch muß er Sicherheit im Betrage von 50 Lstr. bestellen, daß er die Sache, sobald der Record eingeht, ohne Zögerung verfolgen werde, und wenn das Verfahren des ersten Richters gutgeheißen wird, volle Entschädigung leisten werde. Auch kann die Kingsbench ein Mandamus, einen Befehl, an den Richter erlassen, etwas zu thun, was seines Amtes ist, oder anzuzeigen, warum er dies unterlassen habe, sobald Jemand beschwört, daß ihm Justiz verweigert werde. Erfolgt darauf in bestimmter Zeit gar kein oder ein ungenügender Bericht, so wird der Befehl obsolet erklärt und die Anzeige der vollständigsten Genügung in gesetzter Frist erfordert.[1]) — Ueber alles schon geschlossene Verfahren der Sessions in richterlichen und administrativen Geschäften ist endlich noch eine Appellation an die Assizes zulässig, welche alljährlich zweimal durch die Richter der Reichsgerichte in den uralten Reisebezirken, wozu Wales noch als siebenter circuit gekommen ist, abgehalten werden. In einzelnen Angelegenheiten ist dagegen die Entscheidung der Sessions nach den Gesetzen eine endgültige. — Zum Schluß noch ein paar Worte über diese vierteljährlichen Plenar-Versammlungen der Friedensrichter. Dieselben stellen die friedensrichterliche Gewalt in höchster Potenz dar, und in Betreff der inneren Ver-

---

[1]) Dieses Verfahren hat nicht unbedeutende Aehnlichkeit mit dem alten gemeinrechtlichen Mandats-Proceß, welcher in gewissen Fällen bei den deutschen Gerichtshöfen früher üblich war.

waltung der Grafschaft bilden sie die in England sonst nicht existirenden Provinzial-Stände. In Criminalfällen, wo sich ihre Jurisdiction jedoch selten über ein Strafmaß von 18 Monaten Gefängniß hinaus erstreckt, haben sie die sogenannte Grand Jury zur Seite, welche in England über das Schuldig oder Nichtschuldig entscheidet. Den Vorsitz führt ein Präsident (chairman), welcher für die Dauer der Sitzung gewählt wird, und wozu man einen rechtskundigen Friedensrichter zu nehmen pflegt. Außerdem bilden die Sessions, wie bereits erwähnt, die Appellations-Instanz für alle gegen die Amtshandlungen von Friedensrichtern gerichtete Beschwerden. Sie administriren das Grafschaftsvermögen, schreiben die Grafschaftstaxe aus, regeln gewisse Streitigkeiten über die Einschätzung zur Armentaxe, bilden Verwaltungsausschüsse für Gefängnisse, für Irrenhäuser, für Wegebauwesen u. s. w. Die vielseitige Thätigkeit der Friedensrichter spiegelt sich also in diesen Plenar-Versammlungen, welche stets sehr zahlreich besucht zu werden pflegen, auf das Genaueste wieder. Dieselben sind die eigentliche Grundlage des Selfgovernment der Grafschaft; sie vereinigen in sich alle ständischen Elemente, welche ihren geistigen und materiellen Fähigkeiten nach im Stande sind, obrigkeitliche Functionen wahrzunehmen. Dabei sind ihre Verhandlungen wie diejenigen der einzelnen Friedensrichter öffentlich, und diese Publicität und die Controle, welche bei dem in England vorhandenen Gemeinsinn dadurch geübt wird, trägt nicht wenig dazu bei, daß die ihnen zustehenden exorbitanten Machtbefugnisse so selten gemißbraucht werden. Es läßt sich mit Recht behaupten, das Institut der Friedensrichter ist für die Freiheiten Englands eine wesentlichere Grundlage, als die allerdings auch historisch daselbst hervorgewachsene Repräsentativ-Verfassung, auf welche unsere Liberalen in der Regel ausschließlich ihre Augen gerichtet haben. Das hat sehr klar bereits Hr. v. Vincke in seinem erwähnten Werke erkannt; ohne so feste Grundlagen der Selbstregierung in Kreis und Grafschaft würde diese Verfassung, wie dies bei ihren Nachahmungen auf dem Continente so vielfach der Fall gewesen ist, auf losen Sand gebaut sein. — In wiefern in Preußen sich ähnliche Einrichtungen einführen ließen wie das Institut der englischen Friedensrichter? Wir haben diese Frage bereits in dem vorhergehenden Artikel: „Zur Reform der preußischen Gerichtsverfassung" kurz beantwortet und wollen uns daher hier nur noch auf eine allgemeine Bemerkung beschränken. Das Amt der Friedensrichter ist eine organische Weiterbildung jener altgermanischen Einrichtungen, welche England mit den deutschen Völkerschaften ursprünglich gemeinsam besaß. Wir würden daher durch die Wiederherstellung einer entsprechenden Einrichtung auf den Boden ächt germanischer Rechtsentwicklung, aus welchem immer noch die wahre Freiheit hervorgewachsen ist, zurücklenken. In Kreis und Provinz sind bei uns Elemente in hinreichender Zahl vorhanden, welche die Träger einer solchen sein könnten, und welche die damit verbundenen wichtigen Pflichten gewissenhaft wahrzunehmen bereit sein würden.

Die Preßfreiheit in England und das Strafverfahren in Preßsachen. In dem Artikel über die Presse ist bereits mit einigen Sätzen der Preß-Einrichtungen Englands Erwähnung geschehen. Wir glauben jedoch, daß eine ausführlichere Darstellung dieser Einrichtungen, auf welche continentale Politiker so häufig Bezug genommen haben und noch heute Bezug nehmen, ohne mit denselben auch nur einigermaßen vertraut zu sein, von Interesse sein wird. Wenn wir unter den jetzigen Verhältnissen von Preßfreiheit reden, so sind wir zum Glück der unerquicklichen Aufgabe enthoben, uns von einem allgemeinen Standpunkte aus auf Betrachtungen für oder wider diese Einrichtung einzulassen. Die Preßfreiheit besteht in Preußen, und die conservative Partei hat wiederholt ihre entschiedene Absicht kundgegeben, dies neugewonnene Recht nach allen Seiten hin zu stützen und zu kräftigen. Der Standpunkt, welchen die oppositionelle Presse vor 1848 zu der von ihr nachdrücklich geforderten Preßfreiheit einnahm, war ein wesentlich verschiedener. Die Preßfreiheit wurde als ein sogenanntes Grundrecht betrachtet, welches unveräußerlich sei, und deshalb wurde die sofortige Einführung derselben mit dem ganzen Aufwand jener zur Genüge bekannten Declamationen gefordert. Dabei wies man auf England hin und suchte den Beweis zu führen, daß die dort bestehende politische Freiheit wesentlich auf die Preßfreiheit gegründet und durch dieselbe getragen sei. So wenig diese Partei ein Verständniß dafür besaß, daß der wunderbare Bau des englischen Gemeinwesens und der Freiheiten und Privilegien der englischen Nation, auf welche

derselbe gegründet worden, nicht das Werk der Abstraction, sondern das Werk einer langsam und folgerecht vorgeschrittenen historischen Entwickelung war, eben so wenig konnte sie eine Einsicht gewinnen, daß die mit diesen Zuständen in England auf das Innigste zusammenhängende Preßfreiheit, gleich wie diese, von der Geschichte allmählich herangebildet worden war. Namentlich war es nicht die Preßfreiheit, wie ein großer deutscher Schriftsteller sagt, welche die Freiheit und die Verfassung der Engländer hervorbrachte, sondern die Tüchtigkeit der Engländer, ihre Freiheit, ihre Verfassung ist es, wodurch sie ihre Preßfreiheit zu ertragen im Stande sind. — Es bedarf wohl kaum noch der Erwähnung, daß, wenn von Preßfreiheit die Rede ist, nicht gedacht wird an eine unbeschränkte Freiheit des einzelnen Schriftstellers, seinen Gedanken durch die Presse unbehindert und ungestraft Ausdruck zu geben. Selbst die verwegensten Vertheidiger der sogenannten natürlichen oder Menschenrechte haben eine solche absolute Preßfreiheit nur selten verlangt, indem sie auch von ihrem Standpunkte aus zugeben mußten, daß, wenn diese Rechte auch der Gesellschaft nicht ihre Entstehung verdanken sollten, sie doch seit Begründung derselben an ihre Regeln gebunden seien, daß mithin diese Rechte, woher sie auch ursprünglich stammen möchten, zu gesellschaftlichen geworden sind. Es handelte sich daher auch vor 1848 selbst bei dem ungestümsten Fordern einer „allgemeinen Freiheit, seine Gedanken durch Schrift und Druck verbreiten zu dürfen", doch immer nur um eine relative Preßfreiheit. Die Freiheit der Gedankenmittheilung kann bekanntlich auf zwei verschiedenen Wegen vor Mißbrauch bewahrt werden. Entweder durch Anordnungen, die bestimmt sind, diesem Mißbrauch vorzubeugen, also in die Klasse der Polizeigesetze gehören, und im gegenwärtigen Falle Censuranstalten genannt werden, oder durch Strafgesetze, welche ihn nach der That zum Gegenstand gesetzlicher Ahndung machen. In den Fällen, wo dieser letztere Weg gewählt wurde, redet man allgemein von Preßfreiheit. Es ist auf den ersten Blick deutlich, daß die Grenzen, in welchen sich diese relative Preßfreiheit bewegt, bald enger, bald weiter sein können, und wie die Erfahrungen der neuesten Zeit herausgestellt haben, hat man namentlich in Frankreich — und auch in Preußen! — außer den Strafgesetzen auch noch andere Einschränkungen und Maßregeln gegen die periodische Presse in Anwendung zu bringen gewußt, welche in der französischen Monarchie die Preßfreiheit zur Zeit ganz illusorisch gemacht haben. Diese relative Preßfreiheit bestand nun bis zum Schluß des vergangenen Jahrhunderts nur in England. In allen übrigen Ländern Europa's gab es bis dahin Censuranstalten, und wenn auch bereits im 17. und 18. Jahrhundert in Holland, auf gewissen Punkten in der Schweiz und in den Gebieten einiger kleinerer Reichsfürsten und Reichsstädte hin und wieder sich Preßfreiheit vorfand, so war dieselbe doch nur stillschweigend geduldet, und die Gesetze nahmen von derselben keine Notiz. Es wurde daher auch, sobald sich nachdrückliche Klagen dagegen erhoben, derselben ohne weiteres Einhalt gethan. Die englische Preßfreiheit datirt von dem Jahre 1694. Für die wunderbare Art der englischen Rechtsentwickelung, welche das englische Gemeinwesen groß und frei gemacht hat, während der Continent mit seinen philosophischen Abstractionen bisher überall noch nicht zum Vollgenuß der Freiheit gelangen konnte, ist besonders die Entstehungsart der Preßfreiheit bemerkenswerth. Dieselbe hat sich so allmählich, pflanzenartig könnte man sagen, entwickelt, daß alle Welt in England, selbst die Juristen, erst von ihrem Dasein erfuhr, als sie fertig vor Aller Augen stand und zu einem kräftigen Baume herangebildet war, der mit seinen Wurzeln überall fest und unauflöslich in dem englischen Gemeinwesen verwachsen war. In frühester Zeit verwaltete nämlich in England der höchste Gerichtshof — die wohl nicht ohne Grund häufig schwer angeschuldigte Sternkammer — die polizeiliche Aufsicht über die Presse. Dieses uralte Tribunal, in welchem ohne Zuziehung von Geschworenen und ohne Rücksicht auf gewöhnliche Proceßformen erkannt wurde, war zugleich eine Art von oberster Polizeibehörde und bestimmte als solche auch die Anzahl der Buchdrucker und Pressen und ernannte einen Aufseher (Licenser), ohne dessen Erlaubniß nichts publicirt werden durfte. Als im Jahre 1641 die Sternkammer aufgehoben wurde, ging die polizeiliche Beaufsichtigung der Presse auf das Parlament über, und dasselbe übte sie während der Zeit des Protectorats durch besonders zu diesem Zwecke ernannte Commissare aus. Am 19. Mai 1662 war auf die Dauer von zwei Jahren, nach dem Vorbilde italienischer

und spanischer Einrichtungen, das unter dem Namen licensing act bekannte Censurgesetz erlassen, das in 25 Artikeln die Preßverhältnisse genau ordnete und sehr strengen Regeln unterwarf.[1]) Zwei Jahre nach der Restauration wurden die Anordnungen des Cromwell'schen Parlaments wieder in Kraft gesetzt und unter den nachfolgenden Königen von Zeit zu Zeit erneuert. Die letzte dieser Anordnungen lief 1692 ab, dieselbe wurde aber auf Veranlassung König Wilhelm's III. von dem Parlamente auf zwei Jahre wiederum prolongirt. Im Jahre 1694 unterblieb von Seiten des Parlaments eine weitere Erneuerung dieser alten Gesetze, und so war durch das bloße Erlöschen derselben, Anfangs unbemerkt und gleichsam stillschweigend, die Preßfreiheit ins Leben getreten, die seitdem ein so wichtiger Bestandtheil der englischen Staatsverfassung geworden ist. Seit dem Jahre 1694 hatte also die Censur in England aufgehört. Weder ein Licenser der Sternkammer, noch Commissarien des Parlaments konnten von dieser Zeit an den Druck und die Veröffentlichung eines schriftstellerischen Productes hindern, und es würde daher nach den Rechtsanschauungen, die in Frankreich und auch bei uns in Deutschland herrschend geworden sind, eine dringende Veranlassung vorgelegen haben, auf dem Wege der Gesetzgebung gegen den etwaigen Mißbrauch der Presse die nöthigen Maßregeln (Preßgesetz) zu treffen. Ein solches Preßgesetz wurde jedoch damals nicht erlassen, und es fehlt daran in England auch heute noch. Man kennt dort keine andere Art von Preßvergehen, als solche, welche in die allgemeine Kategorie der Schmähschriften oder Libelle begriffen sind. Was aber den Begriff eines Libells constituirt, ist niemals durch ein Gesetz bestimmt worden, und es bleibt daher dem Richter überlassen, nach freiem Ermessen in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob ein Libell vorliege. Mit treffenden Worten spricht sich ein neuerer englischer Schriftsteller, den Gentz in seinem bekannten Aufsatze über englische Preßfreiheit citirt (in den „Edinburgh Reviews", Band 18), über dieses Verhältniß aus. Er sagt: „Die Befugniß der Gerichtshöfe, Libelle zu bestrafen, gründet sich durchaus auf keine gesetzliche Vorschrift. Die Zustimmung des Parlaments zur Ausübung dieser Befugniß ist bloß negativ. In unserer ganzen Statutensammlung findet sich nicht ein einziger Versuch, durch Worte zu bestimmen, was ein Libell constituirt, noch irgend eine Regel, welche die Beschaffenheit oder den Grad der Strafe festsetzte, noch auch nur irgend eine Disposition, die Schmähschriften überhaupt für gesetzwidrig erklärte! Es giebt keine geschriebene Norm, wonach die Gerichtshöfe ihre Aussprüche abmessen könnten. Ihre Gewalt ruht auf keinem anderen Fundament, als auf dem der ehemaligen Sternkammer, und die Richter der Kings-Bench haben von je her keine andere Richtschnur gekannt, als die Aussprüche jenes willkürlichen Tribunals und die ihrer Vorgänger, die dem Beispiele desselben gefolgt sind." Hieraus geht hervor, wie groß der Spielraum ist, welcher dem englischen Richter bei seinen Entscheidungen über das Libell gelassen ist, und daß er im Grunde in jedem einzelnen solchen Falle die Rolle des Gesetzgebers zu verwalten hat. Daraus erklären sich auch die großen Verschiedenheiten und die vielerlei Schwankungen, welchen die englische Gerichtspraxis in dieser Beziehung unterworfen ist. So sehen wir auf der einen Seite, daß die frevelhaftesten Ausschreitungen der englischen Presse ungestraft bleiben, daß eine Anzahl von Schriftstellern die gehässigsten Verleumdungen, Aufreizung zum Aufruhr und ähnliche Verbrechen der niedrigsten und gefährlichsten Art als tägliches Handwerk betreiben, ohne daß sie dafür auch nur zur Rechenschaft gezogen würden. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an den berüchtigten Junius — über seinen wahren Namen schwebt noch jetzt ein Dunkel, das nicht vollständig gelöst ist — und an seinen Verleger, welcher lange Zeit hindurch unbehindert ihm zur Veröffentlichung seiner Pamphlete behülflich war, die an Cynismus Alles überbieten, was die moderne Litteratur kennt.[2]) Auf der anderen Seite verfallen wieder nicht selten einzelne Schriftsteller um der harmlosesten Erzeugnisse willen der Strafe wegen Libell. Ein bemerkenswerthes Beispiel dieser Art ist der in späterer Zeit als Pamphletist so berüchtigt gewordene Cobbet. Derselbe hatte im Anfang dieses Jahrhunderts von einem Vice-König von Irland ge-

[1]) Dies Gesetz ist ziemlich ausführlich in der 1841 in Berlin erschienenen Schrift: „Die Preßfreiheit in England mit besonderer Bezugnahme auf das Libell" abgedruckt worden.

[2]) Bekanntlich waren sie auch sehr frisch und geistreich geschrieben.

schrieben: „er habe den Ruf, die neue Methode der Schaffütterung besser als irgend ein Pächter in Cambrid-Shire zu verstehen." Der Präsident des obersten Criminalgerichts, Lord Ellenborough, erklärte diese Stelle für libellistisch, „weil sie deutlich die Absicht verrathe, den Vice-König in der öffentlichen Achtung herabzusetzen." Derselbe Cobbet, dem man es damals zum Verbrechen machte, einen Lord-Lieutenant von Irland als einen guten Schafkenner bezeichnet zu haben, durfte nachher zehn Jahre lang ungestraft die ruchlosesten Pamphlete unter den niederen Haufen verbreiten, bis er, seinen eigenen Anhängern zum Gräuel geworden, aus England entfloh.[1]) Es soll hierdurch jedoch keineswegs ein Vorwurf für die englische Gesetzgebung begründet werden, daß sie es bisher unterlassen hat, eine authentische Interpretation des Begriffes „Libell" zu geben. Es muß vielmehr gerade in dieser Unterlassung eine besondere Weisheit des englischen Gesetzgebers gefunden werden, da eine correcte und für alle oder auch nur die meisten Fälle zutreffende Definition an den unüberwindlichsten Hindernissen scheitern und deshalb dem Richter eine falsche Norm für die Fällung seiner Urtheile gegeben werden würde. Das Eigenthümliche bei allen Preßvergehen ist nämlich, daß bei ihnen nicht, wie bei allen übrigen Vergehungen, die That und die Absicht die beiden einzigen Gegenstände der Untersuchung sind, sondern daß ein Drittes, die Tendenz der Schrift, mit in Anschlag gebracht werden muß. Eine Schrift kann daher, wie dies in dem erwähnten Aufsatze von Gentz ausführlich nachgewiesen wird, nur strafbar werden, wenn man ihr diese oder jene schädliche Wirkung entweder durch unmittelbare Induction nachweisen, oder durch rechtliche Präsumtion zuschreiben kann. Wenn daher bei diesen Vergehungen dem erkennenden Richter ein weit freierer Spielraum verstattet werden muß, so liegt dies in der Natur der Sache, und die von uns vorhin erwähnte große Ungleichheit in der Verurtheilung libellistischer Schriftsteller von Seiten der englischen Gerichtshöfe dürfte daher ein ziemlich unvermeidliches Uebel sein. Was übrigens den Umstand betrifft, daß Preßfrevel aller Art in England so vielfach straflos bleiben, so findet dieselbe häufig auch in der mangelnden Energie der betreffenden Aufsichtsbehörden und in der Machtstellung, welche namentlich die periodische englische Presse durch die eigenthümlichen Verfassungs- und Parteiverhältnisse dieses Landes einnimmt, eine ausreichende Erklärung. Die von uns aufgestellte Behauptung, daß es unmöglich sei, eine völlig correcte Definition des Begriffs „Libell" zu geben, findet auch in den Versuchen eine Begründung, welche zu diesem Zwecke von hervorragenden englischen Juristen angestellt wurden. Der Oberrichter Comyns sagt in seinem „Abriß der englischen Gesetze", einem als klassisch betrachteten Buche: ein Libell sei eine Aeußerung der Verachtung oder des Vorwurfs, zur Herabsetzung der Regierung, einer öffentlichen Autorität, oder einer Privatperson verbreitet. Der im Auslande noch berühmtere Blackstone drückt sich folgendermaßen in seinen „commentaries on the law of England" aus: „Jeder Engländer hat das unzweifelhafte Recht, dem Publicum mitzutheilen, was ihm beliebt; wenn er aber etwas in Druck giebt, was unanständig, schädlich oder gesetzwidrig ist, so hat er die Folgen seiner Vermessenheit sich selbst zuzuschreiben." Der bereits vorhin erwähnte Lord Ellenborough erklärte bei Gelegenheit eines Processes im Jahre 1804: „strafwürdig sei jede Publication, die zur Absicht habe, die Unzufriedenheit des Volkes zu erregen, indem sie, sei es durch Schmähungen, sei es durch Spott, die von der Regierung eingesetzten Autoritäten in Mißachtung bringe." Ein anderer, gleichfalls grundgelehrter, praktischer Jurist sagt in „Edinburgh Review" vom August 1816: „Das Vergehen eines Libellisten besteht in der Bekanntmachung eines geschriebenen, gedruckten oder gemalten Werkes, dessen Absicht dahin geht, den öffentlichen Frieden zu stören, indem es die Regierung herabsetzt, oder die Unterthanen zum Aufstande reizt." Die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit aller dieser und ähnlicher Definitionen leuchtet

---

[1]) Besonderes Aufsehen erregte der Libellproceß gegen John Wilkes, Mitglied des Unterhauses, welcher in die Zeit der ersten Regierungsjahre König Georg's III. fällt. Der Proceß erregte große Aufregung, Wilkes wurde jedoch wegen seiner Eigenschaft als Mitglied des Parlaments freigesprochen. Bald darauf entfloh er nach Frankreich und das Parlament erklärte 1764: „daß Wilkes als Verfasser und Verbreiter einer Schmähschrift von seinem Sitz im Parlamente ausgeschlossen sei."

auf den ersten Blick ein, und namentlich muß es auffallen, daß die letzteren drei des Libells gegen Privatpersonen gar nicht einmal erwähnen. In dem übersichtlichsten und zuverlässigsten neueren Werke über englisches Strafrecht von Henry Stephen, das auch Mittermaier in seinem neusten Werke über englisches, schottisches und nordamerikanisches Strafverfahren vielfach benutzt hat, findet sich eine ähnliche Definition dieses juristischen Begriffs.[1]) Es heißt daselbst: „Ein Libell besteht darin, daß man ehrverletzende oder schmähliche Sachen in Beziehung auf eine Person böswillig durch Druck, Schrift, Zeichen oder Bilder veröffentlicht. Es giebt außerdem auch gotteslästerliche, obscöne und aufrührerische Libelle." Stephen giebt nun mehrere Arten von Schriften an, welche nach der Praxis der Kings Bench unter den Begriff der Libelle fallen. So z. B.: Wenn man fälschlich oder böswillig in Beziehung auf eine Person durch Schrift veröffentlicht, daß sie an Geisteszerrüttung leide, so ist dies ein Libell. Eben so ist eine Schrift ein Libell, wenn sie die Geistlichkeit einer bestimmten Diöcese schmäht, oder wenn sie das Andenken und den Ruf eines Todten verunehrt, um auf einen lebenden Descendenten Schimpf zu bringen. Dagegen ist es kein Libell, wenn man eine richtige Abschrift der Berichte oder Beschlüsse der beiden Parlamentshäuser oder eine genaue Nachricht über die Verhandlungen eines Gerichtshofes veröffentlicht, wenn auch ein Einzelner dadurch verunehrt wird. Dies bezieht sich aber nicht auf Veröffentlichungen, welche vor dem Schluß des gerichtlichen Verfahrens geschehen, und auch nicht auf Verhandlungen vor einem Polizei-Beamten (police magistrate), selbst wenn die Nachrichten richtig sein sollten. Eine Ausnahme macht jedoch auch hier der Fall, wenn die Gegenpartei Gelegenheit hatte, sich hinreichend zu vertheidigen und die Verhandlungen demnach nicht bloß von einer Partei ausgingen. Sämmtliche Preßvergehen fallen in die Kategorie derjenigen strafbaren Handlungen, welche mit dem technischen Ausdrucke „misdemeanour" bezeichnet werden. Zur Erklärung dieses Ausdrucks bemerken wir Folgendes: Ein Verbrechen (crime) ist nach der von Blackstone in seinen commentaries on the law of England aufgestellten Definition das Begehen oder Unterlassen einer Handlung mit Verletzung eines öffentlichen Gesetzes, welches diese Handlung entweder verbietet oder befiehlt. Ein jedes crime ist entweder ein felony oder ein misdemeanour. Von einem felony redet man, wenn, abgesehen von anderen Strafen, die strafbare Handlung nach dem common law (so heißt das ungeschriebene Recht im Gegensatze zu dem geschriebenen, dem statute law) die gänzliche Verwirkung des Grundbesitzes oder der beweglichen Habe (lands or goods) oder beider nach sich zieht. Da eine solche Verwirkung am häufigsten dann vorkommt, wenn das Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen ist, so führt gemeiniglich ein felony den Begriff eines todeswürdigen Verbrechens (capital crime) mit sich. — Ein misdemeanour („Uebelverhalten nach der wörtlichen Uebersetzung) bezeichnet in der Sprache des Rechts solche Verbrechen, welche noch kein felony ausmachen, aber Gegenstand einer förmlichen Anklage (indictment) sind. Ein solches Verbrechen wird mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft. Die Geldbußen, welche wegen Preßvergehungen erkannt werden, hängen von dem Ermessen des Richters ab und belaufen sich bisweilen auf 500 bis 1000 Lstr. Bisweilen sind dieselben noch mit einer Cautionsstellung für gutes Betragen (for good behaviour) verknüpft. Gefängnißstrafen wurden ehemals bis zur Höhe von 10 Jahren erkannt, in neuerer Zeit ist das höchste Strafmaß auf zwei Jahre Gefängniß beschränkt. Ehemals wurde gegen Libellisten häufig auch auf Pranger erkannt [2]). Uebrigens trifft dieselbe Strafe, wie den Libellisten selbst, auch sämmtliche Theilnehmer und dahin werden alle diejenigen gezählt, welche in das Abfassen, Schreiben oder Veröffentlichen eines Libells verwickelt sind. Zwei Gesetze aus der Zeit Georg's III. und Georg's IV. verordnen außerdem ausdrücklich, daß alle Exemplare gotteslästerlicher oder aufrührerischer Libelle auf Befehl des Gerichts oder des Richters confiscirt werden können.

---

[1]) Der Titel des Werkes ist: Summary of the Criminal Law, by Henry J. Stephen, Sergeant at Law. London, 1834.

[2]) Es wurde bisweilen auch auf Abschneiden der Nase oder der Ohren und auf Brandmarkung erkannt. So verurtheilte der berühmte Bacon unter Jacob I. zum Schandpfahl und Verlust der Ohren. Da jedoch die Ungerechtigkeit dieses Urtels nachgewiesen wurde, verlor Bacon seine Aemter und wurde zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt.

Nachdem wir über die englische Preßfreiheit gehandelt haben, gedenken wir noch das dortige Strafverfahren in Preßsachen zu schildern. Doch müssen wir dazu einiges über das englische Strafverfahren überhaupt vorausschicken, worauf wir uns dann später werden beziehen können.

Das englische Strafverfahren. Preßvergehen werden in England der Regel nach in einem außerordentlichen Gericht (extraordinarium judicium) entschieden; der ordentliche Criminal-Proceß ist jedoch keineswegs ausgeschlossen. Es ist daher zunächst unsere Aufgabe, diesen letzteren kurz darzustellen. Von dem größeren Publicum wurden bei uns, namentlich in der Zeit, welche der Umgestaltung auch des preußischen Criminal-Processes voranging, zwei Eigenthümlichkeiten dem englischen Criminal-Proceß vorzügsweise beigelegt: nämlich die Oeffentlichkeit desselben und der Umstand, daß die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten einzig dem Ausspruche von Geschworenen anheimfalle, welche nicht dem Richterstande angehörten. Beide Behauptungen sind aber kaum zur Hälfte richtig. Der Hamburger Advocat Gaerth machte bereits in seiner 1849 erschienenen werthvollen kleinen Schrift: „Mißgriffe bei den deutschen Gesetzen über Schwurgerichte" 2c. darauf aufmerksam, daß die Oeffentlichkeit nicht bloß bei den Verhandlungen der Gerichtshöfe in England Anwendung finde, sondern namentlich auch bei den Verhandlungen der Verwaltungs-Behörden, so daß es keinem Polizei-Actuar oder irgend einem anderen Beamten gestattet sei, ohne Zuziehung des Publicums das Geringste vorzunehmen. Es kommt aber hinzu, daß man in England die Oeffentlichkeit in einem ganz anderen Sinne versteht, als bei uns. In England soll dadurch dem regen Gemeinsinn des Volkes entsprochen werden, und namentlich seiner Theilnahme für das Recht; dieses lebt in dem allgemeinen Bewußtsein lebendig fort, weil es seinem größten Theile nach ein ungeschriebenes ist und nicht durch Codification diesem lebendigen Flusse entrissen wurde. Dies tritt auch sofort äußerlich hervor. Der für die Zuschauer bestimmte Raum in den englischen Gerichtslocalen ist durchweg ein sehr beschränkter, weil man sehr richtig von der Ansicht ausgeht, daß für den angegebenen Zweck und um ein übelwollendes Mißtrauen gegen den guten Willen der Gerichte fernzuhalten, eine geringe Zahl von Zuhörern ausreicht. Außerdem wird der Zutritt zu der Verhandlung noch dadurch erschwert, daß ein kleines Eintrittsgeld verlangt wird. Bei uns wird durch die Oeffentlichkeit der Sitzungen im Grunde nur die Neugierde des Publicums befriedigt, und deshalb sind auch die Räume, welche für das Publicum bestimmt sind, in den meisten Fällen hinlänglich groß, um eine ansehnliche Zahl solcher Neugierigen zu fassen, die namentlich bei interessanteren Fällen den Verhandlungen in gleicher Weise wie etwa einer Theatervorstellung beiwohnen. Was nun den zweiten Punkt, die Zuziehung von Geschworenen betrifft, so beruht darin gleichfalls keine Eigenthümlichkeit des englischen Criminal-Processes. Im Civil-Processe werden nämlich Geschworene in gleicher Weise zugezogen, und diese Einrichtung hängt auch mit der so eben hervorgehobenen Eigenthümlichkeit des englischen Rechtes, als eines ungeschriebenen und im Volksbewußtsein fortlebenden, naturgemäß zusammen. Die Stellung, welche die englischen Geschworenen im Criminal-Proceß einnehmen, ist auch keineswegs eine solche, daß man dadurch den „gesunden Menschenverstand" auf Kosten der „Gelehrsamkeit" des sachkundigen Juristen verherrlichen wollte. Der vorsitzende Richter belehrt vielmehr die Geschworenen gründlich sowohl über die thatsächlichen, als auch über die rechtlichen Verhältnisse des Falles, und zwar so vollständig, daß nur ausnahmsweise die Geschworenen in ihr Berathungszimmer sich zurückziehen, in der Regel aber bereits nach einer Berathung von wenigen Minuten ihr Verdict verkündigen. Ziehen sie sich in einem einzelnen Falle in ihr Berathungszimmer zurück, weil ihnen die Sache noch nicht klar geworden ist, so erbitten sie sich häufig von Neuem den Rath des Richters. Ist dieser mit ihrem Ausspruche nicht einverstanden, so hat er das Recht, sie in ihr Berathungszimmer zu wiederholter Prüfung zurückzuschicken. Bleiben die Geschworenen bei ihrem Verdict stehen und spricht dasselbe gegen die Ansicht des Richters das „Schuldig" aus, so ist dieser gar nicht verpflichtet, das Urtel zu sprechen. Er kann vielmehr zu Gunsten des Angeklagten gegen den Ausspruch der Geschworenen bei dem höhern Gerichte Berufung einlegen, oder er kann, wenn er dies vorzieht, bei dem Unterstaatssecretär die Begnadi-

gung des Angeklagten beantragen, welche dann, wie Mittermaier in seinem Werke über den englischen Criminalproceß anführt, auch selten ausbleibt. Uebrigens unterliegt nicht bloß die Thatfrage, sondern auch die Rechtsfrage der Prüfung der Geschworenen, und gerade dieser Umstand trägt wesentlich zur Charakterisirung ihrer Stellung bei. Sie sollen nämlich nach der sehr richtigen Auffassung der englischen Juristen vorzugsweise darüber entscheiden, ob der Verbrecher das von ihm übertretene Gesetz verstanden habe oder doch habe verstehen können. Man behauptet nicht mit Unrecht, daß gerade bei Entscheidung dieser Frage der gelehrte Richter minder competent sei, als der ungelehrte Geschworene, weil für den ersteren der Irrthum nahe liege, seine eigene geläuterte Rechtsanschauung auch als Maßstab für diejenige des Angeklagten zu betrachten. Es sei aber billig, daß ein Angeklagter nur dann verurtheilt werde, wenn der Richter im Stande war, den Geschworenen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Angeklagte das Gesetz, gegen welches er gefehlt, habe verstehen müssen. Diesen Grundsatz spricht man in England mit den Worten aus: „Man soll Keinen aus unserer Mitte herausnehmen und ihm schwere Strafe auflegen, wenn nicht ein gelehrter Richter zwölf schlichten Bürgern begreiflich machen kann, daß es so recht sei." — Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über das englische Geschworenengericht geben wir eine kurze Darstellung des Criminalverfahrens. Zunächst ist für die Orientirung unserer continentalen Anschauung von Wichtigkeit, daß dem englischen Anklageproceß ein bureaukratischer Beamter, welcher die Rolle des öffentlichen Anklägers zu übernehmen hätte, ähnlich unserm deutschen oder einem französischen Staatsanwalte, völlig fremd ist. Nur Anklagen wegen solcher Verbrechen, welche den Staat unmittelbar verletzen, z. B. wegen Hochverrath, werden von dem Attorney-General oder seinem Stellvertreter, dem Solicitor-General, Namens der Krone betrieben; bei allen übrigen Verbrechen wird das Verfahren nur dann eingeleitet, wenn sich ein Ankläger findet, und jeder Privatmann ist berechtigt, als solcher aufzutreten. Diese Einrichtung führt nach dem Zeugniß der englischen Juristen allerdings den Uebelstand mit sich, daß eine Anzahl von Verbrechen unbestraft bleibt; aber sie entspricht vollständig dem freien und aller büreaukratischen Machtvollkommenheit abgeneigten Sinne des englischen Volkes. Der ächt germanische Sinn für Associationen und corporatives Leben, welcher in diesem Volke lebendig ist, bietet auch hier einen Ersatz für die mangelnden büreaukratischen Einrichtungen. Es giebt nämlich eine Reihe von Associationen, welche sich die Aufgabe gestellt haben, die Verfolgung gewisser Arten von Verbrechen zu betreiben.[1]) In vielen Fällen tritt auch der Verletzte selbst als Ankläger auf, oder der Polizeibeamte, welcher das Verbrechen entdeckte oder den Thäter auf der That ertappte. — Man muß sich aber auch hüten, einen englischen Attorney-General mit einem deutschen oder französischen Staatsanwalt zu verwechseln. Derselbe wird aus der Mitte der Advocaten auf eine bestimmte Zeit gewählt und gilt keineswegs als Staatsbeamter, sondern nur als Rathgeber des Königs. Er erhält deshalb auch kein Gehalt, sondern nur ein Honorar für jede einzelne Leistung, und es bleibt ihm unbenommen, auch noch in seiner Eigenschaft als Advocat aufzutreten. Es kommt daher nicht selten vor, daß ein solcher Advocat des Königs auch gelegentlich als Vertheidiger, namentlich in wichtigeren Sachen, auftritt. Daß diese Einrichtung auch nicht wenig dazu beiträgt, um den wichtigen Stand der Advocaten zu heben und ihn mit den Interessen des Staates zu befreunden, liegt auf der Hand. Aus diesem Stande gehen in England dann wieder die Richter hervor, und es ist bekannt, daß dieselben in keinem Lande eine mehr geachtete Stellung einnehmen, als gerade in England. Dieses Land ist das einzige Europa's, in welchem noch eine völlig feudale Rangordnung sich findet, und dennoch nimmt der erste Richter, der Lord-Kanzler, in demselben die zweite Stelle ein und hat somit den Rang auch vor den Herzögen, während die Minister, wenn sie nicht durch ihre Geburt einen höheren Rang besitzen, erst hinter sämmtlichen Klassen des hohen Adels rangiren.[2]) Eine solche Stellung ist nun

---

[1]) Z. B. Vereine, welche die Verfolgung grober Unsittlichkeiten, Thierquälereien ꝛc. betreiben. Der Secretär des Vereins tritt dann als Ankläger auf.

[2]) Der Lord-Kanzler hat den Rang zwischen dem Erzbischof von Canterbury und dem von York. Es folgen dann noch ein paar andere hohe Chargen vor den Herzögen.

aber auch geeignet, dem Richterstande in England weit mehr ein obrigkeitliches Bewußtsein zu geben, als in den büreaukratischen Staaten des Continents. — Der Ankläger (prosecutor) bringt seine Anklage zunächst vor den Friedensrichter, bez. den police magistrate. (Nur bei gewaltsamer Tödtung und Mord schreitet der Coroner ein.) Hier sucht er entweder einen Haftbefehl (warrant) gegen den Angeklagten nach, wenn nicht die Umstände die sofortige Verhaftung ohne einen solchen Befehl mit sich bringen, oder er beantragt bei minder wichtigen Fällen die Vorladung desselben, zu welchem Antrage eine mündliche, unbeschworene, jedoch die Umstände erörternde Angabe genügt. Dem Friedensrichter liegt nun auch die Führung der Voruntersuchung ob. Diese ist in England gleichfalls öffentlich, und es ist beiden Parteien, dem Prosecutor sowohl wie dem Angeklagten, unbenommen, in den Terminen im Beistande eines Advocaten zu erscheinen. Zu dem von dem Friedensrichter angesetzten Termin werden die von dem Prosecutor benannten Belastungszeugen vorgeladen, und der Friedensrichter hat die Verpflichtung, nöthigenfalls auch andere Belastungsmomente, z. B. durch Abhaltung einer Haussuchung bei dem Angeklagten, herbeizuschaffen. Der Prosecutor sowohl, wie die Belastungszeugen werden vor ihrer Vernehmung vereidigt, und ebenso die Entlastungszeugen, wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger solche zu dem Termine gestellt haben. Beide Parteien haben das Recht, mit den gegenseitigen Zeugen, wenn sie vom Richter vernommen sind, ein sogenanntes Kreuzverhör anzustellen. Eine Vernehmung des Angeklagten über den Gegenstand der Anklage, wie sie bei uns in Frankreich üblich ist, findet in England nicht statt. Wenn der Prosecutor beim Beginn des Termins seine Anklage vorgetragen hat, fragt der Richter den Angeklagten, ob er „schuldig" oder „nichtschuldig" sei; es wird jedoch, auch wenn derselbe sich schuldig erklärt, mit der eidlichen Vernehmung des Prosecutor und der Zeugen verfahren. Der Richter fordert den Angeklagten auch wohl auf, ob er gegen die Anklage oder die Zeugen-Aussagen etwas erinnern wolle; er ist jedoch verpflichtet, wenn er in der Voruntersuchung oder in späteren Stadien des Processes diese Frage stellt, hinzuzusetzen, daß der Angeklagte nicht verbunden sei, zu antworten, und daß seine etwaige Aussage geeignetenfalls gegen ihn gebraucht werden könne. Nach beendigter Voruntersuchung beseitigt der Friedensrichter diejenigen Anklagen, welche ihm unbegründet oder nicht erwiesen erscheinen; indeß ist seine Verfügung in dieser Beziehung nicht definitiv, denn wenn er den Angeklagten losspricht, so kann dieser von Neuem mit einer besser begründeten Anklage gerichtlich in Anspruch genommen werden. Findet der Richter nach geschlossener Instruction der Sache, daß das Vergehen seiner eigenen summarischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, so erkennt er in der Regel sofort, wenn er nicht zur besseren Ueberlegung einen neuen Termin anberaumt. Glaubt er jedoch annehmen zu müssen, daß die Entscheidung des Falles vor das Criminalgericht gehöre, so faßt er die eidlichen Aussagen des Prosecutors und der Zeugen in einem Protokoll kurz zusammen, damit sie bei der künftigen Hauptuntersuchung (trial) als Leitfaden dienen. Zugleich verpflichtet er den Prosecutor und die Zeugen durch recognizances [1]) bei jenem Gerichte die Sache zu betreiben und Zeugniß abzulegen. Den Angeklagten bringt er den Umständen nach entweder in gefängliche Haft (commits him), oder er entläßt ihn gegen ein recognizance nebst Bürgschaftsstellung darauf, „daß er sowohl vor jenem Criminalgerichte sich stellen, als auch in der Zwischenzeit sich gut betragen und den Frieden bewahren werde." — Es ist noch zu bemerken, daß das Verfahren vor dem Friedensrichter in der Regel sehr kurz ist, weil die Parteien und Polizei-Beamten vorher bereits thätig gewesen sind. Nach geschlossener Voruntersuchung entscheidet zunächst die große Jury des competenten Criminalgerichtshofes darüber, ob der Angeschuldigte in Anklagezustand zu versetzen sei. Diese Jury besteht aus höchstens 23 und mindestens 12 Geschworenen, welche sich eines durchaus unbescholtenen Rufes erfreuen müssen. In den Provinzen begnügt man sich zur Zeit in den meisten Fällen mit 12 Geschworenen; nur in dem Central-Criminalgericht (central criminal court), welches in der City von London in dem Gebäude „old Bailey" jetzt in jedem Monat

[1]) Recognizance heißt eine Schuldurkunde, worin Jemand erklärt, daß er dem Könige eine bestimmte Summe Geldes schuldig sei, so jedoch, daß die Schuld erlöschen solle, wenn der Aussteller an einem bestimmten Tage vor Gericht erscheine und inzwischen den Frieden des Königs bewahrt habe.

in der Regel auf acht Tage sich versammelt, werden auch zur Zeit noch stets 23 Geschworene verwendet. Es ist jedoch zu bemerken, daß unter allen Umständen mindestens 12 Geschworene ihr Schuldig aussprechen müssen, wenn die Versetzung des Angeschuldigten in Anklagezustand erfolgen soll, und es muß daher, wenn der Gerichtshof nur aus 12 Geschworenen besteht, zu diesem Behufe Einstimmigkeit derselben vorhanden sein. Der Prosecutor hat dem Gerichtshofe eine schriftliche Anklage einzureichen, welche in der Regel von einem Advocaten angefertigt wird. Dieselbe unterscheidet sich von unseren deutschen und von französischen Anklagen namentlich dadurch, daß sie nur eine kurze Angabe des Verbrechens, welches dem Angeklagten zur Last gelegt wird, mit genauer Angabe der näheren Umstände enthält, wie sie durch den erhobenen Beweis sich herausgestellt haben; keineswegs aber läßt sie sich auf eine vollständige species facti ein, wie sie bei uns häufig auf mehr oder weniger sicheren Annahmen gegründet wird, noch auch auf weitläufige Deductionen. Nicht einmal der Vorbestrafungen des Angeklagten geschieht darin Erwähnung. Nachdem die Jury gebildet und die Geschwornen beeidet sind, trägt der vorsitzende Richter denselben die einzelnen Fälle, über welche sie entscheiden sollen, kurz vor, macht sie auf die etwaigen Schwierigkeiten aufmerksam und theilt ihnen seine eigene Ansicht mit. Da die Aufgabe der großen Jury nur darin besteht, zu untersuchen, ob die vorhandenen Beweise dazu genügen, den Angeschuldigten in Anklagezustand zu versetzen, so verhört sie nur den Prosecutor, nicht aber den Angeklagten. Diese Verhandlungen der großen Jury sind jedoch nicht öffentlich, und auch der Angeklagte ist dabei nicht zugegen; sie finden vielmehr in einem abgesonderten Zimmer statt, in das sich die Geschwornen nach der von dem Richter ihnen ertheilten Belehrung zurückziehen. Daselbst werden auch die Berathungen der Jury gepflogen, die in der Regel nicht lange dauern. Nach wenigen Tagen, oder in noch kürzerer Zeit, ist gewöhnlich über sämmtliche Anklagen bereits ein Beschluß gefaßt, der sofort auf die Rückseite der betreffenden Anklage (indictment) gesetzt wird. Dies geschieht mit den kurzen Worten „true bill" (gegründete Anklage) oder „not found" (ungegründet). Eine Zurückweisung der Anklage soll indeß selten vorkommen. — Wenn die Jury ihr Werk beendigt hat, begiebt sie sich in den Gerichtssaal zurück, überreicht dem vorsitzenden (presiding) Richter die Anklage-Acten und wird sodann von diesem entlassen. Jetzt erst tritt das entscheidende Verfahren vor dem Criminalgericht ein, und zwar unter Concurrenz der kleinen Jury, die bekanntlich nur aus 12 Personen besteht und nicht anders als einstimmig sprechen kann. Eine Schilderung der Einzelnheiten dieses weiteren Verfahrens würde hier aber zu weit führen und dürfte um so mehr überflüssig sein, da wir diese Geschwornengerichte bereits im Allgemeinen charakterisirt haben [1]). Das Verfahren bei Preßsachen insbesondere werden wir aber demnächst noch ausführlicher schildern.

Das englische Strafverfahren in Preßsachen. Nachdem wir jetzt das englische Strafverfahren im Allgemeinen geschildert haben, gehen wir zur Darstellung des besonderen Strafverfahrens in Preßsachen über. Außer dem ordentlichen Criminalverfahren giebt es in England seit uralter Zeit noch eine andere Form der Anklage, die nach den informations benannt wird, welche in der Praxis des canonischen Rechts und der geistlichen Gerichtshöfe in der Voruntersuchung vorkamen. Die ersten Anfänge dieser Anklageform durch „information" führen auf den unter Eduard III. eingeschlagenen Weg zurück, durch Bills der höchsten Gerichtshöfe die Einleitung eines Strafverfahrens anzuordnen. Unter Heinrich VI., namentlich aber unter Heinrich VII., kam die Sitte auf, durch Strafstatute gewisse Handlungen im fiscalischen Interesse mit Geldstrafe zu bedrohen, und in allen Processen, welche in dieser Beziehung geführt wurden, kam die Anklage durch „information" zur Anwendung. Namentlich gründete sich das Verfahren in der Sternkammer auf diese Anklageform, und deshalb fiel dieselbe bei Aufhebung dieses Gerichtshofes eine Zeit lang fast ganz weg; sie kam jedoch bereits unter Karl II. und Jakob II. wieder in Aufnahme. Von hervorragenden Juristen wurde jedoch in damaliger Zeit das Recht der Krone, auf diesem Wege Strafverfolgungen eintreten zu

---

[1]) Das Erkenntniß wird in der Gerichtskanzlei gleichfalls auf die Rückseite der Anklage-Acte gesetzt.

lassen, häufig bestritten, bis durch ein unter der Regierung von Wilhelm und Marie erlassenes Gesetz diese Anklageform ausdrücklich anerkannt wurde. Das Verfahren bestand in frühster Zeit hauptsächlich darin, daß auf eine von dem Attorney-General erhobene Anklage der höchste Gerichtshof über das von dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen in ziemlich formloser Weise und ohne Zuziehung von Geschwornen entschied. Seit Heinrich VIII. werden jedoch auch bei diesen Processen Geschworne hinzugezogen; es hat sich indeß bis zu diesem Augenblick die wesentliche Eigenthümlichkeit dieses Verfahrens erhalten, daß die Sache ohne Anklage der großen Jury sofort vor die Urtelsgeschwornen gebracht wird. Informations werden nur in dem Gerichtshofe Kings Bench[1]) anhängig gemacht, ausgenommen, wenn sie sich auf öffentliche Einkünfte beziehen. In diesem letzteren Falle werden sie gewöhnlich bei dem Gerichtshofe der Schatzkammer (Exchequer) eingeleitet. Was nun zunächst die Grenzen betrifft, welche für die Anwendung dieser Anklage gezogen sind, so gilt als oberster Grundsatz, daß dieselben niemals bei Hochverrath und felony, sondern nur bei misdemeanour (geringerem Verbrechen) zur Anwendung kommen dürfen. Außerdem wird nur in denjenigen Fällen das Verfahren durch information eingeleitet, wo ein unmittelbares öffentliches Interesse zur Verfolgung des Verbrechens vorliegt. Außer den informations auf Grund eines Strafstatuts (upon penal statutes) unterscheidet man daher namentlich zwei Arten dieses Verfahrens. Bei der ersten Art von informations tritt der König nur dem Namen nach als Ankläger auf, und die Einleitung der Klage wird nur auf Betreiben einer Privatperson von dem coroner of the king, gewöhnlich master of the crown office genannt, beantragt. Diesem Verfahren unterliegen namentlich Aufruhr (riot), thätliche Mißhandlungen (batteries) und solche Libelle und Unsittlichkeiten schändlicher Art, welche nicht besonders zur Beunruhigung der Regierung gereichen. Diese informations können nur eingeleitet werden (der technische Ausdruck ist file a information), wenn zuvor die ausdrückliche Erlaubniß des Gerichtshofes Kings Bench eingeholt wurde. Auch soll jeder Ankläger, welcher diese Erlaubniß erhält, durch recognizance auf 20 Lstr. Sicherheit dafür stellen, daß er den Proceß mit Erfolg weiter betreiben und dem Angeschuldigten, wenn dieser freigesprochen werden sollte, die Kosten erstatten werde. Die zweite Art von informations leitet der Attorney-General, ohne daß es dazu einer Erlaubniß der Kings Bench bedarf, von Amtswegen bei diesem Gerichtshofe ein. Nach den Worten des berühmten Blackstone sollen derartige informations ex officio, wie sie technisch genannt werden, bei allen Verbrechen eingeleitet werden, welche, ohne felony zu sein, besonders dazu geeignet sind, die Regierung des Königs zu beunruhigen oder zu gefährden, oder den König selbst bei der regelmäßigen Verrichtung seiner königlichen Functionen zu belästigen oder zu gefährden. Dieser Proceß findet daher bei folgenden Verbrechen statt: bei Widerstand gegen Beamte für die öffentlichen Einkünfte, bei Verletzungen der Quarantaine, bei Bestechungen öffentlicher Beamten und ganz besonders bei Libellen gegen die Regierung oder hohe Beamte der Krone. Bemerkenswerth ist noch, daß bei Processen dieser Art der Einwand der Wahrheit von Seiten des Libellisten für unerheblich erachtet wird. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß das ordentliche Criminalverfahren bei strafbaren Handlungen dieser Art nicht geradezu ausgeschlossen ist, und dasselbe tritt bei Vergehungen, gegen welche nur das erstgedachte Verfahren durch information zulässig ist, auch wohl in Anwendung. Die englischen Juristen führen jedoch als Grund, weshalb bei diesen Vergehen in der Regel, und bei denen, welche durch information ex officio verfolgt werden, stets das außerordentliche Verfahren stattfinde, an, daß bei Vergehungen solcher Art eine möglichst schnelle Entscheidung im öffentlichen Interesse liege. Bei Preßvergehen ist jedoch noch ein anderer Grund für dieses Verfahren vorhanden, welcher in der eigenthümlichen Natur dieser Vergehungen liegt, ohne daß er jedoch von den englischen Juristen besonders hervorgehoben würde. Wenn nämlich Preßvergehen in einem gewöhnlichen Verfahren durch indictment entschieden werden sollten, so müßte denjenigen Gerichten, zu deren Wirkungskreise die große Jury gehört, eine vorläufige Instruction der Sache übertragen werden. Da aber in einem Preßprocesse jede Instruc-

[1]) Die Kings Bench, welche ehemals Aula Regia, auch Custos morum genannt wurde, ist das oberste Criminalgericht Englands.

tion, auch die vorläufigste, sogleich in den Grund der Sache eingehen muß, so würde der Ausspruch der großen Jury unausbleiblich die Hauptfrage: „Libell oder Nicht-Libell?“ umfassen und, wenn dieser Ausspruch für die Anklage ausfiele, der oberste Gerichtshof mit seiner Jury — die immer wieder die nämliche Frage zu behandeln hätte — eigentlich nur eine Appellations-Instanz bilden. Wobei sich dann, im Falle der Lossprechung des Angeklagten, der sonderbare und in der britischen Jurisprudenz unerhörte Umstand ergeben würde, daß eine zweite Jury das Urtheil der ersten reformirte. Diesem Uebelstande könnte nun allerdings dadurch begegnet werden, wenn der großen Jury nur die Aufgabe zugewiesen würde, über das materielle Factum des Schreibens und Publicirens und über die Identität der Personen und Objecte zu entscheiden. In diesem Falle würde jedoch die Wirksamkeit der großen Jury, wie auf der Hand liegt, völlig unerheblich sein. Es ist überdies auch durch ein Gesetz aus dem Jahre 1792, von dem wir noch unten reden werden, auf das Bestimmteste festgesetzt worden, daß in Libell-Processen nicht nur die Urtels-Jury, sondern auch die große Jury bei einem etwaigen Verfahren durch indictment auch über den Vorsatz des Herausgebers und über die Tendenz der Schrift zu entscheiden habe. In früherer Zeit hatte allerdings der gerade entgegengesetzte Grundsatz Geltung. Wenngleich kein Gesetz ausdrücklich die Grenzlinie zwischen der Aufgabe des Richters und der Aufgabe der Geschworenen in dieser Beziehung bestimmt hatte, so galt doch durch ein langes und bis zum Jahre 1770 nie bestrittenes Herkommen die Regel, daß die Jury nie über die Thatsache der Publication, über alles Uebrige aber der Richter zu entscheiden habe. Alle gesetzlichen und richterlichen Autoritäten von Sir John Holt, dem ersten obersten Criminalrichter nach der Revolution von 1688, bis auf Lord Mansfield herab, hatten diese Regel unverrückt aufrecht erhalten. Zuerst wurde dieser Grundsatz in Zweifel gezogen in einem am 13. Juni 1770 eröffneten Processe gegen den Buchdrucker Woodfall, den Herausgeber der Schriften des berühmten Junius. Der Oberrichter Lord Mansfield erklärte damals der Jury, sie habe sich nur mit den beiden Fragen, der Publication und des Sinnes der Schrift, und da die Publication bereits eingestanden sei, eigentlich nur mit der letzteren zu beschäftigen; ob und in wie weit die Schrift ein aufrührerisches, boshaftes u. s. f. Libell sei, das bleibe der richterlichen Entscheidung überlassen. Die Jury berathschlagte vom Morgen bis zum Abend und brachte endlich das in jeder Hinsicht nichtige Verdict: „Schuldig des Drucks und der Publication allein.“ Die Furcht vor dem Pamphletisten, um dessen Schriften es sich handelte, mag zu diesem Ausspruch wohl ihr gutes Theil beigetragen haben; hatte derselbe doch noch kurz zuvor dem berühmten Schauspieler Garrick geschrieben: „Hütet Euch vor meinem Zorn, oder Ihr sollt die Stunde verfluchen, wo Ihr es gewagt habt, Euch mit Junius einzulassen.“ Seit dieser Zeit fing die Praxis an schwankend zu werden, und Lord Mansfield selbst instruirte die Geschworenen nicht mehr gleichmäßig. Die Volkspartei nahm unmittelbar darauf im Jahre 1771 den Gegenstand auf, um auf dem Wege der Gesetzgebung die Function der Geschworenen zu erweitern. Die Bill, welche Dowdeswell zu diesem Zwecke einbrachte, fiel zwar, im Mai 1791 aber nahm Fox denselben Gegenstand im Unterhause wieder auf und setzte seine Bill, zu deren Gunsten sogar Pitt sprach, fast ohne Widerspruch durch. Bemerkenswerth ist, daß Fox, im Jahre 1771 noch ein eifriger Tory, damals die Bill Dowdeswell auf das Entschiedenste bekämpfte, während Burke, der nachherige große Vorkämpfer für die Interessen des Conservatismus, dieselbe eifrig im Parlament vertheidigte. Derselbe schrieb damals auch zu diesem Zwecke eine besondere Schrift. Im Jahre 1798 wurde auf Pitt's Betrieb noch ein anderes für diesen Gegenstand wichtiges Gesetz erlassen, das namentlich über die Stempeltaxe für Zeitungen und über Contraventionen dagegen wichtige Bestimmungen enthielt. Außerdem verordnete es, daß, wenn ein Schriftsteller vorgegeben hätte, einen wirklich libellistischen Artikel aus einer auswärtigen Zeitung entlehnt zu haben, und er sein Vorgeben vor Gericht beweisen könne, er wegen solcher Vergehung allein und unabhängig von anderer gesetzlicher Strafe, zu 6- bis 12-monatlichem Gefängniß verurtheilt werden sollte. Kann er aber den Beweis nicht führen, so treten die Strafen wegen Libell ein. Dies Gesetz gilt noch heute, und namentlich auch die darin über den Zeitungsstempel enthaltenen Bestimmungen. Die Appellation gegen verurtheilende Erkenntnisse in Preßsachen ist sehr beschränkt, wie überhaupt

im englischen Rechte der Anfechtung von Straferkenntnissen sehr enge Grenzen bestimmt sind. Es wird sogar bisweilen bestritten, ob in Preßsachen an den Lord-Kanzler appellirt werden könne, und jedenfalls ist eine Nullitätsklage (writ of error) gegen Erkenntnisse der Kings Bench unzulässig. Zweifellos ist daher bei Processen dieser Art nur der Recurs an das Oberhaus, oder vielmehr an die rechtsgelehrten Lords dieses Hauses, welche allein die Appellationsgerichtsbarkeit desselben auszuüben pflegen. Seit dem Jahre 1791 fällt also die Entscheidung der Frage, ob in dem einzelnen Falle ein Libell vorliegt oder nicht, einzig dem Ausspruche der Geschwornen anheim. Diese Einrichtung hat sich auch in England im Ganzen bewährt, während bekanntlich bei uns in Preußen die Entscheidung über Preßvergehen den Geschwornen sehr bald wieder entzogen werden mußte. Bei dem unverkennbaren Rechtsbewußtsein, welches den englischen Geschwornen beiwohnt, kommen unbegründete Freisprechungen in Libell-Processen nicht allzu häufig vor. Wir haben indeß bereits auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, der darin liegt, daß der Attorney-General eine sehr wenig consequente Praxis einzuhalten pflegt, indem er die strafbarsten Libellisten häufig unverfolgt läßt, und in anderen Fällen wieder ziemlich willkürlich aus der großen Menge von Libellen, welche die englische Presse hervorzubringen pflegt, ein einziges hervorgreift, um dasselbe zum Gegenstand einer Anklage zu machen. In neuerer Zeit namentlich sind fiscalische Preßprocesse sehr selten geworden. Eine in früherer Zeit gleichfalls häufiger vorkommende, aber gewiß bedenkliche Praxis ist es dagegen, daß der Attorney-General die Klage wegen Libell anmeldet, und dann, bevor er sie wirklich erhebt, entweder, da er durch recognizance zur Betreibung des Processes nicht angehalten werden kann, Jahre lang die Schrecken eines Criminal-Processes gegen den Angeschuldigten aufbietet, oder überhaupt niemals mit der Anklage vorgeht. Auch in diesem letzteren Falle belaufen sich die Kosten für den angeklagten Schriftsteller auf mindestens 80—100 Pfund. So befand sich, wie Gentz anführt, einst die größere Hälfte der in London erscheinenden Journale unter fiscalischer Anklage; die Informationen waren übergeben; keine kam zur Vollziehung. Vor etwa 20 Jahren wurden an einem Tage mehr als 20 politische Schriftsteller in Anklagestand versetzt und nur gegen einen wurde wirklich vorgegangen. — Unter gewissen Umständen kann der Generalfiscal (Attorney-General) mit Beobachtung der Formen den angeklagten Schriftsteller sogar verhaften und bis zur Lossprechung oder bis zur förmlichen Verzichtleistung auf den Proceß im Gefängniß sitzen lassen. Das Loos eines politischen Schriftstellers ist also in England keineswegs nur beneidenswerth, denn wenn er gleich Gründe genug hat, sich zu schmeicheln, daß nicht auf ihn gerade ein fiscalischer Bannstrahl fallen werde, so ist er doch keinen Tag sicher, nicht sehr unsanft aus seinen Träumen zu erwachen. Gleichwohl besteht in England bis zu dieser Stunde häufig eine Zügellosigkeit der Presse, welche, wie dies auch von englischen Staatsmännern häufig genug anerkannt ist, in vielen Fällen die nachtheiligsten Folgen für die innere und die äußere Politik des Landes und für die Sittlichkeit des Volkes nach sich ziehen muß. Aber man trägt in England mit Recht Bedenken, solchen Ausschweifungen durch büreaukratische Einrichtungen nach continentalen Mustern, etwa durch eine büreaukratische Umgestaltung des Instituts der Attorney-Generals, eine Grenze zu setzen. Man täuscht sich auch wohl nicht in der Annahme, daß der Erfolg derartiger Einrichtungen an der angebornen Abneigung der Engländer gegen alle solche Beschränkungen scheitern würde. Die Preßfreiheit ist ein so naturwüchsiges Product des englischen Bodens, daß auch ihre großen Unebenheiten und die häufig bedenklichen und krankhaften Symptome, welche sie mit sich führt, auf das Engste mit demselben verwachsen sind und gleich wie sie selbst nicht willkürlich von demselben losgerissen werden können.

Bismarck-Schönhausen (Otto Eduard Leopold, Graf v.), geboren am 1. April 1815 zu Schönhausen im Regierungsbezirk Magdeburg. Wir können die Lebensbeschreibung dieses größten Staatsmannes unserer Epoche nicht besser beginnen, als mit einem Satze aus Friedrich Kölle's „Betrachtungen über Diplomatie", welcher, obgleich schon im Jahre 1837 geschrieben, gerade so klingt, als wäre er erst jetzt gerade im Hinblick auf den Grafen Bismarck verfaßt worden. „Wohl ist, sagt Kölle, eine schwache Regierung bequemer, als eine kräftige; wohl lebt es sich besser mit einem Menschen, welcher rein empfangender Natur ist, welcher Alles oder doch das Meiste zurechtzulegen weiß,

als mit einem, der sich seiner Kraft, seines Werthes bewußt ist und über gewisse Punkte schlechterdings keinen Spaß versteht. Solche Staatsmänner sind freilich der Mehrzahl nach zu schroff; man liebt sie wie Wundärzte, welche trotz des glücklichsten Schnittes immer an die Schmerzen erinnern, welche dieser verursachte. Sie stehen ruhig, aber einsam im Kreise der Weltmänner, wie die Pinie in einer Landschaft. Sie müssen sich mit dem Bewußtsein, ihre Pflicht gethan zu haben, trösten und gelassen hören, wenn man sie mitunter auch glücklich nennt. Sie wissen wohl, daß dieses der Bund ist mit der geheimen Kraft, die uns leitet, und daß diese nur dann hilft, wenn wir Alles gethan haben, uns mit eigenen Kräften zu helfen. Das Einzige an ihrer Eigenthümlichkeit, was wie Glück aussieht, ist die gewaltige Anziehungskraft, welche sie üben, wenn verwandte Geister ihrem Kreise nahen." Man hat den Grafen Bismarck einen glücklichen Staatsmann genannt; sein Glück ist sogar sprüchwörtlich geworden. Der obige Satz aber schildert uns richtig, worin das Glück bei den Lenkern der Menschen bestehe und wo seine Quelle liege. Es ist die Treue für den Geist, der uns leitet, die unverrückt festgehaltene Verbindung mit der geheimen Kraft, die uns beseelt. Wer diese Treue übt, der trifft freilich immer den Punkt, wo sein Genie einzugreifen hat, um einen Erfolg zu erzielen. Er mag durch das Wunderbare seines Tactes überraschen; er mag denen, die entweder aus Mißgunst oder aus Beschränktheit nur an das Aeußerliche sich halten wollen, als ein bloßer Günstling des Glückes erscheinen, und doch entspringt das Glänzende seiner Thaten aus Selbstopferung, und doch muß er vor Allem Entsagung üben, damit der geschichtliche Lohn ihm zu Theil werde. Historische Größe ist immer eine Art von Martyrium; der Märtyrer aber bleibt in seiner Mission einsam, während er sich für hohe Ziele dahingiebt. Ja, er ist wie die Pinie, die allein in der Landschaft steht. Gleichwohl bezieht sich wieder die ganze Landschaft auf sie; gleichwohl ist sie es wieder, welche den niederen Baum, den Busch, ja den Grashalm in der Landschaft veredelt, weil das Verwandte in allen Gestaltungen nach ihr hinneigt. Sich scheinbar in ihrer Größe abschließend, ist sie doch die Seele des Ganzen, und die Landschaft würde zur Wüste versinken, wenn dieser erhabene Gipfel aus ihr schiede. Graf Bismarck hat Preußen befruchtet. Jetzt, wo es uns ziemlich bequem gemacht ist, die Ernte einzuheimsen, sind alle Parteien, auch die, welche ihn haßten und anfeindeten, gern bereit, seinen providentiellen Charakter anzuerkennen. Die Familie Bismarck hat, so weit die urkundlichen Nachrichten zurückreichen, in der Altmark ihre eigentliche Heimath. Von da kamen Glieder der Familie im 13. Jahrhundert nach Prenzlau in der Uckermark, wo der Schöffe Gerhard v. Bismarck 1282 und 1283, Heidenreich 1283, Heinrich mit seiner Gattin Elisabeth, geb. Gatow, 1299, 1305 und 1311 und seinen vier Söhnen, Conrad, Henning, Nikolaus und Gerhard, in der Zeit von 1319—1336 erwähnt werden. Im 14. Jahrhundert verpflanzten sich Zweige der Familie nach der Priegnitz, wo 1328 Rodrigus in Kyritz vorkommt, und nach dem Magdeburgischen, im 16. Jahrhundert nach anderen Gegenden der Mittelmark, gegen Ende des 17. Jahrhunderts nach der Neumark, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach Pommern und Littauen und in diesem Jahrhundert nach Nassau und Württemberg und erwarben in allen vorbenannten Landschaften Güter. Vorzüglich begütert war die Familie in ihrem Heimathlande, der Altmark, nächstdem im Magdeburgischen und in der Uckermark. Zu Prenzlau und zu Stendal gehörten die Bismarck's schon um 1280 zu den reichen und angesehenen Familien und bekleideten daselbst im letzten Viertel des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts wiederholt das Amt eines Consuls (in Prenzlau: Henning 1329; in Stendal: Heinrich 1283, Willekin 1299, Rudolph 1321, Johannes 1335, Claus 1340). Das älteste durch die Urkunden uns bekannt gewordene Glied der Familie v. Bismarck ist Herbord in Stendal mit seiner Gattin Margaretha v. Offenor und seinen drei Söhnen Heyno, Franko und Willcko (1285), ebenfalls Bürger in Stendal. 1345 wurden die vier Gebrüder Nikolaus, Rulo, Johann und Christian, Bürger in Stendal, mit dem Schlosse Burgstall belehnt und traten dadurch in die Reihe der Beschloßten oder Beschlossenen der Altmark, in welcher Eigenschaft die Herren v. Bismarck mit dem Prädicat „Edle" bereits 1388 neben den Alvensleben, Jagow, Bartensleben, v. d. Schulenburg und Knesebeck erscheinen. Im Besitze von Burgstall verblieb die Familie v. Bismarck vom 15. Juni 1345 bis zum 16. December 1562. Nikolaus

v. Bismarck, den wir oben unter den vier Brüdern genannt haben, tritt besonders als Mann von Würden und Ansehen hervor. Man begegnet seinem Namen während der Jahre 1355 bis 1373 wiederholt in den Urkunden, wo er als Knappe, d. h. als Ritterbürtiger bezeichnet wird. Im Jahre 1356 fungirt er als Cancellarius bei dem Markgrafen Ludwig dem Römer; in den Jahren 1363 bis 1367 als Capitaneus des Erzbischofs Ditrich von Magdeburg; dann bis zum Jahre 1373 ist er Mitverweser des Erzstiftes Magdeburg; zugleich erscheint er als Curiä Magister des Markgrafen Otto von Brandenburg. Er muß in der Altmark und im Magdeburgischen reich begütert gewesen sein. Auch seiner drei Söhne Rulo, Nikolaus und Johannes wird Erwähnung gethan, die beiden ersteren bewohnten das Schloß Burgstall. Auf Burgstall finden wir sodann die Gebrüder Claus und Henning, dann Henning's Sohn Rudolph; ferner die Söhne des Claus: Ludolf, Heydo und Henning; sodann Ludolf's Söhne: Gunther, Ludlof, Georg und Pantaleon; sodann Henning's Söhne: Busso, Claus, Ludolf und Ditrich; Busso's Söhne: Heinrich, Friedrich und Lorenz; endlich nach Ludolf's Tode (1534) seine Söhne Jobst, Joachim und Georg. Als nach dem Tode Joachim's sich die beiden Brüder Jobst und Georg im Besitze des Schlosses befanden, schlossen sie am 16. December 1562 zu Letzlingen in ihrem und ihrer Vettern Heinrich und Friedrich Namen mit dem Kurprinzen Johann Georg einen Vertrag, wonach der letztere das Schloß Burgstall nebst Zubehör übernahm. Dafür erhielten Jobst und Georg das Amt Schönhausen mit den Dörfern Schönhausen und Fischbeck, während Heinrich und Friedrich das Kloster Crevese nebst den dazu gehörigen Dörfern erhielten. Friedrich, genannt Permutator († 1589) stiftete durch seine zwei ältesten Söhne Ludolf und Pantaleon zwei Linien, nämlich durch Pantaleon die zu Crevese in der Altmark und durch Ludolf die Linie zu Schönhausen in der Altmark. Im Besitze der Nachkommen Ludolf's ist die eine Hälfte von Schönhausen bis auf den heutigen Tag geblieben. Ludolf's (Rittmeister † 1598) Sohn war Valentin. Auf Valentin folgte im Jahre 1620 sein Sohn Augustus, Hauptmann und Commandant der Festung Peitz; auf Augustus I. folgt 1670 Augustus II., Landrath der Altmark; auf Augustus II. folgt 1732 August Friedrich, welcher Oberst bei dem Bayreuthschen Dragoner-Regiment war und im Jahre 1742 in der Schlacht bei Chotusitz fiel. August Friedrich's Sohn war der Rittmeister Karl Alexander v. Bismarck, der am 17. September 1797 starb. Karl Alexander hinterließ vier Söhne, nämlich: Ernst (Besitzer von Uenglingen und Vater des General-Lieutenants Grafen v. Bismarck-Bohlen auf Karlsburg und Uenglingen); sodann Friedrich (Besitzer von Templin bei Potsdam † 1831 als Generallieutenant), ferner Leopold (fiel 1813 bei Möckern als Major des mecklenburgischen Husaren-Regiments) und Karl Wilhelm Ferdinand (Besitzer von Schönhausen und der Kniephof'schen Güter in Pommern, Rittmeister im Leib-Carabinier-Regiment, geboren am 13. November 1771, gestorben am 22. November 1845.) Seine Söhne sind: Otto Eduard Leopold Graf v. Bismarck-Schönhausen, der Gegenstand unserer gegenwärtigen Biographie, und Bernhard v. Bismarck, Besitzer von Kulp und Parchlin in Pommern, so wie Landrath und Kammerherr. Wir sind hier um deshalb genau auf die frühere Geschichte des Geschlechtes v. Bismarck eingegangen, weil die Darstellung derselben im historisch-heraldischen Handbuche, aus v. Zedlitz' Adels-Lexikon entlehnt, voller Irrthümer ist. So ist es z. B., um nur einiges Fehlerhafte zu erwähnen, erst eine Erfindung des vorigen Jahrhunderts, daß Burgstall von den Herren v. Bismarck erbaut worden sei. Ferner wird es auch nicht durch eine Urkunde und durch keinen einzigen Chronisten vor Entvelt (1579) bestätigt und beglaubigt, daß die v. Bismarck Erbauer oder überhaupt jemals Besitzer des altmärkischen Fleckens Bismarck gewesen seien. Bismarck befand sich bereits 1370 im Besitze der Familie v. Alvensleben; wann und auf welche Weise dieselbe in den Besitz dieser Ortschaft gekommen, ist völlig unbekannt. Es ist daher falsch, daß der Flecken Bismarck von der Familie gleichen Namens 1494 an die v. Alvensleben verkauft worden sei. Ebenso falsch ist es, wenn die Ortschaften Schönhausen, Fischbeck, Crevese und Briest nach der Uckermark verlegt werden. Johann Georg war 1562 noch nicht Kurfürst und was dergleichen Fehler in jenem Werke mehr sind. Otto Eduard Leopold verließ nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1845 die Verwaltungscarrière, welcher er sich nach Absolvirung von

juristischen und cameralistischen Studien gewidmet hatte. Er wollte fortan der Bewirthschaftung seiner Güter leben, und wahrscheinlich lag ihm damals nichts ferner als der Gedanke, in seinem Vaterlande eine politische Rolle zu spielen. Gerade in jenem Jahre war die Beschäftigung mit den Staatsangelegenheiten, welche im Anfange der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. einen Aufschwung genommen hatte, bei einer tiefen Ermattung angelangt. Die radicale Literatur, die schon im Jahre 1842 ihren Höhepunkt erreichte, war abgenutzt, und ihre Vertreter saßen zum Theil im Gefängnisse. Der Staat in seinem administrativen Gefüge schien durch sie eben so wenig berührt, als durch die liberalen Doctrinen, welche mit mehr Zahmheit und Vorsicht, aber mit gleicher Wirkungslosigkeit ihre Forderungen erhoben hatten. Die im Jahre 1840 laut gewordenen Hoffnungen, daß Preußen in der Epoche Friedrich Wilhelm's des Vierten das Geschenk einer Constitution erhalten würde, waren verstummt; es läßt sich denken, daß damals ein junger Edelmann weder von dem Getriebe des Staatsdienstes, welches täglich mit gleicher Einförmigkeit aufgezogen ward, noch durch die Anstrengungen von Politikern, deren kurzathmige Floskeln nur eine enge Brust und einen beschränkten Blick verriethen, sympathisch berührt werden und daß er sich entschließen konnte, fern von der Gesellschaft, deren Hoffnungen abgestorben waren, zu ackern, zu graben und zu denken. Die politische Stille hielt bis zum Jahre 1847 an. Da war es der König selber, welcher den Anstoß zu neuer Bewegung gab. Friedrich Wilhelm IV. schuf den Vereinigten Landtag, und er öffnete somit die Pforte, durch welche der einsame Landedelmann die politische Arena betreten sollte, um dieselbe nicht wieder zu verlassen. Herr v. Bismarck ist recht eigentlich das Erzeugniß des preußischen Parlamentarismus. Welches waren denn die Motive, die den König von Preußen veranlaßten, den Vereinigten Landtag zu berufen? Der Staat bot das Bild der vollkommensten Ruhe dar, die büreaukratische Maschine arbeitete gleichmäßiger als jemals; und auch in den fremden Staaten war das Wort Reform nicht bloß verpönt, sondern es schien auch in den Völkern selber kaum noch eine Wurzel zu besitzen. Ueberall feierte das, was man die Reaction nennt, ihre Triumphe. In England hatte sich die Aristokratie durch ein Zugeständniß an die materiellen Bedürfnisse des Volkes befestigt, in Frankreich lag die republikanische Verschwörung nach mißlungenen Attentaten und Aufstandsversuchen so kraftlos darnieder, daß eine behagliche Kammermajorität die Epoche der Conspirationen und Staatsveränderungen für abgeschlossen erklären durfte. Oesterreich schlief, Rußland hatte die letzten Funken der nationalen Flamme Polens ausgelöscht. Wo lag also für Friedrich Wilhelm IV. der Drang, in diese allgemeine Befriedigung eine Wendung zu bringen, welche als der erste Wellenschlag einer Bewegung, die ein Jahr später stürmisch emporwogte, gelten darf? War es gerade die reactionäre Stimmung der Gemüther, die den König von Preußen bewog, mit einem Experiment voranzugehen, welches bei der Oede der Geister keine Gefahren darzubieten schien? Man würde dem tiefen Gemüthe des Königs Unrecht thun, wenn man ihm nur dieses flache Motiv beimessen wollte. Vielmehr war wohl der Monarch selber durch die herrschende Leerheit gepeinigt, er wünschte das Vacuum zu erfüllen, er wünschte, daß die Gewässer sich wenigstens kräuseln möchten, er wünschte, daß die Kräfte und Gedanken, die etwa im Volke lebten, zu Tage träten. Er wollte die Geister aufeinander platzen lassen. Er wollte aus diesem Streite der Geister eine neue Form für Preußen hervorgehen lassen. Eine gewaltige Aufgabe! Bei der liberalen Schule, welche die preußischen und überhaupt fast alle deutschen Politiker seit der Julirevolution durchgemacht hatten, bei der Vorliebe, mit welcher man sich an französische Journale, französische Kammerredner und ihre deutschen Nachbeter gehalten, ließ es sich erwarten, daß ein tüchtiger Strom liberaler Phrasen sich ergießen würde, sobald ihm im Vereinigten Landtag ein parlamentarisches Bett gegraben würde. Die liberale Doctrin also mußte zu Worte kommen. Wo aber befand sich das Gegengewicht, wo befand sich der Damm, der die Verheerungen des Stromes zu hemmen vermöchte? In dem festen Bau der Verfassung selber war das Gegengewicht nicht enthalten, denn die Verfassung war ständisch ohne Stände. Oder sollte der Damm aus den Reihen der Büreaukratie, die seit dreißig Jahren den preußischen Staat gebildet hatte, geliefert werden? Für diesen Zweck ermangelte die Büreaukratie des Mörtels, welcher allein einen politischen Bau zusammenzuhalten vermag, nämlich der Tradition. Die Ueberlieferungen jedes Beamten-

thums können immer nur sehr jungen Datums sein, ja eigentlich soll es keine andere Ueberlieferung haben, die über das neueste von oben herab gekommene Reglement zurückgreift. Ueberdies war das preußische Beamtenthum selber von jener abstracten Cultur durchzogen, die, das Product der Universitäten, den Charakter des Einzelnen der Ursprünglichkeit entkleidet und ihn liberalistisch färbt. Oder sollte der Adel Preußens jenes Rückgrat hergeben, welches dem Staate inmitten aller phrasenhaften Verlockungen den geraden und stetigen Gang bewahrt? Das erste Erforderniß aristokratischer Staatseinrichtungen ist die Autonomie. Auch läßt sich die parlamentarische Kriegskunst, welche den Aristokraten belehrt, wo er nachzugeben oder jeden Fußbreit Bodens zu vertheidigen habe, nicht im Handumdrehen gewinnen. Man mußte sich erst üben, man mußte einerseits die Loyalität durch das selbstständige Urtheil zu temperiren lernen, während man andererseits den bloß negirenden Gegensatz gegen den Liberalismus zu Gunsten der Frage, an welchen Punkten und zu welchen Zwecken das liberale Wesen wohl positiv zu benutzen, zu läutern, als Waffe zu verwenden sei, opfern mußte. Der Vereinigte Landtag selber hatte keine Chance, etwas Positives zu leisten, er bereitete aber das preußische Volk auf die Erfüllung zweier Aufgaben vor, ohne deren Lösung ihm die Zukunft verschlossen blieb: daß nämlich der Liberalismus geklärt und staatsmännisch geschult werde und daß die Aristokratie zu herrschen sich gewöhne — zu herrschen, das heißt: das eigene Urtheil so souverän zu machen, damit es ohne Liebe und ohne Haß alle Kräfte des Volkes für die Mission Preußen verwerthen könne. Ein einfacher Edelmann, der im Jahre 1847 in den Reihen der Ritterschaft des Vereinigten Landtages saß, war dazu bestimmt, den preußischen Parlamentarismus bis zu dem oben geschilderten Ziele zu führen. Durch die Entwickelung, welche Herr v. Bismarck in das Parteigetriebe Preußens gebracht hat, ist es ihm gelungen, uns an das Ziel zu stellen, das uns bei der Berufung des Vereinigten Landtages gesteckt war. Die Reform des 3. Februar 1847 trat als eine streng königliche auf. Sie trug ausschließlich das Gepräge des königlichen Willens. Friedrich Wilhelm IV. erklärte am 11. April 1847 bei der Eröffnung des Vereinigten Landtages, daß er keineswegs durch das Gefühl einer Verpflichtung, Nichtausgeführtes auszuführen, getrieben worden sei, sondern daß er rein und allein „mit der ganzen Freiheit der königlichen Machtvollkommenheit“ an das Werk gegangen sei. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß Friedrich Wilhelm IV. sein Werk auch sofort als das Endgültige anerkannt wissen wollte. Alle schwankende Werdelust sollte nunmehr befriedigt sein. „Bedenken Sie, mahnte der König, daß die Zeit der Ungewißheit über die Gestaltung des ständischen Wesens vorüber ist; Manches, was die Nachsicht bisher mit dieser Ungewißheit entschuldigen konnte, hat hinfort keine Entschuldigung mehr. Der dritte Februar dieses Jahres hat, wie der dritte Februar des Jahres 1813, den ächten Söhnen des Vaterlandes die Bahn eröffnet, die sie zu wandeln haben.“ Und für das Panier, in welchem sich der unverfälschte Wille des Königs abbildete, rief Friedrich Wilhelm IV. die Stände zum Kampfe auf. „Blicken Sie, sagte er, auf diesen Thron. Ihre und meine Väter, viele von Ihnen und von meines Hauses Fürsten und ich selbst, haben für seine Erhaltung, seine Rettung, seine Ehre, für das Leben des Vaterlandes gefochten. Jetzt gilt es einen neuen Kampf, um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Gott aber wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit mir, Ihr thätiges Bekenntniß, mir helfen zu wollen, den Boden des Rechts, den wahren Acker der Könige, immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Hauptschlacht wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung meines treuen Volkes.“ Da es sich nun um eine Hauptschlacht handelte, so mußte der einzige Wille des Königs commandiren wie in der Campagne. „Ich sprach es aus, meine Herren! Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden, — und beginge der König von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, so würde er wahrlich einen noch viel größeren Frevel begehen, wenn

er nicht das von ihnen fordern wollte, was die Krone des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen." In Treue also, in Gehorsam, in gänzlicher Eingelebtheit für den königlichen Willen hatte der Preuße auf dem Vereinigten Landtage zu kämpfen. Herr v. Bismarck kämpfte so. Der ächte Preuße durfte damals nicht kritisiren, um sich auf seine eigene Meinung zu stellen. Denn der Landtag, hatte der König gesagt, sei nicht vorhanden, um Meinungen zu vertreten. Der ächte Preuße durfte damals nicht fragen, ob ihm nicht vielleicht eine gar zu schwere Arbeit vorgeschrieben sei, da gerade wegen der absoluten Reinheit des königlichen Willens und wegen der dogmatischen Natur der Macht, für deren Vertheidigung er auf das geistige Schlachtfeld gerufen war, die Gelegenheit zur praktischen Bethätigung an einzelnen Objecten, in denen der königliche Wille sich hätte verkörpern können, mangelte, und da somit der Streit selber, auch auf Seiten der Königsritter, ein dogmatischer, ein Meinungsstreit war. Dies hatte sich der ächte Preuße damals nicht zu fragen. Er hatte, auch auf die Gefahr der Eintönigkeit, die Parole von der Obmacht des Königswillens in Preußen zu wiederholen. Der preußische Parlamentarismus war ja noch in der Rekrutenübung begriffen. In der Sitzung des 1. Juni 1847 protestirte Herr v. Bismarck-Schönhausen gegen die Behauptung des Abgeordneten Sperling, es habe sich ein dumpfes Mißvergnügen in der Volksstimmung gezeigt. Es sei schwierig, sagte er, die Volksmeinung zu erkennen, er glaube sie an einigen Orten der mittleren Provinzen erkannt zu haben, und diese sei noch die alte preußische Volksmeinung, der ein Königswort mehr gelte, als alles Deuten und Drehen an dem Buchstaben der Gesetze. — Herr v. Bismarck wollte auch die Behauptung nicht gelten lassen, daß das preußische Volk sich in den Freiheitskriegen einen Anspruch auf verfassungsmäßige Rechte erstritten habe. Die Freiheitskriege, sagte er, hätten keines anderen Motives bedurft, als die Schmach abzuwehren, daß Fremde im Lande herrschten. Der Frage, ob das Patent vom 3. Februar abgelehnt werden dürfe, sprach Herr v. Bismarck jede Basis ab, weil ja hierdurch ein Wille vorausgesetzt ward, der neben demjenigen des Königs gleichberechtigt, wählerisch prüfend sein dürfe. Das Februarpatent, erklärte er, sei nur dem guten Willen des Königs zu verdanken und über seine Annahme oder Ablehnung dürfe kaum debattirt werden: „Die preußischen Monarchen sind nicht von des Volkes, sondern von Gottes Gnaden im Besitz einer factisch unbeschränkten Gewalt, von deren Rechten sie freiwillig einen Theil dem Volke verliehen haben." Es galt den Bestrebungen zu wehren, welche unter dem Vorwande, daß alte Rechte und Verheißungen zur Geltung zu bringen seien, ein neues papiernes Recht über den Thron setzen wollten. Der König hatte am 11. April sich zu der feierlichen Erklärung gedrängt gefühlt, daß es „keiner Macht der Erde je gelingen solle, ihn zu bewegen, das natürliche gerade bei uns so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß er es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unsern Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen." — Der Dürre einer constitutionellen Paragraphen-Politik sollte vorgebeugt werden. Die Aufgabe war außerordentlich, auch schien der Unsegen, den der königliche Mund so feierlich hinwegbeschwor, trotz Allem sich über Preußen senken zu sollen. Und doch, der ritterschaftliche Abgeordnete, der die Betheuerung des Königs vernahm, hat derselben die Wahrheit, welche sie verlieren zu sollen schien, zurückgegeben. Nach mancherlei Prüfungen von Fürst und Volk, während deren sich das politische Leben Preußens in den Zwist über den Sinn einiger Paragraphen und in die Prahlereien einer Gesinnungstüchtigkeit, die doch nur die Manifestation des rechthaberischen Stillstandes war, auflösen zu wollen schien, brachte jenes Mitglied der Ritterschaft, Herr v. Bismarck-Schönhausen, einen Umschwung und Aufschwung hervor, der an die Stelle der Paragraphen wiederum den freien, starken, thatkräftig gestärkten Willen des Königs setzte. Und diese Entwickelung, während welcher die Ausdauer, die Rechtsgeduld, die Geschichtseinsicht ihre Proben ablegte, hat denselben Thron, für welchen Friedrich Wilhelm der Vierte nur eine beredte Bitte und die eindringlichen Mahnungen der Doctrin einlegen konnte, so befestigt, daß nunmehr neben dem königlichen Willen gern das Blatt Papier und der Paragraph bestehen bleiben kann. Das war eine lange und mühevolle Entwickelung. Sie durch ihre Phasen verfolgen, heißt den Lebens-

lauf Bismarck's beschreiben. Das Jahr 1848 bezeichnet die Epoche, wo die Königspartei sich emancipirte, ein selbstständiges Urtheil gewann und somit den ersten Schritt zu jener wirklichen Herrschaft that, deren Glorienschein ihr bis dahin nur vorgeschwebt hatte. Zwei Umstände waren es, welche diese Zeitigung der Frucht beförderten: es war der Gegner offen hervorgetreten, um sich an der Errichtung von Zuständen, wie sie dem Liberalismus genehm sein möchten, zu versuchen, und — das Königthum, in das Schicksal des irrenden Volkes verwickelt, hatte sich nicht enthalten können, die Farben anzunehmen, die ihm von den erregten Massen aufgedrängt wurden. Hatte bis dahin die Königspartei im monarchischen Willen gebunden gelegen, war sie beinahe nur darauf beschränkt gewesen, die Sorgen, die ihr das reine Herz des Königs bot, zu repetiren, so mußte sie fortan, da der königliche Wille nicht mehr in sich selber ruhte, sondern wenigstens theilweise in den von den Verhältnissen des Augenblicks erzwungenen Popularitäten verschwand, sich auf eigene Füße stellen, einen eigenen Rückhalt suchen, um solchergestalt den Thron aus den Gefahren, die ihn umdroheten, herausheben zu können. Es war von da an dem ächten königstreuen Preußen gestattet, sich kritisch zu verhalten, kritisch auch gegen den königlichen Willen, wenigstens gegen den Theil desselben, der in die Experimente mit der liberalen Phrase versenkt war. Am 14. März 1848 geschah die Einberufung des zweiten Vereinigten Landtages für den 27. April. Die Endgültigkeit der politischen Zustände, welche noch am 11. April des vorhergegangenen Jahres verkündigt worden war, hatte der Proclamation von Reformen, von durchgreifenden Regenerationen Platz machen müssen. Die Neugestaltung sollte zunächst am ganzen deutschen Bundeskörper versucht werden. Der König sei entschlossen — so hieß es in dem Einberufungspatent vom 14. März 1848 — mit allen seinen Kräften dahin zu wirken, daß die Berathungen mit den deutschen Bundesgenossen zu einer wirklichen Regeneration des deutschen Bundes führen, damit das deutsche Volk, in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wiedergewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme. Hierdurch würden Maßregeln für die preußischen Staaten bedingt, zu deren Ausführung der König der Mitwirkung seiner getreuen Stände bedürfe. — Schon am 18. März erging ein anderweitiges Patent, welches den Termin des Zusammentritts des Landtages näher rückte. Der König versprach, dahin zu streben, daß Deutschland „aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt, daß eine Bundes-Repräsentation berufen werde. Eine allgemeine deutsche Wehrverfassung, eine deutsche Bundesflagge, ein deutsches Bundesgericht, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht, ein allgemeiner deutscher Zollverein und Preßfreiheit" — das seien die Forderungen, für welche Preußen eintreten werde. Damit aber die Erfüllung der königlichen Absichten am wenigsten in den preußischen Staaten Zögerung und Hinderniß finden könne, und damit der König desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sei, welche er für die Verfassung seiner Staaten nöthig erachte, wolle er den Zusammentritt des Vereinigten Landtages auf den 2. April bestimmen. Der weitere Verlauf der Ereignisse brachte auch dies Programm zu einer nochmaligen Rotation, so daß, als der 2. April herangekommen, der Landtag nur noch darüber zu berathen hatte, wie er am schicklichsten die Erbstücke der Legislatur auf eine aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Nationalversammlung übertragen könne. Ueberwältigende Thatsachen hatten sich zugetragen, von denen es schien, als ob sie, das ganze Heer der Politiker mit sich fortreißend, den Führern nur noch die Arbeit übrig ließen, an der Herausbildung ihrer Folgerungen mitzuwirken. Und doch bewies Herr v. Bismarck, daß die Thatsachen nur dann wirklich existiren, wenn sie vom freien Menschengeiste, vom fernblickenden Urtheil anerkannt werden, und daß, so viel Mißbrauch mit dem Satze von der Unterordnung unter die Thatsachen getrieben werden mag, der feste Wille eines Einzelnen im Stande ist, ihnen den Stempel der Vergänglichkeit aufzudrücken. In der ersten Sitzung des Vereinigten Landtages ward eine Adresse an den König beantragt, und es wurde sofort die Berufung auf die Thatsachen laut, um die Versammlung zu bewegen, daß sie noch in derselben Sitzung die Adresse entwerfen lasse, sie durchberathe, zum Beschluß erhebe. Herr v. Bismarck jedoch erkannte diese dringliche Natur der Thatsachen nicht an. Während Herr Milde versicherte, daß man das königliche Gou-

vernement nicht besser kräftigen könne, als wenn man mit größter Eile zu Werke gehe, verwarf Herr v. Bismarck die Uebersturzung schon aus Gründen der Schicklichkeit. „Wir haben früher jedes noch so einfache Gesetz einer Commission überwiesen, die es mit Ruhe berathen und am andern Tage der Versammlung vorgelegt hat. Ich glaube, daß in einem so ernsten Augenblick, wie dieser, der Ausdruck der Gefühle dieser Versammlung, welche bisher noch die Ehre hat, die preußische Nation zu vertreten, ein hinreichend wichtiger Act ist, um es nicht zuzulassen, daß bei der Berathung der Adresse mit einer Eile verfahren werde, die nach meinem individuellen Gefühl von den Regeln der Schicklichkeit entfernt ist." Es handelte sich ja darum, über diejenigen Rechte der Krone abzusprechen, die durch die Fluth der Thatsachen hinweggespült seien. Und da war es das ritterschaftliche Mitglied, welches sich zum Widerstande verpflichtet glaubte, auch wenn es mit diesem Widerstande allein stehe. Die Adresse wurde trotz des Einspruches des Herrn v. Bismarck noch in derselben Sitzung discutirt. Sie enthielt die Aeußerungen der Freude und des Dankes für das, was in den letzten Tagen geschehen. Von Neuem erhob sich Herr v. Bismarck: „Ich kann", sagte er, „nicht aus meiner Wirksamkeit auf dem Vereinigten Landtage mit der Lüge scheiden, daß ich für das danken und mich freuen soll über das, was ich mindestens für einen irrthümlichen Weg halten muß. Wenn es wirklich gelingt, auf dem neuen Wege, der jetzt eingeschlagen ist, ein einiges deutsches Vaterland, einen glücklichen, oder auch nur gesetzmäßig geordneten Zustand zu erlangen, dann wird der Augenblick gekommen sein, wo ich dem Urheber der neuen Ordnung der Dinge meinen Dank aussprechen kann; jetzt aber ist es mir nicht möglich." Das war Kritik nach beiden Seiten, und gerade mit ihr war die Möglichkeit gegeben, eine Unbefangenheit des Erkennens, eine Elasticität des Entschlusses, eine Nachhaltigkeit der Einsicht zu gewinnen, welche, sobald die an die Oberfläche getretenen Elemente sich abgenutzt hätten, schließlich im Stande wäre, sowohl die volle königliche Gewalt wieder als das Lebenselement Preußens hinzustellen, als auch dem von erfolglosen liberalen Versuchen abgematteten Volke eine frische Thatenlust einzuhauchen, durch die es zu den Traditionen des ächten Preußenthums zurückgeführt werde. Man hat von dem Reactionär Bismarck gesprochen, dessen schroffe Aeußerungen aus der Session des zweiten Vereinigten Landtages den Beweis geliefert hätten, daß er es mit der staatlichen Freiheit nicht ernst meinen könne. Aber gerade die unabhängige Stellung, die Graf Bismarck damals den revolutionären Thatsachen gegenüber einnahm; die Isolirung, der er sich aussetzte, indem er die Concession an den Umsturz bis zu jener Stelle hinauf mißbilligte, „welche selber die Erde auf den Sarg der Vergangenheit geworfen habe," bildete die Grundlage für seine spätere staatsmännische Position und befähigte ihn, das Facit, das die Geschichte selber in Betreff der Parteien und Staatsgewalten ziehen würde, zum Heil Preußens anzuwenden. Wir halten den Protest, den Herr v. Bismarck nicht bloß gegen die Thatsachen, die nun einmal keinen Schöpfungskeim in sich bargen, sondern auch gegen diejenigen aussprach, welche an diese Thatsachen Zugeständnisse machen zu müssen glaubten, für einen Act der Selbstbefreiung, welcher stets der Begründung der Freiheit für eine Staatsgenossenschaft vorangehen muß. Herr v. Bismarck verwarf die Demokratie von 1848 und bekämpfte sie. Gewiß, die Ereignisse haben ihm Recht gegeben. Aber nachdem die Demokratie niedergeschlagen war, erhob sich eine andere Frage: nämlich ob man sie gänzlich aus dem Staatsgetriebe verbannen oder ob man diese unläugbare Kraft hinlänglich organisiren könne, um auch sie für eine gesunde Bewegung des gesellschaftlichen Körpers zu verwenden. Und der letztere Theil der Alternative war dann wieder nur ein anderer Ausdruck für die Frage: ob es der Preußentreue gelingen könne, der Krone eine so positive, so materielle Gedrungenheit durch Thaten des geschichtlichen Muthes zu verleihen, daß sie ohne Gefahr des Durchbruches auch solche politische Gebilde tragen könne, welche bisher für den Besitz der Demokratie gegolten hatten. Gelang dies, so war die Einführung sogenannter demokratischer Gesetze ein Beweis, daß die Krone ihre nothwendige normale Stärke wieder erreicht habe. Es war kein Abfall von früheren Bekenntnissen, sondern die Vollendung des Preußenwerkes, welches in der Kräftigung der Krone besteht. Das ist die staatsmännische Auffassung dieser interessanten Sache, und wie gesagt, die selbstgewisse Isolirung des Herrn v. Bismarck im Jahre 1848 war die Vorbereitung zu einer Laufbahn, welche jenen staatsmännischen Gedanken

verwirklichen sollte. Herr v. Bismarck wurde in keine der National-Versammlungen gewählt, welche sich dazu bestimmt glaubten, die Gährungen des Jahres 1848 in Form von Institutionen zu fixiren. Weder die Paulskirche zu Frankfurt a. M., noch die Sing-Akademie und der Concertsaal des Berliner Schauspielhauses konnten sich rühmen, den altmärkischen Ritter unter ihre Insassen zu zählen. Herr v. Bismarck bewarb sich um kein Mandat, und wenn man ein Glück in dem finden will, was das Ergebniß einer richtigen Schätzung der Ereignisse war, so möge man es auch unter die Glücksfälle, durch welche der politische Aufschwung des Herrn v. Bismarck bezeichnet wird, rechnen, daß er davon verschont blieb, an der Verantwortlichkeit für die Fehlgriffe und Mißerfolge einer jener Versammlungen Theil zu nehmen. Die damaligen Abgeordneten konnten doch nicht Former und Bemeisterer der Bewegung werden, weil sie ja selber, die Reactionäre wie die Demokraten, zu den Elementen der Gährung gehörten. Sie waren gleichsam nur die einzelnen Tropfen des revolutionären Platzregens, der sich über die Staaten ergoß. Wer das Resultat der Gährung ermitteln wollte, der mußte außer und über ihr stehen, damit er das Chaos comprimiren könne. Und wieder, um einen solchen Druck auszuüben, mußte er sich an diejenigen Kräfte halten, welche inmitten der Volkswallungen bestehen blieben — an die preußische Staatsgewalt und an die Krone. Wer dies that, wer die Staatsgewalt mit aller Treue vor den ätzenden Einwirkungen der Gährung schützte und sie von ihnen gereinigt wissen wollte; wer das Gewicht der Krone zu verstärken suchte, der war der Erbschaft des Jahres 1848 sicher, der durfte, nachdem der Staat und das Königthum hinlänglich consolidirt worden, darauf rechnen, daß er dasjenige, was in dem Jahre 1848 Reelles und geschichtlich Treibendes gewesen war, schließlich zum Vortheile der preußischen Monarchie und des preußischen Monarchen werde verwenden können. So war es denn der Staat Preußen und die Krone Preußen, deren Befestigung Herr v. Bismarck zu seinem Programm erhob, als er im Jahre 1849 von Neuem auf dem parlamentarischen Kampfplatze erschien. Er wurde Mitglied der zweiten preußischen Kammer. Er traf den rechten Punkt, indem er in seinen Reden wiederholt darauf zurückkam, daß Preußen und das Preußenthum und die preußische Armee uns befähigt haben, die Revolution zu überstehen. „Was uns gehalten hat," sagte er, „war gerade das specifische Preußenthum. Es war der Rest des verketzerten Stockpreußenthums, der die Revolution überdauert hatte, die preußische Armee, der preußische Schatz, die Früchte langjähriger preußischer Verwaltung und die lebendige Wechselwirkung, die in Preußen zwischen König und Volk besteht. Es war die Anhänglichkeit der preußischen Bevölkerung an die angestammte Dynastie; es waren die alten preußischen Tugenden von Ehre, Treue, Gehorsam und Tapferkeit, welche die Armee, von deren Knochenbau, dem Offizier-Corps, ausgehend, bis zu dem jüngsten Rekruten durchziehen. Die Armee ist zufrieden mit dem Namen Preußen. Das Volk, aus dem diese Armee hervorgegangen, dessen wahrster Repräsentant die Armee ist, hat kein Bedürfniß, sein preußisches Königthum verschwimmen zu sehen in der fauligen Gährung süddeutscher Zuchtlosigkeit. Preußen sind wir und Preußen wollen wir bleiben, und ich hoffe, daß wir noch lange Preußen bleiben werden, wenn dieses Stück Papier vergessen sein wird, wie ein dürres Herbstblatt." Für diese Armee, diese Krone, diesen Staat forderte der Abgeordnete v. Bismarck die Freiheit des Handelns. Er war fern von der Beschaulichkeit, welche damit zufrieden ist, sich an dem Dogma vom Recht, an der Sonne des legitimen Königthums zu wärmen. War die Thatsache des preußischen Staates aus den Gewässern der Revolution herausgehoben, so sollte sie sich auch in der Action bewähren. Auch sollte sie in der Richtschnur, nach welcher sie zu handeln hätte, nicht beschränkt sein, der Abgeordnete v. Bismarck wollte den Staat durch keine Doctrin fesseln — wenn es nur eben das alte, tüchtige, königliche Preußen war, welches auf der Bahn der Geschichte voranging. „Es ist", sagte er in einer Debatte über die Union, die der König Friedrich Wilhelm IV. mit seinem Minister v. Radowitz zu gründen versucht hatte — „es ist hier mehrfach die Politik Friedrich's des Großen erwähnt und diese ist sogar identificirt worden mit dem Antrage auf Behauptung der Union. Ich glaube vielmehr, Friedrich II. hätte sich an die hervorragendste Eigenthümlichkeit preußischer Nationalität, an das kriegerische Element in ihr gewandt und nicht ohne Erfolg. Er würde gewußt haben, daß noch heute, wie zu den

Zeiten unserer Väter, der Ton der Trompete, die zu den Fahnen des Landesherrn ruft, seine Reize für ein preußisches Ohr nicht verloren hat, mag es sich nun um eine Vertheidigung unserer Grenzen, mag es sich um Preußens Ruhm und Größe handeln. Er hätte die Wahl gehabt, sich nach dem Bruch mit Frankfurt an den alten Kampfgenossen, an Oesterreich anzuschließen, dort die glänzende Rolle zu übernehmen, welche der Kaiser von Rußland gespielt hat, im Bunde mit Oesterreich den gemeinsamen Feind, die Revolution zu vernichten, oder es hätte ihm freigestanden, mit demselben Rechte, mit dem er Schlesien eroberte, den Deutschen zu befehlen, welches ihre Verfassung sein solle, auf die Gefahr hin, das Schwert in die Waagschale zu werfen. Dies wäre eine nationale preußische Politik gewesen. Sie hätte Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich oder für sich allein die richtige Stellung gegeben, um Deutschland zu der Macht zu helfen, die ihm in Europa gebührt." Freie Wahl, vollkommen freie Wahl nahm der Abgeordnete v. Bismarck für seinen Staat in Anspruch. Die Alternative, die er hinstellt, läßt keine Vorliebe für einen der beiden Wege, auf welche sie verweist, durchblicken. Einer ist vollkommen so erlaubt, so rechtmäßig, so heilsam wie der andere, falls nur die oberste Voraussetzung eintrifft, daß Preußen sich bewegt und daß durch die Rührigkeit Preußens das deutsche Land zur geziemenden Höhe gebracht wird. Der Herkules braucht nicht zu schwanken, er braucht sich nach gefaßtem Entschlusse keine Gewissensbisse zu machen. Der Pfad, den er nimmt, ist stets der rechte, da es ja immer der Pfad der Action ist, und da Herkules-Preußen denselben mit ungebrochener Elasticität betritt. Ein preußischer König soll durch keine Parteilehre gehemmt sein. Geht er in Gemeinschaft mit Oesterreich wider die Revolution an, so ist es gut; zieht er ohne Oesterreich die Folgerungen, die durch nationales Verhängniß und nationalen Drang dargeboten worden —; legt er ohne Oesterreich den Deutschen die Verfassung auf, an der sie endlich einmal ihre völkerschaftlichen Anlagen schärfen und concentriren können, so ist das ebenfalls gut. Preußen handelt, und seine Bewegung erst macht das Gesetz. Die Partei ist um so weniger berechtigt, ihm Richtung und Norm der Bewegung vorzuschreiben, als die Partei in Preußen nur ein künstliches Product ist. Mögen in andern Reichen, wo die Parteien eben so alt oder noch älter als die Dynastie sind, gesonderte Doctrinen unter dem Aufwande leidenschaftlicher Declamationen den Schritt des Gemeinwesens bald hierhin, bald dorthin zu lenken suchen — in Preußen findet dem Willen des Königs und dem Interesse des Staates gegenüber ein solcher Principien-Conflict nicht statt. Ist es doch sogar in altparlamentarischen Ländern der Fall, daß, wenn es einmal dazu kommt, die Summe einer vorangegangenen Entwickelung zu extrahiren, der Führer der einen Partei das Programm der entgegengesetzten durchführt. Die Unionsverfassung bekämpfte Herr v. Bismarck, weil sie „das specifische Preußenthum vernichte", weil sie also die Muskeln, mit denen agirt werden muß, zerschnitt. Nicht aus sogenannten antiparlamentarischen Tendenzen, sondern in völliger Würdigung der Lebensunfähigkeit einer Verfassung, welche „dem altpreußischen Geiste so wenig Concessionen mache", sagte er als Mitglied des Erfurter Parlaments den baldigen Tod der Union und aller Halbschöpfungen, die sich daran geknüpft hatten, voraus. Die Punctationen von Olmütz machten die Vorhersagung des Herrn v. Bismarck wahr. Nicht das war der Fehler der Unionspolitik, daß sie die Phrasen und Strebungen von 1848 zu verwerthen dachte; das Unheil lag vielmehr darin, daß sie nicht die ausreichende Pression, nicht den Thatsachen-Amboß herbeizuschaffen wußte, der erforderlich ist, wenn solch eine Condensirung und praktische Einzüchtung der Revolution gelingen soll. Statt mit der Staatsgewalt von oben herab zu drücken und hierdurch den politischen Stoff zu gewinnen, der etwa in der Bewegung enthalten gewesen, experimentirte man mit der Einheitsphrase, welche in die bestehenden Staatsgestalten aufsteigen und dieselben dem „nationalen Bedürfnisse gemäß" modeln sollte. Dies war das Gebrechen. Die Unionspolitik litt an einer Zerfahrenheit, in welcher die einzelnen Länder, welche man an einander zu ketten gedacht hatte, allmählich wieder abfielen und jeglicher Gestaltungsversuch den Keim des Zweifels und der Verwesung einschleppte. Hannover, Sachsen waren die ersten, die sich weigerten, einer Politik, welche die deutschen Länder ruhelos hin- und herschaukelte, ohne ein einziges Körnchen Institutionsgold herauszuschütteln, noch länger zum Gegenstande von Experimenten zu dienen. Dann wurde der Union das Urtheil gesprochen, als Herr

Hassenpflug in der Berliner Conferenzsitzung vom 10. Mai 1850 eine Anzahl von Vertretern deutscher Regierungen mit dem Namen eines „Zuhörerpersonals" belegte. Auch die feurigsten Verehrer der Union sprachen nur von Provisorien, die erzielt werden könnten. Das Definitivum schwebte ihnen wie ein Gebilde vor Augen, von welchem man wohl in Momenten nationaler Verzückung träume, dessen Verwirklichung aber noch weit im Felde sei. Der Erfolg war nur der, daß die Phrase, die zur Zeit des Frankfurter Parlaments üppig geprangt hatte, eine duftlose, farblose Nachblüthe erhielt. So erzählte der officielle Bericht, der das Datum des 16. Mai 1850 trägt, von einer „lebendigen, durch ächte Freiheit getragenen Einheit des Volkes", welche „verbürgt" werden müsse, und konnte gleichwohl diese Verbürgung nur in der Betheuerung finden, daß „der drohenden Zerstörung durch ein lebendiges und organisches Schaffen des Rechten ein Damm zu setzen" sei. Aber die Zerstörung, welche drohte, kam nicht von außen, sondern sie war in der Anlage der Union selber enthalten; sie schrieb sich daher, daß man statt des wirklichen Schaffens nur das Postulat eines solchen besaß, und die Zersetzung aufzuhalten meinte, daß man den Nachhall der nationalen Rufe und revolutionären Aspirationen als den Maßstab behandelte, an welchem die Vortrefflichkeit staatlicher Einrichtungen zu beurtheilen wäre. Zugleich hatte man eine so unüberwindliche Scheu vor dem erwünschten und erträumten Definitivum, daß man, wenn dasselbe auf Realisirung zu drängen schien, das nationale Stichwort selber ins Feld führte, um jenes zu vertagen und zu versagen. So warnte Herr v. Radowitz in der Sitzung des provisorischen Fürsten-Collegiums vom 5. Juli 1850 vor der „Uebereilung", welche sich mit einer einfachen Verlängerung des Provisoriums nicht begnügen wolle. „Nicht in der Bildung einer Staatengruppe, sondern in der Errichtung eines wahren nationalen Gemeinwesens liege das Ziel, welches zu erreichen für alle deutschen Regierungen gemeinschaftliche Pflicht und höchste Aufgabe sein müsse." Die Wahrheit der Situation bestand aber darin, daß nicht einmal die Schlußfestigkeit vorhanden war, um eine Staatengruppe zu bilden und zusammenzuhalten. Die Bestandtheile glitten immer von Neuem durch die Finger hindurch. Man ging von Provisorium zu Provisorium, bis die Schultern der Union zu schwach wurden, um auch dieses zu tragen, und man sich damit begnügte, einander das Wort zu geben, daß man „fest vereinigt bleiben" wolle. Daß „in die Verhältnisse einer Anzahl deutscher Territorien" (bis auf eine solche Benennung glaubte man die deutschen Staaten herabgebracht) „eine Verwirrung gekommen, deren Folgen unberechenbar seien," gestand der Bericht des Verfassungs-Ausschusses in der Sitzung des provisorischen Fürsten-Collegiums vom 8. Oct. 1850 zu. Er tröstete sich zwar mit der allgemeinen Betrachtung, daß „der rasche Verlauf der Ereignisse, ihre schnelle Aufeinanderfolge, das unverzügliche Abnutzen ihrer Resultate und das unausgesetzte Treiben zu Neuem charakteristische Merkmale der Geschichte unseres Jahrhunderts wären." Trotzdem schmeichelte sich der Bericht mit der Einbildung, es könne der Union gelingen, sich durch die bloße Proclamirung des Zusammenbleibens gegen jene Abnutzung zu verwahren. Der „verworrene und chaotische Zustand Deutschlands sei beklagenswerth, die weiteren Folgen desselben ließen sich nicht berechnen, doch liege in ihm für die Unionsstaaten kein Anlaß, ihren bis jetzt verfolgten Plan aufzugeben und zu gestehen, daß derselbe ein unausführbarer gewesen". Man versteckte sich vor den Ereignissen und wiederum rief man den entscheidenden Richterspruch derselben herbei. „Es ist einzugestehen", sagte der Bericht, „daß die Entscheidung hier am Ende durch die Ereignisse gegeben werden muß." Wie aber, wenn man gleichwohl vor den Ereignissen die Flucht ergriff, — wie, wenn man alle Vorkehrungen traf, damit es zu keinem Ereignisse komme? Ein Ereigniß, welches die Entscheidung mit sich führt, ist nur dann möglich, wenn mit einem Entschlusse, einer Schöpfung, einer Institution Ernst gemacht und wenn das solchergestalt Gewonnene gegen den Anprall feindlicher Kräfte vertheidigt wird. Wo das erzielte Resultat immer nur in einem Verluste besteht, wo die Politik sich darauf beschränkt, abzuwarten, welches die nächste Verringerung des Capitals sein werde, da ist der historische Zug gelähmt, aus welchem ein Ereigniß entspringt. Dies waren die Vorgänge, die Herr v. Bismarck beobachtete, an denen er Erfahrungen sammelte, von denen er abnahm, wie man ein Staatengebilde nicht schafft. Oesterreich hatte in seiner Eigenschaft als Bundespräsidialmacht eine Plenarversammlung des Bundestages ausge-

schrieben. Fürst Schwarzenberg berief sich auf die Verträge, an deren Boden voll und thatsächlich festgehalten werden müsse. Dieser „Boden der Verträge" war allerdings einstweilen eben so sehr Redensart, wie das innige Zusammenhalten der Unionsstaaten Redensart war. Denn so lange sich eine Anzahl deutscher Staaten von der Plenarversammlung ausschloß, war eben keine solche vorhanden. Wie war hiernach die Situation? Wir hatten in Deutschland zwei lockere Gruppirungen, denen das Lebensblut mangelte und die keinen Arm zur Ausführung entscheidender Thaten besaßen. Das einzige, worin sie übereinstimmten, war die gegenseitige Bestreitung der Competenz zum Beschließen und Handeln. Diese Lähmung konnte zu keinem Kriege führen. Die erste Bedingung des Krieges wie des Friedens ist, daß man selber einen Willen habe und daß man die Fähigkeit des Wollens und Vollbringens im Gegner anerkenne. Hier aber handelte es sich bloß um ein gegenseitiges Abmatten. Mit den Redensarten war nichts zu erwirken, weder mit derjenigen des Bundestages, noch mit derjenigen der Union. Es kam darauf an, wie rasch oder wie langsam die Phrasen verflogen und die Thatsachen hervortraten. Dazumal aber bestanden zwei unläugbare Thatsachen in Deutschland — nämlich Preußen und Oesterreich. Die beiderseitige Erkennung dieser Thatsachen war das Ereigniß von Olmütz. In demselben Augenblick, wo Preußen und Oesterreich sich einander näherten, wichen sowohl der Sonderbundestag wie das Unionsprovisorium von der Bühne. Die Sprache der Olmützer Punctationen kannte keinen Bundestag, sondern nur „die in Frankfurt vertretenen Regierungen", sie kannte keine Union, sondern nur „die übrigen deutschen Regierungen". Preußen und Oesterreich hatten sich zunächst allein über die schwebenden Fragen zu verständigen. Welche Stellung sollte der treue Preuße zu diesem vollendeten Factum nehmen? Herr v. Bismarck gab dem Olmützer Resultat seine Billigung, er verwarf den Gedanken, daß man es hätte bis zum Kriege treiben müssen; er statuirte die Möglichkeit, daß die verbündete Kraft der beiden Mächte eine Hüterin der Ordnung, eine Erzeugerin deutscher Stärke sein könne. Die obigen Gesichtspunkte entwickelte der Abgeordnete v. Bismarck in einer Rede, die er wenige Tage nach dem Abschluß der Olmützer Convention, am 3. December 1850, vor der Zweiten Kammer hielt. Und sie waren bei der damaligen Lage der Dinge die richtigen. Denn in Wahrheit, was hätte in jenem Jahre ein Krieg Preußens gegen Oesterreich bedeutet, als einen Kampf zu Gunsten der demokratischen Phrase? Die sich eben erst emporarbeitenden Kronen bedurften einer Pause, damit die politischen Verhältnisse, mit deren Bewältigung die Regierungen betraut sind, sich rangirten; ein Aufeinanderprallen der Monarchieen in dem Momente, wo sie zunächst den Stoff, an dem der Regent sich erprobt, wieder zu sammeln hatten, würde nur die darniederliegende Demokratie mit einer neuen Erhebung beschenkt haben. Für die Verwirklichung des einen Theiles der Alternative, die Herr v. Bismarck bereits ein Jahr früher der preußischen Politik gestellt hatte, war nunmehr die Gelegenheit geboten; Preußen, so schien es, konnte fortan mit Oesterreich cooperiren. Dazu gehörte aber, daß Oesterreich die preußische Monarchie als gleichberechtigte Genossin anerkannte. Herr v. Bismarck ward im Mai 1851 zum ersten Legationssecretär bei der preußischen Bundesgesandtschaft zu Frankfurt am Main und wenige Monate später, als Herr v. Rochow diesen Posten verließ, zum preußischen Bundestagsgesandten ernannt. Hier konnte er denn erproben, wie weit Oesterreich gesonnen sei, Hand in Hand mit Preußen zu gehen. Statt des Einverständnisses fand er Mißtrauen, statt der Gewährung des Einflusses, der dem preußischen Staate schon um seiner geographischen Lage willen gebührt, fand er das Bestreben, Preußen selbst aus denjenigen Positionen Norddeutschlands zu verdrängen, deren Behauptung zu den Gesetzen seines Lebens gehört; statt des gemeinsamen Kampfes gegen die Revolution erblickte er ein österreichisches System neben sich, welches anscheinend antirevolutionär, doch aus der Verewigung der Unsicherheit den Mörtel zur Errichtung eines habsburgischen Weltherrschaftsgebäudes herzunehmen gedachte. Fürst Schwarzenberg declarirte sich und Oesterreich zum Erben der Revolution von 1848; er wollte den Boden, den sie brach gelegt hatte, beackern und aus demselben ein Scepter universeller Gewalt für Oesterreich gewinnen. Mitteleuropa, vom Belt bis zu den Donaumündungen sollte ihm unterworfen sein. Eine Summe der wunderbarsten Aufgaben legte Fürst Schwarzenberg auf

denselben österreichischen Staat, der so eben erst seine blutenden und zitternden Glieder aus den Gewittern der Revolution zusammengerafft hatte. Er schickte die Truppen Oesterreichs an die Eider, um dem Könige Friedrich VII. die Gestalt, die der dänischen Monarchie gegeben werden müsse, zu dictiren; er nahm die Fürsten Deutschlands durch die Wiederherstellung der alten Bundesverfassung unter seine Fittiche, er protegirte die Souveräne in Italien, vom Könige Sardiniens, den er gegen die Mazzinisten zu schützen versprach, bis zum Könige von Neapel, dem er die besten Recepte gegen den Constitutionalismus verschrieb. Er verkündete den Satz von der erstaunenswerthen Undankbarkeit Oesterreichs, womit er nichts Anderes meinte, als daß er die Pläne Rußlands auf die Türkei durchkreuzen, die Integrität des osmanischen Reiches aufrecht erhalten und den russischen Einfluß aus den Donau-Fürstenthümern verdrängen wolle. Wie konnte bei so stolzen Plänen Oesterreich den preußischen Staat für werth halten, ebenbürtig mit ihm zu arbeiten? An die Eider hatte Oesterreich den preußischen Bundesgenossen mitgezogen, aber es hätte seinem Stolze widersprochen, wenn man auch am Bosporus, an dem Tiber, am Po, im Meerbusen von Neapel, in der Adria den armen Preußen als einen Ebenbürtigen in die „hohe Politik“ eingeführt. Nein, wie die Wiener Politik zu jener Zeit die deutschen Fürsten und die deutschen Völker nur als willenlose Gewichte betrachtete, die es in der complicirten Maschine seiner Politik verwende, so sollte auch Preußen nichts weiter als ein Anhängsel sein, das man nach dem Bedürfnisse des Augenblicks anfüge oder bei Seite setze. Der lebhafte Patriotismus des Herrn v. Bismarck mußte sich beleidigt fühlen, der Diplomat mußte erkennen, daß statt des erhofften Zusammenwirkens zunächst nur ein selbstgewisser Widerstand gegen Oesterreichs Zumuthungen am Platze sei, bis die Politik des kaiserlichen Hofes sich an ihrer Ueberbürdung und an ihren Fehlern erschöpfe, und für die preußische Thatkraft Luft gemacht werde, um zu zeigen, daß sie nicht das verächtliche Ding sei, als welches man sie in Wien so gern anschauete. Der erste große Fehler, den Oesterreich beging, und dessen einzelne Phasen Herr v. Bismarck gerade von Frankfurt aus so genau beobachten konnte, war die Haltung des Kaiserstaates in der orientalischen Verwickelung, die sich an den Einmarsch der russischen Truppen in die Donau-Fürstenthümer anknüpfte. Der Kaiser Nikolaus hatte in den Gesprächen, die er im Beginn des Jahres mit dem britischen Gesandten zu St. Petersburg hielt, geäußert, daß, wenn er von Rußland spreche, er gleichzeitig Oesterreich meine. So stark war das Vertrauen des Zaren in den diplomatischen Tact des Wiener Cabinets, welches begreifen werde, daß seit den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 die Freundschaft Rußlands die natürliche Voraussetzung der ferneren geschichtlichen Rolle Oesterreichs sei. Er täuschte sich. Oesterreich speculirte auf die Westmächte, die es für fähig hielt, zum Ausbau eines für conservativ ausgegebenen Systems die Hand zu bieten. Graf Buol, den der sterbende Schwarzenberg zu seinem Nachfolger eingesetzt, weil er den Schwarzenbergschen Gedanken am besten begriffen habe, bewegte sich in der Illusion, daß er die Politik der Westmächte so lenken könne, um sie als Stützen und Beförderer der österreichischen Hegemonie zu engagiren. Durch die Freundschaft mit Frankreich sollten die Hoffnungen Italiens erstickt werden, durch das Einverständniß mit England sollten die Donaumündungen und der Bosporus gefesselt werden und auf dieser doppelten Lähmung sollte die Herrschaft Oesterreichs erwachsen. Eine Gefahr sah Oesterreich bei diesen Combinationen nur vom Norden her drohen, Rußland war in seinen Augen die ehrgeizige Macht, die zurückgedrängt werden müsse, damit das Terrain für das gewaltige Reich der Mitte frei bleibe. Um Rußland in Banden zu schlagen, sollten die deutschen Mittelstaaten nebst Preußen, welches ja eigentlich auch nur ein etwas größerer Mittelstaat sei, das Gespinnst liefern. Dem preußischen Diplomaten in Frankfurt konnten die ungeheuerlichen Fehler, mit denen dieser Calcul behaftet war, nicht entgehen. Die österreichische Staatskunst, die auf Jahrhunderte bauen zu wollen schien, rechnete doch nur nach Augenblicken. Zu glauben, daß das feste Gefüge der russischen Herrschaft durch eine ephemere Allianz erschüttert werden könne; zu glauben, daß Frankreich im westlichen Europa ruhen werde, nachdem es sich im Osten mit Rußland gemessen; zu glauben, daß England, nachdem es vorübergehend seine Zwecke im Orient erreicht, für alle Zukunft ein sympathetisches Interesse an Oesterreich nehmen werde; zu glauben, daß das von Wien aus particularistisch ausein-

andergehaltene Deutschland in der Stunde der Gefahr ein Wall sein könne; zu glauben, daß Preußen sich immer mit einer untergeordneten Rolle begnügen und keine Vorsorge für die Katastrophen treffen werde, welche gerade durch die hegemonische Hast Oesterreichs vorbereitet wurden, — das war ein diplomatischer Leichtsinn, der sich vergeblich hinter den Ornamenten der Weltmachtseinbildung versteckte. Indem Oesterreich den Grundpfeiler, den ihm Rußland darbot, hinwegschob, mochte es auf einen Moment durch das Bild der Selbstständigkeit imponiren, aber es schuf selber die Lücke, durch welche der Umsturz hereinbrechen und nach einander jedes einzelne Stück des Schwarzenbergischen Programms zerstören mußte. Die Ruhe, die es im Orient sichern wollte, schuf eine Unruhe in Europa, deren Opfer Oesterreich sein mußte. Wenn der preußische Diplomat in Frankfurt nur dies Eine erkannte, so mußte schon um der Krisis willen, deren Saaten von der Wiener Politik gelegt wurden, ihm die Nothwendigkeit einleuchten, daß vor Allem und auf das Nachdrücklichste die Heeresmacht Preußens gestärkt, die deutsche Kraft von dem Drucke der österreichischen Eigensucht erlöst werde. Aber zu dieser theoretischen Erkenntniß gesellte sich noch der patriotische Zorn des Preußen. Denn seine übrigen Fehler krönte Oesterreich damit, daß es am Bunde in auffälligster Weise seine falsche Schätzung über den Machtwerth Preußens zur Schau trug. Im Jahre 1858 wurde Herr v. Bismarck nach St. Petersburg als preußischer Gesandter versetzt, nach der hohen Warte der Diplomatie. Die Opposition, mit welcher Europa den Plan des Kaisers Nikolaus, der christlichen Welt eine neue Bühne für ihre Bethätigungen im Orient zu eröffnen, aufgenommen hatte, strafte sich bald. Die Reiche, welche sich die Vorkämpfer der Humanität und Civilisation nannten, hatten ihre Aufgabe darin gefunden, einen krankhaft verrotteten Zustand im Osten zu erhalten, der längst sowohl von der Humanität, wie von der Civilisation gerichtet worden. Der conservative Gedanke des Zaren, welcher die noch unter den Aufregungen und Nachwirkungen von 1848 schwankenden Völker zur Gesundheit führen wollte, indem er sie an die Wiege unserer Religion leitete, war allerdings einstweilen gescheitert. Aber nun hatte sich auf lange Zeit für Europa der Quell geschlossen, aus welchem es Heilung von der Revolution hätte holen können. Die alten Gesellschaften waren mit ihren Ideen von 1848 eingesperrt; das Ergebniß mußte eine Reihenfolge von Explosionen sein. Rußlands Gewissen war salvirt. Da der Revolution, über welche die Reaction von 1850 nur eine schwache Hülle gedeckt, ein neuer Durchbruch bevorstand, so kam es für ein weises Gouvernement darauf an, sich im Voraus ihrer Bewegungen zu bemächtigen. Rußland lieferte das erste Beispiel dieser Art. Es vollzog durch die Aufhebung der Leibeigenschaft eine gesellschaftliche Umwälzung, wie sie der keckste Revolutionär nicht hätte durchsetzen können. Auf dem Grunde dieser Reform durfte St. Petersburg sich gedulden, wie die alte Welt sich in sich selber aufrieb; und von St. Petersburg aus konnte der preußische Diplomat und Patriot am unbefangensten den Verlauf der Krisis beobachten. Der Ausbruch ließ nicht auf sich warten. Der Kaiser Napoleon proclamirte die neue Aera der Nationalitäten; er bekriegte Oesterreich in Italien. Ueberzeugt, daß der Strom, den die Wiener Hofburg durch ihre orientalische Politik wider sich selber heraufbeschworen, nicht abzudämmen sei, hielt Herr v. Bismarck es für die einzig richtige Politik, wenn Preußen die Situation benutze, um die Hemmnisse, die ihm bisher der von Oesterreich beherrschte Bund auferlegt hatte, abzuschütteln und den Vorrang in Deutschland zu erwerben. „Aus den acht Jahren meiner Frankfurter Amtsführung — so schrieb Herr v. Bismarck am 12. Mai 1859 — habe ich als Ergebniß meiner Erfahrungen die Ueberzeugung mitgenommen, daß die dermaligen Bundeseinrichtungen für Preußen eine drückende, in kritischen Zeiten eine lebensgefährliche Fessel bilden, ohne uns dafür dieselben Aequivalente zu gewähren, welche Oesterreich bei einem ungleich größeren Maße eigener freier Bewegung aus ihnen zieht. Beide Großmächte werden von den Fürsten und Regierungen der kleineren Staaten nicht mit gleichem Maße gemessen; die Auslegung des Zweckes und der Gesetze des Bundes modificirt sich nach den Bedürfnissen der österreichischen Politik... Stets haben wir uns derselben compacten Majorität, demselben Anspruch auf Preußens Nachgiebigkeit gegenüber befunden. In der orientalischen Frage bewies sich die Schwerkraft Oesterreichs der unserigen so überlegen, daß selbst die Uebereinstimmung der Wünsche und Neigungen

der Bundesregierungen mit den Bestrebungen Preußens ihr nur einen weichenden Damm gegenüberzusetzen vermochte." Preußen, so fuhr der Diplomat fort, besitze kein Mittel, sich innerhalb der Bundesverträge mit den Tendenzen der mittelstaatlichen Politik abzufinden. Jahrelang habe Preußen das Drückende der Lage empfinden müssen, in welche es durch die Bundesverhältnisse und ihre schließliche historische Entwickelung versetzt worden sei. „Wir mußten uns aber sagen, daß in ruhigen und regelmäßigen Zeiten wir das Uebel durch geschickte Behandlung wohl in seinen Folgen abzuschwächen, aber nichts zu seiner Heilung zu thun vermochten; in gefahrvollen Zeiten, wie es die jetzigen sind, ist es zu natürlich, daß die andere Seite, welche sich im Besitz aller Vortheile der Bundeseinrichtungen befindet, gern zugiebt, daß manches Ungehörige geschehen sei, aber „„im allgemeinen Interesse"" den Zeitpunkt für durchaus ungeeignet erklärt, um vergangene Dinge und „„innere"" Streitigkeiten zur Sprache zu bringen. Für uns aber kehrt die Gelegenheit, wenn wir die jetzige unbenutzt lassen, vielleicht nicht sobald wieder, und wir sind später von Neuem auf die Resignation beschränkt, daß sich in regelmäßigen Zeiten nichts an der Sache ändern läßt." Mit einer gewissen Vorsicht, die allerdings geboten war, da es sich um die erste Formulirung eines Zukunftsgedankens handelte, äußerte Herr v. Bismarck die Ansicht, daß Preußen jeden rechtmäßigen Anlaß, welchen seine Bundesgenossen ihm bieten, ergreifen sollte, um zu derjenigen Revision der gegenseitigen Beziehungen zu gelangen, deren Preußen bedürfe. „Ich glaube, wir sollten den Handschuh bereitwillig aufnehmen und kein Unglück, sondern einen Fortschritt zur Krisis der Besserung darin sehen, wenn eine Majorität in Frankfurt einen Beschluß faßt, in welchem wir eine Ueberschreitung der Competenz, eine willkürliche Aenderung des Bundeszweckes, einen Bruch der Bundesverträge finden. Je unzweideutiger die Verletzung zu Tage tritt, desto besser." Zum Schluß des Schreibens legte Herr v. Bismarck die sittliche Kraft dar, in deren Zeichen der Sieg gewiß sei. Die preußische Fahne sichere den Erfolg. Aus dieser patriotischen Zuversicht entkeimte seine Würdigkeit, die Leitung der Geschäfte in die Hand zu nehmen. „Ich glaube, daß wir einen erheblichen Umschlag in die Stimmung bringen könnten, wenn wir gegen die Ueberhebungen unserer deutschen Bundesgenossen die Saite selbstständiger preußischer Politik anschlügen. Vielleicht geschehen in Frankfurt Dinge, welche uns den vollsten Anlaß dazu bieten. In diesen Eventualitäten kann sich die Weisheit unserer militärischen Vorsichtsmaßregeln noch nach anderen Richtungen hin bethätigen und unserer Haltung Nachdruck geben. Dann wird das preußische Selbstgefühl einen eben so lauten und vielleicht folgereicheren Ton geben, als das bundestägliche. . . . Ich sehe in unserem Bundesverhältniß ein Gebrechen Preußens, welches wir früher oder später ferro et igni werden heilen müssen, wenn wir nicht bei Zeiten in günstiger Jahreszeit eine Kur dagegen vornehmen. Wenn heute lediglich der Bund aufgehoben würde, ohne daß man etwas Anderes an seine Stelle setzte, so glaube ich, daß schon auf Grund dieser negativen Errungenschaft sich bald bessere und natürlichere Beziehungen Preußens zu seinen deutschen Nachbarn ausbilden würden, als die bisherigen." — Der Grundgedanke dieses Schreibens gelangte damals nicht zum Durchbruch. Gleichwohl lieferten die italienischen Geschicke Oesterreichs wenigstens den Anlaß, durch welchen Herr v. Bismarck zur Lenkung der Angelegenheiten Preußens emporgetragen wurde, wo er den Hebel regieren konnte, durch welchen der Gang der Dinge in die von ihm bezeichnete Richtung zu dirigiren war. Preußen hatte während des italienischen Krieges die Mobilmachung seiner Armee verfügt. Der Friede von Villafranca schien jedoch weiteren Verwickelungen vorzubeugen. Die Pläne Preußens blieben im Dunkeln, Eines aber hatte der Regent klar gesehen, daß nämlich die Organisation der preußischen Armee nicht diejenige Geschwindigkeit, Schlagfertigkeit, Vollzähligkeit der bewaffneten Macht garantire, welche um so nöthiger war, je mehr die Zustände Europa's einen militärischen Charakter annahmen, und je sicherer man erwarten mußte, daß die sich immer verhängnißvoller in einander schiebenden Stellungen der Mächte nur durch Massenkämpfe würden gesichtet und gelichtet werden. Der Regent entschloß sich zur Anordnung einer Armeereform, welche allein den preußischen Staat befähigen könne, nicht bloß seine Position zu behaupten, sondern auch in den voraussichtlichen europäischen Verwickelungen eine entscheidende Stimme zu führen. König Wilhelm betrachtete auch nach seiner

Thronbesteigung dies Werk mit Recht als die Basis, die befestigt werden müsse, wenn die Freiheiten und Institutionen des preußischen Volkes ungefährdet bleiben sollten; denn nur die Autorität, die ein Volk nach außen besitzt, kann auch die innere Freiheit desselben gewährleisten. Das Abgeordnetenhaus jedoch, in welchem seit dem Beginn der neuen Aera die Reminiscenzen an vergangene Parteilehren erwacht waren, glaubte die militärischen Pläne der Regierung benutzen zu können, um nach dem Maße, wie es denselben bald Förderung, bald Hemmung zu Theil werden ließ, seine parlamentarische Gewalt zu erhöhen. So gerieth eine Frage, die nie anders als nach den obersten Grundsätzen der Staatsraison behandelt werden durfte, in eine Umkleidung, welche ihr das Ansehen einer Verfassungsfrage gab. Wo die geschichtlichen Güter der preußischen und deutschen Nation auf dem Spiele standen, verengte man den politischen Horizont so weit, daß man nur noch um constitutionelle Befugnisse, um den Sinn von Verfassungsparagraphen, um die Grenzen und Gebiete der „Factoren der Gesetzgebung" zu streiten dachte. Eine ausschließlich praktische Sache, welche zugleich der Probirstein staatsmännischer Befähigung war, verpflanzte man in die Nebelregionen der Theorie. Hier konnte sie allerdings nicht zur Entscheidung kommen. Die Rechthaberei der Parteien trat an die Stelle des patriotischen Urtheils, und die wohlwollendsten Versuche der Minister des Königs, einen Ausgleich herbeizuführen, dienten bloß dazu, den Conflict zu steigern. Die einzig mögliche Lösung bestand darin, daß die Angelegenheit auf den praktischen Boden, wohin sie gehörte, hinüber verpflanzt, daß der Sinn des Volkes zu den geschichtlichen Aufgaben Preußens zurückgeführt, daß die durch Parteischlagworte verblendeten Gemüther an der Gluth der Thatsachen geläutert wurden. Dies war die Arbeit, welche Herrn v. Bismarck zufiel, als er am 23. September 1862 zum interimistischen Vorsitzenden, und kurz darauf, am 8. October desselben Jahres, zum Präsidenten des Staatsministeriums und zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt ward. Das Abgeordnetenhaus hatte an dem Tage, wo die erstere Ernennung erfolgte, im Staatshaushaltsetat diejenigen Summen gestrichen, welche nach seiner Berechnung dazu bestimmt waren, die Kosten für die Reorganisation der Armee zu bestreiten. Drei Tage nach dem anderen Datum genehmigte das Herrenhaus den Etat in derjenigen Form, wie er von der Regierung eingebracht worden war. Der Minister-Präsident schien also gleich zum Anfang seiner Amtsführung mitten in einen Verfassungsconflict hineinzutreten, der neben dem angeblichen Gegensatz zwischen Krone und Volksrepräsentation noch durch die Divergenz zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus geschärft worden sei. Und doch existirte weder ein solcher Conflict, noch hegte der preußische Staatsmann die Absicht, seine Thätigkeit unter dem kleinen und niedrigen Gesichtspunkte der Lösung eines constitutionellen Problems aufzufassen. Zu einem Conflict gehören zwei streitende Widerparte, es gehört ferner dazu, daß nach dem Siege des einen Widerparts ein Abschluß erfolge, welcher zugleich den Ausgangspunkt zu höheren und edleren Entwickelungen darbieten muß. Keine dieser beiden Bedingungen war vorhanden. Was die erstere betrifft, so mochten sich vielleicht einige kühne Seelen des Abgeordnetenhauses mit der Einbildung tragen, daß die preußische Krone selber bei dem parlamentarischen Turnier, dessen Staub sie aufwirbelten, betheiligt sei; aber der König war weit entfernt, eine solche Antithese zwischen Krone und Volksvertretung, von deren Erledigung der zukünftige Verlauf preußischer Geschicke abhänge, zu statuiren. Für die das ganze Volkswesen umfassende Krone war die Opposition des Abgeordnetenhauses nur ein einzelnes Phänomen, dessen Existenz allerdings das Volksgemüth krankhaft berührte, durch welches jedoch nicht die ganze Kraft der Monarchie, wie es bei einer Feindschaft der Fall ist, engagirt war. Der König wollte nicht siegen, wie man über Feinde siegt, er wollte eine gewisse Menge irrender Unterthanen an die realen Aufgaben des Staates erinnern und, wenn möglich, für die Betheiligung an der Lösung derselben wiedergewinnen. Und was die Eventualität angeht, daß die Opposition in ihrer Weise gesiegt, daß sie die Krone bewogen hätte, die Minister zu entlassen und das Cabinet aus Mitgliedern der Fortschrittspartei zusammenzusetzen, so wäre dadurch nicht das Geringste entschieden worden — so wenig, daß man nicht einmal an den wirklichen Wunsch eines Fortschrittsmannes, die Leitung der Geschäfte in die Hand zu nehmen, glauben kann. Höchstens hätte eine Phrase einen kurzlebigen Triumph gefeiert. Das eigentliche Werk, für dessen

Vollendung Preußen bestimmt ist, wäre zwar gehemmt worden, aber der moralische Druck der Forderung, daß das preußische Volk dasselbe auf seine Schultern nehme, wäre stärker geworden als vorher; d. h. statt eines entscheidenden Abschlusses und statt eines Aufschwunges zu höherer Entfaltung hätten wir eine Fortdauer der Krisis in unerquicklicherer Gestalt gehabt, bis die zur That drängende Kraft des Volkes ihren Durchbruch genommen hätte. Ein Verfassungsconflict war auch deshalb nicht vorhanden, weil die Verfassung nicht die materia peccans, sondern in der That nur das Mittel war, um eine Stimmung, die in einigen Volksklassen sich eingenistet hatte, zur Expression gelangen zu lassen. Auch bei jeder anderen Form des öffentlichen Lebens, bei jedem anderen Wahlgesetz und unter der Conjunctur anderer constitutioneller Paragraphen wäre jene Manifestation einer unklaren Unbehaglichkeit ans Tageslicht getreten. Es galt also, die Stimmung zu kuriren, nicht aber auf das Mittel loszugehen, durch welches sie laut ward. Der Ministerpräsident war weit entfernt, sein Genie in Disputen über Verfassungsrecht oder in Experimenten mit Verfassungs-Schablonen zu zersplittern. Wenn man ihn im Abgeordnetenhause erblickte, wie er Explicationen, Ermahnungen, manchmal auch ritterliche Verweise austheilte, so empfing man immer den Eindruck, als ob diese Seite seiner Amtsführung ihm eben nur eine Erholung war, hinter deren heiterem Außenschein das eigentliche Schaffen und Streben des Ministers für den Ruhm des Volkes, für die Größe der Monarchie, für die mächtig emporragende Krone unermüdet lebte und webte. Die Heeresreform, das eigenste Werk des Königs, schritt ihrer Vollendung entgegen. Das war ächte preußische Arbeit. Je mehr sie durch die Resolutionen des Abgeordnetenhauses von den Einwirkungen des Parlamentarismus erlöst wurde, desto schwungvoller entfaltete sie sich. So lange die Armee-Reorganisation noch mit den Wandelungen der constitutionellen Laune behaftet war, litt sie an allen Nachtheilen eines Provisoriums; sie wurde zum Definitivum, als das Abgeordnetenhaus selber im Herbst 1862 die Fäden durchschnitt, durch welche es bisher einen Zusammenhang mit der militärischen Reform bewahrt hatte. Am 13. October 1862 wurde die Landtags-Session geschlossen. In der Rede, welche der Ministerpräsident bei dieser Gelegenheit im Auftrage Sr. Majestät des Königs hielt, sagte er: „Die Regierung hat zu beklagen, daß die Berathungen über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1862 zu einer gesetzlichen Feststellung desselben nicht geführt haben. Sie glaubt seit dem Beginn der Session ihre Bereitwilligkeit bethätigt zu haben, auf alle Anträge der Landesvertretung, welche sie ohne Benachtheiligung wesentlicher Staatsinteressen für ausführbar halten durfte, einzugehen. Dagegen hat die Regierung Sr. Majestät des Königs den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten, nach welchen die größtentheils bereits verwendeten Kosten der Reorganisation des Heeres und andere unentbehrliche Ausgaben für das laufende Jahr abgesetzt werden sollten, nicht beitreten können. Sie würde sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie die auf Grund der früheren Bewilligungen der Landesvertretung ausgeführte Umformung der Heeres-Verfassung unter Preisgebung der dafür gebrachten beträchtlichen Opfer und mit Beeinträchtigung der Machtstellung Preußens dem Beschlusse des Hauses gemäß rückgängig machen wollte." — Hiermit war die Armee den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses entrückt. Daß jedoch kein Staatsstreich gegen den Bestand der Verfassung beabsichtigt sei, daß vielmehr an der Hoffnung festgehalten wurde, die Parteien auf dem Boden des vaterländischen Ruhmes zu läutern, sprach die Rede in ihren Schlußsätzen aus. „Nachdem der Gesetzentwurf über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1862 in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Feststellung wegen seiner Unzulänglichkeit von dem Herrenhause verworfen worden, findet sich die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Nothwendigkeit, den Staatshaushalts-Etat ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen. . . . Die Regierung zweifelt nicht . . . ., daß auf dem Grunde der gemeinsamen Hingebung für die Macht und Würde der Krone und für das Wohl des Vaterlandes auch die jetzt hervorgetretenen Gegensätze ihre Ausgleichung finden werden." Die Action mußte den Ausgleich bringen, einen Ausgleich, der nicht bloß den Beweis mit sich führen sollte, daß kein Gegensatz zwischen dem preußischen Volke und der preußischen Krone bestehe, sondern der auch die Parteien unter einander, so wie in ihrem Dienste für die Zwecke des Staates näher bringen sollte. Der Stoff für die Action brauchte nicht künst-

lich bereitet, die Gelegenheit nicht betriebsam herbeigerufen zu werden. Beides bot sich einfach durch die Lage der Völker, durch die Bedrängniß der Mächte, welche das alte Vertragsrecht unter ihren Füßen wankend fühlten und auf ungeheure Erschütterungen gefaßt sein mußten, aus deren Katastrophen sich erst ein neues Recht hinaufringen konnte. Die Frage war höchstens die, in welcher Richtung Preußen zur Action zu schreiten habe. Und hier stand vor dem preußischen Staatsmanne immer noch dieselbe Alternative, die er bereits vor länger als einem Decennium im Abgeordnetenhause formulirt hatte. Preußen konnte im Bunde mit Oesterreich eine Widerstandsgewalt bilden, an welcher nicht bloß die ferneren Versuche, den Boden des Welttheils aufzuwühlen, scheitern mußten, sondern die eben so fähig war, zur rechten Zeit, wenn die Destruction sich erfolglos an dem mitteleuropäischen Felsen abgemüht hätte, angreifend gegen die Vertreter derselben vorzugehen. Preußen konnte aber auch — seine Interessen waren bei dieser Methode gleich gut versorgt — es der Hartnäckigkeit und Verblendung überlassen, sich dem Umsturze zu opfern, und indem es seine kernhafte Natur bewahrte,, durfte es sicher sein, daß die sich selber entwurzelnden Existenzen diesem preußischen Kerne zufallen würden. Man faßt die Bedeutung des Ministerpräsidenten zu geringe, wenn man ihm zutraut, daß er von vorn herein in starrem Plane sich für eine der beiden Seiten jener Alternative entschieden hätte. Verstand sich Oesterreich dazu, einer Diplomatie den Abschied zu geben, welche sich darauf steifte, die Coalition deutscher Mittelstaaten mit dem unfruchtbaren Schema des Delegirtenprojectes, das gerade damals trotz des auf die Bundes-Grundgesetze gestützten Widerspruches Preußens an den Bund gebracht war, in Schlachtordnung gegen Preußen zu stellen; — hörte Oesterreich auf, durch die Schürung der Opposition wider den französischen Handelsvertrag die commerciellen Anstrengungen der Vormacht des Zollvereins zu durchkreuzen; — erkannte Oesterreich, daß es an der Zeit sei, die Schwarzenbergischen Traditionen, die das Wiener Cabinet bereits so argen Fehlschlägen in Rumänien und am Ticino ausgesetzt hatte, aus der Hofburg zu jagen, dann ließ sich ein preußisch-österreichischer Bund begründen, welcher die Geschicke der europäischen Völker regelte. Auf das Offenste gab Herr v. Bismarck dem Wiener Cabinet die Wahl anheim; auf das Offenste betheuerte er aber auch, daß, falls Oesterreich die Dinge in Deutschland, die nur durch die Klärung des Verhältnisses beider Mächte geordnet werden konnten, in einer ungesunden Schwebe zu halten fortfahre, Preußen nicht zögern würde, den Handschuh aufzunehmen und das Wiener Vorurtheil, daß die Monarchie der Hohenzollern nur zur Tragung der Fehler Oesterreichs vorhanden sei, thatsächlich zu widerlegen. Der preußische Ministerpräsident hat selber in einer vom 24. Januar 1863 datirten Circulardepesche die obigen Gesichtspunkte kundgethan und den Inhalt der Eröffnungen mitgetheilt, die er seit dem December 1862 dem Wiener Hofe hatte machen lassen. „Ich hatte", schreibt Herr v. Bismarck, „zur Herbeiführung besseren Einverständnisses beider Höfe die Initiative in der Form von Unterredungen mit dem Grafen Karolyi ergriffen, in welchen ich dem kaiserlichen Gesandten Nachstehendes zu erwägen gab. Nach meiner Ueberzeugung müssen unsere Beziehungen zu Oesterreich entweder besser oder schlechter werden. Es sei der aufrichtige Wunsch der königlichen Regierung, daß die erstere Alternative eintrete; wenn wir aber das hierzu nöthige Entgegenkommen des kaiserlichen Cabinets nachhaltig vermißten, so sei es für uns nothwendig, die andere ins Auge zu fassen und uns auf dieselbe vorzubereiten. Ich habe den Grafen Karolyi daran erinnert, daß in den Jahrzehnten, die den Ereignissen von 1848 vorangingen, ein stillschweigendes Abkommen zwischen den beiden Großmächten obwaltete, kraft dessen Oesterreich der Unterstützung Preußens in europäischen Fragen sicher war, und uns dagegen in Deutschland einen durch Oesterreichs Opposition unverkümmerten Einfluß überließ, wie er sich in der Bildung des Zollvereins manifestirte. Unter diesen Verhältnissen erfreute sich der deutsche Bund eines Grades von Einigkeit im Innern und von Ansehen nach außen, wie es seitdem nicht wieder erreicht worden ist. Ich habe unerörtert gelassen, durch wessen Schuld analoge Beziehungen nach der Reconstituirung des Bundestages nicht wieder zu Stande gekommen sind, weil es mir nicht auf Recriminationen für die Vergangenheit, sondern auf eine praktische Gestaltung der Gegenwart ankam. In letzterer finden wir gerade in den Staaten, in

welchen Preußen, der geographischen Lage nach, auf Pflege freundschaftlicher Beziehungen besonderen Werth legen muß, einen zur Opposition gegen uns aufstachelnden Einfluß des kaiserlichen Cabinets mit Erfolg geltend gemacht. Ich gab dem Grafen Karolyi zu erwägen, daß Oesterreich auf diese Weise zum Nachtheile für die Gesammtverhältnisse im Bunde die Sympathieen der Regierungen jener Staaten vielleicht gewinne, sich aber diejenigen Preußens entfremde. Der kaiserliche Gesandte tröstete sich hierüber mit der Gewißheit, daß in einem für Oesterreich gefährlichen Kriege beide Großstaaten sich dennoch unter allen Umständen als Bundesgenossen wiederfinden würden. In dieser Voraussetzung liegt meines Erachtens ein gefährlicher Irrthum, über welchen vielleicht erst im entscheidenden Augenblick eine für beide Cabinete verhängnißvolle Klarheit gewonnen werden würde, und ich habe deshalb den Grafen Karolyi dringend gebeten, demselben nach Kräften in Wien entgegenzutreten. Ich habe hervorgehoben, daß schon im letzten italienischen Kriege das Bündniß für Oesterreich nicht in dem Maße wirksam gewesen sei, wie es hätte der Fall sein können, wenn beide Mächte sich nicht in den vorhergehenden acht Jahren auf dem Gebiete der deutschen Politik in einer schließlich nur für Dritte Vortheil bringenden Weise bekämpft und das gegenseitige Vertrauen untergraben hätten. Dennoch seien damals in dem Umstande, daß Preußen die Verlegenheiten Oesterreichs im Jahre 1859 nicht zum eigenen Vortheile ausgebeutet, vielmehr zum Beistande Oesterreichs gerüstet habe, die Nachwirkungen der früheren intimeren Verhältnisse unverkennbar gewesen. Sollten aber letztere sich nicht neu anknüpfen und beleben lassen, so würde unter ähnlichen Verhältnissen ein Bündniß Preußens mit einem Gegner Oesterreichs eben so wenig ausgeschlossen sein, als, im entgegengesetzten Falle, eine treue und feste Verbindung beider deutschen Großmächte gegen gemeinschaftliche Feinde. Ich wenigstens würde mich, wie ich dem Grafen Karolyi nicht verhehlte, unter ähnlichen Umständen niemals dazu entschließen können, meinem allergnädigsten Herrn zur Neutralität zu rathen; Oesterreich habe die Wahl, seine gegenwärtige antipreußische Politik mit dem Stützpunkte einer mittelstaatlichen Coalition fortzusetzen, oder eine ehrliche Verbindung mit Preußen zu suchen. Zu letzterer zu gelangen, sei mein aufrichtigster Wunsch. Dieselbe könne aber nur durch das Aufgeben der uns feindlichen Thätigkeit Oesterreichs an den deutschen Höfen gewonnen werden. Graf Karolyi erwiderte mir, daß es für das Kaiserhaus nicht thunlich sei, seinen traditionellen Einflüssen auf die deutschen Regierungen zu entsagen. Ich stellte die Existenz einer solchen Tradition mit dem Hinweis in Abrede, daß Hannover und Hessen seit hundert Jahren vom Anbeginn des siebenjährigen Krieges vorwiegend den preußischen Einflüssen gefolgt seien, und daß in der Epoche des Fürsten Metternich die genannten Staaten auch von Wien aus im Interesse des Einverständnisses zwischen Preußen und Oesterreich ausdrücklich in jene Richtung gewiesen worden seien, daß also die vermeintliche Tradition des österreichischen Kaiserhauses erst seit dem Fürsten Schwarzenberg datire, und das System, welchem sie angehöre, sich bisher der Consolidirung des deutschen Bündnisses nicht förderlich erwiesen habe. Ich hob hervor, daß ich bei meiner Ankunft in Frankfurt im Jahre 1851 nach eingehenden Besprechungen mit dem damals auf dem Johannisberg wohnenden Fürsten Metternich gehofft habe, Oesterreich selbst werde es als die Aufgabe einer weisen Politik erkennen, uns im deutschen Bunde eine Stellung zu schaffen, welche es für Preußen der Mühe werth mache, seine gesammte Kraft für gemeinschaftliche Zwecke einzusetzen. Statt dessen habe Oesterreich mit Erfolg dahin gestrebt, uns unsere Stellung im deutschen Bunde zu verleiden und zu erschweren und uns thatsächlich auf das Bestreben nach anderweiten Anlehnungen hinzuweisen. Die ganze Behandlungsweise Preußens von Seiten des Wiener Cabinets scheine auf der Voraussetzung zu beruhen, daß wir mehr als irgend ein anderer Staat auswärtigen Angriffen ausgesetzt seien, gegen welche wir fremder Hülfe bedürfen, und daß wir uns deshalb von Seiten der Staaten, von welchen wir solche Hülfe erwarten könnten, eine rücksichtslose Behandlung gefallen lassen müßten. Die Aufgabe einer preußischen Regierung, welcher die Interessen des königlichen Hauses und des eigenen Landes am Herzen liegen, werde es daher sein, das Irrthümliche jener Voraussetzung durch die That nachzuweisen, wenn man ihren Worten und Wünschen keine Beachtung schenke. Unsere Unzufriedenheit mit der Lage der Dinge im deutschen Bunde erhalte in den letzten Monaten neue Nahrung durch die Entschlossenheit, mit welcher die mit Oesterreich näher verbun-

denen deutschen Regierungen in der Delegirtenfrage angriffsweise gegen Preußen vorgingen. Vor 1848 sei es unerhört gewesen, daß man am Bunde Fragen von irgend welcher Erheblichkeit eingebracht habe, ohne sich des Einverständnisses beider Großmächte vorher zu versichern. Selbst da, wo man auf den Widerspruch minder mächtiger Staaten gestoßen sei — wie in der Angelegenheit der süddeutschen Bundesfestungen — habe man es vorgezogen, Zwecke von dieser Wichtigkeit und Dringlichkeit unerfüllt zu lassen, anstatt den Widersprechenden mit dem Versuche der Majorisirung entgegenzutreten. Heut zu Tage werde dagegen der Widerspruch Preußens nicht nur gegen einen Antrag, sondern gegen die Verfassungsmäßigkeit desselben als ein der Beachtung unwerther Zwischenfall behandelt, durch welchen man sich im entschlossenen Vorgehen auf der gewählten Bahn nicht beirren lasse. Ich habe den Grafen Karolyi gebeten, den Inhalt der vorstehend angedeuteten Unterredung mit möglichster Genauigkeit, wenn auch auf vertraulichem Wege, zur Kenntniß des Grafen Rechberg zu bringen, indem ich die Ueberzeugung aussprach, daß die Schäden unserer gegenseitigen Beziehungen nur durch rückhaltlose Offenheit zu heilen versucht werden könnten. Die zweite Unterredung fand am 13. December (1862) einige Tage nach der ersten, aus Veranlassung einer Depesche des königlichen Bundestagsgesandten statt. Ich suchte den Grafen Karolyi auf, um den Ernst der Lage der Dinge am Bunde seiner Beachtung zu empfehlen, und verhehlte ihm nicht, daß das weitere Vorschreiten der Majorität auf einer von uns für verfassungswidrig erkannten Bahn uns in eine unannehmbare Stellung bringe, daß wir in den Consequenzen desselben den Bruch des Bundes voraussähen. . . . . Ich stellte in Aussicht, daß wir die Ueberschreitung der Competenz durch Majoritätsbeschlüsse als einen Bruch der Bundesverträge auffassen und dem entsprechend verfahren würden, indem diesseits der königliche Bundestagsgesandte ohne Substitution abberufen werden würde, und deutete die praktischen Consequenzen an, welche sich aus einer solchen Situation in verhältnißmäßig kurzer Zeit ergeben müßten, indem wir natürlich die Wirksamkeit einer Versammlung, an welcher wir uns aus rechtlichen Gründen nicht mehr betheiligten, in Bezug auf den ganzen Geschäftskreis des Bundes nicht weiter für zulässig anerkennen könnten." Ueber die vertraulichen Negotiationen, die sich an die Unterredungen mit dem Grafen Karolyi anknüpften, berichtet der Circular-Erlaß, daß der Ministerpräsident anfänglich, nachdem er den königlichen Gesandten Freiherrn v. Werther in Wien in einer vom 13. December 1862 datirten confidentiellen Mittheilung von dem Inhalt seiner Gespräche in Kenntniß gesetzt und zu ähnlichen vertraulichen Aeußerungen an den Grafen Rechberg aufgefordert hatte, aus der Haltung der Organe der kaiserlichen Regierung auf einen günstigen Erfolg schließen zu dürfen glaubte. Selbst der Umstand, daß französische und hernach deutsche Blätter über den Inhalt der ganz vertraulichen Eröffnungen Nachrichten brachten, die, obwohl mit groben Entstellungen gemischt, ihnen aus amtlicher Quelle zugeflossen sein mußten, bewog ihn nicht, jene Erwartungen aufzugeben. „Wenige Tage darauf — heißt es im weiteren Texte des Circular-Erlasses — erhielt ich die vertrauliche Mittheilung, daß der kaiserlich österreichische Gesandte in St. Petersburg (Graf Thun) über Berlin auf seinen Posten zurückkehren und die schwebende Streitfrage mit mir besprechen werde. Als derselbe hier eintraf, habe ich mich durch die eben erwähnten bedauerlichen Erfahrungen nicht abhalten lassen, seine mir zum Zweck einer Verständigung gemachten Eröffnungen in der entgegenkommendsten Weise aufzunehmen. In Folge derselben erklärte ich mich bereit, auf verschiedene zwischen uns verabredete Auswege zur Beilegung der Frankfurter Schwierigkeiten einzugehen. . . . . Graf Thun schlug mir darauf vor, eine Zusammenkunft zwischen dem Grafen Rechberg und mir behufs weiterer Besprechung der Frage zu veranstalten. Ich erklärte mich hierzu bereit, erhielt indessen in den folgenden Tagen durch Graf Karolyi vertrauliche Mittheilungen, nach welchen Graf Rechberg vor unserer Zusammenkunft die Erklärung meines Einverständnisses mit Bundes-Reformvorschlägen erwartete, für welche meines Erachtens längere und eingehendere Vorverhandlungen erforderlich gewesen wären. Da hierzu die Zeit bis zum 22. December zu kurz war, so glaubte ich auf die vorgeschlagene Zusammenkunft nur in dem Falle eingehen zu können, daß von vorgängigen bindenden Verabredungen Abstand genommen werde. . . . Da Graf Rechberg hierauf erklären ließ, daß Oesterreich auf weitere Verfolgung des Antrages in Betreff der Delegirten-

Versammlung nicht ohne gesichertes Aequivalent verzichten könne, so ist die Zusammen-
kunft bisher unterblieben." ... Der in der obigen Circular-Depesche geschilderte Ver-
lauf der Bestrebungen Preußens, zu einer Verständigung mit Oesterreich zu gelangen, ist
prototypisch für alle späteren Versuche, die Herr v. Bismarck in dieser Richtung that.
Es ließ sich voraussehen, daß bei dem Widerstreben Oesterreichs, sein Verhältniß zu
Preußen abzuklären, die Krisen wiederholt und mit gesteigerter Kraft auftreten würden.
Bei jeder Krisis aber hat der preußische Staatsmann, bevor die Dinge bis dicht an die
Gefahr und endlich an die Nothwendigkeit eines Bruches herankamen, das Wiener Ca-
binet an die Solidarität der Interessen erinnert, die vernünftigerweise zwischen Oesterreich
und Preußen bestehen müßte. Immer aber erwies das Wiener Cabinet sich als unge-
neigt, den Gesichtskreis zu würdigen, unter dem Herr v. Bismarck die Erfordernisse
einer praktischen europäischen Politik anschaute. Trotz der Ahnung, daß die Aera der
Erschütterungen keineswegs abgeschlossen sei und daß bei jedem Stoße, der dem Ver-
tragsrechte drohete, der Umfang Oesterreichs sich vermindern müsse, trotz der beängsti-
genden Erfahrung, daß die Wucht des großen Kataklysmus, unter welchem Europa
erbebt, stets hauptsächlich auf Oesterreich lastet und die gesammte Grundlage dieser Mo-
narchie mit Zerstörung heimsucht, scheute die Wiener Hofburg vor dem einzigen Mittel
zurück, welches ihr die Last erträglich gemacht hätte. Man mußte ja vor Allem aner-
kennen, daß Preußen eine starke Macht, eine eiserne Stütze sei, und ehe Oesterreich sich
zu einem solchen Anerkenntniß verstand, trieb es lieber Coulissenpolitik, in welcher es
die bereits dem diplomatischen Chaos verfallenen Mittelstaaten vorschob, um nur nicht
die einzige große und täglich gewaltiger sich aufschwingende Thatsache, nämlich den ner-
vigen Arm Preußens zu sehen. Diese schwachen Schranken, die es zwischen sich und
die Wirklichkeit setzte, konnten ihm ja, sobald der eherne Tritt der Geschichte mahnte,
nichts helfen. Gleichwohl blieb Oesterreich dabei, die Coulissen hin und her zu stellen.
Auch das Arrangement, wodurch am 22. Januar 1863 bei der Abstimmung am Bundes-
tage dem Delegirten-Antrage die Stimmenmehrheit entzogen wurde, war nichts weiter,
als ein solcher Verschiebungs-Proceß, weil man es mit der Energie Preußens nicht
aufs Aeußerste treiben wollte. Kaum aber war der Antrag gefallen, als Oesterreich
erklärte, daß es denselben aufhebe und für bessere Zeiten verwahre. Der Bundes-Prä-
sidial-Gesandte gab die Erklärung ab, daß die kaiserlich österreichische Regierung sich das
Recht wahre, den Antrag, nachdem er nicht als Bundesmaßregel ausgeführt werden
könne, durch Vereinbarung mit denjenigen hohen Regierungen in Ausführung zu bringen,
welche dies demnächst für nützlich halten würden, daß sie sich ferner vorbehalte, bei
erneueter Hoffnung auf Annäherung der Ansichten auch in der Mitte der Bundes-Ver-
sammlung auf den Antrag zurückzukommen. Oesterreich wollte fortfahren, in der Be-
handlung der deutschen Verfassungsfrage seinen eigenen Weg zu gehen; das Delegirten-
Project sollte ihm die Fahne bleiben, um welche es seine Anhänger zu schaaren gedenke.
Der ablehnende Beschluß der Bundes-Versammlung, welcher ein Mittel der Verständigung
Oesterreichs mit Preußen hätte sein können, wurde somit zu einer permanenten Kriegs-
erklärung gegen Preußen umgedreht. Herr v. Bismarck antwortete mit der russisch-
preußischen Convention über die Maßregeln, welche gemeinsam zur Bekämpfung der in
Polen ausgebrochenen Insurrection zu ergreifen seien. Man sieht, daß diese Convention
nicht so unmotivirt in der Luft schwebte, wie die Gegner des Herrn v. Bismarck be-
hauptet haben. Es ist mit den landläufigen Phrasen behauptet worden, der preußische
Minister-Präsident habe sich, indem er die Verständigung mit Rußland beeilte, als
einen Diener des Zaren erwiesen, er habe Preußen in die demüthige Stellung eines
Vorpostens Rußlands gebracht. Im Gegentheil, Rußland war für den preußischen
Staatsmann die Figur, die er auf das Schachbrett stellte, um dem Wiener Cabinet zu
beweisen, wie sehr er die Combinationen des Großmachtspieles beherrsche. Wohl ist es
begreiflich, daß diese That nicht bloß in Oesterreich, sondern auch an den westlichen Höfen
Schrecken hervorrief; denn sie bedeutete eine neue Epoche in der Entwickelung der euro-
päischen Diplomatie. Sie war das erste unläugbare Symptom, daß Preußen, nicht
genug, sich in seinen Bewegungen emancipirt zu haben, auch die Initiative an sich zu
reißen im Begriff stehe. Der Hof der Tuilerieen gerieth in Aufregung, das britische
Ministerium fragte sich, welch ein neuer Wille auf dem Festlande entstanden sei. Und

nun erblickten wir ein Schauspiel, welches, wenn das politisirende Publicum nebst seinen Vertretern im Abgeordnetenhause nicht gar zu sehr von Parteileidenschaften befangen gewesen wäre, schon damals dem patriotischen Stolz der Preußen hätte schmeicheln müssen. Der fremden Diplomatie bemächtigte sich eine wunderbare Geschäftigkeit, sie wollte hinter die Pläne und Geheimnisse des Herrn v. Bismarck kommen, sie stürmte das auswärtige Amt, um zu erfahren, was der preußische Minister mit Rußland verabredet habe. Frankreich setzte sich in die Positur eines Völkerrechtslehrers, der befugt sei, „die Stellung des preußischen Cabinets zu discutiren" (17. Februar 1863), und der besonders in Sachen der Polen ein Mandat besitze, Preußen die Haltung, die es beobachten müsse, vorzuzeichnen. England nannte die Verabredungen Preußens mit Rußland einen „Act der Intervention, der sich nicht durch Gründe der Nothwendigkeit rechtfertigen lasse"; denn damals glaubten sich die Mächte noch befähigt, dem preußischen Staate Lectionen geben zu dürfen. Ihre Bemühungen prallten an der Selbstgewißheit des Herrn v. Bismarck ab, welcher die Frucht seiner diplomatischen Aussaat erntete, als Oesterreich sich verleiten ließ, denselben Fehler, den es bereits zehn Jahre früher begangen hatte, zu wiederholen und sich den Westmächten in ihrem Sturmlauf wider Rußland anzuschließen. Oesterreich hätte damals leicht die Wendung finden können, durch die es festen Boden zu gewinnen vermochte. Das Petersburger Cabinet legte ihm den richtigen Weg nahe genug, indem es in Wien die Andeutung machte, daß eine Verständigung der drei Mächte, welche über die Theile des alten Polens herrschen, der Situation am meisten entsprechen würde. Oesterreich jedoch sträubte sich mit Händen und Füßen wider die Idee, als ob es mit Rußland und Preußen gehen könnte; das Wiener Cabinet rief alle Welt zum Zeugen seiner Abgeneigtheit, die Tage der heiligen Allianz auf's Neue herbeizuführen, es erblickte nur sein Heil in den machtlosen Phrasen, die man damals in London und Paris zu einer Protestnote gegen Rußland compilirte. Traute Oesterreich den Regungen des Westens eine nachhaltige Kraft zu, dann hat es sich bitter getäuscht; der Depeschenfeldzug versandete in einem flachen Streite darüber, ob die Mächte, welche die Wiener Verträge von 1815 unterschrieben haben, aus den letzteren die Competenz zur Einmischung in polnische Angelegenheiten ableiten dürften. Während die Lage der Dinge noch einen bedrohlichen Charakter an sich zu tragen schienen — im Sommer 1863 —, während man sich in Wien einbilden konnte, daß eine Coalition zwischen Oesterreich, England und Frankreich gegen Preußen und Rußland möglich sei, hielten die Rathgeber des Kaisers Franz Joseph den Moment für geeignet, die deutsche Frage in die Hand zu nehmen und dieselbe in einer Weise zu wenden, daß aus ihr die Hegemonie Oesterreichs in Deutschland entspringe. „Beseelt von dem Wunsche, zur Wohlfahrt Deutschlands beizutragen, und sich der Ueberzeugung nicht verschließend, daß die Verfassung des deutschen Bundes nicht mehr in genügendem Maße dem Zwecke entspreche, ein festes Band der Einigung für die Fürsten und Völker Deutschlands zu bilden," lud der Kaiser Franz Joseph durch Rundschreiben vom 31. Juli 1863 die Fürsten und Senate der freien Städte Deutschlands zu einem „Meinungsaustausche" über die Neubefestigung und Ausbildung der deutschen Bundesverfassung ein. „Auf Kräftigung des Bundesprincips gerichtet, werde der Zweck der Zusammenkunft schon in der Wahl des Ortes einen passenden Ausdruck finden, wenn diese Wahl auf die Bundesstadt Frankfurt fiele." Franz Joseph bat daher die Fürsten, „ihm in der genannten Stadt, wohin er sich am 16. August zu begeben die Absicht habe, zu dem bezeichneten heilsamen und der Mitwirkung der Fürsten so würdigen Werke als Bundesgenossen und als Freunde der deutschen Sache die Hand zu reichen." Diese Einladung erhielt König Wilhelm in Gastein, wohin sich der Kaiser Franz Joseph selber begab, um dem Könige eine Denkschrift über die Bundesreform zu überreichen. War schon die tendenziöse Fassung dieser Denkschrift mit ihrer gegen die preußischen Unionsideen gerichteten Behauptung, daß „Oesterreichs Reorganisations-Vorschläge nur auf dem mit voller Klarheit und Entschiedenheit festgehaltenen Föderativ-Princip beruhen können," nicht geeignet, die gute Meinung Preußens zu erwecken, so mußte die vom Wiener Cabinet offen eingestandene Thatsache, daß die österreichischen Vorschläge in der Hauptsache eine Wiedererweckung des von Preußen bereits am Bundestage bekämpften Delegirten-Projectes seien, Eingehen Preußens auf die Berathungen verbieten. König Wilhelm lehnte es ab,

auf dem Frankfurter Fürstentage zu erscheinen. Preußen führte das Gegenstück zu der Behauptung, daß Oesterreich aus Deutschland ausgeschlossen werden müsse, auf: es excludirte sich selber für einen Augenblick aus dem in Frankfurt zusammenströmenden Deutschland. Aber welchen Triumph errang es durch dieses momentane Zurücktreten. Während Oesterreich, die deutschen Dinge sich selber überlassend, eine kaum merkbare Lücke geschaffen hätte, zeigte sich durch die Abwesenheit Preußens sofort, daß Deutschland ohne diesen Staat eine Ruine, ein Raub der Formlosigkeit sei. Die österreichische Reform scheiterte. Nachdem die in Frankfurt erschienenen Fürsten die Grundzüge derselben genehmigt hatten, ist nie wieder von ihr die Rede gewesen. Aber so gering das thatsächliche Ergebniß dieses Vorganges war, desto bedeutsamer war das moralische Resultat, die Erkenntniß, daß einerseits eine Umgestaltung der deutschen Verfassung nicht auf dem Wege der bloßen Negotiationen und Conferenzen zu erreichen sei, daß ein gewaltiger Stoß dazu gehöre, um Deutschland auf die Bahn der Reform zu drängen, und daß andererseits, so lange Preußen und Oesterreich nebengeordnet in Deutschland ständen, wohl abwechselnd schaukelnde Versuche, nicht aber eine staatliche Schöpfung auf deutschem Boden erwachsen würde. Von da an war die Rivalität Oesterreichs und Preußens, die man seit Olmütz zu vertuschen bestrebt gewesen, wiederum offen erklärt; man sah ein, daß dieser Conflict, ehe Deutschland eine lebendige Bewegung gewinne, zum Austrag gebracht werden müsse. Aber wenn nicht ein außerhalb liegender Punkt gefunden wurde, wo eine Ansetzung des Hebels gestattet war, so konnte der Zwiespalt sich noch lange, das Mark Deutschlands verzehrend, hinziehen. Der Tod des Königs Friedrich VII. von Dänemark (am 15. November 1863) bot diesen Punkt dar. Seit dem Herbst des Jahres 1857 hatte der deutsche Bund mit dem Cabinet von Kopenhagen wegen der gemeinsamen Verfassung der dänischen Monarchie und wegen der Stellung, die dem Herzogthum Holstein in derselben anzuweisen sei, in Streit gelegen. Seit den Tagen des Warschauer Protokolls, der Olmützer Punctationen, des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 stand die dänische Monarchie da als der Halb-Bau eines conservativen Gedankens, zu welchem alle Mächte Europa's einen Stein geliefert hatten, ohne den Eckstein zu finden und ohne die Krönung des Gebäudes, die von verschiedenen dänischen Ministern — von Bluhme, von Oersted, von Scheele, von Hall — versucht wurde, als eine gelungene anzuerkennen. Es ist, als ob bei diesem Bau eine Sprachverwirrung geherrscht hätte, die es nacher den Meistern selber unmöglich machte, zu begreifen, was sie gethan. Rußland hatte die Gottorp'schen Erbrechte, Oesterreich die Schwarzenberg'schen Constructions-Depeschen vom December 1851, Preußen die Manteuffel'schen Rathschläge geliefert, der Prinz-Präsident der französischen Republik hatte seinen Wunsch, sich an einem dynastischen Werke zu betheiligen, in das Geschäft gebracht, England hatte die Bureaux des foreign office hergegeben, wo die Conferenzen über die Einführung einer Gesammt-Erbfolge für Dänemark und Schleswig-Holstein vor sich gingen, Schweden-Norwegen endlich repräsentirte die scandinavische Brüderlichkeit bei der Ausstattung der dänischen Monarchie. Ja, selbst das Prätendententhum hatte sich bequemen müssen, das Siegel auf den Londoner Vertrag zu drücken, da der Herzog von Augustenburg am Schluß des Jahres 1852 nach mancherlei durch Herrn v. Bismarck geführten Verhandlungen eine Verzichtsurkunde unterschrieb, in welcher er überdies für sich und seine Familie bei fürstlichen Worten und Ehren gelobte, nichts, wodurch die Ruhe in dänischen Reichen und Landen gestört und gefährdet werden könnte, vorzunehmen, ingleichen den vom Könige von Dänemark in Bezug auf die Erbfolge-Ordnung oder die Organisation der Monarchie gefaßten oder zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen. Kann es ein gesammt-europäisches Werk geben, so war es dieses. Falls Europa nicht klar wußte, was es vollbrachte, so mußte es wenigstens eine dunkle Ahnung hiervon haben. Die Oeffnung, die in den Sack des Aeolus gemacht wird, mag sehr klein sein, und doch entfliehen aus ihr die Stürme, welche Throne umwerfen und Kronen mit sich führen. Die dänische Monarchie ist der Schlüssel des europäischen Vertragsystems und das Herzogthum Schleswig ist der Griff, mit welchem der Schlüssel gehandhabt wird. Beinahe anderthalb Jahrhunderte vor dem Londoner Maivertrage hatten die europäischen Regierungen nach dieser Regel gehandelt, als die bedeutendsten derselben,

vom Jahre 1715 an, dem Könige von Dänemark den Besitz Schleswigs zusicherten, eine Garantie, welche von Frankreich und England in feierlicher Weise wiederholt wurde. Es war, wie gesagt, ein conservativer Gedanke, welcher die Londoner Conferenz-Acte des Jahres 1852 leitete, aber eben nur noch die Ruine eines solchen. Kaum war der Vertrag ein paar Jahre alt, so griffen Unstätigkeit und Zweifel um sich. Es schien, als ob eine Wettarbeit beginne, wer zuerst die Oeffnung in den Sack des Aeolus machen, wer zuerst den Wind entfesseln werde, der so gut das eigene Feld, wie das fremde mit Staub und Asche bedecken konnte. Der deutsche Bundestag gab sich seit dem October 1857 jener Arbeit hin, er vernichtete die dänische Gesammtstaatsverfassung. Sechs Jahre lang dauerte der Proceß zwischen dem deutschen Bunde und dem Könige von Dänemark, bis der Bundestag am 9. Juli 1863 mit dem Executionsbeschluß gegen den König von Dänemark seinen letzten Willen unterzeichnete. Am 15. November desselben Jahres starb König Friedrich VII. Hannover und Sachsen gingen im Auftrage des Bundestages nach Holstein, um Execution zu vollstrecken. Oesterreich schickte eine Armee nach der Eider. Der Herzog von Augustenburg übertrug sein Prätendententhum auf den Erbprinzen, der nicht schnell genug nach dem Grabe seiner Hoffnungen eilen konnte. Auch das preußische Haus der Abgeordneten, welches jammerte, daß die Regierung des Königs Wilhelm keine hinlängliche Geschwindigkeit entwickele, fühlte Verlangen nach entscheidenden Thaten. Inmitten dieses Taumels gab es nur Einen, der auf wirkliche Thaten sann. Das war der erste Diener des Königs Wilhelm. Welche Richtung sollte Hr. v. Bismarck einschlagen? Sollte er allein dem verhängnißvollen Boden Schleswig-Holsteins fern bleiben? Sollte er allein den Sturmesbehälter zu schließen versuchen? Dann hätte er gegen sich selber einen Orkan heraufbeschworen. Für Hrn. v. Bismarck blieb nur Eines übrig: — mit festem Tritt und Griff das Terrain, wo das Urtheil gesprochen werden sollte, zu occupiren und sich und seinem Könige und Staate das Recht und die Kraft zur Fällung des Urtheils zu bewahren. Am 1. Februar 1864 überschritten die preußischen und österreichischen Truppen die Eider. Der Sinn, unter welchem das Ereigniß damals erschien, geht aus der Proclamation des General-Feldmarschalls v. Wrangel an die Bewohner des Herzogthums Schleswig vom selben Datum hervor. „Bewohner des Herzogthums Schleswig", lautete sie, „von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, beauftragt, das Herzogthum mit den preußischen und denjenigen Truppen zu besetzen, welche Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich zu diesem Zweck ebenfalls meinem Oberbefehl anzuvertrauen geruht hat, fordere ich euch auf, diese Truppen gastlich und freundlich zu empfangen. Wir kommen, um euere Rechte zu schützen. Diese Rechte sind durch die am 18. November vorigen Jahres von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark sanctionirte gemeinsame Verfassung für Dänemark und Schleswig verletzt worden, durch welche das Herzogthum, im Widerspruch mit den Vereinbarungen des Jahres 1852, dem Königreich einverleibt worden ist. Die an Se. Majestät den König von Dänemark gerichtete Aufforderung, dieses Verhältniß zu lösen, ist vergeblich gewesen. Die Regierungen von Preußen und Oesterreich haben in Folge dessen beschlossen, ihrerseits die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Anwendung zu bringen, um die Incorporation factisch aufzuheben und dem Herzogthum die ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte zu sichern, indem sie dasselbe mit ihren vereinigten Truppen besetzen und in einstweilige Verwaltung nehmen.... Unsere Truppen kommen als Freunde, Ihr werdet sie als Freunde aufnehmen." Es folgten die Scharmützel an der Dannewirke, die Kanonade bei Missunde, der Uebergang über die Schlei, die Gefechte auf dem Flensburger Wege, der Feldzug in Jütland, der Sturm auf die dänischen Schanzen, der Rückzug der Dänen nach der Insel Alsen. Das Festland der Herzogthümer war in den Händen Preußens, Oesterreichs, des deutschen Bundes, der auf holsteinischem Gebiete durch die Executions-Truppen Sachsens und Hannovers repräsentirt war. Nun kam es darauf an, den Sinn, der in den Thatsachen lag, zu erfassen, das Programm, das durch sie vorgezeichnet war, auszuführen; es kam darauf an, die halben Lösungen, die zugleich ein Mißtrauensvotum gegen die Energie und den Herrscherberuf der preußischen Monarchie waren, sich in sich selber aufreiben zu lassen. Sollte die Lösung in dem schleswig-holsteinischen Dogma gefunden werden? Der Schleswig-Holsteinismus war nur so lange eine Existenz, als er innerhalb der Verbindung der Herzog-

thümer mit Dänemark den Gegensatz gegen das letztere bezeichnete. Wurden die Herzogthümer von Dänemark getrennt, so verlor der Schleswig-Holsteinismus seinen Boden und seine constituirende Fähigkeit. Oder sollte ein augustenburgischer Mittelstaat errichtet werden? Aber der deutsche Bund, der Mutterschooß der Mittelstaaten, hatte sich ja bereits zersetzt, er konnte nicht mehr gebären, nachdem er sein Lebensprincip eingebüßt. Oder durfte gar Oesterreich daran denken, in den Herzogthümern einen Rest der Schwarzenbergischen Ideen zu retten, dort eine Filiale seiner Herrschaft zu etabliren, und von der Eider aus die Verfassung Deutschlands nach seinem Reform-Sinne einzurichten? Oesterreich hätte nur dann im Norden eine Autorität ausüben können, wenn es für dieselbe eine vertragsmäßige Grundlage besessen hätte: aber den Acker der Tractate verschüttete es selber, indem es die Verbindlichkeit des Vertrages vom 8. Mai aufhob. Es hätte nur dann das deutsche Land organisiren können, wenn es ihm möglich gewesen wäre, die mittelstaatlichen Souveränetäten zu einer compacten Masse zusammenzufassen. Aber zur Zeit des Frankfurter Reform-Congresses hatte der Wiener Hof eingestanden, „daß die deutschen Regierungen schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertrags-Verhältnisse zusammenstehen, sondern nur noch bis auf Weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben einander fortleben." Die deutschen Staaten waren kein Material, mit welchem Oesterreich zu bauen vermochte, sie schmolzen ihm in der Hand Wollte es im Norden sich behaupten, so blieb ihm kein Werkzeug übrig, als seine reale Gewalt, und da mußte es denn mit seiner Macht gegen die Macht Preußens in Conflict gerathen, welche, weil alle übrigen Lösungen unpraktikabel waren, für sich selber die Erbschaft der Herzogthümer beanspruchte. Dies war demnach der Sinn des Krieges von 1864, daß er die Machtabwägung zwischen Preußen und Oesterreich inaugurirte, und daß er dem preußischen Könige die Verfügung über die Institutionen Deutschlands zusprach. Die Action des Herrn v. Bismarck war von Anfang an dem Sinn der Ereignisse gemäß, er hielt Preußens Fahne hoch, für die er eine wuchtigere Probe voraussah, als die auf den kugeldurchfurchten Wällen der Düppeler Schanzen. — Nach dem Tage von Düppel trat eine Pause in den Kriegs-Affairen ein. Die Londoner Conferenz, vom 25. April bis zum 25. Juni 1864, beschäftigte sich mit den Mitteln, den Frieden wieder herzustellen. Gleichwohl constatirte sie nur die Thatsache, daß die europäischen Mächte den Schlüssel nicht wiederfinden konnten, den sie bereits aus der Hand gegeben, daß die Diplomatie, an ihrem Werke von 1852 irre geworden, den Ereignissen gegenüber ohnmächtig war, daß die Ausgleichungsversuche, die man proponirte, den Aeolussack zu schließen nicht im Stande waren, daß man den agirenden Personen, Preußen, Oesterreich, dem deutschen Bunde, die Ausmachung der Sache, die hauptsächlich eine Orientirung über sich selber war, anheimgeben müsse. Die Conferenz schloß ohne Ergebniß, Alsen fiel, die Präliminarien wurden unterzeichnet, der Wiener Friede ward am 30. October 1864 geschlossen. Oesterreich und Preußen wurden durch ihn die Inhaber der Rechte Christian's des Neunten in den Herzogthümern. Ihnen lag fortan die Lösung ob; und nun war es Herr v. Bismarck, der sogleich dafür sorgte, daß jedes fremde Element, welches die Reinheit der Lösung hätte fälschen können, entfernt werde. Damit Preußen und Oesterreich allein auf dem Plane ständen, mußten die Executoren in Holstein die Bühne verlassen. Die erste Prüfung für den Wiener Hof, der den deutschen Bund mit Hülfe der Mittelstaaten zur Eindämmung Preußens benutzen wollte und somit die Rolle eines Beschützers der Mittelstaaten spielte, trat gleich nach dem Schluß des Wiener Friedens ein, als Preußen von den Königen von Sachsen und Hannover die Räumung Holsteins verlangte, weil die Bundes-Execution nunmehr gegenstandlos geworden sei. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark, gegen welche die Execution verfügt worden, habe durch die Cession der Herzogthümer an die Monarchen von Oesterreich und Preußen aufgehört, in Schleswig-Holstein zu existiren. Die Herbeiführung einer gleichartigen und gleichberechtigten Verbindung der Herzogthümer mit den übrigen Theilen der dänischen Monarchie habe aufgehört, ein Gegenstand der Forderungen des deutschen Bundes zu sein. Die Regelung eines bis zur Herstellung einer solchen Gesammtverfassung eintretenden provisorischen Zustandes falle damit von selbst weg. Die Forderungen der früheren Bundesbeschlüsse und die Zwecke des Executionsverfahrens seien mit dem Abschluß des Friedens und mit der Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark theils

vollständig erreicht, theils gegenstandlos geworden, und das Executionsverfahren müsse als beendigt und vorschriftsmäßig vollzogen angesehen werden. Es bleibe daher den Regierungen von Sachsen und Hannover nur noch das Eine übrig, ihre Truppen und Commissarien aus dem Herzogthum Holstein abzurufen. Während Hannover geneigt war, diesem Verlangen zu willfahren, machte Sachsen die Ansicht geltend, daß nunmehr die Autorität des Bundes vor Allem berufen sei, über das Schicksal der Herzogthümer und über die in denselben aufzurichtende Regierung zu verfügen. Das sächsische Gouvernement selber sehne sich zwar danach —, es hege den innigen Wunsch, wie Herr v. Beust sich in einer an den preußischen Gesandten in Dresden gerichteten Note ausdrückte (30. November 1864) —, des Executionsmandates in Holstein enthoben zu werden, aber von dem Satze könne es nicht lassen, daß die Bundesverwaltung und Bundesbesetzung im Herzogthum Holstein fortbestehen müsse. Sachsen wolle diese Verwaltung und Besetzung nur anderen Händen anvertraut sehen. Jedenfalls sei es Sache des Bundes, über das Ende der Execution und über die staatsrechtliche Ordnung, die sodann in den Herzogthümern eingeführt werden solle, zu beschließen. Die Mehrzahl der Mittelstaaten, Bayern, Württemberg, das Großherzogthum Hessen theilten diese Auffassung. Der Auftrag, den der durchlauchtigste deutsche Bund den königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover ertheilt habe, sei noch nicht als erfüllt zu betrachten. Wenn auch nach dem Wiener Frieden das Bundesverfahren in Holstein eine andere Bedeutung erhalten habe, so könne doch die etwaige Modification desselben erst dann eintreten, wenn die Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen der Bundesversammlung Mittheilung gemacht haben würden, welche Disposition sie in Gemäßheit des dritten Artikels des Friedenstractats über die Herzogthümer treffen wollten. Dieser Ansicht zufolge war der Bund die oberste Behörde für die Angelegenheiten der Herzogthümer geblieben, der Bund hatte die Maßregeln zu prüfen, welche Preußen und Oesterreich in den Herzogthümern treffen würden, er hatte die Vorschläge der beiden Großmächte entgegenzunehmen, er hatte wohl auch, wenn ihm dieselben nicht zusagten, selbstständig anzuordnen, was durch die Hand der Großmächte in Schleswig-Holstein geschehen solle. Denn der Friedensvertrag und der factische Besitzstand der Großmächte in den Herzogthümern habe nichts an den ihm vorhergehenden Rechten des Bundes ändern oder verkürzen können. Daß die Mittelstaaten sich der Meinung hingaben, als ob nun, nach beendigtem Kriege, ihre Rolle erst beginne, ist erklärlich genug. In der Vorahnung der Katastrophe suchten sie an dem Rechte einen Halt zu gewinnen. Aber statt des Rechtes konnten sie sich nur an ein Phantasierecht klammern — an das Augustenburgerthum. Die Augustenburgischen Prätensionen waren nichts Selbstständiges, nichts eigenthümlich Productionsfähiges, sie waren der Zopf, der dem Bundestag anhing. Aber keineswegs bringen alle Zeiten solche Genies hervor, wie den Baron v. Münchhausen, der sich an seinem Zopfe aus dem Sumpf heraushob; der Bundestag, der mit Hülfe seines Augustenburgischen Zopfes dasselbe Kunststück executiren wollte, blieb stecken und versank. In seinem Ursprunge eine Phantasie, brachte es das Augustenburgerthum in Kiel und in Frankfurt nicht weiter als bis zu einer Fabelgeschichte. Die Proclamationen, die der Erbprinz veröffentlichte, die Eide, die er sich schwören ließ, der Hofstaat, den er um sich sammelte, die Armee, für die er in allerhand Schlupfwinkeln Monturstücke und Waffen aufstapelte, das waren die contes bleus, in deren blauen Ringeln der Bundestag eine neue Einfassung für seinen Verfall finden wollte. Aber weil Bayern und Sachsen und Württemberg das Phantasierecht des Prinzen auf ihre Fahne schrieben, wandelten sie sich selber zu Phantasiegestalten um. Indem sie mit einem Mythus die preußische Thatsache zu bekämpfen gedachten, entkleideten sie sich selber jedes factischen Elements, pilgerten sie in das Mythenreich. Der Bundestag und die Mittelstaaten und Oesterreich, welches gleichfalls den Augustenburgischen Schatten beseelen wollte, schwebten in einem politischen Vacuum, in welchen sie sich durch eine Reihenfolge von Illusionen vor dem Falle zu retten suchten, während doch in Wirklichkeit ihr Niedergang unvermeidlich und ohne Aufhören stattfand. Die erste Station des Sturzes war die Beendigung des Executionsverfahrens in Holstein, welche der Bund beschließen mußte, ohne je wieder eine Handhabe zur Beeinflussung des Ganges der Dinge in den Herzogthümern gewinnen zu können. Oesterreich bestand die erste Probe nicht. Obwohl man in Wien es vorgezogen hätte,

als Präsidialmacht des Bundes in den Herzogthümern zu schalten, und in dieser Eigenschaft die mittelstaatlichen Hülfstruppen auf holsteinischem Boden zu conserviren, mußte Oesterreich selber der Einführer des Antrages am Bunde sein, daß die Execution aufzuhören habe, und es durfte der Rechtsanschauung Preußens, wonach Preußen und Oesterreich als Großmächte die einzigen Autoritäten in Holstein seien, nicht offen widersprechen. In der Stille freilich tröstete das Wiener Cabinet die Mittelstaaten, daß Oesterreich ja immer noch als ihr Schirmherr in den Herzogthümern bleibe, daß somit für ihre Interessen gesorgt sei, daß Oesterreich, das Preußenthum in Schleswig-Holstein controlirend, doch noch die Dinge so wenden könne, um das Augustenburgisch-mittelstaatliche Ideal zu verwirklichen. Oesterreich vergaß hierbei nur, daß Preußen sein eigenes und des Kaisers Franz Joseph Besitzrecht in den Herzogthümern auf das Schärfste interpretirte, und daß somit jeder Versuch Oesterreichs, sich selber zu Gunsten des Augustenburgischen Prätendenten oder des Bundes zu enterben, ein feindlicher Act gegen Preußen, ein Keim des Krieges wurde. Dieser Keim mußte sich allmählich aus dem phantastischen Gewirr, welches die Herzogthümer in der Zeit des Condominiums darboten, entwickeln. Herr v. Bismarck hatte nicht verfehlt, gleich nach der Beendigung des Executionsverfahrens auf die heranziehende Gefahr aufmerksam zu machen. „Es liegt“, schrieb er am 13. December 1864 in einer Circulardepesche an die königlichen Gesandten bei den deutschen Höfen, „in dem Versuch, an die Stelle der Execution die Occupation und Sequestration der Herzogthümer zu setzen und der Bundesversammlung die Besetzung und Verwaltung derselben bis zu dem Augenblick der definitiven Entscheidung über ihre Zukunft zu vindiciren, eine Tendenz zur Ausdehnung der Competenz der Bundesversammlung, welche in den Verträgen keinen Boden findet und wir daher als gefährlich für das Bestehen des Bundes selbst zu bezeichnen nicht umhin können.“ Dieser Warnung gegenüber konnte die mittelstaatliche Politik nur klagen, daß sie und das deutsche Volk sich gedrückt fühle, weil ihre Lieblingsideale nicht erfüllt wären. Am 27. März 1865 ließen die Regierungen Bayerns, Sachsens und des Großherzogthums Hessen am Bunde einen Vortrag halten des Inhalts, daß die Frucht für Deutschland noch nicht gewonnen sei. Eine Begeisterung und eine Einmüthigkeit der Gesinnung, wie sie seit den Befreiungskriegen nicht wieder hervorgetreten, hätte sich seit mehr als einem Jahre aller Klassen der Bevölkerung in Deutschland bemächtigt gehabt. Getragen von dieser Stimmung hätten sich die Bestrebungen aller deutschen Regierungen einem und demselben Ziele zugewendet, der Befreiung deutscher Länder. Die glänzenden Erfolge der österreichisch-preußischen Waffen und die beharrliche Abwehr fremder Einmischung hätten dazu geführt, daß die Trennung der Elbherzogthümer von Dänemark nunmehr auch völkerrechtlich feststehe. Und dennoch sei für Deutschland die Frucht, die jeder Sieg einer Nation zu bringen pflege, nicht gewonnen. Die innere Befriedigung und das gehobene Machtgefühl, welche zumal aus einem Siege des Rechtes hervorgehen sollen, seien nicht vorhanden, und das Gegentheil drohe einzutreten, wenn durch die Benutzung des Sieges die innere Eintracht nicht gekräftigt, sondern erschüttert werde. Deutschland müsse daher schleunigst in den Vollgenuß aller Vortheile des errungenen Sieges gesetzt werden. — Und welchen Vollgenuß wollten jene Staaten dem deutschen Volke schaffen? Welches Recht wollten sie ihm gewähren? Welche Frucht ihm darreichen? Die Frucht des Augustenburgischen Rechtes, welches, wenn man einmal ein Bild aus dem Gebiete der Pomologie hernehmen wollte, höchstens ein Erisapfel genannt werden konnte. Diesen Apfel boten Bayern, Sachsen und Hessen der deutschen Nation, diesen Apfel präsentirte Oesterreich den Völkern in Schleswig-Holstein, um dieses Apfels willen hemmte die österreichische Mitregierung in den Herzogthümern jeden Schritt Preußens, der auf die Errichtung geordneter Zustände hinzielte. So mußte denn das Antlitz Preußens immer ernster werden. Herr v. Bismarck ging auf eine Entscheidung los; schon im Sommer 1865 würde er den Krieg geführt haben, wenn nicht Oesterreich durch die Unterzeichnung der Gasteiner Convention einen Strich durch die Verabredungen gezogen hätte, die es kurz vorher mit den Mittelstaaten getroffen. Am 27. Juli 1865 hatten die drei Wortführer des Mittelstaatenthums, Bayern, Sachsen und Hessen einen Antrag am Bunde gestellt, wonach eine allgemeine Vertretung der Herzogthümer einberufen und das Herzogthum Schleswig in den Bund aufgenommen werden möchte. Auf diesen

Antrag, welcher nach der Berechnung Oesterreichs und seiner Freunde das Werkzeug hatte sein sollen, um die Augustenburgische Farbe über ganz Schleswig-Holstein zu wischen, gab die Gasteiner Convention (14. August 1865) die Bismarckische Erwiderung. England und Frankreich protestirten gegen die Convention. Herr Drouyn de Lhuys behauptete in einer an die kaiserlichen Gesandtschaften gerichteten Depesche (29. August 1865), er suche vergebens nach dem moralischen oder völkerrechtlichen Grunde, auf welchem die Gasteiner Convention stehen könne. Weder die alten Verträge, noch das Successionsrecht, noch das Interesse Deutschlands, noch das der Herzogthümer selber, noch die Scheidung der dänischen von der deutschen Nationalität, noch der Wunsch der Bevölkerungen könne als die Quelle jener Convention anerkannt werden. „Auf welchem Princip beruht also die österreichisch-preußische Combination? Wir bedauern, kein anderes Princip dort entdecken zu können als die Gewalt, keine andere Rechtfertigung als die beiderseitige Paßlichkeit der Theilenden." Aehnlich war der Gedankengang einer Depesche, die Graf Russell vierzehn Tage später an die Vertreter Englands bei den europäischen Höfen richtete. „Alle Rechte", schrieb er, alte und neue, sei es, daß sie auf den feierlichen Pact der Souveräne oder auf den ächten Ausdruck des Volkswillens gegründet wären, sind durch die Convention von Gastein in den Wind geschlagen worden, und die Herrschaft der Gewalt ist die einzige Macht, die man anerkennt und berücksichtigt. Gewaltthat und Eroberung sind die Basis, auf welcher allein die theilenden Mächte zu ihrem Contract gelangten." Die Uebereinstimmung der Argumentation in beiden Depeschen war ein untrügliches Symptom, daß die Actenstücke aus dem Einverständnisse Englands und Frankreichs hervorgegangen waren und daß die Tuilerieen wenigstens immer noch die Federn englischer Staatsmänner in Bewegung zu setzen vermochten. Dies ist ein Symptom, welches kein kluger Minister mißachten wird. Es kam also darauf an, das Uebelwollen der Westmächte zu entkräften und einer ferneren Ausartung desselben vorzubeugen. Ein Gegner wird am besten entwaffnet, wenn man ihn bei den Consequenzen seines Handelns und Redens faßt. Erblickten die Westmächte in dem, was Oesterreich und Preußen gethan hatten, nichts weiter als das Product der Gewalt, so mußte man ihnen beweisen, daß diese Force nicht bloß in der phrasenhaften Einbildung der Cabinette von London und Paris existirte, sondern daß sie sich geltend zu machen und durch ihre Verrichtungen ihr Recht zu erhärten verstehe. Die beiden Westmächte erinnerten in den Depeschen an den Vertrag vom 8. Mai 1852, der von Oesterreich und Preußen bei Seite gesetzt worden sei. Aber hatten denn Frankreich oder England während der Krisis des Jahres 1864 den Muth oder die Einsicht aufbieten können, um jenen Vertrag entweder zu vertheidigen oder durch eine dauerhaftere Schöpfung zu ersetzen? Wenn daher die österreichisch-preußische Combination, vor welcher Herr Drouyn de Lhuys einen plötzlichen Schrecken empfand, den Beweis lieferte, daß sie die auflösenden Elemente, welche am europäischen Staatensystem zehren, durch einheitliche Action überwinden und zuverlässige Institutionen errichten konnte, so war der Anprall der Westmächte zurückgeschlagen. Graf Bismarck — im September 1865 ward der Minister in den Grafenstand erhoben — meinte es mit der „österreichisch-preußischen Combination" ernst. Er wollte gemeinsam mit Oesterreich handeln, er wollte den Respect vor beiden Mächten in Deutschland aufrichten und hierdurch das Gegengewicht gegen den Westen schaffen. Der Gedanke des Grafen Bismarck fand den Anfang der Verwirklichung in dem diplomatischen Feldzuge, welchen die Cabinete von Berlin und Wien mit Rücksicht auf den Abgeordnetentag, der am 1. October zu Frankfurt a. M. gehalten worden war, in Scene setzten. Doch kaum begonnen, endete der Feldzug wieder an der Ermattung Oesterreichs, welches, die Augustenburgisch-mittelstaatliche Kugel an den Füßen schleppend, in allen Bewegungen, die auf ein positives Resultat losgingen, gehemmt war. Oesterreich schlug plötzlich wieder um. Zwar besaß es noch Unabhängigkeit genug, in Uebereinstimmung mit Preußen am Bundestage den Antrag Sachsens, Bayerns und Hessens zurückzuweisen, welcher auf's Neue die Einberufung einer schleswig-holsteinischen Repräsentation, so wie die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund verlangte (4. und 18. November 1865). Doch gleich hernach fiel Oesterreich in seine alten Verbindungen zurück. Aber obwohl somit die österreichisch-preußische Combination, welche der Minister des Kaisers Napoleon am Horizonte hatte aufgehen sehen, erlosch, noch ehe sie ihr Licht

leuchten ließ, so war hiermit die Gefahr, die aus einem sich bildenden Einverständniß der Westmächte erwachsen konnte, nicht verringert, sondern erhöht. Dieselben Mächte, die einige Monate vorher durch den Anblick der österreichisch-preußischen Entente an einander gedrängt waren, konnten jetzt, wo sie Oesterreich sich wiederum von Preußen trennen sahen, Muth gewinnen; sie konnten glauben, daß die durch die Trennung entstehende Lücke ihnen gerade den Platz zur Intervention schaffe. Sie mußten daher in einen Zustand der Passivität versetzt werden. Die Schwäche eines Staates liegt immer auch da, wo seine Stärke liegt. Frankreich war stark durch die Veränderungen, die es in Italien hervorgerufen; aber es war schwach, weil es diese Umwälzungen anzuhalten suchte, noch ehe sie ihr Ziel erreicht hatten. Die italienische Einheit sollte, dem Gebote Frankreichs folgend, sich der Pein unterziehen, vor dem Endpunkte ihres Weges innezuhalten. Indem der Kaiser Napoleon dem italienischen Staate durch die September-Convention die Pflicht auferlegte, Rom nicht anzutasten und die österreichische Herrschaft in Venetien als einen Theil des italienischen Systems anzuerkennen, lähmte er nicht sowohl Italien, als sich selber. Und falls gleichwohl der König Victor Emanuel einen Weg fand, um die nationale Mission, die ihn vorwärts trieb, zu Ende zu führen, so war Frankreich doppelt paralysirt. Denn es konnte unmöglich der Vollendung einer Entwickelung entgegentreten, zu welcher es vor Jahren den Anstoß gegeben. Graf Bismarck eröffnete jenen Weg; er wußte, daß Frankreich seit dem Beginn des Jahres 1866 eifrig bemüht war, zwischen Oesterreich und Italien zu vermitteln; daß Napoleon sogar eine österreichisch-italienisch-französische Combination ins Auge gefaßt hatte; daß der Kaiser der Franzosen unter dem Vorwande einer commerciellen Abmachung zwischen Oesterreich und Italien eine politische Annäherung der beiden Staaten erwirken wollte. Graf Bismarck wußte aber auch, daß Italien erklärt hatte, die Wiederherstellung regelrechter Beziehungen zu Oesterreich sei nur dann annehmbar, wenn sie zugleich die Lösung der venetianischen Frage in sich schließe. Graf Bismarck bot diese Lösung und zog hierdurch sofort den König Victor Emanuel auf seine Seite. Von den militärischen Leistungen, die der König zur Verfügung stellen könne, durfte man beinahe absehen. Die Hauptsache war, daß Italien, dem „Frei bis zur Adria“ zur Wahrheit verhelfend, als Schild gegen die französische Einmischung diente. Was England betrifft, so herrscht es durch die öffentliche Meinung und gehorcht ihr. Die öffentliche Meinung Großbritanniens ward gewonnen, indem Graf Bismarck die Errichtung eines Parlaments der deutschen Nation proclamirte. So vorbereitet und des Erfolges gewiß, war es der preußischen Regierung gestattet, zuzusehen, wie seine Gegner in Holstein das Netz spannen, in welchem sie sich selber fangen mußten. Oesterreich ahnte das Verhängniß, von welchem es fortgerissen war, gegen welches es aber keinen Widerstand leisten konnte, weil die Fäden desselben aus den Thaten Oesterreichs bestanden. Der Statthalter in Holstein wollte die Agitation, die von seiner Regierung genährt worden war, in Schranken weisen. Vergebens, die Katastrophe folgte nur ihren eigenen Gesetzen. Die Augustenburgische Bewegung griff um sich, sie forderte die Berufung der Stände und glaubte nicht an den Ernst des abwehrenden Statthalters. Wie die Diplomatie des Grafen Bismarck immer in entscheidenden Momenten die Quelle der Situation und die Richtung, in welcher der Strom sich ergießen würde, enthüllte, so that der Minister es auch dieses Mal. In einer am 26. Januar 1866 an den königlich preußischen Botschafter zu Wien gerichteten Depesche nahm Graf Bismarck von der Versammlung Augustenburgischer Vereine, die in Altona stattgefunden hatte, Veranlassung, um die entscheidende Wendung, zu welcher die Dinge gediehen seien, zu kennzeichnen. „Man wird“, schrieb er, „auch in Wien fühlen, daß die Versammlung schleswig-holsteinscher Kampfgenossen und Vereine nicht mehr bloß ein einzelnes Glied in der Kette scheinbar unbedeutender Vorkommnisse bildet, über welche wir uns seit Langem zu beschweren gehabt, sondern daß sie eine entscheidende Wendung bezeichnet, bei welcher sich herausstellen muß, welchen Charakter das Wiener Cabinet seinen Beziehungen zu uns geben will. Diese Versammlung ist in der That eine Erscheinung, auf deren Zulassung auf dem Gebiete des österreichischen Regiments in Holstein wir selbst nach den bisherigen Vorgängen nicht gefaßt sein konnten. Eine Massen-Demonstration, bestimmt zur Agitation theils für Zwecke, welche die Landes-Regierung kurz vorher in ausdrücklichem Auftrage des Statthalters abgelehnt hatte, theils

ausdrücklich und direct gegen Preußen; diese Demonstration, zuerst polizeilich beanstandet, dann von der Landes-Regierung nach Verständigung mit dem Vorstande in einer Weise zugelassen, daß, wenn nur keine Resolutionen gefaßt wurden, den aufregenden Reden der weiteste Spielraum gegönnt wurde; endlich die Versammlung von leitenden Demokraten aus andern deutschen Ländern besucht, ganz in derselben Weise, wie die Versammlungen zu Frankfurt und zu demselben Zwecke. Der Plan zu dieser Versammlung zeigt, wie man im Lande die Erklärungen der Landes-Regierung und des Statthalters über die Agitation wegen Berufung der Stände aufgefaßt und verstanden hatte, und die Zulassung derselben hat leider bewiesen, daß dies ein richtiges Verständniß war. Es erscheint fast unbegreiflich, daß es zu diesem Punkte hat kommen können, wenn wir auf die Tage von Gastein und Salzburg zurückblicken. Ich durfte damals annehmen, daß Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Minister eben so klar, wie wir, über den gemeinsamen Feind beider Mächte, die Revolution, sähen, und wir glaubten über die Nothwendigkeit und den Plan des Kampfes gegen dieselbe einig zu sein. Auf diese Ueberzeugung gestützt, machten wir in Wien den Vorschlag des Vorgehens in Frankfurt, auf welchen das kaiserliche Cabinet einging; dem es aber bald die Spitze abzubrechen suchte und dessen Wirkung dadurch in Nichts verlaufen ist. Dieses Verhalten war wohl geeignet, uns bedenklich zu machen; indessen konnten wir doch diese Lauheit und Zurückhaltung noch einer gewissen Passivität und der Nachwirkung früherer Traditionen zuschreiben. Wir durften daher, wenn uns auch diese Erfahrung für die Zukunft zur Vorsicht mahnte, uns doch enthalten, besorglichere Folgerungen daraus zu ziehen. Das gegenwärtige Verhalten der kaiserlichen Regierung in Holstein trägt einen anderen Charakter. Wir müssen es geradezu als ein aggressives bezeichnen, und die kaiserliche Regierung steht nicht an, genau dieselben Mittel der Agitation gegen uns ins Feld zu führen, welche sie mit uns gemeinsam in Frankfurt hatte bekämpfen wollen..... Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten ausgesprochen, daß, wenn man in Wien dieser Umwandlung eines bisher durch seinen conservativen Sinn ausgezeichneten Volksstammes in einen Herd der revolutionären Bestrebungen ruhig glaubt zusehen zu können, wir unsererseits es nicht dürfen und nicht zu thun entschlossen sind. .... Eine Deteriorirung, wie sie durch diese Agitation bewirkt wird, können und wollen wir uns nicht gefallen lassen. Das Preisgeben aller Autorität, die Zulassung offenbarer Mißachtung und Verhöhnung selbstgegebener Bestimmungen, die principielle Nichtanwendung bestehender Gesetze unter Anfechtung der Gültigkeit derselben seitens der kaiserlichen Regierung sind erhebliche Beschädigungen des moralischen Princips, welches in den durch einen opfervollen Krieg unserer Fürsorge anheimgegebenen Ländern aufrecht zu erhalten wir uns verpflichtet erachten. Ew. Exc. überlasse ich es zu erwägen, welchen Eindruck ein solches Verfahren Seines Bundesgenossen im Kriege jetzt im Frieden auf Se. Majestät den König unseren Allergnädigsten Herrn machen, wie schmerzlich es ihn berühren müsse, revolutionäre und jedem Thron feindliche Tendenzen unter dem Schutze des österreichischen Doppeladlers entfaltet zu sehen! Und wie solche Eindrücke dahin führen müssen, das von Sr. Majestät lange und liebevoll gehegte Gefühl der Zusammengehörigkeit der beiden deutschen Mächte zu erschüttern und zu schwächen.... Die Regierung Sr. Majestät des Königs bittet das kaiserliche Cabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche das monarchische Princip, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte System leiden, ein Ziel zu setzen..... Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen, sondern daß die Preußen abgeneigten Tendenzen, daß ein, wie wir hofften, überwundener traditioneller Antagonismus gegen Preußen, welcher sich jetzt das Gebiet der Herzogthümer zum Felde seiner Wirksamkeit ausersehen hat, in ihr mächtiger ist als das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen.... Es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns angestrebte intime Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten."

Ueber den Erfolg dieses Schreibens berichtet Graf Bismarck selber in einem Erlaß, welchen er am 24. März 1866 an die königlichen Gesandtschaften bei den deutschen Höfen richtete: „Wir trugen die Beschwerden in einer eben so freundschaftlichen als klaren Sprache der kaiserlichen Regierung vor und baten sie im Interesse unserer intimen Beziehungen um Abstellung derselben. Wir fügten hinzu, daß, wenn unsere Bitte erfolglos bleibe, wir darin mit Bedauern ein Symptom der Gesinnung Oesterreichs gegen uns sehen müßten, welches uns das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit unserer Allianz nehmen würde. In diesem unerwünschten Falle würden wir die Phase der seit zwei Jahren bestandenen intimen Beziehungen als abgeschlossen betrachten und gegen die ferneren Wirkungen des aus diesen und anderen Symptomen sich ergebenden Uebelwollens des österreichischen Cabinets gegen Preußen anderweite Sicherheiten zu gewinnen suchen. Auf diese von den versöhnlichsten Gesinnungen eingegebene und in der Form freundschaftliche Mittheilung erhielten wir von Wien in einer Depesche vom 7. Februar eine ablehnende Antwort. Wir haben es nicht für angemessen gehalten, nach derselben die Correspondenz fortzusetzen. Ueber die Bedeutung aber, die wir der Antwort Oesterreichs beilegten, habe ich mich dem Grafen Karolyi gegenüber auf sein Befragen bei der ersten Unterredung nach Empfang der Depesche vom 7. Februar dahin ausgesprochen, daß unsere Beziehungen zu Oesterreich nunmehr anstatt des intimen Charakters, den sie während der letzten Jahre angenommen, auf denselben Standpunkt zurückgeführt worden seien, auf dem sie vor dem dänischen Kriege gewesen." — Besser und eindringlicher konnte der Minister die Thatsache nicht ausdrücken, daß der dänische Krieg nebst all seinen Plänen, Aufschwüngen, Ruhmspiegelungen im Momente des Bruches mit Preußen aus der Existenz Oesterreichs hinweggewischt worden. Der dänische Krieg war für Oesterreich ausgetilgt, er war zu einem Häuflein Asche zusammengesunken, soweit jene Monarchie auf ein positives Resultat, auf eine Machterweiterung, auf die Begründung einer deutschen Kraftvereinigung unter Wienerischer Aegide speculirt hatte. Aber wenn hiervon nur die Asche geblieben war, so war doch gleichzeitig das bloße Factum, daß der Krieg nach der positiven Seite zu einem Nichts zusammengeschrumpft war, der Erzeuger einer Flamme, die an Oesterreich zehrte. Der negative Krieg mußte einen neuen gebären. Ganz und gar konnten der Krieg und die preußische Allianz nicht aus dem Dasein Oesterreichs verschwinden. Die beiden Mächte, die gemeinschaftlich die Pforte Schleswig-Holsteins gesprengt, gemeinschaftlich die Diplomatie Europa's herausgefordert und deutsche Erde befreit hatten, konnten, wenn die Kriegesallianz keine Friedensallianz hervorbrachte, nach dem gemeinsamen Kampfe nicht mehr vollkommen dieselbe Stellung gegen einander bewahren, die sie vorher eingenommen. Die Allianz, da sie es nicht vermochte, die verbündeten Mächte zu Vertragesmeistern zu erheben, war der Keim des Krieges, der Anstoß zur festgesetzten Aufhebung der Verträge. Der zerstörte europäische Vertrag, da die beiden verbündeten Mächte sich über die Gestaltung, welche den Platz desselben einnehmen solle, nicht zu verständigen vermochten, mußte sie gegen einander in Schlachtordnung stellen. Hier handelte es sich um eine Existenzfrage vom obersten Range. War die preußisch-österreichische Allianz nicht fähig, durch eine neue Creation die Lücke auszufüllen, welche sie in das Vertragsrecht gerissen, so mußte eine der beiden Mächte in den Riß gestürzt werden, um ihn auszufüllen. Gleichwie im Gewoge der Schlachten es vorgekommen ist, daß Soldatenschaaren mit ihren Leichen einen Hohlweg ebneten, den die Strategie nicht zu umgehen oder zu benutzen verstanden hatte, so war auch jetzt die Nothwendigkeit erschienen, daß einer der vormaligen Alliirten den zerspaltenen Boden des Rechtes mit seinem darniedergeschlagenen Staatskörper planirte. Der Unterschied zwischen beiden Mächten war nun der, daß der preußische Minister klaren Auges und voll selbstbewußter Ruhe die Gefahr durchschaute, während Oesterreich das Verhängniß nur ahnte und instinctmäßig vor ihm bebte: — daß Graf Bismarck in energischer Consequenz die Vorkehrungen traf, um die Katastrophe zu überstehen, während Oesterreich in hastiger Verwirrung und planloser Eile seine Armeen zusammenraffte, sie hierhin und dorthin schob, sie sammelte und zerstreute gleich den Schatten, die an den Grenzen des Hades schwirren und den Fährmann rufen, welcher sie über den Styx setzen möge. Oesterreich wollte über den Styx, es wollte vergessen. Es wollte vergessen seine Fehler, seinen Abfall von der conservativen Tradition, seine Täuschungen — und es vergaß sich

selber. Inmitten dieser Hast war ein Verhandeln mit Oesterreich nicht möglich. Man wechselte Depeschen wegen der Abrüstung, wegen der Zurückberufung der österreichischen Armeen von den preußischen Grenzen (24. März bis 4. Mai 1866). Aber Oesterreich hatte seine Heere schon nicht mehr in der Gewalt. Weil es keinen Plan besaß, für dessen Durchführung es die Armeen hätte anwenden können, waren seine Soldaten und Kanonen schon damals nur ein flüchtig schwindendes Material, das auf abschüssigem lockerem Boden sich bewegte und nicht eher zur Ruhe gelangen konnte, als bis es von der nervigen Faust Preußens gepackt war. Die Hunderte von Kanonen, die Oesterreich hinauf nach Böhmen schickte, hatten doch nur ohnmächtig verplatzende Luftkugeln im Rachen; es war ihnen vorbehalten, erst auf der via triumphalis zu Berlin einen festen Stand und Rast und Erholung zu gewinnen. Wie konnten die Abrüstungs-Verhandlungen zu einem Ziele führen, da die Rüstungen so ziellos waren? Oesterreich strengte sich an, den deutschen Bund in diese verzweifelte Rüstungsromantik zu verwickeln, ohne ein anderes Ergebniß zu gewinnen, als eine Steigerung der Summe der Gewehre, für deren richtigen Gebrauch der Arm, der Nerv, der Geist mangelte. Anders Preußen. Auch Graf Bismarck strebte darnach, das deutsche Material sich anzueignen. Aber zu diesem Zwecke mußte der deutsche Stoff zunächst der reformirenden Gewalt Preußens unterworfen werden. So, wie er im Bunde vorlag, war er nicht zu brauchen. „Wenn wir," schrieb Graf Bismarck am 27. Mai 1866 an die königlich preußischen Vertreter bei den deutschen Höfen — „wenn wir in der jetzigen Gestaltung des Bundes einer großen Krisis entgegengehen sollten, so ist eine vollständige revolutionäre Zerrüttung in Deutschland bei der Haltlosigkeit der gegenwärtigen Zustände die wahrscheinlichste Folge. Einer solchen Katastrophe kann man lediglich durch eine rechtzeitige Reform von oben her vorbeugen. Es ist nicht die Masse der unberechtigten Forderungen, welche den revolutionären Bewegungen Kraft verleiht, sondern gewöhnlich ist es der geringe Antheil der berechtigten Forderungen, welcher die wirksamsten Vorwände zur Revolution bietet und den Bewegungen nachhaltige und gefährliche Kraft gewährt. Unbestreitbar ist eine Anzahl berechtigter Bedürfnisse des deutschen Volkes nicht in dem Maße sicher gestellt, wie es jede große Nation beansprucht. Die Befriedigung derselben im geordneten Wege der Verständigung herbeizuführen, ist die Aufgabe der Bundesreform. Die letztere ist recht eigentlich im Interesse des monarchischen Princips in Deutschland nothwendig. Das Ziel verlangt allerdings Opfer, aber nicht von Einzelnen, sondern von Allen gleichmäßig." Sollte etwa diese Reform nach preußischer Ansicht von selber kommen, sollte sie durch die schmeichelnden Berückungen der Phrase ins Dasein gelockt werden, gleich wie Oesterreich die Schlagfertigkeit des Bundes durch die Redensarten eines Bundesbeschlusses herbeizuzaubern hoffte? Nein, Graf Bismarck wußte, daß ein tüchtiger Druck der preußischen Macht und der preußischen Interessen erforderlich war, um den deutschen Stoff bis zu neuer Gestaltungsfähigkeit zu comprimiren. Schon in einer Circular-Depesche vom 24. März 1866 hatte er sich über die Form ausgesprochen, in welcher die Reform, um den Ausfall der österreichischen Bundesgenossenschaft zu ersetzen, unter preußischer Leitung zu geschehen habe. „Die Erfahrungen, welche wir wiederum über die Zuverlässigkeit eines österreichischen Bündnisses und über die wahren Gesinnungen des Wiener Cabinets gegen uns gemacht haben, nöthigen uns, auch die Zukunft ins Auge zu fassen und uns nach Garantieen umzusehen, welche uns die Sicherheit gewähren können, die wir in dem Bunde mit der andern deutschen Großmacht nicht nur vergebens gesucht haben, sondern sogar durch dieselbe bedroht sehen. Preußen ist durch seine Stellung, seinen deutschen Charakter und durch die deutsche Gesinnung seiner Fürsten vor Allem zunächst darauf angewiesen, diese Garantieen in Deutschland selbst zu suchen. Auf dem Boden der deutschen Nationalität und in einer Kräftigung der Bande, welche uns mit den übrigen deutschen Staaten verbinden, dürfen wir hoffen und werden wir immer zuerst versuchen, die Sicherheit der nationalen Unabhängigkeit zu finden. Aber so oft wir diesen Gedanken ins Auge fassen, drängt sich auch von Neuem die Erkenntniß auf, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für jenen Zweck und für die active Politik, welche große Krisen jeden Augenblick fordern können, nicht ausreichend sei. Seine Einrichtungen waren darauf berechnet, daß die beiden deutschen Großmächte stets einig seien; sie haben bestehen können, so lange dieser Zustand durch eine fortgesetzte Nachgiebigkeit

Preußens gegen Oesterreich erhalten wurde, einen ernsthaften Antagonismus der beiden Mächte können sie nicht ertragen, einen drohenden Bruch und Conflict nicht verhüten oder überwinden. . . . Wir vermögen in der jetzigen Lage der Dinge uns das Vertrauen auf eine wirksame Hülfe des Bundes, im Falle wir angegriffen würden, nicht zu bewahren. Bei jedem Angriffe, sei es von Oesterreich, sei es von anderen Mächten, werden wir immer zunächst auf unsere eigenen Kräfte angewiesen sein, wenn nicht ein besonders guter Wille einzelner deutscher Regierungen zu unserer Unterstützung Mittel in Bewegung setzte, welche auf dem gewöhnlichen bundesmäßigen Wege viel zu spät flüssig werden würden, um noch von Werth für uns zu sein. Wir sind gegenwärtig, gegenüber den drohenden Rüstungen Oesterreichs, in der Lage, an unsere Genossen im Bunde die Frage zu richten, ob und in welchem Maße wir auf diesen guten Willen zählen dürfen? Aber auch der vielleicht bei einigen unserer Bundesgenossen augenblicklich vorhandene gute Wille giebt uns für kommende Gefahren keine Beruhigung, weil bei der gegenwärtigen Lage des Bundes und dem Stande der Bundes-Militär-Verhältnisse die rechtliche oder thatsächliche Möglichkeit, ihn zu bethätigen, vielfach mangeln wird. Diese Erwägung und die abnorme Lage, in welche Preußen durch die feindselige Haltung der andern im Bunde befindlichen Großmacht gebracht ist, drängt uns die Nothwendigkeit auf, eine den realen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes in Anregung zu bringen. Das Bedürfniß derselben wird sich für uns um so dringlicher fühlbar machen, je weniger wir auf die eben gestellte Frage hinsichtlich des Beistandes, den wir zu gewärtigen haben, eine befriedigende Auskunft erlangen; abweisen aber können wir es in keinem Falle, und wir glauben in der That, daß wir dabei nicht nur in unserm eigenen Interesse handeln. Schon durch die geographische Lage wird das Interesse Preußens und Deutschlands identisch, dies gilt zu unsern wie zu Deutschlands Gunsten. Wenn wir Deutschlands nicht sicher sind, ist unsere Stellung gerade wegen unserer geographischen Lage gefährdeter, als die der meisten anderen europäischen Staaten; das Schicksal Preußens aber wird das Schicksal Deutschlands nach sich ziehen, und wir zweifeln nicht, daß, wenn Preußens Kraft einmal gebrochen wäre, Deutschland an der Politik der europäischen Nationen nur noch passiv betheiligt bleiben würde. Dies zu verhüten, sollten alle deutschen Regierungen als eine heilige Pflicht ansehen und dazu mit Preußen zusammenwirken. Wenn der deutsche Bund in seiner jetzigen Gestalt und mit seinen jetzigen politischen und militärischen Einrichtungen den großen europäischen Krisen, die aus mehr als einer Ursache jeden Augenblick auftauchen können, entgegengehen soll, so ist nur zu sehr zu befürchten, daß er seiner Aufgabe erliegen würde." — Das Urtheil über den Bund war somit gesprochen; er war seiner Aufgabe nicht gewachsen. Und gerade jetzt, wo der Bund verwelkte, hielt Oesterreich es für richtig, den morschen Zweigen desselben die Aufgabe anzuhängen, die es selber nicht mehr zu ertragen vermochte. Oesterreich übertrug auf den Bund die alleinige Entscheidung über die schleswig-holsteinische Frage; es heftete an den dürren Baum ein Gewicht, welches denselben darniederbeugen und zerbrechen mußte; es behauptete, den Frieden zu sichern, indem es durch jenen Act den Einsturz beschleunigte. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Juni 1866 erklärte der kaiserlich österreichische Bevollmächtigte, die hohen deutschen Regierungen seien im Besitze vielfacher Beweise für die ausdauernde Friedensliebe, welche der österreichische Hof in seinen Verhandlungen mit Preußen über die Zukunft der Elbherzogthümer an den Tag gelegt habe. Jetzt aber müsse die kaiserliche Regierung ihre Bemühungen, einen definitiven bundesgemäßen Abschluß der Herzogthümerfrage durch ein Einverständniß mit Preußen vorzubereiten, als vereitelt betrachten. Sie stelle daher „in dieser gemeinsamen deutschen Angelegenheit" alles Weitere den Entschließungen des Bundes anheim, „welchen von Seiten Oesterreichs die bereitwilligste Anerkennung gesichert sei." Oesterreich wußte noch von einer „gemeinsamen deutschen Angelegenheit", nachdem die schleswig-holsteinische Sache die Meinungen, Willensrichtungen und Kräfte der deutschen Staaten zersetzt hatte; die österreichische Regierung rechnete noch auf „Entschließungen" des Bundes, nachdem längst bewiesen war, daß der Bund keine Beschlußfähigkeit besitze; sie schrieb den Scheinexistenzen eine bestimmende Gewalt zu und wollte mit ihrer Hülfe die einzige lebendige Existenz, den preußischen Staat, bekämpfen. Und sie führte noch ein anderes Scheindasein ins Feld, nämlich die holsteinischen Stände.

Der österreichische Bevollmächtigte kündigte an, daß dem kaiserlichen Statthalter in Holstein so eben die erforderliche Specialvollmacht zur Einberufung der holsteinischen Stände-Versammlung übersendet worden sei, „damit die gesetzliche Vertretung des Landes, um dessen Schicksal es sich handle, und dessen Wünsche und Rechtsanschauungen einen der berechtigten Factoren der Entscheidung bilden, nicht länger der Gelegenheit entbehre, ihre Ansichten auszusprechen.“ Aber es gab keine schleswig-holsteinischen Stände mehr, weil von dem Moment an, wo die Herzogthümer von Dänemark getrennt waren, kein schleswig-holsteinisches Staatsrecht mehr vorhanden war. Seit jenem Augenblicke standen die Herzogthümer unter dem Rechte der Thatsachen. Auch hatten ja die hauptsächlichen Mitglieder der früheren Ständeversammlung Holsteins diese Lage der Dinge bereits anerkannt, da sie an die preußische Regierung eine Eingabe gerichtet hatten, in welcher sie um die Einverleibung der Herzogthümer in die Monarchie der Hohenzollern baten. Eine holsteinische Volksvertretung als solche konnte nicht mehr einen berechtigten Factor der Entscheidung über die Thatsachen bilden, weil sie selber nicht im Stande war, eine Thatsache zu werden. Es wäre ihr eben nichts übrig geblieben als die Pein, „Wünsche, Rechtsanschauungen, Ansichten auszusprechen“ und durch das widersprechende Gewühl ängstlich-leidenschaftlicher Aperçus die Verwirrung zu vergrößern. An demselben Tage, wo Oesterreich zwei wesenlose Versammlungen — die holsteinische Ständeversammlung und die Bundesversammlung — an seine Seite berief, um ihnen das Recht des Ausschlages zuzusprechen, warf das österreichische Cabinet durch einen eigenthümlichen Widerspruch eine andere Repräsentativ-Versammlung, die doch gerade so viel oder so wenig Competenz besaß, wie der Bund und die schleswig-holsteinischen Stände, in das Nichts zurück — nämlich den europäischen Congreß. Oesterreich schien keine Concurrenz zu dulden; es schien nicht gestatten zu wollen, daß Europa im Großen das Schauspiel aufführe, welches der Wiener Hof selber im Kleinen zu Frankfurt und Kiel in Scene zu setzen bestrebt war. Das Wiener Cabinet beantwortete am 1. Juni 1866 die Einladung Frankreichs, Rußlands und Englands zu einem Congresse mit einem Schreiben, welches in gewissem Sinne prophetisch war, aber die Gegenwart aus dem Spiele ließ. Graf Mensdorff verlangte, daß man vor dem Zusammentritt eines Congresses übereinkommen solle, jede Combination auszuschließen, welche irgend einem der eingeladenen Staaten eine Gebietsvergrößerung oder einen Machtzuwachs einbringen würde. Ohne diese „garantie préalable qui écarte les prétentions ambitieuses“ sei es unmöglich, auf einen glücklichen Ausgang der Berathungen zu rechnen. Jede Macht, welche von wahrhaft friedlichen Gesinnungen beseelt sei, werde nicht zögern, eine derartige Verpflichtung zu übernehmen, „et les cabinets pourront, dans ce cas, s'occuper avec quelque chance de succès des moyens d'aplanir les difficultés du moment.“ Das war prophetisch; es zeichnete die Garantieen und Resignationen vor, unter denen ein Jahr später die Londoner Conferenz und die Aplanirung der Luxemburgischen Schwierigkeit zu Stande kam. Aber bevor die entsagende Stimmung zur Herrschaft gelangen konnte, bevor die Mächte dem österreichischen non possumus das Echo eines allseitigen nihil volumus zu gewähren vermochten, mußte der Durchbruch der Kräfte erfolgt sein, die im Sommer 1866 unwiderstehlich nach der Expansion trachteten, mußte die Gewalt des Vollbrachten die Einen mit Schrecken, die Anderen mit Befriedigung erfüllt haben. Graf Mensdorff verlangte ferner, daß das europäische Völkerrecht und folglich die Verträge zum Ausgangspunkt der Conferenzen dienen müßten. Dies war unausführbar. Oesterreich hatte denselben Grundsatz bereits bei den Conferenzen des Jahres 1864 außer Augen gelassen, als es an Stelle des europäischen Rechtes die Augustenburgische Fabel, an Stelle des Vertrages vom 8. Mai 1852 die Ideale Bayerns und Sachsens unterschob. Das öffentliche Recht Europa's bestand ja seitdem nur noch in dem Suchen nach Combinationen, das Vertragsrecht sollte sich erst aus der Reibung und Messung der Kraftelemente, die nach der Sprengung der Vertragsdecke emancipirt worden waren, von Neuem herausbilden. Diese Messung stand eben bevor, als das Wiener Cabinet, die Katastrophen verachtend, die über seinem Haupte droheten, sich mit einer Entsagungspredigt und mit einer Rückschau auf die entschwundenen Verträge beschäftigte. Der Krieg war unvermeidlich geworden. Die preußischen Truppen rückten in Holstein ein, als der

österreichische Statthalter zu der Berufung der Ständeversammlung Anstalten traf; Oesterreich that sein Letztes, indem es dem verwitterten Körper des Bundes die Rüstung überwarf; es folgten die Kämpfe in Mitteldeutschland, der siebentägige Krieg in Böhmen. Die preußische Armee that ihre Schuldigkeit. Und als sie gesiegt, that Graf Bismarck die seinige. Nach dem großen Schlage vom 3. Juli 1866 rief der Kaiser Franz Joseph die Vermittelung des Kaisers der Franzosen an. Nun schien die Einmischung Frankreichs, welche durch die Kunst des preußischen Staatsmannes bisher fern gehalten worden war, zwischen die deutschen Thatsachen zu treten; ein fremder Wille schien die Entscheidung an sich reißen zu wollen. Ein Staatsmann, der mit minder scharfem Blick die Verhältnisse durchschaute, hätte vielleicht dem Bilde französischen Machteinspruches, das an der Grenze Deutschlands auftauchte, eine wirklich maßgebende Bedeutung beigelegt; er hätte sich vielleicht durch den Anblick dieses Bildes in seinen Bewegungen bannen lassen; er hätte nicht gesehen, daß die Tuilerieen nur eine neue Verkleidung der Bundesversammlung und der holsteinischen Stände waren, daß die Uebertragung des Urtheilsspruches an den Kaiser der Franzosen nichts weiter, als eine neue Auflage der Scene war, in welcher Oesterreich an die Beschlußfassung des Bundes, so wie an die Wünsche und Meinungen der holsteinischen Volksvertreter appellirt hatte. Allerdings besaß der Kaiser der Franzosen eine große Geneigtheit, sich selber als das Gewicht zu betrachten, dessen Druck den Ausschlag geben müsse, während er in der That höchstens das Zünglein der Waage war, welches anzeigte, nach welcher Seite sich das Ergebniß gesenkt habe. Napoleon verkündete in dem „Moniteur" vom 5. Juli das „fait important", welches sich so eben vollzogen habe, er proclamirte den Sieg der Ideen, die er wenige Wochen vorher in einem Schreiben an seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt habe; er machte bekannt, daß er sich beeilt habe, der Anrufung des Kaisers von Oesterreich zu entsprechen, und daß er unverzüglich begonnen, für die Herbeiführung eines Waffenstillstandes zu wirken. Offenbar gab sich der Kaiser der Franzosen der Meinung hin, daß er fortan die Situation beherrsche, daß er nur den Zauberstab zu schwingen brauche, um den Krieg zu beschwören und die Armeen und Monarchen in einen Zustand stummen Wartens zu versetzen, bis er die Formel ausgesprochen habe, welche alle Leidenschaften beruhigen, allen Ehrgeiz befriedigen, alle agirenden Personen an den Platz, der ihnen gebühre, zurückversetzen würde. Aber das schöne Zauberdrama hatte nur eine einzige, eine erste Scene, die der französischen Disposition entsprach. Sie bestand darin, daß Herr Drouyn de Lhuys am 6. Juli dem Herzoge von Gramont telegraphiren durfte: je m'empresse de vous faire savoir que le Roi de Prusse accepte la médiation de l'Empereur. Doch die Scenen, welche folgten, enthüllten die Eindruckslosigkeit des Napoleonischen Beschwörerstabes. Die Preußen fuhren fort, sich zu bewegen; die Vermittelung des Kaisers der Franzosen hatten sie angenommen, denn es hätte nichts genutzt, das Dasein des Züngleins in der Waage zu läugnen? Aber ihren Waffen ließen sie nicht so rasch einen Stillstand gebieten. Die zweite Scene des Drama's führt uns bereits den Herzog von Gramont vor, wie er seinerseits über die Fortschritte der Preußen erstaunt ist, und wie er voll Betroffenheit am 9. Juli aus Wien telegraphirt: Les Prussiens sont aux environs d'Iglau; l'armée du général Benedeck qui se reforme à Olmutz, n'est pas en état d'arrêter leur marche et si l'armistice ne se conclut pas, ils peuvent être à Vienne dans quelque jours. Die Paralysirung, durch welche man die Preußen hatte fesseln wollen, war in der That auf den Herrn der Situation und seine Diplomaten übergegangen. Sie sind es, die in regungslosem Staunen zusehen, wie die Preußen immer näher auf Wien rücken; sie vergessen sogar ihr eigenes Handwerk dergestalt, daß sie an der Möglichkeit von Negotiationen verzweifeln. Am 10. Juni meldet der Herzog von Gramont aus Wien nach Paris: „Die Umstände sind derart „et la prise de Vienne par les Prussiens est si imminente", daß die Zeit für vollständige Verhandlungen mangelt." Eine wunderbare Komik ist es, daß der Botschafter — indem er hinzusetzt: das österreichische Cabinet halte sich in diesem Augenblicke nur noch an die „nothwendigen Punkte," um das Reich zu retten — den ersten dieser points nécessaires genauer angiebt mit den Worten: „Depuis deux jours on enlève tout le numéraire de la banque et il est embarqué sur des vapeurs qui,

par le Danube, le transportent à Comorn.“ Erst zwei Tage später dämmert in den Köpfen der Pariser Staatsweisen die Wahrheit auf, daß doch wohl etwas mehr, als ein bloßer abstracter Haltruf dazu gehöre, um die Ereignisse zu einer Pause zu bringen. Aber im ersten Augenblicke klingt es ihnen noch wie eine niederdonnernde Entdeckung, daß Preußen menschlich artikulirte Bedingungen verlange, um in seinem Siegeslaufe innezuhalten. „Preußen“ — telegraphirt Drouyn de Lhuys am 12. Juli nach Wien — „Preußen macht den Abschluß eines Waffenstillstandes von der vorläufigen Annahme gewisser Friedenspräliminarien abhängig.“ Der Minister Napoleon's wagt sich kaum mit der Sprache heraus, welches die hauptsächlichste der Präliminarbedingungen sei. „Wir kennen,“ sagt er, „diese Präliminarien nicht im Einzelnen; aber wir denken, daß ihre hauptsächlichste die ist, welche den Austritt Oesterreichs aus dem deutschen Bunde zur Folge haben würde.“ Auch getraut sich Herr Drouyn de Lhuys keinesweges, dem österreichischen Kaiserthum die Annahme jener Bedingung zu empfehlen; er kommt nur mit der Bemerkung um den Berg herum, daß „der Kaiser Napoleon unter gegenwärtigen Umständen glaube, die Fortsetzung des Kampfes werde der vollständige Ruin Oesterreichs sein.“ Es vergehen wieder 2 Tage, ehe der Kaiser der Franzosen im Stande ist, sich die Präliminarien en détail vorzustellen, die möglicherweise „den Pfad zu einem billigen und dauerhaften Frieden“ öffnen könnten; unter ihnen figurirt obenan die Auflösung des alten deutschen Bundes und eine „Neueinrichtung Deutschlands, woran Oesterreich keinen Theil nehmen dürfe.“ Daß es dem Kaiser Ueberwindung gekostet hatte, dieser Bedingung zum Ausdrucke zu verhelfen, ist glaublich genug; denn das fait important, welches er am 5. Juli im „Moniteur“ verkündigt hatte, sollte ja darin bestehen, daß nunmehr das Programm, welches er am 11. Juni in seinem Schreiben an Herrn Drouyn de Lhuys aufgesetzt hatte, zur Durchführung reif sei, und in jenem Programm hatte sich die Forderung befunden, daß Oesterreich seine „grande position“ in Deutschland behalten möge. Desto unrichtiger aber ist es, zu sagen, daß der französische Vermittler es gewesen sei, welcher in dem Kampfe Preußens wider Oesterreich die Friedensbedingungen den Streitenden auferlegt habe. Die Hauptsache, gegen welche nach dem Geständnisse des Herrn Drouyn de Lhuys die anderen Bedingungen de moindre importance waren, diese Hauptsache kam trotz des Kaisers Napoleon, nicht durch denselben in den Friedensvertrag. Für Preußen kam es vor Allem darauf an, daß die Fäden zerrissen würden, welche den österreichischen Kaiserstaat nicht minder zur Beklemmung des letzteren als zur Hemmniß für Deutschland mit dem deutschen Bunde verknüpft hatten; daß Oesterreich sich unbedingt bei Seite stelle, durch die Ereignisse belehrt, wie wenig es augenblicklich über die Handhaben gebiete, welche zur Neuerrichtung Deutschlands erforderlich waren; daß Oesterreich in dieser zeitweiligen Entfremdung und Vereinsamung ein Mittel der wahren friedlichen innern Stärkung erblicke; daß der Kaiserstaat, der so oft vergebens von dem preußischen Staate zum gemeinsamen Kampfe gegen die Revolution eingeladen worden, nun es dem preußischen Gouvernement ausschließlich anheimgebe, Deutschlands Streitfähigkeit wider die Gewalten und Ideen des Umsturzes in der Form der Neuerrichtung und Neueinigung der deutschen Nation zur Wahrheit zu machen; daß Oesterreich in kluger Neutralität abwarte, bis diese ächte Bundesrüstung, für welche das Wiener Cabinet früherhin immer nur ein ohnmächtiges Surrogat geschaffen hatte, auch dem habsburgischen Kaiserstaate selber zu Gute komme. Dies Alles lag als nothwendige Consequenz in dem Satze von der Ausschließung Oesterreichs aus dem deutschen Bunde; dies Alles lief aber auch gegen die Interessen des Napoleonischen Kaiserthums. Zählte Napoleon die Forderung, daß die österreichische Monarchie ihre große Position in Deutschland bewahre, unter seine Ideale, so meinte er hiermit, daß er, der französische Kaiser selber, mit Hülfe der Protection, die er der Wiener Politik angedeihen lasse, seine eigene große Position in Mitteleuropa behaupten wolle. Die Conservirung Oesterreichs in Deutschland war nur eine feinere Formel für die Conservirung der Napoleonischen Ideen. Der Austritt Oesterreichs aus dem deutschen Bunde bedeutete nichts Geringeres, als den Austritt Frankreichs aus der Mitte der bestimmenden Mächte. Oesterreich hatte sich seine Niederlage wacker erkämpft, es hatte gleich einem ächten Helden der Tragödie die Donner des Schicksals mannhaft heraufbeschworen, es hatte den Blitzen und Schlägen seine Brust dargeboten, und als es dem furchtbaren

Stoße erlag, als es blutig und betäubt zu Boden gestreckt war, hatte es das Unheil nicht beschönigt. Es gab Venetien dahin, es klammerte sich nicht mehr an Deutschland an. Aber die Niederlage, die Frankreich während der drei Wochen erlitt, die zwischen Königgrätz und den Nicolsburger Präliminarien verstrichen, war keine muthig erstrittene, sie war eine herbeicalculirte. Sie konnte auch nur das Bestreben erzeugen, durch immer neue Calculs ihren Folgen zu entgehen, sie konnte nicht die Mutter der Thatkraft, nicht die Gebärerin der Action sein. Im Gegentheil, Frankreich entfernte sich immer weiter von der Quelle, wo die Thaten entspringen. Mit Oesterreich war der Abschluß fertig, sobald dasselbe den Bund verlassen und sich bei Seite gestellt hatte. Mit Frankreich schien noch eine gewisse Verwickelung zu bestehen, da in die Präliminarbestimmungen de moindre importance die Mainlinie und die Selbstständigkeit einer süddeutschen Staaten-Association aufgenommen wurde. Es hatte das Aussehen, als ob die süddeutsche Association dem Kaiser Napoleon zu den Zwecken dienen solle, die er bei der angestrebten Bewahrung der Stellung Oesterreichs in Deutschland vor Augen gehabt. Man konnte also vermuthen, daß Napoleon Stand halten, daß ein Conflict mit ihm ausbrechen werde, sobald Preußen Miene mache, seine organisirende Hand über Süddeutschland auszustrecken. Gleichwohl war die Mainlinie nichts weiter als das Product eines Calculs, welcher nach der Natur aller klugen Berechnungen, die eben bloß Berechnungen bleiben, die augenblickliche Lage nebst ihren Aspecten für etwas Dauerndes ansah, auf dessen Tragfähigkeit man Zukunftspläne gründen könne. Der nächste Moment mit seinen veränderten Gestaltungen, mit seinen umgewandelten Gesinnungen mußte auch jenem Calcul die Lebenskraft entziehen. Was demnach der preußische Staat zu thun hatte und was Graf Bismarck that, bestand darin, daß er einerseits mit immer frischer Energie die Dinge im Fluß erhielt und die brauchbaren Elemente, die aus Süddeutschland durch die Fluth herbeigetrieben wurden, sich aneignete, und daß er andererseits nicht zu heftig störend in die Napoleonischen Nachdenklichkeiten eingriff. Graf Bismarck verstand die Kunst, die Empfindlichkeiten des Nachbars zu schonen. Am 26. Juli wurden die Nicolsburger Präliminarien, am 23. August der Prager Friedenstractat unterzeichnet. Und während der vier Wochen, die zwischen den beiden Daten verstrichen, hatte Graf Bismarck bereits die Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten fertig, durch welche der Nerv und die Muskel Süddeutschlands mit der Wehrhaftigkeit des Nordens verbunden wurden. Am 13. August unterzeichnete Württemberg, am 22. August Bayern und Baden den Schutz- und Trutzvertrag mit Preußen. Die Signatur des Prager Tractats war verwischt, noch ehe er signirt war. Für den Calculanten, der darauf verzichtet hat, selber Ereignisse zu schaffen, besteht die Geschichte und das geschichtliche Factum erst dann, wenn letzteres ihm dicht vor das Antlitz gerückt ist, und da man aus Schonung für Empfindlichkeiten Fürsorge getroffen, daß jene Bündnisse erst nach sieben oder acht Monaten das Licht der Oeffentlichkeit erblicken konnten, so existirte in den Augen Napoleon's immer noch das gespaltene, der Machtstellung Frankreichs zusagende Deutschland, als bereits durch ganz Deutschland eine einzige militärische Ader den nationalen Einheitsstolz erströmen ließ. Nach vollbrachtem Kriege und vollzogenem Frieden hatte Graf Bismarck drei Aufgaben zu erfüllen: er hatte die parlamentarischen Folgerungen aus den kriegerischen Ereignissen des Sommers zu ziehen; er hatte dem norddeutschen Gebiete, das zunächst und unmittelbar der Obhut Preußens unterlag, die einheitliche kernhafte Einrichtung zu geben; und er hatte die Resultate seines Wirkens in das europäische System dergestalt einzuführen, daß sie nicht mehr den Zweifel anregten oder fremden Begehrlichkeiten zum Vorwande dienten. Schon am 5. August 1866 war der preußische Landtag eröffnet worden. In der Thronrede sprach der König seinen und seines Volkes Dank für Gottes Gnade aus, welche Preußen geholfen habe, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern im raschen Siegeslaufe des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebnen. „Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und unser heldenmüthiges Heer schritt, unterstützt von wenigen, aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg,

von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rhein entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.... Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in soweit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschlusse gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden." Se. Majestät täuschte sich nicht in diesem Vertrauen. In der That war der Conflict schon beseitigt, nachdem die Ereignisse den Willen, welcher jeden Mann im preußischen Volke regiert, aufgewiesen hatten. Der Preuße mochte jahrelang seinen dunklen politischen Trieben, seiner Lust am Räsonnement, seinem unbestimmten Mißbehagen genügt haben, indem er an den Wahltisch trat, sich wo möglich zum Wahlmann ernennen ließ und sich einen Vertreter gab, welcher den im Publicum cursirenden Phrasen den parlamentarischen Stempel aufdrückte. Der Preuße mochte sich sogar frei und groß gedünkt haben, wenn er sich in dem oratorischen Hohlspiegel betrachtete, den die Agitation von der Tribüne herab dem Volke vorhielt. Aber diese täuschenden Eindrücke lösten sich auf, als der Ruf des königlichen Repräsentanten des preußischen Volkes erscholl, der den Preußen an den Ort stellte, wo es nicht mehr auf die in die Wahllisten eingetragene Stimme, sondern auf den starken Arm, das scharfe Auge, das unerschrockene Herz jedes einzelnen Mannes ankam. Da vernahm man statt des sclavischen Parteiordre das ernste Commando, welchem die That folgt, da waren die Resolutionen und die Beschlußfasser Wesen von Fleisch und Blut. Vor dieser Entwickelung verdorrten die parlamentarischen Guirlanden, um dem ewig grünen Lorbeer Platz zu machen, mit welchem man die Stirn der heimkehrenden Krieger schmückte. Der Parteigeist büßte seine Nahrung ein, die Opposition verlor ihr Terrain, nachdem die etatslose Regierung den preußischen Staat an die Spitze Deutschlands gestellt, und nachdem die Armee, welcher man keine Stelle im Staatshaushalt gönnen gewollt, sich ihren Platz in den Büchern der Welthistorie wieder erobert hatte. Die Parteien konnten daher nicht anders, als daß sie sich den Erfolgen beugten und die Nothwendigkeit anerkannten, in Gemeinschaft mit der Regierung den Acker zu bebauen, der durch die Thaten des Heeres gewonnen worden war. „Eure Königliche Majestät", sagte das Abgeordnetenhaus in der am 23. August 1866 beschlossenen Adresse, „haben in einem großen Augenblick von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ. Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt.... Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: Die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne. Diese Früchte, davon sind wir mit Ew. Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen." Die beiden Häuser des Landtages widmeten sich mit Eifer der Erledigung der Gesetzvorlagen, welche von der Regierung eingebracht waren, — ein neues Schauspiel, wenn man erwägt, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses Jahre lang nur darauf bedacht gewesen war, die Entwürfe der Regierung zu bemäkeln und zu durchkreuzen. So natürlich war der praktische Zug, dem das Abgeordnetenhaus nunmehr folgte, daß der Minister selber keiner Aufbietung rednerischer Anstrengungen bedurfte,

um die Volksvertretung in demselben zu erhalten. Nur einmal, als bei der Verhandlung der Stellung Schleswig-Holsteins die Leidenschaften sich regen wollten — denn man braucht nur den Schleier zu lüften, der das eigenthümliche Land bedeckt, so eröffnen sich die weitesten Perspectiven, so regen sich die Sympathieen der Wissenden und die Antipathieen derer, welche ihren Mangel an Verständniß durch aufbrausende Phrasen ersetzen — erinnerte Graf Bismarck an die Nothwendigkeit, „daß wir Rücken an Rücken stehen und das Gesicht dem Auslande zuwenden müssen, um gemeinschaftlich unsere Interessen zu wahren" (20. Dec. 1866). Und als das Haus in Betreff des Gesetzentwurfes über den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung eine schwankende Haltung annahm, war es der Ministerpräsident, welcher den gebührenden Ton wieder herstellte, indem er an die gemeinsamen Gefahren der Krone und des Volkes erinnerte, die, weit entfernt, durch die bereits errungenen Erfolge verscheucht zu sein, vielmehr intensiver geworden wären, wenn nicht das Ausland durch den Anblick der vollen Einigkeit der preußischen Nation mit ihrer Regierung vor jedem verderblichen Plane zurückgeschreckt würde. Der Landtag bewilligte die von der Regierung geforderten Geldmittel, er knüpfte durch das Dotationsgesetz ein neues Band zwischen dem Volke, seinen Staatsmännern und seinen Heerführern; er genehmigte das Indemnitätsgesetz, er legalisirte die Ausgaben, welche die Regierung in den vorhergehenden Jahren ohne die Grundlage eines Staatshaushaltsgesetzes gemacht hatte. Der Conflict war beendigt. Die Lücke, an welcher das verfassungsmäßige Leben gekrankt hatte, war ausgefüllt, ohne daß es jener staatsstreichlichen Künsteleien bedurfte, welche, wenn sie scheinbar eine augenblickliche Ruhe erzwingen, doch den Stachel und Keim der Unordnung zurücklassen. Wie allenthalben nur derjenige Sieg ein vollständiger genannt werden darf, wo der Gegner in überzeugter Freiwilligkeit die Waffe darbietet, so ward auch die Lösung des preußischen Verfassungskampfes nur dadurch eine definitive, daß die constitutionellen Streiter selber den Thatsachen ihre Huldigung brachten. Die Verfassung ward wiederhergestellt, ihre Schäden wurden ausgeglichen, indem sich über sie der Mantel der Indemnität breitete. Die Verfassung wurde wieder ein Ganzes, sie wurde gerettet. Indem sie nun in allen ihren Gliedern geheilt und somit endlich bewegungsfähig geworden war, mußte sich ihrer ein Trieb, an der großen deutschen Entwickelung theilzunehmen und in dieselbe aufzugehen, bemächtigen. Sie konnte nicht mehr stillstehen, nicht mehr das bleiben, was sie gewesen. Hatte sie doch auch eine Schuld zu sühnen, weil sie so lange der Unzufriedenheit zur Folie gedient. Gehörte sie doch auch zu den Existenzen, die, weil sie nicht im Stande gewesen waren, den Volksgeist nach allen Richtungen zu umfassen und darzustellen, auf die Katastrophen hingedrängt hatten, welche erst die Wanderung nach dem Guten und Brauchbaren einleiteten. Die Salvirung der preußischen Verfassung bestand also darin, daß die Constitution sich in ein Höheres rettete. Der preußische Landtag genehmigte das Gesetz für die Wahl des norddeutschen Reichstages. Am 15. December 1866 eröffnete Graf Bismarck die Conferenzen der fürstlichen Bevollmächtigten zur Beschlußnahme über den von der königlich preußischen Regierung ausgearbeiteten Verfassungs-Entwurf, welcher dem Reichstage vorgelegt werden sollte. „Der frühere deutsche Bund", sagte er, „erfüllte in zwei Richtungen die Zwecke nicht, für welche er geschlossen war: er gewährte seinen Mitgliedern die versprochene Sicherheit nicht und er befreite die Entwickelung der nationalen Wohlfahrt des deutschen Volkes nicht von den Fesseln, welche die historische Gestaltung der inneren Grenzen Deutschlands ihr anlegten. Soll die neue Verfassung diese Mängel und die Gefahren, welche sie mit sich bringen, vermeiden, so ist es nöthig, die verbündeten Staaten durch Herstellung einer einheitlichen Leitung ihres Kriegswesens und ihrer auswärtigen Politik fester zusammenzuschließen und gemeinsame Organe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation zu schaffen. Diesem allseitig empfundenen Bedürfniß hat die königliche Regierung in dem vorliegenden Entwurfe abzuhelfen versucht. Daß derselbe den einzelnen Regierungen wesentliche Beschränkungen ihrer particularen Unabhängigkeit zum Nutzen der Gesammtheit zumuthet, ist selbstverständlich. Die unbeschränkte Selbstständigkeit, zu welcher im Laufe der Geschichte Deutschlands die einzelnen Stämme und dynastischen Gebiete ihre Sonderstellung entwickelt haben, bildet den wesentlichen Grund der politischen Ohnmacht, zu welcher eine große Nation bisher verurtheilt war, weil ihr wirksame Or-

gane zur Herstellung einheitlicher Entschließungen fehlten und die gegenseitige Abgeschlossenheit, in welcher jeder der Bruchtheile des gemeinsamen Vaterlandes ausschließlich seine localen Bedürfnisse ohne Rücksicht für die des Nachbarn im Auge behält, bildete ein wirksames Hinderniß der Pflege derjenigen Interessen, welche nur in größeren nationalen Kreisen ihre legislative Förderung finden können... Die königliche Regierung hat sich bei dem vorliegenden Entwurfe der Bundesverfassung auf die Berücksichtigung der allseitig erkannten Bedürfnisse beschränkt, ohne über dieselben hinaus die Bundesgewalt in die Autonomie der einzelnen Regierungen eingreifen zu lassen..." Die Conferenzen währten bis zum 7. Februar 1867 und zeitigten den in einzelnen Punkten abgeänderten Verfassungs-Entwurf. Am 24. Februar wurde die Session des norddeutschen Reichstages eröffnet. Die Wirksamkeit des Grafen Bismarck auf dem Reichstage war ein Drama, einfach in der Anlage, pathetisch in der Steigerung, versöhnlich-schöpferisch im Schluß. Mit geschäftsmäßiger Kürze brachte Graf Bismarck am 4. März 1867 den Verfassungs-Entwurf ein. Er forderte zur Beschleunigung der Arbeiten auf; er bemerkte, daß die vertragsmäßige Regelung der Beziehungen zu Süddeutschland wesentlich durch eine rasche und entschiedene Beschlußnahme in Norddeutschland gefördert werden würde. Die Regierungen hätten im jetzigen Falle ein gutes Beispiel gegeben. Es sei keine unter ihnen, die nicht erhebliche Bedenken, mehr oder weniger berechtigte Wünsche dem gemeinsamen Ziele habe opfern müssen. Das deutsche Volk habe ein Recht, vom Reichstage zu erwarten, daß der Wiederkehr einer Katastrophe, wie die des Jahres 1866, vorgebeugt werde. Aber einen so geschäftsmäßigen Charakter diese Einbringungsrede trug, so ermangelte sie nicht des Schwunges, indem es dem Minister gelang, in zwei oder drei Sätzen den ungeheuren geschichtlichen Hintergrund der Reichstagsarbeit zu zeichnen. „Wenn wir", sagte er, „in die Zeit der deutschen Größe, die erste Kaiserzeit, zurückblicken, so finden wir, daß kein anderes Land in Europa in dem Maße die Wahrscheinlichkeit für sich hatte, eine mächtige nationale Einheit sich zu erhalten, wie gerade Deutschland. Blicken Sie im Mittelalter von dem russischen Reiche der Rurikschen Fürsten bis zu den westgothischen und arabischen Gebieten in Spanien, so werden Sie finden, daß Deutschland vor Allem die größte Aussicht hatte, ein einiges Reich zu bleiben. Was war der Grund, der uns die Einheit verlieren ließ und uns bis jetzt verhindert hat, sie wieder zu gewinnen? Wenn ich es mit einem kurzen Worte sagen soll, so ist es, wie mir scheint, ein gewisser Ueberschuß an dem Gefühle männlicher Selbstständigkeit, welche in Deutschland den Einzelnen, die Gemeinde, den Stamm veranlaßt, sich mehr auf die eigenen Kräfte zu verlassen, als auf die der Gesammtheit. Es ist der Mangel jener Gefügigkeit des Einzelnen und des Stammes zu Gunsten des Gemeinwesens, jener Gefügigkeit, welche unsere Nachbarvölker in den Stand gesetzt hat, die Wohlthaten, die wir erstreben, sich schon früher zu sichern." — Eine wohlgeziemende Hebung des Tones trat schon am 11. März, am zweiten Tage der General-Discussion über den Verfassungs-Entwurf, ein. Mit einer Offenheit, welche den constitutionellen Versessenheiten gegenüber den Werth einer freien und befreienden Inspiration besaß, lehnte Graf Bismarck den Ehrgeiz von sich ab, ein Verfassungskünstler zu heißen. Ihn reizte nicht der Ruhm, von denen gelobt zu werden, die ein Volk für beglückt halten, wenn nur in den Paragraphen seiner Verfassung Alles gut zusammenklinge. „Es hat nicht," sagte er, „unsere Absicht sein können, ein theoretisches Ideal einer Bundesverfassung herzustellen, in welcher die Einheit Deutschlands einerseits auf ewig verbürgt werde, auf der anderen Seite jeder particularistischen Regung die freie Bewegung gesichert bleibe. Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, in Erinnerung und in richtiger Schätzung, glaube ich, derjenigen Widerstandskräfte, an welchen die früheren Versuche in Frankfurt und Erfurt gescheitert sind, diese Widerstandskräfte so wenig, als es irgend mit dem Zweck verträglich war, herauszufordern. Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll. Wir mögen das Elaborat, was dadurch zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht; das thut zur Sache nichts. Wir glauben aber, daß, wenn es hier angenommen wird, für das deutsche Volk die Bahn freigemacht worden ist, und daß wir das Vertrauen zu dem Genius unseres eigenen Volkes haben können, daß es auf

dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinen Zielen führt.“ Es sei doch unbegreiflich, wie man, weil nicht alle Wünsche gleich erfüllt würden, das Gebotene ablehnen wolle und dabei doch behaupten, man wolle überhaupt eine Verfassung, die Deutschland zur Einheit führen könne. Von Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses sei das, was im Reichstage vereinbart werde, vor die Assisen des preußischen Landtages citirt worden: „da hat mich ein wehmüthiges Gefühl beschlichen, daß diejenigen, die uns neu hinzugetreten sind, so rasch die Illusion verlieren, die sie etwa gehabt haben konnten, daß der Mensch wirklich mit seinen größeren Zwecken wächst, und daß der weitere Gesichtskreis, den der größere Staat haben soll, sich auch allen seinen Mitgliedern mittheilt... Glauben Sie wirklich, daß die großartige Bewegung, die im vorigen Jahre die Völker vom Belt bis an die Meere Siciliens, vom Rhein bis an den Pruth und den Dnjester zum Kampf führte, zu dem eisernen Würfelspiele, in dem um Königs- und Kaiserthrone gespielt wurde; daß die Million deutscher Krieger, die gegen einander gekämpft und geblutet haben vom Rhein bis zu den Karpathen, daß die Tausende und aber Tausende von Gebliebenen und der Seuche Erlegenen, die durch ihren Tod diese nationale Entscheidung besiegelt haben, mit einer Landtags-Resolution ad acta geschrieben werden können: meine Herren, dann stehen Sie wirklich nicht auf der Höhe der Situation.“ Von der Höhe der Situation herab beherrschte Graf Bismarck fortan die Debatten des Reichstages. Gleich dem Meister, der den Guß der Glocke zu leiten hat, ermuthigte er, rectificirte er, wies er voreilige Hast zurück, trieb er die Säumigen voran. In ihm erblickte man den Leader des Hauses, wie ihn eine deutsche Repräsentantenversammlung haben muß. In unserem Lande, wo nur das Persönliche gilt, war er der personificirte Parlamentarismus, unter dem persönlichen Königthum, welchem er zugleich den ganzen Reichthum seines ritterlichen Wesens widmete. Kein Punkt, wo er nicht eingriff; kein Grundsatz, den er nicht erläuterte und den Erfordernissen des Moments anpaßte. Soll Preußen sich zu einer größeren Centralisation der Bewirthschaftung Deutschlands, zu einer Erhöhung der unitarischen Herrschaft treiben lassen? „Anträge, die Sie stellen, im Interesse der Erweiterung einer unitarischen Herrschaft, der Erweiterung des präsidialen Einflusses der preußischen Monarchie können doch nur zwei Voraussetzungen zum Grunde haben. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — ich spreche hier von der preußischen Regierung — nicht in der Lage oder nicht fähig gewesen sind, das richtige Maß dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen, und daß Sie besser in der Lage sind, dies zu beurtheilen, und hoffen, uns darüber zu belehren. Ich kann diese Auffassung mit dem Vertrauen, das von so vielen verschiedenen Seiten auf die richtige Leitung der preußischen auswärtigen Angelegenheiten bisher ausgesprochen worden ist, nicht in Einklang bringen. Wir haben in sehr ernsten Zeiten, unter sehr schwierigen Verhältnissen, unter gefahrvollen Kämpfen diese Sache so weit geführt, bis zu einem Punkte, dem Sie Ihre volle Anerkennung gezollt haben. Nun spricht aus diesen Amendements aber doch die Ueberzeugung, wir hätten das entweder nicht erstrebt oder erreicht, was wir zur besseren Consolidirung hätten erstreben oder erreichen können. Oder es ist etwas anderes, m. H.: Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute, die ermuthigt werden müssen, denen man eine douce violence anthun müsse, damit sie sich entschließen, das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wo ich sie schon öfter bezeichnet habe, in dem, was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen“ (Antwort an Herrn v. Bennigsen, 26. März 1867). Ist die Freiheit bei dem Einigungswerke zurückgesetzt? „Ich habe niemals in meinem Leben gesagt, daß ich der Volksfreiheit mich feindlich entgegenstellte, sondern nur gesagt — und natürlich unter der Voraussetzung, „„rebus sic stantibus““: meine Interessen an den auswärtigen Angelegenheiten sind nicht nur stärker, sondern zur Zeit allein maßgebende und fortreißende, so daß ich, so viel ich kann, jedes Hinderniß durchbreche, welches mir im Wege steht, um zu dem Ziele zu gelangen, welches, wie ich glaube, zum Wohle des Vaterlandes erreicht werden muß. Das schließt nicht aus, daß auch ich die Ueber-

zeugung theile, daß den höchsten Grad von Freiheit des Volkes, des Individuums, der mit der Sicherheit und gemeinsamen Wohlfahrt des Staates verträglich ist, jederzeit zu erstreben, die Pflicht jeder ehrlichen Regierung ist." (Antwort an Herrn Miquel, 26. März). Kann ein Oberhaus innerhalb der norddeutschen Bundesverfassung einen Platz finden? „Was den Antrag auf Errichtung eines Oberhauses betrifft, so kann er an und für sich im Princip ja nur jedem Conservativen willkommen sein. Es ist ein Hemmschuh, der an der Staatsmaschine angebracht wird, um auf abschüssigen Stellen ein zu rasches Fortgleiten zu hindern; es ist eine stärkere Betheiligung derjenigen, die etwas zu verlieren haben, an dem Staatswesen, derer, die nicht geneigt sind, auf Kosten und Gefahr des Staates zu hoch zu spielen, weil der eigene Einsatz zu stark wäre. Es ist die Uebertragung eines der wesentlichsten Vorzüge der englischen Einrichtungen auf unsere Zustände, eines Vorzuges, den ich darin suche, daß es in England eine große Anzahl annähernd königlicher Existenzen giebt; ich will näher erläutern, was ich darunter verstehe: gänzlich desinteressirter Existenzen, die auf dieser Welt eigentlich nichts Erhebliches zu wünschen haben, was sie verleiten könnte, anders als nach ihrer wohlbedachten ruhigen Ueberzeugung vom Besten des Staatswohls zu urtheilen, ich will lieber sagen, befriedigter Existenzen, denen der Trieb fehlt, auf dem politischen Gebiete die Befriedigung socialer und finanzieller Bestrebungen zu suchen. Das halte ich für einen außerordentlichen Vorzug der englischen Zustände. Man experimentirt dort nicht so leicht, weil diejenigen, die dort experimentiren sollen, zusammen einen gewaltig hohen Einsatz von Vermögen und Wohlsein zu verlieren haben. Nichts desto weniger haben wir nicht geglaubt, die schon complicirte Maschinerie der Verfassung, die wir vorgelegt haben, durch die Einschiebung eines dritten oder, wenn Sie wollen, vierten Gliedes noch schwerfälliger zu machen. Es ist mir an und für sich nicht leicht, mir ein deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen den Bundesrath, der vollkommen unentbehrlich ist als diejenige Stelle, wo die Souveränetät der Einzelstaaten fortfährt ihren Ausdruck zu finden, das man also einschieben könnte zwischen diesen Bundesrath und diesen Reichstag, ein Mittelglied, welches dem Reichstage in seiner Bedeutung auf der socialen Stufenleiter einigermaßen überlegen wäre und dem Bundesrathe und dessen Vollmachtgebern hinreichend nachstände, um die Classification zu rechtfertigen. Wir würden in der Versammlung nicht-souveräne Pairs-Mitglieder haben, die ihrerseits geneigt sind, zu rivalisiren mit den minder mächtigen Souveränen in ihrer socialen Stellung. Der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Se. Majestät der König von Preußen primus inter pares ist. Dieses Oberhaus nun dadurch zu vervollständigen, daß man ihm nicht-souveräne Mitglieder beifügt, halte ich praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen. Dieses souveräne Oberhaus aber in seinen Bestandtheilen außerhalb des Präsidiums so weit herunterzudrücken, daß es einer Pairskammer ähnlich würde, die von unten her vervollständigt werden könnte, halte ich für unmöglich. Der hauptsächliche Grund aber, warum wir keine Theilung des Reichstages in zwei Häuser vorgeschlagen haben, liegt immer in der zu schweren Complicirung der Maschine. Die Gesetzgebung des Bundes kann schon durch einen anhaltenden Widerspruch zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage zum Stillstande gebracht werden, wie das in jedem Zweikammersystem der Fall ist; aber bei einem Dreikammersystem — wenn ich einmal den Bundesrath als Kammer bezeichnen darf, — würde die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit dieses Stillstandes noch viel näher liegen, wir würden zu schwerfällig werden." (Rede vom 28. März 1867.) War das Wahlgesetz nach einer anderen Richtschnur als derjenigen des allgemeinen Wahlrechtes herzustellen? Widerspricht die allgemeine Wahl den deutschen Ueberlieferungen? Birgt sich in ihr vielleicht gar eine cäsarische Conspiration? „Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbtheil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen. Wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegengesetzt, und ich kann nur sagen, ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Ich habe nicht einmal cursorisch im Laufe der Reden ein anderes Wahlgesetz diesem gegenüber rühmen hören; ich will damit nur motiviren, daß „„verbündete Regierungen"" keineswegs ein tief angelegtes Complot gegen die Freiheit der Bourgeoisie in Verbindung mit den

Massen zur Errichtung eines cäsarischen Regiments errichtet haben können... Dann habe ich stets in dem Gesammtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz, als in dem Nachdenken des Wahlmannes bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden, und ich appellire an die ziemlich allgemeine Erscheinung — ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmungen alle theilen; aber ich habe den Eindruck, daß wir bei dem directen Wahlrecht bedeutendere Capacitäten in das Haus bringen, als bei den indirecten Wahlen." (Rede vom 28. März.) Graf Bismarck beherrschte die Debatte und die Geister. Er konnte auch mit einem kurzen Ruck den Punkt andeuten, wo ein Halt stattfinden müsse, wie in jener Manifestation vom 30. März: „Ich habe im Namen und im Auftrage der hohen verbündeten Regierungen zu erklären, daß dieselben glauben, sich auf eine Bewilligung oder Zulassung von Diäten unter keinen Umständen einlassen zu können." Daß er aber in dieser Weise den deutschen Parlamentarismus verkörpern konnte, war eine Frucht der Ungebrochenheit und Ungetheiltheit, mit welcher er in der Entwickelung stand. Er hatte — wie er einem klugen Herrn replicirte (29. März) — er hatte fünf Jahre lang schwer gekämpft, um das zu erreichen, was hier vorlag, er hatte seine Zeit, die beste Zeit seines Lebens, seine Gesundheit dabei geopfert. Er war aber auch — setzen wir hinzu — in jedem Moment ein Mann, ein Gebieter des Gedankens, welcher der Quell des Handelns ist. Mit jeder Faser seines Daseins, mit jeder Regung seiner Vergangenheit stand er in dem Werke, welches dem Reichstage oblag, während ihm gegenüber sich die Fragmente von Parteien befanden, die sich noch kaum aus der Unklarheit früherer Schlagworte losringen, kaum den Eindruck der Täuschung über die Ohnmacht überlebter Phrasen abschütteln, kaum das thatsächlich Gewonnene unbefangen beurtheilen konnten. Ein großer Theil der Männer, welche er dem gemeinsamen Werke dienstbar zu machen verstand, schauten entweder bedauernd oder beschämt auf das Vergangene. Oder wenn sie glaubten, daß das Gegenwärtige ihren alten Idealen entspreche, so drückte es sie doch, bei der Arbeit dienen zu müssen, wo sie herrschen zu können gehofft hatten. Es war ein Bruch in ihnen allen. Zu einer Ganzheit gelangten sie erst, wenn sie ihren Theil an der Vollziehung der Resultate dahinnahmen, deren Saat durch ihren früheren Antagonisten gelegt worden war. Graf Bismarck gab ihnen die Befriedigung zurück, die in dem Wirken und Streben liegt, welches nicht in Nebel verfliegt. Graf Bismarck machte sie praktisch. Die norddeutsche Bundesverfassung kam zu Stande. Kaum war der Reichstag geschlossen (17. April 1867), so fügte es sich, daß Graf Bismarck an die Erfüllung seiner dritten Aufgabe gehen durfte, dem französischen Kaiserreiche eine den Frieden gewährleistende Stellung zu den in Deutschland vollbrachten Thatsachen anzuweisen und das System, die Stimmung, die Diplomatie der europäischen Mächte zu der Bahn, die Deutschland eingeschlagen, in einen beruhigenden und förderlichen Parallelismus zu bringen. Bot der soeben zusammengefügte norddeutsche Reichskörper bereits eine hinlängliche Widerstandskraft dar, um fremden Regierungen die Illusion zu benehmen, daß aus den geschehenen Wandlungen auch für sie ein Erwerb entspringen müsse? Besaß das Wort des deutschen Staatsmannes eine so weithin schallende Autorität, daß es die auswärtigen Cabinete in die Richtung zwang, welche den Interessen Deutschlands genehm war? — Die Luxemburgische Sache lieferte die Gelegenheit, um dies zu erproben. Wenn man nach dem Verfahren forscht, welches die preußische Regierung in der Luxemburgischen Angelegenheit zu befolgen, nach dem Ziele, das sie zu erreichen hatte, so ist dies bloß eine praktische Formulirung der Frage, welche materia peccans in jener Sache gewirkt und die Krisis hervorgetrieben habe. Eine durchgreifende Behandlung war nur dann denkbar, wenn man den aufreizenden Stoff richtig erkannte, ihn an's Tageslicht förderte, ihn mit Anwendung möglichst starker moralischer oder physischer Gewalt entfernte. Das treibende Element in dem Luxemburgischen Conflicte war das Verlangen Napoleon's III., daß der Vergrößerung Preußens eine Erweiterung des französischen Reichsgebietes entsprechen müsse; es war in dem Satze des Napoleonischen Schreibens an Herrn Drouyn de Lhuys vom 11. Juni 1866 enthalten, daß Frankreich eine Ausdehnung seiner Grenzen in Betracht zu ziehen habe, wenn die Karte Europa's zum ausschließlichen Vortheil einer Großmacht geändert würde, und wenn die angrenzenden Provinzen durch ihr frei ausgedrücktes Begehren ihre Annexion an Frankreich verlangten. Gar Manches aus dem Programm vom 11. Juni war von

den Winden hinweggeführt worden. Aber jener Satz stand noch, und Frankreich strebte nach dem Besitze von Luxemburg, um mit der Verwirklichung der Napoleonischen Compensations-Idee einen Anfang zu machen. Hier lag der Stein des Anstoßes. Gelang es dem Kaiser der Franzosen, sich Luxemburg zuzueignen, so war seine Idee mit der Wurzel in den europäischen Boden eingepflanzt, so durfte er erwarten, daß der Baum sich ausbreiten und ferner Früchte tragen würde. Gelang es jedoch, gleich im Beginne der Transaction jener Idee die Luft und die Erde und das Wasser zu entziehen, so war der Gefahr auch für's Künftige vorgebeugt. Dies also war das Ziel, wonach gestrebt werden mußte. Dem Compensationsgedanken einen deutschen und einen europäischen Rechtsausspruch entgegenzustellen, daß der Wechsel der Grenzen sein Ende erreicht habe, — wenn solch ein Resultat errungen wurde, so hatte die deutsche Reform des Grafen Bismarck ihre diplomatische Weihe erfahren. Und jenes Resultat wurde erreicht. Schon im Reichstage sprach man von Luxemburg und schon dort legte Graf Bismarck die Grundsätze offen, nach denen die Stellung des Großherzogthums zu beurtheilen sei. Am 18. März, als Herr Schraps sich über das Verhältniß Luxemburgs zu Deutschland informiren wollte, sagte der Graf: „Wir können den Souveränen, die dem Bunde nicht beitreten wollen, keine Gewalt und keinen Zwang anthun. Wenn einer der übrigen Souveräne, mit denen wir uns jetzt im Bunde befinden, nachhaltig und entschieden es verweigert hätte, dem norddeutschen Bunde beizutreten — ich glaube doch, die geographische Situation eines solchen Staates müßte sehr zwingend ihrer Natur nach auf uns gewirkt haben, wenn wir hätten einen Druck auf solche Regierung ausüben sollen.. Ich kann deshalb nur constatiren, von Seiten Luxemburgs ist uns niemals die Absicht und der Wunsch ausgesprochen worden, dem norddeutschen Bunde beizutreten." In derselben Sitzung machte Graf Bismarck den Herrn v. Carlowitz auf den Widerspruch aufmerksam, einerseits es für eine der schwächsten Seiten des deutschen Bundes zu halten, daß solche Souveräne, die außerhalb des Bundes ein größeres Gebiet besäßen, Mitglieder geworden wären, und andererseits vorzuschlagen, daß der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg wieder in den Bund aufgenommen werde. In der Sitzung vom 1. April trug Herr v. Bennigsen eine Interpellation vor, in welcher er über den Stand der zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem Könige der Niederlande schwebenden Verhandlungen Auskunft zu erhalten wünschte. Das Großherzogthum Luxemburg, erwiderte Graf Bismarck, habe es seinen Interessen nicht entsprechend gefunden, ja es habe eine entschiedene Abneigung kundgethan, dem norddeutschen Bunde beizutreten. Die königliche Regierung und ihre Bundesgenossen hätten nach gründlicher Erwägung die Frage, ob unter den obwaltenden Umständen ein Druck auf den Souverän des Großherzogthums auszuüben sei, verneint. „Vor wenig Tagen — fuhr der Redner fort — hat Se. Maj. der König der Niederlande den im Haag accreditirten königlich preußischen Gesandten mündlich in die Lage gesetzt, sich darüber zu äußern, wie die preußische Regierung es auffassen würde, wenn Se. niederländische Majestät sich der Souveränetät über das Großherzogthum Luxemburg entäußerten. Der Graf Perponcher, unser Gesandter im Haag, ist angewiesen worden, darauf zu antworten, daß die königliche Regierung und ihre Bundesgenossen im Augenblicke überhaupt keinen Beruf hätten, sich über diese Frage zu äußern, daß sie Sr. Majestät die Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen selbst überlassen müßten, und daß die königliche Regierung, bevor sie sich über die Frage äußern würde, wenn sie genöthigt wäre, es zu thun, sich jedenfalls vorher versichern würde, wie die Frage von ihren deutschen Bundesgenossen, wie sie von den Mitunterzeichnern der Verträge von 1839 und wie sie von der öffentlichen Meinung in Deutschland aufgefaßt werden würde." Diese Kundgebungen des preußischen Staatsmannes gestatteten nicht bloß einen klaren Einblick in die Gesichtspunkte, die ihn bis dahin in der Behandlung der Luxemburgischen Affaire geleitet hatten, sondern sie skizzirten auch im Voraus den diplomatischen Verlauf der Sache. Luxemburg ist seit der Auflösung des deutschen Bundes ein unabhängiger Staat; sein Souverän besitzt eine volle Gewalt der Regierung und der Verfügung im Großherzogthum. Falls er aber von seinem Dispositionsrechte einen so weit gehenden Gebrauch machen will, um sich des Eigenthums zu Gunsten eines Dritten zu entkleiden, so gewinnt die Frage einen europäischen Charakter und sie wird von dem Votum der Mächte,

welche die Verträge von 1839 unterzeichneten, abhängig. Sind das nicht die Grundsätze, von welchen die Diplomatie der Großstaaten bei der Erledigung der Sache fortan geleitet wurde? War es nicht Graf Bismarck, der zuerst in seinem Hinweis auf den Urtheilsspruch der Vertragsmächte dem Gedanken einer Gesammtberathung Worte lieh? Ist er nicht der Schöpfer der Conferenz? Darf man sagen, daß er auch nur während eines einzigen Momentes dieser interessanten Krisis überrascht worden sei? Haben nicht die Dinge den Gang genommen, den er ihnen vorschrieb? Hat er nicht, indem er die öffentliche Meinung Deutschlands an seine Seite rief, den Kaiser der Franzosen veranlaßt, von dem Plane einer Erwerbung des Großherzogthums Abstand zu nehmen? Ist eine einzige Abweichung von seinem Programm bemerkbar? Jener Plan des französischen Herrschers war das entgegenstehende Programm, welches beseitigt werden mußte, während die Rüstungen, die mit geflissentlicher Schau in Frankreich betrieben wurden, eine plötzliche Eruption anzudrohen schienen. Die Conferenz ward vorgeschlagen und allseitig genehmigt, die Unabhängigkeit und Neutralität des souveränen Großherzogthums Luxemburg wurden den Erörterungen derselben zu Grunde gelegt. Graf Bismarck verlangte, daß das Resultat der Conferenz-Verhandlungen unter die Garantie der Mächte gestellt werde und erklärte sich in diesem Falle bereit, die preußische Besatzung aus der Festung Luxemburg zurückzuziehen. Und obwohl bei einzelnen Regierungen, besonders bei der britischen, eine starke Abneigung gegen die Uebernahme jener Gewährleistung vorwaltete, war doch die Achtung vor der Willensfestigkeit des deutschen Staatsmannes eine so unbedingte, daß die Forderung des Grafen Bismarck von Lord Stanley zugestanden wurde. Frankreich hatte gerüstet, gleichwohl fürchtete Niemand seinen Kriegseifer. Preußen hatte nicht gerüstet, Graf Bismarck deutete nur an, daß Preußen sich bewogen fühlen könnte, seine Streitkräfte in Stand zu setzen, und sofort glaubte man an den Ernst dieser Worte, sofort beeilte sich Europa, seinem Wahrspruche die Form zu geben, die Graf Bismarck im Interesse Deutschlands für nothwendig erkannte. Die Garantie war ein moralischer Wall, den Europa unter dem Eindruck der Diplomatie des Grafen an der westlichen Grenze Deutschlands errichtete. Unter demselben Eindrucke arbeitete die Conferenz schnell, schon am 11. Mai wurde zu London der Vertrag unterzeichnet, der das Großherzogthum als einen unabhängigen und neutralen Staat constituirte und diesem Arrangement die Collectiv-Garantie der Mächte beigesellte. Man hat den Werth der Garantie nachträglich herabzusetzen gesucht, man hat behauptet, daß dieselbe das Großherzogthum Luxemburg nicht vor einer Eroberung schütze. Richtig, gegen Eroberungen an und für sich ist kein Kraut gewachsen, wenigstens kein diplomatisches; bei ihnen kommt es nur darauf an, wessen Hand schließlich den strafferen Griff besitze; die feierlichsten Verträge sind kein Bollwerk gegen die Gewalt. Aber mit jenem alltäglichen Erfahrungssatze trifft man den Punkt nicht, um den es sich bei der Londoner Conferenz und bei dem Vertrage vom 11. Mai handelte. Nicht der Eroberung wollte man vorbeugen, sondern man wollte den Causalnexus durchschneiden, den das französische Kaiserreich zwischen den deutschen Ereignissen und seinen eigenen Erweiterungs-Bedürfnissen herzustellen versucht hatte. Der Napoleonische Syllogismus, daß Frankreich neue Gebiete sich aneignen müsse, weil Preußen gewachsen und Deutschland geeinigt sei, war unter die Alterthümlichkeiten geworfen. Das deutsche Schuldbuch, in welchem Napoleon als Gläubiger zu stehen glaubte, war zerrissen. Die Verantwortlichkeit, welche dem deutschen Volke bis dahin von der französischen Theorie auferlegt worden, hatte keinen Bestand mehr. Wären die europäischen Mächte der Meinung gewesen, daß Napoleon III. aus den deutschen Einheitsthaten einen Rechtstitel auf Grenzrevision herleiten dürfe, so würden sie sich schwerlich mit einer solchen Geflissentlichkeit beeilt haben, von der Erklärung des Kaisers, daß er nicht auf das Gut des Nachbarn sein Auge geworfen habe, Act zu nehmen. Indem sie jedoch von der französischen Unbegehrlichkeit Act nahmen und derselben vermittelst der Collectiv-Garantie eine Art von Weihe ertheilten, so vernichteten sie alle Folgerungen, welche der Kaiser der Franzosen für sich selber aus dem Aufschwunge Deutschlands hatte ziehen wollen. Sobald der europäische Schiedsspruch die Geschicke Deutschlands, deren Resultat hierdurch von den Mächten anerkannt war, von der Napoleonischen Staatslogik abgesondert hatte, zog Graf Bismarck aus den Arbeiten der Londoner Conferenz den nationalen Schluß. Wenige Wochen nach dem Vertrage über das Großherzogthum Luxemburg wurden von den Mi-

nistern der süddeutschen Regierungen in Berlin die Punctationen unterschrieben, durch welche der deutsche Zollverband eine Verfassung erhielt, die ihn aus dem commerciellen Gebiete heraushob und ihm eine einheitliche, staatliche, volksthümliche Geltung verlieh. Diese Grundlage tractatmäßig consolidirend, war es der Zollvereins-Vertrag vom 9. Juli 1867, womit der Meister die Vollendung seines Werkes anbahnte. Der vielgeschmähte Zerstörer hat sich als der große Baumeister bewährt. Die Zerstörung war ja nur das Hinwegreißen des Vorhanges, hinter welchem die neue Form bereits fertig dastand. Gegen den vermeintlichen Zerstörer erhob sich die Mordwaffe des Fanatikers; dem Erbauer wird die Liebe und Bewunderung des Volkes zu Theil.

Die Generale Herwarth v. Bittenfeld, v. Moltke, v. Steinmetz, Vogel v. Falckenstein. Als der Landtag der preußischen Monarchie im Herbste des Jahres 1866 zusammentrat, befand er sich einer Situation gegenüber, wie sie noch nie einer preußischen Volksvertretung entgegengetreten war. Das preußische Volk hatte in seiner Armee einen Triumphzug erlebt, wie wir keinen glorreicheren in der Kriegsgeschichte aller Völker und aller Zeiten aufzufinden vermögen. So große Thaten mußten ein National-gefühl selbst bei denen entflammen, die in langem politischen Parteileben gewöhnt waren, alle nationalen Gefühle in eine engherzige Parteischablone zu bannen und somit versteinern zu lassen. Aber selbst diese Steinherzen wurden warm und weich bei den belebenden Strahlen der in vollem Glanze leuchtenden Ruhmes-Sonne Preußens. Das prophetische Wort des Helden-Sängers Körner, der vor fünfzig Jahren gesungen: „Ja es giebt noch eine deutsche Tugend, die allmächtig einst die Ketten reißt" war zur Wahrheit geworden; die Ketten, mit denen die Großmacht, welche sich als die Erbin des deutschen Kaiserreichs betrachtete, Deutschland umschlungen und an einem nationalen Zusammenschließen gehindert hatte, waren in hartem Ringen gebrochen, und das deutsche Volk konnte nach den Siegen der preußischen Heere den Grundstein zu seiner nationalen Wiedergeburt legen. Nach einem fünfzigjährigen Frieden hatte die preußische Armee Generale hervorgebracht, die sich den ersten Feldherren, welche unsere preußische Geschichte aufweist, ebenbürtig an die Seite stellen. Da mußte auch in den Parteien, die bisher dem Königthum und der Armee feindselig gegenübergestanden hatten, ein Gefühl des Dankes wach werden für den obersten Kriegsherrn und für seine Generale, die mit ihm vereint so eben das große Werk ausgefochten hatten, und der Wunsch einer National-Belohnung durchlief alle Theile des Volkes. Dieser National-Dank fand nach zwei Seiten eine Begrenzung, indem erstens die Glieder der königlichen Familie sich einem solchen entzogen und andererseits die Zahl hervorragender Verdienste zu groß war, um einem jeden gerecht werden zu können. So engte sich der Kreis der Männer, denen die beiden Häuser des Landtags einen National-Dank votiren konnten, auf einen Staatsmann und fünf Generale ein; dieser Staatsmann war aber gleichzeitig General und einer dieser Generale gleichzeitig ein Staatsmann. Wem von diesen fünf Generalen gebührt der Preis, welchen soll das dankbare Vaterland als den primus inter pares verehren? Es ziemt uns noch nicht, die Waage der Justitia zu nehmen und die Verdienste dieser hervorragenden Männer abzuwägen. Noch sind die Eindrücke der letzten Vergangenheit zu gewaltig, zu neu, noch sprechen sie zu laut zu der Welt der Empfindungen, noch ist das Herz zu sehr von den Großthaten berauscht, als daß der kalt rechnende Verstand in seine vollen Rechte eintreten könnte. Wir identificiren uns selbst noch zu sehr mit den letzten Ereignissen, als daß wir denselben schon rein objectiv gegenübertreten könnten. Und hieße es nicht die Verdienste der Männer, die gemeinsam für die Ehre des Vaterlandes, beseelt von dem uneigennützigsten und reinsten Streben, so Großes vollbracht haben, verkleinern, wenn man nach so kurzer Zeit das Messer der Kritik an die Leistungen eines jeden legen und gleichsam als Richter von Fach feststellen wollte, wer von ihnen der Größere ist? Der Genien-Cultus ehrt ein groß denkendes Volk, und der edle Stolz, solche Männer zu besitzen, läßt in dem Herzen desselben den Gedanken an eine Rivalität nicht aufkommen. Jeder dieser fünf Generale hat an seinem Theil, auf seinem Gebiete Ungewöhnliches hervorgebracht. Der Kriegsminister hat das Rüstzeug bestellt, er hat die Reorganisation mit eiserner Willenskraft und weitsehendem Geiste durchgeführt, trotz des Bannstrahles, den eine erbitterte Parteischule ihm in dem zweiten Hause nicht müde wurde entgegen zu schleudern. Mit staatsmännischer

Klugheit vertheidigte er sein Werk in jeder Session auf's Neue mit „sachlichen" Gründen, er ließ sich nicht von den Phrasen der Pseudo-Volksmänner auf das Gebiet des Parteigezänkes hinüber locken, er hielt die Sache fest und blieb unerschütterlich auf diesem Boden stehen, obwohl er es im Uebermaß erfahren hatte, daß „dieser" Majorität gegenüber sachliche Gründe nicht verfingen, und daß die Reorganisation nicht als solche bekämpft würde, sondern daß sie nur als Mittel zum Zweck verwerthet werden sollte, als ein Hebel, um den Schwerpunkt der Souveränetät und der Regierung von der Krone in die Majorität des zweiten Hauses zu verlegen. Diesen glorreichen Kampf hat der Kriegsminister geführt und er ist als Sieger aus demselben hervorgegangen; die reorganisirte Armee Preußens steht jetzt da als der feste Hort Preußens und Deutschlands, als der Gegenstand des Neides und der Nachahmung der größten Militärmächte Europa's. Diese so entwickelte Armee wurde von dem Chef des Generalstabes der Armee beim Ausbruch des vorjährigen Krieges concentrirt, auf die verschiedenen Kriegstheater vertheilt, in Bewegung gesetzt und aufs Neue in der Hauptschlacht vereint und geführt. Der Ruhm der obersten Leitung fällt dem General v. Moltke zu; er theilte jeder Armee die Rolle zu, die sie in dem blutigen Drama durchzuführen hatte. Eine solche Rolle will nicht schematisch behandelt und aufgefaßt sein, sie erfordert einen Darsteller, der, mit Geist und hoher Willenskraft ausgerüstet, ihr eine individuelle Gestaltung giebt. Anders sehen wir den General Steinmetz, anders den General Falckenstein, anders den General Herwarth auftreten; die Feldzüge des 5. Corps, der Elb- und der Main-Armee charakterisiren sich verschieden, die Person des Höchstcommandirenden gab einem jeden ein besonderes Gepräge. Jeder derselben trägt die Kennzeichen einer Originalität nach der verschiedenen Begabung der Künstler-Feldherren. — In den nachfolgenden Blättern geben wir kurze biographische Notizen über die Generale Herwarth, Moltke, Steinmetz und Vogel v. Falckenstein. Diese Notizen können nicht mehr sein als ein Umriß der Lebensereignisse; eine Biographie, eine Darstellung der Wechselwirkung von Individualität und von den äußeren Verhältnissen; eine genetische Entwickelung der Persönlichkeiten zu geben muß einer späteren Zeit vorbehalten werden.

Herwarth von Bittenfeld (Carl Eberhard), königlich preußischer General der Infanterie und commandirender General des 8. Armee-Corps, wurde am 4. September 1796 zu Großwerther (Provinz Sachsen) auf der Besitzung seines Großvaters mütterlicherseits geboren. Die Familie Herwarth ist ein ächt preußisches Soldaten-Geschlecht. Oberst Herwarth, Großvater des jetzigen Generals, war in der Schlacht von Kollin an der Spitze seines Regiments beim Sturm auf eine österreichische Batterie den Heldentod gestorben, der Vater, Generalmajor, war in der Schlacht von Auerstädt verwundet worden. Die Mutter Herwarth's war ein Fräulein v. Arnstedt, Tochter des Geheimen Finanzraths v. Arnstedt. Die erste Erziehung genoß Eberhard Herwarth v. Bittenfeld im elterlichen Hause, dann auf dem Gymnasium zu Brandenburg. Als er das funfzehnte Jahr überschritten hatte, trat er (am 15. October 1811) in das Normal-Infanterie-Bataillon in Berlin ein und wurde schon im Frühjahr 1812 zum Portepeefähnrich ernannt. Hierauf besuchte er die Kriegsschule in Berlin, wurde dann mit dem Normal-Bataillon im Winter 1813 nach Breslau versetzt und am 21. Februar dess. J. zum Offizier befördert (in dem Alter von 16½ Jahren). Den Beginn des Feldzuges von 1813 machte v. Herwarth nicht mit; die Offiziere des Normal-Bataillons entschieden durch das Loos, wer zum Ersatz-Bataillon zurückbleiben sollte, und dieses Loos traf den jungen v. Herwarth. Nach Verlauf des Waffenstillstandes trat er in das Normal-Bataillon zurück und wurde mit diesem bei der Formation des 2. Garde-Regiments zu Fuß verwandt und dem Füsilier-Bataillon dieses Regiments zugetheilt. Mit diesem Bataillon nahm er an dem Feldzuge Theil. Das erste Gefecht, dem v. Herwarth beiwohnte, war das Vorpostengefecht bei Graupen am 18. August 1813, an dem Schlachttage von Dresden stand sein Truppentheil in der Reserve, dagegen nahm derselbe an der Schlacht von Leipzig activen Antheil. In dem Feldzuge von 1814 in Frankreich fand v. Herwarth Gelegenheit, sich in den Kämpfen von Arcis sur Aube und von Paris besonders auszuzeichnen. In dem Jahre 1815 kam das 2. Garde-Regiment nicht zur kriegerischen Thätigkeit, der schnelle Verlauf des Feldzuges fand dasselbe nur auf dem Marsche bis zum Rhein gekommen. Nach Berlin zurückgekehrt durchlebte

v. Herwarth eine lange Reihe von Jahren in Friedens-Thätigkeit. Am 30. März 1816 avancirte er zum Premier-Lieutenant, 1820 wurde er mit der Führung einer Compagnie beauftragt und am 30. März 1821 zum Hauptmann und Compagnie-Chef befördert. In dieser dienstlichen Stellung verblieb v. Herwarth, bis er am 9. März 1835 zum Stabs-Offizier ernannt und mit dem Commando über das in Spandau garnisonirende 2. Bataillon des Garde-Reserve-Regiments betraut wurde. Mit diesem nahm er in demselben Jahre an der preußisch-russischen Revue zu Kalisch Theil. 1839 wurde Major v. Herwarth zum Commandeur des 1. Bataillons des 1. Garde-Regiments z. F. ernannt. Am 25. März 1846 schritt v. Herwarth zu der nächsten Staffel der militärischen Hierarchie, indem er zum Oberstlieutenant avancirte und mit der Führung des Kaiser-Franz-Grenadier-Regiments beauftragt wurde. Er behielt indeß dieses Regiment nicht, sondern wurde am 30. März 1847 zum Commandeur des 1. Garde-Regiments zu Fuß ernannt; es war dieses ein Zeichen der besonderen Zufriedenheit und des gnädigen Wohlwollens seines königlichen Herrn. Während der Revolutions-Tage des März 1848 finden wir v. Herwarth gleichzeitig als Commandanten des königlichen Schlosses in Berlin. Am 10. Mai 1848 wurde v. Herwarth zum Oberst befördert und behielt das Regiment nur noch bis zum Frühjahr 1850. Zu diesem Zeitpunkt wurde er Commandeur der 16. Infanterie-Brigade, vertauschte aber schon im Juni desselben Jahres diese Brigade mit der combinirten Brigade bei der Division Bonin, welche wegen des drohenden Conflictes mit Oesterreich Mainz gegenüber concentrirt wurde. Im October d. J. rückte er mit dieser Brigade nach Hessen, wurde aber von dort abberufen, zum Commandeur der in Frankfurt a. M. befindlichen preußischen Besatzungstruppen ernannt mit der Bestimmung, daß er gleichzeitig das Commando über die 16. Brigade wieder übernehmen solle (nunmehrige 31. Brigade). Am 23. März 1852 avancirte er zum Generalmajor, zwei Jahre später wurde er zum Oberbefehlshaber der Bundestruppen in Frankfurt ernannt. Einige Monate später vertauschte er diese Stellung mit der Commandanten-Stelle von Mainz, mit der die Führung der in Mainz garnisonirenden preußischen Brigade verbunden wurde. Am 1. November desselben Jahres (1854) gingen die Geschäfte der Commandantur an Oesterreich über und General v. Herwarth behielt deshalb nur das Commando der in Mainz garnisonirenden preußischen Truppen. In dieser Stellung blieb er, bis er im Juni 1856 zum Commandeur der 7. Division befördert und nach Magdeburg versetzt wurde; hier avancirte er am 15. October desselben Jahres zum Generallieutenant. Im Jahre 1860 finden wir den General v. Herwarth als Commandeur der 13. Division in Münster, noch in demselben Jahre als commandirenden General des 7. Armee-Corps. Bei dem großen Herbstmanöver des Jahres 1861 am Rhein führte der General sein Corps in so hohem Maße zur Zufriedenheit des Königs, daß ihm das 1. westfälische Infanterie-Regiment Nr. 13 verliehen wurde. Am 17. März 1863, 51½ Jahr nach dem Beginne der militärischen Laufbahn, wurde der Generallieutenant v. Herwarth zum General der Infanterie befördert. — In dem Kriege gegen Dänemark 1864 erhielt General v. Herwarth im Mai das Commando über das preußische 1. combinirte Armee-Corps (6. und 13. Division) an Stelle des Prinzen Friedrich Carl von Preußen, der für den abberufenen Feldmarschall Grafen v. Wrangel das Ober-Commando über die preußisch-österreichischen Truppen übernommen hatte. Hier leitete der General die Schlußepisode des Feldzuges, den ewig denkwürdigen Uebergang nach der Insel Alsen. Der General setzte selbst über den Meeresarm und leitete persönlich die nachdrückliche Verfolgung der Dänen. Diese Waffenthat wird stets mit dem Namen des General v. Herwarth innig verknüpft sein. Des Königs Majestät verlieh hierfür demselben den Orden pour le mérite und stellte ihn à la suite des 6. westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55, eines Regiments, welches unter der Leitung des tapferen Generals sich Lorbeeren errungen hatte. — Nach erfolgtem Friedensschluß wurde das Ober-Commando über das in den Elbherzogthümern verbleibende preußisch-österreichische Corps dem General v. Herwarth mit dem Sitz in Kiel übertragen. Nach Auflösung dieses Ober-Commandos erhielt General v. Herwarth am 29. Juni 1865 das 8. Armee-Corps. An der Spitze dieses und der 14. Division, so wie der Reserve-Artillerie des 7. Armee-Corps (Elb-Armee) machte der General den Feldzug des Sommers 1866 gegen Oesterreich

mit. Die Elb-Armee nahm unter seiner entschlossenen und umsichtigen Führung einen hervorragenden Antheil an den Großthaten der preußischen Armee. Am 16. Juni früh wurde die sächsische Grenze bei Riesa überschritten, am 18. Mittags hielt General v. Herwarth mit der 16. Division seinen Einzug in Dresden. Vom 20. bis 25. marschirte die Elb-Armee in starken Märschen bis Gabel und Zwickau. Am 26. lieferte die Avantgarde ein glückliches Gefecht bei Hühnerwasser gegen schwache österreichische Abtheilungen. An dem Gefecht von Münchengrätz — am 28. Juni — nahmen außer der Avantgarde noch größere Abtheilungen der 15. Division Theil, und zwar war der Stoß der Elb-Armee auf den linken Flügel der Oesterreicher gerichtet. Durch dieses glückliche Gefecht war die Verbindung der Elb- mit der 1. Armee vollkommen hergestellt. Von hier wurde der Vormarsch unbehelligt fortgesetzt. In der Nacht zum 3. Juli erhielt General v. Herwarth den Befehl, mit der Elb-Armee auf Nechanitz vorzurücken und dort so früh wie möglich einzutreffen. Die Thätigkeit des Generals an diesem Tage ist hinreichend bekannt. Um 8 Uhr Morgens begann für die Elb-Armee — auf den linken Flügel der Oesterreicher — die blutige Arbeit; ihr gegenüber stand das sächsische Corps, Theile des 8. Corps (Erzherzog Leopold) und die Cavallerie-Division Edelsheim. Die Stützpunkte dieses Theiles des Schlachtfeldes bildete die verschanzte, dominirende Stellung von Prim und Problus. Bis 3 Uhr Nachmittags gelang es der 14. und 15. Division, sich in den Besitz dieser Linie zu setzen. Doch war hiermit der Widerstand des Feindes noch nicht erschöpft, vielmehr suchte derselbe durch die Etablirung großer Batterieen einem ferneren Vorschreiten Einhalt zu thun. Trotzdem gelang es der 16. Division — vereint mit den Têten der 1. und 2. Armee — noch bis in das Elbthal hinab vorzudringen. Der Elb-Armee fiel bei dem weiteren Vormarsch dieselbe Aufgabe, die sie bisher so glänzend gelöst, zu: sie bildete die rechte Flügel-Colonne der Armee und hatte diese Flanke zu decken. Am 15. Juli war die Armee bei Znaym concentrirt, die Avantgarde auf der großen Straße nach Wien vorgeschoben. In Folge des Abmarsches der österreichischen Nord-Armee von Olmütz nach Preßburg erhielt die Elb-Armee den Befehl, links abzumarschiren und sich an der Straße Brünn-Wien aufzustellen. Am 17. stand das Gros nur 4 Meilen von Wien um Poisdorf, die Têten bei Mistelbach-Wülfersdorf. Der Abschluß der Friedens-Präliminarien am 22. Juli machte der kriegerischen Thätigkeit der Elb-Armee ein Ende. Nach einer dreimonatlichen Abwesenheit kehrten die Truppen in ihre Garnisonen zurück, General Herwarth hatte sie von Sieg zu Sieg, von der Heimath am Rhein bis vor die Thore der alten Kaiserstadt geführt; daß sie da nicht hineinmarschirten, das war nicht ihre Schuld, nicht die ihres hochverdienten Führers; die Politik machte den Soldaten-Wünschen einen Querstrich, aber der Zweck des Krieges war erreicht und da durfte kein edles Blut mehr vergossen werden. Mit Ruhm und der vollen Anerkennung des höchsten Kriegsherrn geschmückt kehrte Herwarth mit seiner Elb-Armee heim, ihn zierte jetzt der hohe Orden vom schwarzen Adler, den der König ihm für seine Leistungen und für die seiner Armee verlieh. Trotz einer fünfundfünfzigjährigen Dienstzeit hat der General alle Strapazen des Feldzuges überstanden und wenn noch eine Campagne für den König auszufechten ist, dann wird der alte General aufs Neue jugendfrisch seine Armee zu neuem Kampf und zu neuem Siege führen.

Moltke (Helmuth Karl Bernhard Freiherr von), königlich preußischer General der Infanterie, Chef des Generalstabes der Armee, Chef des zweiten pommerschen Grenadier-Regiments Nr. 9 (Kolberg), Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften, Ehrenbürger von Kolberg und von Parchim (Mecklenburg), Doctor der Philosophie, wurde am 26. October 1800 in Parchim in Mecklenburg geboren. In dem Hause seines Vaters, welcher im Regiment Möllendorf gedient und als königlich dänischer General-Lieutenant gestorben ist, erhielt v. Moltke die erste Erziehung. Sein Vater hatte sich im Holsteinischen eine Besitzung gekauft und auf dieser verblieb er bis zu seinem zwölften Jahre. Mit seinem älteren Bruder wurde v. Moltke im Jahre 1811 nach Kopenhagen gebracht und mußte 6 Jahre auf dem dortigen Landcadetten-Institut zubringen. In dieser Anstalt wurden die jungen Cadetten sehr strenge erzogen und frühzeitig an Entbehrungen aller Art gewöhnt, so daß der jugendliche Frohsinn denselben verkümmert wurde. Am 22. Januar 1818 wurde v. Moltke zum Pagen des Königs von Dänemark mit dem Range eines Offiziers ernannt und blieb in diesem Verhältniß

bis zum 1. Januar 1819. An diesem Tage trat er als Lieutenant in das dänische Infanterie-Regiment Oldenburg. Am 5. Januar 1822 nahm v. Moltke den Abschied aus dänischem Dienste, um in die preußische Armee, die seine bleibende Heimath werden sollte, überzutreten. Die preußischen Examinatoren, die den Fremdling einer strengen Prüfung unterwerfen mußten, ahnten es wohl nicht, daß dieser junge dänische Offizier eine der Säulen der preußischen Armee zu werden berufen war. Hier auf einem weiten und großartigen Gebiete konnten die Talente desselben sich entfalten und heranreifen, die auf den früheren Verhältnissen bei der Kleinlichkeit des ganzen Zuschnitts des dänischen Staates ihre Entwickelung nicht gefunden haben würden. Am 12. März wurde v. Moltke als jüngster Seconde-Lieutenant in dem 8. Infanterie- (Leib-) Regiment angestellt und erhielt in Folge dessen Frankfurt a. O. zur Garnison. Die Kriegsschule in Berlin absolvirte er, als gerade seine Eltern durch eine Reihe von Unglücksfällen ihr Vermögen eingebüßt hatten. Nach seiner Rückkehr zum Regiment wurde er mit der Führung der Divisionsschule betraut und hierauf zu den topographischen Vermessungen des Generalstabes commandirt. In dieser Stellung nahm er an den Aufnahmen in der Provinz Schlesien und Posen Theil. Am 30. März 1833 zum Premier-Lieutenant befördert, trat er in den Generalstab über und avancirte am 30. März 1835 zum Hauptmann. In diesem selben Jahre (vom 23. September ab) machte er eine Reise nach Konstantinopel, wo er zur Instruction und Organisation der türkischen Truppen commandirt und später durch vier preußische Offiziere bei der Lösung dieser höchst schwierigen Aufgabe unterstützt wurde. Nach vierjähriger Abwesenheit kam v. Moltke im August 1839 aus der Türkei zurück. In dieser Zeit sammelte er einen Schatz von Erfahrungen, eine Fülle von Kenntnissen und wurde sowohl von Seiten des Sultans mit hoher Auszeichnung versehen (Nischan-Orden mit Brillanten und Ehrensäbel), als auch von dem Könige Friedrich Wilhelm III. für seine hervorragende Theilnahme an dem Feldzuge 1838 in Klein-Asien mit dem Orden pour le mérite decorirt. Nach dieser Periode tritt v. Moltke als Schriftsteller auf, indem er charakteristische Schilderungen über die Türkei herausgab (anonym) und ein kriegshistorisches Werk „der russisch-türkische Feldzug von 1828—29 mit vielen Plänen von Freiherrn v. Moltke, Major im k. preußischen Generalstabe." Durch dieses letztere Werk hat v. Moltke sich einen hervorragenden Platz unter den Militär-Schriftstellern erworben; es zeichnet sich dasselbe besonders durch die große Klarheit der Darstellung und die Schärfe des militärischen Urtheils aus; es ist das Erzeugniß eines militärischen Denkers und eines erfahrenen Soldaten. Auch für kartographische Zwecke war der Aufenthalt v. Moltke's in der Türkei ersprießlich. Nach der Schlacht von Nisil in Kleinasien durchforschte v. Moltke Kleinasien, um die bisher sehr unvollständigen Karten des Landes zu verbessern, und legte zu diesem Behufe eine Strecke von 1000 geographischen Meilen bei den Recognoscirungsfahrten zurück. Er drang durch die mesopotamische Wüste, untersuchte den Durchbruch des Euphrat durch das kurdische Gebirge, befuhr — eben so wie Xenophon — den Euphrat auf aufgeblasenen Hammelhäuten. Der Fortschritt der Jahrtausende ist an diesen Gegenden spurlos vorübergegangen; die Horden, welche das Gebirge Kurdistans bewohnen, schließen sich auf eine sehr primitive Weise von dem Einfluß der Civilisation ab, indem sie jeden Europäer tödten. Vor Moltke hat erst Xenophon jenen Durchbruch des Euphrat beobachtet; bis dahin waren alle Reisenden ein Opfer der Barbarei der Eingeborenen geworden. — Nachdem v. Moltke am 12. April 1842 zum Major befördert war, verheirathete er sich mit Fräulein v. Burt aus Holstein. In den Jahren 1845—46 lebte v. Moltke in Rom als persönlicher Adjutant des kranken Prinzen Heinrich von Preußen. Seine „Contorni di Roma", die im Stich erschienen sind, sind eine Frucht dieses Aufenthalts. Nach dem Tode des Prinzen, dem Major v. Moltke ein edler und treuer Gefährte gewesen war, wurde v. Moltke nach Magdeburg versetzt, woselbst er sieben Jahre blieb. Am 22. Juli wurde er Chef des Generalstabes bei dem 4. Armee-Corps; am 26. September 1850 avancirte er zum Oberstlieutenant, am 2. December 1851 zum Oberst. Am 1. September 1855 zum ersten persönlichen Adjutanten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen ernannt, wohnte er in Balmoral der Verlobung des Prinzen mit der Princeß Royal bei. Das nächste Jahr verlebte er mit dem Prinzen in Breslau und begleitete denselben noch mehrmals nach England. Am 9. August

1856 erfolgte seine Ernennung zum General-Major, und am 29. October 1857 vertauschte er seinen bisherigen Wirkungskreis mit der Führung der Geschäfte des Generalstabes der Armee und wurde am 18. Sept. 1858 zum Chef des Generalstabes der Armee ernannt. In dieser Stellung ist General v. Moltke geblieben und in derselben am 31. Mai 1859 zum Generallieutenant, am 8. Juni 1866 zum General der Infanterie avancirt. An dem schleswig-holsteinischen Kriege hat General v. Moltke einen bedeutenden Antheil genommen. Als nach der Erstürmung von Düppel verschiedene Personalveränderungen in der Operationsarmee in Schleswig und Jütland stattfanden, arbeitete er mit dem Feldmarschall einen Plan zur Landung auf Fühnen aus, welcher damals sehr wohl ausführbar war, aber nur mit Hülfe der Oesterreicher bewerkstelligt werden konnte, da gerade die preußischen Streitkräfte im Sundewitt und in Jütland, die österreichischen aber um Kolding standen. Dem österreichischen Feldmarschall-Lieutenant v. Gablenz wurde der Oberbefehl über ein aus beiden gemischtes Corps angeboten; aber wie sehr dies und überhaupt das Wagniß der Expedition dem unternehmenden Sinne jenes Generals zusagten, so lag doch diese Landung zu wenig im speciellen Interesse des Wiener Cabinets, als daß dieselbe zur Ausführung gelangt wäre. Es blieben daher nur der Angriff auf Alsen und die vollständige Besetzung Jütlands als letzte Zwangsmittel gegen die in Kopenhagen nicht erreichbare dänische Regierung. — In seiner glänzenden, höchst schwierigen und verantwortungsvollen Position als Chef des Generalstabes der Armee hat General v. Moltke sich ein unvergängliches Denkmal gesetzt durch die oberste Leitung der preußischen Armeen im Sommer 1866. Wir bewundern an seinem Geiste die Kraft und die siegende Klarheit, mit der er die größten strategischen Probleme löst; wir bewundern an seinem Charakter die Intensität, mit der er in allen seinen großartigen strategischen Entwürfen sich immer für eine kühne Offensive entschieden hat. Und das sind gerade die Eigenschaften, welche den General, der auf der Höhe militärischen Wissens, militärischen Könnens stehen soll, auszeichnen: die Freiheit des Gesichtskreises, ein weites combinatorisches Talent und die naturwüchsige Kraft des Willens, einen Plan unter allen denen, welche sich dem geistigen Auge darbieten, zu erfassen und consequent durchzuführen. Dieses Alles hat General v. Moltke bei dem Feldzuge 1866 in hohem Maße documentirt. — Auch auf organisatorischem Gebiete hat der General Verdienste aufzuweisen. Die allmähliche Vergrößerung und Reorganisation des Generalstabes ist wesentlich sein Werk. — Als Abgeordneter in den ersten außerordentlichen, norddeutschen Reichstag gewählt, hat v. Moltke mit vielem Geschick und lebhaftester Anerkennung für die Armee-Reorganisation und die dreijährige Dienstzeit gesprochen, auch activ durch das Stellen eines bedeutsamen Amendements in den Gang der Verhandlungen eingegriffen. — Für die großen Verdienste des Generals ist demselben von Sr. Majestät der Schwarze Adler-Orden verliehen, und in dem ganzen Königreich Preußen wird der Name Moltke neben dem seines glorreichen Vorgängers Gneisenau mit hoher Verehrung genannt.

Steinmetz (Karl Friedrich v.), königlich preußischer General der Infanterie und commandirender General des 5. Armee-Corps, ist am 27. December 1796 zu Eisenach als preußischer Unterthan geboren. Sein Vater stand als Offizier in preußischen Diensten, zog sich aber früh nach seiner Verheirathung mit einer Baronesse v. Mosel in das Privatleben zurück. Mit seinem zehnten Jahre wurde v. Steinmetz in das Cadettenhaus nach Culm geschickt, und als diese Stadt polnisch geworden war, zwei Jahre später (1808) nach Stolpe. Das Zimmer, welches er in Stolpe bewohnte, ließ ihn täglich die Blücher'schen Husaren erblicken, wenn diese zum Dienst hinausritten. Dieses machte auf das jugendliche Gemüth desselben einen tiefen Eindruck, und wachend und schlafend schwebten ihm diese Husaren-Gestalten vor, an die er begeisterte Reden ausarbeitete. So bildete sich in dem jungen Steinmetz eine große Vorliebe für die Cavallerie aus. 1811 wurde v. Steinmetz nach Berlin versetzt. Im Januar 1813 wurde er mit noch anderen Cadetten zur Ausbildung im Felddienste dem 1. Garde-Regiment überwiesen und im März d. J. als Infanterie-Offizier dem York'schen Corps zugetheilt. Er war jetzt erst $16^1/_4$ Jahr alt, hatte sich aber bereits auf den oberen Klassen des Cadettencorps durch seinen lebhaften Geist und scharfen Verstand bemerkbar gemacht. Sehr schmerzlich wurde v. Steinmetz durch seine Ueberweisung zur Infanterie berührt, da seine frühere schwär-

merische Vorliebe für die Husaren ihn noch nicht verlassen hatte, und er erwirkte sich bei dem Könige Friedrich Wilhelm III. eine Audienz, um seine Versetzung zur Cavallerie zu beantragen. Der König hörte ihn sehr gnädig an und versprach ihm, seiner Bitte zu willfahren, wenn es ihm bei der Infanterie nicht gefallen sollte. Als v. Steinmetz sich in Berlin bei dem General v. York meldete, sagte ihm dieser in trockenem Tone, „er könne ihn nicht brauchen;" der General wollte nämlich alle Offizierstellen seines Corps aus diesem selbst besetzen. Diese unfreundliche Begrüßung brachte den jungen Steinmetz keineswegs in Verlegenheit, vielmehr erwiderte er sogleich: „dann werde ich zu Sr. Majestät nach Breslau zurückreisen." York theilte in Folge dieser energischen Replik v. Steinmetz dem 1. ostpreußischen Grenadier-Regiment zu. Es ist eigenthümlich, daß diese beiden Männer, die in ihrem Charakter und ihren geistigen Anlagen so viel Aehnliches haben, bei ihrem ersten Begegnen zusammenstießen. Sein Lieutenants-Patent erhielt v. Steinmetz am 5. März 1813, schon am 5. April wohnte er dem Gefecht von Dannigkow bei, am 29. April wurde er in dem glänzenden Gefecht von Merseburg, welches die beiden Musketier-Bataillons des 1. Regiments einer sechsfachen Uebermacht lieferten, durch einen Prellschuß am Unterarm verwundet. Schon frühzeitig lernte v. Steinmetz also, nicht auf die Zahl des Gegners, sondern nur auf die eigene Tapferkeit und Hingebung sehen. In der Schlacht von Gr.-Görschen am 2. Mai drang ihm eine Kugel bis in die Halsbinde, doch ohne ihn außer Gefecht zu setzen. Am 19. Mai bei Königswartha zerschmetterte ihm eine Gewehrkugel das mittlere Glied des linken Mittelfingers und streifte ihn am Unterleibe. Wie groß die Zähigkeit und die Willenskraft des jungen Steinmetz war, kann man daraus sehen, daß er trotz dieser Wunde noch am 21. Mai der Schlacht von Bautzen beiwohnte, allerdings zu Pferde, da der Schmerz seiner Verwundung ihn am Gehen verhinderte. Nach Ablauf des Waffenstillstandes befand er sich, wieder völlig hergestellt, bei seinem Regiment und nahm nun der Reihe nach an den Kämpfen bei Löwenberg, Goldberg, an der Katzbach, bei Wartenburg, Möckern, Freyburg Theil. Bei Wartenburg that er sich durch die Führung seines Schützenzuges hervor, auch hier wurde er wieder von einer feindlichen Kugel erreicht, dieses Mal aber nahm ihm dieselbe nur seinen Rockschooß und einen Theil der Beinkleider fort. Im Jahre 1814 machte v. Steinmetz die Gefechte von La Chaussée, Chalons s. M., Chateau Thierry, die Schlacht von Laon am 9. März und die Kämpfe bei Paris am 30. März mit. Bei Chateau Thierry zeichnete er sich wieder durch die Führung seines Schützenzuges aus, mit dem er eine Mühle dem Feinde entriß; für Laon und Paris wurde er mit dem eisernen Kreuz zweiter Klasse decorirt. Nach der Schlacht von Paris ritt auch v. Steinmetz in die Stadt; da jedoch seine Börse nicht besonders gefüllt war, so sah er sich nur den Invalidendom an und kehrte dann wieder in sein Cantonnement zurück. Ueberhaupt hatte v. Steinmetz in so früher Jugend einen sehr ernsten Charakterzug und zog ein mäßiges und stilles Leben den heitern Gelagen seiner Altersgenossen vor. So verwerthete er die Zeit, in der das Regiment nach erfolgtem Friedensschluß in der Eifel cantonirte, zu wissenschaftlichen Studien. 1815 kam das 1. Regiment nicht mehr zur Action, gegen Ende August bezog es Cantonnements bei Paris und jetzt hatte v. Steinmetz häufig Gelegenheit Paris in Augenschein zu nehmen. Eines Tages besichtigte er die Tuilerieen in lederbesetzten Reithosen, mit russischem Kantschu versehen, in Uniform ohne Abzeichen, gerade als Ludwig XVIII. eben die Gratulationscour abhielt. — Nach der Pacificirung der nördlichen Provinzen Frankreichs rückte das 1. Regiment nach Königsberg i. Pr., hier blieb v. Steinmetz bis zum Jahre 1818. Im Anfange dieses Jahres wurde er zur Dienstleistung zum Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment commandirt und sowohl von diesem als vom 2. Garde-Regiment zur Versetzung vorgeschlagen. Am 26. Mai 1818 wurde er in Folge dessen in das 2. Garde-Regiment z. F. versetzt. So sehr diese Versetzung für v. Steinmetz ehrenvoll und auszeichnend war, so sehr schwierig gestalteten sich seine Geldverhältnisse, da er ohne jede Zulage war. Oft bildete sein Abendessen ein trockenes Stück Brod. Diese sehr harte Situation gestaltete sich etwas günstiger, als er 1819 Premier-Lieutenant wurde und besonders, als er nach sechs Jahren, am 26. October 1825, seine Cousine, die Tochter des Generallieutenants a. D. v. Steinmetz, heirathete. Von 1820—23 besuchte v. Steinmetz die allgemeine Kriegsschule. Hier fand sein Wissensdrang

reiche Nahrung und mit vielem Eifer und Erfolg betrieb er alle militärischen und die mathematischen Wissenschaften. In den Jahren 1824—26 wurde er in Folge seiner vortrefflichen Leistungen auf der Kriegsschule zu dem topographischen Bureau commandirt. Nichts stand seiner Aufnahme in den Generalstab im Wege, als sein Mangel an Vermögen. Der Chef des Generalstabes der Armee v. Müffling erklärte: „er könne v. Steinmetz nicht in den Generalstab nehmen, weil er kein Vermögen habe." Im Frühjahr 1829 wurde er zum Hauptmann befördert, im November desselben Jahres in das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment nach Potsdam versetzt. Hier sah der König eines Tages ihn seine Compagnie exerciren (1835) und fand solches Wohlgefallen an den Leistungen desselben, daß er bei der Tafel lobend seiner erwähnte. In Folge hiervon wurde er im März dieses Jahres mit Vortheil in das Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment versetzt. Im März 1839 avancirte v. Steinmetz zum Major und Commandeur des Garde-Landwehr-Bataillons Düsseldorf. In dieser Stellung blieb er bis zum März 1841, wo er zum Bataillons-Commandeur im Garde-Reserve-Regiment ernannt und nach Spandau versetzt wurde. Im März 1848 nahm er mit seinem Bataillon an dem Straßen-Kampfe in Berlin Theil. Hierauf wurde er mit der Führung des 2. Regiments (König Friedrich Wilhelm III.) beauftragt und führte in dieser Eigenschaft die beiden Musketier-Bataillons des Regiments in dem schleswig-holsteinischen Kriege. Er commandirte dieselben in den Gefechten von Schleswig und Düppel und erhielt hierfür den Orden pour le mérite. Im October 1848 wurde v. Steinmetz zum Commandeur des 32. Infanterie-Regiments ernannt. Das Regiment stand in Magdeburg in Garnison. Für die Zeit, daß die National-Versammlung in Brandenburg tagte, wurde v. Steinmetz zum Commandanten dieser Stadt ernannt. Unter seinem Befehle standen 1 Linien-, 1 Garde-Landwehr-Bataillon, das 6. Kürassier-Regiment und 1 Batterie. Im Jahre 1849 mußte er die Berliner Landwehr, die sich in voller Widersetzlichkeit befand, entwaffnen und auflösen. Seiner Entschlossenheit und Energie gelang es, diesen Act ohne Widerstand auszuführen. Am 8. Mai 1849 wurde v. Steinmetz zum Oberst-Lieutenant befördert. Bei der Mobilmachung des Jahres 1850 rückte er nach Kurhessen und wurde später Commandant von Kassel. Auch in dieser Position fand er reichlich Gelegenheit, seine rückhaltslose Energie und Consequenz zu documentiren. — Zunächst rückte er nach erfolgter Demobilmachung mit seinem Regiment nach Erfurt, 1851 wurde er aber, nachdem er nur vier Wochen in der neuen Garnison zugebracht hatte, zum Commandeur des Cadetten-Corps und am 18. Januar desselben Jahres zum Oberst ernannt. Bis zum Jahre 1854 behielt er diesen Wirkungskreis, der ihm ein lebhaftes Interesse und große Befriedigung gewährte. 1854 wurde v. Steinmetz Commandant von Magdeburg, am 13. Juli desselben Jahres Generalmajor. In dem ersten Jahre seines Aufenthaltes daselbst starb seine erwachsene Tochter, das einzige Kind, welches ihm von drei Kindern übrig geblieben war. Dieser Verlust erschütterte ihn auf das Tiefste und gab seinem Gemüthe eine noch ernstere Richtung. General v. Steinmetz kämpfte mit aller Manneskraft gegen den Schmerz, der ihm bereitet war; an den schönen Versen:

„In des Lebens allertrübsten Stunden
Lindert Thätigkeit des Herzens Wunden"

stärkte er sich zu den Arbeiten seines Berufes, und er machte die Erfahrung, daß Arbeit haben ein Segen sei. In den Jahren 1855, 56 unternahm der General mit seiner kränklichen Gemahlin größere Reisen durch Deutschland, die Schweiz und Italien, um sich körperlich und geistig zu erfrischen. Fortgesetzt betrieb er seine Studien, die ihn wenigstens zeitweise den großen Schmerz vergessen ließen. — Im Frühjahre 1857 avancirte v. Steinmetz zum Commandeur der 3. Garde-Infanterie-Brigade, in dem Herbste desselben Jahres ging er als Commandeur der 1. Division nach Königsberg i. Pr. Am 22. Mai 1858 erfolgte seine Ernennung zum General-Lieutenant. Bis zum Februar 1863 blieb der General in Königsberg, um dann zuerst das 2. Armee-Corps in Stettin und im Mai 1864 das 5. Corps zu übernehmen, dieses Corps, welches durch ihn zu so hohem Ruhme gelangt ist. Am 25. Juni 1864 wurde er General der Infanterie. So glänzend sich seine Carrière gestaltete, so trübe Erfahrungen wurden ihm in seinem Familienleben zu Theil, indem im November 1863 seine Gemahlin ihm durch

den Tod entrissen wurde. So stand der General jetzt allein auf der Welt, von allen seinen nächsten Angehörigen allein übrig geblieben und er hat kein Kind, auf das er seinen Ruhm vererben kann, keine Gemahlin, die seine stolzen und glanzvollen Erlebnisse mit ihm theilt. — Die Rolle, welche General v. Steinmetz mit seinem 5. Corps in dem Feldzuge 1866 gespielt hat, bedarf keines Commentars. An vier Tagen hat er drei österreichische Corps geworfen. Aus den ungünstigsten Terrainverhältnissen sich herausarbeitend durch die eiserne Zähigkeit seines Willens, die kalte Ruhe seines hellen Verstandes, hat er das unmöglich Scheinende erreicht. Er wollte siegen, er wollte unter allen Umständen, um jeden Preis siegen, darum hat er gesiegt. Ein solcher Wille ist eine schöpferische Macht, aus der Fülle einer solchen Energie strömt der Sieg heraus. Das Wort des ersten Napoleon, daß im Kriege die moralischen Kräfte drei Viertel des Erfolges sind, hat Steinmetz zur Wahrheit gemacht, durch eine dreifache That bewiesen. Bei dem Herauswinden aus einem Gebirgsdefilee kann man einen wohl postirten Gegner nicht durch taktische Kunststücke schlagen, sondern nur durch die Ueberlegenheit der moralischen Kräfte, durch eiserne Disciplin und durch ein unerschrockenes „Vorwärts." Dieses „Vorwärts" lebt in der Feuerseele des alten Generals; so hat er siegen können. — Schon am 1. Juli 1866 verlieh des Königs Majestät demselben den Schwarzen Adler-Orden mit folgender Cabinets-Ordre: „Schloß Sichrow bei Turnau, den 1. Juli 1866. Durch die mir nunmehr zugegangenen Meldungen des Kronprinzen, Meines Sohnes, als Commandirenden der II. Armee, erweisen sich die viertägigen Siege, welche Sie, Herr General, mit Ihrem tapferen, ausgezeichneten 5. Armee-Corps erfochten haben, von solcher Wichtigkeit und Entschiedenheit für die Operationen der gesammten Armee, zugleich aber von solchem Umfange am 27. und 28., daß sie einer selbstständig gelieferten zweitägigen Schlacht gleich kommen, so daß Ich Ihnen für Ihre ausgezeichnete Führung und Leitung derselben Meine königliche Anerkennung in höchstem und vollstem Maße hiermit aussprechen muß. Nur Ihrer Energie und Ihrer Einwirkung auf Ihre braven Truppen ist es zuzuschreiben, daß dieselben durch ihre Ausdauer und Tapferkeit täglich frischen und überlegenen feindlichen Corps die Stirn bieten konnten und jedesmal siegten. Und Sie, Herr General, haben somit die Ehre, die schwierigen Operationen größtentheils gelingen zu machen, die Ich der gesammten Armee gestellt hatte, deren Concentration aus Schlesien und Sachsen in Böhmen zu bewirken. Als Anerkennung Ihres hohen Verdienstes, so wie in Anerkennung der heldenmüthigen Leistungen Ihrer Truppen, verleihe Ich Ihnen Meinen hohen Orden des Schwarzen Adlers, so wie das dazu gehörige Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, dieses aber mit Schwertern. Ich bin stolz darauf, diese höchste Auszeichnung zum ersten Male seit Meinem hochseligen Vater und Könige, wie Er dies in dem Befreiungskriege vermochte — für hohe Auszeichnung vor dem Feinde verleihen zu können! Armee und Nation wird dadurch auf Ihrer Brust lesen, was Sie durch und für sie leisteten. Ihr dankbarer, treu ergebener König (gez.) Wilhelm." Diese glänzenden Thaten und die Anerkennung, welche dieselben überall im höchsten Grade gefunden haben, haben an dem alten Soldatenherzen nichts gewandelt, es schlägt ebenso ernst und eben so schlicht weiter, als bisher: so viel Ruhm stellt den Charakter auf eine härtere Probe, als die Schmerzensschläge des Unglücks, diese doppelte Probe hat General v. Steinmetz bestanden. Ein solcher Charakter kann nicht die verbindliche Glätte des Hofmannes haben und wir können uns nicht wundern, wenn der General bisweilen etwas strenge und scharf auftritt, doch wird sich Niemand hierüber beschweren, der die Eigenthümlichkeit seiner Persönlichkeit zu würdigen versteht. Dieser Ernst und diese Strenge waltet jedoch nur in den dienstlichen Beziehungen des Generals und hier verfolgt er den Wahlspruch „streng und gerecht". Durch diese Eigenschaften aber ist der General der Held von Nachod, Skalitz, Schweinschädel und Gradlitz geworden und durch diese Eigenschaften wird er auch ferner, wenn die Würfel wieder zum Kriege fallen sollten, ein Held und Sieger sein.

Vogel von Falckenstein (Eduard), königlich preußischer General der Infanterie und commandirender General des 1. Armee-Corps, Chef des 7. westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 56, ist am 5. Januar 1797 zu Breslau geboren. Sein Vater war als preußischer Major früh verstorben, als Falckenstein noch ein kleiner Knabe war, und hatte seine Familie in ziemlich beschränkten Verhältnissen zurückgelassen. Ein naher

Verwandter des Hauses bekleidete zu dieser Zeit die Würde des Fürstbischofs von Breslau und dieser versprach sich des jungen Eduard v. Falckenstein anzunehmen, wenn derselbe für den geistlichen Stand bestimmt würde. Unter der Protection seines Oheims eröffnete sich ihm die Aussicht auf eine glänzende Laufbahn, um so mehr, als er aus einer alten Familie stammte und in Deutschland nur wenige Edelleute sich dem Dienste der Kirche widmen. Indeß lebte in Falckenstein trotz seiner großen Jugend der Soldatengeist seines Vaters, der schon als Premier-Lieutenant in der Rhein-Campagne den Orden pour le mérite sich erstritten hatte, und als Friedrich Wilhelm III. 1813 sein Volk zu den Waffen rief, da entflammte das Gemüth desselben in kriegerischer Begeisterung und an einem Tage wurden die bisherigen Zukunftspläne über Bord geworfen. Schon als elfjähriger Knabe war der Franzosenhaß in seiner Seele entbrannt und mit der Jagdflinte seines Vaters hatte er auf zwei französische Gendarmen am Geburtstage des Kaisers Napoleon in Breslau geschossen, glücklicherweise aber nur das Pferd des einen getroffen und ohne — von zwei bayerschen Soldaten versteckt gehalten — entdeckt worden zu sein. Wie paßte eine so glühende Seele in das Gewand eines Priesters? Die Wünsche des v. Falckenstein stimmten keineswegs mit denen seiner Mutter überein und sie suchte auf alle Weise denselben entgegenzutreten. Wesentlich wurde sie hierbei durch den zarten und schwächlichen Wuchs ihres Sohnes unterstützt, er fand nämlich kein Regiment, welches ihn annehmen wollte. Schon war er auf dem Punkte zu verzweifeln, als ein Freund seines verstorbenen Vaters — Oberst v. Klür — zufällig nach Breslau kam und ihm versprach, ihm zur Erreichung seiner Wünsche zu verhelfen. Noch einmal versuchte seine Mutter durch List ihn von seinem Vorhaben abzubringen, aber umsonst, er entflieht aus der verschlossenen Wohnung mit Lebensgefahr auf einem langen Plättbrett, das er über den Hof legt, eilt nochmals zu dem Oberst und erhält jetzt von diesem eine Bescheinigung seiner Annahme als freiwilliger Jäger. Jetzt hielt ihn nichts mehr, er fuhr nach Jauer, wurde dort zwar wegen seines noch nicht entwickelten Körpers zuerst abermals abgewiesen, indeß schließlich durch ein erneutes Dazwischentreten des Obersten eingestellt. Trotz seines Feuereifers würde Falckenstein doch nicht die Strapazen des Marschirens ausgehalten haben, wenn nicht die Offiziere sich seiner liebevoll angenommen hätten, sie ließen namentlich seine Sachen fahren und gaben ihm vielfach ihre Pferde zum Reiten. Am 2. Mai nahm v. Falckenstein an der Schlacht von Groß-Görschen Theil und wurde in dieser durch eine Flintenkugel am rechten Bein contusionirt, er konnte aber bei dem Detachement bleiben. Am 21. Mai bei Bautzen erhielt v. Falckenstein einen Prellschuß gegen das rechte Handgelenk, eine zweite Kugel durchlöcherte seinen Mantel. Am 11. August trat er in die Linie über und zwar wurde er als Portepée-Fähnrich in das erste westpreußische Infanterie-Regiment einrangirt. Der Adjutant des freiwilligen Jäger-Bataillons, bei dem er sich so sehr ausgezeichnet hatte, überreichte ihm beim Abschied einen Säbel, der Brigade-Commandeur Herr v. Hiller nahm das Potepée von seinem eigenen Säbel und befestigte es an dem, welchen v. Falckenstein soeben erhalten hatte, und befahl, daß er bei dem neuen Regiment Offizierdienste thun sollte. In der Schlacht an der Katzbach mußte v. Falckenstein mit dem Bataillon, bei dem er stand, die wüthende Neiße durchschreiten, indem das Wasser den Leuten bis unter die Arme reichte. Am 22. und 23. September nahm v. Falckenstein an den Arrieregardengefechten bei Bischofswerda und Potczaplitz den thätigsten Antheil. In dem erstern Gefecht vertheidigte er mit nur 30 Mann seines Zuges einen Hohlweg so lange gegen die nachdringende feindliche Avantgarde, bis die eigenen, zurückgehenden Truppen in Sicherheit waren. Hierfür wurde er zum eisernen Kreuz vorgeschlagen, erhielt aber statt desselben seine Ernennung zum Offizier. Am 1. Januar 1814, als bereits die Avantgarde des Blücher'schen Corps bei Caub über den Rhein gegangen war und die Grenadier-Brigade anlangte, um übergesetzt zu werden, stellte der Oberstlieutenant v. Hiller dem Feldmarschall, welcher unweit des Ufers stand, den damals noch sehr kleinen Lieutenant v. Falckenstein vor und äußerte dabei: „Excellenz, es ist ein braver Junge.“ Hierauf erwiderte der anscheinend sehr gut gelaunte Feldmarschall, sich gegen Falckenstein wendend: „Hören Sie, das litte ich nicht, ein preußischer Offizier ist wohl ein braver Kerl, aber kein braver Junge; ich nehme ihn (auf den Oberstlieutenant v. Hiller deutend) vor's Messer.“ In den jetzt folgenden Feldzügen wohnte v. Falckenstein der Schlacht von Laon, den Gefechten

von Merry und Chateau-Thierry, ferner der Blokade von Thionville und Vitry s. M. bei. Bei Montmirail fielen alle bei seinem Bataillon anwesende Offiziere, oder wurden blessirt, nur Falckenstein blieb unversehrt, doch war auch sein Rock von Kartätschkugeln durchlöchert. Der 17jährige Lieutenant übernahm das Commando des Bataillons in einem Augenblicke, als es sich gerade im heftigsten Feuer einer Batterie gegenüber befand; er führte es in bester Haltung aus dem Feuer, erhielt dafür nach 6 Wochen das eiserne Kreuz und wurde mit der Führung einer Compagnie beauftragt. Später erhielt er noch das russische Georgen-Kreuz für Unteroffiziere und Gemeine. Als der Krieg beendet war, konnte der junge Falckenstein mit Stolz auf dieses erste Dienstjahr zurückblicken, er hatte sich bei jeder Gelegenheit hervorgethan und sich mehrmals das eiserne Kreuz verdient. Im October 1814 trat v. Falckenstein mit dem westpreußischen Grenadier-Bataillon in das Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment über. Im nächsten Jahre rückte er abermals in Paris ein und cantonnirte mit den Garden zehn Wochen daselbst. Ende 1815 marschirte das Regiment wieder nach Berlin zurück und jetzt begann für ihn das einförmige Garnisonleben. Da er ganz ohne Zulage leben mußte, so war er auf seine vier Wände angewiesen und hatte hinlänglich Muße, sich wissenschaftlich weiter zu bilden und außerdem Musik zu treiben, zu zeichnen, in Oel zu malen, auf Glas zu malen und in Kupfer zu stechen. Ein vierjähriges Commando zu den topographischen Vermessungen des Generalstabes führte ihn zu dem Zeichnen von Landkarten. Er arbeitete später an der Rheymann'schen Karte von Deutschland, gab seine Aufnahmen von der Umgegend von Berlin heraus, entwarf eine Karte der Umgegend von Salzbrunn, vom Riesengebirge, Fürstenstein u. s. w. Auf diese Weise erwarb er sich eine ziemlich beträchtliche Zulage. Am 30. März 1821 wurde er zum Premierlieutenant befördert, am 13. October 1829 zum Hauptmann und Compagnie-Chef. In dieser Stellung verblieb er 11 Jahre. Ein glücklicher Umstand führte ihn in dieser Zeit zu der Bekanntschaft mit dem Kronprinzen, dem nachherigen König Friedrich Wilhelm IV. Ein Kunsthändler hatte v. Falckenstein gebeten, mehrere Ansichten, die derselbe bei seinem Aufenthalte in Salzbrunn gezeichnet hatte, vervielfältigen zu dürfen. Dem Adjutanten des Kronprinzen schenkte v. Falckenstein einige dieser Blätter und dieser Offizier zeigte sie dem Kronprinzen, dessen Beifall dieselben in hohem Maße fanden und der huldreichst gestattete, ihm auch ein Original, ein Oelbild, überreichen zu dürfen. Se. königliche Hoheit befahl in Folge davon Falckenstein zur Tafel und von diesem Zeitpunkte ab wendete der Prinz ihm seine besondere Gunst zu. Am 26. März 1841 wurde v. Falckenstein zum Major befördert und erhielt das combinirte Garde-Reserve-Bataillon in Spandau. Friedrich Wilhelm IV. hatte inzwischen den talentvollen Offizier nicht vergessen. Eines Tages ließ er ihn fragen, ob er die Leitung über die Malereien für ein großes Fenster der Marienkirche zu Danzig übernehmen wolle. Dieses Fenster sollte 81 Fuß hoch, 23 Fuß breit werden, es waren also bei der Ausführung dieser Malerei bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. Aber treu seinem Wahlspruch, den er in seiner Jugend dem heiligen Augustinus entlehnt: „quare hi et hae possunt et quare tu non potes Falckensteine“, sagte er zu und begab sich zum König, um diesem seinen Entschluß zu melden. Der König schickte ihn zuvörderst nach München, um in den dortigen Ateliers für Glasmalereien Vorstudien zu machen. Nach Verlauf eines Jahres hatte Major v. Falckenstein das Fenster zur vollen Zufriedenheit des Königs hergestellt. Auf Befehl des Königs mußte v. Falckenstein jetzt in Berlin ein besonderes Atelier für Glasmalerei errichten. Im Jahre 1843 erhielt v. Falckenstein das Commando des 1. Bataillons des Kaiser-Franz-Grenadier-Regiments. An dem Straßenkampfe in Berlin 1848 nahm er mit seinem Bataillon den thätigsten Antheil, von diesem wurden 56 Mann verwundet, 4 getödtet, er selbst von 2 Kugeln und einer Rehposte getroffen, aber doch nur leicht an der linken Hand verwundet. Das Volk nahm Revanche an seiner Tapferkeit, indem es in ein ihm gehörendes, in der Landsbergerstraße gelegenes Haus einbrach und dort mannichfache Verwüstungen anrichtete, so daß seine Familie schleunigst fliehen mußte. Bald darauf rückte v. Falckenstein nach Schleswig und führte sein Bataillon mit großer Auszeichnung. In dem Treffen von Schleswig war er mit seinen Leuten der erste beim Sturm gegen die Stadt und ließ auf eigene Verantwortung „das Ganze avanciren“ blasen, um Leben in die Action zu bringen. Ihm wurde der

Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit Schwertern hierfür verliehen. Am 24. August 1848 erfolgte seine Ernennung zum Commandeur des Garde-Schützen-Bataillons, 1850 wurde er Chef des Generalstabes beim 3. Armee-Corps unter dem Befehl des Generals v. Wrangel. Er erwarb sich in dieser Stellung die vollste Zufriedenheit und das freundschaftlichste Wohlwollen des Generals, den er in der Folge auch auf seinen Reisen durch Italien (1852), Rußland, Türkei (1853) begleitete. Am 19. November 1849 war v. Falckenstein Oberstlieutenant, am 19. April 1851 Oberst geworden und wurde am 10. Mai 1855 zum Commandeur der fünften Infanterie-Brigade in Stettin ernannt. Schon am 12. Juni 1855 vertauschte er diese Brigade mit der 2. Garde-Infanterie-Brigade und avancirte am 12. Juli dieses Jahres zum Generalmajor. In dieser Zeit wurde er einer Commission zugetheilt, die ein neues Brot für die Armee feststellen sollte; er setzte in dieser seine Ansichten durch und wurde für die Herstellung eines billigen, ausgezeichnet nahrhaften Brotes am 26. Juni 1856 als Dirigent des Oekonomie-Departements in das Kriegsministerium versetzt. Zwei Jahre später erhielt er die 5. Division, wurde am 22. November 1858 zum General-Lieutenant befördert und am 29. Januar 1863 zum Commandeur der 2. Garde-Division ernannt. Am 9. Januar 1864 erfolgte seine Ernennung zum Chef des Generalstabes bei dem Ober-Commando über die zur Ausführung der Bundes-Execution in Holstein bestimmte Armee. In dieser Stellung lagen ihm die Entwürfe für die Operationen ob, welche der bald hierauf erfolgte dänische Krieg im großen Ganzen erheischte. Er erfreute sich hierzu fast ausnahmslos der Zustimmung des Höchstcommandirenden und Seiner Königl. Hoh. des Kronprinzen, welcher zwar nicht officiell dazu bestimmt war, aber doch durch seine Anwesenheit endgültig entscheidend auf alle Operationen einwirkte. Seine Ansicht, die der General v. Falckenstein gleich nach dem Sturme von Düppel aussprach, daß man schon am anderen Tage nach Jütland marschiren und dieses Land so weit wie möglich occupiren müsse, um so auf den Frieden einzuwirken, wurde vom Kronprinzen und dem Feldmarschall als die richtige anerkannt und kam sofort zur Ausführung. Durch diesen unerwartet schnellen Vormarsch überrascht, verließen die Dänen Friedericia und räumten Jütland bis an den Limfjord. Am 30. April 1864 zum Oberbefehlshaber der in Jütland stehenden Truppen und am 24. Juni zum Militär-Gouverneur von Jütland ernannt, wurde General v. Falckenstein mit der Verwaltung dieses Landes beauftragt. Mit eiserner Strenge wußte er den Starrsinn der Jüten zu zähmen und sie gefügig zu machen, die Sprengung der Eisenbahnbrücke über die Langar hatte sie belehrt, wie er gegen Widerspenstige zu verfahren verstehe. Er ging mit einem Theil seiner Truppen über den Limfjord, welcher bis dahin noch von keinem feindlichen Soldaten überschritten worden war, nöthigte die Dänen zum Einschiffen und zum völligen Verlassen der cimbrischen Halbinsel, und um die Besitznahme derselben gewissermaßen zum Abschlusse zu bringen, machte er mit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen (Vater) jenen abenteuerlichen Zug nach Skagen, um da, wo nur das Meer seinem Weitervordringen ein Ziel setzte, an der Nordspitze von Jütland, die Fahnen der Alliirten, die preußische und die österreichische, aufzupflanzen. Aus diesem Feldzuge kehrte er mit dem Orden pour le mérite, dem Kronen-Orden erster Klasse mit Schwertern und dem kaiserlich österreichischen Leopolds-Orden erster Klasse mit der Kriegsdecoration zurück. Am 21. Nov. 1864 wurde v. Falckenstein zum commandirenden General das 7. Armee-Corps und am 18. Juni 1865 wurde er zum General der Infanterie ernannt. — Das Frühjahr 1866 hatte alle Welt in eine fieberhafte Spannung versetzt. Der nunmehrige General der Infanterie v. Falckenstein erfuhr bei seiner Anwesenheit in Berlin, daß, falls es zum Kriege kommen sollte, ihm eine besondere Stellung zugedacht sei. Der größte Theil seines Corps war im Anfang Juni bereits nach Sachsen entsendet worden; der General v. Falckenstein und die dreizehnte Division waren nur noch zurückgeblieben. Da erhielt er am 14. Juni den allerhöchsten Befehl, am 16. Juni früh 6 Uhr die Offensive gegen Hannover zu beginnen, wenn bis zu dieser Stunde nicht ein abänderndes Telegramm ihm zuginge. Die Absicht sei, die hannoversche Armee zum Niederlegen der Waffen zu zwingen; v. Manteuffel stehe in Altona und habe den Auftrag, zu demselben Zwecke mit ihm zu cooperiren und hierzu seine Bestimmungen entgegenzunehmen; v. Beyer, der zu dieser Zeit bei Wetzlar stand, sei an seine Befehle gebunden. Das war das in

aller Eile zusammengesetzte Corps des Generals v. Falckenstein, welches später den Namen „die Main-Armee" erhielt und mit dem er die Hannoveraner, die Bayern und das achte Bundescorps schlagen sollte, welche an Stärke ihm mehr als doppelt überlegen waren. Am 16., früh 6 Uhr, blieb das gefürchtete Telegramm aus. Der Jubel bei den Truppen war groß. 36 Stunden später rückte v. Falckenstein mit der Division Göben in Hannover ein und erbeutete hier ein Kriegsmaterial im Werthe von vielen Millionen Thalern. Die Hannoveraner, wenigstens ihr König, hatten durch das rasche Vorgehen v. Falckenstein's, wie es schien, vollständig den Kopf verloren; sie versäumten die Zeit, sich rechtzeitig mit den heranrückenden Bayern zu vereinigen. v. Falckenstein schob sich dazwischen; sie wurden von seinem ganzen Corps umstellt und capitulirten in der Nacht vom 28. zum 29. Juni. General v. Arentschild ergab sich und die ganze hannoversche Armee mit Genehmigung ihres Königs bedingungslos. Auch hier fiel ihm ein ungeheures Kriegsmaterial in die Hände, namentlich an Geschützen und an Pferden. Die Schlacht von Langensalza am 27. Juni war ohne v. Falckenstein's Befehl geschlagen worden, ja ohne ihn auch nur von dem beabsichtigten Angriffe einmal in Kenntniß gesetzt zu haben; sie berührt ihn also durchaus nicht. Die Bayern standen nur noch zwei Tagemärsche entfernt in seinem Rücken. Er concentrirte sofort seine Truppen bei Eisenach, um weiter in der Offensive fortzufahren. Das achte Bundescorps kam von Frankfurt a. M., um sich mit den Bayern zu vereinigen. Beide Corps getrennt zu halten und sie so möglichst einzeln zu schlagen, das war der leitende Gedanke für den zweiten Abschnitt dieses Feldzuges. Er keilte sich zwischen diese beiden Corps ein, indem er die Straße über Fulda nach Gelnhausen einschlug, schlug die Bayern, als sie seine linke Flanke bedrohten, am 4. Juli bei Dermbach, vertrieb durch wenige Kanonenschüsse die bayerische Cavallerie bei Hünfeld, wandte sich von Fulda und Schlüchtern aus noch einmal gegen die Bayern, überstieg hierzu das Rhöngebirge und schlug diese am 10. Juli an vier verschiedenen Punkten an der fränkischen Saale, bei Hammelburg, Kissingen, Hausen und Waldaschach. Am 11. Juli ließ er die Bayern in der Richtung auf Schweinfurt durch eine Division verfolgen, während von einer andern Division der Weg auf Gmünd eingeschlagen war, um nunmehr über den Spessart zu gehen und so dem achten Bundescorps in den Rücken zu gelangen. Am 12. Juli folgte die andere Division, den 13ten schlug er schon die hessen-darmstädtischen Truppen bei Laufach, den 14ten die Oesterreicher und Darmstädter bei Aschaffenburg, nahm diese Stadt mit Sturm und rückte den 16. Juli in Frankfurt a. M. ein. Ein militärischer Schriftsteller sagt über diese Operation in seinem Werke: „Preußens Feldzüge gegen Oesterreich und dessen Verbündete im Jahre 1866" Folgendes: „Die Main-Armee hatte in 14 Tagen Großes erreicht und erstritten durch gewandte und kühne strategische Bewegungen, durch die bewunderungswerthen Leistungen der Truppen im Ertragen der Strapazen bei Ueberschreitung des Rhöngebirges und des Spessart, vor Allem endlich durch die unerschütterliche Bravour, mit der sie in allen Gefechten gekämpft. Diese 14tägigen Operationen der preußischen Main-Armee von Eisenach bis Frankfurt werden in der Kriegsgeschichte für alle Zeiten mustergültig bleiben und als ein energisch und geschickt im Gebirgsterrain durchgeführter Bewegungskrieg anzusehen sein, in welchem v. Falckenstein Kühnheit mit Vorsicht gepaart, durch gleich vortreffliche strategische und taktische Leitung die günstigsten Erfolge mit möglichst wenigen Kräften und möglichst geringen Opfern zu erreichen gewußt hat. Der kurze, für die Verhältnisse von ganz Süddeutschland aber so entscheidende Falckensteinsche Feldzug ist eine neue Illustration zu dem Kriegsaxiom, daß ein entschlossener umsichtiger Feldherr, der sich mit durch und durch zuverlässigen Truppen zwei getrennten, unentschlossenen und ohne Uebereinstimmung handelnden Gegnern gegenüber befindet, auch selbst doppelte Ueberlegenheit durch die Offensive zu überwinden vermag." General v. Falckenstein hat der Reichs-Armee denselben Stempel, wie Friedrich der Große, den Stempel der Reißaus-Armee aufgedrückt, seine Operationen sind von hoher Kühnheit, von einem vollendeten strategischen Calcül eingegeben, er führte sie mit überall glücklichem Erfolge, mit größter Schnelligkeit aus; indem er an seine Offiziere und Mannschaften die höchsten moralischen und physischen Anforderungen stellte, wußte er dieselben zu diesen hinzureißen. Wenn General v. Falckenstein später als Reichstags-Deputirter vor dem Parlament erklärte, „mit einer Armee, auf die man sich unter allen

Umständen verlassen könne, fühle man sich selbst zu Abenteuern aufgelegt", so hat ihm wohl hierbei die übergroße Kühnheit und Schnelligkeit vorgeschwebt, mit der er die Reichs-Armee getrennt und geschlagen hat. Man möchte diesen Zug nach dem Main ein Abenteuer nennen, wenn man die Größe des Erfolges betrachtet; wenn man aber die Verknüpfung der Operationen und Gefechte untersucht, so muß man denselben als ein Meisterwerk der Kriegskunst bezeichnen. Diese Thaten haben den General im vollsten Sinne populär gemacht, und wo er hingeht, eilt ihm sein glänzender Ruf voraus. Als er am 30. October 1866 das Commando über das 7. mit dem über das 1. Armee-Corps vertauschte und in Königsberg i. Pr. eintraf, wurde er mit vielen Ovationen und allgemeiner Begeisterung empfangen und die Vaterstadt der „reinen Vernunft", die bisher immer demokratisch gewählt hatte, wählte zum norddeutschen Reichstag den glorreichen Führer der Main-Armee zu ihrem Deputirten. Was der General auch in seiner langen, thatenreichen militärischen Laufbahn vollbracht hat, ob als 16jähriger freiwilliger Jäger, ob als Militär-Gouverneur, oder General en chef über eine Armee, Alles trägt das Gepräge der Kühnheit, Festigkeit und einer hohen militärischen Begabung.

Die deutschen Einheitsbestrebungen seit 1806 und der norddeutsche Bund.

1) Preußens Bestrebungen zur Gründung der deutschen Einheit bis zur Auflösung des Rheinbundes. Als das deutsche Reich 1806 zusammenstürzte, wurden die deutschen Fürsten auch rechtlich zu völlig selbstständigen Herrschern ihrer Länder. Thatsächlich waren sie dies bereits lange vorher, da der Einfluß von Kaiser und Reich seit Jahrhunderten zu einem Schatten herabgesunken war und die mächtigeren Fürsten hin und wieder sogar von der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte durch die vom Kaiser ertheilten sogenannten privilegia de non appellando ihre Unterthanen emancipirt hatten. Es war indeß den betheiligten Mächten längst deutlich geworden, daß diese Ordnung der Dinge ihren wahren Interessen nicht entspreche, und daß sie, rings umgeben von großen kriegerischen Mächten, nur durch einen engeren Anschluß aneinander und durch eine gemeinschaftliche Machtentfaltung den erforderlichen Widerstand zu leisten im Stande seien. Ist doch Deutschland, wie Leo so richtig bemerkt, stets das Herzland Europas gewesen, — in früherer Zeit in dem Sinne, daß alle großen und entscheidenden Thaten für die Angelegenheiten des Welttheils von hier aus ihren Anfang nahmen und dann ihren weiteren Impuls erhielten; später, und namentlich seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, in dem anderen Sinne, daß dasselbe nur noch der Schauplatz war, auf welchem alle großen europäischen Verwickelungen ausgekämpft zu werden pflegten. Nur die Schwäche des Reiches, die Uneinigkeit der deutschen Fürsten untereinander trug die Schuld daran, daß Deutschland in so beklagenswerther Weise seine Rolle gewechselt hatte. Deshalb machten sich auch sofort, nachdem das altersschwache Reich das Ende seiner Tage erreicht hatte, Bestrebungen geltend, die bisherigen Glieder desselben durch ein neues und festeres Band zu vereinigen. Die Organisation des Reiches war auf eine Vereinigung unselbstständiger Glieder berechnet, unter der Oberleitung eines souveränen Königs; oder noch richtiger gesagt, diese Organisation sollte nach ihrem ursprünglichen Zuschnitte nur für eine einheitliche Monarchie passen, deren Beherrscher von einer Anzahl mächtiger, aber ihm zu Treue und Gehorsam verpflichteter Vasallen umgeben war. Als diese zu wirklichen Souveränen geworden, ging es nicht mehr mit der alten Verfassung, welcher seitdem nur noch ein künstliches Scheinleben gefristet wurde. Sie erlag daher dem ersten kräftigen Stoße, welcher von außen gegen sie geführt wurde. Es handelte sich also nach Auflösung des deutschen Reiches darum, für eine Anzahl selbstständiger Staaten eine Föderativ-Verfassung zu schaffen, welche, ohne diese Selbstständigkeit zu verletzen, bei auswärtigen Verwickelungen die erforderliche Einheit in der Machtentfaltung sicherte. Reden wir hier nicht von jenem berüchtigten Rheinbunde, durch welchen der französische Gewalthaber, nachdem er das Reich über den Haufen geworfen, die Knechtung der deutschen Mächte in eine Art von rechtlicher Form zu bringen suchte. Dieser Bund dauerte daher auch nicht länger, als die Gewalt des fremden Eroberers, welcher ihn ins Leben gerufen. Gentz charakterisirt ihn in einem Briefe aus damaliger Zeit an Johannes von Müller scharf, aber doch sehr bezeichnend als „ein meuchelmörderisches Attentat, wodurch der fremde Usurpator einer fremden Regierungs-

gewalt alles, was noch national bei uns war, unter die Hufe seiner Pferde gestampft habe, als eine Schimpf- und Spott-Constitution, bestehend aus drei köstlichen Bestandtheilen — einem Sclavenvolke unter einem doppelten Herrn, Despoten in erster Potenz, selbst Sclaven eines höheren Gebieters — und einem selbstgeschaffenen Alles verschlingenden Ober-Despoten." Bereits zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes machten sich indeß Einheitsbestrebungen anderer Art geltend, welche wahrhaft nationale Ziele verfolgten. Wir meinen die damaligen Versuche Preußens zur Gründung eines „Norddeutschen Bundes", welche Napoleon, wie er sich wenigstens den Anschein gab, nicht bloß billigte, sondern sogar begünstigte. Er ließ nämlich sofort nach Stiftung des Rheinbundes dies Ereigniß dem Könige von Preußen notificiren durch eine Note Talleyrand's vom 22. Juli 1806, durch welche der König zur Anerkennung desselben bestimmt werden sollte; indem zugleich die lockende Erklärung darin ausgesprochen wurde: „es sei nun an Preußen, eine so günstige Gelegenheit zu benutzen, um sein System zu vergrößern, und zu befestigen. Der Kaiser Napoleon sei geneigt, die darauf abzielenden Pläne und Absichten zu unterstützen; Preußen könne unter einem neuen Bundesgesetze die noch (nach Abfall der Rheinbundfürsten nämlich) zum deutschen Reiche gehörenden Staaten vereinigen und die Kaiserkrone an das Haus Brandenburg bringen. Es könne aber auch, wenn es dies vorziehe, einen Bund der mehr innerhalb seines Wirkungskreises liegenden norddeutschen Staaten bilden." Die damaligen preußischen Minister und insonderheit Graf Haugwitz, griffen diesen Plan, den Napoleon wohl kaum ernstlich und ohne Hintergedanken vorgeschlagen hatte, mit Wärme auf; ja es gelang ihnen auch, die Anfangs ganz entschiedene Weigerung des Königs, sich zur Uebernahme des Kaisertitels bereit zu finden, nach der bald darauf erfolgten Abdankung des Kaisers Franz zu beseitigen. Es wurde demnach von Seiten Preußens ein vollständiges Verfassungs-Project ausgearbeitet, als dessen Urheber vorzugsweise Haugwitz zu betrachten ist. Die Grundlage dieser Verfassung sollte ein Drei-Fürsten-Bündniß zwischen Preußen, Sachsen und Kurhessen bilden und der König von Preußen als Oberhaupt dieses Bundes den Kaisertitel annehmen. Zwischen diesen drei Mächten sollte zunächst eine Einigung über die Grundlagen dieses Bündnisses herbeigeführt und demnächst sollten die bis dahin in den Rheinbund nicht aufgenommenen Staaten zum Beitritt eingeladen werden. Dies waren: Dänemark wegen Holstein, Schweden wegen Neu-Vorpommern, die kleineren sächsischen und thüringischen Fürsten, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, der Fürst von Fulda und die drei Hansestädte. Die Unterhandlungen zwischen den drei Mächten wurden in Conferenzen, welche gegen Ende Juli 1806 auf Einladung Preußens und zwar in Berlin stattfanden, ernstlich in Angriff genommen. Haugwitz trat schließlich in Folge der vielfachen Ausstellungen, welche seinem Verfassungsprojecte widerfuhren, mit einem umgearbeiteten Entwurfe hervor, welchen er als preußisches Ultimatum bezeichnete. Derselbe führte den Titel: „Vorläufige Grundlage zu einer neuen Constitution für das nördliche Deutschland unter dem Namen des nordischen Reichsbundes," und wurde noch am 21. August desselben Jahres den Bevollmächtigten von Sachsen und Hessen zugestellt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes waren: 1) Preußen erhält die erbliche Kaiserwürde für Norddeutschland mit der Oberhoheit im Reichsbunde; doch steht das Directorium zu Preußen, Hessen und Sachsen und hat daneben der Congreß noch eine besondere Stellung; 2) eine Kreis-Eintheilung mit drei Kreisen, in welchen Preußen, Sachsen und Hessen das Directorium haben, ist aufgestellt; 3) die kleineren Herren werden mediatisirt; 4) der Bund stellt eine reguläre Militärmacht von 240,000 Mann auf; 5) ein nordisches höchstes Bundestribunal wird errichtet; 6) die übrigen Fürsten und Reichsstädte werden zum Beitritt eingeladen, um behufs der definitiven Feststellung der Verfassungs-Urkunde einen auf den 15. October nach Deßau zu berufenden Congreß zu beschicken. Namentlich Sachsen machte gegen diesen Entwurf die entschiedensten Bedenken geltend, welche von Napoleon im Stillen begünstigt wurden; insonderheit war die preußische Kaiserwürde, an welcher Haugwitz mit größter Hartnäckigkeit festhielt, ein Stein des Anstoßes. Ein sächsischer Gegenentwurf wurde aufgestellt und von Preußen verworfen; schließlich erklärte sich Haugwitz aber zu gewissen Modificationen seines Entwurfes bereit, um unter den eingetretenen kriegerischen Verhältnissen einen vorläufigen Allianzvertrag mit Sachsen und Hessen zum

Abschluß zu bringen. Im entscheidenden Augenblick äußerte jedoch der im preußischen Hauptquartier anwesende hessische Gesandte, daß sein Kurfürst diesen bereits von dem Gesandten unterzeichneten Allianzvertrag nicht ratificiren könne, und in Folge dessen erhieltauch der sächsische Bevollmächtigte unter dem 6. Oct. den Auftrag, seinerseits den Vertrag nicht zu unterzeichnen. Dadurch war wenige Tage vor der Schlacht von Jena diese Allianz, so wie das Dreifürstenbündniß vollständig gescheitert! — Jetzt machte Haugwitz den Versuch, Oesterreich in das preußische Interesse zu ziehen und zur Ausführung der deutschen Pläne zu gewinnen. Die Verstimmung beider Höfe seit dem Baseler Frieden war freilich groß und Oesterreich gab auch, nachdem es die deutsche Kaiserkrone niedergelegt, bei jeder Gelegenheit zu verstehen, daß es nicht daran denke, Preußen eine ebenbürtige Stellung in Deutschland zuzugestehen. Preußen hatte daher, so lange es sich der Hoffnung hingeben durfte, ohne Oesterreich irgend etwas auszurichten, dieses absichtlich über seine deutschen Intentionen im Unklaren gelassen, die von Sachsen gewünschte Zuziehung desselben abgelehnt und den Mitcontrahenten die Geheimhaltung der Verhandlungen zur Pflicht gemacht. Nichts desto weniger that Preußen in der Bedrängniß seiner Lage jetzt annähernde Schritte. Haugwitz unterhandelte deshalb mit Gentz, welcher damals bereits in österreichischen Diensten stand und auf seine Einladung hin sich im preußischen Hauptquartier zu Erfurt eingefunden hatte. Der Plan von Haugwitz, welcher die Bildung eines norddeutschen Bundes und eine Suprematie Preußens über Deutschland mit Ausschluß von Oesterreich bezweckte, trat in den Hintergrund, und die von Gentz angeregten Ideen fanden Billigung. Darnach sollte Deutschland in zwei große, durch eine immerwährende Allianz vereinigte Conföderationen, von denen die eine unter die Protection Preußens, die andere unter die Protection Oesterreichs zu stellen sein würde, getheilt werden; den Mitgliedern sollte ihre Souveränetät verbleiben, jedoch unter der Bedingung eines gemeinschaftlichen Militärsystems. Dabei dachte man zugleich an die Auflösung des Rheinbundes und an die Ausübung einer strengen Vergeltung gegen Bayern. Indessen man kam nicht hinaus über Unterredungen und Verhandlungen, die schwerlich von österreichischer Seite ernstlich gemeint waren. Ebenso führten die dringlichen Erinnerungen des preußischen Gesandten in Wien, Grafen v. Finkenstein, zu keinem Resultate. In dem Ultimatum an Frankreich vom 1. October und in dem Manifest vom 9. October hielt Preußen daher mit ausdrücklichen Worten an dem alten Gedanken fest, seinen Bund über ganz Deutschland auszudehnen mit Ausnahme und mit Ausschluß von Oesterreich. Nach dem Bruche mit Frankreich wurde die Auflösung des Rheinbundes ausdrücklich als Kriegszweck Preußens angegeben. Es kamen die Tage von Jena und Auerstädt. Das Unglück der Zeit und vielleicht auch die Einflüsse Rußlands legten der preußischen Diplomatie die Nothwendigkeit auf, wieder an ein mit Oesterreich zu theilendes Protectorat über Deutschland zu denken, ein Gedanke, der auch von Stein in jener Zeit angeregt worden war. In dem von Hardenberg zwischen Preußen und Rußland am 26. April 1807 zu Bartenstein abgeschlossenen Vertrag fanden diese Anschauungen bereits einen bestimmten Ausdruck. Der Artikel 5 dieses Vertrages bestimmte, es solle in Deutschland ein Staatenbund geschaffen werden, da die Wiederherstellung des deutschen Reiches in seiner alten Schwäche unzweckmäßig sei. Die Leitung desselben solle von Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich übernommen und über die Begrenzung ihres Einflusses zwischen beiden eine Verständigung versucht werden. Der Hauptzweck sei ein militärischer, die gemeinsame Vertheidigung und Aufrechthaltung der Unabhängigkeit Deutschlands. Beide Mächte, Preußen und Oesterreich, sollten alle Ursachen zur Eifersucht gegen einander für immer hinwegräumen und sich mit einander innig und dauernd verbinden. Unmittelbar nach diesem Vertrage mußten aber die sämmtlichen deutschen Einheits-Projecte Preußens vorläufig auf sich beruhen. Das Unglück in dem Sommer-Feldzuge gegen Frankreich im Jahre 1807 und der dadurch herbeigeführte Frieden von Tilsit vom 9. Juli 1807 drängten Preußen hinter die Elbe zurück und schwächten seine Macht so sehr, daß es für's Erste alle Pläne einer hervorragenden Stellung in Deutschland aufgeben und die alsbald von Napoleon bewerkstelligte Ausdehnung des Rheinbundes auf den größten Theil von Deutschland geschehen lassen mußte. Erst nach der Erhebung Preußens und Deutschlands, nach der Besiegung Na-

poleon's und nach der Besiegelung dieser unter dem Beistande des übrigen Europa vollbrachten ächt deutschen That durch den ersten Pariser Frieden, — begann für die Einheits-Bestrebungen wiederum eine bessere Zeit. Die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte gestatteten auch dem Rheinbunde nicht länger, sein schmachvolles Dasein zu fristen. Der Abfall Bayerns durch den zu Ried am 8. October 1813 mit Oesterreich geschlossenen Vertrag erschütterte diesen Bund bereits in seinen Grundfesten, und nach der Schlacht von Leipzig erfolgte dann seine gänzliche Auflösung von selbst. Die Rheinbundsfürsten traten unter ausdrücklicher oder stillschweigender Lossagung vom Bunde durch förmliche Verträge den gegen Frankreich alliirten Mächten bei und wußten durch dieselben unter geschickter Benutzung der Zeitverhältnisse auch ihre fernere souveräne Existenz sich völkerrechtlich zu sichern. Mit dieser thatsächlichen Auflösung des Rheinbundes standen die Erklärungen der vier verbündeten Großmächte zu Langres im Januar 1814 und zu Chaumont am 1. März 1814 über die neu zu begründende deutsche Föderativ- und Bundesverfassung, welchen auch Frankreich durch Art. 6 des ersten Pariser Friedens beitrat, in Einklang, und der Rheinbund erreichte somit sein Ende, ohne daß seine Auflösung jemals durch einen formellen Act ausgesprochen wäre. Die deutsche Bundesacte hat mit richtigem Tacte es vermieden, auch nur seinen Namen zu nennen.

2) Die Verfassungs-Projecte deutscher Patrioten und der Wiener Congreß. Das deutsche Reich war an Altersschwäche gestorben und zu Grabe getragen worden; der Rheinbund hatte sich aufgelöst, sobald die Macht seines französischen Protectors gebrochen war. Es handelte sich also nicht bloß darum, ein neues Einheitsband ins Leben zu rufen, sondern es schien namentlich auch in Betreff dieser Neugestaltung eine Anlehnung an überkommenes Recht kaum möglich zu sein, weil der ganze alte Rechtsbestand durch die vorangegangenen Ereignisse in Frage gestellt war. Wenigstens war dies in damaliger Zeit unter den Stimmführern der öffentlichen Meinung die ziemlich allgemein verbreitete Anschauung. Es fehlte den meisten derselben an einer ruhigen und klaren Würdigung der Verhältnisse; sie suchten entweder Formen, welche in der That abgestorben waren, neu zu beleben, oder sie verfielen, wenn sie das wirkliche Leben mit diesen Versuchen sehr bald in einem unüberwindbaren Widerspruch erblickten, in den entgegengesetzten Fehler und wollten die Neugestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nach willkürlichen Theorieen und abstracten politischen Idealen begründen. Dies gilt auch von der damaligen politischen Wirksamkeit Stein's. Auch E. M. Arndt konnte, ungeachtet seines ächt deutschen und historischen Sinnes, von solchen Einflüssen und Anschauungen sich nicht lossagen. Bereits im Jahre 1812, als der Uebermuth Napoleon's in den weiten Ebenen Rußlands zu Falle gekommen war, traten diese patriotischen Bestrebungen zur Reconstituirung eines einheitlichen Bandes unter den deutschen Regierungen in den Vordergrund. Namentlich war es Stein, welcher in dieser Zeit der Wiederbelebung des deutschen Reiches das Wort redete und zu diesem Zwecke seinen Einfluß auf den Kaiser Alexander geltend machte. Dieser ging auch bereitwillig auf die Vorschläge Stein's ein und bot Oesterreich, wenn es ein Kriegsbündniß mit ihm abschließen wolle, die deutsche Kaiserwürde, so wie auch die Wiedereroberung von Illyrien und der Lombardei an. Indeß zögerte Oesterreich damals noch mit einem offenen Auftreten gegen Frankreich, und in der Kalischer Proclamation Preußens und Rußlands vom 25. März 1813 ist deshalb von einer Wiederherstellung des deutschen Reiches nicht mehr die Rede, sondern nur von der „Herstellung der deutschen Verfassung in lebenskräftiger Verjüngung und Einheit, ohne fremden Einfluß, allein durch die deutschen Fürsten und Völker und aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes." Stein dachte während dieser Zeit vorübergehend an eine Trennung Deutschlands in ein preußisches Norddeutschland und in ein österreichisches Süddeutschland; die Westgrenze beider sollte tief in das heutige Frankreich hineinreichen. Indeß gab er auch dem Projecte des damaligen hannoverschen Ministers Grafen Münster zu einem großen (Niederland, Westfalen, Braunschweig und Hannover umfassenden) welfischen Reiche in Norddeutschland, anstatt eines hohenzollernschen, bei seiner zum Entsetzen des Grafen Münster offen dargelegten Gleichgültigkeit gegen die Dynastieen, seine Zustimmung. So schwankte Stein mit einer unter anderen Umständen beneidenswerthen Productivität von Entwurf zu Entwurf, kehrte

jedoch schließlich wieder zu seinen deutschen Reichs- und Kaiser-Projecten zurück. Nicht nur die Kaiserwürde, sondern auch der Reichstag und die Reichsgerichte sollten nach einer gegen Ende des Jahres 1813 von ihm vertretenen Ansicht wiederhergestellt und in den einzelnen Fürstenthümern repräsentative Verfassungen eingeführt werden. Die preußischen Staatsmänner damaliger Zeit widerstrebten indeß mit Recht einer derartigen künstlichen Wiederbelebung der deutschen Kaiserwürde Oesterreichs, und diese Macht selbst machte in den Verträgen von Ried mit Bayern und von Fulda mit Württemberg, worin beide Staaten ihren Beitritt zu der Allianz gegen Napoleon erklärten, so weitgehende Concessionen in Bezug auf die völlige Souveränetät und Integrität dieser Länder, daß die Möglichkeit zur Wiederherstellung eines Kaiserreichs auch aus diesem Grunde als geschwunden angesehen werden mußte. Neben den Stein'schen Projecten erhoben sich in diesen Zeiten noch andere Stimmen aus der Nation über die politische Neugestaltung Deutschlands. Vor Allem ist hier Arndt zu nennen, der im Ganzen mit Stein einverstanden war. Sein größeres Werk: Geist der Zeit, legt die allerdings zum Theil untereinander sehr verschiedenen Pläne dar, welche in Betreff der neuen Verfassung Deutschlands nach einander in ihm auftauchten. Die Einheits-Idee ist das Fundament seiner Projecte; doch begnügte er sich Anfangs wegen der einleuchtenden praktischen Unmöglichkeit der Durchführung des Kaiserthums mit Aufrichtung des Dualismus von Süd- und Norddeutschland, bis er endlich im 3. Bande die Aufrichtung eines kräftigen Kaiserthums für Deutschland forderte, in welchem die Fürsten die ersten Richter und Verwalter des Kaisers sein und jährlich durch kaiserliche „Großboten“ (Missi des fränkischen Reichs) controlirt werden sollten. Zugleich sollte ein Reichstag und in allen Territorien sollten Provinzialstände (aus den drei Ständen des Adels, der Bürger und der Bauern) errichtet werden. Ein gleiches Maß-, Münz-, Gewichts- und Zollsystem für ganz Deutschland verstand sich unter diesen Umständen ganz von selbst. — Aehnliche Vorschläge wie Arndt lieferte auch Görres, namentlich in seinem „Rheinischen Merkur“, und ebenso der Freiherr v. Gagern. Gegenüber diesen nationalen Bestrebungen, welchen es überall an einer festen Grundlage fehlte, hatten die deutschen Regierungen selbstständig ihre Bahn verfolgt. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß selbst Oesterreich in damaliger Zeit an eine Wiederherstellung des deutschen Reichs nicht dachte. Eben so wenig thaten dies die nichtdeutschen Großmächte, welche der deutschen Verfassungs-Angelegenheit wegen ihres unverkennbaren europäischen Interesses ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwendeten. Der Artikel 6 des ersten Pariser Friedens hatte den Grundsatz aufgestellt, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein sollten. Das war auch der Grundsatz, welcher im Wesentlichen den Verhandlungen des Wiener Congresses zu Grunde lag, von denen jetzt die Rede sein soll. Unmittelbar nach dem Zusammentritt des Wiener Congresses stellte Stein, welcher, ohne eine officielle Stellung einzunehmen, auf die Verhandlungen desselben den größten Einfluß ausübte — den Grundsatz auf, daß die deutschen Angelegenheiten von den deutschen Mächten allein zu berathen seien. Stein gewann für dieses Project zunächst den Kaiser Alexander, und in einer vorläufigen Sitzung der fünf Großmächte vom 22. September 1814 wurde demnächst der Beschluß gefaßt: daß die deutschen Angelegenheiten von den europäischen zu trennen, die letzteren durch die Minister von Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Frankreich, Rußland und Spanien vorzubereiten, jedoch die Gebietsfragen bis zur Festsetzung über jedes der drei Länder Polen, Deutschland und Italien, in Gemäßheit des geheimen Artikels des Pariser Friedens zu behandeln seien, wonach diese letzteren Pläne erst nach erfolgter Billigung von Seiten der anderen Mächte den Gesandten Frankreichs und Spaniens vorgelegt, besprochen und späterhin allen übrigen Gesandten mitgetheilt werden sollten. Die deutschen Angelegenheiten wurden demnach einem Ausschuß der fünf größeren deutschen Mächte, Oesterreich, Preußen, Hannover, Bayern und Württemberg, übertragen, während nach dem Vorschlage Stein's der Ausschuß nur von den drei ersten Mächten hatte gebildet werden sollen. Bevor jedoch dieser Ausschuß zusammentrat, machte Preußen noch einen Versuch, sich mit Oesterreich über die wesentlichsten Gesichtspunkte für die Neugestaltung der deutschen Bundesverfassung zu einigen. Am 13. September 1814 überreichte Hardenberg zu die-

sem Zwecke dem Fürsten Metternich den preußischen „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung". Derselbe bestand aus 41 Artikeln, erstrebte eine mit strenger Consequenz durchgeführte Parität zwischen Preußen und Oesterreich und basirte auf einer Eintheilung Deutschlands in sieben Kreise, von denen jeder einen deutschen Fürsten als Kreis-Obersten an seiner Spitze haben sollte. Die Bundesversammlung sollte bestehen: 1) Aus dem von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich geführten Directorium. 2) Aus dem Rathe der Kreis-Obersten, in welchem Preußen und Oesterreich je drei Stimmen, Bayern, Baden, Hannover und Kurhessen eine Stimme haben sollten. Diesem Rathe sollte die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Recht der Verträge, des Krieges und Friedens, die Militärgewalt und die ganze executivische Gewalt des Bundes zustehen. 3) Aus dem Rathe der Fürsten und Stände. Jeder Fürst eines Landes von 50,000 Seelen sollte eine Stimme erhalten, ebenso die Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt a. M.; die mediatisirten Fürsten sollten sechs Curiatstimmen führen. Alle drei Collegien constituiren die gesetzgebende Gewalt des Bundes, jedoch mit gesonderter Deliberation. Preußen tritt nur mit etwa einem Drittel seiner Lande und Oesterreich nur mit etwa einem Zwanzigstel derselben zum engern Bundesstaate; der Bund schließt jedoch mit diesen Mächten in Bezug auf ihre übrigen Besitzungen, so wie mit der Schweiz und den Niederlanden ein enges Bündniß. Es fand jedoch eine Einigung mit Oesterreich auf Grund dieses Projectes nicht statt. Dasselbe war allerdings einigermaßen complicirt und schwerfällig, aber der Grund davon lag vorzugsweise an den complicirten Interessen, unter welchen es eine Ausgleichung versuchte. Die damaligen Anschauungen des Fürsten Metternich über die deutsche Verfassungs-Angelegenheit, in Bezug auf welche er sich von den einseitigsten habsburgischen Haus-Interessen leiten ließ, gehen zum Theil hervor aus einem Gespräche, welches dieser Staatsmann im October 1814 in der Wiener Staatskanzlei mit dem Frhrn. v. Gagern hatte, und welches dieser Letztere in seinem Werke: „Mein Antheil an der Politik" uns aufbewahrt hat. Metternich sagte: Aus diesem Congresse sollten alle Staaten scheiden wie im Stande der Natur, ohne alle Allianz, welche Allianzen, eine Absicht oder arrière pensée nothwendig in sich schließend, immer hostiler Art seien. Deutschland allein müsse eine Ausnahme machen und einen Bund schließen; Oesterreich und Preußen darin begriffen, und nicht, wie der Frh. v. Stein vermeine, mit nur Wenigem, sondern mit ihrer ganzen deutschen Macht. Das würde den Niederlanden nicht geziemen, welche Bundesverwandte, aber nicht Bundesgenossen sein sollten. Vielleicht würde ein so heilsames Beispiel die Schweiz bewegen. Daß die Niederlande an das übrige Deutschland anstießen, erscheine ihm nicht nothwendig, und die wesentliche Absicht würde schon erreicht werden, wenn Bayern auf verschiedenen Seiten sich uns nähere. Es sei wünschenswerth, Bayern und Preußen so solid auf dem linken Rheinufer zu befestigen, daß sie weniger auf Oesterreich drückten. Die Niederlande seien noch nicht so zuverlässig, daß ihnen Luxemburg sorglos anvertraut werden möge; dieser neue Staat sei ohnehin das Schooßkind der Mächte, das sie mit Liebe, ja mit wahrer Affenliebe großzögen. — Wir können hier die lehrreiche Geschichte der Verhandlungen des sogenannten deutschen Comité's, welches am 16. November 1814 seine dreizehnte und letzte Sitzung hielt, nur in den allgemeinsten Grundzügen mittheilen, und beschränken uns daher auf folgende Bemerkungen. In der zweiten Sitzung legte Metternich einen, wie das Protokoll sagt, zwischen Oesterreich und Preußen „concertirten" Entwurf von 12 Punkten vor, als eine Grundlage der Deliberation, nicht aber als Entwurf der künftigen Bundesacte. Beide Mächte hatten in letzter Stunde sich endlich über gewisse allgemeine Gesichtspunkte geeinigt, und jener Zwölfartikel-Entwurf war im Wesentlichen ein Auszug aus dem erwähnten preußischen Entwurfe von 41 Artikeln (vgl. Nr. 1) nebst mehrfachen Modificationen im österreichischen Sinne. Oesterreich und Preußen sollten nach demselben mit allen ihren deutschen Besitzungen dem Bunde beitreten. Das Directorium als besonderes Collegium fiel weg, und ebenso die Parität zwischen Preußen und Oesterreich, da letzteres in beiden Räthen der Bundes-Versammlung das Geschäfts-Directorium führt, worunter jedoch bloß „eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist." Im Rathe der Fürsten und Stände sollten nur die altfürstlichen Häuser Virilstimmen, die neufürstlichen außer

denen mit einem Territorium von 200,000 Seelen, ebenso wie die freien Städte bloße Curiatstimmen haben. Art. 2 stellte als Zweck des Bundes auf die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation, und Art. 3 erklärte ausdrücklich in soweit die Regierungs-Gewalt der Bundesstaaten als beschränkt. Bayern und namentlich Württemberg legten gegen dieses Verfassungs-Project sofort entschiedenen Protest ein, indem sie davor warnten: „aus verschiedenen Völkerschaften wie Preußen und Bayern so zu sagen eine Nation schaffen zu wollen.“ Dieser Vorwurf kann als begründet indeß kaum betrachtet werden, da der Entwurf die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten keineswegs wesentlich beeinträchtigte. Bayern griff namentlich noch die darin enthaltene Bestimmung an, daß den Unterthanen gegen Maßregeln ihrer Regierungen ein Recht der Beschwerde am Bundestage unter Umständen zustehen solle. Es wurde von dieser Seite nachdrücklich hervorgehoben, der König könne sich der Ausübung keines einzigen Regierungsrechts begeben. Diese abwehrende Stellung, welche die beiden süddeutschen Staaten zu den Verfassungs-Projecten Preußens und Oesterreichs nahmen, ließ die Hoffnungen auf das Zustandekommen des von diesem letzteren immer noch angestrebten deutschen Bundesstaates schon deutlich genug als gescheitert betrachten. In der 8. Sitzung vom 3. November trat endlich auch Württemberg mit einem bestimmten Verfassungs-Projecte hervor. Dasselbe kam in der That den Wünschen der beiden Großmächte weit mehr entgegen, als man dies nach dem bisherigen Verhalten Württembergs hätte erwarten sollen; jetzt aber schlossen sich diese mit gleicher Einseitigkeit gegen die abweichenden Vorschläge Württembergs ab, wie dies von Seiten dieses Staates bis dahin ihnen gegenüber geschehen war. So ließ sich bereits mit Bestimmtheit entnehmen, daß die Berathungen des Fünfer-Comité's zu keinem Resultate führen würden. Während so das Fünfer-Comité hin und her berathschlagte und zu keiner Einigung, weil zu keiner Verläugnung einseitiger Auffassungen und Interessen gelangte, hatten sich die kleineren Staaten unter Leitung des nassauischen Gesandten v. Gagern vereinigt, um den Einfluß dieses Comité's zu durchbrechen. Auch diese Staaten wollten bei der Neugestaltung Deutschlands ein Wort mitreden, und ihr Muth wuchs, je mehr das Fünfercomité seine Schwäche und Uneinigkeit offenbarte. Namentlich waren es die Kaiserprojecte Stein's und anderer Politiker, welche hier immer von Neuem wieder einen fruchtbaren Boden fanden. Ein Theil dieser Staaten wandte sich um diese Zeit an den Göttinger Professor Sartorius, der auch für sie ein Verfassungs-Project ausarbeitete. Es war nun einmal die Zeit der Projecte, und die damaligen Politiker, wie Stein und Gagern, leisteten darin ganz Unglaubliches; das Project des Professors Sartorius lief aber allen diesen anderen an Neuheit der Gesichtspunkte und an Kühnheit der Production den Rang ab. Darnach sollten Preußen und Oesterreich aus dem Bunde austreten und dieser nur aus den übrigen deutschen Staaten bestehen. Der Pariser Moniteur war sogar naiv genug, in weiterer Variation dieses Projectes damals den Vorschlag zu machen, daß Preußen auf ein norddeutsches Protectorat angewiesen werden solle, während Frankreich sich „edelmüthig“ herablassen wolle, Süddeutschland zu verwalten! — Diese Projecte waren namentlich seit Auflösung des Fünfer-Comité's wieder recht in Fluß gekommen. Die Auflösung war zunächst veranlaßt durch den Austritt Württembergs, welcher kurz nach der 13. Sitzung des Comité's erfolgte. Württemberg zeigte diesen Austritt durch eine Note vom 16. November 1814 an unter dem Vorwande, daß es an den Berathungen vor genauen Mittheilungen über die beabsichtigten Gebietsveränderungen in Deutschland, welche ihm bisher vorenthalten seien, sich nicht betheiligen könne. Seitdem traten auch die übrigen vier Mächte nicht mehr zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen, und da hierdurch die deutsche Verfassungsangelegenheit aus ihrem geordneten Gang gebracht worden war, herrschte wieder vollständig der Geist der Regellosigkeit und der wüstesten Projectenmacherei. So lagen die Dinge, als die Nachricht von der Landung Napoleon's in der Provence am 11. März 1815 nach Wien gelangte. Die deutschen Regierungen rafften sich wieder auf, und auch das deutsche Verfassungswerk erhielt dadurch eine heilsame Förderung. Bereits im December 1814 hatte der zweite Congreßbevollmächtigte Oesterreichs, Freiherr v. Wessenberg,

einen Verfassungs-Entwurf in 15 Artikeln ausgearbeitet, welcher ein wesentlicher Bestandtheil der deutschen Bundes-Acte wurde. Im Mai 1815 hatte auch der preußische Bevollmächtigte Wilhelm v. Humboldt einen neuen Entwurf abgefaßt, auf den Metternich mit einer aus 19 Artikeln bestehenden Ueberarbeitung des Wessenberg'schen Entwurfs antwortete. In dieser waren die letzten Spuren einer bundesstaatlichen Färbung, welche der Entwurf Wessenberg's noch enthielt, mehr und mehr getilgt. Der Unterschied zwischen diesem letzten Entwurfe Oesterreichs und dem von Humboldt ausgearbeiteten war nicht mehr bedeutend. Als Zweck des Bundes bezeichnet dieser Letztere nur die Unverletzlichkeit des Bundesgebietes, während derselbe in dem ersteren noch auf die Integrität der deutschen Bundesstaaten gestellt wird. Am 8. Mai 1815 begannen bereits die Unterhandlungen zwischen den österreichischen und preußischen Bevollmächtigten über eine Vereinigung in Betreff der beiderseitigen Entwürfe; und nach einigen Conferenzen einigte man sich über einen gemeinschaftlichen dritten Entwurf, aus 17 Artikeln bestehend, welcher den Titel führte: „Entwurf zu der Grundlage der Verfassung des deutschen Staatenbundes." Diesem Entwurfe schloß sich darauf noch Hannover an, und er wurde von diesen drei Staaten sodann den sämmtlichen übrigen deutschen Regierungen zur Annahme vorgelegt. Am 23. Mai 1815 nahmen die elf Schluß-Conferenzen ihren Anfang, in welchen die deutsche Bundes-Acte definitiv festgestellt wurde. In der dritten Conferenz waren mit Ausnahme Württembergs und Badens bereits sämmtliche deutsche Staaten anwesend. Die kleinen Staaten setzten zu ihren Gunsten an dem österreichisch-preußischen Entwurfe noch mehrfache Aenderungen durch, namentlich die ausdrückliche Bezeichnung der Bundesfürsten als souverän; und auf Grund dieses Souveränetäts-Princips verlangten und erreichten sie auch ein noch günstigeres Stimmrecht, als jener Entwurf für sie festgesetzt hatte. In der zehnten Sitzung wurde die Bundes-Acte endlich zum definitiven Abschlusse gebracht, und in der elften und letzten Conferenz vom 10. Juni 1815 erfolgte die Unterschrift und Besiegelung derselben. Kurz darauf traten auch Baden und Württemberg durch besondere Erklärungen der Bundes-Acte bei, in welcher ihrer Stimmen bereits Erwähnung gethan war.[1]) Durch die den kleinen deutschen Staaten namentlich bei Gelegenheit der Schluß-Conferenzen gemachten Zugeständnisse wurde denselben auf das Verfassungswerk ein Einfluß gestattet, welcher für dasselbe kein heilsamer war und der nicht wenig dazu beigetragen hat, das Ansehen und die Wirksamkeit desselben zu lähmen. Dies Verhältniß trat namentlich in den ihnen verliehenen Stimmrechten zu Tage und in der großen Anzahl von Fällen, wo in der Plenar-Versammlung und auch im engeren Rathe zur Beschlußfassung Stimmeneinhelligkeit erfordert wurde. Etwas Aehnliches galt von der Stellung Oesterreichs im deutschen Bunde, indem man sich noch in der letzten Stunde entschloß, das Präsidium der Bundes-Versammlung und die Geschäftsleitung dieser Macht ausschließlich zu überlassen. Doch wir wollen den preußischen Staatsmännern hier keinen Vorwurf daraus machen, daß sie aus solchen Gründen das deutsche Verfassungswerk nicht hinderten, sondern vielmehr in anerkennenswerther Selbstverläugnung dasselbe förderten, — von dem Gedanken geleitet, daß die Mängel der deutschen Bundes-Acte in späterer Zeit sich beseitigen ließen. Das Wichtigste unter den damaligen Verhältnissen war, daß nur überhaupt eine Bundesverfassung und mit ihr ein bestimmter Rechtsboden wieder in Deutschland zu Stande kam. In diesem Sinne sagte der Graf Münster bereits am 19. Oct. 1814 zu Stein die denkwürdigen Worte: „Ich hätte gern die Wiener Congreß-Angelegenheiten Anderen überlassen, weil ich vorhersehe, daß man, was geschehen kann, als unzulänglich kritisiren und auf die zu überwindenden Schwierigkeiten keine Rücksicht nehmen wird. Sollen wir das Kind mit dem Bade ausschütten und — weil Oesterreich, Preußen, Bayern und Württemberg nicht so weit gehen wollen, wie Ew. Excellenz es wünschen — lieber nichts thun? Dieser Meinung kann ich nicht beipflichten. Die deutsche Geschichte wird mit dem Wiener Congresse nicht endigen. Lassen Sie es der Zeitfolge, das Angefangene weiter auszubilden?"

[1]) Nachträglich, am 7. Juli 1817, erfolgte auch noch die Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund; seine Territorial-Verhältnisse waren zur Zeit der Begründung des Bundes noch nicht geordnet. Die Feststellung seines Stimmverhältnisses und Platzes in der Bundesversammlung erfolgte erst am 17. Mai 1838.

3) Die Thätigkeit der deutschen Nationalversammlung. Diese nothwendige Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der Bundesverfassung hat sich leider nicht verwirklicht. Die verhängnißvolle Politik Oesterreichs ließ es zu einer zeitgemäßen Ausbildung der Bundesverfassung, zu einer den berechtigten Anforderungen und insonderheit der Machtstellung Preußens entsprechenden Entwickelung nicht kommen, und die Folge davon ist gewesen, daß sie nach einer Dauer von nicht viel länger als funfzig Jahren unter dem Beifallsrufen des gesammten deutschen Volkes spurlos von dem politischen Schauplatze wieder verschwunden ist. Wir sind hier der Aufgabe überhoben, auf die Einzelnheiten der Bundesverfassung und ihre Geschichte bis zum Jahre 1848 näher einzugehen, da wir auf die Artikel **Deutscher Bund** und **Zollverein**, welche in dieser Hinsicht ein ausführliches Material enthalten, verweisen können. Auch die Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen, zu welchen die revolutionäre Bewegung i. J. 1848 Veranlassung gab, findet sich bis zur Berufung der deutschen National-Versammlung nach Frankfurt in dem Art. über den deutschen Bund hinreichend ausführlich dargestellt, und wir beginnen daher unsere weitere Darstellung mit der von jener Versammlung beschlossenen Reichsverfassung. Ueber die „constituirende National-Versammlung", welche am 18. Mai 1848 in Frankfurt a. M. zusammentrat, äußert sich ein liberaler Staatsrechtslehrer, Zöpfl, in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts wie folgt: „Diese Versammlung war aus den heterogensten Elementen zusammengesetzt, und namentlich das demokratische Element stark vertreten. Das conservative Element war zum Theil eingeschüchtert, weil man nicht wußte, wie weit die demokratische Bewegung außerhalb der Versammlung gehen würde. Die Mehrheit der National-Versammlung hielt an der Idee fest, daß es ihr allein zukomme, die künftige Verfassung Deutschlands zu bestimmen. Die Minderzahl, die in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschluß vom 30. März den Grundsatz einer Vereinbarung mit den Regierungen festhielt, konnte nicht durchdringen. Selbst sonst besonnene Männer riethen zu einseitigem Vorgehen der National-Versammlung, was aber nur dann etwas wirken konnte, wenn man eilte, das Verfassungswerk in wenigen Wochen zu Stande zu bringen. Die National-Versammlung machte jedoch sogleich, vom parlamentarischen Standpunkte aus betrachtet, zwei Hauptfehler, nämlich 1) daß sie sich nicht lediglich auf das Verfassungswerk beschränkte und dies schleunigst zu Stande brachte, sondern daß sie alle deutschen Angelegenheiten in ihren Kreis zog, und 2) daß sie damit anfing, die Grundrechte des deutschen Volkes zuerst zu berathen, die Verfassungsform des Reiches aber bis zuletzt aufschob, weil jede Partei hoffte, durch den Aufschub zu gewinnen; die Radicalen nämlich hofften auf Revolution, die Conservativen auf Reaction." — Die wichtigsten Maßregeln, welche von der Nationalversammlung ausgingen, sind folgende. Am 28. Juni beschloß dieselbe die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt. Es sollte ein unverantwortlicher Reichsverweser mit verantwortlichen Ministern eingesetzt werden und der Bundestag aufhören zu bestehen. Am 29. Juni erfolgte die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser, welcher in einem am 6. Juli an die Bundesversammlung gerichteten Schreiben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärte. Am 12. Juli erschien derselbe in Frankfurt und begab sich in die Nationalversammlung und demnächst in die Bundesversammlung, welche demselben eine Adresse überreichte, worin sie ihm Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer sämmtlichen Rechte und Pflichten übertrug. Die Bundesversammlung erklärte hiermit ihre bisherige Thätigkeit für beendigt. Als die Nationalversammlung jetzt zu ihrer eigentlichen Aufgabe, dem Verfassungswerke, schritt, zeigte sich, wie Zöpfl bemerkt, nicht nur in der Versammlung selbst eine starke und vielfache Parteiung in der Oberhauptfrage, sondern auch die Regierungen konnten sich nicht vereinigen. Einheitliche Spitze, Erbkaiser, Wahlkaiser, Präsident, Dualismus von Oesterreich und Preußen, Trias oder Directorium von Oesterreich, Preußen und Bayern, Alles fand seine Vertheidiger. Man kam darin überein, vorerst den Abschnitt von den Grundrechten auszuarbeiten, indem jede Partei hoffte, daß unterdessen irgend ein für sie günstiger Umschlag in den Ereignissen eintreten werde, um ihre Ansichten auch in der Oberhauptfrage durchsetzen zu können. So kamen nach unendlichen Mühen — die Berathung dauerte vom 12. Juli bis zum December 1848 — die sogenannten Grundrechte zu Stande. Dieselben bestanden aus 14 Artikeln, welche eine große Anzahl von Bestimmungen enthielten. Die wesentlichen waren

folgende. Art. I.: Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft desselben zustehenden Rechte kann er in jedem Lande ausüben. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben und das Gemeindebürgerrecht zu erwerben. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen oder Proceßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches. Art. II.: Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich und Stellvertretung findet bei derselben nicht statt. Art. III. bezweckte eine Art von Habeas-Corpus-Acte. Er stellt den Grundsatz voran: Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Hieran reihen sich die Bestimmungen: Die Verhaftung einer Person soll, außer der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, in sofern nicht dringende Anzeichen eines peinlichen schweren Verbrechens vorliegen. In Folge einer widerrechtlich verfügten, oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht, im Falle der Meuterei, sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. Die Wohnung ist unverletzlich und eine Haussuchung nur zulässig: 1) In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. 2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch die gesetzlich berechtigten Beamten. 3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. 4) Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung der Hausgenossen erfolgen. 5) Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten. — Hinsichtlich der Beschlagnahme von Briefen und Papieren war bestimmt worden, daß sie, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden dürfe, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. Principiell wurde sodann ausgesprochen: Das Briefgeheimniß ist gewährleistet, und sind die strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen durch die Gesetzgebung festzustellen. Art. IV. legt jedem Deutschen das Recht bei, „durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern". Die Preßfreiheit soll unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Es soll ein Reichspreßgesetz erlassen und über Preßvergehen soll nur durch Schwurgerichte erkannt werden. Art. V. handelt über die Glaubens- und Gewissensfreiheit und bestimmt: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen oder öffentlichen Uebung seiner Religion, und Verbrechen und Vergehen, welche dabei begangen werden, sind durch das Gesetz zu bestrafen. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staats-

bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt, und darf dasselbe den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen untergeordnet, und genießt keine vor der anderen Vorrechte durch den Staat. — Durch Beschluß des Unions-Parlamentes von 27. April 1850 wurde indeß noch die Bestimmung eingereiht: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung in Zusammenhang stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt. Neue Religionsgesellschaften können sich bilden und bedürfen einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat nicht. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig. Art. VI. stellt den Grundsatz auf: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Art. VII. stellt das Recht der Bitte und Beschwerde als ein Grundrecht auf. Art. VIII. handelt über das Vereins- und Versammlungsrecht und bestimmt Folgendes: Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung verboten werden. Das Recht, Vereine zu bilden, soll durch keine vorbeugenden Maßregeln beschränkt, und diese Bestimmungen auch auf Heer und Flotte Anwendung finden, in sofern keine Disciplinar-Vorschriften entgegenstehen. Art. IX. bestimmt: Das Eigenthum ist unverletzlich. Alle Beschränkungen des Eigenthums, an Grund und Boden, sollen aufgehoben und die Theilbarkeit desselben durch Uebergangsgesetze seitens der Einzelstaaten vermittelt werden. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband, der Lehnsverband und die Familien-Fideicommisse hören auf und eben so ohne Entschädigung die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, so wie das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Art. X. handelt über die Unabhängigkeit der Rechtspflege und bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit auf militärische Verbrechen und Vergehen beschränkt sein soll. Art. XI. stellt die Grundlagen für die Verfassungen der Gemeinden auf, während Art. XII. die Rechte aufzählt, welche in jedem deutschen Lande der Landesvertretung zustehen sollen. Art. XIII. sichert den nicht deutsch redenden Volksstämmen in Deutschland ihre volksthümliche Entwickelung und Art. XIV. stellt den Grundsatz auf: Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches. Am 27. December 1848 wurden die Grundrechte von dem Reichsverweser nebst einem Einführungsgesetze für den ganzen Umfang des deutschen Reiches unter zeitweiliger Sistirung einzelner Paragraphen und Artikel (im Ganzen 9 Artikel und 50 Paragraphen) publicirt. Die Groß- und Mittelstaaten verwahrten sich übrigens mit Entschiedenheit dagegen, daß durch diese Publication die Grundrechte in ihren Ländern Gesetzeskraft erlangt hätten, und Preußen, Oesterreich, Bayern und Hannover weigerten sich überdies, dieselben bei sich als Gesetze zu verkündigen. Am 19. Oct. 1848, in der 99. Sitzung der Nationalversammlung wurde endlich mit der Berathung der Reichsverfassung begonnen, deren zweite Lesung im März 1849 beendigt wurde. Am 28. März 1849 wurde dieselbe zur Beurkundung unterzeichnet von folgenden Mitgliedern der Nationalversammlung: 1) Martin Eduard Simson aus Königsberg in Preußen als Präsidenten der Nationalversammlung; 2) Karl Kirchgeßner aus Würzburg, der Zeit zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirks Weiler in Bayern; 3) Friedrich Sieg. Jucho aus Frankfurt a. M., erster Schriftführer; 4) Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer; 5) Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer; 6) Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den 11. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer; 7) Gustav Robert v. Maltzahn aus Küstrin, Abgeordneter für den Wahlbezirk Königsberg i. d. N., Schriftführer; 8) Max Neumayer aus München, Abgeordneter für den 10. Oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer. Die Verfassung, welcher die Grundrechte als integrirender Theil einverleibt wurden, bestand aus 197 Paragraphen und folgenden sieben Abschnitten: Reich, Reichsgewalt, Oberhaupt, Reichstag, Reichsgericht, Grundrechte und Gewähr der Verfassung. Die Reichsverfassung war ein bunt zusammengewürfeltes, aus Concessionen der einander feindlichsten politischen Parteien hervorgegangenes Werk. Die wesentlichsten Grundsätze derselben sind folgende: 1) Das deutsche Reich besteht aus den bisherigen deutschen Bundesstaaten. Oesterreich war also nicht namentlich ausgeschlossen, aber doch Alles so gestellt, als ob

es nicht mehr dabei wäre, und daß es nicht dabei bleiben konnte. Namentlich lag dies darin, daß nach § 2 kein deutsches Land mit fremden Ländern zusammen einen Staat bilden und eine Verfassung und Verwaltung haben sollte. Es entsprach dieses Sachverhältniß auch dem politischen Programm, welches nach einer Mittheilung von H. Müller in seiner Schrift: „Das deutsche Parlament und der König von Preußen" das Ministerium Gagern dem Reichsverweser vorgelegt haben soll, und welches folgende Sätze aussprach: „daß Deutschland sich als Bundesstaat constituire; daß daran Oesterreich sich nicht betheiligen werde; daß das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland der künftigen Bestimmung nach definitiver Constituirung beider Zwillingsreiche vorbehalten bleibe; daß der Reichsverweser von seinem Standpunkte aus mitwirken wolle, dieses Verhältniß in politischer und materieller Beziehung so eng als möglich zu gestalten, und daß Oesterreich der Constituirung Deutschlands keinerlei Hindernisse in den Weg lege, wie sie auch ausfallen möge, namentlich für den Fall, daß der Inhaber der preußischen Krone als erbliches Oberhaupt an die Spitze von Deutschland gestellt werde; daß sofort eine Gesandtschaft nach Olmütz oder Wien gehe, die freundschaftlichsten und bundesgenossischen Verhältnisse zu cultiviren, die hiesigen Schritte zu erklären und zu befürworten, die Zukunft vorzubereiten." 2) Diplomatischer Verkehr, Gesandtschaftsrecht und Kriegsrecht geht an das Reich über; den Einzelstaaten bleibt aber das Recht, die Offiziere ihrer Landtruppen zu ernennen. 3) Die Seemacht ist Sache des Reiches, die Verkehrsanstalten stehen unter der Gesetzgebung des Reiches, die Post kann die Reichsgewalt gegen Entschädigung selbst übernehmen. 4) Es soll ein einziges Zollgebiet sein. 5) Die Reichsgewalt kann sich unmittelbare Einnahmen durch Productions- und Verbrauchssteuern schaffen; sie kann überdies Matrikular-Beiträge erheben; auch soll das Reich Anleihen und Schulden machen dürfen. Die Einzelstaaten sollen Steuern nur nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung auferlegen. 6) Die Reichsgewalt hat für den Reichsfrieden zu sorgen und hat im Allgemeinen die Reichsgesetzgebung. 7) Das Reichsoberhaupt ist ein Erbkaiser nach Primogenitur-Ordnung im Mannsstamme, und soll aus den regierenden Fürsten genommen werden. (Das Erbkaiserthum kam erst bei der zweiten Lesung in die Verfassung. Für dasselbe wurden 267 Stimmen abgegeben; dagegen 264. Daß das Reichsoberhaupt ein Fürst sein solle, wurde mit 279 gegen 255 Stimmen beschlossen.) Der Kaiser soll eine Civilliste haben; er soll unverantwortlich und unverletzlich sein; er hat das Recht der Initiative und der Publication der Gesetze und das Begnadigungsrecht, jedoch nur mit Einschränkungen in Bezug auf verurtheilte Reichsminister. Uebrigens soll der Kaiser nur ein suspensives Veto haben, selbst bei Verfassungs-Aenderungen. Die Demokraten sprachen damals unverhohlen die Absicht aus, vermittelst dieser Bestimmung das Reich in Kurzem in eine Demokratie umzuwandeln. 8) Der Reichstag soll aus einem Staatenhause und aus einem Volkshause bestehen. Das Erstere, aus 102 Personen bestehend, soll zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den Landständen gewählt werden. In das Volkshaus wird auf 100,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt. 9) Die Rechte des Reichstages wurden in größter Ausdehnung bestimmt. Die Finanzbewilligung war lediglich dem Volkshause überlassen und sollte das Staatenhaus nur Bemerkungen zum Budget machen dürfen. Die Budgetperiode sollte nur ein Jahr dauern. 10) Der Reichstag soll jährlich gehalten werden. Das Volkshaus kann der Kaiser auflösen. Dann vertagt sich das Staatenhaus. 11) Die Häuser erhielten für ihre Mitglieder Privilegien in größtem Umfange; Deputationen mit Bittschriften u. s. w. wurde der Zutritt in das Haus untersagt. 12) Ueber das Bundesgericht und die Garantieen der Verfassung folgen schließlich weitläufige Bestimmungen; indeß wurde ein Belagerungszustand, jedoch unter großen Beschränkungen, zugelassen. — In der Sitzung der Nationalversammlung vom 28. März 1849 stimmten 290 Abgeordnete für die Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an die Krone Preußen; 248 Abgeordnete enthielten sich bei dieser Gelegenheit der Abstimmung. Fünfzehn Abgeordnete, welche für die Wahl des Königs von Preußen gestimmt hatten, Herr v. Radowitz an der Spitze, legten gleich darauf einen Protest nieder, worin sie erklärten, daß die Versammlung gar nicht das Recht gehabt habe, die Krone zu vergeben. Die Nationalversammlung schritt zur Wahl einer Deputation, welche dem Könige von Preußen die Kaiserkrone antragen sollte. Die Deputation traf am 3. April bereits in Berlin ein und wurde an dem-

selben Tage vom Könige empfangen. Derselbe erklärte, daß er durch den Beschluß der Nationalversammlung ein Anrecht auf die Krone anerkenne, sich jedoch nicht für befugt erachte, diese ohne die Zustimmung der Fürsten und freien Städte Deutschlands anzunehmen. Die denkwürdigen Worte des Königs lauteten: „In dem Beschlusse der Nationalversammlung, welchen Sie, meine Herren, mir überbringen, erkenne ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf giebt mir ein Anrecht, dessen Werth ich zu schätzen weiß. Er fordert, wenn ich ihm folge, unermeßliche Opfer von mir. Er legt mir die schwersten Pflichten auf. — — — — Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf meine Hingebung, meine Treue, auf meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande stützen. Aber, meine Herren, ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte ich mit Verletzung heiliger Rechte und meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen ohne das freie Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschlands, eine Entschließung fassen, welche für sie und für die von ihnen regierten deutschen Stämme die entscheidensten Folgen haben müßte." Eine Circulardepesche des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von demselben Tage an die preußischen Bevollmächtigten bei den deutschen Höfen sprach sich in gleichem Sinne aus und sprach überdies die Bereitwilligkeit Preußens aus, provisorisch an die Spitze eines Bundesstaates zu treten, der sich aus freiwillig beitretenden deutschen Staaten bilden und dessen Form davon abhängen werde, wie viele und welche Staaten beitreten würden. Oesterreich rief bereits in einer Depesche an seinen Frankfurter Bevollmächtigten vom 5. April seine Abgeordneten aus Frankfurt ab und legte demnächst in einer Note vom 8. April feierlich Protest ein gegen die Kaiserkrone und den engeren Bundesstaat, so wie gegen die Uebernahme der Centralgewalt seitens des Königs von Preußen, indem es überhaupt gegen jede Unterhandlung auf Grund der preußischen Depesche protestirte. Die Nationalversammlung wies ihrerseits die von Preußen als unerläßlich bezeichneten Modificirungen der Reichsverfassung und überhaupt jede Einwirkung der Regierungen auf die Neugestaltung Deutschlands auf das Entschiedenste zurück und faßte am 11. April den Beschluß, an der aufgestellten Reichsverfassung unverbrüchlich festzuhalten. Dagegen erkannten die deutschen Fürsten, mit Ausnahme Oesterreichs, der vier Königreiche, Hessen-Homburgs und Liechtensteins die Reichsverfassung einschließlich der preußischen Kaiserwürde an. Es geschah dies in einer von 28 Regierungen unterzeichneten Collectivnote an den preußischen Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt, worin gleichzeitig Preußen und die übrigen Regierungen aufgefordert wurden, ein Gleiches zu thun, und die Annahme erfolgte ausdrücklich unter der Voraussetzung, daß die Verfassung für ganz Deutschland Geltung erhalten werde. Auch Württemberg erkannte die Reichsverfassung an, jedoch ohne das preußische Kaiserthum. Am 21. April erklärte der Ministerpräsident Graf Brandenburg in der Zweiten Kammer, daß die Hoffnung der preußischen Regierung, alle deutschen Staaten, außer Oesterreich, zu einem Bundesstaate zu verbinden, gescheitert sei, und daß das Ministerium dem Könige nicht rathen könne, die deutsche Krone anzunehmen, weil die Nationalversammlung alle von der preußischen Regierung vorgeschlagenen Modificationen der Reichsverfassung ablehne. Darauf wiederholte die Nationalversammlung am 28. April ihren Beschluß, daß das Reichsoberhaupt die Reichsverfassung ohne Bedingung annehmen müsse. An demselben Tage erging eine preußische Note nach Frankfurt, in welcher die Kaiserkrone nunmehr definitiv abgelehnt wurde, in sofern die Nationalversammlung sich nicht noch zu wesentlichen Aenderungen der Verfassung verstehen würde. Die Nationalversammlung suchte jetzt die Durchführung der Reichsverfassung auf revolutionärem Wege zu erreichen. Zunächst wurden Reichscommissare zur Vollziehung der Parlamentsbeschlüsse nach Berlin, München, Hannover und Dresden geschickt, welche indeß eine kühle Aufnahme fanden und selbstverständlich nichts erreichten. Bassermann, welcher nach Berlin gesandt worden, berichtete in richtiger Würdigung der Verhältnisse nach Frankfurt: man solle die Verfassung, welche von Preußen, Hannover und Sachsen zur Zeit in Berlin ausgearbeitet werde, annehmen. Dieser Rath fand jedoch kein Gehör, die Versammlung ging vielmehr jetzt mit großer Entschiedenheit auf revolutionärem Wege vorwärts. Anfangs

Mai begannen die Aufstände in Rheinbayern, Dresden, Breslau, Elberfeld und Iserlohn; am 13. Mai brach die Militärempörung und der Aufruhr in Baden aus zu dem ostensibeln Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung, in Wirklichkeit aber zur Einführung der Republik. Das Vorgehen der Nationalversammlung hielt mit dieser revolutionären Bewegung gleichen Schritt. Am 4. Mai wurde mit 190 gegen 188 Stimmen der Beschluß gefaßt, die Regierungen, die Kammern, die Gemeinden der Einzelstaaten und das gesammte deutsche Volk aufzufordern, die Reichsverfassung zur Anerkennung zu bringen. Gleichzeitig wurde ein neuer Reichstag für den Monat August einberufen und bestimmt, daß, wenn Preußen auf diesem Reichstage unvertreten sein sollte, alsdann der nächst mächtige deutsche Fürst unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte des Reichsoberhauptes eintreten solle. Der Reichsstatthalter sollte vor der Nationalversammlung die Verfassung beschwören und demnächst den Reichstag eröffnen. Mit diesem Acte sollte die Nationalversammlung aufgelöst sein. Dieselbe nahm jedoch durch Schuld der revolutionären Partei, welche immer mehr die Oberhand erhielt, ein klägliches Ende. Der Reichsverweser verweigerte die Ausführung jenes Beschlusses und Preußen warf inzwischen den in Dresden ausgebrochenen Aufstand nieder. Die Nationalversammlung antwortete auf diese That durch einen Beschluß vom 10. Mai, worin sie dieselbe als einen schweren Bruch des Landfriedens bezeichnete, dem sie durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel entgegentreten wolle. Die preußische Regierung richtete jetzt zunächst an den Reichsverweser die Aufforderung, die Nationalversammlung aufzulösen, was dieser jedoch ablehnte. Am 14. Mai erklärte die preußische Regierung darauf, daß sie die deutsche Nationalversammlung nicht länger als die berechtigte Vertretung der Nation anerkennen könne, und sich deshalb gegen alle weiteren Beschlüsse und Berathungen derselben im Voraus verwahre. Gleichzeitig wurde durch königliche Verordnung das Mandat der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung für erloschen erklärt und diese aufgefordert, sich der weiteren Theilnahme an allen Berathungen und Beschlüssen derselben zu enthalten. Hannover, Bayern und Sachsen folgten dem Beispiele Preußens. Bassermann zeigte bereits von Berlin aus seinen Austritt an, und am 20. Mai traten auch Heinrich v. Gagern, Dahlmann, Arndt, Beseler, zusammen 77 Abgeordnete aus, so daß das Parlament sich zu dem verzweiflungsvollen Schritte genöthigt sah, seine Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von 100 Mitgliedern auszusprechen. Am 26. Mai erließ die Nationalversammlung einen von Uhland verfaßten Aufruf an das deutsche Volk, in welchem die Lage der Verfassungsangelegenheit und der Reichsversammlung dargelegt und das deutsche Volk zur Vertheidigung derselben gegen gewaltsame Angriffe aufgefordert wurde. Gegenüber der offenkundigen Thatsache, daß die Aufständischen in Baden und Rheinbayern namentlich durch Arnold Ruge die Unterstützung Frankreichs nachsuchten, wurde ein Zusatzantrag gestellt, welcher gegen die Einmischung des Auslandes in die deutschen Angelegenheiten Verwahrung einlegte, welcher jedoch abgelehnt wurde. Jetzt traten auch die letzten Gemäßigten, wie Welker, Biedermann, Rießer und Andere aus. Die Linke hatte jetzt in der Nationalversammlung die ausschließliche Herrschaft, und da ihr die in Frankfurt zusammengezogenen Truppenkräfte für ihre agitatorischen Plane unbequem erschienen, so beschloß sie mit 71 gegen 64 Stimmen die Verlegung der Versammlung nach Stuttgart, wo sie überdies auf lebhafte Unterstützung seitens der schwäbischen Demokratie rechnete. Am 6. Juni fanden sich 103 Mitglieder zu einer ersten Sitzung (in Frankfurt waren im Ganzen 230 Parlaments-Sitzungen abgehalten worden) in Stuttgart zusammen. Der württembergische Minister v. Römer betheiligte sich noch an der ersten Sitzung, er schied aber aus, als in derselben die Constituirung einer Reichsregentschaft, bestehend aus Franz Raveaux, Karl Voigt, Friedr. Schüler, Heinr. Simon und Aug. Becher beschlossen wurde. Der zweite Vice-Präsident des Frankfurter Parlaments, Dr. Löwe aus Calbe, führte den Vorsitz des Rumpfparlaments, da der erste Präsident, Reh, nach Verkündigung des Beschlusses über die Verlegung der Versammlung nach Stuttgart sofort sein Amt niedergelegt hatte. Bald darauf wurde die Absetzung des Reichsverwesers, die Errichtung eines Volksheeres und die Ausschreibung von 5 Millionen Gulden für die Monate Juni und Juli decretirt. Die württembergische Regierung widersetzte sich nach diesen Beschlüssen dem ferneren Tagen der Versammlung in Stuttgart und verhinderte sie daran schließlich durch Truppengewalt. Am 18. Juni fand die letzte Versamm-

lung im Saale des Hotel Marquardt statt, und da ein weiteres Tagen seitens der Regierung thatsächlich unmöglich gemacht wurde, fügte man sich in das Unabänderliche, und das Rumpfparlament endete mit dem Beschlusse, dem Präsidenten die Bestimmung von Zeit und Ort des Wiederzusammentritts anheimzustellen. Das war eine Vertagung ad calendas graecas. Noch am 18. Juni hatte übrigens die sogenannte Reichsregentschaft eine Proclamation erlassen, welche für die von dem Rumpfparlamente verfolgten Ziele bezeichnend ist. Es hieß darin: „Die Nationalversammlung hat Baden und die Rheinpfalz unter den Schutz des Reiches gestellt; sie hat das deutsche Volk aufgerufen, die Reichsverfassung zu schirmen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben — — — duldet nicht, daß Männer, die sich muthig für die Reichsverfassung erhoben, dem Reichsfeinde erliegen."

4) Preußens Einheits-Bestrebungen nach dem Scheitern der Reichsverfassung bis zur Convention von Olmütz. Auf Veranlassung Preußens fanden in der Zeit vom 17. bis 26. Mai 1849 in Berlin Conferenzen statt, um, der preußischen Proclamation vom 15. Mai gemäß, das deutsche Verfassungswerk fortzuführen. Oesterreich betheiligte sich nur an der ersten dieser Conferenzen, welche demnächst von Preußen mit drei Königreichen (nur Württemberg betheiligte sich nicht) fortgeführt wurden. Am 26. Mai kam auch ein Schlußprotokoll zu Stande, welches von Preußen, Bayern, Hannover und Sachsen unterzeichnet wurde. Der bayerische Gesandte behielt jedoch die Zustimmung seiner Regierung ausdrücklich vor, welche nicht ertheilt wurde; es waren daher nur drei Contrahenten vorhanden, und das Bündniß führt aus diesem Grunde den Namen: das Dreikönigsbündniß. Aber auch die Zustimmung von Sachsen und Hannover war eine sehr bedingte und auf Schrauben gestellte, und es konnte daher nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe bei der ersten besten Gelegenheit zurückgezogen werden würde. Sachsen verlangte ausdrücklich den Beitritt Bayerns zu dem Bündniß, um seinerseits daran fest zu halten, während Hannover erklärte: Der preußische Verfassungsentwurf sei überhaupt nicht ein solcher, welcher dem Bedürfniß Deutschlands genüge. Man gäbe aber im Drange der Umstände seine vorläufige Zustimmung, doch müsse man sich wie der sächsische Gesandte, im Falle der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines Nord- und Mitteldeutschen Bundes führen sollte, die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungswerkes ausdrücklich vorbehalten. Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849 enthält in 5 Artikeln folgende Bestimmungen: Das Bündniß knüpft an die bisherige deutsche Bundesverfassung an und wird auf Grundlage des Art. 11 der Bundesacte geschlossen. Der Zweck des Bundes ist derselbe wie derjenige des deutschen Bundes, jedoch mit der Absicht einer kräftigeren Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Jedes deutsche Bundesglied ist berechtigt Theil zu nehmen; vorläufig soll Preußen auf ein Jahr die vollziehende Gewalt für diesen Bund übernehmen, und ein Verwaltungsrath aus den Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen gebildet werden. Nach Art. 4 sollte ein neuer Reichstag berufen und diesem der Entwurf einer neuen Verfassung, welcher nebst einer Denkschrift dem Statute beigefügt war, vorgelegt werden. Die Einsetzung eines vorläufigen Schiedsgerichts sollte sofort stattfinden, und wurde dasselbe demnächst auch am 2. Juli in Erfurt installirt. Der Berliner Entwurf der Reichsverfassung unterschied sich von demjenigen der Frankfurter National-Versammlung hauptsächlich darin, daß er die Sonderstellung Oesterreichs zu dem neuen Reiche ausdrücklich aussprach, überdies wurde der Versuch gemacht, die Regierungsgewalt sowohl des Reichs als auch der einzelnen Staaten zu beschränken und einige demokratische Excentricitäten des Frankfurter Entwurfs zu beseitigen. Der Name Kaiser fiel hinweg. Dafür sollte ein Reichsvorstand eintreten, und die Würde desselben mit der Krone Preußen verbunden sein. Die Reichsregierung sollte übrigens nicht allein von dem Reichsvorstande, sondern von ihm in Gemeinschaft mit einem aus 6 Stimmen bestehenden Fürstenrathe geführt werden; von diesen Stimmen sollte 1 von Preußen, 1 von Bayern, 1 von Sachsen mit Thüringen und Anhalt, 1 von Hannover mit den kleineren norddeutschen Staaten, 1 von Württemberg mit Baden, Hohenzollern und Liechtenstein, und 1 von Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg, Nassau, Waldeck, Lippe, Homburg und Frankfurt geführt werden. Der Reichstag zerfiel in ein Staatenhaus und in ein Volks-

haus. Das erstere sollte aus 160 Mitgliedern bestehen, welche zur Hälfte von den Regierungen und zur Hälfte von den Landesvertretungen der einzelnen Staaten zu ernennen wären; für das Volkshaus sollte auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Actives Wahlrecht wurde jedem 25jährigen Deutschen beigelegt, der an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt sein und irgend eine directe Steuer zahlen würde. Ausgeschlossen von den Wahlen wurden nur unter Curatel und Vormundschaft stehende Personen, Falliten, Almosenempfänger und Bescholtene. Die Wähler eines Bezirks zerfielen in drei Abtheilungen mit Rücksicht auf ihre Steuerbeiträge und jede Abtheilung sollte ihren besonderen Vertreter wählen. Wählbar war jeder Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens drei Jahre einem deutschen Staate angehört hatte. Auch die Frankfurter Grundrechte wurden mit einigen Abänderungen aufgenommen. Dieser preußische Entwurf war, wie v. Kaltenborn in seiner Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse bemerkt, eine abgeschwächte meist wörtliche Nachahmung der Frankfurter Verfassung, doch mit mancherlei Verbesserungen in conservativem Sinne und im Interesse der Selbstständigkeit der Einzelnstaaten. Der zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Dreikönigbündnisses gebildete Verwaltungsrath trat am 18. Juni in Berlin zusammen. Am 8. September erklärte indeß nach längeren vergeblichen Verhandlungen Bayern bestimmt, daß es nicht beitreten werde, und dieselbe Erklärung gab Württemberg am 26. September ab. Ferner traten nicht bei: Hessen-Homburg, Luxemburg, Holstein, Lauenburg, Liechtenstein und Frankfurt. Es waren daher im Verwaltungsrathe im Ganzen 28 deutsche Staaten vertreten. Eine Unterstützung erhielt der preußische Verfassungsentwurf schließlich noch dadurch, daß 130 Abgeordnete aus der Centrumspartei der Frankfurter Nationalversammlung, welche in der Zeit vom 26. bis 28. Juni in Gotha zusammentraten, die Erklärung abgaben, für diesen Entwurf wirken zu wollen, da die Frankfurter Reichsverfassung in ihrer ursprünglichen Fassung sich nun doch einmal als unausführbar erwiesen habe. Am 19. October beschloß der Verwaltungsrath unter dem Widerspruch von Sachsen und Hannover, die Wahlen für das Volkshaus auszuschreiben, und in Folge dessen erklärten beide Staaten ihren Austritt, indem sie sich auf ihre früheren Erklärungen und auf den Umstand bezogen, daß es „nicht gelungen sei, den Süden Deutschlands in den Reichsverband aufzunehmen". Die Wahlen fanden jedoch gleichwohl statt, und der Verwaltungsrath berief ungeachtet eines Protestes, den Oesterreich am 28. Novbr. dagegen einlegte, den Reichstag zum 20. März 1850 nach Erfurt. Wegen des begrenzten Umfanges, welchen der Bund erlangt hatte, wurde jedoch die Abänderung einzelner Bestimmungen des Entwurfs vom 28. Mai 1849 vom Verwaltungsrath beschlossen und zu diesem Zweck eine sogenannte Additionalacte entworfen. Es wurde hiernach die Bezeichnung Reich für den Bundesstaat in die Bezeichnung deutsche Union verwandelt. Das Verhältniß zu den nicht eintretenden Mitgliedern sollte weiterer Verständigung vorbehalten werden und die deutsche Union ein Glied des deutschen Bundes bilden und als Gesammtheit die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder ausüben. Der Union sollte gegen die anderen Bundesstaaten ein Kriegsrecht nicht zustehen und der Fürstenrath zunächst nur aus 5 Stimmen bestehen. Inzwischen hatten sich Oesterreich und Preußen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt geeinigt. Nachdem das Project des Reichsverwesers, eine neue provisorische Centralgewalt zu schaffen, an dem Widerspruche seiner eigenen Minister gescheitert war, scheint von ihm die erste Anregung zu einer Wiederannäherung Preußens und Oesterreichs ausgegangen zu sein. Am 7. September 1849 fand eine persönliche Zusammenkunft des Königs und des Kaisers bei dem Könige von Sachsen zu Pillnitz statt, und bald darauf nahmen auch die diplomatischen Verhandlungen ihren Anfang, welche am 30. September zu einer in Wien abgeschlossenen Uebereinkunft über einen von den Regierungen Preußens und Oesterreichs den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes zu machenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission führten. Nach § 1 sollten beide Mächte die Centralgewalt bis zum 1. Mai 1850 vorläufig übernehmen. Nach § 3 bleibt während des Interims die deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der deutschen Regierungen überlassen. Nach § 5 werden die bisher von dem Reichsverweser geleiteten Angelegenheiten, jedoch innerhalb der Competenz des engeren Rathes

der Bundesversammlung, einer Bundescommission mit dem Sitze in Frankfurt a. M. übertragen, zu der Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen. Nach § 7 wurde die Uebertragung der Rechte seitens des Reichsverwesers von der vorherigen Zustimmung der übrigen deutschen Regierungen abhängig gemacht und dadurch verzögerte sich die Einsetzung der Bundes-Commission bis zum 20. December 1849, worauf der Reichsverweser am 1. Januar 1850 Frankfurt verließ. Dieselbe bestand österreichischerseits aus den Herren v. Kübeck und v. Schönhals und preußischerseits aus den Herren v. Radowitz und Bötticher. Es war auf diese Weise ein Centralorgan geschaffen, welches die Vereinigung sämmtlicher deutscher Regierungen und einen entscheidenden Einfluß Oesterreichs auf die Bundesangelegenheiten sicherte; eine richtige von wahrhaft staatsmännischer Einsicht getragene Politik Oesterreichs hätte jetzt die Aufgabe gehabt, die von Preußen und einer Anzahl kleinerer und Mittel-Regierungen gemachten Versuche zur Bildung eines engeren Bundesstaates zu unterstützen, um dadurch dem mächtigen Verlangen des deutschen Volkes nach Begründung einer größeren Einheit gerecht zu werden. Namentlich würde Oesterreich politisch klug gehandelt haben, wenn es auf die beiden Königreiche Hannover und Sachsen die erforderliche Pression geübt hätte, damit diese den durch das Bündniß vom 28. Mai Preußen gegenüber übernommenen Verpflichtungen sich treu erwiesen. Während Oesterreich auf diese Weise die Gruppirung der durch ihre geographische Lage auf Preußen hingewiesenen Staaten um diese Macht gefördert hätte, würde es unzweifelhaft erreicht haben, daß die süddeutschen Staaten, oder wenigstens der größere Theil derselben sich ihm angeschlossen hätten. Der von der preußischen Regierung damals geförderte und wie die Verhältnisse damals lagen auch allein praktische Gedanke von einer um Preußen gesammelten norddeutschen, und einer um Oesterreich gesammelten süddeutschen Staatengruppe, welche wiederum durch ein gemeinschaftliches Centralband zusammengehalten würden, wäre dadurch zur Wirklichkeit geworden, und Deutschland dadurch auf friedlichem Wege zu einer im Innern wohl gegliederten und nach außen mächtigen staatlichen Organisation vereinigt worden. Oesterreich verfolgte jedoch die verhängnißvolle Politik, die preußischen Bestrebungen, anstatt dieselben zu fördern und gelegentlich zu rectificiren, überall zu durchkreuzen, und namentlich die particularistischen Tendenzen Hannovers und Sachsens möglichst zu unterstützen, um auf diesem Wege das alte den Verhältnissen erlegene Bundesverhältniß künstlich wieder aufzubauen. Die Strafe dieser großen politischen Fehler hat auch nicht allzu lange Zeit auf sich warten lassen. Um die preußischen Reformpläne zu durchkreuzen, wurde am 27. Februar in München eine Uebereinkunft geschlossen, welche unrichtiger Weise das Vierkönigsbündniß genannt wird, da nur Bayern, Sachsen und Württemberg sich verständigt hatten, während Hannover aus dem Grunde schließlich nicht beitrat, weil nach dem Verfassungsprojecte Gesammtösterreich eintreten sollte und neben dem Volkshause kein Staatenhaus beliebt worden war. Der Verfassungsentwurf bestand aus 19 Artikeln, und Oesterreich erklärte sich mit demselben unter der Bedingung einverstanden, daß es mit seiner gesammten Monarchie in den Bund eintrete und die Frankfurter Grundrechte nicht aufgenommen würden. Nach dem Entwurfe sollte Deutschland nicht in Form eines Bundesstaats, sondern eines Staatenbundes geeinigt werden. Deshalb wurde keine einheitliche Spitze, sondern eine aus sieben Mitgliedern, nämlich aus Oesterreich, den fünf Königreichen und den beiden Hessen bestehende „Bundesregierung“ in Vorschlag gebracht. Den übrigen Bundesgliedern wurde freigestellt, mit welcher dieser sieben Stimmen sie sich vereinigen wollten, in sofern ihre Vereinigung mit der einen oder der andern derselben nicht durch agnatische oder sonstige erbrechtliche Verhältnisse bedingt sei. Die Mitglieder der Bundesregierung sollten nach Stimmenmehrheit entscheiden, und nur bei Verfassungsänderungen wurde Stimmeneinhelligkeit erfordert. Dieselben waren wie die 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung an die Instructionen ihrer Regierungen gebunden, durften aber die Abstimmung wegen mangelnder Instruction nicht verweigern. Das Gesandtschaftsrecht und die Ernennung der Offiziere ihrer Truppentheile verblieb den einzelnen Staaten. Ein ständiges Bundesgericht und eine Nationalvertretung werden eingeführt, zu welcher Preußen und Oesterreich, gleichviel, ob sie mit ihren Gesammtstaaten beitreten oder nicht, und die übrigen deutschen Staaten zusammen je 100 Abgeordnete zu stellen haben, welche durch die Landesvertreter in den einzelnen Bundesstaaten gewählt

werden. Der Nationalvertretung war ein Zustimmungsrecht zu allen Bundesgesetzen zugedacht. Sobald sämmtliche deutsche Staaten dem Entwurfe zugestimmt, sollte die darin bestimmte Bundesregierung an die Stelle der provisorischen Centralgewalt treten und dann die neue Verfassung von den Bundesregierungen ihren Landesvertretungen mitgetheilt werden, um die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen. Mit der einzuberufenden Nationalvertretung sollte das Bundesgrundgesetz demnächst vereinbart werden. Die deutsche Nation nahm von diesem Project kaum Notiz und der preußische Minister v. Manteuffel konnte dasselbe demnächst im Erfurter Parlament mit Recht als „Mißgeburt" bezeichnen; es ist auch von demselben, nachdem es seitens der drei Contrahenten unter Zustimmung Oesterreichs zum Abschluß gebracht worden, kaum noch die Rede gewesen. Das Erfurter Unions-Parlament tagte während der Zeit vom 20. März bis zum 29. April 1850. Die in demselben stark vertretene Partei der sog. Gothaer drängte auf en bloc-Annahme des Verfassungs-Entwurfs nebst der Additional-Acte. Diese Politik drang jedoch nicht durch, wennschon die möglichste Beschleunigung der Debatten stattfand und die Regierungsvorlagen auch im Wesentlichen Annahme fanden. Es wurden indeß gleichwohl mehrfache Abänderungen beschlossen, welche indeß meist in conservativem Sinne gehalten waren, und am 29. April wurde daher das Parlament, nachdem das Staatenhaus 12 und das Volkshaus 21 Sitzungen gehalten hatte, geschlossen, unter dem Vorbehalte der Wiedereinberufung nach „erfolgter Kenntnißnahme und schließlicher Erklärung der verbündeten Regierungen" über den modificirten Entwurf. — Inzwischen hatte Oesterreich durch eine Circular-Depesche vom 26. April „kraft seines Präsidialrechts" eine Bundes-Plenarversammlung sämmtlicher Glieder des ehemaligen Bundes auf den 10. Mai nach Frankfurt a. M. ausgeschrieben, indem es geltend machte, daß die provisorische Centralgewalt am 1. Mai ihr Ende erreiche und deshalb das alte Bundesverhältniß wieder in Kraft treten müsse, weil Vereinbarungen über etwas Neues bisher nicht zu Stande gekommen seien. Als Gegenstand der Berathung wurde die Errichtung einer definitiven oder auch nur provisorischen Centralgewalt bezeichnet. Die politischen Pläne, welche Oesterreich mit dieser auch vom formellen Standpunkte unhaltbaren Maßregel verband, da der Bundestag auf formell legalem Wege mit seiner eigenen Zustimmung beseitigt war, lagen klar zu Tage. Der König von Preußen antwortete deshalb darauf dadurch, daß er sämmtliche Unionsfürsten durch vertrauliche, vom 1. Mai datirende Schreiben zu einem Congreß nach Berlin auf den 8. Mai lud, um 1) über Verbesserungen der Unionsverfassung zu berathen und die Abänderungen des Erfurter Parlaments zu prüfen; 2) die Verfassungspunkte festzustellen, welche bis zur definitiven Regulirung der allgemeinen deutschen Verfassung ruhen müssen; 3) ein vorläufiges Unionsorgan herzustellen; 4) über die Fortdauer des Interims, die schließliche Regulirung der allgemeinen deutschen Verfassungsangelegenheit und die vorläufige Stellung zu dem Frankfurter Congresse (dem sog. Bundestage) sich zu berathen. An Hannover war keine Einladung ergangen, von den Eingeladenen lehnte nur Sachsen ab; die Uebrigen erschienen, doch sandten der Großherzog von Hessen-Darmstadt und der Herzog von Nassau wegen persönlicher Behinderung nur ihre Minister. Die meisten Regierungen waren zwar mit den von dem Parlamente beschlossenen Reformen einverstanden; es kam jedoch eine Einigung über die sofortige definitive Constituirung der Union nicht zu Stande. Dagegen wurde beschlossen: in gleichlautenden Noten der Regierungen zu erklären, daß Oesterreich nicht befugt sei, auf Grund seiner ehemaligen Präsidial-Befugnisse den Bundestag zusammen zu berufen. Wenn Oesterreich sich dieser Auffassung anschließen wolle, daß der Congreß nicht den Bund repräsentire und im Namen desselben Beschlüsse zu fassen nicht befugt sei, so wolle man denselben beschicken, um kein Mittel unversucht zu lassen, mit den anderen deutschen Regierungen wieder zu einer Einigung zu gelangen. Im Uebrigen solle keiner Neugestaltung der Bundesverfassung zugestimmt werden, welche der Union nicht ihre berechtigte Stelle innerhalb derselben sichere. Am 16. Mai wurde der Fürstencongreß in einer feierlichen Sitzung im kgl. Schlosse durch eine Rede des Königs geschlossen.

Während die preußische Regierung auf dem von ihr betretenen Wege immer schwankender und zaghafter voranschritt, zeigte Oesterreich eine immer wachsende Energie in der Verfolgung seiner Ziele. Die von Oesterreich ausgeschriebene Bundes-Plenar-Versammlung trat am 10. Mai 1850 in Frankfurt zusammen.

Dieselbe bestand Anfangs aus den Gesandten zehn deutscher Staaten, nämlich von Oesterreich und den vier Königreichen, Hessen-Darmstadt, Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg, Mecklenburg-Strelitz, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg. Darunter waren einige nominell der preußischen Union noch angehörige Staaten, die aber von dieser sich bald ausdrücklich lossagten. Dies geschah von Sachsen am 25. Mai und im Juni von beiden Hessen. Gleiche Schritte thaten Mecklenburg-Strelitz und Lippe-Schaumburg. — Oesterreich legte einen Plan vor, wonach der Bundestag aus sieben Gruppen mit neun Stimmen bestehen sollte. In der dritten Plenar-Versammlung, am 7. August, stellte Oesterreich den förmlichen Antrag auf Reactivirung des Bundestages, und erließ demgemäß am 14. August an sämmtliche deutsche Regierungen die Einladung zur Beschickung des engeren Rathes, und am 2. Sept wurde darauf der Bundestag förmlich wieder in Frankfurt eröffnet, obschon nur dieselben Bundesglieder wieder erschienen, welche bis dahin das Plenum gebildet hatten. In der ersten Sitzung wurde die Notification des Wiederbeginns der amtlichen Thätigkeit des sogenannten Bundestages an die auswärtigen Mächte beschlossen und in den nächsten Sitzungen wurde zur Bildung der regelmäßigen Commissionen geschritten. Demnächst maßte sich der Bundestag die Ratification des Friedens an, welchen Preußen im Auftrage der Bundes-Centralgewalt vom 20. Januar 1850 am 2. Juli 1850 zu Berlin mit Dänemark geschlossen hatte, nachdem diese letztere nach vergeblichen Versuchen, eine Verlängerung des Provisoriums herbeizuführen, am 5. Juni sich bereits aufgelöst hatte. Auch die Verwickelung der Zustände in Kurhessen bot der Frankfurter Conferenz eine erwünschte Gelegenheit zur Einmischung. Die kurhessische Regierung hatte nämlich bei derselben die Erklärung abgegeben, daß sie selbst nicht im Stande sei, die Ordnung im Lande, welche durch die bekannten Streitigkeiten mit den Ständen, auf welche wir hier nicht näher eingehen können, gestört war, wieder herzustellen. Dieselbe hatte deshalb einen Antrag auf baldige Hülfeleistung gestellt, wobei sie sich auf Artikel 26 der Wiener Schlußacte stützte, und die Gewährung dieser Hülfe wurde auch von der Conferenz beschlossen. Ein Civilcommissar wurde mit Leitung der „Bundesexecution“ beauftragt, und am 16. October dem Proteste Preußens ungeachtet beschlossen, daß eine hauptsächlich aus Bayern bestehende Truppenmacht in den Kurstaat einrücken solle. Jetzt schien auch die preußische Regierung zu energischem Widerstande entschlossen, da sie am 2. November auch ihrerseits Truppen in den Kurstaat einrücken ließ. Bis dahin hatte sie den energischen Maßregeln Oesterreichs gegenüber sich ziemlich unthätig gezeigt. Am 15. Juli wurde zwar das Provisorium der Union auf drei Monate verlängert und das Aufgeben derselben Oesterreich gegenüber entschieden geweigert, welches dafür und wenn Preußen den Bundestag wieder beschicken würde, demselben eine völlig paritätische Stellung im Bunde und die Erhaltung seines Einflusses auf sämmtliche kleinere Staaten damals zugestehen wollte. Am 15. October, als das Provisorium der Union wiederum abgelaufen war, begnügte sich die Regierung damit, lediglich ihr Unionsrecht zu wahren, indem sie gleichzeitig die Erklärung abgab: die Ausführung der Unionsverfassung sei auszusetzen, bis der deutsche Bund definitiv wieder reorganisirt sei. Ueberdies entschloß sich dieselbe in Folge russischer Vermittelung, sich an einer Conferenz mit Oesterreich und Rußland zu betheiligen, und am 28. October traf der Minister-Präsident Graf Brandenburg zu diesem Zwecke mit dem Fürsten Schwarzenberg und dem Grafen Nesselrode in Warschau zusammen. Preußen war bereit, auf folgende Punkte hin ein Uebereinkommen zu schließen: 1) Gleichstellung Oesterreichs und Preußens in Bezug auf die Präsidialfrage. 2) Herstellung des engeren Bundesrathes. 3) Uebertragung der Executive an Oesterreich und Preußen. 4) Zur Zeit keine Verbindung einer Volksvertretung mit dem Bundesrathe. 5) Aufnahme der österreichischen Gesammtmonarchie in den Bund. 6) Anerkennung des Princips der freien Unirung. Fürst Schwarzenberg gestand nur die Punkte 2, 4 und 5 zu, welche im Grunde nur Concessionen Preußens an Oesterreich waren, während er die Punkte 1, 3 und 6 entweder pure oder unter Clauseln, welche einer Ablehnung gleichkamen, ablehnte. Die Conferenz endigte daher ohne Resultat und einige Tage darauf starb der edle Graf Brandenburg an gebrochenem Herzen. Die Folge davon war der bereits erwähnte Einmarsch der Preußen in Kurhessen. Gleichzeitig aber erfolgte der Rücktritt des

Herrn v. Radowitz, welcher jetzt zu energischem Vorgehen rieth, und an seiner Stelle wurde Herr v. Manteuffel preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Dieser setzte die Unterhandlungen mit Oesterreich zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung fort und bequemte sich auch dazu, dem Verlangen Oesterreichs gemäß das Unions-Project aufzugeben. Der preußische Bevollmächtigte v. Bülow erklärte demgemäß in dem Fürstencolleg am 15. November, die Verhandlungen über die Neugestaltung des neuen Bundes seien so weit vorgeschritten, daß Preußen und Oesterreich sich darüber verständigt, ihre sämmtlichen Bundesgenossen zu freien Ministerial-Conferenzen behufs Revision der bisherigen Bundesverfassung einzuladen. Gleichwohl verstand sich Preußen noch nicht dazu, die Besetzung Hessens aufzugeben, wennschon es den sehr wüst daselbst agirenden bayerschen Truppen (Strafbayern) gegenüber keine besonders kriegerische Miene annahm. Inzwischen hatte Oesterreich seine Rüstungen beendigt, und dasselbe erließ am 25. November die Drohung, mit seiner Truppenmacht von etwa 130,000 Mann in Preußen einzurücken, wenn Kurhessen nicht binnen 24 Stunden von den Preußen geräumt werde. Die preußischen Rüstungen waren angeblich noch nicht vollständig beendigt, jedenfalls siegte die Friedenspartei und es wurde, wozu der Kaiser Nikolaus kurz vorher gerathen haben soll, eine Zusammenkunft zwischen Manteuffel und Fürst Schwarzenberg beschlossen. Diese fand auch am 27. November zu Ollmütz statt. Am 29. November wurde daselbst ein Uebereinkommen geschlossen, welches in vier Artikeln im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt: 1) die definitive Regulirung der kurhessischen und Holsteinschen Angelegenheit soll durch gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeigeführt werden. 2) Um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesmitglieder, so wie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten je ein Commissarius ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben. 3) In Kurhessen wird Preußen der Action „der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen" kein Hinderniß entgegenstellen. In Kassel soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Bataillon dieser Truppen und ein Bataillon Preußen mit Zustimmung des Kurfürsten stationiren. Nach Holstein werden Preußen und Oesterreich nach Rücksprache mit ihren Verbündeten sobald wie möglich gemeinschaftliche Commissare schicken. 4) Die Ministerial-Conferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden und die Einladung dazu von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen. Diese Grundsätze stießen bei den Verbündeten Preußens auf mehrfachen Widerspruch und es fanden zum Zweck der Vorberathung noch einige Sitzungen des Fürsten-Collegs statt, die letzte am 18. December. Seitdem zeigten die Bundesfürsten einer nach dem anderen den Rücktritt von dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 an, und dieses zerfiel somit ohne förmliche Auflösung.

5) Die Dresdener Conferenzen und die Wiederbelebung des Bundestages. Am 23. December wurden sodann im Brühl'schen Palais in Dresden die Ministerial-Conferenzen eröffnet, bei welchen sämmtliche deutsche Staaten vertreten waren. Die Verfassungs-Commission stattete bereits in der vierten Sitzung, welche am 23. Februar 1851 stattfand, Bericht ab. Die Vorlage hatte die Bundesverfassung zur Grundlage genommen, jedoch folgende Aenderungen vorgeschlagen: Oesterreich und Preußen haben die Befugniß, mit ihren sämmtlichen Staaten in den Bund einzutreten. An die Stelle des engeren Rathes soll eine Vollzugs-Behörde mit 11 Stimmen treten. Auf Oesterreich und Preußen sollten je zwei Stimmen und auf jedes der vier Königreiche je eine Stimme fallen. Die neunte Stimme sollten bilden: Baden und die beiden Hessen. Die zehnte Stimme Holstein, Lauenburg, Luxemburg, Limburg, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg und Oldenburg. Die elfte Stimme sämmtliche übrigen deutschen Staaten nebst den vier freien Städten. — An die Stelle des engeren Rathes sollte das Plenum treten, jedoch auch hier das Stimmverhältniß mit den Machtverhältnissen mehr in Einklang gebracht werden, indem Preußen und Oesterreich je zehn Stimmen und Bayern fünf Stimmen erhielt. Die Stimmenverhältnisse der übrigen Staaten sollten dagegen unverändert bleiben. Oesterreich trat für dieses Project mit Entschiedenheit ein, und überdies traten demselben außer den vier Königreichen auch Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, die beiden reußischen Häuser und Liech-

tenstein bei. Die übrigen kleinen Staaten und namentlich auch Baden widersprachen jedoch entschieden, und auch Preußen vermochte demselben schon deshalb nicht beizutreten, weil dadurch seine natürlichen Bundesgenossen, die kleineren Staaten, fast völlig unterdrückt wurden, während den Mittelstaaten eine ungebührliche und mit ihren Machtverhältnissen nicht im Einklang stehende Bedeutung beigelegt wurde. Ueberhaupt überzeugte man sich preußischerseits, daß eine auch den mäßigsten Anforderungen Preußens, wie etwa diese von dem Grafen Brandenburg auf der Warschauer Conferenz formulirt waren, entsprechende Reform der Bundesverfassung auf diesen Conferenzen sich nicht werde erreichen lassen, und man einigte sich daher mit Oesterreich darüber, zunächst den Bundestag wieder zu beschicken und diesem die weitere Verfolgung des Verfassungswerkes zu überlassen. In der 9. Sitzung der Conferenzen am 15. Mai 1851 wurden daher die Commissions-Berichte als „schätzbare Materialien" dem alten Bundestage überwiesen. Daß durch diese einfache Rückkehr zum Alten über den gewaltigen Drang nach größerer Einheit und Macht, welcher die deutsche Nation seit den Befreiungskriegen beseelte, nicht dauernd zur Tagesordnung übergegangen war, darüber konnte auch wohl bei sehr kurzsichtigen Politikern kaum ein Zweifel sein. Nur Fürst Schwarzenberg scheint verblendet genug gewesen zu sein, um dies anzunehmen. Am 12. Mai 1851 beschickte Preußen wiederum den Bundestag, wozu es seine Verbündeten bereits durch eine Circular-Depesche vom 27. März eingeladen hatte, welcher Einladung sie auch sämmtlich Folge leisteten. Die Principienfrage, ob die neu eintretenden Staaten die vor ihrem Eintritt erfolgten Bundesbeschlüsse anzuerkennen hätten, wurde vermieden, und die Verfassungsfrage trat zunächst vollständig in den Hintergrund. Dagegen wurden einige andere wichtige Angelegenheiten erledigt. Ein Bundesbeschluß vom 23. August 1851 verfügte die Aufhebung der Frankfurter Grundrechte und die Herstellung einer Uebereinstimmung der Verfassung in den einzelnen deutschen Staaten mit den Bundesgrundgesetzen. Außerdem wurde erlassen: 1) eine revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854, durch welche einige der Beschleunigung des Geschäftsganges besonders hinderliche Bestimmungen beseitigt wurden; 2) ein Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Regelung der Preßfreiheit und Verhinderung des Mißbrauchs derselben; und 3) ein Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 zur Regelung des Vereinswesens. Die Frage über den Eintritt Preußens und Oesterreichs in den Bund mit ihren sämmtlichen Staaten wurde durch Beschluß vom 3. October 1851 dahin erledigt, daß die preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen nebst einem Theile der Provinz Posen, welche 1848 dem deutschen Bunde einverleibt waren, wieder ausgeschieden wurden. Eine Revision der Bundes-Kriegsverfassung, welche 1855 angeregt wurde, gelangte nicht zum Abschluß. Dagegen wurden durch Bundesbeschluß vom 13. April 1861 einige in Betreff der Wechselordnung vom 26. November 1848 entstandene Controversen erledigt. Durch Bundesbeschluß vom 31. Mai 1861 kam ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch zum Abschluß, durch Bundesbeschluß vom 8. August 1861 wurden allgemeine Grundsätze über die von den Bundesgenossen sich gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe und durch Bundesbeschluß vom 25. Juli 1861 über die Heimaths-Verhältnisse, respective über die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, aufgestellt. Auch die Verfassungs-Angelegenheit wurde wieder auf die Tagesordnung gebracht. Die erste Anregung dazu gab Sachsen-Koburg-Gotha in der Sitzung vom 31. October 1861. Kurz vorher, am 15. October hatte die sächsische Regierung bereits den einzelnen Bundesregierungen ein Reform-Project vorgelegt, welches im Wesentlichen den nach dem Scheitern der Frankfurter Reichsverfassung von den Mittelstaaten verfolgten Tendenzen entsprach. Preußen trat in zwei Depeschen vom 20. November 1861 und vom 14. Februar 1862 dem in dem sächsischen Projecte eingenommenen Standpunkte entgegen, indem es sich für einen engeren Bund unter preußischer Hegemonie und für die Beschränkung des weiteren Bundes auf völkerrechtliche Verhältnisse aussprach. Diese preußischen Reformplane wurden jedoch nicht mit Nachdruck verfolgt, und weder Oesterreich noch die Mittelstaaten scheinen befürchtet zu haben, daß dieses geschehen würde. Anders wurde indeß das Sachverhältniß, als im September 1862 Herr v. Bismarck zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt wurde. Man kannte in Oesterreich den neuen Leiter der auswärtigen Politik Preußens hin-

reichend, um überzeugt zu sein, daß er mit Energie eine Reform der deutschen Bundesverhältnisse, deren Unhaltbarkeit längst von allen Seiten anerkannt war, anstreben werde. Deshalb machte Oesterreich in der letzten Stunde noch einen verzweifelten Versuch, um diese Reform seinen Sonderinteressen entsprechend zur Ausführung zu bringen.

6) Das österreichische Bundes-Reformproject von 1863. Das Reformproject, mit welchem Oesterreich im Jahre 1863 hervortrat, ist für die Politik des Hauses Habsburg in hohem Grade bezeichnend. Dasselbe entspricht dem traditionellen Charakter derselben. Ohne jeden höheren politischen Gedanken und jeder wirklich staatsmännischen Einsicht bar, sollte durch dasselbe Deutschland den Sonderinteressen des österreichischen Kaiserhauses zur Verfügung gestellt werden. Preußen, von dem man überdies annahm, daß es durch den damals zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause bestehenden Verfassungs-Conflict in seiner Action gelähmt sei, sollte überrumpelt werden, und auf die Mehrzahl der mittleren und kleineren deutschen Fürsten glaubte man rechnen zu dürfen, weil diese bei einer von Preußen geleiteten volksthümlichen Reform Deutschlands vom Standpunkte ihrer dynastischen Interessen aus Befürchtungen hegen mußten. Die österreichische Ueberrumpelungs-Politik war indeß zu wenig fein berechnet, als daß nicht auf den ersten Blick die Absicht derselben hätte zu Tage treten sollen. Vor Allem aber hatte diese Politik den großen Rechenfehler begangen, daß sie sich der Täuschung hingab, König Wilhelm und seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch einige ziemlich untergeordnete politische Kunststücke, von denen bei dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht wurde, hinter das Licht führen zu können. Der König von Preußen befand sich im Sommer 1863 zum Zwecke einer Nachkur in Gastein, woselbst auch, um dem auf österreichischen Boden weilenden Könige einen Höflichkeitsbesuch abzustatten, am Abend des 2. August der Kaiser von Oesterreich eintraf. Von den Reformplanen des Kaisers war bis dahin der preußischen Regierung gegenüber in keiner Weise die Rede gewesen; erst am 3. August gab der Kaiser bei Gelegenheit seines Besuches dem Könige davon mündlich in allgemeinen Ausdrücken Kenntniß, indem er gleichzeitig die Absicht aussprach, die Fürsten und freien Städte Deutschlands zu einem am 16. August in Frankfurt a. M. abzuhaltenden Congresse einzuladen. Gleichzeitig überreichte der Kaiser persönlich ein Promemoria, welches in ganz allgemeinen Zügen sich über das Bundes-Reformproject aussprach. Der König erklärte sofort, daß behufs gründlicher Vorbereitung des Projectes nothwendig Ministerial-Conferenzen vorangehen müßten, und daß daher der Fürstencongreß jedenfalls nicht vor dem 1. October stattfinden könne. Der König sprach seine Bereitwilligkeit aus, an einem zu diesem Termine, und nachdem die Reform-Angelegenheit inzwischen gehörig vorbereitet worden, einzuleitenden Congresse sich zu betheiligen. Bereits am Morgen des 4. August trat der Kaiser seine Rückreise an und eine halbe Stunde später wurde dem Könige durch einen Adjutanten ein kaiserliches Schreiben übermittelt, worin derselbe officiell zu einem Fürstencongreß am 16. d. M. nach Frankfurt a. M. eingeladen wurde. Noch an demselben Tage antwortete der König ablehnend, indem er seinen Vorschlag wiederholte, den Congreß am 1. October einzuberufen, und gleichzeitig seine Ansichten über die wesentlichsten Grundlagen einer Bundesreform in der Kürze darlegte. Der König hob namentlich hervor, daß das von dem Kaiser ihm mitgetheilte Project einer National-Vertretung, welche aus den Landtagen der einzelnen Staaten hervorgehen solle, den Bedürfnissen und berechtigten Wünschen des deutschen Volkes nicht entspreche, daß vielmehr diese National-Vertretung durch directe Wahlen zu bilden sein werde. Am 6. August antwortete der Kaiser, daß, so sehr er das Nichterscheinen des Königs auch bedaure, der Congreß doch nicht länger hinausgeschoben werden könne, weil die einleitenden Maßregeln bereits zu weit vorgeschritten seien. Nachdem der König am 7. August dem Kaiser nochmals sein Bedauern darüber zu erkennen gegeben hatte, daß in einer so wichtigen Angelegenheit zwischen Preußen und Oesterreich kein Einverständniß vorhanden und Oesterreich darin einseitig vorgegangen sei, ohne sich zu bemühen, ein solches Einverständniß herbeizuführen, legte auch der Ministerpräsident v. Bismarck in zwei gleichfalls von Gastein datirten Depeschen vom 13. und 14. August an den preußischen Gesandten in Wien den Standpunkt der preußischen Regierung in der Bundes-Reformfrage dar und unterwarf das österreichische Reformproject, so weit es durch das Promemoria des Kaisers bekannt geworden war, und namentlich auch das einseitige und

rücksichtslose Vorgehen Oesterreichs einer eingehenden Kritik. Auch Herr v. Bismarck betonte, daß als nothwendige Voraussetzung jeder Bundes-Reform vom preußischen Standpunkte aus die Einführung einer nach Verhältniß der Volkszahl der einzelnen Staaten aus directen Wahlen hervorgehenden Nationalvertretung mit beschließender Stimme betrachtet werde. Der Congreß der deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte trat am 16. August in Frankfurt zusammen; außer Preußen waren nur Holstein und Lippe-Detmold nicht vertreten. In der ersten Sitzung wurde vom Kaiser von Oesterreich das Reformproject mitgetheilt, von dem bei Gelegenheit der Einladungen lediglich die allgemeinen Grundlagen kundgegeben waren. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen, in einem an den König von Preußen zu richtenden Schreiben das Bedauern auszusprechen, daß er sich nicht an den Berathungen betheilige, und die Einladung dazu nochmals dringend zu wiederholen. In dem vom 17. August datirten und von sämmtlichen Mitgliedern des Congresses unterzeichneten Schreiben, welches König Johann von Sachsen dem Könige, welcher inzwischen seinen Aufenthalt in Baden-Baden genommen hatte, überbrachte, hieß es unter Anderem: „Nach Kenntnißnahme der von Sr. M. dem Kaiser uns mitgetheilten Vorschläge haben wir in denselben allseitig eine geeignete Grundlage für unsere Verhandlungen erkannt, deren Resultat wir Ew. M. jedenfalls zur Einholung Allerhöchst Ihrer bundesverfassungsmäßigen Zustimmung vorlegen würden. Wir hegen aber den lebhaften Wunsch, daß Ew. M., welche berufen sind, in so hervorragender Weise an den Erfolgen unserer Berathungen Theil zu haben, auch schon an unseren Berathungen Theil haben möchten, damit das große Werk, dessen Nothwendigkeit Ew. M. ja selbst anerkannt haben, um so leichter und sicherer zum Ziele geführt werden möge." Der König blieb bei seiner Ablehnung stehen und äußerte sich darüber in dem Beantwortungsschreiben vom 20. August folgendermaßen: „So ungern ich auch der wiederholten, in ihren Formen für mich so ehrenvollen Einladung mich versage, so ist doch meine Ueberzeugung auch heute noch die, welche meine Erklärung vom 4. August geleitet hat, und beharre ich bei derselben um so mehr, als ich auch jetzt noch keine amtliche Mittheilung der der Berathung zu Grunde gelegten Anträge erhalten habe, dasjenige aber, was auf anderen Wegen zu meiner Kenntniß gelangt ist, mich nur in der Absicht bestärkt, meine Entschließungen erst dann festzustellen, wenn durch geschäftsmäßige Bearbeitung dieser Angelegenheit von Seiten meiner Räthe die zu erörternden Abänderungen der Bundesverfassung in ihrem Verhältniß zu der berechtigten Machtstellung Preußens und zu den berechtigten Interessen der Nation eingehend geprüft sein werden. Ich bin es meinem Lande und der Sache Deutschlands schuldig, vor einer solchen Prüfung der einschlagenden Fragen keine mich bindenden Erklärungen gegen meine Bundesgenossen abzugeben, ohne solche aber würde meine Theilnahme an den Berathungen nicht ausführbar sein." — Am Schluß des Schreibens hieß es noch: „Diese Erwägung wird mich nicht abhalten, jede Mittheilung, welche meine Bundesgenossen an mich gelangen lassen, mit der Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung zu ziehen, welche ich der Entwickelung der gemeinsamen vaterländischen Interessen jederzeit gewidmet habe." Auch Herr v. Bismarck entwickelte in einer Depesche vom 21. August an den preußischen Bundesgesandten v. Sydow den Standpunkt der Regierung in dieser Angelegenheit ausführlich, und wurde der Gesandte ermächtigt, seine Collegen am Bundestage mit dem Inhalte der Depesche bekannt zu machen.

Der Fürstencongreß tagte unter dem Vorsitz des Kaisers von Oesterreich in Frankfurt a. M. mit großem Gepränge. Man gewann den Eindruck, als wenn die alten Festlichkeiten, wie sie bei den Krönungen der deutschen Kaiser hergebracht waren, wieder aufgelebt wären. Alles erinnerte daran, bis auf den gebratenen Ochsen, welcher unter das Volk vertheilt wurde. Auch die Berathungen der von Oesterreich vorgelegten Reform-Acte nahmen ihren Fortgang. Dieselbe stellte folgende Bundesorgane auf: 1) ein Directorium; 2) einen Bundesrath; 3) eine Versammlung von Bundesabgeordneten (Delegirten-Versammlung); 4) eine periodische Fürsten-Versammlung; 5) einen Bundesgerichtshof. Nach Art. 3 sollte das Directorium aus 5 Mitgliedern, nämlich: Oesterreich, Preußen, Bayern und je zwei Repräsentanten der Staaten des 8., 9. und 10. Armee-Corps, bestehen und sollte nach Art. 6 durch dasselbe die vollziehende Gewalt des Bundes ausgeübt werden. Der Artikel bestimmte weiter: „Das

Directorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beiraths des Bundesrathes bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dies ausdrücklich vorschreiben. In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Directorium die Gesammtheit der Bundesregierungen, auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes resp. der Fürsten-Versammlung." In den folgenden Artikeln wird dem Directorium namentlich die völkerrechtliche Vertretung des Bundes, so wie die gesammte Geschäftsführung desselben zugewiesen. Namentlich soll es auch die nach der Bundeskriegsverfassung dem Bunde zustehenden Befugnisse ausüben und befugt sein, Kriegsbereitschaft und Mobilmachung zu verfügen, so wie im Kriegsfalle den Bundesfeldherrn zu ernennen. Die Conferenz beschloß übrigens, daß das Directorium aus 6 Mitgliedern bestehen solle, nämlich außer Preußen, Oesterreich und Bayern aus 3 Repräsentanten der übrigen Staaten. Die drei übrigen Königreiche sollten nach einem jährlichen Wechsel mit einer Stimme vertreten sein, während Baden, Kurhessen, Darmstadt, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, beide Mecklenburg das fünfte und die übrigen Staaten das sechste Mitglied auf je drei Jahre wählen sollten. Der Bundesrath soll die Befugnisse des Plenums und des engeren Raths der Bundesversammlung vereinigen, in soweit dieselben nicht auf das Directorium übertragen sind. Die 17 Stimmen des engeren Rathes sind auf 21 erweitert, indem Oesterreich und Preußen je drei Stimmen beigelegt sind. Die meisten Befugnisse des engeren Rathes sind freilich auf das Directorium übertragen, welches nur noch in bestimmten Fällen, welche Verträge, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, organische Einrichtungen u. s. w. betreffen, an die Zustimmung des Bundesrathes gebunden ist. Nach der Vorlage Oesterreichs sollten sowohl förmliche Kriegserklärungen, so wie Beschlüsse darüber, ob der Bund sich zu Gunsten eines Bundesstaates, welcher außerhalb des Bundes Besitzungen hat und in einen Krieg mit einer auswärtigen Macht verwickelt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb des Bundesrathes gefaßt werden. Die Conferenz fand es jedoch nicht für angemessen, bis zu diesem Grade die Bundeskräfte den Interessen Oesterreichs zur Verfügung zu stellen und erklärte sich dahin, daß der Bundesrath in beiden Fällen nur mit einer Majorität von $^2/_3$ Stimmen solle Beschlüsse fassen können. Die Delegirten-Versammlung sollte aus 302 (nach der österreichischen Vorlage aus 300) Abgeordneten der einzelnen Staaten bestehen, welche von den Landesvertretungen gewählt werden sollten, auf Preußen und Oesterreich sollten je 75 Abgeordnete kommen. Der „Versammlung der Bundesabgeordneten" sollte eine beschließende Stimme in Bezug auf die Bundesgesetzgebung zustehen. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes soll sich erstrecken: 1) Auf Abänderungen der Bundesverfassung. 2) Auf den Bundeshaushalt. 3) Auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathsrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, so wie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes übertragen werden möchte. Die Abgeordnetenversammlung hat, gleichwie das Directorium, eine Initiative bei der Gesetzgebung. Bei Beschlüssen wegen Abänderung der Bundesverfassung bedarf es einer Majorität von drei Viertel Stimmen. Auch soll der Versammlung ein Recht der Vorstellung und Beschwerde zustehen. — Die Fürstenversammlung, an welcher auch die obersten Magistrate der freien Städte sich betheiligen, soll in der Regel nach dem Schlusse der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Abgeordnetenversammlung stattfinden, und erfolgt die Einladung dazu von Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich, während letzteres im Bundesrathe sowohl wie im Directorium ausschließlich den Vorsitz führt. Die Fürstenversammlung faßt die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Abgeordnetenversammlung, welche nicht an die Zustimmung der Landesvertretungen geknüpft sind, und prüft die Vorstellungen und Beschwerden dieser Versammlung. Ueberhaupt soll sie alle wichtigeren Angelegenheiten in den Kreis ihrer Berathungen ziehen können. Ausschließlich zu befinden hat sie dagegen über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und über die Aenderung des Stimmverhältnisses im Bunde bei verändertem Besitzstande der Bundesglieder. Das Bundes-

schiedsgericht soll aus 15 Mitgliedern bestehen, von denen 12 von den Regierungen aus den Mitgliedern der höchsten Gerichtshöfe und 3 von dem Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Zahl der ordentlichen Professoren des Rechts an den deutschen Universitäten ernannt werden. Das Directorium ernennt aus der Zahl der Mitglieder den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten des Gerichtshofes. Demselben soll eine richterliche und eine schiedsrichterliche Wirksamkeit beigelegt werden. Die erstere bezieht sich namentlich auf Rechtsstreitigkeiten von Privatpersonen oder Bundesgliedern wider den Bund, so wie von ersteren wider einzelne Bundesglieder, und von Bundesregierungen wider einander in Betreff privatrechtlicher Leistungen. Nicht minder erstreckt sich dieselbe auf Fälle der Rechtsverweigerung seitens der Landes-Regierungen wider ihre Unterthanen und auf den vorläufigen Schutz in Betreff des jüngsten Besitzstandes bei Streitigkeiten von Bundesgliedern. Die schiedsrichterliche Wirksamkeit soll sich auf alle übrigen Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes und auf Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentschaft ꝛc. und zwischen Regierung und Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslegung und Anwendung der Verfassung erstrecken. Dem Bundesschiedsgerichte treten in diesen Fällen noch 12 Mitglieder hinzu, welche von den Regierungen aus der Zahl der Mitglieder der höchsten deutschen Gerichtshöfe ernannt werden. Der Congreß hat von den 36 Artikeln des Entwurfs nur etwa die Hälfte berathen, die übrigen en bloc angenommen. Bei der Schlußabstimmung wurde die revidirte Reformacte mit nicht sehr erheblicher Majorität angenommen und gleichzeitig erklärt, daß man sich so lange für gebunden erachte, bis die abwesenden Bundesglieder, also namentlich Preußen, sich über Annahme oder Ablehnung definitiv erklärt haben würden. Von den anwesenden Mitgliedern stimmten gegen die Verfassung: Baden, Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Luxemburg, Waldeck, Reuß jüngere Linie und nachträglich auch Altenburg, welches den Congreß vor der Abstimmung verlassen hatte. Seitdem ist das Reformproject einfach zu den Acten gelegt worden. Die Bundes-Verfassung war dadurch lediglich complicirter und den Interessen Oesterreichs fügsamer gemacht worden, die Interessen Preußens sowohl wie der deutschen Nation waren dagegen ohne Berücksichtigung geblieben. Deshalb erhob sich auch im gesammten Deutschland für das Project keine einzige irgendwie bemerkenswerthe Stimme, dasselbe war von Hause aus ein todtgeborenes Kind. Es schien auch bald darauf, als wenn Oesterreich sich eines Besseren besinnen und Preußen die Hand zu gemeinschaftlichem Vorgehen in Bezug auf die Reform des Bundes reichen wolle. Beide Mächte verbündeten sich zur Wahrung deutscher Interessen gegen Dänemark und man durfte hoffen, daß daraus auch eine Einigung in Bezug auf die Bundesreformfrage sich entwickeln werde. Leider sind diese Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen. Nach Beendigung des Krieges mit Dänemark stellte sich Oesterreich wieder auf den Standpunkt seiner einseitigen Interessen, suchte die berechtigten Ansprüche Preußens überall zu durchkreuzen und niederzuhalten, und deshalb drohte bereits im Sommer 1865 ein Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen den noch so eben vereinigten Mächten. Die Uebereinkunft von Gastein deckte den Riß vorläufig wieder zu, aber die inneren Gegensätze blieben ungelöst. Oesterreich verharrte auf dem Wege seiner bisherigen Politik und trieb die politischen Gegensätze dadurch so scharf auf einander, daß nur noch das Schwert eine Lösung bringen konnte.

7) Die deutsche Politik des Grafen Bismarck. Seit Anfang des Jahres 1866 nahmen in den Elbherzogthümern die Agitationen der augustenburgischen Partei gegen Preußen einen mehr und mehr bedrohlichen Charakter an, weil sämmtliche Regungen des schleswig-holsteinischen Particularismus von Oesterreich immer offener und bestimmter gefördert wurden. Der österreichische Statthalter für Holstein, General v. Gablenz, duldete sogar eine große Massenversammlung, welche von den Anhängern des Erbprinzen von Augustenburg am 23. Januar nach Altona zusammenberufen wurde, und an welcher sich auch eine erhebliche Anzahl auswärtiger Gegner Preußens betheiligte. Der General v. Gablenz mißbilligte diese Versammlung erst, nachdem sie ihr Tagewerk beendigt hatte und wieder auseinandergegangen war. Die Kriegspartei hatte in Wien, wie es scheint, damals bereits vollständig den Sieg davongetragen. Im Februar und im Anfange März brachten die Blätter schon ausführliche Berichte über die Rüstungen Oesterreichs. Der

König von Preußen richtete damals, um kein Mittel unversucht zu lassen, versöhnliche Schreiben sowohl an den Kaiser von Oesterreich, als an den König von Bayern, um eine Ausgleichung der Differenzen in den schleswig-holsteinischen Angelegenheiten herbeizuführen; aber auch dieser Schritt blieb erfolglos. Oesterreich hatte richtig erkannt, daß die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage der Anfang zur Lösung der deutschen Frage war, und es weigerte sich daher hartnäckig nicht bloß seine Condominatsrechte an den Herzogthümern gegen entsprechende Entschädigung an Preußen zu cediren, sondern auch diejenigen Zugeständnisse zu machen, welche Preußen forderte und unter allen Umständen fordern mußte als Aequivalent für die durch seine geographische Lage ihm zufallende Vertheidigung jener deutschen Lande. Dahin gehörte in erster Linie, daß die Wehrkräfte des Landes unter preußischen Oberbefehl gestellt würden, eine Forderung, gegen welche Oesterreich mit großer Entschiedenheit sich sträubte, weil es befürchtete, daß dadurch zu Gunsten Preußens ein Präjudiz für die Begründung ähnlicher Einrichtungen in anderen deutschen Staaten gebildet werde. — Die Rüstungen Oesterreichs nahmen ihren Fortgang, und ebenso energisch rüstete Sachsen. Preußen konnte diesen Maßregeln nicht länger ruhig zusehen. Graf Bismarck wies daher in einem an sämmtliche deutsche Mächte gerichteten Rundschreiben vom 24. März auf diese bedrohlichen Rüstungen hin, und betonte, daß die Erhaltung des Friedens nur möglich sei, wenn die deutschen Mächte der undeutschen Politik Oesterreichs entgegentreten und gleichzeitig zu einer zeitgemäßen Reform des Bundes der preußischen Regierung die Hand bieten würden. Die Mittelstaaten beschränkten sich in ihrer Antwort darauf, auf Art. 11 der Bundesverfassung zu verweisen, welcher jedem Bundesstaate verbiete den anderen anzugreifen, und bei Streitigkeiten die Entscheidung des Bundes vorbehalte. Preußen ließ sich durch die feindliche Haltung jener Staaten jedoch nicht abhalten, am 9. April einen Antrag auf Bundesreform bei dem Bundestage einzubringen, welcher durch ein Circular-Schreiben vom 24. März an die betheiligten Mächte eingeleitet war. Nach dem Vorschlage des Grafen Bismarck sollte seitens der verbündeten Regierungen ein Reformplan ausgearbeitet und einem einzuberufenden deutschen Parlamente vorgelegt werden. Ueber die Competenz desselben äußerte sich der preußische Minister vorläufig nicht und bemerkte nur, daß das Parlament nicht aus Wahlen der einzelnen Landes-Vertretungen, sondern aus allgemeinen Wahlen auf breitester Grundlage hervorgehen müsse, so daß nur das passive Wahlrecht gewissen Beschränkungen zu unterwerfen sein werde. Dieser kühne Vorschlag fand im ersten Augenblick auch bei dem deutschen Volke in weiteren Kreisen keine besonders günstige Aufnahme. Die Fortschrittspartei hatte es namentlich auch in Preußen durch ihre eine Reihe von Jahren hindurch der Regierung gegenüber betriebene systematische Opposition und durch ihre kleinlichen Nergeleien aller Art dahin gebracht, daß der nationale Sinn des Volkes vorübergehend in eine gewisse Verdumpfung versunken war. Doch das dauerte nicht lange. Sehr bald erhoben sich auf allen Seiten gewichtige Stimmen patriotisch gesinnter Männer, welche das deutsche Volk auf die große Bedeutung der Vorschläge des Grafen Bismarck aufmerksam machten. Inzwischen aber nahmen die Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich einen Fortgang, welcher den Bruch zwischen beiden Mächten als völlig unvermeidlich erscheinen ließ, und in diesem Stadium der Entwickelung legte Preußen am 10. Juni den Mittel- und Klein-Staaten einen neuen Bundes-Reformplan vor. Oesterreich und die Niederlande sollten vom Bunde ausgeschlossen und von den betheiligten Regierungen einem aus allgemeinen Wahlen unter möglichster Zugrundelegung des Reichswahlgesetzes von 1849 hervorgehenden deutschen Parlamente ein neuer Reformplan vorgelegt werden. Die Landmacht sollte im Norden unter preußischer, im Süden unter bayerischer Führung stehen, die Leitung der Marine dagegen Preußen vorbehalten bleiben. Die Mehrheit der Mittelstaaten, welche kleinlicher Neid gegen Preußen in das österreichische Lager getrieben hatte, widerstrebte diesem Plane, und schloß sich noch enger an Oesterreich an. Es mußte daher das Schwert entscheiden, die deutsche Einheit konnte, wie die Dinge nun einmal durch die Schuld Oesterreichs und der deutschen Mittelstaaten geworden waren, nur noch „durch Blut und Eisen“ gegründet werden.

Am 14. Juni nahm der Bundestag den von Oesterreich gestellten Antrag an: Der Bund solle nach Art. 19 der Wiener Schlußacte gegen die Selbsthülfe

Preußens in Holstein einschreiten und das ganze Bundesheer mobil machen. Für diesen Antrag stimmten Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, beide Hessen, Nassau und die 16. Curie. Das war die Kriegserklärung Oesterreichs und seiner Verbündeten gegen Preußen. Der preußische Bundestags-Gesandte v. Savigny erklärte sofort durch diesen Beschluß den Bundesvertrag gebrochen und stellte seine amtliche Thätigkeit ein. In einem Circularschreiben vom 15. Juni an die preußischen Vertreter im Auslande führte Graf Bismarck aus, daß jener Beschluß mit dem Bundesrechte im Widerspruch stehe, weil durch die Art. 54 und 63 der Wiener Congreßacte ausdrücklich bestimmt sei, daß die Bundesstaaten unter keinen Umständen einander mit Krieg überziehen sollten, und daß bei ausbrechenden Streitigkeiten der Bundestag die Vermittelung zu versuchen habe. Gelinge diese nicht, so solle der Streit an eine Austrägal-Instanz verwiesen werden, welcher beide Theile sich ohne Appellation zu unterwerfen hätten. — Preußen durfte sich hiernach mit Recht als den angegriffenen Theil betrachten. Der Krieg brach aus, und der Tag von Königgrätz entschied den alten Streit zwischen Preußen und Oesterreich und legte die Grundlagen zu der Einheit Deutschlands. Freilich nicht zu einer Einheit, wie sie 1848 auf dem losen Sande abstracter Theorieen in Frankfurt aufzurichten versucht wurde, sondern zu einer Einheit auf realen Grundlagen. Eben so wenig wurde der Versuch gemacht, die noch widerstrebenden Regierungen und Volks-Elemente Süddeutschlands, deren Widerstreben überdies an Frankreich einen erheblichen Rückhalt fand, sofort gewaltsam in das neue Bündniß hineinzuziehen. Preußen beschränkte vielmehr sehr weise das neue Bündniß vorläufig auf Norddeutschland bis zur Mainlinie, von dem richtigen Verständnisse geleitet, daß die particularistischen und preußenfeindlichen Tendenzen des Südens mit der Zeit von selbst schwinden würden, wenn nur zunächst ein Bündniß des Nordens gegründet worden, welches den Südstaaten den Eintritt vorbehalte. Bis dahin genügte ein loserer Zusammenhang mit diesen Staaten, welcher auf Grundlage der materiellen Interessen und durch Schutz- und Trutzbündnisse mit denselben anzubahnen war. Die Grundlagen der neuen Gestaltung Deutschlands, und namentlich der Grundsatz, daß dieselbe ohne Betheiligung Oesterreichs erfolgen solle, waren bereits in Art. 2 der Nikolsburger Friedens-Präliminarien vom 26. Juli ausgesprochen, und diese Bestimmungen wurden wörtlich in Art. 4 des Prager Friedens vom 23. August 1866 wiederholt. Dieser lautet: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundes-Verhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird." Bereits bei dem Beginn des Krieges hatte Preußen ein Bündniß auf diesen Grundlagen vorbereitet, indem es am 16. Juni diejenigen norddeutschen Regierungen, welche gegen den Bundesbeschluß vom 14. Juni gestimmt hatten, zu einem Schutz- und Trutzbündnisse zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes einlud. Diesem Bündnisse traten die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Weimar, Coburg-Gotha, Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, beide Schwarzburg, beide Lippe, Reuß jüngerer Linie, Hamburg, Lübeck und Bremen bei, nur Meiningen und Reuß älterer Linie weigerten sich. Die Verbündeten verpflichteten sich, ihre sämmtlichen Truppen unter den Oberbefehl Preußens zu stellen und die Berufung eines Parlamentes aus sämmtlichen Bundesstaaten nach dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 zu veranlassen. Am 4. August wurde der Bundesvertrag auf die Dauer eines Jahres erneuert, und es schlossen sich demnächst auch Meiningen und Reuß älterer Linie an. — Die preußische Regierung legte jetzt eifrig Hand an die Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfs für den norddeutschen Bund, und derselbe wurde demnächst den am 15. December in Berlin zusammengetretenen Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen zur Berathung vorgelegt. Graf Bismarck äußerte sich in der Eröffnungsrede über das Verfassungswerk wie folgt: „Der frühere deutsche Bund erfüllte nach zwei Richtungen hin die Zwecke nicht, für welche er geschlossen war;

er gewährte seinen Mitgliedern die versprochene Sicherheit nicht und er befreite die Entwickelung der nationalen Wohlfahrt nicht von den Fesseln, welche die historische Gestaltung der inneren Grenzen Deutschlands ihr anlegte. Soll die neue Verfassung diese Mängel und die Gefahren, welche sie mit sich bringen, vermeiden, so ist es nöthig, die verbündeten Staaten durch Herstellung einer einheitlichen Leitung ihres Kriegswesens und ihrer auswärtigen Politik fester zusammenzuschließen und gemeinsame Organe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation zu schaffen. Diesem allseitig empfundenen und durch die Verträge vom 18. und 21. August bekundeten Bedürfnisse hat die königliche Regierung in dem vorliegenden Entwurfe abzuhelfen versucht. Daß derselbe den einzelnen Regierungen wesentliche Beschränkungen ihrer particularen Unabhängigkeit zumuthet, ist selbstverständlich und bereits in den allgemeinen Grundzügen dieses Jahres vorgesehen. Die unbeschränkte Selbstständigkeit, zu welcher im Laufe der Geschichte Deutschlands die einzelnen Stämme und dynastischen Gebiete ihre Sonderstellung entwickelt haben, bildet den wesentlichen Grund der politischen Ohnmacht, zu welcher eine große Nation bisher verurtheilt war, weil ihr wirksame Organe zur Herstellung einheitlicher Entschließungen fehlten, und die gegenseitige Abgeschlossenheit, in welcher jeder der Bruchtheile des gemeinsamen Vaterlandes ausschließlich seine localen Bedürfnisse ohne Rücksicht für die des Nachbars im Auge behält, bildete ein wirksames Hinderniß der Pflege derjenigen Interessen, welche nur in größeren nationalen Kreisen ihre legislative Förderung finden können. Nichts desto weniger verkennt die königliche Regierung nicht, daß die Durchführung der wesentlichen Aenderungen gewohnter Zustände, welche von den beabsichtigten Reformen unzertrennlich sind, für die einzelnen Regierungen eine schwierige Aufgabe bilden, und daß die Opfer, welche mit der Herstellung gleicher Pflichten und Rechte aller Theile der Bevölkerung des gemeinsamen Vaterlandes verbunden sind, überall da schwer werden empfunden werden, wo die bisherige Ungleichheit der Leistungen locale Privilegien zum Nachtheile der Gesammtheit mit sich brachten. Die königliche Regierung zweifelt aber nicht, daß der einmüthige Wille der verbündeten Fürsten und freien Städte, getragen von dem Verlangen des deutschen Volkes, seine Sicherheit, seine Wohlfahrt, seine Machtstellung unter den europäischen Nationen durch gemeinsame Institutionen dauernd verbürgt zu sehen, alle entgegenstehenden Hindernisse überwinden werde."

Nach sehr schwierigen Verhandlungen einigten sich die Bevollmächtigten im Februar 1867 über einen gemeinschaftlichen Verfassungsentwurf, welcher dem zu berufenden norddeutschen Parlamente vorgelegt werden sollte; dieselben behielten jedoch in dem Schlußprotokoll ihren Regierungen die definitive Entscheidung vor, sobald der Entwurf aus den Berathungen des Reichstages hervorgegangen sein werde. Nur dieses Schlußprotokoll, in welchem von einer Anzahl Regierungen ihrer formellen Zustimmung ungeachtet noch Bedenken gegen den Entwurf hervorgehoben werden, ist demnächst dem Reichstage mitgetheilt, die übrigen Protokolle sind bisher nicht veröffentlicht worden. — Die Wahlen fanden nach dem allgemeinen Stimmrecht bei directer Abstimmung in sämmtlichen Bundesländern statt und zwar wurden im Ganzen 296 Abgeordnete gewählt. Davon kamen auf Preußen 236, nämlich 193 auf die alten, 43 auf die neuen Landestheile. Die übrigen Bundesstaaten stellten 60 Abgeordnete, von denen 23 allein auf Sachsen kamen. Die beiden Mecklenburg waren mit 6 Stimmen, die übrigen nur mit 3 oder noch weniger Stimmen vertreten. Am 24. Februar wurde der Reichstag im Weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin vom König Wilhelm feierlich eröffnet. In der Eröffnungsrede sagte der König unter Anderem: „Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das deutsche Reich nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europas, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab. Niemals aber hat die Sehnsucht des deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen. Wenn diese Bestrebungen bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch

Ideale über die Bedeutung der Zukunft täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern. In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen, im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit als des zweifellosen Bedürfnisses liegen. Der Ihnen vorzulegende Verfassungsentwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten." Am 25. Februar hielt der Reichstag seine constituirende erste Sitzung und in der 35. Sitzung am 17. April vermochte Graf Bismarck in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Bundescommissare bereits die Erklärung abzugeben, daß der in der Sitzung vom 16. April mit 230 gegen 53 Stimmen endgültig beschlossene Verfassungsentwurf die Zustimmung sämmtlicher verbündeter Regierungen erhalten habe. Nachdem der Reichstag sich definitiv constituirt und in der Sitzung vom 2. März zum Präsidenten den Abgeordneten Dr. Simson, zum ersten Vicepräsidenten Herrn v. Bennigsen und den Herzog von Ujest zum zweiten Vicepräsidenten gewählt hatte, wurde in der 6. Sitzung am 4. März der Verfassungsentwurf eingebracht, und in der 9. Sitzung am 9. März begann die Vorberathung desselben, welche in der 32. Sitzung am 10. April beendigt wurde. Die Schlußberathung fand ihre Erledigung in der 33. und 34. Sitzung am 15. und 16. April. Diese schnelle Lösung der großen und schwierigen Aufgabe, welche dem Reichstage oblag, war um so überraschender, als derselbe aus sehr verschiedenen Parteielementen zusammengesetzt war. Diese gruppirten sich, wie folgt: 1) die conservative Fraction, aus 60 Mitgliedern bestehend; 2) die freie conservative Vereinigung, an deren Spitze der Graf Bethusy-Huc und der Herzog von Ujest standen, 39 Mitglieder; 3) die Fraction der Altliberalen unter v. Vincke und Baumstark, 27 Mitglieder zählend; 4) die particularistisch-constitutionelle Vereinigung mit 18 Mitgliedern; 5) die National-Liberalen mit 79 Mitgliedern; 6) die „freie Vereinigung", meist Genossen der katholischen Fraction des preußischen Landtages, mit 14 Mitgliedern; 7) die Fraction der Linken mit 19 und 8) die Fraction der Polen mit 13 Mitgliedern. Die übrigen Abgeordneten gehörten keiner bestimmten Fraction an. Bei den zahlreichen Anträgen auf Aenderung des Entwurfs in doctrinär-liberalem oder parlamentarischem Sinne stimmte die Fraction der Altliberalen meistens mit den Conservativen gegen die Aenderungen, während die Nationalliberalen in solchen Fällen nicht selten mit der Linken und den übrigen grundsätzlichen Gegnern des Entwurfs gemeinschaftliche Sache machten. Daher erklärt sich die Erscheinung, daß die Versammlung bei einer Anzahl wichtiger Fragen in zwei fast gleiche Hälften zerfiel und daß bei solchen Beschlüssen sich Majoritäten von 136 gegen 125, von 134 gegen 128 und von 132 gegen 130 Stimmen ergaben. Doch wurden die excentrischen Anträge der Linken auch von den Nationalliberalen verworfen, von denen überhaupt ein Theil in Fällen, wo das Zustandekommen der Verfassung in Frage stand, doctrinäre Bedenken aufzugeben verstand. Dies gilt namentlich von der Schlußberathung, wo die meisten derselben für die von den Regierungen gestellten Annahmebedingungen stimmten. Ebenso wurden aber auch seitens der Regierungen dem Reichstage erhebliche Concessionen gemacht. Diesen Umstand hob Graf Bismarck namentlich auch hervor, als er dem Reichstage in der Schlußsitzung vom 17. April die Mittheilung machte, daß die Regierungen den vom Reichstage beschlossenen Aenderungen des Entwurfs beigetreten seien, indem er jedoch bei einem Theile derselben ausdrücklich anerkannte, daß sie als Verbesserungen der ursprünglichen Vorlage zu betrachten seien. Der König äußerte sich beim Schluß des Reichstages am 17. April in dieser Hinsicht wie folgt: „Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind, und daß unsere Einigung derselben werth war. In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und

Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere, fruchtbringende Entwickelung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unsern Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser deutsches Vaterland durch seine Gesammtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist."

8) Die Verfassung des norddeutschen Bundes. Wir beabsichtigen selbstverständlich nicht, auf die parlamentarische Wirksamkeit des Reichstages hier speciell einzugehen; es sollen jedoch, indem wir jetzt der Verfassung des norddeutschen Bundes unsere Aufmerksamkeit zuwenden, die hauptsächlichsten Abänderungen hervorgehoben werden, welche der ursprüngliche Entwurf durch die Berathungen desselben erlangt hat. Im Wesentlichen ist indeß dieser Entwurf unverändert geblieben, und Graf Bismarck darf daher die Verfassung des norddeutschen Bundes in doppelter Hinsicht als sein eigenstes Werk betrachten. Er hat diese Verfassung unter äußeren und inneren Schwierigkeiten, welche nicht bloß seinen Gegnern, sondern auch den meisten seiner Anhänger unüberwindlich erschienen, nicht nur überhaupt ermöglicht, er war es auch, welcher die Grundlagen derselben entworfen, ihren Ausbau geleitet und es verhindert hat, daß das große Werk nicht noch in der letzten Stunde an einer Coalition particularistischer, demokratischer und ultramontaner Elemente scheiterte, welche nach besten Kräften die Pläne des neidischen Auslandes unterstützten. Eine sehr bemerkenswerthe Kritik des Verfassungs-Entwurfes gab der bekannte Historiker Professor Sybel, welcher früher zu den entschiedenen Gegnern des Grafen Bismarck gehörte, und der daher gewiß von jedem Vorwurfe der Parteilichkeit frei ist, in der Sitzung des Reichstages vom 23. März. Derselbe äußerte: „In der That, es ist unverkennbar, die Urheber dieses Entwurfes haben einen dem in Deutschland gewohnten Wege völlig entgegengesetzten eingeschlagen, sie haben nicht ein noch so vortreffliches Hand- und Lehrbuch der Politik genommen, sie haben nicht aus diesem Lehrbuche das Sparrwerk des formalen constitutionellen Staatswesens zu Papier gebracht, sie haben dann nicht diesen Fächern zu Liebe die im Lande vorhandenen realen Kräfte zerschnitten und hineingeschnitten, sondern umgekehrt, sie haben in dem Chaos der vorjährigen deutschen Zustände die existirenden realen Kräfte aufgesucht, sie haben nach deren Maß und Zahl gesetzliche Formen zu schaffen gestrebt, nach Zahl und Maß der vorhandenen realen Kräfte haben sie einen gesetzlichen Boden bemessen, haben sie gesetzliche Organe herauszubilden gesucht, haben sie die allgemeine Richtung für Competenz und Wirksamkeit dieser Organe definirt. Die Kräfte waren, wie Jeder weiß, hier das starke und siegreiche Preußen in seiner damaligen Stellung, nach seiner großen Vergangenheit, noch mehr nach seiner gewaltigen Zukunft viel zu kolossal herangewachsen für das Schema jenes Göttinger Bundesstaates, in der europäischen Lage des Augenblicks beinahe mit Nothwendigkeit auf eine hie und da dictatorische Machtansammlung angewiesen. Dann auf der andern Seite die deutschen Particularstaaten, die allerdings in dem Kriege gegen Preußen keine Lorbeeren geerntet, die, wo sie mit Preußen verbunden gewesen, gerade durch dieses Verhältniß, durch den Riesenwuchs preußischer Macht, tief in den Schatten gestellt gewesen waren, die aber trotz dieses Verhältnisses eine zähe innere Lebenskraft documentirten, die sich zum Theil eines sehr starken auswärtigen Schutzes erfreuten, und die, was schwerer wog, trotz aller unitarischer Bestrebungen der gebildeten Klassen, höchst reale Sympathieen in dem heimischen Boden, in der heimischen Bevölkerung besaßen. Und endlich drittens dann die liberale öffentliche Meinung in Preußen, in Deutschland, in Europa; in Preußen, wie es den Anschein hatte, durch den erfolglosen Kampf gegen das Ministerium Bismarck nicht eben lorbeerreich, im Gegentheil aus manchen wichtigen Positionen hinausgeschlagen; bei alledem in dem ganzen Zusammenhange der europäischen Verhältnisse fort und fort noch immer so gewaltig, daß auch die stärkste Militärmonarchie auf die Dauer die Feindschaft dieser geistigen Gewalten nicht vertragen wird. Wem, meine Herren, dieser Ausdruck zu stark erschiene, der möge sich erinnern, wie nach dem letzten Kriege auf allen Seiten, auf Seiten der Regierung und auf Seiten des europäischen Publicums darüber gar kein Zweifel war, daß die Frucht der großen Siege erst dann sicher eingeheimst sein würde, wenn nicht bloß eine Majorität der conservativen Partei, sondern wenn eine einträchtig gesammelte

Majorität aller Parteien, wenn die Zustimmung eines kräftigen Theils auch der liberalen Partei dem Werke der Regierung zu Theil werde. Mit diesen Kräften also war zu rechnen; mit den militärischen Forderungen des preußischen Großstaates, mit den populären Berechtigungen des Particularstaates, mit der Wucht der öffentlichen Meinung. Der Entwurf nun, meine Herren, giebt, wie er hier in unseren Händen liegt, einer jeden dieser Kräfte ein Organ: der Krone Preußen das Bundespräsidium, den kleinen Staaten den Bundesrath, der öffentlichen Meinung den Reichstag."

Diese Bemerkungen des berühmten deutschen Geschichtsschreibers finden, wie wir jetzt sehen werden, in der Verfassung des norddeutschen Bundes in der That ihre Bestätigung. Im Eingange der Verfassung erklären die verbündeten Fürsten (außer den bereits genannten gehört auch der Großherzog von Hessen und bei Rhein für seine nördlich vom Main gelegenen Landestheile dem Bunde an), daß sie „einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" schließen, welcher den Namen des norddeutschen führen soll. Art. 1 handelt über das Bundesgebiet. Es folgt der Abschnitt über die Bundesgesetzgebung. Darin wird dem Bunde das Recht der Gesetzgebung innerhalb des Bundesgebietes „nach Maßgabe der Verfassung" beigelegt, und überdies ein gemeinsames Indigenat für den Umfang des Bundesgebietes begründet. Jeder Angehörige eines Bundesstaates soll in allen anderen die Rechte des Inländers genießen, sich niederlassen, Grundstücke erwerben, Gewerbe treiben dürfen, vor Gericht dem Inländer gleich stehen. Der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Bundes unterliegen nach Art. 4 folgende Gegenstände: 1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. 2) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern. 3) Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und nicht fundirtem Papiergelde. 4) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen. 5) Die Erfindungs-Patente. 6) Der Schutz des geistigen Eigenthums. 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird. 8) Das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs. 9) Der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, so wie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle. 10) Das Post- und Telegraphen-Wesen. 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12) über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden; 13) über die gemeinsame Gesetzgebung, betreffend das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; 14) über das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine. 15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei. Nach Art. 5 wird die Bundesgesetzgebung gemeinschaftlich von dem Bundesrathe und dem Reichsrathe ausgeübt; es heißt jedoch weiter: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht." Dieser wichtige Zusatz, welcher vom Reichstage beschlossen worden, fehlte in dem ursprünglichen Entwurfe und ebenso die Bestimmungen Art. 4, Nr. 14 und 15. — Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Bundesregierungen mit zusammen 43 Stimmen, wovon auf Preußen 17, auf Sachsen 4, auf Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und auf jedes übrige Bundesglied je eine Stimme kommen. Jedes Mitglied kann Vorschläge machen, worüber mit einfacher Majorität Beschluß gefaßt wird, so daß bei Stimmengleichheit das Präsidium den Ausschlag giebt. Bei Verfassungs-Aenderungen ist jedoch nach Artikel 78 (im Reichstage genügt auch in diesem Falle einfache Majorität) eine Majorität von $^2/_3$ Stimmen erforderlich. Der Bundesrath bildet sieben dauernde Ausschüsse, für Kriegswesen, Seewesen, Zoll- und Steuerwesen, Handel

und Verkehr, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Justizwesen und für Rechnungswesen. Die Mitglieder der beiden ersten Ausschüsse werden vom Präsidium ernannt, die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. — Das Präsidium des Bundes steht nach Art. 11 der Krone Preußen zu, welche den Bund völkerrechtlich vertritt, im Namen desselben Krieg und Frieden, so wie Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten schließt und Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. — Das Präsidium beruft den Bundesrath und ernennt den Bundeskanzler, so wie die übrigen Bundesbeamten. Es steht demselben die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung und Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Diese Bestimmung, welche den Bundeskanzler zu einem verantwortlichen constitutionellen Minister macht, ist vom Reichstage in die Verfassung gebracht, da in dem Entwurfe nur gesagt war, daß der Bundeskanzler die vom Präsidium ausgehenden Anordnungen „mitunterzeichnen" solle. Wegen Nichterfüllung verfassungsmäßiger Verpflichtungen verfügt der Bundesrath Execution, welche vom Bundesfeldherrn vollstreckt wird. In Betreff militärischer Leistungen kann dieser jedoch selbstständig Execution anordnen, wenn Gefahr im Verzuge ist. — Der Reichstag geht bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes aus allgemeinen directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor und wird auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder sollen keine Diäten erhalten; Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag; nach dem Entwurfe sollten sie überhaupt nicht wählbar sein. Außer dem Rechte der Zustimmung zu den ihm vorgelegten Gesetzentwürfen hat derselbe auch eine Initiative bei der Bundesgesetzgebung und ist befugt, an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. dem Bundeskanzler zu überweisen. — Der Bund bildet ein geschlossenes Zoll- und Handelsgebiet; nur die drei Hansestädte bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Eintritt in dieselbe beantragen. Art. 35 bestimmt: „Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zoll-Ausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind." Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchssteuern erfolgt durch die Einzelstaaten unter Aufsicht des Bundes und fließt der Ertrag nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Bundeskasse. Das Post- und Telegraphenwesen ist Bundes-Angelegenheit, und ebenso die Errichtung neuer Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung oder des Verkehrs. Auch die Bahnpolizei und das Tarifwesen, auf dessen möglichste Gleichmäßigkeit hingearbeitet werden soll, ist Sache des Bundes. Das gesammte norddeutsche Consulatwesen steht unter Aufsicht des Bundespräsidiums. „Die Bundes-Kriegs-Marine ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl." (Art. 53.) Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine unter derselben Flagge wie die Kriegs-Marine (schwarz-weiß-roth) und stehen unter der Oberaufsicht des Bundes. — Ueber das Bundes-Kriegswesen handeln die Artikel 57 bis 68. Es wird die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. „Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen und die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Jahre der Landwehr an." (Art. 59.) „Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt." (Art. 60.) (Die gesperrt gedruckten Stellen beider Artikel sind in Folge der Beschlüsse des Reichstags in die Verfassung aufgenommen.) Die Kosten und Lasten des Bundes-Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen. (Art. 58.) „Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thlr., als die Kopfzahl der Friedensstärke nach Art. 60 be-

trägt, zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung dieser Beträge beginnt mit dem Ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung. Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt." (Artikel 62.) (Die gesperrt gedruckten Stellen des Artikels fehlten in dem Entwurfe.) „Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht." (Art. 63.) Die Bundestruppen schwören dem Bundesfeldherrn den Fahneneid und hat derselbe die Befugnisse, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen. Der Höchstcommandirende eines Contingents, so wie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, und bei Generalen und solchen Offizieren, welche Generalstellen versehen, ist die Ernennung seitens des Landesherrn von seiner Zustimmung abhängig. Wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, kann derselbe jeden Theil dieses Gebietes in Kriegszustand erklären, und gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 bis zum Erlaß eines betreffenden Bundesgesetzes. — Sehr wesentliche Aenderungen hat die ursprüngliche Vorlage über die Bundesfinanzen erhalten. Während diese lediglich die Bestimmung enthielt, daß das Präsidium über die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten dem Bundesrathe und dem Reichsrathe Rechnung zu legen habe, ist den Beschlüssen des Reichstages gemäß ein förmliches Budget-System, welches im Wesentlichen demjenigen der preußischen Verfassung entspricht, errichtet worden. Art. 69 bestimmt nämlich: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt. Die Ausgaben sollen, so weit die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern nicht reichen, so lange keine Bundessteuern eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Staaten aufgebracht werden, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages vom Präsidium auszuschreiben sind. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel auf die Dauer eines Jahres bewilligt. Auch Bundes-Anleihen und Garantieen können in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen. — Vergehen gegen den Bund und Beleidigungen des Bundesrathes und des Reichstages, so wie der Mitglieder dieser Körperschaften, sollen nach den in den einzelnen Bundesstaaten über Vergehen gegen die Landesverfassung, so wie gegen die Kammern und Beamten derselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden. Bei strafbaren Handlungen, welche sich nach den betreffenden Landesgesetzen als Hochverrath oder Landesverrath qualificiren, bildet das Ober-Appellations-Gericht der drei Hansestädte zu Lübeck die erste und letzte Instanz. Im Falle der Justizverweigerung in einem Bundesstaate ist die Beschwerde an den Bundesrath zulässig, welcher bei der Landes-Regierung Abhülfe zu erwirken hat. Der Schluß-Artikel 79 regelt das Verhältniß des Bundes zu den Südstaaten. Derselbe lautet: „Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes durch besondere, dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden. Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung."

Die Bundes-Verfassung ist am 25. Juni, nachdem sie die Zustimmung der Landes-Vertretungen erhalten, von sämmtlichen Bundes-Regierungen publicirt worden und hat am 1. Juli d. J. Gesetzeskraft erlangt. Dieses Factum ist durch einen Erlaß des Bundes-Präsidiums vom 26. Juli, welcher in der ersten Nummer des am 2. Au-

gust ausgegebenen Bundes-Gesetzblattes publicirt ist, constatirt worden, und gleichzeitig erfolgte die Ernennung des Grafen Bismarck zum Bundeskanzler. Der norddeutsche Bund ist also eine vollendete Thatsache. Die Lebensfähigkeit dieses Bündnisses ist unzweifelhaft, denn es ist, wie wir bereits bemerkten, auf soliden, realen Grundlagen, und nicht, wie dies bei den modernen Verfassungsbildungen so häufig zu geschehen pflegt, auf losen Doctrinen erbaut, welche einem kräftigen Anprall, möge er von außen oder von innen kommen, nicht Widerstand zu leisten vermögen. Die Gründer desselben haben nicht den Versuch gemacht, das langsam zerbröckelte, an Siechthum zu Grunde gegangene deutsche Reich wieder aufzurichten, und eben so wenig daran gedacht, die Gegensätze über Nacht auszugleichen, welche zwischen Nord- und Süddeutschland zur Zeit noch bestehen, sie haben sich vielmehr in gewissenhafter Wahrung der in dem Prager Frieden eingegangenen Verpflichtungen darauf beschränkt, zunächst die norddeutschen Staaten durch ein engeres Band zu verbinden und mit den süddeutschen Staaten vorläufig ein weiteres Bündniß einzugehen. Die Frage, ob der norddeutsche Bund ein Bundesstaat oder ein Staatenbund ist, wollen wir hier nicht näher erörtern; es ist das lediglich eine doctrinäre Schulfrage und es kommt uns hier nicht auf den Namen an. Jedenfalls hat der norddeutsche Bund eine erhebliche Anzahl derjenigen Attribute, welche als wesentliche Kennzeichen des Bundesstaates aufgezählt werden, wie das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung, das Recht der Kriegführung und eine vollziehende Gewalt, wenn schon den Einzelstaaten manche Befugnisse, wie z. B. das active und passive Gesandtschaftsrecht, verblieben sind, welche nach den Schulbegriffen im Bundesstaate ausschließlich von der Centralgewalt ausgeübt werden sollen. Jedenfalls übt der norddeutsche Bund alle diejenigen Hoheitsrechte, welche erforderlich sind, um dem Bündnisse innere Einheit und eine Achtung gebietende Stellung nach außen zu sichern. Die Centralgewalt hat eine einheitlich formirte schlagfertige Bundes-Armee zu ihrer unbedingten Verfügung, die Freizügigkeit sämmtlicher Angehörigen des Bundes ist anerkannt, und dieser hat wichtige gesetzgeberische und Verwaltungsbefugnisse, namentlich eine sehr scharf betonte vollziehende Gewalt. Auch die parlamentarischen Befugnisse des Reichstages sind im Allgemeinen maßvoll, so daß eine Lahmlegung der Regierungsgewalt nicht so leicht zu befürchten ist. Zwar soll das Budget alljährlich mit dem Reichstage vereinbart werden; aber die Einnahmen des Bundes laufen unabhängig von dieser Vereinbarung fort. Ein Budgetconflict in Betreff der zu leistenden Ausgaben ist aber schon wegen der überaus praktischen Aufgaben des norddeutschen Bundes, welche vorzugsweise das Gebiet der materiellen Interessen berühren, schwer denkbar. — Die Verhältnisse des norddeutschen Bundes zu den deutschen Südstaaten, Bayern, Württemberg, Baden und dem diesseit des Mains belegenen Theile des Großherzogthums Hessen sind vorläufig durch Schutz- und Trutzbündnisse geregelt, welche Preußen mit diesen Staaten geschlossen hat. Die Contrahenten garantiren sich dadurch gegenseitig die Integrität ihres Gebietes, und verpflichten sich im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall übertragen dieselben den Oberbefehl über ihre Truppen dem Könige von Preußen. Ebenso ist für den Zollverein eine neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Grundlage geschaffen und die Fortdauer desselben dadurch gesichert worden. Auf dem Gebiete dieser materiellen Interessen ist sogar eine parlamentarische Einigung zwischen dem Norden und Süden Deutschlands gegründet, indem dieser letztere zur Beschlußfassung über Zoll-Angelegenheiten eine entsprechende Anzahl von Vertretern in den Reichstag entsenden soll. Der vor Kurzem (am 10. September) eröffnete erste Reichstag des norddeutschen Bundes wird dem zu diesem Zwecke mit den Südstaaten geschlossenen Vertrage, welcher die Zustimmung des Bundesrathes bereits erlangt hat, unzweifelhaft die Genehmigung nicht versagen, und es ist auf diesem Wege ein neues kräftiges Einigungsband für das gesammte Deutschland gegründet worden. Auf weitere Einigungspunkte ist Bedacht genommen, da in diesem Augenblicke bereits Einleitungen getroffen sind, um den Erlaß einer gemeinschaftlichen Civil-Proceß-Ordnung für den Bund und die Südstaaten vorzubereiten. Wird auch in Friedenszeiten der Oberbefehl über die süddeutschen Armeen, nachdem dies für den Kriegsfall bereits geschehen, an die Krone Preußen übertragen, so ist eine deutsche Einheit gegründet, welche allen wesentlichen Anforderungen genügt und überdies die Souveränetät der Süd-

staaten, auf welche dieselben in so hohem Grade eifersüchtig sind, und die Bestimmungen des Prager Friedens unbeeinträchtigt läßt. — Die wichtigste Aufgabe der verbündeten Regierungen besteht indeß darin, die Verfassung des norddeutschen Bundes durch organische Gesetze auszubauen. Dem jetzt tagenden Reichstag, welcher im Wesentlichen aus denselben Elementen besteht, wie der vorige Reichstag, obwohl die Opposition in demselben noch weniger stark vertreten zu sein scheint, sind bereits eine Reihe derartiger Gesetzes-Vorlagen in der Thronrede verheißen. Der König äußerte sich darüber wie folgt: „Dem Bundes-Rathe sind Gesetz-Entwürfe vorgelegt und verheißen, welche den Zweck haben, auf den verschiedenen Gebieten der Bundes-Gesetzgebung das zu ordnen, dessen Ordnung der Augenblick erfordert und die Zeit gestattet. Ein Gesetz über die Freizügigkeit soll die weitere Entwickelung des durch die Verfassung begründeten gemeinsamen Indigenats anbahnen. Ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste soll dieses gemeinsame Indigenat für das Heer zur Geltung bringen und zugleich die Bestimmungen übersichtlich zusammenfassen, welche in der Verfassung theils selbstständig, theils durch Hinweisung auf die Gesetzgebung Preußens über die Dienstpflicht getroffen sind. Ein Gesetz über das Paßwesen ist dazu bestimmt, veraltete Beschränkungen des Verkehrs aus dem Wege zu räumen und die Grundlage zu einer, dem nationalen Interesse entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bunde und den süddeutschen Staaten zu bilden. Eine Maß- und Gewichts-Ordnung hat die Aufgabe, das Maß- und Gewichtswesen des Bundes übereinstimmend und in einer, für den internationalen Verkehr förderlichen Weise zu regeln. Die Eigenschaft der Post, als eines Bundes-Instituts, macht gesetzliche Anordnungen über das Postwesen und den Porto-Tarif nothwendig. Die Errichtung von Bundes-Consulaten erfordert die gesetzliche Feststellung der mit Ausübung dieses Amtes verbundenen Rechte und Pflichten. Die Einheit der Handels-Marine bedarf einer Grundlage durch ein Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe." — Die Thronrede schließt dann mit folgenden Sätzen: „Die Ueberzeugung, daß die große Aufgabe des Bundes nur zu lösen ist, wenn durch allseitiges Entgegenkommen die besonderen mit dem allgemeinen und nationalen Interesse vermittelt werden, hat die Berathungen geleitet, aus welchen die Bundes-Verfassung hervorgegangen ist. Sie hat in den Verhandlungen des Bundesraths von Neuem ihren Ausdruck gefunden, und sie wird, wie ich zuversichtlich erwarte, auch die Grundlage Ihrer Berathungen bilden. In diesem Sinne, geehrte Herren, legen Sie Hand an den Ausbau des durch die Bundes-Verfassung begründeten Werkes. Es ist eine Arbeit des Friedens, zu welcher Sie berufen sind, und Ich vertraue, daß, unter Gottes Segen, das Vaterland sich der Früchte Ihrer Arbeit in Frieden erfreuen werde." Diese königlichen Worte haben in allen patriotischen Kreisen Deutschlands lebhaften Wiederhall gefunden, und auch im Auslande scheint man sich keinem Zweifel mehr darüber hinzugeben, daß das von der preußischen Regierung in die Hand genommene große Einigungswerk mit Besonnenheit und unter gewissenhafter Wahrung internationaler Verpflichtungen seiner Vollendung unaufhaltsam entgegenschreitet. Dasselbe ist ein Friedenswerk, welches Niemanden bedroht, und von unberechenbarer Bedeutung für die allgemeinen Cultur-Interessen, weil es die politische Bedeutung eines großen Cultur-Volkes begründet, welches selbst während seiner politischen Zerrissenheit auf allen geistigen Gebieten unbestritten eine der hervorragendsten Stellen unter den Völkern Europas eingenommen hat.

Die mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser in Deutschland, namentlich ihr Rechtszustand in Preußen. Die Rechtsverhältnisse der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten fürstlichen und gräflichen Häuser in Deutschland oder der sogenannten mediatisirten Fürsten und Grafen, welche zuerst die Rheinbunds-Acte vom 12. Juli 1806 für die Rheinbunds-Staaten, später die deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 für den Umfang des ganzen deutschen Bundesgebietes ihren Grundlagen nach geregelt hatte, haben in den deutschen Einzelstaaten durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 erhebliche Aenderungen erlitten. In mehreren Staaten war der ganze Rechtszustand jener Häuser in Frage gestellt worden, in allen derselbe mehr oder weniger beeinträchtigt und durchlöchert, — jedenfalls befand er sich in keinem einzigen deutschen Staate im Einklange mit dem geltenden Bundesrechte. Diese Lage der Sache änderte sich nur allmählich. Nach lange fortgesetzten Verhandlungen der Mediatisirten mit ihrer

betreffenden Staatsregierungen, nach mehrseitigen Beschwerden bei dem deutschen Bundestage und einigen, die Rechte der Beschwerdeführer anerkennenden und sicherstellenden Beschlüssen desselben wurde, wenn auch mit Widerstreben, von den einzelnen Regierungen der Anfang gemacht, diese Verhältnisse nach Maßgabe der Bundes-Gesetzgebung neu zu reguliren. Gegenwärtig dürfte mit Ausschluß von Württemberg in den sämmtlichen deutschen Einzelstaaten die Restitutionsfrage in soweit, wie sie im Wege der Gesetzgebung zu erledigen war, in einer oder der andern Art erledigt sein; während die Ausführung dieser Gesetzgebung hie und da noch nicht erfolgt sein mag. Dieses ist zum Beispiel bezüglich einiger Häuser noch in diesem Augenblicke in Preußen der Fall, wo dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Juni 1854 und der königlichen Verordnung vom 12. November 1855 durch Verträge, welche mit den Häuptern der einzelnen betheiligten fürstlichen und gräflichen Häuser abzuschließen sind, geschehen soll. Die Versuche der königlich württembergischen Staatsregierung, den Rechtszustand der zahlreichen, im Königreiche angesessenen Mediatisirten zu ordnen, und die von der Krone Preußen mit den Fürsten zu Wied und zu Solms-Braunfels zu demselben Zwecke abgeschlossenen und als königliche Verordnungen publicirten Verträge sind vorzugsweise vor der gesetzgeberischen Thätigkeit der übrigen deutschen Staaten auf diesem Felde sowohl in den Kammern der respectiven Staaten, wie in der politischen Presse und in wissenschaftlich gehaltenen Aufsätzen Gegenstand der Besprechung und Anfechtung geworden. Der durch das Gesetz vom 18. Juli 1855 bereits vollständig erfolgten Regulirung dieser Verhältnisse im Großherzogthume Hessen hat sonderbarerweise die Tagesliteratur eine gleiche Aufmerksamkeit nicht erwiesen, wenngleich dort erhebliche Restitutionen stattgefunden haben. Auch sind die Debatten in der hessischen Kammer nicht von dem oppositionellen Geiste inficirt gewesen, wie die des preußischen und württembergischen Landtages. Indessen läßt sich hierüber um so weniger rechten, als Württemberg wegen der großen Masse seiner Standesherren und Preußen wegen seiner sonstigen politischen Bedeutung allerdings das hauptsächlichste Interesse bezüglich der Entscheidung der vorliegenden Fragen in Anspruch nehmen mußte. Die von der Opposition vertretenen Ansichten sind aber theilweise von einer Beschaffenheit gewesen, daß sie sowohl eine völlige Unbekanntschaft mit der gesetzlichen und rechtlichen Lage der Verhältnisse verriethen, als auch mit den sonstigen, angeblich auf dem reinen Rechtsboden fußenden Meinungen unserer Fortschrittspolitiker dermaßen in Widerspruch standen, daß damit dem geltenden Rechte geradezu ins Gesicht geschlagen wurde. Wenn wir an dieser Stelle zunächst die deutsche Bundesgesetzgebung über diesen Gegenstand und alsdann die Ausführung derselben im Königreich Preußen in kurzen Umrissen darzustellen versuchen, so kann es sich hierbei selbstverständlich vorzugsweise nur um das bestehende Recht handeln, wogegen jede Erörterung über die Zweckmäßigkeit desselben und sein Verhältniß zu den bestehenden verfassungsmäßigen Zuständen der Staaten, vom legislatorischen Gesichtspunkte aus, ausgeschlossen bleiben muß. Diese letztere Erörterung dürfte auch für die Mehrzahl der betheiligten Einzelstaaten zu spät kommen, da, wie bereits bemerkt, in allen, mit Ausschluß von Württemberg, die einschlagenden gesetzlichen Entscheidungen ergangen sind, und auch rücksichtlich Württembergs durch den Bundesbeschluß vom 25. October 1854 die Grundzüge einer etwaigen künftigen Regulirung gezogen sein möchten. Indem wir jedoch in dieser Art unsere Aufgabe begrenzen, liegt es nicht in unserer Absicht, uns lediglich auf die staatsrechtliche Seite des Verhältnisses zu beschränken. Vielmehr bietet dasselbe von seiner geschichtlichen und socialen Seite anziehende Gesichtspunkte dar, welche für eine richtige Auffassung nicht ohne Erheblichkeit sind, weshalb es nicht ohne Interesse ist, auch diese Momente, wenigstens im Vorübergehen, mit aufzuführen. — — Als auf Grund der Rheinbundsacte eine große Anzahl bisheriger Reichsstände der Souveränetät der Rheinbundsfürsten unterworfen wurde, glaubte man ihnen in Rücksicht auf ihre politische Lage während des Bestandes des deutschen Reiches und der von ihnen besessenen Landeshoheit, so wie namentlich auch in Berücksichtigung des Umstandes, daß ihr persönlicher Anspruch auf Standesgenossenschaft mit ihren nunmehrigen Souveränen unangetastet geblieben war, eine zwar bestimmt umgrenzte, aber über den Rechtskreis der übrigen Staatsbürger hervorragende Stellung schuldig zu sein und nahm daher in diesem Sinne eine Reihe von Rechtszusicherungen

in die Bundesacte auf. Nach der Auflösung des Rheinbundes wurde zwar auf dem Wiener Congresse der Versuch gemacht, den mediatisirten Häusern die entzogene Landeshoheit wieder zu verschaffen. Diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Dagegen wurde von den zum deutschen Bunde zusammengetretenen souveränen Fürsten und freien Städten die Verpflichtung anerkannt, denselben von Bundeswegen solche Vorzüge neuerdings zuzugestehen und gegen einseitige Beeinträchtigung durch die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten sicher zu stellen, welche mit den staatlichen Verhältnissen der damaligen Zeit vereinbarlich erschienen. Aus diesen Erwägungen sind die Bestimmungen des Artikels XIV. der deutschen Bundesacte hervorgegangen, welche den Rechtszustand der Mediatisirten allerdings in vielfachen Beziehungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Rheinbundsacte feststellen, in andern Beziehungen aber nicht unwesentlich über dieselben hinausgehen. Zunächst verblieben ihnen darnach mehrere Rechte und Vorzüge, „welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören." Als hierher gehörig wurden hervorgehoben: „Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, so wie über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, denen sie, so wie der Militär-Verfassung und Oberaufsicht des Staats unterworfen bleiben." Neben diesen auf dem Besitze früher reichsunmittelbarer Lande beruhenden Gerechtsamen sind indessen auch die persönlichen Rechte der Häupter und Mitglieder der vormals reichsständischen Familien gewährleistet. Ihr Recht auf hohen Adel und Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff ward ausdrücklich anerkannt, ebenso das Recht der Autonomie nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung. Ferner wurde ausgesprochen, „daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu welchem sie gehören, und sie und ihre Familien die privilegirteste Klasse in demselben, namentlich in Ansehung der Besteuerung bilden" sollten. Endlich ist den sämmtlichen Familien-Angehörigen der privilegirte Gerichtsstand, die Befreiung von der Militärpflicht und das Recht zugestanden, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. Die Bestimmung der Rheinbundsacte, wonach den vormals reichsständischen Häusern das ausschließliche Eigenthum sämmtlicher Domänen in den von ihnen besessenen Reichslanden ohne Unterschied, ob sie dieselben als privatives Eigenthum oder nur als Staatsdomänen besessen hatten, zugesprochen war, ist zwar ausdrücklich nicht erwähnt; es trat aber keine thatsächliche Aenderung ein, und somit ist der auf Grund jener älteren Acte geschehene Erwerb zur vollendeten Thatsache geworden. Diesen Feststellungen, durch welche der Rechtskreis der reichsständischen Häuser im Einzelnen abgeschlossen war, reihen sich noch zwei für die Gesammtlage des ganzen Standes sehr wichtige Zusagen an. Die erste betrifft die Begründung eines in allen deutschen Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes und bezeichnet zu diesem Zweck der Artikel XIV. mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen der Bundesacte eine sehr verschiedenartige Ausführung zuließen, die königliche bayerische Verordnung vom 19. März 1807 als maßgebend für die Regulirung des Verhältnisses in den Einzelstaaten. Wichtiger noch ist das andere Zugeständniß. Um den eingeräumten Rechten und Vorzügen den Charakter der Dauerhaftigkeit zu geben, wurde hinzugefügt, daß dieselben den reichsständischen Häusern nicht allein zugesichert würden, sondern auch bleiben sollten, und auf Grund hiervon in Artikel 63 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 bestimmt, „daß es der Bundesversammlung obliege, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen, ehemaligen Reichsstände und des früheren unmittelbaren Reichsadels enthalte, ihre specielle Aufmerksamkeit zu richten." Zu diesem Zweck ward die Bundesversammlung ermächtigt, über alle Beschwerden der Mediatisirten wegen Beeinträchtigung ihres Rechtszustandes oder versagter Rechtshülfe zu entscheiden, und für den Fall einer begründeten Beschwerde verpflichtet, genügende Abhülfe zu schaffen. Offenbar ist in dieser Zusicherung eine völkerrechtliche Garantie des bundesgesetzlichen Rechtszustandes der Mediatisirten enthalten. Betrachten wir die Zugeständnisse zunächst im Allgemeinen, so ergiebt sich,

daß den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen sowohl bedeutende politische wie auch sociale Vorzüge gewährleistet sind. In ersterer Beziehung sind sie nicht bloß die ersten Standesherren in dem Staate, zu welchem sie gehören, sondern auch die Inhaber sämmtlicher niederer Regierungsrechte in den von ihnen besessenen vormaligen Reichslanden. In letzterer Beziehung ist ihnen eine hohe Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft und zugleich die ökonomische und materielle Grundlage derselben, ihr mit vielen Rechten und Privilegien ausgerüstetes Eigenthum gewährleistet. Die Machtstellung der mediatisirten Häuser basirte aber wesentlich auf den letztgedachten Garantieen in Verbindung mit ihrer Stellung in den Kammern, während ihre Gerechtsame bezüglich der Justiz und Polizei bereits im Schwinden begriffen sind und immer mehr schwinden werden. Je mehr indessen die Häupter dieser Häuser zum richtigen Bewußtsein dieser Lage kommen und demzufolge sich auch persönlich die Mittel aneignen, welche nothwendig sind, um im heutigen Staatsleben eine Rolle zu spielen, einen desto vollständigeren Ersatz werden sie für alle Rechte und Vorzüge erhalten, welche sie bereits verloren haben und nach aller menschlichen Voraussicht noch verlieren werden. Die vormals reichsständischen Häuser bilden, das unterliegt nach den obigen Bestimmungen der deutschen Bundesgesetze keinem Zweifel — einen eigenen Stand in Deutschland, und zwar einen eigenen, mit eigenthümlichen Privilegien ausgestatteten Geburtsstand, weil sich diese Privilegien nach den in den einzelnen Häusern hergebrachten hausgesetzlichen Regeln in der Familie vererben. Dieser Geburtsstand hat aber das Eigenthümliche, daß er mit dem Rheinbunde erst ins Leben getreten, also früher noch nicht dagewesen und sonach ein Product der neuesten Zeit ist. Die deutsche Reichszeit hat ihn nicht gekannt, gleichartige ständische Bildungen haben vor ihm nicht existirt. Diese Behauptungen könnten bestritten werden; wir wollen daher auf dieselben um so mehr näher eingehen, als sich dadurch zugleich das wesentliche und charakteristische Element dieses nach unserer Ansicht neuen Standes am besten entwickeln wird. Allerdings sind schon zur Zeit des deutschen Reiches sowohl in Oesterreich, wie in Preußisch-Schlesien, sogenannte Standesherren ansässig gewesen, welche, ohne auf Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit Anspruch machen zu können, dennoch sich im Besitz einiger niederer Regierungsrechte innerhalb ihrer Standesherrschaften befanden und auch eine anderweitig bevorzugte Stellung in den Landen genossen, zu denen sie gehörten. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß eine gewisse äußerliche Aehnlichkeit zwischen jenen älteren Verhältnissen und den Verhältnissen des vormals reichsständischen Adels stattfindet; ihrer innern rechtlichen Beschaffenheit nach sind aber beide Verhältnisse vollständig verschieden. Die Verhältnisse der älteren österreichischen und preußischen Standesherren beruhen auf Vergönnungen und Verleihungen ihrer Souveräne; es sind Familien des niederen Adels, denen in den größeren Territorien des deutschen Reiches von dem Landesherrn Privilegien gegeben wurden, wodurch sie einestheils in Bezug auf ihre Besitzungen verwandte Gerechtsame wie die kleinen Reichsfürsten und Grafen erlangten und anderntheils in Bezug auf ihre Personen mit Titeln ausgestattet wurden, welche den Titeln des Reichsadels entsprachen. Die Familien der mediatisirten Fürsten und Grafen gehören dagegen dem hohen Adel Deutschlands an und sind die Standesgenossen der gegenwärtig noch regierenden deutschen fürstlichen Häuser; ihre Rechte und Vorzüge beruhen nicht auf einer landesherrlichen Verleihung oder Privilegirung, sondern haben dieselbe rechtliche Natur wie die Rechte der regierenden Fürsten — es sind die Reste einer ehemaligen Landeshoheit. Diejenigen, welche den Rechtsgrund der Landeshoheit der deutschen regierenden Familien mit den Worten „von Gottes Gnaden" bezeichnen, können diesen Ausdruck, ohne ihm an seiner ursprünglichen Bedeutung etwas zu nehmen, auch auf die Rechtstitel der deutschen mediatisirten Fürsten übertragen, keineswegs aber auf die Rechtstitel der österreichischen und preußischen Standesherren. Zu diesem, das Wesen der Verhältnisse treffenden Unterschiede tritt alsdann die den Mediatisirten zu Theil gewordene völkerrechtliche Garantie ihres Rechtszustandes, welche jenen abgeht, hinzu. Praktisch zeigt sich diese Verschiedenheit auch in der persönlichen Stellung, namentlich in dem für die vorliegende Betrachtung allerdings gleichgültigen Umstande, daß die Ehe eines Mitgliedes eines mediatisirten Hauses mit einem Mitgliede einer jener standesherrlichen Familien für standesmäßig nicht angesehen werden kann. — Größere Verwandtschaft hat die rechtliche Seite der Verhältnisse des vormals reichsstän-

dischen Adels mit einem anderen, ebenfalls älteren Rechtsverhältnisse in der preußischen Provinz Sachsen. Die dort mit den Grafschaften Wernigerode und Stolberg angesessenen Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla gehören allerdings wegen ihrer in dem Großherzogthum Hessen belegenen Grafschaften Gedern und Ortenberg zu den mediatisirten Häusern, deren Rechtszustand durch die Rheinbunds-Acte und deutsche Bundes-Acte festgestellt worden ist. Rücksichtlich ihrer beiden vorgenannten im Königreich Preußen belegenen Grafschaften ist dieses aber nicht der Fall. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Grafen wegen beider Grafschaften Reichsstandschaft besaßen; eben so wenig ist es aber auch zweifelhaft, daß sie niemals zur vollen Landeshoheit über diese Grafschaften gelangt sind. Sie sind vielmehr auf dem Wege der Entwickelung zur Landeshoheit durch ihre mächtigen Nachbarn aufgehalten und in Betreff der Grafschaft Wernigerode churbrandenburgische, in Betreff der Grafschaft Stolberg chursächsische Unterthanen geworden, also längst vor Auflösung des deutschen Reiches bezüglich dieser Grafschaften mediatisirt gewesen. Aus diesem geschichtlichen Hergange ergiebt sich, daß die Gerechtsame, welche die Grafen in diesen Grafschaften besitzen, ihrer letzten Grundlage nach nicht auf landesherrlicher Verleihung beruhen, wenngleich dieselben späterhin unter dem Einflusse zwingender Umstände äußerlich diese Gestalt angenommen haben, sondern, daß vielmehr ihr Entstehungsgrund ganz von derselben Natur ist, wie der Entstehungsgrund der deutschen Landeshoheit und der darin enthaltenen Rechte überhaupt: die Grafen zu Stolberg befinden sich in ihren preußischen Grafschaften gerade so wie die erst neuerdings Mediatisirten im Besitz von Resten einer früheren Souveränetät. Hiernach existirt daher eine große Verwandtschaft beider Verhältnisse; es ergiebt sich aber zugleich ein erheblicher Unterschied. Aus der bereits früher erfolgten Mediatisirung der beiden Stolbergschen Grafschaften folgt, daß die Bedingungen, unter welchen die spätere Mediatisirung der übrigen fürstlichen und gräflichen Häuser bei Abschluß des Rheinbundes erfolgte, auf sie keine Anwendung erleiden können und daher die Rheinbundsacte und deutsche Bundesacte nebst ihren Garantieen für sie nicht maßgebend sind. Andere ältere ständische Gliederungen, welche mit dem Stande der früher reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser verwechselt werden könnten, sind nicht vorhanden, wenngleich ähnliche, resp. gleichartige Verhältnisse, wie die der Grafen Stolberg, wegen ihrer Grafschaften Wernigerode und Stolberg mehrfach in Deutschland existiren resp. existirt haben. Wir haben es daher mit einem durchaus neuen, in seinen charakteristischen Merkmalen von allen übrigen Ständen wesentlich verschiedenen Geburtsstande zu thun. Dieser neue Ursprung geht aber Hand in Hand mit einem zweiten charakteristischen Kennzeichen, dessen nähere Bezeichnung ebenfalls nicht ohne Interesse ist. Während alle andern Stände der frühern Zeit der Regel nach im Wege des Aufsteigens vom Niedern zum Höhern entstanden sind, haben die Mediatisirten — und das ist sicherlich ein Zeichen der Zeit — gerade den umgekehrten Weg genommen, um zur Existenz zu gelangen: sie sind vom Höhern zum Niedern herabgestiegen. Wir begegnen bei dieser Gelegenheit zum ersten und wahrscheinlich auch zum letzten Male dem Versuche, dem Verhältnisse entthronter regierender Familien zu dem ehemals von ihnen besessenen Gebiete und dem Staate, welchem sie einverleibt sind, eine gesetzliche Organisation zu geben. Diese Neuheit des Ursprungs und die Eigenthümlichkeit der Entstehung sind in geschichtlicher und socialer Beziehung beachtenswerth. Denn wenn nichts so sicher ist, als daß die sieben letzten Decennien allem ständischen Wesen und allen Standesvorrechten so ungünstig waren, wie jemals ein Abschnitt in der Geschichte, so ist es eine um so auffallendere Erscheinung, daß in derselben Zeit sich ein neuer Geburtsstand mit bedeutenden, völkerrechtlich gewährleisteten Privilegien entwickelt hat! Mag nun auch dieser Stand in einer bisher ganz unerhörten Weise ins Leben getreten sein, so ist er doch geworden und seine in prägnanter Physiognomie ausgeprägte Existenz ist nicht zu bestreiten. Sollte es vielleicht richtig sein, daß die Menschheit sowohl in ihrem Vorwärts- wie in ihrem Rückwärtsstreben, in ihrem Auf- und in ihrem Niedersteigen immer wieder gleichartige Gestalten und Gliederungen hervorbringt? Wäre unser neuer Stand ein rein künstliches Product, so würde diese Frage nicht berechtigt sein. Er ist aber ein naturwüchsiger Sprößling seiner Zeit — ein Kind der Zeit wie nicht viele andere. Aus der Anwendung der Ideen der französischen Revolution auf das praktische Leben in Verbindung

mit der Eroberungssucht deutscher Fürsten unter der Führung und Leitung des damaligen Beherrschers von Frankreich ist er hervorgegangen. Die Spuren dieser Verbindung trägt er an der Stirne, und dem unbefangenen Beobachter kann es nicht entgehen, daß viel weniger die Neigung zu politischen Experimenten, als der Gang der geschichtlichen Ereignisse bei seiner Geburt thätig gewesen ist. Ueberdies steht der neue Stand auch anderweitig im geschichtlichen und lebenskräftigen Zusammenhange mit der Vergangenheit. Seine Angehörigen sind die alten fürstlichen Häuser des deutschen Volkes, welchen die Geschichte innerhalb des neuen Staatslebens eine neue Stellung angewiesen hat; es sind die von Alters her begüterten Geschlechter, welche sich in dem Besitze aller materiellen Mittel befinden, die auch in der Gegenwart den Staatsbürgern eine hervorragende Stellung unter ihren Landesgenossen anweisen. Die Geschichte hat sie nicht etwa seit gestern, sondern über Menschen-Gedenken hinaus mit Land und Leuten in die innigsten und mannichfaltigsten Beziehungen gesetzt. Und hierzu tritt nun noch, daß sich aus einer Vergleichung der gegenwärtigen Zustände der Mediatisirten mit ihrer Stellung zur Zeit des Reiches herausstellt, daß das Herabsteigen von der Landeshoheit zur Unterthänigkeit nur für die rechtliche Seite ihres Verhältnisses Bedeutung hat; daß sie dagegen in socialer Beziehung nicht allein keine Einbuße erlitten, sondern sich seitdem in einem besseren und gesicherteren Zustande befinden, wie früher. Es ist nämlich eine durchaus irrthümliche Ansicht, sich die Stellung derselben während des Bestandes des deutschen Reiches in Rücksicht auf Vermögen und persönliche Eminenz als eine besonders glänzende und befriedigende auszumalen. Eine große Anzahl der mediatisirten Häuser befand sich vielmehr zur Zeit der Mediatisirung in einer weniger als guten, ja gewisse Familien sogar in einer höchst traurigen Vermögenslage — bei einigen war der offenbare Bankerott bereits eingetreten. Ein Theil des Ertrages der Domänen war von je her zur Bestreitung der Staatslasten verwendet worden. Diese Staatslasten waren in den letzten Jahrzehnten erheblich gewachsen. Justiz und Verwaltung lebten nicht mehr, wie früher, von dem Ertrage der Sporteln. Die Zeitverhältnisse hatten die Administration überall theurer gemacht. Dazu kamen die Militär-Etats, die auch abgesehen von den Kriegen in der letzten Zeit des Reiches in einigen dieser Kleinstaaten von einem unverhältnißmäßigen Umfange waren und in deren möglichste Pflege wenigstens ein gewisser, wenn auch verhältnißmäßig nur geringer Theil dieser Souveräne neben der Jagd das wirksamste Mittel zu fürstlicher Beschäftigung fanden. In der That war die Existenz in den kleinen, oft von den Verkehrsstraßen weit entlegenen Residenzen, zumal nur ausnahmsweise ein längerer Aufenthalt an größeren Höfen und in großen Städten die Eintönigkeit des täglichen Lebens unterbrach, auf die Dauer unerträglich, und da von Gesetzgebung nicht die Rede war, die Verwaltung sich in ihrem alten hergebrachten Geleise bewegte, auch das Hineinleben in ihre Formen eine zu wenig lohnende Beschäftigung gewesen sein würde, so ist es nicht zu verwundern, wenn das Bedürfniß zur Unterhaltung durch militärische Uebungen befriedigt und zu diesem Zwecke die materiellen Hülfsquellen in stärkerem Maße als zuträglich in Anspruch genommen wurden. Aus dem Ertrage der Domänen und den sonstigen Einnahmen blieben daher in mehreren dieser Staaten für die Bestreitung des fürstlichen Haushalts selbst nicht ausreichende Mittel übrig. Im Verlaufe der Zeiten waren überdies die persönlichen Bedürfnisse der Herrschaften gestiegen, und so trat die nothwendige Folge ein, daß Schulden gemacht werden mußten und der Landesherr seinen christlichen, vorzugsweise aber seinen jüdischen Unterthanen in aller möglichen Weise verpflichtet ward. In der letzten Zeit des Reiches trat noch die sittliche Entartung einzelner dieser Herren nach dem glänzenden Vorgange des Versailler Hofes hinzu; die Kriege, welche in Folge der französischen Umwälzung entbrannten und theilweise in denjenigen Gegenden sich entluden, wo jene Souveränetäten belegen waren, verzehrten den Ueberrest und griffen die Substanz des Vermögens selbst an. Unter diesen Umständen hat die Mediatisirung und der in Folge derselben eingetretene, ungeschmälerte und gesicherte Erwerb der Einkünfte aller Domänen ohne Unterschied, ob sie als Kammer- oder als Staatsgut besessen waren, so wie der Bezug der für den Verlust der Landeshoheit hin und wieder bewilligten Renten, sämmtliche nunmehr standesherrlich untergeordnete Häuser finanziell besser gestellt, manches derselben vor dem bereits drohenden Bankerott gerettet, ja bei einigen den bereits vorhandenen Bankerott beendet. Neben dieser Verbesserung der Vermögenslage hatte die Me-

diatisirung trotz der Beseitigung der Landeshoheit und der mit derselben verbundenen hervorragenden Rechte und Privilegien im großen Ganzen auch eine Verbesserung der persönlichen Stellung der mediatisirten Fürsten und Grafen zur Folge. Zunächst verbesserte sich ihr Verhältniß zu den Unterthanen. Zwar wurden damals noch keine großen Ansprüche an die Regierungen erhoben, der Bauer stand im Leibeigenthums- oder Hörigkeits-Verbande, die Landescultur lag sehr darnieder, von großen industriellen Unternehmungen war keine Rede, die Staatslasten entsprachen im Allgemeinen dem vorhandenen Vermögenszustande, und das Regiment dieser Herren konnte durchschnittlich als ein wohlwollendes und den Verhältnissen entsprechendes bezeichnet werden. Nichts desto weniger war ihre Situation dem Lande gegenüber keineswegs eine besonders erfreuliche. Denn wenn es sich auch in diesen Kleinstaaten damals selten um wirthschaftliche, niemals um politische Fragen handelte, so war doch die Staatsregierung mit den Eingesessenen desto mehr um das Mein und Dein im Streit, und es kann mit Recht behauptet werden, daß dadurch fast überall die Veranlassung zu einem ewigen Kriege zwischen Herrschaft und Unterthanen gegeben war. Unterliegt es doch keinem Zweifel, daß streitige Ansprüche auf diesem Gebiete besonders geeignet sind, selbst die Stellung eines sonst achtungswerthen und wohlmeinenden Regenten zu untergraben! Man würde daher sehr fehl gehen, anzunehmen, daß zur Zeit des Reiches überall ein besonderes Ehrerbietigkeits- und Achtungs-Verhältniß der Landesangehörigen gegen den Landesherrn stattgefunden hätte. Häufig war geradezu das Gegentheil der Fall, wenngleich die Schuld davon mehr in den Umständen, als in der Person des Regierenden lag. Indessen war auch letzteres der Fall. Wenn nun noch obenein die Herrschaft in Vermögensverfall gerathen war und dadurch den Gläubigern gegenüber zu allerlei Begünstigungen und Concessionen genöthigt wurde, so war die persönliche Stellung eine fast verlorene. Diese Verhältnisse wurden nun durch die Mediatisirung und namentlich durch die vollständige Ueberweisung sämmtlicher Domänen an das früher regierende Haus, wenn auch nicht auf der Stelle, doch allmählich beseitigt. Die neuen Souveräne, welchen diese Gebiete untergeordnet wurden, brachten der Regel nach in mehr oder weniger kürzeren Fristen eine Trennung des Cameral- und Staatseigenthums, namentlich der Gefälle, und eine Regulirung der Landesschulden zu Stande. Damit war aller Streit, allerdings mitunter ziemlich gewaltsam, abgeschnitten. Es trat sogar in Folge der neuen Ordnung an einigen Orten eine gemeinschaftliche Opposition der früheren Landesherrschaft und ihrer ehemaligen Unterthanen gegen die neue Regierung zu Tage, und aus diesem Umstande ist es mit erklärlich, daß selbst in solchen Gebieten, in welchen Anfangs die Mediatisirung von den Eingesessenen als eine Erlösung von allem Uebel begrüßt wurde, später die entgegengesetzte Stimmung eintrat. Noch auf dem Wiener Congreß sind die auf Wiederherstellung gerichteten Anträge der Mediatisirten hin und wieder durch Petitionen seitens ihrer Landschaften unterstützt worden. Ebenso aber, wie die Stellung dieser Souveräne nach unten hin oft nicht beneidenswerth erschien, eben so wenig war sie es nach oben hin, im Verhältniß zu Kaiser und Reich. Während nämlich Kaiser und Reich den größeren Reichsterritorien gegenüber ziemlich machtlos geworden waren, hielten sie mit desto größerer Eifersucht ihre Autorität über die kleineren Landesherren aufrecht. Bei einer näheren Betrachtung der damaligen Lage dieser fürstlichen und gräflichen Regenten, und zwar bis in die letzte Zeit des Reiches hinein, ergiebt sich, daß dieselben vielmehr als kleine Reichsbeamten, denn als Souveräne angesehen wurden, daß sich also bei ihnen das ursprüngliche Verhältniß der Reichsfürsten zum Reich, wenn auch die Vererblichkeit der Würde hinzugekommen war, gewissermaßen erhalten hatte. Die Beschwerden ihrer Unterthanen über Mißregierung hatten nicht bloß Rügen und Verweise, sondern auch Geld- und Gefängnißstrafen, ja sogar Absetzung zur Folge. Allerdings kamen bisweilen schlimme und mit vollem Rechte zu rügende Verbrechen und Vergehen vor. Allein diese Fälle gehören zu den, und zwar glücklicher Weise, sehr seltenen Ausnahmen. Aber auch in anderen Fällen, von bei weitem milderer Beschaffenheit und selbst bei Beschwerden, wo das Recht offenbar auf ihrer Seite lag, machte sich die Reichsgewalt den kleineren Landesherren gegenüber mehr als fühlbar. Man sieht, der souveräne Wille dieser Reichsstände stand stark unter der Zucht des Reichshofraths. In dieser Beziehung war ihre Lage eine durchaus andere, wie die der größeren Reichsfürsten. Wenngleich nun di-

Landeshoheit der mediatisirten Häuser unwiederbringlich zu Grabe getragen ist, so kann doch nicht bestritten werden, daß im Vergleich zu dem Gesammtbilde, welches sich aus dem Gesagten rücksichtlich ihrer Situation während des Bestehens des deutschen Reiches ergiebt, ihre heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse bei weitem besser sind. Nicht nur ihre finanziellen Mittel befinden sich in einem günstigeren Zustande, sondern auch ihr persönliches Ansehen ist gewachsen. Diese Wandlung ist aber nicht deswegen eingetreten, weil in unserer materiellen Zeit vor allen übrigen Begabungen Geld dem Menschen Geltung verschafft, sondern theils, weil sie ihren ehemaligen Unterthanen gegenüber in ein Achtung gebietendes Verhältniß sich gesetzt, und theils, weil der Regel nach zwischen ihnen und ihren neuen Landesherren und deren Familien solche Beziehungen sich allmählich gebildet haben, daß sie fast überall, wenn sie wollen, wie die nachgeborenen Söhne des nunmehr regierenden Hauses betrachtet werden. Zieht man ferner in Betracht, daß sie auch in politischer Beziehung eine Rolle spielen könnten, sobald sie nur von ihrer Stellung als Mitglieder der ersten Kammern der großen deutschen Staaten den zweckmäßigen Gebrauch machen, oder auch in den eigentlichen Staatsdienst und nicht bloß in den Militärdienst eintreten wollten, so dürfte materiell von einer heruntergekommenen socialen Stellung nicht wohl die Rede sein können. Ihre Stellung als Staatsdiener, selbst in den höchsten Aemtern, würde von den übrigen Staatsangehörigen unter der Voraussetzung nicht ungern gesehen werden, daß sie von der ihnen zu Theil gewordenen pecuniären Unabhängigkeit den geeigneten politischen Gebrauch machen. Ja, sie wären sogar im Stande, eine sehr bedeutende politische Rolle durch ein planmäßiges, innerhalb der Grenzen ihrer legalen Wirksamkeit gehaltenes Handeln im Interesse der deutschen Frage, deren erste Opfer sie gewissermaßen gewesen sind, zu übernehmen und die Träger des deutschen Einheits-Gedankens zu werden. Möglicherweise würden sie dem fast überfluthenden Strome der kommenden Bewegung eine Richtung geben können, welche zum Gedeihen des großen Vaterlandes und insbesondere für die Beseitigung aller derjenigen Elemente günstig wirken müßte, die lediglich in einer Zerstörung alles Vorhandenen den Anfang einer neuen Zeit erblicken wollen. Leider begegnet man aber dieser Auffassung der Verhältnisse in den Familien der mediatisirten Fürsten keineswegs. Im Gegentheil macht sich dort mitunter, vorzugsweise bei den älteren Mitgliedern und bei denjenigen, welche noch ein Stück der Reichszeit in ihren Kinder- und ersten Knabenjahren durchlebt haben, eine Art elegischer Stimmung bemerkbar, sobald an die nunmehr unwiederbringlich verlorene Vergangenheit des Hauses erinnert wird. In der Idee ist die alte Herrlichkeit zu einer Riesengröße aufgewachsen, die der Wirklichkeit in keiner Weise entspricht, und gegen welche die Gegenwart vollständig verschwindet. Dabei haben sich in dem Gedächtnisse älterer, nachgeborener Prinzen, die ihre überflüssige Zeit mit dem Aufstöbern alten antiquarischen Plunders und verlebter Familiengeschichten verbringen, Erinnerungen an eine Masse unbefriedigt gebliebener Rechtsansprüche, Kränkungen und Beraubungen aufgehäuft, über welche schon längst das Moos der Jahrhunderte gewachsen ist, und die nur dazu dienen können, den Klagen über die verlorene Größe eine neue Staffage, oder dem Gefühl, wie hoch sie an und für sich eigentlich stehen müßten, und wie wenig die Welt dieses anerkannt hat, einen neuen Hintergrund zu geben. Ueberhaupt ist die Existenz des größten Theils derselben, fern dem Getriebe der Welt, auf einsamen Schlössern, in der Nähe einer kleinen Stadt und ohne allen anderen als nur gelegentlichen Verkehr mit den Standesgenossen, fern von den übrigen Menschen, ganz darnach angethan, unbefriedigte Stimmungen zu erhalten, sie der Welt und den Strömungen der Zeit zu entfremden und dadurch bei ihnen Ansichten und Meinungen über die Bodenlosigkeit der neuen politischen Richtungen, über die Verderbtheit und Pietätslosigkeit der Menschen hervorzurufen, welche, wenngleich in gewissen Beziehungen nicht ganz unrichtig, doch nur durch die Unkenntniß der wirklichen Verhältnisse zu ihrer überspannten Höhe aufwuchsen. — Gehen wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen auf die Bestimmungen der Bundesacte näher ein, so ergiebt sich, daß die den reichsständischen Häusern beigelegten Rechte theils persönlicher, theils dinglicher Beschaffenheit sind, so weit sie nämlich entweder ausschließlich Beziehung auf die Mitglieder der Familie haben, oder auch den Besitz eines früher reichsunmittelbaren und gleichzeitig reichsständischen Gebietes — beide Merkmale müssen zusammentreffen — voraussetzen. Ferner stehen diese Gerechtsame entweder allen Gliedern der Familie oder

nur dem jedesmaligen Familienhaupte zu. Was zunächst die dinglichen Gerechtsame anlangt, so versteht es sich von selbst, daß daran die neuen Erwerbungen der Mediatisirten nicht Theil nehmen, dieselben sich vielmehr auf den aus der Reichszeit herrührenden Besitz beschränken. Dagegen gehen dieselben mit Veräußerung des früheren Territoriums verloren, ohne daß sie deswegen auf den neuen Erwerber desselben überzugehen brauchten. Denn da diese Rechte nur den ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und zwar mit Rücksicht auf den Besitz eines vormals reichsunmittelbaren Gebietes zugestanden sind, so können sie nur auf solche neuen Erwerber übergehen, welche Mitglieder einer vormals reichsständischen fürstlichen oder gräflichen Familie oder nachgeborene Prinzen einer regierenden Familie sind. In der Hand des Landesregenten selbst würde eine Consolidation eintreten. Auf alle anders qualificirten Erwerber gehen diese Rechte demnach nicht über. Wenn es dennoch vorgekommen ist, daß auch Personen aus dem niederen Adel einen Theil dieser dinglichen Rechte, nachdem sie ein früher reichsunmittelbares und reichsständisches Besitzthum erworben haben, überkamen, wie z. B. in Preußen der Graf v. Landsberg-Gemen nach dem Erwerb der reichsständischen Herrschaft Gemen, so beruht ein solches Verhältniß auf einem besonderen landesherrlichen Gnadenact und hat mit der deutschen Bundesacte und deren völkerrechtlichen Satzungen nichts zu thun. Die persönlichen Vorrechte gehen mit der Veräußerung des vormals reichsunmittelbaren Territoriums nicht verloren: sie haben, wenngleich sie, wenigstens theilweise, zu ihrer Entstehung den Besitz eines solchen voraussetzen, denselben zu ihrer Fortexistenz nicht nöthig. Andererseits unterscheiden sie sich von den dinglichen Gerechtsamen dadurch, daß diese letztern selbstredend nur in dem Staate Geltung haben können, in welchem das Territorium belegen ist, während jene ihrer Natur nach in jedem Bundesstaate zur Ausübung kommen können. Es wird dieser Satz zwar von einigen deutschen Regierungen bestritten. Unseres Erachtens liegt er aber in der Sache selbst enthalten und dürfte auch aus der Bundesacte um so mehr zu folgern sein, als sonst das Privilegium der Freiheit des Aufenthaltes in jedem zum deutschen Bunde gehörigen Staate aufhören würde ein Privilegium zu sein. Endlich können die dinglichen Vorrechte an und für sich nur demjenigen Mitgliede der Familie zustehen, welches das Territorium besitzt, während dagegen die rein persönlichen Vorrechte der Regel nach allen Familiengliedern gleichmäßig zu Theil werden. Der Complex sämmtlicher durch die Bundesacte den Mediatisirten gewährleisteten Rechte ist zwar, wie oben dargelegt wurde, seiner geschichtlichen und rechtlichen Seite nach der Rest einer früheren Landeshoheit. Er stellt aber in keiner Weise irgend eine Art von Landeshoheit dar. Vielmehr hat die Bundesacte den vormaligen Reichsständen alle diejenigen Gerechtsame, welche zur Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören, ausdrücklich abgesprochen. Die mediatisirten Fürsten und Grafen gehören daher zu den Unterthanen und haben die Rechte und Pflichten derselben, soweit nicht durch ihre bevorzugte Stellung eine Ausnahme begründet wird. Namentlich sind sie wie diese den Landesgesetzen und der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Es gilt dieses nicht bloß in Betreff ihrer Personen, Familien und Besitzungen, sondern insbesondere auch rücksichtlich der Ausübung der ihnen zustehenden niedern Regierungsrechte. Dagegen muß aber auch die Landesgesetzgebung den Mediatisirten den bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustand einräumen und darf denselben nicht beeinträchtigen. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß dieser Rechtszustand, wenn er mit der fortschreitenden Entwickelung des Staatslebens unvereinbarlich wird, dennoch erhalten bleiben muß. In diesem Falle muß er, wie jedes andere Privilegium, gegen *vollständige Entschädigung* dem allgemeinen Besten geopfert werden. Was insbesondere das Eigenthum der deutschen Standesherren anlangt, so finden die allgemeinen Landesgesetze gerade so Anwendung, wie auf jedes andere Privat-Eigenthum. Insbesondere gilt dieses von den Ablösungs-, Gemeinheitstheilungs-, Expropriations- und andern Zwangsgesetzen; nur ist wegen der bundesrechtlichen Garantie in soweit, als ein in Folge dieser Gesetze eingetretener Schaden nachgewiesen werden kann, die Staatskasse ebenfalls zur Entschädigung verpflichtet. Vollständig unrichtig würde es sein, die Geltung der Landesgesetze den standesherrlichen Häusern gegenüber von deren Zustimmung abhängig zu machen. Durch den ihnen eingeräumten Recurs an die Bundesversammlung (die allerdings, seitdem dieses geschrieben wurde, zu Grabe getragen und *an derer*

Stelle bisher ein Aequivalent nicht getreten ist) sind sie gegen jede legislatorische Willkür hinlänglich sichergestellt. Aus denselben Gründen ergiebt sich, daß die vormals reichsständischen Häuser auch der richterlichen Gewalt des Staates unterworfen sind, daß sie bei den Gerichtshöfen desselben sowohl in peinlichen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Recht suchen und nehmen müssen. Doch genießen sie in allen diesen Angelegenheiten das Privilegium des eximirten Gerichtsstandes und zwar nicht bloß in persönlichen, sondern auch in dinglichen Klagen, soweit die letztern das vormals reichsunmittelbare Gebiet betreffen. Das Privilegium des eximirten persönlichen Gerichtsstandes erstreckt sich auf sämmtliche Familienglieder. Von selbst versteht es sich, daß die Gerichtshöfe in ihren Entscheidungen außer den allgemeinen Landesgesetzen die Bestimmungen des in allen Einzel-Staaten publicirten Artikel XIV. der Bundesacte und die auf Grund derselben ergangenen spätern Bundes- und Landesgesetze beachten müssen, und ebenso, daß die Aufhebung der bundesrechtlichen Privilegien des reichsständischen Adels gegen Entschädigung nie durch Richterspruch, sondern nur auf Grund eines Gesetzes resp. Vertrages oder eines Bundesbeschlusses erfolgen kann. Es fragt sich aber: wie weit reicht die Garantie der Bundesacte? — sind durch dieselbe den Mediatisirten nur die ihnen durch die Bundesacte selbst zu Theil gewordenen Rechte und Vorzüge gewährleistet, oder befaßt dieselbe auch die in Ausführung der bundesgesetzlichen Bestimmungen ergangenen Gesetze und Verordnungen der Einzel-Staaten? Die Bundesversammlung hat wiederholt, zuletzt noch durch Beschluß vom 25. October 1854 in der Beschwerdesache der württembergischen Standesherren den Grundsatz ausgesprochen, daß alle solche Rechte und Vorzüge, welche entweder durch besondere Gesetze oder auch nur thatsächlich Bestandtheil des Rechtszustandes der vormaligen reichsständischen Fürsten und Grafen auf Grund ihrer bundesrechtlichen Stellung geworden sind, als durch die Bundesacte garantirt angesehen werden müssen. Darnach gilt also von den ihnen durch die Special-Gesetzgebung der Staaten, denen sie angehören, zugestandenen Privilegien, sobald die Ertheilung derselben mit Rücksicht auf die Bundesacte erfolgt ist, ganz dasselbe, wie von den in der Bundesacte namentlich aufgeführten Gerechtsamen. Dieser Ansicht muß bei näherer Erwägung der einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkte vollkommen beigepflichtet werden. Das Rechtsverhältniß, welches durch den Artikel XIV. der deutschen Bundesacte begründet werden sollte, war für den ganzen Umfang des deutschen Bundes berechnet; die Bestimmungen, welche die verbündeten deutschen Fürsten und freien Städte in jenem Artikel trafen, wurden für jeden Einzel-Staat maßgebend. Diese Staaten waren aber keineswegs gleichmäßig organisirt, vielmehr herrschte sowohl in Betreff der Verfassung als der Gesetzgebung nicht bloß zwischen den Staaten selbst eine große Verschiedenheit, sondern es existirten überdies eine Menge provinzieller Verschiedenheiten in jedem der größeren Staatsgebiete. Es war daher in den Verhältnissen begründet, wenn eine bis in das Einzelne gehende Organisation in der Bundesacte nicht vorgenommen, vielmehr in mehreren Beziehungen nur die allgemeinen, maßgebenden Grundsätze aufgenommen wurden. In welcher Weise dieselben alsdann in jedem Staate zur Ausführung gebracht werden sollten, war durch die Bezugnahme auf die königlich bayerische Verordnung vom 19. März 1807 hinlänglich angedeutet. Es finden sich daher in dem Artikel XIV. der Bundesacte Bestimmungen, wie: „die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu welchem sie gehören, sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung." Ferner: „es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden und bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören." Wenngleich nun zu der letztern Bestimmung unter den folgenden Nummern 1, 2, 3 und 4 Erläuterungen und gewisse allgemeine Gesichtspunkte über die ihnen einzuräumenden persönlichen und dinglichen Privilegien, so wie hinsichtlich der ihnen verbleibenden Regierungsrechte gegeben sind, so erhellt doch von selbst, daß alle diese Feststellungen nach Maßgabe der Verfassung und Gesetzgebung der Einzelstaaten einer weiteren legislativen Ausführung bedurften. Trotz des Strebens, den ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern durch ganz Deutschland einen möglichst gleichförmigen Rechtszustand zuzusichern, konnte wegen der eigenthümlichen buntscheckigen

Natur der politischen und gesetzlichen Zustände der Territorien des früheren deutschen Reiches doch nur die allgemeinste Grundlage dazu gelegt und darnach die Fassung des Artikels XIV. getroffen werden. Die Gewährleistung oder Garantie mußte daher auch die Art und Weise der Durchführung dieser Grundsätze, also den auf Grund derselben in den einzelnen Staaten wirklich entstandenen Rechtszustand zum Gegenstand haben. Dasselbe Resultat stellt sich indessen auch aus den Verhandlungen fest, welche der Abfassung des Artikels XIV. der deutschen Bundesacte vorhergingen. Dieselben ergeben, daß die contrahirenden Mächte wegen des Mangels der Uebereinstimmung der gesetzlichen Zustände der deutschen Einzelstaaten mit vollem Bewußtsein die nähere Ausführung der in der Bundesacte aufgestellten Principien der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen haben, und daß die königlich bayerische Verordnung vom 19. März 1807 nur aus dem Grunde in dem Artikel XIV. bezogen wurde, um ein Beispiel zu geben, in welcher Art diese allgemeinen Grundsätze zur Durchführung gebracht werden sollten. Zwei Factoren: die Bundesgesetze und die auf Grund derselben ergangenen Landesgesetze, bilden somit die rechtlichen Grundlagen der Verhältnisse des vormals reichsständischen deutschen hohen Adels, und der durch beide ins Leben gerufene Rechtszustand jedes mediatisirten Hauses ist nach Maßgabe der obigen Ausführungen gegen die Gesetzgebungen der Einzelstaaten völkerrechtlich sichergestellt. Wollte man aber auch die völkerrechtliche Garantie des Artikel XIV. auf die Landesgesetzgebung nicht miterstrecken, so würde das dadurch gewonnene Resultat in seinem materiellen Erfolge sich nicht wesentlich verschieden herausstellen. Es würde alsdann bei der Wiederaufhebung der durch die Landesgesetzgebung begründeten Rechtsverhältnisse, weil es sich jedenfalls um die Aufhebung von Privilegien handelt, der allgemeine Rechtsgrundsatz dennoch zur Anwendung gebracht werden müssen, wonach Privilegien nur gegen ausreichende Entschädigung aufgehoben werden können. Diese Ansicht hat für die Mediatisirten im Wesentlichen nur den Nachtheil, daß sie sich wegen Aufhebung eines ihnen lediglich durch die Landesgesetzgebung gewährten Rechts nicht mit demselben Erfolge würden bei der Bundesversammlung beschweren können, da in diesem Falle wegen des Mangels der Garantie der Bundestag nicht über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung und auch nicht über die zu gewährende Entschädigung im Beschwerdewege entscheiden kann, während im anderen Falle beides zu seiner Competenz gehört. Gegenwärtig, nach Aufhebung des frühern deutschen Bundes und der Bundesversammlung, hat diese Frage indessen vorläufig ihre praktische Bedeutung verloren. — Die deutschen Particular-Gesetzgebungen knüpften nun bei der Ausführung der Bestimmungen der Bundesacte an die von den mediatisirten Häusern während der Reichszeit besessenen Rechte und Vorzüge an, indem ihnen diejenigen derselben belassen wurden, welche ihnen nach der Verfassung des betreffenden Einzelstaates belassen werden konnten und im Sinn und Geist des Artikel XIV. belassen werden mußten. Die Verschiedenheit der Lage der vormals reichsständischen Häuser in den verschiedenen Staaten, zu welchen sie gehören, erklärt sich daher nicht bloß aus den verfassungsmäßigen Zuständen der Einzelstaaten, sondern, wenn auch im geringeren Maße, aus den verschiedenen Berechtigungen derselben während der Reichszeit. In noch höherem Grade ist die Verschiedenheit aber dadurch eingetreten, daß die Gesetzgebung in dem einen Staate mit größerer Liberalität gegen sie verfahren ist, als in dem andern. Mit der Verschiedenheit ihrer Gerechtsame während der Reichszeit hängt zum Beispiel ihr, selbst in denselben Staaten mitunter verschiedenes Verhältniß zu den Gemeinden, den Gemeinde-Abgaben, den Kreis- und den Provinzial-Lasten zusammen. Dagegen ist ihr mehr oder minder privilegirtes, in der Bundesacte nur ganz allgemein berührtes Verhältniß zu den Staatssteuern aus dem mehr oder minder guten Willen der Staatsregierungen hervorgegangen, weil sich wohl mit Grund annehmen läßt, daß sich während der Reichszeit sämmtliche mediatisirten Häuser sowohl in Betreff ihrer Personen, als ihrer Grundbesitzungen, von der Beitragspflicht zu den Staatssteuern frei erhalten hatten. Dieses allerdings sehr erhebliche Privilegium ist nur von der Krone Preußen den Standesherren in voller Ausdehnung belassen worden, während die in den übrigen deutschen Staaten hinsichtlich der Besteuerung ihnen gewährten Vorzüge der Regel nach nur von untergeordneter Natur sind. Will man überhaupt die einzelnen Landesgesetzgebungen nach dem Maße der Liberalität gegen die Mediatisirten bemessen, so dürfte es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen,

daß die preußische Gesetzgebung gegen sie von Anfang her die liberalste gewesen ist. Wahrscheinlich hat hierzu der Umstand mitgewirkt, daß einige Häuser, namentlich die fürstlichen Häuser zu Wied, zu Bentheim-Tecklenburg, zu Sayn-Witgenstein, zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, und mit letzteren der ganze Kreis Wetzlar, zum Theil in Folge eines ausdrücklich hierauf gerichteten Antrages derselben, der Krone Preußen zugeschlagen sind. Ohne uns auf eine weitere Charakteristik sämmtlicher, unseren Gegenstand betreffenden, deutschen Special-Gesetzgebungen einzulassen, wollen wir daher zur Vervollständigung des Bildes des gegenwärtigen Rechtszustandes der mediatisirten Häuser lediglich die preußische Gesetzgebung, als diejenige, welche dem Artikel XIV. der Bundesacte die am weitesten gehende Auslegung gegeben hat, in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis auf die Gegenwart, jedoch nur unter Hervorhebung ihrer Hauptmomente, verfolgen.

Auf Grund der Wiener Congreß-Acte wurden der preußischen Monarchie nachbenannte vormals unmittelbare deutsche Reichsstände einverleibt: I. in der Rheinprovinz: a. der Fürst zu Solms-Braunfels wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein, b. der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich wegen des Amtes Hohensolms, c. der Fürst zu Wied-Neuwied, wegen der niederen Grafschaft Wied, unter Ausschluß des (in Nassau belegenen) Amtes Grenzhausen, d. der Fürst zu Wied-Runkel wegen der oberen Grafschaft Wied, unter Ausschluß des (ebenfalls in Nassau belegenen) Amtes Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg; II. in der Provinz Westfalen: a. der Herzog von Aremberg wegen der Grafschaft Recklinghausen, b. der Fürst zu Bentheim-Steinfurt wegen der Grafschaft Steinfurt, c. der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg wegen der Herrschaft Rheda, d. der Freiherr von Bömmelberg wegen der Herrschaft Gemen, e. der Herzog von Croy wegen der Herrschaft Dülmen, f. der Fürst zu Kaunitz-Rietberg wegen der Grafschaft Rietberg, g. der Herzog von Looz-Corswarem wegen des in Preußen belegenen Antheils von Rheina-Wolbeck, h. der Fürst zu Salm-Horstmar wegen der Grafschaft Horstmar, i. der Fürst zu Salm-Kyrburg wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt, k. der Fürst zu Salm-Salm wegen seines Antheils an denselben Aemtern und wegen der Herrschaft Anholt, l. der Fürst zu Sayn-Witgenstein-Berleburg wegen seines Antheils an der Grafschaft Witgenstein und wegen der Herrschaft Homburg an der Mark, m. der Fürst zu Sayn-Witgenstein-Hohenstein wegen seines Antheils an der Grafschaft Witgenstein. Von diesen standesherrlichen Häusern resp. Standesherrschaften haben seitdem folgende aufgehört in Preußen als solche zu existiren: I. in der Rheinprovinz: das fürstliche Haus Wied-Runkel ist ausgestorben und die sämmtlichen Besitzungen desselben sind auf das Haus Wied-Neuwied vererbt worden, so daß nunmehr nur eine Standesherrschaft Wied existirt; II. in der Provinz Westfalen: a. der Freiherr von Bömmelberg hat die Herrschaft Gemen an den Grafen von Landsberg-Gemen verkauft, und ist diese Herrschaft aus den bereits oben angeführten Gründen aus der Reihe der nach der Bundesgesetzgebung zu beurtheilenden Standesherrschaften ausgeschieden; b. ebenso hat der Fürst zu Kaunitz-Rietberg die Grafschaft Rietberg an den Rittergutsbesitzer Tenge veräußert, in dessen Hand alle standesherrlichen Gerechtsame untergegangen sind; c. die herzogliche Familie von Looz-Corswarem ist in Preußen erloschen; das Fürstenthum Rheina-Wolbeck ist auf den Grafen von Lannoy-Clervaux durch Erbgang übergegangen; da dieser aber nicht zu den ehemals reichsständischen Geschlechtern gehört, so kann die Bundesgesetzgebung auf dasselbe ebenfalls nicht mehr angewendet werden; bei der Erhebung des Grafen von Lannoy-Clervaux in den preußischen Fürstenstand sind indessen durch einen königlichen Gnadenact dem Fürstenthum die dinglichen Rechte und Vorzüge belassen, welche ihm früher nach der Bundesgesetzgebung zugestanden hatten; da diese Verleihung ohne Zustimmung des Bundestags geschehen ist, so bleibt die völkerrechtliche Garantie derselben dennoch ausgeschlossen; d. der Fürst zu Salm-Kyrburg hat seinen Antheil an den Aemtern Ahaus und Bocholt an den Fürsten zu Salm-Salm verkauft; seitdem sind die Salm-Kyrburg'sche und Salm-Salm'sche Standesherrschaft zu einer verbunden; e. der Fürst zu Sayn-Witgenstein-Berleburg hat seinen bundesgesetzlichen Rechten und Vorzügen wegen der Herrschaft Homburg an der Mark bis auf wenige Reste entsagt, so daß dieselbe aufgehört hat, unter den deutschen Standesherrschaften

mitzuzählen. Andererseits sind aber in Folge der durch den Staats-Vertrag vom 7. December 1849 erfolgten Erwerbung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen zwei bisher in Preußen mit vormals reichsunmittelbaren Landen noch nicht angesessen gewesene ehemalige Reichsstände zu den vorstehend aufgeführten hinzugetreten: a. der Fürst zu Fürstenberg wegen der in den hohenzollernschen Landen belegenen Herrschaften Trochtelfingen, Jungenau und des Antheils an der Herrschaft Mößkirch; b. der Fürst von Thurn und Taxis wegen der ebendaselbst belegenen Herrschaft Ostrach. Die ebenfalls dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis zugehörig gewesene, in den hohenzollernschen Landen belegene vormals reichsständische Herrschaft Straßberg hat der jetzige Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen als Erbprinz acquirirt; doch ist bisher die Frage: ob für dieselbe die bundesgesetzlichen Rechte und Vorzüge in Anspruch genommen werden können, nicht in Anregung gebracht. Außerdem wird gewöhnlich das fürstliche Haus zu Bentheim-Tecklenburg auch wegen seiner in Westfalen belegenen Grafschaft Hohen-Limburg den in den preußischen Staaten angesessenen vormaligen Reichsständen beigezählt. Zwar gehört diese Grafschaft, obgleich sie während der Reichszeit unter preußischem Schutz stand, zu den ehemals reichsunmittelbaren Gebieten. Dagegen ist es ebenso unzweifelhaft, daß das fürstliche Haus wegen derselben keine Reichsstandschaft besaß, und demnach wegen dieser Besitzung nicht den vormaligen deutschen Reichsständen beigezählt wurde. Allerdings hatte dasselbe fürstliche Haus auch in Betreff der Herrschaft Rheda keine Reichsstandschaft besessen, und ebenso war die dem Fürsten zu Bentheim-Steinfurt gehörige Grafschaft Steinfurt, so wie die herzoglich Croy'sche Herrschaft Dülmen niemals reichsständisch. Allein der Artikel 43 der Wiener Congreß-Acte hat sowohl die Herrschaft Rheda und Dülmen, wie auch die Grafschaft Steinfurt den reichsständischen Gebieten ausdrücklich beigezählt, respective denselben gleichgestellt. Eine gleiche Bestimmung ist aber rücksichtlich Hohen-Limburgs nicht erfolgt, vielmehr wurde in Artikel 23 der Wiener Congreß-Acte nur angeordnet, daß diese Grafschaft wieder in das frühere Schutzverhältniß zur Krone Preußen zurückkehren solle. Danach konnten also die wegen des vormals reichsunmittelbaren und zugleich reichsständischen Adels ergangenen Bestimmungen der Bundesgesetze auf das fürstliche Haus Bentheim wegen des Besitzes von Hohen-Limburg keine Anwendung finden. Dennoch sind dieselben im Wege eines Vergleichs, jedoch ohne daß der Bundestag beigetreten wäre und die Garantie übernommen hätte, von der Krone Preußen auf das fürstliche Haus wegen Hohen-Limburgs übertragen worden. Das fürstliche Haus Bentheim-Tecklenburg hatte lange Zeit hindurch auf Wiederherstellung seiner Landeshoheit in dieser Grafschaft unter preußischem Schutz bestanden. Diese ist ihm aber nicht zurückgegeben worden, sondern als Aequivalent dafür die standesherrlichen Privilegien im Sinne des Artikels XIV. der Bundesacte. Mehrseitig wird auch die demselben fürstlichen Hause gehörige Herrschaft Gronau den mediatisirten Gebieten gleichgestellt, weil der bezogene Artikel 23 der Wiener Congreß-Acte dieselbe ebenfalls aufführt. Die Krone Preußen hat aber die Richtigkeit dieser Ansicht niemals anerkannt, weil diese Herrschaft nicht allein nicht reichsständisch, sondern nicht einmal reichsunmittelbar, vielmehr von je her eine landsässige Besitzung des Hauses im vormaligen Fürstbisthum Münster gewesen ist. Es bedarf nicht der Bemerkung, daß die beiden hohenzollernschen Fürstenthümer, nachdem sie den preußischen Kronlanden zugeschlagen sind, nicht zu denjenigen Landestheilen gehören, deren Rechtsverhältniß nach Maßgabe des Artikels XIV. der deutschen Bundesacte zu beurtheilen sind. Sowohl für die Stellung der beiden fürstlichen Linien zu Hohenzollern, wie bezüglich des Rechtsverhältnisses ihrer Besitzungen sind lediglich die zwischen ihnen und Preußen abgeschlossenen Verträge maßgebend. Die Zahl der unter der Garantie des deutschen Bundes stehenden vormals reichsständischen Gebiete hat sich sonach in Preußen (abgesehen von den im Jahre 1866 in Folge des Prager Friedens mit dem Königreiche Hannover, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Herzogthume Nassau und dem Antheil von Hessen-Darmstadt neuerdings erworbenen Standesherrschaften, über welche wir uns eine weitere Erörterung vorbehalten) vermindert. Theils ist dieses durch Verschmelzung mit anderen Gebieten derselben Art geschehen, theils durch Uebergang an Besitzer, welche zur Ausübung der bundesgesetzlichen Vorrechte nicht qualificirt waren; diese letzteren sind

aber mit neuen landesherrlichen Privilegien, ausschließlich jedoch der Grafschaft Kaunitz-Rietberg, ausgestattet worden, die jedoch untereinander wieder verschieden sind. Die Privilegien des Fürsten von Rheina-Wolbeck (Grafen Lannoy-Clervaux) sind in mancher Beziehung weiter reichend, wie die des Grafen von Landsberg-Gemen. Diese beiden Herren vermehren die bunte Musterkarte der im preußischen Herrenhause sitzenden Standesherren um zwei ganz besondere Species. — Zur Regulirung der Verhältnisse der Mediatisirten nach Maßgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen ergingen zwei Gesetze: die Verordnung vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände betreffend, und die Instruction vom 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Edictes vom 21. Juni 1815. Das erstere Gesetz publicirt den Artikel XIV. der Bundesacte, unter Hinweglassung der Bezugnahme auf das bayerische Edict vom 19. März 1807; es sind darin aber die allgemeinen, bei der künftigen Regulirung festzuhaltenden Grundsätze bereits angegeben. Die Instruction vom 30. Mai 1820 enthält alsdann eine weitere Entwickelung dieser Grundsätze. Die Gerechtsame, welche den vormals reichsständischen Häusern zugestanden wurden, sind darnach folgende: I. Rechtsverhältnisse im Allgemeinen. a. Sie sind der Souveränetät der Krone Preußen unter Vorbehalt der ihnen bundesrechtlich zugestandenen Rechte und Vorzüge unterworfen; es liegen ihnen dagegen auch die Pflichten ob, welche aus dieser Unterordnung entspringen; daher haben die Häupter der mediatisirten Häuser bei jeder königlichen Regierungs-Veränderung und bei der Succession in das Standesgebiet dem Könige und seinen Nachfolgern die Huldigung, und falls die Besitzung zur Krone im Lehn-Verhältniß steht, die Lehnspflicht zu leisten; ferner sind sie und ihre Familie an und für sich, so wie auch bei Ausübung ihrer Gerechtsame den Landesgesetzen unterworfen. b. Sie und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familie haben das Recht, die früheren Titel und Wappen zu führen, unter Hinweglassung der Beziehungen zum ehemaligen deutschen Reich. c. In Bezug auf das Kanzlei-Ceremonial sind ihnen auch den königlichen Behörden gegenüber gewisse Rechte eingeräumt; und ebenso bezüglich des Kirchengebets und der öffentlichen Trauer im Standesgebiet bei Todesfällen in der Familie. d. Den Häuptern der vormals reichsständischen Familien steht frei, innerhalb ihres Gebietes aus ihren Einkünften Ehrenwachen zu halten, welche jedoch dadurch von der Militär-Dienstpflicht nicht befreit werden. e. Sie und ihre Familien genießen die unbeschränkte Freiheit des Aufenthaltes in jedem zum Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate. f. Sämmtliche Mitglieder der vormals reichsständischen Häuser sind frei von der Militär-Dienstpflicht, von den ordentlichen Personal-Steuern jeder Art, jedoch nicht von den außerordentlichen und eben so wenig von den indirecten Steuern; ferner genießen sie bei Successionen in das Standesgebiet, welche in der Familie stattfinden, und bei solchen Erbschaften und Vermächtnissen, welche ihnen innerhalb der Standesherrschaft zufallen, die Freiheit von der Erbschaftsstempelsteuer. g. Alle Familienglieder haben sowohl in bürgerlichen, wie in peinlichen Rechtsstreitigkeiten einen privilegirten Gerichtsstand bei den Obergerichten der Provinz; in peinlichen Sachen auch das Recht auf Austrägal-Gerichte, wofern sie die Entscheidung durch die Obergerichte nicht vorziehen. h. Während ihres Aufenthaltes im standesherrlichen Gebiet sind sowohl die Standesherren wie ihre Familienglieder in Polizei-Angelegenheiten nur verpflichtet, sich nach den Anordnungen der Provinzial-Regierung zu richten. i. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung sollen nicht nur die bestehenden Familien-Verträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll ihnen auch fernerhin die Befugniß zustehen, unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung gültige Anordnungen über ihre Familien-Verhältnisse und Güter zu treffen. — II. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihre Besitzungen. a. Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht ihres Eigenthums alle Rechte und Vorzüge, welche aus demselben und dessen ungestörtem Genuß herrühren. b. Die Domänen, ohne Unterschied, ob sie in Grundstücken oder Gefällen bestehen, sind, wofern sie vor Auflösung des deutschen Reiches schon zum Stamm- und Familiengute gehört haben und steuerfrei besessen worden, frei von allen ordentlichen Grundsteuern; die im standesherrlichen Gebiete belegenen Schlösser und Wohnhäuser, welche zum Wohnsitz der Familie für beständig oder wechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden genießen die Freiheit

von der Einquartierungslast. c. Den Standesherren bleibt im Standesgebiet die Benutzung jeder Art von Jagd, der Fischerei-Gerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, soweit diese Gerechtsame ihnen bereits zustehen; ebenso sind den Standesherren die grundherrlichen und Patrimonial-Abgaben, sowohl Gelderhebung als Natural-Lieferungen, so weit sie nicht seit Auflösung des Reichs durch Vertrag, Urtel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben wurden, von den Pflichtigen auch fernerhin zu entrichten; dasselbe gilt von den aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Diensten der standesherrlichen Untersassen; endlich bleibt den Standesherren der hergebrachte Bezug von Brücken-, Pflaster-, Wege- und Chausseegeld und ähnlicher zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmter Abgaben, auch können sie dieselben in Zukunft erwerben, doch ist der Ertrag zunächst zu dem öffentlichen Zweck zu verwenden; sie selbst und ihre Familienglieder sind innerhalb des Standesgebiets von diesen Abgaben befreit. d. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domänen-Gefälle, bei letzteren jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, so wie zur ordnungsmäßigen Benutzung der ihnen zu leistenden Rustical-Dienste genießen die standesherrlichen Behörden das Recht der Verwaltungs-Execution in gleicher Art, wie es den königl. Behörden zusteht. — III. Rechtsverhältniß zu den Gemeindelasten. Den Standesherren steht frei, für ihre Person und ihre Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Auch sollen die im Communal-Verbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Communalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judicate ein Anderes besonders festsetzen, den königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleichgestellt werden. Gemeinde-Abgaben, so weit sie in der Local-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht zum Besten der Gemeinde verwendet. — IV. Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Ausübung gewisser Regierungsrechte. Die Regierungsrechte, welche die Instruction vom 30. Mai 1820 den Standesherren einräumt, müssen nach Vorschrift der Landesgesetzgebung und unter Aufsicht der vorgesetzten Behörden ausgeübt werden. Es sind folgende: 1) Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Polizei-, Forst- und Berggerichtsbarkeit in erster Instanz; diejenigen Standesherren, welche während der deutschen Reichsverbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, sollen, wofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt sein. 2) Die niedere Polizei im ganzen Umfange der Standesherrschaft, auch über eximirte Personen, bis zur Grenze, wie solche von den Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. 3) Die Aufsicht über Stadt- und Dorfgemeinden in den standesherrlichen Bezirken; desgleichen die Concurrenz bei der Wahl oder Anstellung der Beamten, sei es nun durch Bestätigung oder Ernennung derselben. 4) Die Medicinal-Polizei. 5) Die Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließlich zugehörigen Waldungen. 6) Die Bergverwaltung. 7) Das Kirchen-Patronatrecht und die Anstellung der Schullehrer, in soweit als ihnen das eine oder das andere vor Auflösung des deutschen Reiches zustand und unbeschadet inzwischen erworbener Rechte dritter Personen und der Kirchengemeinden. 8) Die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen, namentlich über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds; doch kommen in Absicht der Kirchen-Collegial- und Socialrechte bei evangelischen Kirchen-Gemeinden in den standesherrlichen Gebieten die Grundsätze zur Anwendung, welche künftig durch die Synodal-Ordnung werden festgesetzt werden. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Polizei- und Medicinal-Verwaltung und der Consistorial-Gerechtsame bilden die Standesherrschaften eigene Bezirke und ernennen die Standesherren zum Zweck der Ausübung dieser Gerechtsame eigene Beamte, welche jedoch die gesetzlich erforderliche Qualification haben müssen. Der königliche Landrath übt aber auch im standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren in der Verordnung vom 21. Juni 1815 und der Instruction vom 30. Mai 1820 nicht zugetheilten und daher der Krone vorbehaltenen Regierungsrechte,

namentlich in Bezug der Militär-Angelegenheiten und der directen und indirecten Steuern aus, und die standesherrlichen Behörden sind verpflichtet, ihn dabei zu unterstützen. Die standesherrlichen Beamten sind zugleich Staatsdiener und werden als solche von derjenigen Staats-Behörde bestätigt, welcher die Anstellung von Beamten gleicher Kategorie obliegt. Sie genießen auch in Bezug auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung die Rechte der Staatsbeamten; nur rangiren sie hinter den Staatsbeamten gleichen Ranges. Die Gesetze und Verordnungen der königlichen Oberbehörden, so weit sie im standesherrlichen Gebiete Anwendung finden, werden durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt des Regierungsbezirks publicirt. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden steht den Standesherren nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft oder Bericht zu erfordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der directen Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maße, als die Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagdvergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domänen und Gerechtsame, so wie für ihre Privat- und Familien-Angelegenheiten können die Standesherren ebenfalls eigene Diener anstellen, drei oder mehrere in ein Collegium vereinigen, ihnen angemessene Titel und Uniformen beilegen und sie eidlich verpflichten lassen. Diese Domänen-Verwaltungen haben nicht den Charakter einer öffentlichen Behörde, aber mehrere hervorragende Gerechtsame, wie die Vertretung ihres Herrn vor Gericht und bei Eidesleistungen in denjenigen Angelegenheiten, die Gegenstand ihrer amtlichen Function bilden u. s. w. V. Rechtsverhältniß bezüglich der Veräußerung der Standesherrschaft. 1) Der Standesherr kann seine Eigenthumsrechte nach Maßgabe der bestehenden Hausgesetze und etwaiger Lehnverhältnisse und der Landesgesetze veräußern. Die Steuerfreiheit der Domänen, so wie die Freiheit der Schlösser und Wohnhäuser von der Einquartierung geht indessen auf den neuen Erwerber nur über, wenn er ein Mitglied der standesherrlichen Familie ist. 2) Die Standesherrschaft kann an ein ebenbürtiges Familienmitglied des Veräußerers nach denselben Maßgaben rechtsgültig veräußert werden; dagegen bedarf eine Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlicher Familien der königlichen Genehmigung; im ersteren Fall behält der Veräußerer alle Gerechtsame eines Mitgliedes der standesherrlichen Familie; im letzteren Fall bleibt dem Könige die Bestimmung über die Wirkung der Veräußerung auf die bloß durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und der Mitglieder seiner Familie vorbehalten. — Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen sind alsdann die Rechtsverhältnisse jedes einzelnen vormals reichsständischen Hauses noch durch besondere Verträge geordnet worden, deren wesentliche Vereinbarungen nachstehend kurz aufgeführt werden sollen.

I. Die Verträge mit den vormals reichsunmittelbaren Häusern in der Rheinprovinz. A. Das fürstliche Haus Wied. Nachdem die Linie Wied-Runkel ausgestorben und deren Besitzungen an die Linie Wied-Neuwied gekommen waren, wurde durch Receß vom 29. Mai 1826, welcher unter dem 13. November desselben Jahres die königliche Bestätigung erhielt, der Rechtszustand des fürstlichen Hauses bezüglich seiner Regierungsrechte neu geordnet. Die Grundlage dieses Vertrages bildete ein älterer Vertrag vom 19. August 1820 und eine königliche Cabinets-Ordre vom 29. November 1821. Nach diesen älteren Feststellungen bezog die Linie Wied-Runkel und die Linie Wied-Neuwied als Entschädigung für verlorene Eigenthumsrechte jede eine jährliche Rente, welche beiden Renten nunmehr der überlebenden Linie verblieben; ferner bezog Wied-Runkel aus der Staatskasse als Zuschuß zu den Kosten der Justizverwaltung jährlich 2300 Gulden, zu den Kosten der Polizei jährlich 1650 Gulden und für das Kirchen- und Schulwesen 300 Gulden; Wied-Neuwied als Staatszuschuß für die Justiz 1770 Gulden, für die Polizei-Verwaltung 1500 Gulden, für Kirchen- und Schulwesen 250 Gulden, und gemeinschaftlich mit Wied-Runkel für die Medicinalpolizei-Ver-

waltung 540 Gulden jährlich. Diese sämmtlichen Staatszuschüsse gingen ebenfalls auf die überlebende Linie über. In dem neuen Recesse wurde alsdann dem fürstlichen Hause die obergerichtliche Jurisdiction und die Errichtung einer Regierung für die Verwaltung der Justiz-, Polizei-, Communal-, Kirchen- und Schulangelegenheiten zugestanden. Diese Regierung bildete das Gericht erster Instanz für die Eximirten und die Aufsichts- und Appellations-Instanz für die fürstlichen Untergerichte. Sie übte als Verwaltungsbehörde die Befugnisse des königlichen Landraths aus; auch gehörte zu ihrem Ressort die Medicinal-, Forst- und Jagdpolizei. In Kirchen- und Schulsachen hatte sie die den königlichen Regierungen nach § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 zustehenden Befugnisse. Die Stellung und die Gerechtsame des Fürsten seinen Behörden gegenüber waren in diesem Recesse ebenfalls geordnet. Unter dem 30. Januar (2. Februar) 1828 wurde ferner ein Receß über die Rechte des fürstlichen Hauses in Betreff des Bergregals abgeschlossen und demselben auch die aus dem Bergregale fließenden niederen Regierungsrechte: Bergjurisdiction und Bergverwaltung, eingeräumt. — Wenngleich die sämmtlichen vorstehend aufgeführten Jurisdictions- und Verwaltungsrechte, mit Ausschluß der Bergverwaltung, im Jahre 1848 thatsächlich auf die königlichen Behörden übergegangen sind, so ist dennoch das fürstliche Haus bis in die neueste Zeit rechtlich in dem Besitz aller aus jenen Recessen herrührenden Privilegien geblieben, da die in den Jahren 1848—50 versuchten neuen Vereinbarungen mit dem fürstlichen Hause die königliche Bestätigung nicht erhalten konnten. Die in neuester Zeit durch den Receß vom 25. Juni (5. October) 1860 eingetretenen Veränderungen können aber erst unten Erwähnung finden. — B. Das fürstliche Haus Solms-Braunfels. Der Rechtszustand des fürstlich Solms-Braunfels'schen Hauses bezüglich der Regierungsrechte ist vor dem Jahre 1848 zuletzt durch den Receß vom 26. April, 3. Mai (9. August) 1827 und bezüglich des Bergregals durch Vertrag vom 26. Mai 1846 geordnet worden. In Betreff der Staatszuschüsse zu den Verwaltungskosten verblieb es damals bei den Bestimmungen einer Allerhöchsten Ordre vom 29. November 1821, wonach aus der Staatskasse zur Justiz 1900 Gulden, zur Polizei 1700 Gulden, zur Medicinal-Polizei gemeinschaftlich mit Solms-Hohensolms-Lich 540 Gulden und für Kirchen- und Schulwesen 150 Gulden jährlich gezahlt wurden. Ebenso war dem fürstlichen Hause damals eine Staatsrente aus denselben Gründen wie dem Hause Wied zugestanden worden, bei welcher es sein Bewenden behielt. Durch die beiden vorgedachten Verträge wurden die publicistischen Rechte des Solms-Braunfels'schen Hauses in wesentlich gleicher Art, wie die des fürstlich Wied'schen Hauses geordnet; die Errichtung des Obergerichts trat aber erst einige Zeit nach Abschluß des erstgedachten Vertrages ein. Im Jahre 1848 ging die Ausübung der fürstlichen Justiz- und Verwaltungsrechte unter denselben Verhältnissen, wie in der Grafschaft Wied, thatsächlich auf den Staat über. In Betreff des Bergregals kam jedoch unter dem 5. Juli 1848, resp. 26. März 1849 ein Vertrag rechtsgültig zu Stande, welcher den älteren Vertrag vom 26. Mai 1846 aufhob, dem Fürsten die Bergverwaltung und Berggerichtsbarkeit, so wie das Recht auf die Bergwerksabgaben nahm, jede Bevorzugung desselben zur Gewinnung der Mineralien und Fossilien beseitigte und endlich ihm nur die im Betrieb befindlichen Gruben beließ. Dagegen erlangten die in Betreff der übrigen Regierungsrechte versuchten Verträge die Genehmigung des Königs nicht, so daß in Betreff dieser Privilegien der Rechtszustand des fürstlichen Hauses bis in die neueste Zeit rechtlich unverändert fortbestand, bis durch den unten zu erwähnenden Receß vom 22. November 1861 (26. April 1862) eine neue Regulirung eingetreten ist. — C. Das fürstliche Haus Solms-Hohensolms-Lich. Der Rechtszustand des fürstlichen Hauses hatte sich vor dem Jahre 1848 auf Grund der deutschen Bundesacte und der angezogenen preußischen Gesetze im Wesentlichen gerade so wie der Rechtszustand des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels gestaltet, mit der einzigen Abweichung, daß der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich die ihm bundesgesetzlich zustehende Jurisdiction 2. Instanz nicht ausübte und auch kein Regierungs-Collegium bestellt hatte, vielmehr durch einen Oberbeamten mit den erforderlichen Unterbeamten sämmtliche Verwaltungs-Gerechtsame in ähnlicher Art verwalten ließ, wie sie von dem königlichen Landrathe in den übrigen Landestheilen des Königreichs verwaltet werden. In Folge stattgefundener Verhandlungen waren die Rechtsverhältnisse durch einen Aller-

höchsten Erlaß vom 29. November 1829 geordnet. Der Fürst bezog darnach außer einer Staatsrente an Staatszuschüssen zu den Verwaltungskosten des Standesgebietes und zwar wegen der fürstlicherseits zu bewirkenden Erhebung der directen Steuern 1007 Gulden, für die Justiz 450 Gulden, für die Polizei 400 Gulden und endlich für Kirchen und Schulen 50 Gulden. Im Jahre 1848 gingen sämmtliche Regierungsrechte des Fürsten factisch auf den Staat über. Die Verträge behufs Abtretung derselben sind aber Allerhöchsten Orts nicht bestätigt worden, bis endlich unter dem 22. Juli (1. December) 1862 ein das Rechtsverhältniß definitiv regulirender Receß zu Stande kam.

II. Die Verträge mit den vormals reichsunmittelbaren Häusern in der Provinz Westfalen. Von den in der Provinz Westfalen mit reichsunmittelbaren Besitzungen ansässigen fürstlichen Häusern befinden sich die beiden Linien des Hauses zu Bentheim, nämlich die Fürsten zu Bentheim-Steinfurt und zu Bentheim-Tecklenburg, so wie die beiden Linien des Hauses zu Witgenstein, nämlich die Fürsten zu Witgenstein-Hohenstein und zu Witgenstein-Berleburg seit Jahrhunderten im Besitze ihrer respectiven Grafschaften und Herrschaften. Dagegen haben die herzoglichen Häuser von Aremberg und von Croy und die fürstlichen Häuser zu Salm-Salm und zu Salm-Horstmar ihre gegenwärtigen Besitzungen erst in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses als Entschädigung für ihre auf der linken Rheinseite belegen gewesenen und durch den Luneviller Frieden verloren gegangenen Reichslande erhalten. Dieser Umstand scheint auf die vertragsmäßige Regulirung des Rechtszustandes dieser Häuser nicht ohne Einfluß gewesen zu sein. Während nämlich die fürstlichen Häuser zu Bentheim und zu Witgenstein in dem Besitze eines größeren oder geringeren Theils von Regierungsrechten verblieben sind, ist seitens der übrigen, erst neuerdings ansässig gewordenen herzoglichen und fürstlichen Familien auf alle Regierungsrechte verzichtet. — A. Verträge mit den von Alters her mit reichsunmittelbaren Besitzungen ansässig gewesenen fürstlichen Häusern. 1) Das fürstliche Haus Bentheim-Steinfurt. Der Rechtszustand des fürstlichen Hauses Bentheim-Steinfurt ist durch Vertrag vom 5. December 1843 (1. April 1844) betreffs der Grafschaft Steinfurt in gleicher Weise wie der Rechtszustand des fürstlichen Hauses zu Solms-Hohensolms-Lich geordnet worden. Soweit wie dieser Vertrag zugleich das Amt Rüschau und das Gericht Borghorst betrifft, gehören indessen die Bestimmungen desselben nicht hierhin, da diese Gebiete zur Reichszeit als eine Unterherrlichkeit unter der Landeshoheit des vormaligen Hochstifts Münster von dem fürstlich Bentheim'schen Hause besessen sind, also nicht reichsunmittelbar waren. Wegen der Grafschaft Steinfurt erhielt der Fürst nach Inhalt des Vertrages außer seiner jährlichen Staatsrente Staatszuschüsse zu den Kosten der Polizei-Verwaltung und der Aufsicht über Kirchen und Schulen, im Ganzen 450 Thlr. jährlich. Alle übrigen Kosten mußte er ebenso wie seine Standesgenossen aus eigenen Mitteln bestreiten. Die Vertragsbestimmungen in Betreff der Verwaltungsrechte hat der Fürst bis zum Jahre 1848 nicht zur Ausführung gebracht. In Betreff der Justiz hatte der Staat alle Nutzungen und Lasten übernommen, und dem fürstlichen Hause stand nur das Ernennungsrecht eines Assessors, eines Actuars, eines Kanzleibeamten und eines Boten am königlichen Land- und Stadtgerichte zu Steinfurt, so wie die Bestellung eines Rechtsanwalts mit der Praxis an diesem und an dem königlichen Gerichte zu Horstmar zu. Diese Gerechtsame sind von dem Fürsten bis zum Jahre 1848 auch ausgeübt worden. Seit dem Jahre 1848 ruhen dieselben, ebenso wie die Verwaltungs-Gerechtsame. Dagegen ist bis jetzt mit dem fürstlichen Hause kein Vertrag zu Stande gekommen, durch welchen die Bestimmungen des Vertrages vom 5. December 1843 abgeändert oder aufgehoben wären. Unter dem 27. Juni (8. August) 1861 ist aber mit dem Fürsten bezüglich des Bergregals in der Grafschaft Steinfurt ein Uebereinkommen getroffen, durch welches dasselbe nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung als dem fürstlichen Hause mit Einschluß der niederen Bergverwaltung, jedoch unter Ausschluß der Berggerichtsbarkeit zustehend neuerdings anerkannt ist. — 2) Das fürstliche Haus Bentheim-Tecklenburg. Durch Receß vom 15. Juli (17. December) 1831 erhielt das fürstliche Haus zu Bentheim-Tecklenburg dieselben Gerechtsame, welche in den vorstehend bezogenen Verträgen dem fürstlichen Hause zu Wied und zu

Solms-Braunfels eingeräumt waren. Namentlich wurden demselben außer der Staatsrente an Zuschüssen zu den Kosten der Justiz-Verwaltung 1700 Thlr., der Polizei-Verwaltung 2010 Thlr., der Aufsicht über Kirchen und Schulen 200 Thlr. jährlich bewilligt. Bevor aber noch dieser Vertrag vollständig zur Ausführung gebracht war, wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen. Das fürstliche Haus begab sich nämlich durch Receß vom 29. März (11. October) 1834 der Ausübung seiner sämmtlichen Regierungsrechte mit Ausschluß der Civilgerichtsbarkeit erster Instanz, des Rechts, die Bürgermeister und die künftig an deren Stelle tretenden Beamten zu ernennen resp. zu bestätigen und des Patronatsrechts. Für diese Abtretung erhielt der Fürst eine Vermehrung seiner Jahresrente um 2210 Thlr., und außerdem übernahm der Staat, das Gehalt des Pfarrers und Schullehrers zu Hohen-Limburg um 225 Thlr. zu verbessern. Bei den Zuschüssen zur Justiz-Verwaltung behielt es auch ferner sein Bewenden; dagegen wurden die Zuschüsse zu den übrigen Verwaltungskosten zurückgezogen. Durch Vertrag vom 10. April 1842 endlich löste der Staat die Hauptrente des fürstlichen Hauses, die vorstehend erwähnte Vermehrung derselben, ferner die für die Verzichtleistung des fürstlichen Hauses auf die Grundsteuerfreiheit zu zahlende Rente und endlich, da das fürstliche Haus sich bereit erklärte, die Zuschüsse zur Justiz-Verwaltung und die Gehalts-Verbesserung des Pfarrers und Schullehrers zu Limburg gegen Zahlung des Capitals zu übernehmen, auch diese Beträge durch Capitalzahlung ab. Im Jahre 1849 ging endlich auch die fürstliche Civil-Gerichtsbarkeit, ohne daß das fürstliche Haus darauf verzichtet hätte, factisch auf den Staat über, und seit 1848 ruht das Recht des Fürsten auf Ernennung resp. Bestätigung der Bürgermeister im Standesgebiete. In dieser Lage befinden sich die Verhältnisse noch gegenwärtig, da die behufs Regulirung dieser Verhältnisse angeknüpften Verhandlungen zu einem Resultate nicht geführt haben. Rücksichtlich des Bergregals ist mit dem fürstlichen Hause unter dem 22. August 1838 ein Vertrag abgeschlossen, welcher anerkennt, daß dasselbe dem fürstlichen Hause in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda zustehe. Die Berg-Gerichtsbarkeit üben aber die königlichen Gerichte aus. — 3) Das fürstliche Haus Witgenstein-Hohenstein. In der Grafschaft Witgenstein-Hohenstein war der Rechtszustand des fürstlichen Hauses ursprünglich lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehend bezogenen Instruction vom 30. Mai 1820 geordnet. Betreffs der Staatsrente war ein Abkommen getroffen. Ein Appellations-Gericht und ein Regierungs-Collegium bestand jedoch nicht. Durch Vertrag vom 6. Mai 1828 (11. September 1829) verzichtete der Fürst Friedrich auf sämmtliche Regierungsrechte während seiner Lebensdauer und erhielt für dieselbe Zeit eine Vermehrung seiner Staatsrente um 1000 Thaler jährlich. Nach dem Tode des Fürsten Friedrich wurde mit seinem Nachfolger, dem Fürsten Alexander zu Sayn-Witgenstein-Hohenstein unter dem 7. Februar (7. August) 1846 ein neuer Vertrag abgeschlossen, durch welchen demselben die Gerichtsbarkeit 1. und 2. Instanz, die Polizei, die Medicinal-Verwaltung, die Aufsicht über Communen, Kirchen und Schulen und endlich die Ernennung des Steuer-Einnehmers zurückgegeben wurde. Dagegen fiel die Jahresrente von 1000 Thalern fort. An Zuschüssen zu den Kosten der Justiz-Verwaltung bezog das fürstliche Haus nach Inhalt dieses Vertrages aus der Staatskasse 2000 Thaler, zu den Kosten der Polizei-Verwaltung 2200 Thaler. Bevor jedoch dieser Vertrag zur vollständigen Ausführung gelangt war, traten die Bewegungen des Jahres 1848 ein. In Folge derselben kam unter dem 3. December 1849 (30. September 1850) ein neuer Vertrag zu Stande, durch welchen der frühere Vertrag lediglich aufgehoben wurde. Ein Verzicht des fürstlichen Hauses auf seine privilegirte Stellung ist aber in diesem Vertrage nicht enthalten. In dieser Lage befindet sich noch gegenwärtig der Rechtszustand dieses Hauses. — 4) Das fürstliche Haus zu Witgenstein-Berleburg. Auch in der Grafschaft Witgenstein-Berleburg waren ursprünglich die Rechtsverhältnisse der Standesherrschaft lediglich nach Maßgabe der Instruction vom 30. Mai 1820 geregelt und dem Fürsten eine Staatsrente zugestanden. Unter dem 22. Mai 1834 (30. Juli 1835) kam indessen ein Vertrag zu Stande, in welchem der Fürst Albrecht für seine Lebenszeit und bis zur Großjährigkeit seines Sohnes und Nachfolgers auf die Ausübung der standesherrlichen Verwaltungsrechte mit Einschluß der Gerichtsbarkeit und der Erhebung der directen Steuern Verzicht leistete. Als Entschädigung für diese Abtretung

wurde die Staatsrente des Hauses und zwar für die Dauer der Wirksamkeit derselben um eine Jahresrente von 1000 Thalern vermehrt. Seitdem ist der Fürst Albrecht gestorben, der Sohn und Erbe ist nachgefolgt und großjährig, aber der Vertrag besteht noch in Wirksamkeit. Insbesondere bezieht noch der Fürst die Jahresrente von 1000 Thalern, wogegen das fürstlich Witgenstein-Hohenstein'sche Haus, obgleich es sich ebenfalls nicht in der Ausübung seiner Regierungsrechte befindet, dieselbe in Folge des Vertrages vom 7. Februar (7. August) 1846 verloren hat. Beide Witgenstein'sche Häuser haben gemeinschaftlich unter dem 25. März (8. Juni) 1841 mit der Staats-Regierung einen Vertrag in Betreff des Bergregals abgeschlossen, worin ihnen dasselbe ebenfalls innerhalb des Standesgebietes zugestanden ist. Derselbe besteht noch in Kraft, nur wird die Berggerichtsbarkeit gegenwärtig ebenso wie die übrigen Jurisdictionsrechte beider Häuser von den königlichen Gerichten ausgeübt. — B. Verträge mit den erst in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses in Westfalen ansässig gewordenen fürstlichen Häusern. 1) Das herzogliche Haus von Aremberg. Das herzogliche Haus Aremberg ist nach Beendigung der Fremdherrschaft nicht in den Besitz der ihm durch den Artikel XIV. der deutschen Bundes-Acte gewährleisteten Regierungsrechte eingetreten. Vielmehr ist mit demselben unter dem 29. November 1824 ein Vertrag abgeschlossen, in welchem es gegen eine Staatsrente auf sämmtliche Regierungsrechte ausschließlich des Patronats und des Bergregals und auf die Freiheit von Personal- und Grundsteuern Verzicht geleistet hat; dagegen sind dem Chef und den Mitgliedern der Familie alle übrigen persönlichen Rechte und Vorzüge aus der Bundes-Acte und den in Ausführung derselben ergangenen preußischen Landes-Gesetzen ausdrücklich bestätigt worden. In Betreff des Bergregals ist in dem Vertrage vom 28. April (3. September) 1837 ein Regulativ getroffen, wonach die Berggerichtsbarkeit ebenfalls dem Staate verbleibt. In dieser Lage befindet sich der Rechtszustand dieses Hauses noch gegenwärtig. — 2) Das fürstliche Haus Salm-Salm. Ebenso hat das fürstliche Haus Salm-Salm im Vertrage vom 16. November 1826 auf die bundesgesetzlichen Regierungsrechte unter der Maßgabe verzichtet, daß dem Chef des Hauses das Recht verbleibe, für den Fall der Errichtung eines königlichen Justizamtes in der Herrschaft Anholt das dabei anzustellende Personal zu präsentiren, wogegen der Fürst die Kosten des Amts insoweit tragen sollte, als sie nicht durch die Gerichts-Nutzungen aufgebracht würden; ferner ist vorbehalten das Recht der Ernennung des Bürgermeisters in der Stadt Anholt, so lange die Wahl desselben nicht der Gemeinde überlassen wird, und das Recht der Ernennung eines Polizeidieners daselbst. Endlich verblieb dem Fürsten das Patronatrecht und die Ernennung der Schullehrer im Standesgebiete. Während der Grundsteuer-Freiheit der fürstlichen Domänen ebenfalls entsagt wurde, blieben alle übrigen persönlichen Rechte und Vorzüge, einschließlich der Freiheit von Personal-Steuern, den Mitgliedern des fürstlichen Hauses vorbehalten. Für diese Verzichtleistungen bezieht das fürstliche Haus eine Staatsrente. Uebrigens sind die Vorbehalte wegen der Präsentation der Justizbeamten und der Ernennung des Bürgermeisters nicht zur Ausführung gekommen, da in Anholt kein Gericht errichtet ist und der Bürgermeister von der Gemeinde gewählt wird. Durch Vertrag vom 28. December 1857 (14. April 1858) sind rücksichtlich des Bergregals dem fürstlichen Hause dieselben Gerechtsame zugestanden, wie dem Herzoge von Aremberg. Auch der Rechtszustand dieses Hauses hat bis jetzt eine Abänderung nicht erfahren. 3) Das herzogliche Haus von Croy. Durch Vertrag vom 20. Februar 1827 hat das herzoglich Croy'sche Haus gegen Bewilligung einer Staatsrente und unter Vorbehalt der persönlichen Rechte und Vorzüge der Mitglieder des Hauses auf sämmtliche Regierungsrechte mit Ausschluß des Patronatrechts verzichtet. Ferner wurde der Befreiung der herzoglichen Domänen von den Grundsteuern entsagt, so wie der Freiheit des Chefs des Hauses von Personal-Steuern, während diese Befreiung den Mitgliedern des Hauses verblieb. Die Rechtsverhältnisse betreffs des Bergregals sind durch Vertrag vom 11. December 1839 geordnet, wie rücksichtlich des herzoglich Aremberg'schen Hauses. Durch den unten zu erwähnenden Vertrag vom 3. August 1864 (20. Juni 1865) ist der Rechtszustand dieses Hauses neuerdings geordnet worden. — 4) Das fürstlich rheingräfliche Haus zu Salm-Horstmar.

Der Vertrag vom 8. Februar (31. October) 1829 hat den Rechtszustand des fürstlich rheingräflichen Hauses in gleicher Weise festgestellt, wie dieses bisher rücksichtlich des herzoglich Aremberg'schen Hauses der Fall war, demselben auch eine Staatsrente zugestanden. Der Vertrag vom 25. November 1839 (19. März 1840) hat rücksichtlich des Bergregals ebenfalls ein mit dem Aremberg'schen Rechtszustande übereinstimmendes Rechtsverhältniß begründet. Neuerdings ist durch Vertrag vom 26. August (5. December) 1864 eine anderweitige Regulirung erfolgt. Es erübrigt nur noch, den Rechtszustand

III. der standesherrlichen Häuser in den hohenzollernschen Landen vor dem Jahre 1848 zu erwähnen, und zwar 1) des fürstlich Fürstenberg'schen Hauses. Nach der durch die Rheinbundsacte erfolgten Mediatisirung des fürstlichen Hauses zu Fürstenberg wurde dasselbe rücksichtlich der bereits oben bezeichneten Herrschaften der Landeshoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen untergeordnet. Ueber das Rechtsverhältniß desselben zu dem neuen Souverän kam unter dem 17. Juni (26. Juli) 1808 eine Convention zu Stande, welche in Artikel I. das großherzoglich badische dritte Constitutions-Edict, die Standesherrlichkeits-Verhältnisse betreffend, vom § 20 anfangend, als Grundlage des fürstlich Fürstenberg'schen Rechtszustandes bezeichnete und in seinen ferneren Bestimmungen dem fürstlichen Hause ein Steuer-Privilegium zugestand, wonach aus den fürstlichen Besitzungen ein gewisses, für Kriegs- und Friedenszeiten festgestelltes mäßiges Steuer-Aversum zu der Landeskasse entrichtet werden mußte; im Uebrigen wurden die Landes-Schuldenverhältnisse regulirt und namentlich näher festgestellt, welche Abgaben und Gefälle in Zukunft zu der landesherrlichen Kasse fließen und welche der Standesherrschaft verbleiben sollten. Nach Maßgabe des badischen Constitutions-Edicts verblieb das Haus Fürstenberg insbesondere im Besitz der Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, so wie der gesammten Polizei-Verwaltung und endlich des Patronatrechts. Das Bergregal stand dem fürstlichen Hause in seinen Besitzungen auf Grund einer kaiserlichen Palatinats-Urkunde vom 13. März 1627 zu, und wurde an diesem Rechte nichts geändert. Als später die deutsche Bundesacte von den deutschen Fürsten und freien Städten Deutschlands vereinbart war und in Rechtsgültigkeit trat, blieben die Verhältnisse in derselben Lage. — 2) Das fürstliche Haus von Thurn und Taxis. Der Rechtszustand des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, welches ebenfalls durch die Rheinbunds-Acte bezüglich seiner obengenannten Herrschaften der Landeshoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen untergeordnet war, wurde weder bei Gelegenheit seiner Subjection, noch später auf Grund der deutschen Bundesacte vertragsmäßig festgestellt. Thatsächlich aber trat dieses fürstliche Haus in den Genuß derselben Rechte und Vorzüge, namentlich hinsichtlich des Steuer-Privilegiums und der Regierungsrechte, deren sich das fürstliche Haus zu Fürstenberg erfreute. Beide Häuser sind, einzelne unbedeutende Aenderungen abgerechnet, bis zum Jahre 1830 in dem Besitze ihres bevorzugten Rechtszustandes geblieben. In Folge der hohenzollernschen Verfassungs-Urkunde vom 11. Juli 1833 und des auf Grund derselben erlassenen Gesetzes über die Normen der directen Besteuerung vom 30. August 1834 wurde aber bereits das Steuer-Privilegium beider fürstlichen Häuser aufgehoben; ebenso wurde denselben die ihnen bisher zugestandene Nachsteuer durch den Art. 23 derselben Verfassungs-Urkunde entzogen und sie durch das Gesetz vom 6. Juni 1840 zu gewissen Communal-Lasten beitragspflichtig erklärt. Außerdem wurden durch neue Sportelgesetze die Jurisdictionsnutzungen vermindert, und endlich durch andere Anordnungen ihnen gewisse Gerechtsame, namentlich der Novalzehnte entzogen. Im Uebrigen sind aber auch in den hohenzollernschen Landen die Verhältnisse der standesherrlichen Häuser bis zum Jahre 1848 unverändert geblieben. Im Jahre 1852 wurde ihnen indessen durch die preußische Gesetzgebung die Gerichtsbarkeit, und im Jahre 1861 und 1862, jedoch unter Vorbehalt einer vertragsmäßigen Regulirung, auch die Polizeiverwaltung entzogen. Demnächst ist der Rechtszustand des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis durch Vertrag vom 17. März (24. October) 1865 und des Hauses Fürstenberg durch Vertrag vom 9. Mai (5. November) 1866 auch neu geordnet worden.

Es sind in dem Vorstehenden die thatsächlichen Veränderungen erwähnt worden, welche der Rechtszustand der Mediatisirten in den Stürmen des Jahres 1848 in den älteren

preußischen Landestheilen erlitten hat. Diese Ereignisse waren die Vorläufer einer bald darauf ergangenen Gesetzgebung, die als allgemeine Landesgesetzgebung für sämmtliche darunter begriffene Verhältnisse ins Leben trat, und in ihren Erfolgen auch die Rechte und Vorzüge der Mediatisirten ohne Rücksicht auf die Garantieen der Bundesacte (war doch die Bundesversammlung selbst beseitigt) und ohne eine Entschädigung in Aussicht zu nehmen, in Frage stellte. Es gilt dieses sowohl für die älteren Bestandtheile der preußischen Monarchie als auch für die hohenzollernschen Lande. Im Königreiche Preußen erging zunächst unter dem 31. October 1848 ein Gesetz, durch welches die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden allgemein beseitigt wurde. Dadurch verloren allein die rheinischen Standesherren über 200,000 Morgen privativer Jagden. Das Gesetz vom 2. Januar 1849 hob den privilegirten Gerichtsstand und alle Privat-Gerichtsbarkeit, also auch die standesherrliche auf. Durch das Gesetz vom 7. December 1849 wurden alle Klassensteuer-Befreiungen, namentlich auch die der Mediatisirten, für aufgehoben erklärt. Der Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte: „Standesvorrechte finden nicht statt" und stellte also die sämmtlichen persönlichen Rechte und Vorzüge der vormaligen Reichsstände in Zweifel. Das Gesetz vom 24. Februar 1850 verordnete: „Von allen Grundstücken des Staats, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden." Doch blieb es vorläufig bei dem ausgesprochenen Grundsatze; zur Ausführung kam derselbe damals noch nicht. Durch das Ablöse-Gesetz vom 2. März 1850 wurden eine große Anzahl von Gefällen, die Jagdfrohnden und das Obereigenthum nebst dem Heimfall an Grundstücken ohne Entschädigung aufgehoben; alle übrigen Reallasten aber im achtzehnfachen oder durch Vermittelung der Rentenbanken im zwanzigfachen Betrage der Jahresleistung für ablösbar erklärt. Es bedarf keiner Erwähnung, daß hierdurch das Vermögen der Mediatisirten, als der bedeutendsten Realberechtigten im Staate, am stärksten betroffen wurde. Aehnliche Bestimmungen enthielt das Gesetz vom 11. März 1850, die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten betreffend. Durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 wurde endlich eine allgemeine Klassen- und Einkommen-Steuer eingeführt, von denen insbesondere die letztere weit über das Maß der bisher gezahlten Personal-Steuern hinausging. In den hohenzollernschen Landen beseitigte das Gesetz vom 25. Juli 1848 den eximirten Gerichtsstand, das Gesetz vom 29. Juli die Jagdgerechtigkeit und die Jagdfrohnden, das Gesetz vom 24. August den Neubruchzehnten und die sogenannten alten Abgaben, ein Gesetz von demselben Tage die Befreiungen von Communallasten; das Gesetz vom 28. August beseitigte die Fischerei-Gerechtigkeit; das Gesetz vom 6. September 1848 erklärte alle Reallasten im 12- resp. 16fachen Betrage für ablösbar und stellte sehr geringe Normalpreise für die abzulösenden Getreide-Gefälle fest; durch Verordnung vom 25. März 1849 wurde das Bergregal beseitigt und endlich durch das preußische Gesetz vom 30. April 1851 die Privat-Gerichtsbarkeit aufgehoben. Von einer Entschädigung der Standesherren war in diesen Gesetzen überall nicht die Rede. Diese dem Gleichheits-Princip völlig entsprechende, aber eben deswegen mit der Gerechtigkeit vollständig zerfallene Gesetzgebung rüttelte natürlich alle diejenigen, welche unter den Folgen derselben zu leiden hatten, aus der Erschlaffung, mit der sie bisher dem Gebahren der revolutionären Bewegung zusahen. Die Conservativen ermannten sich damals zum großen Theil erst dann, nachdem sie den alten Staat, der ihnen so wohl gethan, hatten zu Grunde gehen lassen und die Revolution in ihre eigensten Verhältnisse eingriff. Da wurden sie plötzlich über Nacht der noch in ihren Händen befindlichen Macht sich bewußt, und, ehe noch die Demokratie sich dessen versehen hatte, stand eines Morgens ihr eine kräftige und wohlgerüstete conservative Partei gegenüber. Von nun an begann die Zeit der Reactionen und zwar in der Art und mit solchem Erfolge, daß die Gegenpartei es angemessen fand, sich vorläufig und auf längere Zeit von dem Schauplatz der Ereignisse zurückzuziehen. Auch die vormals reichsständischen Häuser in Preußen legten die Hände nicht in den Schooß; sie erwählten eine Deputation, an deren Spitze der Erbprinz zu Bentheim-Steinfurt gestellt wurde, welche die Aufgabe zu verfolgen hatte, auf gesetzlichem Wege die Wiederherstellung derjenigen Gerechtsame anzustreben, welche ihnen durch die Bundesacte und die Landesgesetzgebung zugesichert waren, oder falls eine Wiederherstellung nicht zu bewirken sein möchte, die Bewilligung angemessener Entschädigungen im

Wege der Gesetzgebung herbeiführen sollte. Es kann dahin gestellt bleiben, in wie weit die eingetretenen Erfolge dieser Deputation, oder vielmehr der eingetretenen Wendung aller politischen Verhältnisse und Fragen zuzuschreiben sind. Genug — vom Jahre 1854 an unterzog sich die Gesetzgebung der Aufgabe, den bundesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser Genüge zu leisten. In Uebereinstimmung mit beiden Kammern erging das Gesetz vom 10. Juni 1854, welches verordnete: Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt oder wiedereinverleibt wurden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815, so wie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, so weit die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch königliche Verordnung. In Ausführung dieses Gesetzes erging bereits unter dem 9. October 1854 ein königlicher Erlaß, wonach die ältere Gesetzgebung über die Vertretung der Fürsten und Grafen durch ihre Behörden bei Eidesleistungen und in Processen für noch in fortdauernder Geltung stehend erklärt wurde. Durch die Verordnung vom 12. November 1855 wurde alsdann der privilegirte Gerichtsstand der vormals reichsständischen Häuser wieder hergestellt und durch eine zweite Verordnung von demselben Tage die Wiederherstellung sämmtlicher bundesgesetzlicher Rechte und Vorzüge declarirt. Zugleich wurden die Verhandlungen behufs Regulirung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Maßregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen dem Staatsminister v. Düesberg, als königlichem Commissar, übertragen und derselbe angewiesen, sich unverzüglich mit den einzelnen Häuptern der vormals reichsunmittelbaren Häuser zu einigen. Endlich ist durch Erlaß vom 16. März 1857 die Befreiung der vormals reichsständischen Familien von allen Personalsteuern, so weit sie derselben nicht rechtsgültig entsagt haben, vom 1. Juni 1857 an wieder eingeführt worden. Auf Grund der königlichen Verordnung vom 12. November 1855 sind nunmehr die bereits oben bei der Darstellung des Rechtszustandes der einzelnen mediatisirten Häuser erwähnten neuesten Verträge abgeschlossen und als königliche Verordnungen durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen publicirt. Der Inhalt dieser Verträge ist sehr verschieden. Die Basis derselben bildete der im Jahre 1848 bestandene Rechtszustand des betreffenden Hauses. So weit wie damals schon rechtsgültige Verzichte vorlagen, konnte den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend von einer Restitution selbstverständlich nicht die Rede sein. Die Verträge tragen überdies, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, deutlich die Tendenz an der Stirn, so viel, wie es irgend erreichbar war, die Rechte der fürstlichen Häuser mit den gegebenen verfassungsmäßigen Zuständen der Monarchie in Einklang zu bringen. Daher enthalten dieselben, trotz der erfolgten Restitution, mehrfach Verzichte auf wesentliche, bundesgesetzliche Gerechtsame, in deren unbestrittenem Besitz sich die Häuser bis zum Jahre 1848 befunden hatten. Namentlich ist dieses in Betreff der Gerichtsbarkeit der Fall. Die Häuser Wied, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms-Lich, Fürstenberg und Thurn u. Taxis haben auf die Gerichtsbarkeit in erster, beziehentlich zweiter Instanz verzichtet; die Fürsten zu Fürstenberg und Thurn u. Taxis unbedingt, der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich unter dem Vorbehalte, daß das competente königliche Kreisgericht in allen aus dem ehemaligen fürstlichen Gebiete anhängig gemachten Sachen in Erinnerung des früher bestandenen Verhältnisses als königlich preußisches und fürstlich solmsches Kreisgericht resp. Kreisgerichts-Commission sich unterzeichnet und mit dem combinirten königlichen und fürstlichen Wappen siegelt; die fürstlichen Häuser zu Wied und zu Solms-Braunfels unter demselben Vorbehalte, so wie mit der Maßgabe, daß ihnen das Recht ertheilt wird, bei Wiederbesetzung einzelner richterlicher, Subaltern- und Unterbeamtenstellen der vorgesetzten Dienstbehörde qualificirte Persönlichkeiten zur Anstellung zu präsentiren. Eben so haben der Fürst zu Fürstenberg und der Fürst von Thurn und Ta-

auf ihre Polizeiverwaltungs-Gerechtsame unter Ausschluß der Ausübung der niederen Polizei innerhalb der fürstlichen Schlösser und ihres Berings, für den Fall, daß der Fürst oder ein Mitglied seiner Familie in dem Standesgebiete seine Residenz nehmen sollte, so wie des Rechts der Mitwirkung bei Anstellung der Bürgermeister im Mediatgebiete nach Maßgabe des § 11 der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1840 Verzicht geleistet. Auch der Fürst zu Solms-Lich hat diese Rechte unter dem Vorbehalte aufgegeben, daß der königl. Landrath sich in den polizeilichen Verwaltungssachen der Grafschaft Hohensolms als königl. Landrath und fürstlicher Oberbeamter unterschreibt. Die Fürsten zu Wied und zu Solms-Braunfels haben rücksichtlich ihrer Verwaltungs-Gerechtsame auf die Einrichtung eigener Regierungs-Collegien Verzicht geleistet, dagegen sich die Befugniß vorbehalten, eigene Oberbeamten im Sinne der Instruction vom 30. März 1820 für ihr Gebiet zu ernennen. Allein auch in dieser Beziehung ist die Vereinbarung getroffen, daß sie befugt sein sollen, den königl. Landrath des Kreises, in welchem die Standesherrschaft belegen ist, zu ihrem Oberbeamten, und den königl. Kreisphysikus und Kreiswundarzt zu ihren Medicinal-Beamten zu ernennen, von welcher Befugniß beide Fürsten auch Gebrauch gemacht haben. Dasselbe gilt auch von den Geistlichen und Schul-Inspectoren. In beiden letztgedachten Standesgebieten ist daher durch die abgeschlossenen Verträge in Betreff der Polizei-Verwaltung thatsächlich keine Veränderung eingetreten. Dabei sind natürlich die Staatszuschüsse zu der Justiz-Verwaltung sämmtlichen vorgenannten Fürsten eben sowohl wie die Gerichtsnutzungen entzogen, die Zuschüsse zur Polizei-Verwaltung nur in soweit wieder zugestanden, als die Fürsten eigene Beamten zu ernennen berechtigt sind und von diesem Rechte Gebrauch machen. Bei allen diesen Verzichten ist von einer Entschädigung nicht die Rede. In den Verträgen mit dem fürstlich rheingräflichen Hause Salm-Horstmar und mit dem herzoglichen Hause Croy konnte über die Jurisdiction und Polizei-Verwaltung nichts vereinbart werden, weil, wie vorstehend bereits angeführt, diese Häuser schon vor dem Jahre 1848 diese Rechte aufgegeben hatten. Ein für alle Mal beseitigt ist aber bei sämmtlichen fürstlichen Häusern die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden nebst den Jagdfrohnden, so wie bei den Häusern Wied und Hohensolms-Lich die Grundsteuerfreiheit der fürstlichen Stamm- und Familiengüter und zwar durch Ablösung seitens des Staats. Dagegen ist das Verhältniß der in den älteren preußischen Landestheilen ansässigen fürstlichen Häuser zu den Communen in der Art wieder hergestellt, wie es vor dem Jahre 1848 bestanden hatte, und sind deshalb die Mitglieder derselben für berechtigt erklärt, aus aller Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden, wofern dieses Recht nicht schon vor dem Jahre 1848 in rechtsgültiger Weise beseitigt war. Aus den bis zum Jahre 1848 communalsteuerfrei besessenen Domänen der fürstlichen Häuser Wied, Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms-Lich sind eigene, den Gemeinden gleich zu achtende Gemarkungen gebildet, für welche der Fürst die erforderlich werdenden Communal-Lasten zu bestreiten hat. In den hohenzollernschen Landen hatten dagegen die beiden Häuser Fürstenberg und Thurn und Taxis bereits längst vor dem Jahre 1848 ihren privilegirten Rechtszustand bezüglich der Communal-Lasten verloren, so daß also auf Grund der angezogenen Gesetze von einer Restitution dieser Gerechtsame nicht die Rede sein konnte. Die bundesgesetzlichen persönlichen Rechte und Vorzüge der Häupter und Mitglieder der mediatisirten Häuser sind in den Verträgen neuerdings anerkannt, oder es sind doch, wo diese Verträge in der Form von Ergänzungen älterer Verträge abgeschlossen wurden, diese älteren Verträge in gedachter Beziehung als in fortdauernder Geltung stehend bestätigt. Namentlich ist dieses auch rücksichtlich derjenigen Gerechtsame der Fall, welche sich auf die Vermögensverwaltung beziehen. Die Verträge, welche die Entschädigung der vorgenannten Häuser wegen der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 veranlaßten Vermögensverluste betreffen, sind nicht publicirt und entziehen sich daher die desfallsigen Verhältnisse der weiteren Erörterung. Mit den übrigen vorstehend nicht erwähnten, vormals reichsständischen Häusern sollen die Verhandlungen dem Vernehmen nach abgeschlossen sein und zur Allerhöchsten Bestätigung vorliegen. Selbstredend werden die bei Abschluß der bereits publicirten Verträge festgehaltenen Grundsätze auch rücksichtlich dieser zur Geltung gebracht werden, da eine ungleiche Handhabung oder gar eine Verschiedenartigkeit der Grundsätze nur in soweit gerechtfertigt ist, als sie durch den vor 1848 vorhandenen Rechtszustand bedingt wird,

im Uebrigen aber gegen die ersten Principien des Rechts verstoßen würde. Rückständig sind hiernach noch die Verträge mit dem Herzoge von Aremberg, dem Fürsten zu Bentheim-Steinfurt, dem Fürsten zu Salm-Salm, dem Fürsten zu Witgenstein-Hohenstein und dem Fürsten zu Witgenstein-Berleburg. Die bisher resultatlos gebliebenen Verhandlungen mit dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg scheinen eine vertragsmäßige Regulirung seines Rechtsverhältnisses vorläufig vollständig unmöglich gemacht zu haben. — In den Kreis der auf Grund der Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 10. Juni 1854 vorzunehmenden Regulirungen sind auch die Rechtsverhältnisse der drei gräflichen Häuser zu Stolberg-Wernigerode, zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla hineingezogen. An und für sich gehören nach dem Vorstehenden die Besitzungen dieser Häuser in Preußen nicht zu den Häusern, auf welche der Artikel XIV. der Acte des vormaligen deutschen Bundes Anwendung findet; dagegen sind die persönlichen Rechte und Vorzüge derselben wegen ihrer in Hessen-Darmstadt belegenen vormals reichsständischen Besitzungen, was allerdings mehrseitig bestritten wird, für den ganzen Umfang des früheren Bundes für gewährleistet anzusehen. Dieser Umstand, so wie daß die Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1854, wonach die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegenstehen sollen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, nach Lage der Sache nur auf die Stolberg'schen Grafenhäuser bezogen werden konnte, hat offenbar die Veranlassung gegeben, die allerdings auch anderweitig nothwendig gewordene Regulirung ihres Rechtszustandes mit den Regulirungen auf Grund jenes Gesetzes zu verbinden, zumal ihre staatsrechtliche Stellung im Reiche sich dahin feststellte, daß sie nicht allein während der ganzen Dauer des Reiches von ihren Grafschaften Wernigerode und Stolberg die Reichsstandschaft ausgeübt hatten, sondern auch von Seiten des Reiches ihr untergeordnetes Verhältniß zu den Kronen Preußen und Sachsen (oder wie einige Publicisten es bezeichnen, ihr Verhältniß einer untergeordneten Landeshoheit) officiell stets ignorirt geblieben war, ja sogar bezüglich der Grafschaft Stolberg Mandate des Reichshofraths an Sachsen aus den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts vorlagen, worin dem Kurfürsten jeder Eingriff in die reichsunmittelbaren Rechte dieser Häuser untersagt wurde. Die Verträge, resp. Concessions-Urkunden sind bezüglich sämmtlicher drei Stolberg'schen Linien ebenfalls zu Stande gekommen und bereits publicirt. Da sich aber dieser Artikel nur über die eigentlichen Mediatisirten verhält, so muß die nähere Erörterung der einschlagenden Verhältnisse und der getroffenen neuen Feststellungen einer andern Stelle vorbehalten bleiben. — Kehren wir nun zurück zu den oben erörterten, auf Grund der Declaration der Verfassungs-Urkunde mit den vormals reichsständischen fürstlichen Häusern in Preußen abgeschlossenen Verträgen, so ergiebt sich, daß die durch die Declaration in Aussicht gestellte vollständige Wiederherstellung des vor dem 1. Januar 1848 vorhanden gewesenen Rechtszustandes unter Ausschluß derjenigen Rechte, bezüglich welcher rechtsgültige Verzichte bereits vorlagen, nicht stattgefunden hat. Nach den Worten des Gesetzes hätte nichts entgegengestanden, den mediatisirten fürstlichen Häusern die ihnen bundesrechtlich zustehende Gerichtsbarkeit in beiden Instanzen, so wie die Polizei-Verwaltung ihrer Landschaften wieder einzuräumen. Diese in das Staatsleben am meisten eingreifenden Gerechtsame ihres völkerrechtlichen Rechtszustandes sind ihnen theils ganz genommen unter Belassung einiger Ehrenrechte, theils so eingeschränkt, daß sie fast bedeutungslos geworden sind. Nirgend ist ihnen aber ein Recht eingeräumt worden, was sie vor dem 1. Januar 1848 nicht schon besessen hätten, oder ihnen nach den Worten und der Absicht des Gesetzes nicht wieder hätte eingeräumt werden können. Jedenfalls erhellt aber, daß die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 nicht vorübergegangen ist, ohne erhebliche Spuren auch bezüglich des Rechtszustandes der Mediatisirten zurückzulassen. Die Opposition, welche die Verträge im Abgeordnetenhause gefunden haben, ist in ihrer letzten Spitze weniger gegen die Staatsregierung, als gegen das Abgeordnetenhaus selbst gerichtet. Denn nachdem einmal in Uebereinstimmung mit den Factoren der Gesetzgebung die Declaration der Verfassungs-Urkunde erlassen und publicirt war, konnte an die Staatsregierung von Rechtswegen das Verlangen nicht gestellt werden, den vormals

reichsständischen Häusern Rechte zu versagen, welche ihnen gesetzlich wieder zugestanden waren. Das Abgeordnetenhaus documentirte daher durch seine Opposition nur seine Unzufriedenheit mit sich selbst über das Zustandekommen des fraglichen Gesetzes; in wieweit es hierzu triftige Gründe hatte, muß seiner eigenen Beurtheilung überlassen werden; die Pflicht, ihm hierüber eine Gewissensberuhigung zu verschaffen, hat Niemand, am wenigsten die königliche Staatsregierung übernommen. Es war daher durchaus sachgemäß, daß dieselbe sich diesen Selbstpeinigungen gegenüber völlig passiv verhielt. Die königliche Staatsregierung hat — das dürfte unter Berücksichtigung der Gesammtlage der Verhältnisse als Resultat dieser Darstellung auszusprechen sein — durch die neuerdings abgeschlossenen Verträge einestheils der geltenden Gesetzgebung und der Gerechtigkeit entsprochen und anderntheils den Grundsätzen der bestehenden Staatsform innerhalb der gegebenen Grenzen Rechnung getragen.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflich Stolberg'schen Hauses und der Grafschaft Wernigerode zur Krone Preußen. In dem vorangehenden sehr gründlichen Artikel über die Mediatisirten ist auch der mehrfach bestrittenen staatsrechtlichen Stellung des gräflichen Hauses Stolberg-Wernigerode Erwähnung geschehen, jedoch in einer Weise, welche wir nicht in allen Punkten zutreffend erachten können. Wir geben daher nachstehend unsere rechtliche Auffassung, welche im Wesentlichen mit einem Gutachten übereinstimmt, welches der bekannte Professor Zachariä zu Göttingen über die rechtlichen Verhältnisse des Hauses Stolberg-Wernigerode vor einigen Jahren abgegeben hat.

Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode gehören wegen der Grafschaften Königstein und Rochefort, so wie wegen der Herrschaften Gedern und Ortenberg, welche sämmtlich im Großherzogthum Hessen belegen sind, unzweifelhaft und auch ganz unbestritten zu den „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern," deren Vorrechte und Prärogative durch Artikel 14 der deutschen Bundesacte garantirt worden sind. Dagegen ist von Seiten der preußischen Regierung in früherer Zeit bestritten worden, daß ihnen dieselben Rechte in Betreff der in Preußen belegenen Grafschaft Wernigerode zustehen. Diese Auffassung ist namentlich in neuester Zeit besonders scharf in den Vordergrund getreten, wo seitens der preußischen Regierung auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 und der königlichen Verordnung vom 12. November 1855 mit denjenigen mediatisirten Fürsten und Grafen, „deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden sind," Verhandlungen zur Wiederherstellung ihres durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechtszustandes geführt worden sind. Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen, welche auch mit dem gräflichen Hause Stolberg-Wernigerode stattgefunden haben, hat sich die frühere preußische Regierung wiederholt und auf das Bestimmteste geweigert, dem von diesem Hause gestellten Hauptantrage ihre Zustimmung zu ertheilen, welcher darauf gerichtet war: „das gräfliche Haus in Rücksicht auf seine in Preußen belegenen Besitzungen als vormaligen deutschen Reichsstand anzuerkennen und demnach dessen staatsrechtliche Stellung als durch den Artikel 14 der Bundesacte gewährleistet, auf Grund der Declaration der Verfassungsurkunde vom 10. Juni 1854, jedoch ohne Beeinträchtigung seiner anderweiten receßmäßigen Stellung der Krone Preußen gegenüber zu reguliren." Nach der Auffassung der preußischen Regierung soll die staatsrechtliche Stellung der Grafen Stolberg-Wernigerode in Preußen lediglich auf zwei zwischen ihnen und der Krone Preußen in den Jahren 1714 und 1822 geschlossene Recesse zurückzuführen sein, und von den in Artikel 14 der Bundesacte garantirten Rechten wird ihnen nur die Qualität des deutschen hohen Adels und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern zugestanden. In dem bereits erwähnten Gutachten von Zachariä wird jedoch ausgeführt, daß die Forderungen des Stolbergschen Hauses durchweg rechtsbegründet sind, weil dasselbe zu den seit 1806 mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen, ehedem reichsständischen Häusern gehöre, auf welche Artikel 14 der Bundesacte Anwendung finde. Für diejenigen Leser, welche mit den Rechtsverhältnissen der sogenannten Mediatisirten nicht näher bekannt sind, heben wir zu ihrer besseren Orientirung noch hervor, daß es niemals im deutschen Reiche ein in sich geschlossenes und von der höchsten Reichsgewalt sanctionirtes „golde-

nes Buch" gab, in welches die Geschlechter, welche zum deutschen hohen Adel gehörten, eingetragen wurden. Es konnte daher, wie es in dem „publicistischen Erachten" von Pernice aus dem Jahre 1859 über die mit denjenigen des Stolberg'schen Hauses ganz analogen Rechtsverhältnisse des gräflichen Hauses Giech heißt, — schon während des Bestehens des Reiches, bei der endlosen Anomalie aller öffentlichen Rechtsverhältnisse desselben überhaupt, so wie bei der Anomalie der rechtlichen Stellungen und Beziehungen innerhalb des Bereichs des hohen Adels insbesondere, niemals an mannichfachen Zweifeln in Betreff der Berechtigung einzelner, an und für sich hervorragender Geschlechter zum Consortium des hohen Adels fehlen. Dieselben Zweifel aber würden sogar in erweitertem Maße wiederkehren, wenn bei der jetzigen Gestaltung der öffentlichen Zustände Deutschlands der Versuch gemacht werden sollte, eine Matrikel der Standesherren im Sinne des Artikels 14 der Bundes-Acte zusammen zu stellen, wie ein solcher, in Gemäßheit des Antrages, welchen die seit 1806 mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Fürsten und Grafen bei den Wiener Ministerial-Conferenzen des Jahres 1820, laut des 28. Protokolls vom 11. Mai jenes Jahres, gemacht. Dieser Antrag ist demnächst der Bundesversammlung überwiesen worden, aber unerledigt geblieben; denn sicherlich hat eine Erledigung desselben durch die in Folge des Bundes-Beschlusses vom 13. Februar 1829 herbeigeführte Einreichung von Verzeichnissen derjenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche die vom deutschen Bunde gewährten Prädicate „Durchlaucht" und Erlaucht" zur Anwendung zu bringen, nicht stattgefunden. „Taucht mithin in der gegenwärtigen Lage des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und der Bundesstaaten hinsichtlich eines einzelnen fürstlichen oder gräflichen Hauses in der angedeuteten Richtung irgend ein Bedenken auf, wird also mit anderen Worten in Ansehung eines solchen Hauses gewissermaßen eine Quaestio status erhoben, so vermag nur eine historisch rechtliche Erörterung darüber, ob das betheiligte Geschlecht nach den factischen Grundlagen seiner Gesammtstellung und den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts, während des Bestehens des deutschen Reichs, zum hohen Adel gehört, zu einem sicheren Resultate zu führen." Wennschon es bei den Grafen Stolberg-Wernigerode sich nicht um eine eigentliche Quaestio status handelt, da die Eigenschaft des deutschen hohen Adels wegen ihrer Besitzungen im Großherzogthum Hessen ihnen nicht bestritten werden konnte, so macht doch die Frage, ob ihnen diese Eigenschaft auch wegen des Besitzes der Grafschaft Wernigerode gebühre, von deren Entscheidung ihre staatsrechtliche Stellung in Preußen wesentlich abhängig ist, eine solche historisch rechtliche Erörterung, welche auf die älteren Rechtsverhältnisse der Grafschaft Wernigerode und die Grundsätze des Reichsstaatsrechts zurückging, zur Nothwendigkeit. Die Grafschaft Wernigerode gehörte in früherer Zeit den Grafen von Wernigerode, einem uralten deutschen Dynasten-Geschlechte, welches bereits im Jahre 1268 sein Eigenthum an der Grafschaft den Markgrafen von Brandenburg zu erblichem Lehen auftrug. Mit diesem vasallitischen Nexus ging Wernigerode im Jahre 1429 durch Erbgang auf die Grafen zu Stolberg über. Diese befanden sich eben so wie ihre Rechtsvorgänger im Besitze der vollen Landeshoheit, mit welcher auch die Reichsstandschaft verbunden war. Die Grafen Stolberg hatten nämlich als Besitzer der Grafschaft Wernigerode Sitz und Stimme auf der Wetterauschen Grafenbank und zahlten auch für Wernigerode die Reichsanschläge. Kaiser und Reich sowohl wie die höchsten Reichsgerichte erkannten wiederholt an, daß die Stolberg durch ihr Lehnsverhältniß zu Brandenburg ihre Reichsunmittelbarkeit nicht verloren hatten, und dieselben erfreuten sich daher in Folge des Besitzes von Wernigerode der drei wesentlichen Erfordernisse des deutschen hohen Adels: der Landeshoheit, der Reichsstandschaft und der Reichsunmittelbarkeit. Hin und wieder versuchten jedoch die Markgrafen und späteren Kurfürsten von Brandenburg, ihre Lehnsherrlichkeit über Wernigerode in Landeshoheit umzuwandeln. Diese Versuche traten namentlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit größerer Entschiedenheit hervor, ohne daß jedoch vorläufig ein anderer Erfolg durch dieselben erzielt wurde, als daß das Kammergericht in Berlin, welches bei Lehnsstreitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und dem Grafen unzweifelhaft competent war, auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Unterthanen des Grafen häufig in dritter Instanz Recht sprach. Dies geschah jedoch ohne Beeinträchtigung der Landeshoheit, lediglich jure servitutis.

Die Unterthanen des Grafen wurden nur durch den Umstand, daß die Kosten des Berliner Kammergerichts weit geringer waren, als diejenigen des Reichskammergerichts, zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des ersteren veranlaßt. Bisweilen kam es auch vor, daß der Rath der Stadt Wernigerode, um sich der landesherrlichen Rechte des Grafen zu erwehren, an den mächtigeren Kurfürsten Recurs ergriff, welcher seine Entscheidungen gegen den Grafen dann wohl durch die Drohung in Vollzug zu setzen suchte, daß, wenn dieser sich nicht unterwerfen würde, ihm die Grafschaft wegen Felonie entzogen werden solle. Diese Drohung wurde überhaupt ein beliebtes Mittel der Vergewaltigung gegen die landesherrlichen Rechte des Grafen, und wurde schließlich auch mit Erfolg angewendet, um denselben zu bestimmen, auf einen Theil derselben endgültig zu verzichten. Der Graf Christian Ernst von Stolberg sah sich durch dieselbe genöthigt, am 19. Mai 1714 einem Vergleiche seine Zustimmung zu geben, welcher während seiner Minderjährigkeit zwischen seinem Vormunde und der Krone Preußen geschlossen war, und durch welchen dem königlichen Hause eine Anzahl landeshoheitlicher Rechte, namentlich das jus collectandi und das jus episcopale als hohe jura privativa mit allen dazu ohnstreitig gehörenden speciebus, so wie ein durch die gesetzlichen Rechte des Grafen limitirtes Gesetzgebungsrecht übertragen wurde. Alle Hoheitsrechte und Regalien, auf welche der Graf nicht ausdrücklich verzichtete, wurden demselben receßmäßig vorbehalten, und dahin gehörten besonders: das Recht, „Kirchen-, Schul- und andere gute Ordnungen zu machen und zu publiciren“, wozu nach Pos. XXVII. auch Polizeiordnungen gerechnet werden müssen, das Recht der Oberaufsicht und der höheren Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, das Münzregal, das illimitirte jus Fisci, die Zollgerechtigkeit, das Begnadigungsrecht mit Ausnahme von Lebensstrafen, das Dispensationsrecht in causis matrimonialibus u. s. w. Der regierende Graf verbleibt daher die ordentliche Obrigkeit der Grafschaft, und die Einwohner bleiben seine Unterthanen, welche ihm in dieser Eigenschaft „die alte gewöhnliche Huldigung und Pflicht leisten.“ Die Grafen v. Stolberg-Wernigerode sind daher durch den Receß von 1714 der Krone Preußen, wie es schon Heffter in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte (S. 328) ausgedrückt hat, nur secundum quod unterworfen worden; sie traten in ein Verhältniß, welches allenfalls dem der Regierungen der Einzelstaaten in einem Bundesstaate mit einer höheren Central-Staatsgewalt zu vergleichen ist und wofür auch aus der katholischen Kirchenverfassung in sofern eine passende Analogie entnommen werden kann, als der Unterschied zwischen regimen plenum und minus plenum einen ganz ähnlichen Sinn involvirt. So wie hiernach die Bischöfe im Allgemeinen alle Rechte der Kirchengewalt in ihrer Diöcese und in sofern ein regimen plenum haben, wogegen die Metropoliten und Primaten (und nach älterem Kirchenrechte selbst der Papst) nur ein regimen minus plenum besitzen, in sofern sie, obwohl auf höherer resp. oberster Stufe der Hierarchie, nur einzelne Rechte des Kirchenregiments über die Bischöfe als judices ordinarii ihrer Diöcesen auszuüben haben: — so läßt sich auch das, was der königlichen Gewalt in dem Receß von 1714 zugesprochen wird, nur als ein höheres oder oberstes regimen minus plenum bezeichnen, während die Grafen von Stolberg in der Grafschaft Wernigerode das ganze Regiment des Landes, jedoch mit Abzug der zum königlichen jus sublime territorii behalten. Die alten Reichspublicisten bezeichneten eine solche beschränkte Landeshoheit, wie sie den Stolberg zustanden, mit dem technischen Ausdruck jus territorii subalternum. Schon zur Zeit des Reichs stimmten Theorie und Praxis darin überein, daß der Verlust einzelner landeshoheitlicher Rechte, die landesherrliche Qualität eines Reichsstandes nicht beeinträchtigen. — Das jus territorii subalternum wurde für genügend erachtet, um in Verbindung mit der Reichsstandschaft und der Reichsunmittelbarkeit die Eigenschaft des deutschen hohen Adels zu begründen. Auch die Grafen Stolberg erlitten durch Abschluß des Recesses von 1714 nach der Auffassung von Kaiser und Reich, der Reichsgerichte und namentlich auch des Königs von Preußen keineswegs eine capitis deminutio. An ihren reichsstandschaftlichen Rechten wurde nichts geändert, und auch die Reichsanschläge für Wernigerode nach wie vor von ihnen direct eingezogen, wennschon sie ihre Auslagen von Preußen erstattet erhielten, weil dieses durch den Receß in den Besitz des jus collectandi gelangt war. Auch die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Wernigerode

wurde nach 1714 von Preußen noch mehrfach und namentlich im Jahre 1749 ausdrücklich anerkannt, während im Jahre 1793 die preußische Regierung plötzlich mit der Behauptung hervortrat, daß Wernigerode ein mittelbares Territorium sei und keine besonderen Reichssteuern zu entrichten habe, da das Contingent in dem kurbrandenburgischen mit begriffen sei. Diese rechtlich durchaus unbegründete Auffassung der preußischen Regierung gelangte auch nicht einmal thatsächlich zur Geltung. Der Graf protestirte auf das Feierlichste gegen jede neue Vergewaltigung seiner Gerechtsame und die staatsrechtliche Stellung desselben blieb bis zur Auflösung des Reiches unverändert. — Zachariä faßt die Wirkung, welche diese Auflösung auf die gräflich Stolbergschen Rechtsverhältnisse hatte, so auf, daß dadurch die bis dahin dem Kaiser und Reiche in Betreff der Grafschaft Wernigerode zustehenden Rechte der Krone Preußen accrescirt und die Grafen Stolberg zu preußischen Unterthanen geworden seien. Das receßmäßige jus territorii sublime, welches der Krone Preußen in Betreff der Grafschaft Wernigerode zustand, hat sich nach dem Ausdruck von Zachariä „durch Accrescirung der in der Reichsgewalt enthaltenen natürlichen und wesentlichen Rechte der Staatsgewalt in volle Souveränetät verwandelt." Durch den Frieden von Tilsit kam die Grafschaft Wernigerode nebst den übrigen Bestandtheilen der preußischen Monarchie diesseit der Elbe in französische Gewalt und wurde dem Königreich Westfalen zugetheilt. Nach Titel 4 der diesem Königreiche verliehenen Constitution cessirten alle besonderen Rechte der Grafschaft und des gräflichen Hauses; es verstand sich jedoch von selbst, daß nach dem Aufhören der westfälischen Zwischenherrschaft diese Rechte jure postliminii wieder auflebten. Demgemäß bestimmte auch Art. 23 der Wiener Congreßacte, daß der König von Preußen die wiedererlangten Landestheile, welche er durch den Tilsiter Frieden abgetreten hatte, besitzen sollte: „de nouveau comme auparavant," und am Schlusse des Artikels heißt es ausdrücklich: „La même disposition s'étend aux droits de souveraineté sur le comté de Wernigerode." — Durch diese Bestimmung wurde also auch der Receß von 1714 wieder in Wirksamkeit gesetzt, es konnte indeß jetzt mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob die umfangreichen landeshoheitlichen Rechte, welche durch denselben dem gräflichen Hause verblieben waren, mit dem Unterthanenverhältnisse vereinbar waren, in welches dasselbe in neuerer Zeit zu der Krone Preußen getreten war. Die Beantwortung dieser Frage wurde durch einen neuen Receß entschieden, welcher am 17. September 1822 preußischerseits mit dem Hause Stolberg geschlossen wurde. In § 1 dieses Recesses wird zwar der Receß vom 19. Mai 1714, wie derselbe im Jahre 1806 in Ausübung gewesen ist, „für den Herrn Grafen und dessen Nachfolger in der Grafschaft definitiv wieder hergestellt und bestätigt;" es werden jedoch durch die nachfolgenden Bestimmungen einige mehr oder weniger erhebliche Aenderungen unter den Contrahenten vereinbart. Namentlich wird die Zollgerechtigkeit, das Abschoßrecht und das Münzrecht des Grafen aufgehoben. Die Gerichtsbarkeit, die Polizeigewalt und die administrativen Befugnisse desselben werden neu geregelt und in ihrer Ausdehnung beschränkt, auch über seinen Gerichtsstand in Civil- und Criminalsachen Bestimmungen getroffen.

Die preußische Regierung will, wie wir bereits mittheilten, die beiden Recesse von 1714 und 1822 als die ausschließliche Grundlage der staatsrechtlichen Verhältnisse betrachten, welche das gräflich Stolbergsche Haus in Preußen zu beanspruchen hat. Wie bereits ausgeführt wurde, gehört dieses Haus aber auch wegen der Grafschaft Wernigerode zu den seit 1806 mittelbar gewordenen reichsständischen Geschlechtern, deren Rechte durch Art. 14 der deutschen Bundesacte völkerrechtlich garantirt sind. Die Grafen Stolberg-Wernigerode können daher in Preußen neben den ihnen receßmäßig zustehenden Rechten auch alle diejenigen Rechte beanspruchen, welche Art. 14 der Bundesacte den ehemals reichsständischen Geschlechtern verliehen hat. Wenn in einem Rescript des preußischen Staats-Ministeriums vom 18. Mai 1860 ausgeführt wird, daß die in Preußen belegenen Besitzungen des gräflichen Hauses nicht erst seit 1806 und später mittelbar geworden seien, und aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des Art. 14 auf die Rechtsverhältnisse desselben bestritten wird, so beruht diese Auffassung nach unserer Ausführung auf thatsächlich und rechtlich irrigen Voraussetzungen. Und in der That ist über die Richtigkeit dieser Ansicht unter den Auctoritä-

ten des deutschen Staatsrechts heutzutage keine Verschiedenheit der Meinung mehr. Diese sind sämmtlich bereits seit Stephan Pütter (nur Klüber war anderer Meinung, hat aber dieselbe niemals ausführlicher begründet) der Ansicht, daß das sogenannte jus territorii subalternum der Reichsunmittelbarkeit eines Reichsstandes keinen Abbruch that. Diese Auffassung hat auch bei sämmtlichen reichsständischen Geschlechtern, welche mit den Grafen Stolberg sich in analoger Lage befinden, den Grafen Giech in Bayern nämlich und den Fürsten und Grafen Schönburg, welche in Sachsen angesessen sind, praktische Geltung gefunden, und dasselbe wird auch in Betreff der Grafen Stolberg-Wernigerode der Fall sein müssen. Einen Schritt zu diesem Ziele hat die preußische Regierung auch bereits gethan, indem sie die Grafen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 13. Februar 1820 als berechtigt zur Führung des Prädicates Erlaucht bei der Bundesversammlung angemeldet hat. Zu dieser Anmeldung war nach dem erwähnten Bundesbeschlusse nur die großherzoglich hessische Regierung berechtigt, in sofern dieselbe nicht wegen der in Preußen belegenen Grafschaft Wernigerode erfolgte. Auch die bayerische Regierung hat zwar längere Zeit hindurch mit Anerkennung der analogen Rechtsverhältnisse der Grafen Giech gezögert, jedoch vor wenigen Jahren die Anfangs verweigerte Rechtsstellung auf Grund des Artikels 14 der Bundesacte ihnen eingeräumt. Sollte indeß die preußische Regierung zu einer gleichen Maßregel in Betreff der Grafen Stolberg-Wernigerode sich nicht entschließen wollen, so versteht es sich doch von selbst, wie dies auch in dem vorangehenden Artikel ausgeführt wird, daß sämmtliche in Artikel 14 aufgezählte persönliche Vorrechte, also z. B. das Recht der Freizügigkeit, die Befreiung von der Militärpflicht, das Autonomierecht u. s. w. ihnen wegen ihrer Besitzungen im Großherzogthum Hessen, wie in allen deutschen Bundesländern, so auch in Preußen zugestanden werden müssen. Wenn ihnen davon nur die Qualität des deutschen hohen Adels und das Recht der Ebenbürtigkeit eingeräumt werden sollte, wie dies eine Zeit lang beabsichtigt gewesen zu sein scheint, so liegt das Ungerechtfertigte dieser Auffassung auf der Hand. Am wenigsten stichhaltig ist aber die preußischerseits hin und wieder geltend gemachte Ansicht, daß die Rechte, welche die Grafen Stolberg-Wernigerode unter gleichzeitiger Verzichtleistung auf andere sich receßmäßig vorbehielten, den Charakter von Privilegien haben sollen, welche von der preußischen Regierung ihnen verliehen seien. Die vorbehaltenen Hoheitsrechte der Grafen Stolberg, zu welchen außer den bereits angeführten das Begnadigungsrecht in allen Criminalsachen gehört, worin es sich nicht um Tod und Leben handelt, haben vielmehr denselben Ursprung, wie die Hoheitsrechte aller anderen ehemaligen deutschen Reichsstände, und die Behauptung, daß dieselben von der preußischen Regierung verliehene Privilegien seien, widerstreitet den offenkundigsten Thatsachen. — Diese rechtliche Auffassung wird auch in dem mehrfach erwähnten Artikel über die Mediatisirten mit Entschiedenheit vertreten.

Hypothekenbanken. Die Hypothekenbanken sind Anstalten, welche zur Förderung einer besondern Art Credit bestimmt sind. Um den Leser mit deren Zweck und Wesen besser bekannt zu machen, wollen wir allgemeine Betrachtungen über den Credit und dessen verschiedene Gattungen voranschicken. Ueber eine Definition des Credits hat man sich noch nicht verständigen können. Wir haben eine gewählt, welche wir weder als die allein gute, noch als die beste geben wollen, welche aber unserer Ansicht nach unserem Zwecke am besten angeeignet ist. Es wird Credit gegeben, wenn Jemand einen ihm gehörigen Vortheil einem Andern vorübergehend überläßt. Sehr oft wird der Credit dadurch gegeben, daß der Eigenthümer einer Sache die Benutzung derselben einem Andern überläßt. Diese Form ist aber nicht die einzige. Wenn der Credit fungible Sachen, deren Gebrauch in Verbrauch besteht, z. B. Geld, zum Gegenstand hat, so geht nicht nur die Benutzung, sondern auch das Eigenthum der Sachen, der Geldstücke, vom Gläubiger auf den Schuldner über. Der Schuldner hingegen übernimmt die Verpflichtung, nach Ablauf einer gewissen Frist dem Gläubiger das Eigenthum an Gütern in gleicher Qualität und Quantität wieder zu gewähren; dieselben Stücke zurückzugeben braucht er nicht; ja selbst er kann es nicht. Er hat Güter erhalten, deren Gebrauch im Verbrauch besteht; man hat sie ihm gegeben, damit er sie gebrauche. Gebrauch und Rückerstattung derselben Stücke schließen sich einander aus. Hier also haben wir es nicht mit einer vorübergehenden, sondern mit zwei entgegengesetzten

definitiven Ueberlassungen zu thun. Der Fall eines Credits unter der Form von fungiblen Sachen, ein Fall, welcher uns ausschließlich beschäftigen wird, widerspricht aber keineswegs der oben gegebenen Definition. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur über das materielle Werkzeug hinwegzuschauen, um den immateriellen Vortheil in Betracht zu ziehen. Aus der Natur der fungiblen Sachen, besonders des Geldes, welches die Eigenschaft der Fungibilität im höchsten Grade besitzt, folgt zweierlei: Erstens, wie bereits gesagt, daß der Gebrauch die Rückerstattung derselben Stücke ausschließt; zweitens, daß die verschiedenen Stücke, wenn sie nur die gleiche Quantität und Qualität haben, sich einander vollständig vertreten; daß der Besitz derselben vollständig denselben Nutzen, denselben Vortheil gewährt. Indem der Gläubiger also dem Schuldner das Eigenthum seiner Geldstücke definitiv überläßt, um von demselben später das Eigenthum anderer Geldstücke in gleicher Zahl und Qualität zu bekommen, entzieht er sich nur vorübergehend dem mit dem Besitze der genannten Stücke verbundenen Vortheil. Diese Ueberlassung eines Vortheils von dem Creditgeber an den Creditnehmer kann entweder im Interesse des Einen oder im Interesse des Andern geschehen. Geschieht sie im Interesse des Creditnehmers, so ist das Creditgeben ein wohlthätiges Werk; geschieht sie im Interesse des Creditgebers, so ist das Creditgeben ein lucrativ sein sollendes Geschäft. Den Charakter eines wohlthätigen Werkes nimmt allerdings das Creditgeben manchmal, besonders bei den Völkern, welche noch in den Kinderschuhen laufen. In hochgebildeten Zeiten aber nimmt der Credit immer mehr und mehr den Charakter eines lucrativen Geschäfts. Der lucrative Credit allein hat die zahlreichen und bedeutenden Creditanstalten der Neuzeit, besonders auch die Hypothekenbanken, zu Stande gebracht; diesen allein haben wir hier zu berücksichtigen. Aus dem gegebenen Credit will also der Gläubiger einen Vortheil ziehen. Diesen Vortheil findet er in einem für die Benutzung bezahlten Zins. Es ist aber nicht genug, einen Zins zu bekommen; es muß noch die Rückzahlung des Ausgeliehenen gesichert werden. Sonst würde sich der Gewinn in einen Verlust umwandeln. Bei fungiblen Gütern, welche dazu bestimmt sind, zerstört oder ausgegeben zu werden, setzt die Rückerstattung eine Wiedererzeugung voraus. Nur weil man an die Wiedererzeugung glaubt, wird der Credit gegeben. Von diesem Glauben hat der Credit seinen Namen. Das Wort Credit rührt vom lateinischen Credere her; der Creditgeber heißt der Gläubiger, der Glaubenschenkende. Dieser Glaube aber kann sich auf höchst verschiedene Gründe stützen; bald auf die persönlichen Eigenschaften und Umstände des Schuldners, welche ihn voraussichtlich in Stand setzen werden, die zur Tilgung seiner Schuld nöthigen Gelder aufzubringen. Ein Credit, welcher auf solcher Grundlage beruht, heißt ein personaler. Bald aber ist die Grundlage ganz anderer Natur; es wird irgend eine werthvolle Sache, welche der Regel nach dem Schuldner gehört, dazu bestimmt, nöthigenfalls verkauft zu werden, damit mit dem Verkaufspreise der Gläubiger befriedigt werde; in solchen Fällen heißt der Credit ein realer. Es könnte allerdings eine genaue Untersuchung der Grundlagen des Credits zu der Ueberzeugung führen, daß bei den meisten Crediten personale und reale Elemente zu treffen sind. Die Vereinigung beider findet aber unter so verschiedenen Proportionen statt, daß eine Unterscheidung von zwei verschiedenen Klassen vollständig gerechtfertigt ist. Die Sicherheiten, worauf der reale Credit beruht, pflegen größer zu sein als diejenigen des personalen. Dieses hatten schon die Römer erkannt und in dem Satze ausgedrückt: „plus est cautionis in re quam in persona". Die Vortheile der Realsicherheiten aber sind an lästige und kostspielige Bedingungen gebunden. Vortheile und Nachtheile haben nach den verschiedenen Verhältnissen verschiedene Bedeutungen: es überwiegen bald die einen, bald die anderen; es folgt daraus, daß bald der reale, bald der personale Credit vorgezogen wird. Den realen Credit sollen wir aber ferner wiederum in verschiedene Klassen eintheilen. Die Güter, welche Gegenstände desselben sein können, sind bald bewegliche, bald unbewegliche. Der Gläubiger muß selbstverständlich darauf rechnen können, daß die ihm zur Sicherheit gegebenen, verpfändeten Güter nicht gegen dessen Willen veräußert werden. Es soll die Sicherheit, das Pfand zu verkaufen, dem Schuldner entzogen und dem Gläubiger gegeben werden. Zu diesem Ende aber muß man, je nachdem die Pfänder beweglich sind oder nicht, verschiedene Mittel anwenden. Die Veräußerung der beweglichen Güter pflegt durch einfache Tradition zu geschehen. Es muß also die Möglichkeit der Tradition dem Schuldner

entzogen, dem Gläubiger gegeben werden; dies geschieht dadurch, daß das Pfand, welches dann den Namen Faustpfand nimmt, dem Gläubiger oder einem Vertreter desselben tradirt wird. Bei unbeweglichen Gütern hingegen findet die Veräußerung nicht durch Tradition statt, sondern durch Anerkennung durch den Staat. Diese Anerkennung nimmt bei gebildeten Völkern die Form einer Einschreibung in die Grundbücher an. Dann aber ist kein Grund vorhanden, dem Schuldner den Besitz seiner Sache zu entziehen. Ein Pfand, welches im Besitze des Schuldners bleibt, pflegt den Namen Hypothek zu führen. Der Hypothekarcredit, welcher die Mitwirkung des Staats nöthig hat, soll diese Mitwirkung erkaufen. Er verursacht gewisse Spesen, welche, wie wir bald sehen werden, sich ziemlich hoch belaufen können. Diese Spesen finden wir beim Faustpfandcredit nicht; dieser Vortheil aber wird dadurch aufgewogen, daß beim Faustpfandcredit das Pfand nicht mehr benutzt werden kann, während dies beim Hypothekarcredit der Fall ist. Diese Möglichkeit, das Pfand fort zu gebrauchen, verbunden mit dem Umstande, daß die unbeweglichen Güter einen viel höheren Werth als die beweglichen haben, hatte zur Folge, daß der Hypothekarcredit zu einem sicheren Grad der Entwickelung gekommen ist. Es sind allerdings Fälle vorgekommen, wo ein bewegliches Pfand im Besitz des Schuldners bleibt, wo weder Tradition an den Gläubiger, noch Sicherung seiner Rechte durch eine Vorbemerkung auf die Grundbücher stattfindet. Der Schuldner verpflichtet sich dazu, die Sache nicht zu veräußern; er verliert die moralische und die rechtliche, behält aber die physische Möglichkeit einer Veräußerung. Verkaufen kann er; dann wird er aber als ein Dieb oder Betrüger angesehen und behandelt, welcher das ihm geschenkte Vertrauen mißbraucht hat. Derartige Verpfändungen scheinen bei den alten Römern ziemlich oft vorgekommen zu sein. Sie hatten den Vortheil, daß der Schuldner z. B. seine Arbeitswerkzeuge verpfänden und dennoch gebrauchen konnte. Die Tendenz der modernen Gesetzgebungen scheint im Allgemeinen dahin zu gehen, derartigen Verpfändungen jeden gesetzlichen Schutz absolut abzusprechen. Es fehlt andererseits nicht an Schriftstellern, welche einen entgegengesetzten Weg empfehlen, welche die Entwickelung und die Ausbildung des so eben geschilderten Credits befürworten. Wir können denselben daher nicht unbeachtet lassen. Diese vierte Klasse des Credits ist weit weniger eine Klasse für sich als eine Combination von personalem und realem Credit. Dem Gläubiger flößt der Schuldner wohl in moralischer, nicht aber in wirthschaftlicher Hinsicht Vertrauen ein; der Gläubiger zweifelt daran, daß der Schuldner seiner Zeit im Stande sein wird, die zur Tilgung der Schuld nöthigen Gelder aufzubringen; ein Geld-Darlehen will er nur gegen reale Sicherheiten bewilligen. Der Gläubiger zweifelt aber nicht daran, daß der Schuldner sich eines Diebstahls nicht schuldig machen wird, daß er die ihm anvertraute fremde Sache nicht veräußern wird. Es genügt ihm daher, dem Schuldner die moralische und die rechtliche Möglichkeit einer Veräußerung des Pfandes zu entziehen; die factische überläßt er ihm, im Vertrauen, daß kein Gebrauch davon gemacht werden wird. Eigentlich haben wir hier zwei Credite neben einander; erstlich das Gelddarlehen, welches nur auf die Verpfändung einer Sache hin geschieht, folglich zur Kategorie der Realcredite gehört; zweitens die Ueberlassung des Besitzes der verpfändeten Sache. Dieser zweite Credit ist von ganz anderer Art als der erstere; auch findet er nur im Vertrauen auf die persönliche Moralität des Schuldners hin statt; er gehört also zur Kategorie des Personalcredits. Diese Combination von realem und personalem Credit werden wir mit dem Namen gemischter Credit bezeichnen. Der gemischte Credit wird, wie wir bereits bemerkten, von mehreren positiven Gesetzgebungen bekämpft, wird aber von bedeutenden theoretischen Schriftstellern in Schutz genommen. Letztere stützen sich auf den Umstand, daß es eine ganze Klasse Güter giebt, welche nur unter den so eben erwähnten Bedingungen verpfändet werden können. Es sind dies sämmtliche mit dem Boden verbundene Ernten, nicht nur die Früchte, sondern auch die zum Fällen bestimmten Bäume, der Erlös der Bergwerke, Steinbrüche u. s. w. Solche Güter sind ihrer Natur und Bestimmung nach beweglich; sie sind dazu bestimmt, seiner Zeit vom Boden getrennt zu werden, um unter denselben Bedingungen, wie die übrigen beweglichen Güter, in den Verkehr zu kommen, durch einfache Tradition veräußert zu werden. Um, sobald sie vom Boden getrennt sind, die Veräußerung gegen den Willen des Gläubigers unmöglich zu machen, wird die Tradition der Sache an den Gläubiger nöthig sein; diese Tradition aber wird durch

den Umstand ausgeschlossen, daß die betreffenden Früchte zu ihrer weiteren Ausbildung und Verarbeitung auch dann noch im Besitz des Landwirthes u. s. w. bleiben müssen. Verlangt also der Gläubiger die factische Unmöglichkeit einer Veräußerung durch den Schuldner, will er sich mit der rechtlichen und moralischen nicht begnügen, so können die besagten Güter keinen Gegenstand eines Realcredits bilden; es wird also der Entwickelung des Credits eine Schranke gesetzt, deren Beseitigung zu wünschen wäre. Werden die Befürworter des gemischten Credits ihre Ansicht durchsetzen? Diese Frage kann die Zukunft allein beantworten. So viel scheint aber gewiß, daß eine Aenderung in der Richtung und Entwickelung der Gesetzgebung nur unter zwei Bedingungen heilbringend sein könnte. Es sollen erstens die Gesetzgebungen sehr streng sein gegen den Mißbrauch des zu schenkenden Vertrauens; es sollen ferner die Gesetzgebungen in der Sitte und in dem Volksbewußtsein eine kräftige Unterstützung finden. Es ist bekannt, wie wenig die Gesetze vermögen, wenn ihnen die Sitte nicht zur Hülfe kommt. Es muß im Volke ein Jeder verstehen, wie sehr durch jede Verletzung der wohlerworbenen Rechte Anderer er selbst mittelbar betroffen wird.

Die verschiedenen Klassen Credit sind an verschiedene Bedingungen gebunden; es folgt daraus, daß sie verschiedenartige Dienste leisten können, verschiedene Entwickelungen gehabt, verschiedene Anstalten hervorgerufen haben. Eigentlich hätten wir uns hier nur mit dem Hypotheken-Credit abzugeben; wir müssen aber des Gegensatzes wegen auch die anderen Klassen, besonders den Personal-Credit, in Betracht ziehen. Der Realcredit bietet mehr Sicherheit, ist aber mit mehr Umständen und Unkosten verbunden, als der personale. Es folgt daraus, daß von den zwei Hauptarten des Credits keine die andere vollständig verdrängen könnte. Sie werden beide neben einander, auf zwei verschiedenen Gebieten angewendet. Die Leichtigkeit des Personalcredits hat denselben bei Kaufleuten besonders beliebt gemacht; deshalb hat er trotz seiner geringeren Sicherheit eine raschere Entwickelung und eine größere Bedeutung gewonnen, als der Realcredit. Man ist bemüht gewesen, dessen Vorzüge zu steigern, dessen Nachtheile zu vermindern. Beides hat man am besten durch den Wechseldisconto erreicht. Die Verdienste der Wechsel um die Entwickelung des Credits haben wir unter den Worten „Wechsel und Wechselrecht" auseinandergesetzt. Hier wollen wir nur daran erinnern, daß der Wechselcredit unter anderen folgende Vortheile besitzt: Im Falle der Nichtzahlung seitens des Schuldners ist die Procedur eine rasche, summarische; zweitens können die Personal-Sicherheiten durch die solidarische Haftung sämmtlicher Indossenten bedeutend gesteigert werden. Der Hauptvortheil liegt aber wohl in der kurzen Dauer des Credits. Bekanntlich wird der Wechselcredit wohl nie über sechs Monate, manchmal nur über einige Tage gegeben. Diese kurze Dauer hat zwei gute Folgen. Bekanntlich ist es bedeutend leichter, die Zahlungsfähigkeit Jemandes auf einige Tage oder Monate, als auf einige Jahre vorauszusehen. Werden ferner die Darlehen nur auf sehr kurze Zeit gemacht, so wird der Schuldner dadurch gezwungen, zu wiederholten Malen zu seinem Credit — zu dem Vertrauen, welches er einflößt — seine Zuflucht zu nehmen. Es liegt ihm viel daran, dieses Vertrauen nicht zu erschüttern, seine Verpflichtungen pünktlich und bereitwillig zu erfüllen. Diese kurze Dauer des Personalcredits hat ferner allein die Ausgabe von unbedeckten Banknoten und den großartigen Aufschwung, welchen der Credit in Folge derselben genommen hat, ermöglicht. — Dem Realcredit war es nicht möglich, dem personalen auf dem Fuße zu folgen. Der Faustpfandcredit ist am weitesten zurückgeblieben, wohl wegen der Unmöglichkeit, das Pfand zu benutzen. Der Hypothekencredit hat andere Schattenseiten. Erstens pflegt die Procedur in Hypothekensachen eine langsame und bedenkliche zu sein. Erfüllt der Schuldner nicht freiwillig seine Verpflichtungen, so wird der Gläubiger erst nach langer Zeit und großer Mühe zu seinem Gelde kommen. Es muß ferner hier von den Kosten die Rede sein, welche von der nöthigen Staatseinmischung verursacht werden. Wie sehr diese Kosten den Credit erschweren, ersieht man aus einer Berechnung, welche vor etwa zwanzig Jahren für Frankreich von Marquis d'Audiffret gemacht worden ist. Herr d'Audiffret sagt, daß zu seiner Zeit in Frankreich jährlich 250,000 Hypothekar-Darlehen stattfanden, deren Betrag nicht 300 Fr., deren Dauer nicht zwei Jahre übertrafen. Für jedes derartige Darlehen betrugen die Kosten über 30 Fr. Dauerte also das Darlehen ein Jahr, so

hatte man 10 pCt. Kosten, dauerte es zwei Jahre, noch 5 pCt. zu den Zinsen hinzuzubezahlen. Da die Kosten nicht im Verhältniß zu dem Betrag und der Dauer der Darlehen wachsen, so folgt daraus, daß der Hypothekarcredit sich nur für lange Darlehen, in hohen Summen eignet. Seine Entwickelung soll daher eine dem Wechselcredit ganz entgegengesetzte Richtung verfolgen. Eine Anstalt, welche sich Capitalien durch eine Emission von unbedeckten Banknoten anschaffen würde, um sie hypothekarisch anzulegen, würde einem unvermeidlichen Untergang entgegeneilen. Bei dieser Behauptung wollen wir einige Augenblicke verweilen. Um bequemer zu reden und den Sachverhalt verständlicher zu machen, wollen wir die Dinge auf die Spitze treiben. Wir wollen zwei Banken vergleichen, welche beide unbedeckte Banknoten ausgeben, um sie, wie folgt, zu verwenden. Die eine würde damit zehnjährige Hypotheken-Darlehen machen, die andere Wechsel discontiren, welche nur zehn Tage zu laufen hätten. Die Discontobank würde schon einen großen Vortheil in der Möglichkeit haben, ihre Wechsel reescomptiren lassen zu können, d. h. sie selbst einem anderen Banquier zum Disconto zu geben, und sich auf diesem Wege noch vor der Verfallzeit der Wechsel Gelder anzuschaffen. Von diesem allerdings bedeutenden Nebenvortheil wollen wir absehen. Die Darlehen aber, welche die Discontobank macht, dauern nur zehn Tage. Nach Ablauf derselben wird sie entweder ihre sämmtlichen Banknoten eingezogen haben, oder baares Geld in genügender Menge, um sie alle einzulösen, erhalten haben. Unter gewöhnlichen Umständen wird unsere Discontobank ihre Noten oder ihre Sorten wiederum ausgeliehen haben, die Summe der Ausstände wird immer ziemlich dieselbe geblieben sein. Bemerkt aber die Discontobank, daß aus dem einen oder dem anderen Grund, aus Mangel an Vertrauen oder aus Bedarf an baarem Geld, das Publicum ihre Noten nicht annehmen oder nicht behalten will, so kann sie gleich ihre Disconten danach einschränken. Sie wird keine neuen Darlehen machen und nöthigenfalls innerhalb zehn Tage ihre Geschäfte vollständig liquidiren; sie kann sich sehr schnell nach den äußeren Umständen richten, viel Credit geben, wenn sie vom Publicum viel bekommt, wenig wenn wenig. Die Stellung der Hypothekenbank ist eine vollständig andere. Erst nach zehn Jahren kann sie ihre Capitalien einziehen; will ihr das Publicum keinen Credit geben, ihre Noten nicht annehmen, so kann sie ihrerseits nicht ihren Schuldnern den Credit kündigen; sie kann von diesen nichts verlangen und ist dazu verurtheilt, sich anderswo Geldsorten anzuschaffen, um die zurückgebrachten Noten einzulösen. Die Verlegenheit, welche bei einer gutgeleiteten Discontobank einige Tage dauern wird, wird bei der Hypothekenbank mehrere Jahre dauern. Kurz, es ist leicht einzusehen, daß von zwei Banken, welche beide durch Ausgabe von unbedeckten Banknoten vom Publicum beliebig kündbaren Credit nehmen, diejenige, welche über diesen Credit auf zehn Jahre verfügt, sich in eine viel größere Verlegenheit setzt, als diejenige, bei welcher dies nur auf zehn Tage der Fall ist. Und es ist nicht zu übersehen, daß in solchen Dingen die Progression eine geometrische ist, daß die zu überwindenden Schwierigkeiten sich nicht in unserem Beispiel wie 1 zu 360 verhalten würden; der Unterschied würde noch viel größer sein. Jedenfalls hat die Erfahrung bewiesen, daß die Bank zu Grund gehen sollte, welche sich Capitalien durch Banknoten-Emissionen anschaffen würde, um sie hypothekarisch anzulegen.

Vom Gebrauch der Banknoten ausgeschlossen hat der Hypothekar-Credit die Erfindung eines andern, seinen Erfordernissen angepaßten Werthpapieres veranlaßt. Es sind dies die Pfandbriefe oder Pfandscheine. Interessant ist es, die Pfandbriefe mit den Banknoten zu vergleichen und zu zeigen, worin sie einander gleichen und worin sie sich von einander entfernen. Beide pflegen von Anstalten ausgegeben zu werden, welche zwischen dem eigentlichen Gläubiger und dem eigentlichen Schuldner vermittelnd eintreten. Abgesehen von unbedeutenden Abweichungen, kann man sagen, daß in beiden Fällen die Anstalt dem Schuldner eigentlich kein Geld giebt; sie giebt ihm nur die Mittel, solches von einem Dritten zu erhalten. Dieses geschieht dadurch, daß die Anstalt sich verpflichtet, statt des Schuldners zu bezahlen. Sowohl Banknoten als Pfandbriefe sind nichts als Urkunden über diese Verpflichtung. Sowohl Banknoten als Pfandbriefe werden von der Anstalt dem Schuldner übergeben und des Schuldners Sache ist es, beide an den Mann zu bringen. Banknoten werden an Geldesstatt in Zahlung gegeben,

Pfandbriefe werden vom Schuldner auf dem Geldmarkt versilbert. Wird der Verkauf der Pfandbriefe manchmal von der Anstalt selbst besorgt, bekommt also der Schuldner manchmal Geld direct von der Anstalt, so ist dies weder die Regel, noch der ursprüngliche Vorgang. Durch die Ausgabe von Pfandscheinen und Banknoten nimmt also die ausgebende Anstalt Credit vom Publicum zu Gunsten des Schuldners. Hier hört aber die Aehnlichkeit auf. Die Verpflichtungen sind in beiden Fällen sehr verschieden. Die Bank, welche Banknoten ausgiebt, verpflichtet sich, dieselben auf Verlangen des Inhabers gleich einzulösen; da das Darlehen beliebig kündbar ist, so hat man in der Regel dafür keinen Zins zu entrichten. Bei Pfandbriefen hingegen verpflichtet man sich auch, das angegebene Capital zurückzuzahlen, aber nicht gleich auf Verlangen des Inhabers. Die Zahlung hat nur an einem bestimmten, oft durch eine Verloosung festgesetzten Termin zu geschehen. Da aber das Capital nicht nach Belieben vom Gläubiger zurückgefordert werden kann, so ist es billig, daß der Gläubiger einen Zins bekomme. Die Anstalt also übernimmt eine doppelte Verpflichtung: einmal den Pfandbrief seiner Zeit einzulösen, dann denselben bis zur Einlösung zu verzinsen. Die Pfandbriefe und die Dazwischenkunft einer vermittelnden Anstalt zwischen Gläubiger und Schuldner haben eine wichtige Vervollkommnung des Hypothekar-Credits ermöglicht. Wir meinen das Amortisations-System. Um die Vortheile desselben verständlich zu machen, wollen wir den Leser mit einer neuen, von Wenigen verstandenen Eintheilung des Credits bekannt machen. Der Credit wird meistens unter der Form von Geld gegeben. Das Geld ist aber nur ein vermittelndes Werkzeug, womit sich der Creditnehmer noch dasjenige anzuschaffen hat, was er eigentlich braucht. Mit seinem Geld wird sich der Eine Wolle, der Andere Seide, ein Dritter Maschinen, ein Vierter Arbeiter anschaffen. Man pflegt bekanntlich die zur Wiedererzeugung bestimmten Capitalien in stehende und in umlaufende einzutheilen. Diese Eintheilung hat mit derjenigen in fungible und nicht fungible Güter eine große Aehnlichkeit. Ganz dieselbe ist sie doch nicht. Fungibel oder nicht fungibel sind Güter ihrer Natur und gewöhnlichen Bestimmung nach; ein Capital hingegen ist ein stehendes oder ein umlaufendes nach der Bestimmung, welche ihm von dem derzeitigen Besitzer gegeben wird. Es kann also eine und dieselbe Sache bald zu den stehenden, bald zu den umlaufenden Capitalien gerechnet werden. Das umlaufende Capital ist dasjenige, wobei die Zerstörung und die Wiedererzeugung, bei jeder einzelnen Operation, vollständig geschehen sollen; das stehende dasjenige, wo Zerstörung und Wiedererzeugung in einer einzelnen Operation nur zum Theil stattfinden. Im Ergebnisse jeder Operation soll also der volle Werth des verwendeten umlaufenden, nur ein Theil des Werthes des verwendeten stehenden Capitals wiedergefunden werden. Rohstoffe und Brennstoffe, welche vollständig zerstört werden, gehören zu den umlaufenden Capitalien; Maschinen, Werkzeuge, Gebäude, wo nur eine theilweise Abnutzung stattfindet, gehören zu den stehenden; dieses wenigstens der Regel nach. Denn für denjenigen, welcher mit Pferden, Häusern, Grundstücken handelt, sind dieselben umlaufendes Capital; der zeitige Besitzer gebraucht sie nur, indem er sie verkauft; bei jedem Verkauf soll der Einkaufspreis vollständig ersetzt werden. Für denjenigen hingegen, welcher Pferde, Werkzeuge, Gebäude vermiethet oder für seine Industrie benutzt, gehören dieselben zum stehenden Credit; man wird mehrere Male den Miethszins beziehen müssen, bevor man den Einkaufspreis eingezogen hat. Die Vergeltung der auf die Production verwendeten Güter findet also bei umlaufendem Capital mit einem Mal, bei stehendem nur ratenweise und allmählich statt. Dieser Unterschied wird sich selbstverständlich bei der Rückzahlung der gemachten Anleihen wiederfinden. Die Gelder, welche zur Anschaffung umlaufender Capitalien verwendet worden sind, werden nach kürzerer Zeit und mit einem Male zurückgezahlt werden können. Sind hingegen die Gelder auf stehende Capitalien verwendet, so wird man viel länger auf die Rückzahlung warten müssen. Will man aber die Tilgung der Schuld beschleunigen, oder besser die Gefahr vermindern, so wird man es nur dadurch thun können, daß man von Zeit zu Zeit kleine Abschlagszahlungen annimmt. Da man aber Anleihen macht, nicht nur um sich umlaufendes, sondern auch um sich stehendes Capital anzuschaffen, so hat man eine Form suchen müssen, welche die Anschaffung des letzteren erleichtere. Diese Form hat man in der Schuldentilgung durch Amortisation gefunden. Der Schuldner verpflichtet sich, alljährlich

eine sogenannte Annuität zu bezahlen, d. h. eine Summe, welche nicht nur die jährlichen Zinsen enthält, sondern auch eine Quote des rückzuzahlenden Capitals; auf diesem Wege wird nach einer gewissen Reihe von Jahren das Capital amortisirt, d. h. getilgt. Der Schuldner hat nichts mehr, weder Capital noch Zinsen, zu bezahlen. Dabei ist man aber nicht geblieben; man hat gesucht, den langen Credit noch dadurch mehr zu vervollkommnen und zu erleichtern, daß man dem Schuldner nicht nur die Amortisationsquoten, sondern noch die Zinsen und Zinseszinsen derselben angerechnet, folglich die Tilgungsperiode bedeutend verkürzt hat. Dadurch ist aber die Amortisation zu einer complicirten Operation geworden. Die Lage der Schuldner ist wesentlich erleichtert worden, dem Gläubiger hingegen wurde eine schwere Aufgabe auferlegt. Bekanntlich tragen die Gelder keine Zinsen von selbst ein, sondern nur wenn sie gehörig benutzt und angelegt werden. Der Gläubiger, welcher dem Schuldner die Zinsen und Zinseszinsen seiner Amortisationsquoten anrechnet, leistet demselben einen großen Dienst. Er nimmt auf sich die Mühe und Gefahr, diese kleinen Summen anzulegen, und überläßt dem Schuldner einen großen Theil des Nutzens dieser Operationen. Wir sagen, einen großen Theil, weil bei dieser Dienstleistung wie bei jeder andern beide Theile ihren Vortheil finden sollen. Diese Dienstleistung bezahlt der Schuldner wohl durch einen höhern Zins oder durch eine Commission, welche ihm dennoch billiger zu stehen kommen, als eine größere Menge von Annuitäten. Die fragliche Benutzung der Amortisationsquoten und deren Zinsen könnte unter Umständen auf große Schwierigkeiten treffen. Diese Quoten bestehen aus sehr kleinen Summen. Es ist bekannt, daß es sehr schwer, ja manchmal unmöglich ist, kleine Summen productiv anzulegen. Es folgt daraus, daß das so eben geschilderte, ausgebildete Amortisationsgeschäft nur in großem Maßstab betrieben werden kann. Es versteht sich, daß wenn ein Gläubiger alljährlich 10 Thlr. Amortisationsquote bekommt, er dieselben nicht anlegen, die Zinsen nicht genießen und folglich dem Schuldner nicht anrechnen kann. Hätte der Schuldner die 10 Thlr. behalten, so hätte er sie ebenfalls nicht anlegen können; so daß die Zinsen in beiden Fällen verloren gegangen wären. Hätte hingegen der Gläubiger von hundert verschiedenen Schuldnern je zehn erhalten, so hätte er zusammen tausend erhalten. Bei einer solchen Summe wird eine productive Anlegung und eine Zinsenvermehrung wieder möglich. Andererseits sollen die amortisirbaren Darlehen auch den kleinen Capitalien zugänglich sein. Sonst würde diese Art Credit sehr selten und sehr theuer sein. Die geschilderte Amortisation verlangt also eine Centralisation kleinerer Capitalien. Dieselbe erreicht man, indem man zwischen Schuldnern und Gläubigern eine Anstalt einschiebt, welche bald die Form einer Bank, bald eine andere Form nimmt. Diese Anstalten, von welchen auch die Ausgabe von Pfandbriefen ausgeht, beziehen die Annuitäten, welche von zahlreichen Schuldnern an zahlreiche Gläubiger kommen sollten, schießen sie zusammen, legen sie an, entheben also Schuldner und Gläubiger dieser Mühe und dieser Gefahr. Diese Anlegungen sind aber für diese Anstalten ein sehr leichtes Geschäft. Sie kaufen einfach ihre eigenen Pfandbriefe zurück, befreien sich ihren Gläubigern gegenüber. Diese Gläubiger allerdings, welche ihre Pfandbriefe von der Anstalt zurückbezahlt erhalten, sind dieselben, welche die Annuitäten von den Schuldnern erhalten hätten. Sie haben aber den Vortheil, daß sie, anstatt mehrere kleine Quoten, womit nichts anzufangen ist, zu verschiedenen Zeiten zu bekommen, den ganzen Betrag eines Pfandbriefes, also eine beträchtliche Summe, ja vielleicht die Gesammtheit ihres Darlehens, auf einmal zurück erhalten. Eine Capitalanlegung, welche darin besteht, seine eigenen Schulden zu bezahlen, ist so wenig umständlich und gefährlich, daß die dadurch verursachte Commission oder Zinsenerhöhung kaum merkbar ist. Es versteht sich von selbst, daß in jedem Jahr nur wenige Pfandbriefe zurückgezahlt werden können, worauf sämmtliche in diesem Jahre eingezogene Amortisationsquoten verwendet werden. Mit der Zeit aber werden sämmtliche Briefe der Reihe nach eingelöst. Die Dazwischenkunft einer Anstalt kommt sowohl den Schuldnern als den Gläubigern zu Gut. Man hat aber behauptet, daß die Gläubiger diese gewährte Erleichterung dadurch theuer bezahlen, daß sie die Vortheile der eigentlichen Hypothekargläubiger einbüßen. Sie haben allerdings nicht mehr die Mühe, ihre Schuldner direct zur Zahlung anzuhalten, nöthigenfalls gegen dieselben gerichtlich zu verfahren. Sie haben es nur mit einer großen, meistens halbofficiellen Anstalt zu thun, welche viele Geschäfte macht,

ihren guten Ruf nöthig hat, über große Mittel verfügt, bei welcher also eine Zahlungs-Einstellung, oder eine Fahrlässigkeit nur selten eintreten wird. Es folgt aber aus der Dazwischenkunft der Anstalt, daß der Gläubiger nicht mehr gegen den Schuldner, sondern gegen die Anstalt eine Forderung hat. Die vom Schuldner gemachte Hypotheken-Bestellung kommt eigentlich der Anstalt, nicht dem Pfandbrief-Inhaber zu. Oder kann man vielleicht eine Einrichtung treffen, wodurch der Pfandbrief-Inhaber seine eigentlichen Pfandrechte behielte? Eine Antwort auf diese Frage giebt uns Moser, „Die Capital-Anlage in Werthpapieren", Stuttgart 1862, wie folgt: „Gewisse Anstalten beruhen allerdings auf der Einrichtung, daß die einzelnen Pfandbriefe auf ein bestimmtes Gut, welches als specielle Hypothek für die Pfandbriefschuld eingelegt und der Anstalt als solcher verschrieben ist, lauten, und daß sie im Hypothekenbuche eingetragen werden. Da die Pfandbriefe aber au porteur lauten, so ist selbstverständlich der Inhaber derselben als Gläubiger im Hypothekenbuche nicht benannt; vielmehr erscheint zunächst die Anstalt als der wirkliche Gläubiger, wie sie auch Ausstellerin des Papieres ist. Sie hat vom Schuldner die Zinsen und etwaigen Capital-Tilgungsquoten einzuziehen, und nur wenn er dies nicht vermöchte, ertheilen die Statuten der hier in Frage stehenden Anstalten dem Pfandbrief-Inhaber das Recht, sich an das verpfändete Gut selbst zu halten. Bei dieser Klasse von Instituten kann man hiernach ein den Pfandbriefen zukommendes Afterpfandrecht annehmen, obgleich auch hier die Rechtsverhältnisse, gegen das geltende Rechtssystem gehalten, sehr verwickelter Natur sind. Bei anderen, und den meisten neueren Anstalten, unterliegt es dagegen keinem Zweifel, daß den von ihnen unter dem Namen von Pfandbriefen ausgestellten Papieren ein wirkliches Pfandrecht nicht zur Seite steht. Sie stellen die Papiere nicht auf das verpfändete Gut; die Hypothek wird lediglich der Anstalt bestellt, nur diese kann gegen den säumigen Schuldner einschreiten, und wenn ihre Statuten zum Theil auch den Satz enthalten, daß die Vereinsmitglieder mit ihren Gütern solidarisch für die Pfandbriefe haften, so ändert sich dadurch die Natur der letzteren in Bezug auf das Pfandrecht nicht. Wohl aber ist diese solidarische Haftbarkeit in anderer Beziehung für den Pfandbrief-Inhaber von großem Werth, da sie den Credit der Anstalt im Allgemeinen zu heben geeignet ist. Auf diesem beruht denn auch die Prosperität des Instituts und die Sicherheit des Papiers. Die Grundlage dieses Credits ist aber eine sehr solide. Sie besteht eben in der hypothekarischen Sicherstellung der Forderungen der Anstalt, meistens auch in einer durch feste Grundsätze geregelten Verwaltung und in einer Beaufsichtigung derselben durch den Staat. Die Anstalt kann erst dann insolvent werden, wenn alle oder eine große Zahl ihrer Schuldner zahlungsunfähig werden, und auch dann wird sie ihre Solvenz durch Sequestration oder Subhastation der ihr bestellten Hypotheken alsbald wieder herstellen können, von dem der Anstalt eigenen Reservefonds nicht zu reden. Speculationen jeder Art pflegen diesen Anstalten untersagt zu werden; in vielen Fällen können sie dieselben schon aus dem Grunde nicht unternehmen, weil ihnen keine großen Baarmittel zu Gebote stehen. Hier muß man zwischen den landschaftlichen Instituten und den mit Hypotheken-Abtheilungen versehenen Actienbanken unterscheiden. Die ersten sind immer als die sichersten zu prädiciren, und ihre Papiere gewähren, wenn ihnen auch kein unmittelbares Pfandrecht zur Seite steht, doch unstreitig den höchstmöglichen Grad von Sicherheit. Man kann sagen, daß die sogenannten Pfandbriefe ihren Namen zwar in der Regel nicht verdienen, aber auf Pfandforderungen fundirte Werthpapiere sind. Daß der Besitzer derselben der Nothwendigkeit überhoben ist, den wirklichen Pfandschuldner im Falle der Säumniß oder Zahlungsunfähigkeit selbst zu belangen und gegen ihn processualisch einzuschreiten, daß vielmehr in solchen Fällen die Anstalt das Interesse des Pfandbrief-Inhabers vertreten und wahren muß — ist eine nicht zu unterschätzende Annehmlichkeit."

Wir haben den Mechanismus des Amortisations-Systems auseinandergesetzt. Es bleibt nun zu untersuchen, wo dasselbe am Platze ist. Die Amortisation ist die natürliche Tilgungsform für Schulden, welche dazu bestimmt sind, stehendes Capital anzuschaffen. Wohl bei jedem Zweige der menschlichen Thätigkeit kommt stehendes und umlaufendes Capital vor. Das Verhältniß beider ist aber keineswegs überall dasselbe. Höchst unbedeutend im Handel, wird das stehende Capital größer in der Industrie, am größten aber in der Landwirthschaft. Die Land-

wirthschaft braucht nicht nur wie die Industrie Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsthiere, sie hat noch den Grund und Boden und Meliorationen an denselben nöthig. Es folgt daraus, daß die Schuldentilgung durch Amortisation beim Handel höchst selten, bei der Landwirthschaft sehr oft am Platze sein wird. Schon Adam Smith und Sismondi haben eine Ahnung von diesem Unterschiede gehabt. Sie scheinen aber den Grund und die eigentliche Tragweite desselben nicht verstanden zu haben. Sie scheinen nicht gehörig berücksichtigt zu haben, daß bei der Landwirthschaft, wie bei der Industrie, beide Arten Capital, folglich auch beide Formen der Schuldentilgung gebraucht werden könnten. Der Industrielle, welcher eine Anleihe macht, um sich Rohstoff oder Brennmaterial anzuschaffen, wird die einmalige Tilgung vorziehen. Will er aber Maschinen kaufen, seine Gebäude verbessern u. s. w., so wird er das Amortisationssystem vorziehen; allerdings wird hier die Amortisationsperiode wohl kürzer sein müssen, als bei der Landwirthschaft. Macht der Landwirth eine Anleihe, so wird es allerdings in den meisten Fällen wegen stehenden Capitals, Bodenmeliorationen, Anschaffung von Werkzeugen rc. geschehen. Aber auch der entgegengesetzte Fall kann eintreten. Gerade im Vaterland A. Smith's, in Schottland, hat die Erfahrung bewiesen, daß auch die Landwirthschaft zu einem thätigen, regelmäßigen und segensreichen Handel mit kurzem, wir möchten sagen kaufmännischem Credit Veranlassung geben kann. Kurz vor der Ernte z. B. hat der Landwirth schon viel Geld ausgelegt; eingenommen hat er aber noch nichts. Es wird ihm also wohl nicht viel Geld übrig bleiben, und er braucht solches noch, um bei der Ernte die Arbeiter zu bezahlen. Er hat kein Geld, er braucht solches, und die Zeit ist nahe, wo er ein gemachtes Darlehen mit dem Erlös der Ernte wird zurückbezahlen können. Ein Darlehen auf einige Monate wird ihm aus diesen Gründen höchst willkommen sein; für eine so kurze Zeit werden die Formen des Personalcredits am besten am Platze sein. In Ländern, wo, wie in Schottland und Nordamerika, der Credit zu einem hohen Grade der Entwickelung gekommen ist, findet der Landwirth einen solchen Personalcredit sehr leicht. Trotz der großen Verwandtschaft, welche zwischen landwirthschaftlichen Operationen und Tilgung durch Amortisation vorhanden ist, muß man doch nicht glauben, daß jeder landwirthschaftliche Credit und nur der landwirthschaftliche sich für die Amortisation eigne. Die Amortisation hingegen ist ohne einen langen, folglich hypothekarisch gegründeten Credit schwer zu denken. Sie ist dafür aber keineswegs bei jedem hypothekarischen Credit am Platze. Man muß vielmehr in dieser Beziehung zwischen städtischen und ländlichen Hypotheken wohl unterscheiden. Der städtische Hypothekencredit hat eine ganz andere Natur und Bestimmung, als der ländliche. Ein bedeutender französischer volkswirthschaftlicher Schriftsteller, Courcelle-Seneuil, theilt die Immobilien in drei Kategorieen ein: 1) Grundstücke, 2) Wohn- und Miethshäuser, 3) Gebäude, welche zum Betrieb einer Industrie bestimmt sind. Die beiden letzten Kategorieen, fügt Courcelle-Seneuil hinzu, bilden die Gegenstände der gefährlichsten Hypothekaranlagen; auf solche Pfänder leihen dennoch die Banquiers am liebsten, wenn sie nur im Stande sind, langen Credit zu geben. Denn solche Hypothekaranlagen geben zu einem Handelscontocorrent Veranlassung. Ein Gewerbs- oder Handelsmann nimmt Credit auf Hypothek und bringt dann sein Contocorrent demjenigen Banquier, welcher in das hypothekarische Darlehn eingewilligt hat. In solchen Fällen haben wir einen Credit besonderer Art; seiner Grundlage nach ist er ein realer, der Verwendung nach kommt er dem personalen vollständig gleich. Ein Contocorrent pflegt zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse bestimmt zu sein. Wie schon der Name sagt, beziehen sich die laufenden Bedürfnisse auf umlaufendes Capital. Die Anschaffungen von stehenden Capitalien hingegen sind immer außerordentliche Auslagen. Die Contocorrente geben allerdings sehr oft zu langem Credit Veranlassung; sonst wäre die hypothekarische Sicherheit nicht nöthig. Die lange Dauer des Credits hat aber hier eine besondere Ursache; sie rührt davon her, daß der Creditnehmer seinen Credit nicht für ein einziges Geschäft, sondern für eine ganze Reihe von Operationen benutzt. Da es sich aber um umlaufendes Capital handelt, so wäre gar kein Grund vorhanden, hier die Amortisation anzuwenden. Wohl aus diesen Gründen ist behauptet worden, der städtische Hypothekarbesitz bedürfe Consolidation, der ländliche Amortisation. Wie wir also zwischen dem Personal- und dem Realcredit, so müssen wir auch zwischen dem städtischen und dem ländlichen

Hypothekencredit unterscheiden, wobei wir wohl nicht zu sagen brauchen, daß wir die sehr ungenauen Worte „städtischen und ländlichen Credit“ nur der Kürze wegen brauchen. Unter städtischem Credit ist eigentlich ein solcher zu verstehen, welcher zur Anschaffung von umlaufendem Capital bestimmt ist, unter ländlichem ein solcher, welcher die Anschaffung von stehendem Capital zum Zwecke hat. Wegen ihrer verschiedenen Bedürfnisse müssen also städtischer und ländlicher Hypothekencredit wohl unterschieden, ja getrennt werden; man ist im Ganzen der Ansicht, daß eine Vermischung beider viel Gefährliches an sich hat, daß die zur Förderung des Credits gegründeten Banken sich ausschließlich mit der einen oder mit der andern Art abgeben müssen. Jedenfalls hat der ländliche Credit wegen der hier nöthigen Amortisation und der damit verbundenen Schwierigkeiten eine größere Ausbildung erlangen müssen, als der städtische. Wir haben nun den Personal- und den Realcredit, so wie auch die verschiedenen Gattungen dieses letzteren von einander unterschieden. Man hat eingesehen, daß es rathsam ist, für die verschiedenen Arten Credit verschiedene Anstalten zu haben. Der besondere Zweck, welchen Hypothekenbanken zu verfolgen haben, ist auseinandergesetzt worden. Wir gehen nun zur Entwickelungsgeschichte der Hypothekenbanken über. Diese Geschichte hat in Preußen und zwar im vorigen Jahrhundert ihren Ausgangspunkt. Der siebenjährige Krieg und die Eroberung der Provinz Schlesien haben die Errichtungen von Anstalten veranlaßt, welche noch nicht dieselbe Form, wohl aber ziemlich denselben Zweck hatten, als die jetzigen Hypothekenbanken. In Folge des Krieges war die wirthschaftliche Lage der großen Gutsbesitzer der erwähnten Provinz eine sehr traurige. Eine genaue Schilderung der damaligen Verhältnisse, ihrer Ursachen und Folgen verdanken wir dem nachherigen preußischen Finanzminister von Struensee, welcher gerade damals Professor der Mathematik an der Ritterakademie zu Liegnitz war. Man kann ferner darüber lesen: Dieterici's Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin; Royer, des Institutions de crédit foncier, Paris 1846. O. Hübner, die Banken, Leipzig 1854, S. 49. Kohlschütter, über die landwirthschaftlichen Credit-Systeme, in Rau's Archiv der politischen Oekonomie, neue Folge, Bd. I., 1843. H. A. Mascher, der landwirthschaftliche Real- und Gewerbe-Credit, Potsdam 1863. „Nach dem Frieden von 1763 befand sich der Credit der schlesischen Gutsbesitzer in verworrenem Zustand. In den Gegenden, in welchen die Armeen lange Zeit gestanden hatten, waren die Güter verheert, Grund und Boden zwar da, aber die Wirthschaftsgebäude vielfach abgebrannt, das Vieh fortgetrieben oder vor Hunger umgekommen, die Felder Jahre lang nicht bestellt, das Ackergeräth in erbärmlichem Zustand. So sank der Werth der Güter auf $^2/_3$ oder $^1/_2$ ihres früheren Werthes; viele, die bis zu dieser Höhe Schulden hatten, waren dem Concurse verfallen. Den Hypothekarsicherheiten schenkten die Gläubiger gar kein Vertrauen mehr, sie verlangten plötzlich die Rückzahlung der ausgeliehenen Summen und steigerten also die Verwirrung auf den höchst möglichen Grad. Diese Zustände aber waren während des Krieges und in der ersten Zeit nachher noch verschleiert und brachen erst einige Tage nach dem Frieden von 1763 hervor. Während des Krieges hatten die Gutsbesitzer sehr hohe Preise von ihren Producten erhalten, die Steuern und die Zinsen hatten sie in sächsischen Dritteln, einer schlechten Münze, welche allgemein angenommen wurde, abbezahlt. In der Täuschung, daß sie sich in einem immer noch guten Zustande befänden, hatten sie ihren Haushalt mit größerem Aufwande geführt. Gleich nach dem Kriege regulirte Friedrich II. 1764 sein Münzwesen, die Gläubiger verlangten Zins in gutem Geld; die Steuern mußten ebenso bezahlt werden; die Einnahme von Getreide u. s. w. war viel geringer als früher. — Bei der schlechten Münze während des Krieges wollte Niemand sein Geld baar aufheben; die Gutsbesitzer erhielten leicht kleinere Capitalien; — nach dem Frieden wollten die kleineren Handwerker u. s. w. ihre Gewerbe wieder heben, Söhne etabliren, Töchter ausstatten, sie verlangten allgemein ihr gutes Geld zurück. Man hatte während des Krieges vielfach Capitalien gegen bloß gerichtliche Schuldverschreibungen den Gutsbesitzern geborgt und diese hatten die Darlehen gern so angenommen, und möglichst vermieden, sie hypothekarisch eintragen zu lassen. Bei jeder neuen Geldaufnahme konnten sie dann nachweisen, wie wenig Hypotheken auf ihren Gütern stünden. Jetzt verlangten die Gläubiger überall entweder Rückzahlung, oder hypothekarische Eintragung, und aller Welt wurde nun klar, wie sehr die Güter, bei ihrem

gesunkenen Werth, eigentlich weit über alles Maß verschuldet seien. Größere Gutsbesitzer können ohne Credit nicht bestehen. Wer ein Gut von 50,000 Thlr. besitzt, ist in sehr übler Lage, wenn 40,000 Thlr. Schuld darauf stehen. Der Werth des Guts sinkt leicht bei schlechten Ernten, schlechten Preisen; Viehsterben oder Hagelschlag u. s. w. können nicht überwunden werden." Den Gutsbesitzern wollte nun der König zu Hülfe kommen. Dieses that er aber, wie Royer erzählt, zuerst leider auf einem Wege, welcher die Noth nur noch vergrößern konnte. Er bewilligte den Gutsbesitzern ein dreijähriges Moratorium. Eine solche Maßregel, welche das Interesse der Gläubiger demjenigen der Schuldner aufopferte, sollte den Credit der Gutsbesitzer vollständig zu Grunde richten. Die Capitalien wendeten sich von der Landwirthschaft ab; es blieb denselben nur noch der Wucher übrig, und dieser konnte das Uebel nur vergrößern. Mehrere Gutsbesitzer sollten sich einen Zins von 10 pCt. gefallen lassen, abgesehen von 2 bis 3 pCt. Mäklergebühr. Endlich besann man sich eines besseren Hülfsmittels. Bereits 1767 hatte ein Berliner Kaufmann Namens Büring, dem König Friedrich II. einen Plan zur Hebung des Credits und Beförderung des Geldumlaufs vorgelegt. Der Staatsminister v. Hagen, an den er gewiesen worden war, gab Büring den Bescheid, „daß seine Majestät auf das eingereichte Project wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten zu entriren, nicht vor gut finden". So blieb die Sache liegen; sie wurde aber 1770 von den schlesischen Gutsbesitzern selbst aufgenommen. Ging aber der Antrieb von den Gutsbesitzern aus, so geschah doch die Organisation seitens der Regierung. Wir haben hier eine Vereinigung von Staatshülfe und Selbsthülfe. Die zwei Hauptmittel, welche verwendet wurden, waren die Pfandbriefe und die Solidarität der Schuldner. Ein Verein wurde gebildet, an dem theilzunehmen sämmtliche adelige Gutsbesitzer der Provinz Schlesien gezwungen wurden. Die Mitglieder des Vereins machen sich anheischig, einerseits einem jeden Gutsbesitzer so viel Geld zu verschaffen, als der halbe Werth seines Guts nach einer mäßigen Taxe beträgt; andererseits jedem Gläubiger, welcher eine von ihnen ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährig baar und ohne Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Capital auf sein Verlangen gegen halbjährige Kündigung zurück zu geben. Dadurch wurde den Gutsbesitzern die Aufnahme von Darlehen erleichtert; sie waren vor unvorhergesehener Kündigung gesichert; sie konnten von ihrer Schuld an den Verein kleinere Theile abbezahlen. Der Gewinn war aber auf Seite der Capitalisten noch größer; sie hatten sich um die persönlichen Umstände und den sittlichen Charakter der Schuldner nicht zu kümmern. Die Schuldner waren zu richtiger und pünktlicher Abzahlung der Zinsen verpflichtet; waren sie auch daran verhindert, so bekamen dennoch die Gläubiger, durch die Vermittelung des Vereins, ihre Zinsen an bestimmten Terminen; sie erhielten ihre Capitalien ohne Concursverfahren, konnten auch Theile des Capitals zurückfordern. Es wollte trotzdem das schlesische Institut Anfangs nicht gedeihen. König Friedrich II. borgte darauf dem Vereine 200,000 Thlr. zu zwei Procent, und nun wuchs das Vertrauen. Während 1780 nach v. Struensee nur 10 Millionen Pfandbriefe für Schlesien im Umlauf waren, waren sie 1835 auf 40 Millionen gestiegen. Die Pfandbriefe waren von verschiedenem Werth, von 25 bis 1000 Thlr. Auf jedem war das verpfändete Gut angegeben. Dies geschah aber mehr der Ordnung wegen; die Hypothek war eigentlich dem Verein gegenüber bewilligt. Der Unterschied zwischen Pfandbriefen und Banknoten war damals nicht so groß als heute. Die Tilgung durch Amortisation war noch unbekannt; die Rückzahlung der Schuld geschah mit einem Male, auf Verlangen des Gläubigers; allerdings nicht wie bei den Banknoten nach Sicht, sondern nach einer sechsmonatlichen Kündigung. — Die neue Anstalt wurde unter andern durch günstige landwirthschaftliche Verhältnisse gefördert. Die Jahre 1770, 1771 und 1772 waren in Schlesien sehr fruchtbar, während in Sachsen und Böhmen eine Theurung stattfand. Die schlesischen Gutsbesitzer ernteten viel und verkauften gut. Sie hatten also selbst Geld, welches sie zusammenschießen konnten, um einen Reservefonds zu bilden. Die 200,000 Thlr., wofür man nur 2 pCt. zu bezahlen hatte, während man sie zu 5 oder 6 pCt. auslieh, erlaubten eine Vergrößerung dieses Reservefonds. Der Credit des Vereins wuchs so sehr, daß seine Pfandbriefe auf der Börse geläufig Käufer fanden,

man bezahlte selbst dafür ein Agio, welches bis 7 pCt. betrug. Die Anstalt war aber gleichwohl mangelhaft eingerichtet; sie hatte noch schlechte Zeiten durchzumachen; man sah, daß Vervollkommnungen nöthig waren. Unterdessen waren die Gutsbesitzer anderer Provinzen dem Beispiele der schlesischen gefolgt; 1777 wurde eine neue Landschaft für die Kur- und die Neumark gestiftet; 1780 kam Pommern an die Reihe; 1790 dehnte sich das System außerhalb Preußens aus. In diesem Jahre wurde in Zell ein Bankverein für die adeligen hannoverschen Güter gegründet, in welchem das Amortisationsprincip zum ersten Male in Anwendung kam. — Die für Preußen so traurigen Jahre 1806—1813 haben auch auf die Landschaften einen großen Einfluß gehabt. Die Zinsen konnten den Pfandbriefinhabern nicht mehr bezahlt werden; die Briefe fielen im Course bis auf $^2/_3$ ihres ursprünglichen Werthes oder noch tiefer. Moratorien wurden wieder nöthig. Dieselben sollten in den Marken, Pommern und Schlesien elf Jahre, in Ost- und Westpreußen vierzehn Jahre dauern. In diesen beiden letzten Provinzen sollten sie selbst bis auf Weihnachten 1832 verlängert werden. Nach hergestelltem Frieden kamen nach und nach die Pfandbriefe al pari und darüber. — Die Creditvereine haben große Dienste geleistet; sie haben aber auch ihre Schattenseiten gehabt. Indem sie Anleihen erleichterten, konnten sie leicht zu leichtsinnigen Ausgaben verlocken, so wie zu Speculationen, welche der Landwirthschaft fremd sind. Auch ist es für die gesammte Nation zu wünschen, daß es möglichst viele, ganz unverschuldete Grundbesitzer gebe. Es versteht sich, daß, wenn die Verschuldung der Güter manchmal nöthig sein und größere Uebel vermeiden kann, sie doch selbst ein Uebel und nur vorübergehend sein kann. Sehr früh war man auf die Mittel bedacht, die Schulden zu tilgen. Schon Struensee giebt sich der Hoffnung hin, daß nach achtzig Jahren die gesammte Pfandbriefschuld Schlesiens getilgt sein würde. Er ging davon aus, daß einerseits der Verein Ersparnisse machen würde, daß andererseits die Gutsbesitzer die gebotene Möglichkeit benutzen würden, ihre Schuld durch kleine Abschlagszahlungen zu tilgen. Diese Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung. Die Schuld wurde vielmehr immer größer und größer, man sah ein, daß es nöthig war, die Tilgung der Schuld durch gewisse Maßregeln zu sichern. Das Amortisationssystem scheint, wie bereits gesagt, schon bei der Gründung des Credit-Vereins in Hall eingeführt worden zu sein. Es scheint aber noch unter verwickelten Verhältnissen stattgefunden zu haben. Eine einfache Form gewinnt diese Operation beim landschaftlichen Credit-Institut, welches 1821 im Herzogthum Posen gegründet wurde. Hier haben die Schuldner im Ganzen jährlich $5^1/_4$ Procent zu bezahlen. Davon bilden 4 Procent die Zinsen, 1 Procent die Amortisationsquote, das übrige Viertel war zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Anstalt bestimmt. Die einprocentige Amortisationsquote soll die Schuld in 41 Jahren tilgen. Später bildete man eine zweite Serie von Pfandbriefen, wo man für die Zinsen nur $3^1/_2$, für die Amortisationsquote $1^1/_2$ Procente nahm, und bei welchem die Tilgung nach 35 Jahren stattfinden sollte. Nebenbei aber behielt der Pfandbrief-Inhaber immer das Recht, die Briefe zu kündigen; die Rückzahlung sollte im Kündigungsfalle nach sechsmonatlicher Frist von der Anstalt geleistet werden. Das in Posen eingeführte Tilgungssystem trug so gute Früchte, daß man in Preußen beschloß, künftighin keinen landschaftlichen Creditverein mehr errichten zu lassen, welcher sich nicht verpflichten würde, seine Schuld zu amortisiren. Eine Cabinetsordre von 1838 ging noch weiter, und legte die Verpflichtung zu amortisiren auch den bereits gegründeten Landschaften auf. Diese Maßregel war durch eine andere vorbereitet worden. Wir haben gesehen, daß es bei den Creditvereinen ein allgemeiner Grundsatz war, daß der Gläubiger immer das Recht hatte, die Rückzahlung des Capitals nach einer sechsmonatlichen Frist zu verlangen. Eine Cabinetsordre von 1830 entzog den Gläubigern dieses Recht und gab hingegen den Schuldnern und den Vereinen die Erlaubniß, die Rückzahlung unter gewissen Bedingungen nach Belieben zu machen. Diese Verfügungen, wenn sie auch die Rechte der Gläubiger zu beeinträchtigen schienen, brachten doch die Creditgeschäfte in ein ihrer Natur besser entsprechendes Geleise und hatten die besten Folgen. Die Bodenschuld, welche bis 1835 immer größer geworden war, fing von dieser Zeit an abzunehmen. Wir finden bei Hübner folgende Zahlen. Der Posensche Creditverein, welcher von Anfang an amortisirt hat, hatte Anfangs Mai 1849 für 24,352,000 Thlr. Pfandbriefe ausgegeben. Davon waren wie-

der eingelöst worden für 6,460,800 Thlr., und zwar 954,500 in Folge geschehener Kündigung seitens der Gläubiger; 5,506,300 durch planmäßige Tilgung. Es blieben also noch 17,891,200 Thlr. Im Jahre 1857 war nach Moser die Summe der Briefe noch bis auf 11,859,035 heruntergesetzt worden. In den fünf Creditvereinen für Schlesien, Kur= und Neumark, Pommern, Westpreußen und Ostpreußen betrugen die ausstehenden Pfandbriefe 1805: 53,811,038 Thlr.; 1835: 88,295,098 Thlr.; 1848: 85,291,708 Thlr. Seitdem scheint sich diese Zahl allerdings etwas gehoben zu haben, was wohl mehr in der Einführung einer rationelleren und intensiveren Landwirthschaft als in einem Sinken des Wohlstandes seine Ursache haben mag. — Die Creditvereine bebauten nur einen Theil des großen Feldes des Boden-Credits. Zuerst wurden in dieselben nur die größeren, sogenannten adeligen Güter aufgenommen; kleinere Güter blieben ausgeschlossen. Diese Ausschließung hat man einer politischen Absicht, einer engherzigen Gesinnung zugeschrieben. Man muß darin vielmehr eine Folge der Natur der Dinge, der wirthschaftlichen Nothwendigkeiten sehen. Eine solidarische Haftung, wie sie den landschaftlichen Creditvereinen zu Grunde liegt, setzt immer eine gewisse Gleichheit voraus. Als man um die Hebung des Credits der großen Grundbesitzer besorgt war, wollte man selbstverständlich Alles vermeiden, was diese Hebung erschwert hätte. Nun war, wenigstens in Preußen, die durch große Güter gewährte Sicherheit viel größer als diejenige, welche kleine Güter anbieten konnten. Nur derjenige Gutsbesitzer verdient Credit, dessen Einkünfte groß genug sind, nicht nur um seine Familie zu unterhalten, sondern noch um eine Verzinsung und Amortisation der Schuld zu erlauben. Bei den Bauerngütern wird dies selten der Fall sein, zumal wenn dieselben noch feudale Lasten zu tragen hatten, wie es zur Zeit der Errichtung der Creditvereine der Fall war. Die Creditvereine ferner sind in ihrem Creditgeben sehr vorsichtig. Sie pflegen die Hälfte des Taxwerthes des Guts nicht zu überschreiten. Es wird aber oft ein größerer Credit dem Gutsbesitzer erwünscht sein. Es blieb also noch Vieles zu leisten übrig. Das neue Creditsystem ist auch lange Zeit auf Deutschland beschränkt geblieben. Die reichen Grundbesitzer Englands fühlten die Nothwendigkeit desselben nicht; der getheilte Grundbesitz Frankreichs eignete sich aus den oben angegebenen Gründen nicht dazu. In diesem letzteren Lande sind zwar während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts einige Versuche gemacht worden; diese Versuche aber sind nicht von Erfolg gekrönt worden. Wir werden davon später reden, bei Gelegenheit dessen, was in neuerer Zeit in Frankreich geschehen ist. Eine besondere Gelegenheit hat sich dargeboten, dem amortisirbaren Realcredit eine segensreiche Ausdehnung zu geben. Die feudalen Lasten, welche zur Ausschließung der Bauerngüter von den Wohlthaten der geschilderten Anstalten wohl viel beigetragen hatten, sollten gerade eine Veranlassung geben, sie daran theilhaftig zu machen. Am Ende des vorigen und im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts hat man die Nothwendigkeit eingesehen, den Grund und Boden von den Lasten zu befreien, welche die Feudalität ihm auferlegt hatte. Dazu schlug man aber nicht überall denselben Weg ein. In manchen Ländern wurden die feudalen Lasten ersatzlos beseitigt. In Deutschland aber trug man Bedenken, so zu verfahren; man zog den Weg der Ablösung vor. In Deutschland aber, wie anderswo, ist eine Intervention der Staatsgewalt nöthig gewesen. Man setzte durch Gesetze fest, was die Gefällberechtigten als Entschädigung für ihre Rechte in Geld zu empfangen hatten. Man wollte nachher den Gefällpflichtigen die zur Bezahlung dieser Entschädigungen nöthigen Gelder anschaffen. Dieses that man auf folgende Art: Es wurden besondere Creditanstalten errichtet, welche den Gefällberechtigten die Entschädigungen baar oder in Schuldverschreibungen bezahlten. Die Creditanstalten traten dann, den vormaligen Gefällpflichtigen gegenüber, in die Forderungsrechte des Befriedigten ein. Die Gefällpflichtigen wurden also zu Schuldnern der Anstalt; die so gebildete Schuld sollten sie nun verzinsen und tilgen. Auch hier wendete man das Amortisationssystem an, so daß die Pflichtigen, wenn sie nur während einer gewissen Reihe von Jahren eine Annuität regelmäßig bezahlt hatten, vollständig befreit waren. Zur Sicherung der Schuld wurden die befreiten Güter der Anstalt verpfändet. Durch die oben angegebenen Bedenken ließ man sich nicht abhalten, weil man etwas vorausgesehen hatte, was auch wirklich eintraf. Die Bodenentlastung, aus Gründen, welche wir hier nicht an-

geben können, förderte den Wohlstand so sehr, daß die Zahlung der Annuitäten, welche früher sehr schwer gewesen wäre, nun ein Leichtes wurde.

Zwischen diesen Bodenentlastungsanstalten und den früher geschilderten Landschaften ist doch ein großer Unterschied vorhanden. Die Landschaften waren von Gutsbesitzern gebildet, welche für sich den Credit des Vereins in Anspruch nahmen und den Gläubigern des Vereins gegenüber solidarisch hafteten. Eine solche solidarische Haftung der Schuldner kam bei den Bodenentlastungsanstalten wenigstens nicht überall vor. Sie wurde sehr oft durch die Garantie des Staats ersetzt. Der Staat pflegte ferner solchen Anstalten werthvolle Privilegien zu geben; so genießen sie oft im Falle des Concurses der Schuldner erste Priorität, gehen allen sonstigen Hypotheken vor. Mit solchen Anstalten haben in Deutschland das Königreich Sachsen und Kurhessen im Jahre 1832 den Anfang gemacht. Es folgten dann Hannover 1841, Bayern, Oesterreich, Württemberg und andere 1848, endlich Preußen 1850. — Die Einführung des Amortisations-Systems trug so gute Früchte, daß die Befürchtungen, welche man vor einer übertriebenen Verschuldung des Grundbesitzes hegte, dadurch beseitigt wurden. Viele Länder, welche bisher Bedenken getragen hatten, dem Beispiel Preußens zu folgen, faßten wieder Muth. Unter diesen ist Galizien zu erwähnen. Dort bildeten 1842 die Gutsbesitzer eine galizische ständige Creditanstalt; die Verfassung derselben, wozu alle gemachten Erfahrungen benutzt wurden, galt lange Zeit als eine musterhafte. Unter Anderm fand man in dieser Verfassung den Grundsatz, daß wohl der Schuldner und die Anstalt, nicht aber der Gläubiger die Rückzahlung der Schuld verlangen könnten. Wir finden hier aber auch viele Einrichtungen, welche mit der Zeit verschwinden oder an Bedeutung verlieren. So die Solidarhaft der Schuldner. Diese Anstalt schafft sich ihre Gelder an durch Emission von mit 4 Procent verzinsbaren Pfandbriefen. Die Anstalt tilgt ihre Schulden durch die Rückzahlung der Pfandbriefe; eine Verloosung, welche jährlich zweimal stattfindet, bestimmt die Briefe, welche zurückbezahlt werden müssen. Die Schuldner befreien sich der Anstalt gegenüber sowohl durch eine Amortisationsquote von 1 Procent, als durch sonstige Abschlagszahlungen. Die Anstalt hat einen officiellen Charakter; ihre Schulden werden von den Ständen Galiziens garantirt; einige Privilegien sind ihr von der österreichischen Regierung ertheilt worden. — Frankreich machte Versuche anderer Art. In diesem Lande gründete man 1824 eine wirkliche Hypothekenbank auf Actien. Dieselbe aber hatte kein Glück. Sie sollte ein Capital von 50 Millionen haben, konnte aber nur 30 Millionen zusammenbringen. Sie gewährte Darlehen auf Grundstücke, bis zur Hälfte von deren Taxwerth. Die Schuld sollte in zwanzig Jahren durch eine Annuität von 9 Procent getilgt werden. Der Mechanismus der Amortisation war noch ein ziemlich roher. Der Schuldner wurde für jeden ihm gegebenen Franken mit 1 Fr. 80 Cent. belastet; man fügte nämlich zum dargeliehenen Capital die Zinsen derselben zu 4 Proc. und für zwanzig Jahre gerechnet, im Voraus hinzu. Die Bank ließ sich dann von dem so gebildeten Capital eine jährliche Abzahlung von 5 Procent oder ein Zwanzigstel bezahlen, so daß nach zwanzig Jahren das Capital sammt dessen Zinsen getilgt war. Die jährlich zu entrichtende Annuität betrug also 9 Procent des wirklich ausgeliehenen Capitals. Man sieht daraus, daß die Zinsen und Zinseszinsen der bezahlten Amortisationsquoten den Schuldnern nicht angerechnet wurden; sie blieben bei der Bank oder gingen verloren. Wollte man vor Ablauf der zwanzig Jahre die Schuld abtragen, so sollte man von der noch nicht zurückbezahlten Summe fünf Neuntel baar anlegen; auch in diesem Falle also kam das Darlehen jährlich 4 Procent zu stehen. Ihre Darlehen gewährte die Bank auch in Pfandbriefen, welche der Schuldner selbst versilbern sollte. Diese Pfandbriefe waren im Betrage von 500 Fr. an den Inhaber gestellt; sie wurden jährlich mit 4 Procent verzinst und nach einer jährlichen Ausloosung zurückbezahlt. Diese Bank, welche den Namen Caisse hypothécaire führte, ist inzwischen eingegangen. Dasselbe Schicksal hatten zwei andere, 1834 und 1837 ebenfalls in Frankreich gegründete Anstalten derselben Art. Trotz ihres geringen Erfolges ließen doch diese Versuche den hypothekarischen Credit in eine neue Periode eintreten. Bisher war der Antrieb immer von Creditsuchenden ausgegangen; die Hypothekarsicherheiten waren immer angeboten, das Geld immer gesucht worden. Jetzt schien sich das Blatt umwenden zu wollen; jetzt fingen Capitalisten an,

Anlagen zu suchen und ihr Geld anzubieten. Eine zweite Periode fing an, welche zu einer neuen Art von Anstalten Veranlassung gab, zu Anstalten nämlich, welche mehr die Interessen der Capitalisten, als diejenigen der Schuldner erzielten. Die neueren Hypothekenbanken haben einen wesentlich anderen Charakter, als die älteren Creditvereine. Diese werden von Gutsbesitzern und künftigen Schuldnern, jene von Capitalisten und künftigen Gläubigern gebildet. Zu diesem grundsätzlichen Unterschiede kam noch ein anderer hinzu: die Creditvereine verfolgen ein gewissermaßen politisches Ziel, die Hypothekenbanken ein rein privatwirthschaftliches. Die Creditvereine wollen die Landwirthschaft des gesammten Landes heben, den Grundbesitzer seinem Eigenthum und folglich seinem Vaterland enger anschließen, und dadurch die Wohlfahrt des Staates sichern. Die Hypothekenbanken wollen nur gute Dividenden haben. Die ersteren haben gleichsam einen conservativen Charakter; sie werden bei solchen Gläubigern Anklang finden, welche das, was sie haben, gegen einen mäßigen Zins sicher anlegen wollen; die anderen werden sich an Speculanten wenden, welche die Gefahr nicht scheuen, wenn dieselbe ihnen nur Gelegenheit giebt das Glück zu erjagen. Es folgt daraus, daß die Creditvereine und ähnliche Institute der Landwirthschaft und ihren Bedürfnissen viel besser entsprechen, als die auf Actien gegründeten Banken. Letztere können trotzdem immer große Dienste leisten, besonders indem sie die oben erwähnten, von den Creditvereinen zurückgelassenen Lücken ausfüllen. Da ferner die Nachfrage immer vortheilhafter ist als das Angebot, so kann das Aufkommen der Banken als das Zeichen eines großen Fortschritts des Bodencredits angesehen werden. — Auch außerhalb Frankreichs hat man versucht, Hypothekenbanken auf Actien zu gründen. Das Jahr 1835 hat drei derartige Anstalten entstehen sehen, eine in München und zwei in Brüssel. Wie schon der Name sagt, macht die bayrische Hypotheken- und Wechselbank Darlehen zweierlei Gattungen, lange und kurze. Die Schwierigkeiten und Gefahren einer solchen Vereinigung hat aber die Bank dadurch beseitigt, daß sie beide Geschäfte allerdings nebeneinander treibt, aber durchaus nicht verschmolzen hat. Sie ist in zwei Zweige getheilt, deren jeder sein besonderes Capital und seine besondere Einrichtung hat. Man hat sich wohl davor gehütet, bei dem Hypotheken-Geschäft Mittel anzuwenden, welche sich nur für den Disconto eignen. Ihr Capital schafft sich die Bank mittels Actien an, welche nicht wie Pfandbriefe gelöst werden, aber an dem Gewinn der verschiedenen Operationen der Bank theilnehmen. Von dem so gebildeten Capital werden drei Fünftel dem Hypothekengeschäft zugewiesen. Pfandbriefe scheint man erst seit 1864 ausgegeben zu haben. Dieselben werden mit 4 Procent verzinst, lauten auf den Inhaber oder auf Namen und werden nach einer Verloosung getilgt. Sie sind ferner von Seiten der Bank halbjährig aufkündbar, von Seiten des Inhabers aber unaufkündbar. Der Bank gegenüber tilgt der Schuldner seine Schuld durch Annuitäten; es steht ihm aber noch das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Eine Annuität von 5 Procent tilgte 1854 die Schuld in 43 Jahren. Man kann sich aber auch, unter der Bedingung einer entsprechenden Vergrößerung oder Verminderung der Annuität, eine kürzere oder eine längere Tilgungsperiode bedingen. Einen officiellen Charakter hat die Bank auch. Die allgemeine Lage des Landes hat die Veranlassung, die Regierung den Antrieb zu ihrer Gründung gegeben; Privilegien hinsichtlich der Procedur kommen auch hier vor. — In demselben Jahre, 1835, wurden in Brüssel eine Caisse des propriétaires und eine Caisse hypothécaire gegründet. Bei denselben war, nach dem Urtheil von Sachverständigen, der speculative Charakter noch mehr ausgebildet, als bei der bayrischen Bank. Die Caisse des propriétaires machte Darlehen zu 4 Procent dem Namen nach; da sie aber jährlich eine Commission von 1 Procent nahm, betrug der Zins in der That 5 Procent. Zu diesen 5 Procent kam noch die Amortisationsquote hinzu, welche verschieden sein konnte und zu verschiedenen Amortisationsperioden Veranlassung gab. Gleich von Anfang an gab die Caisse neben den Actien noch Pfandbriefe aus, welche mit 4 Procent verzinst wurden. Den Pfandbriefinhabern wurde überdies ein Antheil an dem Gewinn der Anstalt auf folgendem Wege gesichert. Es sollte alljährlich, wie bei den andern Anstalten derselben Art, ein Theil der Pfandbriefe eingelöst werden. Eine Verloosung entschied darüber, nicht nur welche Briefe zurückgezahlt werden sollten, sondern noch wie lotterieartige Prämien vertheilt

werden sollten. Trotz dieser Prämien hätten diese Pfandbriefe die Quelle großen Gewinns sein können, wie man aus Folgendem sehen wird. Der Gewinn floß allerdings meistens aus dem Unterschied von 1 Procent zwischen dem Zinse, welchen die Caisse den Actionären und den Pfandbrief-Inhabern sichert, und demjenigen, welchen sie, zum Theil unter der Form einer Commission, von ihren Schuldnern bekommt. Der Gewinn wird wie folgt vertheilt. Ein Viertel wird zur Bildung eines Reservefonds und zur Besoldung der Verwaltungsbeamten bestimmt; ein Viertel bilden die Prämien, welche den Inhabern von Pfandbriefen gegeben werden; die andere Hälfte wird unter die Actionäre als Dividende vertheilt. Es ist aber nicht zu übersehen, daß der Betrag der Pfandbriefe nur durch den Betrag der wirklich gemachten Darlehen beschränkt ist. Der Betrag der Pfandbriefe könnte also denjenigen der Actien weit übertreffen; der Fall kann also vorkommen, daß die Actionäre den größeren Antheil an einem Gewinn bekommen, welcher meistens mit dem Gelde der Pfandbrief-Inhaber gemacht worden ist. Die Hälfte des Gewinnes würde unter wenige Actionäre vertheilt werden. Nur so kann es sich erklären, daß die Caisse in den ersten Zeiten ihrer Existenz neben einem Zinse von 4 Procenten eine Dividende von 4 Procenten, zusammen also 8 Procente vertheilen konnte. — Die Caisse hypothécaire verfolgte denselben Zweck, wie die Caisse des propriétaires und mit denselben Mitteln. Wir finden aber bei derselben eine ganz besondere Operation, das Darlehen mit zusammengesetzten Annuitäten. Den Schuldnern wird die Möglichkeit dargeboten, eine Annuität zu bezahlen, welche zweimal so groß ist, als zur Tilgung der Schuld nöthig ist. Es bildet sich also ein zwiefaches Capital, deren eines die Schuld tilgt, deren anderes am Ende der Annuitäten-Periode dem Schuldner von der Bank baar eingehändigt wird. Ueber das Schicksal dieser beiden Anstalten in der neueren Zeit fehlen uns die Nachrichten.

Auch in der Schweiz sind Hypothekenbanken entstanden, während die Boden-Creditvereine diesem Lande immer unbekannt geblieben sind. — Den Anfang machten zwei Staatsbanken, die 1846 gegründete Berner Hypothekenkasse und die Caisse hypothécaire de Genêve, welche 1848 gestiftet wurde. Später wurden mehrere andere durch Actien-Gesellschaften ins Leben gerufen; bei den drei ersteren betheiligte sich aber der Staat als Actionär. Es sind dies die Basellandschaftliche Hypothekenbank 1849, die Thurgauische Hypothekenbank 1851, die Caisse hypothécaire du Canton de Fribourg 1854, welche also, sowohl der Zeit als der Verfassung nach, ein Mittelglied bilden zwischen den zwei ersteren und den jetzt zu erwähnenden. Von 1855 bis 1863 wurden noch drei Hypothekenbanken gegründet, welche aber reine Privat-Anstalten sind. Ob seit 1863 noch andere Banken derselben Art gegründet worden sind, wissen wir nicht. Es versteht sich von selbst, daß wir die Entwickelung dieser verschiedenen Anstalten nicht verfolgen können und uns mit den Hauptzügen begnügen müssen. Die Summe der Capitalien, welche 1863 auf Hypotheken ausgeliehen wurden, kann auf 80 Millionen Franken geschätzt werden. Die Verpflichtung der Schuldner zu regelmäßiger jährlicher Amortisation wurde schon in dem Gesetz über die Errichtung der Berner Hypothekenkasse vom 12. December 1846 als allgemeine Norm aufgestellt, und seitdem scheint das Amortisations-Princip von den meisten Actien-Gesellschaften als Regel festgehalten worden zu sein. Pfandbriefe werden von allen obenerwähnten schweizerischen Banken ausgegeben; die thurgauische emittirt selbst Banknoten. — Mit dem Jahre 1852 trat, was den Bodencredit anbelangt, Frankreich in eine neue Phase ein. Ein Decret vom 28. Febr. versuchte es, zur Bildung von Boden-Creditvereinen einzuladen, gleichviel, ob es Vereine von Gläubigern, oder Vereine von Schuldnern wären, und die Pfandbriefe in Frankreich einzubürgern, wo sie bisher unbekannt geblieben zu sein scheinen. Zu diesem Ende verspricht das Decret den Gesellschaften, welche gewisse Bedingungen erfüllen werden, mehrere Privilegien, besonders hinsichtlich der Procedur. Es bildeten sich sogleich mehrere Gesellschaften, die Centralisationssucht aber, an welcher Frankreich bekanntlich in so hohem Grade leidet, ließ sich auch hier fühlen. Noch in dem Jahre 1852 wurde einer dieser Gesellschaften eine so besondere Stellung, so außerordentliche Privilegien ertheilt, daß gleich vorauszusehen war, was wirklich später stattfand; diese Gesellschaft sollte über kurz sämmtliche Anstalten derselben Art verschlingen und allein dastehen. Das Recht, Boden-Creditgesellschaften zu gründen und die damit verbundenen Privilegien zu genießen, wurde Anfangs nur ein-

zelnen Departements gegeben. Die Société du Crédit foncier de France hatte das Recht, ihre Operationen auf alle Departements auszudehnen, wo noch keine Boden-Creditgesellschaft gegründet war; in diesem Falle befanden sich aber, sechs ausgenommen, sämmtliche Departements Frankreichs. Aber auch diese sechs Departements wurden, durch die Vereinigung der dort bestehenden Anstalten mit dem Crédit foncier, zur Thätigkeitssphäre dieses Letzteren bald hinzugeschlagen. Der Crédit foncier bekam ferner vom Staat eine Subvention von 10 Millionen Franken; dagegen aber übernahm er die Verpflichtung, für die bis zum Betrage von 200 Millionen sich belaufenden Darlehen nicht über 5 Procent für Zinsen, Verwaltungskosten und Amortisation in funfzig Jahren zu verlangen. Für diejenigen, welche eine kürzere Amortisations-Periode wünschen, kann eine entsprechende höhere Annuität bestimmt werden. Die Capitalien des Crédit foncier haben eine dreifache Quelle, die Subvention des Staates, das Actien-capital, den Erlös von ausgegebenen Pfandbriefen, welche in Frankreich so wie auch in der Schweiz den Namen Obligationen führen. Der Zins, welcher für diese Obligationen bezahlt wird, ist nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen verschieden. Man hat solche zu 3 und zu 5 Procent ausgegeben. Hier aber, wie in Belgien, hat man einem Theil dieser Obligationen einen lotterieartigen Charakter gegeben. Sie lauten dem Namen nach auf 1000, werden aber mit 1200 eingelöst und nehmen nebenbei an einer Prämienverloosung Theil. Der Betrag der Prämien betrug in den zwei ersten Jahren 1,200,000 Francs, in den darauf folgenden 800,000. In jedem Jahre giebt es vier Prämien von je 100,000 Francs; die übrigbleibenden 400,000 bilden mehrere kleinere Loose. Man hat ferner auf die Obligationen eine Einrichtung ausgedehnt, welche seit lange für die Actien in Anwendung war. Bei der Ausgabe der Obligationen wird nur ein Theil ihres nominellen Werthes verlangt; der Saldo wird erst später, ratenweise, nach längeren oder kürzeren Fristen, je nachdem es die Geschäfte der Anstalt erheischen, einberufen. Auf diese Weise erleichtert man den Einkauf der Obligationen in hohem Grade, vergrößert die Zahl der Abnehmer und steigert den Cours derselben auf der Börse. Der Vortheil, welcher für die Inhaber daraus fließt, ist um so größer, da sie immer den Zins voll bekommen, wenn sie auch das Capital nicht voll eingeschossen haben. Man sieht aus diesen Angaben, daß der Crédit foncier sich mehr an speculationslustige, als an solide Anlagen suchende Capitalisten wendet. Das Obligationen-Capital darf nicht mehr als zwanzig Mal so viel betragen, als das Actien-Capital. — Neben seinen Boden-Credit-Geschäften hat der Crédit foncier noch das Recht bekommen, an französische Gemeinden Darlehen zu machen, gegen Hypothekarsicherheiten, oder ohne solche; diese Gemeindedarlehen haben zu einer neuen Klasse von Obligationen Veranlassung gegeben. — Im Jahre 1856 beschloß die französische Regierung, die Drainirungsarbeiten durch Vorschüsse an die Landwirthe bis zum Belauf von 100 Millionen zu fördern. Die Vorschüsse sollten vom Staatsschatze gemacht und durch eine fünfundzwanzigjährige Amortisation getilgt werden. Zur Sicherung der Zahlung der Annuitäten und eintretenden Falls des Capitals wurde dem Staatsschatze ein Privileg gegeben auf die Einkünfte und den Verkaufswerth des zu drainirenden Bodens; die Vorschüsse sollten gleich nach den Steuern, vor jedem anderen Gläubiger bezahlt werden. Bald aber wurde der Crédit foncier an der Stelle des Staatsschatzes mit der Zahlung der Vorschüsse beauftragt und mit den erwähnten Privilegien begünstigt. Das Institut scheint überhaupt jetzt vortrefflich zu gedeihen. Am 10. Januar 1867 beliefen sich die Hypotheken-Darlehen auf 771,140,115 Frcs. 20 Cent., die Gemeinde-Darlehen auf 491,927,701 Frcs. 96 Cent.; zusammen 1263,067,817 Frcs. 16 Cent. Die Actien, welche den nominellen Werth von 500 Frcs. haben, wovon aber nur 250 Frcs. bezahlt worden sind, schwanken an der Börse zwischen 1300 und 1500. Der Verkaufswerth ist also nahezu dreimal so groß als der nominelle, 5 bis 6 Mal so groß als die wirklich gemachten Einzahlungen. Allerdings kann man fragen, ob hier nicht das Interesse des gesammten Landes dem Privatvortheil einiger Actionäre aufgeopfert worden ist: ob unter Anderm es für die Hebung des Landes nicht viel besser gewesen wäre, das Monopol und die Centralisation zu vermeiden. Auch ist bedauert worden, daß die Anstalt einen so großen Theil ihres Capitals auf Gemeinde-Darlehen verwende. Der Crédit foncier leiht überhaupt sowohl auf städtische als auf ländliche Hypotheken; die Dauer und die Tilgungs-

art der Darlehen richtet sich darnach. Der gewöhnliche Fall ist derjenige einer Amortisation, welche von 10 bis 60 Jahren dauern kann. Es kommen aber auch kürzere Darlehen vor, bei welchen die Tilgung durch Amortisation ursprünglich ausgeschlossen, später aber zugelassen worden ist. Diese kurzen Darlehen verdienen aber nur relativ ihren Namen. Sie pflegen wenige Jahre zu dauern. Neben dem Crédit foncier hat Frankreich auch einen Crédit agricole aufzuweisen. Derselbe scheint auf Antrieb und unter dem Schutze des Crédit foncier errichtet worden zu sein und noch jetzt mit letzterem in enger Beziehung zu stehen. Die Existenz dieser Anstalt, neben dem Crédit foncier und unter seinem Schutz gebildet, ist ein Beweis davon, daß man auch in Frankreich zweierlei gefühlt hat. Erstlich daß die Landwirthschaft auch wirklich kurzen Credit nöthig hat; zweitens daß der lange und der kurze Credit getrennt und von zwei verschiedenen Anstalten gegeben werden sollen. Der Crédit agricole soll nicht unter die Hypotheken-Banken gezählt werden. Er hat allerdings einige Hypotheken-Credite gegeben. Es sind aber dieselben, welche wohl mit Contocurrenten in Verbindung stehen werden, wegen ihres geringen Betrages nur als Ausnahmen anzusehen. Im Jahre 1866 beliefen sich die Hypotheken-Credite nicht auf 8 Millionen Franken, während die Faustpfand-Credite über 16 Millionen, die Wechsel-Credite nahezu 100 Millionen betrugen.

Auch im höchsten Norden Europa's, im Großherzogthum Finnland und in Schweden, hat das Boden-Creditsystem Wurzel gefaßt. Es ist eine bekannte Thatsache, daß im Nordosten Europa's der Antrieb zu wirthschaftlichen Fortschritten von der Regierung ausgehen muß; dieser Umstand hat selbst auf die wissenschaftliche Bearbeitung einen großen Einfluß gehabt. Wie sehr diese staatliche Einmischung in der Natur der Dinge begründet ist, beweist die Geschichte der schwedischen Reichshypothekenbank. Nach dem in Preußen gegebenen Beispiel hatten sich in mehreren schwedischen Provinzen adelige Boden-Credit-Vereine gebildet, welche unter der Leitung der gesetzgebenden Behörden standen. Diese Institute konnten im eigenen Lande die nöthigen Capitalien nicht finden. Sie sollten Credit im Auslande suchen, besonders in Hamburg. Der dortige Courszettel ist von schwedischen Hypothekenwerthen angefüllt. Seit der Krise von 1857 wurden, scheint es, schwedische Effecten nicht mehr so günstig aufgenommen. Die Regierung sah sich veranlaßt, ihren creditbedürftigen Unterthanen wiederum zu Hülfe zu kommen. Eine Commission wurde eingesetzt, welche zur Hebung des Credits Vorschläge machen sollte. Diese Commission, welche auch das Hypotheken-Creditwesen in den Kreis ihrer Untersuchungen ziehen sollte, kam zu dem Resultate, daß den Creditvereinen die Emission von Pfandbriefen künftighin gänzlich untersagt werden sollte, wogegen die Geldbedürfnisse derselben durch eine zu errichtende Reichshypothekenbank beschafft werden sollten. Diesem Ausspruche gemäß wurde 1861 die schwedische Reichshypothekenbank gestiftet. Der Gedanke, welcher dieser Bank zu Grunde liegt, ist ein interessanter, und könnte auch in anderen Creditzweigen Nachahmung finden. Es ist oft, besonders in England, behauptet worden, man sollte den Disconto und die Emission der Banknoten von einander trennen. Wer den engen Zusammenhang kennt, welcher zwischen Wechsel-Disconto und Banknoten vorhanden ist, wird einsehen, daß die erwähnte Trennung nur relativ sein sollte. In einer wohl verstandenen relativen Trennung würde man aber vielleicht die Lösung vieler Probleme, die Beseitigung großer Gefahren finden. Leider hat man die Combination noch nicht gefunden, welche es erlauben würde, Wechsel-Disconto und Noten-Emission auf der einen Seite verbunden, auf der anderen Seite getrennt zu halten. Nun haben wir gesehen, daß die Pfandbriefe beim Hypotheken-Credit dieselbe Rolle spielen, als Banknoten beim Disconto. Pfandbriefe und Hypothekengeschäfte sind mit einander eng verbunden; es kann dennoch möglich sein, dieselben nach einer gewissen Seite hin von einander zu trennen, von zwei verschiedenen Anstalten betreiben zu lassen. Eine solche T r e n n u n g i n d e r V e r e i n i g u n g ist es, was die schwedische Reichshypothekenbank versucht hat. Künftighin sollten die Anleihen, welche die Creditvereine nöthig hatten, nicht mehr von diesen Vereinen, sondern von der Bank ausgehen. Die Bank schafft die Capitalien, die Vereine legen sie an. Die Bank, welche, wie wir sehen werden, zugleich Staats- und Privatanstalt ist, ist eigentlich weniger eine Bank, als ein potenzirter Verein, ein Verein von Vereinen. Die Gutsbesitzer kommen zusammen in der Hoffnung, daß sie verbunden mehr Credit bekommen werden, als vereinzelt; die Creditvereine thun gerade dasselbe und

aus ihrer Zusammenkunft entsteht ein höherer Organismus. Allerdings ist hier der Beitritt gewissermaßen erzwungen. Wer der neuen Gesellschaft fremd bleiben will, kann es; er muß aber auf künftige Anlehen verzichten. — In wiefern es in der Natur der Dinge begründet ist, daß der Staat den Privatgesellschaften verbiete, Anlehen zu machen und Pfandbriefe auszugeben, müssen wir hier dahin gestellt sein lassen. Gewiß ist, daß die oben geschilderten Verhältnisse dem Staate die Macht zu einem solchen Verbot gaben; nur durch Vermittelung des Staats war Credit zu bekommen; dem Staate stand es thatsächlich zu, Credit zu geben und abzusprechen, wem er wollte. In die Geschäfte der Bank mischte sich der Staat ein, nicht nur durch Gewährung von Privilegien, sondern auch durch finanzielle Subsidien. Diese Subsidien wurden allerdings nicht in baarem Gelde, sondern in noch zu verwerthenden Staatsobligationen gegeben. Der Betrag derselben belief sich auf 8 Millionen Thaler; sie sollten zum höchsten, bei anderen vom Staate ausgegebenen inländischen Obligationen bestimmten Zinsfuß verzinst werden. Sollten aber, außer den erwähnten 8 Millionen, andere Staatsobligationen nicht ausgegeben werden, so sollte der Zinsfuß für dieselben auf 5 pCt. jährlich bestimmt werden. Zu diesen Staatsobligationen könnten noch andere, durch die Bank selbst ausgegebene hinzu kommen. Die Anstalt bildete sich ferner durch Beiträge der theilnehmenden Creditvereine ein eigenes Capital. Die Regierung hatte über die Bank, die Bank über die Creditvereine Aufsicht zu führen, und beide hatten ein Interesse daran, diese Aufsicht gut zu führen. Die Hypothekenbank war besonders statutenmäßig verpflichtet, darauf zu achten, daß für jede Anleihe hinreichende Sicherheit in Landeigenthum bestellt werde. — Die Bank hat gleich 1861 damit ihre Thätigkeit begonnen, daß sie mit Bankhäusern in Hamburg und Frankfurt a. M. einen Vertrag abschloß, wodurch diese sich zur Abnahme von 4½procentigen Pfandbriefen im Belaufe von 12 Mill. Thlr. preuß. Crt. verpflichteten. Schon ein Jahr darauf erfolgte die Emission einer zweiten Serie gleicher Pfandbriefe von demselben Betrage durch die nämlichen Häuser. 1859 wurde im Großfürstenthum Finnland ein Hypothekenverein gegründet. Er konnte aber im Lande selbst wegen des Mangels an Capital keinen Credit finden; man sollte sich an das Ausland wenden. Dem Auslande aber flößte der Verein nicht Vertrauen genug ein. Hier wie in Schweden sollte die Obrigkeit einschreiten. Erst als die Stände des Großfürstenthums sich bereit zeigten, unbedingte Staatsgarantie zu übernehmen, gelang die Contrahirung einer Anleihe von drei Mill. Thlr. preuß. Crt. Das Haus Rothschild in Frankfurt a. M., welches die Anleihe negociirte, bekam dafür Pfandbriefe in gleichem Betrage, welche den Detailverkauf der Anleihe ermöglichen und in 56 Jahren amortisirt werden sollen. Nebenbei giebt der Verein noch andere Pfandbriefe aus, deren Betrag den Betrag der Hypothekenforderungen des Vereins nicht übertreffen soll, welche aber die Garantie der Stände nicht genießen. Die zeitliche Reihenfolge der gegründeten Anstalten führt uns wieder nach dem Westen, nach Holland. Wir wandern aber gleichzeitig von einem System zum anderen. Die Einmischung des Staates schwindet auf ein Minimum zurück. An die Stelle eines Vereins von creditsuchenden Gutsbesitzern tritt ein Verein von creditgebenden Capitalisten. Der speculative Charakter ist entschieden ausgesprochen. Der Geschäftskreis der Anstalt dehnt sich auf Holland und andere Länder aus; ein wichtiger Punkt, da Hypothekardarlehen in fremden Gegenden, deren Verhältnisse unbekannt, deren Gesetzgebung unvollkommen ist, viel Bedenkliches an sich haben. Auch sieht man aus dieser Bestimmung, daß die Anstalt keineswegs das Wohl eines Staates, sondern nur das Interesse der Capitalisten zum Zweck hat. Abgesehen von den Depositen, welche die niederländische Bank wie viele verwandte Anstalten annimmt, welche aber eben so wenig wie die Banknoten und aus denselben Gründen die Grundlage ihrer Geschäfte bilden kann, fließen die Capitalien aus zwei Quellen, aus Actien und aus Obligationen oder Pfandbriefen. Diese letzteren aber bilden die eigentliche Quelle der Capitalien, während die Actien eher dazu bestimmt sind, einen Garantiefonds zu bilden, oder, richtiger gesagt, den Pfandbrief-Inhabern persönliche Sicherheiten anzuschaffen. Deshalb haben die Actionäre nur 10 Procent des Betrages ihrer Actien einzuzahlen; der Rest soll nur im Nothfalle nachverlangt werden. Die Pfandbriefe hingegen sind dazu bestimmt, mit den Hypothekardarlehen gleichen Schritt zu halten, ohne jedoch den Betrag derselben je zu überschreiten. Jedes

Jahr soll eine Tilgung stattfinden, welche allen Capitaltilgungen der Bankschuldner gleichkommt. Der weitaus größere Theil wird mit 4½ Procent, ein kleinerer Theil mit 4 Procent verzinst. Der Betrag der Ende 1863 umlaufenden Pfandbriefe belief sich auf 6,710,550 Fl.; der Betrag der Darlehen zu derselben Zeit 7,943,005 Fl. Der Ueberschuß der Darlehen über die Pfandbriefe ist durch die erste Einzahlung von 10 Procent von einem Actiencapital von 20 Millionen möglich gemacht. Die Darlehen werden theils mit einem Male, theils durch Amortisation getilgt. Bei dem 1862 gestifteten ungarischen Bodencredit-Institut finden wir die Form des Creditvereins und den patriotischen Zweck wieder. 205 ungarische Grundbesitzer, meist Magnaten und Namen von bestem Klang, bildeten einen Garantiefonds von 1,667,000 Fl. — der Landesfonds fügte noch 500,000 Fl. hinzu. Die Gründer luden die Grundbesitzer Ungarns ein, sich dadurch an dem Institut zu betheiligen, daß sie den Credit desselben in Anspruch nehmen. Es wurden allerdings diejenigen ausgeschlossen, deren Besitz nicht geregelt oder nicht mindestens von solchem Werth war, daß man darauf statutenmäßig 1000 Fl. leihen könnte. Die Schuldner verpfänden ihre Grundstücke dem Institut und sind den Gläubigern desselben gegenüber solidarisch verpflichtet. Capitalien schafft sich das Institut an durch Ausgabe von Pfandbriefen und Rentenscheinen. Bei Pfandbriefen behält sich der Verein die halbjährige Aufkündbarkeit vor, giebt aber dieses Recht den Gläubigern nicht; die Rückzahlung derselben wird durch eine Verloosung geregelt. Die Rentenscheine unterscheiden sich von den Pfandbriefen dadurch, daß sie nicht verloosbar sind, sondern bestimmte Ablauffristen haben. — Die Jahre 1863 und 1864 ließen zahlreiche Hypothekenbanken mit speculativem Charakter entstehen. Wir wollen zuerst drei in Deutschland erwähnen: die Frankfurter Hypothekenbank, die deutsche Hypothekenbank zu Meiningen, die sächsische Hypothekenbank zu Leipzig. Der Grundgedanke dieser drei Anstalten ist derselbe. Sie unterscheiden sich nur durch einige Details. Wir finden bei allen drei einerseits ein eigenes, durch Actien gebildetes Capital, welches eher als Garantiefonds dienen soll; andererseits Pfandbriefe zur Anschaffung fremder Gelder; ferner noch einen Reservefonds, welcher aus einem Theile der Gewinne gebildet und dazu bestimmt ist, die Verluste zu decken. Sie stehen alle drei unter Aufsicht der Regierung, von einer finanziellen Betheiligung des Staats hingegen haben wir keine Spur finden können. Ihr Thätigkeitskreis ist ein sehr ausgedehnter; die Frankfurter Anstalt sollte innerhalb der deutschen Bundesstaaten ausleihen, die zwei andern scheinen wenigstens eben so weit gehen zu wollen. Von der sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig ist die Leipziger Hypothekenbank wohl zu unterscheiden. Dieselbe ist sehr klein angelegt und soll eine Art Contocorrent-Anstalt für Grundbesitzer sein. Das von der Natur ebenso reich begabte als capitalarme Oesterreich ist oft von fremden Speculanten zu ihrem Thätigkeitskreis ausersehen worden. Wir haben nun mehrere Anstalten zu erwähnen, welche zum ausgesprochenen Zwecke hatten, Gelder aus reicheren Gegenden nach Oesterreich zu bringen und dort hypothekarisch anzulegen. Allerdings scheinen die bereits erwähnten speculativen Banken von Deutschland und Holland denselben Geschäftszweig gepflogen zu haben; sie waren aber nicht speciell dafür errichtet. Die k. k. privil. allgemeine österr. Bodencreditanstalt ist ein Ableger des französischen Crédit foncier; sie ist 1864 von französischen Finanzmännern mit französischen Capitalien gegründet worden. Zwischen beiden Anstalten sind noch zahlreiche Aehnlichkeiten vorhanden. Wie das französische Institut, so hat auch das österreichische einen halbofficiellen Charakter; der Staat begnügt sich nicht damit, die Aufsicht zu führen, er hat noch zahlreiche Begünstigungen eingeräumt. In Oesterreich wie in Frankreich hat man zu den hypothekarischen Geschäften ein anderes hinzugefügt, Darlehen an Gemeinden, mit oder ohne Realsicherheiten; selbst Darlehen gegen Werthpapiere kommen vor. Die Hauptanlage aber bilden die Domänen des Staats. Aus einem Rechnungsabschluß des 30. April 1867 entnehmen wir folgende Zahlen: Der Betrag der Anleihen auf Staatsdomänen belief sich auf 150 Millionen Francs; der Betrag der Anleihen auf sonstige Grundstücke auf 48 Millionen. Diesen verschiedenen Klassen von Anleihen entsprechen verschiedene Klassen von Pfandbriefen in gleichem Betrag. Auch englische und belgische Capitalien hat man nach Oesterreich gebracht. Dieses war die Aufgabe mehrerer zusammengehöriger Anstalten, der Vindobona zu Wien, des Crédit foncier et industriel zu

Brüssel und Wien, des Crédit foncier international in England, welche sämmtlich von derselben Person gestiftet wurden. Die 1859 gegründete Vindobona ist eine Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und geht uns hier nichts an. Die beiden anderen Anstalten, wohl 1864 gegründet, unterscheiden sich ebenfalls wesentlich von den gewöhnlichen Hypothekenbanken, haben aber mit denselben viel Gemeinsames. Ihr Zweck ist der folgende: Sie sollen von den großen Grundbesitzern Ländereien kaufen, welche sie dann in kleineren Parcellen an Bauern verkaufen. Sie bieten aber dem Käufer die Möglichkeit an, den Preis in jährlichen Annuitäten zu bezahlen. Man sieht ein, daß diese Anstalten wirklich große Dienste leisten können, daß die Bauern viel lieber von ihnen als aus erster Hand kaufen werden, daß folglich das Geschäft einen schönen Nutzen gewähren kann. Der Gewinn wird noch durch den Umstand gesteigert, daß man Credit nimmt in Ländern, wo er billig ist, um denselben nach Ländern zu bringen, wo er theuer ist. Die zu ihren Geschäften nöthigen Capitalien schaffen sich beide Anstalten durch Ausgabe von Pfandbriefen, welche sie meistens in Belgien und in England verkaufen. Wir erwähnen hier Englands zum ersten Male. In der That ist unter den Reichen Europa's Großbritannien am längsten dem Pfandbrief-System fremd geblieben. Dort steht das Hypothekenwesen auf einer niedrigen Stufe der Ausbildung. Der Grundcredit ist weit weniger vervollkommnet, als man nach der hohen Entwickelung des übrigen Creditwesens erwarten sollte. Dieses Land aber konnte der geschilderten Bewegung nicht immer fremd bleiben. Der „Economist" vom 2. September 1865 erzählt uns, daß sich neuerdings Gesellschaften in England gebildet haben, welche in der letzten Parlaments-Session eine Acte zu ihren Gunsten erwirkten. Dieselbe ermächtigte Gesellschaften mit beschränkter Haftverbindlichkeit, Pfandbriefe auszugeben, welche auf Realsicherheiten gegründet und durch einen einfachen Proceß übertragbar sind. Diese Pfandbriefe führen auf englisch den Namen mortgages debentures. Die Parlamentsacte bezieht sich nur auf Grundstücke und Realsicherheiten, welche in England oder Wales liegen, und findet für Schottland und Irland keine gesetzliche Anwendung. Sie zieht nach der Thätigkeit der betreffenden Gesellschaften nach anderen Richtungen hin sehr enge Grenzen. So verbietet sie Darlehen auf Bergwerke, Steinbrüche, Factoreien und sonstige industrielle Realitäten. Die Gesellschaften dürfen sich nur mit dem Leihgeschäft auf Grundeigenthum befassen. Die gesammte Capital-Summe der Pfandbriefe darf nicht nur den Betrag der deponirten Sicherheiten nicht übersteigen, sondern auch über den zehnfachen Betrag des unkündbaren eingezahlten Gesellschafts-Capitals nicht hinausgehen.

Unsere historische Uebersicht ist nun geschlossen. Es bleiben nur noch die praktischen Maßregeln zu besprechen, welche die Entwickelung der Hypothekenbanken sichern können. Die erste Frage, welche sich uns aufdrängt, ist die folgende: Wie soll die Taxation der Grundstücke geschehen, und bis zu welcher Quote des Werthes derselben sollen die Darlehen gehen? Was zuerst die Taxation betrifft, so kann man zweierlei Wege einschlagen. Man kann sich nach den landesüblichen Verkaufspreisen richten, man kann ferner den Reinertrag des Gutes der Schätzung zu Grunde legen und, davon ausgehend, auf den Werth, nach den Regeln der Capitalisation, zurückschließen. Da der Reinertrag aber nach den verschiedenen Jahren sehr ungleich ist, so muß man selbstverständlich nicht ein einzelnes Jahr, sondern eine längere Reihe von Jahren in Betracht ziehen. Wird diese Bedingung erfüllt, so ist der Reinertrag ein weit richtigerer Ausdruck des Werthes als die Verkaufspreise. Dieses könnte man schon aus dem theoretischen Satze schließen, daß die Grundstücke nicht, wie z. B. die Baarschaften, einen Ertrag geben, weil sie einen Werth haben, sondern vielmehr einen Werth haben, weil sie einen Ertrag abwerfen. Der Ertrag ist die Ursache des Werthes; es ist also am richtigsten, aus dem Ertrage den Werth zu reconstruiren. Es kommt noch hinzu, daß die Verkaufspreise von vielen Umständen sehr stark afficirt werden, welche den wirklichen Werth der Güter nur in geringem Grade und höchst vorübergehend beeinflussen; so finanzielle Krisen, militärische Ereignisse, politische Unruhen 2c. Die Ermittelung des Werthes der Güter ist überhaupt eine sehr complicirte Operation; sie hat in Deutschland zur Bildung einer wahren, wissenschaftlich gegründeten Kunst Veranlassung gegeben. Was das Verhältniß des Betrages des Darlehns zum Werth des Guts betrifft, so giebt es Anstalten, welche über die Hälfte nicht hinausgehen wollen; andere gehen bis zu Zweidrittel. Die Grenze der Hälfte scheint keineswegs zu furcht-

sam gemessen zu sein; ein Fallen der Güterwerthe bis auf 50 Procent gehört keinesweges zu den unerhörten Dingen; ein solches hat man z. B. in Deutschland in den Jahren 1846—1848 erlebt. Manche Anstalten lassen sich durch einen andern Maßstab, als den Werth leiten. Sie richten sich nach dem Verhältnisse der zu zahlenden Annuität zum Reinertrage. So soll bei der sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig der nachweisbare Reinertrag der als Hypothek dargebotenen Liegenschaft mindestens um ein Drittel höher sein, als der Betrag einer jährlichen Rückzahlungs-Rate. Diese Art der Werthtaxation ist nach Moser offenbar die rationellste und sicherste. Bei größern Wirthschaften und bei städtischen Gebäuden ist sie um so mehr zu empfehlen, als der wahre Ertrag sich hier leicht nachweisen läßt und man es also mit wirklichen Thatsachen zu thun hat. Wir wollen hier auf einen besondern Punkt aufmerksam machen. Wir haben früher gesagt, daß die Pfänder zu drei verschiedenen Kategorieen gehören können; es sind bald bewegliche, bald unbewegliche Güter, bald aber auch solche, welche eine gemischte Natur haben, von einer Seite aus zu den beweglichen, von der andern zu den unbeweglichen gehören. Es sind dies die Bäume, Pflanzen und Anlagen allerlei Art, welche mit dem Boden vorübergehend verbunden sind, von demselben aber getrennt werden können. Wir haben ferner gesehen, daß der Immobiliar-Realcredit an Bedingungen gebunden ist, welche nur auf wirklich unbewegliche, nicht auch auf vorübergehend unbewegliche Güter anwendbar sind. Es sollten daher die hypothekarischen Anstalten in ihren Taxationen eigentlich nur den Werth des Grund und Bodens in Anschlag bringen und von dem Werthe der mit denselben verbundenen Früchte, Pflanzungen, Anlagen aller Art gänzlich absehen. Eine derartige Schätzung ist aber ein Schweres, besonders wenn man sich nach dem Nettoertrage richtet. Der Ertrag fließt nicht nur aus dem Grund und Boden, sondern auch großentheils aus den Anhängseln desselben. Der prägnanteste Fall ist wohl derjenige der Waldungen. Die Grundfläche, welche, mit hohen ausgewachsenen Bäumen bedeckt, einen schönen Ertrag giebt, wird vielleicht gar nichts abwerfen, wenn einmal die Bäume gefällt sind. Die Quelle des Ertrages liegt also weit mehr in den Bäumen, als in dem Boden selbst. Etwas Aehnliches gilt von den Weinbergen, wenn auch die Weinstöcke den wirklichen Immobilien näher stehen, da sie nicht, wie die Bäume, dazu bestimmt sind, gefällt zu werden. Bei Steinbrüchen, Bergwerken, industriellen Anstalten ist das wirklich unbewegliche Element ganz unbedeutend. — Diese Schwierigkeiten sind verstanden worden. Die meisten Real-Creditanstalten schließen die Bergwerke u. s. w. gänzlich von der Zahl der annehmbaren Pfänder aus und leihen auf Waldungen, Weinberge u. s. w. verhältnißmäßig weniger aus, als auf sonstige Grundstücke. Die oben erwähnte österreichische Boden-Creditanstalt z. B., die sonst bis zur Hälfte des Schätzungswerthes beleiht, geht bei Weinbergen und Waldungen nur bis zum Drittel. Die Meininger Bank nimmt bei Waldungen regelmäßig nur den Grund und Boden in Rechnung. Die Fähigkeit eines Grundstücks, als Pfand zu dienen, hängt — sagten wir — von dem Ertrage ab, welchen es abwirft. Es folgt daraus, daß Immobilien, welche keinen Ertrag geben, wie Kirchen, Spitäler, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, nicht belehnt werden sollen. Dieser Grundsatz wird allgemein in Anwendung gebracht; er wird meistens auf Theater u. s. w., deren Ertrag sehr unsicher ist, ausgedehnt. Die innere Organisation giebt auch zu interessanten Fragen Veranlassung. Wie sind z. B. die Geschäftsführer zu belohnen? Sollen sie einen festen Gehalt oder eine Tantième vom Gewinn bekommen? Bei einer Anstalt, welche das Wohl des Staates zum Zweck hat, welche nicht darauf ausgeht, Gewinn zu machen, wo Sicherheit und Vorsicht die ersten Pflichten sind, ist durchaus kein Grund vorhanden, die Directoren durch Tantièmen zu gewagten Geschäften aufzufordern. Nicht sehr auffallend ist es dagegen, daß man bei den Hypothekenbanken, welche einen speculativen Charakter haben, dieses System versucht hat. Eine andere Frage ist es aber, ob man darin Recht gehabt hat. Bei einer Anstalt, welche mit fremden Geldern arbeitet, das Vertrauen des Publicums folglich nicht entbehren kann, ist das Tantièmesystem sehr bedenklich. Man muß nicht vergessen, daß die Pfandbriefinhaber nicht den geringsten Einfluß auf die Verwaltung ausüben können; sie sind hierin weit schlimmer gestellt als Actionäre, und sie sollten aus diesem Grunde mehr geschont werden. Das Tantièmesystem, wodurch man die Geschäftsführer der Versuchung aussetzt, sich auf Kosten der soliden Leitung der Geschäfte zu bereichern, ist bei einer

Pfandbrief-Institut nicht zu empfehlen. Genau genommen könnte ein Pfandbrief-Institut, wie eine Zettelbank, ohne eigenes Capital existiren. Ein eigenes Capital ist aber sehr zu empfehlen. Es können allerlei unvorhergesehene Fälle vorkommen, für welche es rathsam ist, Gelder zur Verfügung zu haben. Sehr vortheilhaft ist es auch, wenn das Institut im Stande ist, auf seine eigenen noch zu versilbernden Pfandbriefe selbst Vorschüsse zu machen und dadurch den Schuldner in den Stand zu setzen, zum Verkaufe günstige Conjuncturen abzuwarten. Der Hauptzweck des eigenen Capitals ist aber, die Sicherheiten der Pfandbrief-Inhaber, folglich das Vertrauen des Publicums und den Credit des Instituts zu steigern. Zur Förderung des Realcredits kann der Staat durch die Gesetzgebung viel beitragen. Die zahlreichen noch ungelösten und vielleicht zum Theil unlösbaren Fragen, welche die Volkswirthe hinsichtlich der Zettelbanken theilen, könnten auch hier zur Sprache kommen. Soll die Ausgabe der Pfandbriefe freigegeben oder eingeschränkt werden? Sollte sie nicht lieber vom Staate als von den Privatleuten ausgehen? Darauf kann man aber gleich antworten, daß die Pfandbriefe bei Weitem weniger gefährlich sind als Banknoten, daß die Aufsicht und Einschränkungen des Staates bei ersteren weit weniger gegründet sind als bei letzteren. Von den Banknoten unterscheiden sich die Pfandbriefe in zwei Punkten. Sie sind nicht nach Belieben einlösbar, und werden verzinst. Da sie verzinst werden, wird eine übertriebene Ausgabe derselben nicht wie bei Banknoten den Zinsfuß über die Maßen herunterdrücken. Da sie nicht beliebig einlösbar sind, können sie nicht als Umlaufsmittel verwendet werden; sie können die baaren Gelder nicht ersetzen, folglich nicht aus dem Lande verdrängen. Die größten Gefahren der Banknoten, die größten Gründe, eine Staatseinmischung zu wünschen, bestehen aber unserer Meinung nach gerade in der Möglichkeit einer übertriebenen Unterdrückung des Zinsfußes und einer übertriebenen Ausfuhr der edlen Metalle. Man versteht aber, daß wir hier auf die nähere Begründung dieser Meinung nicht eingehen können. Die Gründe, welche eine Centralisation und Unification der Banknoten wünschenswerth machen, treffen auch bei den Pfandbriefen nicht zu. Die Systemeinheit der Banknoten wird als eine Ergänzung der Systemeinheit der Münzen verlangt. Es ist aber durchaus nicht nothwendig, daß die Pfandbriefe denselben Erfordernissen entsprechen, als die Münzen. Bei den Realcreditinstituten hingegen sind Gründe vorhanden, welche eine Decentralisation empfehlen. Ihre Geschäfte beruhen auf kitzeligen Schätzungs-Operationen, welche sich von der Ferne nicht gut vornehmen lassen. Sie brauchen eine Verwaltung, welche in der Nähe der Schuldner leben und im Stande sein muß, genauere Erkundigungen einzuziehen. Eine Mehrheit von Anstalten, welche auf das ganze Land ausgebreitet sind, können viel sicherer arbeiten, als ein großes centralisirendes Institut. Bei den preußischen Creditvereinen hat man diesem Grundsatz eine große Bedeutung gegeben und sich dabei sehr wohl befunden. Die Centralisationsfrage hängt überhaupt eng zusammen mit einer anderen, wovon wir jetzt reden wollen. Der Immobiliarrealcredit braucht vor Allem ein gutes Hypothekensystem. Die Entwickelung desselben ist nicht vereinbar mit geheimen, generellen, privilegirten Hypotheken, so wie mit einer schwerfälligen Procedur. Wo die Gesetzgebung in diesen Hinsichten mangelhaft ist, haben die Creditinstitute besondere Vergünstigungen vom Staate nöthig. Es folgt indirect daraus, daß die Errichtung solcher Anstalten und die Ausgabe von Pfandbriefen dort thatsächlich nur mit einer Concession des Staats möglich ist; ein Umstand, welcher dem Monopol die Thüre aufmacht. Der französische Crédit foncier verdankt wohl zum Theil der mangelhaften Hypothekengesetzgebung seine Alleinherrschaft. Das Hypothekenwesen ist nach den verschiedenen Ländern verschieden. Mit demselben muß der Geschäftsführer einer Realcreditanstalt genau bekannt sein; er darf sich nicht mit Rechtsbeiständen begnügen. Es folgt daraus, daß es rathsam ist, seine Thätigkeit nicht auf zu viele Länder auszudehnen. Es können ferner die Wuchergesetze auf den Hypothekencredit einen großen Einfluß haben. Allerdings ist die Freiheit der Zinsenbewegung nicht so wichtig, nicht so dringend nothwendig bei den Darlehen auf Realsicherheiten, als bei den anderen. Die Schwankungen sind auf dem ersten Boden bei Weitem geringer, als auf dem zweiten. Immerhin hat die Erfahrung gezeigt, daß man die zwei Gebiete nicht zwei verschiedenen Systemen unterwerfen könnte, zumal da die landwirthschaftlichen Operationen den kaufmännischen immer ähnlicher werden und eine

Grenze zwischen Beiden zu ziehen immer schwieriger wird. Aus diesem Grunde ist es erlaubt, zu wünschen und zu hoffen, daß eine einschränkende Bestimmung der preußischen Verordnung des 12. Mai 1866 bald ausgestrichen werde. Diese Verordnung hebt bekanntlich die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes auf; diese Maßregel aber betrifft ausschließlich, wie im § 1 ausdrücklich gesagt wird, die Darlehen, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird. Diese letzte Schranke scheint uns noch wegfallen zu müssen. Hierin ist überhaupt Oesterreich gewissermaßen mit dem guten Beispiel vorangegangen. Unter den Begünstigungen, welche der allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt von der Regierung eingeräumt worden sind, lesen wir, daß die Anstalt von den Wucher-Gesetzen vollständig dispensirt ist. Diesem Verlangen ist der Reichstag durch Annahme des Laskerschen Antrages inzwischen bereits näher getreten.

Es versteht sich endlich von selbst, daß ein gutes Münzwesen unentbehrlich ist; daß ein Land, dessen Umlaufsmittel aus Papiervaluten mit Zwangscours besteht, schwerlich einen hochentwickelten Realcredit haben wird. Wer wird denn sein Geld hingeben, besonders auf längere Zeit, wenn er fürchten muß, zur Zeit der Rückzahlung nur ein werthloses Assignat zu bekommen? Die Zukunft der Hypothekenbanken ist überhaupt an die Entwickelung der rationellen, intensiven Landwirthschaft gebunden. Sollten wir zu den extensiven Culturen zurückkehren, dem Boden weniger geben, um von ihm weniger zu verlangen, dann würde man mit Recht an der Nützlichkeit unserer Anstalten zweifeln. Wenn umgekehrt Capital und Boden immer mehr zusammen verbunden und combinirt werden sollen, dann werden die Hypothekenbanken unentbehrlich werden. Aber auch umgekehrt, die Realcredit-Anstalten sind zum Emporkommen der intensiven Landwirthschaft absolut nothwendig. Man kann ferner fragen, welche Form die Oberhand gewinnen wird, die Creditvereine oder die Hypothekenbanken? Oder sind sie vielleicht dazu bestimmt, neben einander zu bestehen, um den Erforderniſſen der verschiedenen Verhältnisse zu genügen? Beim ersten Blick scheinen die Creditvereine den Vorzug zu verdienen. Sie haben eine solidere Grundlage, entsprechen mehr den Bedürfnissen des Credits. Sie beruhen aber auf einer höchst unbequemen Grundlage. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Solidarität hat gewiß große Dienste geleistet; er beschränkt aber die Freiheit in sehr hohem Maße. Er kann deshalb nur als ein außerordentliches Hülfsmittel für besonders schwere Zeiten angesehen werden. Ist aber einmal die Krise vorüber, so wird er wohl als schwerfälliger Ballast über Bord geworfen werden. Die Solidarität und die Form des Creditvereins sind vielleicht zur Begründung des Realcredits nöthig gewesen; zur Erhaltung und künftigen Entwickelung desselben scheinen sie uns nicht nothwendig zu sein. Es wird eine Zeit kommen, wo man noch allgemeiner, wie in diesem Augenblick bereits geschieht, sagen wird: die Creditvereine haben ihre Schuldigkeit gethan, ihre Zeit ist aber vorbei; sie müssen durch eine neue Form ersetzt werden, welche den neuen Zeiten besser entspricht und welcher die Zukunft gehört. Diese neue Form ist die der Hypothekenbanken.

Das Kriegsrecht. Zu allen Zeiten haben sich hervorragende Denker mit der Aufgabe beschäftigt, Einrichtungen zu ersinnen, durch welche der Krieg für immer beseitigt werden sollte; diese an und für sich von den besten und lobenswerthesten Absichten eingegebenen Versuche sind jedoch ohne Ausnahme auf das wirkliche Leben ohne erheblichen Einfluß geblieben. Und dies mußte ganz naturgemäß der Fall sein, weil jene Philosophen nicht die Natur der Welt und der Menschen im Auge hatten, sondern an einen Zustand der Sündlosigkeit der Völker und an ein goldenes Zeitalter dachten, welche nun einmal nicht der Wirklichkeit entsprechen. Besondere Aufmerksamkeit hat besonders das Werk über den ewigen Frieden von dem größten Philosophen der neueren Zeit, von Emanuel Kant, gefunden. Derselbe erklärt den Krieg für schlechthin verwerflich und stellt namentlich sechs Präliminar-Artikel auf, durch welche ein ewiger Frieden gesichert werden soll. Diese sind: 1) Es soll kein Friedensschluß gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden. 2) Es soll kein für sich bestehender Staat durch Erbschaft, Tausch, Kauf oder Schenkung von einem anderen erworben werden können. 3) Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören. 4) Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden. 5) Kein Staat

soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates willkürlich einmischen. 6) Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Maßregeln erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen. — Es liegt auf der Hand, daß es sich hier lediglich um moralische Postulate, aber nicht um praktische Vorschläge handelt, welche geeignet sind, die Erreichung des von Kant angestrebten Zieles zu fördern. Selbst wenn sich dieses Ziel aber erreichen ließe, so läßt sich mit Recht bezweifeln, ob dies unter allen Umständen erwünscht sein würde. Der Krieg erzeugt, wie Heffter in seinem Völkerrechte bemerkt, unter Umständen geistige Bewegung und stählt die Kräfte, welche im Frieden nicht selten schlafen oder versumpfen und ohne Ernte bleiben. In diesem Sinne äußert sich auch ein nicht minder hervorragender Philosoph, wie Kant, welcher indeß mit den wirklichen Verhältnissen der Welt vertrauter war, wie jener große Königsberger Denker. Wir meinen Baco, der in seinen sermones fidel., X. S. 86, den Ausspruch thut: „Nullum omnino corpus sive sit illud naturale sive politicum, absque exercitatione sanitatem suam tueri queat. Regno autem aut reipublicae justum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est. Bellum civile profecto instar caloris febrilis est, at bellum externum instar caloris ex motu, qui valetudini inprimis conducit. Ex pace enim deside et emolliuntur animi et corrumpuntur mores.“ Bei dieser Auffassung des Krieges ist es nicht ausgeschlossen, daß wir es als einen großen Fortschritt der modernen Civilisation betrachten, daß derselbe nicht bloß immer seltener wird, sondern auch den Charakter der Grausamkeit und des Raubes, welcher ihm im Alterthum und im Mittelalter eigen war, immer mehr abgestreift hat. Je mehr die politischen und gesellschaftlichen Zustände Europa's an Solidität und innerer Gesundheit zunehmen, um so mehr wird der Krieg von der Tagesordnung selbstverständlich verschwinden; die Ereignisse der letzten Jahre haben indeß hinreichend gelehrt, daß dies zur Zeit leider noch nicht der Fall ist. Europa hat in den letzten zwölf Jahren vier bedeutende Kriege erlebt, und in diesem Augenblicke drohen aus der Ferne wiederum größere kriegerische Verwickelungen. Es steht zwar zu hoffen, daß Frankreich noch rechtzeitig vor den Gefahren eines ungerechten Angriffs-Krieges, mit dem diese Macht Preußen und Deutschland seit einiger Zeit bedroht hat, zurückschrecken wird, aber die erwähnten Thatsachen mahnen jedenfalls daran, daß das Kriegsrecht noch eine recht praktische Wissenschaft ist. Wir beabsichtigen daher, dasselbe hier in einigem Zusammenhange vorzutragen, obschon mehrere Abschnitte bereits in früheren Artikeln bereits behandelt sind. Namentlich sind eine Reihe von Grundsätzen des Seekrieges bereits an anderer Stelle besprochen worden, und werden wir nicht unterlassen, darauf seiner Zeit hinzuweisen. Zuvörderst haben wir uns mit den für den Krieg im Allgemeinen geltenden Principien zu beschäftigen, und schließlich soll dann noch von dem Seekriege die Rede sein unter Verweisung auf das darüber in früheren Artikeln bereits Mitgetheilte. — Es ist ein alter völkerrechtlicher Grundsatz, welcher sich bisher stets in Gültigkeit erhalten hat, daß dem Ausbruch der wirklichen Feindseligkeiten eine Kriegserklärung vorangehen muß. Dieselbe war im Alterthume und im Mittelalter, etwa bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, mit feierlichen Förmlichkeiten verknüpft, über deren Beobachtung streng gewacht wurde. Seitdem genügt eine einfache Erklärung von Seiten des angreifenden Theiles. Bei Vattel, welcher sein Droit des gens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts veröffentlichte, klingt noch das frühere Erforderniß einer feierlichen Kriegserklärung nach. Er bemerkt nämlich liv. IV. § 58: „Si la nation à qui on a résolu de faire la guerre, ne veut admettre ni ministre, ni héraut pour la lui déclarer, on peut, quelle que soit d'ailleurs la coutume, se contenter de la publier dans ses propres états ou sur la frontière; et si la déclaration ne parvient pas à sa connaissance avant le commencement des hostilités, cette nation ne peut en accuser qu'elle même.“ Dagegen bemerkt Heffter in seinem europäischen Völkerrechte § 120: „Man begnügt sich jetzt, jeden diplomatischen Verkehr mit dem Gegner abzubrechen, und auf einem der Publicität nicht entzogenen Wege, z. B. durch sog. Kriegsmanifeste, die Absicht einer Kriegsunternehmung zu erklären, oder sofort zu einer solchen factisch zu schreiten, ohne eine unmittelbare Benachrichtigung des Gegners noch für nöthig zu halten, wiewohl sie immer etwas Geziemendes sein wird. Gewiß bedarf es nach der Natur der Sache keiner näheren Erklä-

rung bei Vertheidigungskriegen wider einen bestimmt schon erklärten oder doch wahrscheinlichen Angriff des Gegners. Recht und Billigkeit fordern nur, daß eine plötzliche Schilderhebung nicht etwa gegen Privatpersonen und deren Eigenthum, so wie gegen Dritte, namentlich gegen Neutrale, gemißbraucht werde, um sich dadurch Vortheile anzueignen, welche das Bestehen eines legalen Kriegszustandes dem Kriegführenden darbietet. In dieser Hinsicht kann sich, ohne Treue und Glauben zu verletzen, kein Staat entbrechen, bestimmte Erklärungen, Bekanntmachungen und Fristen stattfinden zu lassen und dadurch den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich und das Ihrige gegen einen unvorhergesehenen Verlust zu sichern. Noch ist indeß die neueste Staatenpraxis nicht ganz auf diesem Wege, und mit wenigem Erfolge hat man schon öfter die Aneignung solcher Vortheile bei dem ersten Anfang der Feindseligkeiten ohne vorherige Ankündigung als illegal angefochten. In der That ist sie Raub." — Ein wichtiger Grundsatz des neueren Völkerrechts ist es, daß der Krieg nicht mehr, wie in früheren Zeiten, als ein bellum omnium contra omnes gilt, sondern lediglich als ein feindlicher Zustand zwischen Staat und Staat, dessen Wirkungen, soweit dies der Natur der Sache nach irgend zu vermeiden ist, sich nicht auf die feindlichen Unterthanen, welche keine Waffen tragen, und auf deren Privateigenthum erstreckt. Auch kann nach neuerem Kriegsrechte nicht behauptet werden, daß der Krieg jedes rechtliche Band unter den streitenden Theilen auflöse und ein solches erst durch den Frieden von Neuem entstehen lasse. Abgesehen davon, daß alle diejenigen Bestimmungen in Kraft bleiben, welche ausdrücklich für den Kriegsfall verabredet worden, treten auch die übrigen Verhältnisse der Staaten zu einander nur soweit außer Wirksamkeit, als die Zwecke der Kriegführung dies nothwendig erheischen. „Das Recht auf Achtung", sagt Heffter, „kann auch dem Feinde nicht abgesprochen werden und wird nach neuerem Kriegsgebrauche besonders unter den Souveränen nicht bei Seite gesetzt. Treue und Glauben darf man auch unter den Waffen fordern." Die europäischen Mächte sind überhaupt in diesem Jahrhunderte auf lobenswerthe Weise bestrebt gewesen, dem Kriege so viel wie möglich seine Schrecken zu nehmen. Einen Beweis dafür liefert namentlich auch die unlängst geschlossene Genfer Convention, wodurch die Aerzte der streitenden Armeen neutral erklärt sind, und zu welcher zur Zeit sämmtliche größere Mächte Europas ihren Beitritt erklärt haben. Ganz besonders aber hat das Beuterecht im Kriege in neuerer Zeit erhebliche Reformen erlitten. Von dem Beuterecht im Seekriege wird demnächst noch besonders die Rede sein; im Landkriege ist dasselbe nach heutigem Kriegsgebrauche, in sofern es sich um das Eigenthum von feindlichen Privatpersonen handelt, fast vollständig auf die sogenannten Kriegs-Contributionen beschränkt. *Die Kriegs-Contribution darf in eminentem Sinne als die Kriegsbeute der modernen Zeit bezeichnet werden.* Und es ist in der That ein erheblicher Fortschritt, daß das rohe Plünderungssystem früherer Jahrhunderte aus dem modernen Kriegsrechte verbannt, und ein disciplinirtes Contributionssystem, durch welches die von dem Kriege erheischten Geldopfer gleichmäßig und im Verhältniß der Kräfte der Einzelnen beigetrieben werden, an dessen Stelle getreten ist. Die rohen Leidenschaften plündernder Soldaten waren in früherer Zeit eins der wesentlichsten Schrecknisse des Krieges, und die Kriegs-Contributionen sind im Grunde nichts Anderes, als eine vom Feinde auferlegte außerordentliche Kriegssteuer. Freilich kann auch mit dieser Einrichtung, von welcher nur in den ausnahmsweisesten Fällen, namentlich bei einer besonders feindlichen Haltung der Bevölkerung, Gebrauch gemacht werden sollte, großer Mißbrauch getrieben werden, und es ist daher zu hoffen, daß auch die Kriegs-Contributionen allmählich in Wegfall kommen werden, oder wenigstens, wenn dies unausführbar sein sollte, in möglichst beschränkter Weise zur Anwendung gelangen. In diesem Sinne äußert sich übrigens bereits Vattel (Liv. IV. § 165): „Au pillage de la campagne et des lieux sans défense, on a substitué un usage en même temps plus humain et plus avantageux au souverain qui fait la guerre; c'est celui des *contributions*. Quiconque fait une guerre juste, est en droit de faire contribuer le pays ennemi à l'entretien de son armée, à tous les frais de la guerre. Il obtient ainsi une partie de ce qui lui est dû; et les sujets de l'ennemi se soumettant à cette imposition, leurs biens sont garantis du pillage, le pays est conservé. Mais si un Général veut jouir d'une réputation sans tâche,

il doit modérer les contributions, et les proportionner aux facultés de ceux à qui il les impose. L'accès en cette matière, n'échappe point au reproche de dureté et d'inhumanité. S'il montre moins de férocité que le ravage et la destruction, il annonce plus d'avarice et de cupidité!" — In Betreff näherer Einzelheiten über die Kriegsbeute verweisen wir auf die Artikel **Eroberungsrecht** und **Kaperei** und wenden uns jetzt zu der vom Kriegsrechte vorgeschriebenen Behandlungsart feindlicher Personen. Vattel erklärt es bereits für völkerrechtswidrig, einen Feind zu tödten, der sich, wenn schon mit den Waffen in der Hand, zu übergeben bereit sei. Nur in dem Falle sei es gerechtfertigt, den Pardon zu verweigern, wenn derselbe sich einer groben Verletzung des Kriegsrechts schuldig gemacht habe. Es heißt in dieser Beziehung (Liv. III. § 141): „Il est un cas cependant, où l'on peut refuser la vie à un ennemi qui se rend, et toute capitulation à une place aux abois; c'est lorsque cet ennemi s'est rendu coupable de quelque attentat énorme contre le droit des gens, et en particulier lorsqu'il a violé les loix de la guerre. Le refus qu'on lui fait de la vie, n'est point une suite naturelle de la guerre; c'est une punition de son crime: punition que l'offensé est en droit d'infliger. Mais pour que la peine soit juste, il faut qu'elle tombe sur le coupable." — Ebenso hält Vattel die Verweigerung des Pardons für zulässig als Repressalie, wenn man vorher ein Gleiches gethan habe; doch sei es allerdings großmüthiger in diesem Falle, nicht den gefangenen Soldaten die Schuld des Feldherrn entgelten zu lassen. Der amerikanische Publicist Wheaton äußert sich über die vorliegende Frage in seinem Völkerrechte, Theil II. § 2, wie folgt: „Jede Anwendung von Gewalt ist nur im Falle der Nothwendigkeit gerechtfertigt. Deshalb hat eine kriegführende Macht auch nicht das Recht, feindlichen Unterthanen das Leben zu nehmen, wenn es ein Mittel giebt, sie auf anderem Wege zu unterwerfen. Wer mit den Waffen in der Hand Widerstand leistet, kann rechtmäßiger Weise getödtet werden; aber friedliche Bewohner eines feindlichen Landes, oder solche, welche zwar Waffen tragen, aber sich übergeben, dürfen nicht getödtet werden, weil dazu keine Nothwendigkeit vorhanden ist, um das durch den Krieg angestrebte Ziel zu erreichen. Dazu reicht aus, daß man solche Personen entweder zu Gefangenen macht, oder daß man sie veranlaßt, die erforderliche Garantie zu gewähren, während einer bestimmten Zeit oder während der Dauer des Krieges gegen ihren Sieger nicht die Waffen zu tragen. Die Tödtung von Kriegsgefangenen kann nur in jenem äußersten Falle gerechtfertigt sein, wo sie durch ihren eigenen Widerstand oder durch den Widerstand solcher Personen, welche ihre Befreiung beabsichtigen, ihre sichere Verwahrung unmöglich machen. Die Vernunft und das öffentliche Rechtsbewußtsein stimmen darin überein, daß nur die gebieterische Nothwendigkeit eine derartige Maßregel rechtfertigen kann." Aehnlich spricht sich Heffter aus (§ 126): „Nur gegen eigentliche Combattanten, es seien reguläre oder irreguläre Truppen, gilt das Kriegsrecht auf Leben und Tod, werden alle von der Kriegsmanier erlaubte Mittel der Vernichtung angewendet. Schonung einzelner Menschenleben muß nur in dem Falle stattfinden, wenn der Andere sich selbst dadurch in keine Gefahr bringt oder die Erreichung der Kriegszwecke dadurch nicht verhindert wird. Es wird daher auch unter solchen Umständen der Pardon dem Einzelnen nicht leicht verweigert, sofern nur der Feind selbst eine gleiche menschliche Schonung beobachtet und nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren zu Repressalien Veranlassung bietet, um eine Gleichheit des Kampfes zu erhalten." — Es läßt sich mit Recht behaupten, daß diese von den erwähnten Völkerrechtslehrern angeführten Ausnahmen nach dem heutigen Kriegsgebrauche keine praktische Bedeutung mehr haben. In den von den europäischen Mächten geführten neueren Kriegen ist ausnahmslos der Grundsatz befolgt worden, daß nur Feinde mit den Waffen in der Hand, welche nicht bereit sind, sich zu übergeben, getödtet werden dürfen. Ebenso werden die Kriegsgefangenen mit der möglichsten Schonung behandelt. Dieselbe besteht lediglich in einer Entziehung der natürlichen Freiheit, und jede willkürliche Behandlung und Mißhandlung ist ausgeschlossen. Gefangenen Offizieren pflegt man größere Freiheiten zu gestatten und werden dieselben nicht selten sogar gegen Verpfändung ihres Ehrenwortes, daß sie während der Dauer des Krieges sich jeder feindlichen Handlung enthalten wollen, auf freien Fuß gesetzt.

Der Krieg wird beendet, entweder durch unbedingte Unterwerfung des einen feindlichen Staates unter den anderen, oder durch einen förmlichen Friedensschluß. Die Feindseligkeiten können aber auch stillschweigend eingestellt werden, so daß dadurch ein gegenseitiger freundschaftlicher Verkehr unter den bisher sich bekämpfenden Mächten herbeigeführt wird, und es kann auch in diesem Falle von einer Fortdauer des Krieges selbstverständlich nicht die Rede sein. Als Basis des ferneren gegenseitigen Rechtsverhältnisses dient in diesem Falle offenbar der Status quo, bei welchem sich jeder Theil seit Einstellung der Feindseligkeiten beruhigt hat. Jedoch würde ohne bestimmte Erklärung, wie Heffter mit Recht bemerkt, dadurch noch nicht ohne Weiteres eine Beilegung der Streitigkeiten gefolgert werden können, welche zu dem Kriege Veranlassung gegeben haben, so wenig als ein Verzicht auf diejenigen Forderungen, welche jedem Theile durch das Verhalten des anderen im Kriege erwachsen können. — Ueber die Form der Friedensschlüsse beabsichtigen wir, uns hier nicht ausführlich zu verbreiten, dagegen ist der Fall noch näher ins Auge zu fassen, wo der Krieg durch eine unbedingte Unterwerfung des feindlichen Staates (debellatio ultima) beendigt wird. Es handelt sich bei dieser Gelegenheit um die wichtige Frage über die Tragweite des Eroberungsrechts in Bezug auf die öffentlichen und Privat-Rechtsverhältnisse des unterworfenen Landes und seiner Bewohner. Zunächst ist zu bemerken, daß der eindringende Feind nicht durch bloße Besitzergreifung des gegnerischen Gebietes an die Stelle der früheren Staatsgewalt tritt. Dazu ist erforderlich, daß diese zur Fortsetzung des Krieges sich außer Stande befindet, also vollständig besiegt ist. Von der Eroberung eines Landes kann also lediglich in dem Falle die Rede sein, wenn, wie die älteren Publicisten sich auszudrücken pflegten, die debellatio oder victoria ultima stattgefunden hat. Bis dahin findet, wie Heffter bemerkt, lediglich eine thatsächliche Beschlagnahme der Rechte und des Vermögens der inzwischen suspendirten bisherigen Staatsgewalt statt. Der Sieger darf zu seiner Schadloshaltung alle Vortheile benutzen, welche das bisher bestandene Staatsverhältniß bietet, soweit sie thatsächlich realisirt werden können; er darf sich in den Besitz der Staatseinnahmen setzen, ja, er darf Anstalten treffen, welche dazu dienen, um sich das eroberte Gebiet bei der künftigen Beendigung des Krieges zu sichern; ein Mehreres aber, nämlich eine vollkommene Subrogation in die feindliche Staatsgewalt, läßt sich juristisch nicht behaupten. Diese findet erst im Falle der Eroberung statt. Die älteren Publicisten gaben dem Sieger ein unumschränktes Recht sowohl in Bezug auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse des eroberten Landes, wie auch in Bezug auf die Privatrechts-Verhältnisse seiner Bewohner. Noch Hugo Grotius und Bynkershoek sind der Meinung, daß Leben und Eigenthum dieser letzteren zur freien Verfügung des Siegers stehen. So äußert der erstere (jus belli ac pacis lib. III. cap. 4): „Nimirum hostem occidere ubivis licet, non naturae sed et gentium jure, ut supra diximus; nec refert quot sint qui faciant, aut patiantur.“ Aber an einer anderen Stelle (lib. III, cap. I § 4), wo Grotius über die Rechte der Kriegführenden spricht, stellt er den Grundsatz auf, daß die Moral nicht gestatte, stets von dem stricten Rechte Gebrauch zu machen. Er äußert sich wie folgt: „Sed sicut antehac monuimus saepe, non semper ex omni parte licitum est, quod juri stricte sumpto congruit; saepe enim proximi caritas non permittet, ut summo jure utamur. Quare etiam quae extra propositum accidunt et accidere posse praevidentur, cavenda erunt nisi multo magis sit bonum, quo nostra actio tendit, quam malum id quod metuitur, aut nisi in pari bono et malo multo major sit spes boni quam mali metus, quod prudentiae arbitrandum relinquitur: sed ita ut semper in dubio ad eam partem, quae alteri magis quam sibi consulit, ut tutiorem, inclinandum sit“ Ganz ähnlich äußert sich Bynkershoek (quaest. juris publ. I, 3): „Quia in victum victori licent omnia, jus quoque vitae et necis penes victorem esse, nemo dubitaverit. Exstant de eo jure in veteri memoria tot ac tanta apud omnes peraeque gentes testimonia et exempla, ut iis colligendis et describendis vel spissus liber non sufficeret, et scriptores juris, juris publici in eo argumento jam industriam suam exercuerunt Quamvis autem jus occidendi fere obsoleverit, id tamen soli victoris voluntati ac clementiae tribuimus, neque ad eo negamus, adhuc exerceri posse, si quis omnino jure suo uti velit.“ Diesem Grundsatze des älteren Völkerrechts gegenüber, welcher den Besiegten rechtlos der Gewalt

des Siegers übergiebt, vertheidigt Vattel bereits das heutige Princip, welches Montesquieu in dem Satze ausspricht: „Das Völkerrecht bestehe wesentlich darin, im Kriege seinem Feinde möglichst wenig Uebles und im Frieden anderen Völkern möglichst viel Gutes zuzufügen.“ Nach Vattel hat daher der Sieger kein Recht über das Leben und das Privateigenthum des Besiegten, und er will sogar das öffentliche Recht eines eroberten Landes in der Regel demselben nur in dem Umfange übertragen, als dieses dem besiegten Souverän zustand. Die Eroberung soll also für den Sieger lediglich eine Uebertragung der Regierungsrechte des Besiegten zur Folge haben, und nur in dem Falle soll der erstere nicht verpflichtet sein, die Privilegien und Freiheiten seiner neuen Unterthanen aufrecht zu erhalten, wenn diese während des Krieges in strafbarer Weise persönlich ihm feindlich sich gezeigt haben. Wir citiren die betreffende Stelle (liv. III, § 199) wörtlich: „Le conquerant qui enlève une ville ou une province à son ennemi, ne peut y acquérir justement que les mêmes droits qu'y possédait le souverain contre lequel il a pris les armes. La guerre l'autorise de s'emparer de ce qui appartient à son ennemi; s'il lui ôte la souveraineté de cette ville ou de cette province, il l'acquiert telle qu'elle est, avec ses limitations et ses modifications quelconques. Aussi a-t-on soin pour l'ordinaire, soit dans les capitulations particulières, soit dans les traités de paix, de stipuler que les villes et pays cédés conserveront tous leurs priviléges, libertés et immunités. Et pourquoi le conquérant les en priverait-il à cause des démêlés qu'il a avec leur souverain? Cependant, si les habitants se sont rendus personnellement coupables envers lui par quelque attentat, il peut en forme de peine, les priver de leurs droits et de leurs franchises. Il le peut encore, si ces mêmes ont pris les armes contre lui, et se sont ainsi rendus directement ses ennemis. Il ne leur doit alors autre chose que cequ'un vainqueur humain et équitable doit à des ennemis soumis. S'il les unit et les incorpore purement et simplement à ses anciens états, ils n'auront pas lieu de se plaindre.“ — Diese überaus künstliche Auffassung von Vattel hat weiterhin keine Vertheidiger gefunden, noch weniger aber hat die Praxis davon Notiz genommen. Vielmehr gilt allgemein der Grundsatz, daß die Eroberung nicht eine successio juris, sondern eine successio facti vermittelt, und daß aus diesem Grunde der gesammte öffentliche Rechtszustand des eroberten Landes als aufgelöst anzusehen ist. Selbstverständlich aber ist es ein Gebot der Menschlichkeit, daß alle solche Einrichtungen aufrecht erhalten werden, welche dem Volke werth sind und deren Aufrechterhaltung unter den veränderten Verhältnissen sich als ausführbar erweist. Ein solches Verfahren, welches schon durch politische Rücksichten, jedenfalls aber vom sittlichen Standpunkte geboten erscheint, ist auch in neuerer Zeit stets befolgt worden. Montesquieu bemerkt sehr richtig: „La conquête laisse toujours à payer une dette immense, pour s'acquitter envers la nature humaine“, und es ist daher gebieterische Pflicht, die Härten derselben auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. Das ändert aber nichts an dem positiven Rechte, welches den öffentlichen Rechtszustand eines eroberten Landes der unbedingten Disposition des Siegers anheim giebt. In diesem Sinne bemerkt auch Heffter (§ 186): „Der Eroberer ist dabei auch keinesweges, wie Manche behaupten, an die Regel des früheren Staates gebunden. Er hat nur die allgemeinen Menschenrechte, so wie die demgemäß erworbenen speciellen Privatrechte der Unterthanen zu beachten; aber die Form des öffentlichen Verhältnisses hat er allein als freier Inhaber der Staatsgewalt zu bestimmen. Das Staatsgut steht unter seiner Disposition. Gesetzgebung und Verwaltung ordnet er nach Belieben. Nur bis dies geschieht, bleibt es bei der früheren Formel.“ — Die hier entwickelten allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts haben im Landkriege allgemeine Geltung gewonnen, für den Seekrieg haben sich indeß noch eine Reihe besonderer Rechtsverhältnisse erhalten, welche zum Theil offenbare Ueberbleibsel der alten Piratenzeit sind und deren Conservirung bis dahin vorzugsweise auf dem maritimen Uebergewichte einzelner Seestaaten beruhte, welche ihrem Egoismus deshalb glaubten keinen Zügel anlegen zu dürfen, weil sie Repressalien anderer Mächte nicht eben zu fürchten hatten. Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts und selbst bis in die neuere Zeit hinein war es England, welches mit unbeschränktem Despotismus zur See die Herrschaft führte und die Seekriege dazu benutzte, um nicht bloß den Handel seiner

Feinde, sondern auch den Handel der neutralen Mächte, wie Heffter sich ausdrückt, „abzuschlachten". Heut zu Tage hat freilich England begonnen, sich zu liberaleren Grundsätzen des öffentlichen Seerechts zu bequemen, weil die mächtig gewordenen Flotten Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika dieser Macht eine dringende Mahnung zur Mäßigung waren. Wir haben einen großen Theil der für das Seerecht in Kriegszeiten geltenden Grundsätze bereits in früheren Artikeln besprochen und verweisen in dieser Beziehung namentlich auf die Artikel Seerecht und Völkerrecht, so wie Kaperei, Kriegscontrebande und Prisengerichtsbarkeit. Es bleibt uns daher hier nur die Aufgabe, einen Gesammtüberblick über den heutigen Zustand des öffentlichen Seerechts zu geben und gleichzeitig noch einige wichtigere Abschnitte dieser Wissenschaft, welche bisher noch nicht ausführlicher erörtert wurden, zu behandeln. Dahin rechnen wir außer dem bisher noch nicht eingehender behandelten Abschnitt über das Durchsuchungsrecht neutraler Schiffe, namentlich auch denjenigen über den See-Frachtverkehr der Neutralen. Vorher werden wir noch über die Prisengerichtsbarkeit und besonders über die wichtige Frage nach den Entscheidungsnormen der Prisenhöfe uns ausführlicher verbreiten. Diesen Erörterungen aber soll eine Deduction über das Eigenthum am Meere vorangehen, welche allerdings vorzugsweise von historischem Interesse ist, aber namentlich deshalb für unsern Gegenstand erhebliche Wichtigkeit hat, weil England seine früheren Uebergriffe auf dem Gebiete des öffentlichen Seerechts zum großen Theile auf den Grundsatz zurückführte, daß ihm auf Grund seiner insularischen Lage und der Macht seiner Flotten die ausschließliche Herrschaft über die Meere zustehe, von denen es umspült werde. Wir bemerken noch, bevor wir zu den angekündigten Darstellungen übergehen, daß wir uns damit an die Ausführungen auf das Engste anschließen, welche in dieser Hinsicht das im Jahre 1865 hierselbst im Verlage von Stilke und van Muyden von Geßner unter dem Titel: „Le droit des neutres sur mer" veröffentlichte Werk enthält.

Ueber das Eigenthum am Meere. Die einzige Grundlage, welche das Völkerseerecht bereits im Alterthum hatte, war der Satz, daß das Meer allen Völkern gemeinschaftlich gehöre und keiner Nation das Recht zustehe, andere Nationen von der Benutzung desselben auszuschließen. Selbst das weltbeherrschende Rom erkannte diesen Grundsatz an, welchen der Jurist Ulpian mit den Worten ausdrückt: „Et quidem mare commune omnium est et litora sicut aër." Das stolze Wort des Kaisers Antoninus: „Ego quidem mundi dominus" wurde von den römischen Imperatoren niemals in dem Sinne einer ausschließlichen Herrschaft Roms über das Meer verstanden, da die prätendirte Herrschaft über das Mittelmeer, wie noch näher dargethan werden soll, auf ganz besondere Rechtsverhältnisse zurückgeführt wurde. — Erst den angeblichen Nachfolgern der Imperatoren, den römischen Kaisern des Mittelalters, blieb es vorbehalten, aus diesem Principe der Weltherrschaft und namentlich gestützt auf den erwähnten Ausspruch des Kaisers Antoninus, der Theorie nach die Herrschaft über das Weltmeer abzuleiten; zu einer praktischen Bethätigung dieser Theorie kam es jedoch nicht. — Dagegen behaupteten im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts Spanien und Portugal, daß ihnen ein Eigenthum an den von ihnen entdeckten Meeren zustehe, um auf diese Weise anderen Nationen den Zutritt zu den Schätzen Indiens und Amerikas verwehren zu können. Namentlich trat Portugal den Niederlanden gegenüber mit dieser Prätention hervor. Dies war die Veranlassung, daß Hugo Grotius seine berühmte Abhandlung schrieb, welche den Titel führt: Mare liberum, sive de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia, dissertatio. Der Grundgedanke, von dem Grotius ausgeht, findet sich in dem ersten Capitel mit folgenden Worten ausgedrückt: „Fundamentum struemus hanc juris gentium, quod primarium vocant, regulam certissimam, cujus perspicua atque immutabilis est ratio: licere cuivis genti quamvis alteram adire, cumque ea negotiari. Deus hoc ipse per naturam loquitur, cum ea cuncta, quibus vita indiget, omnibus locis a natura suppeditari non vult; artibus etiam aliis alias gentes dat excellere. — — — — — — — — Nam et ille, quem Deus terris circumfundit, oceanus, undique et undique versus navigabilis, et ventorum stati aut extraordinarii flatus, non ab eadem semper et a nulla non aliquando regione spirantes, nonne significant satis concessum a natura cunctis gentibus ad cunctas aditum? — — — — — —

Quanto igitur iniquius est volentes aliquos a volentium populorum commercio secludi, illorum opera, quorum in potestate nec populi isti sunt, nec illud ipsum, qua iter est; quando latrones etiam et piratas non alio magis nomine detestamur, nam quod illi hominum inter se commeatus obsident atque infestant? — Die weitere Ausführung von Hugo Grotius gründet sich auf den angeführten Satz, daß das Meer frei sein, d. h. die Benutzung desselben zur Schifffahrt und zum Fischfang allen Nationen freistehen müsse, weil der Handelsverkehr der Nationen untereinander frei sei. — Dieser Satz wird von ihm dann mit zahlreichen Beispielen aus dem griechischen und römischen Alterthum belegt. — In seinem Jus belli ac pacis erörtert dieser berühmte Publicist die Frage, ob das Meer von einer Nation ausschließlich occupirt werden könne, aus mehr juristischen Gesichtspunkten, wennschon nicht sehr erschöpfend, da er sich darauf beschränkt, die Ansichten einiger römischer Juristen, namentlich des Ulpian und Celsus, über diesen Gegenstand zu citiren.[1] Er ist jedoch der Ansicht, daß solche Meerestheile, welche von dem Territorium einer Nation rings umschlossen werden, von dieser Nation besessen werden können, und er giebt mit einigem Zögern sogar zu, nachdem er die entgegenstehenden Meinungen anderer Schriftsteller angeführt hat, daß kleinere Theile des Meeres namentlich von den angrenzenden Uferstaaten, aber auch von anderen Nationen in Besitz genommen werden können, in sofern nicht bestimmte völkerrechtliche Gewohnheiten in einigen Gegenden entgegenstehen möchten.[2] — Seine Ansicht über die Occupation einzelner Meerestheile faßt Hugo Grotius schließlich in folgendem Satze zusammen: „Videtur autem imperium in maris portionem eadem ratione acquiri, qua imperia alia, id est, ut supra diximus, ratione personarum et ratione territorii. Ratione personarum, ut si classis, qui maritimus est exercitus, aliquo in loco maris se habeat, ratione territorii, quatenus ex terra cogi possunt, qui in proxima maris parte versantur, nec minus, quam si in ipsa terra reperirentur." — Diese Schrift von Grotius rief eine Gegenschrift des englischen Publicisten Selden hervor, worin die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt wird. Dieselbe erschien 1625 unter den Auspicien des bekannten Erzbischofs Laud und war dem König Jakob II. dedicirt; ihr Titel lautet: Mare clausum, sive de dominio maris libri duo. In dem ersten Buche sucht Selden den Beweis zu führen, daß nach naturrechtlichen und völkerrechtlichen Grundsätzen das Meer ganz eben so wie das feste Land Gegenstand des Eigenthums sein könne; er läßt sich aber noch weniger, wie Grotius, auf eingehende rechtliche Erörterungen ein, sondern beschränkt sich darauf, aus allen möglichen älteren und neueren Schriftstellern ohne besondere Auswahl Beläge für seine Auffassung zusammenzutragen. In dem zweiten Buche sucht Selden den Beweis zu führen, daß das Meer, von dem England rings umflossen ist, dem Könige dieses Landes gehöre. Die Schrift von Selden, welche auf ausdrücklichen Befehl der englischen Regierung ins Englische übersetzt wurde, ist nichts als eine Parteischrift zu Gunsten der von England prätendirten Meeresherrschaft; ein höherer wissenschaftlicher Werth fehlt ihr vollständig. Sie hat aber wesentlich dazu beigetragen, daß die Frage über das Eigenthum am Meere seitdem von den Publicisten lebhaft erörtert wurde. — Eine einigermaßen vermittelnde Stellung zwischen Hugo Grotius und Selden nimmt der große holländische Jurist Bynkershoek ein, in seiner von ihm 1702 veröffentlichten Schrift: De dominio maris. Mit der ihm eigenen Klarheit und juristischen Schärfe tritt Bynkershoek der Auffassung von Grotius entgegen, daß nach natürlichem Rechte von einem Eigenthum am Meere nicht die Rede sein könne. Grotius hatte die Behauptung aufgestellt, daß nach natürlichem Völkerrecht nicht das ganze Meer, sondern nur kleine Theile desselben, Gegenstand des Eigenthums sein könnten. Bynkershoek bemerkt dazu, daß er in dieser Auffassung keine rechte Logik zu erkennen vermöge; denn wenn ein kleiner Theil des Meeres mit einer kleinen Flotte occupirt wer-

---

[1] Jus belli ac pacis lib. II., cap. III., § 9.

[2] Ibid. § 8, § 9 Nr. 2 und § 10 Nr. 3. An letzterer Stelle heißt es: Sed multa, quae natura permittit, jus gentium ex communi quodam consensu potest prohibere. Quare quibus in locis tale jus gentium viguit, neque communi consensu sublatum est, maris ratio quamvis exigua, et maxima sui parte inclusa littoribus, in jus proprium populi alicujus non concedet.

den könne, so könne auch ein größerer Theil desselben mit einer verhältnißmäßig größeren Flotte und schließlich das ganze Mittelländische Meer mit einer Anzahl von Flotten occupirt werden. Dieser Sachlage ungeachtet, ist es indeß nach Bynkershoek thatsächlich nur den Uferstaaten möglich, einen Theil des angrenzenden Meeres sich anzueignen, und eben so denjenigen Staaten, von denen ein Meerestheil eingeschlossen wird; denn es genüge nicht die Occupation des Meeres oder eines Theiles desselben zur Erwerbung des Eigenthums, es müsse vielmehr hinzukommen, daß der betreffende Staat sich auch thatsächlich im Besitz erhalte. Dies sei aber auf die Dauer nur den Uferstaaten möglich, wie die Geschichte lehre. Es heißt wörtlich: „Haec autem possessio cum nullius unquam gentis fuerit, hodieve sit, satis est apertum, Oceanum nulli paruisse vel hodie parere domino, nisi his sui particulis, quae orbem terrarum maxime adluunt et propter continentem in dominio sunt.“ — Die Auffassung von Bynkershoek ist im Wesentlichen noch diejenige des heutigen Völkerrechts. Von einer Occupation des Meeres seitens einer Nation kann nicht die Rede sein, da keine wird behaupten können, daß sie die erste sei, welche dasselbe befahren hat, und überdies keine Nation eine hinreichende Seemacht besessen hat, oder heut zu Tage besitzt, um von allen Theilen des Meeres andere Nationen fern zu halten. Auch ist die Schiffbarkeit des Meeres durch die Anstrengungen irgend einer Nation nicht herbeigeführt, so daß diese besondere Nutzungsrechte für sich herleiten könnte, dieselbe ist vielmehr ein unmittelbares Geschenk der Vorsehung. Der römische Jurist Ulpian hat daher völlig Recht, wenn er ausspricht, daß Meer und Luft allen Völkern gemeinschaftlich gehören. Aus diesem gemeinschaftlichen Eigenthum der Nationen folgt unmittelbar das Recht auf gemeinschaftliche Benutzung des Meeres. Die Schifffahrt und die Fischerei auf demselben steht allen Nationen frei. Die meisten Publicisten nehmen jedoch an, daß eine Nation in Betreff der Fischerei sich das Recht der ausschließlichen Benutzung einzelner Meerestheile erwerben könne, wenn sie seit unvordenklicher Zeit und unter stillschweigender Zustimmung anderer Nationen im Besitz derselben sich befunden habe. „C'est le droit de premier occupant, confirmé par le consentement tarifé des autres,“ wie Jouffroy sich ausdrückt. Aehnlich äußert sich Vattel, der indeß das Hauptgewicht auf die stillschweigende Zustimmung der anderen Nationen legt, weil, wie er hervorhebt, jura merae facultatis, wozu die Schifffahrt und die Fischerei auf dem Meere gehören, nicht durch Verjährung erworben werden können. Andere, unter denen namentlich der französische Publicist Hautefeuille zu erwähnen ist, stellen es in Abrede, daß eine derartige stillschweigende Zustimmung anderer Nationen genüge, um die Ersitzung eines jus merae facultatis zu ermöglichen. Hautefeuille bekämpft freilich nur die von Vattel gleichfalls aufgestellte Ansicht, daß auf diese Weise das Eigenthum von Meerestheilen erworben werden könne, seine Ausführung paßt aber ganz ebenso auf den in Rede stehenden Fall. Die Auffassung von Hautefeuille ist auch juristisch durchaus correct, da die Erwerbung von Rechten, welche durch Verjährung überhaupt nicht erworben werden können, auch nicht durch „stillschweigende Zustimmung“ sämmtlicher Interessenten erfolgen kann. Es ist also ein feststehendes Princip des europäischen Völkerrechts, welches auch die neueren englischen Publicisten anerkennen, daß das Meer allen Völkern gemeinschaftlich gehört, und es sind von dieser Regel nur zwei Ausnahmen rechtlich begründet. — Als Eigenthumsmeere sind nur diejenigen anzusehen, welche von einem Territorium oder von mehreren ganz umschlossen sind, so daß ein Zusammenhang mit dem Weltmeere durch eine natürliche Wasserstraße nicht stattfindet. Derartige Meere, wie z. B. das Caspische Meer, sind, wie allgemein anerkannt wird, Eigenthum der sie umschließenden Mächte. Einzelne Völker haben auch ein Eigenthum an solchen Meeren in dem Falle behauptet, daß dieselben mit dem Weltmeere durch eine natürliche Wasserstraße in Verbindung stehen, welche von ihnen beherrscht wird. Eine derartige Prätention machten bereits die alten Römer in Betreff des Mittelmeeres geltend. Heffter vertheidigt den Satz, daß derartige Meere zu den Eigenthumsmeeren unter keinen Umständen gehören. Einzelne neuere Publicisten sind jedoch abweichender Ansicht. So erklärt Hautefeuille nach dem Vorgange des italienischen Publicisten Galiani, daß ein Meerestheil auch in dem Falle als Eigenthumsmeer zu betrachten sei, wenn seine Ufer sowohl wie die beiden Ufer der Wasserstraße, welche es mit dem Weltmeer verbinde, derselben Nation gehörten, vorausgesetzt, daß diese Wasser-

straße eng genug sei, um von beiden Ufern aus dieselbe bis zur Mitte mit Kanonenkugeln bestreichen zu können. Dieselbe Ansicht vertritt auch Wheaton. Diese Publicisten haben zwar Recht darin, daß in diesem Falle der Uferstaat sich thatsächlich den Besitz des Meeres zu verschaffen vermag, weil er im Stande ist, den Schiffen fremder Nationen den Eingang in dasselbe zu verschließen; die neuere Praxis des Völkerrechts neigt sich jedoch entschieden der erwähnten Ansicht von Heffter zu. Dies geht namentlich auch aus den neuesten völkerrechtlichen Stipulationen in Betreff des Schwarzen Meeres hervor. Das Eigenthum an diesem Meere beanspruchten früher die Türken ausschließlich, welche deshalb auch den Schiffen fremder Nationen den Zutritt verweigerten. Nachdem auch die Russen an jenem Meere Territorial-Erwerbungen gemacht hatten, wurden die Dardanellen außer russischen Schiffen zwar auch den Schiffen anderer Nationen geöffnet, aber es geschah dies nur als Vergünstigung, ohne daß die Türkei und Rußland ihre Eigenthumsansprüche aufgaben. Dagegen ist durch Art. 11 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 das Schwarze Meer für neutral erklärt und den Kriegsschiffen sämmtlicher Nationen verschlossen, den Handelsschiffen sämmtlicher Nationen dagegen geöffnet worden. Unter allen Umständen aber ist die von Hautefeuille und Wheaton für das Eigenthum an den Territorial-Meeren aufgestellte Grenze als die weiteste zu betrachten, und einzelne weitergehende Prätentionen, wie sie z. B. früher von den Venetianern in Betreff des adriatischen Meeres, und noch in neuerer Zeit von den Engländern in Betreff des Canals aufgestellt wurden, sind daher ganz hinfällig. Außerdem haben nach einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatze die Küstenstaaten auf Kanonenschußweite vom Uferrande aus das Eigenthum an den Küstenmeeren. Eigenthumsansprüche dieser Staaten wurden bereits im Mittelalter anerkannt und ergeben sich aus ihrem unbestreitbaren Interesse zur Aufrechterhaltung ihres Handels-, Steuer- und Verkehrssystems, namentlich aber zur Sicherstellung ihres Landgebietes, gegen unerwartete Ueberfälle Anstalten zu treffen, daß das Staatsgebiet von der Seeseite aus ohne ihre Zustimmung von Niemandem betreten wird, also eine geeignete Küstenbewachung und Küstenpolizei einzurichten. — Wie weit das Eigenthum an diesen Küstenmeeren reiche, war indeß früher sehr bestritten, erst Bynkershoek hat dafür als Maß die Tragweite einer Kanone aufgestellt, weil durch diese bezeichnet werde, wie weit die thatsächliche Herrschaft von der Küste aus über das Meer reiche. Die Ansicht von Bynkershoek ist ziemlich allgemein anerkannt, und es haben sich daher seit Einführung der gezogenen Kanonen die Eigenthumsrechte der Küstenstaaten erweitert. Früher rechnete man diese Tragweite in der Regel auf 2 Lieues, während man sie jetzt gewöhnlich bis auf 3 geographische Meilen (60 auf den Breitegrad) = 3 kleinen Seemeilen, so viel wie eine große Seemeile. Friedensstörungen dürfen weder in den geschlossenen, noch in den Küstenmeeren stattfinden, und die Macht, zu deren Territorium diese Meere gehören, hat, wenn dies gleichwohl der Fall ist, das Recht zu interveniren. Der Tummelplatz für den Seekrieg ist daher lediglich die offene See. Da diese allen Nationen gemeinschaftlich gehört, so sollte nach strenger Rechtsconsequenz die Schifffahrt neutraler Nationen durch einen Seekrieg in keiner Weise betroffen werden. Es hat sich jedoch das Bedürfniß gewisser Beschränkungen dieser Schifffahrt zu Gunsten der kriegführenden Mächte herausgestellt, welche einzelne Seemächte in ihrem Interesse willkürlich zu erweitern gesucht haben. Von der Entwickelung dieser Rechtsverhältnisse soll jetzt die Rede sein.

Das heutige Kriegsrecht zur See. Wenn wir uns die heutige Gestalt des öffentlichen Seerechts in Kriegszeiten vergegenwärtigen, so können wir sagen, daß dieselbe einem noch unfertigen Bauwerk gleiche, an dem bereits viele Jahrhunderte gearbeitet haben, so daß dasselbe die Baustile der verschiedensten Zeiten in sich vereinigt, welche jetzt, wo das Werk seiner endlichen Vollendung sich nähert, immer mehr an Symmetrie und innerer Einheit gewinnen. Der Seekrieg hat sich allerdings noch heute in seiner gegen alles feindliche Privat-Eigenthum gerichteten Tendenz in mancher Hinsicht den Charakter eines bellum omnium contra omnes bewahrt, aber seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben sich die Anstrengungen aufgeklärter Staatsmänner und Publicisten vereinigt, um diese Eigenthümlichkeit desselben wesentlich zu mildern, ihn immer mehr, wenigstens so weit es sich um die Rechtsverhältnisse neutraler Staaten und deren Unterthanen handelt, zu einem völkerrechtlich geregelten Kampfe von Staat zu Staat zu machen. Diese Be-

mühungen sind auch mit wichtigen Erfolgen belohnt worden. Wennschon es nicht gelungen ist, um in unserem obigen Bilde fortzufahren, sämmtliche aus der alten Piratenzeit stammende Baustile von Grund aus umzubauen, so sind doch von künstlerischer Hand die Unregelmäßigkeiten und Unsicherheiten, welche am meisten den Geist des Barbarenthums zur Schau trugen, beseitigt, und dadurch die Möglichkeit gegeben worden, das öffentliche Seerecht als ein innerlich harmonisches und den Anforderungen christlicher Bildung entsprechendes Werk zum Abschluß zu bringen. Wir haben dabei allerdings zunächst nur die Rechtsverhältnisse der Neutralen zur See im Auge. So sehr es auch im Interesse des Christenthums und der Humanität zu wünschen wäre, wenn die Unverletzbarkeit alles feindlichen Privateigenthums zur See von sämmtlichen Mächten der civilisirten Welt anerkannt würde, so glauben wir doch, daß der praktischen Ausführbarkeit dieses von edlen Menschenfreunden im Laufe dieses Jahrhunderts vielfach angeregten Gedankens zur Zeit noch schwer zu überwindende Hindernisse entgegen stehen. Wir berufen uns in dieser Hinsicht namentlich auf die Ausführung eines hervorragenden neueren französischen Publicisten, der zugleich als Capitän eines französischen Kriegsschiffes mit der eigenthümlichen Natur und den praktischen Erfordernissen des Seekrieges auf das gründlichste vertraut ist. Wir meinen Ortolan, welcher in seinem Werke, welches den Titel führt: Règles internationales et diplomatie de la mer (Th. II. S. 41—48) ausführt, daß feindliche Handelsschiffe schon deshalb nicht auf gleichem Fuße mit einfachen Privatleuten behandelt werden könnten, die nicht im Stande seien, einen Einfluß auf die Kriegsoperationen zu üben, weil die Matrosen jener Schiffe auch zum Dienst auf Kriegsschiffen verwendet werden könnten und häufig verwendet würden. Ueberdies aber gebe es viele Handelsschiffe mit völlig militärischer Organisation, welche deshalb einen Theil der Kriegsmacht ihrer Nation bildeten, wie dies z. B. bei denjenigen der indischen Compagnie der Fall sei. Das hauptsächlichste Argument Ortolan's aber ist folgendes. Er macht darauf aufmerksam, daß der Landkrieg stets einen bestimmten Gegenstand, eine Stadt, eine Provinz rc. biete, durch dessen Eroberung die Besiegung des Gegners als vollendet betrachtet werden könne. Im Seekriege sei das Verhältniß ein anderes. Abgesehen von Landungen an feindlichen Küsten, sei es nicht möglich, in einem solchen Kriege Eroberungen zu machen. Es müsse also nach anderen Mitteln gesucht werden, dem Feinde zu schaden, damit der Zweck des Krieges erreicht werde. Die Wegnahme feindlicher Privatschiffe und der darauf befindlichen Ladungen sei aber namentlich in dem Falle das einzige Mittel, um dem Gegner zu schaden, wenn dieser den Kampf zu vermeiden suche und seine maritimen Streitkräfte in hinreichend gesicherten Häfen zurückhalte. Diese überaus scharfsinnige Darlegung enthält indeß bei näherer Betrachtung einige erhebliche Schwächen. Bekanntlich giebt es außer der Seeschlacht und der Wegnahme feindlichen Privat-Eigenthums noch ein anderes sehr wirksames Mittel, um dem Gegner zu schaden, die Blokirung feindlicher Häfen nämlich. Wir geben daher zu, daß, wenn die Unverletzlichkeit feindlichen Privat-Eigenthums zur See proclamirt werden sollte, die Erreichung von Resultaten im Seekriege erheblich erschwert sein würde; wir geben sogar zu, daß vielleicht ein anderes, wennschon voraussichtlich geringeres Uebel an die Stelle des beseitigten treten würde, eine ausgedehntere Anwendung des Krieges par blocus nämlich; aber wir können unmöglich zugeben, daß die Wegnahme feindlichen Privat-Eigenthums ein schlechthin nothwendiges Requisit sei, um im Seekriege dem Gegner zu schaden. Auch will es uns scheinen, daß die von Palmerston vor einigen Jahren im Parlamente ausgesprochene Ansicht nicht besonders stichhaltig sei. Die Aufhebung des Grundsatzes, wonach feindliches Privateigenthum zur See der Confiscation unterliege, würde nach diesem Ausspruche nur die Zahl der Seekriege vermehren, indem sie die Schrecken derselben verringern würde. Mit diesem Argument ließe sich auch das Recht die Gefangenen zu tödten vertheidigen, so wie das Recht auch im Landkriege zu plündern, zu sengen und zu brennen; wir dürfen wohl kaum ein Wort über die Unsittlichkeit und Inhumanität einer Theorie verlieren, welche die Schrecknisse eines Uebels vergrößern will, um dieses in seinem äußeren Umfange zu beschränken. Ueberdies aber ist der von Palmerston in Aussicht gestellte Erfolg ein illusorischer. Die Schrecknisse des Seekrieges sind auch, abgesehen von der Wegnahme des Privateigenthums, groß genug, um es den Nationen dringend wünschenswerth erscheinen zu lassen, densel-

ben zu vermeiden, sobald er nicht durch die Nothwendigkeit der Umstände, oder durch große nationale Interessen geboten ist; dagegen läßt sich allerdings der Fall denken, daß gerade die Aussicht auf reiche Beute unter Umständen wesentlich zu dem Entschluß einer Macht beitragen kann, einen Seekrieg mit einem schwächeren Gegner zu beginnen. Die jetzige Praxis des Seekrieges ist ein Ueberbleibsel der alten Piratenzeit, welches von der Bildung und Gesittung unseres Zeitalters auf das Schärfste verurtheilt wird, und wir haben daher die sichere Zuversicht, daß der Tag kommen wird, welcher das Princip der Freiheit feindlichen Privateigenthums auch zur See proclamirt. Dagegen verkennen wir mit Ortolan nicht die großen Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung dieses Princips entgegenstellen, und die Aufnahme, welche der zu diesem Zwecke unter dem 28. Juli 1856 von den Vereinigten Staaten von Nordamerika gemachte Vorschlag bei den großen Seemächten, namentlich bei England, gefunden hat, macht es nicht wahrscheinlich, daß eine Ueberwindung dieser Schwierigkeiten bereits in nächster Zeit gelingen möchte. Es mag sein, daß dieser Vorschlag der Vereinigten Staaten, wie von vielen Seiten behauptet wurde, nicht besonders ernst gemeint und zunächst nur darauf berechnet war, dem Votum jener Macht, welches gegen die vom Pariser Congreß damals beschlossene Aufhebung der Kaperei gerichtet war, ein schickliches Gewand umzulegen, jedenfalls hat derselbe doch das unbestreitbare Verdienst, einen mächtigen Impuls gegeben zu haben. Dieser Impuls hat namentlich in Deutschland einen lebendigen Nachklang gefunden. Zunächst faßten am 2. December 1859 zu Bremen etwa 300 dem Handelsstande angehörige Personen die Resolution: „Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, so weit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit.“ — Gleichzeitig wurde ein Comité niedergesetzt, welches die Mittheilung dieser Resolution an den Senat und an die Handelskammer der freien Stadt Bremen, so wie an die daselbst residirenden Consuln anderer Staaten bewirken und dieselbe überdies im ausgedehnten Maße in solchen Kreisen Deutschlands und des Auslandes verbreiten sollte, „die an der Wohlfahrt des Seeverkehrs eng betheiligt seien“, damit diese im gleichen Sinne thätig sein möchten. Dieser Schritt blieb nicht ohne praktische Bedeutung. In Deutschland schloß sich namentlich der Handelsstand in Hamburg, Stettin, Breslau, Bielefeld und die Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer von Oberbayern der Bremer Resolution an und ebenso wurden dahin zielende Anträge im Jahre 1860 in der hannoverschen Ständekammer und in dem preußischen Abgeordnetenhause angenommen. Ebenso erklärten sich in Frankreich die Handelskammern zu Bordeaux und Marseille und in Schweden der Kaufmannsstand zu Gothenburg. In England trat die „Times“, namentlich in einem Artikel vom 10. December 1860, gegen die Bremer Resolution mit beißendem Spott auf, während andere Journale, wie die „Daily-News“ und der „Economist“, die vorgeschlagene Reform des Seerechts mit den Interessen Englands für wohl vereinbar erklärten. In diesem Sinne hatte sich namentlich auch eine Deputation des Handelsstandes von Liverpool, Bristol, Manchester, Leeds, Hull, Belfast und Glocester an Lord Palmerston ausgesprochen. Dieser antwortete indeß am 3. Februar 1860, er wolle den gedachten Abgeordneten des Handelsstandes nicht damit schmeicheln, daß er sich den Schein gebe, ihre Ansichten zu theilen. Seiner Meinung nach hänge die Existenz Englands davon ab, daß es die Herrschaft über die See besitze, und zu diesem Zwecke sei es nothwendig, die Gewalt, die Schiffe fremder Mächte wegzunehmen und namentlich die auf diesen Schiffen dienenden Matrosen gefangen zu nehmen, nicht aus den Händen zu geben. Der Krieg sei ein furchtbares Uebel; dennoch sei es manchmal nothwendig, um der Selbsterhaltung willen Krieg zu führen, und eine Seemacht wie England dürfe sich keines Mittels entäußern, um ihren Feind zur See zu schwächen. Wenn England nicht die Matrosen des feindlichen Staates an Bord der Handelsschiffe gefangen nehme, so würde es dieselben Matrosen bald an Bord der Kriegsschiffe zu bekämpfen haben. Das Privateigenthum zu Lande werde in Kriegszeiten eben so wenig geschont, wie das zur See. Im Gegentheil ein Heer im Feindeslande nehme, was es brauche, oder was es haben wolle, ohne sich im Geringsten um die Rechte des Eigenthums zu kümmern, wie England das zu seinem Schaden erfahren würde, wenn es je einem feind-

lichen Heere gelingen sollte, an seinem Strande zu landen." [1]) Diese Erklärung Palmerston's, welche übrigens, was die Anführungen in Betreff des Landkrieges betrifft, thatsächliche Unrichtigkeiten, jedenfalls starke Uebertreibungen enthält, bekundet im Uebrigen, gleich wie dies die eingehenden Darlegungen Ortolan's thun, die große Schwierigkeit für die Seemächte, die Freiheit des feindlichen Privateigenthums im Seekriege anzuerkennen. An diesem Umstande ist auch die erwähnte Bewegung damals gescheitert. Voraussichtlich wird dieselbe aber bei Gelegenheit wiederum und zwar mächtiger hervortreten und schließlich auch siegen, weil sie von dem richtigen Princip, daß der Krieg nur von Staat zu Staat geführt werden soll, und von großen mercantilen Interessen getragen wird. Ein wichtiger Schritt zu diesem Ziele hin ist der Umstand, daß in dem vorigjährigen großen Kriege zwischen Preußen und Italien auf der einen und Oesterreich auf der anderen Seite die sämmtlichen kriegführenden Mächte die Erklärung abgegeben hatten, feindliches Privateigenthum auch zur See nicht erbeuten zu wollen. Freilich war dieser Krieg vorzugsweise ein Landkrieg und die kriegführenden Parteien waren nicht Seemächte ersten Ranges, deren bisher bekundeter Widerstand gegen das von uns befürwortete Princip schwer in's Gewicht fällt; aber auch diese werden, wie wir bereits bemerkten, schwerlich auf die Dauer im Stande sein, diesen Widerstand aufrecht zu erhalten. Und wie steht es mit dem wichtigsten Abschnitte des öffentlichen Seerechtes, den Rechtsverhältnissen der Neutralen zur See? Hat nicht England lange Zeit hindurch und auch in diesem Jahrhundert noch den Seekrieg auch den Neutralen gegenüber in vieler Hinsicht zu einem bellum omnium contra omnes gemacht? Hat England nicht durch willkürliche Ausdehnung des Begriffs der Kriegscontrebande, durch seine nicht minder willkürliche Anwendung des Blokaderechts und der von ihm erfundenen Regel von 1756, so wie durch so manche andere Maßregeln, die Neutralen häufig dem Feinde beinahe gleichgestellt, um ihren Seehandel zu vernichten? Diese Zeiten sind glücklicherweise und hoffentlich für immer beseitigt. England wird schwerlich im Stande sein, den Schritt, welchen es auf Andrängen seines kaiserlichen Verbündeten, während des Krieges gegen Rußland gethan hat, wieder zurück zu thun. (Vgl. den Art. **Seerecht**.) Durch seinen Beitritt zu der Declaration des Pariser Congresses vom 16. April 1856 hat es sich bequemt, einige wichtige Grundsätze eines von den übrigen Mächten längst befolgten öffentlichen Seerechts anzuerkennen. Von diesem Beitritt kann sich England nicht wieder lossagen, ohne sich mit sämmtlichen Mächten der civilisirten Welt in Conflict zu setzen. Dieser Beitritt nöthigt vielmehr England unabweislich, den einmal betretenen Weg weiter zu verfolgen. Diese Lage der Dinge wurde auch in England sofort erkannt, und aus dieser Erkenntniß noch mehr wie aus dem Verdruß über die in Wirklichkeit geopferten vermeintlichen Rechte erklärt sich auch der gewaltige Sturm, welchen im Parlamente, wie in der Presse, die Beitritts-Erklärung Lord Clarendons hervorrief. Der Sturm hat sich gelegt, und Stimmen in der englischen Presse sowohl, wie die erwähnten Deputationen wichtiger Handelskammern an Lord Palmerston deuten darauf hin, daß sich in der öffentlichen Meinung Englands ein Verständniß dafür vorbereitet, daß es den Interessen des Landes nicht mehr entspricht, wenn dasselbe sein besonderes öffentliches Seerecht aufzustellen sucht, und den Grundsätzen seine Anerkennung versagt, welche von allen anderen Mächten der christlichen Welt befolgt werden. Die Pariser Declaration enthält in der That nur den kleineren Theil dieser Grundsätze. Es fehlt derselben namentlich an einer festen Normirung des Begriffs der Kriegscontrebande, an einer angemessenen Begrenzung des Durchsuchungsrechtes insonderheit bei solchen Schiffen, welche unter dem Convoi eines Kriegsschiffes ihres Landes fahren; es fehlt endlich auch an einer genauen und richtigen Angabe der thatsächlichen Voraussetzungen des Blokadebruches, und selbst an einer völlig correcten, wenigstens an einer alle Mißdeutungen unbedingt ausschließenden Definition des Begriffs der Blokade. Alle diese Bestimmungen enthält bereits die zweite bewaffnete Neutralität von 1800, welcher mit Ausnahme Englands sämmtliche Mächte beigetreten waren (vgl. den Artikel **Seerecht**). Es handelt sich daher noch um die wichtige Aufgabe, das neuere öffentliche Seerecht durch den Beitritt Englands zu allen diesen Grundsätzen zum definitiven Abschluß zu bringen. Wir glauben allerdings, wie dies

[1]) Heffter, S. 459—462.

bereits in dem Artikel über die Prisengerichtsbarkeit ausgeführt ist, daß es zu einem völlig correcten Abschluß dieses Seerechts auch noch einer Umgestaltung der Prisengerichtsbarkeit bedarf, welche von der zweiten bewaffneten Neutralität eben so wenig, wie die inzwischen erfolgte Abschaffung der Kaperei ins Auge gefaßt worden ist. Das öffentliche Seerecht wird unserer Ueberzeugung nach erst dann auf sicheren Grundlagen ruhen, wenn die Gerichtshöfe, welche die Befolgung desselben zu überwachen haben, ihrer Zusammensetzung nach internationale Gerichtshöfe sind, welche eine Garantie dafür bieten, daß für ihre Entscheidungen in Prisensachen nicht das einseitige Landesinteresse, sondern lediglich das Völkerrecht maßgebend ist. Diese Garantie gewährt ein Landesgerichtshof unzweifelhaft nicht; es ist vielmehr ein Widerspruch, wenn ein solcher berufen sein soll, lediglich nach dem Völkerrecht über die Angehörigen fremder Nationen zu Gericht zu sitzen. Die Geschichte weist nach, zu welchen Vergewaltigungen diese Einrichtung geführt hat, und je näher und correcter die internationalen Beziehungen der christlichen Mächte im Laufe der Zeit geworden sind, um so dringender ist unserer Meinung nach auch eine Reform der Prisengerichtsbarkeit geboten. Wir geben zu, daß diese Reform theoretisch noch wenig vorbereitet ist; das war aber auch nicht die Aufhebung der Kaperei, welcher nur von wenigen Publicisten ernstlich das Wort geredet wurde, und von der vor Beginn des letzten orientalischen Krieges Niemand glaubte, daß sie nahe bevorstehend sei. Schrieb doch der bedeutendste und eifrigste neuere Vertheidiger der Rechte der Neutralen, so wie namentlich auch der Abschaffung der Kaperei, Hautefeuille, noch zehn Jahre vor diesem Zeitpunkte: „L'opinion généralement adoptée sur l'utilité de la course contre l'ennemi et, sourtout pour atteindre le but non avoué, mais réel, la ruine des nations neutres, empêchera toujours certaine nation de l'Europe, de consentir à l'abolition d'un usage, sur lequel elle fonde sa grandeur maritime. — — — Jamais sans doute l'Angleterre n'eût consenti à abandonner une armée, quelle regarde comme indispensable à sa grandeur, mais il est possible que ce principe eût été accepté par les puissances protectrices des droits des neutres placé par elles au nombre de leurs justes prétentions". [1]) Wie dem aber auch sei; früher oder später wird auch eine Reform der Prisengerichtsbarkeit unvermeidlich sein. Soviel aber dürfte nach Lage der Sache unzweifelhaft sein, daß bereits der nächste Congreß, welcher die wichtigeren Mächte Europas vereinigt, auch das öffentliche Seerecht seinem endlichen Abschluß einen bedeutenden Schritt entgegenführen wird. Wir beschäftigen uns jetzt zunächst mit der Prisengerichtsbarkeit und namentlich mit den Entscheidungen der Prisengerichtshöfe.

Ueber die Competenz in Prisensachen. Wir haben bereits hervorgehoben, daß nach völkerrechtlicher Praxis die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer aufgebrachten neutralen Prise den Gerichtshöfen der kriegführenden Macht zusteht. Gegen diese Einrichtung hat sich bisher auch in der Wissenschaft nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Stimmen erhoben, indem sie den Vorschlag machten, die Competenz in Prisensachen entweder dem neutralen Souverän, oder gemischten Commissionen zu übertragen. Zu den Vertretern dieser letzteren Ansicht gehört der dänische Publicist Hübener, welcher ausführt, daß die Competenz der kriegführenden Macht deshalb nicht gerechtfertigt sei, weil das neutrale Schiff resp. die neutrale Ladung nicht innerhalb ihres Gebietes, sondern auf offener See aufgebracht sei. Hübener erklärt sich auch gegen die Jurisdiction des neutralen Souveräns und räth daher zur Einrichtung von gemischten prisengerichtlichen Commissionen, bestehend aus einem diplomatischen Agenten oder Consul des neutralen Souveräns und aus Delegirten des kriegführenden. — Die Competenz des uentralen Souveräns vertheidigt dagegen der italienische Jurist Galiani, weil jener der ordentliche Richter des neutralen Eigenthümers sei, welchem derselbe nicht entzogen werden könne. Dies sei lediglich in dem Falle gerechtfertigt, wenn dieser letztere durch Ausstellung falscher Papiere, oder weil er einem feindlichen Schiffe gestattet, seine neutrale Flagge zu führen, an der begangenen Uebertretung sich betheiligt habe. Abgesehen von diesen Fällen, könne aber der kriegführenden Macht nur das Recht zugestanden werden, ein neutrales Schiff wegen völkerrechtswidriger Handlungen auf offener See aufzubringen,

---

[1]) Hautefeuille I. S. 340 und 342.

um dasselbe seinem ordentlichen Richter zu übergeben. Diese Ansicht hat unseres Wissens keine weiteren Anhänger gefunden, während die Theorie von Hübener von namhaften deutschen Publicisten, wie Klüber und v. Martens, gebilligt ist. — Diejenigen Juristen, welche die Gerichtsbarkeit des kriegführenden Souveräns vertheidigen, berufen sich entweder, wie namentlich dies ohne Ausnahme seitens der englischen und amerikanischen geschieht, auf eine constante Gewohnheit oder auf ein forum arresti sive deprehensionis. In dieser letzteren Hinsicht bemerkt unter Anderem Heffter: „Diese Gerichtsbarkeit ist in neuerer Zeit unangefochten von jedem kriegführenden Staate selbst ausgeübt worden, ungeachtet dagegen von mehreren Publicisten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mancherlei Bedenken erhoben worden sind, zuweilen mit entschiedener Denegation. Beruht sie, wie in einigen Staaten der Fall ist, auf ausdrücklichen Verträgen, so kann kein Streit darüber erhoben werden. Außerdem ist sie nichts, als eine politische Maßregel, für welche sich juristisch nur die Analogie eines forum arresti sive deprehensionis anführen läßt, vorausgesetzt, daß sie sich auf wirkliche Rechtsverletzungen des kriegführenden Staates durch neutrale Unterthanen beschränkt.“ [1]) Besonders eifrig vertheidigt diese Competenz ein Landsmann von Galiani, Lampredi. Er führt jedoch im Grunde nur aus, daß der Souverän des Captors einen begründeteren Anspruch darauf habe, in Prisensachen Recht zu sprechen, als der Souverän des Neutralen, ohne den Vorschlag von Hübener in Erwägung zu ziehen. Von französischen Publicisten, welche die Competenz der kriegführenden Macht vertheidigen und theoretisch zu begründen suchen, sind namentlich zu erwähnen Rayneval, Massé, Pistoye und Duverdy und Hautefeuille. Der erstere macht die sehr feine Bemerkung, daß die Aufgabe des Prisenhofes darin bestehe, festzustellen, ob der Captor zur Aufbringung des neutralen Schiffes legitimirt und berechtigt gewesen sei. Ergebe sich das Gegentheil, so müsse der Captor zur Entschädigung des Neutralen und nach Umständen sogar zur Strafe verurtheilt werden. Eine solche Gerichtsbarkeit könne aber der Natur der Sache nach nur der Souverän des Captors üben. Massé geht in seinem Droit commercial von dem ganz irrigen Grundsatze aus, daß die Condemnation einer aufgebrachten Prise gar nicht nothwendig sei, und daß daher der Souverän des Captors, wenn er freiwillig die Rechtmäßigkeit der Prise einer richterlichen Entscheidung unterwerfen wolle, befugt sei, diese Entscheidung seinen eigenen Gerichtshöfen zu übertragen. Pistoye und Duverdy vertheidigen die Competenz der kriegführenden Macht, namentlich auch aus Zweckmäßigkeitsgründen. Sie äußern sich, wie folgt: „En effet, aucun état indépendant ne peut, à peine d'abdication de sa souveraineté, permettre qu'une nation étrangère juge la manière dont elle exerce le droit de guerre, soit directement par sa marine nationale, soit par les corsaires porteurs de lettres de marque données en son nom.“ (Traité des prises maritimes Th. II. S. 174 und 185.) Alle anderen Theorieen, und namentlich die von Hübener aufgestellte, bezeichnen diese Publicisten als „chimériques“ und machen diesem Letzteren namentlich den Vorwurf, daß er mit seiner eigenen Theorie in Widerspruch gerathe, indem er die Gerichtsbarkeit über solche neutralen Prisen, welche in einen Hafen ihres Souveräns gebracht worden, ohne Weiteres diesem beilege. Hautefeuille führt aus, daß der neutrale Unterthan, welcher auf der See seine völkerrechtlichen Pflichten verletzt habe, dadurch sich von seiner Nation isolirt und der kriegführenden Macht gegenüber, welche durch diese Rechtsverletzung betroffen worden, den Charakter eines Feindes gewonnen habe. Aus diesem Umstande folge, daß er auch durch die Tribunale der Macht gerichtet werden müsse, gegen welche er Krieg geführt habe, und in deren Hände er gefallen

---

[1]) Heffter, S. 308. Aehnlich äußert sich v. Kaltenborn in seinem Seerecht, II. 487. Andere deutsche Publicisten, wie Jouffroy und Rau, legen vorzugsweise das Gewicht auf die constante Praxis der Mächte. Eine andere Begründung giebt Steck in seinem Essai sur divers sujets relatifs à la navigation, S. 82. Er hebt hervor, daß der Captor der Beklagte sei, und also der Neutrale dem forum personale desselben folgen müsse. Richtig ist es allerdings, daß die prisengerichtlichen Streitigkeiten in den meisten Staaten die Form eines Reclame-Processes haben, in welchem der Neutrale als Kläger gegen den Captor auftritt. Steck übersieht aber, daß auch, abgesehen davon, daß diese Form des Processes nicht entscheidend sein kann, auch dann, wenn der Neutrale als Reclamant nicht auftritt, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Prise erforderlich ist. — Der Captor hat diese Rechtmäßigkeit dem Prisengericht in einem summarischen Verfahren nachzuweisen, welches die Prise sofort freizusprechen hat, wenn ihm dieses nicht gelingt.

sei. Hautefeuille fährt dann fort: „La compétence des tribunaux belligérants, pour juger les navires neutres saisis et conduits dans les ports du saisissant, s'appuie donc principalement sur la non-solidarité des souverains neutres avec leurs sujets coupables de violation de leurs devoirs, sur le caractère hostile que l'infraction imprime à celui qui la commet, et sur l'espèce d'abandon fait par la nation du coupable dont elle ne veut pas soutenir la conduite.“ Diese Auffassung scheint uns indeß an einer petitio principii zu leiden. Sie geht, um die Competenz in Prisensachen zu begründen, von der Thatsache aus, daß seitens des Neutralen eine Rechtsverletzung begangen sei, während es gerade der Zweck der prisengerichtlichen Entscheidung ist, festzustellen, ob dies der Fall ist oder nicht. Dem von Hübener gegen die Competenz der kriegführenden Mächte gemachten Einwande, daß diese ein Eingriff in die Souveränetäts-Rechte der Macht sei, welcher der Neutrale unterworfen, begegnet Hautefeuille durch die Bemerkung, daß die neutrale Macht als solche gar nicht in Frage sei, sondern nur ein Unterthan derselben, welcher durch sein völkerrechtswidriges Betragen sein Recht auf ihren Schutz eingebüßt habe. Da es sich also nur um ein Verfahren gegen einen neutralen Privatmann handle, so könne auch der von Hübener gemachte Einwand nicht als zutreffend erachtet werden, daß die kriegführende Macht durch diese Gerichtsbarkeit zum Richter in eigener Sache werde. Die Thatsache, daß diese Gerichtsbarkeit seitens der Kriegführenden häufig mit großer Härte und Willkür gegen die Neutralen geübt sei, giebt Hautefeuille zu, er ist jedoch der Meinung, daß die von Hübener vorgeschlagenen internationalen Gerichtshöfe nicht viel mehr Garantieen für eine unparteiische Entscheidung bieten würden, als die jetzigen Prisengerichtshöfe. Außerdem werde die Einrichtung derartiger gemischter Tribunale auf große Schwierigkeiten stoßen, es lohne sich aber gleichwohl, mit denselben, wenn irgend möglich, einen Versuch zu machen. (Hautefeuille, des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. Th. IV. S. 300—312.) Von den verschiedenen mitgetheilten Theorieen, welche die Gerichtsbarkeit der kriegführenden Mächte begründen sollen, scheint uns nur die von Heffter aufgestellte, daß diese Gerichtsbarkeit als forum arresti sive deprehensionis zu betrachten sei, eine juristische Berechtigung zu haben. Indem das Völkerrecht einer kriegführenden Nation gestattet, ein neutrales Schiff aufzubringen, weil dasselbe zu ihrem Nachtheil auf der allen Nationen gemeinschaftlich gehörenden offenen See sich einer Verletzung der durch die Neutralität ihm auferlegten Pflichten schuldig gemacht hat, erkennt dasselbe lediglich ein im Naturrecht sowohl, wie im Civilrecht gleichfalls begründetes Recht der Nothwehr an, und es läßt sich nach Analogieen des Privatrechts sowohl, wie des Criminalrechts nichts dagegen einwenden, wenn durch diese Aufbringung ein forum arresti sive deprehensionis für begründet erachtet wird. Die kriegführende Macht hat, wie Rayneval bemerkt, den Beruf zu prüfen, ob ihre Organe bei Aufbringung des neutralen Schiffes recht gehandelt haben; mit anderen Worten also: sie hat festzustellen, ob das neutrale Schiff den ihm zur Last gelegten Völkerrechtsbruch wirklich begangen hat. Bei dieser rechtlichen Lage der Frage bleibt daher nur noch zu erwägen, ob es nicht außer dem kriegführenden Souverän in diesem Falle einen anderen Richter giebt, dessen Gerichtsbarkeit rechtlichen Bedenken nicht unterliegt, dagegen aus Zweckmäßigkeits-Gründen den Vorzug verdient. Rechtliche Bedenken würden auch gegen die Gerichtsbarkeit des neutralen Souveräns nicht vorhanden sein. Jeder Souverän hat nach anerkannten Rechtsgrundsätzen die Criminal-Jurisdiction gegen seinen Unterthan, mögen die von diesem begangenen strafbaren Handlungen im Inlande oder im Auslande verübt sein. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß ein Unterthan seinem Souverän auch für die auf offener See begangenen Vergehen verantwortlich bleibt; jedenfalls aber hat die fremde Macht, welche durch ein derartiges Vergehen betroffen ist, keine rechtliche Verpflichtung, den Verbrecher seinem ordentlichen Richter zur Bestrafung auszuliefern; sie ist vielmehr, wie wir gesehen haben, befugt, denselben ihrer eigenen Jurisdiction in diesem Falle zu unterwerfen. Von einer Ausübung des dem neutralen Souverän über seine Unterthanen zustehenden Strafrechtes würde also, da es in diesem Falle mit demjenigen des Kriegführenden concurrirt, nur die Rede sein können, in sofern er sich in den entsprechenden Fällen selbst der Aufbringung des einem seiner Unterthanen gehörenden Schiffes unterzogen hätte. Die Ansicht Galiani's, daß die kriegführende Macht zu einer Auslieferung des aufgebrachten Schiffes

verpflichtet sei, ist aber um so weniger begründet, als der neutrale Souverän für eine völlige unparteiische Ausübung der Gerichtsbarkeit keine besseren Garantieen bietet als der Kriegführende. Beide würden in gewisser Hinsicht Richter in eigener Sache sein. Die Rechtsverhältnisse der neutralen Schifffahrt hängen so wesentlich mit großen politischen Interessen zusammen, daß für die Frage, welcher Richter für diese Rechtsverhältnisse competent ist, bloße privatrechtliche Analogieen in der That nicht entscheidend sein können. Dieser Analogieen ungeachtet, die sich für die Gerichtsbarkeit der kriegführenden Macht anführen lassen, scheint uns daher Hübner der Sache nach Recht zu haben, daß eine solche dadurch Richter in eigener Sache werde, und die Erfahrung hat diese Auffassung bestätigt, da die kriegführenden Mächte bei ihren Entscheidungen in Prisensachen, wie auch Hautefeuille anerkennt, der Regel nach weit mehr ihre Interessen wie das positive Recht zu Rathe gezogen haben. Dasselbe Verhältniß aber würde sich nach der anderen Seite hin wiederholen, wenn diese Entscheidungen dem neutralen Souverän übertragen werden sollten. Neutrale Prisen sind nach Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen. Es ist daher, wie allgemein anerkannt ist und demnächst noch näher ausgeführt werden soll, ein Mißbrauch, wenn bei der Entscheidung von Prisensachen, wie dies vielfach geschehen ist, Landesgesetze in Anwendung gebracht werden, deren Vorschriften häufig mit dem Völkerrecht in Widerspruch stehen. Dieses allein kann die Norm der Entscheidung abgeben, und es liegt daher die Frage nahe, ob unter diesen Umständen als Organe der Entscheidung die Landesgerichte der einen oder der anderen betheiligten Macht zweckmäßig erscheinen können, oder ob es sich nicht vielmehr empfehle, die internationalen Normen auch von internationalen Gerichtshöfen handhaben zu lassen. Der mit der jetzigen Einrichtung verbundene Uebelstand, daß die prisengerichtlichen Entscheidungen nur dem Souverän des Captors gegenüber die Wirkungen einer res judicata haben, während sie für den neutralen Souverän nur in dem Falle bindend sind, wenn sie sich nicht im Widerspruch mit dem Völkerrecht befinden, würde dadurch beseitigt werden. Dieser Uebelstand hängt damit zusammen, daß bei der jetzigen Einrichtung der Prisen-Gerichtsbarkeit der kriegführende Souverän in der That Richter in eigener Sache ist, und der neutrale Souverän, welcher die prisengerichtliche Entscheidung von Neuem zu prüfen und sich demgemäß zu entscheiden hat, ob er dieselbe als rechtsbeständig anerkennen will oder nicht, wird daher wiederum zum Richter in eigener Sache gemacht. Den prisengerichtlichen Entscheidungen eines internationalen Gerichtshofes würden dagegen der Natur der Sache nach für beide Theile die Wirkungen einer res judicata zuzuerkennen sein, wie diese den Entscheidungen eines jeden Gerichtshofes gebühren, dessen Unparteilichkeit durch seine äußere Einrichtung garantirt ist. Wir geben Hautefeuille gern zu, daß ein solcher Gerichtshof, wie jeder andere Gerichtshof, der aus Menschen besteht, nicht eine absolute Bürgschaft dafür bietet, daß seine Entscheidungen in allen Fällen frei von Parteilichkeit sind, es scheint uns jedoch, daß die Einrichtung eines solchen jedenfalls ein erheblicher Fortschritt gegen die bisherige Art der Prisengerichtsbarkeit sein würde. Selbstverständlich kann eine derartige Neuerung nur durch Einigung der betheiligten Mächte erfolgen. Wir glauben aber nicht, daß die Erzielung derselben mit so erheblichen und beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, wie einige Publicisten annehmen.[1]) Es scheint uns, daß diejenigen Souveräne, welche sich 1856 auf dem Pariser Congreß zur Aufhebung der Kaperei und zur Anerkennung des Grundsatzes, daß die Flagge das Gut decke, einigten, sich in wohl nicht allzu ferner Zeit auch über die Einrichtung von Prisengerichtshöfen einigen werden, welche durch ihren internationalen Charakter die Garantie einer größeren Unparteilichkeit bieten, als die bisherigen. Bevor dies nicht der Fall ist, bleiben alle Veränderungen und Verbesserungen des materiellen öffentlichen Seerechts naturgemäß in hohem Grade illusorisch. Lampredi bemerkt freilich, daß es der Würde

[1]) Hautefeuille, IV., S. 312, findet eine der Hauptschwierigkeiten für die Einrichtung internationaler Prisengerichtshöfe in dem Umstande, daß solche in jedem Hafen einer kriegführenden Nation eingerichtet werden müßten. Dafür sehen wir aber in der That kein Bedürfniß ab. Jedenfalls würde die Einrichtung eines einzigen derartigen Gerichtshofes in jedem kriegführenden Lande ausreichend sein, bei dem vielleicht, je nach der Nationalität des Neutralen, über dessen Gut in dem einzelnen Falle zu entscheiden wäre, die Richter wechseln könnten.

kriegführender souveräner Nationen nicht entsprechen würde, wenn sie von ihrem Rechte der Prisengerichtsbarkeit etwas aufgeben wollten. Er bemerkt, der Grundsatz, daß Niemand in eigener Sache Richter sein solle, gehöre lediglich dem Privatrechte an, es fehle ihm aber in dem internationalen Verkehre selbstständiger Mächte an jeder Berechtigung. Dieser Auffassung liegt der große factische und rechtliche Irrthum zu Grunde, daß die Mächte des heutigen Europas wie Personen im Naturzustande betrachtet werden, welche keinen Richter über sich haben. Die Staaten Europas stehen sich aber schon lange nicht mehr wie wilde, feindliche Stämme einander gegenüber, welche jeden Augenblick bereit sind, mit Keulen aufeinander loszuschlagen. Zunächst ist das Völkerrecht kein abstractes Recht, wie das Naturrecht, sondern es ist trotz mannichfachen Schwankens in Bezug auf Einzelheiten durchaus positiv geworden. Diese allgemein anerkannte Thatsache hat aber eine bestimmte internationale Rechtsverfassung zur Voraussetzung gehabt, in welcher die Mächte Europas zu einander getreten sind. Es würde uns hier von unserem Gegenstande zu weit abführen, wollten wir auf diese Verfassung und die Wandlungen, welche sie im Laufe der Zeit durchlaufen hat, näher eingehen. Wir erinnern nur an das System des europäischen Gleichgewichts, wie es vorzugsweise der Cardinal Richelieu geschaffen und welches durch den westfälischen Friedenscongreß und die Einführung der ständigen Gesandtschaften seinen Abschluß erhielt. Wir erinnern ferner an das System der europäischen Pentarchie, wie es aus den Umwälzungen und Kriegen am Schluß des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts hervorging, und welches seitdem durch eine Reihe von Congressen besiegelt worden ist, welche über die Angelegenheiten Europas eine richterliche Entscheidung trafen. Wir erinnern schließlich daran, daß noch vor wenigen Jahren der Monarch eines mächtigen Landes einen allgemeinen Congreß der bedeutenderen Mächte Europas vorschlug, um die brennenden politischen Fragen, welche die Welt bewegten, ohne Krieg zu lösen. Bei dieser Richtung, welche das öffentliche Recht Europas genommen hat und sichtlich immer mehr nimmt, scheint uns die Einrichtung internationaler Prisengerichtshöfe keine utopische Forderung, sondern lediglich eine consequente Entwicklung der völkerrechtlichen Zustände Europas zu sein. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier speciellere Vorschläge über die Einrichtung solcher Prisengerichtshöfe zu machen, wir beschränken uns vielmehr darauf, schließlich noch ein paar Worte über die Natur der Prisengerichtsbarkeit im Allgemeinen zu sagen. Ueber diese hat bis in die neuere Zeit hinein unter den Juristen viel Unklarheit geherrscht und einen erheblichen Theil der Schuld davon tragen wohl die vielfachen Incorrectheiten, welche die Praxis der Mächte in Betreff dieser Gerichtsbarkeit begangen hat. Namentlich in früherer Zeit, z. B. auch in Frankreich, wurde diese Gerichtsbarkeit in ganz administrativer Weise von den Admiralen, Marineministern oder ähnlichen Behörden geübt, und sogar noch jetzt bestehen in einzelnen Ländern ähnliche Einrichtungen, wennschon die Entwickelung in neuerer Zeit darauf ausgegangen ist, die Entscheidung über neutrale Prisen wirklichen Gerichtshöfen zu übertragen, welche namentlich auch in den drei mächtigsten Seestaaten: in England, Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika, bestehen. Gleichwohl haben manche neuere Publicisten noch nicht die Anschauung verloren, daß diese Prisenhöfe keine eigentliche Jurisdiction zu üben, sondern lediglich auf administrativem Wege Recht zu sprechen hätten, daß dieselben also im Grunde keine Gerichtshöfe, sondern mehr noch Verwaltungsbehörden seien. So bemerkt z. B. Klüber in seinem Völkerrecht: „Das Prisengericht ist nicht ein Bestandtheil der Gerichtsverfassung. Es ist eine politisch-gerichtliche Anstalt, eine abgesonderte Behörde, eine Ausnahme in dem Gerichtswesen. Seine Bestimmung ist, zwischen Einheimischen und Fremden auf administrative Art über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Prisen zu entscheiden.“ Auch Hautefeuille bestreitet, daß die Thätigkeit der Prisengerichtshöfe eine „Jurisdiction“ genannt werden könne, weil sie nicht die Befugniß besäßen, wider den Neutralen auf persönliche Strafen zu erkennen, sondern lediglich darin, „de statuer sur un fait et d'empêcher ce fait, nuisible et contraire aux devoirs naturels, d'être accompli.“ Diese Auffassung beruht indeß auf einem Irrthum. Es handelt sich bei der Prisengerichtsbarkeit allerdings um eine Bestrafung des Neutralen, wenn auch nicht in Ansehung seiner Person, so doch in Ansehung seines Eigenthums; also nicht lediglich darum, ihn daran zu hindern, seine völkerrechtlichen Pflichten zu ver-

letzen. Dieser Zweck wird bereits durch die Aufbringung seines Schiffes oder seiner verbotenen Waare erreicht. Den allein richtigen Gesichtspunkt in Betreff dieser Frage hat zuerst Pistoye in einer Abhandlung hervorgehoben, welche in der Nr. vom 17. April 1840 der „Gazette des tribunaux" veröffentlicht worden ist. In dem von uns bereits erwähnten Werke von de Pistoye und Duverdy ist dieser Gesichtspunkt weiter entwickelt worden. Es wird ausgeführt, daß neutrale Prisen nach zwei verschiedenen Seiten, nach einer politischen und nach einer juristischen zu beurtheilen seien. Es komme nämlich einmal die Opportunität der Prise in Frage, über welche lediglich von den Ministern zu entscheiden sei. Falle die Antwort auf die Opportunitäts-Frage verneinend aus, so erfolge also die Freigebung der Prise ohne Richterspruch. Sei dies nicht der Fall, so trete die Angelegenheit in das juristische Stadium. Pistoye bedient sich allerdings hier des incorrecten Ausdrucks „administrative Gerichtsbarkeit", aus seinen näheren Ausführungen ergiebt sich indeß auf das Vollständigste, daß er von dem Prisen-Gerichtshofe der Sache nach eine entschieden richterliche Thätigkeit beansprucht. Die Prisenhöfe sind daher Gerichtshöfe im vollsten Sinne des Wortes und zwar Gerichtshöfe des internationalen Rechts. So sagt der berühmte englische Prisenrichter Lord Stowell (Sir W. Scott): „Dieser Gerichtshof ist ein völkerrechtliches Tribunal, welches hier zu Gericht sitzt unter der Autorität des Königs von Großbritannien." [1]) Ein etwas älterer, aber gleichfalls sehr berühmter englischer Prisenrichter, James Marriot, führt in einer seiner Entscheidungen aus, daß der Prisenrichter ein Richter im eminenten Sinne sein und alle richterlichen Eigenschaften vorzugsweise in sich vereinigen müsse. Er sagt unter Anderem: „Der Prisenrichter muß ein unerschrockener Mann sein, und ihn der Geist beseelen, Allen gleich gerecht zu sein; tros ratulusve, als wenn er der erwählte Schiedsrichter der ganzen handelnden Welt wäre." Mit dieser Auffassung der englischen Prisenrichter stimmen die englischen Publicisten überein. So bemerkt Phillimore, die Prisenhöfe seien Gerichtshöfe des internationalen Rechts, welche durch ihre unparteiliche Rechtsprechung allen Nationen Respect einflößen müßten. Ihr Verfahren müsse öffentlich und jeder Kritik zugänglich sein, und ihren Blicken müßte stets das Wort des großen Philosophen und Juristen des Alterthums vorschweben: „neque erat alia lex Romae alia Athenis: alia nunc alia posthac etc." (Cicero, de republ. III. cap. 22.) [2]) Dieser vortrefflichen Grundsätze ungeachtet, haben die Entscheidungen der englischen Prisengerichtshöfe zu mannichfachen Klagen Veranlassung gegeben, und wir können daher hierin nur einen neuen Beleg für unsere obige Ausführung finden, daß es nicht zweckentsprechend ist, wenn die völkerrechtlichen Tribunale, welche über neutrale Prisen Recht zu sprechen haben, ihrer Zusammensetzung nach Landesgerichtshöfe sind.

Ueber die Normen der prisengerichtlichen Entscheidungen. Die Beantwortung der Frage, welche Normen von den Gerichtshöfen bei ihren Entscheidungen über neutrale Prisen zur Anwendung zu bringen sind, ist eine sehr einfache. Aus dem Umstande, daß die Rechte und Pflichten der Neutralen zur See aus dem allgemeinen Völkerrechte herzuleiten sind, folgt selbstverständlich, daß auch von den Prisengerichtshöfen die Frage, ob in einem bestimmten Falle diese Pflichten von einem Neutralen verletzt worden sind, oder ob dieser bei seinen Handlungen sich nur in Ausübung seiner Rechte befunden hat, lediglich nach dem Völkerrechte zu entscheiden ist. Deshalb sind in erster Linie etwaige Verträge zwischen dem Souverän des Neutralen und demjenigen des Captors, welche über den fraglichen Fall Vorschriften enthalten, als lex specialis maßgebend und erst in Ermangelung derselben greift die lex generalis, das allgemeine Völkerrecht, Platz. Bei dem Beginn eines Seekrieges pflegen daher die hier in Betracht kommenden Grundsätze von den kriegführenden Mächten zu-

[1]) Robinson, Adm. reports II, 348: „It is to be recollected that this is a court of the law of nations, thoug sitting here under the autority of the king of Great Britain. It belongs to other nations as well as to our own, and what foreigners have a right to demand from it is the administration of the law of nations simply, and exclusively of the introduction of principles borrowed from our own municipal jurisprudence, to which, it is well known, they have at all times expressed no inconsiderable reluctance."

[2]) Phillimore, commentaries upon international law, III, 533 und 534.

sammengestellt zu werden, um den Commandeuren ihrer Kriegs- oder Kaperschiffe bei der Aufbringung neutraler Prisen zur Richtschnur zu dienen und wohl auch den Prisenrichtern gewisse Anhaltspunkte für ihre Entscheidungen zu gewähren, ohne daß diese jedoch an die Bestimmungen derselben gebunden sind, in sofern sie mit dem Völkerrechte in Widerspruch stehen. Ist dies nach der Ueberzeugung des Prisenrichters der Fall, so bleibt für ihn lediglich das Völkerrecht maßgebend. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird nicht bloß von sämmtlichen Publicisten, sondern in der Theorie auch von den meisten Prisenrichtern, und namentlich, wie wir demnächst sehen werden, auch von den bedeutendsten englischen Prisenrichtern anerkannt. In der Praxis wird allerdings sehr häufig gegen diesen Grundsatz verstoßen. Diese letztere ist ganz besonders durch den Umstand vielfach auf Abwege geleitet worden, daß eine erhebliche Anzahl von Mächten den großen Verstoß begangen haben, diese völkerrechtlichen Grundsätze im Wege der Landesgesetzgebung regeln zu wollen, während sie doch, da es sich um die internationalen Rechte von selbstständigen Nationen und ihren einzelnen Angehörigen handelt, nur durch freie Vereinbarung der betheiligten Mächte geregelt werden können. Die Initiative zu solchen Vereinbarungen in größerem Maßstabe über das öffentliche Seerecht haben, wie wir gesehen haben, die beiden bewaffneten Neutralitäten von 1780 und 1800 ergriffen, der Pariser Congreß hat das begonnene Werk durch die Declaration vom 16. April 1856 fortgesetzt und nur auf diesem Wege wird dasselbe zum Abschluß gelangen können, während jeder Versuch territorialer Gesetzgebung auf diesem Gebiete an einem inneren Widerspruche leidet. Wenn solche Versuche gleichwohl nicht selten sind, so haben dieselben nicht wenig dazu beigetragen, die Rechtsverhältnisse der Neutralen zur See in die Verwirrung zu bringen, über welche mit Recht so viel geklagt ist und noch in diesem Augenblicke geklagt wird. Heffter erkennt diesem Uebelstande, so weitreichend er in Wirklichkeit auch ist, eine wohl noch größere äußere Ausdehnung zu, als derselbe besitzt. Dieser Publicist bemerkt nämlich: „Die Prisengerichte erkennen übrigens allein nach den Gesetzen und Reglements ihres Staates, von welchen auch die Vertheilung des erbeuteten Gutes abhängt.“ Dieses letztere, die Vertheilung des erbeuteten Gutes, ist allerdings lediglich eine res interna des kriegführenden Staates, in sofern die Condemnation der Prise gerechtfertigt ist, und es ist daher auch vom theoretischen Standpunkte völlig correct, wenn für diese Vertheilung lediglich die Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden. Die Condemnation der Prisen soll jedoch, wie wir gesehen haben, lediglich nach völkerrechtlichen Grundsätzen erfolgen, und wennschon einzelne erleuchtetere Prisenrichter, wie z. B. in Frankreich Portalis, diese Grundsätze, soviel ihnen das irgend möglich war, ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt haben, so ist allerdings leider das von Heffter geschilderte Verfahren bisher die Regel geblieben. Ganz ähnlich wie Heffter äußert sich übrigens in seinem Droit international auch der Amerikaner Wheaton mit den Worten: „Quoique la théorie du droit publique considère les tribunaux de prises établis par le pays belligérant, et siégeant dans ce pays, exactement comme s'ils étaient établis par le pays neutre et siégeassent dans le pays neutre, et comme s'ils jugeaient toujours conformément au droit international commun à chacun d'eux, on sait fort bien cependant qu'en pratique ces tribunaux prennent pour guides les ordonnances sur les prises et les instructions émanées du souverain belligérant, sans s'inquieter si elles s'accordent avec la règle suprème.“ Dieser allgemein anerkannte Uebelstand, daß die Prisenrichter nach den Landesgesetzen und nicht nach dem Völkerrecht Recht zu sprechen pflegen, hängt mit dem Uebelstande zusammen, daß die Prisengerichtshöfe territoriale, aber nicht internationale Tribunale sind. Wäre letzteres der Fall, so würden sie nicht an die Landesgesetze gebunden sein, was bei der gegenwärtigen Einrichtung allerdings der Fall ist. Wir glauben daher in unserem Rechte zu sein, wenn wir behauptet haben, daß es ein Widerspruch sei, wenn man verlange, die Prisengerichtshöfe sollten ihre Entscheidungen lediglich nach Verträgen und dem allgemeinen Völkerrechte treffen und gleichwohl die gegenwärtige Einrichtung derselben principiell zu vertheidigen sucht. In den Ländern, wo die Rechtsverhältnisse der Neutralen zur See durch Gesetze bestimmt sind, bleibt daher dem Prisenrichter lediglich die Möglichkeit, dieselben mit möglichster Schonung und Billigkeit den Neutralen gegenüber anzuwenden, und im Zweifel dieselben

nach dem Völkerrechte zu interpretiren. So äußert sich Portalis in dem Falle des amerikanischen Schiffes „Statira" sehr richtig, wie folgt: „Sans examiner le degré de force et d'autorité que l'on doit accorder à la loi du 29. Nivôse (nach demselben sollten sämmtliche neutralen Schiffe condemnirt werden, welche von England oder seinen Colonieen kommende Waaren an Bord führen würden), je dirai qu'en général les règlements de la course, qui ne portent qu'improprement le nom de lois, et qui par eux-mêmes sont essentiellement variables, pro temporibus et causis, sont toujours susceptibles, dans leur application, d'être tempérés par des vues de sagesse et d'équité. J'ajouterai qu'en exécutant des règlements d'une extrême rigueur, il faut plutôt les restreindre que les étendre, et que, dans le choix des divers sens d'ont ils peuvent être susceptibles on doit préférer celui qui est le plus favorable à la justice et à la liberté. Le droit ne naît pas des règlements mais les règlements doivent naître du droit." Zuerst ist es Frankreich gewesen, welches den Weg der Gesetzgebung in Betreff dieser Rechtsverhältnisse beschritten hat. Zu den ältesten Gesetzen dieser Art gehören die Ordonnanzen von 1543 und 1584 und seitdem ist Frankreich bis in die neueste Zeit hinein diesem Verfahren treu geblieben. Viele andere Mächte, z. B. Spanien durch die Ordonnanzen von 1702 und 1718 und durch das Prisen-Reglement von 1779, so wie Rußland durch die Schifffahrts-Ordnung von 1784 sind diesem Beispiele gefolgt, und auch das preußische Landrecht enthält Theil I. Tit. 9 und Theil II. Tit. 8 eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen über die Rechte der Neutralen zur See, welche indeß genau mit den auch von Preußen durch die beiden Bündnisse der bewaffneten Neutralität in dieser Hinsicht anerkannten Grundsätzen übereinstimmen. Ueberdies wurde durch den Anhangs-Paragraphen 7 zum Landrechte noch bestimmt, daß „die Rechte und Befugnisse der preußischen Kaperschiffe nach den jedesmaligen concurrirenden Verhältnissen zu seiner Zeit bestimmt werden sollen." Es wurde also dadurch der Vorbehalt gemacht, daß die Grundsätze, welche von preußischen Kaperschiffen (consequenter Weise also auch von den Kriegsschiffen) gegen Neutrale zu beobachten seien, unabhängig von den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen beim Ausbruch eines Krieges, woran Preußen Theil nehme, durch Kaper-Instructionen festgestellt werden sollten. Dies ist in dem kürzlich beendigten Kriege mit Oesterreich geschehen, namentlich aber auch in dem kurz vorhergehenden Kriege mit Dänemark, welcher theilweise den Charakter eines Seekrieges hatte, während der erstere lediglich zu Lande geführt wurde. Das damals erlassene Prisen-Reglement vom 20. Juni 1864 konnte daher nach unseren Ausführungen für den Prisengerichtshof nur in sofern bindend sein, als die darin enthaltenen Bestimmungen nicht mit dem Völkerrechte in Widerspruch standen. Ein solcher Widerspruch aber läßt sich höchstens in Betreff der Bestimmung behaupten, daß in gewissen Fällen nicht bloß die Kriegscontrebande, sondern auch das damit befrachtete neutrale Schiff condemnirt werden sollte. Dieser Fall gehört zu den völkerrechtlichen Controversen; jedenfalls aber ist das Verfahren der preußischen Regierung ein durchaus correctes gewesen, daß sie bei dieser Gelegenheit nicht den Versuch gemacht hat, diese internationalen Rechtsverhältnisse im Wege der Landesgesetzgebung zu fixiren. Ganz eben so wie Preußen sind die beiden anderen Mächte, welche an dem erwähnten Kriege betheiligt waren, Oesterreich und Dänemark nämlich, verfahren, und auch die Regierung der vereinigten Staaten hat, als sie gegen den secessionistischen Süden zu den Waffen griff, lediglich durch eine Circularnote des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Mr. Seward, vom 24. April 1861 an die bei den fremden Mächten accreditirten amerikanischen Gesandten die Erklärung abgegeben, daß die Grundsätze der Declaration vom 16. April 1856 diesen Mächten gegenüber befolgt werden sollten. Gesetzliche Bestimmungen über diese internationalen Rechtsverhältnisse existiren in den vereinigten Staaten nicht. Uebrigens pflegen auch von Staaten, wo incorrecter Weise Landesgesetze über die Rechte der Neutralen zur See bestehen, ohne allzu ängstliche Rücksicht auf diese Gesetze beim Beginn eines Krieges noch besondere Instructionen erlassen zu werden, welche jene Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben. Dies geschah z. B. bei dem Beginn des letzten orientalischen Krieges auch von Frankreich durch die Declaration vom 29. März 1854, welche mehrere und zum Theil von der französischen Gesetzgebung nicht anerkannte Begünstigungen der neutralen Schifffahrt enthielt. Ganz correct ist in dieser

Hinsicht von jeher England verfahren, welches niemals die Rechtsverhältnisse der Neutralen im Wege der Gesetzgebung durch Parlaments-Acte festzustellen gesucht hat. Diese Feststellung erfolgt vielmehr bei dem Beginn eines jeden Seekrieges durch Ordres, welche der König in seinem geheimen Rathe erläßt und welche daher für den Prisengerichtshof keine gesetzliche, also keine absolut bindende Autorität haben. Nur die Rechtsverhältnisse, welche das Eigenthum britischer Unterthanen zur See betreffen — z. B. die Reprisen, welche diesen letzteren gehören — werden bei dem Ausbruche eines Seekrieges durch Parlaments-Acte geregelt. So z. B. bei dem letzten orientalischen Kriege durch die Parlaments-Acte aus dem siebzehnten Regierungsjahre der Königin Victoria, während die Grundsätze, welche den Neutralen gegenüber befolgt werden sollten, in einer Geheimeraths-Ordre vom 15. April 1854 zusammengestellt waren. So correct dieses Verfahren Englands in der Theorie ist, so hat dasselbe gleichwohl zu Uebergriffen aller Art Veranlassung gegeben, weil die territorialen Prisen-Gerichtshöfe auch in solchen Fällen den Geheimeraths-Ordres Folge zu leisten pflegten, wo sich dieselben in Widerspruch mit dem Völkerrecht befanden, was ja nicht selten im weitesten Umfange der Fall war. Phillimore meint freilich, die Gefahr eines solchen Widerspruches zwischen Theorie und Praxis der englischen Prisen-Gerichtshöfe werde dadurch vermieden, daß ihre Entscheidungen stets der öffentlichen Kritik ausgesetzt wären, weil diese regelmäßig veröffentlicht würden; die Richtigkeit dieser Ansicht hat sich indeß durch die Erfahrung nicht bewährt. Die englischen Prisenrichter haben von der scharfen Kritik, welche vielen ihrer Entscheidungen von fast sämmtlichen Publicisten des Auslandes zu Theil geworden ist, im Allgemeinen wenig Notiz genommen. Allerdings aber haben die bedeutendsten dieser Prisenrichter, und namentlich auch Sir W. Scott, theoretisch stets an dem Grundsatze festgehalten, daß das Völkerrecht die Norm ihrer Entscheidungen sei. So äußert sich Scott bei Gelegenheit der Entscheidung über aufgebrachte neutrale Schiffe schwedischer Nationalität mit folgenden vortrefflichen Worten: „Ich halte mich verpflichtet, mich bei meinem Urtheilsspruche nicht von zufälligen und künstlichen Ansichten leiten zu lassen, welche darauf berechnet sind, den Zwecken eines einseitigen nationalen Interesses dienstbar zu sein, sondern vielmehr jene Gerechtigkeit zu verwalten, welche das Völkerrecht zwischen unabhängigen Nationen eingeführt hat... Es ist die Pflicht des Mannes, welcher auf diesem Richterstuhle sitzt, so Recht zu sprechen, als wenn er über derselben Frage zu Stockholm zu Gericht säße; keine Prätensionen Großbritanniens zu vertheidigen, welche er nicht unter denselben Umständen auch Schweden zugestehen würde; und Schweden, als einem neutralen Lande, keine Pflichten aufzuerlegen, welche er nicht in gleichem Falle auch Großbritannien auferlegen würde." [1]) Phillimore theilt noch eine andere merkwürdige Entscheidung von Scott (damals bereits Lord Stowell) aus dem Jahre 1810 mit, worin derselbe geradezu die Frage aufwirft, was die Pflicht des Prisen-Gerichtshofes in dem Falle sein würde, wenn die Geheimerath-Ordres sich im Widerspruche mit dem Völkerrechte befänden. Es handelte sich in jenem Falle um Anwendung der berüchtigten Orders in Council in Betreff des Blokaderechtes. Lord Stowell gelangt zu dem Resultate, daß diese Ordres das Völkerrecht deshalb nicht verletzten, weil sie lediglich den Charakter von Repressalien trügen, daß sie jedoch von dem Augenblicke an aufhören würden gerecht zu sein, wo sie diesen Charakter verlieren würden. Lord Stowell vermeidet es indeß, auf seine Frage in theoretischer Beziehung eine bestimmte Antwort zu ertheilen, indem er bemerkt, daß es gegen die einer Regierung schuldige Ehrerbietung verstoßen würde, wenn man annehmen wollte, daß diese einer solchen Verletzung des Völkerrechts in der That sich schuldig machen könne. Die ganze Deduction des berühmten Prisenrichters ist ein Meisterstück von Geschicklichkeit und diplomatischer Gewandtheit. So sagt er unter Anderem: „Um alle Mißverständnisse zu vermeiden, erkläre ich hier ausdrücklich, daß dieser Gerichtshof verpflichtet ist, das Völkerrecht zur Anwendung zu bringen

---

[1]) Phillimore III, S. 536. Uebrigens hält sich der englische Prisenrichter durch diese letztere Bemerkung eine Hinterthür offen. Es kommt nicht darauf an, ob England vorkommenden Falles — worauf es bei dem in Rede stehenden Falle ankam — darauf verzichten will, sich eines Convois zu bedienen, um seine Schiffe von der Durchsuchung zu befreien, sondern es kommt lediglich darauf an, ob der Gebrauch solcher Convois im allgemeinen Völkerrechte begründet ist oder nicht. Durch diese Hinterhür entschlüpft Sir W. Scott in dem vorliegenden Falle auch wirklich.

gegenüber den Unterthanen anderer Länder in allen ihren Beziehungen zu diesem Lande und seiner Regierung. Es ist daher das Recht fremder Mächte, zu verlangen, daß dies ihren Unterthanen gegenüber geschieht, und sich darüber zu beschweren, wenn dies nicht der Fall war. So will es das ungeschriebene Recht, wie es zum Ausdruck gelangt ist durch die Entscheidungen dieses Gerichtshofes und durch den gemeinschaftlichen Gebrauch aller civilisirten Staaten. Aber ebenso richtig ist es, daß nach der Verfassung dieses Landes der König in seinem geheimen Rathe gesetzgebende Befugnisse in Ansehung dieses Gerichtshofes besitzt, daß er die Gewalt hat, Ordres und Instructionen zu erlassen, welche dieser Gerichtshof gehalten ist zu befolgen und zur Anwendung zu bringen und welche sein geschriebenes Recht bilden. Diese beiden Grundsätze, daß der Prisengerichtshof gehalten ist, das Völkerrecht zur Anwendung zu bringen und gleichzeitig die vom Könige im Geheimen Rathe erlassenen Ordres zu befolgen, stehen übrigens nicht ohne Weiteres in Widerspruch mit einander, weil die Präsumtion dafür ist, daß diese Ordres und Instructionen unter den besonderen Umständen sich im Einklang mit den Grundsätzen des ungeschriebenen Rechts befinden. Die Verfassung dieses Gerichtshofes gegenüber der gesetzgebenden Gewalt des Königs in seinem Geheimen Rathe läßt sich mit derjenigen der Gerichtshöfe (of common law) des gemeinen Rechts gegenüber der gesetzgebenden Gewalt des Parlamentes vergleichen. Diese Gerichtshöfe besitzen gleichfalls ihr ungeschriebenes Recht in den anerkannten Grundsätzen des gesunden Menschenverstandes und des Naturrechts, und eben so besitzen sie ihr geschriebenes Recht in den Parlamentsacten, welche entweder Anwendungen jener Principien auf einen besonderen Fall oder positive Vorschriften enthalten, welche sich mit denselben in Uebereinstimmung befinden, und Fragen betreffen, deren Entscheidung zu unsicher ausfallen würde, wenn diese der unvollständigen Information überlassen würde, welche die Gerichtshöfe aus bloßen allgemeinen Betrachtungen zu entnehmen vermögen (upon matters which would remain too much at large if they were left to the imperfect information which the courts could extract from mere general informations). Was die Pflicht der Präsidenten solcher Gerichtshöfe in dem Falle sein würde, daß ihnen die Anwendung von Parlamentsacten zugemuthet würde, welche mit jenen Principien sich in Widerspruch befänden, ist eine Frage, welche, wie ich annehme, a priori nicht aufgestellt werden wird, weil sich a priori nicht annehmen läßt, daß ein solcher Fall eintreten wird. Ebenso aber will auch dieser Gerichtshof sich nicht in Betrachtungen darüber einlassen, was in einem solchen Falle seine Pflicht sein würde, weil sich ohne äußerste Unehrerbietung nicht annehmen läßt, daß ein solcher sich ereignen wird."[1]) Lord Stowell verrückt hier offenbar den richtigen Gesichtspunkt, indem er Geheimeraths-Ordres, welche nach der englischen Verfassung keine Gesetzeskraft haben, mit Parlamentsacten vergleicht, welche Gesetze sind und daher dem Richter gegenüber ganz andere Bedeutung haben, wie jene ersteren. Der englische Prisenrichter scheint uns daher bei dieser Gelegenheit auch nicht so bestimmt, wie Phillimore dies annimmt, den Grundsatz auszusprechen, daß die Krone nicht das Recht habe, dem Prisengerichtshof Vorschriften zu machen, welche mit dem Völkerrechte im Widerspruch stehen. Jedenfalls reservirt sich Lord Stowell, wie die Entscheidung im fraglichen Fall zeigt, einen überaus freien und weiten oder, wenn man will, überaus eng begrenzten Spielraum für die Feststellung, ob ein solcher Widerspruch thatsächlich vorhanden ist, oder nicht. Phillimore stimmt übrigens in der Sache diesmal nicht mit dem Prisenrichter überein, indem er die Ansicht ausspricht, daß die Ordres von 1807 allerdings eine Verletzung des Völkerrechts seien. Weit bestimmter und correcter äußerte sich Sir James Mackintosh in einem Urtheilsspruche, das amerikanische Schiff „Minerva" betreffend, welches aufgebracht worden war, weil es, im Widerspruche mit einer königlichen Instruction von 1803, Handel mit feindlichen Colonieen getrieben haben sollte. Mackintosh sprach das Schiff frei und führte dabei aus, diese Instruction müsse, wenn sie darüber auch keine ausdrückliche Bestimmung enthalte, doch so verstanden werden, daß sie im Einklange mit der nach der Meinung von Mackintosh im Völkerrechte begründeten Regel von 1756 sich befinde, nach welcher

[1]) Phillimore, III., S. 537—539.

den Neutralen der Handel nur mit solchen feindlichen Colonieen nicht gestattet werden dürfe, womit dieser auch im Frieden fremden Nationen verboten sei. Da dieser Umstand im vorliegenden Falle nicht zutreffe, so könne auch eine Condemnation des amerikanischen Schiffes nicht erfolgen. Bei dieser Gelegenheit untersucht Mackintosh die Frage, ob der Prisenrichter an königliche Ordres gebunden sei, welche im Widerspruch mit dem Völkerrechte sich befänden. Er gelangt zu dem Resultate, daß solche Ordres nur für die königlichen Marineoffiziere in Betreff der Aufbringung neutraler Schiffe, aber nicht für die Prisenrichter in Betreff ihrer Condemnation unbedingt bindend seien. Schon in einer früheren Entscheidung habe er daher darauf aufmerksam gemacht, daß der von einem amerikanischen Schriftsteller den englischen Prisenrichtern gemachte Vorwurf unbegründet sei, daß diese sich auch an völkerrechtswidrige königliche Ordres gebunden erachteten. Allerdings habe bisher weder ein Richter noch ein Schriftsteller in England Veranlassung gehabt, das Vorhandensein eines solchen Widerspruchs zwischen „Instructions" und dem Völkerrecht zu constatiren, und es sei daher keine directe und positive Autorität für das Verhalten in einem solchen Falle vorhanden; aber, so fährt Mackintosh fort, „es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in solchem Falle es die Pflicht des Richters sein würde, die Instructionen unberücksichtigt zu lassen und lediglich das Völkerrecht zu beachten, dem sich sämmtliche civilisirten Fürsten und Staaten unterworfen betrachten und über welches hinaus es keine Autorität giebt".[1]) Aehnliche Aeußerungen englischer Prisenrichter ließen sich noch in größerer Anzahl beibringen. Wir beschränken uns indeß darauf, noch eine derartige Ausführung mitzutheilen, welche sich in einem von der Justizcommission des Geheimen Raths in der Appellations-Instanz am 29. März 1855 abgefaßten Erkenntnisse befindet. Es heißt daselbst: „Wenn wir auch sonst freie Hand hätten, bestehende Regeln nach unseren Begriffen von Recht und Zweckmäßigkeit zu mildern, so darf dies doch in dem vorliegenden Falle (es handelte sich um die Frage, ob ein Kriegsschiff von Kosten und Schadenersatz freizusprechen, wenn die von demselben aufgebrachte Prise gegenüber einem der dabei betheiligten Neutralen ungerechtfertigt sei) nicht geschehen. Das Recht, welches hier festzustellen ist, kann nicht auf die britische Marine beschränkt werden; seine Regeln müssen auf die Kriegsschiffe aller Nationen Anwendung finden. Es kann keinem Staate gestattet werden, exceptionelle Regeln zu seinen Gunsten oder im Interesse einzelner Klassen seiner Unterthanen aufzustellen. Im Völkerrechte sind auswärtige Entscheidungen zu derselben Bedeutung berechtigt, als diejenigen des Landes, dessen Gerichtshof entscheidet. Wie es auch in früheren Zeiten gehalten sein mag, gegenwärtig werden in den betreffenden Fällen in den englischen Gerichtshöfen keine Autoritäten mit größerer Achtung angeführt, als die ausgezeichneten Juristen Frankreichs und Amerikas. Alles was in England dafür gilt, einen Offizier der britischen Marine zu rechtfertigen oder zu entschuldigen, das wird auch bei den Gerichtshöfen jedes Landes diesseit oder jenseit des Atlantischen Meeres für geeignet gehalten, die Kreuzer ihrer Nationen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen." Aus dem Umstande, daß die Prisengerichtshöfe nach internationalen Grundsätzen über Unterthanen einer fremden Macht Recht zu sprechen haben, folgt unmittelbar, daß dieselben nicht sowohl nach strengen juristischen Consequenzen, als nach den Grundsätzen der Billigkeit Recht zu sprechen haben. Diesen Grundsatz befolgten bereits die Recuperatorengerichte des alten Roms, welchen auch zu einer Zeit, wo das jus civile noch in den strengsten Formen und Formeln versunken war, für ihre Entscheidungen bereits ein sehr freier, vorzugsweise auf die Billigkeit gegründeter Spielraum gewährt war. Einen ähnlichen Standpunkt haben auch die Prisengerichtshöfe einzunehmen, und Hautefeuille bemerkt in dieser Hinsicht sehr richtig: „Il est un principe que les juges chargés de prononcer la prise des navires neutres ne doivent jamais perdre de vue, c'est qu'ils sont de veritables jurés pour l'appréciation du fait, en même temps que comme magistrats ils prononcent l'application de la loi; c'est que l'équité est la seule règle qui doive les diriger comme jurés." (Hautefeuille IV. S. 347.) — Diese Pflicht der Prisengerichtshöfe folgt auch aus dem vorzugsweise criminellen Charakter der Prisenstreitigkeiten. Aeltere Publicisten, wie Grotius, haben allerdings, namentlich bei dem Blo-

---

[1]) Phillimore III., S. 540 und 541.

ladebruch, es versucht, einen besondern Accent auf den privatrechtlichen Gesichtspunkt einer dem Kriegführenden zu gewährenden Entschädigung zu legen; dieses Moment der Entschädigung ist aber nicht bloß bei den Publicisten, sondern auch in der Praxis, wenn es je dort einen erheblichen Einfluß geübt hat, längst vollständig in den Hintergrund getreten. Jedenfalls hat das Verfahren in Prisensachen, ähnlich etwa wie nach preußischem Rechte das Verfahren wegen Verletzung des geistigen Eigenthums (Büchernachdruck u. s. w.), einen wesentlich criminellen Charakter. Es kann daher eine Verurtheilung auch aus diesem Grunde nicht sowohl als Folge streng juristischer Gesichtspunkte, wie sie im Civilrecht hergebracht sind, erscheinen, sondern es müssen vielmehr zu diesem Zwecke diejenigen Voraussetzungen zutreffen, auf welche im Criminalverfahren eine Verurtheilung gegründet werden kann. Der Neutrale muß daher, wenn er für schuldig erachtet werden soll, entweder einen dolus oder ein imputables Versehen im criminalrechtlichen Sinne, eine culpa lata, begangen haben, für culpa levis oder gar für den Zufall ist er nicht verantwortlich. Diesen Grundsatz hat im Wesentlichen auch die englische Praxis der Regel nach anerkannt. So sagt Sir W. Scott in einer seiner Entscheidungen: „Unvermeidliche Zufälle, unbesiegbare Nothwendigkeit, oder Fälle der Art, in welchen die Partei nicht anders handeln konnte, wie sie handelte, müssen in diesem Gesetzsystem ebenso behandelt werden, wie in allen anderen. Das Gericht wird eine billige Auslegung der Gesetze mit Berücksichtigung der unvermeidlichen Nothwendigkeit nicht als eine Pflichtabweichung von der gesetzlichen Interpretation betrachten. Der Kriegszustand zwingt Menschen in Lagen, welche sie nicht für sich wählen, und in welchen sie unter dem Drange von Schwierigkeiten handeln müssen, welche ihnen von vielen Seiten gemacht werden." — Am verwerflichsten ist es jedenfalls, wenn anstatt der mit möglichster Billigkeit zu Gunsten der Neutralen zu interpretirenden Grundsätze des Völkerrechts den Entscheidungen der Prisengerichtshöfe die Interessen der Kriegführenden zur wesentlichen Grundlage dienen. Portalis bemerkte über dieses Verfahren im Jahre 1800 bei Gelegenheit der Installation des Prisen-Conseils: „La politique peut avoir ses plans et ses mystères; mais la raison doit conserver son influence et sa dignité. Quand des prétextes arbitraires de crainte ou d'utilité dirigent les conseils, tout est perdu — — — — En inspirant la terreur, on peut momentanement accroître ses forces; mais c'est en inspirant la confiance qu'on les assure à jamais!" Diese weisen Grundsätze sind indeß, wie wir gesehen haben, von den Prisenrichtern einiger Länder leider vielfach unbefolgt gelassen.

Das Erkenntniß in Prisensachen und die Vollstreckung desselben. Kosten und Entschädigungsansprüche des aufgebrachten Neutralen. Es ist bereits gesagt worden, daß nach völkerrechtlichen Grundsätzen das prisengerichtliche Erkenntniß nur für den Captor nach beschrittener Rechtskraft unbedingt verbindlich ist, daß es aber, in sofern es condemnatorisch ist, für den aufgebrachten Neutralen nur dann den Charakter einer res judicata hat, wenn der Souverän desselben sich nicht veranlaßt sieht, auf diplomatischem Wege eine Abänderung zu verlangen, in sofern dasselbe mit völkerrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch befindlich. Wir suchten den Nachweis zu führen, daß diese Abnormität mit der gleichfalls abnormen jetzigen Einrichtung der Prisengerichtshöfe in Zusmmenhang stehe, durch welche die Partei zum Richter in eigener Sache gemacht werde. Ein condemnatorisches Prisenurtel kann daher erst dann die Autorität beanspruchen, welche jedem anderen rechtskräftigen richterlichen Erkenntniß gebührt, wenn der Souverän des Neutralen sich dabei beruhigt, weil er dasselbe für begründet erachtet, oder weil er sich nicht mächtig genug fühlt, die Abänderung desselben zu erwirken. Der Souverän des Captors ist im Falle einer solchen auf diplomatischem Wege an ihn gerichteten Reclamation befugt, sei es, daß er dabei aus rechtlichen oder aus politischen Motiven geleitet werde, die condemnirte Prise ihrem ursprünglichen Eigenthümer zu restituiren, ohne daß der Captor dagegen irgend ein Einspruchsrecht hätte. Derselbe hat nach allgemein anerkannten Grundsätzen sogar in solchem Falle unter keinen Umständen einen Entschädigungs-Anspruch. Anders ist das Verhältniß im Falle einer Freisprechung. Dem Captor gegenüber ist eine Parteilichkeit des Prisengerichtshofes nicht zu fürchten, und es ist daher unseres Wissens der unerhörte Fall auch nicht vorgekommen, daß der Souverän des Captors, so häufig indirecte Beeinflussungen solcher

Entscheidungen vorgekommen sein mögen, ein freisprechendes Prisenurtheil angefochten hätte. Das aufgebrachte Gut ist daher im Falle einer rechtskräftigen Freisprechung dem neutralen Eigenthümer ohne Weiteres zurück zu erstatten, und es ist überdies, wenigstens im Princip, allgemein anerkannt, daß der Captor, in sofern die unberechtigte Aufbringung in Folge eines Versehens von seiner Seite oder gar absichtlich erfolgte, nicht bloß die dem Neutralen dadurch erwachsenen Kosten diesem zu erstatten, sondern auch vollständige Entschädigung demselben zu gewähren hat. Auch eine größere Anzahl von Verträgen, z. B. Art. 11 des Vertrages von 1782 zwischen Holland und den vereinigten Staaten von Nordamerika, und Art. 25 und 33 des Vertrages zwischen Holland nnd Frankreich, erkennen diesen Grundsatz an, und über das Princip desselben wurden, wie wir erwähnten, von keiner Seite Zweifel erhoben, nur in Betreff der Grenzen der Anwendung ist die Praxis der Mächte eine sehr verschiedene. In England ist der Grundsatz gleichfalls anerkannt, daß der Captor, wenn er die Aufbringung ohne hinreichenden Grund vorgenommen habe, von dem Prisengerichte zur Entschädigung des Neutralen und in die Kosten zu verurtheilen sei.[1]) In der Praxis unterliegt derselbe allerdings erheblichen Beschränkungen und wird selten zur Anwendung gebracht. Phillimore zählt eine Reihe von freisprechenden Erkenntnissen auf, unter denen sich nur ganz vereinzelte finden, wo der Captor zur Entschädigung verurtheilt wurde, und im Jahre 1854 hob das Londoner Prisengericht bei Gelegenheit einer Entscheidung, wie v. Kaltenborn bemerkt, hervor, daß unter den mehreren tausend Fällen, welche von Sir W. Scott (Lord Stowell) entschieden worden, nur etwa zehn oder zwölf vorgekommen seien, in denen bei der Freisprechung des Schiffes auch dem Neutralen Erstattung der Kosten und Schadenersatz zuerkannt worden wären. In der Regel werden, wie Phillimore bemerkt, auch im Falle der Freisprechung die Reclamanten sogar verurtheilt, den Captoren sämmtliche Kosten und Auslagen zu erstatten, außer wenn diese sich einer Nachlässigkeit oder eines Vergehens schuldig gemacht haben. An einer anderen Stelle werden von Phillimore die einzelnen Fälle genauer aufgezählt, in welchen den Reclamanten Erstattung der Kosten und Auslagen (also um so mehr jeder eigentliche Schadenersatz) stets verweigert, dagegen den Captoren stets gewährt wird. Dieser Publicist bemerkt nämlich (III. S. 625 und 626): „In den Fällen, wo noch zu weiterem Beweise geschritten werden muß, werden dem Reclamanten Kosten und Auslagen niemals erstattet, wird diese Erstattung dem Captor dagegen niemals verweigert. Dasselbe ist der Fall, wenn die Neutralität des Eigenthums aus den an Bord befindlichen Papieren und der Voruntersuchung nicht sofort erhellt, wenn Papiere bei Seite geschafft oder über Bord geworfen sind, selbst wenn dies durch das Mißverhalten des Captors veranlaßt worden, wenn die Aussagen des Capitäns und der Mannschaft erheblich von einander abweichen; wenn ein Theil der Ladung condemnirt wird, wenn das Schiff von einem blokirten Hafen kommt; und endlich, wenn das Schiff durch Uebereinkunft wieder freigegeben wird, ohne daß in Betreff der Kosten und Auslagen eine besondere Verabredung getroffen wurde. — In allen diesen Fällen hat der Gerichtshof die discretionäre Gewalt, dem Captor die Erstattung seiner Kosten und Auslagen zuzuerkennen, und dies geschieht auch im Falle der Freisprechung allgemein, in sofern nur denselben in Betreff der Aufbringung kein Vorwurf trifft. Sie werden also zuerkannt, wenn die ursprüngliche Bestimmung des Schiffes ein blokirter Hafen war und diese erst geändert wurde, nachdem der Capitän von der Blokadeerklärung Kenntniß erhalten hatte; wenn Schiffe, selbst englische Schiffe, mit falschen Papieren segeln; wenn es zweifelhaft war, ob die Ladung den Charakter der Contrebande hatte; ganz allgemein in allen Fällen, wo falsche Papiere vorgefunden werden, oder weiterer Beweis nothwendig wird." Bei diesen zum Theil sehr dehnbaren Bestimmungen ist es nicht zu verwundern, daß die englischen Prisengerichte den Reclamanten bisher in so seltenen Fällen Schadenersatz und Erstattung von Auslagen und Kosten zugesprochen haben. Der einzig richtige Gesichtspunkt ist, daß die Entscheidung der Frage, ob der Captor den Neutralen zu entschädigen hat, davon abhängig gemacht wird, ob derselbe bei der Aufbringung sich eines Versehens schuldig ge-

[1]) So sagt Phillimore III. S. 570: „If the capture is made without probable cause, the captors are liable for domages, costs and expenses to the claimants."

macht hat, oder nicht. Vermochte das neutrale Schiff bei der Aufbringung sich über seine Nationalität nicht glaubhaft auszuweisen, vermochte dasselbe den Verdacht irgend einer völkerrechtlich strafbaren Handlung nicht sofort zu widerlegen, so war der Captor zur Aufbringung wohl berechtigt, und es würde ungerechtfertigt sein, im Falle der späteren Freisprechung des aufgebrachten Gutes, ihn zum Schadensersatz oder zur Erstattung der Auslagen und Kosten des Neutralen zu verurtheilen. Diese fallen vielmehr diesem letzteren zur Last, weil es lediglich seine Schuld war, wenn er seine Neutralität nicht sofort darzuthun, den Verdacht völkerrechtswidrigen Handelns nicht sofort zu widerlegen vermochte. Erfolgte dagegen die Aufbringung, ohne genügenden Verdacht, durch ein schuldbares Versehen des Captors, so muß dieser auch unter allen Umständen Schadenersatz leisten und Auslagen und Kosten erstatten. Hautefeuille bemerkt in dieser Beziehung sehr richtig (IV. S. 365 und 366): „Les traités et l'usage général des nations ont admis que cette réparation serait faite par le payement à la partie saisie de tous les dommages qu'elle a pu éprouver, et des benefices dont elle a été privée, mais pour donner ouverture au droit de réclamer des dommages-intérêts il ne suffit pas que la saisie ait été jugée non valable; il est nécessaire que le jugement constate que la saisie était dénouée de fondement au moment même où elle a été opérée.“ Hautefeuille bemerkt daher, indem er dabei auf die dänische Ordonnanz von 1711 Bezug nimmt (wie wir gesehen haben, stimmt damit auch die englische Praxis überein), daß den Captor eine solche Verpflichtung also namentlich in dem Falle nicht treffen könne, wo die Freisprechung durch Beweismittel herbeigeführt wurde, welche zur Zeit der Aufbringung sich noch nicht am Bord des neutralen Schiffes befanden. Einige Schwierigkeit macht noch die Frage, ob der kriegführende Staat verpflichtet ist, für den zum Schadenersatz verurtheilten Captor, wenn dieser zahlungsunfähig ist, oder wenigstens die ganze Summe nicht zu zahlen vermag, dem Neutralen aufzukommen. Es ist hier zunächst zwischen Kriegs- und Kaperschiffen zu unterscheiden. Diese letzteren haben in allen Ländern eine Caution zu stellen, welche den Zweck hat, in Fällen, wo Neutrale von ihnen verletzt werden, diesen Sicherheit zu gewähren. Es ist daher in erster Linie der Capitän des Kaperschiffes, in zweiter aber der Eigenthümer desselben, in sofern beide verschiedene Personen sind, mit der bestellten Caution und mit ihrem Vermögen verantwortlich. Dies ist auch in einer großen Reihe von Verträgen, welche Hautefeuille aufzählt, ausdrücklich anerkannt. So heißt es z. B. in dem Art. 23 des Vertrages zwischen Frankreich und Nordamerika vom 18. September 1800: „A cet effet, tous capitaines de corsaires, avant de recevoir leurs commissions, s'obligeront, devant un juge compétent à donner une garantie au moins par deux cautions solvables ... pour réparer les torts ou dommages que les dits corsaires, leurs officiers, équipage où quelqu'un d'eux auraient faits ou commis pendant leur croisière.“ Hautefeuille führt aus, daß in den Fällen, wo die bestellte Caution und, was sich von selbst versteht, auch das Vermögen des Capitäns resp. des Eigenthümers des Kaperschiffes zur Entschädigung nicht ausreichen, der Staat, unter dessen Autorität der Kaper ausgerüstet worden, dem Neutralen subsidiarisch verantwortlich bleibt. Daran können auch die erwähnten Verträge nichts ändern, deren Tendenz es lediglich ist, die Sicherheit der betreffenden Neutralen zu vermehren, aber nicht diese zu vermindern. Die Entschädigungs-Pflicht des kriegführenden Staates wird darin weder erwähnt, noch dadurch betroffen. Allerdings wird der Neutrale, da der Rechtsstreit sich zwischen ihm und dem Captor bewegt, diesen Anspruch gegen den kriegführenden Staat nicht im Wege der Klage verfolgen können; dagegen ist sein Souverän unzweifelhaft befugt, dies auf diplomatischem Wege zu thun. Die Durchsetzung dieses Anspruches ist daher in der Wirklichkeit der Regel nach eine Machtfrage. Einzelne Mächte, namentlich England, stellen sogar grundsätzlich jede Verbindlichkeit des Staates zum Schadenersatz in Abrede. Dagegen erklärt Phillimore wenigstens, daß sowohl der Capitän wie der Eigenthümer des Kaperschiffes über die bestellte Caution hinaus mit ihrem Vermögen unbedingt für jeden von ihnen zu vertretenden Schaden einzustehen haben, und er bezeichnet namentlich den in älteren englischen und französischen Gesetzen ausgesprochenen Grundsatz als unrichtig, daß der Kaper unter allen Umständen von jedem weiteren Schadenersatz durch Zahlung der Cautions-Summe und Abandonnirung seines Schiffes sich liberiren könne.

Auch der französische Jurist Valin führt aus, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz für die Kaper durch die Reglements von 1704 und 1744 zu einer unbegrenzten geworden sei.[1]) Da das Institut der Kaperei in Folge der Pariser Declaration vom 16. April 1856 zur Zeit wesentlich beschränkt ist, so hat die Frage vorzugsweise ein praktisches Interesse, in wieweit der Staat für den von seinen Kriegsschiffen durch unrechtmäßige Aufbringung von Prisen den Neutralen verantwortlich ist. Auch hier ist in einer großen Anzahl von Verträgen und Reglements die Verpflichtung des Captors zum Schadenersatz ausgesprochen, und es scheint uns daher nicht richtig zu sein, wenn Hautefeuille in diesem Falle dem neutralen gegen den kriegführenden Staat in erster Linie einen Anspruch auf Schadenersatz gewähren will. Dagegen scheint es uns, daß kein kriegführender Staat einen subsidiären Anspruch dieser Art abzulehnen befugt ist, obwohl dies unseres Wissens nur in Art. 1 § 11 des schwedischen Reglements von 1788 und in einigen Verträgen, z. B. in Art. 30 des Vertrages zwischen Schweden und Rußland von 1801 ausdrücklich ausgesprochen ist. Wennschon im Privatrechte der Auftraggeber in der Regel nur für solche widerrechtliche Handlungen seines Bevollmächtigten einzustehen hat, welche dieser mit seinem Wissen vorgenommen hat, so ist es doch im Völkerrechte ein feststehender und allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Staaten für die widerrechtlichen Handlungen ihrer officiellen Organe gegen fremde Mächte und deren Unterthanen verantwortlich sind. Ohne eine solche Verpflichtung würde von internationalen Rechtsverhältnissen überhaupt nicht die Rede sein können, und es heißt nichts anderes als das Recht des Stärkeren und die absolute Willkür an die Stelle des Völkerrechts setzen, wenn es den einzelnen Mächten gestattet sein soll, bei Uebergriffen, welche von den Befehlshabern ihrer Land- oder Seemacht begangen werden, sich hinter diese letzteren zurückzuziehen und jede Verantwortung und Verpflichtung zum Schaden-Ersatz von sich abzulehnen. Diese Theorie ist so unerhört, daß sie nur auf dem Gebiete des öffentlichen Seerechts, und zwar unseres Wissens wenigstens in bestimmter und rücksichtsloser Form nur von englischen Publicisten und Prisenrichtern ausgesprochen ist, wenn schon leider auch andere Mächte nicht selten danach gehandelt haben. Principiell aber wird unseres Wissens nur von England der Grundsatz aufgestellt, daß stets nur der Captor **persönlich**, also nur der betreffende Capitän eines Kaper- oder eines Kriegsschiffes zum Schadenersatz verpflichtet und höchstens sein militärischer Vorgesetzter mit verantwortlich ist, wenn er auf dessen ausdrücklichen Befehl gehandelt hat. Phillimore III, S. 578 bemerkt in dieser Beziehung: In short, the actual wrong-doers the person to answer in judgment, and to him responsality is attached by this Court. He may have other persons responsible over to him, and that responsibility may be enforced; as, for instance, if a captain malte a wrong ful seizure under the express ordres of his admiral, that admiral may be made answerable in the damages occasioned tho the captain by the improper act. But it is the constant and invariable practice of the Prizecourt, to have the actual wrongdoer the party before the court: and the propriety of the practice is manifest; becanse if the court was once to open the door to complaints founded on remote and consequential responsibility, it would be difficult to say where it is to stop."

Entscheidet der Gerichtshof, daß die Prise rechtsbegründet (valable) ist, so wird das Eigenthum heut zu Tage stets dem Captor zuerkannt. War dieser ein Kaper, so geschah dies von jeher, während die von Kriegsschiffen aufgebrachten Prisen früher dem Fiscus zugesprochen wurden. Der Capitän und die Mannschaft des Kriegsschiffes erhielten sodann als Belohnung eine bestimmte Rate des Werthes. Jetzt ist das Verhältniß ein umgekehrtes. Auch die von Kriegsschiffen aufgebrachten Prisen werden Eigenthum der Captoren und diese haben einen Theil davon an den Staat abzutreten. Diese Verpflichtung haben in der Regel auch die Kaper und in manchen Ländern, wie z. B. in England und in den Niederlanden, sind Kriegs- und Kaperschiffe in dieser Hinsicht völlig gleichgestellt. In den meisten anderen Ländern aber pflegen die Abgaben der Kaper geringer zu sein, als diejenigen der Kriegsschiffe. Dies ist z. B. namentlich auch in Frankreich der Fall. Die von den Captoren dem Staate zu zahlenden Raten sind in

[1]) Valin, Commentaire, III. tit. 9 des prises, art. 2.

den verschiedenen Ländern sehr verschieden bestimmt und es ist dies auch ein Gegenstand, dessen Regelung lediglich der Landesgesetzgebung anheimfällt und mit dem Völkerrechte nichts gemein hat. Dasselbe gilt von den in den einzelnen Ländern höchst verschiedenen Bestimmungen über die Vertheilung der Prise unter die Capitäns und die Mannschaft der Kriegs- und Kaperschiffe. Feindliche und neutrale Prisen pflegen dabei völlig gleichgestellt, aufgebrachte feindliche Kriegsschiffe jedoch nicht den Captoren, sondern dem Staate zugesprochen zu werden. Es ist nicht unsere Aufgabe, auf weitere Einzelnheiten in dieser Hinsicht hier einzugehen, und wir haben daher schließlich nur noch über die Vollstreckung der condemnatorischen Prisen-Urtheile zu reden. Es ist Regel, daß die condemnirten Prisen, um die Vertheilung derselben zu bewirken, von dem Gerichtshofe öffentlich verkauft werden. Ueber die Form dieses Licitationsverfahrens giebt es in England, Frankreich, den vereinigten Staaten von Nordamerika und in anderen Seestaaten specielle Vorschriften, die uns indeß hier nicht weiter interessiren. Wir haben daher hier nur noch die beiden Fragen zu erörtern, ob der Verkauf condemnirter Prisen von neutralen Mächten in ihren Häfen gestattet werden darf, und ob neutrale Unterthanen überhaupt zum Ankauf solcher Prisen befugt sind? Es sei zunächst bemerkt, daß die Condemnation von Prisen in einem neutralen Hafen, sei es durch den dort bestellten Consul der kriegführenden Macht, sei es durch den ordentlichen Prisengerichtshof, nicht zulässig ist. Die Praxis hat sich in neuerer Zeit immer allgemeiner für dieses Verbot entschieden, wennschon dieselbe noch nicht allen Schwankungen entzogen ist. Dieses Verbot ist auch im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen über die Pflichten der Neutralen. In dieser Hinsicht bemerkt Ortolan sehr richtig: „Le véritable motif qui s'oppose à ce qu'un État neutre permette, que les prises amenées dans ses ports y soient jugées par l'état du capteur, c'est qu'on accordant cette permission il violerait les devoirs de neutralité. Il ne doit donc pas l'accorder. En effet, au moyen d'une pareille concession, ces ports ne seraient plus un lieu de simple asile, mais un lieu où viendraient se consommer les actes d'hostilité des belligérants. Le dépouillement de la propriété commencé en mer viendrait s'achever dans un port neutre. C'est ce qui ne doit pas avoir lieu.“ — Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Pflichten neutraler Mächte sollte diesen streng genommen auch verboten sein, den Verkauf condemnirter neutraler oder feindlicher Prisen in ihren Häfen zu gestatten. Die Erlaubniß einer fremden Macht, daß ein prisengerichtliches Erkenntniß in ihrem Hafen vollstreckt wird, kann, so lange der Krieg noch nicht beendigt ist, allerdings als eine Begünstigung kriegerischer Maßregeln betrachtet werden, die Mächte scheinen indeß die Sache von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten. Und es läßt sich auch nicht läugnen, daß das Sachverhältniß anders liegt, als in dem Falle, wo eine Prise in einem neutralen Hafen condemnirt werden soll. Vor dieser Condemnation gehört die Prise nach völkerrechtlichen Grundsätzen noch ihrem ursprünglichen Eigenthümer, und die neutrale Macht ist unbedingt verpflichtet, dem Feinde dieses letzteren auf ihrem Gebiete keine Handlungen zu gestatten, wodurch die Interessen des Neutralen verletzt werden. Nach ordnungsmäßiger Condemnation der Prise ist diese aber Eigenthum des Captors geworden, und wennschon durch den Verkauf derselben in einem neutralen Hafen die Interessen des ursprünglichen Eigenthümers allerdings unter Umständen verletzt werden können, weil dem Captor dadurch die Vollstreckung des prisengerichtlichen Erkenntnisses in der Regel wesentlich erleichtert wird, so ist diese Verletzung doch nur eine indirecte, und hat nicht einen directen Charakter, wie in dem erwähnten anderen Falle. Die Folge dieses Sachverhältnisses ist nun, daß die neutralen Mächte allerdings in der Regel den Verkauf von Prisen in ihren Häfen ausdrücklich untersagen, eben weil sie auch indirecte Begünstigungen kriegführender Mächte vermeiden wollen; daß aber, wenn dieser Verkauf gestattet wird, die Kriegführenden sich dies gefallen lassen müssen, in sofern nur diese Erlaubniß nicht einem Kriegführenden allein, sondern sämmtlichen kriegführenden Theilen ohne Ausnahme gewährt wird. Auch in den neueren Kriegen ist der Verkauf condemnirter Prisen in neutralen Häfen vielfach vorgekommen, ohne daß dagegen von irgend einer Seite Widerspruch erhoben wäre, und namentlich wurde in Oesterreich während des letzten orientalischen Krieges durch kaiserlichen Erlaß vom 25. Mai 1854 bestimmt, daß die kriegführenden Mächte befugt sein sollten, sämmtliche vom Feinde ge-

machten Prisen, sobald diese condemnirt wären, in dem Hafen von Triest zu verkaufen. Es lag kein rechtlicher Grund vor, diese Erlaubniß auf feindliche Prisen zu beschränken, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird sie in der Praxis auch auf neutrale Prisen ausgedehnt worden sein. Andere Mächte haben dagegen auch in den neueren Kriegen (z. B. Dänemark und Schweden während des orientalischen, Spanien durch Declaration vom 17. Juni 1861 während des amerikanischen Krieges) den Verkauf condemnirter Prisen in ihren Häfen ausdrücklich verboten und in Frankreich gilt dieses Verbot ein für allemal gesetzlich. Pistoye und Duverdy sagen von solchen Mächten sehr richtig: „En défendant cette vente, ils ne permettent pas que l'on exécute chez eux des jugements étrangers. C'est leur droit, mais ce n'est pas pour eux un devoir qui résulte de leur qualité de neutre.“ [1]) Mit dieser Auffassung, welche bereits von Vattel vertreten wurde, stimmen übrigens, wie wir schließlich noch bemerken wollen, fast sämmtliche neuere Publicisten überein. Wenn also dem Verkauf von condemnirten Prisen in neutralen Häfen ein völkerrechtliches Hinderniß nicht entgegensteht, so kann es um so weniger einem einzelnen neutralen Unterthan verboten sein, derartige Prisen in der Fremde zu kaufen. Unzweifelhaft kann jeder Souverän einen solchen Ankauf seinen Unterthanen verbieten, es ist dies aber dann lediglich eine res interna zwischen diesen letzteren und ihrem Souverän, mit welcher das Völkerrecht nichts zu thun hat. Namentlich wird ein solches Verbot in Bezug auf den Ankauf solcher Prisen begründet sein, welche einem Mitbürger des Ankäufers fortgenommen wurden. Pistoye und Duverdy bemerken sehr richtig, daß ein solcher Ankauf, wenn er vor beendigtem Kriege vorgenommen, stets null und nichtig sei, unter Umständen aber sogar den Charakter des Verraths haben könne; dessen ungeachtet aber ist auch ein solcher Ankauf von völkerrechtlichem Standpunkte aus ganz unbedenklich. Gleichwohl ist es in allerdings vereinzelten Fällen vorgekommen, daß der Ankauf von Prisen seitens neutraler Unterthanen auch ohne specielles Verbot ihrer Regierungen für unzulässig erklärt worden ist. Dies geschah z. B. seitens der belgischen Regierung gegenüber einem Handlungshause in Ostende, welches während des letzten orientalischen Krieges eine in England condemnirte russische Prise gekauft hatte. Der belgische Minister Mr. de Brouckère weigerte sich, dieses Schiff zu nationalisiren und bemerkte in dieser Beziehung: „Pour répondre à cette question, il suffit de rappeler ce principe du droit des gens que les neutres n'admettent pas chez eux les croiseurs et leurs prises. Dans leurs récentes déclarations sur la neutralité, les gouvernements suédois et danois ont annoncé la résolution d'exclure l'entrée, la condemnation et la vente de tout prise, le cas de détresse excepté. Si la vente dans l'état neutre est interdite, l'achat y est également défendu pour le sujet neutre. Or, le sujet neutre ne peut aller acheter ailleurs ce qu'il ne peut acheter chez lui. L'achat des prises serait une participation réelle aux bénéfices de la guerre, c'est-à-dire une espèce de dérogation à la neutralité.“ Wir halten es kaum für erforderlich, nach unseren Ausführungen über die völkerrechtliche Zulässigkeit des Verkaufs condemnirter Prisen in neutralen Häfen, über diese Auffassung noch ein Wort zu sagen. Das Hauptargument, welches aus der völkerrechtlichen Unzulässigkeit dieses Verkaufs hergeleitet wird, fällt durch diese Ausführungen unmittelbar. Pistoye und Duverdy, welche den obigen Fall mittheilen, führen sehr richtig an (Th. II. S. 370 bis 374), daß selbst das Verbot des Verkaufs von Prisen in neutralen Häfen das Verbot des Ankaufs solcher Prisen seitens der Unterthanen im Auslande nicht in sich schließe, daß vielmehr dieses Verbot, wenn es bestehen solle, ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, wie dies seitens der hannoverschen Regierung in einem Decret vom 7. Mai 1854 geschehen sei. Jenes erstere Verbot hat den Sinn, daß die neutrale Macht auf ihrem Grund und Boden keine Execution condemnirender Prisenerkenntnisse gestatten will. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß sie den Ankauf von condemnirten Prisen im Auslande ihren Unterthanen untersagen will. Wie aber in dem Ankauf der Prise durch einen neutralen Privatmann eine Theilnahme an den Vortheilen des Krieges enthalten sein soll, ist uns vollends schwer verständlich. Der Captor ist völkerrechtlich autorisirt, eine ordnungsmäßig condemnirte Prise zu verkaufen, und der Ankauf derselben kann wie

---

[1]) Pistoye et Duverdy, II. p. 371.

jedes Kaufgeschäft je nach Umständen vortheilhaft oder nachtheilig für den Käufer sein. Es ist daher völlig unbegründet, diesen Ankauf als Theilnahme an den Vortheilen des Krieges zu bezeichnen.

Ueber den Frachtverkehr der Neutralen. Es sind hier die beiden wichtigen Fragen zu behandeln, ob neutrales Eigenthum auf feindlichen Schiffen und feindliches Eigenthum auf neutralen Schiffen der Confiscation unterworfen ist. Eine unabsehbare Menge von Streitigkeiten knüpfen sich namentlich an die letztere dieser Fragen, und immer wieder erneuerte Versuche der Wissenschaft lassen sich namentlich in späterer Zeit nachweisen, durch das festverschlungene Gewirr einen leitenden Gedanken zu ziehen. Es ist wunderbar, daß dies so selten und namentlich so spät gelungen ist; denn erst in neuerer Zeit hat die Wissenschaft, indem sie mit sehr langsamen und zögernden Schritten hinter der Praxis zurückblieb, hier einiges Terrain gewonnen. Und doch bietet keine der anderen Fragen auf dem Gebiete des öffentlichen Seerechts so viel streng juristische Gesichtspunkte, wie die gegenwärtige. Als wenn man absichtlich die Augen vor denselben verschlossen hätte! Noch in neuerer Zeit hat Wheaton, so sehr er aus Zweckmäßigkeitsgründen für die von der Praxis des Völkerrechts angebahnten Grundsätze sich erklärt, vom theoretischen Standpunkte aus dieselben verläugnet. Wir beschränken uns hier darauf die geschichtliche Entwickelung der hier in Frage kommenden Grundsätze in einigen allgemeinen Zügen darzustellen. Während des Mittelalters hatten die Vorschriften des Consulato del Mare ziemlich allgemeine Geltung, nach welchen feindliche Güter unter neutraler Flagge der Confiscation unterliegen, dagegen neutrales Gut unter feindlicher Flagge frei sein sollte. Während des 17. Jahrhunderts bildete sich jedoch eine geradezu entgegengesetzte Theorie aus, welche auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfach zur Anwendung gelangte. Nach dieser sollte feindliches Gut unter neutraler Flagge frei sein, während neutrales Gut unter feindlicher Flagge der Wegnahme unterlag. Man pflegte dies Princip mit den Worten auszudrücken: die Flagge deckt das Gut, „le pavillon couvre la cargaison". Dasselbe fand in eine Reihe wichtiger Verträge damaliger Zeit Eingang, z. B. in die Pyrenäischen von 1659 und in die Utrechter Verträge von 1713; man pflegte dasselbe jedoch in der Praxis vielfach nur zur Hälfte zur Anwendung zu bringen, indem neben den neutralen Gütern unter feindlicher Flagge, auch die feindlichen unter neutraler Flagge weggenommen wurden. Während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangte indeß der Grundsatz, daß feindliches Gut unter neutraler Flagge frei sei, allmählich zu ausgedehnterer Geltung, und nach einer im Jahre 1780 angestellten Zählung fand derselbe damals bereits in 36 Verträgen Ausdruck, während nur noch 15 an dem Entgegensetzten festhielten. Daneben gelangte in damaliger Zeit der alte Grundsatz des Consulats wieder zur Geltung, daß auch neutrales Gut unter feindlicher Flagge frei sei und gewann bald so festen Boden, daß die beiden bewaffneten Neutralitätsbündnisse es nicht mehr für nöthig fanden, denselben ausdrücklich auszusprechen. Durch ihren Beitritt zu den beiden Bündnissen der bewaffneten Neutralität adoptirten dieses Princip sämmtliche europäische Mächte mit Ausnahme von England, so wie auch die vereinigten Staaten von Nordamerika, namentlich auch Frankreich, welches bis dahin eine abweichende Praxis befolgt hatte. In früherer Zeit war die Praxis dieser Macht, welche sich auf eine Anzahl königlicher Ordonnanzen aus den Jahren 1538, 1543 und 1584 stützte, eine vorzugsweise harte. Nach diesen Ordonnanzen wurde nicht bloß das feindliche Gut, sondern auch das damit befrachtete Schiff weggenommen, und ebenso beschränkte sich die Wegnahme nicht auf das feindliche Schiff, sondern traf gleichzeitig auch das darauf befindliche Gut. Die berühmte Ordonnanz Ludwig's XIV. aus dem Jahre 1689 wiederholte diese rigorosen Grundsätze, und erst eine Ordonnanz vom 21. October 1744 führte einige Milderungen ein; aber erst durch seinen Beitritt zu den bewaffneten Neutralitätsbündnissen recipirte Frankreich das Princip von der Freiheit feindlichen Gutes unter neutraler Flagge. Es läßt sich nicht verkennen, daß jene beiden Bündnisse für die allgemeine Anerkennung jenes Princips einen großen und wichtigen Schritt gethan haben; der Erfolg blieb jedoch wegen des Nichtbeitritts der größten und wichtigsten Seemacht immer nur ein unvollständiger, und mehrere Mächte, namentlich auch die vereinigten Staaten von Nordamerika,

erklärten daher ganz naturgemäß später auch ausdrücklich, daß sie die Freiheit feindlichen Gutes unter neutraler Flagge stets nur dann anerkennen könnten, wenn dies von ihrem Gegner geschehe. — Während des letzten orientalischen Krieges sah sich England durch das Vorgehen Frankreichs genöthigt, auch seinerseits die Befolgung des in Rede stehenden Grundsatzes zu versprechen. Dabei behielt sich jedoch diese Macht ausdrücklich „ihr Recht" dazu für die Zukunft vor, und erst durch den Beitritt zu der Pariser Declaration vom 16. April 1856, welche sowohl die Freiheit von feindlichem Gute unter neutraler Flagge, wie die Freiheit von neutralem Gute unter feindlicher Flagge ausspricht, hat sich England in dieser Hinsicht den Grundsätzen des neueren Kriegsrechts definitiv angeschlossen. Der Pariser Declaration sind sämmtliche Mächte der civilisirten Welt, mit Ausnahme von Spanien, den vereinigten Staaten und Mexico, beigetreten, welche nicht in die Aufhebung der Kaperei willigen, jedoch sämmtliche übrigen Bestimmungen der Declaration acceptiren wollten. Dieser bedingte Beitritt wurde jedoch nicht gestattet, weil man sämmtliche Rechtsgrundsätze der Declaration als ein untrennbares Ganzes ansehen zu müssen glaubte. Uebrigens ist in dem vor einigen Jahren beendigten Kriege zwischen den amerikanischen Nord- und Südstaaten die Freiheit des feindlichen Eigenthums unter neutraler Flagge von beiden Theilen wenigstens thatsächlich respectirt worden, und nicht minder ist dies auch in den beiden neuesten europäischen Kriegen, dem dänischen und dem österreichischen, geschehen.

Rechtliche Erörterung. Der Grundsatz des Consulats, daß feindliches Gut auf neutralen Schiffen der Wegnahme unterliegt, steht im engsten Zusammenhange mit der uralten Praxis des Seekrieges, alles feindliche Privateigenthum überhaupt ohne jede Beschränkung für gute Prise zu erklären. Je weniger nun die Rechtmäßigkeit und Allgemeinheit dieser Praxis in Zweifel gezogen wurde, um so mehr mußte auch jener andere Grundsatz eine allgemeine Ausdehnung zu einer Zeit gewinnen, wo außer dem Ansehen des Consolato del Mare auch die ausdrücklichen Erklärungen der bedeutendsten Publicisten ihm zur Seite standen. So äußert sich der berühmte holländische Jurist Bynkershoek in seinen Questiones juris publici: „Sed quidquid sit, de ipsa ratione magis, quam de pactis laborandum est. Ea autem consulta non sum, qui videam, cur non liceret capere res hostiles, quamvis in navi amica repertas, id enim capio, quod hostiam est, quodque jure belli victori cedit." Diese Auffassung beruht jedoch auf einer ungenauen Rechtsanschauung. Es steht ihr die Exterritorialität der neutralen Schiffe entgegen. Bynkershoek hebt hervor, es sei ein anerkanntes Recht, daß ein neutrales Schiff durchsucht werden könne, ob es Kriegscontrebande am Bord führe und um festzustellen, ob auch die neutrale Flagge nicht eine simulirte sei; deshalb könne denn auch zu gleicher Zeit nach feindlichem Eigenthum gesucht, und dies, wie überall sonst, wo es auf offener See gefunden werde, weggenommen werden. Wenn Jemand berechtigt ist, Kriegscontrebande auf einem neutralen Schiffe wegzunehmen und zu diesem Zwecke es zu betreten, so folgt daraus noch nicht, daß er auch daselbst vorgefundenes feindliches Privateigenthum, welches nicht zur Kriegscontrebande gehört, fortnehmen darf. Das neutrale Schiff auf offener See und selbst auf fremden Eigenthumsgewässern gilt für einen Theil des Landes, welchem es angehört, für einen „wandelnden Gebietstheil" desselben, wie die französischen Juristen sich auszudrücken pflegen. Wie aber nach allgemein anerkannten Grundsätzen einem kriegführenden Theile es nicht gestattet ist, auf neutralem Grund und Boden, namentlich auch nicht in einem neutralen Hafen feindliches Eigenthum zu nehmen, eben so wenig darf er dies auf einem neutralen Schiffe. In neuester Zeit hat Wheaton noch den aufgestellten rechtlichen Gesichtspunkt durch eine subtile Deduction in Frage zu stellen gesucht. Er unterscheidet nämlich zwischen neutralen Kriegsschiffen und Privatschiffen. Die ersteren, meint er, müßten in Wirklichkeit so angesehen werden, als wenn sie zu dem neutralen Gebiete gehörten. Bei den Privatschiffen sei das Verhältniß anders. Die Exterritorialität habe da nur den Sinn, daß Personen und Ladung auf denselben sich in der Jurisdiction des neutralen Staates befänden; das Schiff selbst aber könne als bewegliche Sache nicht zu dem neutralen Gebiete gezählt werden. Es ist dies offenbar eine willkürliche Argumentation. Das Völkerrecht hat einmal entschieden, daß neutrale Schiffe auf offener See und sogar auf feindlichen Gewässern exterritorial sind

(Klüber, Völkerrecht § 299), und nichts berechtigt Wheaton zu der willkürlichen Deutung dieses Begriffes. Es ist aber auch unrichtig, daß Seeschiffe zu den beweglichen Sachen gezählt werden; vielmehr ist denselben sogar in privatrechtlicher Beziehung der Charakter einer res immobilis vielfach beigelegt worden. Schon das deutsche Privatrecht erkannte diesen Grundsatz vollständig an und nach gemeinem Rechte wird sogar die Verjährungsfrist von Immmobilien auf Seeschiffe angewendet. Ebenso spricht sich auch das preußische Landrecht aus, welches dieselben bei Verpfändungen, Veräußerungen, Uebertragungen des Besitzes und in allen ähnlichen Fällen ausdrücklich wie Immobilien behandelt. Das Völkerrecht steht daher im Einklange mit dem Civilrechte, wenn es sie, wie Klüber sich ausdrückt, als wandelnde Gebietstheile oder als schwimmende Colonieen, oder nach der Bezeichnung von Heffter als wandernde Gemeinden des Staates betrachtet. Aehnlich drückt sich auch Vattel aus: „Et si les enfants sont nés dans un vaisseau de la nation, ils peuvent être réputés nés dans le territoire, car il est naturel de considérer les vaisseaux de la nation comme des portions de son territoire, surtout quand ils voguent sur une mer libre, puisque l'état conserve sa jurisdiction dans ces vaisseaux." Dasselbe soll sogar gelten, wenn zur Zeit der Geburt des Kindes das Schiff sich nicht auf offener See, sondern auf einem Theile des Meeres befand, welcher fremder Herrschaft unterworfen war, und es heißt dann ganz consequent weiter: „Par la même raison ceux, qui naissent sur un vaisseau étranger, seront réputés nés en pays étranger." Daß aber zu gewissen ausdrücklich und unzweifelhaft feststehenden Zwecken die Durchsuchung neutraler Schiffe stattfinden darf, ist eben eine Ausnahme, welche selbstverständlich nicht die Regel umstoßen kann. Besteht nun auch in unseren Tagen leider noch der Grundsatz, daß feindliches Privateigenthum zur See der Erbeutung unterworfen ist, so folgt daraus keineswegs, daß solches auch mit Verletzung der vom Völkerrecht sanctionirten Rechte eines Dritten genommen werden darf. Deshalb erscheint auch der von uns aufgestellte Grundsatz, welchen ein altes Rechtssprichwort mit den Worten ausdrückt: „Frei Schiff, frei Gut", unwiderleglich. Wenn nun aber England dieser bereits vor der Declaration von 1856 wohlbegründeten Praxis stets ein positives älteres Recht gegenüberstellte, so beruht dies gleichfalls mindestens auf einem Irrthum. Die Berufungen dieser Macht auf das Consolato del mare hätten vor ihrem Beitritt zu der Declaration von 1856 ihren Ansprüchen leicht das Uebergewicht des positiven Rechtes verleihen können, wenn nur die Voraussetzung zuträfe, daß das Consulat wirklich den Charakter eines officiellen See-Codex jemals besessen hätte. Dieser Charakter ist demselben aber niemals, selbst im Mittelalter nicht, wo sein Ansehen auf der höchsten Stufe stand, beigelegt worden. Die ganze, in damaliger Zeit unbestreitbar große Autorität dieser Compilation, von der übrigens weder Zeit, Ort, noch specielle Veranlassung, selbst nicht einmal der Verfasser bekannt ist, beruhte einzig auf der Gewohnheit, und selbst diese Autorität machte sich meist nur an den Küsten des mittelländischen Meeres und namentlich in Spanien und Italien geltend. Einzelne Publicisten früherer Zeit haben nun wohl, wie Heffter bemerkt, den Versuch gemacht, derselben den Charakter eines völkerrechtlichen Codex beizulegen, aber diese Bemühungen sind stets gescheitert. Es bleibt daher für den im Mittelalter und auch später noch allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Flagge das Gut nicht decke, als alleinige Basis das Gewohnheitsrecht damaliger Zeit übrig. Gewohnheitsrechte aber hören auf, wie sie entstanden sind, durch die Gewohnheit. Hat diese mit Bestimmtheit eine andere Richtung genommen, so fällt auch das alte Gewohnheitsrecht zusammen. Ganz Europa hatte nun aber, mit alleiniger Ausnahme Englands, auf Grund einer durch mehr als zwei Jahrhunderte in der völkerrechtlichen Praxis vorbereiteten veränderten Gewohnheit sich einstimmig ausgesprochen. Auch Nord-Amerika war diesem Grundsatze, welcher bereits in den Bündnissen der bewaffneten Neutralität einen festen Ausdruck gefunden hatte, beigetreten. Aller Bemühungen Englands ungeachtet war derselbe auch seitdem von den europäischen Mächten bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund gestellt worden, und selbst England konnte sich in dem letzten Kriege mit Rußland der Befolgung desselben nicht länger entziehen. — Es scheint uns aus alledem zur Genüge hervorzugehen, daß das Princip von der Frei-

heit feindlichen Eigenthums unter neutraler Flagge, auch abgesehen von der Declaration von 1856, in dem heutigen Völkerrechte eine feste Grundlage hat. Es folgt daraus, daß auch diejenigen Mächte, welche, wie Spanien und die Vereinigten Staaten, dieser Declaration nicht beigetreten sind, nicht berechtigt sind, sich zu weigern, jenes Princip vorkommenden Falls zu befolgen, und dies ist auch, wie wir bereits bemerkten, in dem Kriege der amerikanischen Nord- und Südstaaten nicht geschehen. Selbstverständlich ist es dagegen, und die beiden Bündnisse der bewaffneten Neutralität sowohl, wie die Declaration von 1856 heben dies ausdrücklich hervor, daß nur solches feindliche Eigenthum durch die neutrale Flagge geschützt ist, welches nicht zur Kriegscontrebande gehört. Doch kann auch die Wegnahme dieser letzteren nur in dem Falle gerechtfertigt sein, wenn der Bestimmungsort des neutralen Schiffes ein feindlicher Hafen ist, oder wenigstens aus anderen Umständen hervorgeht, daß die betreffenden Artikel für die Kriegszwecke des Feindes bestimmt sind.

Rechtsansichten der Publicisten. Die Publicisten aus dem 17. bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stehen in der vorliegenden Frage ohne Ausnahme auf dem Boden des Consulats. Dies gilt namentlich von Hugo Grotius, Loccenius, Bynkershoek, Cocceji und sogar von Vattel. Aber auch späterhin hat das Princip des Consulats, abgesehen von den englischen Publicisten, noch eifrige Vertheidiger gefunden. Wir erwähnen in dieser Hinsicht zunächst die beiden italienischen Publicisten Lampredi und Azuni. Besonders der Erstere behandelt diesen Gegenstand in seinem 1788 zu Florenz unter dem Titel: Del commercio dei popòli neutrali in tempo di guerra, veröffentlichten Werke sehr eingehend. Er erkennt zwar an, daß den Neutralen während eines Seekrieges lediglich der Handel mit Kriegscontrebande untersagt sei. Diesem Principe stehe jedoch das andere gegenüber, daß alles feindliche Privat-Eigenthum zur See Gegenstand der Kriegsbeute sei. Deshalb sei, in sofern es sich um feindliches Eigenthum, welches unter neutraler Flagge geführt werde, handle, ein Conflict zwischen den erwähnten beiden Principien vorhanden, dessen Lösung nur nach der allgemeinen Regel erfolgen könne, daß das kleinere Recht dem größeren, das Privat-Interesse dem öffentlichen Interesse weichen müsse. Das Interesse des kriegführenden Staates, alles feindliche Eigenthum zur See wegzunehmen, sei aber offenbar ein weit größeres, als das Interesse des neutralen Schiffsrheders, nicht in seinen Handelsbeziehungen gestört zu werden. Deshalb sei die Wegnahme feindlichen Eigenthums auf neutralen Schiffen gestattet; dieselbe müsse als eine Expropriation im öffentlichen Interesse betrachtet werden. Deshalb sei auch der Captor verpflichtet, dem neutralen Schiffseigenthümer für den Verlust des ihm durch die Wegnahme entzogenen Frachtgeldes Entschädigung zu gewähren. Diese Ausführung von Lampredi machte zu ihrer Zeit erhebliches Aufsehen; aus unserer obigen rechtlichen Ausführung dürfte jedoch hervorgehen, daß derselbe die wesentlichsten hier in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkte unberücksichtigt läßt. Zu demselben Resultate, wie Lampredi, gelangt Azuni in seinem Sistema universale dei Principi del diritto marittimo aus dem Jahre 1795. Dieser Publicist legt besonderes Gewicht auf eine angeblich „gebieterische Nothwendigkeit" feindliches Gut auch auf neutralen Schiffen fortzunehmen. Worin diese „gebieterische Nothwendigkeit" bestehen soll, wird nicht näher angegeben, und es liegt auf der Hand, und zur Zeit Azuni's konnte nach den mit dem Grundsatze „frei Schiff, frei Gut" bereits gemachten Erfahrungen bereits kein Zweifel darüber sein, daß die Berufung auf eine solche Nothwendigkeit durchaus willkürlich ist. Dem Dänen Hübener gebührt das Verdienst, daß er in seiner bereits im Jahre 1759 im Haag erschienenen Schrift: „De la saisie des bâtiments neutres, ou du droit qu'ont les nations belligérantes d'arrêter les navires des peuples amis" diesen Gegenstand zuerst von correcten Rechtsanschauungen aus behandelt hat. Hübener geht von dem richtigen Satze aus, daß der Handel der Neutralen frei sei, in soweit durch die Art desselben ihre Pflichten nicht verletzt würden, und fügt hinzu, es sei ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß feindliches Gut, welches an einem neutralen Orte sich befinde, nicht fortgenommen werden dürfe. Ein solcher neutraler Ort sei aber ein neutrales Schiff unzweifelhaft, und es dürfe daher neutrales Gut, welches sich am Bord eines solchen befinde, eben so wenig fortgenommen werden,

wie feindliches Gut auf neutralem Grund und Boden [1]). Die Auffassung von Hübener fand sehr bald in der Wissenschaft Anerkennung. Von derselben geht z. B. Jo. Ehrenreich de Behmer in seinen 1771 zu Hamburg erschienenen Observations du droit de la nature et des gens touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres aus. Dasselbe thut Totze in seinem 1780 erschienenen Werke: La liberté de la navigation, und in diesem Jahrhundert haben sämmtliche namhaftere Publicisten mit Ausnahme von den Engländern und Wheaton den Grundsatz, daß die neutrale Flagge das Gut decke, vertheidigt. Einen in mancher Hinsicht abweichenden Standpunkt nimmt indeß auch Jouffroy in seinem 1806 erschienenen Droit des gens maritime ein. Er stellt im Widerspruch mit feststehenden Regeln des Völkerrechts die Behauptung auf, daß ein neutrales Schiff nicht als Theil des neutralen Grund und Bodens betrachtet werden könne, und er will daher den Satz, daß die neutrale Flagge das Gut decke, nur unter erheblichen Beschränkungen anerkennen. Il y a trois cas principaux, sagt Jouffroy, dans lesquels un navire neutre peut avoir à bord des effets, que l'on pourrait croire appartenir à des citoyens d'une nation en guerre. Gestattet soll es nach Jouffroy den Neutralen sein, Handelsartikel aus ihrem Heimathlande oder aus anderen neutralen Ländern dem Feinde zuzuführen, wenn schon nach allgemeinem Handelsgebrauche dieser als Käufer auch vor der Uebergabe bereits als Eigenthümer zu betrachten sei. Die Richtigkeit dieses Satzes kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, als nach handelsrechtlichen Grundsätzen, während des Transportes nicht der Käufer, wie Jouffroy irrigerweise annimmt, sondern der neutrale Verkäufer Eigenthümer der Waare ist [2]). — Derartige Artikel würden daher selbst unter feindlicher Flagge nicht der Confiscation unterworfen werden können. Eben so will Jouffroy in dem Falle den Grundsatz, daß die neutrale Flagge feindliches Gut deckt, zur Anwendung bringen, wenn dieses letztere den neutralen Schiffen erweislich zu dem Zwecke übergeben ist, um dasselbe an die Adresse eines neutralen Kaufmanns abzuliefern, welcher den Auftrag erhält, dasselbe für Rechnung des Committenten zu verkaufen. Jouffroy meint, daß in diesem Falle der neutrale Commissionär, wenn auch nicht rechtlich, so doch factisch aus dem Grunde als Eigenthümer der Waare während des Transports derselben anzusehen sei, weil in der kaufmännischen Welt die Sitte bestehe, daß der Committent im Augenblick der Absendung solcher Waaren bis auf Höhe von zwei Dritteln ihres Werthes Wechsel auf den Commissionär ziehe und daher durch die Wegnahme der Waaren weit mehr dieser letztere, wie der Committent betroffen werde. In allen übrigen Fällen hält Jouffroy die Wegnahme von feindlichem Gute auf neutralen Schiffen für gerechtfertigt, weil sonst die Neutralen das Recht der Kriegführenden, das Eigenthum ihres Feindes auf offener See wegzunehmen, illusorisch machen und diese dadurch in ihren kriegerischen Operationen auf empfindliche Weise beeinträchtigen würden. Er äußert in dieser Beziehung: „Troubler le commerce actif des ennemis, leur enlever les ressources qu'il leur fournit pour faire la guerre, interrompre leur communications; isoler leurs colonies; les priver des secours qui pourraient les mettre en état de faire une longue résistence; tel est ordinairement le but des principales operations d'une campagne maritime. Mais il serait sans cesse manqué, si des vaisseaux neutres pouvaient par leur intervention faire avorter tous les plans et tous les projets de campagne d'une puissance belligérante. Mais aussi longtemps, que l'état actuelle de la guerre maritime, nous autorise à troubler le commerce actif de nos ennemis, vous renoncez à la neutralité en vous interposant entre eux et nous. Car n'est-ce pas vous déclarer contre nous, que de favoriser nos ennemis à notre préjudice? N'est-ce pas nous faire sous le nom de neutralité, une guerre indirecte, dans laquelle vous ne courez aucun risque et donc tous les désavantages sont de notre côté." — Diese Uebertreibungen sind so stark, daß es kaum erklärlich ist, wie ein trotz seiner stark doctrinären Richtung, welche bisweilen seinen Blick für die Anschauung der wirklichen Verhältnisse trübt, doch im Allgemeinen verständiger Publicist, wie Jouffroy, sich dazu hat verleiten

[1]) Hübener, Vol. I, partie première, chap. II, § 3.

[2]) Heffter, S. 298. Mittermaier, Deutsches Privatrecht § 552. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch geht, wie namentlich aus Art. 367 hervorgeht, davon aus, daß während des Transports der Waare nicht der Committent, „sondern der Commissionär der Eigenthümer ist."

lassen können. Vor lauter emphatischen Ausrufungen hat er die rechtliche Seite der Frage ganz übersehen. — Nächst Hübener waren es zunächst deutsche Publicisten, welche den Grundsatz: „frei Schiff, frei Gut" mit Nachdruck vertheidigt haben. Unter diesen verdient ganz besonders Büsch genannt zu werden, welcher vorzugsweise in seinem 1800 zu Hamburg erschienenen Werke „über das Bestreben der neueren Völker, sich in ihren Seekriegen recht wehe zu thun," diesen Standpunkt verfolgt hat. Dasselbe gilt von Rau in seinem Völker-Seerechte [1]), von v. Martens und Klüber in ihren gleichfalls bereits mehrfach citirten völkerrechtlichen Werken, und von den seerechtlichen Werken von Jakobson und Meno Pöhls. Die neuesten deutschen Publicisten, wie Heffter und mit gewissen Einschränkungen auch v. Kaltenborn, sind dieser Auffassung treu geblieben. Der Erstere bemerkt sehr richtig: „Man kann zugeben, daß es jedem Kriegführenden gestattet ist, feindliches Gut wegzunehmen, wo er es findet; aber man hat ihm darum noch nicht einzuräumen, es mit Verletzung der Rechte von Dritten zu suchen. Hierin liegt die Entscheidung." Weniger entschieden ist v. Kaltenborn. Er will zwar der Regel nach den Grundsatz befolgt wissen, daß feindliches Gut auf neutralen Schiffen frei sei, und nur im äußersten Falle solle dem Kriegführenden das Recht zustehen, die Schutzrechte des Neutralen zu beeinträchtigen, soweit dadurch nicht eine gewisse Kriegshülfe gewährt werde. (Europäisches Seerecht, Theil II. Seite 454.) — Eine solche kann aber durch den Frachtverkehr mit feindlichem Gute, welches nicht Kriegs-Contrebande ist, niemals gewährt werden. In der neuesten Zeit waren es besonders die französischen Publicisten, welche den in Rede stehenden Grundsatz in eingehender Weise vertheidigt haben. Dies ist bereits von Rayneval in seinem 1801 zu Paris erschienenen Werke de la liberté de mers geschehen, und geschieht ebenso von Massé in seinem droit commercial. Besonders gründlich ist aber auch bei dieser Gelegenheit wieder Hautefeuille zu Werke gegangen. Er erklärt, daß der Transport feindlicher Güter seitens eines Neutralen niemals als Einmischung in die Kriegführung betrachtet werden könne, eine solche liege nur bei dem Transport von Truppen und von solchen Artikeln vor, welche zur Kriegscontrebande gehören. Der Transport von feindlichem Gute im Allgemeinen könne aber lediglich in dem Falle einen feindlichen Charakter gewinnen, wenn ein neutraler Souverän seinen Unterthanen befehlen würde, ausschließlich das Eigenthum des einen kriegführenden Theiles an Bord zu nehmen. Doch fügt Hautefeuille hinzu: „Ce n'est parcequ'il ferait le commerce de transport, mais parcequ'il se montrerait partial." Weiter heißt es dann: „Le belligérant a sans doute le droit de s'emparer des propriétés de son adversaire, lorsqu'il les trouve sur son propre territoire, sur le territoire de son adversaire, ou sur le territoire commun, sur l'ocean. Mais ce droit cesse dès qu'elles sont sur le territoire neutre. Là il est dans l'obligation de les respecter à l'égal des propriétés du neutre lui-même. — — — — Ce principe est également applicable au navire neutre. Ainsi que je l'ai prouvé, le navire est une parcelle du territoire de la nation dont il porte le pavillon; il conserve cette qualité partout où il se trouve; à la pleine mer, sur cette route commune à tous les peuples, mais indépendante des lois de tous les peuples, non-seulement il conserve cette qualité, mais encore il la communique à la parcelle de l'ocean sur laquelle il flotte. — — — Le navire territorial neutre couvre et protége donc tout ce qu'il porte, et aucune parcelle de sa cargaison, même lorsqu'elle appartient à l'une des nations en guerre, ne peut être enlevée par l'ennemi du propriétaire, sans qu'il existe une violation du territoire neutre, un attentat contre la souveraineté du peuple pacifique." (Th. III. S. 208—218.) Ortolan gelangt zu dem Resultate, daß die Frage, ob feindliche Güter auf neutralen Schiffen frei seien, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen sich nicht entscheiden lasse. Nach seiner Auffassung besteht in dieser Frage ein rechtlich unlösbarer Conflict zwischen den Rechten der Kriegführenden und den Rechten der Neutralen, und es lasse

[1]) Rau will in seinem Völker-Seerechte § 186 den Kriegführenden allerdings das Recht zugestehen, feindliches Staatseigenthum auf neutralen Schiffen zu confisciren. Es ist dies aber jedenfalls inconsequent, da an und für sich feindliches Privateigenthum ebenso, wie feindliches Staatseigenthum der Confiscation unterliegt. Die neutrale Flagge muß daher entweder beiderlei Gut oder keines von beiden schützen.

sich daher nur eine Entscheidung treffen „si l'on consulte l'utilité générale des peuples.“ Auf diesem Wege aber gelange man zu dem Grundsatze, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut decke. Ortolan äußert dann noch: „Il est utile, en effet de diminuer autant que possible, même pour les belligérants, les maux de la guerre, et l'on doit surtout s'appliquer à affranchir de ces maux les nations, qui veulent rester en paix. — Mais faire céder les prétentions des belligérants aux prétentions contraires des neutres en invoquant l'intérêt général des peuples, ce n'est pas résoudre la question de droit.“ (Th. II. S. 92.) Zu dieser Theorie von einem auf juristischem Wege unlösbaren Conflicte zwischen den Rechten der Neutralen und den Rechten der Kriegführenden wird Ortolan lediglich dadurch verleitet, daß er sich der von uns bereits bekämpften Auffassung Wheaton's anschließt, nach welcher nur neutrale Kriegsschiffe, aber nicht neutrale Privatschiffe, auf offener See als Gebietstheile ihres Heimathlandes zu betrachten sein sollen. Selbst wenn wir jene juristische Fiction ganz auf sich beruhen lassen, so steht doch immer noch so viel fest, daß ein neutrales Schiff auf offener See von den Kriegführenden nicht in Ausübung seiner Rechte gestört werden darf. Die von Bynkershoek und Vattel, so wie noch jetzt von den englischen Publicisten aufgestellte Behauptung, daß der Neutrale für die Confiscation des feindlichen Frachtgutes durch Zahlung des Frachtgeldes hinlänglich entschädigt werde, bezeichnet aber auch Ortolan als thatsächlich nicht zutreffend, und es wäre daher, so scheint es uns, consequenter gewesen, wenn er den Grundsatz, daß die Flagge das Gut deckt, auch von allgemeinem juristischen Standpunkte aus noch entschiedener in Schutz genommen hätte. Daß das neuere Gewohnheitsrecht diesen Grundsatz bereits seit der bewaffneten Neutralität von 1780 zur Geltung gebracht hat, erkennt übrigens Ortolan vollständig an. Am Schlusse seiner geschichtlichen Ausführung bemerkt Ortolan: „Du moment que cet arrangement (entre la France et l'Angleterre pendant la dernière guerre d'Orient) a été proclamé quoique à titre provisoire, par les déclarations de la France et de l'Angleterre des 28 et 29 Mars 1854, l'événement était accompli, et il était facile de prévoir que le traité de paix n'aurait plus, qu'à le confirmer. La Russie et les États-Unis, peu de temps après par un traité du 22 Juillet 1854, consacrèrent entre eux les mêmes principes, et finalement la déclaration du 16 Avril 1856 à laquelle aucune adhésion n'a manqué sur ce point puisque toutes les puissances sont d'accord aujourd'hui, l'a fait entrer dans le droit, qu'on peut dire universel.“ — Pistoye und Duverdy suchen die Regel, daß die Flagge das Gut deckt, durch das neuere Gewohnheitsrecht zu rechtfertigen, welches, wie sie ausführen, seit der ersten bewaffneten Neutralität und namentlich seit dem letzten orientalischen Kriege sich mit Bestimmtheit für dieselbe ausgesprochen hat. Cauchy geht in seinem 1862 zu Paris erschienenen Droit maritime international auf eine genauere Erörterung der Frage nach allgemeinen Rechtsprincipien ein und gelangt zu dem Resultate, daß nach denselben die Confiscation von feindlichem Gute auf neutralen Schiffen unzulässig sei. Er sagt nämlich: „Si le territoire continental d'un pays neutre sert d'asile aux personnes et aux choses qu'il recouvre de son inviolabilité, ne serait-ce pas, disait-on, étendre trop loin cette immunité, que de l'appliquer fictivement au pavillon d'un navire sans escorte et sans défense.“ Cauchy ist nicht der Ansicht, daß diese rechtliche Analogie unbegründet wäre, er giebt aber zu, daß allerdings in Bezug auf die vorliegende Frage ein Conflict zwischen den Rechten der Kriegführenden und den Rechten der Neutralen vorhanden sei. Er entscheidet diesen jedoch zu Gunsten der Neutralen durch die Schlußbemerkung: „Et dans ce conflit de deux droits opposés, n'est-ce pas le respect de la propriété privé que doit l'emporter sur la confiscation, le parti de l'humanité sur celui de la rigueur?“ (Theil I. Seite 57, 59.) Wir haben uns jetzt noch mit den theoretischen Ausführungen einiger der hervorragenderen neueren englischen Publicisten bekannt zu machen, welche, wie wir bereits erwähnten, sämmtlich oder höchstens mit Ausnahme eines einzigen, den Grundsatz, daß die Flagge das Gut deckt, bekämpfen. Wir beginnen mit James Reddie. Dieser bekämpft in seinen 1844 und 1845 zu Edinburg erschienenen Researches historical and critical in maritime international law den erwähnten Grundsatz durch alle Tonarten vom Standpunkte des allgemeinen Völkerrechts, des Vernunft- und des Gewohnheitsrechts, vom Standpunkte

der Humanität und der Interessen der Neutralen. Das vermeintliche Recht der Neutralen, feindliches Gut auf neutralen Schiffen fortzunehmen, ist ihm die Grundlage aller völkerrechtlichen Ordnung, der Felsen, auf dem die internationalen Beziehungen der Völker in diesem Jahrhundert aufgerichtet sind. Wer kann sich der Heiterkeit über so viel blinden Eifers erwehren! Reddie beginnt damit, zu bestreiten, daß man sich für die Regel „frei Schiff, frei Gut" auf das Gewohnheitsrecht berufen könne, weil dieselbe zuerst gegen Ende des 17. Jahrhunderts in eine Anzahl einzelner Verträge Eingang gefunden habe. (Als ob sich nicht in dem Zeitraum von zweihundert Jahren ein Gewohnheitsrecht bilden könnte!) Dann aber stellt der englische Publicist, im Widerspruch mit den Thatsachen, die Behauptung auf, daß man in neuerer Zeit die beiden Regeln: „frei Schiff, frei Gut" und „unfrei Schiff, unfrei Gut", in einen unauflöslichen Zusammenhang gebracht habe, so daß die eine nicht ohne die andere bestehen könne. Und mit sittlicher Entrüstung erhebt er sodann seine Stimme gegen diesen letzteren Grundsatz, nach welchem, im Widerspruch mit den aufgeklärten Principien des Consulats, neutrales Gut auf feindlichen Schiffen solle der Confiscation unterworfen werden. — Wer hat aber außer James Reddie den unauflöslichen Zusammenhang dieser beiden Sätze behauptet? Nur einige ältere Verträge haben, wie wir bereits gesehen haben, den Grundsatz: „unfrei Schiff, unfrei Gut", aufgestellt, und in neuerer Zeit ist derselbe zuletzt im Anfange dieses Jahrhunderts von Frankreich, in seinen Kriegen gegen England, zur Anwendung gebracht worden. — Die Regel: „frei Schiff, frei Gut", könne aber im Grunde nicht einmal Gegenstand eines Vertrages sein, da die Durchführung derselben unmöglich sei, wenn in einem Seekriege nicht beide kriegführende Theile dieselbe befolgten. Wenn daher nur der eine Theil sich zur Befolgung vertragsmäßig verpflichtet habe, und der andere den entgegengesetzten Grundsatz zur Anwendung bringe, so bleibe dem ersteren nichts übrig, als seinen Verpflichtungen untreu zu werden, wenn er nicht seine Interessen seinem Gegner gegenüber völlig preisgeben wolle. Ein solcher Vertrag reize daher nur zum Vertragsbruche. Im Uebrigen aber stütze sich der fragliche Grundsatz lediglich auf die Rechtsfiction, welche ein neutrales Schiff als ein Stück von neutralem Grund und Boden betrachte, und im Völkerrecht seien derartige Fictionen unzulässig. (Beruht etwa nicht auch der Grundsatz von der Exterritorialität des Gesandtschaftshotels auf solcher Fiction?) Jedenfalls werde der Kriegführende durch diesen Grundsatz in seinen wichtigsten Rechten verletzt, und wenn daher im Allgemeinen auch die Handelsfreiheit der Neutralen anerkannt werden müsse, so sei das Recht derselben, feindliche Güter an Bord zu nehmen doch weit geringer als das Recht der Kriegführenden, feindliches Gut zu confisciren. Jenes geringere Recht müsse daher (eben so argumentirt, wie wir gesehen haben, Lamprebi) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen diesem wichtigeren Rechte weichen. Schließlich weist Reddie in großmüthiger Fürsorge für die Rechte der Neutralen darauf hin, daß diese ihren Interessen entschieden im Lichte ständen, wenn sie den feindlichen Handel dadurch ermöglichten, daß sie sich mit der Fracht feindlicher Güter befaßten. Es müsse ihnen vielmehr daran liegen, daß der feindliche Handel durch den Seekrieg vollständig vernichtet werde und sie dadurch in die Lage gebracht würden, in die Handelsbeziehungen desselben einzutreten. — In der That ein überaus moralischer Rathschlag, dessen Ausführung überdies in der Regel wohl auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde! — Besonders ausführlich behandelt die Frage, welche uns hier beschäftigt, auch Oke Manning, und wennschon er mit weniger einseitigem Eifer zu Werke geht, wie James Reddie, so gelangt er doch in der Sache zu demselben Resultate. Wildman ist der einzige uns bekannte englische Publicist, welcher sich für seine Auffassung in dieser Frage die nöthige Selbstständigkeit bewahrt hat, welche die rühmlichste Anerkennung verdient. Er beschränkt sich freilich auf einige sehr kurze Bemerkungen über diesen wichtigen Gegenstand, spricht jedoch ausdrücklich aus, daß er den Satz, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut decke, als eine völkerrechtliche Regel betrachtet, welche allerdings mehrfachen Ausnahmen unterworfen sei.[1]) Unmittelbar vorher wird von ihm scharf und gründlich die ältere französische Praxis be-

---

[1]) Wildman II. Seite 140. Die betreffende Stelle lautet: „The rules of common law of nations respecting the goods of an ennemy on board the ship of a friend and the goods of a friend on board the ship of an ennemy are subject to many exceptions contained in particular treaties." — Wildman zählt demnächst eine Anzahl solcher Verträge auf.

kämpft, nach welcher bekanntlich außer dem feindlichen Gute auch das neutrale Schiff confiscirt wurde. Mit besonderem Eifer bekämpft der neueste bedeutendere Publicist Englands, Robert Phillimore, den fraglichen Grundsatz. Er verfaßte den dritten Band seines bereits erwähnten völkerrechtlichen Werkes, worin das Recht der Neutralen zur See abgehandelt wird, zur Zeit des letzten orientalischen Krieges und klagt sehr darüber, daß England damals durch Frankreich sich habe bestimmen lassen, das Princip, daß die Flagge das Gut decke, zu befolgen. Dadurch habe allein Preußen Vortheil, durch dessen Schiffe der russische Seehandel betrieben werde, und diese Macht werde daher durch dieses Interesse bestimmt, in ihrer Neutralität zu verharren und sich den kriegerischen Operationen der Westmächte gegen Rußland nicht anzuschließen, was von diesen so dringend begehrt worden sei. — Wer mit der Geschichte der damaligen Zeit auch nur oberflächlich bekannt ist, weiß, daß es Motive waren, welche mit Handelsinteressen nichts gemein haben, wodurch die damalige preußische Regierung sich bestimmen ließ, an dem Kriege gegen Rußland sich nicht zu betheiligen. Aber was kümmern die offenkundigsten Thatsachen einen englischen Publicisten, sobald sie ihm in Angelegenheiten des öffentlichen Seerechts für seine augenblicklichen Zwecke unbequem sind. Sie werden einfach als Ballast über Bord geworfen. — Als Phillimore die Vorrede zum dritten Bande seiner Commentaries upon international law schrieb, war ihm bereits die Declaration vom 16. April 1856 bekannt geworden. Diese versetzt ihn vollends in Zorn, weil England, welches während des Krieges nur „vorläufig auf sein Recht verzichtet hatte", feindliches Gut auf neutralen Schiffen zu confisciren, darin ein für allemal den Grundsatz anerkannt hat, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut deckt. Sein Eifer führt ihn so weit, wenigstens anzudeuten, daß es ihm fraglich scheine, ob England an den erwähnten Grundsatz gebunden sei, weil dieser nicht in dem Friedensvertrage, sondern in einer besonderen Declaration ausgesprochen worden sei. [1]) Daß die von dem Pariser Congresse aufgestellten Principien des öffentlichen Seerechts nicht in dem Friedens-Instrumente, sondern in einer besonderen Declaration ausgesprochen wurden, hat seinen natürlichen Grund darin, daß das erstere der Natur der Sache nach sich nur auf die contrahirenden Mächte beschränken konnte, während es die Absicht dieser letzteren war, daß ihren über das öffentliche Seerecht getroffenen Bestimmungen sämmtliche übrigen Mächte beitreten möchten. Weshalb aber die feierliche Declaration, wodurch die contrahirenden sowohl, wie die später hinzugetretenen Mächte sich zur Befolgung der darin aufgestellten seerechtlichen Grundsätze verpflichtet haben (bekanntlich wurden die Bündnisse der ersten und der zweiten bewaffneten Neutralität ganz ebenso geschlossen), geringere Verbindlichkeit haben soll, als ein Vertrag, ist schlechterdings nicht ersichtlich. Die erwähnten Mächte sind dadurch freiwillig und nach reiflichster Ueberlegung durch ein in feierlichster Form einander gegebenes Versprechen Verpflichtungen eingegangen, welche sie nicht unerfüllt lassen können, ohne sich des schnödesten Treubruchs schuldig zu machen. Hoffentlich hat sich inzwischen der leidenschaftliche Eifer Phillimore's gegen die Declaration vom 16. April 1856 ein wenig gemäßigt; in diesem Falle werden sich auch seine Zweifel über die rechtliche Verbindlichkeit derselben inzwischen vollständig gehoben haben. Im Uebrigen giebt Phillimore eine ausführliche geschichtliche Darstellung über die Rechtsverhältnisse von feindlichem Gute an neutralem Bord, welche jedoch, namentlich seit der Zeit der ersten bewaffneten Neutralität von 1780, nicht völlig einer gewissen parteilichen Färbung entbehrt. Dasselbe gilt von seinen Mittheilungen über die Ansichten der bedeutendsten Publicisten in Betreff

[1]) Die betreffende Stelle lautet S. X. wie folgt: „The conduct, and still more the conclusion of the recent war must always be memorable to the historian or the expounder of international law. In the former, Great-Britain waived, in the latter she abandoned, one of the most certain and highly valued belligerent rights, namely, the right of confiscating enemies goods found on board neutral vessels. The mode of abandoning this right was little less remarquable than the abandonment itself. The abondonment of that right was not formally incorporated in the provisions of a treaty, but was stated in a declaration accompanying the treaty, with the objects of which however, it hat no natural connection. This anomalous declaration, what ever may be its binding effect, was signed by most of the European states, but not by the state the most interested, and next to Great-Britain — the best acquainted with the subject — the United States of North-America."

dieser Frage. Hübener hat hier seiner Meinung nach alles Unglück verschuldet, weil er den unheilvollen Grundsatz, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut decke, zuerst in die völkerrechtliche Theorie eingeführt habe. Die späteren Publicisten, welche wie Martens und Klüber dasselbe Princip vertheidigten, seien im Wesentlichen lediglich Nachtreter von Hübener.[1]) Großen Werth legt Phillimore auf die uns bereits bekannten Ausführungen von Lampredi, daß der Grundsatz „frei Schiff, frei Gut" dem positiven Völkerrechte nicht angehöre, und zwar besonders deshalb, weil Lampredi übrigens erkläre, daß ihm die allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes sehr erwünscht erscheine. Mit besonderer Meisterschaft soll aber nach Phillimore das Princip „frei Schiff, frei Gut" in einer 1758 von dem Prisenrichter Jenkinson, späterem Earl of Liverpool, über die seerechtliche Praxis Englands abgefaßten Denkschrift bekämpft worden sein. Wir begegnen aber in dieser Denkschrift lediglich den bereits mehrfach widerlegten Anschauungen, zu welchen sich namentlich auch Lampredi bekennt. Jenkinson führt nämlich aus, der Neutrale habe sich jeder Begünstigung des Kriegführenden, sowohl auf feindlichem Gebiete, wie auf offener See zu enthalten. Nur auf neutralem Gebiete dürfe er denselben in Schutz nehmen; ein neutrales Schiff sei aber nicht als Theil des neutralen Gebietes zu betrachten. Wir haben bereits ausgeführt, daß auch in dem Falle, wenn der letztere Satz richtig sein sollte, was indeß nicht der Fall ist, das Princip „frei Schiff, frei Gut" im Völkerrechte wohl begründet sein würde. Daß aber die englischen Publicisten, welche wie Jenkinson und Phillimore in dem Transport von feindlichem Gute auf neutralen Schiffen eine unerlaubte Begünstigung des Feindes erblicken wollen, es mit dieser Ansicht selbst nicht so ernstlich meinen, geht daraus hervor, daß sie die ältere französische Praxis bekämpfen, welche die nothwendige Consequenz dieser Ansicht war, daß nämlich in dem erwähnten Falle nicht bloß das feindliche Gut, sondern auch das neutrale Schiff der Confiscation zu unterwerfen sei.

Neutrales Eigenthum unter feindlicher Flagge. Die historische Entwickelung der Grundsätze über neutrales Eigenthum unter feindlicher Flagge hat in mancher Hinsicht, wie wir bereits gesehen haben, einen anderen Weg eingeschlagen, als die soeben betrachteten. Das Consolato del mare erklärte ausdrücklich bereits, daß neutrales Eigenthum auf feindlichen Schiffen frei sein solle. Die Eigenthümer der Ladung haben sogar das Recht, von dem Captor zu verlangen, daß er ihnen das genommene feindliche Schiff zu einem angemessenen Preise überläßt. Wollen sie davon keinen Gebrauch machen, so wird das aufgebrachte Schiff in den Hafen geführt, welcher der Bestimmungsort des Kriegs- oder Kaper-Schiffes ist. Die betreffenden Kaufleute müssen alsdann das ganze Frachtgeld zahlen, welches sie für die Ueberfahrt zu leisten hatten, und diese überdies aus eigenen Mitteln bewerkstelligen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn das Uebereinkommen über den Ankauf des Schiffes zwar zu Stande gekommen, der Käufer aber den Preis nicht sofort zahlen kann, auch seiner Person und Solvenz nach nicht hinreichend bekannt ist. Die bedeutendsten älteren völkerrechtlichen Autoritäten, wie Grotius und Bynkershoek, bestätigen jene Grundsätze des Kriegsrechtes, welche in dem erwähnten Rechtsbuche Ausdruck gefunden hatten; Bynkershoek fügt jedoch in kräftigen Worten hinzu, daß es widersinnig sei, in dem bezeichneten Falle das Frachtgeld für die nicht an den Ort ihrer Bestimmung beförderte neutrale Ladung zu verlangen. Im Widerspruch steht freilich, wie bereits erwähnt wurde, die ältere Praxis Frankreichs. Aber auch mehrere Verträge aus dem 17. und 18. Jahrhundert haben das entgegengesetzte Princip angenommen. So z. B. der Vertrag zwischen Spanien und Holland von 1650 und zwischen diesem letzteren Staate und Frankreich von 1713, zwischen England und

---

[1]) Phillimore, III, S. 246. Die betreffende Stelle lautet: „The doctrine of later writers such as de Martens and Klüber, is simply a repetition of the positions in Hübner, without any additional authority of reason or practice." Wir wollen es Phillimore nicht zum Vorwurf machen, daß er einen deutschen Publicisten, wie Büsch, welcher bereits vor Martens und Klüber den erwähnten Grundsatz mit großer Gründlichkeit und Selbstständigkeit vertheidigt hat, nicht zu kennen scheint. Aber weshalb erwähnt er nicht Heffter, dessen völkerrechtliche Werke ihm doch, wie aus seinen Citaten derselben bei anderen Gelegenheiten hervorgeht, bekannt sind, und der in der vorliegenden Frage die entscheidenden juristischen Gesichtspunkte weit schärfer hervorhebt, wie dies Hübener gethan hat? Und weshalb läßt er in seiner Darstellung die bedeutenden neueren französischen Publicisten ganz unerwähnt, welche wie Hautefeuille und Ortolan das in Rede stehende Princip vertheidigen? —

Portugal von 1624, zwischen Spanien und Portugal von 1778 und zwischen Frankreich und Dänemark von 1782. Noch einige andere Verträge enthalten diesen Grundsatz, aber die meisten gleichzeitig die Bestimmung, daß das vor erfolgter Kriegserklärung geladene neutrale Gut frei ist. Meistentheils aber ist die Anerkennung dieses Princips nur eine abstracte Consequenz des anderen, daß ein freies Schiff auch die Ladung frei macht. Deshalb findet sich in der großen Mehrzahl der Verträge, welche das gegenwärtige Princip anerkennen, auch das andere ausgesprochen, welches damit correspondiren soll. Man hat daher aus dem Rechtssatz „frei Schiff, frei Gut" gefolgert, daß auch umgekehrt der Satz „unfrei Schiff, unfrei Gut" richtig sei, ein Verfahren, welches lebhaft an die Trugschlüsse erinnert, welche in den für Gymnasien bearbeiteten Compendien der formalen Logik aufgezählt zu werden pflegen. Doch wir haben bereits gesehen, daß das feindliche Gut auf neutralen Schiffen keineswegs wegen eines bestimmten juristischen Charakters, welcher demselben deshalb inhärirt, weil es unter neutraler Flagge gefahren wird, nicht Gegenstand der Kriegsbeute ist, sondern nur deshalb nicht, weil die Erbeutung nicht erfolgen kann, ohne zugleich ein wesentliches Recht des neutralen Schiffseigenthümers zu verletzen. Deshalb hat auch diese rein äußerliche Auffassung, welche das eigentliche Wesen des Rechts unberücksichtigt läßt, weder in der Theorie noch in der Praxis Glück gemacht. Die vereinigten Staaten haben zwar noch in neuerer Zeit in mehreren Verträgen, z. B. mit Columbia von 1828, mit Centralamerika von 1825 und mit Brasilien von 1828, das Recht, neutrales Eigenthum auf feindlichen Schiffen zu erbeuten, anerkannt, jedoch wohl nur in der meistentheils auch ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, dafür dem anderen Grundsatze, daß feindliches Gut unter neutraler Flagge frei sei, Eingang zu verschaffen. In den Fällen, wo durch Verträge nicht andere Bestimmungen getroffen waren, hat der höchste Gerichtshof der vereinigten Staaten auch anerkannt, daß nach allgemeinem Völkerrechte neutrales Eigenthum unter feindlicher Flagge kein Gegenstand der Kriegsbeute sei. Auch der bekannte amerikanische Publicist Wheaton spricht sich in diesem Sinne aus und macht namentlich darauf aufmerksam, daß auch der Satz: que les vaisseaux libres font les marchandises libres", den er übrigens nicht anerkennt, nicht den anderen in sich schließen würde: „que les vaisseaux ennemis font les marchandises ennemies". Könnte aber über die Auffassung der vereinigten Staaten noch ein Zweifel sein, so würde dieser durch die Note des Staatssecretärs des Auswärtigen vom 28. April 1854 an die englische Regierung vollständig gehoben sein. Es wird darin das auch von der englischen Regierung in der Declaration vom 28. März 1854 anerkannte Princip ausdrücklich und officiell als ein im europäischen Völkerrechte begründetes bezeichnet. Eine Note des Mr. Seward vom 24. April 1861 spricht sich in demselben Sinne aus, und es ist daher der den vereinigten Staaten wohl hin und wieder gemachte Vorwurf nicht begründet, daß von ihnen die Freiheit neutralen Gutes unter feindlicher Flagge nicht anerkannt werde. Selbst England hat sich niemals geweigert, das auf feindlichen Schiffen vorgefundene neutrale Gut frei zu geben, und auch das Frachtgeld wird nach der Praxis dieser Macht nur dann dem Captor zuerkannt, wenn die neutrale Ladung von ihm an ihren Bestimmungsort gebracht wurde. Dagegen wird von Seiten Englands ganz willkürlicherweise neutrales Gut auf feindlichen Kriegsschiffen für verfallen erklärt, während die nordamerikanischen Gerichtshöfe auch in diesem Falle für die Freiheit des neutralen Eigenthums entschieden haben. Das noch jetzt gültige spanische Prisenreglement von 1779 enthält allerdings den Satz, daß neutrales Gut auf feindlichen Schiffen verfallen sei, dagegen sprechen die Gesetzgebungen anderer Länder das entgegengesetzte Princip aus. So heißt es z. B. in dem Preußischen Allgemeinen Landrecht Th. I., Tit. 9 § 213: „Den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte soll ihr auf feindlichen Schiffen gefundenes Eigenthum nicht vorenthalten werden". Wenn daher der bereits zur Zeit des Consulats in Geltung befindliche Grundsatz des Gewohnheitsrechts, daß neutrales Gut unter feindlicher Flagge frei ist, während des 17. und 18. Jahrhunderts auch mehrfachen Ausnahmen und Abweichungen unterworfen wurde, so blieb derselbe nichts desto weniger die allgemeine Regel, deren Anerkennung sogar England sich nicht entzog. Da die erste und zweite bewaffnete Neutralität lediglich den Zweck hatten, eine Anzahl von Sätzen des öffentlichen Seerechts, welche von England nicht befolgt wurden, gegen die Uebergriffe dieser

Macht sicher zu stellen, so lag keine Veranlassung vor, unter diese Sätze den hier in Frage stehenden aufzunehmen, da derselbe von Seiten Englands niemals verletzt worden war. Dem entsprechend ist dieser Grundsatz auch nicht in die Convention zwischen England und Rußland von 1801 aufgenommen worden, worin das von den beiden bewaffneten Neutralitäten aufgestellte Princip, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut decke, wiederum verläugnet wurde. Auch das englische Oberhaus, welches im Einverständniß mit der Regierung die fünf von der zweiten bewaffneten Neutralität aufgestellten Grundsätze durch die Aufstellung von fünf anderen beantwortete, welche der Praxis Englands entsprachen, hat keine Veranlassung gehabt, bei dieser Gelegenheit die Rechtsverhältnisse von neutralem Gute, welches auf feindlichen Schiffen vorgefunden wird, zur Sprache zu bringen, weil in dieser Hinsicht zwischen England und den übrigen Mächten keine Verschiedenheit der Meinungen bestand.[1]) Unter solchen Umständen ist es nicht recht verständlich, wie Hautefeuille, der mit großem Eifer die Freiheit von neutralem Eigenthum auf feindlichen Schiffen vertheidigt, zu der Auffassung gelangt, daß das internationale Gewohnheitsrecht diese Freiheit in neuerer Zeit nicht mehr anerkenne.[2]) Hautefeuille hebt ganz richtig hervor, diese Freiheit stehe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen so unbestritten fest, daß nicht ein einziger neuerer Publicist dieselbe von diesem Standpunkte aus in Frage gestellt habe. Er bemerkt jedoch sodann: „Les éléments constitutifs du droit secondaire, la plupart des traités solennels et l'usage, ont adopté le système contraire, ils considèrent comme ennemi, et par conséquent comme confiscable, tout ce qui se trouve à bord d'un navire ennemi. Les lois intérieures des nations, lois qui n'ont légitimement aucune valeur internationale, mais qui cependant, il faut bien le reconnaître, sont beaucoup plus souvent exécutées que les préceptes du droit divin, ont adopté le même système." [3]) Zu demselben Resultate gelangt im Wesentlichen Ortolan, obwohl aus seinen eigenen überaus sorgfältigen und ausführlichen Mittheilungen über die Entwickelung des fraglichen Princips, während des 17. und 18. Jahrh., hervorgeht, daß der alte Grundsatz von der Freiheit des neutralen Gutes auf feindlichen Schiffen auch in damaliger Zeit in einer nicht unerheblichen Anzahl von Verträgen anerkannt blieb. Ein großer Irrthum ist es übrigens, wenn Ortolan anführt, daß auch die bewaffnete Neutralität von 1780 die beiden Grundsätze: „frei Schiff, frei Gut" und „unfrei Schiff, unfrei Gut" anerkannt habe.[4]) Wie bereits erwähnt wurde, enthält dieselbe bloß den ersteren Grundsatz. Beide Schriftsteller scheinen namentlich durch die Praxis Frankreichs, welche allerdings im 17. und 18. Jahrhundert und auch im Anfange dieses Jahrhunderts noch der Freiheit von neutralem Gute auf feindlichen Schiffen nicht besonders günstig war, zu ihrer irrthümlichen Auffassung verleitet zu sein. Daß Frankreich im letzten orientalischen Kriege den auch von Ortolan im Principe als richtig anerkannten Grundsatz befolgte, faßt dieser Schriftsteller als eine Concession an England auf, weil diese Macht damals sich zur Anerkennung des Grundsatzes „frei Schiff, frei Gut" verstand. Es scheint uns aber dies vielmehr lediglich auf das von Frankreich in neuerer Zeit bekundete Bestreben zurückzuführen zu sein, die richtigen Grundsätze des öffentlichen Seerechts zur Geltung zu bringen, mit denen, wie wir bereits bemerkten, in Betreff des fraglichen Grundsatzes auch die inneren Gesetze Frankreichs seit 1778 nicht mehr in Widerspruch standen. Das Gesetz vom 18. Januar 1798, welches noch einmal auf die ältere französische Praxis zurücklenkte, wurde bereits durch ein arrêté des ersten Consuls vom 20. December 1798 wieder aufgehoben.[5]) Die Declaration vom 16. April 1856 hat den alten Satz des Consulats, daß neutrales Gut auf feindlichen Schiffen frei sei, den immerhin nicht unerheblichen Schwankungen gegenüber, welche die Praxis seit dem 17. Jahrhundert in Betreff desselben zugelassen hatte, wieder völlig sicher gestellt. Die vereinigten Staaten von Nordamerika haben, wie wir bereits er-

[1]) Wheaton, histoire etc. S. 323.

[2]) Wir bemerkten bereits, daß Wheaton unserer Ansicht ist, und ebenso bestreitet Klüber, § 302, die Annahme, daß im 17. und 18. Jahrh. der Grundsatz „frei Schiff, frei Gut", den anderen „unfrei Schiff, unfrei Gut" ohne Weiteres nach sich gezogen habe. Mit besonderer Entschiedenheit bestreitet dies namentlich Jouffroy, S. 198.

[3]) Hautefeuille III. S. 425.

[4]) Ortolan II. S. 122—160.

[5]) Klüber, Europäisches Völkerrecht § 302, Anm. e.

wähnten, obwohl sie jener Declaration nicht beigetreten waren, denselben in ihrem letzten Kriege sich gleichfalls zur Richtschnur genommen, und dasselbe ist von beiden deutschen Großmächten und von Dänemark in dem seit wenigen Jahren beendigten Kriege geschehen. [1]) Was nun die Begründung des in Rede stehenden Princips von juristischem Standpunkte betrifft, so ist dieselbe eine so einfache und zweifellose, daß seit Bynkershoek kein Publicist, mit Ausnahme der beiden Vertheidiger der älteren französischen Praxis, Valin und Pothier, das Princip nach dieser Seite hin in Frage gestellt haben. Dasselbe ist die einfache Consequenz des 7. Gebotes: „Du sollst nicht stehlen.". An neutralem Eigenthum hat eine Macht eben so wenig im Kriege ein Recht, wie sie ein solches an dem Eigenthum fremder Unterthanen in Friedenszeiten besitzt; eine kriegführende Macht lebt ja mit den Neutralen nach wie vor im Frieden. Der Umstand, daß das neutrale Gut auf einem feindlichen Schiffe gefahren wird, kann, insofern nicht etwa Verträge ausdrücklich das Gegentheil bestimmen, an der Natur desselben nichts ändern; es kann daraus kein Grund zur Bestrafung des neutralen Eigenthümers entnommen werden, denn der Handelsverkehr mit dem Feinde, und also auch der Frachtverkehr mit demselben ist ihm von dem Völkerrechte gestattet. Für die etwaige Unvorsichtigkeit, ein neutrales Schiff benutzt zu haben, leidet er, wie Bynkershoek richtig bemerkt, überdies schon durch die Umständlichkeiten, welche durch die Erbeutung desselben für den Transport seiner Waaren ihm erwachsen. Auch hat Hugo Grotius Recht darin, daß die Präsumption dafür sein muß, daß auch die Ladung eines erbeuteten feindlichen Schiffes feindliches Eigenthum ist. Wenn also ein Neutraler das Eigenthum derselben in Anspruch nimmt, so muß er dafür einen ganz stricten Beweis führen. — Bei dieser überaus klaren und von allen Seiten anerkannten Lage der rechtlichen Seite der Frage kann es auffallen, daß so häufig in den Verträgen des 17. und 18. Jahrhunderts neutrales Gut an feindlichem Bord für confiscirbar erklärt ist. Abgesehen von dem bereits erwähnten äußerlichen Grunde, daß man das Beuterecht zur See und das sich daran schließende prisengerichtliche Verfahren zu vereinfachen glaubte, wenn man die Feststellung der Nationalität des Gutes lediglich von der Nationalität der Flagge abhängig machte, unter welcher es gefahren wurde, hat dazu, wie Cauchy sehr richtig hervorhebt, wohl vorzugsweise der Umstand mitgewirkt, daß für die Neutralen selten ein dringendes Bedürfniß vorliegt, sich für den Transport ihrer Waaren feindlicher Schiffe zu bedienen. Deshalb konnte es den Mächten nicht schwer fallen, sobald ihnen dies angesonnen wurde, auf jenes Recht zu verzichten, insofern sie dafür erreichten, daß das für ihre Interessen weit wichtigere Princip, daß feindliches Gut unter neutraler Flagge frei sei, ihnen vertragsmäßig garantirt wurde. [2]) — Nicht selten ist gegen den Grundsatz: „unfrei Schiff, frei Gut", auch das praktische Bedenken geltend gemacht worden, daß die Kriegführenden bisweilen versuchen, auf diesem Wege durch dolose Neutralisationen feindliches Gut der Confiscation zu entziehen. Namentlich legen Ortolan und Lampredi auf diesen Umstand Gewicht. Hautefeuille hebt sehr richtig hervor, daß eine solche Gefahr, wenn sie wirklich vorhanden wäre, nicht dazu autorisiren würde, ein ganz unzweifelhaftes Recht der Neutralen zu verletzen, — er fügt aber hinzu, daß die Gefahr überdies eine sehr geringe sei, da ja der reclamirende Neutrale den Beweis seines Eigenthums zu führen habe, und daß die zu diesem Zwecke erforderlichen Papiere officielle, von der neutralen Regierung ausgestellte Actenstücke sein müßten. Erwiesen sich dieselben als falsch, so sei dies für den Kriegführenden ein casus belli wider den betreffenden neutralen Staat. [3]) — Jedenfalls wird es aber, wenn überhaupt, so doch nur in den seltensten Fällen vorkommen, daß eine neutrale Regierung zu einem derartigen Falsum die Hand bietet, und es läßt sich daher mit Recht behaupten, daß das angeregte Bedenken nicht bloß in rechtlicher, sondern auch in praktischer Beziehung unbegründet ist.

---

[1]) Der fragliche Grundsatz ist in sämmtlichen Reglements, welche die kriegführenden Mächte bei dem Beginn des Krieges veröffentlichten, ausgesprochen worden. Nämlich in § 6 des preußischen Reglements vom 12. März 1864, in § 6 des österreichischen vom 5. März 1864 und in § 6 des dänischen vom 15. Februar 1864. Dasselbe ist in den bei dem Beginn des von Preußen und Italien mit Oesterreich geführten Krieges von den Kriegführenden erlassenen Reglements geschehen.

[2]) Cauchy, II., 179.

[3]) Hautefeuille, III., 415.

Das Durchsuchungsrecht. Das Recht der Kriegführenden, neutrale Schiffe zu durchsuchen, findet sich bereits in sehr alter Zeit. Deshalb hat auch das Consolato del mare, diese bewährteste Urkunde älterer Gewohnheiten, dasselbe bereits aufgenommen. Eine festere Gestalt hat es jedoch erst seit dem 17. Jahrhundert angenommen. In früheren Zeiten kam es vor, daß der Ausübung dieses Rechtes seitens der Neutralen sehr entschieden widersprochen wurde. Ein merkwürdiges Beispiel in dieser Beziehung führt Hugo Grotius von den Franzosen an, welche während des spanischen Krieges Englands zur Zeit der Königin Elisabeth dieser Macht die Durchsuchung ihrer nach Spanien segelnden Schiffe durchaus nicht gestatten wollten, weil sie darin einen Vorwand für Räubereien und willkürliche Störungen ihres Handels zu sehen glaubten. Bynkershoek erwähnt dagegen bereits dieses Rechtes als eines völlig außer Zweifel stehenden. Besonders in's Gewicht aber fällt die Erklärung Vattel's über diesen Gegenstand. Derselbe äußert sich, wie folgt: „On ne peut empêcher le transport des effets de contrebande, si l'on ne visite pas les vaisseaux neutres, que l'on rencontre en mer. On est donc en droit de les visiter. Aujourd'hui un vaisseau neutre qui refuserait de souffrir la visite, se ferait condamner par cela seul comme étant de bonne prise." Wheaton bemerkt zu dieser Stelle ganz richtig, ihre Wichtigkeit beschränke sich nicht darauf, daß sie Vattel's juristische Ansicht über diesen Gegenstand ausspreche, sondern beruhe vorzüglich darin, daß sie als ein Zeugniß dieses berühmten Schriftstellers über das damals geltende Recht betrachtet werden müsse. Auch nach Vattel's Zeit ist an dieser Ansicht mit geringen Ausnahmen festgehalten worden, und selbst der bekannte dänische Publicist Hübener, den Scott in einem seiner Erkenntnisse „den großen Vorkämpfer für die Rechte der Neutralen" nennt, stellt dieses Recht nicht in Frage. Hübener bemerkt in dieser Beziehung: „Pour pouvoir faire en sorte que les navires des nations neutres ne soient pas confondus avec ceux des ennemis et traités hostilement et sur le même pied qu'eux, il faut nécessairement les connaître et pouvoir les distinguer sûrement d'avec ces derniers. Or, cette distinction ne pouvant se faire que par le moyen d'une visite convenable, il s'ensuit que les nations belligérantes ont le droit de visiter convenablement, à cette effet, les bâtiments neutres. Si les navires ne portaient jamais que le pavillon de leurs nations respectives, il serait bien moins nécessaire d'accorder ce droit aux peuples qui sont en guerre, au moins les bornes en seraient beaucoup plus étroites. Mais comme il-y-a longtemps que la politique des navigateurs a imaginé d'arborer des pavillons étrangers pour se déguiser ou pour se soustraire aux dangers qui les menacent, cette enseigne est devenue fort trompeuse et ne peut plus servir comme une marque certaine et suffisante de l'état auquel appartient le bâtiment." (De la saisie des bâtiments neutres II., 1 § 3.) Diese Auffassung wird auch von denjenigen Schriftstellern getheilt, bei denen das der neutralen Schifffahrt überaus günstige, wenn schon, wie wir gesehen haben, in manchen Punkten willkürliche System von Hübener Nachklang fand. Namentlich spricht sich über das Durchsuchungsrecht in diesem Sinne auch einer der bereits erwähnten bedeutenderen Anhänger Hübener's aus, Ehrenreich de Behmer, in seinen 1771 zu Hamburg erschienenen: „Observations du droit de la nature et des gens touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres." Dagegen wird über die Grenzen und die Art der Ausübung des Durchsuchungsrechtes unter den Publicisten lebhaft gestritten, obwohl sie, etwa zwei Ausnahmen abgerechnet, dasselbe sämmtlich für wohlbegründet und nothwendig anerkennen. Dies thun namentlich auch Hautefeuille und Rayneval, von deren Theorieen im nächsten Abschnitt noch ausführlicher die Rede sein wird, und von denen der Erstere die Durchsuchung unter allen Umständen auf die Einsicht der Schiffspapiere beschränken will, während der Letztere wenigstens in Territorial-Meeren der kriegführenden Macht, dieser neben der Inspection jener Papiere auch eine thatsächliche Durchsuchung neutraler Schiffe zugesteht. Die beiden Publicisten, welche allein, so viel uns bekannt ist, das Durchsuchungsrecht, indem sie von einem falschen naturrechtlichen Standpunkte ausgehen, für unbegründet erklären, sind der Däne Bornemann und der Hamburger Advocat Meno Pöhls. Der Erstere führt in seinem über diesen Gegenstand 1801 zu Kopenhagen erschienenen Werke, welches von C. F. Primon ins Deutsche übersetzt worden ist, aus, daß das Durchsuchungsrecht im Natur-

rechte keine Rechtfertigung finde, weil es ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Neutralen sei, obschon sich nicht in Abrede stellen lasse, daß das positive Völkerrecht dasselbe anerkenne. [1]) Bornemann giebt zu, daß die Neutralen daran gehindert werden müssen, dem Feinde Kriegscontrebande zuzuführen; er will indeß, daß dies durch eine Einrichtung geschehe, welche die freie Schifffahrt auf dem Meere in keiner Weise beeinträchtigt. Zu diesem Zwecke schlägt er die Durchsuchung der neutralen Schiffe vor, bevor sie die neutralen Häfen, aus welchen sie auszulaufen beabsichtigen, verlassen haben. In diesen Häfen sollen nämlich Commissionen niedergesetzt werden, zu welchen jede kriegführende Macht ein Mitglied, der Souverän des neutralen Staates aber so viele Mitglieder zu ernennen hat, als ihm dies angemessen erscheint. Findet die Commission nach genauer Visitation, daß die Ladung des Schiffes, welches abzusegeln beabsichtigt, eine erlaubte ist, so ertheilt sie ihm einen „Freiheitspaß", welcher vorzuzeigen ist, sobald das Schiff am Ziele seiner Reise angelangt ist. Sobald jener Paß ertheilt ist, muß aber das Schiff auch abfahren, oder wenigstens der Commission Anzeige machen, in sofern es daran behindert ist, welche es alsdann bis zu seiner Abreise durch zwei Wachtboote überwachen läßt. [2]) Abgesehen von den großen Umständlichkeiten dieses Verfahrens würde dadurch auch überaus wenig gewonnen sein. Das feindliche Kriegsschiff, welches auf offener See einem Handelsschiffe unter neutraler Flagge begegnen würde, hätte dadurch weder eine Garantie für den neutralen Charakter des Schiffes, noch dafür, daß es keine Kriegscontrebande am Bord führt. Um eine solche Garantie zu erhalten, müßte das Kriegsschiff befugt sein, das neutrale Handelsschiff anzuhalten und die Vorzeigung seines Freipasses zu verlangen. Eine solche Befugniß steht indeß mit den Theorieen von Bornemann in Widerspruch, und die kriegführenden Mächte hätten daher bei der von ihm in Vorschlag gebrachten Einrichtung kein Mittel in Händen, ein neutrales Schiff, welches ohne Freipaß auslaufen würde, daran zu hindern, ihrem Feinde Kriegscontrebande zuzuführen. — Ganz ähnlich, wie Bornemann, deducirt Meno Pöhls, ohne sich jedoch die unpraktischen Vorschläge dieses letzteren anzueignen. Auf den Einwand, daß die Schiffe kriegführender Mächte, sobald ihrem Gegner nicht ein Durchsuchungsrecht zustehe, stets unter neutraler Flagge fahren würden, entgegnet er, daß durch diese Befürchtung keine Rechtfertigung jenes vermeintlichen Rechtes sich begründen lasse; die übliche Durchsuchung neutraler Schiffe sei vielmehr lediglich ein factischer, aber kein rechtlicher Zustand. Pöhls fährt dann fort: „Erst wenn der Neutrale die Pflichten der strengen Neutralität verletzt, erwirbt der Kriegführende ein Recht gegen ihn, das Recht, ihn als Feind zu behandeln; aber es kann nur seine Sache sein, denselben zu überführen, daß er gegen ihn die Stellung eines Feindes angenommen habe; nicht von ihm zu verlangen, daß er sich rechtfertige, daß er nachweise, er sei den Pflichten der Neutralität nachgekommen." Pöhls verkennt hier offenbar vollständig das Sachverhältniß. Die Durchsuchung neutraler Schiffe ist eben der einzige mögliche Weg für den Kriegführenden, den Neutralen zu „überführen", daß er Kriegscontrebande am Bord führt, und es handelt sich dabei gar nicht darum, daß dieser letztere den Beweis führt, er sei den Pflichten der Neutralität nachgekommen. Daß das Durchsuchungsrecht nicht, wie Bornemann und Pöhls behaupten, einen Eingriff in die Souveränetät und Unabhängigkeit der Neutralen enthält, wird übrigens auch von den eifrigsten Vertheidigern der Rechte der Neutralen anerkannt. Dies geschieht namentlich auch von Galiani, und in demselben Sinne äußert sich Hautefeuille: „En effet, la visite ne s'exerce pas sur un navire neutre, mais sur un navire inconnu; le croiseur qui monte sur le bâtiment rencontré ne met pas le pied sur le territoire inviolable d'une nation souveraine, indépendante et amie, mais seulement sur un territoire dont le souverain est inconnu; il monte sur ce navire, il entre sur ce territoire pour reconnaître s'ils sont neutres, s'ils sont inviolables, et dès qu'il a connaissance de la vérité du fait, il doit se retirer. La visite, pour remplir ce premier but de son institution, ne donne donc lieu a aucune violation du territoire, ne porte donc aucune at-

[1]) Der vollständige Titel des Buches lautet: „Bornemann, over de brugelige visitation of Skibe og convoyen, Kopenhagen 1801." Die Uebersetzung von C. E. Primon führt den Titel: „Ueber die gebräuchliche Visitation der neutralen Schiffe und über Convoi."

[2]) Bornemann in der Uebersetzung von C. E. Primon, S. 215—234.

teinte à l'indépendance du peuple neutre propriétaire du bâtiment visité." — Hautefeuille fährt sodann fort, daß die Durchsuchung zweitens auch den Zweck habe, festzustellen, ob das Schiff, wenn sein Bestimmungsort ein feindlicher Hafen sei, keine Kriegscontrebande an Bord habe, und bemerkt dann sehr geistreich: „Pour apprécier la visite avec justesse, il ne faut pas perdre de vue que cette seconde partie a pour but réel de s'assurer de la neutralité du navire. Il est neutre par la nation; le fait est déjà constaté; il s'agit de constater s'il est neutre aussi par sa conduite, s'il ne s'est pas rangé volontairement sous la bannière ennemie, en s'associant aux actes de guerre susceptibles de lui faire perdre sa qualité. Consideré à ce point de vue que je crois le seul vrai, l'objection tombe complétement." (III. S. 444 und 445). Auch eine große Anzahl von Verträgen (eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Rau, Völkerseerecht § 163 und bei v. Martens, Versuch über Kaper ꝛc. § 21) hat das Durchsuchungsrecht nebst näheren Bestimmungen über die Ausübung desselben ausdrücklich aufgenommen. Auch darin liegt eine große Bekräftigung und wir müssen daher in diesem Falle Sir W. Scott völlig Recht geben, wenn er in seinem Urtheil über das schwedische Schiff „Maria", welches zu seiner Zeit vieles Aufsehen machte, sagt: „Das Durchsuchungsrecht steht nicht minder in der Praxis unbestritten fest; denn die Praxis ist in diesem Punkte eine allgemeine und gleichmäßige. Die europäischen Verträge, welche sich mit diesem Rechte beschäftigen, betrachten dasselbe als ein fest begründetes, und verfolgen lediglich die Aufgabe, die nähere Anwendung desselben zu bestimmen. Die völkerrechtlichen Autoritäten erkennen dasselbe einstimmig an." Auch in neuester Zeit ist dem Durchsuchungsrechte kein Abbruch geschehen, weder durch die Bündnisse der bewaffneten Neutralität und die Pariser Declaration vom 16. April 1856, noch durch die Praxis der neuesten Kriege.

Ueber den Umfang und die Art der Ausübung des Durchsuchungsrechts. Das Durchsuchungsrecht hat den Zweck, die Rechte der kriegführenden Staaten zu schützen, welche nach dem Völkerrecht denselben der neutralen Schifffahrt gegenüber zustehen. Dann aber soll dies Recht auch vorzugsweise über die Neutralität des fremden Schiffes Gewißheit verschaffen, da es nicht selten zu geschehen pflegt, daß feindliche Schiffe zu ihrem Schutz sich einer neutralen Flagge bedienen. Es soll daher überhaupt ermittelt werden: 1) die Nationalität des fremden Schiffes, 2) die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung, 3) die Nationalität etwa an Bord befindlicher Mannschaften [1]). Auf diese Ermittelungen aber muß sich auch die Durchsuchung beschränken, und kann nicht, wie Bynkershoek anzunehmen scheint, auch auf andere Zwecke willkürlich ausgedehnt werden. Denn es ist immer festzuhalten, daß jenes Recht eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel ist, daß Niemand berechtigt ist, ohne Willen des Eigenthümers in fremdes Eigenthum einzudringen und deshalb dieses jus singulare des kriegführenden Staates einer ganz stricten Interpretation bedarf. Es ist das Durchsuchungsrecht neutraler Schiffe daher keineswegs ein in sich selbst begründetes und selbstständiges Recht, sondern nur zum Schutz der angegebenen ganz bestimmten Rechte zulässig. Berechtigt zur Vornahme der Durchsuchung sind nach allgemeinem Brauche des Völkerrechts nur feindliche Kriegsschiffe und solche Kaper, welche mit gültigen Marktbriefen versehen sind. Ueberhaupt aber alle Befehlshaber der feindlichen Land- und Seemacht. Das Verfahren muß mit der möglichsten Schonung eingerichtet werden. Dasselbe schließt sich noch jetzt an das Muster, welches der Pyrenäische Frieden von 1659 zwischen Spanien und Frankreich in Art. 17 aufgestellt hat. Diese Bestimmungen haben nicht bloß in die meisten Verträge über diesen Gegenstand ihren Eingang gefunden, sondern sind auch außerdem in der Praxis allgemein beobachtet worden.[2])

---

[1]) Nach manchen Verträgen und Verordnungen wird erfordert, daß das Schiff nicht von dem Feind erbaut, oder während des Krieges in dessen Besitz gewesen sei, außer wenn es ihm durch Eroberung abgenommen und dem Verkäufer als gute Prise zuerkannt worden ist; ferner daß alle Angestellten auf demselben, und von den Matrosen wenigstens ⅔ oder ¾, Unterthanen des neutralen Staates seien. Der preußisch-dänische Handelsvertrag von 1818 Art. 17 fordert, daß der Capitän und die Hälfte des Schiffsvolks aus dem Lande, wohin das Schiff gehört, gebürtig sein müssen (Klüber 294 S. 348).

[2]) Namentlich stimmen damit die Utrechter Verträge überein, so wie die Mehrzahl der Verträge des 18. und 19. Jahrh., z. B. der Vertrag zwischen Amerika und Preußen von 1788 und

Weder die erste noch die zweite bewaffnete Neutralität haben über die Form, in der das Recht ausgeübt werden sollte, Erklärungen gegeben, und zwar wohl deshalb nicht, weil hier weder für die Theorie noch für die Praxis Zweifel zu lösen waren. — Die Absicht, eine Durchsuchung vorzunehmen, wird von dem feindlichen Schiffe zunächst durch einen blinden Kanonenschuß angedeutet. Häufig geschieht dies auch durch Aufziehen einer Flagge und durch Zurufen. Nach diesem Zeichen (coup d'assurance, semonce) ist das neutrale Schiff verpflichtet anzuhalten, im andern Falle darf ihm sofort ein scharfer Kanonenschuß nachgesandt werden. Zur Durchsuchung wird eine Schaluppe mit einer geringen Anzahl von Leuten, bei Kriegsschiffen in der Regel mit einigen Offizieren, abgesandt und sodann von den Schiffspapieren des zu durchsuchenden Schiffes Einsicht genommen. Häufig begnügt sich auch der Capitän des Kriegs- resp. Kaperschiffes, den fremden Schiffer mit den Seebriefen zu sich kommen zu lassen. Von wesentlicher Wichtigkeit sind hierbei folgende Papiere, die auch in den meisten Verträgen ausdrücklich namhaft gemacht sind: Die Pässe und etwaigen Ursprungs-Certificate über Schiff und Ladung, die Connoissemente und Certepartien, das Schiffsmannschafts-Verzeichniß, das Reise-Journal. Es ist aber überhaupt der Grundsatz festzuhalten, daß es weniger auf subtile Beweisgründe, wie auf die moralische Ueberzeugung von der Unverfänglichkeit eines neutralen Schiffseigenthums ankomme. Wo nicht in Verträgen ausdrücklich das Gegentheil festgestellt ist, kann es deshalb auf das Fehlen des einen oder des andern Papiers gar nicht ankommen, sobald nicht in dem concreten Falle dadurch ein Verdacht, etwa der Unterschlagung desselben, begründet wird. In früherer Zeit war die Praxis allerdings in dieser Beziehung meist streng und peinlich und die englische Praxis hält auch jetzt noch an diesem alten rigorosen Princip fest. Dagegen hat sich die Praxis des Völkerrechts und besonders die französische unter dem Einflusse der Entscheidungen des berühmten Prisenrichters Portalis für den obigen Grundsatz entschieden. Es wird namentlich angenommen, daß diejenigen Papiere genügen, durch welche man nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Ueberzeugung von der Nationalität des Schiffes und dem Charakter der Ladung sich verschaffen kann. Erst wenn aus den Papieren selbst oder aus dem Verhalten der Mannschaft sich ein hinreichender Verdacht ergiebt, darf eine wirkliche Durchsuchung des Schiffes stattfinden. Im anderen Falle muß es bei der Durchsicht der Papiere sein Bewenden haben. Der Durchsuchung unterworfen sind übrigens nur neutrale Privatschiffe, nicht aber Kriegsschiffe. Doch muß dieser Charakter deutlich erkennbar sein, denn die bloße Kriegsflagge kann kein Schiff auch schon zu einem Kriegsschiffe machen. Im Jahre 1782 entstand in dieser Beziehung noch ein Streit in Bezug auf die Corvette „St. Jean" zwischen Dänemark und Spanien. Auch bei anderen Staatsschiffen verlangt wohl die Achtung vor der Souveränetät des neutralen Staats, daß eine eigentliche Durchsuchung nicht in Anwendung komme, vorausgesetzt, daß über diesen Charakter des Schiffes kein Zweifel sein kann. — Immer aber wird auch hier wenigstens das Ehrenwort des Capitäns oder commandirenden Offiziers, daß keine Kriegscontrebande am Bord, verlangt werden können. Unstatthaft ist die Durchsuchung neutraler Privatschiffe innerhalb des Souveränetäts-Gebiets befreundeter oder neutraler Staaten, ja selbst im Gebiete der eigenen Bundesgenossen, wofern diese nicht ausdrücklich oder stillschweigend die Erlaubniß dazu ertheilen. Die demnach in exemten Gebieten gemachten Prisen müssen auf Requisition des verletzten Staates herausgegeben werden. Es kann daher eine Durchsuchung nur stattfinden: a. auf den Eigenthums-Meeren des kriegsführenden Staates, b. auf denjenigen des Feindes und auf offner See. Kaper dürfen nach dem gewöhnlichen Gebrauche der Seestaaten nicht in die Flüsse des Feindes innerhalb der durch Seetonnen bezeichneten Grenzen eindringen, widrigenfalls sie als Seeräuber behandelt werden.

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß einzelne Publicisten das Recht einer *thatsächlichen* Durchsuchung neutraler Schiffe in Frage zu stellen suchen. Sie behaupten, daß die Einsicht der Schiffspapiere *unter allen Umständen* genügen müsse, und daß, wenn aus diesen sich nicht ergebe, daß das Schiff, der neutralen Flagge ungeachtet,

---

1799 Art. 15; Frankreich und England 1786 Art. 31, Rußland und Sicilien 1787 Art. 20, Rußland und Portugal 1787 Art. 25, Amerika und Spanien 1795 Art. 18, Amerika und Frankreich 1800 Art. 19, Amerika und Schweden 1816 und ratificirt 1818 Art. 12, Preußen und Dänemark 1818 Art. 19; vergl. v. Kaltenborn § 235, Heffter S. 297, Pöhls S. 1175.

ein feindliches sei, oder Kriegscontrebande an Bord führe, demselben ohne Anstellung weiterer Recherchen gestattet sein müsse, seine Weiterreise anzutreten. Ein besonders eifriger Vertheidiger dieser Ansicht ist in neuerer Zeit Hautefeuille. Er stellt den Satz auf, daß niemals die Schiffsräume und die darin befindlichen Behältnisse durchsucht werden dürfen, um festzustellen, ob Kriegscontrebande darin verborgen sei. Hautefeuille fährt dann fort: „Ces mesures iniques qui commencent au moment même où se termine le pouvoir du belligérant, cette extension donnée au droit du croiseur par les puissances intéressées à d'aussi graves abus, je les appelle les recherches et les soupçons. On comprend combien elles sont onéreuses aux peuples pacifiques; elles attaquent non-seulement leur prospérité commerciale, mais encore leur liberté, leur indépendance. Elles n'ont rien de commun avec la visite. Le droit international permet, autorise la visite; mais il déf end, il prohibe les recherches et les soupçons.“ [1]) Das Völkerrecht erkennt im Gegentheil, wie auch mit Ausnahme Hautefeuille's und Rayneval's sämmtliche neueren Publicisten bezeugen, deren Stimmen ins Gewicht fallen, diese „recherches et soupçons“, wie Hautefeuille sich ausdrückt, als völlig gerechtfertigt an, sobald die Schiffspapiere begründete Veranlassung zum Verdachte geben. Bekanntlich werden Schiffspapiere nicht selten gefälscht, um verbotene Ladungen zu verdecken, ebenso, wie es nach dem eigenen Zugeständnisse von Hautefeuille vorzukommen pflegt, daß feindliche Schiffe, um ihren Gegner zu täuschen, sich der neutralen Flagge bedienen. Wenn daher Hautefeuille, um Täuschungen dieser letzteren Art aufzudecken, die Einsicht der Schiffspapiere den Kriegs- und Kaperschiffen kriegführender Mächte gestatten will, so folgt daraus, daß consequenter Weise auch weitere thatsächliche Recherchen gestattet sein müssen, sobald diese Papiere selbst den Verdacht einer Fälschung begründen. Wollte man in diesem Falle ein droit de recherche gegen neutrale Schiffe in Abrede stellen, so würde man sich dadurch auf denselben incorrecten Standpunkt stellen, den Pöhls und Bornemann in Bezug auf das droit de visite überhaupt einnehmen. Daß die Ausübung dieses droit de recherche, wie wir es im Gegensatze zu dem droit de visite, welches sich auf bloße Inspection der Schiffspapiere beschränkt, nennen können, zu Vexationen gegen die Neutralen Veranlassung geben kann, wollen wir nicht in Abrede stellen; derartige Vexationen können aber mit der Ausübung beinahe sämmtlicher Rechte verbunden werden. Es beweist das daher nicht ohne weiteres etwas gegen ihre innere Begründung, und zwar um so weniger, wenn, wie dies hier der Fall ist, eine Jahrhundert alte gleichmäßige Praxis in Uebereinstimmung mit fast sämmtlichen Autoritäten der Wissenschaft das dringende Bedürfniß eines solchen Rechtes außer Zweifel gestellt hat. Ganz vortrefflich äußert sich über das fragliche Recht einer der Landsleute von Hautefeuille, der ungeachtet seines aufgeklärten Bestrebens, die Wirkungen des Krieges den Vorschriften des Christenthums und der Humanität gemäß zu beschränken, doch gleichzeitig für das von praktischem Standpunkte aus Angemessene und Mögliche einen geübten Blick besitzt. — Ortolan führt nämlich aus, daß die Ausdehnung, in welcher das Durchsuchungsrecht zur Anwendung gebracht werde, von dem Grade des Verdachts abhängen müsse, zu welchem das visitirte Schiff Veranlassung gebe. — Seien die Schiffspapiere in Ordnung, so müsse es bei der Inspection derselben sein Bewenden haben. Es heißt dann weiter: „Et cependant il peut y avoir des circonstances, qui donnent au visiteur des soupçons fondés sur la legitimité des documents qui lui sont présentés. Personne n'ignore que, malgré les règlements et malgré la surveillance des gouvernements, la vente de faux papiers de mer est organisée et pratiquée en temps de guerre. Les navires marchands ennemies ont souvent à bord plusieurs expéditions fausses destinées à cacher leur véritable caractère, et ils se servent des unes ou des autres suivant l'occasion. . . . . La coutume internationale autorise cette extension donnée, dans certains cas à la visite. D'après cette coutume, si malgré la teneur des lettres de mer, il y a des doutes fondés contre l'authenticité ou la sincérité de ces lettres, le visiteur peut faire des recherches plus exactes. Il ne peut, conformément à la défense formelle d'un grand nombre de traités, rompre ni ouvrir lui-même les écoutilles, encore moins les ballots, colis etc., qu'il soupçonne

[1]) Hautefeuille, III, 428 et seq.

renfermer des marchandises sujettes à confiscation; mais il peut les faire ouvrir par les gens du navire visité." (Ortolan II., S. 253 und 254). Mit minderem Glücke bekämpft Ortolan die von Hautefeuille aufgestellte Ansicht, daß es angemessen sei, Kaperschiffe erst dann für berechtigt zu erachten, die Durchsuchung eines neutralen Handelsschiffes vorzunehmen, wenn sie sich diesem gegenüber darüber ausgewiesen hätten, daß sie im Besitz ordnungsmäßiger Kaperbriefe sich befänden. Dies Verlangen ist allerdings vollständig gerechtfertigt. Auch ein öffentlicher Beamter hat sich zu legitimiren, wenn sein Amtscharakter bei Gelegenheit der Vornahme einer Amtshandlung in Zweifel gezogen wird, so bald er nicht durch den Ort, wo die Amtshandlung vorgenommen wird, oder durch seine Uniform bereits legitimirt ist. Der Einwand von Ortolan, daß dem Kaper nicht zugemuthet werden könne, daß er bei jeder Visitation seinen Kaperbrief dem Boote anvertraue, welches zum Zweck der Durchsuchung zu dem neutralen Schiffe abgesandt werde, ist jedenfalls nicht durchgreifend. Offenbar aber hat diese Frage seit der Declaration vom 16. April 1856 viel an praktischem Interesse verloren.[1])

Die Durchsuchung neutraler Schiffe unter dem Convoi von Kriegsschiffen. Das Durchsuchungsrecht hat auch in der jetzigen milden Form seiner Ausübung eine Reihe von Unbequemlichkeiten für das neutrale Schiff, welches derselben sich unterwerfen muß, in seinem Gefolge, die um so mehr einen drückenden und über das Maß belästigenden Charakter annehmen können, als böser Absicht ein immerhin noch erheblicher und leider häufig willkommener Spielraum für Ueberschreitungen gegeben ist. Das wehrlose Privatschiff hat gegenüber dem durchsuchenden Kriegsschiff oder bewaffneten Kaper keine Waffen, und eine spätere Beschwerde bei der Regierung desselben kann, auch wenn sie einen willigen und gerechten Richter findet, den einmal herbeigeführten Uebelständen in vielen Fällen überhaupt nicht mehr, oder wenigstens nicht vollständig abhelfen. Um daher solchen Chikanen und den daraus erwachsenden Bedrückungen die Thür zu verschließen, hat in neuerer Zeit das Völkerrecht ein Auskunftsmittel darin gefunden, daß ein oder mehrere neutrale Privatschiffe unter dem Convoi eines neutralen Kriegsschiffs segeln. Die auf sein Ehrenwort gegebene Versicherung des commandirenden Offiziers, daß sämmtliche Privatschiffe neutral, auch nicht mit Kriegscontrebande befrachtet seien, soll alsdann die Stelle der Durchsuchung vertreten. Die erste Spur dieses Rechtes der Neutralen findet sich wohl in der Convoi-Instruction der Königin Christine von Schweden vom 16. August 1653. — Nächstdem haben die Generalstaaten von Holland sich besonders die Ausbildung dieses Rechts angelegen sein lassen. Eine Erklärung derselben vom 10. August 1654 bezog sich allerdings nur auf die Staatsschiffe, welche unter Convoi segelten, ohne auch die Exemtion von der Durchsuchung schon für die Privatschiffe zu verlangen. Dies geschah erst durch eine Instruction der Amsterdamer und Rotterdamer Admiralität für den Admiral Ruyter vom 3. September 1656, welche wenigstens im Wesentlichen von den Generalstaaten nachher gebilligt wurde. Bereits im Jahre 1762 wies auch der holländische Capitän Dedel eine englische Fregatte, welche das Recht der unter seinem Convoi segelnden Schiffe nicht anerkennen wollte, mit Gewalt zurück, und die Generalstaaten billigten durch ein Rescript vom 20. September 1762 dieses Verfahren ausdrücklich. Weniger glücklich war 1799 der holländische Admiral Byland, welcher den Engländern gegenüber dasselbe Princip mit Gewalt durchsetzen wollte; derselbe unterlag der Uebermacht und sein Convoi wurde aufgebracht.[2]) Am 26. Januar 1781 sprachen endlich die Generalstaaten diesen Grundsatz in einer endgültigen Weise aus. Sie beauftragten nämlich ihre Kriegs- und Kaperschiffe ausdrücklich, daß sie in allen Fällen eine Durchsuchung von neutralen Schiffen unter dem Convoi eines Kriegsschiffes nicht vornehmen sollten, wenn der Commandant dieses letzteren die Versicherung abgebe, daß Kriegscontrebande auf den Schiffen nicht vorhanden sei. Wie wenig übrigens dieses Recht damals zu einer allgemeinen Geltung gelangt war, beweist der Umstand, daß der holländische Publicist Bynkershoek, der allerdings über

---

[1]) Die Engländer beanspruchen das Recht, durch ihre Kriegsschiffe Kaper zu veranlassen, ihre Commissions-Briefe vorzuzeigen, sobald sie unter ihren Augen ein englisches Handelsschiff aufzubringen versuchen, und hatten in diesem Sinne ihre Kriegsschiffe auch während des Krieges zwischen den amerikanischen Nord- und Südstaaten instruirt. Ortolan, II., S. 280.

[2]) v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Völkerrecht. Th. II. S. 15.

das Durchsuchungsrecht in seinen „quaestiones juris publici" keine specielle Abhandlung geschrieben hat, desselben gar nicht erwähnt. Eben so wenig thut dies Hugo Grotius, was übrigens um so weniger zu verwundern ist, als derselbe auch des Durchsuchungsrechts überhaupt kaum erwähnt. Von weit größerer Wichtigkeit ist es, daß auch Vattel, dessen Werk über Völkerrecht zuerst 1758 erschien, dasselbe mit völligem Stillschweigen übergeht. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und im Anfange des 19. aber finden wir die Ausbreitung dieses Rechts in mächtigem Wachsthum begriffen. [1]) Das russische Reglement von 1787, Art. 13, und das dänische vom 4. Mai 1803, Art. 17, erkennen dasselbe gleichfalls vollständig an. Das schwedische Reglement vom 21. Juni 1804 stellte freilich im Widerspruch mit den bereits früher angenommenen Grundsätzen wieder den neuen auf, daß schwedische Schiffe unter Convoi nur feindlichen Kapern die Durchsuchung verweigern dürfen. Die erste bewaffnete Neutralität thut des Rechts keine Erwähnung. Ausdrücklich anerkannt wurde dasselbe jedoch in unmittelbar nachher geschlossenen Verträgen. Namentlich Rußland suchte demselben durch Verträge mit den europäischen Mächten Geltung zu verschaffen. So z. B. in dem Vertrage mit Dänemark vom 8. October 1782 Art. 18; mit Oesterreich vom 1. November 1786 Art. 18; mit Frankreich vom 11. Januar 1787 Art. 31; mit Portugal vom 9. December 1787 Art. 25 u. 26, und 16. December 1798 Art. 22; mit Sicilien 5. Januar 1787 Art. 20 u. 21 und mit Schweden 1. März 1801 Art. 24 — in gleicher Weise spricht sich der Vertrag zwischen Preußen und Nordamerika von 1788 u. 1828 Art. 14 aus; zwischen Preußen und Dänemark von 1818 Art. 19; zwischen Nordamerika und Holland 1782 Art. 10; Nordamerika und Schweden 1783 Art. 12; so wie Nordamerika und den südamerikanischen Staaten und zwar mit Columbia 1824 Art. 20, mit Mittelamerika 1825 Art. 22, mit Brasilien 1828 Art. 22, auch Art. 5 des Vertrags zwischen Frankreich und Texas von 1839. [2]) Besonders entscheidend für die Gültigkeit dieses Rechts ist noch der Umstand, daß dasselbe in die zweite bewaffnete Neutralität von 1800 aufgenommen wurde. Die nächste Veranlassung zu diesem Bündniß der nordischen Mächte war sogar eine eclatante Verletzung eben dieses Rechts von Seiten Englands. Im Sommer 1800 befand sich nämlich der dänische Capitän Krabbe mit einem Convoi neutraler dänischer Schiffe, welchen er commandirte, im Canal. Da er sich der Durchsuchung von Seiten englischer Kriegsschiffe widersetzte, kam es zu einem hartnäckigen Kampfe, dessen endliches Resultat war, daß der ganze Convoi, aus einer Fregatte, der „Freya", und mehreren Handelsschiffen bestehend, aufgebracht wurde. Nach einem sehr scharfen Notenwechsel wurde allerdings später von den Engländern Alles wieder herausgegeben, jedoch so, daß die Streitfrage in suspenso blieb. Der betreffende Artikel III. der bewaffneten Neutralität von 1800 lautet: „La déclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vaisseaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d'un ou de plusieurs bâtiments marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu'il n'y ait lieu à aucune visite sur son bord ni à celui des bâtiments de son convoi." (De Martens recueil. VII., p. 172.) Uebrigens verlangt auch die bewaffnete Neutralität, daß das Kriegsschiff von Seiten des neutralen Staates ausdrücklich autorisirt wurde, die bestimmten Privatschiffe unter seinen Schutz zu nehmen. Es heißt nämlich an der eben citirten Stelle weiter unten: „Que, lorsqu'un tel vaisseau de guerre ayant sous convoi des navires marchands, sera rencontré par un vaisseau ou des vaisseaux de guerre de l'autre partie contractante qui se trouvera alors en état de guerre, pour éviter tout désordre on se tiendra hors de la portée du canon, à moins que l'état de la mer ou le lieu de la rencontre ne nécessite un

---

[1]) Auch von Martens in seinem Werke über Kaper rc. verlegt den Beginn einer allgemeinen Gültigkeit dieses Rechts in die Zeit der beiden amerikanischen Kriege in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. (§ 29. S. 71.)

[2]) Es heißt daselbst: „La visite ne sera permise qu'à bord des bâtiments, qui navigueraient sans convoi; il suffira lorsqu'ils sont convoyés, que le commandant du convoi déclare verbalement et sur sa parole d'honneur, que les navires placés sur sa protection et sous son escorte appartiennent à l'état dont il arbore le pavillon, et qu'il déclare, lorsque les navires seront destinés pour un port ennemi qu'ils n'ont pas de contrebande de guerre."

plus grand rapprochement; le commandant du vaisseau de la puissance belligérante enverra une chaloupe à bord du vaisseau du convoi, ou il sera procédé réciproquement à la vérification des papiers et certificats qui doivent constater, d'une part que le vaisseau neutre est autorisé à prendre sous son escorte tels ou tels vaisseaux marchands de la nation, chargés de telle cargaison, et pour tel port de l'autre part, que le vaisseau de la guerre de la partie belligérante appartient à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés." England, welches bekanntlich den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität sich niemals ausgeschlossen hat, verweigert auch in diesem Falle die Anerkennung derselben hartnäckig. Es mußte sich jedoch bequemen, in seinen 1801 mit den nordischen Mächten abgeschlossenen Verträgen, welche indeß nur wenige Jahre hindurch in Kraft blieben, wenigstens in etwas sein Princip zu mildern. Darin wurde nämlich ausdrücklich die Bestimmung getroffen, daß bei Handelsschiffen unter Convoi nur Kriegsschiffen, nicht aber Kapern, die Durchsuchung gestattet sein solle. Weitere Zugeständnisse hat England auch bis auf diesen Tag noch nicht gemacht. Auch Sir W. Scott erklärt in dem schon erwähnten Falle des schwedischen Schiffes „Maria" sehr entschieden, daß die Exemtion solcher unter Convoi segelnder Schiffe von der Durchsuchung kein Grundsatz des Völkerrechts sei, sondern nur durch Verträge eingeführt werden könne. An dem Widerstande Englands ist auch die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Pariser Declaration von 1856 gescheitert, gleichwohl aber läßt sich behaupten, daß derselbe durch die Anerkennung der sämmtlichen übrigen Mächte seit dem Beginn dieses Jahrhunderts im Völkerrechte festen Fuß gefaßt hat. Das bezeugen auch sämmtliche namhafte neuere Publicisten, wie Martens, Klüber, Kaltenborn, Heffter, Rayneval, Hautefeuille, Ortolan und Cauchy. Die englischen Publicisten, wie Oke-Mannig, Wildmann und Phillimore vertheidigen dagegen auch in dieser Hinsicht die Praxis ihres Vaterlandes, finden jedoch in dieser Hinsicht nur noch an dem Amerikaner Wheaton eine namhaftere Stütze. Da Hugo Grotius, Bynkershoek und Vattel, welche Wheaton sonst zu citiren pflegt, über diesen Gegenstand nichts enthalten, so begnügt er sich diesmal einzig mit Sir W. Scott. Ohne der entgegengesetzten Ansicht auch nur Erwähnung zu thun, weiß er für seine Ansicht nichts weiter anzuführen, als eben die Aeußerung jenes Prisenrichters. (Glaubt etwa dieser amerikanische Publicist, daß er auf dem Gebiete der Publicistik bereits Alles erreicht habe, wenn er nur von Grotius, Bynkershoek und Vattel und außerdem von Sir William Scott Notiz nimmt, andere namhafte Publicisten, einige Wenige noch ausgenommen, namentlich aber die deutschen, vornehm ignorirt? Dadurch allein bringt er es noch nicht zu einem ebenbürtigen Nachfolger von Hugo Grotius und Vattel. Bei den sonst unbestreitbaren Verdiensten dieses amerikanischen Diplomaten um die Wissenschaft des Völkerrechts kann eine solche Einseitigkeit nur um so mehr beklagt werden. Um so überraschender ist übrigens sein unbedingtes Anlehnen in diesem Falle an Sir William Scott, als er bei anderen Gelegenheiten deutlich zeigt, daß die Uebergriffe Englands und namentlich dieses Prisenrichters ihm nicht entgangen sind.) Wheaton faßt auch die Natur dieses Rechts ganz falsch auf, wenn er bei Gelegenheit der Frage, ob ein neutrales Schiff sich unter den Schutz eines feindlichen Kriegsschiffes begeben dürfe, dasselbe wie ein Mittel betrachtet, das Durchsuchungsrecht zu verletzen. (Th. II. S. 192—204.) Dieses Recht hat nur die Bedeutung, an Stelle der durch die Durchsuchung gewährten materiellen Garantie eine moralische Garantie zu setzen, welche sich auf die Glaubwürdigkeit des neutralen Staats und das Ehrenwort eines Marine-Offiziers stützt. England hat nun allerdings wohl behauptet, es seien Fälle vorgekommen, wo solche Offiziere ihr Ehrenwort falsch gegeben. Eine solche, doch gewiß sehr seltene Ausnahme kann den Grundsatz überhaupt nicht beseitigen. Auch bei der Durchsuchung würden durch Betrügereien in Betreff der Seepapiere Täuschungen vorkommen können. Begründeter ist die Behauptung, der commandirende Offizier könne von den Kauffahrern über ihre Ladung selbst getäuscht sein. Deshalb wird mit Recht verlangt, daß der neutrale Staat die abfahrenden Schiffe einer genauen Inspection unterworfen und den commandirenden Offizier mit Legitimationspapieren versehen habe. Es können alsdann nur diejenigen Schiffe auf eine Befreiung von der Durchsuchung Anspruch machen, welche von der

absendenden Staatsgewalt die Erlaubniß erhalten haben, sich dem Convoi anzuschließen; nicht aber die, welche später erst hinzugekommen sind.

Es ist noch die Frage zu behandeln, ob es neutralen Schiffen gestattet sein kann, unter den Convoi feindlicher Kriegsschiffe sich zu begeben. Auffallender Weise tritt gerade Wheaton als ein eifriger Vertheidiger dieses vermeintlichen Rechts auf. Die Dänen hatten nämlich im Jahre 1810 ein Prisenreglement erlassen, worin ausdrücklich neutralen Schiffen verboten wurde, sich unter den Convoi der Kriegsschiffe Englands, mit welcher Macht Dänemark im Kriege war, zu begeben. [1]) Bald darauf wurden mehrere amerikanische Handelsschiffe aufgebracht, welche meist auf ihrer Rückreise von Rußland unter dem Schutze solcher Kriegsschiffe gesegelt waren. Wheaton bemerkt nun, daß die amerikanische Regierung mit Recht darauf aufmerksam gemacht habe, daß eine Regierung nicht einseitig solche neue völkerrechtliche Grundsätze einführen könne. Der gegenwärtige sei weder in der Theorie, noch auch in der Praxis, selbst nicht von Seiten Englands vorher aufgestellt worden. Es könne deshalb, wie bei neutralem Eigenthum auf feindlichen Schiffen, nur eine Präsumtion dafür entstehen, daß sämmtliche Schiffe des Convois feindliche seien. Der Gegenbeweis müsse jedoch zulässig sein und dann die betreffenden Schiffe frei gelassen werden, weil sie eine Rechtsverletzung sich nicht hätten zu Schulden kommen lassen. Neutrale Schiffe unter dem Convoi eines neutralen Kriegsschiffes handelten allerdings gegen das Recht, weil dadurch das Durchsuchungsrecht des kriegführenden Staates verletzt werden solle, ohne daß dem neutralen Kriegsschiffe das Recht beiwohne, gegen das zur Durchsuchung berechtigte Feindseligkeiten zu unternehmen. Ein feindliches Kriegsschiff habe dieses Recht dem feindlichen Kriegsschiffe gegenüber, und wenn die neutralen Handelsschiffe, wie die amerikanischen erwiesenermaßen dies nicht gethan, nur nicht an dem Widerstande sich betheiligten, so treffe sie kein Vorwurf. Der Fall sei überhaupt kein anderer, als wenn ein neutrales Schiff zu seinem Schutze in einen feindlichen Hafen sich begebe. Daraus würde Niemand ihm einen Vorwurf machen. Auch seien in dem gegenwärtigen Falle die amerikanischen Schiffe nicht aus dem Grunde unter dem Schutze von englischen Convois gefahren, um dadurch der Visitation von Seiten dänischer Schiffe zu entgehen, sondern nur, um den Uebergriffen der französischen Kriegs- und Kaperschiffe sich zu entziehen, welche dadurch veranlaßt worden seien, daß Nordamerika dem durch die Decrete von Berlin und Mailand ins Leben gerufenen Continental-System seinen Beitritt versagt habe (Th. II. S. 196). Zur Widerlegung dieser einigermaßen überraschenden Ausführung können wir uns auf folgende Bemerkungen beschränken. Schon weiter oben ist gesagt, daß die Auffassung vollständig unrichtig ist, daß durch eine solche Convoyirung das Durchsuchungsrecht verletzt werden solle. Dieses Recht ist doch nicht dazu da, um seiner selbst willen ausgeübt zu werden, sondern um dem kriegführenden Staate über gewisse bereits näher bezeichnete Punkte Ueberzeugung zu verschaffen. Nach allgemeinem Gebrauch des neueren Völkerrechts, welchem nur England bisher Widerspruch entgegengestellt hat, soll diese Ueberzeugung durch die von dem neutralen Staate vor der Abreise jener Schiffe vorgenommene Visitation derselben und durch das Ehrenwort des den Convoi commandirenden Offiziers begründet werden. Wie dies Verhältniß verkannt werden kann, läßt sich schwer erklären. Jedenfalls trifft Wheaton der Vorwurf mit Recht, den v. Kaltenborn bei dieser Gelegenheit ihm macht: daß der nordamerikanische Patriotismus ihn verleitet habe, in egoistischer Weise das allgemeine Recht vor dem individuellen Interesse hintanzusetzen. (Europäisches Seerecht Th. II., S. 468.) Es liegt jedenfalls eine wirkliche Verletzung des Durchsuchungsrechts darin, wenn neutrale Schiffe unter den Convoi feindlicher Kriegsschiffe sich begeben. Der kriegführende Theil hat gar keine Garantie dafür, daß sie nicht Contrebande führen oder sonst die Pflichten der Neutralen zur See zu verletzen beabsichtigen. Es muß dies vielmehr ganz besonders präsumirt werden, weil sie auf so gewaltsame Weise seinen Rechten sich zu entziehen suchen. v. Kaltenborn sagt daher ganz richtig, daß darin eine mehr oder weniger unmittelbare Theilnahme an

[1]) Es heißt daselbst: „Les vaisseaux, qui malgré que leurs pavillons fussent considérés comme neutres aussi bien par la Grande-Bretagne que par les puissances en guerre avec cette nation, se sont servi de convois anglais, soit dans l'Atlantique, soit dans la Baltique, seront confisqués.“

einem feindlichen Manöver liege. Es bedurfte daher gar nicht des Reglements von 1810, um die Verfahrungsweise der Dänen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Der Vergleich mit dem Einlaufen eines neutralen Schiffes in einen feindlichen Hafen ist jedenfalls nicht passend. Denn, wenn dieser Hafen der Bestimmungsort des neutralen Schiffes war, so tritt nach völkerrechtlichen Grundsätzen für dasselbe Indemnität in Betreff seiner Ueberschreitungen des öffentlichen Seerechts ein, sobald es denselben erreicht hat; also auch in dem Falle, wenn es sich der Ausübung des Durchsuchungsrechtes entzogen hatte. Kann aber, wenn das Schiff zur Zeit des Krieges noch ausläuft, erwiesen werden, daß jener Hafen nicht sein Bestimmungsort war, und hat es sich wirklich durch die Flucht früher der Durchsuchung entzogen, so bleibt es dafür ganz selbstredend nach wie vor verantwortlich. Der einzige Umstand von Gewicht, welchen Wheaton anführt, ist der, daß sich die amerikanischen Schiffe nur zum Schutz vor den französischen Uebergriffen damaliger Zeit unter englischen Schutz begeben hätten. Geht wirklich aus den Umständen deutlich hervor, daß ein neutrales Schiff unter dringenden Verhältnissen, um den Gewaltthätigkeiten einer dritten Macht zu entgehen, sich dem Convoi eines feindlichen Kriegsschiffs anvertraut hat, und wird namentlich in solchen Fällen das Ziel seiner Reise und seine Ladung unverfänglich befunden, so kann seiner Freisprechung nichts im Wege stehen. Die Sache ist aber immer die, daß in solchem Falle nicht bloß, wie Wheaton annimmt, eine praesumtio juris dafür vorhanden ist, daß jedes Schiff unter feindlichem Convoi auch ein feindliches sei, sondern auch, daß es die Absicht hatte, der Durchsuchung sich zu entziehen. Es muß daher, um seine Freisprechung zu erzielen, jedenfalls den Beweis führen, daß beide Voraussetzungen nicht vorhanden sind. In jedem anderen Falle bleibt es den Nachtheilen unterworfen, welche auf gewaltsame Verletzung des Durchsuchungsrechts vom Völkerrechte gesetzt sind. In dem gegenwärtigen Falle hat Dänemark nach einem langen Notenwechsel endlich im Jahre 1830 für die confiscirten Schiffe an Nordamerika eine Geldentschädigung gezahlt. Indeß erklärten beide Theile, daß daraus in keiner Weise ein Präjudiz für die Zukunft erwachsen solle.

Der Real-Credit in staatswirthschaftlicher und politischer Beziehung. Unter den Vermögens-Objecten hat der Grund und Boden besondere Eigenschaften, welche ihn von allen übrigen unterscheiden. Als ein Stück des Erdbodens ist er ein Bestandtheil der großen Schatzkammer, aus welcher die Menschen seit ihrem Erscheinen auf der Erde alle Reichthümer entnommen haben und bis zu ihrem völligen Aussterben entnehmen werden. Vermöge seiner Unbeweglichkeit ist er seinem Besitzer unentwendbar. Da er ferner nur in der gegebenen beschränkten Ausdehnung vorhanden ist, so kann er im Verhältnisse zur Nachfrage nicht vermehrt werden. Diese Eigenschaften beweisen, daß der Besitz von Grund und Boden der reellste aller Reichthümer ist. Dieser Satz wird noch durch andere Eigenthümlichkeiten bestätigt. Wenngleich nämlich der Grund und Boden an der allgemeinen Vermögens-Entwerthung, wenn sie einmal eingetreten ist, mitbetheiligt wird, so ist doch der Erfolg für seinen Eigenthümer ein weniger gefährlicher, als für den Besitzer anderer Vermögensstücke. Während Letzterer in dieser Lage gemeinlich gezwungen ist, sein Capital selbst anzugreifen und einzuzehren, bleibt dem Ersteren der Regel nach der Grundstock seines Reichthums, der Bodenbesitz, erhalten. Denn der Ertrag selbst, welcher in den nothwendigsten Lebensbedürfnissen besteht, wird durch die Krisis als solche nicht beeinträchtigt, und wenn sich derselbe auch geringer verwerthet, so kann dafür doch im Allgemeinen dasselbe gekauft und erworben werden, wie vor der Krisis, weil die anderen Werthe im gleichen Verhältnisse gefallen sind. Abgesehen hiervon sind die übrigen Vermögensstücke für sich allein, ohne daß andere mitbetroffen werden, der Entwerthung ausgesetzt; besondere Conjuncturen, wie Ueberproduction, Mangel an Nachfrage, neue Erfindungen, Mode, Aenderung der Zollgesetze u. s. w., sind hier von dem wesentlichsten Einflusse und wirken in der einseitigsten Weise. Der Grund und Boden dagegen kann, *so lange die menschliche Gesellschaft bestehen bleibt*, für sich allein wohl im Werthe sinken, während andere Werthe beharren oder auch steigen, wie in Entvölkerungs- oder Kriegsfällen, niemals aber völlig entwerthet werden, weil eben Alles, was der Mensch zu jeder Zeit bedarf — Nahrung, Kleidung, Wohnung — aus ihm entnommen werden muß. Das Bedürfniß ist der Grund aller Werthe. Endlich sind noch zwei Eigenschaften des Erdbodens besonders hervorzuheben;

zunächst, daß der Ertragswerth des Bodenproducts oder die Bodenrente mit dem Steigen der Bevölkerung oder des Volkswohlstandes von selbst zu steigen pflegt, und zweitens, daß sogar die Productionskraft des Grund und Bodens mit der Zunahme der Menschenzahl und der dadurch vermehrten Arbeitskraft und Intelligenz erfahrungsmäßig zunimmt. Das Grundeigenthum stellt sich daher als die sicherste Grundlage eines dauerhaften Wohlstandes und somit einer aristokratischen Existenz dar. Hiermit gewinnt es zugleich eine staatsökonomische und politische Bedeutung, weil das Staatsleben selbst sich auf solche gesicherten Existenzen, die zugleich eine Zukunft haben, am besten aufbaut und, falls es daniederliegt, am gewissesten wieder aufrichtet. Diese staatsökonomische und politische Bedeutung wird aber auch nach andern Seiten hin erkennbar. Der Bezug einer ansehnlichen Grundrente gewährt die meiste Muße für eine staatsmännische Thätigkeit. Handel und Gewerbe gestatten eine nachhaltige Betheiligung an den Staatsgeschäften nur unter großen Opfern und Nachtheilen. Der Besitz von Grund und Boden giebt ferner dem Eigenthümer ein Vaterland in des Wortes eigenster Bedeutung. Der Handel- und Gewerbetreibende entbehrt eines Vaterlandes allerdings nicht, namentlich in dem Sinne nicht, als er Angehöriger eines bestimmten Staates ist und sich des Schutzes der Gesetze desselben erfreut. Je bedeutender aber seine Unternehmungen sind, je weiter seine Speculationen über die Grenzen seines Landes hinausreichen, desto mehr nehmen seine Tendenzen eine kosmopolitische Richtung an, das engere Vaterland behält für ihn nur ein untergeordnetes Interesse, weshalb das Vaterlandsgefühl, der Patriotismus, im Allgemeinen nur als ein bedingungsweises hervortritt. Im Großen und Ganzen liefert der Handel und das Gewerbe dem Staate auch nur fluctuirende Existenzen, er schnellt plötzlich bedeutende Geldmächte zu Tage, um sie in einem eben so raschen Sturze wieder herabzudrücken oder allmählich verschwinden zu lassen, so daß nur in den seltensten Fällen eine dauerhafte aristokratische Familie begründet wird. Der Grund und Boden dagegen ist mit einem bestimmten Staate stets auf das Innigste verwachsen; wie er den dauerhaftesten Reichthum gewährt, und die Erhaltung der Familie bei vernünftiger Wirthschaft weit in Zukunft hinaus sichert, ist er auch der dauerhafteste und unverwüstlichste Träger der Staatslasten; sein Besitzer, aufgewachsen in frischer Luft und Arbeit, der geborene Vaterlands-Vertheidiger. Dazu steht der Grundbesitzer mitten in der ihn umgebenden Gesellschaft, er wird nicht durch überseeische Interessen und ausländische Märkte dem engern Kreise der Heimath entfremdet; so lange er nicht selbst Handelsmann oder Speculant wird, ist er der Genosse und Theilnehmer aller Leiden und Freuden seines Kreises; er theilt daher auch die Gefühle, die Stimmungen, die Gedanken und Tendenzen einer, wenn auch mitunter enge begrenzten Welt, aber einer, die in Realitäten, nicht in Idealen lebt, die nicht mit Amerika und Asien rechnet, sondern mit den unmittelbarsten vaterländischen Factoren. Handel und Gewerbe gewöhnen den Menschen überall, seinen Vortheil als das Motiv seiner Entschließungen und Handlungen ins Auge zu fassen, und dieser Vortheil erwächst ihm sehr häufig aus dem möglichst größten Wechsel der Zustände und Verhältnisse; der Handel- und Gewerbtreibende ist daher, wie er bedingungsweise patriotisch ist, auch nur bedingungsweise conservativ. Der Grundeigenthümer nimmt dagegen etwas von der Stabilität und Schwerfälligkeit der Erde an, die er bebaut, dafür ist er aber unter allen Umständen conservativ; denn er hat nur in Folge einer ruhigen und gesetzmäßigen Entwickelung seine eigenen Verhältnisse und die seiner Umgebung wachsen sehen; er weiß, daß allzu rasche Aenderungen und plötzliche Umgestaltungen den staatlichen Zuständen noch schädlicher sind, als seinen Früchten anhaltender Witterungswechsel oder Hagelschlag. Endlich mag den einzelnen Staatsangehörigen an das herrschende fürstliche Haus eine persönliche Anhänglichkeit, eine tiefgehende Sympathie fesseln, den Grundbesitzer fesselt auch die Gleichheit der Lage, die Verwandtschaft der Verhältnisse, die gemeinsamen Interessen; denn wie der Hof oder das Gut die Unterlage seines Wohlstandes und seiner Geltung bildet, so ist das Land die Unterlage der Machtstellung des königlichen Geschlechts, der Hof und das Gut ist aber eben nur ein Stück dieses Landes. — Die Stellung des Grundbesitzers in politischer und staatswirthschaftlicher Beziehung war, so lange es keinen Credit gab, in dieser Weise durch die Natur der Dinge von selbst gegeben; derselbe hatte diese Stellung, um eine der prägnantesten Bezeichnungen

zu gebrauchen, von Gottes Gnaden. Auf einer niedern Culturstufe bedarf die Landwirthschaft, ganz abgesehen davon, daß alsdann auch nur wenig leihbares Capital vorhanden zu sein pflegt, der Hülfe des Capitals nicht, sie birgt in sich selbst Hülfsmittel genug, ihre Stellung zu behaupten. Als sich aber die Cultur immer mehr entwickelte, namentlich in den Städten der Wohlstand wuchs, sammelte sich in den Händen des Bürgerstandes eine Menge überschüssigen Capitals auf, welches naturgemäß nach Verwendung und Verwerthung strebte. Dieses bürgerliche Capital kam dem bürgerlichen Erwerbe zu Gute, und damit gestaltete sich die Lage des Grundbesitzers vollständig um. Mit Hülfe desselben blühte der Handel, das Gewerbe und die Industrie der Städte in immer höherem Maße empor; das Vermögen blieb in stetem Steigen begriffen. In Folge davon kamen im Staatsleben ganz neue wirthschaftliche und politische Factoren zu Macht und Geltung. Der Grundbesitz behauptete diesen neuen Mächten gegenüber seine Stellung nur in soweit, als ihm eine solche von Natur angewiesen war, nämlich nur in soweit, als eben der Grund und Boden schließlich alles dasjenige hervorbringen und liefern muß, was die Unterlage aller Gewerbe, aller Industrie und alles Handels bildet. Nichts desto weniger aber lag die Gefahr nahe, daß er seine bisherige, eben geschilderte specifische Stellung den neuen Mächten gegenüber vollständig einbüßen und in ein untergeordnetes Verhältniß zu denselben treten würde. Diese Gefahr hatte deswegen Grund, weil das überschüssige Capital sich dem Grundbesitze nicht zugewendet hatte und auch keine Aussicht vorhanden war, daß es sich demselben zuwenden würde, weshalb ihm völlig die Mittel fehlten, die Fortschritte der Wissenschaft und Cultur, die neuen Erfindungen für sich in gleicher Weise, wie die Bürgerschaft, nutzbar zu machen; vielmehr blieb er dem um ihn her aufblühenden Wohlstande gegenüber in derselben Lage, aber mit dem Effect, daß er in der That zurückging, weil bei einer allgemeinen Fortentwickelung das Stehenbleiben ebenso wirkt, wie der Rückschritt. Die Bodenrente stand daher in gar keinem Verhältnisse zu dem städtischen Erwerb, so daß die bisherige aristokratische Stellung selbst der größeren Landeigenthümer äußerlich kaum aufrecht erhalten werden konnte. Mit anderen Worten: der Grund und Boden war creditlos. Dieser Zustand war aber nicht etwa hervorgebracht durch eine feindselige Stellung des Bürgerthums dem Grundbesitze gegenüber oder durch die Entstehung des überschüssigen Capitals in den Städten, sondern sie hatte in vielfachen anderen Verhältnissen ihren Grund. Zunächst lag es in den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen, welche sich am Grundbesitz entwickelt hatten. Fast überall war derselbe gebunden durch Lehns-, Erbzins-, Erbpachts-, Hörigkeits- und Leibeigenthumsverhältnisse. In solchen Zuständen ist das Schuldenmachen nicht bloß wegen der einzuholenden lehnsherrlichen, gutsherrlichen und andern Consense erschwert, sondern es fehlt auch die Triebfeder, welche es dem Besitzer wünschenswerth macht, die Productionskraft und den Bodenwerth durch Hülfe des Capitals zu heben, nämlich das Interesse an der eigenen Sache. Denn der Grund und Boden ist eben nicht ausschließliches Eigenthum des Besitzers; die Erfolge seiner Thätigkeit gehören nicht ihm allein, sondern dem Lehnsherrn, der Gutsherrschaft, dem Ober-Eigenthümer u. s. w., so wie allen denjenigen Personen, welchen der Grundbesitz überdies, ganz abgesehen vom Staate, abgabepflichtig geworden war, wie Kirchen, Klöster, Schulen, Gemeinden. — Ein zweiter Grund lag in dem durch die Reception des römischen Rechts fast in allen Culturstaaten mit übernommenen Pfandrechts-Systeme. Vorher hatten die meisten Staaten und Völker ein Creditrecht gehabt, welches den Anforderungen, die der Gläubiger seinem Schuldner gegenüber geltend zu machen berechtigt ist, bei Weitem besser entsprach. Diese Anforderungen sind zunächst wirthschaftlicher Natur, daß nämlich der Werth des Pfandes wenigstens den Betrag der Schuld decken müsse, und demnächst gesetzgeberischer, daß nämlich dem Gläubiger die Gewißheit verschafft werden muß, durch keine unvorhergesehene Ansprüche Dritter an das Pfandobject in seiner Rechnung durchkreuzt zu werden. Bei den Deutschen und ebenso ursprünglich bei den Römern geschah die Verpfändung in der Weise, daß der Gläubiger selbst in den Besitz des Pfandes kam, bei Mobilien in der Form des Faustpfandes, bei Immobilien entweder als eine Art Verkauf an den Gläubiger, der aber durch Wiederzahlung des Kaufschillings rückgängig gemacht werden soll, oder so, daß eine Rente als Reallast auf das empfan-

gene Grundstück gelegt, und eine Art von Gutsherrlichkeit des Gläubigers damit verbunden würde. In beiden Fällen also die vollkommenste Specialität des Pfandrechts; Prioritäts-Streitigkeiten mehrer Pfandgläubiger waren kaum denkbar und der Publicität war dadurch Genüge geleistet, daß die Eigenthums-Uebertragung oder Pfandbestellung an Immobilien vor der als Gericht versammelten Volksgemeinde vorgenommen oder doch dem Richter verkündigt werden mußte, in Folge dessen alsdann nach einer kurzen Verjährungsfrist die Unanfechtbarkeit des Geschäfts durch dritte Personen eintrat. Diese Grundsätze hatte das römische Recht im Laufe seiner Entwicklung zum gemeinen Recht der damals bekannten Welt vollständig verlassen, während sie zur Zeit seiner Einführung in Deutschland noch in Geltung standen. Im römischen Rechte war allmählich eine Unzahl sogenannter stillschweigender oder gesetzlicher Pfandrechte entstanden, von welchen die meisten das ganze Vermögen des Schuldners umfaßten, viele sogar vor allen anderen nicht privilegirten Pfandrechten, ohne alle Rücksicht auf die Entstehungszeit, ein Vorrecht hatten. Die Bestellung des Pfandrechts, resp. der Hypothek konnte dabei ganz formlos durch bloßen Consens, ohne alle Publicität und äußere Erkennbarkeit erfolgen. Es liegt auf der Hand, daß durch die Aufnahme dieses Rechtszustandes das Immobiliar-Creditwesen in einer unerhörten Weise verschlechtert wurde. Ein weiterer Grund der Creditlosigkeit des Grund und Bodens lag in dem Verhalten des Staates zum Landbau. Wegen der größeren und leichteren Steuerergiebigkeit des Handels und der Gewerbe war für die staatsökonomischen Gesichtspunkte fast in allen europäischen Staaten mit dem Aufblühen der Industrie das sogenannte Merkantil-System zur Geltung und Anwendung gekommen, und somit die staatsmännische Thätigkeit wesentlich auf Begünstigung und Entwickelung jener gerichtet, während man den Landbau und die agrarischen Verhältnisse vorläufig sich selber überließ. — Um aber in dem neuen Culturleben dem Grund und Boden seine natürliche Stellung zum Staate wiederzuverschaffen, um zur Erkenntniß der richtigen staatsökonomischen und politischen Grundsätze zurückzukehren, bedurfte es erst einer Zeit trauriger Erfahrungen und Bewältigung eines mächtigen, von mehr als einer Seite ausgehenden Widerstandes; aber auch dann dauerte es noch eine geraume Zeit, bis erkannt wurde, welche Fragen denn eigentlich zu lösen waren, und daß die Hauptfrage keine andere war, als die Organisation des Realcredits, und zwar auf ganz neuen Grundlagen. Erst als durch unendliche Kriege Handel, Gewerbe und Industrie völlig vernichtet und damit die Quellen des größten Theiles der Staatseinnahmen versiegt waren, sah der Staat sich wieder auf seine eigentliche Grundlage: den Grund und Boden, zurückgewiesen, und nun zeigte sich plötzlich, in welchen tiefen Verfall der Landbau durch lange Vernachlässigung hineingerathen, wie gebunden und unfrei der Grundbesitz und sein Besitzer geworden war, wie thatsächliche und rechtliche Verhältnisse ihm das Machtmittel der neuen Zeit, das Geld, vollständig aus den Händen gewunden hatten! Zur Wiederherstellung des Grund und Bodens und des Wirthschafts-Inventars, zur Einführung eines rationellen Landbaues unter Benutzung der neuen Erfindungen, mußte dem Grundbesitzer — das unterlag keinem Zweifel — unter allen Umständen Geld verschafft werden, und, da die ebenfalls durch den Krieg erschöpften Staatsmittel, ganz abgesehen von der Berechtigung des Staats, dem Grundbesitz auf Kosten der übrigen Staatsangehörigen Schenkungen oder auch nur Anleihen zu gewähren, zu diesem Zwecke nicht vorhanden waren oder doch nicht ausreichten, so erübrigte nichts, als den Realcredit neu zu schaffen, eine Aufgabe, die um so schwieriger war, als überhaupt wenig Capital vorhanden war, und dieses Capital, weil es in einer bisher ungewöhnlichen Weise angelegt werden sollte, erst durch besondere Vortheile veranlaßt und gewöhnt werden mußte, sich dem Grundbesitz zuzuwenden. Natürlich faßte man zunächst eine Reform des Hypothekenwesens ins Auge unter Aufhebung der stillschweigenden und privilegirten Hypotheken und unter Einführung der Specialität und Publicität der Hypothekenrechte. Aber hier begegnete man nicht bloß dem Widerstande der Juristen, sondern auch dem Widerspruche der großen Grund-Aristokraten; der ersteren, weil in der That eine große Anzahl von anderen Rechtsverhältnissen durch die Hypothekenreform mit umgestaltet wurde, der letzteren, weil fast immer einzelne Mitglieder dieses Standes beim Scheine des Reichthums hoch verschuldet waren und das Licht der Oeffentlichkeit scheuten. Nicht weniger waren die Gewerbtreibenden der Reform

entgegen, weil sie die Befürchtung hegten, daß durch einen zweckmäßig organisirten Realcredit ihnen der bisherige Zufluß der Capitalien entzogen werden könnte; dieser letztere Widerstand erschien so lange auch berechtigt, als nicht ein gutes Wechselrecht dem neuen Hypothekenrecht zur Seite gestellt wurde. Endlich kam in Betracht, daß der Credit überhaupt zwei Seiten hat. Wie er dem tüchtigen Landwirth die Mittel zur Erreichung ungewöhnlicher Vortheile, namentlich hinsichtlich der Verbesserung und Vermehrung der Production gewährt, so wird er für den schlechten und verschwenderischen Wirth das Mittel, in leichter Weise Schulden zu machen und sich vor der Zeit zu Grunde zu richten. Dieser Einwand, wenngleich thatsächlich richtig, verdient indessen bei der Entscheidung der Frage um so weniger Beachtung, als er in seinem Verfolg dahin führen würde, den guten Wirth zu Grunde gehen zu lassen, um den schlechten vielleicht zu retten. Dagegen wurde nicht ohne Grund geltend gemacht, daß Capitalien, welche zu dauernder Verbesserung des Bodens angelegt seien, der Regel nach so mit demselben verwachsen, daß sie nicht unmittelbar aus ihm herausgezogen, vielmehr nur allmählich durch den Mehrertrag des Grundstücks getilgt werden können. Die von dem Erwerber eines Gutes zum Ankauf oder zum Erbschaftsantritte verwendeten Capitalien sind sogar im Besitze des Landwirths gar nicht mehr vorhanden. Wofern in allen diesen Fällen nicht eine Tilgung durch Zeitrente vereinbart wird, muß die Kündigung den Landwirth jedesmal in die größte Verlegenheit setzen. Trotz dieser Schwierigkeiten und Einreden, aber mit Berücksichtigung der letztern, soweit als sie für begründet anerkannt werden mußten, wurde zunächst in Preußen durch Friedrich den Großen die Hypotheken-Reform, oder vielmehr eine vollständige Organisation des Realcredits durchgeführt, welchem Beispiele alsdann allmählich die übrigen deutschen und die außerdeutschen europäischen Staaten gefolgt sind. Die preußische Reform trat nach zwei Richtungen hin ins Leben. Zunächst wurde das Pfandrecht in dem oben angedeuteten Sinne umgestaltet. Unter Beseitigung der gesetzlichen und privilegirten Hypotheken kam das Princip der Specialität und der Publicität zur Geltung. Hinfort konnte eine Hypothek nur an einem bestimmten Grundstücke und durch Eintragung in das über alle Grundstücke des Staats anzulegende öffentliche Buch, das sogenannte Hypothekenbuch, erworben werden. Dieser Reform zur Seite wurden in verschiedenen Provinzen des Staates, wo das Bedürfniß dazu vorhanden, die sogenannten landwirthschaftlichen Credit-Vereine errichtet. Dieselben waren zunächst Associationen der Rittergutsbesitzer einer Provinz, die sich unter Aufsicht des Staates zu Credit-Vereinen gestalteten. Der Verein bildete die Mittelsperson zwischen den Mitgliedern und den Hypotheken-Gläubigern. Er war der eigentliche Schuldner und stellte also alle Schuldurkunden im eigenen Namen aus: durch ihn erfolgte auch die Verzinsung und Tilgung. Die Darlehen selbst wurden durch Verkauf von Pfandbriefen, die auf den Inhaber lauteten, beschafft, und der Verkauf entweder von dem Vereine oder von den geldbedürftigen Mitgliedern desselben bewirkt. Die Pfandbriefe gewährten einen festen Zinssatz, während der Capitalwerth derselben den Schwankungen des Courses unterlag. Zur Sicherheit der Vereinskasse und demnächst der Gläubiger hafteten alle Güter, die sich im Vereine befanden, hypothekarisch und solidarisch. Der Verein ließ sämmtliche dem Verbande angehörige Güter abschätzen. Die Verschuldung war nur bis zu einem gewissen Betrage der Taxe, gewöhnlich bis zur Hälfte, gestattet. Der Taxation unterlagen aber nur solche Vermögensstücke, welche mit dem Gute als solchem und zwar untrennbar verbunden waren, so daß z. B. Waldbestände nicht dahin gehörten. Wenn Mitglieder mit Zahlung ihrer Zinsen und Amortisations-Quoten im Rückstande blieben, so wurde von dem Vereine zur Sequestration und demnächst zur gerichtlichen Subhastation geschritten. Wurden dagegen die Zinsen und Amortisations-Gelder pünktlich gezahlt, so hatte Niemand eine Kündigung seiner Schuldcapitalien zu besorgen. Die Rückzahlung der Schuld war in diesem Falle lediglich Sache des Vereins. — Diese Neugestaltungen hatten die Creditverhältnisse des Grund und Bodens, insbesondere der großen Güter in denjenigen Provinzen, wo sich zugleich ritterschaftliche Creditverbände gebildet hatten, derartig günstig gestellt, daß die Capitalien in Menge zuströmten. Der Gläubiger hatte eine Sicherheit für Capital und Zinsen, welche ihm Handel und Industrie nicht gewähren konnte; dazu kam noch, daß durch die Wuchergesetzgebung der Zinsfuß auf einer bestimmten Höhe gehalten

wurde, weshalb auch der Capitalist durch größere Vortheile zu anderweitigen Capital-Anlagen nicht verleitet werden konnte. Allerdings hat gleichzeitig die Erfahrung gelehrt, daß in vielen Fällen der Credit sich für den Grundbesitzer als ein zweischneidiges Schwert herausstellte. Die Leichtigkeit, Schulden zu machen, wirkte verführerisch. Bei einer bedeutenden Productionskraft des Bodens, und einer den gewöhnlichen Zinssatz übersteigenden Bodenrente, erwies sich sogar das Schuldenmachen als ein Bereicherungsmittel, indem z. B. ein Gut im Werthe von 10,000 Thlr., welches eine Bodenrente von 5 Procent liefert, wenn es mit einem Schuldcapitale von 5000 Thlr. gegen 4 Procent belastet wird, nunmehr von dem Restwerth eine Bodenrente von 6 Procent gewährt. Es kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Credit-Vereine mitgewirkt haben, den Kaufpreis der Güter zu einer bisher unerhörten Höhe anschwellen zu lassen. Die Ankäufer brachten die von dem Vereine vermittelten Schulden, weil dieselben durch Zinszahlung allmählich von selbst getilgt wurden, kaum in Anschlag, wodurch sich einerseits viele Grundbesitzer verleiten ließen, ihre Güter zu verkaufen, und andererseits viele der neuen Erwerber zu Grunde gingen, so daß die Credit-Vereine, statt die Güter den besitzenden Familien zu erhalten, vielmehr dahin führten, die Güter auf den Markt zu bringen und zum Gegenstand der Speculation zu machen.

Man darf aber diese Nachtheile der Reform den übrigen gesunden Gedanken derselben gegenüber nicht zu hoch in Anschlag bringen; gegen schlechte Wirthschaft schützen die besten Gesetze nicht; die Erfahrung ist hier, wie überall, die erfolgreichste Lehrmeisterin und beseitigt allmählich die schlechten Auswüchse guter Institutionen. Es hatte somit den Anschein, als ob der Realcredit, nachdem die Reform allmählich in den verschiedenen Staaten zur Durchführung gekommen war, für lange Zeit gesichert sei. Traten doch noch neue Errungenschaften für den Grundbesitz hinzu, welche ihn in eine so glückliche Lage brachten, wie sie seit Jahrhunderten nicht dagewesen war. In Folge der politischen Bewegungen am Ende des vorigen und in diesem Jahrhundert, streifte das Grundeigenthum allmählich alle die Fesseln ab, welche ihm einen noch unbeweglichern Charakter aufgeprägt hatten, als ihm von der Mutter Natur schon zu Theil geworden war. Nicht genug, daß das Lehnswesen, die Leibeigenthums-, Hörigkeits-Verhältnisse und der gutsherrliche Verband überall zu Grabe getragen wurden, — es wurde auch durch Gemeinheits-Theilungen und Ablöse-Gesetze der Grund und Boden in ausgedehntester Weise entlastet, so daß der Grundbesitzer ein wahrhaft **freier Herr** wurde, und der Grund und Boden selbst in einem Umfange wie noch niemals die Möglichkeit zu einer günstigen Lage und gesellschaftlichen Stellung, selbst bei einem geringern Umfange des Eigenthums, dem Besitzer zu gewährleisten schien. Diese Entwickelung ist jedoch nicht eingetreten ohne bezüglich des Real-Credits neue Bedürfnisse in einem bisher ungeahnten Umfange ins Leben treten zu lassen. War früher die Real-Creditfrage nur für den großen Grundbesitz von nachhaltigerer Bedeutung gewesen, so wurde sie es nun für den gesammten, gleichberechtigt neben einander liegenden Grund und Boden, zumal die Credit-Vereine oder die Pfandbrief-Institute nur sehr vereinzelt und ausschließlich für die Ritterschaften ins Leben getreten waren. Die Frage, wie sie in der Gegenwart vorliegt, ist aber auch in anderen Beziehungen wesentlich verschieden von ihrer älteren Gestalt, in der sie zuerst durch Preußens großen König ihre Beantwortung erhalten hat. **Damals handelte es sich vorzugsweise und in erster Linie um die Reform des Hypothekenrechts. Heute steht die Reform des Hypothekenrechts, wenngleich sie nach vielen Richtungen hin als durchaus nothwendig anerkannt werden muß, erst in zweiter Linie.** Die Hauptfrage der Gegenwart erwächst daraus, daß der Grundbesitzer nicht im Stande ist, den Capitalisten dieselben Vortheile zu gewähren, welche sie bei anderen Capital-Anlagen genießen können. Die Vortheile befassen nicht die Sicherheit der Anlage, denn diese gewährt der Grund und Boden vollauf, sogar besser als Industrie-Unternehmungen und die von den Conjuncturen der Politik abhängigen Staaten, — sondern zwei andere wesentliche Momente, nämlich die Höhe des Zinssatzes und die Leichtigkeit, das angelegte Capital zurückgezahlt zu erhalten. Die Gründe, weshalb die Frage gegenwärtig hauptsächlich in dieser Gestalt zu fassen ist, liegen in dem Aufschwung des Handels, der Gewerbe und Industrie, namentlich in

einem Hauptfactor dieser Erwerbsquellen, den gewinnreichen Actien-Gesellschaften mit ihren auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und ferner in dem Staatsschuldenwesen mit seinen Vortheilen hinsichtlich Capitals und Zinsen, und ebenfalls seinen lettres au porteur. Denn die höheren Zinsen, welche Actien-Gesellschaften und Staaten zu bieten im Stande sind, die Leichtigkeit, das Capital durch Verkauf der lettres au porteur wiederzuerhalten, haben unverkennbar die Neigung der Capitalisten hervorgerufen, ihr Geld lieber in Form von Actien und Staatspapieren anzulegen, d. h. industriellen Unternehmungen größerer Gesellschaften oder dem Staate größeres Vertrauen zu schenken, als selbst dem tüchtigsten, die solidesten Garantieen bietenden Grundbesitzer. Wie kann diesen Erscheinungen gegenüber dem Real-Credit aufgeholfen werden? Das ist die Hauptfrage. Eine nochmalige Hypothekenreform ist nur eins der Mittel, welches neben anderen zum Zwecke führen soll. Die Frage ist in diesem Augenblicke in vollem Fluß, überall in der Erörterung begriffen, nirgend zum Abschluß gebracht. Die Grundlagen, von welchen bei der Beantwortung auszugehen ist, sind der wirthschaftlichen Erfahrung zu entnehmen. In dieser Beziehung dürfte zunächst der Erfahrungssatz ins Auge zu fassen sein, daß der Capitalist, wo er hohe Zinsen sucht, weniger die Sicherheit des Capitals berücksichtigt, daß es aber da, wo ihm die Sicherheit die Hauptsache ist, auf die Höhe der Zinsen weniger ankommt. Sicherheit und Zinsen sind daher Correlata. Unter den Capitalisten wird es immer von beiden Sorten geben: der Speculant wird vorzugsweise die Zinsen berücksichtigen, der Rentner die Sicherheit. Es ist daher zu untersuchen, wie es zu ermöglichen sei, das Geld derjenigen Creditgeber, welchen die Sicherheit die Hauptsache ist, dem diese gewährenden Grundeigenthümer zuzuführen? Der Staat gewährt seinem Gläubiger ebenfalls nur einen bestimmten Zinssatz und außerdem nur die Vortheile, die im Course der lettres au porteur liegen, entzieht dafür aber auch seinem Gläubiger das Kündigungsrecht. Sollte sich das Capital nun dem Grundeigenthümer nicht zuwenden, wenn der Grundeigenthümer dem Capitalisten dieselben Vortheile wie der Staat, allerdings auch unter Beseitigung des Kündigungsrechts des Gläubigers, gewährt und außerdem noch die hypothekarische Sicherheit? Dieses Resultat hat zur Voraussetzung, daß der Grundbesitz in die Lage gebracht wird, wie der Staat und die Industrie Schuldverschreibungen auf jeden Inhaber lautend und mit hypothekarischer Sicherheit auszustellen, um so seinen Credit auf den Geldmarkt zu bringen, und sich an den Vortheilen und Chancen, welche der Cours gewährt, zu betheiligen. In welcher Weise diese Aufgabe am zweckmäßigsten zu lösen sein würde, darüber herrschen sehr verschiedene Ansichten. Auf der Grundlage der älteren ritterschaftlichen Credit-Vereine haben sich in neuerer Zeit Hypotheken-Banken (siehe den betreffenden Artikel) gebildet, aber nur wenigen von ihnen ist es bereits gelungen, ihre Papiere auf den Geldmarkt zu bringen. In weit umfassenderer Weise, als dieses von den Hypotheken-Banken geschehen ist, doch in weiterer Entwickelung desselben Gedankens, hat der Professor Ernst Immanuel Bekker zu Greifswald in seiner Schrift: Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes (Berlin bei Reimer 1867) die Sache angegriffen; wir verweisen auf diese interessante Broschüre, wenngleich sie nur einen erst theilweise fertigen und durchdachten Plan anregt. — An dieser Stelle, wo es sich um den Real-Credit in staatswirthschaftlicher und politischer Beziehung handelt, ist eine andere Seite der Frage wesentlich ins Auge zu fassen. Die von dem Grundeigenthümer mit hypothekarischer Sicherheit auszustellenden Inhaber-Papiere mobilisiren jedesmal denjenigen Werthbestandtheil des Grund und Bodens, welchen sie repräsentiren. Die Ausstellung der Inhaber-Papiere im größtmöglichsten Maßstabe gedacht, würde eine totale Mobilisirung des Grundeigenthums herbeiführen. Es ist daher zu untersuchen, ob die Gefahr der Mobilisirung in der That in solchem Umfange droht, daß sie erheblichen Schaden herbeiführen würde, und durch welche Mittel dem daraus wirklich erwachsenden Schaden vorgebeugt werden könnte? bevor entschieden werden kann, ob überhaupt die allgemeine Einführung von Inhaber-Papieren im Interesse des Grundeigenthums, insbesondere mit Rücksicht auf seine im Eingange dieses Artikels hervorgehobene Bedeutung für das Staatsleben räthlich ist. Hieran schließt sich die fernere Frage, ob diese Vermehrung des Real-Credits mit den Interessen des Geldmarktes und des Publicums zu vereinen, und ob die Nachtheile, unter welchen

augenblicklich der Grundbesitz leidet, nicht in doppeltem Maße sich auf andere Berufsklassen abwälzen werden? Zunächst ist aber hervorzuheben, daß der Credit, welchen das Grundeigenthum beansprucht, sich einestheils nach dem Bedürfnisse des Grundbesitzers und anderentheils nach dem Umfange des zu verleihenden disponiblen Capitals richtet. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber das Bedürfniß keineswegs ein so immenses, daß daraus irgend eine Gefahr entstehen könnte. Unter allen Umständen wird das Capital, welches der Grundbesitz auf den Geldmarkt bringen wird, auch nicht annäherungsweise mit dem Capital in Vergleich gebracht werden können, um welches der Staat und die Industrie bisher schon den Geldmarkt vermehrt haben. Ist dieser Satz aber richtig, so ergiebt sich, namentlich unter Berücksichtigung des ungeheuren Werthes des Grundeigenthums in einem einzigen größeren Staate, daß die Gefahr einer totalen oder auch nur verderblich wirkenden Mobilisirung keineswegs so groß ist, wie es den Anschein hat. Wenn allerdings auch in Folge der Leichtigkeit Schulden zu machen, hier und dort die Verkäufe, Parcellirungen u. s. w. sich mehren werden, Zwergwirthschaften oder Latifundien entstehen, so kommt doch andererseits in Betracht, daß viele Verkäufe, welche in Folge des mangelnden Capitals herbeigeführt werden, also eine große Anzahl der jetzt die Gerichte belastenden Subhastationen in Folge des verbesserten Credits wegfallen werden. Eine Zeit des Schwindels kann eintreten, wie sie denn bei den industriellen Actien-Gesellschaften in der That eingetreten ist; demnächst aber behauptet die Natur der Verhältnisse ihr Recht, und bringt die Dinge wieder in ihr richtiges Geleise. Jedenfalls liegt nichts vor, was zu der Behauptung berechtigte, daß der Stand der Grundbesitzer bezüglich des Geldpunktes leichtsinniger handle, als andere Berufsklassen. Wäre dieses dennoch der Fall, so würde es nicht viel verschlagen, wenn er erst durch Schaden klug gemacht werden müßte. Jeder umfangreicheren Gefahr wird aber vorgebeugt werden, wenn der Staat die Creditverhältnisse des Grundeigenthums einer fortwährenden statistischen Controle unterwirft und berechtigt erklärt wird, für solche Landschaften, wo die Ausbeutung des Credits seitens der Grundeigenthümer nachhaltige schädliche Wirkungen hervorrufen könnte, im Verordnungs- oder Verwaltungswege einzuschreiten und durch Suspendirung der Credit-Gesetze oder durch Credit-Beschränkungen die Dinge wieder auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Sollten Creditvereine im größeren Maßstabe nach Analogie der älteren Creditvereine eingeführt werden, so stünde nichts entgegen, den Vereinen statutenmäßig das Recht resp. die Pflicht zuzugestehen, unter besonderen Umständen, namentlich in Fällen einer leichtsinnigen Ueberschuldung, ihrerseits die Vermittelung des Credits zu versagen. Bleibt nun überdies das Institut der Familien-Fideicommisse bestehen, und wird dieses Institut staatsseitig, insbesondere bei dem Adel mehr als bisher begünstigt, so hat jeder Grundbesitzer es in seiner Hand, seine Nachkommenschaft vor den etwaigen Folgen eines allzu flüssigen Credits auf lange Zeit hinaus zu bewahren. Eine übergroße Ausdehnung des Fideicommißwesens würde allerdings staatsökonomisch nicht gerechtfertigt sein. Es ist indessen die Möglichkeit vorhanden, statistisch ein Zahlenverhältniß zu ermitteln, innerhalb dessen die Fideicommisse im Gegensatz zu dem übrig bleibenden Grund und Boden ohne Nachtheil für das Gemeinwohl vermehrt werden können. Für die übrigen Berufsklassen im Staate endlich ist ein Schaden in keiner Art zu befürchten. Bei der Vermehrung der Staatsschulden und der industriellen Inhaber-Papiere, welche, wie bereits hervorgehoben, den Gläubigern offenbar geringere Sicherheiten bieten, ist diese Frage bisher nicht einmal aufgeworfen; so lange der Staats- und industrielle Credit sich innerhalb gewisser, durch die Natur der Verhältnisse gezogene Grenzen hielt, lag hierzu auch keine Veranlassung vor. Weitere Grenzen beansprucht der Real-Credit in der That auch nicht, und diese Grenzen werden, so lange unsere Zustände gesund bleiben, sich von selbst ergeben. Sind aber die socialen und politischen Zustände krankhaft, so nützen auch die stärksten Präventivmittel nichts. Dagegen hat die Erfahrung gelehrt, daß eine Vermehrung der flüssigen Geldmittel im Ganzen günstig wirkt. Die Vermehrung der Staatsschulden innerhalb natürlicher Dimensionen hat z. B. in Preußen dem allgemeinen Wohlstande nicht unerheblichen Nutzen gebracht, und die in Folge der industriellen Unternehmungen neu entstandenen Capitalien sind nicht bloß der Industrie, sondern auch anderen Berufsklassen zu Gute gekommen. Hierzu kommt noch, daß bei dem Real-Credit sich jene natürliche Grenze um so mehr ergeben und

feststellen muß, als eben der Grund und Boden nur in einem bestimmten Umfange vorhanden und die Möglichkeit einer Vermehrung ausgeschlossen ist. Wenn aber eingewendet wird, daß Unverstand und Dummheit bei der Erleichterung des Credits die größten Nachtheile erleiden könnten, so ist zu erwidern, daß es sehr unwirthschaftlich sein würde, den klugen Leuten und damit der Weltverbesserung Schranken zu setzen, damit die Dummen keinen Schaden nehmen. — — Die Rolle, welche der Staat bei der Reform des Real-Credits zu übernehmen hat, kann im Wesentlichen nur eine gesetzgeberische und eine controllirende sein. Wollte man die Real-Creditbank als Staats-Institut ins Leben rufen, so würde eine Masse der Vortheile, welche ein Bank-Institut gewährt, in die Staatskasse abfließen. Diese Vortheile können aber viel besser dem Grundbesitz zu Theil werden, indem er diese Banken selbst errichtet und verwaltet. Auch ist es nicht nothwendig, daß der Staat zu diesem Zwecke Capitalien hergiebt; wird die Bank auf zweckmäßigen Grundlagen aufgebaut, so wird ihr der allgemeine Geldmarkt offen stehen und das Capital nicht fehlen. Will der Staat als Gläubiger eintreten, so steht dem an sich nichts entgegen. Das Interesse des Staats erfordert, daß dem Grundbesitz die Capitalmittel zur Hebung der Güter und zur Verbesserung des Landbaues zufließen; es würde aber gegen wirthschaftliche Grundsätze verstoßen, wenn der Staat das Bedürfniß der Grundeigenthümer zugleich zu eigenen finanziellen Vortheilen benutzen wollte. Hieraus ergiebt sich von selbst, wie Grundbesitz und Staat zu der beabsichtigten Reform zusammen zu wirken haben. Es wäre nur zu wünschen, daß von beiden Theilen bald entscheidende Schritte in dieser Richtung erfolgten. Was bisher vorgearbeitet wurde, ist erfolglos geblieben; die in Deutschland von Privaten ins Leben gerufenen Institute haben kaum als Palliative gewirkt. Ob die crédits fonciers in Belgien und Frankreich bessere Geschäfte machen? — auch dort ist an die Stelle geräuschvoller Ueberhebung ein besonnenes Schweigen getreten. Wird der crédit foncier in Frankreich die Wege des crédit mobilier wandern? — Wir wollen darüber nicht entscheiden.

Der vorstehende Aufsatz schließt die Nachträge und Ergänzungen zu der ersten Auflage des Wagener'schen Staats- und Gesellschafts-Lexikons.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Hirschelstraße 4.

Druckfehler-Verzeichniß
des dreiundzwanzigsten Bandes.

Seite	288	Zeile	24	v. u.	lies:	Von Hammer a. a. O. statt: ebend
„	„	„	4	v. u.	„	Scheich ol Islam statt: Scheich el Islam.
„	„	„	1	v. u.	„	Fetwa statt: Rath etwa.
„	291	„	24	v. o.	„	nicht darin beizustimmen statt: nicht beizustimmen.
„	292	„	6	v. u.	„	immemorial, ab statt: immemorial ab.
„	296	„	23	v. o.	„	être violé statt: être, violé.
„	„	„	25	v. u.	„	en quoi statt: enquoi.
„	„	„	6	v. u.	„	bestehe statt: besteht.
„	298	„	8	v. o.	„	nun statt: nur.

Register der Nachträge.

General-Register.

Bemerkungen.

Den Gebrauch des nachfolgenden General-Index werden einige kurze Andeutungen ermöglichen.

Die Herausrückungen deuten an, daß die betreffenden Wörter in Hauptartikeln abgehandelt sind, während die eingerückten Namen nur gelegentlich besprochen werden und gewöhnlich mit größeren Artikeln verwebt sind.

Die römische Zahl verweist auf den Band, die arabische auf die Seitenzahl, wo der gesuchte Gegenstand zu finden ist. Finden sich mehrere Zahlangaben bei einem und demselben Artikel vor, so bezeichnet dieses, daß auf den Gegenstand, der alsdann gewöhnlich ein wesentliches Interesse in Anspruch nimmt, an verschiedenen Stellen des „Staats- und Gesellschafts-Lexikons" zurückgekommen ist. So bedeutet z. B.:

Abzugsgeld (Abfahrtsgeld ꝛc., Gabella emigrationis) I. 210. III. 94. VII. 685.
    Abzugs-Canäle (unterirdische) VI. 485.
    Abzugsgräben (ägyptische und römische) VI. 485.

daß der erstgedachte Artikel im ersten Bande auf S. 210, so wie im dritten auf S. 94 und im siebenten auf S. 685 des Längeren besprochen worden ist, während die letztgedachten Artikel im sechsten Bande auf S. 485 (man vergleiche zu dem Ende den Artikel Drainage oder Drainirung) sich nur beiläufig erwähnt vorfinden.

A.

*) Im Text ist irrthümlich die Seitenzahl 557 angegeben. Dieselbe Bemerkung gilt auch für Aschurade und Klein-Aschurade.

B.

C.[1]

[1]) Diejenigen Artikel, die man unter C. nicht findet, sind unter K. enthalten.

D.

E.

*) Nach Casimir Delavigne.

F.

G.

H.

J.

J. (Jod.)

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

X.

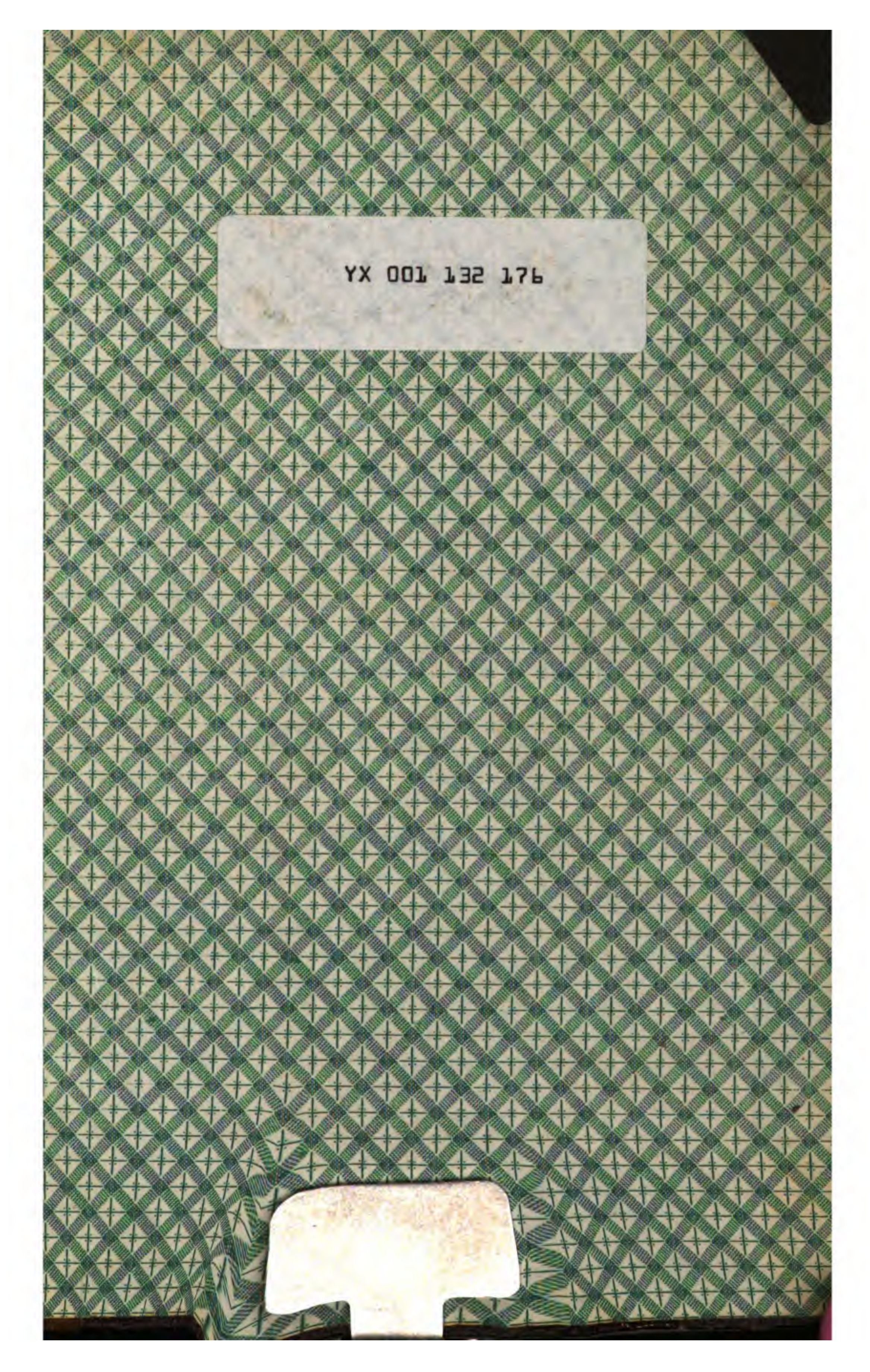
Y.

Z.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Hirschelstraße 4.



OCT 1 1967


YX 001 132 176